Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder

für das Jahr 1839.

Neun und Zwanzigſter Jahrgang.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Herausgegeben in Marienwerder.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Regiſter
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 1ſten Januar bis ultimo Dezember 1839.

№ des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnung und Bekanntmachung	Datum derſelben	Pag.
	I. Allerhöchſte Kabinets-Ordres.		
4.	Die Kompetenz-Verhältniſſe des Tribunals des Königreichs Preußen und der dortigen Ober-Landes-Gerichte zu Königsberg, Marienwerder und Inſterburg über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeits-Beſchwerde.	22. Dezember 1838.	24
19.	Den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffend	17. März 1839.	135
23.	: : : : : :		165
30.	: : : : : :		205
36.	: : : : : :		267
26.	Die Convertirung der Elbingſchen Stadtſchuld.	30. Mai 1839.	187
8.	Landtags-Abſchied vom 28ſten Oktober 1838.	Beilage.	
	II. Miniſterial-Verfügungen.		
3.	Die Herausgabe eines beſonderen Juſtiz-Miniſterial-Blattes für die Preuß. Geſetzgebung und Rechtspflege.	28. Dezember 1838.	13
4.	Die den jüdiſchen Handwerksgeſellen aus den deutſchen Bundes-Staaten eingeräumte Befugniß, bei inländiſchen Meiſtern als Geſellen zu arbeiten.	28. Dezember 1838.	21
6.	Wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls.	30. November 1838.	36
13.	Die Veränderung in den Taxpreiſen der Arzneimittel für das Jahr 1839 betreffend.	8. März 1839.	87
15.	Die Ausprägung der Einſiebentheil-Markſtücke betreffend.	21. März 1839.	109
15.	Die Einwechſelung der alten Einfünfteltheil- und Einfunfzehntheil-Thalerſtücke, ſowie der ungeänderten Einſechstheil- und Einzwölftheil-Thalerſtücke.	21. März 1839.	109
24.	Die den Preußiſchen Konſular-Beamten zuſtehenden Befugniſſe.	9. März 1839.	175
33.	Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Perſonals.	25. Mai 1839.	242

Digitized by Google

№ des Amts-blatts	Gegenſtand der Verordnung und Bekanntmachung	Datum derſelben	Pag.
40.	Betreffend das Verfahren bei Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Wald-Produkten.	22. Mai 1839.	291
46.	Die Entdeckung falſcher Kaſſenanweiſungen betreffend.	31. Oktober 1839.	325
51.	Bekanntmachung über den Verkehr auf den Kunſtſtraßen.	22. November 1839.	Beilage
	III. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.		
1.	Die Kündigung und Konvertirung der Neumärkſchen Interims-Scheine betreffend.	24. Dezember 1838.	1
12.	Die Kündigung von 883,900 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine zur baaren Auszahlung am 1ſten Juli 1839 betreffend.	15. Februar 1839.	69
16.	Die Auszahlung der zum 1ſten Juli 1839 gekündigten 883,900 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine betreffend.	2. April 1839.	114
17.	Die Kündigung und Konvertirung der Kurmärkſchen Obligationen betreffend.	12. April 1839.	122
37.	Die Kündigung von 886,200 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1840 betreffend.	15. Auguſt 1839.	279
42.	Die Auszahlung der zum 2ten Januar 1840 gekündigten 886,200 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine betreffend.	4. Oktober 1839.	303
43.	Die Zurückzahlung der nicht konvertirten Kurmärkſchen Obligationen betreffend.	8. Oktober 1839.	309
46.	Belohnung für die Entdeckung von Verfertigern oder Verbreitern falſcher Kaſſen-Anweiſungen.	31. Oktober 1839.	325
51.	Die Auszahlung der kurmärkiſchen ſtändiſchen Obligationen betreffend.	28. November 1839.	357
51.	Die Rückzahlung der nicht konvertirten neumärkiſchen Interims-Scheine betreffend.	7. Dezember 1839.	358
52.	Die Auszahlung der kurmärkiſchen ſtändiſchen Obligationen betreffend.	28. November 1839.	367

Digitized by Google

№ des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnung und Bekanntmachung	Datum derſelben	Pag.
	IV. Ober=Präſidium von Preußen.		
1.	Wegen der gebildeten drei neuen Feuer=Sozietäten in Stelle der bisher beſtandenen Oſtpreußiſchen Land=Feuer=Sozietät.	21. Dezember 1838.	3
8.	Geſuche in verſchiedenen Fällen, den einjährigen freiwilligen und den gewöhnlichen Militairdienſt betreffend.	2. Februar 1839.	43
14.	Wegen Verkauf der außerhalb der Preuß. Monarchie erſcheinenden Schriften in polniſcher Sprache.	23. März 1839.	101
39.	Die Militairpflicht der Kandidaten des evangeliſchen Predigeramts.	29. Auguſt 1839.	287
46.	Die ſtändiſche Taubſtummen=Schule in Marienburg.	2. November 1839.	325
	V. Königl. Kontrolle der Staats=Papiere.		
43.	Liſte der aufgerufenen, und der Königl. Kontrolle der Staats=Papiere im Rechnungs=Jahr 1838 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staats=Papiere.	25. September 1839.	310
	VI. Königl. Preuß. Konſiſtorium zu Königsberg.		
1.	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro Ministerio betreffend.	12. Dezember 1838.	5
12.	Die Abhaltung der Gebetverhöre, oder Hausbeſuche durch die Herren Geiſtlichen betreffend.	26. Februar 1839.	81
	VII. Königl. Preuß. Provinzial=Schul=Kollegium.		
3.	Die Herausgabe wohlfeiler Erdgloben betreffend.	8. Januar 1839.	18

Digitized by Google

№ des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnung und Bekanntmachung	Datum derſelben	Pag.
	VIII. Königl. Regierung zu Marienwerder.		
10.	Die Erſcheinung eines Central-Blatts der Abgaben, Gewerbe, und Handels-Geſetzgebung und Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten.	21. Februar 1839.	57
14.	Wegen der, der Landes-Polizei-Behörde von jeder Trennung und Zerſtückelung eines Grundſtücks zu machenden Anzeige.	24. März 1839.	102
21.	Wegen Verkauf des friſchen Fleiſches in den Städten außer den Wochenmärkten, durch Landleute.	6. Mai 1839.	150
27.	Wegen Erhebung der Koſten für die öffentliche Amortiſation der von den Hauſirgewerbetreibenden verloren gegangenen Gewerbeſcheine.	21. Juni 1839.	191
31.	Das Herumziehen der Muſikanten, Harfen- und Drehorgelſpieler betreffend.	16. Juli 1839.	217
46.	In Betreff der äußerſten Grenze der zuläßigen Verſchuldung einer Bauer-Nahrung.	6. November 1839.	327
47.	Wegen Heiraths-Konſenſe der Civil-Beamten.	12. November 1839.	335
	A. Abtheilung des Innern.		
1.	Das der, mit dem Gymnaſio zu Potsdam verbundenen Real-Klaſſe beigelegte Recht zu Entlaſſungs-Prüfungen.	16. Dezember 1838.	3
4.	Das Arbeiten der jüdiſchen Handwerks-Geſellen aus deutſchen Bundes-Staaten bei inländiſchen Meiſtern als Geſellen.	8. Januar 1839.	21
4.	Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense Dezember 1838.	—	29
7.	Verzeichniß derjenigen vagabondirenden Ausländer, welche im 2ten Semeſter 1838 über die Grenze gewieſen worden.	30. Januar 1839.	Beilage
8.	Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſchen Bewohner in Rogaliner Buſch in die evangeliſche Kirche zu Vandsburg.	11. Februar 1839.	44

Digitized by Google

№ des Amts-Blatts	Gegenſtand der Verordnung und Bekanntmachung	Datum derſelben	Pag.
8.	Maaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen ꝛc.	7. Februar 1839.	45
8.	Das barmherzige Schweſter-Inſtitut zu Culm.	9. Februar 1839.	46
8.	Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense Januar 1839.	—	47
9.	Wegen Verbots aller Störungen des Gottesdienſtes.	14. Februar 1839.	49
9.	Die Einreichung der Kirchen-Rechnungen betreffend.	14. Februar 1839.	53
9.	Betrifft die Stempelfreiheit der in Bezug auf die Reklamation der Militairpflichtigen aufzunehmenden Verhandlungen und auszufertigenden Atteſte.	13. Februar 1839.	53
10.	Die Beaufſichtigung der, von den Zimmer- und Maurermeiſtern übernommenen Bauten.	13. Februar 1839.	61
11.	Die Beibringung von Todtenſcheinen Seitens der Angehörigen militairpflichtiger Perſonen.	1. März 1839.	65
11.	Die diesjährige Schutzimpfungen betreffend.	9. März 1839.	66
12.	Die Unterbringung heilbarer Gemüthskranken in öffentlichen Irrenanſtalten betreffend.	11. März 1839.	70
12.	Die Ertheilung von Päſſen an Handelsleute, welche mit kleinen Waarenpäcken die Jahrmärkte beſuchen.	5. März 1839.	71
12.	Ueber die Cumulation der Mandats-Klagen, wegen der an ſtädtiſche Kaſſen zu entrichtenden Gelder, oder Natural-Zinſen oder Leiſtungen.	16. März 1839.	72
12.	Die Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1838 betreffend.	6. März 1839.	73
12.	Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense Februar 1839.	—	83
13.	Die Veränderung in den Taxpreiſen der Arzneimittel für das Jahr 1839 betreffend.	25. März 1839.	87
13.	Die Liquidirung der Transportkoſten.	20. März 1839.	88
14.	Den verbotenen Salzankauf von Schiffern ꝛc.	28. März 1839.	103
15.	Den verbotwidrigen Verkauf von Geheimmitteln, und den Moriſonſchen Pillen insbeſondere betreffend.	3. April 1839.	110
16.	Wegen des verbotwidrigen Gebrauchs der ſogenannten Salz-Metzen.	4. April 1839.	114

Digitized by Google

№ des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnung und Bekanntmachung	Datum derſelben	Pag.
16.	Beſtimmungen hinſichtlich des Ueberſetzens von Reiſenden durch die Fähranſtalten.	10. April 1839.	115
17.	Die Nichtſtempelpflichtigkeit der Geſuche um die polizeiliche Erlaubniß zum Schankbetriebe und Kleinhandel mit Getränken.	20. April 1839.	124
17.	Das Verbot, den in den Zwangsanſtalten zu Graudenz befindlichen Häftlingen von ihren Angehörigen Lebensmittel und baares Geld zuzuſenden.	14. April 1839.	126
17.	Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense März 1839.	—	127
18.	Wegen der Baumfrevel.	20. April 1839.	130
19.	Die Sicherung der Schiffahrt auf der Weichſel.	22. April 1839.	141
19.	Betreffend das, bei dem Ausbruche der Krätze zu beobachtende Verfahren.	23. April 1839.	Beilage
20.	Die Stempelfreiheit der Geſuche in Deichbau- und Vorfluths-Angelegenheiten, auch in Bauangelegenheiten und die Baukonſenſe.	4. Mai 1839.	144
20.	Die Einführung des neuen Hebammen-Lehrbuchs betr.	3. Mai 1839.	145
21.	Wegen des den Vermiethern zu gewährenden Schutzes durch die Polizei-Behörden, bei Ausübung des geſetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungs-Rechts.	21. Mai 1839.	150
21.	Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense April 1839.	—	155
22.	Die Anfertigung und den Verkauf eines wirkſamen Pulvers zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe betr.	24. Mai 1839.	157
25.	Wegen der mangelhaften Anlagen der Schornſteine.	22. Mai 1839.	179
25.	Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense Mai 1839.	—	185
26.	Den blätterweiſen Verkauf der Leinwand.	21. Juni 1839.	188
26.	Die Verwendung giftiger Farbe-Subſtanzen zum Färben des Papiers betreffend.	20. Juni 1839.	188
28.	Wegen der von den Juſtiz-Kommiſſarien beizubringenden Konſenſe zu ihrer Verheirathung.	26. Juni 1839.	195

№

Digitized by Google

№ des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnung und Bekanntmachung	Datum derſelben	Pag.
29.	Wegen der zu machenden Anträge auf Entbindung vom Militair-Dienſte.	3. Juli 1839.	201
30.	Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense Juni 1839.	—	215
31.	Das Stempeln der Haspeln.	25. Juli 1839.	217
32.	Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſchen Bewohner von Kontken, Kreiſes Stuhm zur evangeliſchen Kirche zu Stuhm.	26. Juli 1839.	223
33.	Ueberſicht von der Verwaltung des Weſtpreuß. Landarmen-Fonds und der Beßrungs-Anſtalt zu Graudenz im Jahre 1838.	5. Auguſt 1839.	235
33.	Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Perſonals.	8. Auguſt 1839.	243
34.	Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense Juli 1839.	—	251
35.	Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſchen Bewohner mehrerer Ortſchaften des Strasburger, Culmer und Thorner Kreiſes zur evangeliſchen Kirche in Gollub.	10. Auguſt 1839.	259
35.	Die Zubereitung des von den Apothekern vorräthig zu haltenden Eiſen-Oxyd-Hydrates betreffend.	19. Auguſt 1839.	261
36.	Die verbotene Einlieferung kranker Perſonen in die Zwangs-Anſtalten zu Graudenz.	21. Auguſt 1839.	273
38.	Den Militairdienſt der Schiffsleute betreffend.	7. September 1839.	283
38.	Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense Auguſt 1839.	—	285
40.	Betreffend die Geſuche an des Königs Majeſtät, und an das Königl. Kriegs-Miniſterium von Seiten entlaſſener Soldaten, um Bewilligung von Invaliden-Wohlthaten.	26. September 1839.	294
41.	Die Vermiethungen und Verpachtungen kirchlicher Grundſtücke betreffend.	2. Oktober 1839.	299
41.	Das Verbot der Aufnahme weiblicher Sträflinge mit Kinder in einer Straf-Anſtalt betreffend.	19. September 1839.	300

№ des Amts-Blatts	Gegenſtand der Verordnung und Bekanntmachung	Datum derſelben	Pag.
41.	Das der höhern Bürgerſchule zu Aſchersleben beigelegte Recht zu den Entlaſſungs-Prüfungen.	21. September 1839.	300
43.	Wegen der Cognition der Streitigkeiten zwiſchen Herrſchaften und Hausoffizianten.	7. Oktober 1839.	310
43.	Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense September 1839.	—	315
43.	Die Erhöhung der Taxpreiſe des Rhabarbers und des Moſchus.	18. Oktober 1839.	311
47.	Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſche Ortſchaft Wrock, Strasburger Kreiſes zur evangeliſchen Kirche in Strasburg.	11. November 1839.	336
47.	Den Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken betr.	15. November 1839.	337
47.	Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense Oktober 1839.	—	341
49.	Die Taxen der Gaſtwirthe betreffend.	16. November 1839.	347
50.	Die Aechtheit der von Hannöverſchen Polizei-Behörden ausgefertigten Päſſe, Wanderbücher und Legimations-Scheine.	4. Dezember 1839.	353
51.	Die Stempelfreiheit der Zeugniſſe der zur Prüfung ſich meldenden Elementar-Schulamts-Kandidaten.	5. Dezember 1839.	358
52.	Das unbefugte Abfaſſen ſchriftlicher außergerichtlicher Aufſätze für Andere Seitens der Schullehrer betr.	13. Dezember 1839.	367
52.	Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro mense November 1839.	—	371
	B. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.		
6.	Quittungen über Domainen- und Forſt-Veräußerungs- und Ablöſungs-Gelder betreffend.	16. Januar 1839.	36
6.	Die Forſt-Kaſſen in Vandsburg und Tuchel betr.	29. Januar 1839.	36
9.	Wegen Nachſuchung der Gewerbeſcheine.	15. Februar 1839.	52
10.	Regulativ über die Holzflößerei auf dem Schwarzwaſſer und dem Pruſſinna-Fluſſe in den Oſcher Forſten.	13. Dezember 1838.	58

№ des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnung und Bekanntmachung	Datum derſelben	Pag.
12.	Die Einſendung der Diäten- und Fuhrkoſten-Liquidationen für Reiſen in Königl. Dienſt-Angelegenheiten.	16. März 1839.	80
34.	Die Beſcheinigungen über Domainen- und Forſt-Veräußerungs- und Ablöſungsgelder betreffend.	5. Auguſt 1839.	245
35.	Vorſchriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem Grenzbezirk.	12. Auguſt 1839.	253
42.	Die Gewerbeſteuerpflichtigkeit der Ziegel- und Kalkbrennereien.	7. Oktober 1839.	304
	C. Zweite Abtheilung des Innern.		
16.	Ueber die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe im Großherzogthum Poſen und den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Diſtrikten, dem Culm und Michelauſchen Kreiſe, und dem Landgebiete der Stadt Thorn.	9. April 1839.	118
49.	Die Feſtſetzung der, Behufs der Ablöſung vorbehaltenen Hülfsdienſte für jede Gegend beſtimmte Normal-Preiſe.	28. November 1839.	349
	IX. Königl. Ober-Landes-Gericht Marienwerder.		
22.	Die zu einem gerichtlichen Depoſitorio einzuliefernden Gelder betreffend.	3. Mai 1839.	158
29.	Die bei den betreffenden Gerichten von Sterbefällen zu machenden Anzeigen.	1. Juli 1839.	202
33.	Die Convertirung der, in den Gerichts- oder Pupillen-Depoſitorien befindlichen Elbinger Stadt-Obligationen.	6. Auguſt 1839.	243
52.	Die Competenz-Erweiterung der Gerichte zu Schwetz, Tuchel, Pr. Stargardt, Dirſchau, Carthaus und Marienwerder.	17. Dezember 1839.	368

№ des Amtsblatts	Gegenſtand der Verordnung und Bekanntmachung	Datum derſelben	Pag.
	X. Provinzial-Steuer-Direktor von Weſtpreußen.		
9.	Betreffend das Waaren-Verzeichniß zu Zoll-Erhebungs-Rollen für die Jahre $18\frac{39}{41}$.	18. Februar 1839.	54
15.	Die unter ſpecielle Steuer-Kontrolle geſtellten Mühlen: die Waſſermühle, genannt Grützmühle und die Roßmühle, vor dem Kulmer Thore in Thorn belegen.	3. April 1839.	111
21.	Wegen Abgabe der, an der letzten Hebeſtelle empfangenen Chauſſee-Geld-Quittung.	6. Mai 1839.	152
23.	Die Beſteuerung des inländiſchen Tabacks betreffend.	22. Mai 1839.	171
32.	Zuſätzliche Beſtimmungen in Betreff der Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Elbe und Oder.	12. Juli 1839.	225
51.	Betreffend das Verbot des Verkaufs von Salz- und Heerings-Tonnen.	6. Dezember 1839.	360
	XI. Königl. Weſtpreuß. General-Landſchafts-Direktion.		
14.	Die Einlöſung und Konvertirung der Weſtpreußiſchen Pfandbriefe betreffend.	23. März 1839.	105
	XII. General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.		
5.	Die Verſicherung von Wittwen-Penſionen betreffend.	11. Januar 1839.	31

Amts-Blatt.

№ 1. Marienwerder, den 4ten Januar 1839.

Bekanntmachung
die Kündigung und Konvertirung der Neumärkſchen Interims-Scheine betreffend.

I. Es iſt beſchloſſen worden, ſämmtliche noch zirkulirende, von dem ſtändiſchen Kriegs-Steuer-Comité der Neumark zu Cüſtrin ausgeſtellte, in den hieſigen Börſen-Cours-Zetteln unter der Benennung:

Neumärkſche Interims-Scheine

aufgeführte Schuld-Verſchreibungen, deren Verwaltung nach der im 36ſten Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 8ten Auguſt 1822 in Folge Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 17ten Dezember 1821 auf die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übergangen iſt, und welche ſeitdem von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, zu Vier Prozent in den halbjährigen Terminen: 2ten Januar und 1ſten Juli, verzinſet werden, dem Inhalte der Verſchreibungen gemäß, in Jahresfriſt, alſo zum:

2ten Januar 1840

zu kündigen.

Demzufolge werden dieſe ſämmtlichen Neumärkſchen Interims-Scheine hiermit gekündiget, und die Inhaber derſelben hierdurch aufgefordert: dieſe Interims-Scheine, mit allen dazu gehörigen Zins-Coupons, am 2ten Januar 1840 bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenſtraße Nro. 30. gehörig ſpecifizirt einzureichen, und dagegen das Capital nebſt ſämmtlichen etwa noch nicht realiſirten Zinſen, ſoweit dieſe nicht bereits durch die vierjährige Präcluſion erloſchen ſind, in Empfang zu nehmen.

Kann der Inhaber ſolcher Neumärkſcher Interims-Scheine die Zins-Coupons, welche erſt nach dieſem Termine fällig werden, nicht ſämmtlich beibringen, ſo wird demſelben, für die fehlenden, ihr Geldbetrag, Behufs demnächſtiger Befriedigung ihres dereinſtigen Präſentanten, von der Capital-Valuta in Abzug gebracht werden, da von dem gedachten Termine ab die weitere Verzinſung der in Rede ſtehenden Interims-Scheine aufhört, und demnach auch die an demſelben nicht abgehobenen Kapitalien für Rechnung

gegeben in Marienwerder den 5ten Januar 1839.

der Eigenthümer, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Beſitzer von dergleichen Interims-Scheinen nicht geſonnen ſein, ihre Capital-Valuta baar zurückzunehmen; ſo ſollen ihnen dieſe letzteren unter folgenden Bedingungen durch neue Verſchreibungen anderweitig verbrieft werden. Dieſe neuen Verbriefungen, werden:

a) zur Vereinfachung des Verkehrs, auf die ſieben Appoints-Gattungen:

Litera	A.	über	1000	Thaler
	B.	=	500	=
	C.	=	400	=
	D.	=	300	=
	E.	=	200	=
	F.	=	100	=
	G.	=	50	=

abgerundet, ausgefertigt werden, und

b) vom 1ſten Juli k. J. ab, Drei und Ein halbes Prozent, in halbjährigen Raten: 2ten Januar und 1ſten Juli, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe zahlbare, durch Coupons verbriefte Zinſen tragen. Denjenigen Gläubigern, welche die Annahme ſolcher neuen Verſchreibungen der baaren Auszahlung ihrer Kapitalien vorziehen, wird,

c) wenn ſie ihre desfallſige Erklärung unter Einſendung der gehörig verzeichneten Neumärkſchen Interims-Scheine, bis zum 28ſten Februar k. J. bei der Kontrole der Staats-Papiere abgeben, eine Prämie von Zwei Prozent — wenn ſie ſich aber,

d) erſt in der Zeit vom 1ſten bis 31ſten März k. J. melden, eine ſolche von nur Einem Prozent,

bewilligt werden.

Dieſe resp. Prämien werden den Gläubigern zugleich mit den:

e) vollen Zinſen der Neumärkſchen Interims-Scheine, zu 4 Prozent, bis zum 30ſten Juni k. J. und mit

f) denjenigen Kapital-Beträgen, welche in den vorſtehend bezeichneten Appoints-Gattungen der neuen Verſchreibungen nicht darzuſtellen ſind, beim Empfange dieſer Letzteren, ſofort baar ausgezahlt werden.

g) Wer eine ſolche Erklärung bis ſpäteſtens am 31ſten März k. J. nicht abgiebt, von dem wird angenommen werden, daß er ſeine Kapitalien am 2ten Januar 1840, von wo ab deren Verzinſung, wie bereits oben erwähnt iſt, aufhört, baar zurücknehmen wolle.

Berlin, den 24ſten Dezember 1838.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. **Rother.** **v. Schütze.** **Beelitz.** **Deetz.** **v. Berger.**

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums.

II. Mit dem 1ſten Januar 1839 geht die Verwaltung der durch die Allerhöchſt erlaſſenen Reglements vom 30ſten Dezember 1837, in Stelle der bisher beſtandenen Oſtpreußiſchen Land-Feuer-Sozietät gebildeten drei neuen Sozietäten an die in den Reglements benannten Behörden über, nämlich:

1) die der landſchaftlichen Feuer-Sozietät, an die General-Feuer-Sozietäts-Direktion der Oſtpreußiſchen Landſchaft zu Königsberg;
2) die der Feuer-Sozietät der landſchaftlich nicht aſſociationsfähigen Grundbeſitzer des Regierungs-Bezirks Königsberg, mit Einſchluß des zum Mohrunger landſchaftlichen Departements gehörigen Theils des Marienwerderſchen Regierungs-Bezirks, an die Königl. Regierung zu Königsberg, als Feuer-Sozietäts-Direction;
3) die der Feuer-Sozietät der landſchaftlich nicht aſſociationsfähigen Grundbeſitzer des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, als Feuer-Societäts-Direction.

Die von den genannten Directionen ausgeſchriebenen Feuer-Kaſſen-Beiträge pro 1839 ſind daher an die von den neu eingerichteten Behörden zu bezeichnenden Kaſſen abzuführen. Dagegen ſind die von den bisherigen Land-Feuer-Sozietäts-Behörden pro 1838 bereits ausgeſchriebenen Feuer-Kaſſen-Beiträge, ſoweit ſolche noch nicht berichtigt ſind, an die General-Feuer-Sozietäts-Kaſſe der Oſtpreußiſchen Landſchaft in Königsberg abzuführen.

Königsberg, den 21ſten Dezember 1838.

Für den Ober-Präſidenten von Preußen
Dohna-Wundlacken.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. Mit Bezugnahme auf unſere Amtsblatts-Verfügung vom 18ten November pr. die Zulaſſung zum Feldmeſſer-Examen betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Beſtimmung der Königl. Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen den mit dem Gymnaſium in Potsdam verbundenen Real-Klaſſen das Recht zu Entlaſſungs-Prüfungen nach Vorſchrift des Reglements vom 8ten März 1832 beigelegt worden iſt.

Marienwerder, den 16ten Dezember 1838.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Die Inhaber von Chauſſeefreikarten im hieſigen Regierungs-Bezirk werden aufgefordert, dieſe Karten, zur Erneuerung derſelben, binnen 14 Tagen der unterzeichneten Königlichen Regierung einzureichen.

Marienwerder, den 29ſten Dezember 1838.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Die pro 1839 in der Oberförſterei Wygodda einzuſchlagenden Kiefern Brennhölzer von etwa 5000 Klaftern, werden nicht, wie es bisher geſchehen, auf den Ablagen am Schwarzwaſſer und dem Pruſſinna Fluſſe verkauft, ſondern pro 1839 für Königl. Rechnung bis zum Holzgarten bei Przechowo unweit Schwetz verflößt, dort ausgewaſchen und in Quantitäten von 100 und einigen hundert Klaftern etwa im Monat Auguſt k. J. an den Meiſtbietenden verwertet werden, welches vorläufig den Holz-Käufern hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 14ten Dezember 1838.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

VI. Dem M. Fleiſcher zu Berlin iſt unterm 14ten Dezember 1838 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Apparat, Flüſſigkeiten zu erwärmen und abzudämpfen, in ſeinem Zuſammenhang, ohne Jemand zu behindern, einzelne zu gleichen Zwecken bereits angewandte Theile des Apparats anzuwenden,

auf Acht Jahre von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Buchdrucker E. W. Röbling zum Mühlhauſen im Regierungs-Bezirk Erfurt iſt unter dem 15ten Dezember 1838 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Anordnung des Roſtes und der Vorrichtung zur Regulirung des Feuerzuges bei Kochapparaten ſo weit dieſelbe für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

für den Zeitraum von Fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie gültig ertheilt worden.

Dem Konditor G. Ferdinand Teichmann aus Breslau iſt unterm 16ten Dezember 1838 ein Patent

auf eine Einrichtung der ſtehenden und transportablen Backöfen, welche in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell erläuterten Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Marienwerder, den 22ſten Dezember 1838.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro ministerio betreffend.

VII. Der nächſte Termin zu der, bei dem unterzeichneten Kollegium abzuhaltenden Prüfung pro ministerio, iſt auf den 16ten April k. J. feſtgeſetzt.

Dies machen wir mit dem Bemerken hiedurch bekannt, daß diejenigen Kandidaten der Theologie, welche ſich der gedachten Prüfung unterwerfen wollen, ſich ſpäteſtens bis zum 12ten März k. J. mit Einſendung der nöthigen Zeugniſſe, als:

1) des Tauf-Atteſtes,
2) des Atteſtes über die erfüllte Militairpflicht,
3) des Abgangs-Zeugniſſes von der Univerſität,
4) der Licentia concionandi,
5) des Zeugniſſes über die Uebung im Predigen,
6) des Kommunion-Scheins,
7) des polizeilichen Führungs-Atteſtes, und
8) des Curriculum vitae,

bei uns zu melden haben.

Später eingehende, oder ſolche Meldungen, welchen die angegebenen Beſcheinigungen nicht vollſtändig beigefügt ſind, können zum Termin nicht beachtet, ſondern werden für den nächſtfolgenden Termin zurückgelegt werden.

Königsberg, den 12ten Dezember 1838.

Königliches Preußiſches Konſiſtorium.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Der wegen mangelnder Legitimation arretirte unten näher ſignaliſirte angebliche polniſche Flüchtling Jacob Zielakowski iſt am 7ten d. Mts. aus dem Polizei-Gefängniß zu Thorn entſprungen.

Sämmtliche Polizei-Behörden unſeres Departements werden angewieſen, auf den Entſprungenen zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an den Kreislandrath in Thorn abzuliefern.

Signalement:

Religion — katholiſch, Alter — angeblich 32 Jahr, Größe — circa 5 Fuß 8 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — oval, Geſicht — lang, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — groß, Sprache — polniſch, beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Einen geflickten blauen Rock, eine blautuchne Jacke, dergleichen Weſte und Hoſen, blauleinene zerriſſene Unterhoſen, ordinaire Stiefeln, weißleinenes Hemde, rothbuntes Halstuch und einen ſpitzen Hut.

Marienwerder, den 19ten Dezember 1838.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IX. Der wegen Bettelei ergriffen geweſene, an die Königliche Direktion der Zwangs-Anſtalten zu Graudenz abgeſandte ehemalige Handlungsdiener Hugo Alexander Elten, aus Graudenz gebürtig, iſt auf dem Transport zwiſchen Grzywno und Culmſee, entwichen.

Die Wohllöblichen Polizei-Behörden erſuchen wir ergebenſt, auf den ꝛc. Elten zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die Königl. Direktion der Zwangs-Anſtalten zu Graudenz abzuſenden.

Signalement:

Religion — evangeliſch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe — ſtark, Mund — mittel, Bart — blond, Zähne — gut, Kinn — ſpitz, Geſicht — oval, Geſtalt — ſchlank, Sprache — deutſch.

Bekleidung:

Einen blautuchnen Ueberrock, gräuleinene Hoſen, lederne Schuhe, wollene Strümpfe, weiße Weſte, ſchwarzwollene Binde und grüntuchne Mütze.

Thorn, den 21ſten Dezember 1838.

Der Magiſtrat.

X. Der Vagabonde Handarbeiter Gottlieb Schulz iſt wegen ſchwerer Beleidigung des Kommandeurs des Conitzer Garde-Landwehr-Bataillons von

uns zur Unterſuchung gezogen, hat ſich indeſſen im Laufe der Unterſuchung, nachdem er am 8ten September d. J. aus der Beſſerungs-Anſtalt in Graudenz nach Schlochau entlaſſen und von hier auf Grund eines ihm ertheilten Legitimations-Scheins ſich auf den Weg nach D. Crone gemacht, hier aber nicht eingetroffen iſt, der ſeiner wartenden Strafe durch erneuertes Vagabondiren und Verheimligung ſeines Aufenthaltsorts entzogen. Wir erſuchen daher alle Wohllöbliche Polizei-Behörden, auf den Gottlieb Schultz, deſſen Signalement hierunten folgt, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle unter ſtrenge polizeiliche Aufſicht zu ſtellen und uns gefälligſt hievon zu benachrichtigen.

Jaſtrow, am 21ſten December 1838.

Königliches Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Ratzebuhr, Religion — evangeliſch, Alter — 53 Jahr, Größe — 5 Fuß 3½ Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — hellblau, Naſe — ſtark, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — die Backenzähne fehlen, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — unterſetzt, Sprache deutſch, beſondere Kennzeichen — keine.

XI. Der am 28ſten Oktober c. aus der Zwangs-Anſtalt zu Graudenz nach Groß-Nießewken hieſigen Kreiſes entlaſſene Knecht Lukas Stawicki iſt daſelbſt nicht angekommen und ſoll angeblich nach dem hieſigen Kämmerei-Dorfe Mocker verzogen ſein, woſelbſt derſelbe aber ebenfalls nicht angekommen iſt.

Sämmtliche Polizei-Behörden erſuchen wir daher dienſtergebenſt, auf den ꝛc. Stawicki zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mittelſt Zwangspaſſes hierherzuweiſen.

Signalement:

Geburtsort — Brano, Wohnort — Nießewken, Religion — katholiſch, Alter — 22 Jahr, Größe 5 Fuß ½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — hellblau, Naſe — mittel, Mund — klein, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſchlank, beſondere Kennzeichen — keine.

Thorn, den 7ten Dezember 1838.

Der Magiſtrat.

XII. Der Schneidergeſell Friederich Sauer iſt mitteſſt einer vom Magiſtrate zu Pr. Eylau ihm unterm 26ſten v. M. ertheilten auf 6 Tage gültigen Reiſeroute hieher gewieſen, bis heute aber noch nicht eingetroffen, auch keine Nachricht über deſſen Verbleib uns zugegangen. Es werden daher ſämmtliche Polizei-Behörden dienſtergebenſt erſucht auf den Friedrich Sauer zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn hierher zu verweiſen.

Dt. Eylau, den 21ſten December 1838.

Der Magiſtrat.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XIII. Die durch das Ableben des Pfarrers Schäfer erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Garnſee iſt dem Pfarrer Hammer aus Stuhm verliehen worden.

Dem bisherigen Schließvoigt Pohl zu Graudenz iſt vom 1ſten Januar c. ab die zweite Amtsdienerſtelle des Domainen-Rent-Amts Neumark verliehen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 1.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 1. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten Januar 1839.

1) Das in Kaldau Amts Schlochau belegene, aus einer Parzele der dismembrirten Vorwerke Schlochau und Kaldau beſtehende, und dem Fiskus wegen rückſtändiger Kaufgelder wider adjudicirte Tiſchlermeiſter Göttlieb Königſche Grundſtück, ſoll im Wege der öffentlichen Lizitation, wozu ein Termin auf den 16ten Januar 1839 Vormittags 10 Uhr im Geſchäftslokale des Domainen-Rent-Amts zu Schlochau anberaumt iſt, an den Meiſtbietenden zu Eigenthums-rechten anderweit ausgethan werden.

Erwerbsluſtige werden dazu mit dem Beifügen eingeladen, daß die Lizitationsbedingungen in dem Geſchäftslocal des genannten Amts jederzeit eingeſehen werden können.

Marienwerder, den 11ten Dezember 1838.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

2) Die in dem Königl. Domainen Rent-Amte Dirſchau belegene Königlichen Zeitpachts-Vorwerke, ſollen auf Verfügung des Königl. Geheimen Staats-Miniſters und Chef der Generalverwaltung für Domainen und Forſten, Herrn von Ladenberg Excellenz, vom 1ſten Juni 1839 ab, von neuem auf vier und zwanzig hintereinander folgende Jahre verpachtet werden, nemlich:

1) das Vorwerk Mühlbanz auf der Chauſſee von Danzig nach Dirſchau, 3 1/2 Meile von Danzig und 1 1/4 Meile von Dirſchau belegen. Es gehören zu dieſem Gute an Ackerländereien

236	Morgen	85	□Ruthen	2ter Klaſſe,
142	=	29	=	3ter Klaſſe,
20	=	66	=	Gärten,
233	=	136	=	Wieſen,
95	=	115	=	Hütung.

Die Ländereien liegen in unmittelbarem Zuſammenhange und werden in 9 Schlägen bewirthſchaftet. Es wird dem Pächter hiebei auch die Brauerei-berechtigung und der Verlag der Amtskrüge mit Bier verliehen. Der Werth

des Königl. Inventarii, welches dem Pächter übergeben wird, beträgt 1000 Rthlr. und ſolcher hat deshalb eine Caution von 900 Rthlr. zu beſtellen. Es iſt

a. die Vorwerkspacht auf	1132 Rtlr.	5 ſgr.	2 pf.
b. für die Propination	61 ſ	20 ſ	— ſ
c. für den Krugverlag	31 ſ	23 ſ	9 ſ
Summa	1225 Rtlr.	18 ſgr.	11 pf.

einſchließlich 397 1/2 Rthlr. Gold mindeſtens beſtimmt worden.

2) das Vorwerk Subkau, liegt an der Chauſſee zwiſchen Dirſchau und Mewe, 1 1/2 Meile von Dirſchau und 6 Meilen von Danzig entfernt. Es hat außer aller Gemeinheit

	663 Morgen	171 □Ruthen	Acker 2ter Klaſſe,
	109 ſ	135 ſ	Acker 3ter Klaſſe,
ſowie	31 ſ	70 ſ	Vorwerks- und Deputanten-Gärten,
	162 ſ	103 ſ	Wieſen- und Weideterrain,

und außer der Feldmark noch 165 Morgen 168 □Ruthen Niederungs-Wieſen bei Czattkau in der Entfernung von 2 Meilen. Dies Gut wird ebenfalls in 9 Schlägen benutzt. Der Werth des Königl. Inventarii beträgt 700 Rthlr. und es iſt eine Caution von 1100 Rthlr. erforderlich. Der jährliche Pachtzins iſt mindeſtens auf 1805 Rthlr. 10 ſgr. 8 pf. incl. 600 Rthlr. im Golde feſtgeſetzt worden.

3) die Vorwerke Rathſtube und Starrenczin, welche 1/2 Meile von der ad 2. benannten Chauſſee, 1 3/4 Meile von Dirſchau und 7 Meilen von Danzig liegen. Hiezu werden in 9 Schlägen im Zuſammenhange benutzt, an Ackerländereien

24 Morgen	10 □Ruthen	1ſter	Klaſſe,
889 ſ	89 ſ	2ter	ſ
729 ſ	32 ſ	3ter	ſ
348 ſ	37 ſ	4ter	ſ
68 ſ	23 ſ	Gärten,	
336 ſ	68 ſ	Wieſen,	
562 ſ	22 ſ	Hütung,	

und es ſind dieſem Gute noch 259 Morgen 123 □Ruthen ergiebige Niederungs-Wieſen bei Czattkau zur Erhaltung des Viehſtandes zugetheilt worden.

Die Ausübung der Brennerei und der Brandtwein-Verlag der Amtskrüge wird dem Pächter mit überlaſſen. Das Königl. Inventarium, welches dem Pächter anvertraut bleibt, hat den Werth von 2000 Rthlr. und die Caution iſt auf einen gleichen Betrag, ſo wie mindeſtens an Pachtzins

a. für die Vorwerke	3195 Rthlr.	6 ſgr.	7 pf.
b. für die Propination	149 „	12 „	9 „
c. für den Krugverlag	20 „	21 „	2 „
Summa	3365 Rtlr.	10 ſgr.	6 pf.

einſchließlich 1115 Rthlr. Gold beſtimmt worden.

Auf ſämmtlichen Vorwerken ſind die erforderlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude vorhanden, und es ſind bisher ſehr beträchtliche Schäferein feinſter Gattung mit dem beſten Erfolge gehalten worden.

Zur Ausbietung dieſer Vorwerke haben wir einen Termin auf den Sechs- und zwanzigſten Januar 1839 Vormittags 10 Uhr auf unſerm Konferenzhauſe angeſetzt und werden Cautionsfähige Pachtliebhaber, die ſich aber im Termine über ihre Zahlungsfähigkeit vollſtändig ausweiſen und die erforderliche Caution entweder baar, oder in gültigen Staatspapieren ſogleich deponiren müſſen, hierdurch eingeladen, ſich in dieſem Termine hier einzufinden und ihre Pachtofferten zu verlautbaren.

Die nähern Pachtbedingungen können mit den Anſchlägen ſowohl hier in der Domainenregiſtratur als bei dem Domainen-Rentmeiſter Thiele in Dirſchau zur Information eingeſehen werden.

Danzig, den 18ten Dezember 1838.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

3) Zufolge hoher Anordnung, ſollen in termino den 14ten Januar 1839 Vormittags 11 Uhr auf dem unterzeichneten Haupt-Amte mehrere unbrauchbar gewordene metallene Gewichtsſtücke, welche ausſchließlich der daran befindlichen fremdartigen Erze auf 1153 Pfd. abgeſchätzt worden ſind, im Wege des Meiſtgebots, und unter Vorbehalt der höhern Genehmigung des Zuſchlages verkauft werden, wovon Kaufluſtige, insbeſondere die Herrn Glockengießer in Kenntniß geſetzt werden.

Thorn, den 12ten Dezember 1838.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

4) In dem zum Forſtrevier Zippnow gehörigen Zippnowſchen-Buſch (1/2 Meile von dem flößbaren Pilowfluß entfernt,) ſollen pro 1839

400 Klafter Büchen Kloben und Knüppelholz und
400 „ Eiſen Klobenholz

zur Lizitation geſtellt werden, wozu ein Termin auf den 20ſten Januar 1839 Nachmittags 3 Uhr in der unterzeichneten Oberförſterei angeſetzt iſt.

Kaufluſtige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß zur Sicher-

zeit des Meiſtgebots im Termine gleich zweihundert Thaler deponirt werden müſſen. Der Zuſchlag erfolgt gleich im Termine, ſobald die Taxe überſchritten oder doch wenigſtens erreicht wird.

Zippnow bei Jaſtrow, den 24ſten Dezember 1838.

Königliche Oberförſterei.

5) Für den Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Königl. Oberförſterei, ſind zum Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennhölzer, während der Monate Januar, Februar und März k. J. nachſtehende Termine feſtgeſtellt:

	Namen der Forſtbeläufe worin der Verkauf ſtattfindet	pro Jan.	Febr.	März	Bezeichnung des Verſammlungsorts
		Datum			
1	Lindenbuſch	7.21.	4.18.	4.18.	Oberförſterei Lindenbuſch des Vormittags
2	Liannoer-Winkel u. am weißen Bruche	8.22.	5.19.	5.19.	Puſtkowie Schlowno desgl.
3	Rehhof	9.23.	6.20.	6.20.	Forſthaus Rehhof desgl.
4	Waldhaus	10.24.	7.21.	7.21.	„ Waldhaus desgl.
5	Louiſenthal	11.25.	8.22.	8.22.	„ Louiſenthal desgl.
6	Wolfsgrund	11.25.	8.22.	8.22.	„ Wolfsgrund des Nachm. 1 U.
7	Brunſtplatz	12.26.	9.23.	9.23.	Oberförſterei Lindenbuſch des Vormittags
8	Nonnenkämpe	16.	16.	—	Forſthaus Nonnenkämpe bei Culm.

Die Anweiſung der Klafterhölzer erfolgt durch die betreffenden Unterforſtbeamten jeden Mittwoch, und haben die Kaufluſtigen es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie an andern Tagen, wegen anderweiter Beſchäftigung der Forſtbeamten, nicht befriedigt werden können.

Der Verkauf des Holzes geſchieht nur gegen gleich baare Bezahlung.

Lindenbuſch, den 9ten Dezember 1838. Königl. Oberförſterei.

6) Da der zur Verpachtung der Fiſchereinutzung des im Forſtbelauf Hohenkamp befindlichen Barſch-Sees, am 15ten November d. J. angeſtandenen Lizitationstermin fruchtlos abgelaufen iſt, ſo wird höherer Beſtimmung zufolge ein nochmaliger Bietungstermin auf den 17ten Januar k. J. Nachmittags 2 Uhr im Forſthauſe zu Hohenkamp anberaumt, wozu Pachtluſtige eingeladen werden.

Lindenberg, den 25ſten Dezember 1838. Der Königl. Oberförſter.

7) Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung, ſtehen für die Oberförſterei Wodeiwodda incl. der Revierabtheilung Friedrichsbruch in dem 1ſten Quartal 1839 folgende Termine an:

	Benennung des Belaufs	pro Jan. den	pro Febr. den	pro März den	Verſammlungsplatz
1	Bechſteinswalde	2	2	4	Forſthaus Bechſteinswalde
2	Einſidelei	9	9	9	„ Einſidelei
3	Wolfsbruch	11	14	14	„ Wolfsbruch
4	Barlogi	23	21	23	Oberförſterei Wodziwodda
5	Kelpinerbrück	26	23	25	Bielskaſtruga
6	Wodziwodda	17	16	16	Oberförſterei Wodziwodda
7	Rittel	3 u. 24	4 u. 22	2 u. 22	Förſterei Rittel
8	Oſtrowo	4 u. 25	1 u. 25	1 u. 26	Forſthaus Oſtrowo
9	Koſſawoniwo	5 u. 15	5 u. 15	5 u. 15	Forſthaus Koſſawoniwo
10	Mühlhof	8 u. 28	7 u. 26	7	Puſtkowie Klon
11	Koſſabude	17	20	20	Puſtkowie Hutta
12	Borsk	30	27	27	Waldwärterei Cziſte
13	Schwornigatz	18	18	18	Pillamühl.

Wodziwodda, den 24ſten Dezember 1838. Der Königl. Oberförſter.

8) Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Marienwerder, ſoll der Reparaturbau an der combinirten Scheune und Stallgebäude auf dem Forſtetabliſſement Hohenkamp hieſiger Oberförſterei, deſſen veranſchlagte Koſten, excl. des frei zu verabreichenden Bauholzes, 61 Rthlr. 7 ſgr. 2 pf. betragen, im Wege der Submiſſion ausgethan werden. Der Bietungstermin hierzu ſteht auf den 19ten Januar 1839 Vormittags 10 Uhr in hieſiger Oberförſterwohnung an, wozu bietungsfähige Bauunternehmer eingeladen werden.

Anſchlag u. Bedingungen können jeder Zeit vor dem Termine hier eingeſehen werden.

Lindenberg, den 26ſten Dezember 1838. Der Königl. Oberförſter.

9) Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung in Marienwerder, ſoll die Reparatur des Wohnhauſes und der Scheune, ſo wie die Erbauung eines neuen Backofens auf dem Forſtetabliſſement Steinberg hieſiger Oberförſterei, deren Geſammtkoſten, excl. des freien Bauholzes, 282 Rthlr. 18 ſgr. 3 pf. betragen, im Wege der Submiſſion ausgethan werden. Hiezu ſteht der Bietungstermin den 19ten Januar 1839 in hieſiger Oberförſterwohnung Nachmittags 2 Uhr an, wozu kautionsfähige Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Anſchläge, Zeichnung und Bedingungen zu jeder Zeit vor dem Termine hier eingeſehen werden können.

Lindenberg, den 26ſten Dezember 1838. Der Königl. Oberförſter.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

10) Das den Schiffer Jacob Schönſchen Eheleuten gehörige Grundſtück Korzyniecer Kämpe Nr. 1., taxirt zu 951 Rthlr. 6 ſgr., ſoll Schuldenhalber den 20ſten Februar 1839 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Juſtiz-Rath v. Teſchen ohne Inventar verkauft werden. Zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame werden vorgeladen die Jacob Schönſchen Eheleute modo die Erben der Caroline Schön, die Erben der Wittwe Maria Meyer und die Michael Harkeſchen Erben. Taxe und Hypothekenſchein ſind täglich bei uns einzuſehen. Thorn, den 8ten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

11) Das den Szyburskiſchen Erben gehörige, hieſelbſt sub Nro. 93. belegene Bürgerhaus, zufolge der — in unſerer Regiſtratur nebſt Hypothekenſchein — einzuſehenden Taxe auf 281 Rthlr. 16 ſgr. 7 pf. abgeſchätzt, ſoll in termino den 17ten April f. an ordentlicher Gerichtsſtelle meiſtbietend verkauft werden.

Neuenburg, den 5ten November 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Kreisgericht Krojanke.

12) Das dem Handelsmann Joſeph Margoninski zugehörige, hieſelbſt gelegene Wohnhaus nebſt Stall und Hofraum, abgeſchätzt auf 230 Rthlr., zufolge der nebſt Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 10ten April 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, bei Vermeidung der Präcluſion ſich ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Der Beſitzer Handelsmann Joſeph Margoninski wird, da deſſen Aufenthaltsort unbekannt iſt, hierdurch mit vorgeladen.

Krojanke, den 10ten November 1838.

Nothwendiger Verkauf.

13) Der in dem Dorfe Ruſchendorff belegene, von dem Bauer Johann Kaatz beſeſſene, jetzt den Martin Dobberſteinſchen Eheleuten gehörige regulirungsfähige Bauerhof nebſt Zubehör, zufolge der gerichtlichen hier einzuſehenden Taxe auf 400 Rthlr. abgeſchätzt, ſoll am 3ten April 1839 Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle in Stibbe meiſtbietend verkauft werden.

Zugleich werden die etwanigen unbekannten Realprätendenten aufgefordert,

ſich ſpäteſtens in dem angeſetzten Subhaſtationstermine zur Vermeidung der Präcluſion mit ihren etwanigen Anſprüchen zu melden.

Tütz, den 25ſten November 1838.

Patrimonialgericht Stibbe.

14) Das zur Johann Radtkeſchen Nachlaßmaſſe gehörige, zu Hammerſtein Nr. 117. gelegene Wohnhaus cum pertinentiis, abgeſchätzt auf 480 Rthlr. 11 ſgr. 6 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 14ten März a. f. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Hammerſtein, den 24ſten November 1838.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

15) Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom November a. c. haben wir zum Verkauf aus freier Hand des in Weſtpreußen, Regierungsbezirk Marienwerder, im Culmer Kreiſe, 1/4 Meile vom Weichſelſtrom und der Kreisſtadt Culm belegenen Ritterguts Grubno nebſt Lenzberg und dem, dem Hauptgute angrenzenden Niederungswieſen-Vorwerks Lenz, circa 80 Morgen Preuß. groß, einen Termin auf den 22ſten April 1839 im Hofe zu Grubno angeſetzt, in welchem dem Meiſtbietenden dieſe Beſitzung, im Fall eines annehmbaren Gebots, zugeſchlagen und der Kaufcontrakt mit ihm abgeſchloſſen werden ſoll.

Zur Vervollſtändigung unſerer frühern Anzeige bemerken wir, daß das Hauptgut Grubno, incl. dem Abbau Lenzberg, enthält:

an Dorf- und Feldgärten . .	61	Morg.	62	□Ruth.	Preuß.
„ Acker	1849	„	4	„	do.
„ Dreſch	36	„	84	„	do.
„ Wieſen	99	„	6	„	do.
„ Birkenwald	194	„	20	„	do.
„ hohe Hütung . . .	523	„	144	„	do.
„ Brüche	35	„	140	„	do.
„ Graben-Ufer	8	„	96	„	do.
„ Graben und Gewäſſer . .	37	„	71	„	do.
„ Hofbauſtellen und Wege .	34	„	22	„	do.
„ Landſtraßen und Unland .	44	„	128	„	do.
Summa	2924	Morg.	57	□Ruth.	Preuß.
oder 97 Hufen 14		Morg.	57	□Ruth.	Preuß.

Die aus 1200 Häupter beſtehende Merino-Schäferei, deren Wolle zu den feinſten der Provinz mitgehört, hat einen jährlichen, allgemein anerkannten Abſatz von Zuchtſtöhren. Das todte und lebende Inventarium iſt vollſtändig; die Wirthſchaftsgebäude in gutem Zuſtande und das Wohnhaus ge-

räumig und bequem, von einem Obſt- und Ziergärten umgeben, vor wenigen Jahren erbaut. Die vorhandene Ziegel- und Kalkbrennerei finden in der Umgegend ununterbrochen leichten Abſatz.

Kaufliebhaber werden erſucht, wegen der Kaufbedingungen ſich an den Gutsbeſitzer Grodzki in Schönborn bei Culm oder an den Kaufmann Carl W. Lentz in Culm, perſönlich oder in frankirten Briefen zu wenden.

Grubno im Dezember 1838.

Die Johann und Chriſtine Lentzſche Erben.

Ehevertrag.

16) Die Gutsadminiſtrator Carl und Charlotte geb. Dumdey — Sutthoffſchen Eheleute zu Morsk, welche ihre Ehe in der Mark, woſelbſt die Gütergemeinſchaft nicht ſtatt findet, eingegangen ſind und von dort ihren Wohnſitz in die hieſige Provinz verlegt haben, haben die hier ſtatt findende Gemeinſchaft der Güter auch in Bezug auf dritte Perſonen vertragsmäßig ausgeſchloſſen.

Schwetz, den 21ſten November 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

17) Der Mühlenbeſitzer Kranz beabſichtigt bei ſeiner Mühle zu Gorken einen Graupengang jedoch nur als ein Neben- und Wechſelwerk, des untern Mahlganges der Mühle in der Art anzulegen, daß der Graupengang, nur dann in Betrieb geſetzt werden kann, wenn vorher das Zeug aus dem untern Gange ausgerückt, und dagegen die Vorrichtungen des Graupenganges, in jenen eingerückt werden, und ſo umgekehrt, wenn der untere Mahlgang gebraucht werden ſoll. Sowohl der Fachbaum als auch das Gerinne, ſo wie der Waſſerſtand der Mühle werden unverändert bleiben.

Nach der Vorſchrift der §. §. 6. und 7. des Edicts vom 28ſten October 1810 mache ich dieſes mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß ein jeder, der durch die beabſichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet den Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, ſowohl bei mir als auch bei dem Bauherrn anzumelden und zu begründen hat.

Marienwerder, den 11ten Dezember 1838. Der Landrath.

18) Nachdem Unterzeichneter ſeinen Hausbau vollendet hat, empfiehlt er ſich als Gaſtwirth allen geehrten Fremden beſtens.

Zempelburg, den 8ten Dezember 1838. Der Apotheker Caſtner.

Amts-Blatt.

№ 2. Marienwerder, den 11ten Januar 1839.

Bekanntmachung.

I. Mit Bezugnahme auf unſere Verfügung vom 26ſten März 1830, im Amtsblatt Nro. 16. pro 1830 Seite 161., wird hiermit bekannt gemacht, daß der Präkluſiv-Termin, bis zu welchem Anträge auf Ermäßigung der Klaſſenſteuer pro 1839 bei dem Königlichen Landrath des Kreiſes anzubringen ſind, mit dem 15ten März d. J. abläuft.

Spätere Anträge dieſer Art werden nicht berückſichtigt. Alle dahin gehörigen Geſuche müſſen von den Reclamanten einzeln, mithin nicht etwa von mehrern gemeinſchaftlich, oder wohl gar von ganzen Gemeinen vorgetragen, und dem betreffenden Herrn Landrath übergeben werden.

Marienwerder, den 2ten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Aufforderung.

II. Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 10ten April c. zu beſtimmen geruhet, daß die in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältniſſen lebenden Erbberechtigten zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe aus den Feldzügen von 1813 und 1814 dieſen Orden ſogleich, und aus dem Feldzuge von 1815 ihn am 7ten Juli 1839 anlegen dürfen, ſo bald er ihnen auf die gehörig juſtifizirten Anſprüche zugegangen ſein wird. Es werden demnach alle bis jetzt unbekannte unten aufgeführte Erbberechtigte hiermit aufgefordert ſich unverzüglich und ſpäteſtens bis zum 1ſten März 1839 unter Ueberreichung ihrer Erbberechtigungsſcheine und eines von dem betreffenden Kreis-Landrathe ausgeſtellten oder beglaubigten Führungs-Atteſtes bei dem unterzeichneten Regimente ſchriftlich oder mündlich zu melden.

Ausgegeben in Marienwerder den 12ten Januar 1839.

Nr.	Vor- und Zuname	Charge zur Zeit der Entlaſſung	Vaterland	Ort wohin ſie entlaſſen	Nro. des [illegible]
1.	Ludwig Sens	Füſelier	Mark	Cabow bei Potsdam	11.
2.	Gottfried Hertel	Unteroffiz.	dito	Pfaffendorf im Lübbiner Kreiſe	13.
3.	Friedr. Mich. Brahm	Musketier	Neumark	„	16.
4.	Chriſtian Forſte	Sek. Lieut.	Mark	Magdeburg	17.
5.	Detloff Buchholz	Unteroffiz.	Pommern	Anclam	27.
6.	Chriſtian Bielefeldt	Musketier	Mark	Woltersdorf bei Luckenwalde	42.
7.	Friedrich Henke	Unteroffiz.	Neumark	Berlin	59.
8.	Karl Voßberg	dito	dito	dito	63.
9.	Guſtav Sperling	Sek. Lieut	Oſtpreuß.	Memel	71.
10.	Chriſtian Ohlert	Füſelier	Priegnitz	Blüthen im Oſtpriegnitzer Kreiſe	76.
11.	George Glade	dito	Magdeb.	Cottbus	91.
12.	Chriſtian Rudat	dito	Litthauen	Litthauen	95.
13.	Friedrich Rodenwald	Unteroffiz.	Mark	Häſen bei Zehdenick	98.
14.	Ferdinand John	Freiw. Jäg.	Mittelmark	Lobſens	100.
15.	Louis Remmert	dito	Mark	Berlin	102.
16.	Johann Hagemüller	Füſelier	Würtemb.	Praga Vorſtadt von Warſchau	106.
17.	Wilhelm Bold	dito	Uckermark	Steinhöfel im Angermünder Kreiſe	108.
18.	Ephraim Meyer	Freiw. Jäg.	Mark	„	111.
19.	Gottfried Wieſe	Füſelier	dito	Ranow bei Beeskow	112.
20.	Friedrich Engel	Musketier	dito	Legengurth bei Rathenow	113.
21.	Karl Krauſeneck	Oberjäger	Mittelmark	Potsdam als Königl. Hofgärtner	117.
22.	Friedrich Gieſe	Freiw. Jäg.	Kurmark	Brandenburg	119.
23.	Martin Mewes	Unteroffiz.	Pommern	Damnitz im Stolpeſchen Kreiſe	120.
24.	Karl Weyland	Füſelier	Mark	Selbelang bei Nauen	121.
25.	Peter Graßnick	Horniſt	dito	Carlsthal Kreis Odeſſa im ſüdlichen Rußland	127.
26.	Chriſtian Grabow	Füſelier	Priegnitz	„	128.
27.	Auguſt Niemand	Musketier	Mark		130.

Nr.	Vor- und Zuname	Charge zur Zeit der Entlaſſung	Vaterland	Ort wohin ſie entlaſſen	Nro. des Entlaſſungs-Scheines
28.	Ludwig Eßling	Musketier	Mark	Röhrchen im Greiffenhagener Kreis	135.
29.	Karl Vogeler	Füſelier	dito	Bredow bei Nauen	138.
30.	Karl Roſenbaum	dito	Uckermark	꞉	141.
31.	Ludwig Nicolai	Unteroffiz.	Mark	꞉	143.
32.	Friedrich Lücke	dito	Pommern	꞉	163.
33.	Wilhelm Henſel	dito	Mark	Küſtrin als Polizeidiener	164.

Alle resp. Behörden und Perſonen welche Nachricht von dem Leben oder Tode obiger Individuen zu geben im Stande ſind, werden ergebenſt erſucht, ſolche dem unterzeichneten Regimente gefälligſt bald zukommen zu laſſen.

Frankfurt a./O., den 2ten November 1838.

Königl. 8tes Infanterie-Regiment.
(genannt Leib-Infanterie-Regiment.)

Sicherheits-Polizei.

III. Der in unſerem Amtsblatt pro 1838 Nro. 29. unterm 11ten Juli 1838 ſteckbrieflich verfolgte Baugefangene Heinrich Andreas Hoffmann, iſt wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 23ſten Dezember 1838.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Der im Amtsblatt Nro. 52. pro 1838 mittelſt Steckbriefes vom 12ten Dezember 1838 verfolgte Vagabonde Jacob Buchholz iſt bereits wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Culm, den 5ten Januar 1839. Der Landrath.

V. Der wegen Raubes zur Unterſuchung gezogene jüdiſche Handelsmann Jacob Manaſſe, 38 Jahr alt, beſitzt einen am 17ten Oktober c. auf 3 Monat ausgeſtellten Paß zur Reiſe von Schneidemühl über Tempelburg nach Regenwalde und pflegt ſich ſehr häufig bei ſeiner Ehefrau Caroline Manaſſe geborne Cain zu Schievelbein aufzuhalten.

Deſſelben konnte man bis jetzt nicht habhaft werden und wir erſuchen

daher alle Militair- und Civil-Behörden: auf den Jacob Manaſſe zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und denſelben an uns abzuliefern.

Koronowo, am 28ſten Dezember 1838. Königl. Inquiſitoriat.

VI. Der mittelſt Reiſeroute vom 26ſten v. Mts. nach ſeiner Heimath Marienwerder gewieſene, hier wegen Mangel an Legitimation angehaltene Kutſcher Heinrich Wendt, iſt daſelbſt nicht eingetroffen.

Sämmtliche Polizei-Behörden erſuchen wir daher dienſtergebenſt, auf den ꝛc. Wendt zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mittelſt Zwangspaſſes nach ſeinem Beſtimmungsorte zu weiſen. Thorn, den 23ſten Dezember 1838.

Der Magiſtrat.

VII. Nachbenannter Inculpat Anton Kalinowski alias Johann Menkowski das Verbrechen des Diebſtahls ſchuldig, iſt in der Nacht vom 24ſten zum 25ſten d. Mts. aus der hieſigen ſtädiſchen Wache entſprungen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden daher hiermit erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleit an uns gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen. Gollub, den 31ſten Dezember 1838.

Der Magiſtrat.

Signalement:

Alter — 24 Jahr, Religion — katholiſch, Gewerbe — Tagelöhner, Sprache — deutſch und polniſch, Größe — 4 Fuß 4 Zoll, Haare — dunkel, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkel, Augen — blau, Naſe — ſtark, Mund — gewöhnlich, Bart — ſchwarz, Kinn und Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel, Füße — geſund. Beſondere Kennzeichen — die rechte Hand ſchlimm.

Bekleidung:

Einen ſchwarzgrau tuchnen Rock, blautuchnen Mantel, geſtreifte Weſte von Sommerzeug, blauleinene Hoſen, lange zweinäthige Stiefeln, blautuchne Mütze mit Schirm, buntes Halstuch und weißleinenes Hemde.

ſonal- ...ſ der ...tlichen ...örden.

VIII. Dem Lehrer Buchholz am Progymnaſium zu Dt.-Crone, iſt die zweite Unterlehrerſtelle am Gymnaſium zu Culm verliehen, und der Kandidat Salzmann aus Paderborn iſt als Hülfslehrer an das letztgedachte Gymnaſium berufen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 2.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 2. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 11ten Januar 1839.

1) Zum Holzverkauf im Forſtrevier Schloppe ſtehen für die Monate Januar, Februar und März 1839 folgende Termine an:

Nro.	Benennung der Beläufe	Benennung der Verſammlungsplätze	Verkaufstermine pro Januar	Verkaufstermine pro Februar	Verkaufstermine pro März
1	Schloppe	Oberförſterei	7. 21.	4. 18.	4. 18.
2	Birckholz	Förſterei Plötzenflies	7. 21.	4. 18.	4. 18.
3	Hahnfier	im Schlage	8. 22.	5. 19.	5. 19.
4	Eichfier	in der Buchen-Schonung	10. 24.	7. 21.	7. 21.
5	Jagolitz	in der Berg-Schonung	9. 23.	6. 20.	6. 20.
6	Mühlenheide	Friedrichsmühle	8. 22.	5. 19.	5. 19.

Schloppe, den 5ten Januar 1839. Königliche Oberförſterei.

2) Die mit dem 1ſten Januar a. c. pachtlos gewordene Fiſcherei-Nutzung auf den im Forſtbelauf Hohenkamp, Reviers Lindenberg belegenen Groß- und Klein-Lawenek- und Linowke-Seen, ſoll von da ab, wieder auf 6 Jahre an den Mehrſtbietenden verpachtet werden.

Der Bietungstermin ſteht den 17ten Januar a. c. im Forſthauſe zu Hohenkamp Nachmittags 2 Uhr an, wozu Pachtluſtige eingeladen werden.

Lindenberg, den 3ten Januar 1839. Der Königl. Oberförſter.

3) Die Anfertigung eines Dornſchen Daches auf dem Anbau am öſtlichen Giebel des Oberförſters Wohnhauſes zu Lonkorß, und die Erneuerung der Schornſteinröhre zu dem Vorgelege der Commiſſionsſtube daſelbſt, ſoll dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden und iſt hierzu ein Termin auf den 22ſten Januar c. zu Lonkorß anberaumt.

Qualifizirte Bauunternehmer werden, mit dem Bemerken eingeladen, daß die auf reſp. 33 Rthlr. 12 ſgr. 6 pf. und 19 Rthlr. 10 ſgr. feſtgeſetzten Anſchläge, ſo wie auch die nähern Bedingungen im Termine werden vorgelegt werden. Marienwerder, den 6ten Januar 1839.

Der Königliche Forſtinſpector.

4) **Holzverkaufstermine im Königl. Forſtrevier Wandsburg für die Monate Januar, Februar und März 1839.**

	Jan.	Febr.	März	Zuſammenkunft
Belauf Kl. Lutau	an jed. Sonnabend			9 Uhr Morg. Oberförſteretabl. Kl. Lutau
„ Wilhelmsbruch				2 „ Nachm. Forſtetabl. Wilhelmsbruch
„ Cottesheim				11 „ Vorm. an der Wiliſchockbrücke
„ Szikorſt	15	12	12	10 „ Vorm. im Schlage
„ Schwiede	8	5	5	11 „ do. desgl.
„ Suchoronczeck	9	6	6	2 „ Nachm. im Kruge zu Suchoronczeck
„ Rogelin	18	8	8	11 „ Vorm. in Rogelin
„ Sittno	—	22	22	11 „ do. am Zigeunerort
„ Wandsburg	23	20	20	2 „ Nachm. im Schlage
„ Neuhoff	an jedem Mittwoch			10 „ Vorm. am Knüppeldamm.

Forſthaus Kl. Lutau, den 4ten Januar 1839. Der Oberförſter.

Vorladung.

5) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts wird hiedurch die Wittwe und die Erben des am 11ten Januar 1834 im Hotel Dieu zu Paris verſtorbenen Schneidermeiſters Carl Jacob Peckruhn, deſſen Vermögen in dem väterlichen Erbtheile von 366 Rthlr. 14 ſgr. 4 pf. nebſt 6 pCt. Zinſen ſeit dem 24ſten Juni 1819 beſteht, hiemit öffentlich vorgeladen, ſich innerhalb 6 Monaten, ſpäteſtens aber in dem auf den 11ten Juli 1839 hier anſtehenden Termine als Erben des Verſtorbenen zu legitimiren. Sollte ſich bis zum Termine Niemand melden, ſo werden die unbekannten Erben präcludirt, und der Nachlaß des Verſtorbenen den beiden Geſchwiſter deſſelben extradirt werden. Neuenburg, den 28ſten Auguſt 1838.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

6) Das Rittergut Oborry Nr. 43. (früher Nr. 111.) im Culmſchen Kreiſe, abgeſchätzt auf 10726 Rthlr. 1 ſgr. 10 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und den Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 5ten Juni 1839 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

7) Das im Graudenzer Kreiſe belegene freie Allodial-Rittergut Nowy-Mlyn oder Neumühle Nr. 32. (früher Nr. 110.) einſchließlich der Nutzungsrechte, welche dem Thomas Nowinski durch den am 27ſten Juni 1790 gerichtlich anerkannten Contract vom 14ten Juli 1786 auf das Gut und die dazu gehörige Waſſermühle überlaſſen worden ſind, landſchaftlich — beſage der nebſt dem neueſten Hypothekenſchein in hieſiger Regiſtratur einzuſehenden Taxe — auf 1517 Rthlr. 19 ſgr. abgeſchätzt, ſoll im Wege der Exekution in termino den 10ten April 1839 Vormittags 10 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle öffentlich ſubhaſtirt werden.

Zu dieſem Termine werden zugleich folgende, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Intereſſenten:

1) der eingetragene Beſitzer Joſeph v. Walknawski oder deſſen etwanige unbekannte Erben,

2) die Erbpächter Theodor und Thomas Nowinski oder deren etwanige unbekannte Erben,

3) die etwanigen unbekannten Erben des verſtorbenen Major a. D. Carl Chriſtoph Maximilian Freiherr v. Buddenbrock,

zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame hierdurch vorgeladen.

Marienwerder, den 13ten November 1838.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

8) Das den Catharine Eliſabeth Faſtſchen Erben gehörige, zu Marienfelde sub Nro. 27. belegene Grundſtück, von 1 Morgen 140 □Ruthen Flächeninhalt nebſt Wohngebäude und Roßmühle nebſt dazu gehörigen Revenüen, von den davon abgezweigten Erbpachtsbeſitzungen, das auf 2365 Rthlr. 1 ſgr. 6 2/3 pf. nach der, in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe abgeſchätzt iſt, ſoll den 13ten April 1839 an hieſiger Gerichtsſtelle verkauft werden.

Marienwerder, den 7ten Dezember 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

9) Das den Einſaßen Franz Rutkowskiſchen Eheleuten gehörige Bauergrundſtück Prziſiersk Nr. 45., gerichtlich abgeſchätzt auf 350 Rthlr. und das den Einſaßen Anton Gackowskiſchen Eheleuten gehörige Bauergrundſtück Prziſiersk Nr. 12. gerichtlich abgeſchätzt auf 350 Rthlr., ſoll zufolge der, nebſt Hypothe-

kenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe in termino den 27ſten März 1839 vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Eyſer an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

10) Das den Stanislaus Gumowskiſchen Erben gehörige, zu Oſtaſzewo sub Nro. 11. belegene und auf 757 Rthlr. 20 ſgr. abgeſchätzte Grundſtück, ſoll in termino den 23ſten Februar 1839 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Juſtizrath v. Teſchen ſchuldenhalber ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein können täglich bei uns eingeſehen werden.

Thorn, den 15ten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

11) Das Amts Strasburg zu Miedzywienc sub Nro. 1. belegene Freiſchulzengut des Stephan Lutowski, abgeſchätzt auf 1328 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 15ten April 1839 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

12) Das in der Stadt Gollub sub Nro. 23. belegene Grundſtück nebſt Pertinentien den Michael Budzinskiſchen Erben gehörig und abgeſchätzt auf 132 Rthlr. 6 ſgr. 8 pf., dem zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 17ten April 1839 Vormittags 11 Uhr allhier an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Tuchel.

13) Das in hieſiger Stadt auf der Conitzer Vorſtadt sub Nro. 210. belegene, der Wittwe Catharina Puppel zugehörige, aus einem Wohnhauſe, einem Gaſtſtall, einer Scheune und Garten beſtehende Kruggrundſtück, zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 499 Rthlr. 23 ſgr. abgeſchätzt, ſoll in termino den 5ten April 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Tuchel, den 4ten Dezember 1838.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Kreisgericht Krojanke.

14) Zu dem Behufs der Auseinanderſetzung der Miteigenthümer in Antrag gebrachten öffentlichen nothwendigen Verkäufe der den Banquers Liepmann Meyer, Wulffſchen Erben zugehörigen an der Küddow gelegenen Tornowker-Mühle nebſt dem damit verbundenen Mühlengute, beſtehend außer den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden aus 364 Morgen 155 □Ruthen Land an Acker, Wieſen und Weide und wozu ein kleiner Wald von circa 14 Morgen gehört, gerichtlich abgeſchätzt auf 6364 Rthlr. 3 ſgr. 7 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſteht ein Termin auf den 24ſten Juli 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle an.

Krojanke, den 6ten Dezember 1838.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Rieſenburg.

15) Das den Prediger Schäferſchen Erben gehörige, hier sub Nro. 127. belegene Bürger- und Mälzenbräuergrundſtück nebſt Acker, auf 531 Rthlr. 7 ſgr. 4 pf. geſchätzt, ſoll am 18ten März 1839 dem Meiſtbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Freiwilliger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Pr. Friedland, den 21. November 1838.

16) Da ſich in der Simon Kubackiſchen Subhaſtationsſache in termino licit. den 31ſten October kein Bieter gemeldet hat, ſo ſoll das Grundſtück Nr. 46. Cammin in termino den 27ſten Februar 1839 anderweit an ordentlicher Gerichtsſtelle in Cammin ſubhaſtirt werden.

17) Das sub Nro. 154. in der Stadt Schlochau belegene bürgerliche Grundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe in Fachwerk erbaut und einem dergleichen Stalle, gerichtlich abgeſchätzt auf 180 Rthlr., ſoll in dem dazu auf den 28ſten Februar 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle angeſetzten Bietungstermine im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden.

Die aufgenommene Taxe und der neueſte Hypothekenſchein können in unſerer Regiſtratur jederzeit eingeſehen werden.

Schlochau, den 29ſten October 1838.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

18) Ich bin willens, meinen im Schlochauer Kreiſe in Pollnitz belegenen ſeparirten Kölmerhof, zu welchem drei culm. Hufen Land gehören, mit allen Gerechtigkeiten aus freier Hand gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen. Hierzu

habe ich einen Termin am 8ten Februar 1839 in meinem Hauſe angeſetzt, zu welchem ich zahlungsfähige Kaufliebhaber einlade.

Pollnitz, den 14ten Dezember 1838. Newoldt.

Verpachtung.

19) Die unter landſchaftlicher Sequeſtration ſtehenden Güter Zierhen und Zawadda im Schlochauer Kreiſe und Marienwerder Regierungs-Departement gelegen, mit einer Winterausſaat von 450 Berliner Scheffel, ſollen von Marien 1839 bis Johanni 1842 öffentlich verpachtet werden, zu welchem Behuf ein Lizitationstermin in Schlochau den 31ſten Januar a. f. Nachmittags 3 Uhr vor dem Königl. Land- und Stadtgericht anſteht. Die näheren Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden.

Rittersberg, den 17ten Dezember 1838.

Köhne, Sequeſtrations-Commiſſarius.

Auktionen.

20) In termino den 11ten Februar 1839 Vormittags 11 Uhr, ſollen zu Soßnow 100 Klaſter Eichenholz an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden, wozu wir Kaufluſtige einladen.

Vandsburg, den 10ten Dezember 1838.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

21) In der hieſigen Abfindungsforſt, namentlich im ſogenannten Bärenrahm bei Neuguth, ſollen 200 Stück kiefern Sageblöcke, in termino den 30ſten Januar c. Morgens um 9 Uhr an Ort und Stelle öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Der Sammelplatz iſt auf der Raudenburgerſtraße bei Neuguth, wo auch gleichzeitig die Bedingungen bekannt gemacht werden ſollen.

Hammerſtein, den 5ten Januar 1839.

Die Deputirten der Forſtverwaltung.

Ehevertrag.

22) Die Gutsadminiſtrator, Carl und Charlotte geb. Dumden — Sütthoffſchen Eheleute zu Morsk, welche ihre Ehe in der Mark, woſelbſt die Gütergemeinſchaft nicht ſtatt findet, eingegangen ſind und von dort ihren Wohnſitz in die

ehirſchen Provinz verlegt haben, haben die hier statt findende Gemeinſchaft der Güter auch in Bezug auf dritte Perſonen vertragsmäßig ausgeſchloſſen.

Schwetz, den 21ſten November 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

23) Die Lieferung des Bedarfs an wollenen Decken, Bettwäſche, Handtüchern und Krankenkleidern für die Garniſon-Anſtalten im Bereich des 1ſten Armee-Corps, ſoll den Mindeſtfordernden übertragen werden. Die Objecte und Orte der Lieferung ſind aus den Lieferungsbedingungen zu erſehen, welche in unſerer Regiſtratur, bei dem hieſigen Traindepot und den Militair-Lazareth-Commiſſionen zu Danzig, Thorn und Graudenz ausgelegt ſind.

Lieferungs-Unternehmer werden erſucht, ihre Offerten portofrei mit der Bezeichnung „Offerte wegen Wäſche ꝛc. Lieferung" verſiegelt bis zum 28ſten Januar c. an uns einzuſenden, welche in dem an dieſem Tage, Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termin entſiegelt werden, worauf mit den Mindeſtfordernden, welche perſönlich erſchienen ſind, oder durch gehörig Bevollmächtigten weiter unterhandelt, mit den Auswärtigen aber, event. durch die genannten Lazareth-Commiſſionen contrahirt werden ſoll.

Königsberg, den 2ten Januar 1839.

Königliche Intendantur 1ſten Armee-Corps.

24) Hafer-Ankauf. Bei dem Königl. Weſtpreußiſchen Landgeſtüt zu Marienwerder wird guter Hafer zu dem beſten gangbaren Preiſe gekauft.

25) Unterzeichneter iſt willens, ſein auf der Chauſſee zwiſchen Conitz und Schlochau belegenes, 1/2 Meile von dem erſtern und 1 1/2 Meile von dem letztern Orte entferntes Kruggrundſtück Neuwelt beſtehend aus 1 Wohngebäude mit 4 bewohnbaren Stuben, 1 dabei befindlichen Gaſtſtall für 16 Pferde und darauf ein Speicher eingerichtet, ſowie 1 Scheune und Ackerland zu 18 Scheffel Winterausſaat, von Marien d. J. ab, auf 3 oder mehrere Jahre zu verpachten. Pachtluſtige werden gebeten, ſich beliebig bei mir einzufinden.

Neuwelt bei Conitz, den 7ten Januar 1839. Der Beſitzer Märtins.

26) Aenderung in der Wirthſchaft veranlaßt mich, aus meinem Viehſtande 20 fette Kühe von 5—7 Jahren (ſämmtlich von Januar und Februar ab

ſriſchmilchend) aus freier Hand zu civilen Preiſen zu verkaufen, allenfalls auch gegen Schöpſen 4—5jährig einzutauſchen.

Poln. Görlitz bei Löbau in Weſtpreuß. v. Korzfleiſch.

---

27) Ein Brenner, der zugleich die Brauereigeſchäfte übernehmen muß, findet ſogleich ein vortheilhaftes Engagement auf der Domaine Löbau, woſelbſt Qualifizirte Subjekte perſönlich oder in portofreien Briefen ſich zu melden haben.

---

28) J. H. Mikeſch in Marienwerder beſorgt billigſt alle Sorten von Garten- und andern Sämereien, vertheilt gratis die vollſtändigen Preisliſten und bittet um geneigte Aufträge.

---

29) Royal Exchange Assurance Association for fir et Life (Königliche Börſen Feuer- und Lebensverſicherungs-Geſellſchaft in London) Errichtet Anno 1720 und conceſſionirt von dem Königl. Preuß. Miniſterium des Innern und der Polizei.

Indem der Unterzeichnete dem geehrten Publikum dieſe ſo ſehr reſpectable und ſolide Geſellſchaft, zu Feuer- und Lebens-Verſicherungen empfiehlt, bemerkt er zugleich, daß die Prämien auf's billigſte berechnet, und alle gerechte Entſchädigungs-Anſprüche ohne Zögerung befriedigt werden.

Bromberg im Dezember 1838.

Manuel L. Jacobi,

Haupt-Agent obiger Geſellſchaft, beſtätigt von der Königlichen Hochlöblichen Regierung.

Amts-Blatt.

№ 3. Marienwerder, den 18ten Januar 1839.

Das 1ſte Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

No. 1952. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24ſten Oktober v. J., betreffend den Verluſt des Gnadengehalts der Militair-Invaliden;

No. 1953. desgleichen vom 14ten November v. J., die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamts-Bezirk Siegen betreffend;

No. 1954. desgleichen vom 17ten November v. J., wodurch der Stadt Reiſen im Großherzogthum Poſen die revidirte Städte-Ordnung verliehen wird;

No. 1955. die Verordnung und Erweiterung des §. 4. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 hinſichtlich des ſtädtſchen Gemeinde-Bezirks betreffend, vom 20. November v. J.;

No. 1956. das Reglement, die Einrichtung des Sparkaſſenweſens betreffend, vom 12ten Dezember v. J.;

No. 1957. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 17ten Dezember v. J. die Uebertragung der oberſten Leitung der Verwaltung der Juſtiz-Angelegenheiten für die Rhein-Provinz an den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler betreffend;

No. 1958. das Publikandum vom 24ſten Dezember v. J. über ein in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 7ten Februar 1837, die Heilighaltung der Sonn- und Feſttage betreffend, vorkommendes unrichtiges Allegat.

Miniſterial-Bekanntmachung.

1. In Folge Allerhöchſter Autoriſation wird der Juſtiz-Miniſter mit dem

geben in Marienwerder den 19ten Januar 1839.

Jahre 1839 ein beſonderes Juſtiz-Miniſterial-Blatt für die Preußiſche Geſetzgebung und Rechtspflege, zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe, im Verlage des hieſigen Buchhändler Heymann in Quartformat erſcheinen laſſen. Dies Blatt, deſſen Redaktion im Büreau des Juſtiz-Miniſteriums erfolgen wird, iſt beſtimmt zur Aufnahme

1. von Nachrichten über die bei den Gerichtsbehörden aller Provinzen in deren organiſchen Einrichtung und Kompetenz, und bei dem Juſtizbeamten-Perſonale vorkommenden Veränderungen, Beförderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen ꝛc. und über die Reſultate der Rechtspflege;

2. von Ueberſichts-Anzeigen der durch die Geſetzſammlung bekannt gemachten Geſetze und Verordnungen;

3. von Allerhöchſten Anordnungen, welche nicht in der Geſetzſammlung abgedruckt werden, ſich jedoch zur öffentlichen Mittheilung eignen;

4. von Miniſterial-Anordnungen, Inſtruktionen, Regulativen und Beſcheidungen, welche zur Kognition aller Gerichtsbehörden beſtimmt ſind;

5. von Plenarbeſchlüſſen des Geheimen Ober-Tribunals und von allen zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten generellen Verfügungen, Inſtruktionen und Regulativen der Provinzial-Juſtizbehörden.

Es wird daher die bisher ſtattgefundene Mittheilung der für alle Ober-Gerichte oder für ſämmtliche Gerichtsbehörden beſtimmten Miniſterial-Verfügungen durch beſondere geſchriebene oder gedruckte Erlaſſe künftig in der Regel wegfallen, und die Mittheilung derſelben auf den Abdruck in das Juſtiz-Miniſterial-Blatt beſchränkt werden.

Damit die Gerichtsbehörden und ſämmtliche Juſtizbeamte in den Stand geſetzt werden, die in dieſes Blatt aufgenommenen generellen Anordnungen und Beſtimmungen bald kennen zu lernen und zu befolgen, wird daſſelbe in der Regel in wöchentlichen Lieferungen ausgegeben und ſeine Verſendung an auswärtige Orte ſo beſchleunigt werden, daß daſſelbe jedenfalls längſtens binnen 14 Tagen nach ſeiner Ausgabe an jedem Orte des Preußiſchen Staats, nach welchem eine Poſtverbindung beſteht, geleſen werden kann. Die erſten beiden Nummern des Juſtiz-Miniſterial-Blattes werden hier am 11ten Januar k. J. ausgegeben werden.

Die Anſchaffung deſſelben erfolgt auf den Grund der ergangenen Allerhöchſten Beſtimmung bei allen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten für

Rechnung der zu ihrer Dispoſition geſtellten Fonds, und wird außerdem allen ſelbſtſtändigen Privat- und Patrimonial-Gerichten, ſo wie den Verwaltern der kleinern Patrimonial-Gerichte, den Juſtizkommiſſarien, Advokaten, Advokat-Anwälten, Prokuratoren und Notarien hierdurch zur Pflicht gemacht. Um die Anſchaffung möglichſt zu erleichtern, iſt der praenumerando zu entrichtende Preis eines ganzen Jahrganges auf Zwei Thaler beſtimmt und die Einrichtung getroffen worden, daß das Juſtiz-Miniſterial-Blatt für dieſen Preis und ohne Erhöhung deſſelben, ſowohl durch die Königl. Poſtanſtalten, als durch den Buchhandel an jedem Orte des Preußiſchen Staats bezogen werden kann. Die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte haben daſſelbe durch die Poſt zu beziehen.

Die Provinzial-Landes-Juſtiz-Kollegien haben die von ihnen erlaſſenen generellen Anordnungen, Regulative und Inſtruktionen, die ſich zu einer allgemeinen Bekanntmachung durch das Juſtiz-Miniſterial-Blatt eignen dürften, an den Juſtiz-Miniſter zur Prüfung und weitern Veranlaſſung einzureichen.

Bei der Bezugnahme auf die in das Juſtiz-Miniſterial-Blatt aufgenommenen Verfügungen iſt nicht nur das Datum der betreffenden Verfügung und die Nummer des Blatts, unter welcher die Verfügung in demſelben abgedruckt iſt, ſondern auch das unter der letztern befindliche Akten- und Journal-Zeichen in den Berichten der Gerichtsbehörden anzugeben.

Die bisher zum Beſten der Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe herausgegebenen Jahrbücher für die Preußiſche Geſetzgebung, Rechtswiſſenſchaft und Rechtsverwaltung werden mit Allerhöchſter Genehmigung auch ferner neben dem Juſtiz-Miniſterial-Blatte in ihrer bisherigen Einrichtung unverändert fortbeſtehen, und können von allen aus Staatsfonds unterhaltenen kollegialiſch-formirten Gerichten auch fernerhin für Rechnung ihrer Salarienkaſſen gehalten werden.

Berlin, den 28ſten Dezember 1838.

Der Juſtiz-Miniſter.

Mühler.

Bekanntmachungen.

II. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in der Nachweiſung von den

Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Marktpreiſen pro Juni c. Amts-Blatt Nro. 30. eine Verwechſelung zwiſchen den Städten Culm und Dt.-Crone vorgefallen iſt und daß ſich die für Dt.-Crone angegebenen Preiſe auf die Stadt Culm beziehen, und umgekehrt die für letztere Stadt angegebenen Preiſe für Dt.-Crone gültig ſind.

Marienwerder, den 31ſten Dezember 1838.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Mit Bezugnahme auf unſere Verfügung vom 26ſten März 1830, im Amtsblatt Nro. 16. pro 1830 Seite 161., wird hiermit bekannt gemacht, daß der Präkluſiv-Termin, bis zu welchem Anträge auf Ermäßigung der Klaſſenſteuer pro 1839 bei dem Königlichen Landrath des Kreiſes anzubringen ſind, mit dem 15ten März d. J. abläuft.

Spätere Anträge dieſer Art werden nicht berückſichtigt. Alle dahin gehörigen Geſuche müſſen von den Reclamanten einzeln, mithin nicht etwa von mehrern gemeinſchaftlich, oder wohl gar von ganzen Gemeinen vorgetragen, und dem betreffenden Herrn Landrath übergeben werden.

Marienwerder, den 2ten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

IV. Dem Kaufmann Servière zu Berlin iſt unterm 24ſten Dezbr. 1838 ein Einführungs-Patent auf

eine an der unterm 18ten Februar 1837 patentirte Kattun-Druck-Maſchine angebrachte mechaniſche Vorrichtung zum Vorreiben und Auftragen der Farben, ſo wie zum Regeln der Menge des zu druckenden Gewebes in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf die Dauer des ihm für ſeine Maſchine ertheilten Patents, alſo bis zum 18ten Februar 1842 von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Marienwerder, den 2ten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Das im Verlage des Buchhändlers Aderholz zu Breslau erſcheinende Werk:

„Ergänzungen und Erläuterungen der preußiſchen Rechtsbücher durch Geſetzgebung und Wiſſenſchaft. Herausgegeben von Gräff, Koch, v. Rönne, Simon und Wentzel.“

empfiehlt ſich durch ſeine zweckmäßige und gründliche Bearbeitung zum praktiſchen Gebrauch. Wir empfehlen ſolches daher gemäß der Anweiſung des Herrn Juſtiz-Miniſter Mühler Excellenz.

Marienwerder, den 31. Dezember 1838.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

VI. Die Verwaltung der Fonds der nach den Reglements vom 30ſten Dezember 1837 (Geſetz-Samml. pro 1838 S. 125.) und vom 29ſten April 1838 (Geſetz-Samml. pro 1838 S. 281.) von uns reſſortirenden beiden Feuer-Sozietäten wird vom 1. Januar c. ab durch eine neu errichtete Kaſſe unter der Firma

„Vereinigte ſtädtiſche und ländliche Feuer-Sozietäts-Kaſſe zu Königsberg“

bewirkt. Als Beamte derſelben ſind der Rendant Steppuhn, der Kontrolleur Glede und der Kaſſendiener Wächter in den genannten Qualitäten angeſtellt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 3ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion.

VII. Da Wohngebäude ohne Schornſteine, deren Brauchbarkeit für das Gewerbe der Fiſcher wegen der Conſervation der Netze durch den Rauch bekannt iſt, durch das Reglement für die Immobiliar-Feuer-Sozietät der ländlichen landſchaftlich nicht aſſociationsfähigen Grundbeſitzer in dem Regierungs-Bezirk Königsberg mit Einſchluß des zum Mohrunger landſchaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderſchen Regierungs-Bezirks vom 30. Dezember 1837 von der Verſicherung gegen Feuergefahr bei der genannten Sozietät nicht ſpeciell ausgeſchloſſen worden ſind, ſo iſt höhern Orts nachgegeben, daß dieſelben nach Analogie der Beſtimmungen des §. 8. l. c. mit ½ ihres gemeinen Werths, gegen Feuersgefahr verſichert werden dürfen.

Dies wird den dabei betheiligten Intereſſenten nachrichtlich bekannt gemacht.

Königsberg, den 5ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Herausgabe wohlfeiler Erdgloben betreffend.

VIII. Im lithographiſchen Inſtitute des Herrn Gymnaſiallehrers Mentzel zu Lyck werden Erdgloben von 8½ bis 14 Zoll im Durchmeſſer angefertigt.

Dieſelben ſind beim Unterricht in der Geographie brauchbar befunden und zeichnen ſich durch ihren billigen Preis aus.

Die Gymnaſien, Seminarien und Bürgerſchulen der Provinz werden auf dieſe Erdgloben aufmerkſam gemacht.

Wegen der Subſcriptions-Preiſe und wegen des Termins zur Anmeldung der Subſcription, wird auf die Anzeige der hieſigen Buchhandlung Gräfe & Unzer in Nro. 5. der diesjährigen Königsberger Zeitung und in Nro. 5. des Königsberger Intelligenz-Blattes hingewieſen.

Königsberg, den 8ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Sicherheits-Polizei.

IX. Der wegen Diebſtahl verhaftet geweſene Einlieger Johann Kroll iſt am 12ten Dezember v. J. von dem Hofraum unſeres Gerichts-Lokals wo er gearbeitet, entſprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden ſo wie die Gensd'armerie werden erſucht, auf den unten ſignaliſirten Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns abzuliefern.

Bromberg, den 9ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Geburtsort — Nimtſchhoff, Aufenthaltsort — Kopiec, Religion — evangeliſch, Alter — 40 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — frei und hoch, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — grau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Bart — raſirt, Zähne — gut, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — unterſetzt, Sprache — deutſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Einen alten hellen Wollrock, eine alte grünwollene Weſte, eine Binde, leinene Hoſen, Stiefeln und eine tuchne Mütze.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

X. Der bisherige Oberlehrer am Königl. Gymnaſium zu Thorn, Profeſſor Dr. Lauber, iſt zum Director der genannten Anſtalt berufen und ernannt, auch als ſolcher beſtätigt worden.

Zu der durch das Ableben des Schulraths und Pfarrers Zitterland erledigten Pfarrſtelle in Groß-Nebrau iſt der Pfarrer Skrzeczka aus Culm berufen worden.

Zu der durch die Verſetzung des Pfarrers Skrzeczka erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Culm iſt der Pfarrer Liedtke aus Groß-Krebs berufen worden.

Dem Wundarzt 1ſter Klaſſe und Geburtshelfer Michael Riemer zu Pr. Friedland, iſt die bisher interimiſtiſch von ihm verwaltete Kreischirurgenſtelle des Schlochauer Kreiſes, nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Wundarzt 1ſter Klaſſe Friedrich Heinrich Wilhelm Kleemann, bisher zu Hammerſtein, Schlochauer Kreiſes, iſt zum interimiſtiſchen Kreischirurgus des Flatowſchen Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnortes in der Stadt Krojanke, ernannt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 3.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 3. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 18ten Januar 1839.

1) Auf dem Königl. Oberförſteretabliſſement zu Kl.⸗Lutau bei Zempelburg, ſoll der Rindvieh⸗ und Pferdeſtall mit Stroh gedeckt, auch andere kleine Reparaturen vorgenommen, und im Wohnhauſe ein Ofen geſetzt werden. Die Anſchläge hierüber, ſind bei freiem Holze auf 87 Rthlr. 8 ſgr. 7 pf. feſtgeſetzt, und ſoll die Ausführung dieſer Reparaturen dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden, wozu am 21ſten Januar 1839 ein Termin in Kl.⸗Lutau anberaumt iſt.

Schlochau, den 27ſten Dezember 1838.

Der Königliche Forſtmeiſter.

---

2) Auf dem Königlichen Oberförſteretabliſſement zu Lindenberg, ſoll ein Stallgebäude mit Stroh gedeckt, und das Ziegeldach des Wohnhauſes theilweiſe umgedeckt, auch 2 neue Oefen geſetzt werden. Dieſe Bauausführungen ſollen dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden, wozu der Termin am 26ſten Januar 1839 in der Königl. Oberförſterei Lindenberg anberaumt iſt.

Schlochau, den 30ſten Dezember 1838.

Der Königliche Forſtmeiſter.

---

3) Der am 17ten October v. J. in Oſche angeſtandene Lizitationstermin zum Verkaufe der pro 1839 beſtimmten Haupt⸗Brennholz⸗Maſſen von 1000 Klafter Kiefern Kloben und Knüppel im Forſtreviere Schwiedt und zwar aus den Raupenfraßdiſtrikten, iſt ohne Erfolg geweſen, und ſoll höherer Verfügung zufolge, dieſes Brennholzquantum nochmals öffentlich ausgeboten werden, zu welchem Ende der Lizitationstermin auf den 13ten Februar c. in der Oberförſterei zu Schwiedt bei Tuchel angeſetzt iſt.

Kaufliebhaber werden zu demſelben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Hiebsörter in nur geringer Entfernung von dem Braheſluſſe ſich befinden, und die Hölzer auf demſelben daher weiter verflößt werden können. Auch wird

es etwanigen Käufern, wenn es beliebt werden ſollte, geſtattet, das Holz an Ort und Stelle im Walde zu Kohlen zu verſchmelen.

Die ſonſtigen nähern Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden.

Neuenburg, den 11ten Januar 1839.

Der Königliche Forſtinſpector.

---

4) Die Anlage einer Stube und einer Kammer auf dem Boden des Oberförſter Wohnhauſes zu Woczimodda, zum Betrage von 72 Rthlr. 22 ſgr. 4 pf. veranſchlagt, ſoll an den Mindeſtfordernden ausgeboten werden und Unterzeichneter hat hierzu den Termin auf den 14ten Februar c. in der Oberförſterei zu Woczimodda anberaumt.

Geneigte Bauunternehmer werden zu dieſem Termine eingeladen, in welchem auch die nähern Bedingungen vorgelegt werden ſollen.

Neuenburg, den 12ten Januar 1839.

Der Königliche Forſtinſpector.

---

5) Bei dem Gebäude des Landkrankenhauſes zu Schwetz, ſollen in dieſem Jahre höherer Beſtimmung gemäß, mehrere Reparaturbauten ausgeführt werden.

Zu dieſem Behuf iſt ein Termin auf den 9ten Februar c. im hieſigen Geſchäftslokale Nachmittag um 2 Uhr angeſetzt, wozu ich Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß der auf reſp. 508 Rthlr. 6 ſgr. 3 pf. feſtgeſtellte Bauanſchlag, wozu eine Caution von 150 Rthlr. zu deponiren iſt, den Lizitanten im Termin vorgelegt werden wird.

Landkrankenhaus Schwetz, den 10ten Januar 1839.

Königliche Inſpection.

---

6) Für das Forſtrevier Gollub ſind im Monat Januar 1839 folgende Holzverkaufstermine als:

1) für den Belauf	Piasken	den 15. u. 30.	Januar	beim Herrn Gaſtwirth Binſeel zu Strasburg.
2) ” ” ”	Czartowitz	14. u. 29.	”	im Kruge zu Mullen
3) ” ” ”	Puſtadombrowka	12. u. 26.	”	do. zu Eulenkrug
4) ” ” ”	Lobdowo	17. —	”	zu Räumung Kurpracha
5) ” ” ”	Biberthal	11. u. 18.	”	im Kruge zu Konſtanzewo
6) ” ” ”	Stremkagnau	22. —	”	im Kruge zu Leuga
7) ” ” ”	Mlinietz	8. u. 21.	”	im Forſthauſe zu Mliniec

anberaumt, welches etwanigen Käufern hierdurch ergebenſt bekannt gemacht wird mit dem Bemerken, daß am 14ten im Belaufe Czartowitz und am 15ten im Belaufe Plasken nur Nutzholz in den übrigen Terminen aber Brennholz verkauft wird.

Außer dieſen Terminen darf kein Holz verkauft werden, und fängt jedesmal der Termin um 10 Uhr Vormittags an.

Mokrilaß, den 24ſten Dezember 1838. Königl. Oberförſterei.

---

7) Wegen zu niedrig abgegebener Pachtgebote, ſoll die niedere Jagdnutzung auf der Feldmark Chelmonietz und Blieſen nochmals zur Lizitation geſtellt werden.

Hiezu habe ich einen Termin auf den 31ſten Januar c. hieſelbſt Vormittags 10 Uhr anberaumt, zu welchem Pachtluſtige hierdurch ergebenſt eingeladen werden. Mokrilaß, den 2ten Januar 1839.

Königliche Oberförſterei.

---

8) Die Gerichtstage finden in dieſem Jahre an folgenden Tagen in Oſſußnica ſtatt:

1) vom 7ten bis 17ten Januar,
2) „ 6ten „ 16ten März,
3) „ 6ten „ 18ten Mai,
4) „ 1ſten „ 13ten Juli,
5) „ 2ten „ 14ten September,
6) „ 4ten „ 16ten November,

welches den Eingeſeſſenen der dazu gehörigen und in unſern frühern Bekanntmachungen aufgeführten Ortſchaften nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Hinzugefügt wird, daß Supplikanten, außer in dringenden Fällen nur des Freitages vernommen werden.

Schlochau, den 4ten Januar 1839.

Königliches Land und Stadtgericht.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

9) Das zum Nachlaß der Prediger Wittwe Paſtenacy gehörige, zu Eliſenau sub Nro. 20, belegene und auf 728 Rthlr. 1 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt und ſteht der Bietungstermin den

2ten März 1839 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Juſtizrath von Teschen an. Taxe und Hypothekenſchein ſind täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Zugleich werden die unbekannten Erben der Wittwe Paſſenacy zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame vorgeladen.

Thorn den 1ſten October 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

10) Das hieſelbſt in der Thorner Straße sub Nro. 173. belegene, aus einem Wohnhauſe nebſt Hofraum und Garten, ſo wie 12 Morgen 128½ □Ruthen Elokationsland beſtehende, nach der, nebſt dem neueſten Hypothekenſcheine in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 599 Rthlr. 23 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte, der Wittwe v. Bielska zugehörige Grundſtück, ſoll im Termine den 28ſten Februar 1839 Vormittags 11 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die ihrem jetzigen Wohnorte nach unbekannte Beſitzerin, verwittwete von Bielska wird zu dem Termine hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

11) Das zu Culm unweit des Graudenzer Thores an der Stadtmauer sub Nro. 348. belegene, aus einem maſſiven Wohnhauſe beſtehende, nach der, nebſt dem neueſten Hypothekenſcheine in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 174 Rthlr. 21 ſgr. 8 pf. gerichtlich abgeſchätzte, zur Archivaſſiſtent Ernſt Martin Klavonſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehörige Grundſtück, ſoll im Termine den 5ten März 1839 an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

12) Folgende zum Nachlaß des Tiſchlermeiſters Martin Steege und ſeiner Ehefrau Anna Regine geb. Hinterlach gehörige, hieſelbſt belegene Grundſtücke:

1) das Großbürgerhaus in der Marienburgerſtraße sub Nro. 58. des Hypothekenbuchs mit 7½ Morgen Radikalacker und einem Wieſenantheil von 213 □Ruthen, abgeſchätzt auf 537 Rthlr.

2) das Großbürgerhaus in der Marienburgerſtraße sub Nro. 58. des Hypothekenbuchs mit 7½ Morgen Radikalacker und einem Wieſenantheil von 213 □Ruthen, abgeſchätzt auf 553 Rthlr. 27 ſgr.

3) das am Markt belegene Wohnhaus sub Nro. 124. des Hypothekenbuchs, eine ſogenannte Bürgerbude, abgeſchätzt auf 542 Rthlr. 15 ſgr.

4) der im Stadttheile belegene Gekoch-garten von 1 Morgen 142 □Ruthen Land, abgeſchätzt auf 214 Rthlr. 20 ſgr.

5) ein Obſtgarten vor dem Marienburger Thor von 2 Morgen 32 □Ruthen mit einer darauf befindlichen Scheune, abgeſchätzt auf 466 Rthlr. 10 ſgr.,

ſollen in termino den 4ten März 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle verkauft werden.

Da das Hypothekenweſen von dem im Stadtfelde belegenen Gekochsgarten nicht berichtigt iſt, werden die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präcluſion mit ihren Anſprüchen hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

13) Das den Freigutsbeſitzer Bethkeſchen Erben gehörig geweſene, auf der Feldmark des Dorfes Sagemühl belegene, gerichtlich zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 525 Rthlr. 8 ſgr. 10 pf. abgeſchätzte und von dem Bauern Adam Mudrow zu Arnsfelde in der nothwendigen Subhaſtation für das Meiſtgebot von 723 Rthlr. erſtandene Freigut Werder, wozu außer den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und 3 Wieſen circa 40 culmiſche Morgen Acker gehören, ſoll in termino den 18ten April 1839 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle reſubhaſtirt werden. Dt.-Crone, den 13ten Dezember 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

---

14) Die zum Johann Stolzſchen Nachlaßgrundſtücke Steinwage Nr. 3. gehörigen, im Beſitz der Daniel Hoffmannſchen Eheleute befindlichen 7 Morgen Wieſen, ſollen im Wege der Sequeſtration auf 3 Jahre im Termine den 7ten März 1839 Vormittags 9 1/2 Uhr vor dem Herrn Sekretair Leonhardt im Schulzenamte zu Steinwage öffentlich verpachtet werden, wozu wir Pachtluſtige hiemit einladen. Culm, den 10ten Dezember 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Eheverträge.

15) Die Gutsadminiſtrator Carl und Charlotte geb. Dumdey — Sutthoffſchen Eheleute zu Morsk, welche ihre Ehe in der Mark, woſelbſt die Gütergemeinſchaft nicht ſtattfindet, eingegangen ſind und von dort ihren Wohnſitz in die hieſige Provinz verlegt haben, haben die hier ſtattfindende Gemeinſchaft der Güter auch in Bezug auf dritte Perſonen vertragsmäßig ausgeſchloſſen.

Schwetz, den 21ſten November 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

16) Hafer-Ankauf. Bei dem Königl. Weſtpreußiſchen Landgeſtüt zu Marienwerder wird guter Hafer zu dem beſten gangbaren Preiſe gekauft.

---

17) Die Lieferung des Bedarfs an wollenen Decken, Bettwäſche, Handtüchern und Krankenkleidern für die Garniſon-Anſtalten im Bereich des 1ſten Armee-Corps, ſoll den Mindeſtfordernden übertragen werden. Die Objecte und Orte der Lieferung ſind aus den Lieferungsbedingungen zu erſehen, welche in unſerer Regiſtratur, bei dem hieſigen Traindepot und den Militair-Lazareth-Commiſſionen zu Danzig, Thorn und Graudenz ausgelegt ſind.

Lieferungs-Unternehmer werden erſucht, ihre Offerten portofrei mit der Bezeichnung „Offerte wegen Wäſche ꝛc. Lieferung" verſiegelt bis zum 28ſten Januar c. an uns einzuſenden, welche in dem an dieſem Tage, Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termin entſiegelt werden, worauf mit den Mindeſtfordernden, welche perſönlich erſchienen ſind, oder deren gehörig Bevollmächtigten weiter unterhandelt, mit den Auswärtigen aber event. durch die genannten Lazareth-Commiſſionen contrahirt werden ſoll.

Königsberg, den 2ten Januar 1839.

Königliche Intendantur 1ſten Armee-Corps.

---

18) Der Einſaſſe Peter Klieber in Kl. Lubin, Domainen-Rent-Amts Neuenburg, beabſichtigt die Anlage einer Bockwindmühle mit einem Mahl- und einem Graupengange auf ſeinem Grundſtücke.

Alle diejenigen, welche durch dieſe Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte

befürchten, werden aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt ſowohl bei dem Unterzeichneten, als auch bei dem Bauherrn anzuzeigen. Schwetz, den 3ten Januar 1839. Der Landrath.

19) Es iſt in dieſem Jahre ebenfalls eingeleitet worden, daß in jedem Kreiſe eine Verausgabung von Actien an die in demſelben anſäßigen resp. Actionaire des Vereins für Pferderennen und Thierſchau in Preußen, gegen Empfangnahme ihrer Beiträge ſtattfinde.

Dieſes Geſchäft haben gütigſt übernommen:
a) im Kreiſe Angerburg Herr v. Heyligenſtädt auf Klinken,
b) ʼ ʼ Darkehmen Herr v. Farenheid auf Angerapp,
c) ʼ ʼ Stallupöhnen Herr Amtmann Böhm in Geritten,
d) ʼ ʼ Braunsberg Herr v. Kunheim auf Spanden,
e) ʼ ʼ Oſterode Herr Landſchaftsrath Meske auf Frödau,
f) ʼ ʼ Raſtenburg Herr Rittmeiſter v. Borcke auf Tolksdorff,
g) ʼ ʼ Wehlau Herr Major Gregorowius in Wehlau,
h) im Stadt= und Landkreiſe Danzig Herr Polizeidirektor Leſſe,
i) im Kreiſe Marienburg Herr Kaufmann Regier in Marienburg,
k) ʼ ʼ Graudenz, Schlochau und Schwetz Herr Gutsbeſitzer Schiffert auf Konezig,

in allen übrigen Kreiſen aber die betreffenden Herrn Landräthe, und ſind allen dieſen Herren die betreffenden Actien pro 1839 bereits zur Verausgabung zugegangen. Die in den Kreiſen Königsberg und Pr.=Eylau anſäßigen resp. Actionaire dagegen, werden ergebenſt erſucht, ihre Beiträge hier an den Schatzmeiſter des Vereins, Herrn Kaufmann E. Richter, kleinen Domplatz Nr. 1. gegen Empfangnahme ihrer Actien, zu zahlen.

Die Vertheilung der Actien an die resp. regimentirten Herrn Offiziere, ſowie die Empfangnahme und weitere Abführung der desfallſigen Beiträge, wird durch die betreffenden Herrn Regiments=Rechnungsführer wiederum erfolgen.

Hiebei wird zugleich ergebenſt in Erinnerung gebracht, daß nach §. 2. des Statuts die Zahlung im Laufe des Monats Januar praenumerando zu bewirken iſt. Königsberg, den 9ten Januar 1839.
Das Directorium des Vereins für Pferderennen und Thierſchau in Preußen.
Für daſſelbe gez. v. Auerswald, Hauptvorſteher.

20) Der Unterzeichnete beabſichtigt einige Knaben unter billigen Bedingungen in ſein Haus aufzunehmen, um ſie mit Hülfe eines tüchtigen Hauslehrers geiſtig und ſittlich ſoweit heranzubilden, daß ſie ſpäterhin mit Erfolg irgend eine höhere Lehranſtalt beziehen können. Die geehrten Eltern, welche hierauf reflectiren wollen, werden gebeten, dieſerhalb recht bald die nöthige Rückſprache mit ihm zu nehmen.

Garnſee, den 2ten Januar 1839. Hammer, Pfarrer.

---

21) Die Quartal-Extracte für die Königl. Domainen-Rent-Aemter ſowohl, als alle übrige Formulare in groß und klein Format ſind Rieß- und Buchweiſe, pro Buch die großen Gegenſtände à 10 ſgr. und die kleinen à 5 ſgr. in der Königl. Weſtpreuß. Hofbuchdruckerei vorräthig.

Marienwerder, den 1ſten Januar 1839.

---

22) Rappskuchen ſind zu haben à 1 Rthlr. pro Centner bei

L. Schröder in Marienwerder.

Berichtigung.

23) Oeffentlicher Anzeiger Nr. 51. pro 1838 der Beilage, Pagina 415. Zeile 14 von oben iſt ſtatt Conitzer, Camnitzer Forſtrevier zu leſen.

Amts-Blatt.

№ 4. Marienwerder, den 25ſten Januar 1839.

Bekanntmachungen.

I. Mit Bezugnahme auf die in der Geſetzſammlung pro 1838 pag. 503. Nro. 1945. enthaltene Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14ten Oktober v. J. mittelſt welcher den jüdiſchen Handwerksgeſellen aus deutſchen Bundesſtaaten verſtattet worden, bei inländiſchen Meiſtern als Geſellen zu arbeiten, wird nachſtehendes Miniſterial-Reſcript vom 28ſten Dezember v. J., welches das dabei zu beobachtende Verfahren näher vorſchreibt, den ſämmtlichen Polizei-Behörden unſeres Departements hiermit zur Kenntnißnahme und genauen Beachtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 8ten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

In der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14ten Oktober d. J. mittelſt welcher den jüdiſchen Handwerksgeſellen aus deutſchen Bundesſtaaten geſtattet worden iſt, bei inländiſchen Meiſtern als Geſellen zu arbeiten, haben Seine Majeſtät der König mir die Pflicht aufgelegt, vorzuſorgen, daß mit dieſer Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben, ſolche nicht zur heimlichen Niederlaſſung in den dieſſeitigen Staaten oder zu einem Aufenthalte auf unbeſtimmte Zeit benutzt, und deshalb die Konzeſſion auf unbeſtimmte Zeit etwa auf zwei bis drei Jahre ausgeſtellt werde.

Um nun der Allerhöchſten Abſicht zu entſprechen, verordne ich hiermit Folgendes:

1) Wenn ein jüdiſcher Handwerksgeſell aus einem der Bundesſtaaten, mit der gehörigen Legitimation, inſonderheit auch wegen der in ſeiner Heimath gegen preußiſche jüdiſche Handwerksgeſellen ſtattfindenden Reciprocität verſehen, in eine der preußiſchen Provinzen eingewandert iſt, ſo hat die Polizei-Behörde desjenigen Ortes, in welchem derſelbe zuerſt Arbeit findet, ihm, wenn ſonſt nach den allgemeinen Grundſätzen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgeſellen kein Bedenken ſtattfindet, die Arbeit im Orte zunächſt auf ſechs Wochen zu geſtatten.

gegeben in Marienwerder den 26ſten Januar 1839.

Gleichzeitig aber hat dieſelbe an die vorgeſetzte Regierung zu berichten, derſelben die Legitimationen einzureichen, die Zeit, zu welcher der Geſell zuerſt im Inlande in Arbeit getreten iſt, anzuzeigen, und auf Ausſtellung der Konzeſſion anzutragen. Sollte vor Ablauf obiger 6 Wochen, und ehe die Konzeſſion eingegangen iſt, der Geſell den erſten Arbeitsort verlaſſen, ſo kann er auf Vorzeigung eines Atteſtes der erſten Ortsobrigkeit für die noch nicht abgelaufene Zeit auch an einem anderen Orte noch angenommen werden.

2) Die Regierung ſtellt ſogleich nach Eingang der Anzeige die Konzeſſion auf zwei Jahre, vom Anfange der Arbeit im Inlande gerechnet, aus, jedoch unter Hinzufügung der Bedingung, daß ſolche auch vor Ablauf der gedachten Zeit erloſchen ſein und der Geſell in ſein Vaterland zurückgewieſen werden ſolle, wenn er durch ſein Betragen dazu Veranlaſſung gebe.

3) Dieſe auf einem Stempelbogen von 15 ſgr., übrigens aber ſportulfrei auszufertigende Konzeſſion iſt der Orts-Polizei-Behörde zur Aushändigung an den Betheiligten zu überſenden, welche gegen Entrichtung des Stempelbetrags, ſonſt aber unentgeldlich zu bewirken und im Paſſe zu vermerken iſt. Hat der Geſell nach §. 1. den erſten Arbeitsort inmittelſt verlaſſen, ſo liegt ihm ob, der Ortsobrigkeit deſſelben anzuzeigen, wo er wieder Arbeit gefunden, damit der Polizei-Behörde deſſelben die Konzeſſion zur Aushändigung überſandt werden kann.

4) Bei jeder Orts-Veränderung ſo wie beim Wechſel des Meiſters, hat derſelbe ſich bei der Polizei-Behörde zu melden und derſelben die Konzeſſion zu produziren, damit auf der Rückſeite derſelben bemerkt werde, wie lange und bei welchen Meiſtern er im Orte gearbeitet habe, ob dieſe mit ſeiner Aufführung ſowohl, als mit ſeiner Brauchbarkeit zufrieden geweſen ſind, und ob er ſonſt zu polizeilichen Rügen Veranlaſſung gegeben hat oder nicht.

5) Die Konzeſſion, welche nach beifolgendem Schema auszuſtellen, iſt für alle Regierungs-Bezirke gültig. Wenn die darin bezeichnete Zeit abgelaufen iſt, ſo hat die Polizei-Behörde, wenn der Geſell ferner im Lande zu arbeiten beabſichtigt, unter Einreichung derſelben, und mit Beifügung eines Zeugniſſes über die Aufführung im jetzigen Aufenthaltsorte, der vorgeſetzten Bezirks-Regierung die Verlängerung der Konzeſſion auf das dritte Jahr anheimzuſtellen.

Ergiebt ſich aus den auf der Konzeſſion befindlichen Zeugniſſen, daß der Handwerksgeſell ſich gut aufgeführt und als einen brauchbaren Arbeiter bewährt hat, ſo iſt die Verlängerung, zu deren Bemerkung am Fuße der Konzeſſion Platz zu laſſen iſt, von der Königlichen Regierung zu ertheilen, entgegengeſetzten Falls aber abzuſchlagen, und der Geſell in ſeine Heimath zurückzuweiſen.

6) Nach Ablauf der in der Konzeſſion und in deren Verlängerung beſtimmten Zeit iſt jedenfalls der Geſell in ſeine Heimath zurückzuweiſen.

7) Kein Handwerksmeiſter iſt berechtigt, einen auswärtigen jüdiſchen Handwerksgeſellen, beim erſten Eintritt deſſelben, ohne die Erlaubniß der Orts-Obrigkeit, ſpäter ohne Produktion der Regierungs-Konzeſſion, in Arbeit zu nehmen, und verfällt bei ſtattfindender Kontravention in eine Polizeiſtrafe von 5 — 10 Thalern. Vernachläßigung obiger Vorſchriften von Seiten der Orts-Behörden wird durch Ordnungsſtrafen gerügt.

8) Für die Stadt Berlin tritt an Stelle der Regierung das Polizei-Präſidium.

Gegenwärtige Verfügung iſt durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 28ſten Dezember 1838.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

(gez.) **v. Rochow.**

An

die Königliche Regierung in Marienwerder.

Schema zur Konzeſſion.

Der jüdiſche . . . . . . Geſelle N. N. gebürtig aus . . . . in . . . . . erhält hierdurch in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14ten Oktober 1838 die Erlaubniß, zwei Jahre lang und bis zum . . . . innerhalb des Preußiſchen Staats als Geſelle arbeiten zu dürfen. Dieſe Erlaubniß iſt jedoch zu jeder Zeit widerruflich, wenn der N. N. durch ſein Betragen zur Unzufriedenheit Veranlaſſung giebt.

Gegenwärtige Konzeſſion hat der N. N. in jedem Orte, in welchem er Arbeit ſucht und findet, nicht minder bei jedem Wechſel des Meiſters, der Polizei-Behörde zu produziren, auch ſolche unter Ueberreichung der Zeugniſſe der Meiſter bei welchen er gearbeitet hat, vor der Abreiſe, um Beifügung der vorgeſchriebenen Bemerkungen zu bitten. Da nach der Allerhöchſten Beſtimmung dieſe Konzeſſion noch um ein Jahr verlängert werden kann,

ſo hat der N. N, wenn er die Verlängerung wünſcht, ſich 6 Wochen vor Ablauf des obigen Termins an die Orts-Polizei-Behörde zu wenden.

. . . . . . den ten 18

(L. S.)

Königliche Regierung.

II. Die Beſtimmungen der Verordnung vom 14ten Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeits-Beſchwerde machen eine anderweite Feſtſtellung der Kompetenz-Verhältniſſe des Tribunals des Königreichs Preußen und der dortigen Ober-Landes-Gerichte zu Königsberg, Marienwerder und Inſterburg nothwendig.

Demzufolge und um dem Tribunale zugleich einen angemeſſenen Wirkungskreis, als oberſte Spruchbehörde der Provinz Preußen, anzuweiſen, verordne Ich unter Abänderung der bisherigen entgegenſtehenden Beſtimmungen:

A. das Tribunal des Königreichs Preußen hat zu erkennen:

I. in dritter Inſtanz:
in allen Sachen, in denen auf ein geſetzlich zuläſſiges Aggravationsgeſuch das Urtheil erſter Inſtanz verſchärft worden iſt, ſoweit dieſe Sachen nicht durch Meine Ordre vom 25ſten März 1834 (Geſetz-Sammlung pag. 63.) dem Ober-Appellations-Senate des Kammer-Gerichts überwieſen ſind;

II. in zweiter Inſtanz:
in allen Civil- und Unterſuchungs-Sachen, in welchen der Spruch zweiter Inſtanz nicht den Ober-Landes-Gerichten zu Königsberg, Marienwerder und Inſterburg nach Inhalt der folgenden Beſtimmungen ausdrücklich vorbehalten wird;
und in allen Steuer-Sachen.

III. In Rekurs-Sachen gegen die Entſcheidung der Ober-Landes-Gerichte, ſoweit dieſe Rekurs-Sachen an den Appellations-Richter gewieſen ſind.

B. den Ober-Landes-Gerichten zu Königsberg, Marienwerder und Inſterburg verbleibt und wird beziehungsweiſe neu überwieſen, das Erkenntniß zweiter Inſtanz in nachſtehenden Sachen:

1) in ſämmtlichen Bagatell-Sachen, inſoweit ſie nicht in einem Konkurs- oder erbſchaftlichen Liquidations-Prozeß vorkommen und die Feſtſtellung der Paſſiv-Maſſe, die Rangordnung der Gläubiger oder die Diſtribution der Maſſe betreffen, in welchen Fällen das Erkenntniß zweiter Inſtanz ohne Unterſchied des Gegenſtandes dem Tribunale zuſtehen ſoll;

2) in Injurien-Sachen;

3) in den von den Untergerichten eingehenden Schwängerungs-Sachen, ſofern nicht etwa gleichzeitig auf Vollziehung der Ehe oder auf Beilegung der Rechte einer geſchiedenen Ehefrau geklagt worden und darüber auch in der zweiten Inſtanz zu erkennen iſt;

4) in allen Streitigkeiten zwiſchen Herrſchaft und Geſinde, ſoweit dieſe Sachen nicht an die Polizei-Behörde gewieſen ſind;

5) in fiskaliſchen Unterſuchungs-Sachen, wenn gegen das erſte Urtheil ein geſetzlich zuläßiges Aggravationsgeſuch angebracht iſt.

In allen dieſen Fällen ſoll es keinen Unterſchied machen, ob das erſte Urtheil bei einem Untergerichte oder bei einer Deputation, oder bei einem einzelnen Kommiſſarius der Ober-Landes-Gerichte (Kreis-Juſtiz-Rath, dem Kommiſſarius in Bagatell-Sachen u. ſ. w.) oder bei dem Senat für Strafſachen ergangen iſt.

6) in allen Kriminal- und fiskaliſchen Unterſuchungen (mit alleiniger Ausnahme der Steuer-Kontraventions-Sachen, Verordnung vom 11ten Juni 1838, Geſetz-Sammlung S. 377.), in denen in der erſten Inſtanz von einem Untergericht erkannt iſt, inſofern nicht

a) das Urtheil von dem Ober-Landes-Gericht ſelbſt oder von dem Juſtiz-Miniſter beſtätigt worden,

b) bei einer ausgedehnten Kompetenz der Untergerichte die Unterſuchung folgende Gegenſtände betroffen hat:

Hochverrath, Landesverrätherei, Aufruhr, Majeſtätsverbrechen gegen den Landesherrn oder die Mitglieder des Königlichen Hauſes (vorbehaltlich der Anwendung Meiner Ordre vom 25ſten April 1835, wodurch das Kammergericht zum ausſchließlichen Gerichtsſtande wegen der Verbrechen und Vergehungen wider die Verfaſſung, die öffentliche Ordnung und Ruhe beſtellt worden iſt — Geſ.-Sammlung S. 47.), Münzverbrechen, Dienſtvergehen der Beamten, wegen welcher auf Kaſſation erkannt worden, Duell, Todſchlag, Mord, verheimlichte Schwangerſchaft oder Niederkunft, zweiter gewaltſamer oder vierter gemeiner Diebſtahl, Raub, vorſätzliche Brandſtiftung oder Meineid.

c) bei andern Verbrechen, wenn in erſter Inſtanz zunächſt oder ſubſidiariſch auf zehnjährige Freiheits- oder eine noch ſchwerere Strafe erkannt worden iſt.

C. den Ober-Landes-Gerichten zu Marienwerder und Inſterburg verbleibt ferner die Entſcheidung in zweiter Inſtanz:

7) in allen ſummariſchen Sachen auch dann, wenn dem mündlichen Verfahren entſagt worden iſt;

8) in Civil-Arreſtſachen, worin über den Arreſt abgeſondert von der Hauptſache verhandelt wird;
9) in Prozeſſen über die Räumung einer gemietheten Wohnung, oder über die Befugniß zur Aufkündigung derſelben;
10) desgleichen über die Zuläſſigkeit eines Baues und die Art ſeiner Ausführung, inſofern zu 8. bis 10. nicht der Civil-Senat des Ober-Landes-Gerichts ſelbſt in erſter Inſtanz erkannt hat;
11) in allen Untergerichts-Sachen, deren Object eine Geldforderung oder nach Gelde zu ſchätzende Gegenſtände ſind, ſofern die erſteren nach den Grundſätzen des §. 3. Nro. 1. Tit. 14. der Prozeßordnung Einhundert Thaler Courant nicht überſteigen und letztere keinen höhern Werth haben.

Die vorſtehend unter Nro. 7. bis 11. aufgeführten Rechts-Angelegenheiten aus dem Bezirke des Ober-Landes-Gerichts zu Königsberg gehen dagegen auf das dortige Tribunal über.

D. Die zu B. 2. 5. und 6. den Ober-Landes-Gerichten vorbehaltenen Injurien-, fiskaliſchen und Kriminal-Unterſuchungs-Sachen gehen auf die Senate für Strafſachen, inſofern ſie nicht zu 5. ſelbſt in erſter Inſtanz erkannt haben, die letzteren und alle zu B. und C. erwähnten Civil-Sachen aber auf die Civil-Senate derſelben über.

Die Ausführung dieſes durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machenden Regulativs bleibt Ihren nähhren Verfügungen vorbehalten.

Berlin, den 22ſten Dezember 1838.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Juſtiz-Miniſter Mühler.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird zur allemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 17ten Januar 1839.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

III. Am 6ten d. Mts. iſt aus der Feſtung Jülich der unten näher ſignaliſirte Gemeine Franz Jahnke, 23 Jahr 6 Monat alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, aus Granau Kreis Conitz gebürtig, deſertirt.

Die Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks werden angewieſen, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an die nächſte Militair-Behörde zur weitern Veranlaſſung abzuliefern.

Signalement:

Religion — evangeliſch, Haare — blond, Stirn — frei, Augen — blau, Naſe — ſtumpf und klein, Zähne — gut, Mund — aufgeworfen und breit, Kinn — rund, Geſicht — rund und dick, Geſichtsfarbe — blaß, Statur — ſtark und gedrungen, beſondere Kennzeichen — im Geſicht einige Sommerſproſſen.

An Sachen hat Jahnke mitgenommen:

Ein Czakot mit Ueberzug und Sturmriemen, ein Säbel mit Kuppel und Troddel, eine Montirung (3te Granitur), ein Paar Tuchhoſen, ein Paar Tuchhandſchuhe, eine Halsbinde, ein Paar Schuhe und ein Hemde.

Marienwerder, den 16ten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Im Dorfe Naſewo Regierungs-Bezirk Poſen iſt im Monat November v. J. der unten ſignaliſirte unbekannte taubſtumme und geiſtesſchwache Menſch aufgegriffen worden, welcher an Händen und Füßen verkrüppelt iſt.

Wir fordern die Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks auf, wenn ihnen über die perſönlichen und heimathlichen Verhältniſſen dieſes Unglücklichen etwas Näheres bekannt ſein ſollte, ſofort der Königlichen Regierung in Poſen unmittelbar Anzeige zu machen.

Signalement:

Vor- und Familiennamen ſo wie Geburts- und Aufenthaltsort — unbekannt, Religion — katholiſch, (bemerkbar durch das Bekreuzigen), Alter — gegen 20 Jahr, Größe — klein, Haare — blond und weichſelzöpfig, Stirn — breit, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — dick, Mund — breit, Bart — blond, Zähne — eine Zahnlücke, Kinn — breit, Geſichtsbildung — ſchmalbäckig, Geſichtsfarbe — blaß, Geſtalt — klein und an Händen und Füßen Krüppel.

Bekleidung:

Ein alter blauer Leinwandrock und alte blaue Tuchhoſen.

Marienwerder, den 4ten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Der wegen Diebſtahl zur Unterſuchung gezogene unten ſignaliſirte Arbeitsmann Lorenz Jasno iſt am 12ten September a. p. aus der Haft entſprungen. Sämmtliche Königl. Civil- und Militair-Behörden ſo wie die

Gensd'armerie werden erſucht auf dieſen Verbrecher zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn zu arretiren und gefeſſelt an uns abliefern zu laſſen.

Bromberg, den 15ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Religion — katholiſch, Alter — 33 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Strich, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — lang, Mund — gewöhnlich, Bart — raſirt, trägt einen kleinen Schnurbart, Kinn und Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel, Sprache — polniſch und deutſch, beſondere Kennzeichen — eine Narbe vom Einſchnitt am Zeigefinger der linken Hand.

Bekleidung:

Eine blautuchne Jacke, eine Zeugweſte, grauleinene Hoſen, ein Schwal, ein weißes Schnupftuch und eine Militairmütze.

VI. Der unten näher ſignaliſirte wegen Diebſtahl in Unterſuchung ſtehende Fleiſchergeſell Wilhelm Hollſtein aus Nikolaiken, iſt in ſeinem angegebenen Aufenthaltsorte Nikolaiken nicht aufzufinden geweſen und führt höchſt wahrſcheinlich ein vagabondirendes Leben. Sämmtliche resp. Civil- und Militair-Behörden werden daher dienſtlichſt erſucht, auf denſelben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hieher transportiren und an uns abliefern zu laſſen.

Löbau, den 14ten Januar 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Geburtsort — Johannisburg, Aufenthaltsort — Stadt Nikolaiken, Religion — evangeliſch, Alter — 26 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — braun, Stirn — oval, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Naſe — etwas ſtark, Mund — gewöhnlich, Bart — ſchwarz, Zähne — vollzählig, Geſichtsbildung — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — unterſetzt, Sprache — polniſch und deutſch, beſondere Kennzeichen — an der rechten Hand der kleine Finger ſteif.

Bekleidung:

Eine ſchwarze lederne Mütze mit Schirm, ein roth- und weißgeſtreiftes Halstuch, eine ſchwarztuchne Jacke und dergleichen Weſte, ein Paar graue Nanquinhoſen, ſchwarze Schmierſtiefeln und ein leinenes Hemde.

VII. Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Ernſt Julius Dickmann iſt zum Juſtiz-Kommiſſarius bei den Gerichts-Behörden des Kreiſes Dt.-Crone mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Dt.-Crone beſtellt worden. Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Grenzaufſeher Manzeit zu Kutta iſt in gleicher Eigenſchaft nach Gollub verſetzt und die Grenzaufſeherſtelle zu Kutta dem penſionirten Gensd'armen Portner proviſoriſch verliehen.

Ferner iſt der Supernumerarius Huffnagel in Marienwerder proviſoriſch zum Steuer-Aufſeher in Luſchkowo ernannt.

Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro menſe Dezember 1838.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Getreide												Weiße Erbſen		
	Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer					
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Conitz	—	—	—	1	1	6	—	20	—	—	15	—	1	1	6
Chriſtburg	2	17	6	1	3	1	—	21	1	—	14	2	1	1	8
Dt. Crone	2	15	—	1	6	1	—	23	5	—	20	4	1	7	5
Culm	2	29	9	1	6	—	—	20	9	—	14	7	1	1	7
Flatow	—	—	—	1	2	7	—	19	5	—	12	7	1	5	—
Graudenz	3	4	3	1	10	10	—	23	6	—	15	10	1	7	11
Löbau	2	14	1	—	26	11	—	18	9	—	13	1	—	28	—
Marienwerder	2	10	7	1	4	2	—	21	—	—	13	10	1	1	8
Mewe	2	28	8	1	8	2	—	23	9	—	16	2	1	8	—
Rieſenburg	2	22	8	1	1	5	—	20	11	—	14	11	1	1	5
Schlochau	3	10	—	1	—	8	—	21	7	—	15	10	1	2	2
Schwetz	2	23	—	1	4	—	—	19	8	—	14	5	—	29	4
Strasburg	2	25	7	1	1	10	—	20	—	—	16	—	1	—	—
Thorn	2	20	3	1	6	—	—	20	—	—	16	—	—	28	9
Biſchofswerder	2	16	4	1	2	7	—	20	1	—	13	11	1	—	1
Dt. Eylau	2	21	7	1	—	5	—	20	2	—	14	—	—	28	—
Freyſtadt	2	21	10	1	2	6	—	22	11	—	16	9	—	—	—
Neuenburg	3	3	1	1	6	2	—	21	7	—	17	9	1	3	6
Roſenberg	2	15	—	1	—	—	—	20	—	—	15	—	1	—	—
Durchſchnittspreis	2	22	10	1	3	5	—	21	—	—	15	3	1	2	—

In den Städten:	Graue Erbſen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter								
							Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock: v. Winter-Getreide			Stroh pro Schock: v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	7	7	—	15	—	4	—	—	4	—	—
Chriſtburg	1	6	8	—	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	—	—	—	27	6	5	—	—	4	—	—
Culm	—	—	—	—	5	6	—	12	—	3	15	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	6	—	—	20	—	4	15	—	4	—	—
Graudenz	1	9	2	—	6	—	—	15	—	3	20	—	—	—	—
Löbau	1	1	2	—	5	3	—	20	—	2	20	—	2	—	—
Marienwerder	1	9	7	—	6	1	—	14	6	2	14	—	—	—	—
Mewe	1	7	8	—	6	9	—	20	—	3	5	—	3	—	—
Rieſenburg	1	6	6	—	7	7	—	18	—	2	20	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	7	1	—	19	—	5	15	4	4	20	—
Schwetz	—	—	—	—	5	9	—	20	—	4	15	—	4	—	—
Strasburg	—	—	—	—	9	—	—	20	—	3	10	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	7	7	—	12	11	3	8	8	—	—	—
Biſchofswerder	1	2	6	—	7	1	—	20	—	3	15	—	3	—	—
Dt. Eylau	1	4	2	—	5	8	—	10	—	—	—	—	3	—	—
Freyſtadt	—	—	—	—	—	—	—	24	—	3	5	—	2	20	—
Neuenburg	—	—	—	—	5	9	—	15	—	4	20	—	4	—	—
Roſenberg	1	5	—	—	6	—	—	22	—	3	—	—	—	—	—
Durchſchnittspreis	1	5	10	—	6	7	—	18	1	3	20	6	3	14	6

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 4.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 4. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 25ſten Januar 1839.

1) Es ſollen in den diesjährigen Schlägen der Königl. Wandsburger Forſt und zwar:

1) In der Abtheilung Wandsburg
250 Stück Eichen.

2) In der Abtheilung Camin
80 Stück extra ſtarke,
100 „ ordinair ſtarke,
150 „ mittel,
160 „ kleine kiefern Bauhölzer meiſtbietend verkauft werden.

Hiezu iſt ein Termin am 15ten Februar c. in Wandsburg anberaumt mit dem Bemerken, daß im Termine 200 Rthlr. baar zur Sicherheit des Meiſtgebots gezahlt werden müſſen.

Schlochau, den 15ten Januar 1839.

Der Königliche Forſtmeiſter.

2) Zur Verpachtung der Grasnutzung auf einer in dem Belaufe Wodziwodda über dem Bialla=See gelegene Bruchwieſe, genannt die kleine Bagmatte, auf drei Jahre, alſo vom 1ſten April c. bis dahin 1842 ſtehet ein Termin auf Freitag, den 1ſten März c. dahier im Geſchäftszimmer an, welches Pachtluſtigen hiermit bekannt gemacht wird.

Wodziwodda, den 9ten Januar 1839.

Der Königl. Oberförſter.

3) Die mit dem 1ſten April a. c. pachtlos werdende Bernſteingräbereinutzung in den Beläufen Rittel, Oſtrowo und Mühlhof, in der Revierabtheilung Friedrichsbruch hieſiger Oberförſterei, ſoll vom 1ſten April c. bis dahin 1840 alſo auf ein Jahr anderweit verpachtet werden.

Hierzu ſtehet ein Termin auf Freitag, den 1ſten März c. dahier an, zu welchem Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen hier eingeſehen werden können, und das gethane Gebot von dem Beſtbietenden ſogleich im Termine baar eingezahlt werden muß.

Wodziwodda, den 9ten Januar 1839.

Der Oberförſter.

4) Die niedere Jagd auf den Feldmarken Reetz, Stobno und dem Borreck, wird mit dem 1ſten Mai a. c. pachtlos. Zur Wiederverpachtung derſelben auf anderweite 3 Jahre, alſo vom 1ſten Mai 1839 bis dahin 1842 ſtehet ein Termin auf Freitag, den 1ſten März c. dahier im Geſchäftszimmer an, und werden zu demſelben Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß die der Verpachtung zu Grunde zu legenden Bedingungen, im und vor dem Termine werden vorgelegt werden.

Wodziwodda, den 9ten Januar 1839. Der Oberförſter.

5) Das in dem Dorfe Stöven, im Amte Tempelburg belegene Königliche Forſtdienſtetabliſſement, ſoll nebſt den dazu gehörigen Ländereien, zuſammen von einem Flächeninhalte von 153 Morgen 45 □Ruthen incl. Hof- und Bauſtellen und ſo wie nebſt einer dazu gehörigen Weidegerechtſame, entweder auf reinen Kauf oder auf Kauf mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes meiſtbietend veräußert werden. Hierzu iſt ein Bietungstermin auf den 15ten Februar 1839 früh 10 Uhr hieſelbſt anberaumt, wovon Kaufluſtige in Kenntniß geſetzt werden mit dem Bemerken, daß die Verkaufsbedingungen in dem Geſchäftszimmer des Unterzeichneten eingeſehen werden können, auch das zu veräußernde Grundſtück auf Verlangen Kaufluſtigen an Ort und Stelle vorgezeigt werden wird.

Forſthaus Linichen bei Tempelburg, den 26ſten Dezember 1838.

Der Königliche Oberförſter.

6) Bei dem Gebäude des Landkrankenhauſes zu Schwetz, ſollen in dieſem Jahre höherer Beſtimmung gemäß, mehrere Reparaturbauten ausgeführt werden.

Zu dieſem Behuf iſt ein Termin auf den 9ten Februar c. im hieſigen Geſchäftslokale Nachmittag um 2 Uhr angeſetzt, wozu ich Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß der auf reſp. 508 Rthlr. 6 ſgr. 3 pf. feſtgeſtellte Bauanſchlag, wozu eine Caution von 150 Rthlr. zu deponiren iſt, den Lizitanten im Termin vorgelegt werden wird.

Landkrankenhaus Schwetz, den 10ten Januar 1839.

Königliche Inſpection.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

7) Das hier in der Hutmacherſtraße sub Nro. 19. belegene, zur Sattler Winklerſchen Concursmaſſe gehörige Wohnhaus, gerichtlich abgeſchätzt auf 864 Rthlr. 23 ſgr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 9ten April a. f. an öffentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

8) Das im Thornſchen Kreiſe belegene, dem Johann Klaßynski gehörige Erbpachtsvorwerk Grzywna Nr. 15., abgeſchätzt auf 11763 Rthlr. 10 ſgr. (eilftauſend ſieben hundert drei und ſechzig Thaler und zehn Silbergroſchen,) ſoll am 15ten Mai 1839 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath von Wittke an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Taxe, Hypothekenſchein und Bedingungen ſind in der Regiſtratur einzuſehen. Thorn, den 28ſten September 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Nothwendiger Verkauf.

9) Das in der Stadt Graudenz am Thorner Thore sub Nro. 70. belegene, der Wittwe Catharina Hartmann gehörige Wohnhaus nebſt Zubehör, gerichtlich abgeſchätzt auf 1121 Rthlr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 27ſten April 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schwetz.

10) Das David Geddertſche Ackergut auf der Surawerkämpe Nr. 3. Kreis Schwetz, abgeſchätzt auf 769 Rthlr. 20ſgr., ſoll in termino den 1ſten März 1839 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Bröde an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxe, der Hypothekenſchein und die Verkaufsbedingungen ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger Catharina Geddert, Anna Jahrt und Maria Jahrt werden zu dieſem Termine hiemit öffentlich vorgeladen. Schwetz, den 2ten November 1838.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Stadtgericht Dt.-Eylau und Biſchofswerder.

11) Zum Zweck der Auseinanderſetzung, ſollen die den Starkſchen Erben gehörigen, in Dt.-Eylau belegenen Grundſtücke:

1) das Großbürgerhaus Nr. 76. am Markte 450 Rthlr. taxirt,
2) die Kaufſcheune Nr. 6. 45 Rthlr. taxirt,
3) der Kaufgarten Nr. 20. 100 Rthlr. taxirt,

in termino den 19ten März 1839 Vormittag 11 Uhr ſubhaſtirt werden. Die Hypothekenſcheine nebſt der Taxe, ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Der zum Hauſe gehörige halbe Morgen, ſowie der Waldantheil, werden einzeln verkauft.

Nothwendiger Verkauf.

12) Die zum Nachlaſſe des Schäfers Friedrich Röckner gehörigen Grundſtücke, namentlich das hieſelbſt sub Nro. 209. belegene Wohnhaus nebſt Zubehör, abgeſchätzt auf 291 Rthlr. 20 ſgr., und das in der hieſigen Feldmark belegene Hausland Nro. 49., abgeſchätzt auf 45 Rthlr. ſollen am 26ſten April d. J. Nachmittags um 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Hypothekenſchein und Taxe ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Mk. Friedland, den 12ten Januar 1839.

Das Schloß- und Stadgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Schloß- und Stadtgericht zu Märkiſch-Friedland.

13) Die in der Feldmark der Stadt Mk.-Friedland sub Nro. XLIII. belegene, den Erben der Wittwe des Ackerbürgers Johann Hohenhaus, Dorothea Sophia geb. Teske gehörige halbe Hufe Land welche, nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe 31 Morgen 20 □Ruthen Acker und 4 Morgen Wieſen enthält und nebſt einer dazu gehörigen Scheunenſtelle und einem Rücken Graſeland auf 70 Rthlr. 10 ſgr. 10 pf. abgeſchätzt iſt, ſoll am 26ſten April 1839 Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

---

14) Das dem Kaufmann Carl Friedrich Braun hierſelbſt in der Breitenſtraße Nr. 5. belegene Großbürgergrundſtück, beſtehend aus einem maſſiven Wohnhauſe nebſt Hintergebäude, Stallung und Speicher, ſowie einem auf Mareeſe belegenen Säegarten von 1 1/4 Morgen Flächeninhalt, den dazu gehörigen 27 Morgen 36 □Ruthen Ackerländereien wie auch Obſtgarten und Revenüen von abgezweigten Beſitzungen, welches gerichtlich auf 3101 Rthlr. 14 ſgr. abgeſchätzt worden, iſt zur Subhaſtation geſtellt und iſt der Bietungstermin auf den 3ten Mai 1839 Vormittags 11 Uhr im Gerichtsgebäude hierſelbſt angeſetzt.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 11ten November 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

---

15) Das hieſelbſt vor dem Graudenzer Thore belegene ſogenannte rothe Malzhaus, ſoll in dem am 8ten Februar d. J. Nachmittags um 4 Uhr auf dem Rathhauſe anſtehenden Termine meiſtbietend verkauft werden.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen können bei uns jederzeit eingeſehen werden.

Marienwerder, den 16ten Januar 1839. Der Magiſtrat.

---

16) Meinen hieſelbſt belegenen Hof von circa 31 Morgen Wieſen und 10 Morgen Acker culmiſch und ganz neuen Gebäuden wünſche ich mit oder ohne Inventarium aus freier Hand zu verkaufen, und erſuche Kaufliebhaber ſich ſpäteſtens bis zum 1ſten März 1839 an mich zu wenden.

Compagnie bei Graudenz, den 4ten Dezember 1838.

Peter Funk.

Ehevertrag.

17) Vor Eingehung der Ehe haben der Einwohner Johann Remuß und ſeine Braut Friederike Schulz verwittwete Miſchniok aus Neuguth, durch den heutigen Vertrag die Gemeinſchaft der Güter und des Erwerbes ausgeſchloſſen.

Conitz, den 12ten Januar 1839.

Patrimonialgericht Neuhoff mit Neuguth.

Auktion.

18) Im Auftrage des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder, wird der Oberlandesgerichts-Referendarius Schwarz von den zum Prediger Schäferſchen Nachlaſſe gehörigen Gegenſtänden am 7ten Februar d. J. und die folgenden Tage in Garnſee im Sterbehauſe das Vieh- und Wirthſchafts-Inventarium, die aus circa 480 Bänden beſtehende Bücherſammlung, das Porcellain, Fayance, Stein- und irdene Geſchirr, Gläſer, Kupfer, Zinn, Meſſing, Meubles und Hausgeräth, Leinenzeug und Betten, Kleidungsſtücke, Wagen und Geſchirr, Pferde und Rindvieh, Schaafe, Schweine und Federvieh, mehrere Gebrauchsvorräthe, worunter mehrere Scheffel Weizen, Roggen, Gerſte, Hafer, Buchweizen u. dergl. und am 14ten Februar d. J. hier in Marienwerder im Lokale des Königl. Oberlandesgerichts mehrere Uhren, Silbergeräthe, Medaillen, Münzen und Ringe, gegen baare Bezahlung öffentlich verſteigern.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

19) Der Mühlenbeſitzer Trabandt in Hammer (Amts Baldenburg) beabſichtigt ſeine dem Verfall nahe Waſſer-Mahlmühle zu retabliren. Der bisherige Waſſerſtand ſoll beibehalten, und außer den jetzt ſchon beſtehenden zwei Mahlgängen nur noch ein Oelſchlag durch Vorgelege angebracht werden.

Jeder, der eine Gefährdung ſeiner Rechte durch dieſes Vorhaben befürchtet, hat ſeinen Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt vom Tage des Erſcheinens dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, nach Maßgabe des Geſetzes vom 28ſten October 1810 beim unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Schlochau, den 24ſten Dezember 1838. Der Landrath.

Heiraths-Konſenſe können nur dann die Stelle ſolcher Atteſte vertreten, wenn in denſelben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Beſtimmungen zur Aufnahme in die Anſtalt berechtigt, beſonders und beſtimmt ausgedrückt, auch das fixirte Dienſteinkommen des Beamten ꝛc. wovon er den Beitrag zum Penſionsfond entrichtet, angegeben iſt. Uebrigens aber hat jeder Beamte, ohne Ausnahme, die im Reglement vorgeſchriebenen Geburts-, Kopulations- und Geſundheits-Atteſte, welche ſämmtlich gerichtlich beglaubigt ſein müſſen, beizubringen; wenn aber derſelbe ſich in ſolchen Alters- oder Geſundheits-Umſtänden befinden ſollte, welche nach dem Reglement §. 3. und 4. von der Aufnahme in die Anſtalt ausſchließen, ſo kann auch derſelbe nicht aufgenommen werden.

In ſofern der Beamte, Geiſtliche oder Lehrer ſeine Aufnahme durch einen Kommiſſarius der Anſtalt, oder durch eine mit derſelben in Geſchäfts-Verbindung ſtehende Königliche Kaſſe, bewirken laſſen will, hat er an jenen oder dieſe die nöthigen Atteſte und Gelder vor dem nächſten Rezeptionstermine des 1ſten Aprils oder 1ſten Oktobers ſo zeitig einzureichen, daß ſolche ſpäteſtens bis zum 8ten März und resp. 8ten September bei der General-Direktion eingehen können. Anträge, welche nicht binnen dieſer Friſt gemacht oder unvollſtändig belegt ſind, werden von den Kommiſſarien und Königlichen Kaſſen zurückgewieſen, und können nur noch bis ſpäteſtens den 1ſten April und resp. 1ſten Oktober unmittelbar an die General-Direktion in portofreien Briefen eingeſandt werden.

Berlin, den 11ten Januar 1839.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt.

gez. Graf v. d. Schulenburg. Freiherr v. Monteton.

II. Die zur Mennoniten-Gemeinde in Tragheimerweide gehörigen Einſaſſen des Stuhmer Kreiſes haben, eingedenk der Pflichten, welche den Lebenden gegen die Verſtorbenen obliegen, und durchdrungen von dem Gedanken an den mit dem Wiedererwachen im Grabe verbundenen furchtbaren Zuſtand, die Einrichtung eines Leichenhauſes auf gemeinſchaftliche Koſten beſchloſſen, und den Ausbau deſſelben, bis auf die innere Einrichtung, im verfloſſenen Sommer, gänzlich beendigt.

Wir nehmen hiervon gern Veranlaſſung, den ſtädtiſchen und ländlichen Gemeinden unſeres Verwaltungs-Bezirks, die Nachahmung dieſes lobenswerthen, durch eine Landgemeinde gegebenen Beiſpiels, mit dem Bemerken zu empfehlen, daß wir den dahin gerichteten Beſtrebungen, in ſoweit es zuläßig iſt, auch unſererſeits gern förderlich ſein werden.

Insbeſondere aber fordern wir die Herren Landräthe und Geiſtlichen, wie auch die Magiſtrate auf, jede ſich ihnen darbietende Gelegenheit, zur Begründung und Unterſtützung ähnlicher menſchenfreundlichen Anlagen zu benutzen. Marienwerder, den 23ſten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Unter der Aufſicht und Leitung des Herrn Pfarrers Kopal und des Oberlehrers Herrn Szypczynski in Schlochau iſt zur Fort- und Nachbildung der Schullehrer des Dekanats Schlochau ein Lehrer- und Leſe-Verein in drei Bezirke zuſammengetreten, welcher unſere Genehmigung erhalten hat.

Marienwerder, den 16ten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

IV. Der unten näher ſignaliſirte Sträfling Chriſtoph Schwicht, welcher von der Direktion der Graudenzer Zwangs-Anſtalten per Transport an die Königl. Feſtungs-Kommandantur nach Thorn geſandt wurde, hat Gelegenheit gefunden, am 20ſten d. Mts. aus der ſtädtiſchen Wache in Culm zu entſpringen. Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung werden angewieſen, auf den Entſprungenen zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an die Königliche Feſtungs-Kommandantur nach Thorn zu ſenden.

Signalement:

Geburtsort — Louiſenwalde, zu Carwinden bei Pr. Holland gehörig, Aufenthaltsort — Elbing, Religion — evangeliſch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — flach, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — ſpitz, Mund — etwas breit, Bart — blond, Zähne — weiß, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — unterſetzt, Sprache — deutſch.

Bekleidung:

Eine dunkelblaue tuchene Mütze mit rothen Streifen, Kanten und Schirm, einen grautuchnen Mantel mit breiten gelbmetallenen Knöpfen und mit weißem Boy gefüttert, eine dunkelblaue tuchene Jacke mit dergleichen Boy gefüttert und breiten gelb metallnen Knöpfen, eine graugeſtreifte boyne Unterjacke, eine alte dunkelblau tuchene Weſte mit gelben Knöpfen, ein Paar gute grauleinene Hoſen, ein Paar blauleinene Unterhoſen, ein buntes Halstuch, zwei brauch-

bare weißleinene Hemde, ein Paar weißwollene neue Socken, ein Paar ſchwarzlederne Schuhe.

Marienwerder, den 23ſten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Der mittelſt Steckbriefs vom 9ten April v. J. verfolgte, im Novbr. pr. wieder ergriffene Kanonier Albrecht Bannach der 2ten Artillerie-Brigade iſt in der Nacht vom 11ten zum 12ten d. Mts. abermals aus dem Arreſt entwichen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden deshalb hierdurch erſucht, den Kanonier Baunach im Betretungsfalle verhaften und unter ſicherer Begleitung hieher abführen zu laſſen.

Colberg, den 14ten Januar 1839.

Königliche Preußiſche Kommandantur.

Signalement:

Geburtsort — Sibſau, Schwetzer Kreiſes des Regierungs-Bezirks Marienwerder, Alter — 26 Jahr, Religion — katholiſch, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Zähne — geſund und vollſtändig, Bart — blond und ſchwach, Kinn — rund, Geſichtsbildung — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel, beſondere Kennzeichen — eine feine Narbe an der rechten Seite der Naſe.

Bekleidung:

Eine alte Dienſtmütze, eine alte Halsbinde, eine alte Dienſtjacke, ein Paar alte graue Tuchhoſen und Stiefeln.

VI. Der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nro. 4. pag. 27. und 28. mittelſt Steckbrief vom 15ten d. Mts. verfolgte Lorenz Jasno iſt ergriffen.

Bromberg, den 24ſten Januar 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

VII. Die durch den Tod des Hausvaters Kuhlmann bei der Strafanſtalt zu Graudenz erledigte Hausvaterſtelle iſt dem vormaligen Feldwebel bei der 12ten Artillerie-Kompagnie Schröder verliehen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 5.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 5. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 1ſten Februar 1839.

1) Zur Austhuung der Inſtandſetzung des Schulhauſes und des dazu gehörigen Stallgebäudes in Kamiontken hieſigen Amts im Wege der Entreprise, ſteht ein Minuslizitationstermin auf den 11ten März d. J. Nachmittags im Geſchäftslokale des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts an. Indem dieſer Termin hierdurch zur Kenntniß qualificirter Bauunternehmer gebracht wird, werden dieſelben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bau-Entreprisebedingungen, ſowie die auf 233 Rthlr. 21 ſgr. 11 pf. abſchließenden Anſchläge und Zeichnungen in der Amtsregiſtratur jederzeit eingeſehen werden können.

Marienwerder, den 24ſten Januar 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

2) Zufolge höherer Anordnung, ſoll die den 1ſten Mai c. pachtlos werdende Strauchnutzung auf dem Königl. Antheile der Rendsner-Kämpe zur Pacht auf 6 Jahre an den Meiſtbietenden öffentlich ausgeboten werden.

Hierzu iſt ein Lizitationstermin auf den 9ten Februar Nachmittags 2 Uhr im hieſigen Geſchäftslokale anberaumt, zu welchem Pachtluſtige eingeladen werden. Graudenz, den 18ten Januar 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

3) Höherer Beſtimmung zufolge, ſoll die im Belaufe Lobdowo bei Tokuri gelegene, gehörig behügelte Forſtparzelle von 4 Morgen 8 □Ruthen Acker, 3 Morgen Wieſen und 37 □Ruthen Magdeb. Wege, entweder zum reinen Kauf oder zum Kauf mit Vorbehalt eines Domainenzinſes veräußert werden und iſt der diesfällige Lizitationstermin auf den 13ten März 1839 auf dem unterzeichneten Amte anberaumt worden, wozu zahlungs- und beſitzfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen der Lizitation in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden können.

Gollub, den 22ſten Dezember 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

4) In den Schlägen des Forſtreviers Wigoda für das laufende Wirthſchafts-Jahr, ſollen noch folgende Bauholz-Quanten zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten werden, und zwar:

270 Stück Kiefern Sageblöcke,
60 " " ordinair ſtarke Bauhölzer,
150 " " mittel Bauhölzer,
200 " " Schwammhölzer.

Zu dem Behufe ſteht der Lizitationstermin den 16ten Februar c. in der Oberförſterei zu Oſche vor dem Unterzeichneten an und werden Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß zur Sicherheit der abzugebenden Meiſtgebote 1/4 derſelben ſogleich im Termine als Kaution baar deponirt werden muß.

Neuenburg, den 24ſten Januar 1839.

Der Königliche Forſtinſpector.

---

5) 700 Klafter kiefern Scheitholz welche in der Oberförſterei Wilhelmswalde Unterforſte Kalemba und Wildung, dem Schwarzwaſſer nahe, und zum Verflößen bequem ſtehen, ſollen in kleinen und größeren Parthien am 21ſten Februar c. Nachmittags 1 Uhr auf der Oberförſterei zu Wilhelmswalde meiſtbietend verkauft werden.

Die Förſter zu Wildung und Kalemba zeigen das Holz vorher auf Verlangen vor. Pr.-Stardardt, am 25ſten Januar 1839.

Der Forſtinſpector.

---

6) Zum öffentlichen meiſtbietenden Verkaufe von

12 Stück 14 Stäbe Eichen Stabholz,
10000 Kubikfuß Eichen rundes Bau- und Nutzholz,
200 Klafter Kiefern Nutzholz, deren Einſchlag in beliebigen Klobenlängen geſchehen kann,
circa 150 Stück extra ſtark Kiefern Bauholz,
450 " ordinair ſtark Kiefern Bauholz,
150 " mittel Kiefern Bauholz,

in dem Königl. Linichenſchen Forſtreviere, belegen in der Nähe der Städte Mk.-Friedland und Tempelburg, iſt auf den 25ſten Februar c. Nachmittags 2 Uhr hieſelbſt Termin anberaumt.

Die Verkaufsbedingungen liegen in dem Geſchäftszimmer des Unterzeichneten zur Einſicht bereit; die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen von den betreffenden Königlichen Förſtern vorgezeigt werden.

Bemerkt wird hier nur, daß von dem gebotenen Kaufgelde mindeſtens der 4te Theil im Termine als Angeld eingezahlt werden muß.

Forſthaus Lutchen, den 22ſten Januar 1839.

Der Königliche Oberförſter.

7) Zur anderweiten öffentlich meiſtbietenden Verpachtung der mit dem 1ſten April a. c. pachtlos werdenden Bernſteingräbereinutzung in dem Belaufe Koſſabude auf ein Jahr alſo bis zum 1ſten April 1840 ſtehet ein Termin auf Freitag, den 1ſten März 1839 dahier im Geſchäftszimmer an.

Die der Verpachtung zu Grunde zu legenden Bedingungen können dahier ſtets eingeſehen werden, und muß das offerirte Gebot ſofort dahier im Termine erlegt werden. Wodziwodda, den 22ſten Januar 1839.

Der Königliche Oberförſter.

Vorladung.

8) Auf den Antrag der Beneficialerben des in Damnitz verſtorbenen Schulzen Johann Bonin, iſt der erbſchaftliche Liquidationsprozeß über deſſen Nachlaß heute eröffnet worden, und werden deshalb ſämmtliche Gläubiger des Verſtorbenen aufgefordert, ſpäteſtens in dem, auf den 8ten April c. im hieſigen Gerichtslokale angeſetzten Termine ihre Anſprüche anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ſie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe etwa noch übrig bleibt, werden verwieſen werden.

Schlochau, den 14ten Januar 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

9) Das hieſelbſt sub Nro. 319. belegene, den Erben des Stellmachers Terrendowski gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 334 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. gewürdigte Grundſtück, ſoll in termino den 4ten Mai 1839 an der Gerichtsſtätte, zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe ſubhaſtirt werden.

Graudenz den 14ten Dezember 1838.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.
Nothwendige Subhaſtation.

10) Das zu Hannowo sub Nro. 12. belegene, den Samuel und Eliſabeth Langeſchen Eheleuten gehörige Käthnergrundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 198 Rthlr. 5 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 4ten Mai c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.
Nothwendige Subhaſtation.

11) Das zu Neubrück Nr. 1. belegene, dem Gottfried Frieſe gehörige Bauergrundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 1262 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 26ſten April c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

12) Das zur Michael Topolinskiſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehörige Großbürgergrundſtück Schwetz Nr. 11., welches excluſive einer davon verkauften Parzelle auf 407 Rthlr., zufolge der in der Regiſtratur nebſt Hypothekenſchein einzuſehenden Taxe gerichtlich abgeſchätzt worden, ſoll in termino den 10ten Mai 1839 vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Scheller hier im Gerichtshauſe ſubhaſtirt werden.

Zugleich werden die unbekannten Erben, Erbnehmer und Ceſſionarien

1) des Nicolaus Topolinski,
2) des Thorſchreibers Johann Thieſſen,
3) der Melchior und Juſtine Kowalikſchen Eheleuten,
4) die Johann Topolinskiſche Erben und
5) die Nicephorus Piaſeckiſche Erben,

ſowie ſämmtliche unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Schwetz, den 27ſten Dezember 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

13) Das den Szyburskiſchen Erben gehörige, hieſelbſt sub Nro. 93. belegene Bürgerhaus, zufolge der — in unſerer Regiſtratur nebſt Hypothekenſchein — einzuſehenden Taxe auf 281 Rthlr. 16 ſgr. 7 pf. abgeſchätzt, ſoll in termino den 17ten April f. an ordentlicher Gerichtsſtelle meiſtbietend verkauft werden.

Neuenburg, den 5ten November 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Schloß- und Stadtgericht zu Mk.-Friedland.

14) Das in Mk.-Friedland sub Nro. 45. belegene, der Wittwe des Fleiſchers Philipp Aron Philippsborn gehörige Wohnhaus nebſt Zubehör, abgeſchätzt auf 232 Rthlr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 2ten Mai 1839 Nachmittags um 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

---

15) Das zur Johann Radtkeſchen Nachlaßmaſſe gehörige, zu Hammerſtein Nr. 117. gelegene Wohnhaus cum pertinentiis, abgeſchätzt auf 480 Rthlr. 11 ſgr. 6 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 14ten März a. f. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Hammerſtein, den 24ſten November 1838.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

---

16) Das hieſelbſt vor dem Graudenzer Thore belegene ſogenannte rothe Malzhaus, ſoll in dem am 8ten Februar d. J. Nachmittags um 4 Uhr auf dem Rathhauſe anſtehenden Termine meiſtbietend verkauft werden.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen können bei uns jederzeit eingeſehen werden.

Marienwerder, den 16ten Januar 1839. Der Magiſtrat.

---

17) Die Freiſchulzerei Nitzwalde, Graudenzer Kreiſes, und die dazu gehörigen Bauergrundſtücke, ſollen aus freier Hand verkauft werden. Die nähern Bedingungen ſind in Nitzwalde zu erfahren.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

18) Der Gutsbeſitzer Nordmann beabſichtigt den Wiederaufbau der am 8ten Dezember a. p. zu Philipsmühle abgebrannten Waſſer- und Schneidemühle ohne alle Veränderung des Waſſerſtandes und Waſſerlaufs, nur ſoll in der Mahlmühle ſtatt des zweiten Mahlganges eine Oelſtampe angelegt werden.

In Gemäßheit der §. §. 6. und 7. des Edicts vom 28ſten October 1810 werden demnach alle Diejenigen, welche durch den Wiederaufbau dieſer Mühle eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten aufgefordert, binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt vom Tage der Erſcheinung dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern abgerechnet ihre diesfällig geſetzlich begründeten Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 3ten Januar 1839. Der Landrath.

---

19) Das Dominium Kontken beabſichtigt eine Roßmühle, welche durch ein Pferd in Betrieb geſetzt und auf welcher Mehl und Schroot bereitet werden ſoll, zu erbauen.

Nach Vorſchrift der §. §. 6. und 7. des Edicts vom 28ſten October 1810 und einer nähern Declaration der Königl. hohen Regierung, wird dieſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und fordere ich alle diejenigen, welche durch dieſe Anlage in ihren Rechten gefährdet zu werden glauben hiermit auf, ihre etwanigen Einwendungen binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt von heute ab gerechnet, bei mir oder bei dem genannten Dominio anzubringen und zu begründen. Stuhm, den 22ſten Januar 1839. Der Landrath.

---

20) Der Mühlenbeſitzer Trabandt in Hammer (Amts Baldenburg) beabſichtigt ſeine dem Verfall nahe Waſſer-Mahlmühle zu retabliren. Der bisherige Waſſerſtand ſoll beibehalten, und außer den jetzt ſchon beſtehenden zwei Mahlgängen nur noch ein Oelſchlag durch Vorgelege angebracht werden.

Jeder, der eine Gefährdung ſeiner Rechte durch dieſes Vorhaben befürchtet, hat ſeinen Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt vom Tage des Erſcheinens dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, nach Maßgabe des Geſetzes vom 28ſten October 1810 beim unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Schlochau, den 24ſten Dezember 1838. Der Landrath.

---

21) Der Mühlenbeſitzer Fiſcher zu Sampohl, welcher bisher mit demſelben Waſſerrade die Mahlmühle ſowohl wie den mit derſelben verbundenen Graupengang in Betrieb geſetzt hat, beabſichtigt jetzt für jeden Gang ein beſonderes Waſſerrad einzurichten, und außerdem neben dem Graupengange in einem Anhange eine Oelmühle mit 4 Paar Stampfen und Schlägelpreßzeug anzulegen, ohne jedoch am Fachbaume und Waſſerſtande irgend etwas zu verändern.

Jedermann, der durch dieſe Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, wird demgemäß hierdurch aufgefordert, ſeinen etwanigen Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt vom Tage des Erſcheinens dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, nach Maßgabe des Geſetzes vom 28ſten October 1810 beim unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Schlochau, den 8ten Januar 1839. Der Landrath.

---

22) Der Einſaſſe Peter Kliewer in Kl. Lubin, Domainen-Rent-Amts Neuenburg, beabſichtigt die Anlage einer Bockwindmühle mit einem Mahl- und einem Graupengange auf ſeinem Grundſtücke.

Alle diejenigen, welche durch dieſe Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt ſowohl bei dem Unterzeichneten, als auch bei dem Bauherrn anzuzeigen. Schwetz, den 3ten Januar 1839. Der Landrath.

---

23) Der Mühlenbeſitzer Rehberg in Raikauermühle beabſichtigt mit dem Retabliſſement ſeiner am 4ten Auguſt a. pr. abgebrannten Mahlmühle vorzugehen und will eine Zieh-Panſtermühle mit drei Mahlgängen und einem Graupengange aufführen, zur Erbauung derſelben jedoch nicht die frühere Bauſtelle, ſondern einen anderweiten, etwa 30 und einige Ruthen von derſelben unterhalb entfernt gelegenen Platz benutzen, und zu dem Ende innerhalb der Grenzen ſeines privilegirten Mühlengrundſtücks einen beſonderen Mühlen-Kanal ausgraben laſſen.

Durch dieſe veränderte Mühlenanlage ſoll der Waſſerſpiegel keine Aenderung erleiden, wenn gleich der neue Fachbaum gegen den frühern um 2 1/2 Fuß erhöht werden wird.

Ein Jeder, der durch dieſe beabſichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, muß nach §. 7. des Edikts vom 28ſten October 1810

und der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 23ſten October 1826 den Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, ſowohl bei der unterzeichneten landräthlichen Behörde, als bei dem Bauherrn ſelbſt bei Verluſt des Rechts, einlegen.

Preuß.-Stargardt, den 16ten Januar 1838. Der Landrath.

---

24) Die evangeliſche Schulſtelle in Heiſterneſt auf der Helaiſchen Halbinſel iſt erledigt; neben freier Wohnung, Feuerung, Garten und Fiſchen, iſt mit derſelben eine Einnahme von etwa 65 Rthlr. verbunden.

Ein nothwendiges Erforderniß iſt aber, daß der Schullehrer der polniſchen Sprache vollkommen mächtig ſei, ſie leſen und ſprechen könne. Schulamts-Kandidaten, welche hiezu die nöthige Qualifikation beſitzen, werden aufgefordert, mit ihren Atteſten ſich ſchriftlich oder perſönlich bei uns zu melden.

Danzig, den 23ſten Januar 1839.

Oberbürgermeiſter, Bürgermeiſter und Rath.

---

25) Von der C. Pfelferſchen Spielkarten-Fabrik habe ich den Haupt-Debit ihres Fabrikats für den Regierungsbezirk Marienwerder übernommen, und verkaufe daſſelbe zu Fabrik-Preiſen. Conceſſionirte Wiederverkäufer, erhalten bei Abnahme größerer Parthien einen angemeſſenen Rabatt.

Marienwerder im Januar 1839. Jacob Borchardt.

Amts-Blatt.

№ 6. Marienwerder, den 8ten Februar **1839.**

Das 2te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter:

No. 1959. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11ten April v. J. wegen Einführung der Wegegeld-Hebung auf den Bezirks-Straßen des linken Rheinufers;

No. 1960. Allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, vom 30ſten Juli v. J. und

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres

No. 1961. vom 22ſten Dezember v. J., die anderweite Feſtſtellung der Competenz-Verhältniſſe zwiſchen dem Ober-Appellations-Senat und den übrigen Senaten des Kammergerichts betreffend, und

No. 1962. von demſelben Tage, die Feſtſtellung der Competenz-Verhältniſſe des Tribunals des Königreichs Preußen und der Ober-Landes-Gerichte zu Königsberg, Marienwerder und Inſterburg betreffend.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidiums.

Das Verzeichniß der im Jahre 1838 gedruckten und verlegten Schriften betreffend.

I. Die Herren Buchdrucker und Verleger in der Provinz Preußen werden, ſoweit ſie damit noch im Rückſtande ſind, mit Bezug auf die, durch die Amts- und Intelligenz-Blätter, ſo wie durch die Zeitungen am 16ten April 1826 und 17ten Mai 1834 erlaſſenen Bekanntmachungen, aufgefordert, das Verzeichniß der im Laufe des verfloſſenen Jahres gedruckten und verlegten Schriften, mit Einſchluß der Wochen- Monats- und allgemeinen Zeitſchriften, unter Beifügung des Nachweiſes über die Ablieferung der Pflicht-Exemplare an die Königlichen Bibliotheken zu Berlin und Königsberg, des ſchleunigſten hier einzuſenden.

Eine gleiche Aufforderung ergeht an die lithographiſchen Inſtitute zur Einſendung des Verzeichniſſes der von ihnen gefertigten Artikel, welche ein Intereſſe für Kunſt und Wiſſenſchaft gewähren, und wird von denſelben gleichfalls der Nachweis der geſchehenen Ablieferung der Pflicht-Exemplare erwartet. Königsberg, den 25ſten Januar 1839.

Für den Ober-Präſidenten
Dohna-Wundlacken.

gegeben zu Marienwerder den 9ten Februar 1839.

Bekanntmachungen.

Die Quittungen über Domainen- und Forſt-Veräußerungs- und Ablöſungs-Gelder betreffend.

II. Die Quittungen über die im III. Quartale 1838 bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe zur definitiven Vereinnahmung gekommenen Kaufgelder und Zinſen für veräußerte Domainen- und Forſt-Realitäten, ſo wie über die zur Ablöſung von Domainen-Präſtationen eingezahlten Kapitalien, ſind mit den vorſchriftsmäßigen Verifikations-Beſcheinigungen der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden verſehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zugefertigt worden, und können bei denſelben nunmehr gegen Rückgabe der ausgeſtellten Interims-Beſcheinigungen in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 16ten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

III. Vom 1ſten d. Mts. ab beſteht für das Forſt-Revier Vandsburg incl. der Revier-Abtheilung Cammin nur eine Forſt-Kaſſe in Vandsburg, welche von dem dortigen Domainen-Rent-Amte verwaltet wird. Es hat daher die bisherige Einrichtung, nach welcher die Einkünfte aus der Revier-Abtheilung Cammin von der Forſt-Kaſſe in Schlochau erhoben worden, von dem gedachten Tage ab aufgehört.

Eben ſo iſt vom 1ſten Januar d. J. ab, die frühere Revier-Abtheilung Friedrichsbruch Forſt-Inſpektion Schlochau, mit der Oberförſterei Wodziwodda Forſt-Inſpektion Oſche, vereinigt, aus welcher fortan die Forſt-Kaſſe in Tuchel die Geld-Einnahme beſorgt.

Marienwerder, den 29ſten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für dierekte Steuern, Domainen und Forſten.

IV. Der §. 5. des Geſetzes wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls vom 7ten Juni 1821 hat es zwar den Regierungen und Landes-Juſtiz-Kollegien überlaſſen, wegen des gegen Forſtfrevler zur Verrichtung der ihnen auferlegten Forſtarbeit anzuwendenden Zwanges beſondere Beſtimmungen zu treffen. Da ſich jedoch in den hiernach für die einzelnen Provinzen von jenen Behörden getroffenen Anordnungen, ſowohl in Rückſicht auf die Art der gewählten Zwangsmittel, als auch in Rückſicht auf das Maaß ihrer Anwendung, eine große Verſchiedenheit offenbart hat, ſo wird zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens für ſämmtliche Provinzen der Monarchie, Folgendes hierdurch feſtgeſetzt:

1) der Forſtfrevler, welcher die ihm, in Gemäßheit des §. 5. des Geſetzes vom 7ten Juni 1821 und der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28ſten April 1834 ſtatt der erkannten Gefängnißſtrafe, übertragenen Arbeiten zu verrichten ſich weigert, iſt hierzu durch Perſonal-Arreſt bei Waſſer und Brod anzuhalten, und ihm nur an jedem dritten Tage warmes Eſſen zu verabreichen.

2) Dieſe Zwangshaft kann bis zur doppelten Dauer der eventuell erkannten Gefängnißnißſtrafe, jedoch niemals auf länger als auf ſechs Wochen ausgedehnt werden; beträgt aber die Dauer der erkannten Gefängnißſtrafe weniger als zwei Tage, ſo iſt die Zwangshaft bis auf vier Tage zuläſſig.

3) Erklärt ſich der Verhaftete bereit, die Strafarbeit zu verrichten, ſo iſt er aus der Zwangshaft zu entlaſſen. Genügt er ſeiner Erklärung doch nicht, ſo beginnt eine neue Zwangshaft worauf die frühere Gefängnißdauer nicht angerechnet wird.

4) Bleibt die Zwangshaft fruchtlos, ſo wird nach dem Ablauf die eventuell erkannte Gefängnißſtrafe an dem Frevler vollſtreckt.

5) Die durch die Zwangshaft entſtehenden Koſten, namentlich auch die für die Verpflegung des Sträflings während derſelben, fallen dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zur Laſt.

Dieſe Verfügung iſt von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden zu befolgen und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30ſten November 1838.

Die Juſtiz-Miniſter. Der Miniſter des Innern und der Polizei.

gez. v. Kamptz. gez. Mühler. gez. v. Rochow.

Das Miniſterium des Königlichen Hauſes;
General-Verwaltung für Domainen und Forſten.
gez. v. Ladenberg.

Vorſtehende Circular-Verfügung vom 30ſten November dieſes Jahres wird dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zur Nachachtung zugefertigt.

Berlin, den 12ten Dezember 1838.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mühler.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder.

Vorſtehende Circular-Verfügung vom 30ſten November v. J. wird den Forſtgerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 2ten Januar 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

V. Aus der hieſigen Stadtwache ſind die unten bezeichneten drei Obſervaten, als: 1. Friedrich Auguſt Löwenau, 2. Johann Peter Wilsky, 3. Johann George Bluhm, welche wegen Diebſtahl in Verhaft, und auf dem Transporte nach Graudenz begriffen geweſen am 29ſten d. Mts. entſprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf dieſelben Acht zu haben, ſie im Betretungsfalle zu verhaften und an den unterzeichneten Magiſtrat nach Stuhm abliefern zu laſſen.

Stuhm, den 30ſten Januar 1839. Der Magiſtrat.

Signalement des Friedrich Auguſt Löwenau:

Geburts- und Aufenthaltsort — Danzig, Religion — katholiſch, Alter — 24 Jahr, Stand — Obſervat, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — hellblau, Naſe — breit, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Bart — ſchwach, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — roth, Geſichtsbildung — oval, Statur — klein.

Bekleidung:

Eine grautuchne Jacke und Weſte, ſchwarztuchne Hoſen, lederne Schuhe, brauntuchne Mütze und weißleinenes Halstuch.

Signalement des Johann Peter Wilsky:

Geburts- und Aufenthaltsort — Danzig, Religion — katholiſch, Alter — 31 Jahr, Stand — Obſervat, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — hellblau, Naſe — breit, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollſtändig, Bart — geſchoren, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — roth, Geſichtsbildung — oval, Statur — mittel, beſondere Kennzeichen — an der Oberlippe eine Narbe.

Bekleidung:

Eine Jacke von grünem Kalmuk, blautuchne Hoſen, lederne Schuhe, blautuchne Mütze, weißkattunes Halstuch und zwei Hemden.

Signalement des Johann George Bluhm:

Geburts- und Aufenthaltsort — Danzig, Religion — katholiſch, Alter — 21 Jahr, Stand — Obſervat, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollſtändig, Bart — ſchwach, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — roth, Geſichtsbildung — länglich, Statur — groß.

Bekleidung:

Einen blautuchnen Rock, ſchwarztuchne Weſte, tuchene Hoſen, lederne Schuhe, brauntuchne Mütze, rothkattunes Halstuch und zwei Hemden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 6.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 6. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 8ten Februar 1839.

1) Nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 14ten d. Mts. ſoll der Reparaturbau des Stall- und Remiſegebäudes auf der Pfarre zu Przyſiersk ausgeführt, und zur Lizitation geſtellt werden. Zu dieſem Behufe iſt ein Lizitationstermin auf den 19ten Februar c. Nachmittags 2 Uhr in dem hieſigen Geſchäftslokale anberaumt, und werden Unternehmer zu demſelben mit dem Bemerken eingeladen, daß der Mindeſtfordernde den Zuſchlag zu gewärtigen hat. Der Bau iſt auf 73 Rthlr. 27 ſgr. 7 pf. veranſchlagt, und kann der Anſchlag hier eingeſehen werden.

Schwetz, den 30ſten Januar 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

2) Zum Verkauf von Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung im Forſtrevier Gollub ſind folgende Termine als:

	Namen der Forſtbeläufe	pro Februar den	pro März den	Verſammlungsort
1	Druzyn	6. u. 19.	5.	den 6. Februar u. 5. März im Kruge Aitmzanno den 19. Februar im Kruge Nieskebrodno
2	Czartowitz	14.	4.	im Kruge zu Malken
3	Mokrilaß	13.	—	im Kruge zu Mokrilaß
4	Lobdowo	16.	2.	Neuſaßerei Kurplucha
5	Biberthal	8. 15. u. 22.	1. u. 15.	Krug zu Konſtanziewo
6	Strembaßnau.	12.	21.	Forſthaus Strembaßnau
7	Milnietz	11. u. 21.	8. u. 20.	Forſthaus Mlinietz.

anberaumt, welches etwanigen Holzkäufern mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß der Termin jedesmal um 10 Uhr Vormittags anfängt, und außer den Terminen kein Holz verkauft wird.

Mokrilaß, den 25ſten Januar 1839. Königl. Oberförſter.

Vorladung.

3) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts wird hiedurch die Wittwe und die Erben des am 11ten Januar 1834 im Hotel Dieu zu Paris verſtorbenen Schneidermeiſters Carl Jacob Peckruhn, deſſen Vermögen in dem väterlichen Erbtheile von 366 Rthlr. 14 ſgr. 4 pf. nebſt 6 pCt. Zinſen ſeit dem 24ſten Juni 1819 beſteht, hiemit öffentlich vorgeladen, ſich innerhalb 6 Monaten, ſpäteſtens aber in dem auf den 11ten Juli 1839 hier anſtehenden Termine als Erben des Verſtorbenen zu legitimiren. Sollte ſich bis zum Termine Niemand melden, ſo werden die unbekannten Erben präcludirt, und der Nachlaß des Verſtorbenen den beiden Geſchwiſtern deſſelben extradirt werden. Neuenburg, den 28ſten Auguſt 1838.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

4) Das im Graudenzer Kreiſe belegene freie Allodial-Rittergut Nowy-Mlyn oder Neumühle Nr. 32. (früher Nr. 110.) einſchließlich der Nutzungsrechte, welche dem Thomas Nowinski durch den am 27ſten Juni 1790 gerichtlich anerkannten Contract vom 14ten Juli 1786 auf das Gut und die dazu gehörige Waſſermühle überlaſſen worden ſind, landſchaftlich — beſage der nebſt dem neueſten Hypothekenſchein in hieſiger Regiſtratur einzuſehenden Taxe — auf 1517 Rthlr. 19 ſgr. abgeſchätzt, ſoll im Wege der Exekution in termino den 10ten April 1839 Vormittags 10 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle öffentlich ſubhaſtirt werden.

Zu dieſem Termine werden zugleich folgende, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Intereſſenten:

1) der eingetragene Beſitzer Joſeph v. Walknawski oder deſſen etwanige unbekannte Erben,
2) die Erbpächter Theodor und Thomas Nowinski oder deren etwanige unbekannte Erben,
3) die etwanigen unbekannten Erben des verſtorbenen Major a. D. Carl Chriſtoph Maximilian Freiherr v. Buddenbrock,

zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame hierdurch vorgeladen.

Marienwerder, den 13ten November 1838.

Civil-Senat des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Nothwendiger Verkauf.

5) Das den Catharine Eliſabeth Faſtſchen Erben gehörige, zu Marienfelde ſub Nro. 27. belegene Grundſtück, von 1 Morgen 140 □Ruthen Flächeninhalt

nebſt Wohngebäude und Roßmühle nebſt dazu gehörigen Revenüen, von den davon abgezweigten Erbpachtsbeſitzungen, das auf 2365 Rthlr. 1 ſgr. 6 2/3 pf. nach der, in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe abgeſchätzt iſt, ſoll den 13ten April 1839 an hieſiger Gerichtsſtelle verkauft werden.

Marienwerder, den 7ten Dezember 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

6) Das von den Erben und der Wittwe des Jacob Polley beſeſſene Grundſtück Campagne Nr. 13. von 5 Morgen 134 1/2 □Ruthen Olezkoiſchen Maaßes Flächeninhalt, das auf 600 Rthlr. abgeſchätzt worden iſt, ſoll den 4ten Mai c. an hieſiger Gerichtsſtelle verkauft werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Rechte ſpäteſtens in dem anſtehenden Termine geltend zu machen, widrigenfalls ſie mit ihren Anſprüchen an das Grundſtück und die Kaufgelder für daſſelbe präkludirt werden ſollen.

Marienwerder, den 22ſten Januar 1839.

Königliches Land und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

7) Zur Fortſetzung der Subhaſtation des Reguloskiſchen Grundſtücks sub Nro. 2. der hieſigen Altſtadt, abgeſchätzt auf 137 Rthlr. 24 ſgr. 9 pf., iſt ein abermaliger Bietungstermin auf den 27ſten April d. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle vor dem Herrn Juſtizrath v. Teſchen angeſetzt.

Taxe, Hypothekenſchein und Bedingungen ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Thorn, den 3ten Januar 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

8) Das Amts Strasburg zu Niedzywienc sub Nro. 1. belegene Freiſchulzengut des Stephan Lutowski, abgeſchätzt auf 1328 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 15ten April 1839 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

9) Das den Einſaßen Franz Rutkowskiſchen Eheleuten gehörige Bauergrundſtück Prziſiersk Nr. 45., gerichtlich abgeſchätzt auf 350 Rthlr. und das den Einſaßen Anton Gackowskiſchen Eheleuten gehörige Bauergrundſtück Prziſiersk Nr. 12. gerichtlich abgeſchätzt auf 350 Rthlr., ſoll zufolge der, nebſt Hypothe-

kenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe in termino den 27ſten März 1839 vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Eyſer an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Rieſenburg.

10) Das den Prediger Schäferſchen Erben gehörige, hier sub Nro. 127. belegene Bürger- und Mälzenbräuergrundſtück nebſt Acker, auf 531 Rthlr. 7 ſgr. 4 pf. geſchätzt, ſoll am 18ten März 1839 dem Meiſtbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Pr.-Friedland, den 24ſten Januar 1839.

11) Das zu Camin belegene ſogenannte Weidnerſche Grundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe und einem Garten, auf 80 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll in termino den 14ten Mai c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten namentlich der ſeinem Aufenthalte nach unbekannte Beſitzer Schloſſer Weidner aufgeführt, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Kreisgericht Krojanke.

12) Zu dem Behufs der Auseinanderſetzung der Miteigenthümer in Antrag gebrachten öffentlichen nothwendigen Verkäufe der den Banquier Liepmann Meyer, Wulffſchen Erben zugehörigen an der Küddow gelegenen Tarnowker-Mühle nebſt dem damit verbundenen Mühlengute, beſtehend außer den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden aus 364 Morgen 155 □Ruthen Land an Acker, Wieſen und Weide und wozu ein kleiner Wald von circa 14 Morgen gehört, gerichtlich abgeſchätzt auf 6364 Rthlr. 3 ſgr. 7 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſteht ein Termin auf den 24ſten Juli 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle an.

Krojanke, den 6ten Dezember 1838.

13) Die zum Nachlaſſe des zu Garnſee verſtorbenen Predigers Schäfer gehörigen Grundſtücke, nämlich:

Nr. 10. zu Garnſee, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einem Garten und einer kleinen Wieſe, taxirt 134 Rthlr. 13 ſgr. 1 pf.

Nr. 46. zu Garnſee, beſtehend aus einem Wohnhauſe und zwei Gekōchsgärten, taxirt 110 Rthlr. 9 ſgr. 10 pf.

Nr. 77. zu Garnſee, beſtehend aus einem Wohnhauſe und zwei Gekōchsgärten, abgeſchätzt auf 101 Rthlr. 18 ſgr. 7 1/2 pf.

ſind zur Subhaſtation geſtellt und der Bietungstermin iſt auf den 20ſten April c. vor dem Herrn Aſſeſſor Sievert im Gerichtsgebäude hierſelbſt angeſetzt.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Gerichts-Regiſtratur einzuſehen. Marienwerder, den 14ten Januar 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

14) Das im adlichen Dorfe Malcczechowo im Schwetzer landräthlichen Kreiſe sub Nro. 2. belegene, dem Bauer Liepke zugehörige Bauergrundſtück, abgeſchätzt auf 55 Rthlr. 10 ſgr., ſoll in termino den 30ſten April 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Eyſer ſubhaſtirt werden. Der Hypothekenſchein, die Taxe und die Verkaufsbedingungen können in der Regiſtratur eingeſehen werden. Der ſeinem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubiger Paul Liepke wird zu dieſem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen. Schwetz, den 21ſten Dezember 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verpachtung.

15) Zur Verpachtung der bei Gilgenburg gelegenen adel. Szuplinenſchen Güter, deren Uebergabe an den Pächter ſofort nach ertheiltem Zuſchlage Seitens der Königl. Landſchafts-Direction erfolgen ſoll, ſteht ein Licitationstermin auf den 23ſten Februar a. c. Vormittags 10 Uhr im Hofe zu Szuplinen an. Pachtluſtige lade ich zu demſelben mit dem Bemerken ein, wie die Pachtbedingungen jederzeit bei mir eingeſehen werden können.

Frödau, den 30ſten Januar 1839. Der Landſchafts-Rath Meske.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

16) Der Mühlenbeſitzer Fiſcher zu Sampohl, welcher bisher mit demſelben Waſſerrade die Mahlmühle ſowohl wie den mit derſelben verbundenen Graupengang in Betrieb geſetzt hat, beabſichtigt jetzt für jeden Gang ein beſonderes Waſſerrad einzurichten, und außerdem neben dem Graupengange in einem Anhange eine Oelmühle mit 4 Paar Stampfen und Schlägelpreßzeug anzulegen, ohne jedoch am Fachbaume und Waſſerſtande irgend etwas zu verändern.

Jedermann, der durch dieſe Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, wird demgemäß hierdurch aufgefordert, ſeinen etwanigen Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt vom Tage des Erſcheinens dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, nach Maßgabe des Geſetzes vom 28ſten October 1810 beim unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Schlochau, den 8ten Januar 1839. Der Landrath.

17) Der Mühlenbeſitzer Trabandt in Hammer (Amts Baldenburg) beabſichtigt ſeine dem Verfall nahe Waſſer-Mahlmühle zu retabliren. Der bisherige Waſſerſtand ſoll beibehalten, und außer den jetzt ſchon beſtehenden zwei Mahlgängen nur noch ein Oelſchlag durch Vorgelege angebracht werden.

Jeder, der eine Gefährdung ſeiner Rechte durch dieſes Vorhaben befürchtet, hat ſeinen Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt vom Tage des Erſcheinens dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, nach Maßgabe des Geſetzes vom 28ſten October 1810 beim unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Schlochau, den 24ſten Dezember 1838. Der Landrath.

18) Der Mühlenbeſitzer Rehberg in Raikauermühle beabſichtigt mit dem Retabliſſement ſeiner am 4ten Auguſt a. pr. abgebrannten Mahlmühle vorzugehen und will eine Zieh-Panſtermühle mit drei Mahlgängen und einem Graupengange aufführen, zur Erbauung derſelben jedoch nicht die frühere Bauſtelle, ſondern einen anderweiten, etwa 30 und einige Ruthen von derſelben unterhalb entfernt gelegenen Platz benutzen, und zu dem Ende innerhalb der Grenzen ſeines privilegirten Mühlengrundſtücks einen beſonderen Mühlen-Kanal ausgraben laſſen.

Durch dieſe veränderte Mühlenanlage ſoll der Waſſerſpiegel keine Aenderung erleiden, wenn gleich der neue Fachbaum gegen den frühern um 2 1/2 Fuß erhöht werden wird.

Ein Jeder, der durch dieſe beabſichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, muß nach §. 7. des Edikts vom 28ſten October 1810 und der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 23ſten October 1826 den Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, ſowohl bei der unterzeichneten Landräthlichen Behörde, als bei dem Bauherrn ſelbſt bei Verluſt des Rechts, einlegen.

Preuß.-Stargardt, den 16ten Januar 1838. Der Landrath.

Für Brennerei-Beſitzer.

19) Folgende, fortwährend mit Beifall aufgenommene Schrift für Brennerei-Beſitzer iſt durch alle gute Buchhandlungen zu bekommen, und wird noch ferner von der Unterzeichneten gegen portofreie Einſendungen von drei Thalern durch die ganze Preuß. Monarchie franco verſandt:

„Genaue und ſehr verſtändliche Anweiſung, aus 100 Pfd. Kartoffeln incl. 5 Pfd. Malz bei 80 Quart Maiſchraum ohne alle Künſtelei oder chemiſchen Zu-

ſaß 500 Procent Tralles Alkohol zu erzielen. Nebſt einer Belehrung, wie man ſich auf ganz einfache Art von einem Tag zum andern die Hefe zur Brennerei bereiten kann, ſowie auch die Beſchreibung einer vollſtändig guten Einrichtung einer Branntweinbrennerei. Von einem praktiſchen Branntweinbrenner. Preis 3 Rtlr.“

Der Herr Verfaſſer hat, zum beſten Dank der Herren Beſitzer, ſeit einigen Jahren mehr als 20 Brennereien nach ſeiner Methode eingerichtet. Oeffentliche Belobungen, wie in der leipziger Zeitung vom 7ten und 8ten Dezember 1835 und 17ten Mai 1836, den Berliner Zeitungen und Intelligenzblatt vom 9ten und 10ten Januar 1838, ſowie Zeugniſſe beſonderer Zufriedenheit von Sr. Durchlaucht dem Fürſten von Lichnowski-Werdenberg in Grätz, Herrn Landrath Grafen Hoverden zu Heinau in Schleſien, Herrn Wirthſchafts-Rath von Dedowich in Troppau u. A. m. charakteriſiren den Verfaſſer als Ausgezeichneten ſeines Fachs. Hier bietet er nun im Intereſſe deſſelben, was früher mit Honoraren von vielen Louisd'or bezahlt worden, für den Preis von wenigen Thalern dar. Richterſche Buchhandlung in Berlin.
Neue Schönhauſerſtraße Nr. 16.

---

20) **Polizei-Unterſuchungs-Ordnung** in den Preußiſchen Staaten, 3ter **Theil**, von v. d. Heyde. 26 Bogen ſtark. Preis 1 Rthlr. 20 ſgr. In Kommiſſion in der Heinrichshofenſchen und Kreutzſchen Buchhandlung in Magdeburg.

Vorbezeichnetes Werk enthält eine ſiſtematiſch geordnete Darſtellung der ſeit der Herausgabe des 1ſten und 2ten Theils vorgenannter Schrift bekannt gewordenen, theils das polizeiliche Unterſuchungsverfahren verbeſſernden und regelnden, theils die in dem 1ſten und 2ten Theile des fraglichen Werks enthaltenen Beſtimmungen erläuternden und abändernden Vorſchriften, durch welche Mittheilung die allgemein anerkannte Brauchbarkeit der früheren Theile nicht nur erhalten, ſondern ſelbſt erhöht werden ſoll.

Nächſtdem enthält das vorbezeichnete Werk eine reichhaltige Sammlung von Verordnungen über die Geſchäftsführung in polizeilichen Angelegenheiten, über die perſönlichen Amtsverhältniſſe der Polizeibeamten und über die Rechte und Pflichten der mit der Polizei-Gerichtsbarkeit beliehenen Gutsherrſchaften, ſowie eine höchſt ausführliche, für die Amtsverhältniſſe der Schulzen paſſende Geſchäftsanleitung in Bezug auf die Oeffentliche und Privat-Sicherheitspolizei, begleitet mit einer ſehr großen Anzahl von Formularen zu ſchriftlichen Anzeigen der Schulzen in allen polizeilichen Angelegenheiten.

---

21) Nachdem uns die Lebensverſicherungsbank f. D in Gotha die bisher von den Herren A. C. Milbrecht & Comp. verwaltete Agentur für hieſige Stadt und Umgegend übertragen hat, ſo bringen wir ſolches zur Kenntniß der Betheiligten und Derjenigen, welche geſonnen ſind, jener Anſtalt beizutreten.

Die Vortheile, welche Lebensverſicherungen in mannigfacher Hinſicht bieten, werden immer mehr erkannt und benutzt; dies beweiſt der zahlreiche Beitritt zu jener Anſtalt, welche bereits 8800 Theilnehmer mit mehr als 14 Millionen Thaler Verſicherungsſumme zählt, einen Fonds von nahe an zwei Millionen Thaler beſitzt und die ſich ergebenden Ueberſchüſſe unverkürzt an ihre Verſicherten (im laufenden Jahre mit 23 Procent der für 1834 gezahlten Prämien) zurück giebt.

Auf dieſe Ergebniſſe hinweiſend, erklären wir uns gern bereit, nähere Auskunft über die Einrichtungen der Gothaer Bank zu ertheilen und deren Statuten, ſo wie ſonſtige Druckſachen derſelben unentgeldlich zu verabreichen.

Marienwerder, den 4ten Februar 1839. Cohn & Meyer.

22) Die Königlich ſächſiſche concesſionirte Lebensverſicherungs-Geſellſchaft zu Leipzig zahlte bereits dreimal 25 Procent Dividende und wird in dieſem Jahre abermals 25 Procent Dividende den Mitgliedern aus den Jahren 1831 bis incl. 1834 vergüten. Der Grundſatz nur zum Nutzen der Mitglieder zu wirken, beweiſt ſich durch ſeine günſtigen Reſultate am ſchönſten, und mit Vergnügen dieſes Inſtitut meinen Mitbürgern zur Benutzung empfehlend, bin ich zu allen Auskünften über daſſelbe ſtets bereit.

J. H. Mikeſch, Agent in Marienwerder.

23) Auf dem Domainen-Rent-Amte Neuenburg findet zum 1ſten April 1839 ein geübter Amtsſchreiber ein vortheilhaftes Engagement. Meldungen werden mit Einſendung von Qualifikations-Zeugniſſen franco erbeten.

24) Da ich hier im Orte eine vollſtändige Glockengießerei errichtet habe, ſo erlaube ich mir die ergebene Anzeige, daß ich nicht allein Glocken von jeder Größe hier, ſondern auch Glocken von einer bedeutenden Größe auf Verlangen an Ort und Stelle zu gießen bereit und darauf eingerichtet bin, und jeden Auftrag dieſer Art reell und billig ausführen werde.

Zugleich verbinde ich hiermit die Anzeige, daß ich dauerhafte und zweckmäßige Spritzen auf Beſtellung anfertige und über Beides im Beſitz ſehr empfehlender Zeugniſſe bin.

Culm, am 1ſten Februar 1839. Friedrich Schultz, Glockengießer und Spritzenfabrikant.

Amts-Blatt.

№ 7. Marienwerder, den 15ten Februar **1839.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Mit Bezugnahme auf unſere Amtsblatts-Verfügung vom 18ten November 1837 Seite 339. die Zulaſſung zum Feldmeſſer-Examen betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß den höhern Bürgerſchulen zu Cüſtrin und zu Memel ebenfalls das Recht zu den Entlaſſungs-Prüfungen nach dem Reglement am 8ten März 1832 beigelegt worden iſt.

Marienwerder, den 28ſten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Prüfungs-Termine der interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer und der Schulamts-bewerber in dem Seminario zu Graudenz pro 1839 betreffend.

II. Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt pro 1831 S. 378. und 379. erlaſſene Verfügung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfungen der interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario vorbereiteten Schulamtsbewerber in dem Königl. Schullehrer-Seminario zu Graudenz in dieſem Jahre auf den 10ten Juni und den 23ſten September und die folgenden Tage angeſetzt worden ſind. Wir fordern daher die nicht in einem Seminario zum Schulfache ausgebildeten Schulamtsbewerber auf, uns die in der obigen Verfügung genannten Zeugniſſe, welchen noch das Atteſt über die abgeleiſtete Militairdienſtpflicht im ſtehenden Heere beizufügen iſt, baldigſt entweder unmittelbar, oder durch die betreffenden Herren Schulinſpektoren einzureichen, worauf wir beſtimmen werden, ob ihnen die Erlaubniß, ſich prüfen zu laſſen, ertheilt werden kann. Die interimiſtiſch angeſtellten Schullehrer werden wir wie bisher zu dieſen Prüfungen namentlich einberufen, und haben dieſelben die ihnen Behufs der Prüfung von den Herren Ortsgeiſtlichen und Schulinſpektoren über Amtsführung und Lebenswandel ausgefertigten Zeugniſſe verſiegelt mitzubringen. Alle diejenigen, welche zu dieſen Prüfungen einberufen oder zugelaſſen werden,

[Au]sgegeben in Marienwerder den 16ten Februar 1839.

haben ſich den Tag vor dem feſtgeſetzten Termine, alſo am 9ten Juni und am 22ſten September c. in Graudenz einzufinden, ſich bei dem Herrn Domherrn und Seminardirektor Dietrich daſelbſt zu melden, und ſich ſo einzurichten, daß ſie ſich eine volle Woche zur Anfertigung der ſchriftlichen Arbeiten, zur Ertheilung des Probe-Unterrichts in den Uebungsklaſſen des Seminars und zur mündlichen Prüfung in Graudenz aufhalten können.

Uebrigens machen wir wiederholentlich darauf aufmerkſam, daß zur Prüfung Niemand angenommen werden kann, der dazu nicht ausdrücklich von uns einberufen oder zugelaſſen iſt; und daß diejenigen Schullehrer, welche zur Prüfung von uns einberufen ſind, jedoch nicht erſcheinen und ihr Ausbleiben vorher nicht genügend zu rechtfertigen vermögen, eine ſtrenge Rüge oder nach Befinden die gänzliche Entlaſſung von ihrem Amte zu gewärtigen haben.

Marienwerder, den 8ten Februar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. In Lanken, Flatower Kreiſes, iſt die Räude unter den Schaafen ausgebrochen, und deshalb dieſe Ortſchaft für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Felle und Rauchfutter geſperrt worden.

Marienwerder, den 24ſten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei jeder Steuer-Amts-Stelle ein Verzeichniß der in den zollvereinten Staaten zur Zeit beſtehenden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter und Nebenzoll-Aemter I. an der Grenze, mit der Angabe, welchen von Letztern, in Bezug auf Begleitſchein-Ausfertigung oder Erledigung erweiterte Befugniſſe, bei welchen ein anderer Vereinsſtaat betheiligt iſt, zuſtehen, zur Einſicht und Nachricht des Publikums aushängt.

Danzig, den 4ten Februar 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

Sicherheits-Polizei.

V. Nachbenannte vagabondirende Ausländer ſind im 2ten Semeſter 1838 unter der geſetzlichen Verwarnung wegen der Rückkehr über die Grenze gewieſen worden.

Signalements:

Namen	Geburts-ort	Religion	Alter	Größe F.	Größe Z.	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Naſe	Mund	Kinn	Geſicht	Geſichtsfarbe	Bart	Statur	Beſondere Kennzeichen	Tag der ihm durch Protokoll gemachten Eröffnung der Strafbeſtimmung
Gerin Kiworowski	Lutrowile in Polen	kath	22.	5		blond	bed.	blond	grau	mittel	klein	rund	oval	geſ.	—	ſtark	keine	den 21. Septbr. 1838
Michael Breſinski	Sieren Kreis Lipno in Polen	dito	47.	5	5	braun	rund	dito	blau	mittel	mittel	dito	dito	dito	raſ.	mittel	keine	den 5. Dezbr. 1838
Maria Breſinska	dito	dito	35.	5		blond	dito	dito	dito	länglich	dito	dito	dito	dito	—	dito	pockennarbig	dito
Joſeph Pruſſakowski	Piorkowo Kreis Lipno in Polen	dito	37.	5	4	blond	bed.	dito	dito	ſpitz	dito	dito	dito	dito	raſ.	dito	dito	den 7. Dezbr. 1838

Marienwerder, den 30ſten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Der in Nro. 1. pag. 8. unſeres diesjährigen Amtsblatts vom Magiſtrat zu Thorn ſteckbrieſlich verfolgte Handlungsdiener Hugo Alexander Elten iſt wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 30ſten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. Der von der hieſigen Straf-Anſtalt entlaſſene, und nach ſeiner Heimath Putzig mittelſt beſchränkter Reiſeroute d. d. den 24ſten Dezember a. pr. dirigirte Militair-Sträfling Johann Ridiger iſt dort nicht eingetroffen. Die Wohllöblichen Polizei-Behörden werden daher dienſtergebenſt erſucht, denſelben im Betretungsfall arretiren und an ſeinen Beſtimmungsort verweiſen zu laſſen.

Thorn, den 25ſten Januar 1839.

Der Magiſtrat.

VIII. Der wegen Diebſtahl zu einer viermonatlichen Zuchthausſtrafe detinirt geweſene Knecht Joſeph Nowick hat den, nach ſeiner Entlaſſung erwählten Aufenthaltsort Podgurz heimlich verlaſſen; weshalb wir die Wohllöblichen Polizei-Behörden dienſtergebenſt erſuchen, denſelben im Betretungsfall arretiren und mittelſt beſchränkter Reiſeroute nach Podgurz dirigiren zu wollen.

Thorn, den 25ſten Januar 1839.

Der Magiſtrat.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 7.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 7. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15ten Februar 1839.

Bekanntmachungen.

1) Unter Beifügung eines Aufſatzes über den Zweck und das Weſen der mit Allerhöchſter Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs hier zu gründenden:

„Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt“

bringen wir, bei beendigter Einrichtung des Geſchäftsbetriebs derſelben, hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß die hieſelbſt zu etablirende Direction des Inſtituts am 25ſten d. Mts. in Funktion treten und in den Königl. Preußiſchen Landen die Anſtalt am 15ten Februar d. J. zum Beitritt eröffnet werden wird, ſo daß von dieſem Tage an, ſowohl bei der Direction hieſelbſt (Taubenſtraße Nr. 27.) als bei den in den Provinzen etablirten Haupt- und Spezial-Agenturen Einlagen gemacht werden können.

Die Kenntniß des Umfangs der Theilnahme des Publikums an der Anſtalt annoch erwartend und zur Erſparung von Koſten im Intereſſe der Anſtalt, wird, unter Berückſichtigung des Schlußſatzes des §. 51. der Statuten, die Geſchäftsverwaltung der Direction vermittelſt eines möglichſt geringen Perſonals begonnen und von dem Ingenieur-Major außer Dienſt und Stadtverordneten, Herrn Bleſſon, als erſten Director, proviſoriſch übernommen und geleitet werden.

Der Buchhalter der Königl. General-Militairkaſſe, Herr Neubauer wird die proviſoriſche Verwaltung der Inſtitutskaſſe beſorgen.

Die Haupt-Agentur der Renten-Verſicherungs-Anſtalt für den Regierungs-Bezirk Marienwerder iſt dem Kaufmann Herrn L. Schröder zu Marienwerder übertragen worden. Derſelbe wird die Namen der von ihm reſſortirenden Herrn Spezial-Agenten und deren Wohnorte zur öffentlichen Anzeige bringen.

Sämmtliche Herrn Agenten ſind mit dem Debit der Statuten zu 2 1/2 ſgr.

das Exemplar beauftragt und es iſt bei denſelben auch ein im Druck erſchiene- ner Commentar zu den Statuten, zu 6 ſgr. das Exemplar zu erhalten.

Berlin, den 21ſten Januar 1839.

Einſtweiliges Curatorium der Preuß. Renten-Verſicherungs-Anſtalt.
Der Präſident deſſelben (gez.) v. Reiman.

Preußiſche Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

Wie verſchieden auch die Bildung der Menſchen ſein mag, ſehr häufig führt doch ſchon ein geringer Grad von Nachdenken über die Zuſtände des menſchlichen Lebens und über die Verhältniſſe des eigenen Lebens auf den Gedanken an eine ferne Zukunft, — an die Tage des Alters.

Und ſo natürlich denn dieſer Gedanke den Wunſch erzeugen muß, dereinſt am Schluſſe der zum Wirken und Schaffen beſtimmten, gewöhnlich unter Mühe und Sorge, vielfach im harten Kampfe mit widrigen Ereigniſſen verlaufenden Lebensperiode, den Uebergang in einen Zuſtand ſorgenfreier Ruhe und der Unabhängigkeit von fremder Hülfe, für die Tage des Alters und der Erwerbsunfähigkeit zu finden, — ſo wenig geſchieht gewöhnlich doch für die eigene Verwirklichung dieſes Wunſches Seitens derjenigen, welche vom Schickſale weniger begünſtigt, ſich die Mittel ihrer Subſiſtenz durch Fleiß und Thätigkeit zu erringen genöthigt ſind.

Vielfach mag Sorgloſigkeit oder Mangel an Kraft zur Entſchließung, ſich zur Gewinnung und Sicherung des Lebensunterhalts für das Alter, in dem Genuſſe der Gegenwart einige Einſchränkung aufzulegen und überflüſſige Ausgaben zu vermeiden, die Schuld davon tragen; zu verkennen iſt es aber auch nicht, daß häufig der Umfang der erſten Bedürfniſſe des täglichen Lebens, die Koſten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder, Krankheiten, unverſchuldetes Zurückkommen u. ſ. w. ſelbſt den ziemlich reichlichen Erwerb einer arbeitſamen Familie dergeſtalt angreifen, daß davon nicht ſo viel zu erübrigen und für das Alter zurückzulegen iſt, als die Sicherung einer ſolchen Vorſorge wohl erfordert, wo dann ſelbſt der beſte Wille und ein redliches Beſtreben, auch bei eintretender Erwerbsunfähigkeit ohne fremde Beihülfe fertig zu werden, an der Unmöglichkeit, die Mittel dazu zu finden, ſcheitern.

Ein ſolches Verhältniß muß für den, während der Erwerbsfähigkeit ſich für das tägliche Bedürfniß abmühenden und von einem gebührend zu würdigenden Ehrgefühl belebten Familienvater beim Blick in die Zukunft nothwendig ſehr niederſchlagend ſein und zugleich häufige Inanſpruchnahme der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Folge haben, da die aus ſolchen Familien hervorgehenden Kinder

gewöhnlich mit dem eigenen Bedürfniß hinlänglich zu kämpfen haben und öfters gar nicht einmal zum Beiſtande geneigt ſind.

Aber auch da, wo dieſes Verhältniß ſich minder ungünſtig ſtellt, wo vielmehr Fleiß und Mühe, Beherrſchung der Bedürfniſſe, und Genügſamkeit mit Wenigem, auch vom geringen Erwerb noch etwas auf die Tage zurücklegen laſſen, wo die beſſeren Kräfte zum Erwerben gebrechen, — ſind dieſe Erſparniſſe für das mit dem Alter gewöhnlich zunehmende Bedürfniß meiſt unzureichend. Selten wird der Unbemittelte im Stande ſein, auf dieſem Wege einen Vorrath zu ſammeln, um im Alter ohne Kummer zubringen zu können.

Was indeſſen in dieſer Hinſicht zu erreichen dem Einzelnen für ſich in der Regel nicht möglich iſt, dazu findet ſich das Mittel in einer Vereinigung von Mehreren zu gleichem Zwecke und es mag daher als dem Publikum willkommen betrachtet werden, zu ſolcher Vereinigung die Gelegenheit dargeboten zu ſehen.

Auf dieſer Vorausſetzung und zugleich auf der vollen Ueberzeugung des davon zu erwartenden vielfachen Nutzens für die Theilnahme, beruhet das Unternehmen zur Gründung eines Inſtituts, welches hierdurch unter der Firma:

Preußiſche Renten-Verſicherungs-Anſtalt,

angekündigt wird, der Allerhöchſten Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs ſich zu erfreuen hat und nach den dafür verfaßten, landesherrlich beſtätigten Statuten eingerichtet und verwaltet werden ſoll.

Der Hauptzweck dieſes in der Reſidenzſtadt Berlin zu gründenden und unter den Schutz des Staats tretenden Inſtituts iſt — „Vorſorge für das höhere Alter.“

Die Anſtalt ſoll die Gelegenheit gewähren, auf die Zeit des Alters, mithin für denjenigen Theil des Lebens, wo die Erwerbsunfähigkeit ſchon eingetreten iſt oder bevorſtehet, vermittelſt geringer, bei einiger Genügſamkeit und Sparſamkeit wohl zu bewerkſtelligender Leiſtungen oder ſonſt nach den vorhandenen Mitteln, ſich ſelbſt eine Subſiſtenz zu bereiten.

Sie wird aber auch geeignet dafür befunden werden, in allen Klaſſen der bürgerlichen Geſellſchaft, mancherlei Zuſtände und Verhältniſſe des Lebens zu verbeſſern, den Familienvätern die Sorge für ihre Angehörigen zu vermindern und dem Wohlthätigkeitsſinn als Mittel zu recht zweckmäßiger Anwendung ſeiner Gaben zu dienen.

Die Statuten der Anſtalt werden die ihr eigenen Verhältniſſe und Vortheile erkennen laſſen. Sie beſtehen hauptſächlich in Folgendem:

1) Während bei Lebens-Verſicherungs- und ähnlichen Anſtalten, woran es nicht fehlt, der Theilnehmer meiſt nur mit bedeutenden Koſten und nur für Andere auf ſeinen Todesfall ſorgen kann, gewährt die zu errichtende

Anſtalt zugleich dem Unbemittelten die Gelegenheit, für ſich ſelbſt auf die Tage des Alters zu ſorgen und ſich dadurch von fremder, oft ſehr drückender Hülfe frei zu halten.

2) Jedes Alter iſt zur Theilnahme berechtigt und Geſundheits=Nachweis nicht erforderlich, da jeder Abgang eines Theilnehmers der Geſellſchaft Vortheil bringt.

3) Die geringſte Einlage im Betrage von 10 Rthlr. in den jüngſten und mittleren Klaſſen iſt ſo mäßig, daß ſelbſt der Unbemittelte ſie zu beſchaffen im Stande ſein wird, um durch Anwendung dieſer kleinen Summe die Mitgliedſchaft der Anſtalt zu erwerben; dem aber nach ſeinen Verhältniſſen die Rente von Einer Einlage nicht genügt, kann ſich ſolche vermittelſt mehrerer Einlagen ganz nach Belieben erhöhen.

4) Es werden ſo wenig auf vollſtändige als auf unvollſtändige Einlagen fernere Beiträge gefordert. Auf letztere können jedoch zu ihrer ſchnelleren Ergänzung größere oder kleinere Nachzahlungen gemacht werden, zu deren Beförderung und Erleichterung der geringſte Betrag einer Nachtragszahlung auf Einen Thaler geſtellt worden.

In dieſer Beziehung bildet die Renten=Verſicherungs=Anſtalt einen ſehr wohlthätigen Anſchluß an die Sparkaſſen.

Während dieſe die kleinen Beträge des Fleißes und der Sparſamkeit ſammeln, kann aus denſelben ein Kapital zum Eintritt in die Renten=Verſicherungs=Anſtalt erworben werden, welches Eigenthümer im Alter ein ſolches ſicheres Einkommen verſpricht, das mit den Bedürfniſſen der Perſonen derjenigen Stände, für welche die Sparkaſſen urſprünglich und hauptſächlich beſtimmt ſind, wohl übereinkommt.

Der Umſtand, daß, außer der Einlage, in keiner Art weitere Leiſtungen verlangt werden, vielmehr, wenn ſie auf unvollſtändige Einlagen geſchehen, ganz freiwillig erfolgen, iſt für höchſt wichtig zu erachten, da bei anderen ähnlichen Anſtalten wo fortlaufende Beiträge zu leiſten ſind, ſolche wegen ihrer Höhe den Theilnehmern von vornherein meiſt ſchon läſtig ſind, bei der Abnahme der Erwerbsfähigkeit öfters recht drückend und bei einer ungünſtigen Wendung der ökonomiſchen Verhältniſſe mitunter ſelbſt unerſchwinglich werden, wovon Ausſchließung von der Anſtalt, zu welcher die Beiträge geleiſtet worden und Verluſt der letzteren die Folge iſt.

Dies alles kann bei der Renten=Verſicherungs=Anſtalt nicht eintreten. Iſt bei derſelben einmal eine Einlage gemacht worden, ſo bedarf es weitere Beiträge nicht. Da ſie aber auch nicht zurück genommen werden kann, ſo iſt die darauf treffende Rente den Ereigniſſen der Zeit nicht ausgeſetzt,

vielmehr in ſteter Steigerung bis zum ſtatutenmäßigen Maximum, ihren Inhaber auf die Zeit ſeines ganzen Lebens verſichert, in ſo fern nicht ſeinerſeits Handlungen vorkommen, die ihn der Mitgliedſchaft der Geſellſchaft verluſtig machen.

5) Die in den Statuten wahrzunehmende Begünſtigung der, den Lebensjahren nach älteren Mitglieder der Geſellſchaft iſt als das Mittel zur Erreichung des Hauptzwecks der Anſtalt zu betrachten. Des vorgerückten Alters wegen, ſollen und müſſen die älteren Mitglieder ſchon genießen, während die jüngeren, im Zuſtande geringer Bedürfniſſe oder einer ihren Erwerb ſichernden Lebenskraft und in der Ausſicht auf künftigen Genuß ähnlicher Vortheile, anfänglich mit geringer Einnahme ſich zu begnügen haben und dies um ſo mehr, als ihnen ein längerer Genuß der Vortheile der Anſtalt und die Beerbung der älteren Mitglieder bevorſteht, inſofern ihre Lebensdauer ſie dazu beruft.

6) Beim Abgange eines Geſellſchaftsmitgliedes durch Tod oder Auswanderung wird deſſen baare Einlage, reſp. ſeinen Erben und ihm ſelbſt in ſo weit zurückgegeben, als die von dem Abgehenden aus der Anſtalt bezogenen baaren Renten den Betrag der Einlage nicht erreichen, ſo daß bei Anrechnung der bezogenen Renten auf das Einlage-Kapital, eigentlich die ganze Einlage zurückgegeben wird und die von dem Abgehenden gemachte Aufopferung nur in dem Zinſen-Verluſt für einen gewiſſen Zeitraum beſteht — unverkennbar ein geringes Riſiko im Verhältniß zu den Vortheilen, welche die Anſtalt den Theilnehmern bei einer längeren Lebensdauer in Ausſicht ſtellt und welches Opfer in der Regel um ſo weniger in Anſchlag zu bringen ſein mag, als der Tod auch dem beſtandenen Bedürfniß ein Ende macht. —

7) Die Anſtalt trägt dadurch die Garantie in ſich ſelbſt, daß an jährlichen Renten nicht mehr vertheilt und ausgegeben wird, als die Renten-Fonds der einzelnen Klaſſen jeder Jahresgeſellſchaft dazu darbieten und es daher hinſichtlich der Sicherheit des Inſtituts nur auf eine treue und umſichtige Vermögens-Verwaltung ankommt, für welche ſich in den, durch die Statuten angeordneten Maaßregeln die Bürgſchaft finden mag.

Soweit die allgemeinen Bemerkungen über das Weſen des zu gründenden Inſtituts; und folgen hier noch einige Hauptbeſtimmungen der Statuten, beſonders hinſichtlich des Beitritts und der Theilnahme an der Anſtalt, zur Gewährung einer etwanigen Ueberſicht von den betreffenden Verhältniſſen und unter Verweiſung auf die Statuten ſelbſt, für diejenigen, welche ſich näher von der Sache zu unterrichten wünſchen.

Der Beitritt zur Anſtalt gewährt bei einer Einlage von 100 Rthlr. (voll

ſtändige) eine jährlich zahlbare Rente, welche nach Verſchiedenheit des Alters der Beitretenden urſprünglich zwiſchen 3 bis 5 1/6 Rthlr. zu ſtehen kommt, allmählig ſteigt und den jährlichen Betrag von 150 Rthlr. erreichen kann.

Auch Einlagen unter 100 Rthlr. (unvollſtändige) ſind in einem gewiſſen Maaße zuläſſig, die darauf treffenden Renten werden jedoch ſo lange dem Kapital zugeſchrieben, bis daſſelbe den Betrag von 100 Rthlr. erreicht hat.

Ohne Unterſchied des Geſchlechts und Standes, und ohne Rückſicht auf Alter, Religion und Geſundheitsbeſchaffenheit, kann jeder Angehörige der Deutſchen Bundes-Staaten Theil an der Anſtalt nehmen.

Die Anmeldung zum Beitritt und die Einlagen geſchehen, mit Erlegung eines Eintrittsgeldes von 15 ſgr. für jede Einlage und unter Beibringung des Geburts- oder Taufſcheins, bei der Direction der Anſtalt oder bei einer, der in den Provinzen etablirten Agenturen, welche das zur Ausſtellung der Deklaration beſtimmte Formular ohnentgeldlich verabfolgen laſſen und auf den Wunſch des Beitretenden, in Abfaſſung der Deklaration behülflich ſein werden.

Für Kinder, die das 13te Lebensjahr noch nicht angetreten haben, mithin zur 1ſten Klaſſe gehören, bedarf es keines Geburts- oder Taufſcheines.

Zu dem Beitritt iſt die Zeit vom 2ten Januar bis 2ten November jedes Jahres ausgeſetzt und in der Regel bildet ſich jährlich eine neue Geſellſchaft (Jahresgeſellſchaft.)

Die Mitglieder einer jeden Jahresgeſellſchaft zerfallen in folgende 6 Klaſſen:

I.	Klaſſe,	Perſonen bis zum vollendeten 12ten Lebensjahre					
II.	"	Perſ.	vom	12ten	bis zum	24ſten	Lebensjahre einſchließlich
III.	"	"	"	24ſten	" "	35ſten	Lebensjahre einſchließlich
IV.	"	"	"	35ſten	" "	45ſten	Lebensjahre einſchließlich
V.	"	"	"	45ſten	" "	55ſten	Lebensjahre einſchließlich
VI.	"	"	welche über 55 Jahre alt ſind.				

Bei jeder neuen Jahresgeſellſchaft können von derſelben Perſon ſowohl vollſtändige, als unvollſtändige Einlagen gemacht werden, jedoch in Anſehung letzterer, mit Ausſchluß der zur 6ten Klaſſe gehörigen Perſonen, denen nur vollſtändige Einlagen zu machen zuſtehet.

Beiderlei Arten von Einlagen können neben einander gemacht werden und zwar die vollſtändigen in unbeſchränkter Anzahl bei jeder Jahresgeſellſchaft. Die Anzahl der unvollſtändigen Einlagen für Ein Individuum, iſt auf zehn bei jeder Jahresgeſellſchaft beſchränkt.

In Anſehung der geringſten Beträge, zu welchen unvollſtändige Einlagen

zu machen ſind, beſtehet einige Verſchiedenheit nach den Alters-Klaſſen, die ſich in dem §. 5. der Statuten näher angegeben findet.

Zur ſchnelleren Ergänzung der unvollſtändigen Einlagen können jeder Zeit Nachtragszahlungen geleiſtet werden. Der geringſte Satz derſelben beträgt Einen Thaler.

Es iſt auch zuläſſig, zum Beſten anderer Perſonen Einlagen zu machen, z. B. für Ehegatten, Kinder, Geſchwiſter, Mündel, Dienſtboten u. ſ. w. und es ſtehet dem Einlegenden das Recht zu, ſich ſelbſt oder einer anderen Perſon den Genuß der Renten von ſolchen Einlagen auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit, z. B. auf Lebenszeit und bei Kindern, bis zur erlangten Großjährigkeit derſelben u. ſ. w. vorzubehalten, worüber die Erklärung beim Eintrit in die Anſtalt abgegeben werden muß.

Einlagen und Nachtragszahlungen ſind in der Regel unwiderruflich und können daher nur bei Todes- und Auswanderungsfällen in gewiſſer Art zurückverlangt werden.

Die Direction der Renten-Verſicherungs-Anſtalt ertheilt über vollſtändige Einlagen Rentenverſchreibungen, über unvollſtändige Einlagen Interimsſcheine. Bei erfolgter Ergänzung der unvollſtändigen Einlagen auf 100 Rthlr. werden die Interimsſcheine gegen Rentenverſchreibungen eingezogen.

Die aus der Anſtalt zu beziehenden Renten fangen mit dem 1ſten Januar des auf das Jahr der Einlage zunächſt folgenden Jahres an zu laufen und werden jedesmal nach dem Schluſſe des Jahres da, wo die Einlagen gemacht ſind, bezahlt.

Die geringſte Rente, womit jede neue Jahresgeſellſchaft anfängt, beträgt bei einer vollſtändigen Einlage zu 100 Rthlr.

in	der	1ſten	Klaſſe	. . .	3	Rthlr.	
”	”	2ten	”	. . . .	3	”	10 Sgr.
”	”	3ten	”	. . . .	3	”	20 ”
”	”	4ten	”	. . . .	4	”	— ”
”	”	5ten	”	. . . .	4	”	10 ”
”	”	6ten	”	. . . .	5	”	5 ”

Dieſelben Renten erfolgen auf unvollſtändige Einlagen im Verhältniß ihres Betrages. Es werden dieſe Theilrenten, ohne Zuthun der Betheiligten, in den Büchern der Direction dem Einlage-Kapitel bis zu deſſen Ergänzung auf 100 Rthlr., zugeſchrieben inzwiſchen aber mit demſelben rentbar gemacht.

Jede einzelne Einlage, wenn deren auch mehrere von Einer Perſon oder für Eine Perſon gemacht worden, kann einen Rentenbetrag von jährlich 150 Rthlr. erreichen.

Die Mitgliedſchaft der Geſellſchaft erlöſcht durch Tod, Auswanderung, Verſchollenerklärung und Ausſchließung von der Anſtalt. In den beiden erſten Fällen werden baare Einlagen und baare Nachtragszahlungen den Erben des Verſtorbenen oder dem Auswandernden zurückgewährt, jedoch mit Kürzung desjenigen, was der Abgehende an Renten von dieſen Einlagen aus der Anſtalt baar bezogen hat. Jedenfalls verbleibt demſelben die Rente des Abgangsjahres.

Das Publikum hat das Schickſal des zu gründenden Inſtituts in ſeinen Händen. Schenkt und bezeigt es demſelben durch eine wünſchenswerthe zahlreiche Theilnahme ſein Vertrauen und wird die Anſtalt nach den verſchiedenen Verhältniſſen des Lebens unter zeitigem Beitritt, angemeſſen benutzt, ſo kann und wird es nicht fehlen, daß ſie bald in Flor kommen und ihren Werth für Gegenwart und Zukunft darthun werde.

Berlin im Januar 1839.

---

2) Zur Erreichung eines ſchnellern und einfachern Geſchäftsganges iſt bei dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht die Einrichtung getroffen, daß jedes Mitglied deſſelben in einem beſtimmten, ihm ein für allemal angewieſenen Theil des Gerichtsbezirks ſämmtliche darin vorkommende Hypotheken-, Vormundſchafts-, Nachlaß-, Subhaſtations-, Sequeſtrations- und Aufgebots-Sachen bearbeitet, auch die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in der Regel hiermit in Verbindung ſtehen, aufnimmt. Um nun auch den Gerichtseingeſeſſenen eine Erleichterung zu gewähren, iſt zugleich die Einrichtung getroffen, daß an einem der ſchon früher feſtgeſetzten Supplikantentage, am Mittwoch, ſämmtliche Mitglieder des Gerichts von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und inſofern es nothwendig ſein ſollte, auch Nachmittags von 3 Uhr ab, im Gerichtshauſe anweſend ſein werden, um die aus ihren reſp. Bezirken ſich meldenden Gerichtseingeſeſſenen mit ihren Geſuchen ſelbſt zu hören, ſie ſoweit ſolches thunlich iſt, mündlich zu beſcheiden oder doch, wenn ſolches nicht angeht, dafür zu ſorgen, daß dieſe Geſuche in gehöriger Form aufgenommen werden. Insbeſondere ſind dieſe an jedem Mittwoch ſtattfindenden Gerichtstage dazu beſtimmt:

1) Berichte der Vormünder über Aufenthalt und Erziehung der Pflegebefohlenen,
2) Geſuche um Ertheilung von Heiraths-Conſenſen,
3) alle Arten von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen.

(Fortſetzung folgt in der Beilage.)

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 7.

Marienwerder, den 15ten Februar 1839.

(Fortſetzung.)

Zwar wird dafür geſorgt werden, daß die Gerichtseingeſeſſenen, wenn ſie Klagen und ähnliche Geſuche anzubringen haben, auch an andern Tagen darüber vernommen werden können, indeſſen kann dann ſolches nur durch die Subalternbeamten geſchehen, indem die Gerichtsmitglieder an andern Tagen als den Mittwoch, entweder anderweitig beſchäftigt oder auch gar nicht im Gerichtslokale anweſend ſind. Insbeſondere können ſie auf Geſuche die außer dem Mittwoch angebracht worden ſind, niemals einen ſofortigen Beſcheid erwarten.

Der Gerichtsbezirk iſt zu dieſem Zweck unter die Mitglieder auf folgende Weiſe vertheilt:

I. Dem Land- und Stadtgerichts-Director v. Tippelskirch ſind zugetheilt:
1) die Stadt Marienwerder mit den Vorſtädten,
2) das Dorf Marienfelde.

II. Dem Land- und Stadtgerichtsrath Hartwich:
Schwanenland, Oberfeld, Mareeſe, Fuchswinkel, Kurzebrak, Ziegellack, Unterberg, Weißhof, Vorwerk Weißhof, Stobbendorf, Paſtwa, Zandersweide, Budzyn, Unterwalde, Baggen, Tieſenau, Neudorf, Alt-Rothhof, Mewiſchfelde, Katſcherkämpe, Außenteich, Neu-Liebenau, Johannisdorf, Kleinfelde, Brolauerkämpe, Kramershof, Schadewinkel, Paſurenkämpe, Groß-Weide, Schulwieſe, Gutſch, Garnſee, Garnſeedorf, Gorken.

III. Dem Land- und Stadtgerichtsaſſeſſor Siewert:
Neuhöfen, Köllmiſch Neuhöfen, Kl. Grabau, Gr. Grabau, Kanitzken, Weichſelburg, Gr. Nebrau, Stangendorf, Ruſſenau, Kl. Nebrau, Treugenkohl, Neumühlbach, Schinkenberg, Ellerwalde, Kampangen, Kl. Paradies, Rospitz, Gr. Krebs, Kl. Krebs, Bäckermühle, Hammermühle, Liebenthal, Papiermühle, Bogguſcher Mühle, Grützmühle, Weißhöfermühle, Gr. Bandtken, Kl. Marienau, Gr. Marienau, Baldram, Baldramerfelde, Kamiontken, Hinterſee.

IV. Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Förſter:
Schäferei, Brakau, Roßgarten, Stürmersberg, Schloß Mareeſe, Jerßewo,

Jrrßewerfelde, Rachhalshof, Gr. Dubiel, Kl. Dubiek, Dembien, Peukers,
Niederzehren, Prenzlau, Kröxen, Louiſenhof,
welches zur Nachricht des Publikums hierdurch bekannt gemacht wird.
Marienwerder, den 29ſten Januar 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

3) Wegen zu niedrig abgegebener Pachtgebote, ſoll die niedere Jagdnutzung auf der Feldmark Niezywienc und Neuhoff nochmals zur Lizitation geſtellt werden, und ebenſo Blieſen und Chelmonietz weil ſich im heutigen Termine kein Pachtliebhaber eingefunden hat.

Hiezu habe ich einen Termin auf den 18ten Februar c. Nachmittags 2 Uhr hier anberaumt, zu welchem ich Pachtluſtige hierdurch ergebenſt einlade.

Mokrilaß, den 31ſten Januar 1839. Der Königliche Oberförſter.

Vorladung.

4) In der 3ten Rubrik des Hypothekenbuchs des dem Gutsbeſitzer Chriſtian Samuel Reuſchel gehörigen Guts Orlik Nr. 126. Littr. A. finden ſich nachſtehende Eintragungen vermerkt:

a) sub Nro. 1. die Erbgelder, welche die Hedwig verehelichte v. Glowczewska geb. v. Orlikowska, Schweſter des vorigen Beſitzers Chriſtoph v. Orlikowski, aus dieſem Gutsantheile zu fordern berechtigt iſt, auch von dem Beſitzer, jedoch nur auf 100 fl. eingeräumt worden, daher in Ermangelung eines Theilungsinſtrumentes bis zu deren Beiſtimmung und Legitimation ihrer angeblichen Erben allhier generaliter regiſtrirt worden.

b) sub Nro. 2. 41 Rthlr. 16 ggr. Ein und vierzig Thaler 16 ggr. in Courant oder 125 fl. preuß., welche der Thomas v. Orlikowski aus der Dispoſition ſeines Vaters Chriſtoph v. Orlikowski vom 5ten Mai 1761 aus dieſem Gutsantheil zu fordern berechtigt iſt. Dieſe Poſt iſt den 6ten Januar 1777 zur Eintragung angezeigt, und von dem Beſitzer eingeräumt worden.

c) sub Nro. 3. 41 Rthlr. 16 ggr. Ein und vierzig Thaler 16 ggr. in Courant oder 125 fl. preuß., welche die Appolonia verwittwete Pinnak geb. v. Orlikowska gemäß der Dispoſition ihres Vaters Chriſtoph v. Orlikowsi zu fordern hat, und von dem Beſitzer zugeſtanden worden. Dieſe Poſt iſt den 6ten Januar 1777 zur Eintragung angezeigt.

Der daher mit der unmittelbar vorſtehenden Hauptpoſt gleiches Vorzugsrecht zuſteht.

d) sub Nro. 4. 41 Rthlr. 16 ggr. Ein und vierzig Thaler 16 ggr. in Courant oder 125 fl., welche die Barbara v. Orlikowska nach der Dis-

poſition ihres Vaters Chriſtian v. Orlikowski vom 5ten Mai 1761 aus dieſem Gutsantheile zu fordern hat, und von dem Beſitzer agnoscirt worden. Dieſer Poſt, welche den 6ten Januar 1777 zur Eintragung angegeben, ſteht mit der unmittelbar vorſtehenden Hauptpoſt gleiches Vorzugsrecht zu.

e) sub Nro. 5. 41 Rthlr. 16 ggr. Ein und vierzig Thaler 16 ggr. in Courant oder 125 fl. preuß., welche die Anna v. Orlikowska gemäß der Dispoſition ihres Vaters Chriſtoph v. Orlikowski zu fordern hat, und von dem Eigenthümer anerkannt worden. Dieſe Poſt iſt den 6ten Januar 1777 mit der unmittelbar vorſtehenden Hauptpoſt zu gleicher Zeit zur Eintragung angegeben, der daher auf gleiches Vorzugsrecht zuſteht.

f) sub Nro. 8. 41 Rthlr. 16 ggr. oder 125 fl. preuß., welche die Suſanna v. Orlikowska gemäß der Dispoſition ihres Vaters Chriſtoph v. Orlikowski zu fordern hat und von dem Eigenthümer anerkannt worden iſt.

Dieſe Poſten ſind angeblich bereits im Jahre 1793 durch Zahlung getilgt, die darüber ausgeſtellten Quittungen ſind jedoch nicht löſchungsfähig, und es werden daher auf den Antrag des Beſitzers von Orlik Nr. 126. Littr. A. die ihrer Exiſtenz und ihrem Aufenthalte nach unbekannten Inhaber der obgedachten Poſten, deren Erben, Ceſſionarien, oder die ſonſt in ihre Rechte getreten ſind, zu dem auf den 15ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Oberlandesgerichts-Referendarius Cramer in dem Inſtructions-Saale des unterzeichneten Oberlandesgerichts anſtehenden Termine zur Anmeldung und Beſcheinigung ihrer diesfälligen Anſprüche durch Vorlegung der betreffenden Dokumente unter der Verwarnung vorgeladen, daß dieſelben bei ihrem Ausbleiben mit dieſen Anſprüchen werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden; ſowie daß die Amortiſation der etwa vorhandenen Dokumente resp. die Löſchung der Poſten ſelbſt auf Antrag des Beſitzers erfolgen muß.

Zu Mandatarien werden denjenigen, welche nicht perſönlich erſcheinen können oder wollen, von den hieſigen Juſtizcommiſſarien der Juſtizrath Brandt, der Kreis-Juſtizrath Martins und der Juſtizcommiſſarius John in Vorſchlag gebracht. Marienwerder, den 15ten Januar 1839.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

5) Das Rittergut Oberry Nr. 43. (früher Nr. 111.) im Culmſchen Kreiſe,

abgeſchätzt auf 10726 Rthlr. 1 ſgr. 10 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und den Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 5ten Juni 1839 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

6) Das zu dem Nachlaſſe der Catharina Görke geb. Fillandt gehörige, zu Gr. Krebs Nr. 51. belegene Grundſtück von 50 □Ruthen nebſt dazu gehörigen Gebäuden und Weideland von circa 2 Morgen, das auf 60 Rthlr. taxirt iſt, ſoll den 15ten Mai c. an hieſiger Gerichtsſtelle verkauft werden.

Marienwerder, den 25ſten Januar 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Culm.

7) Das zu Culm sub Nro. 4. belegene, der Dorothea Prußiecka, verehl. Privatſchreiber Böck gehörige, aus einem Wohnhauſe nebſt Anbau, einem Stalle und Hofraum, ſowie 10 Morgen 130 □Ruthen Elokationslandes beſtehende, nach der nebſt dem neueſten Hypothekenſcheine in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe, auf 1132 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, ſoll in termino den 17ten Mai c. an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Anzeige.

8) Der bevorſtehende Wechſel des Beamten-Perſonals unſeres Vereins macht eine genaue Reviſion unſerer Bibliothek Behufs deren Uebergabe an die neue Verwaltung nothwendig. Sämmtliche Mitglieder, ſowie die Herren Referenten von Zeitſchriften werden daher erſucht, die aus unſerer Bibliothek entliehenen Bücher und die ihnen zugegangenen Zeitſchriften ohne alle Ausnahme mit nächſter Poſt an uns zu remittiren.

Sollte dieſer Aufforderung nicht bis zum 28ſten Februar a. c. genügt werden, ſo werden wir nach dem Geſchäftsreglement für den Bibliothekar ad 7. pag. 15. des Statuts annehmen, daß die Bücher oder Zeitſchriften verloren gegangen ſind, und daß der Empfänger gegen deren Wiederanſchaffung auf ſeine Koſten nichts zu erinnern hat.

Marienwerder, den 31ſten Januar 1839.

Die Verwaltung des Vereins Weſtpreuß. Landwirthe.

Amts-Blatt.

№ 8. Marienwerder, den 22ſten Februar **1839.**

Das 3te Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

No. 1963. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3ten November 1838, betreffend die Deklaration der Urkunde vom 1ſten Februar 1833 über die Stiftung eines Verdienſt-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr;

No. 1964. das Grundſteuer-Geſetz für die weſtlichen Provinzen vom 21ſten Januar c.

No. 1965. Die Anweiſung über das bei der Verwendung des Grundſteuer-Deckungs-Fonds und inſonderheit bei der Nachſuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuer-Nachläſſe und Unterſtützungen zu beobachtende Verfahren, vom 21ſten Januar c.

No. 1966. Das Geſetz von demſelben Tage wegen der anderweiten Vertheilung und Aufbringung des in der Rhein-Provinz zu entrichtenden Beitrages zu den Koſten der Juſtiz-Verwaltung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums.

Über Geſuche in verſchiedenen Fällen, den einjährigen freiwilligen und den gewöhnlichen Militairdienſt betreffend, wird die Entſcheidung von dem Königl. General-Kommando und von dem Königl. Ober-Präſidium gemeinſchaftlich erfolgen.

I. Nach den Beſtimmungen der Königl. Miniſterien des Innern und der Polizei ſo wie des Krieges vom 15ten v. Mts. ſind die Entſcheidungen über Geſuche:

um nachträgliche Zulaſſung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſte, wenn die rechtzeitige Meldung bei den Departements-Prüfungs-Kommiſſionen verabſäumt worden iſt, ſo wie die Geſuche um Ausſtand zum Eintritt in dieſen Dienſt und um nachträgliche Annahme, wenn Jemand, ohne Ausſtand erhalten zu haben, das 23ſte Jahr ſeines Alters ohne vorherige Meldung bei einem Truppentheile zurückgelegt hat, ferner die Reklamationen wegen der von den Departements-Erſatz-Kommiſſionen zurückgewieſenen Anträge auf Zurückſtellung von der Erſatzaushebung und die Geſuche um Entlaſſung aus dem Militair vor zurückgelegter geſetzlicher Dienſtzeit, ſobald ſolche

Ausgegeben in Marienwerder den 23ſten Februar 1839.

von den Königl. Regierungen oder von den Truppentheilen abgelehnt worden ſind, von jetzt den oberen Provinzial-Behörden, nämlich den Königl. General-Kommandos und den Königl. Ober-Präſidien überwieſen worden.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betheiligten Individuen oder Behörden in der Provinz Preußen alle derartigen Geſuche und Reklamationen zunächſt bei dem Ober-Präſidenten der Provinz, in welcher die Militairpflichtigen, zu deren Gunſt etwas nachgeſucht werden ſoll, wohnen, anzubringen haben.

Königsberg, den 2ten Februar 1839.

Für den Ober-Präſidenten.

Dohna-Wundlacken.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Mit dieſer Nummer des Amtsblatts wird der auf dem ſechsten Landtag der Preuß. Provinzial-Stände von Sr. Majeſtät dem Könige Allerhöchſt ertheilte Landtags-Abſchied d. d. Berlin den 28ſten Oktober 1838 als beſondere Beilage ausgegeben und das Publikum auf den Inhalt deſſelben hierdurch hingewieſen.

Marienwerder, den 8ten Februar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret

für die evangeliſchen Bewohner im Rogaliner Büſch in die evangeliſche Kirche zu Vandsburg.

III. Da nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 293. alle chriſtlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgeſchloſſen ſind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müſſen, zu welcher ſie ſich halten wollen, ſo wird auf Grund der Verhandlungen vom 4ten Juli 1836 und 31ſten Januar 1839 von uns hierdurch feſtgeſetzt, daß

§. 1.

Die evangeliſchen Bewohner im Rogaliner Buſch zur evangeliſchen Kirche zu Vandsburg eingepfarrt und als wirklich eingepfarrt angeſehen werden ſollen; daß daher auch:

§. 2.

Der Pfarrer an der evangeliſchen Kirche zu Vandsburg zu dieſen Neu-eingepfarrten in das geſetzliche Verhältniß des Pfarrers tritt und von denſel-

den die Stolgebühren nach der für das Kirchſpiel Vandsburg geltenden Stoltaxe bezieht. Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelſorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den geſetzlichen Beſtimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4.

In Rückſicht aller nach dinglichem Recht an die katholiſchen Kirchen und Pfarreien auch von den evangeliſchen Bewohnern zu Rogaliner Buſch zu entrichtenden Gefälle als Meßkorn und Zehnten behält es bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden, hingegen bezieht die perſönlichen Abgaben von den evangeliſchen Glaubensgenoſſen künftig auch der evangeliſche Pfarrer.

§. 5.

Die Wittſchen Erben zu Rogaliner Buſch zahlen zu dem Gehalt des Pfarrers in Vandsburg einen jährlichen Beitrag von 15 Sgr.

§. 6.

Der evangeliſche Pfarrer zu Vandsburg und die evangeliſche Kirche daſelbſt erhalten kein Recht auf Entſchädigung wenn künftig die evangeliſchen Bewohner von Rogaliner Buſch ſich mit unſerer Genehmigung von dieſem Pfarrverbande trennen ſollten, noch ſtehet denſelben irgend ein Widerſpruch gegen eine ſolche Abtrennung zu.

§. 7.

Im Uebrigen behält es bei den geſetzlichen Beſtimmungen ſein Bewenden.

Marienwerder, den 11ten Februar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Es haben ſich neuerdings wieder einige Unglücksfälle ereignet, wo kleine Kinder, welche von ihren den Geſchäften außer dem Hauſe nachgehenden Eltern in die Wohnſtube eingeſchloſſen und ſich ſelbſt überlaſſen geweſen, von Feuer ergriffen und tödtlich verletzt worden ſind. Wir ſehen uns daher veranlaßt, unſere unterm 28ſten Februar 1837 im Amtsblatt Nro. 32. pro 1837 erlaſſene Verordnung wiederholt in Erinnerung zu bringen, und beſonders den Polizei-Behörden anzuempfehlen, den Inhalt derſelben zur genauen Kenntniß aller Einwohner zu bringen, auch darauf zu halten, daß dieſe Bekanntmachung jährlich mehrmals erfolgt, damit vorzüglich die untern Volksklaſſen in Städten und Dörfern davon unterrichtet werden.

Den Herren Geiſtlichen und Jugendlehrern empfehlen wir gleichfalls jede paſſende Gelegenheit wahrzunehmen, um durch Rath und Belehrung bei

Eltern und Kindern zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle, wie die im Eingang erwähnten, mitzuwirken.

Sollte aber dennoch Jemand gegen die Beſtimmungen der gedachten Verordnung fehlen, ſo iſt die darin feſtgeſetzte Polizei-Strafe, auch ſelbſt wenn kein Schaden entſtanden iſt, unnachſichtlich in Anwendung zu bringen, und außerdem bei ſolchen Unglücksfällen, die nach §. 1557. seq. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. Land-Rechts eine gerichtliche Unterſuchung begründen würden, den betreffenden Gerichten ſofort davon Mittheilung zu machen.

Marienwerder, den 7ten Februar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In dem Inſtitute der barmherzigen Schweſtern zu Culm, ſind im verfloſſenen Jahre überhaupt . . . 290 Kranke verpflegt, von dieſen . . . . 235 „ als geheilt entlaſſen worden, geſtorben . . 24 „ und . . . . . 31 „ am Jahresſchluſſe in der Pflege des Inſtituts verblieben.

Die Vergleichung dieſer ſehr erfreulichen Reſultate mit denen der früheren Jahre, liefert den erneuten Beweis für die fortwährenden wohlthätigen Leiſtungen des Inſtitutes, denen wir deshalb gern ein öffentliches Anerkenntniß hierdurch zu Theil werden laſſen.

Marienwerder, den 9ten Februar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VI. Aus der St. Jocobs-Kirche in Thorn iſt ein ſilbernes Kreuz, 18 Zoll hoch von getriebener Arbeit, auf der einen Seite die Figur des gekreuzigten Erlöſers vergoldet, auf der andern Seite die Reliquien eines Heiligen und ringsherum die Sinnbilder der vier Evangeliſten befindlich, an Gewicht 8 Mark 8 Loth, von einem Nebenaltar heimlich entwendet worden.

Die Polizei-Behörden unſeres Departements werden angewieſen, auf dieſes Kreuz zu vigiliren, daſſelbe eventualiter in Beſchlag zu nehmen, und von den ermittelten Spuren des Diebſtahls dem nächſten Gericht zur weitern Veranlaſſung Mittheilung zu machen.

Marienwerder, den 11ten Februar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. Die in unſerm Amtsblatt Nro. 6. pag. 38. vom Magiſtrat zu Stuhm ſteckbrieflich verfolgten Obſervaten, Friedrich Auguſt Löwenau, Johann Peter Wilski und Johann George Bluhm ſind in Danzig wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden. Marienwerder, den 12ten Februar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VIII. Der in unſerm vorjährigen Amtsblatt Nro. 31. pag. 265. unterm 22ſten Juli v. J. ſteckbrieflich verfolgte Friedrich Wilhelm Lehnhardt iſt wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 14ten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro mense Januar 1839.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Weiße Erbſen		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Conitz	—	—	—	1	5	1	—	23	2	—	17	2	1	3	10
Chriſtburg	2	21	8	1	7	2	—	25	2	—	17	—	1	6	9
Dt. Crone	—	—	—	1	7	1	—	25	1	—	22	10	1	7	2
Culm	3	3	3	1	11	4	—	23	10	—	16	1	1	4	7
Flatow	—	—	—	1	7	1	—	21	2	—	17	6	1	7	1
Graudenz	3	8	3	1	11	3	—	25	8	—	18	5	1	8	11
Löbau	2	1	9	1	3	5	—	22	3	—	14	9	1	—	2
Marienwerder	2	15	8	1	9	11	—	23	2	—	16	—	1	4	10
Mewe	2	23	8	1	10	2	—	26	1	—	19	3	1	9	1
Rieſenburg	3	2	1	1	10	9	—	24	1	—	16	2	1	5	1
Schlochau	3	5	—	1	5	—	—	21	9	—	17	2	1	5	—
Schwetz	2	27	4	1	8	6	—	22	7	—	16	11	1	1	9
Strasburg	2	26	10	1	5	—	—	24	—	—	17	6	1	5	—
Thorn	2	29	3	1	10	—	—	22	9	—	17	10	1	6	—
Biſchofswerder	2	20	5	1	6	9	—	24	3	—	18	6	1	—	9
Dt. Eylau	2	19	11	1	3	8	—	21	3	—	14	8	1	1	7
Freyſtadt	3	2	9	1	11	5	—	25	—	—	18	11	1	10	—
Neuenburg	2	25	—	1	6	7	—	23	9	—	18	2	1	3	8
Roſenberg	2	20	—	1	6	—	—	26	—	—	17	—	1	5	—
Durchſchnittspreis	2	25	2	1	7	8	—	23	9	—	17	8	1	5	1

In den Städten:	Graue Erbſen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock: v. Winter-Getreide			Stroh pro Schock: v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	7	7	—	15	—	4	—	—	3	15	—
Chriſtburg	1	6	1	—	8	2	—	20	—	3	—	—	3	10	—
Dt. Crone	—	—	—	—	—	—	—	27	6	6	—	—	5	—	—
Culm	—	—	—	—	5	7	—	15	—	3	10	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	7	3	—	20	—	5	—	—	4	15	—
Graudenz	1	10	4	—	6	6	—	15	—	3	20	—	—	—	—
Löbau	1	5	—	—	5	6	—	20	—	3	—	—	1	10	—
Marienwerder	1	11	7	—	6	9	—	14	5	2	15	—	—	—	—
Mewe	1	11	1	—	7	2	—	20	—	3	20	—	3	15	—
Rieſenburg	1	8	2	—	7	7	—	18	—	2	10	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	7	8	—	18	—	4	22	6	4	25	—
Schwetz	—	—	—	—	6	4	—	20	—	4	15	—	4	—	—
Strasburg	—	—	—	—	10	—	—	15	—	3	10	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	3	—	12	—	3	2	8	—	—	—
Biſchofswerder	1	19	8	—	7	11	—	20	—	3	10	—	2	20	—
Dt. Eylau	1	2	10	—	6	6	—	15	—	3	—	—	—	—	—
Freyſtadt	—	—	—	—	—	—	—	24	—	3	5	—	2	20	—
Neuenburg	—	—	—	—	5	6	—	15	—	4	20	—	4	—	—
Roſenberg	1	4	—	—	6	—	—	22	—	3	—	—	2	—	—
Durchſchnittspreis	1	8	9	—	7	2	—	18	2	3	8	11	3	13	4

(Hierzu der Landtags-Abſchied als außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger No. 8.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 8. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 22ſten Februar 1839.

1) Zur Austhuung des Neubaues eines Schulhauſes und Stalles in Gr. Bandtken im Wege der Entrepriſe, ſteht ein Minuslizitationstermin auf den 20ſten März c. Nachmittags in dem Geſchäftslokale des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts an. Indem ich dieſen Termin zur Kenntniß qualificirter Bauunternehmer bringe, lade ich dieſelben zu jenem Termine mit dem Bemerken ein, daß die Bauentrepriſe-Bedingungen, ſowie die in Summe auf 687 Rthlr. 25 ſgr. 7 pf. abſchließenden Anſchläge und die Zeichnungen in der Amtsregiſtratur zu jeder Zeit eingeſehen werden können.

Marienwerder, den 13ten Februar 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

2) Die auf 242 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. veranſchlagte Inſtandſetzung des Pfarr-Wohnhauſes zu Dzierondzno, ſoll zufolge höherer Anordnung minus licitando in Entrepriſe ausgeboten werden, und habe ich den diesfälligen Lizitationstermin auf den 5ten März c. Nachmittags 2 Uhr im Pfarrhauſe zu Dzierondzno anberaumt, was mit dem Hinzufügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß Anſchlag und Zeichnung während der Dienſtſtunden im hieſigen Geſchäftslokale eingeſehen werden können.

Mewe, den 14ten Februar 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

3) Die mit dem 25ſten März d. J. pachtlos werdende Fiſchereinutzung in dem, im Königl. Forſtbelauf Schönwerder belegenen Barſch-See, ſoll höherer Beſtimmung zufolge von da ab, wiederum auf 6 oder mehrere Jahre in Zeitpacht ausgethan werden.

Der Bietungstermin hierzu ſteht den 23ſten März a. c. in der Puſtkowie Schönwerder Vormittags 10 Uhr an, wozu Pachtluſtige eingeladen werden.

Lindenberg, den 11ten Februar 1839. Der Königl. Oberförſter.

4) In der Lebehnker Birkheide, 1/4 Meile von Schneidemühl belegen, kommen für dieſes Jahr 40 bis 60 Klafter Eichen Borke zum Verkauf, wozu ein

Lizitationstermin auf den 28ſten März c. in der Dienſtwohnung des Königl. Förſters Däke in Lebehnke angeſetzt iſt.

Die Borke wird von ſchwachen Eichen geplettet und iſt von vorzüglicher Güte, wovon ſich Kaufluſtige noch vor dem Termine überzeugen können, auch iſt der Förſter Däke beauftragt, den Kaufluſtigen auf Verlangen die zu plettenden Eichen zu zeigen.

Der Zuſchlag erfolgt, ſobald die Taxe erfüllt wird, und zahlt der Meiſtbietende im Lizitationstermin ungefähr den vierten Theil des Werthes als Angeld.

Zippnow bei Jaſtrow, den 16ten Februar 1839.

Königliche Oberförſterei.

Vorladungen.

5) Auf den Antrag der Beneficialerben des in Damnitz verſtorbenen Schulzen Johann Bonin, iſt der erbſchaftliche Liquidationsprozeß über deſſen Nachlaß heute eröffnet worden, und werden deshalb ſämmtliche Gläubiger des Verſtorbenen aufgefordert, ſpäteſtens in dem, auf den 8ten April c. im hieſigen Gerichtslokale angeſetzten Termine ihre Anſprüche anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ſie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe etwa noch übrig bleibt, werden verwieſen werden.

Schlochau, den 14ten Januar 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

6) Die unbekannten Erben und deren Erben reſp. nächſte Verwandte der mit Hinterlaſſung eines jetzt ungefähr 40 bis 50 Rthlr. betragenden Vermögens reſp. am 17ten November 1811 und 29ſten Auguſt 1807 zu Dembno verſtorbenen Koloniſt Joſeph und Anna geb. Koller Nowinskiſchen Eheleute werden zum Termin den 17ten September 1839 Vormitt. 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Arndt unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden die Präcluſion inſofern ſtatt finden wird, daß die vorhandene Maſſe an die ſonſt ſich legitimirenden Erben, in deren Ermangelung an den Fiskus als herrenloſes Gut verabfolgt werden wird und ſie ſich alle Verfügungen, welche der Beſitzer des Nachlaſſes in Anſehung eines dritten darüber getroffen hat, gefallen laſſen müſſen.

Lobſens, den 9ten Auguſt 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 8.

Marienwerder, den 22ſten Februar 1839.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

7) Das im Thornſchen Kreiſe belegene, dem Johann Klaßynski gehörige Erbpachtsvorwerk Grzywna Nr. 15., abgeſchätzt auf 11763 Rthlr. 10 ſgr. (eilftauſend ſieben hundert drei und ſechzig Thaler und zehn Silbergroſchen,) ſoll am 15ten Mai 1839 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath von Wittke an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Taxe, Hypothekenſchein und Bedingungen ſind in der Regiſtratur einzuſehen. Thorn, den 28ſten September 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

8) Das zu Podgurz sub Nro. 20. belegene, des Schuhmachers Stanislaus Lipinski Wittwe Tecla geb. Szekulska und Erben gehörige Grundſtück, abgeſchätzt auf 115 Rthlr., ſoll am 29ſten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr an der ordentlichen Gerichtsſtelle vor dem Herrn Juſtiz-Rath v. Teſchen ſubhaſtirt werden. Taxe, Hypothekenſchein und Bedingungen ſind in der Regiſtratur einzuſehen. Thorn, den 29ſten Januar 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

9) Das hier in der Hutmacherſtraße sub Nro. 19. belegene, zur Sattler Winklerſchen Concursmaſſe gehörige Wohnhaus, gerichtlich abgeſchätzt auf 864 Rthlr. 23 ſgr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur ein-

zuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 9ten April a. f. an öffentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.
Nothwendiger Verkauf.

10) Das in der Stadt Graudenz am Thorner Thore sub Nro. 70. belegene, der Wittwe Catharina Hartmann gehörige Wohnhaus nebſt Zubehör, gerichtlich abgeſchätzt auf 1121 Rthlr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 27ſten April 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Culm.

11) Das zu Schlone sub Nro. 1. belegene, von den adel. Ozynſchen Gütern noch nicht abgeſchriebene, aus den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und 64 Morgen und 169 □Ruthen Landes beſtehende, den Johann Bienkowskiſchen Eheleuten zugehörige Grundſtück, ſoll im Termine den 31ſten Mai c. an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die Taxe des Grundſtücks iſt nebſt einem Atteſte über den Realzuſtand in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen, und ſind nach der erſtern die Gebäude und Pertinentien auf 312 Rthlr. 20 ſgr, dagegen das Land und die zum Grundſtücke gehörige Weidebefugniß auf 59 Rthlr. 25 ſgr. abgeſchätzt; die Abgaben von dem Grundſtücke betragen 69 Rthlr.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, und zwar:
1) die Frau General-Lieutenant Beneckendorf von Hindenburg Antonie geb. v. Polenz,
2) die Frau Wittwe v. Polenz, Louiſe Albertine Eleonore geb. v. Bolſchwing,
werden zu dieſem Termine öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Dt.-Crone.

12) Das den Freigutsbeſitzer Bethkeſchen Erben gehörig geweſene, auf der

Feldmark des Dorfes Sagemühl belegene, gerichtlich zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 525 Rthlr. 8 ſgr. 10 pf. abgeſchätzte und von dem Bauern Adam Mudrow zu Arnsfelde in der nothwendigen Subhaſtation für das Meiſtgebot von 723 Rthlr. erſtandene Freigut Werder, wozu außer den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und 3 Wieſen circa 40 culmiſche Morgen Acker gehören, ſoll in termino den 18ten April 1839 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle reſubhaſtirt werden. Dt.-Crone, den 13ten Dezember 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königlich Land- und Stadtgericht Tuchel.

13) Das im Regierungsbezirk Marienwerder, im Conitzer Kreiſe und deſſen Dorfe Minikowo gelegene, aus einer Hufe Land cölmiſch nebſt Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden beſtehende, dem Chriſtian Schneider und den Chriſtoph Rödingſchen Eheleuten zugehörige bäuerliche Grundſtück, zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 455 Rthlr. 5 ſgr. geſchätzt, ſoll in termino den 13ten Mai c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Tuchel, den 5ten Januar 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Stadtgericht Dt.-Eylau und Biſchofswerder.

14) Zum Zweck der Auseinanderſetzung, ſollen die den Starckſchen Erben gehörigen, in Dt.-Eylau belegenen Grundſtücke:

1) das Großbürgerhaus Nr. 76. am Markte 450 Rthlr. taxirt,
2) die Kaufſcheune Nr. 6. 45 Rthlr. taxirt,
3) der Kaufgarten Nr. 20. 100 Rthlr. taxirt,

in termino den 19ten März 1839 Vormittag 11 Uhr ſubhaſtirt werden. Die Hypothekenſcheine nebſt der Taxe, ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Der zum Hauſe gehörige halbe Morgen, ſowie der Waldantheil, werden einzeln verkauft.

---

15) Das dem Kaufmann Carl Friedrich Braun hierſelbſt in der Breitenſtraße Nr. 5. belegene Großbürgergrundſtück, beſtehend aus einem maſſiven Wohn-

hauſe nebſt Hintergebäude, Stallung und Speicher, ſowie einem auf Mareeſe belegenen Säegarten von 1 1/4 Morgen Flächeninhalt, den dazu gehörigen 27 Morgen 36 □Ruthen Ackerländereien wie auch Obſtgarten und Revenüen von abgezweigten Beſitzungen, welches gerichtlich auf 3101 Rthlr. 14 ſgr. abgeſchätzt worden, iſt zur Subhaſtation geſtellt und iſt der Bietungstermin auf den 3ten Mai 1839 Vormittags 11 Uhr im Gerichtsgebäude hierſelbſt angeſetzt.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 11ten November 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

---

16) Ich bin willens ein vollſtändig gangbares Werk meiner hier belegenen Tret- und Oelmühle aus freier Hand zu verkaufen, und bitte etwanige Liebhaber dazu, ſich deshalb ſpäteſtens bis zum 20ſten März bei mir zu melden.

Freyſtadt, den 16ten Februar 1839. Eppinger, Mühlenbeſitzer.

Verpachtungen.

17) Die Winter- und Sommerfiſcherei in den, zu den adel. Stangenbergſchen Gütern gehörigen Gewäſſern: dem Baalauer-See, einem Theil des Sorgen-Sees und mehreren Teichen, iſt zum 1ſten April d. J. zu verpachten. Der Pächter benutzt dabei eine Wohnung, Garten und 9 Culmer Morgen Ackerland, in Baalau. Pachtluſtige werden erſucht, ſich im Hofe zu Stangenberg zu melden. Dom. Stangenberg, den 20ſten Januar 1839.

---

18) Das den Bäckermeiſter Dübeckſchen Eheleuten zugehörige, zu Rieſenburg gelegene Wohnhaus nebſt Bäckerei, Stallung und Bäckereigeräthſchaften, iſt zu verpachten. Pachtliebhaber wollen ſich hierzu baldigſt melden.

Rieſenburg, den 17ten Februar 1839.

---

19) In termino den 4ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr, ſoll vor dem hieſigen Gerichtshauſe durch den Kanzelliſten Grzegorzewski eine verdeckte mit Tuch gefütterte Britſchke an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Strasburg, den 9ten Februar 1839. Der Kreis-Juſtiz-Rath.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

20) Mit Bezug auf die in dem Oeffentl. Anzeiger des Amtsblatts Nr. 7. enthaltene Bekanntmachung Eines Hochlöblichen Curatoriums der Preuß. Renten-Verſicherungs-Anſtalt, bringe ich hiermit noch zur gefälligen Kenntniß Eines hochverehrten Publikums, daß folgende Spezial-Agenturen im Regierungsbezirk Marienwerder bis jetzt etablirt ſind, und die Leitung derſelben von nachſtehend benannten Herren übernommen worden iſt:

Herr J. H. Braun, Kaufmann in Graudenz.
- J. M. Schwarz jun., Kaufmann in Thorn.
- E. Eitner, Kaufmann in Culm.
- Herſchel, Bürgermeiſter in Schwetz.
- Stenzler, Kreisſecretair in Neumark.
- Lebermann, Apotheker in Chriſtburg.
- J. F. Lintzen, Kaufmann in Roſenberg.
- Zwiglinski, Stadt-Kämmerer in Dt.-Eylau.
- C. G. Wieczerreck, Kaufmann in Straßburg.
- Laube, Kreisſecretair in Conitz.
- Termer, Kreis-Steuereinnehmer in Dt.-Crone.

Statuten ſind à 2 1/2 ſgr., ſo wie Commentare zu den Statuten à 6 ſgr. bei den Agenturen zu haben.

L. Schröder, Haupt-Agent
der Preuß. Renten-Verſicherungs-Anſtalt für den Regierungsbezirk Marienwerder.

---

21) Von der Feuerverſicherungsbank für Deutſchland in Gotha, bin ich ermächtigt, den reſp. Intereſſenten die angenehme Mittheilung zu machen, daß die in dieſem Jahre bevorſtehende Rückgabe auf die, in dem Zeitraum vom 1ſten Juli 1837 bis dahin 1838 geſchloſſenen Verſicherungen, abermals gleich der vorjährigen Dividende, ungefähr zwei Drittel, der Prämien-Zahlungen betragen wird. Ein Inſtitut, welches ſeine Gemeinnützigkeit, ſeit der Stiftung deſſelben durch ſo dauernd günſtige Reſultate bewährt, bedarf keiner öftern Empfehlung, ſondern gewinnt ſich ſelbſt ein ſtets ſteigendes Vertrauen und wird es lediglich Pflicht der Agenten bleiben, durch die möglichſte Berückſichtigung jedes mit den Statuten der Bank, vereinbaren Wunſches, im liberalen Sinne des Vorſtandes zu verfahren.

J. H. Mikeſch, Agent in Marienwerder.

22) Gedenkblätter der 25jährigen Jubelfeier der Schlacht bei Leipzig zu Marienwerder am 18ten und 19ten October 1838 nebſt einer Darſtellung der denkwürdigen Schlachttage und einer Abbildung des in der Domkirche daſelbſt den gebliebenen Vaterlandsvertheidigern errichteten Monuments broſchirt zu 10 ſgr. zu haben bei Joh. Heinr. Mikeſch in Marienwerder.

---

23) Da ich das zum Betriebe meiner zu N. Friedrichsthal bei Uscz an der Netze belegenen Glashütte angekaufte Brennholz vom 15ten April d. J. ab, bis zum 1ſten Juli d. J. auf dem Pilow- und Kyddow-Strohm in loſen Kloben nach der N. Friedrichsthaler Glashütte anzuflößen beabſichtige, ſo mache ich ſolches zur Vermeidung etwaniger Concurrenz hiermit öffentlich bekannt.

N. Friedrichsthal bei Uscz, den 24ſten Januar 1839.

C. Greiner, Glashütten-Beſitzer.

---

24) Zur Vererbpachtung des, der Marienburger kleinen Werder-Commune eigenthümlich zugehörigen ſogenannten Lindenwaldes, welcher 1/2 Meile von Marienburg und 4 Meilen von Elbing entfernt liegt, aus

		3	Morg.	kulm.	Gärten, Hof- und Bauſtellen,
1	Hufe	22	ſ	ſ	Ackerland,
—	ſ	2	ſ	ſ	Wieſen,
—	ſ	23	ſ	ſ	Brüchen,
11	ſ	11½	ſ	ſ	Strauchland, (das durch Ausroden urbar zu machen,)
—	ſ	12½	ſ	ſ	Unland, Wegen ꝛc.

überhaupt 14 Hufen 14 Morg. kulm. beſteht, und wozu auch eine Waldwärter-Wohnung und eine Kathe gehören, iſt ein Termin auf den 15ten April c. Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Sommerort anberaumt, zu welchem Erbpachtsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die diesfälligen Bedingungen in der Regiſtratur des unterzeichneten Deichgräfen-Collegii hieſelbſt täglich zu erfahren ſind.

Kykoit, den 31ſten Januar 1839.

Das Deichgräfen-Collegium des Marienburger kleinen Werders.

---

25) Der Bau eines Holzſtalles und einer Wagenremiſe, veranſchlagt auf 317 Rthlr. 25 ſgr. 8 pf., iſt erforderlich und ſoll im Wege der Lizitation ausgethan werden. Dem zufolge iſt ein Lizitationstermin auf den 28ſten Februar a. c. Nachmittags 2 Uhr hier angeſetzt, und Unternehmungsluſtige werden deshalb aufgefordert, in termino zu erſcheinen und ihre Offerte zu Protokoll zu geben. Der Anſchlag kann auch vor dem Termine eingeſehen werden. Nachgebote können nicht angenommen werden.

Neuenburg, den 15ten Februar 1839.

Der Vorſtand der katholiſchen Kirche.

---

26) Ein paar eiſerne Schlittenſchienen ſind des Abends auf dem Wege von Litiſchen nach Rieſenburg gefunden worden. Der den Beſitz derſelben als Eigenthum glaubhaft nachweiſt, kann gegen die Inſertionsgebühren und das Pfandgeld für den Finder jener Schienen hier in Empfang nehmen.

Oekonomie-Amt Litiſchen, den 8ten Februar 1839.

---

27) Am 3ten September v. J. haben ſich hier 2 Pferde nämlich: ein brauner Wallach 7 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, unbedeutendem Stern, und eine dunkelbraune Stute 5—6 Jahr alt, 4 Fuß 4 Zoll groß, unbedeutendem Stern, den linken Hinterfuß bis in die Köthe weiß, gefunden.

Der etwanige Eigenthümer wird hierdurch aufgefordert, ſich als ſolcher binnen 4 Wochen auszuweiſen und die Herausgabe gegen Erſtattung der Futterkoſten zu gewärtigen, widrigenfalls über dieſe Pferde anderweit verfügt werden wird.

Dominium Sobiewolla Roſenberger Kreiſes, den 13ten Februar 1839.

---

28) Am 9ten März c. wird im hieſigen Schauſpielhauſe eine Redoute gegeben und die Eintrittspreiſe, ſo wie die Redouten-Ordnung werden beſonders bekannt gemacht werden.

Bromberg, den 11ten Februar 1839.

Die Theater-Adminiſtration des Armen-Directoriums.

---

29) Mein Gaſthaus auf der halben Poſtſtation von Neuenburg nach Gruppe an der Chauſſee und einer bedeutenden Kreuzſtraße belegen, bin ich willens zu verkaufen. Das Nähere iſt bei mir hieſelbſt zu erfahren.

Warlubien, den 11ten Januar 1839. Der Gaſtwirth Dürks.

---

30) Ein mit guten Zeugniſſen verſehener verheiratheter Kunſt-Gärtner ſucht zum Frühjahr d. J. ein Unterkommen. Das Nähere iſt zu erfahren in der Königl. Hofbuchdruckerei des Herrn Kanter zu Marienwerder.

Seiner Königlichen Majeſtät

Landtags-Abſchied

für die

Preußiſchen Provinzial-Stände

vom

28ſten October 1838.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unſern zum ſechsten Preußiſchen Provinzial-Landtage verſammelt geweſenen getreuen Ständen Unſern gnädigen Gruß und wiederholen denſelben die den vorigen Landtagen ertheilte Zuſicherung Unſerer Zufriedenheit mit der auch dieſes Mal wieder bethätigten Geſinnung treuer Anhänglichkeit und mit dem bei Erledigung der Geſchäfte bewieſenen Eifer.

Was nun

I.

die dem Landtage vorgelegten Propoſitionen

anlangt, ſo wollen Wir

Taubſtummen-Schule.

1) von Errichtung einer Taubſtummen-Schule in Graudenz zur Zeit abſtehen, Uns jedoch für den Fall, daß das Bedürfniß einer zweiten Schule dieſer Art dringender hervortreten ſollte, die Verbindung derſelben mit dem Seminarium zu Graudenz vorbehalten.

Gewerbe-Polizei-Geſetz.

2) Die Erklärung des Landtags über den ihm vorgelegt geweſenen Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Geſetzes wird bei der definitiven Berathung über dieſes Geſetz mit den Erklärungen der andern Provinzen zuſammengeſtellt und in Erwägung gezogen werden.

Daſſelbe wird ſtattfinden hinſichtlich der Erklärungen über die Entwürfe

Theilnahme-Rechte der Gemeinde-Mitglieder an ländlichen Gemeinde-Grundſtücken.

3) eines Geſetzes wegen näherer Beſtimmung der den Mitgliedern der Land- und Stadtgemeinden an den ländlichen Grundſtücken und Grundgerechtigkeiten derſelben zuſtändigen Rechte;

Befeſtigung der Sandſchellen.

4) einer Verordnung wegen Befeſtigung der Sandſchellen und Abwendung der Verſandungen im Binnenlande;

5) der Declaration der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 hinſichtlich der Penſions-Berechtigung der auf ſechs Jahre gewählten beſoldeten Magiſtrats-Perſonen; Penſions-Berechtigung d. Bürgermeiſt.

6) der Verordnung über die Befugniſſe der Kreisſtände, Namens der Kreis-Corporation Ausgaben zu beſchließen; Kreisſtändiſche Befugniſſe.

7) und einer allgemeinen Wege-Ordnung. Wegeordnung.

8) Die Entwürfe des Provinzial-Rechts werden, dem Antrage Unſerer getreuen Stände gemäß, denſelben bei ihrer nächſten Zuſammenkunft wieder vorgelegt werden. Provinzial-Recht.

9) Hierbei wird auch die anderweite Vorlegung des Geſetz-Entwurfs über die Erbfolge in die Rittergüter erfolgen, über welchen der Landtag kein ſpecielles Gutachten abgegeben hat, damit demnächſt die Berathung darüber in Verbindung mit der über das Provinzial-Recht vorgenommen werden könne. Erbfolge in die Rittergüter.

10) Was das Capital anlangt, welches aus dem Verkaufe der im Jahre 1815 dem Departement Litthauen geſchenkten Demobilmachungs-Pferde gelöſt worden iſt, ſo genehmigen Wir, daß dem Wunſche des Landtags gemäß, daſſelbe den Landestheilen jenes Departements, als eine ewige Stiftung verbleibe und daß dieſe Stiftung von der Regierung zu Gumbinnen verwaltet und der Provinzial-Armenpflege, inſonderheit der Unterſtützung der in der Provinz befindlichen Invaliden, ſowie der Familien der vor dem Feinde gebliebenen Unterofficiere und Soldaten beſtimmt werde. Capital des litthauiſchen Departements, aus dem Erlöſe der ihm geſchenkten Pferde.

Der Antheil der einzelnen Kreiſe an dem Capital ſoll nach der Seelenzahl ermittelt, und dasjenige, was nach Unterſtützung der Invaliden und der obgedachten Familien übrig bleibt, zur Pflege der Landarmen in den Kreiſen verwandt werden. Die den betheiligten Landestheilen angehörigen Mitglieder der Commiſſion für das Land-Armen-Weſen ſollen ebenſo befugt, als verpflichtet ſein, von der ſicheren Unterbringung des Fonds und deſſen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, um die erforderliche Auskunft ertheilen, und wegen der Verwendung und öffentlichen Rechnungslegung die ihnen als nothwendig erſcheinenden Anträge machen zu können. Endlich geſtatten Wir auch für den Fall, daß künftig in den Gegenſtänden, für welche nach Obigem die Stiftung beſtimmt iſt, Aenderungen eintreten, oder zur Erreichung des bezeichneten Zwecks nicht ſämmtliche Einnahmen erforderlich ſein ſollten, die Abgeordneten des betheiligten Bezirks wegen Subſtituirung anderer nützlicher und bleibender Zwecke Vorſchläge thun können, bei welchen jedoch immer vorausgeſetzt werden muß, daß die Verſorgung der Kreis-Armen, inſonderheit aber der Invaliden und der Familien gebliebener Unterofficiere und Soldaten ſichergeſtellt bleibe. —

11) Da Unſere getreuen Stände Behufs der von ihnen verlangten Erklärung über die Trennung der Straf-Anſtalt von der Beſſerungs-Anſtalt zu Graudenz noch nähere Ermittelungen Die Straf- u. Beſſerungs-Anſtalt zu Graudenz.

für nothwendig angeſehen und deshalb ſich die Abgabe ihres Gutachtens vorbehalten haben, ſo erwarten Wir ſolche vom nächſten Landtage. Bis dahin muß es bei der zeitherigen Einrichtung verbleiben.

Land-Gemeinde-Ordnung.

12) Dasjenige, was Unſere getreuen Stände auf die ihnen vorgelegten, die Verwaltung der Landgemeinden betreffenden Fragen erklärt haben, hat Uns nicht die Ueberzeugung geben können, daß eine geſetzliche Beſtimmung über dieſen Gegenſtand wirklich erforderlich ſei.

Wir müſſen daher in die in jeder Gemeinde individuell geſtalteten Verhältniſſe, an welche dieſelbe gewöhnt iſt, und welche wieder mit den häuslichen und privatrechtlichen Verhältniſſen aller Einwohner im innigſten Zuſammenhange ſtehen, durch eine allgemeine Anordnung einzugreifen, zur Zeit um ſo größeres Bedenken finden, als auch bei der Verwaltung das Bedürfniß einer ſolchen ſich nicht gezeigt hat, vielmehr die wenigen zur Entſcheidung gekommenen zweifelhaften Fälle bis jetzt durch adminiſtrative Entſcheidungen nach allgemeinen Grundſätzen des Rechts und der Billigkeit ohne Schwierigkeit zu erledigen geweſen ſind. Jedoch werden Wir dieſen durch die früheren Anträge der Stände in Anregung gebrachten Gegenſtand fortwährend im Auge behalten laſſen, und wenn ſich das Bedürfniß geſetzlicher Anordnungen ergeben ſollte, dem Landtage die diesfalls erforderliche Propoſition vorlegen laſſen.

II.

Die ſtändiſchen Petitionen betreffend.

Die Simultan-Schulen und Simultan-Seminarien.

1) Wenn der Landtag ſich über die von Unſerm Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hinſichtlich der Simultan-Schulen und Simultan-Seminarien getroffenen Anordnungen beſchwert, und um deren Aufhebung bittet, ſo ſcheint derſelbe zum Theil von falſchen Vorausſetzungen über dasjenige auszugehen, was unter dem Worte Simultan-Schule verſtanden wird. In Orten, in welchen die Mehrheit der Einwohner einer Confeſſion zugethan iſt, und daher auch ein Schullehrer dieſer Confeſſion gewählt wird, gleichwohl aber auch nach §. 10. Tit. 12. Theil II. des Allgemeinen Landrechts den Kindern der zu einer andern Confeſſion gehörigen Minderzahl der Einwohner der Beſuch der Schule geſtattet iſt, beſteht keine Simultan-Schule, daher denn auch hinſichtlich der Schulen dieſer Art keine Veränderung beabſichtigt wird. Simultan-Schulen ſind vielmehr nur ſolche, wo den verſchiedenen Confeſſions-Verwandten rückſichtlich des zu erwählenden Lehrers ein gleiches Recht zuſteht, dergeſtalt, daß wenn die Schule nur Einen Lehrer hat, dieſer abwechſelnd evangeliſcher oder katholiſcher Confeſſion ſein muß, oder wenn mehrere Lehrer an der Schule angeſtellt ſind, dieſe von den verſchiedenen Confeſſionen ſein müſſen. Nur auf die Schulen der letzteren Art beziehen ſich die von Unſerm Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten getroffenen Anordnungen, bei welchen es auch ſein Bewenden behält, da in Elementar-Schulen der Religions-Unterricht immer die Grundlage des

ganzen Unterrichts ſein muß, und dieſe Grundlage in den Simultan-Schulen nicht geſichert ſein würde.

Indeſſen wird die Einrichtung von abgeſonderten Confeſſions-Schulen nur da verlangt werden, wo die Confeſſions-Gemeinden die Mittel zu deren ausreichender Dotation beſitzen, ſowie denn auch die Bildung neuer Simultan-Schulen und die Vereinigung vorhandener Confeſſions-Schulen da geſtattet werden ſoll, wo die Einrichtung von Simultan-Schulen entweder durch Mangel an zureichenden Mitteln für abgeſonderte Confeſſions-Schulen geboten, oder das Werk freier Entſchließung der von ihren Seelſorgern berathenen Gemeinden iſt, und der Genehmigung ſonſt kein Bedenken entgegenſteht.

Daraus, daß der Religions-Unterricht die Grundlage des Elementar-Unterrichts bleiben muß, ergiebt ſich auch von ſelbſt die Nothwendigkeit, in verſchiedenen Seminarien für die Ausbildung derer, welche ſich dem Lehrerſtande für die Elementar-Schulen widmen wollen, nach Verſchiedenheit der Confeſſion zu ſorgen. Nach Umſtänden, die für eine Ausnahme ſprechen, ſoll aber einzelnen Candidaten der einen Confeſſion der Beſuch des für die andere Confeſſion beſtimmten Seminars nicht verſagt werden.

Einrichtung eines Real-Gymnaſii.

2) Den Antrag Unſerer getreuen Stände, für diejenigen, welche ſich nicht dem Stande des Gelehrten im engern Sinne, wohl aber einem ſolchen Berufe widmen wollen, welcher eine höhere wiſſenſchaftliche Ausbildung erfordert, ein Real-Gymnaſium in einer der größern Städte der Provinz zu errichten, ſind Wir zu gewähren geneigt, und haben Unſerm Miniſter der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hierüber weitere Erörterung und Berichtserſtattung anbefohlen.

Einwirkung der Gymnaſien auf den phyſiſchen Zuſtand der Zöglinge.

3) Aus den öffentlichen Discuſſionen, welche über die angebliche nachtheilige Einwirkung der Gymnaſial-Einrichtungen auf die Geſundheit der Zöglinge ſtattgefunden haben, iſt bereits Veranlaſſung genommen worden, eine gründliche Unterſuchung dieſes Gegenſtandes anzuordnen und das Erforderliche zu verfügen. Die Gymnaſial-Directoren werden hierauf nicht unterlaſſen, in den Schulnachrichten, welche in dem von jedem Gymnaſio jährlich auszugebenden Programme enthalten ſein müſſen, das Ergebniß dieſer Unterſuchung und den Inhalt der dießfallſigen Verfügung, ſoweit er ſich zur öffentlichen Bekanntmachung eignet, zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

Bäuerliche Regulirungen.

4) Dem Antrage, daß für die Ablöſung der bei den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen vorbehaltenen Hülfsdienſte gewiſſe Normal-Preiſe feſtgeſetzt werden möchten, haben Wir durch Unſere unterm 17. Februar 1838 erlaſſene und durch die Geſetzſammlung publicirte Beſtimmung entſprochen.

Dagegen ſind alle diejenigen Umſtände, welche der Landtag rückſichtlich der Verhältniſſe der Däniker und anderer ähnlicher Arbeiter vorgeſtellt hat, bereits bei Erlaß der Declaration vom

10. Juli 1836 ſorgfältig erwogen worden, daher Wir Uns nicht bewogen finden können, eine anderweite Beſtimmung zu treffen.

Letztwillige Verfügung des kulmiſchen Adels über unbewegliche Güter.

5) Ueber den Antrag Unſerer getreuen Stände wegen Aufhebung des in der Weſtpreußiſchen Regierungs-Inſtruction vom 21ſten September 1773 für den Adel in den ehemaligen Palatinaten Kulm, Marienburg und Pomerellen ausgeſprochenen Verbots letztwilliger Verfügungen über unbewegliche Güter, haben Wir eine Berathung im legislativen Wege angeordnet, und behalten Uns die weitere Beſchlußnahme vor.

Verhältniſſe der Inſtleute.

6) Ueber Feſtſetzung der rechtlichen Verhältniſſe der Inſtleute haben Wir unterm 8ten Auguſt v. J. Beſtimmung getroffen, durch deren Bekanntmachung vermittelſt der Amtsblätter der Provinz die Sache erledigt iſt.

Criminalrechtspflege.

7) Auf die verſchiedenen hinſichtlich der Criminal-Rechtspflege in Anregung gebrachten Gegenſtände ertheilen Wir folgende Beſcheide:

ad I.

Unterſuchung des erſten kleinen gemeinen Diebſtahls.

Der Antrag wegen Ueberweiſung der Unterſuchung und Beſtrafung des erſten kleinen gemeinen Diebſtahls an die Polizei-Behörde wird bei der bereits angeordneten Bearbeitung einer Verordnung über ein ſummariſches Verfahren in Criminal-Unterſuchungs-Sachen in beſondere Erwägung genommen werden.

ad II.

Verpflegung der Gefangenen.

Es wird zwar allenthalben auf Verminderung der Koſten für die Verpflegung der Gefangenen hingewirkt, weshalb auch insbeſondere die Beſorgung derſelben durch diejenigen, welche bei den anzuſtellenden Licitationen Mindeſtfordernde bleiben, angeordnet worden iſt. In der Natur der Sache liegt es aber, daß bei kleinen Gerichten, bei welchen ſich nur wenige Gefangene befinden, die Verpflegung ſich theurer herausſtellen muß, als in größeren Anſtalten, daher es unzuläßig iſt, einen gewiſſen Verpflegungs-Satz für alle Orte gleichmäßig zu beſtimmen.

ad III.

Detention bis zum Nachweiſe der Beſſerung.

Durch eine Verfügung Unſeres Miniſters des Innern und der Polizei vom 18ten März v. J. iſt bereits angeordnet worden, daß die zur Detention in einer Strafanſtalt bis zur Beſſerung reſp. bis zum Nachweiſe eines ehrlichen Erwerbes zum erſten Male Verurtheilten, ihres Arreſtes ſogleich nach Verbüßung der ihnen auferlegten Strafe entlaſſen werden ſollen, wenn ihr Betragen während der Strafzeit annehmen läßt, daß ſie ſich ſchon gebeſſert haben, und reſp. Willens ſind, ſich fernerhin ehrlich zu ernähren.

ad IV.

Deportation.

Ueber die Deportation der Verbrecher ſind bereits mit auswärtigen Regierungen Verhandlungen gepflogen worden, die aber zu keinem Reſultat geführt haben, da ſich bisher kein Staat

zur Uebernahme ſchwerer Verbrecher hat verſtehen wollen, dieſelben auch in den vereinigten Staaten von Nordamerika nicht weiter zugelaſſen werden; Wir haben indeſſen Unſerm Staats-Miniſterium aufgetragen, dieſen Gegenſtand ferner zu beachten.

ad V.

Koſten für die Strafgefangenen in Zuchthäuſern und Feſtungen.

Die Vorausſetzung, daß der Arbeitsverdienſt der Gefangenen in der Straf-Anſtalt zu Graudenz den zur Tragung der Criminal-Koſten Verpflichteten nicht zu Gute gerechnet, vielmehr von denſelben der volle Betrag, welchen der Unterhalt der Sträflinge erfordert, erhoben werde, beruht auf einem Mißverſtändniſſe. Denn nach der General-Ueberſicht der Verwaltung der Straf-Anſtalt zu Graudenz pro 1836 koſtete ein Sträfling durchſchnittlich:

1) für die Beköſtigung	14 Rthlr.	27 Sgr.	1 pf.
2) „ „ Bekleidung	5 „	18 „	1 „
3) an ſonſtigen Unterhaltungs- und Verwaltungs-Koſten (für Lagerung, Reinigung, Heitzung, Beleuchtung, Aufſicht ꝛc.)	24 „	6 „	9 „
alſo überhaupt =	44 Rthlr.	21 Sgr.	11 pf.
Der arbeitsfähige Sträfling, zum vollen Penſo verdiente	14 Rthlr.	17 Sgr.	3 pf.
Ein ſolcher Sträfling koſtete mithin noch	30 Rthlr.	4 Sgr.	8 pf.
Wenn alſo der von dem Verpflichteten zu zahlende Betrag auf	21 Rthlr.	— Sgr.	— pf.
feſtgeſetzt worden iſt, ſo bleibt noch eine Summe von . =	6 Rthlr.	4 Sgr.	8 pf.

aus Staats-Fonds für jeden Kopf zuzuſchießen.

Dieſer Zuſchuß wird durch die nur bei der Einlieferung zu entrichtenden, auf 2 Rthlr. für den Kopf feſtgeſetzten Annahmegelder um ſo weniger gedeckt, als der durchſchnittliche Arbeitsverdienſt nur 9 Rthlr. 28 Sgr. 7 pf. beträgt. Balancirt man dieſen gegen den Geſammtbetrag der Unterhaltungs-Koſten eines Sträflings, ſo erhöht ſich der aus Staats-Fonds für den Kopf durchſchnittlich zu deckende Zuſchuß auf 10 Rthlr. 23 Sgr. 4 pf.

In Folge deſſen, und da es nicht zuläßig iſt, die allgemeinen Verwaltungskoſten von der Berechnung auszuſchließen, können Wir dem Geſuche wegen Herabſetzung der gegenwärtig beſtimmten, verhältnißmäßig geringen Quote, welche die Verpflichteten für die Unterhaltung eines Civil-Sträflings zu zahlen haben, nicht willfahren.

Was die Koſten für die Landwehr-Sträflinge anlangt, ſo werden ſolche jetzt nirgends von den Privat-Juriſdictionarien und Kämmerei-Kaſſen gefordert, es muß daher in Bezug auf dieſe Sträflinge der diesfälligen Beſchwerde Unſerer getreuen Stände ein Irrthum zum Grunde liegen.

Dieſe Koſten trägt nämlich der Militair-Fond (Feſtungs-Baufond,) und nur in den Fällen, wo der Landwehr-Sträfling eignes Vermögen beſitzt, oder die zu ſeiner Alimentation in subsidium verpflichteten Verwandten bemittelt ſind, werden dem Militair-Fond die für die Verpflegung und Bekleidung erforderten Koſten von 39 Rthlr. 2 Sgr. 9 pf. jährlich erſtattet, hierbei jedoch keine Vergütung für Caſernement, Bewachung und ſonſtige General-Koſten in Anrechnung gebracht.

Wie gering aber die Zahl ſolcher bemittelten Sträflinge iſt, geht daraus hervor, daß unter 70 Landwehr-Sträflingen, welche zur Zeit in Graudenz Feſtungsſtrafe erleiden, nur 4 ſich befinden, aus deren Vermögen die Verpflegungs- und Bekleidungskoſten erſtattet werden, und daß im Anfange dieſes Jahres ſelbſt nur ein bemittelter Sträfling vorhanden war.

Für alle übrige muß der Feſtungs-Baufond die Koſten tragen. Der eventuell zu erſtattende Betrag kann daher nicht weiter heruntergeſetzt werden, ohne den gedachten Fond noch mehr zu belaſten, als dies ſchon jetzt der Fall iſt. Der Arbeitsverdienſt kann hierbei um ſo weniger in Betracht kommen, als die zu verrichtenden Erdarbeiten keinen erheblichen Gewinn darbieten und es Schwierigkeiten hat, dergleichen Arbeiten bei der Feſtung überhaupt noch aufzufinden.

Unſere getreuen Stände werden es daher ſchon als einen nicht unbedeutenden Vortheil anſehen können, daß die Privat-Jurisdictionarien und Kämmerei-Kaſſen zur Unterhaltung der Landwehr-Sträflinge in den Feſtungen bis jetzt noch gar nicht herangezogen werden.

Holz-Defraudation.

8) Die das Verfahren bei Holz-Defraudationen betreffenden Anträge werden bei der im Werke begriffenen Reviſion des Holz-Diebſtahls-Geſetzes vom 7ten Juni 1821 berückſichtigt und erledigt werden. — Was aber insbeſondere die in Antrag gebrachte Einſchärfung der Vorſchrift der Provinzial-Forſt-Ordnungen anlangt, nach welcher ein jeder, welcher Holz zum Verkauf in die Städte bringt, mit einem Atteſte verſehen ſein ſoll, aus welchem ſich ſeine Befugniß zu deſſen Verkauf ergiebt, ſo ſind die Regierungen ſchon jetzt mit einer dieſen Antrag betreffenden Anweiſung verſehen worden.

Ausdehnung der Geſetze auf Landestheile, in welchen ſie nicht publicirt ſind.

9) Ueber die Beſchwerden wegen Ausdehnung einiger Geſetze auf Landestheile, in welchen ſie nicht publicirt ſind, und über unrichtige Anwendung derſelben, haben Wir von den betheiligten Miniſterien Auskunft erfordert, und geben darauf Unſern getreuen Ständen Folgendes zu erkennen.

ad 1.

Was zunächſt die behauptete Unverträglichkeit der von den Behörden wegen der Bau-Erlaubnißſcheine getroffenen Anordnungen mit den Beſtimmungen des Zuſatzes 8. des Oſtpreußiſchen Provinzialrechts betrifft, ſo ſind Unſere Miniſter ſowohl des Innern und der

Polizei,

Polizei, als der Juſtiz angewieſen, dieſen Gegenſtand unter Zugrundlegung der Ermittelung über das Oſtpreußiſche Provinzial=Recht weiter zu verfolgen, und behalten Wir Uns Unſere Entſcheidung auf den darüber zu erſtattenden Bericht vor.

ad 2.

Dem Antrage Unſerer getreuen Stände, der Regierung zu Marienwerder die Beachtung der in dem alten Marienwerder=Rieſenburger Kreiſe beſtehenden Armengeſetze anzubefehlen, iſt dadurch gewillfahrt, daß die gedachte Regierung über die fortdauernde Gültigkeit der auf die Rechtsverhältniſſe wegen der Armenpflege Bezug habenden Beſtimmungen des Oſtpreußiſchen Provinzial=Rechts in dieſen mit Weſtpreußen vereinigten Kreiſen von Unſerm Miniſter des Innern und der Polizei, aus Veranlaſſung eines Special=Falles bereits belehrt worden iſt. Indem wir dies Unſern getreuen Ständen eröffnen, müſſen Wir dieſelben jedoch darauf aufmerkſam machen, daß die §§. 29—31. des Weſtpreußiſchen Landarmen=Reglements vom 31ſten Dezember 1804, und die §§. 10—12. der Declaration des Oſtpreußiſchen vom 16ten November 1805 in den Vorſchriften über die auf das Armenweſen bezüglichen Rechtsverhältniſſe im Weſentlichen übereinſtimmen.

ad 3.

Was die Beſchwerde über die durch das Publicandum der Regierung zu Marienwerder vom 2ten März 1835 den Beſtimmungen Unſerer Ordre vom 18ten Dezember 1834 gegebene Auslegung anlangt, ſo haben Wir zwar

ad a. wegen des angegebenen Mißverhältniſſes, welches daraus entſteht, daß von den auf abgezweigten Parzellen errichteten Kathen, in ſofern ſie von weniger als 20 Sgr. Contribution betroffen werden, das volle Schutzgeld von 20 Sgr. erhoben wird, daß mithin von denſelben im Ganzen eine höhere Abgabe als von den mit mehr als 20 Sgr. Contribution angezogenen und alſo vom Schutzgelde befreiten Kathen entrichtet werden kann, eine nähere Prüfung angeordnet. Dagegen vermögen Wir

ad b. die Beſchwerde nicht als begründet anzuerkennen. Denn das Real=Schutzgeld war keine gutsherrliche Abgabe, ſondern von jeher eine, kraft des Beſteuerungsrechts auferlegte wirkliche Steuer, und nur während eines Zeitraums den Dominien gegen Entrichtung eines Fixums zur Einziehung überwieſen. Das Recht zur Erhebung des Real=Schutzgeldes hat daher auch bei den im Beſitze der Dominien befindlichen Kathen fortbeſtanden und mußte, wenn es auch von den Dominien, ſo lange ihnen die Erhebung zuſtand, nicht ausgeübt wurde, in Kraft treten, ſobald das Real=Schutzgeld auf landesherrliche Rechnung wieder erhoben wurde.

ad c. Das Anführen Unſerer getreuen Stände, daß nach dem Publicandum der Regierung zu Marienwerder vom 2ten März 1835 das Real = Schutzgeld in dem Falle, wenn eine Kathe mehreren Beſitzern gehört, von jedem der letzteren zum vollen Betrage von 20 Sgr. eingezogen werde, kann nur auf einem Mißverſtändniß beruhen, indem weder das gedachte Publicandum eine Beſtimmung der angegebenen Art enthält, noch letztere dem erforderten Berichte der Regierung zufolge auf anderm Wege erlaſſen iſt.

Vertheilung der Land=Armen=Beiträge auf die Claſſenſteuer.

10) Auf den Antrag, die Land=Armen=Beiträge in den Regierungs=Bezirken Danzig und Marienwerder auf alle Stufen der Claſſen=Steuer nach einem gleichen Prozentſatze vertheilen zu laſſen, einzugehen, müſſen Wir Bedenken tragen.

Zur letzten Claſſenſteuerſtufe gehören nur ſolche Steuerpflichtige, welche ſelbſt den Armen nahe ſtehen, und mit ihrem Einkommen nur das eigne beſchränkte Bedürfniß befriedigen. Landarmen=Beiträge ſind von ihnen bisher in den Regierungs=Bezirken Danzig und Marienwerder nicht entrichtet, und es iſt hiernach angemeſſen, daß nach dem durch Unſere Ordre vom 18ten Mai v. J. genehmigten Tarif zu Erhebung der Land=Armen=Beiträge die letzte Klaſſenſteuerſtufe außer Anſatz geblieben iſt. Dagegen liegt die Verpflichtung, die Hülfsbedürftigen zu unterſtützen, vorzüglich den wohlhabenden Einwohnern ob, und deshalb hat in dem Tarif ein mit den Claſſenſteuer=Stufen ſteigender Prozentſatz der Landarmen=Beiträge angenommen werden müſſen.

Die unbedeutende Abweichung von der fortſchreitenden Steigerung des Prozentſatzes in einigen Steuerſtufen, welche durch die Nothwendigkeit der Abrundung der Beitragsſätze und die Zahl der in den einzelnen Stufen concurrirenden Steuerpflichtigen herbeigeführt iſt, kann für jetzt um ſo mehr unberückſichtigt bleiben, als die Landarmen=Beiträge überhaupt nur gering ſind und das Regulativ über die Erhebung derſelben periodiſche Reviſionen des Tarifs vorbehalten hat.

Landraths-Wahlen.

11) Mit der Abſicht, in welcher durch den §. 4. des Reglements vom 26ſten Auguſt 1826 den Rittergutsbeſitzern in den Kreiſen die Befugniß, aus ihrer Mitte Candidaten zu erledigten Landrathsſtellen zu wählen, wieder verliehen worden, iſt die von Unſern getreuen Ständen erbetene weitere Ausdehnung der Wählbarkeit über die Rittergutsbeſitzer anderer Kreiſe der Provinz Preußen nicht vereinbar.

Was Wir mit dieſen Wahlen überhaupt bezwecken, nämlich die Verwaltung der Kreiſe vorzugsweiſe in die Hände ſolcher Männer zu geben, welche mit einer genauen Kenntniß der Verhältniſſe dieſer Kreiſe ausgeſtattet, bei deren Intereſſen ſelbſt betheiligt ſind und das beſondere Vertrauen der Kreisbewohner beſitzen, würde unerreicht bleiben, wenn die Wahlen über die Rittergutsbeſitzer derjenigen Kreiſe, worin die Landrathsſtellen zu beſetzen ſind, hinausſchreiten und die geſammte Ritterſchaft der Provinz umfaſſen dürften.

Denn bei dem großen Umfange der Letztern könnte dies dahin führen, daß Uns Wahl-Candidaten präſentirt würden, welchen die Intereſſen der Kreiſe, worin ſelbige die Verwaltung zu leiten haben würden, durchaus fremd wären.

Aus dieſem Grunde müſſen Wir es Uns verſagen, dem Geſuche ſtatt zu geben.

12) Wir haben bereits vor Eingang des Antrags auf zeitigere Vorlegung der Propoſitionen Unſerm Staats-Miniſterio anbefohlen, ſolche eine längere Zeit vor Eröffnung des Landtags an Uns gelangen zu laſſen, und werden, wenn eine vorgängige Mittheilung derſelben an die Mitglieder des Landtages zu beſſerer Erwägung derſelben nothwendig iſt, ſolche anordnen. Vorlegung der Geſetz-Entwürfe.

13) Wenn Wir auch wegen der Land-Armen-Angelegenheiten der Provinz, mit welchen eine fortwährende Verwaltung verbunden iſt, die Errichtung eines bleibenden Ausſchuſſes zur Mitwirkung dabei genehmigt haben, ſo können Wir doch die Nothwendigkeit eines ſolchen Ausſchuſſes hinſichtlich der Theilnahme an der Verwaltung des Provinzial-Landtags-Fonds nicht anerkennen, da in der Zeit zwiſchen den Landtagen beſondere Ausgaben bei ſolchem nicht vorkommen können. Es wird daher nur nothwendig ſein, den ſtändiſchen Deputirten etwa acht Tage vor jedem Landtage die Rechnungen über den unter Verantwortlichkeit Unſerer Behörden verwalteten Fond zu gründlicher Prüfung vorzulegen, und ſie von der Richtigkeit des hiernach ſich ergebenden Beſtandes zu überzeugen, damit ſie demnächſt dem Landtage hierüber Vortrag halten können. Verwaltung des Landtags-Koſten-Fonds.

Zu dieſem Zweck haben Wir die Wahl der ernannten Deputirten genehmigt, und Unſeren Ober-Präſidenten angewieſen, wegen Zuſammenberufung derſelben zu obigem Zwecke und wegen deſſen, was zur Erreichung des Zwecks erforderlich iſt, das Nöthige zu veranlaſſen.

14) Das Geſetz vom 21ſten Juli 1827 hinſichtlich der Länge gewiſſer Gattungen von Schlitten nach dem Wunſche des Landtags zu modificiren, ſind Wir geneigt und haben, damit bei Bezeichnung der zu geſtattenden Ausnahmen künftig um ſo weniger ein Zweifel ſtattfinde, Unſeren Ober-Präſidenten zu Eröffnung beſtimmter Vorſchläge angewieſen. Länge der Schlitten.

Dagegen können Wir

15) auf den Antrag wegen fortdauernder Leiſtung derjenigen Zahlungen, welche mehrere dortige Städte unter der Benennung „Competenzgelder" aus den Staats-Caſſen früher empfangen haben, nicht eingehen. Competenzgelder.

Die in Rede ſtehenden Zahlungen beruhen lediglich auf den früheren Kämmerei-Einrichtungen und auf der beſtandenen Steuer- und Acciſe-Verfaſſung der Städte und hätten ſchon mit Einführung der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 eingezogen werden können. Nur aus beſonderer Rückſicht auf den damaligen bedrängten Zuſtand der Städte haben Wir früher die einſtweilige weitere Zahlung der Kompetenzen geſchehen laſſen, und auch jetzt, wo nach Durchführung der allgemeinen Steuer-Geſetze jeder Grund zu dieſen Zahlungen weggefallen iſt,

nur deren ſucceſſive Innebehaltung jährlich mit einem Zehntheil der früher gezahlten Beträge angeordnet, um hierdurch den Stadtgemeinden die erforderliche Zeit zur anderweitigen Ordnung ihres Gemeinhaushalts zu belaſſen. Daneben iſt einer jeden Stadtgemeinde, welche ſich aus irgend einem beſondern Rechtstitel zur weiteren Forderung dieſer Competenz-Zahlungen für berechtigt hält, die Ausführung ihrer desfallſigen Anſprüche im gewöhnlichen Rechtswege unbeſchränkt verblieben.

Bei dieſen Unſeren Anordnungen muß es lediglich bewenden, und können Wir insbeſondere auch auf den Antrag Unſerer getreuen Stände, daß vor Einziehung der Kompetenzen erſt die fiskaliſche Inſtanz-Klage gegen die bisherigen Empfänger erhoben werden ſolle, einzugehen keinen Anlaß finden.

Fixirte Trankſteuer der altberechtigten Güter.

16) Der höhere Ertrag, den die zur Zubereitung und zum Abſatze von Bier und Branntwein berechtigten Güter im Vergleich mit andern früher abwarfen, iſt bei der Veranlagung der Grundſteuer nicht nur in der Provinz Preußen, ſondern ganz gleichmäßig auch in den Provinzen Poſen und Schleſien berückſichtigt worden. In Schleſien, Poſen und Oſtpreußen mit Litthauen wurde die von dieſem Theile des Geſammt-Ertrages eines jeden Gutes zu entrichtende Grundſteuer gleich bei der erſten Veranlagung nach den damaligen Fabrikations- und Abſatz-Verhältniſſen unveränderlich feſtgeſtellt. In Weſtpreußen und im Ermlande dagegen wurde dieſer Theil der Grundſteuer anfangs unter der Benennung der unfixirten Contribution nach dem jedesmaligen Umfange jenes Fabrikations-Zweiges jährlich neu veranlagt und erſt im Jahre 1787 nach dem damaligen Durchſchnitts-Betrage fixirt. Seitdem ſteht die mit Rückſicht auf den Ertrag der Getränke-Fabrikation veranlagte Grundſteuer (die Trankſteuer) auch hier der von Aeckern, Wieſen oder anderen Gegenſtänden des Ertrages veranlagten Grundſteuer völlig gleich, und bildet mit der letzteren zuſammen eine Steuerſumme, die in Folge des Abgabengeſetzes vom 30. Mai 1820 jetzt nicht mehr in ihre früheren Beſtandtheile zerlegt, und danach verſchiedenartig behandelt werden darf, ſondern nach ihrem ganzen Betrage auf dem geſammten ſteuerbaren Ertrage eines jeden Gutes haftet und unverändert fort erhoben werden muß. Auch würde ein Erlaß ſich nicht einmal auf die Trankſteuer beſchränken laſſen, es würden vielmehr, wenn dieſe Steuer deshalb abgeſetzt werden ſollte, weil die Getränke-Fabrikation nicht mehr den bei der Steuer-Veranlagung vorausgeſetzten Ertrag gewährt oder gar nicht mehr betrieben wird, dann nothwendig auch andere Steuer-Beträge erlaſſen werden müſſen, die ebenfalls urſprünglich mit Rückſicht auf damals vorhandene, im Lauf der Zeit aber weggefallene oder geſchmälerte Nutzungen und Berechtigungen veranlagt worden ſind. Daraus würde aber wiederum folgen, daß die Grundſteuer anderſeits auch überall da geſteigert werden müßte, wo ſeit der Veranlagung neue Nutzungen hinzugetreten ſind, oder der Ertrag der damals berückſichtigten Gegenſtände der Beſteuerung ſich erhöht hat.

Der Erlaß der Trankſteuer würde hiernach zu einer völligen Umgeſtaltung und Reviſion der geſammten Grundſteuer führen, welche anzuordnen Wir Bedenken tragen müſſen.

Wir können daher den Anträgen Unſerer getreuen Stände nicht Folge geben, müſſen vielmehr bei den früher dieſerhalb bereits ertheilten Reſolutionen es lediglich bewenden laſſen.

17) Der Antrag Unſerer getreuen Stände auf Herabſetzung des Eingangszolles von Schwediſchem Eiſen und auf Herſtellung günſtiger, den gegenſeitigen Austauſch der Producte erleichternder Handelsverhältniſſe mit Schweden, wird näherer Erörterung unterworfen, und bei der nächſten Declaration der Zoll-Erhebungs-Rolle darauf Bedacht genommen werden, den Bezug des dortigen Bedarfs an fremdem Eiſen durch Zoll-Ermäßigung ſo weit als thunlich zu erleichtern. Eingangszoll von Schwediſchem Eiſen.

18) Nicht minder ſoll auch der ſtändiſche Antrag wegen Aufhebung des Eingangszolles auf fremde Steinkohlen, welche von der Ruſſiſchen Grenze ab, bis zur Weichſel einſchließlich eingeführt werden, bei der nächſten Declaration der Zoll-Erhebungs-Rolle möglichſt berückſichtigt werden. Eingangszoll von Steinkohlen.

19) Dem Wunſche Unſerer getreuen Stände, das Fleiſchpökelungs-Geſchäft zur ſeewärtigen Ausfuhr in ſchlachtſteuerpflichtigen Städten, unter Bewilligung eines ermäßigten Steuerſatzes für die nicht zur Pökelung gelangenden, zur ſtädtiſchen Conſumtion verbleibenden Fleiſchtheile zu geſtatten, iſt von Unſerm Finanz-Miniſter bereits verſuchsweiſe für Danzig entſprochen worden. Auch für andere an der Oſtſee belegene ſchlachtſteuerpflichtige Hafenſtädte wird eine ſolche Erlaubniß für größere Unternehmungen dieſer Art unter den zur Verhütung von Steuer-Verkürzungen nothwendigen Bedingungen nicht verſagt werden, wobei jedoch das Zugeſtändniß einer Steuer-Ermäßigung für das in der Stadt zur Conſumtion verbleibende Fleiſch auf diejenigen Theile beſchränkt bleiben muß, welche nach den bei der Schlachtſteuer im Allgemeinen zur Anwendung kommenden Grundſätzen von der Verwiegung ausgenommen ſind. Ermäßigung der Schlachtſteuer.

20) Wenn der Landtag bei ſeinem Antrage auf Zulaſſung des Handelsſtandes zur Theilnahme am Salzhandel nach dem Auslande vorausſetzt, daß der Seehandlungs-Societät hinſichtlich dieſes Handels ein Monopol zuſtehe, ſo beruht dies auf einem Irrthume, da die Seehandlung ſich nicht mehr im Beſitze dieſes Monopols befindet. Salzhandel.

Es ſtehen jedoch ſonſt dem Antrage bedeutende Bedenken entgegen, da nach bekannten Erfahrungen zu erwarten iſt, daß bei einer Theilnahme von Privatperſonen am Salzhandel alle Controlen zur Sicherung des Salz-Monopols nicht ausreichen würden, wenn nicht zugleich die Salzconſcription eingeführt wird. Indeſſen hat Uns der von Unſern getreuen Ständen geäußerte Wunſch veranlaßt, noch eine Erörterung über die Zuläſſigkeit des Antrags und über die im Falle der Gewährung einzuführende Controle anzuordnen.

21) Wir haben mit Wohlgefallen erſehen, daß Unſere getreuen Stände dasjenige, was Gemäßheit der in dem Landtags-Abſchiede vom 31. December 1834 ertheilten Zuſicherung Chausſeebau.

und bereits früher für den Chauſſeebau in der Provinz Preußen geleiſtet worden iſt, dankbar anerkennen, und mögen dieſelben vertrauen, daß ſoweit die dazu beſtimmten Fonds es geſtatten, dieſelbe Sorgfalt den Intereſſen der Provinz auch ferner gewidmet bleiben wird. Auch ſoll mit den Vereinen, welche ſich zur Ausführung von Chauſſee-Bauten gegen Prämien bilden, und den zur Ausführung des betreffenden Baues erforderlichen anderweitigen Geldbedarf völlig ſicher ſtellen, in Unterhandlung ſowohl über den Betrag der aus Staats-Caſſen zu leiſtenden Zuſchüſſe, als über die Conſtruction der Straße getreten, und die weitere Entſcheidung in Erwägung der jedesmal obwaltenden beſonderen Verhältniſſe getroffen werden.

Stempelſteuer

22) Die Anträge unſerer getreuen Stände wegen Ermäßigung einiger Tarifſätze des Stempelgeſetzes, ſowie wegen Aufhebung der Stempelabgabe für die Beſtätigung von Fideicommiß-Stiftungen, werden Wir bei der nahe bevorſtehenden Reviſion des Stempelgeſetzes in nähere Erwägung ziehen.

Anträge auf Erlaſſung mehrerer Geſetze.

23) Was die Anträge auf Emanation mehrerer Geſetze anlangt, ſo dürfen Unſere getreuen Stände darauf vertrauen, daß die einer geſetzlichen Regulirung bedürfenden Gegenſtände nicht aus den Augen verloren werden, und daß die Erlaſſung der Geſetze ſo beſchleunigt wird, als es die Gründlichkeit der Berathung im Einzelnen ſowohl, als die Nothwendigkeit, im ganzen Gebiete der Geſetzgebung nach allen Richtungen hin gleichmäßig vorwärts zu ſchreiten, irgend zuläßt. Dieſelben werden aber auch ermeſſen, daß inſonderheit dann, wenn es darauf ankommt, Geſetze für den ganzen Staat zu erlaſſen, und bei der Berathung die oft ſehr von einander abweichenden Bedürfniſſe, Vorſchläge und Wünſche der Stände der verſchiedenen Provinzen gegen einander abzuwägen, die ſorgfältigſte Erörterung nothwendig iſt, mit welcher ſich die im Einzelnen wünſchenswerth ſcheinende Beſchleunigung nicht immer vereinbaren läßt.

Eine ſolche Erörterung hat namentlich das vom Landtage in Anregung gebrachte Armen- und Heimaths-Geſetz nothwendig gemacht, welches indeſſen, nachdem die ſchwierige Bearbeitung der Sache bei Unſerem Staats-Miniſterio erfolgt iſt, bereits dem Staats-Rathe vorliegt.

Was die ſonſt in Anregung gebrachten einzelnen Gegenſtände betrifft, ſo hat

ad 1.

eine definitive Entſchließung über die Frage: in welcher Art die Criminal-Gerichts-Koſten gedeckt werden ſollen? bis jetzt nicht gefaßt werden können.

ad 2.

Die Regulirung der Servisſteuer betrifft die ſämmtlichen Städte der alten Provinzen des Staats und iſt für das geſammte Staats-Finanz-Weſen ſowohl, als für die betheiligten Städte ſelbſt, von ſolcher Wichtigkeit, daß Behufs der Ausgleichung entgegenſtehender Inter-

eſſen zu Aufſtellung allgemeiner Grundſätze ein tiefes und gründliches Eingehen in alle Verhältniſſe erforderlich, hierdurch aber von ſelbſt ein nur langſames Vorſchreiten zum Ziele bedingt iſt.

ad 3.

Der Entwurf einer Verordnung wegen des Einzeln-Hütens des Viehes iſt vorbereitet und wird dem nächſten Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden können.

ad 4.

Die Angelegenheit wegen des Straf-Rechts des Gutsherrn gegen das Geſinde unterliegt wegen mehrfacher bei der Sache eingetretener Bedenken noch weiterer Berathung.

ad 5.

Um ſich zu überzeugen, ob wirklich die Vermehrung der Pferdediebſtähle in dem früher beſtandenen aber wieder aufgehobenen Vorbeugungsmittel, oder in andern nur vorübergehend eingetretenen Umſtänden ihren Grund habe, und ob deshalb die Erlaſſung eines Geſetzes über dieſen Gegenſtand nothwendig ſei oder nicht? iſt es erforderlich geweſen, die Erfahrung mehrerer Jahre zu Rathe zu ziehen, durch welche allein erwieſen werden konnte, ob nach der Beſeitigung der in Betrachtung kommenden vorübergegangenen Verhältniſſe der Uebelſtand von ſelbſt und ohne Geſetz aufhören werde oder nicht. Deshalb ſind von Unſeren Provinzial-Behörden die erforderlichen Nachweiſungen über die ſich ergebenden Erfahrungen und Sachverhältniſſe erfordert, und nach deren Eingang Unſer Miniſter des Innern und der Polizei beauftragt worden, den Entwurf einer Verordnung anzufertigen und zur Berathung vorzulegen.

ad 6.

Da die Polizei-Verwaltung in den Städten ganz, und in den Dörfern theilweiſe den Gemeinde-Behörden obliegt, ſo iſt früher dafür gehalten worden, daß die Entſchließung über die von den Ständen in Antrag gebrachte Ordnung für die Landgemeinden und mit derſelben über die Organiſation der Orts-Gemeinde-Behörden, abzuwarten ſei, bevor über die Verbeſſerung der ländlichen Polizei im Regierungs-Bezirke Gumbinnen Beſtimmung erfolgen könne. Nachdem ſich jedoch aus den deshalb eingereichten Vorarbeiten ergeben hat, daß, wie Wir Unſern getreuen Ständen oben unter I. 12. zu erkennen gegeben, zunächſt von Erlaſſung des gedachten Geſetzes Abſtand genommen werden muß: ſo ſind bereits die nöthigen Vorarbeiten wegen Befriedigung des Bedürfniſſes auf anderm Wege gefertigt worden. Der Erfolg wird Unſern getreuen Ständen bei ihrer nächſten Zuſammenkunft mitgetheilt werden.

ad 7.

Der Entwurf einer Fiſcherei-Ordnung für die Binnen-Gewäſſer der Provinz iſt zwar von Unſerem Ober-Präſidenten eingereicht worden, die Reviſion deſſelben hat ſich aber vor Eröff-

nung des Landtages nicht bewirken laſſen, daher Wir das Geſetz Unſern getreuen Ständen bei ihrer künftigen Zuſammenkunft vorzulegen Uns vorbehalten.

ad 8.

Ueber die Ablöſung der Abdeckerei=Gerechtigkeiten enthält der dem Landtage vorgelegt geweſene Entwurf des allgemeinen Gewerbe=Polizei=Geſetzes die erforderlichen Beſtimmungen, daher mit Erlaſſung dieſes letztern Geſetzes ſich dieſer von den Ständen beſonders angeregte Gegenſtand erledigen wird.

ad 9.

Die Bearbeitung einer Taxe für die Medicinal=Perſonen iſt im Werke, hat jedoch noch nicht beendigt werden können.

Ueber die Lage des der Provinz nach dem Landtags=Abſchiede vom 31ten Dezember 1834 beſtimmten Meliorations=Fonds iſt Unſer Ober=Präſident, dem Landtage bei ſeiner nächſten Zuſammenkunft die nöthigen Nachweiſungen vorzulegen authoriſirt. Auch ſoll ſodann demſelben über dasjenige, was ſonſt im Verfolg obiger Entſchließungen inmittelſt verfügt werden wird, die gewöhnliche Ueberſicht mitgetheilt werden.

Uebrigens bleiben Wir Unſeren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28ſten October 1838.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Friedrich Wilhelm. Kronprinz.

v. Altenſtein. v. Lottum. v. Kamptz. Mühler.
v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. v. Alvensleben.
v. Werther. v. Rauch.

Amts-Blatt.

№ 9. Marienwerder, den 1ſten März 1839.

Das 4te Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

No. 1967. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28ſten Januar c., betreffend die Aufhebung des in der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 21ſten Oktober 1836 ausnahmsweiſe nachgelaſſenen zollfreien Eingangs roher Leinwand an den Grenzen der Provinz Weſtphalen zu Bleichereien und Märkten;

No. 1968. die Miniſterial-Erklärung wegen der zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtadtſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft zum Anſchluß an die mit der Königlich Sächſiſchen Regierung beſtehenden Convention, bezüglich auf die wechſelſeitige Uebernahme der Ausgewieſenen, vom 4ten Februar c.;

No. 1969. die Miniſterial-Erklärung, betreffend Erläuterungen über die zwiſchen den vorgenannten Regierungen beſtehende Uebereinkunft wegen Uebernahme von Vagabonden und Ausgewieſenen, vom 18ten Januar und 6ten Februar c.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Wegen Verbots aller Störungen des Gottesdienſtes.

I. Nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 7ten Februar 1837 über die Befugniß der Königl. Regierungen durch polizeiliche Beſtimmungen und Strafverbote die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feſttage zu bewahren, machen wir unter Aufhebung aller bisherigen deshalb in unſerm Verwaltungs-Bezirk beſtandenen Bezirks- und Lokal-Polizei-Verordnungen die nachſtehenden Vorſchriften zur allgemeinen Achtung und Befolgung hierdurch bekannt:

1) An Sonn- und Feſttagen, zu welchen letzteren auch der Charfreitag, der allgemeine Buß- und Bettag, und der dem Andenken der Verſtorbenen gewidmete Jahrestag gehören, dürfen von Behörden und Beamten in der Regel keine öffentlichen das Publikum des Orts oder der Umgegend betheiligenden Geſchäfte und Verhandlungen betrieben werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 2ten März 1839.

Macht die dringendſte Veranlaſſung eine Ausnahme nothwendig, ſo, muß dazu wo möglich eine Stunde außer dem Zeitraum des chriſtlichen Gottesdienſtes und ein iſolirtes Lokale gewählt, und das Geſchäft mit Stille und Geräuſchloſigkeit vollzogen werden.

2) Alle Geſchäfte und Verhandlungen, wodurch ganze Gemeinden und überhaupt eine größere Zahl von Individuen von dem Beſuch des Gottesdienſtes abgezogen werden, dürfen an Sonn- und Feſttagen nur dann ſtattfinden, wenn von der Orts-Polizei Obrigkeit dies in beſonderer dringender Veranlaſſung ausnahmsweiſe genehmigt worden iſt. Auch ſoll dieſe Genehmigung nicht anders als in außerordentlichen Fällen z. B. wenn zur Zeit der Erndte der verſchiedenen Fruchtgattungen die nachtheilige Witterung das Einſammeln verhindert, und daher jeder günſtige Moment zu Feldarbeiten benutzt werden muß, ertheilt werden.

In Hinſicht der ſonntäglichen Uebungen der Landwehr an den Nachmittagen nach Beendigung des Gottesdienſtes, behält es bei den desfallſigen Beſtimmungen im §. 57. der Landwehr-Ordnung vom 21ſten November 1815 ſein Bewenden.

3) Gutsherrſchaften und deren Stellvertreter, Pächter und Kaſſen-Beamte, Bau-Unternehmer und Rechnungsführer müſſen die Handwerker und Tagelöhner, welche von ihnen Geld, oder Anordnungen zu empfangen haben, niemals in den Stunden des Gottesdienſtes an Sonn- und Feſttagen bei ſich verſammeln und ablohnen.

4) Auch ſollen an Sonn- und Feſttagen keine Treibjagden ſtattfinden, und von Gutsleuten Niemand dazu angehalten werden.

5) Ferner haben Dienſtherrſchaften in Befolgung des §. 84. der Geſinde-Ordnung vom 8ten November 1810 ihrem Geſinde ſtets die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienſtes zu geſtatten, wovon allein außerordentliche und unaufſchiebliche Haushaltungsgeſchäfte eine Ausnahme machen dürfen.

6) Eben ſo wenig ſollen öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden, oder anderer Geſellſchaften während der Feier des chriſtlichen Gottesdienſtes Statt haben,

7) und in der Nähe der Kirchen muß in dieſem Zeitraum überhaupt jeder unnöthige Lärm, und jedes vermeidliche ſtörende Geräuſch wie z. B. Schießen, Klatſchen, Schellengeläute, lautes Rufen ꝛc. ſorgfältigſt vermieden werden.

8) Während der Zeit des chriſtlichen Gottesdienſtes muß Vor- und Nachmittags, ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande aller öfent-

liche Gewerbsbetrieb ruhen. Es bleiben daher in dieſem Zeitraum auch die Kaufläden der Handelsleute, Bäcker, Schlächter ꝛc. ſo wie alle Kaufgewölbe und Boutiquen geſchloſſen; in den Kaffeehäuſern, Conditoreien, Reſtaurationen, Wein- Bier- und Brantweinſchänken dürfen in dieſen Stunden weder Getränke verabreicht oder Gäſte geduldet, noch Spiele geſpielt werden.

Das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, alle mit Geräuſch verbundenen oder öffentliches Aufſehen erregende Arbeiten in den Werkſtätten oder vor den Häuſern müſſen gleichfalls alsdann vermieden werden. Nur allein die Apotheker dürfen auch während des Gottesdienſtes Arzneien verkaufen.

9) Jede Störung des Gottesdienſtes durch ein unſchickliches oder geräuſchvolles Umherlaufen in der Kirche während der Feier des Gottesdienſtes iſt ebenfalls unterſagt, und ſelbſt diejenigen, welche ſich aus Neugierde eines ſolchen Benehmens ſchuldig machen, und auf höfliche Annahnung des Kirchendieners ſich nicht ſchleunig aus der Kirche entfernen, machen ſich ſtraffällig.

Kleine Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig ſind, dürfen bei den Verſammlungen der Gemeinde zur gewöhnlichen Feier des Gottesdienſtes gar nicht in die Kirche mitgebracht werden.

10) Die Magiſtrate und Polizei-Obrigkeiten jedes Orts, ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande, haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Verſammlungen anfangen und endigen, nach Rückſprache mit den Herren Geiſtlichen, öffentlich bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß während dieſer feſtgeſetzten Zeit die obigen Vorſchriften pünktlich befolgt werden.

11) An den Vorabenden der großen Feſte: Weihnachten, Oſtern, Pfingſten, des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verſtorbenen gewidmeten Jahrestages, ſo wie an den Abenden der letztgenannten drei Feſttage, in der Charwoche und am Aſchermittwoch dürfen keine Bälle oder ähnliche Luſtbarkeiten ſtattfinden.

Eben ſo müſſen Schauſpiele am Charfreitage, am Buß- und Bettage gänzlich unterbleiben, und dürfen am Gedächtnißtage der Verſtorbenen nur dann Statt haben, wenn ſie ernſten Inhalts ſind.

12) Kontraventionen gegen die obigen Vorſchriften §§. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. ſollen mit Polizei-Strafen von 1 bis 5 Rthlr., und bei zahlungsunvermögenden Perſonen mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet werden.

Wenn öffentliche Behörden und Beamten gegen die ad §§. 1. 2. enthaltenen Beſtimmungen handeln, ſo kann Jedermann die diesfallſige Anzeige an uns richten, damit hiernach die weitere Unterſuchung und Rüge veranlaßt wird.

Den ſämmtlichen Orts-Polizei-Behörden machen wir die ſtrengſte Befolgung und Beachtung der obigen Vorſchriften zur Pflicht, und den Herren Landräthen empfehlen wir, die ſorgfältige Kontrollirung derſelben in ihren Verwaltungs-Bezirken.

Marienwerder, den 14ten Februar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Die unterzeichnete Regierung ſieht ſich häufig genöthigt, die Anträge auf Erneuerung von Gewerbeſcheinen deshalb zurückzuweiſen, weil ſolche der geſetzlichen Erforderniß ermangeln. In Anſehung der Inländer wird deshalb daran erinnert, daß nach dem im §. 9. des Regulativs vom 28ſten April 1824 ausgeſprochenen Grundſatze:

> daß die Gewerbſcheine von dem Gewerbtreibenden bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgeſucht werden müſſen und ſelbige auf deren gutachtlichen Bericht von der Regierung zu bewilligen und auszufertigen ſind,

zur Erneuerung von Gewerbeſcheinen nur diejenige Regierung kompetent iſt, in deren Bezirk der Wohnort des Gewerbtreibenden liegt.

Nur ausnahmsweiſe darf eine andere Regierung einen neuen Gewerbeſchein für das nächſte Jahr ertheilen, wenn der Nachſuchende ſein Gewerbe im Regierungs-Bezirke ſeines Wohnorts aus irgend einem Grunde gar nicht betreiben will, und dieſelbe von der Regierung des Wohnorts mit der ausdrücklichen Erklärung darum erſucht wird, daß gegen die perſönliche Qualifikation des Nachſuchenden nichts zu erinnern iſt.

Ein unerläßliches Erforderniß bei Erneuerung des Gewerbeſcheines iſt daher, daß der Nachſuchende einen feſten Wohnſitz hat, und jährlich ein von der Polizei-Behörde ſeines Wohnorts ausgeſtelltes, wenn auch nur negatives Zeugniß darüber beigebracht wird, daß derſelben keine beſonderen, gegen den die Erneuerung Nachſuchenden ſprechende Gründe zur Verſagung der Erneuerung bekannt geworden.

Ausländer dagegen können die Gewerbeſcheine bei derjenigen Regierung nachſuchen, in deren Departement ſie überhaupt ihr Gewerbe betreiben wollen, müſſen jedoch auch bei der Erneuerung von Gewerbeſcheinen ſich über ihre

Heimath ausweiſen und jedesmal ein poſitives Zeugniß ihrer Unbeſcholtenheit von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgeſtellt, der Regierung einreichen.

Marienwerder, den 15ten Februar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Die Einreichung der Kirchen-Rechnungen betreffend.

III. Da die Kirchen-Kaſſen-Rechnungen in unſerm Departement bis jetzt nicht regelmäßig gefertigt worden, auch deren Einreichung oft ſehr verſpätet wird, ſo beſtimmen wir hiermit, daß eine jede Kirchen-Rechnung bei den Kirchen Königlichen Patronats von dem zu deren Legung Verpflichteten angefertigt und von den Geiſtlichen und den Kirchen-Vorſtehern vollzogen, ſpäteſtens bis zum 1ſten April des nächſtfolgenden Jahres Behufs der Vorreviſion an die Herren Superintendenten oder Dekane einzureichen iſt. Die Herren Dekane und Superintendenten haben dagegen dieſe Rechnungen nach erfolgter Reviſion, mit ihren gutachtlichen Bemerkungen begleitet, entweder der unterzeichneten Regierung zu überreichen, oder wenn die etatsmäßige Einnahme der Kirchen-Kaſſe die Summe von 300 Rthlr. jährlich nicht überſteigt, nach Inhalt der Inſtruktion vom 15ten Juni 1836 dem Kreis-Landrath bis längſtens den 1ſten Mai zu communiciren.

Die Kirchen-Vorſtände werden angewieſen ſich hiernach genau zu achten und haben dieſelben im Fall der Nichteinhaltung des Einſendungs-Termins Ordnungs-Strafe zu gewärtigen.

Marienwerder, den 14ten Februar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Betrifft die Stempelfreiheit der in Bezug auf die Reklamation der Militairpflichtigen aufzunehmenden Verhandlungen und auszufertigenden Atteſte.

IV. Nach der uns von dem Königl. Miniſterio des Innern mitgetheilten Beſtimmung des Königl. Finanz-Miniſterii ſind alle Atteſte, welche in Gemäßheit des §. 73. der Kreis-Erſatz-Inſtruktion vom 30ſten Juni 1817 der Kreis-Erſatz-Kommiſſion vorzulegen ſind und ſonſtige, die Zurückſtellung vom Militair-Dienſt bezweckende Verhandlungen, nach §. 3. littr. c. des Stempel-Geſetzes vom 7ten März 1822 nicht für ſtempelpflichtig zu erachten.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 13ten Februar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
betreffend das Waaren=Verzeichniß zur Zoll=Erhebungs=Rolle für die Jahre 18³⁷⁄₃₉.

V. Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das amtliche Waaren=Verzeichniß zur Zoll=Erhebungs=Rolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839, nebſt dem jetzt bei der 2ten General=Konferenz in Zollvereins=Angelegenheiten vereinbarten Nachtrage zu dieſem Waaren=Verzeichniß bei ſämmtlichen Steuer=Amts=Stellen zur Einſicht ausgehängt iſt.

Danzig, den 18ten Februar 1838.

Der Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Direktor.

Mauve.

VI. In Folge des Allerhöchſten Geſetzes vom 5ten Dezember 1835 (Geſetz=Sammlung 1835 No. 28. 1679.) iſt bei der hieſigen Univerſität für das nächſte Sommer=Semeſter der Immatrikulations=Termin auf die Tage vom 22ſten April bis zum 2ten Mai c. feſtgeſetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatrikulations=Kommiſſion ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf hieſiger Univerſität die Immatrikulation nachzuſuchen gedenkt, dieſen Termin unter Beibringung der im Artikel 2. des vorgedachten Geſetzes vorgeſchriebenen Zeugniſſe genau einzuhalten, damit aus der Verſäumniß deſſelben für ihn kein Nachtheil entſteht.

Königsberg, den 16ten Februar 1839.

Königlicher akademiſcher Senat.

Sicherheits=Polizei.

VII. Der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nro. 5. pag. 34. mittelſt Steckbriefes vom 14ten Januar c. verfolgte Kanonier Albrecht Bannach der 2ten Artillerie=Brigade iſt am 31ſten deſſelben Monats wieder ergriffen und zur Haft gebracht.

Colberg, den 19ten Februar 1839.

Königliche Preußiſche Kommandantur.

VIII. Der hier verhaftete, unten ſignaliſirte Viehcaſtrirersſohn Joſeph Lorenz, hat theils im hieſigen, theils im Marienwerderſchen Kreiſe, ohne dazu berechtigt und qualifizirt zu ſein, das Viehcaſtrirer=Gewerbe betrieben. Da er ſich in dem Zeitraum vom 22ſten September bis zum 11ten Oktober v. J. im

Beſitze des Gewerbeſcheins und mehrerer Legitimations-Atteſte des Viehcaſtrirers Paul Dobrzinski aus Fiedlitz befunden, ſich auch geſtändlich hin und wieder Dobrzinski genannt hat, ſo trifft ihn der Verdacht, durch jene Urkunden das Publikum in Anſehung ſeines Standes und ſeiner Qualifikation als Viehcaſtrirer oder hinſichtlich ſeiner andern perſönlichen Verhältniſſe, aus eigennützigen Abſichten hintergangen zu haben. Es werden daher alle diejenigen, welche auf ſolche Weiſe von dem ꝛc. Lorenz hintergangen ſein ſollten, hierdurch aufgefordert, entweder unmittelbar uns den Hergang der Sache ſchriftlich anzuzeigen, oder ſich darüber bei ihrer Polizei- oder Gerichts-Behörde vernehmen zu laſſen. Koſten werden dadurch nicht veranlaßt.

Graudenz, den 11ten Februar 1839.

Königliche Inquiſitoriats-Dputation.

Signalement:

Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — ſchwarz und ſtark, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Naſe — klein und ſpitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — geſund, Kinn — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Sprache — polniſch und deutſch.

Bekleidung:

Eine blaue Tuchjacke, grautuchnen Mantel, ſchwarztuchne Weſte mit blanken Knöpfen, ſchwarzgrautuchne Hoſen und eine Tuchmütze mit Schirm.

IX. Der Maurergeſelle Peter Bonin aus Bromberg wurde wegen zwecklosen Umhertreibens von uns mittelſt Reiſeroute vom 14ten Dezember pr. nach Bromberg gewieſen; daſelbſt iſt er aber nach der Benachrichtigung des dortigen Polizei-Amts vom 17ten Januar c. nicht eingetroffen, weshalb wir ſämmtliche Polizei-Behörden auf den ꝛc. Bonin mit dem Erſuchen aufmerkſam machen, ihn im Betretungsfalle an den Beſtimmungsort zu verweiſen.

Zempelburg, den 9ten Februar 1839.

Der Magiſtrat.

X. Die mittelſt beſchränkter Reiſeroute von dem Magiſtrat zu Graudenz unterm 23ſten v. Mts. nach ihrer Heimath Groß-Marienau Amts Marienwerder gewieſene unverehelichte Erneſtine Heinrichs iſt bis heute dort nicht

eingetroffen. Es werden deshalb ſämmtliche resp. Militair- und Polizeibehörden dienſtergebenſt erſucht, auf die ꝛc. Heinrichs vigiliren und ſie im Betretungsfalle an das unterzeichnete Rent-Amt dirigiren zu laſſen.

Marienwerder, den 19ten Februar 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

XI. Der nach Verbüßung einer wegen Diebſtahls ihm auferlegten Gefängnißſtrafe mittelſt Zwangspaſſes der Polizei-Inſpektion Minden am 22ſten Dezember v. J. nach ſeinem Geburtsorte Stangendorf gewieſene Schuhmachergeſelle Wilhelm Rothgaß iſt bis jetzt daſelbſt nicht eingetoffen.

Die Wohllöbl. Behörden werden ergebenſt erſucht, auf den Rothgaß zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher zu dirigiren.

Marienwerder, den 19ten Februar 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XII. Die erledigte Salzwärterſtelle bei der Factorei in Graudenz iſt dem Unteroffizier Jungermann vom 1ſten März c. ab übertragen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 9.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 9. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 1ſten März 1839.

1) In dem in Folge unſerer öffentlichen Bekanntmachung vom 21ſten Januar 1837 zum Verkauf des dem Domainen-Fiskus adjudizirten Erbpachts-Vorwerk Neidenburg angeſtandenen Lizitationstermine ſind nur auf mehrere einzelne Parzelen deſſelben annehmbare Gebote abgegeben, und iſt daher auch nur in Bezug auf die letztern das Veräußerungsgeſchäft abgeſchloſſen worden.

Von den zu dieſem Behuf gebildeten Parzelen dieſes Vorwerks, welches im landräthlichen Kreiſe Neidenburg belegen iſt, unmittelbar mit der Kreisſtadt Neidenburg grenzt und von der nächſten größern Handelsſtadt Elbing circa 14 Meilen entfernt iſt, ſind dem Fiscus noch verblieben.

1) Das Hauptetabliſſement von 1153 Morgen 179 □Ruthen und zwar:

8	Morgen	49	□Ruthen	Gartenland,
539	ſ	36	ſ	Ackerland,
233	ſ	47	ſ	Wieſen,
332	ſ	97	ſ	Weideländereien,
10	ſ	172	ſ	Graben ꝛc.,
29	ſ	138	ſ	Hofſtellen, Wege ꝛc.

mit den vorhandenen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, dem Brenn- und Brauhauſe, den Propinationsgeräthen und der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit.

2) Die Wieſenparzele Nr. 8. von 2 Morgen 37 □Ruthen mit Einſchluß des dazu gehörigen Gartens und mit 2 Familienhäuſer und 1 Schmiede.

3) der Weideabſchnitt Nr. 4. von 185 Morgen 97 □Ruthen und

4) die fünf Ackerparzelen Nr. 10., 11., 12., 13. und 14., von welchen jede Parzele 91 bis 93 Morgen enthält.

Dieſe Theile des Vorwerks ſollen im Wege der öffentlichen Lizitation nochmals zur Veräußerung geſtellt werden, und iſt zu dieſem Behuf ein peremtoriſcher Lizitationstermin auf den 3ten April d. J. von Morgens 9 Uhr ab

im Domainen-Rent-Amte Neidenburg vor dem Königlichen Landrath Herrn Lakowitz anberaumt.

Die Uebergabe ſoll, ſofern das Veräußerungsgeſchäft zu Stande kommt, nach Ablauf der jetzigen Pachtperiode am 1ſten Juni d. J. erfolgen.

Jeder wird zum Gebote zugelaſſen, der ſich als beſitz- und zahlungsfähig ausweiſt, oder dem Lizitations-Commiſſarius als ſolcher bekannt iſt. Jeder andere muß den 6ten Theil des Gebots als Kaution gleich nach abgegebenem Gebote bei dem Königl. Domainen-Rent-Amt Neidenburg deponiren.

Die Lizitations- und Verkaufsbedingungen, die Anſchläge und die Karte, werden im Lizitationstermine vorgelegt. Dieſelben können aber auch vor dem Termine bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte Neidenburg zu jeder Zeit eingeſehen werden, wie auch die Grundſtücke nach vorgängiger Meldung im genannten Amte zu jeder Zeit in Augenſchein genommen werden können.

Der Zuſchlag bleibt unſerer und reſp. der höhern Genehmigung vorbehalten. Jedenfalls bleibt der Meiſtbietende an ſein Gebot bis zur diesfälligen Entſcheidung gebunden.

Königsberg, den 29ſten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern und der Domainen u. Forſten.

---

2) Es ſoll die, dem Domainenfiskus zugehörige, eine Meile von der Stadt Stolp belegene Ziegelei Dodow, zu welcher

1	M.	75	□R.	Gartenland,
17	"	96	"	Acker,
4	"	24	"	Wieſen,
1	"	72	"	Hof- und Bauſtellen,
1	"	3	"	Gräben und Gewäſſer.

zuſammen 25 M. 90 □R. an Grundſtücken,

und an Gebäuden: ein Zieglerhaus, die Ziegelſcheune, ein Stall, ein Backhaus, die Streichſcheune, ein Brennofen, und ein Zweifamilienhaus

gehören, nebſt Bewährungen, Ziegeleigeräthſchaften und Obſtbäumen, imgleichen mit der Berechtigung der freien Weide für 4 Stück Kühe in dem Königlichen Forſt, und der Berechtigung auf einem angewieſenen Hütungsterrain die Ziegelerde zu ſtechen, durch öffentliche Lizitation zur Veräußerung oder event. zur Verpachtung auf 6 oder 12 Jahre vom 1ſten Juli 1839 an, geſtellt werden.

Im Fall des reinen Verkaufs iſt das Minimum des Kaufgeldes auf

3134 Rthlr. 1 ſgr. 6 pf., und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von 35 Rthlr. das Minimum des Kaufgeldes auf 2346 Rtlr. 16 ſgr. 6 pf. feſtgeſtellt worden.

Der Termin zu dieſer Veräußerung und reſp. Verpachtung wird am 20ſten März c. Vormittags um 10 Uhr in dem Geſchäftszimmer des Königl. Domainen=Rent=Amts zu Stolp vor dem Domainen=Departements=Rath abgehalten, und kann der Veräußerungsplan nebſt den näheren Veräußerungsbedingungen ſowohl daſelbſt, als auch hier bei unſerer Finanz=Regiſtratur von den reſp. Kauf= oder Pachtbewerbern, vor dem Termin eingeſehen werden.

Cöslin, den 6ten Februar 1839. Königliche Regierung.

---

3) Die von dem Jacob Woddem zu Stürmersberg bisher benutzte, von den Ländereien des Ernſt Timm olim Wiegandt, des Jacob Bahlau olim Martin Lorenz und des Erbpächter Witt in der Feldmark Stürmersberg begränzte unbebaute Parzele von 1 Morg. 55 1/3 □Ruth. culm. Flächeninhalt, ſoll zufolge hoher Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung, Abtheilung des Innern behufs deren neuen Vererbpachtung zur Lizitation geſtellt werden. Hiezu ſteht ein Bietungstermin auf den 10ten April c. Nachmittags in dem Geſchäftslokal des unterzeichneten Domainen=Rent=Amts an, zu welchem zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der jährliche Erbpachts=Kanon von der Parzele auf 2 Rthlr. 1 ſgr. 8 pf., und das Minimum des Einkaufs= oder Erbſtandgeldes, auf welches Einkaufsgeld die Gebote gerichtet werden müſſen, auf 5 Rthlr. feſtgeſtellt worden iſt.

Die ſonſtigen Bedingungen können in der Amts=Regiſtratur täglich eingeſehen werden.

Marienwerder, den 18ten Februar 1839.

Königliches Domainen=Rent=Amt.

---

4) Während des Jahres 1839 ſollen wöchentlich Donnerstag Vormittags verſchiedene Sortimente Brennholz, auch klein und mittel Bauholz aus einigen Beläufen der Königl. Wilhelmswaldeſchen Forſt im Wege der Pluslizitation im hieſigen Amtslokale öffentlich verkauft werden, wozu ſich Kaufluſtige zahlreich einfinden mögen.

Mewe, den 23ſten Februar 1839.

Königliches Domainen=Rent=Amt.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

5) Zum Verkauf mehrerer Centner unbrauchbarer Akten ſteht ein Termin auf den 9ten März c. Vormittags 10 Uhr hieſelbſt im Gerichtslokale an.

---

6) In der Königl. Zanderbrückſchen Forſtrevier-Abtheilung Eiſenbrück, ſollen in den diesjährigen Schlägen 200 — 250 Stück ſtarke kiefern Bauhölzer meiſtbietend verkauft werden.

Hierzu iſt ein Termin am 15ten März d. hierſelbſt anberaumt mit dem Bemerken, daß im Termine 100 Rthlr. baar zur Sicherheit des Meiſtgebots gezahlt werden müſſen.

Schlochau, den 12ten Februar 1839. Der Königl. Forſtmeiſter.

---

7) Höherer Beſtimmung zufolge, ſoll die Bernſteinnutzung in der Revierabtheilung Eiſenbrück meiſtbietend auf ein Jahr verpachtet werden.

Hierzu iſt ein Termin auf den 12ten März c. hierſelbſt anberaumt, wozu Pachtluſtige eingeladen werden.

Schlochau, den 12ten Februar 1839. Der Königl. Forſtmeiſter.

---

8) Die ultimo März c. pachtlos werdende Bernſteingräbereinutzung im Foſtrevier Zanderbrück ſoll von da ab anderweit auf ein Jahr an den Meiſtbietenden verpachtet werden, zu welchem Behufe der Lizitationstermin am 21ſten März c. Nachmittags 2 Uhr in der unterzeichneten Oberförſterei anſteht.

Pachtluſtige werden dazu mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß das Pachtgeld gleich im Termine baar bezahlt werden muß, in welchem alsdann auch die Bedingungen veröffentlicht werden.

Zanderbrück, den 21ſten Februar 1839.

Königl. Preußiſche Oberförſterei.

---

9) Zur Verpachtung der Bernſteingräbereinutzung in den, zum hieſigen Verwaltungsbezirke gehörigen Forſtbeläufen für das Jahr 1839, ſteht ein Lizitationstermin auf den 16ten März c. hierſelbſt an, zu dem Pachtliebhaber zahlreich eingeladen werden.

Die ſpeziellen Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und wird hier nur bemerkt, daß der Zuſchlag der Königl. Regierung vorbehal-

ten bleibt, auch nur ſolche Bieter zugelaſſen werden können, die im Stande ſind, gleich im Termine die offerirte Pachtſumme einzuzahlen.

Oſche, den 22ſten Februar 1839. Königliche Oberförſterei.

Verkauf von Grundſtücken.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Nothwendiger Verkauf.

10) Das von den Wiebeſchen Erben und den Andreas Radtkeſchen Eheleuten zu expirirten emphyteitiſchen Rechten beſeſſene Erbpachtsvorwerk Gehlbude Nr. 1., gerichtlich abgeſchätzt auf 3445 Rthlr. 1 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 4ten Juni 1839 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Nothwendige Subhaſtation.

11) Das zu Neubrück Nr. 1. belegene, dem Gottfried Frieſe gehörige Bauergrundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 1262 Rthlr. 8 ſgr. 4pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 26 April c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Löbau, den 30ſten Januar 1839.

12) Das Bauergrundſtück Mikolayken Nr. 37. des Hypotheken-Repertorii, auf 266 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll in termino den 5ten Junius c. Nachmittags 3 Uhr an hieſiger ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

13) Das zur Michael Topolinskiſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehörige Großbürgergrundſtück Schwetz Nr. 11., welches excluſive einer davon verkauften Parzelle auf 407 Rthlr., zufolge der in der Regiſtratur nebſt Hypothekenſchein einzuſehenden Taxe gerichtlich abgeſchätzt worden, ſoll in termino den 10ten Mai 1839 vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Scheller hier im Gerichtshauſe ſubhaſtirt werden.

Pächter benutzt dabei eine Wohnung, Garten und 9 Culmer Morgen Ackerland, in Baalau. Pachtluſtige werden erſucht, ſich im Hofe zu Stangenberg zu melden. Dom. Stangenberg, den 20ſten Januar 1839.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

21) Die beabſichtigte und polizeilich zuläſſig befundene Aufſtellung eines kupfernen Dampfentwicklers in der Brennerei zu adel. Kopitkowo, wird nach §. 16. des Regulativs vom 6ten Mai 1838 (Geſ. S. Nr. 17. S. 267) mit der Maßgabe hierdurch bekannt gemacht, wie ein Jeder, der durch jene Anlage ſich in ſeinen Rechten beeinträchtigt glaubt, ſeine Einwendungen in einer präkluſiviſchen Friſt von 4 Wochen à dato geltend zu machen, und zu beſcheinigen hat.

Marienwerder, den 14ten Februar 1839. Der Landrath.

22) Die unterm 22ſten October pr. bekannt gemachte Subhaſtation des Franz Rutkowskiſchen Grundſtücks Przyſiersk Nr. 12. iſt aufgehoben.

Schwetz, den 29ſten Januar 1839.

Königliches Land- und Stadgericht.

23) Ueber den freiwilligen Verkauf eines Vorwerks nahe bei Gollub belegen, 9 Hufen groß, kann, ſowie über das Wo? zur Erlernung des Apothekerfaches, für einen mit gehörigen Schulkenntniſſen ausgerüſteten jungen Menſchen, Auskunft ertheilen die Röthesche Buchhandlung zu Strasburg und Graudenz.

24) Oelkuchen ſind bei mir à 1 Rthlr. pro Cent. zu haben; auch liefere ich dieſelben à $1\frac{1}{12}$ Rthlr. auf Verlangen frei an das jenſeitige Ufer der Weichſel, Kurzebrak gegenüber.

Marienwerder, den 27ſten Februar 1839. L. Schröder.

Amts-Blatt.

№ 10. Marienwerder, den 8ten März 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Nach näherm Inhalte der Ankündigung der Jonasſchen Buchhandlung in Berlin, welche bei den Herren Landräthen, bei den Magiſtráten und Kreis-Kaſſen einzuſehen iſt, wird für das Jahr 1839 und ferner unter dem Titel:

„Central-Blatt der Abgaben- Gewerbe- und Handels-Geſetzgebung und Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten"

ein Blatt erſcheinen, deſſen nächſte Beſtimmung es iſt, nach und nach eine Sammlung der von dem Königl. Finanz-Miniſterium innerhalb des bezeichneten Reſſorts erlaſſenen allgemeinen Verfügungen zu bilden.

Da die Herausgabe des gedachten Blatts von Seiten des Königl. Finanz-Miniſteriums durch Mittheilung der geeigneten Materialien unterſtützt wird und die Redaktion ſich in den Händen eines, vermöge ſeiner amtlichen Stellung dazu befähigten Beamten befindet, ſo läßt ſich erwarten, daß der Zweck, den bei der Verwaltung der öffentlichen Abgaben betheiligten Behörden und Beamten ein brauchbares ſowohl dem praktiſchen Geſchäftsbetriebe wie der weitern dienſtlichen Ausbildung gleich förderliches Hülfsmittel zu verſchaffen, erreicht werden wird und bemerken wir in Bezug auf die Authentizität der Sammlung, daß da hinſichtlich der aufzunehmenden Spezial-Verfügungen eine ſorgfältige Prüfung ihrer allgemeinen Anwendbarkeit ſtattfinden wird, in Gemäßheit der Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 30ſten Januar d. J. nach dem Inhalte der in dem Central-Blatte erſcheinenden beſondern Verfügungen auch von Seiten derjenigen Behörden und Beamten verfahren werden darf, an welche dieſelben nicht ſpeziell ergangen ſind.

Die Herren Landräthe, ſo wie die Magiſtráte und Kreis-Kaſſen, ſind zur Anſchaffung der zu ihrem eigenen Geſchäfts-Gebrauche erforderlichen Anzahl von Exemplaren des gedachten Central-Blatts verpflichtet, allen übrigen Behörden und Beamten aber wird daſſelbe als ein nützliches und dabei nicht theures Hülfsmittel empfohlen und nur noch bemerkt, daß das Central-Blatt in einzelnen Lieferungen von einem oder mehreren Bogen, gewöhnlich zweimal im Monate erſcheint und der Pränumerations-Preis auf 2 Rthlr. für den Jahrgang feſtgeſetzt worden, wofür das Blatt ſowohl durch die Königl. Poſt-Anſtalten wie durch die Buchhandlungen ohne Preiserhöhung zu beziehen ſein wird.

Ausgegeben in Marienwerder den 9ten März 1839.

Da der Verlagshandlung daran gelegen iſt, die erforderliche Stärke der Auflage ſobald wie möglich beurtheilen zu können, ſo werden die zu machenden Beſtellungen auf das Central-Blatt zu beſchleunigen ſein.

Marienwerder, den 21ſten Februar 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.

Regulativ
über die Holzflößerei auf dem Schwarzwaſſer und dem Pruſſinna-Fluſſe in den Oſcher Forſten.

II. Es iſt für nöthig erachtet worden, unſere wegen der Holzflößerei auf dem Pruſſinna-Fluſſe und dem Schwarzwaſſer in den Oſcher Forſten durch das Amtsblatt de 1830 Nro. 36. Pag. 336. unterm 20. Auguſt 1830 erlaſſenen Beſtimmungen einer weitern Reviſion zu unterwerfen, in Folge deſſen folgende Abänderungen und resp. Ergänzungen getroffen und als feſte Norm für die Folge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 1.

Jeder Holzflößer auf dem Schwarzwaſſer und dem Pruſſinna-Fluſſe iſt verpflichtet, ſich vor dem Einwerfen der Hölzer oder resp. vor Ankunft derſelben an der Grenze des dieſſeitigen Departements, über den Urſprung und die Quantität der zu flößenden Hölzer durch ein glaubwürdiges Atteſt bei dem Oberförſter in Oſche zu legitimiren. Mehr als angemeldet, darf nicht durchpaſſiren, und verfällt der Kontravenient wegen unrichtiger Anmeldung oder etwa beabſichtigter Defraudation der Schleuſen-Gelder in eine Konventional-Strafe von Fünf Thalern.

§. 2.

Das Holz, welches zur Verflößung nach der Weichſel aus den Königlichen oder Privat-Forſten des Danziger Regierungs-Departements auf dem Schwarzwaſſer anlangt, muß bei der Wdaſchen-Mühle angehalten, und ehe es weiter rückt bei dem Oberförſter in Oſche angemeldet werden, welcher als Flöß-Dirigent für das Schwarzwaſſer und den Pruſſinna-Fluß im dieſſeitigen Regierungs-Bezirk beſtimmen wird, ob das Schwarzwaſſer bis zur Klinger-Mühle frei oder mit Flößholz ſchon belegt iſt. Im letztern Fall wird der vorkommende Flößer von dem Oberförſter in Oſche Anweiſung erhalten, wie weit er mit ſeinen Klafter-Holz-Maſſen oder Traften vorrücken kann und wo er anhalten ſoll, um nicht mit andern Holzflößern zuſammen zu treffen.

Die auf dem Pruſſinna-Fluſſe ankommenden Flößer müſſen dagegen circa 500 Schritte oberhalb der Silberbrücke bei Gr. Kromno anhalten, und dabei genau daſſelbe beachten, was oben wegen der Flöße auf dem Schwarzwaſſer vorgeſchrieben iſt, indem auch hier ohne nähere Beſtimmung des Oberförſters die Flöße nicht fortgeführt werden darf.

§. 3.

Der Oberförſter in Oſche iſt verpflichtet, die bei der Klinger-Mühle angekommenen und bei ihm angemeldeten Traften genau zu überzählen und dem Flößer darüber ein Atteſt zu ertheilen, auf deſſen Grund das Schleuſengeld bei Przechowo und Groddeck zu entrichten iſt, und ohne welches Atteſt dort kein Holz durchgeſchleuſet werden darf.

Iſt ein Atteſt über das Flößholz ſchon von den Beamten des Danziger Regierungs-Departements ausgeſtellt, ſo wird ſolches dem Oberförſter in Oſche zur Beglaubigung vorgelegt, weil auf dem Transport von oben herab mehr Holz hinzu gekommen ſein kann. Sobald dieſe Beglaubigung erfolgt iſt, ordnet der Oberförſter in Oſche die weitere Verflößung auf dem Schwarzwaſſer mit Rückſicht auf die vorliegenden Langholz- und Klafterholz-Maſſen in einer beſtimmten Reihefolge an, und müſſen daher die Holzflößer bei der Klinger-Mühle ſo lange anhalten, bis der Oberförſter in Oſche die erforderlichen Anordnungen wegen der fernern Flöße getroffen, und die Erlaubniß zum Weiterflößen auf dem Schwarzwaſſer gegeben hat.

§. 4.

Wenn über die Verflößung ein Streit entſteht und die Partheien ſich bei dem Ausſpruche des Oberförſter in Oſche nicht beruhigen, ſo hat der Forſt-Inſpektor in Neuenburg zu entſcheiden, welche Parthei mit der Verflößung zuerſt beginnen darf, wobei, für den Fall einer gleichzeitigen Anmeldung von zwei Holzflößern und wenn ihr Holz gleichmäßig zum Verflößen bereit ſteht, der Grundſatz feſtzuhalten iſt, daß derjenige, welcher ſein Holz unterhalb ſtehen hat, und daher die Flößerei zunächſt fördern kann, den Vorzug erhält.

§. 5.

Der Anfangs-Termin zur Flöße wird in jedem Jahre von dem Oberförſter in Oſche durch das Amtsblatt zeitig genug bekannt gemacht werden. Unmittelbar darauf muß die Langholzflöße ſogleich abgehen, damit letztere ſo ſchleunig als möglich und in der Regel bis zum 1. Mai bei der Brücke bei Groddeck angelangt ſein, und dann ungehindert die Flößung des Klafterholzes auf dem Schwarzwaſſer oberhalb der Klinger-Brücke und aus dem Pruſſinna-Fluſſe von der Klinger-Mühle ab erfolgen kann. Machen Umſtände es unmöglich, dieſen Zeitpunkt inne zu halten, ſo muß dem Flöß-Dirigenten zu Oſche zeitig Anzeige gemacht und von ihm der Termin beſtimmt werden, bis zu welchem das Langholz bei der gedachten Brücke eintreffen ſoll.

§. 6.

Dasjenige Langholz, welches ſich nach dieſem Termin noch oberhalb der Sauer- und Klinger-Brücke verſpätet hat und alſo die Flößung des Klafter-

holzes hemmen würde, muß auf die erſte Aufforderung des Oberförſters in Oſche von dem Holz-Beſitzer an die Seite geſchafft und am Ufer befeſtigt werden, damit das Klafterholz vorbeiſtößen kann. Erſt wenn das letztere herabgeflößt worden, kann das Langholz nachgeflößt werden.

Sollte der Beſitzer des verſpäteten Langholzes daſſelbe auf die erſte Aufforderung nicht bei Seite ſchaffen, ſo wird ſolches Seitens des Domainen-Rent-Amts Schwetz im Wege der Exekution auf Gefahr und Koſten des Langholz-Beſitzers durch anzunehmende Arbeiter bewirkt werden.

§. 7.

Die zur Verflößung deklarirten Hölzer müſſen durch die erforderliche Anzahl Mannſchaften in den erſten 24 Stunden, nachdem der Oberförſter in Oſche die Erlaubniß dazu ertheilt, eingeworfen werden, damit jede unnütze Zögerung für die nachfolgende Holzflöße beſeitigt wird. Wer dawider handelt, verfällt in eine Konventional-Strafe von Fünf Thalern für jede 24 Stunden Verzögerung nach Ausſtellung des Atteſtes vom Oberförſter in Oſche. Ausnahmen ſind nur ſtatthaft, wenn die Maſſe des zu verflößenden Holzes die zum Fortſchwemmen nothwendige Waſſerkraft überſteigt und Anſtauungen des Waſſers vorgenommen werden müſſen. Doch iſt dieſerhalb dem Flöß-Dirigenten zu Oſche eiligſt Anzeige zu machen, von deſſen Beurtheilung es lediglich abhängt, ob und wie lange die Verzögerung zuläſſig ſei.

§. 8.

Bei jeder Flöße von verbundenem Langholze, müſſen auf 6 Schock mindeſtens 6 Mann, und wo möglich 8 Mann angeſtellt werden, um den Transport raſch fortzuſchaffen. Auch müſſen die einem Eigenthümer gehörigen Hölzer, in ſo fern das Quantum nicht übermäßig groß iſt, auf einmal in Verbindung und nicht in vielen einzelnen Transporten abgehen, weil letzteres die übrigen Flößen nur hindern würde.

§. 9.

Bei loſe ſchwimmendem Langholze müſſen auf ein Schock zwei Flößer und bei einer großen Parthei loſe ſchwimmenden Klafterholzes auf 100 Klafter ſtets ein Flößer angeſtellt werden. Wo nur überhaupt 100 bis 120 Klafter geflößt werden, ſind zwei Flößer eben ſo nöthig, als wenn es volle 200 Klafter ſind.

§. 10.

Die Auswäſche des Klafterholzes bei Przechowo muß äußerſt beſchleunigt und auf 1000 Klafter müſſen ſtets mindeſtens 60 Arbeiter auf einmal angeſtellt werden, und ſo pro rata eines größern oder geringern Quantums auch ſo viel mehr oder weniger. Mehr als 4 Tage dürfen auf die Auswäſche von 1000 Klafter nicht verwendet werden, ohne Rückſicht darauf, ob das

Tagelohn hoch oder niedrig ſteht; nur in dem einzigen Falle wenn gar keine Flöße hinterliegt, kann auf eine ſchriftliche Beſcheinigung des Oberförſters in Oſche hierüber ausnahmsweiſe mit der Auswäſche des Holzes langſamer vorgegangen werden.

Der Oberförſter in Oſche, ſo wie das Landraths-Amt und das Domainen-Rent-Amt zu Schwetz, werden auf die genaue Befolgung der vorſtehenden Beſtimmungen ſtrenge wachen. Namentlich werden die letztgenannten Polizei-Behörden auf etwa vorkommende Beſchwerden der Flößer, nach vorher eingeholtem Gutachten des Oberförſters in Oſche augenblicklich für Rechnung und Gefahr des ſäumigen Holzflößers durch Annahme mehrerer Mannſchaft ꝛc. die Hinderniſſe beſeitigen und das Holz, welches die regelmäßige Flößung geſtört hat, nicht eher frei geben, bis die durch die Annahme jener mehreren Mannſchaft entſtandenen Koſten vollſtändig erſtattet ſind.

§. 11.

Es iſt jedoch auch zuläßig im Sommer und Herbſte, nach der gewöhnlichen Flößzeit, noch Flößen abgehen zu laſſen, dieſelben müſſen aber ganz den vorſtehenden Beſtimmungen gemäß behandelt werden. Etwanige Beſchädigungen der angrenzenden Wieſen und Felder durch dieſe Flößen haben die Unternehmer zu vertreten. Marienwerder, den 13ten Dezember 1838.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

III. Es iſt mehrfach zu unſerer Kenntniß gekommen, daß ſich die Zimmer- und Maurermeiſter der ihnen nach ihren Gewerksprivilegien obliegenden Verpflichtung: die von ihnen übernommenen Bauten täglich zu beaufſichtigen, zum großen Nachtheil der Bauherrn häufig entziehen, viele Bauten ſogar durch ihre Geſellen ganz ſelbſtſtändig ausführen laſſen, und ſo die geſetzliche Beſtimmung, wonach nur geprüfte und beſtätigte Meiſter die Ausführung von Bauten übernehmen dürfen, lediglich als eine Quelle perſönlichen Vortheils betrachten. Um dieſen Mißbräuchen ein Ziel zu ſetzen, bringen wir hierdurch jene anſcheinend in Vergeſſenheit gerathene geſetzliche Beſtimmung mit dem Beifügen in Erinnerung, daß jeder Maurer- oder Zimmermeiſter, welcher die von ihm übernommenen Bauten, wenn ſie ſich an ſeinem Wohnorte befinden, nicht alle Tage, die auswärtigen aber nicht ſofort auf die jedesmalige Aufforderung des Bauherren; mindeſtens aber nicht in jeder Woche einmal in Augenſchein nehmen und revidiren ſollte, auf Inſtanz des Bauherren unnachſichtlich mit einer zur Orts-Armen-Kaſſe fließenden Geldbuße von fünf bis zwanzig Thaler belegt werden wird.

Marienwerder, den 13ten Februar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Mit Beziehung auf unſere Amtsblatts-Verfügung vom 17ten Juli 1837 wird hierdurch in Gemäßheit des §. 12. des Geſetzes vom 8ten Mai 1837 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Ernſt zu Thorn die bisher von ihm verwaltete Agentur der Aachen-Münchener-Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt hat.

Marienwerder, den 8ten Februar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Der Schullehrer Machalewski in Czyczkowo, Domainen-Rent-Amts Friedrichsbruch, hat mit großem Fleiße und regem Eifer für die Vermehrung und Veredlung der Obſtſtämme in ſeiner Baumſchule geſorgt, was zur Aufmunterung und Nacheiferung für andere Schullehrer hierdurch belobend anerkannt wird.

Marienwerder, den 17ten Februar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Bei einem am 20ſten Dezember v. J. in der Stadt Chriſtburg ſtattgehabten Brande, haben ſich der Barbier Nathanael Dyck und der Fleiſcher Gottlieb Huhn durch thätige und mit Gefahr verbunden geweſene Hülfleiſtungen ausgezeichnet, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und belobend anerkennen.

Marienwerder, den 28ſten Februar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. In Gurſen, Flatower Kreiſes, iſt die Räude-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieſe Ortſchaft für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 21ſten Februar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Am 4ten d. M. iſt in Gr. Schwenten, hieſigen Kreiſes, der unten näher ſignaliſirte Junge Chriſtian Fenske wegen mangelnder Legitimation arretirt und hier eingeliefert worden. Derſelbe ſcheint nicht ſeine Vernunft zu

haben und es haben deſſen heimathliche und Familien-Verhältniſſe nicht ermittelt werden können, weshalb ich denjenigen, der über die Herkunft dieſes Vagabonden Auskunft zu geben im Stande iſt, erſuche mir herüber recht bald das Nöthige mitzutheilen, oder die diesfällige Anzeige durch die vorgeſetzte Polizei-Behörde an mich gelangen zu laſſen.

Schwetz, den 23ſten Februar 1839.

Der Landrath.

Signalement:

Alter — 22 Jahr, Größe — unter 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — klein, Mund — gewöhnlich, Kinn und Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — bleich, Statur — mittel.

IX. Der nachſtehend näher bezeichnete Knecht Stanislaus Majewski aus dem Dorfe Richnau welcher des Verbrechens der thätlichen Beleidigung des Einwohnerſohns Carl Krzembkowski aus Kowalewo angeklagt worden, hat ſich von Hauſe heimlich entfernt, um der Unterſuchung und Strafe zu entgehen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, ſolchen dem Gericht oder der Polizei ſeines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und dieſe Behörden und Gensd'armen werden erſucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben, und denſelben im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite an uns gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen.

Thorn, den 22ſten Februar 1839.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement:

Alter — 25 Jahr, Religion — katholiſch, Geburts- und Aufenthaltsort — Richnau, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — unbekannt, Naſe — breit, Mund — gewöhnlich, Bart — im Entſtehen, Zähne — geſund, Kinn — rund, Geſichtsbildung — länglich, Statur — ſchlank, Sprache — polniſch.

Bekleidung:

Ein blautuchner Mantel, eine blautuchene Jacke und Weſte mit blanken Knöpfen, weiß leinene Hoſen, ordinaire Stiefeln, ein ſpitzer Filzhut, ein roth baumwollenes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde.

X. In dem hieſigen Amtsdorfe Goſtoczin iſt am 27ſten September v. J. der unten näher bezeichnete ſtumme Mann, wegen Mangel an Legitimation arretirt und hier eingeliefert.

Da bis jetzt über die Heimaths- und Familien-Verhältniſſe dieſes Mannes nichts hat ermittelt werden können, ſo werden die reſp. Behörden, ſo wie Jeder, der über den Stummen Auskunft geben kann, hiemit ergebenſt erſucht, dem hieſigen Amte die nöthige Nachricht gefälligſt mittheilen zu wollen.

Tuchel, den 12ten Februar 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Religion — nach den Zeichen, die der Stumme angiebt, ſcheint er katholiſch zu ſein, Alter — ohngefähr 60 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — länglich, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — dunkelbraun, Naſe — länglich und ſpitz, Mund — gewöhnlich, Bart — grau, Zähne — fehlerhaft, Kinn — oval, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — brünet, Geſtalt — ſchwächlich, Sprache — ſtumm, er verſteht aber deutſch und polniſch. Beſondere Kennzeichen — auf dem rechten Auge blind, der rechte Arm und das rechte Bein in fortwährend zitternder Bewegung und über der Stirn ein weißer Fleck.

Bekleidung:

Eine alte zerlumpte weiße Jacke, ein altes Halstuch, ein Paar grau nanquine Hoſen, ein alter Filzhut und barfuß.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XI. Zu der erledigten zweiten Predigerſtelle bei der evangeliſchen altſtädtſchen Kirche zu Thorn iſt der Predigtamts-Kandidat Suder von dem Kirchenpatron gewählt und von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Nach dem Ableben des Pfarrers emeritus Weiſe iſt der bisherige Pfarr-Adjunct Ferdinand Ludwig Weiſe in Dt. Crone zum evangeliſchen Pfarrer daſelbſt befördert worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 10.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 10. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 8ten März 1839.

1) In dem in Folge unſerer öffentlichen Bekanntmachung vom 21ſten Januar 1837 zum Verkauf des dem Domainen-Fiskus adjudizirten Erbpachts-Vorwerk Neidenburg angeſtandenen Lizitationstermine ſind nur auf mehrere einzelne Parzelen deſſelben annehmbare Gebote abgegeben, und iſt daher auch nur in Bezug auf die leztern das Veräußerungsgeſchäft abgeſchloſſen worden.

Von den zu dieſem Behuf gebildeten Parzelen dieſes Vorwerks, welches im landräthlichen Kreiſe Neidenburg belegen iſt, unmittelbar mit der Kreisſtadt Neidenburg grenzt und von der nächſten größern Handelsſtadt Elbing circa 14 Meilen entfernt iſt, ſind dem Fiscus noch verblieben.

1) Das Hauptetabliſſement von 1153 Morgen 179 □Ruthen und zwar:

8	Morgen	49	□Ruthen	Gartenland,
539	ſ	36	ſ	Ackerland,
233	ſ	47	ſ	Wieſen,
332	ſ	97	ſ	Weideländereien,
10	ſ	172	ſ	Graben ꝛc.,
29	ſ	138	ſ	Hofſtellen, Wege ꝛc.

mit den vorhandenen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, dem Brenn- und Brauhauſe, den Propinationsgeräthen und der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit.

2) Die Wieſenparzele Nr. 8. von 2 Morgen 37 □Ruthen mit Einſchluß des dazu gehörigen Gartens und mit 2 Familienhäuſern und 1 Schmiede.

3) der Weideabſchnitt Nr. 4. von 185 Morgen 97 □Ruthen und

4) die fünf Ackerparzelen Nr. 10., 11., 12., 13. und 14., von welchen jede Parzele 91 bis 93 Morgen enthält.

Dieſe Theile des Vorwerks ſollen im Wege der öffentlichen Lizitation nochmals zur Veräußerung geſtellt werden, und iſt zu dieſem Behuf ein peremtoriſcher Lizitationstermin auf den 3ten April d. J. von Morgens 9 Uhr ab

im Domainen-Rent-Amte Neidenburg vor dem Königlichen Landrath Herrn Lakowitz anberaumt.

Die Uebergabe ſoll, ſofern das Veräußerungsgeſchäft zu Stande kommt, nach Ablauf der jetzigen Pachtperiode am 1ſten Juni d. J. erfolgen.

Jeder wird zum Gebote zugelaſſen, der ſich als beſitz- und zahlungsfähig ausweiſt, oder dem Lizitations-Commiſſarius als ſolcher bekannt iſt. Jeder andere muß den 6ten Theil des Gebots als Kaution gleich nach abgegebenem Gebote bei dem Königl. Domainen-Rent-Amt Neidenburg deponiren.

Die Lizitations- und Verkaufsbedingungen, die Anſchläge und die Karte, werden im Lizitationstermine vorgelegt. Dieſelben können aber auch vor dem Termine bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte Neidenburg zu jeder Zeit eingeſehen werden, wie auch die Grundſtücke nach vorgängiger Meldung im genannten Amte zu jeder Zeit in Augenſchein genommen werden können.

Der Zuſchlag bleibt unſerer und reſp. der höhern Genehmigung vorbehalten. Jedenfalls bleibt der Meiſtbietende an ſein Gebot bis zur diesfälligen Entſcheidung gebunden.

Königsberg, den 29ſten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern und der Domainen u. Forſten.

---

2) Mit Bezug auf die Verfügung der Königl. hohen Regierung zu Marienwerder vom 20ſten Auguſt 1830 (Amtsblatt Nr. 36. pro 1830) wird hiermit zur Kenntniß des Holzflößgeſchäfte treibenden Publikums gebracht, daß, nachdem das Schwarzwaſſer und der Pruſſinnafluß vom Eiſe nächſtens ganz befreit ſein werden, die Langholzflöße darauf ſpäteſtens mit dem 20ſten März c. begonnen werden kann und müſſen demnächſt binnen hier und 3 Wochen die letzten Langholztransporte unfehlbar die Brücke in Groddeck paſſirt ſein, damit alsbald die Klaſterhölzer verflößt werden können.

Neuenburg, den 27ſten Februar 1839.

Der Königliche Forſtinſpector.

---

3) Der am 28ſten Dezember v. J. angeſtandene Termin zum Verkaufe einiger Centner alter Acten iſt ohne Erfolg geweſen, weshalb zu dieſem Behufe ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 26ſten März c. in dem Geſchäftslokale des Unterzeichneten hierſelbſt angeſetzt iſt.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieſe Akten nur demjenigen gegen gleich baare Bezahlung überlaſſen werden können, welcher ſich verpflichtet, ſolche einzuſtampfen und ſind ſie daher namentlich nur für die Herrn Papierfabrikanten von Nutzen.

Neuenburg, den 23ſten Februar 1839.

Der Königliche Forſtinſpector.

---

4) Höherer Anordnung zufolge ſoll die niedere Jagdnutzung als:

1) im Belauf Druzyn bis zum Mszannover Felde der Niewierß und Cheynoer Grenze, auf der Feldmark Lipowitz, Bartinki, Lipowitz, Druzyn. Vorwerk Druzyn u. Geiſtl. Kruſchin, Belauf Piasken und Feldmark Nieskebrodno,

2) im Belauf Czemlewo, Feldmark Czemlewo, Janowo, Scheſtow, Schwdon und Pien nochmals zur Lizitation geſtellt werden.

Zu Ausbietung der Jagden ad 1. habe ich einen Termin auf den 26ſten März c. Nachmittags 2 Uhr hieſelbſt und den ad 2. auf den 23ſten März c. Vormittags 10 Uhr im Forſtetabliſſement Czemlewo anberaumt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Mokrilaß, den 28ſten Februar 1839. Königlicher Oberförſter.

Vorladungen.

5) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts wird hiedurch die Wittwe und die Erben des am 11ten Januar 1834 im Hotel Dieu zu Paris verſtorbenen Schneidermeiſters Carl Jacob Peckruhn, deſſen Vermögen in dem väterlichen Erbtheile von 366 Rthlr. 14 ſgr. 4 pf. nebſt 6 pCt. Zinſen ſeit dem 24ſten Juni 1819 beſteht, hiemit öffentlich vorgeladen, ſich innerhalb 6 Monaten, ſpäteſtens aber in dem auf den 11ten Juli 1839 hier anſtehenden Termine als Erben des Verſtorbenen zu legitimiren. Sollte ſich bis zum Termine Niemand melden, ſo werden die unbekannten Erben präcludirt, und der Nachlaß des Verſtorbenen den beiden Geſchwiſtern deſſelben extradirt werden. Neuenburg, den 28ſten Auguſt 1838.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

---

6) Auf den Antrag der Benefizialerben der in Firchau verſtorbenen Prieſterbauer Johann Berndtſchen Eheleute, iſt der erbſchaftliche Liquidationsprozeß

über deren Verlaſſenſchaft heute eröffnet worden, und werden deßhalb ſämmtliche Gläubiger der Verſtorbenen aufgefordert, ſpäteſtens in dem auf den 6ten Mai 1839 im hieſigen Gerichtslokale angeſetzten Termine ihre Anſprüche anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ſie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe etwa noch übrig bleibt, werden verwieſen werden. Schlochau, den 9ten Februar 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

7) Das den Catharine Eliſabeth Faſtſchen Erben gehörige, zu Marienfelde sub Nro. 27. belegene Grundſtück, von 1 Morgen 140 □Ruthen Flächeninhalt nebſt Wohngebäude und Roßmühle nebſt dazu gehörigen Revenüen, von den davon abgezweigten Erbpachtsbeſitzungen, das auf 2365 Rthlr. 1 ſgr. 6 2/3 pf. nach der, in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe abgeſchätzt iſt, ſoll den 13ten April 1839 an hieſiger Gerichtsſtelle verkauft werden.

Marienwerder, den 7ten Dezember 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

8) Das von den Erben und der Wittwe des Jacob Polley beſeſſene Grundſtück Campagne Nr. 13. von 5 Morgen 134 1/2 □Ruthen Olezkoiſchen Maaßes Flächeninhalt, das auf 600 Rthlr. abgeſchätzt worden iſt, ſoll den 4ten Mai c. an hieſiger Gerichtsſtelle verkauft werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Rechte ſpäteſtens in dem anſtehenden Termine geltend zu machen, widrigenfalls ſie mit ihren Anſprüchen an das Grundſtück und die Kaufgelder für daſſelbe präkludirt werden ſollen.

Marienwerder, den 22ſten Januar 1839.

Königliches Land und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

9) Das zum Poſtcommiſſarius Butteſchen Nachlaß gehörige, auf der Stadtfreiheit Diebau sub Nro. 27. gelegene und gerichtlich auf 3909 Rthlr. 14 ſgr.

3 pf. abgeſchätzte Grundſtück, ſoll nebſt Wohn- und Hintergebäuden, auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers zum nothwendigen öffentlichen Verkauſe an den Meiſtbietenden gebracht werden.

Der Bietungstermin iſt auf den 24ſten Juni Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herren Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Förſter hier im Gerichtsgebäude des Königl. Land- und Stadtgerichts angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufluſtige unter der Bekanntmachung eingeladen werden, daß Tax- und Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehen ſind.

Marienwerder, den 10ten Februar 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

10) Das Grundſtück des Franz Szymanski, Oſtaſzewo Nr. 6., abgeſchätzt zu 711 Rthlr. 20 ſgr. iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und ſteht der Bietungstermin am 15ten Juni 1839 an.

Tax- und Hypothekenſchein ſind täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Thorn, den 5ten Februar 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

11) Das den Bürger Marian und Anna geb. Zglinska Stankiewiczſchen Eheleuten zugehörige, zu Neumark am Markte sub Nro. 81. gelegene Großbürgerhaus, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einem Stalle, einem Hofraume, ſechs Radikalmorgen und drei oder zwei Zugabeſtücken und mit dem Rechte in der Reihe zu brauen verſehen, abgeſchätzt auf 203 Rthlr. 5 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 15ten Juli c. Vormittags 9 Uhr an der Gerichtsſtelle zu Neumark ſubhaſtirt werden.

Löbau, den 16ten Februar 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

12) Das Amts Strasburg zu Niedzywienc sub Nro. 1. belegene Freiſchulzengut des Stephan Lutowski, abgeſchätzt auf 1328 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſe-

henden Taxe, ſoll am 15ten April 1839 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

13) Die der Wittwe Dumanska zugehörige Hälfte des hieſelbſt sub Nro. 93. belegenen, auf 582 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. abgeſchätzten Großbürgerhauſes, ſoll in termino den 12ten Juni c. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.
Kreisgericht Krojanke.

14) Zu dem Behufs der Auseinanderſetzung der Miteigenthümer in Antrag gebrachten öffentlichen nothwendigen Verkäuſe der den Banquier Liepmann Meyer, Wulffſchen Erben zugehörigen an der Küddow gelegenen Tarnowker-Mühle nebſt dem damit verbundenen Mühlengute, beſtehend außer den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden aus 364 Morgen 155 □Ruthen Land an Acker, Wieſen und Weide und wozu ein kleiner Wald von circa 14 Morgen gehört, gerichtlich abgeſchätzt auf 6364 Rthlr. 3 ſgr. 7 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſteht ein Termin auf den 24ſten Juli 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle an.

Krojanke, den 6ten Dezember 1838.

Nothwendiger Verkauf.
Kreisgericht Krojanke.

15) Die den Ackerbürger Johann Jahnsſchen Eheleuten zugehörige aus einem Wohnhauſe, zwei Ställen, einer Scheune, einer Ogrodzitzke und einem Ackerplane von 76 Morgen Fläche beſtehende Beſitzung, abgeſchätzt auf 579 Rthlr., zufolge der, nebſt Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 19ten Juni c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Krojanke, den 4ten Februar 1839.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Krojanke.

16) Das in der Judenſtraße belegene, den Wittwe Ankerſchen Erben zugehörige halbe Wohnhaus cum pertinentiis, abgeſchätzt auf 117 Rthlr. 15 ſgr., zufolge der nebſt Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 12ten Juni c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Krojanke, den 4ten Februar 1839.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

17) Das Kathengrundſtück des Adam Schulz in Schrewin von 9 Morgen 225 □Ruthen culmiſch, zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 168 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt, ſoll in termino den 4ten Juni c. an ordentlicher Gerichtsſtelle hierſelbſt meiſtbietend verkauft werden.

---

18) Ich bin willens meine hieſelbſt und in Kurzebrak belegenen mennonitiſchen Grundſtücke aus freier Hand zu verkaufen. Dieſe ſind:

1) ein maſſives, am Markt belegenes dreiſtöckiges Wohnhaus mit zwei Verkaufsladen und gewölbten Kellern; ein Nebengebäude mit Deſtillation, Keller, Küchen und Speiſekammern und ein Holzſtall.

2) eine zweckmäßig eingerichtete Brau- und Brennerei mit allen nöthigen Utenſilien; daneben ein Maſtſtall, ein Pferdeſtall nebſt Futterraum, Scheune und Wagenremiſe und eine Roßmühle. Dieſe Gebäude liegen etwa 300 Schritt von dem Hauſe ab, und an ſie ſtößt eine Wieſe von 1 1/2 M. culm.

3) ein mit Wohnhaus und Wirthſchaftsgebäuden verſehener Hof in Kurzebrak mit 37 1/2 M. culm.

4) ein Wohnhaus in der Kaſernenſtraße.

Die Gebäude befinden ſich in dem beſten baulichen Zuſtande.

5) ein Obſt- und Gemüſegarten mit Sommerhaus in der Graudenzervorſtadt.
6) ein Gemüſegarten in der Grünſtraße.
7) 52 M. culm. Ackerland in dem Stadtfelde.

Sollte jedoch eine Vereinzelung dieſer Grundſtücke gewünſcht werden, ſo bin ich auch hiezu erbötig. Hierauf Reflectirende werden gebeten, ſich

perſönlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden. Ein Theil des Kaufgeldes kann, wenn es gewünſcht wird, ſtehen bleiben.

Marienwerder, den 1ſten März 1839. H. Penner.

Auktion.

Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

19) Zum Verkauf mehrerer zu einem Nachlaß gehörigen Uhren, Gläſer, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, ſteht ein Termin auf den 16ten März 1839 Vormittags 11 Uhr im Gaſtwirth Röslerſchen Hauſe an.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

20) In der hieſigen feinen Stammſchäferei ſtehen 100 Stück Zeitböcke vorzüglicher Qualität zu dem Preiſe von 8, 10 u. 12 Rthlr. zum Verkauf, weshalb ſich Käufer vom 1ſten April ab melden und das Vieh in der Wolle beurtheilen können. Behle bei Schönlanke, den 2ten März 1839.

Der Oberamtmann Livonius.

---

21) Die Freiſchulzerei Nitzwalde, Graudenzer Kreiſes, und die dazu gehörigen Bauergrundſtücke, ſollen aus freier Hand verkauft werden. Die nähern Bedingungen ſind in Nitzwalde zu erfahren.

---

22) Einem hochgeehrten Publikum beehre ich mich hiemit ganz ergebenſt anzuzeigen, daß ich mich am hieſigen Orte als Kupferſchmiedemeiſter etablirt habe. Indem ich bei möglichſt billigen Preiſen accurate und dauerhafte Arbeit verſichere, bitte ich zugleich, mich mit gütigen Aufträgen zu beehren und das meinem verſtorbenen Großvater dem Kupferſchmiedemeiſter Moſanski geſchenkte Zutrauen auch auf mich übergehen zu laſſen.

Graudenz, den 27ſten Februar 1839. Wilhelm Saſſe.

Amts-Blatt.

№ 11. Marienwerder, den 15ten März **1839.**

Das 5te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

No. 1970. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5. Januar c. betreffend die Verleihung der revidirten Städteordnung an die Stadt Schildberg im Großherzogthum Poſen;

No. 1971. desgleichen vom 12. Januar c., die Abänderung des im §. 227. der landſchaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Poſen vom 15. Mai 1821 wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons vorgeſchriebenen Verfahrens;

No. 1972. desgleichen vom 26. Januar c. wegen Anwendung des Zuſatzes zum zweiten alinea des Artikels 35. der Rhein Schiffarts Convention vom 31. März 1831 durch die betreffenden Gerichte;

No. 1973. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokoll der Rheinſchiffahrts-Central-Kommiſſion vom 1. Auguſt 1837 enthaltenen fünf neuen Supplementar-Artikel zur Rhein-Schiffahrts-Akte vom 31. März 1831 d. d. den 4. Oktober 1837 und 22. Februar 1839.

No. 1974. die Miniſterial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Fürſtlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen beſtehenden Uebereinkunft wegen der wechſelſeitigen Uebernahme der Ausgewieſenen.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Die Beibringung von Todtenſcheinen Seitens der Angehörigen militairpflichtiger Perſonen, iſt bei Berichtigung der Aushebungs-Liſten ſehr oft nöthig, wird aber zuweilen unterlaſſen, weil die Ausfertigung der Todtenſcheine für die Angehörigen mit Umſtänden und Koſten verknüpft iſt.

Um dieſem Uebelſtande abzuhelfen, werden daher in Folge höherer Beſtimmung ſämmtliche Herren Geiſtliche angewieſen, die von den Angehörigen militairpflichtiger Individuen zum gedachten Zwecke beizubringenden, und lediglich zum Ausweiſe bei dem Erſatzgeſchäfte dienenden Todtenſcheine eben ſo koſtenfrei auszuſtellen, als ſolches in Betreff der Geburtsſcheine nach Maaßgabe unſeres Amtsblatts-Erlaſſes vom 6. März 1826 Statt finden muß.

Ausgegeben in Marienwerder den 16ten März 1839.

Zur Erleichterung für die Herren Geiſtlichen und zur Verhütung jedes Mißbrauches haben wir Formulare zu obigen Todtenſcheinen drucken laſſen und jedem der Herren Landräthe eine Anzahl dieſer gedruckten Formulare mit der Anweiſung zugefertigt, ſelbige den Herren Geiſtlichen, nach Maaßgabe des Bedarfs zuzuſtellen. Marienwerder, den 1ſten März 1839.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präſidenten v. Schön iſt zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauſes in Dembenofen, Regierungs-Bezirks Königsberg eine evangeliſche Haus-Collekte in der Provinz Preußen angeordnet worden. Die Herren Landräthe, Domainen-Rentmeiſter und Magiſträte unſeres Departements werden daher aufgefordert, bei den evangeliſchen Familien und Einwohnern ihres Verwaltungs-Bezirks dieſe Collekte zu veranlaſſen und die empfangenen Gaben der Mildthätigkeit oder die Vacat-Anzeigen bis zum 15. Mai c. an die betreffenden Kreiskaſſen abzuführen, letztere werden dagegen angewieſen, den empfangenen Geldbetrag nebſt den etwanigen Vacat-Anzeigen bis zum 1. Juni c. an unſere Hauptkaſſe einzuſenden.

Marienwerder, den 7ten März 1839.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die diesjährige Schutzimpfungen betreffend.

III. In Veranlaſſung der bevorſtehenden Eröffnung der diesjährigen Schutzimpfungen machen wir die Herren Landräthe und Kreisphyſiker, wie auch ſämmtliche Ortspolizei-Behörden und die mit der Ausführung der Impfungen ſich beſchäftigenden Medizinal-Perſonen unſeres Verwaltungs-Bezirkes auf die pflichtmäßige Befolgung der Beſtimmungen des unter dem 16. Januar v. J. von uns erlaſſenen Regulativs über die Ausführung der Schutzimpfungen, insbeſondere aber auf die im Abſchnitt V. pos: 27 — 31. wegen der Impfgebühren und deren Erhebung, erlaſſenen Vorſchriften aufmerkſam, denen zufolge die auf 2 — 3 Sgr. für jeden, zu den öffentlichen Geſammtimpfungen geſtellten Impfling feſtgeſetzten Gebühren nicht von den Impfärzten ſelbſt, ſondern ausſchließlich nur von den betreffenden Ortspolizei-Behörden eingezogen und an jene abgeführt werden ſollen.

Dagegen behält es rückſichtlich der ausgeführten Privat-Impfungen bei den bisherigen Beſtimmungen auch fernerhin ſein unverändertes Bewenden.

Von der Einſicht und dem guten Sinne der Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirkes dürfen wir übrigens mit Recht erwarten, daß ſie die ihnen dargebotene und möglichſt erleichterte Gelegenheit zum Schutze ihrer Angehörigen und Pflegebefohlenen gegen die traurigen Folgen der natürlichen Pocken nicht nur gern benutzen, ſondern auch durch bereitwilliges Entgegenkommen

und pünktliche Geſtellung der Impffähigen zu den Impf- und Reviſions-Terminen die diesfälligen Mühwaltungen den Impfärzten erleichtern, durch Hergabe der Lympfe zu den Weiterimpfungen der guten Sache nach Kräften förderlich ſein, und ſich hierdurch gegen die Folgen ſicher ſtellen werden, welche ihnen aus der ohne hinreichende Entſchuldigungsgründe unterlaſſenen Impfung nach Inhalt des Regulativs vom 28. October 1835, unvermeidlich erwachſen würden. Marienwerder, den 9ten März 1839.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Folgende Jahrmärkte in den Städten Mrk. Friedland und Tuetz Dt. Cronſchen Kreiſes, welche in mehreren diesjährigen Kalendern aufgeführt ſind, und zwar:

I. in Mrk. Friedland.
a) den 17. Mai
b) " 30. Auguſt.

II. in Tuetz.
a) den 25. Juli.
b) " 1. Oktober.

ſind bereits aufgehoben und dürfen in dieſem Jahre nicht abgehalten werden.

Dieſes wird hierdurch mit der Warnung für die Waaren-Verkäufer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wenn letztere ſich dennoch zu den vorbezeichneten Märkten einfinden ſollen, ſie nicht nur ihre Zurückweiſung, ſondern auch die geſetzlichen Strafen und Nachtheile des unbefugten Hauſirbetriebs zu gewärtigen haben. Marienwerder, den 1ſten März 1839.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In polniſch Wisniewke und Königsdorff, Flatower Kreiſes, iſt die Räudekrankheit unter den Schaafen ausgebrochen. Beide Ortſchaften ſind deshalb für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden. Marienwerder, den 23ſten Februar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. In Glumen, Flatower Kreiſes, iſt die Räude unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieſe Ortſchaft für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 4ten März 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VII. Die nachſtehend näher bezeichnete Anna Czarnecka aus Saroſle, hieſigen Kreiſes, welche des Verbrechens des gewaltſamen Diebſtahls dringend verdächtig iſt, hat ſich aus ihrem Wohnorte heimlich entfernt und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, ſolchen dem Gericht oder der Polizei ſeines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und dieſe Behörden und Gensd'armen werden erſucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben, und dieſelbe im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite an uns gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen.

Graudenz, den 3ten März 1839.

Königlich Preußiſche Inquiſitoriats-Deputation.

Signalement:

Alter — 35 Jahr, Größe — 5 Fuß 9 Zoll, Haar — gelb, Stirn — rund, Augenbraunen — gelb, Augen — blau, Naſe — länglich, Mund — mittel, Zähne — gut, Kinn — rund, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — blaß, Statur — groß, Sprache — deutſch und polniſch.

Bekleidung: Einen Rock von blauer Leinwand, blau und weiß geblümte Jacke, ſchwarz und weiß geblümtes kattunes Halstuch.

VIII. Der unten ſignaliſirte vermittelſt Zwangs-Route vom 27ſten v. Mts. nach Rieſenburg gewieſene Auguſt Radomski iſt gemäß Schreibens des daſigen Magiſtrats dort nicht angekommen, ſo wie auch mehrere Angaben in ſeiner Vernehmung ſich darnach als unwahr ergeben haben.

Da zu vermuthen iſt, daß dieſer Menſch ſonach ein vagabondirendes Leben führen wird, ſo werden die resp. Polizeibehörden erſucht, auf ihn zu vigiliren und ihn im betretenden Falle hier einzuliefern.

Graudenz, den 7ten März 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Stand — angeblich Knecht, Letzter Wohnort und Geburtsort — Naugard in Pommern, Religion — evangeliſch, Alter — 19 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe und Mund — proportionirt, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſchlank, Kennzeichen — am Zeigefinger der linken Hand eine Schnittnarbe.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 11.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 11. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15ten März 1839.

1) In dem in Folge unſerer öffentlichen Bekanntmachung vom 21ſten Januar 1837 zum Verkauf des dem Domainen-Fiskus adjudizirten Erbpachts-Vorwerk Neidenburg angeſtandenen Lizitationstermine ſind nur auf mehrere einzelne Parzelen deſſelben annehmbare Gebote abgegeben, und iſt daher auch nur in Bezug auf die letztern das Veräußerungsgeſchäft abgeſchloſſen worden.

Von den zu dieſem Behuf gebildeten Parzelen dieſes Vorwerks, welches im landräthlichen Kreiſe Neidenburg belegen iſt, unmittelbar mit der Kreisſtadt Neidenburg grenzt und von der nächſten größern Handelsſtadt Elbing circa 14 Meilen entfernt iſt, ſind dem Fiscus noch verblieben.

1) Das Hauptetabliſſement von 1153 Morgen 179 □Ruthen und zwar:

8	Morgen	49	□Ruthen	Gartenland,
539	ſ	36	ſ	Ackerland,
233	ſ	47	ſ	Wieſen,
332	ſ	97	ſ	Weideländereien,
10	ſ	172	ſ	Graben ꝛc.,
29	ſ	138	ſ	Hofſtellen, Wege ꝛc.

mit den vorhandenen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, dem Brenn- und Brauhauſe, den Propinationsgeräthen und der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit.

2) Die Wieſenparzele Nr. 8. von 2 Morgen 37 □Ruthen mit Einſchluß des dazu gehörigen Gartens und mit 2 Familienhäuſern und 1 Schmiede.

3) der Weideabſchnitt Nr. 4. von 185 Morgen 97 □Ruthen und

4) die fünf Ackerparzelen Nr. 10., 11., 12., 13. und 14., von welchen jede Parzele 91 bis 93 Morgen enthält.

Dieſe Theile des Vorwerks ſollen im Wege der öffentlichen Lizitation nochmals zur Veräußerung geſtellt werden, und iſt zu dieſem Behuf ein peremtoriſcher Lizitationstermin auf den 3ten April d. J. von Morgens 9 Uhr ab

im Domainen-Rent-Amte Neidenburg vor dem Königlichen Landrath Herrn Lakowitz anberaumt.

Die Uebergabe ſoll, ſofern das Veräußerungsgeſchäft zu Stande kommt, nach Ablauf der jetzigen Pachtperiode am 1ſten Juni d. J. erfolgen.

Jeder wird zum Gebote zugelaſſen, der ſich als beſitz- und zahlungsfähig ausweiſt, oder dem Lizitations-Commiſſarius als ſolcher bekannt iſt. Jeder andere muß den 6ten Theil des Gebots als Kaution gleich nach abgegebenem Gebote bei dem Königl. Domainen-Rent-Amt Neidenburg deponiren.

Die Lizitations- und Verkaufsbedingungen, die Anſchläge und die Karte, werden im Lizitationstermine vorgelegt. Dieſelben können aber auch vor dem Termine bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte Neidenburg zu jeder Zeit eingeſehen werden, wie auch die Grundſtücke nach vorgängiger Meldung im genannten Amte zu jeder Zeit in Augenſchein genommen werden können.

Der Zuſchlag bleibt unſerer und reſp. der höhern Genehmigung vorbehalten. Jedenfalls bleibt der Meiſtbietende an ſein Gebot bis zur diesfälligen Entſcheidung gebunden.

Königsberg, den 29ſten Januar 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern und der Domainen u. Forſten.

2) Die Nutzung der, auf der Neunhubner Kämpe befindlichen 4 Morgen preuß. Acker- und Gartenland, ſoll vom 1ſten Januar c. ab, anderweit auf 3 Jahre verpachtet werden. Es iſt hiezu ein Lizitationstermin auf den 25ſten März c. Nachmittags 2 Uhr im hieſigen Geſchäftslokale anberaumt, zu welchem Pachtluſtige hiemit eingeladen werden.

Schwetz, den 5ten März 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

3) Die Fiſchereinutzung in dem im Vorderamte Rieſenburg belegenen Sorgenſee und Schloßſee nebſt denen im Sorgenſee befindlichen Inſeln, ſoll nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 24ſten Januar, vom 1ſten Juni c. ab, anderweit auf 3 Jahre verpachtet werden.

Zur Ausbietung der Fiſcherei in dieſen Seeen und der im Sorgenſee belegenen Inſeln, iſt auf den 10ten April c. um 9 Uhr des Morgens hierſelbſt Termin angeſetzt.

Wer dieſe Seeen und die benannten Inſeln zu pachten willens, und die erforderliche Sicherheit nachzuweiſen im Stande iſt, hat ſich am 10ten April c. um 9 Uhr des Morgens bei mir hieſelbſt einzufinden.

Es wird auch an demſelben Tage die Rohrnutzung in dieſen beiden Seeen zur 3jährigen Verpachtung ausgeboten werden.

Roſenberg, den 9ten März 1830.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

4) Zum Verkauf von Nutz- und Brennhölzer aller Art an den Meiſtbietenden, ſind für das 2te Vierteljahr 1839 folgende Termine für das hieſige Königl. Forſtrevier angeſetzt worden.

Nro.	Namen der Beläufe	April (pro 1839)	Mai (pro 1839)	Juni (pro 1839)	Der Verſammlungsort Morgens 10 Uhr iſt
1	Bülowsheide	3	3	3	Krug zu Bülowsheide
2	Ellergrund	10	10	10	Krug zu Lippink
3	Hammer				
4	Bankau	13	13	13	Theerſchwelerei Rybno
5	Jeſzewo	18	18	18	Förſterei zu Jeſzewo
6	Zubiak	26	22	26	Puſtkowie Espen
7	Dobrau				

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auch außer dieſen Terminen an jedem Montag und Donnerstag von den Stangenhaufen in den raupenfräßigen Diſtrikten der Beläufe Bankau und Bülowsheide verkauft werden wird. Bülowsheide, den 1ſten März 1839.

Der Königliche Oberförſter.

5) Es ſoll die in dieſem Jahr im Belauf Szikorſt, Königl. Forſtreviers Wandsburg zu plettende Eichenborke öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert werden. Hierzu habe ich hier einen Termin auf den 4ten April d. J. Vormittags 11 Uhr anberaumt, zu welchem ich Kaufluſtige hiermit einlade.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, und der Meiſtbietende hat 1/4 des ungefähren Betrages zu deponiren. Die Eichen, von welchen die Borke entnommen wird, ſind mittelmäßig, das zu plettende Quantum dürfte 80 bis 100 Klafter betragen und der Belauf Szikorſt iſt 1/2 Meile von Zempelburg und 4 Meilen von Nakel und der Netze entfernt.

Forſthaus Kl. Lutau bei Zempelburg, den 3ten März 1839. Der Oberförſter.

Vorladungen.

) In der 3ten Rubrik des Hypothekenbuchs des dem Gutsbeſitzer Chriſtian

Samuel Reuſchel gehörigen Guts Oſlik Nr. 126. Littr. A. finden ſich nachſtehende Eintragungen vermerkt:

a) sub Nro. 1. die Erbgelder, welche die Hedwig verehelichte v. Glowczewska geb. v. Orlikowska, Schweſter des vorigen Beſitzers Chriſtoph v. Orlikowski, aus dieſem Gutsantheile zu fordern berechtigt iſt, auch von dem Beſitzer, jedoch nur auf 100 fl. eingeräumt worden, daher in Ermangelung eines Theilungsinſtrumentes bis zu deren Beiſtimmung und Legitimation ihrer angeblichen Erben allhier nur generaliter regiſtrirt worden.

b) sub Nro. 2. 41 Rthlr. 16 ggr. Ein und vierzig Thaler 16 ggr. in Courant oder 125 fl. preuß., welche der Thomas v. Orlikowski aus der Dispoſition ſeines Vaters Chriſtoph v. Orlikowski vom 5ten Mai 1761 aus dieſem Gutsantheil zu fordern berechtigt iſt. Dieſe Poſt iſt den 6ten Januar 1777 zur Eintragung angezeigt, und von dem Beſitzer eingeräumt worden.

c) sub Nro. 3. 41 Rthlr. 16 ggr. Ein und vierzig Thaler 16 ggr. in Courant oder 125 fl. preuß., welche die Appolonia verwittwete Pinnak geb. v. Orlikowska gemäß der Dispoſition ihres Vaters Chriſtoph v. Orlikowsi zu fordern hat, und von dem Beſitzer zugeſtanden worden. Dieſe Poſt iſt den 6ten Januar 1777 zur Eintragung angezeigt.

Der daher mit der unmittelbar vorſtehenden Hauptpoſt gleiches Vorzugsrecht zuſteht.

d) sub Nro. 4. 41 Rthlr. 16 ggr. Ein und vierzig Thaler 16 ggr. in Courant oder 125 fl., welche die Barbara v. Orlikowska nach der Dispoſition ihres Vaters Chriſtian v. Orlikowski vom 5ten Mai 1761 aus dieſem Gutsantheile zu fordern hat, und von dem Beſitzer agnoscirt worden. Dieſer Poſt, welche den 6ten Januar 1777 zur Eintragung angegeben, ſteht mit der unmittelbar vorſtehenden Hauptpoſt gleiches Vorzugsrecht zu.

e) sub Nro. 5. 41 Rthlr. 16 ggr. Ein und vierzig Thaler 16 ggr. in Courant oder 125 fl. preuß., welche die Anna v. Orlikowska gemäß der Dispoſition ihres Vaters Chriſtoph v. Orlikowski zu fordern hat, und von dem Eigenthümer anerkannt worden. Dieſe Poſt iſt den 6ten Januar 1777 mit der unmittelbar vorſtehenden Hauptpoſt zu gleicher Zeit zur Eintragung angegeben, der daher auf gleiches Vorzugsrecht zuſteht.

f) sub Nro. 8. 41 Rthlr. 16 ggr. oder 125 fl. preuß., welche die Suſanna v. Orlikowska gemäß der Dispoſition ihres Vaters Chriſtoph v. Orlikowski zu fordern hat und von dem Eigenthümer anerkannt worden iſt.

Dieſe Poſten ſind angeblich bereits im Jahre 1793 durch Zahlung

getilgt, die darüber ausgeſtellten Quittungen ſind jedoch nicht löſchungsfähig, und es werden daher auf den Antrag des Beſitzers von Orlik Nr. 126. Littr. A. die ihrer Exiſtenz und ihrem Aufenthalte nach unbekannten Inhaber der obgedachten Poſten, deren Erben, Ceſſionarien oder die ſonſt in ihre Rechte getreten ſind, zu dem auf den 15ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Oberlandesgerichts-Referendarius Cramer in dem Inſtructions-Saale des unterzeichneten Oberlandesgerichts anſtehenden Termine zur Anmeldung und Beſcheinigung ihrer diesfälligen Anſprüche durch Vorlegung der betreffenden Dokumente unter der Verwarnung vorgeladen, daß dieſelben bei ihrem Ausbleiben mit dieſen Anſprüchen werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden; ſowie daß die Amortiſation der etwa vorhandenen Dokumente reſp. die Löſchung der Poſten ſelbſt auf Antrag des Beſitzers erfolgen muß.

Zu Mandatarien werden denjenigen, welche nicht perſönlich erſcheinen können oder wollen, von den hieſigen Juſtizkommiſſarien der Juſtizrath Brandt, der Kreis-Juſtizrath Martins und der Juſtizcommiſſarius John in Vorſchlag gebracht. Marienwerder, den 15ten Januar 1839.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

*). Auf den Antrag der Beneficialerben des in Damnitz verſtorbenen Schulzen Johann Bonin, iſt der erbſchaftliche Liquidationsprozeß über deſſen Nachlaß heute eröffnet worden, und werden deshalb ſämmtliche Gläubiger des Verſtorbenen aufgefordert, ſpäteſtens in dem, auf den 8ten April c. im hieſigen Gerichtslokale angeſetzten Termine ihre Anſprüche anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ſie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe etwa noch übrig bleibt, werden verwieſen werden.

Schlochau, den 14ten Januar 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Das Rittergut Oborry Nr. 43. (früher Nr. 111.) im Culmſchen Kreiſe, abgeſchätzt auf 10728 Rthlr. 1 ſgr. 10 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und den Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 5ten Juni 1839 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

In Folge höherer Beſtimmung werden demnach alle diejenigen, welche durch dieſe Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt vom Tage der Erſcheinung dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, ihre diesfälligen geſetzlich begründeten Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 27ſten Februar 1839. Der Landrath.

19) 5 bis 600 Stück Schaafe werden vom 1ſten Mai c. ab auch früher, zur Fettweide auf Niederunger Wieſen gegen billige Entſchädigung angenommen. Näheres bei J. H. Mikeſch in Marienwerder.

20) Zur Vererbpachtung des, der Marienburger kleinen Werder-Commune eigenthümlich zugehörigen ſogenannten Lindenwaldes, welcher 1/2 Meile von Marienburg und 4 Meilen von Elbing entfernt liegt, aus

		3 Morg.	kulm.	Gärten, Hof- und Bauſtellen,
1 Hufe	22	"	"	Ackerland,
— "	2	"	"	Wieſen,
— "	23	"	"	Brüchen,
11 "	11½	"	"	Strauchland, (das durch Ausroden urbar zu machen,)
— "	12½	"	"	Unland, Wegen ꝛc.

überhaupt 14 Hufen 14 Morg. kulm. beſteht, und wozu auch eine Waldwärter-Wohnung und eine Kathe gehören, iſt ein Termin auf den 15ten April c. Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Sommerort anberaumt, zu welchem Erbpachtsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die diesfälligen Bedingungen in der Regiſtratur des unterzeichneten Deichgräfen-Collegii hieſelbſt täglich zu erfahren ſind.

Kykoit, den 31ſten Januar 1839.

Das Deichgräfen-Collegium des Marienburger kleinen Werders.

21) Sehr ſtark körnigen, reinen, wirklichen Zuckerrunkelrüben-Saamen, wovon die Rüben mit blaßrother auch weißer Epidermis, in circa 13 Scheffeln beſtehend, iſt zu haben im Dominio Morsk bei Schwetz. Suthoff.

Amts-Blatt.

№ 12. Marienwerder, den 22ſten März 1839.

Publikandum
die Kündigung von 883900 Rthlr. Staatsſchuldſcheine zur baaren Auszahlung am 1ſten Juli 1839 betreffend.

I. Nachdem die unſerer Bekanntmachung vom 8ten d. Mts. gemäß, zur Tilgung für das 1ſte Semeſter 1839 beſtimmten Staatsſchuldſcheine, in der am heutigen Tage ſtattgefundenen 12ten Verlooſung gezogen worden, werden ſie nach ihren Nummern, Littern und Geld-Beträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe geordnet, den Beſitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nominalwerth derſelben am 1ſten Juli 1839 bei der Controle der Staats-Papiere hier, Taubenſtraße Nro. 30. in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr, baar abzuheben, da vom 1ſten Juli 1839 ab, eine weitere Verzinſung dieſer ausgelooſeten Staatsſchuldſcheine aufhört und nach §. 5. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Geſetzſammlung Nro. 577.) die ferneren Zinſen dem Tilgungs-Fonds zufallen. Es müſſen daher mit den Staatsſchuldſcheinen auch die zu denſelben gehörigen 7 Zins-Coupons Ser. VIII. Nro. 2. bis 8., welche die Zinſen vom 1ſten Juli 1839 bis 1ſten Januar 1843 umfaſſen, unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls wird für einen jeden fehlenden Coupon ſein Betrag von der Kapital-Valuta gekürzt und der Werth deſſelben den etwa ſpätern Präſentanten des Coupons reſervirt werden.

In der über den Kapital-Werth der Staatsſchuldſcheine auszuſtellenden Quittung ſind dieſe einzeln, mit Nummer, Litter und Geldbetrag, ſo wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, ſo wenig wie die Controle der Staats-Papiere, ſich mit den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern ſolcher am 1ſten Juli 1839 zur baaren Auszahlung kommenden Staats-Schuldſcheine, wegen Realiſirung derſelben in Correspondenz einlaſſen kann; ſo bleibt es den Letztern überlaſſen, dieſe Effecten an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere zu überſenden. Berlin, den 15ten Februar 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

[Aus]gegeben in Marienwerder den 23ſten März 1839.

Es ſind die nach vorſtehender Bekanntmachung gekündigten Staatsſchuldſcheine im Betrage von 883900 Rthlr. aus dem anliegenden Verzeichniß zu erſehen und fordern wir die in unſerm Verwaltungs-Bezirk wohnenden Beſitzer derſelben hiedurch auf, ſolche nebſt den dazu gehörigen 7 Zins-Coupons Ser. VIII. Nro. 2. bis 8. Behufs der Empfangnahme des Nennwerths der Staatsſchuldſcheine bis zum 1ſten Juli d. J. unſerer Haupt-Kaſſe mittelſt Verzeichniß zu überreichen.

In der über den Kapitalwerth der Staatsſchuldſcheine auszuſtellenden Quittung iſt jeder Staatsſchuldſchein mit Nummer, Liter und Geldbetrag zu ſpezifiziren. Marienwerder, den 14ten März 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Unterbringung heilbarer Gemüthskranken in öffentliche Irren-Anſtalten betreffend.

II. Die Königlichen Miniſterien der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei haben Betreffs des, zur Unterbringung gemüthskranker Perſonen in Irren-Anſtalten, einzuſchlagenden Verfahrens, mittelſt Erlaſſes vom 16ten Februar d. J. und mit Bezug auf die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5ten April 1804 beſtimmt: daß, da letztere nur den Schutz gemüthskranker Perſonen gegen ungerechtfertigte Freiheits-Beraubungen beabſichtige, es der ſofortigen Einleitung des Blödſinnigkeits-Verfahrens, auch gegen ſolche Perſonen, welche Behufs ihrer Heilung den Irren-Anſtalten überwieſen worden, nicht nothwendig bedürfe.

Um jedoch die betreffenden Gerichts-Behörden in dergleichen Fällen in den Stand zu ſetzen, ſich von den nähern Umſtänden zu unterrichten und zu prüfen, ob zur Aufnahme eines angeblich Gemüthskranken eine hinlängliche Veranlaſſung vorhanden geweſen iſt, und welche Sicherheits-Maaßregeln etwa die Sorge für das Vermögen des Kranken erfordert, iſt Seitens der Orts-Polizei-Behörden, der betreffenden Gerichts-Behörde von der Aufnahme eines Geiſteskranken in eine öffentliche Irren-Anſtalt ſofort Nachricht zu geben, zugleich aber über den Zuſtand des Kranken, und die einer Unterſuchung ſeines Gemüths-Zuſtandes etwa entgegenſtehenden Bedenken, Mittheilung zu machen. Auch darf die Aufnahme ſolcher Kranken nie auf Privat-Requiſitionen, ſelbſt nicht der Eltern oder eines Ehegatten, ſondern nur auf Anſuchen der Gerichts- oder der Orts-Polizei-Behörde erfolgen, welche letztere ſich zuvor von dem geiſtes-

kranken Zuſtande des betreffenden Individui, durch ein Atteſt des Phyſikus oder eines anderen zuverläßigen Arztes, Ueberzeugung zu verſchaffen hat.

Hiernach haben ſich die Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirkes in vorkommenden Fällen zu achten.

Marienwerder, den 11ten März 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Um dem verderblichen und die öffentliche Sicherheit gefährdenden Umhertreiben der zahlreichen, nur mit kleinen Waarenpacken verſehenen Handelsleute — meiſtens Juden — zu ſteuern, welche ſich unter dem Vorwande von Jahrmarktsbeſuchen und andern Handelsangelegenheiten, oft auf lange Zeit von ihrer Heimath entfernen, das Land nach allen Richtungen durchſtreifen und, ohne ſelbſt in dem Beſitze eines Hauſirſcheines zu ſein, Hauſirhandel betreiben, wird hierdurch verordnet:

daß den mit Waarenpacken ohne Hauſirſchein umherwandernden Handelsleuten zu dem allgemeinen Zwecke der Jahrmarktsbeſuche überhaupt nur alsdann Päſſe ertheilt werden dürfen, wenn ſie an ihrem Wohnorte für einen ſtehenden Gewerbsbetrieb die Gewerbeſteuer entrichten, weil nur den mit einem Gewerbeanmelde- oder einem förmlichen Hauſirgewerbeſcheine verſehenen Handelsleuten das Recht zuſteht, die Jahrmärkte zu beſuchen.

Bei Ertheilung dieſer Päſſe muß ferner aber eine ſpezielle Reiſeroute mit namentlicher Angabe der zu beſuchenden Märkte, deren Termine aus den Jahrmarkts-Verzeichniſſen der Kalender bekannt ſind, aufgenommen werden.

Die Tour muß in der Art beſtimmt werden, daß der Aufenthalt an einem Orte nicht länger als zum Marktgeſchäft nöthig iſt, und die nächſte Reiſe zu dem andern Jahrmarktsorte nicht über die nach der Entfernung abgemeſſene Zeit der Reiſetage, erlaubt werden. Kann eine ſolche Richtung nicht angegeben werden, ſo iſt die weitere Ausdehnung der Reiſeroute zu verſagen, und die Dauer des Paſſes darnach abzukürzen. Als Begleiter dürfen nur ſolche Familienglieder oder Hausgenoſſen, welche zu den Gewerbsgehülfen gehören, und als ſolche zum wirklichen Jahrmarktsgehülfen geeignet ſind, in die Päſſe aufgenommen werden.

Päſſe welche dieſer Vorſchrift zuwider laufen, dürfen die Polizei-Behörden weder prolongiren, noch ſelbſt oder durch die Heimaths-Behörden vervollſtändigen laſſen, müſſen dieſelben vielmehr, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie in unſerem oder einem andern Departement ausgeſtellt ſind, den Inhabern ſofort abnehmen, und dieſe ſelbſt mittelſt Zwangspaſſes direkt nach ihrem Wohnorte zurückweiſen, gleichzeitig aber der Behörde daſelbſt unter Ueberſendung des abgenommenen Paſſes von dem Geſchehenen Nachricht geben.

Sollte ſich einer der gedachten Handelsleute unterfangen, Hauſirhandel zu betreiben, ohne dazu durch einen geſetzlichen Gewerbeſchein berechtigt zu ſein, ſo iſt dem vorgeſetzten Landraths-Amte davon ungeſäumt Anzeige zu machen, der Contravenient auch, wenn er nicht perſönlich bekannt oder nicht in der Nähe wohnhaft iſt, nach vorhergegangener Benachrichtigung und Verſtändigung mitteſt Transports an die gedachte Behörde abzuſenden. Bemerkt wird hierbei zur Kenntnißnahme der Landbewohner und insbeſondere der Schulzen, daß der Hauſirhandel mit Schnittwaaren niemals zuläßig iſt.

Indem wir das betheiligte Publikum auf die vorſtehende Verordnung aufmerkſam machen, und daſſelbe vor jeder Uebertretung und deren Folgen verwarnen, weiſen wir die ſämmtlichen Polizei-Behörden unſeres Departements zugleich an, auf die ſtrenge Befolgung mit Nachdruck zu halten, und deshalb ſowohl die betreffenden Handelsleute von dieſer Anordnung in Kenntniß zu ſetzen, als auch die Gensd'armen und exekutiven Polizei-Beamten deshalb mit der erforderlichen Inſtruktion zu verſehen.

Marienwerder, den 5ten März 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.

Abtheilung des Innern.

IV. Nach den §§. 4. 5. 6. des Geſetzes über die Cumulation der Mandatsklagen wegen der an ſtädtiſche Kaſſen zu entrichtenden Gelder oder Natural-Zinſen oder Leiſtungen vom 2ten Dezember 1837, Geſetz-Sammlung de anno 1838 Seite 1., haben die Magiſtrate ſelbſt die Inſinuation der Mandate zu bewirken und im Nichtzahlungsfalle die Exekution zu vollſtrecken; es kann aber nach §. 7. des gedachten Geſetzes dieſes Geſchäft nur durch ſolche magiſtratualiſche Boten und Exekutions-Beamte bewirkt werden, welche zu dieſem Zwecke beſonders verpflichtet ſind.

Sämmtliche Magiſträte des hieſigen Regierungs-Bezirks werden daher angewieſen, ihre Boten und Exekutoren, durch welche ſie die fraglichen Inſinuationen und Exekutionen verrichten laſſen, bei deren Annahme auf dieſe Funktionen ausdrücklich mit zu verpflichten, wenn dieſelben aber bereits im Allgemeinen verpflichtet ſind, ſie wegen der gedachten Inſinuationen und Exekutionen noch nachträglich auf den geleiſteteten Amts-Eid zu verweiſen und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Marienwerder, den 16ten März 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1838 betreffend.

V. Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 1ſten November a. pr., werden den Mitgliedern der Weſtpreußiſchen Domainen-Feuer-Sozietät nachſtehend:

1) die Ueberſicht zur Erhebung der Brandſchaden-Beiträge in der Provinz Weſtpreußen pro 1838

2) die Nachweiſung der hiernach aus dem Regierungs-Bezirk Marienwerder aufzubringenden Beiträge für das vergangene Jahr, und

3) das Verzeichniß der im hieſigen Regierungs-Bezirk im Jahre 1838 vorgekommenen Brände

zur Kenntnißnahme vorgelegt.

Die Kataſter führenden Behörden werden angewieſen, die hiernach überhaupt 3 Pfennige vom Thaler der Verſicherung betragenden Beiträge, auf die Zahlungspflichtigen zu repartiren, ſolche mit Einſchluß der in Folge unſerer Ausſchreibung vom 1ſten November v. J. bereits geleiſteten Abſchlagszahlungen, einzuziehen, und bis zum 15ten Mai c. vollſtändig an unſere Haupt-Kaſſe abzuführen.

Sollten alsdann noch Reſte verbleiben, ſo ſind uns von dieſen durch die Herren Landräthe motivirte Reſtextrakte nach Vorſchrift unſerer Circular-Verfügung vom 12ten November 1837 in den darin beſtimmten Friſten, unaufgefordert einzureichen.

Marienwerder, den 6ten März 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

1. Ueberſicht
zur Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge in den Bezirken der Königlichen Regierungen zu Danzig und Marienwerder pro 1838.

A. Berechnung
des Zuſchuß-Bedarfs für die Weſtpreuß. Feuer-Sozietät pro 1838.

		Rthlr.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.
I.	Zur currenten Brandſchadens-Vergütung						
	a, im Regierungs-Bezirk Danzig . .	64384	3	9			
	b, ″ ″ Marienwerder	67676	26	1	132060	29	10
II.	Auf Verwaltungs-Koſten zur weiter ſpeziellen Berechnung						
	a, im Regierungs-Bezirk Danzig . .	960	—	—			
	b, ″ ″ Marienwerder	862	—	—	1822	—	—
III.	Auf Prozeß-Koſten und Mandatariengebühren						
	a, im Regierungs-Bezirk Danzig .	—	—	—			
	b, ″ ″ Marienwerder	—	—	—	—	—	—
IV.	Zur Deckung ausgefallener oder erſtatteter Beiträge						
	a, im Regierungs-Bezirk Danzig .	234	11	10			
	b, ″ ″ Marienwerder	100	29	2	335	11	—
V.	Zur Deckung der Vergütungen aus der Vorzeit						
	a, im Regierungs-Bezirk Danzig .	467	15	—			
	b, ″ ″ Marienwerder	—	—	—	467	15	—
VI.	An Prämien und Vergütung für die bei den Bränden beſchädigten oder verloren gegangenen Feuer-Löſchgeräthe						
	a, im Regierungs-Bezirk Danzig .	272	2	3			
	b, ″ ″ Marienwerder	99	14	—	371	16	3
		—	—	—			
	Ueberhaupt	—	—	—	135057	12	1
	Nämlich: . . . . . Danzig	66318	2	10			
	Marienwerder	68739	9	3			
		135057	12	1			

	Rthlr.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.
Davon kommen folgende zu gut gehende Poſten in Angang:						
I. Die pro 1837 über den Bedarf repartirte	18667	8	—			
II. An erſparte und wegen nicht ausgeführten Wiederaufbau der Gebäude einbehaltene Vergütungen						
a, im Regierungs-Bezirk Danzig .	79	20	3			
b, ſ ſ Marienwerder	130	—	—			
III. An Strafen in Feuer-Polizei-Angelegenheiten aus dem Regierungs-Bezirk Marienwerder	131	22	6			
Ueberhaupt	—	—	—	19008	20	9
Es bleiben alſo pro 1838 aufzubringen	—	—	—	116048	21	4

B. Vertheilung

des Bedarfs auf die Regierungs-Bezirke.

	Rthlr.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.
Pro 1838 betragen die Verſicherungs-Summen						
im Reg.-Bez. Danzig 7104125 Rtlr.						
ſ ſ Marienwerder 9196245 ſ						
Zuſammen 16300370 Rtlr.						
Davon ſind zur Deckung des Bedarfs einſchließlich des bereits mit Zwei Pfennigen pro Thaler pro 1838 ſchon ausgeſchriebenen Beitrages überhaupt à Drei Pfennige pro Thaler aufzubringen						
im Regierungs-Bezirk Danzig . . .	59201	1	3			
ſ ſ Marienwerder .	76635	11	3			
Ueberhaupt	—	—	—	135836	12	6
Die Summe des Bedarfs iſt.	—	—	—	116048	21	4
Es werden alſo mehr aufgebracht und gehen der Sozietät pro 1839 zu gut . . .	—	—	—	19787	21	2

2. Nachweiſung

von den aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträgen des Regierungs-Bezirks Marienwerder pro 1838.

No.	Behörden	Aſſekuration pro 1838 Rthlr.	Beitrag davon à 3 Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Aſſekurations-Summa iſt neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler Rtlr.	ſgr.	pf.
	1. Kreis Conitz.								
1	Adeliche Güter	30895	257	13	9	3065	5	20	3
2	Stadt Conitz	95005	791	21	3	3905	7	7	—
3	„ Tuchel	62480	520	20	—	1300	2	12	3
4	Dom.-Rentamt Friedrichsbruch	67790	564	27	6	—	—	—	—
5	„ „ Tuchel	144140	1201	5	—	1370	2	16	1
	Summa	400310	3335	27	6	9640	17	25	7
	2. Kreis Dt. Crone.								
1	Adeliche Güter	181195	1509	28	9	51410	95	6	1
2	Stadt Dt. Crone	144065	1200	16	3	10760	19	27	9
3	„ Mk. Friedland	122580	1021	15	—	2205	4	2	6
4	„ Jaſtrow	92980	774	25	—	750	1	11	8
5	„ Schloppe	56375	469	23	9	6205	11	14	9
6	„ Tütz	34645	288	21	3	5895	10	27	6
7	Dom.-Rentamt Dt. Crone	303410	2528	12	6	15775	29	6	5
	Summa	935250	7793	22	6	93000	172	6	8
	3. Kreis Culm.								
1	Adeliche Güter	74070	617	7	6	6395	11	25	3
2	Stadt Brieſen	26580	221	15	—	2220	4	3	4
3	„ Culm	179685	1497	11	3	11905	22	1	5
4	Dom.-Rentamt Culm	—	—	—	—	—	—	—	—
	beſtehend aus den ehemaligen Domainen-Aemtern Culm	144000	1200	—	—	1425	2	19	2
	„ „ Lippinken	88655	738	23	9	2190	4	1	8
	„ „ Unislaw	107285	894	1	3	380	—	21	1
	Summa	620275	5168	28	9	24515	45	11	11

No.	Behörden	Aſſekuration pro 1838 Rthlr.	Betrag davon à 3 Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Aſſekurations-Summe iſt neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler Rtl.	sgr.	pf.
1	**4. Kreis Flatow.**								
2	Adliche Güter	134300	1119	5	—	5276	9	22	9
3	Stadt Flatow	38015	316	23	9	5320	9	25	7
4	„ Cammin	15005	125	1	3	1030	1	27	3
5	„ Krojanke	58920	491	—	—	4720	8	22	3
6	„ Wandsburg	38335	319	13	9	700	1	8	11
7	„ Zempelburg	101365	844	21	3	—	—	—	—
8	Dom.-Rentamt Cammin	44240	368	20	—	70	—	3	10
	„ „ Wandsburg	105360	878	—	—	7055	13	1	11
	Summa	535540	4462	25	—	24165	44	22	6
	5. Kreis Graudenz.								
1	Adeliche Güter	50865	423	26	3	2670	4	28	4
2	Stadt Graudenz	102810	856	22	6	—	—	—	—
3	„ Leſſen	33375	278	3	9	2330	4	9	5
4	„ Rehden	36640	305	10	—	2000	3	21	1
5	Dom.-Rentamt Graudenz	196285	1635	21	3	4225	7	24	9
6	„ „ Rehden	255370	2128	2	6	3800	7	1	1
7	Das hierzu geſchlagene ehemalige Dom.-Rentamt Przydworſz	59405	495	1	3	8570	15	26	2
	Summa	734750	6122	27	6	23595	43	20	10
	6. Kreis Löbau.								
1	Adeliche Güter	5220	43	15	—	—	—	—	—
2	Stadt Kauernick	6360	53	—	—	—	—	—	—
3	„ Löbau	67840	565	10	—	1700	3	4	6
4	„ Neumark	27960	233	—	—	1205	2	6	11
5	Dom.-Rentamt Neumark	241770	2014	22	6	6015	11	4	2
	Summa	349150	2909	17	6	8920	16	15	7

No.	Behörden	Aſſekuration pro 1838 Rthlr.	Betrag davon à 3 Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Aſſekurations-Summe iſt neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler Rtl.	sgr.	pf.
	7. Kreis Marienwerder.								
1	Adeliche Güter	50435	420	8	9	—	—	—	—
2	Stadt Garnſee	37465	312	6	3	—	—	—	—
3	„ Marienwerder	329725	2747	21	3	19590	36	8	4
4	„ Mewe	121885	1015	21	3	3900	7	6	8
5	Dom.-Rentamt Marienwerder	633725	5281	1	3	4505	8	10	3
6	„ „ Mewe	218725	1822	21	3	2220	4	3	4
	Summa	1391960	11599	20	—	30215	55	28	7
	8. Kreis Roſenberg.								
1	Adeliche Güter	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Stadt Biſchofswerder	88995	741	18	9	1835	3	11	11
3	„ Dt. Eylau	90075	750	18	9	1200	2	6	7
4	„ Freyſtadt	39440	328	20	—	1085	2	—	3
5	„ Rieſenburg	155585	1296	16	3	6680	12	11	2
6	„ Roſenberg	65955	549	18	9	580	1	2	3
7	Dom.-Rentamt Roſenberg	114670	955	17	6	2230	4	3	11
	Summa	554720	4622	20	—	13610	25	6	1
	9. Kreis Schlochau.								
1	Adeliche Güter	31455	512	3	9	7430	13	22	9
2	Stadt Baldenburg	16640	138	20	—	1000	1	25	7
3	„ Pr.-Friedland	67825	565	6	3	1850	3	12	9
4	„ Hammerſtein	28805	240	1	3	280	—	15	7
5	„ Landeck	19865	165	16	3	910	1	20	7
6	„ Schlochau	31110	259	7	6	—	—	—	—
7	Dom.-Rentamt Baldenburg	46705	389	6	3	470	—	26	1
8	„ „ Schlochau	178465	1487	6	3	5235	9	20	10
	Summa	450870	3757	7	6	17175	31	24	2

No.	Behörden	Aſſekuration pro 1838 Rthlr.	Betrag davon à 3 Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Aſſekurations-Summe iſt neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler Rtl.	sgr.	pf.
	10. Kreis Schweß.								
1	Adeliche Güter	135005	1125	1	3	100	—	5	7
2	Stadt Neuenburg	93390	778	7	6	3685	6	24	8
3	„ Schweß	93645	780	11	3	600	1	3	4
4	Dom.-Rentamt Neuenburg	262735	2189	13	9	6345	11	22	6
5	„ „ Schweß	252225	2101	26	3	5925	10	29	2
	Summa	837000	6975	—	—	16655	30	25	3
	11. Kreis Strasburg.								
1	Adeliche Güter	30155	251	8	9	3705	6	25	10
2	Stadt Gollub	64835	540	8	9	2780	5	4	5
3	„ Gurßno	15245	127	1	3	1490	2	22	9
4	„ Lautenburg	30695	255	23	9	900	1	20	—
5	„ Strasburg	129640	1080	10	—	13475	24	28	8
6	Dom.-Rentamt Gollub	151540	1262	25	—	—	—	—	—
7	„ „ Lautenburg	93500	779	5	—	500	—	27	9
8	Domainen-Amt Strasburg	170415	1420	3	9	3610	6	20	7
	Summa	686025	5716	26	3	26460	49	—	—
	12. Kreis Stuhm.								
1	Adeliche Güter	100345	836	6	3	—	—	—	—
2	Stadt Chriſtburg	60800	506	20	—	400	—	22	3
3	„ Stuhm	41435	345	8	9	500	—	27	9
4	Dom.-Rentamt Stuhm	596200	4968	10	—	14150	26	6	2
	Summa	798780	6656	15	—	15050	27	26	2
	13. Kreis Thorn.								
1	Adeliche Güter	57700	480	25	—	5390	9	29	5
2	Stadt Culmſee	52500	437	15	—	665	1	6	11
3	„ Thorn	332490	2770	22	6	27980	51	24	6
4	Dom.-Rentamt Thorn	331255	2760	13	9	3170	5	26	1
	Summa	773945	6449	16	3	37205	68	26	11

No.	Behörden	Aſſekution pro 1838.	Betrag davon à 3 Pf. pro Thaler			Unter der Aſſekurations-Summe iſt neuer Zugang	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler		
		Rthlr.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rthlr.	Rtl.	ſgr.	pf.
	Oeffentliche Gebäude.								
1	Provinzial-Lazareth in Marienwerder	600	5	—	—	—	—	—	—
2	Straf-Anſtalts-Gebäude in Graudenz	40630	338	17	6	—	—	—	—
3	Kranken-Anſtalt-Gebäude in Schwetz	3200	26	20	—	—	—	—	—
4	Poſthalterei-Gebäude im Departement	27250	227	5	—	—	—	—	—
5	Landgeſtüts-Gebäude in Marienwerder	19500	162	15	—	—	—	—	—
6	Die Gebäude der Herrſchaft Camnitz	24455	203	23	9	—	—	—	—
7	Seminar-Gebäude in Graudenz	12025	100	6	3	—	—	—	—
	Summa	127670	1063	27	6	—	—	—	—
	Ueberhaupt im ganzen Departement	9196245	76635	11	3	340205	630	—	3

(Die Anlage ad 3. im nächſten Amts-Blatt.)

VI. Es iſt die Einſendung der Diäten- und Fuhrkoſten-Liquidationen für Reiſen in Königlichen Dienſtangelegenheiten bisher öfters verzögert worden und es ſind Fälle vorgekommen, daß uns dergleichen Liquidationen für kommiſſariſche Aufträge aus den Jahren 18$\frac{34}{35}$ erſt jetzt Behufs der Zahlungs-Anweiſung eingeſendet worden.

Die Ordnung im Kaſſenweſen erfordert es jedoch, daß die Diäten- und Fuhrkoſten-Liquidationen gleich nach bewirkter Reiſe eingereicht werden und wir fordern daher ſämmtliche Herren Beamte unſers Reſſorts, insbeſondere auch die Herren Kreis-Phyſiker und Kreis-Wundärzte, imgleichen die Herren Superintendenten und Schul-Inſpektoren hiedurch auf, die Reiſekoſten-Liqui-

dationen jederzeit unverweilt hierher gelangen zu laſſen, und zwar entweder dem über die Ausführung des kommiſſariſchen Geſchäfts erſtatteten Bericht beizufügen oder mit Bezug darauf gleichzeitig beſonders einzuſenden.

Die Liquidationen über die im Monat Dezember ſtattgehabten Dienſtreiſen ſind wegen des Jahresſchluſſes und der alsdann höhern Orts einzuſendenden Ueberſicht von dem Zuſtande der betreffenden nur auf den Jahresbetrag berechneten Fonds dergeſtalt zu beſchleunigen, daß ſolche bis zum 31ſten Dezember hier eingehen und werden wir jede Verzögerung bei Einſendung der Diäten- und Fuhrkoſten-Liquidationen, welche übrigens genau nach dem höhern Orts vorgeſchriebenen Schema gefertigt werden müſſen, hinfort durch Ordnungsſtrafen zu rügen uns genöthiget ſehen.

Marienwerder, den 16ten März 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Die Abhaltung der Gebetverhöre, oder Hausbeſuche durch die Herren Geiſtlichen, betreffend.

VII. Im §. 75. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landrechts iſt den Geiſtlichen, welchen die Seelſorge bei einer Kirchengeſellſchaft anvertraut iſt, zur Pflicht gemacht: an der Belehrung und moraliſchen Beſſerung ihrer Mitglieder auch außer der Kirche unermüdet zu arbeiten. Die von Alters her in den meiſten Gegenden unſerer Provinz, beſonders in Oſtpreußen, beſtehenden Gebetverhöre oder häusliche Andachten, — wozu die Geiſtlichen jährlich zur Herbſtzeit in die Dörfer ihres Kirchſpiels fahren, und mit den Leuten, die ſich dazu in einem paſſenden, gewöhnlich nach einer beſtimmten Reihefolge von den Einſaaßen ſelbſt dargebotenen Hauſe verſammeln, nach Geſang, Gebet und Leſung der h. Schrift über Gegenſtände des Chriſtenthums und der Seelſorge freundlich ſich unterhalten auch das Geſinde und die Jugend in der Kenntniß des Katechismus und der Bibel prüfen, und den Schwachen und Kranken, welche die Kirche nicht mehr beſuchen können, die Kommunion reichen, — gaben den Geiſtlichen auf dem Lande bisher erwünſchte Gelegenheit, jenem Theile ihrer amtlichen Obliegenheiten nachzukommen, und insbeſondere die confirmirte Jugend in der chriſtlichen Erkenntniß zu erhalten und zu befeſtigen, was um ſo nothwendiger iſt, da ohne alle Wiederholung der Seegen des Confirmanden- und Schul-Unterrichts vielfach verloren geht.

In neuerer Zeit iſt jedoch das Fortbeſtehen dieſer alten äußerſt heilſamen kirchlichen Einrichtung öfters dadurch allein gehindert worden, daß, wo auch die Gemeinden dafür ſind, doch einzelne Wirthe oder Gutsbeſitzer ſich weigerten, zur Abholung ihres Pfarrers Behufs Abhaltung des Gebetverhörs das

nöthige Fuhrwerk zu ſtellen, und wir ſind in allen ſolchen Fällen bemüht geweſen, durch Belehrung und Zurechtweiſung dem Aufhören der Gebetverhöre da, wo ſie von Alters her beſtanden, entgegenzuwirken, auch ihre Einführung da wo ſie früher nicht ſtattgefunden, zu begünſtigen.

Wir fordern die Kreis-Behörden zu gleichen Bemühungen hiedurch auf, indem wir zugleich bemerklich machen, daß für die Pfarrer im Allgemeinen keine Verpflichtung beſteht, periodiſch auf eigene Koſten in ihren Kirchſpielen umherzureiſen, um in der obigen Weiſe die ſpezielle Seelſorge an ihren Eingepfarrten auszuüben, während für dieſe die bei abwechſelnder Reihefolge nur ſelten ſie treffende Abholung des Pfarrers nicht beſchwerlich ſein kann.

Den Herren Gutsbeſitzern und Dorfsvorſtänden aber empfehlen wir, durch das vorgeordnete Königl. Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten noch beſonders veranlaßt, angelegentlichſt die Erhaltung und reſp. Einführung der Gebetverhöre, zumal mehrfach über die zunehmende Verſchlimmerung des Geſindes Klage geführt wird; da die Gebetverhöre, ſich ſeit Jahrhunderten als ein überaus heilſames kirchliches Inſtitut bewährt, und in ſolchen Gemeinden bis jetzt erhalten haben, in denen der chriſtliche Sinn noch lebendig und die fromme Sitte der Väter ein Bedürfniß geblieben iſt.

Den Herren Geiſtlichen werden wir hierüber noch beſondere Verfügung zugehen laſſen. Königsberg, den 26ſten Februar 1839.

Königliches Preußiſches Conſiſtorium.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Der wegen Diebſtahl verhaftete Vagabonde Adam Czykocinski, iſt in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. Mts entſprungen. Sämmtliche Militair- und Polizei-Behörden, ſo wie die Gensd'armerie, werden erſucht, auf den unten ſignaliſirten Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu laſſen. Bromberg, den 8ten März 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Geburtsort — Niewieczyn, Aufenthaltsort — vagabondirend, Religion — katholiſch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — braun, Stirn — rund, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Naſe — lang und ſpitz, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — vollſtändig, Kinn — rund, Geſichtbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — mittel, Sprache — polniſch und deutſch, beſondere Kennzeichen — pockennarbig.

Bekleidung: Einen blautuchnen Mantel mit Flanell gefüttert und blanken Knöpfen, eine grautuchne geflickte Weſte mit grauem Tuch gefüttert, weißleinene Hoſen und Hemde, zerriſſene Halbſtiefeln.

IX. Die in dem Amtsblatt Nro. 9. pro 1839 Seite 55. und 56. aufgeführte ſteckbrieflich verfolgte Erneſtine Heinrichs iſt unterm 2ten d. Mts. in ihrem Heimathsorte Gr. Marienau eingetroffen.

Marienwerder, den 4ten März 1839.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

X. Der von uns unterm 9ten Februar c. im diesjährigen Amtsblatt Nro. 9. verfolgte Maurergeſelle Peter Bonin iſt in Bromberg bereits eingetroffen, welches wir hiermit bekannt machen. Zempelburg, den 9ten März 1839.

Der Magiſtrat.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XI. Die durch die Verſetzung des Pfarrers Piſchnicki erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Gr. Falkenau iſt durch den Seminar-Prokurator Schäfer aus Pelplin wieder beſetzt worden.

Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro menso Februar 1839.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Weiße Erbſen		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Conitz	—	—	—	1	4	1	—	24	—	—	18	2	1	4	4
Chriſtburg	2	24	1	1	5	3	—	26	9	—	16	7	1	4	3
Dt. Crone	—	—	—	1	2	6	—	26	3	—	25	6	1	5	6
Culm	2	25	3	1	5	4	—	23	4	—	17	3	1	3	11
Flatow	—	—	—	1	5	9	—	22	6	—	19	—	1	11	—
Graudenz	2	24	9	1	7	5	—	26	5	—	21	1	1	7	10
Löbau	2	11	3	1	1	10	—	23	7	—	16	10	1	2	1
Marienwerder	2	14	11	1	4	6	—	24	—	—	17	5	1	5	1
Mewe	2	14	2	1	5	10	—	24	7	—	19	11	1	5	1
Rieſenburg	2	28	1	1	10	11	—	27	4	—	19	—	1	6	1
Schlochau	3	5	—	1	4	4	—	22	—	—	17	6	1	5	—
Schwetz	2	15	—	1	6	11	—	22	10	—	17	4	1	2	8
Strasburg	2	12	6	1	2	6	—	22	—	—	17	6	1	3	11
Thorn	2	15	—	1	7	3	—	22	5	—	21	4	1	6	2
Biſchofswerder	2	15	—	1	2	8	—	21	6	—	17	11	1	2	—
Dt. Eylau	2	10	1	1	1	10	—	21	6	—	16	9	1	2	6
Freyſtadt	3	—	—	1	5	11	—	28	—	—	21	4	1	8	—
Neuenburg	2	20	—	1	6	10	—	25	3	—	18	—	1	4	9
Roſenberg	2	15	—	1	3	—	—	26	—	—	18	—	1	2	—
Durchſchnittspreis	2	19	4	1	5	—	—	24	2	—	18	9	1	4	10

In den Städten:	Graue Erbſen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock: v. Winter-Getreide			v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	7	2	—	15	—	4	—	—	4	—	—
Chriſtburg	1	5	3	—	8	2	—	20	—	3	—	—	3	10	—
Dt. Crone	—	—	—	—	—	—	—	27	6	6	—	—	5	—	—
Culm	—	—	—	—	6	—	—	15	—	4	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	7	6	—	20	—	5	—	—	4	15	—
Graudenz	1	9	6	—	6	4	—	15	—	4	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	5	11	—	22	—	3	—	—	1	20	—
Marienwerder	1	9	5	—	6	10	—	15	9	2	19	2	—	—	—
Mewe	1	4	5	—	7	7	—	20	—	3	10	—	2	25	—
Rieſenburg	1	9	3	—	8	5	—	17	—	2	10	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	8	4	—	18	3	5	2	6	4	17	6
Schwetz	—	—	—	—	6	6	—	20	—	4	15	—	4	—	—
Strasburg	—	—	—	—	9	—	—	15	—	3	10	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	—	—	12	4	3	8	10	—	—	—
Biſchofswerder	1	8	—	—	7	4	—	20	—	3	—	—	2	15	—
Dt. Eylau	1	4	8	—	6	8	—	18	—	2	10	—	—	—	—
Freyſtadt	—	—	—	—	—	—	—	25	—	3	20	—	3	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	6	—	—	15	—	4	20	—	4	—	—
Roſenberg	1	3	—	—	7	—	—	19	—	2	20	—	—	—	—
Durchſchnittspreis	1	6	8	—	7	3	—	18	5	3	20	3	3	17	6

(Hiezu die Nachweiſung der verlooſeten Staats-Schuld-Scheine als außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger No. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 12. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 22ſten März 1839.

1) Im Monat Dezember 1837 ſind einer verdächtigen Perſon im Stuhmer Kreiſe nachbenannte muthmaßlich geſtohlene ſilberne Gegenſtände abgenommen worden: 1) drei ſilberne Eßlöffel, 2) vier ſilberne Theelöffel, 3) ein kleines ſilbernes Kannchen, inwendig vergoldet, 4) zwei ſilberne, abgebrochene Meſſerſtiele, 5) zwei altmodiſche ſilberne Schuhſchnallen, 6) ein ſilbernes Schloß, gezeichnet: C. M. F., 7) eine goldene Bruſtnadel, gezeichnet: C. N. F., 8) zwei goldene Ringe, der Eine: J. C. F. F. 1777. der andere: J. C. 99 — 1802. gezeichnet. 9) ein paar goldene Ohrringe, 10) eine Zuckerzange in Form eines Storches, 11) eine eingehäuſige ſilberne Uhr mit meſſingner Kette.

Der unbekannte Eigenthümer dieſer Gegenſtände, oder wer ſonſt Auskunft über dieſelben zu geben vermag, wird aufgefordert, uns hierüber mündliche oder ſchriftliche Anzeige zu machen.

Geſchieht ſolches jedoch binnen 3 Monaten von heute abgerechnet nicht, ſo wird alsdann der öffentliche Verkauf dieſer Gegenſtände erfolgen.

Marienwerder, den 22ſten Februar 1839. Königl. Inquiſitoriat.

---

2) Als muthmaßlich geſtohlen, ſind nachſtehende Sachen in Beſchlag genommen worden:

1) ein roth wollenes ſchwarz und weiß karirtes Kinderkleid,
2) ein weiß flanell Unterrock,
3) ein Damenmantel von olivengrünem Tuch mit hellgrünem Kittey gefüttert und wattirt,
4) ein battiſtenes Vorhemde,
5) eine Doſe von weißer Pappe mit Einfaſſung von Tomback und von beiden Seiten mit Glas verſehen, auf deren oberen Seite durchlöchertes Papier aufgeklebt, und worauf ein bunt gemalter Vogel befindlich,

6) ein ſchwarz merino Umſchlagetuch mit breiter Borte,
7) eine ſchwarz tuchene Frauenjacke mit Pelz gefüttert,
8) ein weiß geſticktes Frauenkragentuch,
9) ein von Nett, weiß mouſſeliner ſogenannter ruſſiſcher Kragen,
10) ein weiß battiſtenes Frauenhalstuch mit Beſatz und Kanten,
11) ein blau ſeidenes Flortuch,
12) ein weiß bunter kambray Kragen mit Bandzacken beſetzt,
13) eine hellbunt geſtreiſte Schürze von Gingham,
14) ein hellgrau wollenes Tuch mit dunkeln Punkten und eben ſolcher Borte und
15) eine hölzerne Windharfe mit 6 Saiten.

Der etwanige Eigenthümer dieſer Sachen wird aufgefordert, ſich hier zu melden und nach erfolgter Beſcheinigung ſeines Eigenthumsrechts, dieſelben in Empfang zu nehmen.

Koſten werden hierdurch nicht veranlaßt.

Marienwerder, den 28ſten Februar 1839.

Königliches Inquiſitoriat.

---

3) Die Veräußerung des Domainen-Grundſtücks, die Milcherei Gluchowko bei Schwetz, aus 264 Morgen Wieſen und Welde beſtehend, wird erſt im Laufe dieſes Jahres ſtattfinden, und ſoll daher noch die Verpachtung auf 1 Jahr vom 15ten April 1839 ab zur diesjährigen Benutzung erfolgen, wozu der Lizitationstermin auf den 8ten April c. Nachmittags 2 Uhr in dem Amtslokale hieſelbſt anſteht.

Pachtluſtige werden zu demſelben hiermit eingeladen.

Schwetz, den 14ten März 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

---

4) Der Verkauf der Bau-, Nutz- und Brennhölzer aus freier Hand im Königlichen Forſtrevier Gruenfelde, wird zufolge höherer Verfügung nicht mehr ſtattfinden, und es ſollen ſämmtliche Hölzer nur im Wege des Meiſtgebots, gegen gleich baare Bezahlung verſteigert werden, wozu für den Monat April a. c. nachſtehende Termine angeſetzt ſind:

A. Für den Verkauf der Bau- und Nutzholzſtämme:

Nro.	Bezeichnung wo der Verkauf ſtattſindet	Monat April Datum	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins	
1	Belauf Pulko	3.u.17.	im Forſthaus Pulko Vorm. von 9—12 Uhr	
2	″ Rudno	2.u.16.	″ ″ Rudno do.	do.
3	″ Suchau	8.u.22.	in der Oberförſterei zu Gruenfelde	do.
4	″ Fuchswinkel	5.u.19.	im Forſthaus Fuchswinkel	do.

B. Für den Verkauf der Nutz- und Brennholz-Klafter:

5	in den Beläufen ad 1—4	10.	in der Oberförſterei zu Gruenfelde von 9—12 Uhr

Gruenfelde, den 16ten März 1839.

Der Königliche Oberförſter.

5) Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung, ſind in der Oberförſterei Zanderbrück folgende Termine angeſetzt als:

Nro.	Namen der Forſtbeläufe	pro April den	pro Mai den	pro Juni den	Verſammlungsort
1	Wildungen	4.11. 18.25.	2.16. 23.	6.13. 20.27.	In Zanderbrück Morgens 8 Uhr
2	Kaltfließ und Grunewald	12.26.	10.	14.	In Neuſorge desgleichen
3	Eikfier	6.13. 20.27.	4.11. 18.25.	8.15. 22.29.	Im Schlage auf der Straße von Zanderbrück n. Hammerdamm Morg. 8 Uhr
4	Schönberg	10.	1. 29.	19.	In Schönberg Morgens 9 Uhr
5	Fuchsbruch	3.17.	15.	12.	In Fuchsbruch Morgens 8 Uhr
6	Wüſthoff und Eiſenbrück	8.22.	13.	24.	In Wüſthoff Morgens 9 Uhr
7	Röske	9.23.	15.	25.	In Röske desgleichen
8	Heidemühl	6.20.	18.	22.	In Halkenbrück desgleichen
9	Oſchnitz	15.29.	27.	10.	In Upilka Morgens 10 Uhr
10	Junkerbrück	13.30.	28.	11.	In Junkerbrück Morgens 8 Uhr
11	Ferdinandshoff	13.27.	25.	29.	In Ferdinandshoff Morgens 9 Uhr
12	Torfbrück	5.19.	17.	21.	In Eiſenhammer Morgens 8 Uhr

welches etwanigen Holzkäufern mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß außer den Terminen kein Holz verkauft wird.

Zanderbrück, den 3ten März 1839. Königl. Oberförſterei.

---

6) Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Klafterhölzern an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung ſind im Königl. Forſtrevier Lindenberg pro 2tes und 3tes Quartal 1839 folgende Bietungstermine angeſetzt worden.

	Im Belauf	pro April	Mai	Juni	Juli	Auguſt	Septbr.	Verſammlungsort
1	Lodzin	6	3	5	6	5	5	Forſthaus Lindenberg Vorm. 10 Uhr
2	Pollnitz	4	6	4	4	2	3	„ Pollnitz Vorm. 10 Uhr
3	Hohenkamp	5	7	3	3	1	2	„ Hohenkamp Vorm. 10 Uhr
4	Steinberg	9	—	—	—	—	—	„ Steinberg Vorm. 10 Uhr
5 6	Peterswalde Neuſorge	16	13	17	16	16	16	„ Peterswalde Vorm. 10 Uhr
7	Barkriege	17	14	18	17	17	17	„ Barkriege Vorm. 10 Uhr
8	Schönwerder	17	14	18	17	17	17	Puſtkowie Schönwerder Vorm. 10 Uhr

Der Zuſchlag iſt ſogleich zu gewärtigen, ſobald der Taxwerth überſchritten oder mindeſtens erreicht wird.

Außerdem finden noch kleinere Verkäufe an ganz unbemittelte Conſumenten an folgenden Tagen ſtatt.

1	Lodzin	19	16	20	23	23	21	Forſthaus Lindenberg Vorm. 10 Uhr
2	Pollnitz	22	22	21	19	20	23	„ Pollnitz do. do.
3	Hohenkamp	23	23	22	20	21	24	„ Hohenkamp do. do.
4	Barkriege	4	2	3	3	1	2	„ Steinberg do. do.
5 6	Neuſorge Peterswalde	5	3	4	4	2	3	„ Peterswalde do. do.
7	Schönwerder	6	4	5	6	5	5	„ Schönwerder do. do.

Lindenberg, den 13ten März 1839.

Der Königliche Oberförſter.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Marienwerder.

7) Das dem Schmidt Johann Szyborowski gehörige, zu Baldram sub Nro. 31. belegene Grundſtück von 2 1/2 Morgen Flächeninhalt nebſt Gebäuden und Schmiede, das auf 400 Rthlr. abgeſchätzt worden iſt, ſoll den 22ſten Juni 1839 an hieſiger Gerichtsſtelle verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Marienwerder.

8) Das zu Baldrammerfelde sub Nro. 15. belegene, zum Nachlaß des Martin Sowinski gehörige Grundſtück von 1 1/2 Morgen Flächeninhalt nebſt Kathe, das auf 111 Rthlr. 17 ſgr. abgeſchätzt iſt, ſoll den 22ſten Juni c. an hieſiger Gerichtsſtelle verkauft werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.
Nothwendiger Verkauf.

9) Das in der Stadt Graudenz am Thorner Thore sub Nro. 70. belegene, der Wittwe Catharina Hartmann gehörige Wohnhaus nebſt Zubehör, gerichtlich abgeſchätzt auf 1121 Rthlr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 27ſten April 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Culm.

10) Das zu Schlone sub Nro. 1. belegene, von den adel. Gzynſchen Gütern noch nicht abgeſchriebene, aus den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und 64 Morgen und 169 □Ruthen Landes beſtehende, den Johann Bienkowskiſchen Eheleuten zugehörige Grundſtück, ſoll im Termine den 31ſten Mai c. an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die Taxe des Grundſtücks iſt nebſt einem Atteſte über den Realzuſtand in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen, und ſind nach der erſtern die Gebäude und Pertinentien auf 312 Rthlr. 20 ſgr., dagegen das Land und die zum Grundſtücke gehörige Weidebefugniß auf 59 Rthlr. 25 ſgr. abgeſchätzt; die Abgaben von dem Grundſtücke betragen 69 Rthlr.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, und zwar:

1) die Frau General-Lieutenant Beneckendorf von Hindenburg Antonie geb. v. Polenz,

2) die Frau Wittwe v. Polenz, Louiſe Albertine Eleonore geb. v. Boſſchwing, werden zu dieſem Termine öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Conitz.

11) Behufs Auseinanderſetzung unter den Bergſchen Miterben ſoll

a) das hier am Mühlenthor Nr. 39. belegene Wohnhaus nebſt einem Anbau und Stallgebäude, abgeſchätzt auf 335 Rthlr. 23 ſgr.,

b) das Erbpachtsgrundſtück vor dem Mühlenthor, beſtehend aus einem maſſiven Wohnhauſe, einer Scheune, Wagenremiſe, 2 Ställen und einem beim Hauſe belegenen Garten, zuſammen abgeſchätzt auf 1067 Rthlr. 3 ſgr.,

am 24ten Juni c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Hypothekenſchein, Kaufbedingungen und Taxe, ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Conitz, den 1ſten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

12) Die zu der Freiſchulz Johann Boninſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehörigen zu Damnitz belegenen Grundſtücke:

1) das Freiſchulzengut Nr. 1., abgeſchätzt nach der gerichtlichen Taxe vom 19ten Mai v. J. auf 1321 3 ſgr. 4 pf.,

2) der Eigenkathen Nro. 27., abgeſchätzt nach der gerichtlichen Taxe vom 19ten Mai v. J. auf 40 Rthlr.,

ſollen in termino den 9ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxe iſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präkluſion, ſich ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Schlochau.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Pr. Friedland, den 14ten März 1839.

13) Das hieſelbſt sub Nro. 182. belegene Budengrundſtück, beſtehend aus

einem Wohnhauſe nebſt Stall und 2 Gärten, gerichtlich auf 91 Rthlr. 20 ſgr. gewürdigt, ſoll in termino den 21ſten Juni c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

---

14) Das dem Kaufmann Carl Friedrich Braun hierſelbſt in der Breitenſtraße Nr. 5. belegene Großbürgergrundſtück, beſtehend aus einem maſſiven Wohnhauſe nebſt Hintergebäude, Stallung und Speicher, ſowie einem auf Mareeſe belegenen Säegarten von 1 1/4 Morgen Flächeninhalt, den dazu gehörigen 27 Morgen 36 □Ruthen Ackerländereien wie auch Obſtgarten und Revenüen von abgezweigten Beſitzungen, welches gerichtlich auf 3101 Rthlr. 14 ſgr. abgeſchätzt worden, iſt zur Subhaſtation geſtellt und iſt der Bietungstermin auf den 3ten Mai 1839 Vormittags 11 Uhr im Gerichtsgebäude hierſelbſt angeſetzt.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen ſind jederzeit in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Marienwerder, den 11ten November 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

---

15) Ich bin willens meine hieſelbſt und in Kurzebrak belegenen mennonitiſchen Grundſtücke aus freier Hand zu verkaufen. Dieſe ſind:

1) ein maſſives, am Markt belegenes dreiſtöckiges Wohnhaus mit zwei Verkaufsladen und gewölbten Kellern; ein Nebengebäude mit Deſtillation, Keller, Küchen und Speiſekammern und ein Holzſtall.

2) eine zweckmäßig eingerichtete Brau- und Brennerei mit allen nöthigen Utenſilien; daneben ein Maſtſtall, ein Pferdeſtall nebſt Futterraum, Scheune und Wagenremiſe und eine Roßmühle. Dieſe Gebäude liegen etwa 300 Schritt von dem Hauſe ab, und an ſie ſtößt eine Wieſe von 1 1/2 M. culm.

3) ein mit Wohnhaus und Wirthſchaftsgebäuden verſehener Hof in Kurzebrak mit 37 1/2 M. culm.

4) ein Wohnhaus in der Kaſernenſtraße.

Die Gebäude befinden ſich in dem beſten baulichen Zuſtande.

5) ein Obſt- und Gemüſegarten mit Sommerhaus in der Graudenzervorſtadt.

6) ein Gemüſegarten in der Grünſtraße.

7) 52 M. culm. Ackerland in dem Stadtfelde.

Sollte jedoch eine Vereinzelung dieſer Grundſtücke gewünſcht werden, ſo bin ich auch hiezu erbötig. Hierauf Reflectirende werden gebeten, ſich

perſönlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden. Ein Theil des Kaufgeldes kann, wenn es gewünſcht wird, ſtehen bleiben.

Marienwerder, den 1ſten März 1839. H. Penner.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

16) Die Fortſetzung des Bohrverſuchs eines arteſiſchen Brunnens am hieſigen Orte, ſoll einem zuverläſſigen Unternehmer pro ſteigenden Fuß in Akkord übertragen werden. Perſonen, die von dergleichen Brunnen-Anlagen Kenntniſſe beſitzen, werden demnach aufgefordert, ihre ſchriftlichen Offerten in portofreien Briefen der unterzeichneten Deputation bis zum 15ten April d. J. einzuſenden. Danzig, den 9ten März 1839.

Die Städtiſche Baudeputation.

17) Ein vollſtändiger, ganz brauchbarer Piſtoriusſcher Brennapparat nebſt Schlange und 6 Maiſchbottige, ſollen billig verkauft werden; das Nähere hierüber weiſet auf portofreie Anfragen nach Joh. F. Silber in Elbing.

18) Friſcher Thimoti-Grasſaamen iſt auf koſtenfreie Beſtellung billig zu haben durch Joh. Heinr. Mikeſch in Marienwerder.

19) Der Königl. Hofrath v. d. Heyde hat mich beauftragt auf ſeine Werke: Polizei-Unterſuchungsordnung, Repertorium der Geſetze über den Transport der Verbrecher und Vagabonden und die Communalſteuer- und Commune-Verwaltungsordnung ꝛc. Aufträge zu empfangen; ſpezielle Anzeigen ſind bei mir zu haben. J. H. Mikeſch in Marienwerder.

20) Sehr ſtark körnigen, reinen, wirklichen Zuckerrunkelrüben-Saamen, wovon die Rüben mit blaßrother auch weißer Epidermis, in circa 13 Scheffeln beſtehend, iſt zu haben im Dominio Morsk bei Schwetz. Suthoff.

21) Ein Hauslehrer, welcher bereits mehrere Jahre als ſolcher fungirt, auch die beſten Zeugniſſe aufweiſen kann, ſucht ſofort in einem polniſchen oder deutſchen Hauſe ein Engagement. Adreſſen ſind in der Grünauerſchen Buchdruckerei in Culm abzugeben.

Amts-Blatt.

№ 13. Marienwerder, den 29ſten März **1839.**

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1839 betreffend.

I. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis incluſive ſechs Jahren, ſind auch für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen nachſtehende, früh Morgens beginnende Märkte, als:

den	18ten	Juni	in	Schwetz,
ſ	19 ſ	ſ	ſ	Ober Gruppe,
ſ	20 ſ	ſ	ſ	Neuenburg,
ſ	21 ſ	ſ	ſ	Marienwerder,
ſ	22 ſ	ſ	ſ	Mewe,
ſ	24 ſ	ſ	ſ	Dirſchau,
ſ	26 ſ	ſ	ſ	Neuſtadt,
ſ	28 ſ	ſ	ſ	Neuteich,
ſ	29 ſ	ſ	ſ	Tiegenhoff,
ſ	1 ſ	Juli	ſ	Elbing,
ſ	31 ſ	ſ	ſ	Bromberg,
ſ	2 ſ	Auguſt	ſ	Wirſitz,
ſ	3 ſ	ſ	ſ	Chodzieſen,
ſ	6 ſ	ſ	ſ	Filehne,

wieder anberaumt worden.

Die erkauften Pferde werden wie ſeither, von der Militair-Kommiſſion zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Wegen der erforderlichen Eigenſchaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derſelben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halfter-Zeuges, und daß ungezähmte Pferde, ſo wie Krippenſetzer vom Kaufe ausgeſchloſſen ſind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen, Bezug genommen. Berlin, den 18ten Februar 1839.

Kriegs-Miniſterium.
Abtheilung für das Remonte-Weſen.

---

usgegeben in Marienwerder den 30ſten März 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Mit Bezug auf unſre Aufforderung vom 27ſten März 1837 (Nro. 15. des Amtsblatts) gereicht es uns zur Freude, die Fortſchritte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche die Angelegenheit der Mäßigkeits-Vereine im hieſigen Regierungs-Bezirke gemacht hat. Die uns vorliegenden Nachrichten gewähren die Ueberzeugung, daß die Sache ſelbſt überall Anklang und eine lebhafte Theilnahme gefunden, und daß bis jetzt nur in zwei Kreiſen das Bedürfniß nicht gefühlt worden iſt, durch die Bildung von Vereinen der Unmäßigkeit im Genuße geiſtiger Getränke entgegen zu wirken. Die in den übrigen Kreiſen entſtandenen Vereine legen ihren Mitgliedern theils eine gänzliche Enthaltſamkeit von dem Genuß ſpirituöſer Getränke auf, theils machen ſie ihnen nur einen mäßigen Gebrauch zur Pflicht, ſo wie ſich außerdem die Schankwirthe an vielen Orten bei einer feſtgeſetzten Strafe gegenſeitig verpflichtet haben, allen mit der Neigung zur Trunkſucht Behafteten gar keine Getränke zu verabreichen und überhaupt in ihren Schankſtätten nur einen mäßigen Genuß derſelben zu geſtatten.

Wir laſſen hier eine nähere Ueberſicht von dieſen verſchiedenen zur Zeit beſtehenden Vereinen folgen.

1) Enthaltſamkeits-Vereine beſtehen zu Stuhm mit 45, zu Rheden mit 52, zu Thorn mit 103, zu Neuenburg mit 60 und zu Nebrau hieſigen Kreiſes mit 10 Mitgliedern.

2) Mäßigkeits-Vereine zu Stuhm mit 629, Krojanke mit 61, zu Kowalewo mit 15, zu Strasburg mit 171 und zu Tuchel mit 29 Mitgliedern. Der Mäßigkeits-Verein zu Stuhm, der älteſte im hieſigen Departement, zählt unter ſeinen Mitgliedern 224 bäuerliche Wirthe, 81 Profeſſioniſten und Geſellen und 112 Arbeitsleute und Knechte und beweiſt auf eine erfreuliche Weiſe daß ſich, wo es an der rechten Anregung dazu nicht fehlt, auch in unſerem Vaterlande keine Einwohner-Klaſſe von der Theilnahme an den heilſamen Zwecken dieſer Vereine ausgeſchloſſen ſehen will. Der letztgedachte Verein hat bis jetzt durch freiwilligen Austritt nur 2 und durch Exkluſion 9 Mitglieder verloren.

3) Schänker-Vereine der oben bemerkten Art beſtehen in den Städten Neumark, Thorn, Schlochau, Baldenburg, Pr. Friedland, Hammerſtein, Landeck, Cammin und Culm, und am letzteren Orte ſind dieſer Vereinigung auch die ſämmtlichen Schankwirthe auf dem platten Lande des Culmer Kreiſes beigetreten.

Zugleich erfüllen wir eine angenehme Pflicht, indem wir den ehrenwerthen Männern, welche zur Erreichung dieſer für den erſten Anfang in hohem Grade befriedigenden Reſultate mit Einſicht und Beharrlichkeit ſo erfolgreich mitgewirkt haben, unſre dankbare Anerkennung hiedurch öffentlich bezeigen und hegen den Wunſch und die Hoffnung, daß das an ſo vielen Orten gegebene Beiſpiel, an allen übrigen, baldige und zahlreiche Nachahmung finden werde, da die hin und wieder geäußerte Beſorgniß, als ſtänden der Bildung und Wirkſamkeit der Mäßigkeits-Vereine in unſeren Gegenden unüberſteigliche Hinderniſſe entgegen, in den mitgetheilten Thatſachen ihre vollſtändige Widerlegung findet.

Marienwerder, den 21ſten März 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Veränderungen in den Taxpreiſen der Arzneimittel für das Jahr 1839 betreffend.

III. Nachſtehendes Publikandum:

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preiſen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit beſtehenden Tax-Preiſen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erſchienenen Tax-Beſtimmungen treten mit dem 1ſten April d. J. überall in Wirkſamkeit.

Berlin, den 8ten März 1839.

Miniſterium der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Altenstein.

bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Apothekenbeſitzer unſeres Verwaltungs-Bezirkes verpflichtet ſind, ſich ſchleunigſt mit einem Abdruck der Tax-Veränderungen zu verſehen und nach deren Inhalt zu achten.

Exemplare derſelben zum Preiſe von 1 Sgr., ſind bei dem mit dem Medizinalbücher-Debite beauftragten Regierungs-Sekretair Herrn Tarony hier, wie auch bei dem Buchhändler H. Schultze in Berlin, und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen.

Marienwerder, den 25ſten März 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Obgleich nach der im Amtsblatt pro 1819 Nro. 12. pag. 160. seq. enthaltenen Verordnung vom 24. Februar 1819 bei Vagabonden-Transporten die letzte Etappe des betreffenden Regierungs-Bezirks die in letzterem aufgelaufenen Transport-Koſten immer bei der ihr vorgeſetzten Regierung liquidiren ſoll, ſo wird doch dagegen noch häufig gefehlt und wir finden uns daher veranlaßt, den Transport-Behörden unſeres Departements die genaue Befolgung der in vorerwähnter Amtsblatts-Verordnung enthaltenen Vorſchriften in Erinnerung zu bringen.

Marienwerder, den 20ſten März 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Die Wittwe und Kinder des verſtorbenen Pfarrers, Schulraths und Superintendenten Zitterland zu Gr. Nebrau Rentamts Marienwerder haben der dortigen Kirche zwei große ſilberne Altarleuchter nebſt zwei dazu gehörigen großen weißen Wachskerzen zum Andenken an die 50jährige Verwaltung des Pfarramts durch den Verewigten geſchenkt.

Wir finden uns veranlaßt, dieſes erfreuliche Ereigniß, wodurch ſich der wohlthätige und religiöſe Sinn der Geſchenkgeber auf nachahmungswerthe Weiſe ausſpricht, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 18ten März 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. In Gemäßheit der §. 12. des Geſetzes vom 8ten Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für die Hagelſchaden- und Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Schwedt ernannten Spezial-Direktoren und zwar

der Ober-Amtmann Cruſius zu Zandersdorff bei Conitz,
" " Ohſter zu Clausdorff bei Dt. Crone,
" " Heſſe zu Marienwerder,
" Amtmann Sänger zu Buntowo bei Flatow,
" Premier-Lieutenant Schmidt zu Prechlauer Mühle bei Neuguth,
" Gutsbeſitzer Liedtke auf Lowinneck bei Niewiezyn,

als Agenten dieſer Geſellſchaft beſtätiget worden ſind.

Marienwerder, den 13ten März 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. (Fortſetzung.)

3. Verzeichniß

der im Regierungs-Bezirk Marienwerder im Jahr 1838 vorgefallenen Brände für welche die Vergütung bereits angewieſen iſt.

Behörden	Der Abgebrannten: Wohnort	Der Abgebrannten: Namen	abgebrannt ſind: Häuſer	Scheune	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
In den Königl. Rent-Aemtern.									
Balden-burg	Luſtingshoff	Schulgemeinde	1	—	—	—	20		
	Prechlau	Lorenz Ziemann	1	—	—	—	20		
	Steegers	Martin und Nathanael Werner	1	—	—	—	15		
Cammin	Witkau	Johann Pankau	—	1	1	—	80		
Dt. Crone	Sagemühl	Joſ. und Mich. Schmuck	1	—	—	—	20		
	Buchholz	Gottl. Bollach	1	—	1	—	100		
	Roſe	Ludwig Kühn	—	1	—	—	30		
	Brieſenitz	Auguſt Schmidt	—	—	—	1	269	23	2
	Klawittersdorff	Joh. Modrow	1	1	1	—	70		
		Chriſtoph Heimann	1	1	1	—	70		
		Chriſtoph Pietzker	1	1	1	—	70		
		Mankeſche Erben	1	—	—	—	50		
	Rederitz	Peter Lüdtke	1	1	1	—	60		
	Jagdhaus	Carl Eduard Aſſor	—	1	2	—	480		
	Riege	Friedrich Thiel	1	—	—	—	40		
		Mich. Andr. Sydow	1	1	1	—	70		
		Chriſtian Treder	1	1	1	—	70		
		Andr. Wendland	1	1	1	—	70		
		Mich. Steinke	1	1	1	—	70		
		Anton Krüger	1	1	3	—	400		
		Friedrich Schön	1	—	—	—	50		
	Roſe	Franz Wagner	1	—	—	—	2	15	
	Kl. Wittenberg	Wittwe Prieske	—	1	—	—	50		
	Riege	Martin Mix	1	1	1	—	70		
	Springberg	Chriſtoph Bux	1	—	—	—	41	16	6

Behörden	Der Abgebrannten		abgebrannt ſind				Vergütungs-Betrag		
	Wohnort	Namen	Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.	ſgr.	pf.
Culm	Kaldus	Maczkiewicz	1	—	—	—	190		
		Paul Cierpialkowski	1	—	—	—	300		
		Albrecht Tenkowski	—	1	2	—	320		
		Stan. Krzywdzynski	—	1	—	—	300		
		Johann Tenkowski	—	1	1	—	360		
	Pnewitten	Sim. Czerwinski	1	1	1	—	250		
	Nalenz	Joh. Marquardt	1	—	—	—	160		
	Waldowo	Adam Bottke	1	—	—	—	100		
	Friedrichsbruch	Mich. Schmidt	1	1	1	—	400		
	Waterowo	Jacob Gerber	1	1	1	—	351		
	Drzonowo	Valentin Milewski	1	—	—	—	100		
	Borowno	Carl Liedtke	1	—	1	—	100		
	Kiewo	Andr. Januſchewski	—	1	—	—	96		
	Pniewitten	Lorenz Spadzinski	1	—	—	—	90		
		Lorenz Jaszinski	1	—	—	—	40		
	Kl. Czyſte	Joh. Knetſch	1	—	—	—	100		
Friedrichs-bruch	Borsk	Joſeph v. Rekowski u. Martin Kuchlineki	—	2	2	1	175		
Gollub	Kolonie Pluskowenz	Carl Stahnke	2	—	1	—	400		
	Kielpien	Ludwig Völker	1	—	—	—	200		
		derſelbe	1	—	2	1	1800		
	Zafrankenſtein	Wittwe Reiß	1	—	—		5		
	Wrock	Joſeph Jaßkiewicz	1	1	—	1	170		
		Paul Block	—	—	—	—	30		
Graudenz	Paſtwisko	Gottfried Radel	1	1	1	—	200		
	Kl. Tarpen	Friedr. Simſon	1	—	—	—	90		
	Neudorf	Wilh. Wirth	1	1	—	1	650		
Lautenburg	Sugainko	Joh. Banz	1	—	—	—	50		
Amts-grund	Gorzno	Wittkowski und	—	1	1	—	60		
		Roſinskiſche Erben	—	—	—	1	10		

Behörden	Der Abgebrannten.		abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag		
	Wohnort	Namen	Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.	ſgr.	pf.
Noch	Jellen	Adam Kulakowski	1	1	1	—	130		
Amts-		Joſeph Orſechowski	1	1	1	—	130		
grund		Chriſtian Szepanski	1	1	—	—	80		
Lautenburg		Franz Nowakowski	1	1	—	—	80		
		Joſeph Ehlert	1	1	1	1	130		
		Mart. Maſanneck	1	—	—	—	70		
	Poln. Broſie	Joh. Schawinski	1	1	—	—	80		
Lippinken	Dubielno	die Dorfſchaft	1	—	—	—	100		
		Joh. Sobocinski	1	—	—	—	75		
		Albr. Borucki	1	—	—	—	80		
		Sim. Kulwicki	1	1	—	1	250		
	Dombrowken	Chriſtian Beyer	—	1	—	—	140		
	Drzonnowo	Valentin Jankowski	—	1	—	—	100		
Marien-	Neudorf	Johann Kapel	1	—	1	—	300		
werder	Schäferei	Johann Brandt	1	—	—	—	29	20	
	Gutſch	Heinrich Singer	1	1	1	—	1500		
	Kl. Marienau	Mich. Tetzlaff	1	—	—	—	150		
	Weichſelburg	Mich. Krahnke	1	—	—	—	500		
	Ruſſenau	Daniel Petzki	1	1	—	—	300		
	Kl. Baldram	Wittwe Neumann	1	—	—	—	10		
	Budczin	Johann Thiel	1	—	—	—	50		
	Ruſſenau	Schul u. Dorfgemeine	1	—	1	—	100		
	Kl. Grabau	Johann Retelski sen.	1	1	1	1	2000		
	Kanitzken	Peter Riebold	1	—	—	—	200		
	Tiefnauerfeld	Martin Kuletzki	1	—	—	—	30		
Mewe	Alt Mösland	Mich. Brandt	1	—	1	—	600		
Neuenburg	Weide	Andreas Miehlke	1	—	—	—	200		
	Vorw. Sanskau	Joh. Götzlaff	1	—	1	—	70		
	Gr. Komorsk	Joſeph Grünfeldt	1	1	1	2	1000		
	Gr. Sanskau	David Jann	1	—	—	—	150		
	Münſterwalde	Gutsbeſitzer Schwarz	1	—	—	—	100		

Behörden	Der Abgebrannten: Wohnort	Namen	abgebrannt ſind: Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
Neumark	Lipinken	Joh. Zachareck	—	1	1	—	80		
	Vierhuben	Mich. Krieger	1	—	—	1	950		
	Frikowißna	v. Nadrowski	1	—	—	—	90		
	Wawrowitz	Simon Dembinski	1	—	—	—	20		
	Brattian	Wtw. Suſanne Strauß	1	—	—	—	100		
Rehden	Trzanno	Joh. v. Wiersbicki	1	—	—	—	200		
	Szepanken	Rittmeiſter Lenz	1	—	—	—	200		
	Pol. Waugerau	Ferdinand Temme	—	4	4	—	3530		
	Jerrentowitz	Chriſtian Korthals	—	1	—	—	100		
		Mich. Korthals	1	—	—	—	50		
	Neudorf	Joh. Cieſielski	1	—	1	—	95		
	Roggenhauſen	Jacob Gieſe	1	—	—	—	60		
	Podzammeck	Mich. Lewandowski	1	—	—	—	50		
		P. Heymannſche Erben	1	—	—	—	100		
	Hansfelde	Gutsbeſitzer Kreye	—	—	—	1	600		
	Vorw. Schwetz	do Schulz	1	—	—	—	300		
	Roggenhauſen	Mart. Dorzewski	1	—	1	—	40		
Roſenberg	Neuwaltmühle	Carl Friedrich Pfeil	—	—	—	2	1600		
		derſelbe	—	—	—	1	29	15	
	Rieſenkirch	Chriſtian Krapp	1	1	1	—	230		
		Wtw. Barb. Steingarth	1	—	—	—	30		
Schlochau	Chriſtfelde	Chriſtian Templin	1	1	1	—	90		
	Biſchofswalde	Einſ. George Hoffmann	1	—	—	—	20		
	Rotzollen	Lieut. Rotzoll	1	—	—	—	50		
	Peterswalde	Auguſt Egebrecht	—	—	—	1	250		
	Buchholz	Schulz Reinke	1	2	4	—	1020		
		Auguſt Lemke	1	1	2	—	690		
		Andreas Schlumm	1	—	—	—	30		
		Dorfgemeine	1	—	—	—	30		
		Carl Döpke	1	1	1	—	300		
		Mich. Naſt	1	1	1	—	120		

Digitized by Google

Behörden	Der Abgebrannten Wohnort	Namen	abgebrannt sind Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
Noch Schlochau	Buchholz	Joh. Bönke	1	1	—	—	70		
		Pfarrgemeine	1	Kirche		—	540		
		Wollſchläger	1	—	—	—	20		
		Andreas Schwarz	1	—	—	—	50		
		Andreas Schlumm II.	1	—	—	—	20		
Schwetz	Bratwin	Andreas Ewert	1	—	—	—	500		
	Dt. Weſtphalen	Friedrich Winter	—	1	—	—	100		
	Sauermühle	Chriſtian Papke	—	—	—	1	500		
Strasburg	Szczucka	Einſ. Fabian Bartnicki	1	—	—	—	62		
	Gorrall	Andreas Linowicki	1	—	—	—	100		
	Neuhoff	Anton Kowalski	1	—	2	—	100		
	Tillitz	Jacob Holcke	1	1	—	—	100		
	Szczucka	Martin Jablonski	—	1	—	—	20		
	Slotzewo	Marian v. Jeſierski	1	—	—	—	150		
	Gr. Brudzaw	Anton Zuchowski	1	—	—	—	48		
	Czyſteblott	Chriſtian Fagin	1	2	—	—	130		
	Karbowo	die Dorfſchaft	1	—	—	—	80		
	Zmiewo	v. Staropinski	1	1	1	—	170		
Stuhm	Parpahren	Joh. Wittkowski	1	1	1	—	181	3	
	Schrocp	Wittwe Ludwig	1	—	—	—	80		
	Dt. Damerau	Freiſchulz Oehland	—	1	—	—	500		
	Teſſensdorff	Mich. Dellmann	1	—	—	—	20		
	Gr. Ußnitz	Schulz Pfennig	1	1	1	—	430		
	Poſilge	Gottfried Schilling	—	—	1	—	400		
		Gottlieb Wunderlich	1	—	1	—	390		
		Gottfried Schilling	1	—	1	—	500		
		Mich. Dahlweid	1	—	1	—	650		
		Andreas Off	1	—	1	—	300		
		Heinrich Fiedler	1	—	1	—	300		
	Schweingrube	Carl Krauſe	1	—	1	—	60		
	Bönhoff	verehel. Ligmañ in Ußnitz	1	—	—	—	60		

Behörden	Der Abgebrannten Wohnort	Namen	abgebrannt ſind Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
Noch Stuhm	Georgendorff	Schulz	1	—	—	1	520		
	Gr. Ußnitz	Mich. Böſchke	1	—	1	—	40		
	Rehhoff	Jacob Draheim	1	—	1	—	40		
	Kl. Brodsende	Gottfried Schilling	1	1	1	—	400		
	Gr. Ußnitz	Jacob Unger	1	1	1	—	260		
	Conradswalde	Mich. Szimion	1	—	1	—	120		
	Schroop	Auguſt Mörch	1	—	—	—	624		
	Altmark	Ernſt Gottl. Willer	1	—	2	—	1120		
Thorn	Parpahren	Joh. Sigmann	1	1	1	—	300		
	Zielen	Carl Vogel	1	—	—	—	95	18	
	Za Zielen	Anton Pawelski	1	—	—	—	20		
	Bruchnowo	Thom. Przybißewski	1	—	—	—	20		
	Eliſenau	Jacob Priewe	1	—	—	—	50		
	Zlotterie	Paul Piaſecki	1	1	—	—	400		
	Bilczyny	George Theurer	1	—	—	—	40		
	Staw	Joh. Golcki	—	1	1	—	280		
	Eliſenau	Mich. Krüger	1	—	—	—	60		
	Konkol-Mühle	Joſeph v. Kowalski	1	—	—	—	200		
	Grzywno	Joh. Klaßynski	1	1	2	1	4057		
		Andreas Jonatowski	—	1	1	1	155		
	Neu-Skompe	Michael Stahl	—	1	—	—	250		
		Georg Schenkel	1	—	—	—	250		
	Folgowo	Ignaz Grylewicz	1	1	—	—	230		
	Eliſenau	Friedrich Schimmig	1	—	—	—	180		
	Mlynitz	Mich. Harbarth	1	—	—	—	50		
	Rudak	Mich. Tobor	1	—	—	—	50		
	Kaßorreck	Mathias Zioltowski	1	—	—	—	40		
	Mühle Konczewitz	Oberamtmann Donner	—	2	4	—	1670		
Tuchel	Klonowo	Kommiſſionsr. Gräber	—	1	3	1	490		
Unislaw	Dombrowken	Erdmann Dargatz	1	—	—	—	50		

Behörden	Der Abgebrannten Wohnort	Namen	abgebrannt sind Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
Noch Unislaw	Kl. Czyſte	Peter Schlehr	1	—	—	—	100		
	Friedrichsbruch	Heinrich Pittelkau	1	—	—	—	300		
	Kiewo	Joh. Piotrowski	—	1	—	—	85		
	Friedrichsbruch	Mich. Fiedler	1	—	—	—	90		
	Nalenz	Jacob Blickinsdorff	1	—	—	—	100		
	Friedrichsbruch	Jacob Schinkel	1	—	—	—	160		
	Kl. Trzebcz	Peter Frank	1	1	—	—	250		
	Friedrichsbruch	Math. Jadamowitz	1		—	—	150		
Vandsburg	Zboſe	Mich. u. Mart. Klawitter	—	1	—	—	20		
		Michael Bleck	—	1	1	—	80		
		Dorfgemeine	—	1	—	—	20		
In den landräthlichen Kreiſen.									
Conitz	Kl. Glisno	Math. v. Szikorski	—	1	2	—	160		
	Guttowitz	Chriſtian Müller	1	—	—	1	292	18	11
Dt. Crone	Neugolz	Johann Richter	1	1	1	—	750		
		Johann Rehbein	1	1	—	—	150		
		Wittwe Streich	1	1	1	—	170		
		Regierungs-Räthin v. Gumpert	2	—	—	—	400		
		Joh. u. Chriſtian Lieſke	1	—	—	—	170		
		Chriſtian Rode und	1	—	—	—	100		
		Wittwe Dietz	—	—	1	—	30		
		Carl Zarnott und Friedrich Berndt	1	1	2	—	460		
Culm	Gorinnen	Geheimer Regierungs-Rath Hartmann	—	1	—	—	600		
	adel. Linda	Gutspächter Eſpagne	1	—	—	—	100		
	Blachta	Landrath Roſenhagen	—	—	1	—	500		
Flatow	Gurſen	Friedrich Gutzke	1	1	1	—	330		
		Mich. Bankert	1	1	—	—	150		

Behörden	Der Abgebrannten Wohnort	Namen	abgebrannt ſind Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag Rthlr.	ſgr.	pf.
Schlochau	Pagelkau	Gutsbeſitzer v. Born	2	—	1	1	1130		
	Sontoczno	Albert v. Goſtomski	—	1	1	—	60		
	Pagelkau	Gusbeſitzer v. Born	—	—	1	—	30		
	Marienfelde	Gutsbeſ. v. Schuckmann	1	—	—	—	38	2	
Straßburg	Gr. Plowenz	Landes-Oekonomie-Präſident v. Schrötter	—	1	—	—	1600		
	Bobrowo	Kirchen-Patron und Pfarrgemeine	2	—	—	—	30		
Stuhm	Budiſch	Carl Böncke	1	—	1	—	400		
		Gottfried Greifenhagen	1	—	1	—	200		
		Johann Peters	1	—	—	—	400		
		David Borrowski	1	—	—	—	500		
		Julius Dembitzki	1	—	—	—	500		
Thorn	Ottowitz	Caſimir Skomski	1	—	—	—	40		
	Jn den Städten.								
Brieſen	Brieſen	Albrecht Sigkowski	1	—	—	—	100		
		Petzel in Gollub	—	—	—	1	100		
		Joh. Nehringſche Erben	für beſchädigte Gebäude				20		
		Friedrich Thiedke					65		
		Martin Jankiewitz					65		
		Tabacksſpinner Petzel					195		
Dt. Crone	Dt. Crone	Johann Schröder	—	1	—	—	110		
		Johann Henke	—	1	—	—	100		
		Mich. Dittmann	—	1	—	—	75		
		Mich. Schmidt	—	1	—	—	100		
		Johann Manthey	—	1	—	—	40		
		Johann Krüger	—	1	—	—	70		
		Adam Mudrow	—	1	—	—	75		
		Andreas Klawitter	—	1	—	—	50		
		Franz Krüger	—	1	—	—	80		

Behörden	Der Abgebrannten: Wohnort	Der Abgebrannten: Namen	abgebrannt ſind: Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag: Rthlr.	ſgr.	pf.
Noch Dt. Crone	Dt. Crone	Wittwe Jacob Klawitter	—	1	—	—	100		
		Gaſtwirth Rönſpieß	—	1	—	—	50		
		Johann Manthey	—	1	—	—	50		
		Martin Lenz	—	1	—	—	80		
		Franz Brieske	—	1	—	—	100		
		Wittwe Schuſchitzki	—	1	—	—	80		
		″ Knack	—	1	—	—	30		
		″ Rekow	—	1	—	—	210		
		Michael Peter	Beſchädigung				17	9	8
Culm	Klammer	Peter Hintz	1	—	—	—	197		
		Ferdinand Hintz	1	—	—	—	197		
		Martin Hildebrandt	1	—	—	—	97	15	
	Culm	Carl Huth	—	—	1	—	9	15	4
	Popowkoer Kämpe	Johann Meyer	1	—	—	—	296		
Flatow	Flatow	Wilh. Duhrkerg	1	—	—	—	263	25	1
Pr. Fried-land	Pr. Friedland	Johann Voß	1	—	—	—	180		
		Andreas Föde	1	—	1	—	12	23	10
Gollub	Gollub	Wilh. Keck	1	—	—	—	58	11	
Gorzno	Gorzno	Joſeph Dobrowalski	1	—	—	—	30		
Jaſtrow	Jaſtrow	Schneidermeiſter Klein	1	—	—	—	197	15	
		Bürger Buſſe	1	—	—	—	199		
Krojanke	Krojanke	Andr. Furiath	1	—	—	—	50		
Leſſen	Leſſen	Ludwig Page	1	—	—	—	50		
		Johann Plitt	1	—	—		50		
Marien-werder	Marienwerder	v. Froreich	1	—	—	—	400		
Mewe	Mewe	Carl Friedrich Ohneſorge	1	—	—	—	300		
		Carl Dehn	1	—	—	—	297	12	7
		Auguſt Jury	1	—	—	—	11	22	10

Behörden	Der Abgebrannten		abgebrannt ſind				Vergütungs-Betrag		
	Wohnort	Namen	Häuſer	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.	ſgr.	pf.
Rieſenburg	Rieſenburg	Johann Lange	—	—	—	1	1370	15	
Schloppe	Schloppe	Brennereibeſitzer Lange	—	—	—	—	22	25	8
Strasburg	Michelau	Martin Borus	1	1	1	—	170		
Stuhm	Stuhm	v. Czarnetzki	1	—	—	—	546	20	
Roſenberg	Roſenberg	Samuel Schönberg	1	1	—	—	150		
Thorn	Neu Mocker	Friedrich Käding	1	—	—	1	200		
	Czarnowo	Samuel Böncke	1	—	—	—	250		
	Thorn	Johann Keſeler	1	—	1	—	200		
	Neu Mocker	Traugott Baumgart	1	—	—	1	458	24	6
		die Kämmerei Thorn	1	—	—	—	75		
	Kilbaczin	Müller Baranski	—	—	—	1	120		
	Thorn	Friedrich Ott	1	—	—	—	145		
		Chriſtian Keßler sen.	1	—	—	—	127		
		Simon Swaycarsky	1	—	—	1	267	19	
Tütz	Tütz	Stanislaus Liſſack	1	—	—	—	200		
		Summa totalis	207	109	108	29	67676	26	1

VIII. Von den Schiedsmännern im Departement der Königl. Regierung zu Marienwerder haben ſich nachſtehend Benannte durch eine bedeutende Zahl zu Stande gebrachter Vergleiche im Jahre 1838 vortheilhaft ausgezeichnet,

der Verwalter Regge in Grabia welcher 233 Vergleiche
" Gutsbeſitzer Kubigk in Szychowo welcher 156 "
" Hackenbüdner Steege in Wielle welcher 140 "
" Bürgermeiſter Crolow in Schlochau welcher 136 "
" Amtmann Schloß zu Guttowo welcher 129 "
" Gutsbeſ. v. Wollſchläger auf Samarte 117 "
" Bürgermeiſter Röski zu Lautenburg welcher 113 "
" Bürgermeiſter Denk zu Löbau welcher 104 "
" Gutsbeſitzer v. Lipinski zu Liepnitz welcher 100 "

zu Stande gebracht hat. Marienwerder, den 13ten März 1839.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

Die Größe der den hieſigen Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße betreffend.

IX. Der in unſerer Bekanntmachung vom 30ſten April 1834 (hieſiges Amtsblatt pro 1834 Nro. 20. Seite 571.) ad 2. enthaltenen Beſtimmung gemäß, werden jetzt und bis zum 1ſten Januar 1840 nur noch diejenigen — den Bromberger Kanal, die Netze und Brahe befahrenden Schiffsgefäße von größern als den vorgeſchriebenen Dimenſionen von 124 Fuß Länge und 13 Fuß 6 Zoll Breite zum Durchſchleuſen zugelaſſen, welche mit einem zuverläßigen Kennzeichen und einem Atteſte von der hieſigen Kanal-Inſpektion darüber verſehen ſind, daß ſie ſchon vor dem 1ſten Januar 1836 zur Schiffahrt auf dem hieſigen Kanal gebraucht ſind.

Wir bringen dieſe Beſtimmung in Folge höherer Anordnung hierdurch mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß vom 1ſten Januar 1840 ab, auch die vorbezeichnete Art von Schiffsgefäßen und ſonach von jenem Zeitpunkte ab gar keine derartigen Gefäße die von einer größern als der vorgeſchriebenen Dimenſion ſind, unter keinen Umſtänden durch den gedachten Kanal werden durchgelaſſen werden, daß vielmehr Gefäße dieſer Art und deren Führer falls ſich ſelbige beikommen laſſen ſollten, den Durchgang mit ſelbigen durch den Kanal zu verſuchen, ohne Weiteres werden zurückgewieſen werden.

Bromberg, den 20ſten März 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Den Meß-Verkehr in Lüneburg betreffend.

X. Sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der Provinz ſind, in Bezug auf den Staats-Vertrag mit Hanover, Oldenburg und Braunſchweig vom 1ſten November 1837, mit den Vorſchriften über die Bedingungen und Förmlichkeiten verſehen worden, welche in Betreff der aus dem Gebiete des Zoll-Vereins mit Meßerlaubnißſcheinen auf die Meſſen in Lüneburg geführten Waaren, von den Käufern ſolcher Waaren zu dem Zweck zu erfüllen und zu beobachten ſind, um dieſelben ſteuerfrei wieder in das gedachte Gebiet zurückführen zu können.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche ſich über den Gegenſtand näher zu unterrichten wünſchen, können die erforderliche Belehrung darüber bei dem nächſten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte erhalten.

Danzig, den 13ten März 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sicherheits-Polizei.

XI. Der unten ſignaliſirte, berüchtigte Betrüger Simon Podgurski aus Culm, verließ Anfangs d. Mts. ſeinen Wohnort, ohne anzeiglich ſich im Beſitze von Geld zu befinden, reiſete angeblich über Schwetz, Gruppe, Graudenz und Garnſee nach Marienwerder, wo er über eine Woche lang ſich aufgehalten haben will, kehrte dann über Garnſee hieher zurück, allwo er am 16ten d. Mts. verhaftet iſt, und beinahe 30 Thaler baares Geld bei ihm vorgefunden ſind.

Hievon hat er 6 Thaler unterweges ſich von einigen Gutsbeſitzern, durch Vorſpiegelung falſcher Umſtände über ſeine Lebens-Verhältniſſe zu verſchaffen gewußt. Da er auch vermuthlich den übrigen Betrag des Geldes auf unredliche, betrügeriſche oder gar diebiſche Weiſe erworben hat, ſo wird ein Jeder der im Stande iſt, hierüber nähere Auskunft zu ertheilen, aufgefordert, ſich dieſerhalb entweder bei uns ſchleunigſt zu melden oder ſich von ſeiner nächſten Polizei-Behörde darüber vernehmen zu laſſen. Koſten werden dadurch nicht verurſacht.

Graudenz, den 21ſten März 1839.

Königliche Inquiſitoriats-Deputation.

Signalement:

Religion — katholiſch, Alter — 40 Jahr, Gewerbe — keins, Geburtsort — Culm, Aufenthaltsort — vagabondirend, Größe — 5 Fuß 10½ Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — lang, Mund — mittel, Bart — blond, Zähne — nicht vollzählig, Kinn — ſpitz, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſchlank, Füße — geſund, Sprache — deutſch, polniſch, ruſſiſch und franzöſiſch, beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Einen blautuchnen Mantel mit grünquarirtem Merino gefüttert, einen ſandfarbenen tuchnen Rock mit Schnüren von ſchwarzem Kameelgarn vorne beſetzt, eine ſchwarztuchne Weſte, ſandfarbene tuchne Hoſen, zweinäthige Stiefeln, blautuchne Mütze, braunwollnes zeugnes Halstuch und ein grauleinenes und ein weißwollenes Hemde.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 13.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 13. der Königl. Preuſs. Regierung.

Marienwerder, den 29ſten März 1839.

1) Behufs der Aufnahme des für dieſes Jahr im hieſigen Königlichen Forſtrevier zu weidenden Viehes ſteht auf den 12ten April c. von früh 8 Uhr ab, im hieſigen Forſthauſe Termin an.

Alle reſp. Viehbeſitzer ſowohl diejenigen welche im hieſigen Forſtrevier zur freien Weide berechtigt ſind, als auch diejenigen, welche ihr Vieh zur Sommerweide gegen Bezahlung einzumiethen wünſchen, werden daher hiermit dienſtlich erſucht und aufgefordert, in dem anſtehendem Termine:

ihr Weidevieh mittelſt Abgabe eines ſchriftlichen namentlichen Verzeichniſſes der Beſitzer und des Weideviehes derſelben hier anzumelden.

Von Dorfſchaften kann mit Einreichung des gedachten Verzeichniſſes die Anmeldung entweder durch den Ortſchulzen ſelbſt, oder durch eine Schulzendeputation geſchehen.

In dem Termine werden höherer Anordnung zufolge, den Betheiligten die in Bezug auf die Benutzung der Waldweide beſtehenden forſtpolizeilichen Beſtimmungen zur weitern Mittheilung und Beachtung protokollariſch bekannt gemacht und dies durch die Unterſchrift des Protokolls Seitens der Anmeldenden bekundet.

Darauf wird jedem Anmeldenden der vorſchriftsmäßige Weidezettel ſofort ausgeſtellt, auf welchem der zu zahlende Weidegeldbetrag bemerkt iſt.

Der Betrag ſelbſt aber wird demnächſt an diejenige Königl. Forſtkaſſe in Marienwerder, Garnſee und Graudenz berichtet, wohin der Anmeldende gewieſen werden wird, es darf jedoch bei Pfändungsſtrafe kein Vieh eher zur Weide in die Königl. Forſt getrieben werden, bevor die Bezahlung des Weidegeldes erfolgt und darüber von der betreffenden Königl. Forſtkaſſe unter dem Weidezettel quittirt und dies dem Belauf-Forſtbeamten durch Vorzeigung des quittirten Weidezettels angezeigt worden iſt.

Jammi, den 14ten März 1839. Der Oberförſter.

2) Zum meiſtbietenden Verkauf der in den Beläufen Ruden und Dianenberg des hieſigen Reviers in dieſem Frühjahre zu plettenden Eichen von etwa 20 Klafter Borke, ſteht den 13ten April Nachmittags 2 Uhr im Gaſthofe „zum deutſchen Hauſe“ in Garnſee der Lizitationstermin an, und werden Kaufluſtige dazu mit dem Bemerken ergebenſt eingeladen, daß die Verkaufsbedingen in termino bekannt gemacht werden ſollen, und daß circa der 4te Theil des Kaufgeldes als Angeld in demſelben deponirt werden muß.

Jammi, den 15ten März 1839.

Der Königliche Oberförſter.

---

3) Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzer ſtehen für das Forſtrevier Jammi in den Monaten April, Mai und Juni c. folgende Lizitations-Termine an:

	Im Belauf	Monat April	Monat Mai	Monat Juni	Verſammlungsplätze der Käufer
		Datum	Datum	Datum	
1	Boggusch	16.	3. Vorm.	4. Vorm.	In Boggusch
2	Ruden	9.	3. Nachm.	4. Nachm.	In Ruden
3	Dianenberg	17. Vorm.	7. Vorm.	7. Vorm.	In Dianenberg
4	Doßoczin	19. do.	8. do.	11. Vorm.	In Doßoczin
5	Woß	19. Nachm	8. Nachm	11. Nachm	In Doßoczin
6	Jammi	10. Vorm.	14. Vorm.	5. Vorm.	In Jammi
7	Schönbrück	10. Nachm.	14. Nachm	5. Nachm.	Im Gappa-Kruge
8	Einöde	22.	16.	14.	Im Kruge zu Paſtwisko
9	Weisheide	23.	17.	15.	Im Kruge zu Hannowo
10	Rudnik	23.	17.	15.	Im Kruge zu Hannowo

Zugleich wird bemerkt, daß in dem Termine am 10ten April c. auch die disponible harten Hölzer zum Verkauf geſtellt werden, und daß letzteres ſowohl hinſichts der Bau- als Klafterhölzer nur gegen gleich baare Bezahlung zur Forſtkaſſe erfolgen darf.

Jammi, den 20ſten März 1839. **Der Oberförſter.**

---

4) Da in dem auf heute hier angeſtandenen Termine zur öffentlichen Verpachtung der ultimo März c. pachtlos werdenden Bernſteingräbereinutzung im Forſtrevier Zanderbrück kein Gebot abgegeben iſt, ſo habe ich zu gleichem Behufe einen anderweiten Termin auf den 18ten April a. c. Nachmittags 2 Uhr in der unterzeichneten Oberförſterei anberaumt, zu welchem ich Pachtbewerber mit dem Bemerken einlade, daß das Pachtgeld gleich im Termine baar bezahlt werden muß, und werden alsdann auch gleichzeitig die Bedingungen verlautbart werden.

Zanderbrück, den 21ſten März 1839.

Königliche Preußiſche Oberförſterei.

---

5) In dem Königl. Forſtrevier Münſterwalde kommen für dieſes Jahr circa 30 Klafter Eichen Borke zum Verkauf, wozu ein Lizitationstermin auf den 22ſten April d. J. Vormittags 10 Uhr hier im Forſthauſe angeſetzt iſt, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Krauſenhoff, den 21ſten März 1839. Der Königliche Oberförſter.

---

6) Im Forſtrevier Kamnitz wird in den Monaten April, Mai und Juni c. der Verkauf

A. der Bau- und Nutzhölzer:

am 11ten April, - 23ſten Mai, - 27ſten Juni: Die Zuſammenkunft iſt jedesmal im Forſthauſe zu Pickowo Vormittags 10 Uhr

und B. der Brennhölzer an jedem Montage gegen gleich baare Bezahlung ſtattfinden. Gruenfelde, den 16ten März 1839.

Der Königliche Oberförſter.

---

7) Das zu adel. Hansfelde bei Hammerſtein belegene Pfarr- Bauergrundſtück wozu 279 Morgen 126 □Ruthen Magdeb. an Acker, Wieſen und Weiden, aber keine Gebäude gehören, ſoll höherer Beſtimmung gemäß in Erbpacht ausgethan werden.

Dem mir ertheilten Auftrage zufolge, habe ich den Bietungstermin auf den 3ten Mai c. in meinem Geſchäftslokal hieſelbſt angeſetzt, wozu Erwerbungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Erbpachtsbedingun-

gen und der Anſchlag des Grundſtücks jeder Zeit bei mir eingeſehen werden können. Schlochau, den 19ten März 1839.

Der Domainen-Rentmeiſter.

---

8) Der zum Domainen-Rent-Amt Rieſenburg gehörige, am 1ſten Juni c. pachtlos werdende Mutterſee, welcher incl. des dem Domainen-Fiskus gehörigen Theils der Inſel 626 Morgen 10 □Ruthen enthält, ſoll gemäß Verfügung der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 22ſten Februar c. im Wege der Lizitation veräußert werden.

Der diesfällige Lizitationstermin iſt auf den 15ten Mai c. um 9 Uhr des Morgens in Roſenberg feſtgeſetzt, und wird von dem Domainen-Rentmeiſter Commiſſions-Rath Nölſen abgehalten werden.

Nach dem von der Königl. Regierung dem Miniſterio des Königlichen Hauſes zur Reviſion und Feſtſtellung eingereichten Veräußerungsplan beträgt:

I. für den Fall eines reinen Verkaufs das geringſte Kaufgeld 897 rtlr. 2 ſgr 6 pf.
II. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes

a) das geringſte Kaufgeld 379 rtlr. 17 ſgr. 6 pf. und
b) der jährliche Domainen-Zins 23 rthlr.

unter Uebernahme der geſetzlichen, für jetzt auf 7 rthlr. 5 ſgr. feſtgeſetzten Grundſteuer.

Die Veräußerung hängt von der Genehmigung des Königl. Miniſterii ab, und in dem Fall, daß die Genehmigung verſagt werden ſollte, wird dieſer See in dem genannten Termine anderweitig zur Verpachtung angeboten werden.

Der Veräußerungsplan und die Veräußerungsbedingungen werden den Kaufluſtigen im Termine zur Durchſicht vorgelegt werden.

Roſenberg, den 19ten März 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

---

9) Der zwiſchen Rieſenburg und Rieſenkirch belegene, dem Domainen-Fiskus gehörige Zuweiſerſee, welcher incl. der darin befindlichen Inſel 324 Morgen 79 □Ruthen enthält, und am 1ſten Juni c. pachtlos wird, ſoll gemäß Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 22ſten Februar c. im Wege der Lizitation veräußert werden.

Der dießfällige Lizitationstermin iſt auf den 15ten Mai c. um 9 Uhr des Morgens in Roſenberg feſtgeſetzt und wird von dem Domainen-Rentmeiſter Commiſſionsrath Nölſen abgehalten werden.

Nachdem von der Königlichen Regierung dem Miniſterio des Königlichen Hauſes zur Reviſion und Feſtſtellung überreichten Veräußerungsplan beträgt:

I. für den Fall des reinen Verkaufs das geringſte Kaufgeld 625 Rthlr.
II. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes:

a) das geringſte Kaufgeld 250 Rthlr.
b) der jährliche Domainenzins 16 Rthlr. 20 ſgr.

unter Uebernahme der geſetzlichen, für jetzt auf 5 Rthlr. feſtgeſetzten Grundſteuer.

Die Veräußerung hängt von der Genehmigung des Königl. Miniſterii ab, und in dem Fall, daß die Genehmigung verſagt werden ſollte, wird dieſer See in dem genannten Termin anderweitig zur Verpachtung ausgeboten werden.

Der Veräußerungsplan und die Veräußerungsbedingungen werden den Kaufluſtigen im Termine zur Durchſicht vorgelegt werden.

Roſenberg, den 19ten März 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Vorladung.

10) Auf den Antrag der Benefizialerben der in Firchau verſtorbenen Prieſterbauer Johann Berndtſchen Eheleute, iſt der erbſchaftliche Liquidationsprozeß über deren Verlaſſenſchaft heute eröffnet worden, und werden deßhalb ſämmtliche Gläubiger der Verſtorbenen aufgefordert, ſpäteſtens in dem auf den 6ten Mai 1839 im hieſigen Gerichtslokale angeſetzten Termine ihre Anſprüche anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ſie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe etwa noch übrig bleibt, werden verwieſen werden. Schlochau, den 9ten Februar 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

11) Das freie Allodial-Rittergut Przyrowa Nr 145, im Conitzer Kreiſe, ab-

Stadtgerichte zu Culm, Graudenz und Strasburg angewieſen, bei vorkommenden, in mein Fach ſchlagenden Geſchäften mich zuzuziehen. Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, zeige ich insbeſondere Denen, die ſich in ſolchen Angelegenheiten an mich zu wenden, und zu Abſchätzungen zuzuziehen geneigt ſind, zugleich ergebenſt an, daß ich meinen Wohnſitz zu Brieſen im Culmer Kreiſe habe. Bader, Oekonomie-Commiſſarius.

---

20) Ein vollſtändiger, ganz brauchbarer Piſtoriusſcher Brennapparat nebſt Schlange und 6 Maiſchbottige, ſollen billig verkauft werden; das Nähere hierüber weiſet auf portofreie Anfragen nach Joh. F. Silber in Elbing.

---

21) Unterzeichneter findet ſich veranlaßt, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen: daß der von dem Schiffer Matheus Grajewski aus Schwetz geführte Oderkahn, käuflich an Unterzeichneten als Eigenthum übergegangen iſt und daß demnach Anſprüche, die man etwa an die M. Grajewskiſchen Eheleute haben könnte, keine Anwendung auf gedachtes Fahrzeug finden können.

Wloclawek, den 10ten März 1839. C. T. Bauer.

---

22) Friſcher Zuckerrüben- und Luzern-Saamen iſt zu haben bei S. Jacoby in Marienwerder.

---

23) Guter rother Kleſaamen, der Centner Funfzehn Thaler, iſt zu haben beim Kaufmann Herrn Sim. Biſchoff in Graudenz.

Amts-Blatt.

№ 14. Marienwerder, den 5ten April 1839.

Das 6te Stück der Geſetz-Sammlung enthält die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter:

No. 1975. vom 5ten Januar c., betreffend die Modifikation der Beſtimmung im §. 1. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 20ſten September 1836 wegen Beſeitigung der in den Kreiſen Paderborn, Warburg, Büren und Höxter aus der Anſiedelung der Juden auf dem platten Lande entſprungenen Mißverhältniſſe;

No. 1976. vom 27ſten Januar c. wegen Erhebung den Pflaſtergeldes in der Stadt Borken Regierungs-Bezirks Münſter;

No. 1977. vom 18ten Februar c. betreffend das von dem Reviſions-Gericht gegen ausgetretene Militairpflichtige zu beobachtende Verfahren;

No. 1978. vom 24ſten Februar c., die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Chodzieſen im Großherzogthum Poſen betr.;

No. 1979. die Miniſterial-Erklärung zur Ergänzung und Erläuterung der zwiſchen der dieſſeitigen und der Großherzoglich Sachſen-Weimarſchen Regierung beſtehenden Uebereinkunft wegen Uebernahme der Ausgewieſenen d. d. den 4ten März c.;

No. 1980. die Verordnung, den Verkehr auf den Kunſt-Straßen betreffend vom 17ten März c.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidiums.

I. Mehrere in neuerer Zeit gegen die Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 19ten Februar 1834 (Geſetz-Sammlung pro 1834 S. 55.) zur Anzeige gekommenen Verſtöße veranlaſſen mich auf die Letztere aufmerkſam zu machen und hiermit in Erinnerung zu bringen, daß keine in polniſcher Sprache außerhalb der Preuß. Monarchie, es ſei innerhalb oder außerhalb der Staaten des teutſchen Bundes erſcheinende Schrift ohne vorherige ausdrückliche Debits-Erlaubniß des Ober-Cenſur-Kollegiums, in irgend einem Landestheile der Preuß. Monarchie verkauft oder verbreitet werden darf.

Königsberg, den 23ſten März 1839.

Der Ober-Präſident von Preußen.

v. Schön.

Ausgegeben in Marienwerder den 6ten April 1839.

Das Reſultat des Wirkens des Schiedmanns-Inſtituts in der Provinz Preußen im Jahre 1838 betreffend.

II. Von der Wirkſamkeit des Schiedsmanns-Inſtituts in der Provinz Preußen iſt zeither jährlich eine Ueberſicht gegeben, und wird ſolche auch für das verfloſſene Jahr hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es ſind in dem gedachten Jahre 12887 Vergleichsſachen angemeldet worden und von dieſen ſind 9377 wirklich verglichen. In 1759 Fällen haben Vergleiche nicht zu Stande gebracht werden können, es ſchweben noch 367 Fälle und 1324 konnten resp. wegen Ausbleibens der Partheien nicht beendigt werden oder ſind den Gerichts-Behörden überwieſen.

Gegen das Jahr 1837, in welchem 11477 Vergleichs-Sachen angemeldet, und von dieſen 8400 wirklich verglichen worden ſind, hat ſich im verfloſſenen Jahre die Theilnahme an dem Schiedsmanns-Inſtitut um 1350 Fälle erhöht und 977 Fälle mehr ſind verglichen worden.

Die Theilnahme an dem Inſtitut hat ſich zeither noch immer im Steigen begriffen gezeigt, und läßt ſich bei dieſen günſtigen Reſultaten erwarten, daß die auf den Antrag des Provinzial-Landtages von Seiner Majeſtät dem Könige genehmigte Inſtitution, ſich auch ferner in ihren ſegensreichen Wirkungen bewähren werde.

Königsberg, den 20ſten März 1839.

Der Ober-Präſident von Preußen.

v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. Unter Bezugnahme auf den §. 5. des Edikts vom 9ten Oktober 1807 den erleichterten Beſitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, ſo wie auf das Publikandum vom 21ſten März 1810 finden wir uns veranlaßt, die darin enthaltenen und mehrfach unbeachtet gebliebenen Vorſchriften über die der Landes-Polizei-Behörde von jeder Trennung und Zerſtückelung eines Grundſtücks zu machenden Anzeige, wie nicht minder über die bei derſelben zur Beilegung oder Veränderung von Orts-Benennungen nachzuſuchende Genehmigung hiemit in Erinnerung zu bringen.

Demgemäß werden ſowohl das Publikum als die ſämmtlichen Polizei-Behörden darauf aufmerkſam gemacht, daß

1) bei jeder Trennung und Zerſtückelung eines Grundſtücks, von welcher Qualität ſolches auch ſei, von dem Veräußerer durch die ihm zunächſt vorgeſetzte Orts-Obrigkeit, alſo in den Städten und deren Kämmereigebiet durch die Magiſtrāte, auf dem platten Lande aber in den Domainen-

Ortſchaften durch die Domainen-Aemter und resp. Domainen-Rent-Beamten und in den adlichen Ortſchaften, durch die Gutsherrſchaften dem Kreislandrathe ſogleich beim Abſchluſſe des Geſchäftes, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von Fünf bis Zwanzig Thalern Anzeige gemacht werden ſoll; ſo wie

2) daß bei einer gleichen Strafe ohne unſere durch den Kreis-Landrath nachzuſuchende ausdrückliche Genehmigung weder einem neuen Etabliſſement oder Abbau ein beſonderer Name beigelegt, noch der alte Name bei irgend einem Grundſtücke verändert werden darf.

Alle Polizei-Behörden werden angewieſen auf die Befolgung dieſer Anordnungen zu halten, den Kreis-Landräthen, welchen die Straffeſtſetzung zunächſt zuſteht, von vorkommenden Kontraventionen Anzeige zu machen, insbeſondere aber auch alle Abtrennungen von Grundſtücken welche auf irgend eine Weiſe zu ihrer Kenntniß gelangen, unverzüglich der Kreis-Behörde mitzutheilen.

Marienwerder, den 24ſten März 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.

IV. Die häufig wahrgenommenen Beraubungen der für öffentliche Rechnung zu Waſſer verſendeten Salz-Transporte von Seiten der Schiffer und deren Leute haben höhern Orts die Veranlaſſung gegeben, zur Warnung darauf aufmerkſam zu machen, daß ſchon durch die Verordnung vom 5. Mai 1809 das Verbot ergangen iſt, den Schiffern oder Schiffsknechten von ihrer Ladung irgend etwas abzukaufen, und daß die Uebertretung dieſes Verbots als eine Diebeshehlerei, dem Diebſtahle gleich, beſtraft werden ſoll. Indem daher die gedachte Verordnung nachſtehend aufs neue zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht nicht nur an die Bewohner der Ufergegenden die ernſtliche Warnung, ſich des Ankaufs von Salz von den Führern und Knechten der damit beladenen Fahrzeuge zur Vermeidung der geſetzlichen Strafen zu enthalten, ſondern auch an die Polizei-Behörden, in deren Geſchäfts-Bereich ein Schiffarths-Verkehr Statt findet, die Weiſung, auf die Veruntreuungen des Salzes und auf den Verkehr der Schiffer mit dieſem Gegenſtande ein wachſames Auge zu haben, und jeden Kontraventionsfall ſogleich bei der Gerichts-Behörde zur Einleitung der Unterſuchung und Beſtrafung der Schuldigen anhängig zu machen. Gleichzeitig machen wir die Schiffer und diejenigen, welche dieſes Gewerbe auch nur vorübergehend treiben, auf die in den Verordnungen vom 14ten April 1824 und 5ten November 1835 enthaltenen Beſtimmungen aufmerkſam, wonach jede Veruntreuung der zum Trans-

port anvertrauten Güter mit den Strafen des gemeinen Diebſtahls unter erſchwerenden Umſtänden belegt iſt.

Marienwerder, den 28ſten März 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern und der Polizei.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern ſuchen, damit ſie das alsdann ſich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprott, verkaufen können; ſo verordnen wir, wie folget:

1.

Was der Schiffer von ſeiner Ladung verkauft, iſt in der Regel als geſtohlen zu betrachten.

2.

Beſonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verſchaffen ſuchet, oder dieſes durch die natürliche Feuchtigkeit bewirket wird, und er ſodann den das beſtimmte Gewicht überſteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. ſ. w. verkauft.

3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromſchiffe wiſſentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich geſtrafet. (Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 1238.)

4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, ſo iſt auch der als ein Diebeshehler anzuſehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffs-Ladungen abkaufet, wenn auch dieſe Sachen ſich außer dem Kahne befinden.

5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in ſeiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird dort wegen des Ankaufs ſolcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entſchuldiget, wenn die übrigen Umſtände des Kaufs von der einen und des Verkaufes von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich iſt dieſe Verordnung durch unſere Höchſteigenhändige Unterſchrift und Beidrückung unſeres Königlichen Inſiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5ten Mai 1809.

gez. Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

V. Wiewohl durch die öffentliche Bekanntmachung vom 25ſten Mai 1838 (Beilage zur Staatszeitung Nro 148.) die Einlöſung und Konvertirung der Weſtpreußiſchen Pfandbriefe betreffend, und durch die am 15ten Dezember 1838 von uns erlaſſenen beſondern Kündigungen ſämmtliche Weſtpreußiſche Pfandbriefe, ihren Inhabern gekündiget wurden, ſo ſind doch einige dieſer Pfandbriefe noch nicht zur Einlöſung oder Konvertirung präſentirt. Da es hiernach den Anſchein gewinnt, daß die Inhaber ſolcher Pfandbriefe weder von der Beſtimmung obiger Bekanntmachung, hinſichts der Pfandbriefs-Konvertirungen ohne Prämienzahlungen nach dem 15. Oktober 1838 Kenntniß genommen, noch die Nachtheile erwogen haben, welche auf Grund der allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1838 (Geſetz-Sammlung pro 1838 Nro. 24.) bei dieſen bereits gekündigten Pfandbriefen eintreten müſſen, wenn ſie nicht bis zum 15ten Mai d. J. zur Einlöſung oder Konvertirung eingereicht werden, ſo machen wir die betreffenden Pfandbriefs-Inhaber auf die erwähnten Feſtſetzungen mit der Benachrichtigung aufmerkſam, daß

1) die nicht konvertirten Pfandbriefe, deren Einlöſung noch gewünſcht wird in koursfähigem Zuſtande mit den dazu gehörenden Koupons entweder bei uns oder bei den Weſtpreußiſchen Provinzial-Landſchafts-Direktionen zu Danzig, Bromberg, Schneidemühl und hieſelbſt bis zum 15ten Mai d. J. deponirt werden müſſen, auch die Zahlung des Kapitals und der bis Johannis 1839 laufenden Zinſen am 1ſten Juli d. J. erfolgen wird;

2) dieſe Pfandbriefe aber auch bei uns, den vorgedachten Provinzial-Landſchafts-Direktionen und dem Weſtpreußiſchen General-Landſchafts-Agenten L. Leſſing in Berlin (Haackſcher Markt Nro. 12.) bis zum 15. Mai d. J. konvertirt werden können;

3) wir endlich erbötig ſind, falls die Valuta dieſer Pfandbriefe und der bis zur Depoſition derſelben laufenden Zinſen ſofort gewünſcht wird, dieſe Art der Einlöſung bis zum 15ten Mai d. J. durch unſere Kaſſe hieſelbſt bewirken zu laſſen.

Gegen die bis zum 15ten Mai d. J. nicht zur Einlöſung gekommenen oder nicht konvertirten Weſtpreußiſchen Pfandbriefe werden wir demnächſt das

in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 11ten Juli 1838 vorgeſchriebene Verfahren unfehlbar eintreten laſſen.

Marienwerder, den 23ſten März 1839.

Königlich Weſtpreußiſche General-Landſchafts-Direktion.

Freiherr v. Rosenberg.

VI. Die bei der mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Greifswald im Sommer-Semeſter 1839 zu haltenden Vorleſungen werden mit dem 22ſten April ihren Anfang nehmen. Junge Leute die ſich zu Wundärzten 1ſter und 2ter Klaſſe ausbilden wollen und ihre Aufnahme bei der Anſtalt wünſchen, haben ſich vor dieſem Termine bei dem unterzeichneten Director zu melden und zur Begründung ihrer Qualification ein Schulzeugniß beizubringen, daß ſie die Reife für Secunda oder Tertia eines Gymnaſiums beſitzen.

Zur Benachrichtigung für dieſelben dient noch, daß der ganze Studien-Curſus ſich auf drei Jahre erſtreckt; daß die Zöglinge der Anſtalt in drei Klaſſen getheilt ſind, wovon die erſte ganz auf eigene Koſten ſtudirt; der zweiten freie Vorleſungen zugeſtanden, der dritten aber außer den freien Vorleſungen noch anderweitige Unterſtützungen verabreicht werden, und daß das Anrecht auf die beiden letzten Klaſſen erſt durch Fleiß und gute Führung erworben, auch durch ein geſetzliches Armuthszeugniß begründet werden muß.

Greifswald, den 21ſten März 1839.

Der Director der mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt.

Dr. Berndt.

Sicherheits-Polizei.

VII. Die unten näher ſignaliſirte, eines Tuchdiebſtahls dringend verdächtige Einwohnerin Marianna Zalewska alias Warſzawianka, hat ſich aus ihrem letzten Wohnorte dem Dorfe Grabau heimlich entfernt, und führt wahrſcheinlich jetzt ein vagabondirendes Leben.

Sämmtliche reſpective Civil- und Militair-Behörden werden dienſtergebenſt erſucht, auf dieſelbe zu vigiliren, ſie im Betretungsfalle zu verhaften, und unter ſicherem Geleite an uns abliefern zu laſſen.

Löbau, den 22ſten März 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Geburtsort — Niezywiez, bei Gollub, Bisheriger Aufenthalt — Mroczenko, Kreis Löbau, Religion — katholiſch, Alter — 28 Jahr, Größe —

4 Fuß 8 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Naſe und Mund — proportionirt, Zähne — fehlerhaft, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — bleich, Geſichtsbildung — oval, Statur — klein.

Bekleidung:

Einen braunbunten kattunen Ueberrock, ſchwarzlederne Schuhe, eine weiße Haube unter einem wollenen Tuch tragend und ein grüntuchner Mantel mit ſchwarzem Sammet-Kragen.

VIII. Der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nro. 12. Pag 82. mittelſt Steckbrief vom 8ten März c. verfolgte Vagabonde Adam Czychoczynski iſt ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Bromberg, den 23ſten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

IX. Nachweiſung der im Laufe des 4ten Quartals 1838 angeſtellten Schul-Lehrer des hieſigen Regierungs-Bezirks.

Namen der Lehrer	Ort der Anſtellung	Datum der Anſtellung und auf wie lange	Konfeſſion der Lehrer
Lehrer Friedrich Schulz	Dt. Weſtphalen Amts Schwetz	20. Octbr. 1838 3 Jahre	evangeliſch
" Carl Manthey	Dt. Lopatken adel. Graudenzer Kreiſes	20. Octbr. 1838 3 Jahre	"
" Jacob Gohr	Oſtrower Kämpe Amts Schwetz	31. Octbr. 1838 definitiv	"
Schulamts-Bewerber Friedrich Guſt	Myslewitz Amts Rehden	31. Octbr. 1838 3 Jahre	"
Lehrer Wilhelm Schulz	Podwitz Kreis Culm	31. Octbr. 1838 definitiv	"
" Guſtav Ruſſe	Kowalewo Kreis Thorn	31. Octbr. 1838 definitiv	"
Seminariſt Daniel Guſe	Stadt Mk. Friedland	3. Novbr. 1838 3 Jahre	"
Lehrer Ephraim Görſch	Gr. Brodsende Amts Stuhm	3. Novbr. 1838 interimiſtiſch	"
" Theodor Bongſcho	Marienfelde adel. Kreis Schlochau	9. Novbr. 1838 definitiv	"

Namen der Lehrer	Ort der Anſtellung	Datum der Anſtellung und auf wie lange	Konfeſſion der Lehrer
Lehrer Carl Wilhelm Müller	Ruden adel. Kreis Flatow.	9. Novbr. 1838 definitiv	evangeliſch
„ Jacob Choßiſewski	Podruſen adl. Flatower Kreis.	31. Octbr. 1838 3 Jahre	katholiſch
„ Johann Schiſtko	Karolina adl. Schwetzer Kreis.	3. Novbr. 1838 3 Jahre	evangeliſch
„ Johann Janußewski	Stadt Zempelburg.	17. Novbr. 1838 2 Jahre	katholiſch
Seminariſt Gottl. Eduard Janz	Stadt Zempelburg.	17. Novbr. 1838 3 Jahre	evangeliſch
Schulamts-Bewerber Leopold Hoffmann	Gr. Brudzaw Amts Strasburg.	18. Novbr. 1838 3 Jahre	katholiſch
Lehrer Ludwig Lutze	Stadt Chriſtburg.	19. Novbr. 1838 definitiv	evangeliſch
„ Lebrecht Pahl	Prellwitz adl. Dt. Croner Kreis.	20. Novbr. 1838 3 Jahre	„
„ David Altrock	Gogolin Culmer Stadt-Gebiets.	20. Novbr. 1838 definitiv	„
Schulamts-Bewerber Franz Wilhelm Haſſe	Bärenwalde adl. Schlochauer Kreis.	28. Novbr. 1838 3 Jahre	„
Lehrer Friedr. Franz Holznagel	Treul Amts Neuenburg.	8. Dezbr. 1838 3 Jahre	„
Seminariſt Thomas Wißniewski	Neuhoff Amts Lautenburg	30. Novbr. 1838 3 Jahre	katholiſch
Lehrer Johann Friedrich Kuchenbäcker	Krummflieſſ adl. Flatower Kreiſes.	12. Dezbr. 1838 definitiv	evangeliſch
Lehrer Andreas Block	Altflieſſ Amts Schwetz.	15. Dezbr. 1838 3 Jahre	„
„ Johann Friedrich Müller	Kleſczyn adl. Flatower Kreiſes.	22. Dezbr. 1838 definitiv	„
„ Martin Mießner	Richortz adl. Flatower Kreiſes.	18. Dezbr. 1838 definitiv	„

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 14.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 14. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 5ten April 1839.

1) Das dem Hospital⸗Inſtitut in Trzemeßno Kreis Mogilno gehörige Vorwerk Swiętе, zu welchem

508	Morg.	46	□R.	Acker,
97	⸗	39	⸗	Wieſen,
134	⸗	165	⸗	Hütung,
3	⸗	135	⸗	Hof⸗ und Bauſtellen,
10	⸗	155	⸗	Wege, Gräben und Gewäſſer.
805	Morg.	20	□R.	

gehören, ſoll mit den darauf befindlichen Gebäuden von Johanni d. J. ab in Erbpacht ausgethan werden.

Der Canon iſt auf 200 Rthlr., das Erbſtandsgeld auf welches geboten wird, auf 1200 Rthlr. feſtgeſetzt.

Zur Lizitation iſt auf den 27ſten Mai c. Vormittags 9 Uhr in Trzemeßno vor dem Herrn Landrath von Kuhlemann Termin angeſetzt, in welchem, wenn zur Erwerbung der Erbpacht kein annehmbares Gebot erfolgen ſollte, das Vorwerk auch zur dreijährigen Verpachtung ausgeboten werden wird.

Die Lizitationsbedingungen können in unſerer Regiſtratur, ſo wie bei dem Königlichen Landräthlichen Amte Mogilno eingeſehen werden.

Bromberg, den 19ten März 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

2) Das zu adel. Hansfelde bei Hammerſtein belegene Pfarr⸗Bauergrundſtück wozu 279 Morgen 126 □Ruthen Magdeb. an Acker, Wieſen und Wei⸗

den, aber keine Gebäude gehören, ſoll höherer Beſtimmung gemäß in Erbpacht ausgethan werden.

Dem mir ertheilten Auftrage zufolge, habe ich den Bietungstermin auf den 3ten Mai c. in meinem Geſchäftslokal hieſelbſt angeſetzt, wozu Erwerbungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Erbpachtsbedingungen und der Anſchlag des Grundſtücks jeder Zeit bei mir eingeſehen werden können. Schlochau, den 19ten März 1839.

Der Domainen-Rentmeiſter.

---

3) Im Forſtreviere Lindenbuſch ſind für den Zeitraum vom 1ſten April bis ultimo September d. J. nachſtehende Holzverkaufstermine anberaumt worden:

Nro.	Namen der Forſtbeläufe worin d. Verkauf ſtattfindet	pro April	Mai	Juni	Juli	Auguſt	Septbr.	Bezeichnung des Verſammlungsorts
		Datum						
1	Lindenbuſch	8	6	17	15	19	16	Oberförſterei Lindenbuſch des Vormit.
2	Liannoer-Winkel	9	7	18	16	20	17	Puſtkowie Schlawno desgl.
3	Rehhof	10	8	19	17	21	18	Forſthaus Rehhof desgl.
4	Waldhaus	11	8	20	18	22	19	= Waldhaus desgl.
5	Louiſenthal	12	10	21	19	23	20	= Louiſenthal desgl.
6	Wolfsgrund	11	10	20	18	22	19	= Wolfsgrund des Nachmit.
7	Brunſtplatz	13	11	22	20	24	21	Oberförſterei Lindenbuſch des Vormit.

Die Anweiſung der Klafterhölzer erfolgt durch die betreffenden Unterforſtbeamten nur jeden Mittwoch, und haben die Kaufluſtigen es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ſie außer dieſem Tage, wegen anderweiter Beſchäftigung der Forſtbeamten, nicht befriedigt werden können.

Lindenbuſch, den 25ſten März 1839.

Der Königliche Oberförſter.

---

4) In dem Königlichen Forſtreviere Rehhoff ſind für die Monate April bis incl. Juni c. nachfolgende Holzverkaufstermine angeſetzt als:

	In dem Belauſe	pro April	Mai	Juni	Verſammlungsort
1	Gunten und				
2	Halbersdorf	16	14	14	Vormittags 10 Uhr in Schornſteinmühle bei Rieſenburg
3	Bönhoff)	12	—	—	Vormittags 9 Uhr in der Hakenbude zu Bönhoff
4	Wolfsheide)				Nachmittags 1 Uhr in dem Forſthauſe Wolfsheide

wobei bemerkt wird, daß der Verkauf nur nach dem Meiſtgebot und gegen gleich baare Bezahlung erfolgt, auch die zu Kauf zu ſtellenden Holzquantitäten in den Terminen beſonders namhaft gemacht werden.

Rehhoff, den 30ſten März 1839.

Der Königliche Oberförſter.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

5) Das zum Poſtcommiſſarius Butteſchen Nachlaß gehörige, auf der Stadtfreiheit Diebau sub Nro. 27. gelegene und gerichtlich auf 3009 Rthlr. 14 ſgr. 3 pf. abgeſchätzte Grundſtück, ſoll nebſt Wohn- und Hintergebäuden, auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers zum nothwendigen öffentlichen Verkauſe an den Meiſtbietenden gebracht werden.

Der Bietungstermin iſt auf den 24ſten Juni Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herren Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Förſter hier im Gerichtsgebäude des Königl. Land- und Stadtgerichts angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufluſtige unter der Bekanntmachung eingeladen werden, daß Tax- und Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehen ſind.

Marienwerder, den 10ten Februar 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

6) Das von den Erben und der Wittwe des Jacob Pollen beſeſſene Grundſtük Campagne Nr. 13. von 5 Morgen 134 1/2 □Ruthen Olezkoiſchen Maa-

ßes Flächeninhalt, das auf 600 Rthlr. abgeſchätzt worden iſt, ſoll den 4ten Mai c. an hieſiger Gerichtsſtelle verkauft werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Rechte ſpäteſtens in dem anſtehenden Termine geltend zu machen, widrigenfalls ſie mit ihren Anſprüchen an das Grundſtück und die Kaufgelder für daſſelbe präkludirt werden ſollen.

Marienwerder, den 22ſten Januar 1839.

Königliches Land und Stadtgericht.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Nothwendige Subhaſtation.

7) Das zu Neubrück Nr. 1. belegene, dem Gottfried Frieſe gehörige Bauergrundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 1262 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 26ſten April c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Nothwendiger Verkauf.

8) Das von den Wiebeſchen Erben und den Andreas Radtkeſchen Eheleuten zu expirirten emphyteitiſchen Rechten beſeſſene Erbpachtsvorwerk Gehlbude Nr. 1., gerichtlich abgeſchätzt auf 3445 Rthlr. 1 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 4ten Juni 1839 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

9) Das den Geſchwiſtern Kurkowski zugehörige, zu Stablewitz Nr. 4. belegene, aus 1 Wohnhaus, Stalle und 1 Scheune und 13 Morgen Landes beſtehende, nach der, nebſt dem neueſten Hypothekenſcheine in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 171 Rthlr. 10 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, ſoll im Termine den 8ten Juli 1839 an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

10) Das zur Michael Topolinskiſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehörige Großbürgergrundſtück Schwetz Nr. 11., welches exclusive einer davon verkauften Parzelle auf 407 Rthlr., zufolge der in der Regiſtratur nebſt Hypothekenſchein einzuſehenden Taxe gerichtlich abgeſchätzt worden, ſoll in termino den 10ten Mai 1839 vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Scheller hier im Gerichtshauſe ſubhaſtirt werden.

Zugleich werden die unbekannten Erben, Erbnehmer und Ceſſionarien
1) des Nicolaus Topolinski,
2) des Thorſchreibers Johann Thieſſen,
3) der Melchior und Juſtine Kowalikſchen Eheleuten,
4) die Johann Topolinskiſche Erben und
5) die Nicephorus Piaſeckiſche Erben,

ſowie ſämmtliche unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Schwetz, den 27ſten Dezember 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

11) Die der Wittwe Dumanska zugehörige Hälfte des hieſelbſt sub Nro. 93. belegenen, auf 582 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. abgeſchätzten Großbürgerhauſes, ſoll in termino den 12ten Juni c. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Krojanke.

12) Zu dem Behufs der Auseinanderſetzung der Miteigenthümer in Antrag gebrachten öffentlichen nothwendigen Verkäufe der den Banquier Liepmann Meyer Wulffſchen Erben zugehörigen an der Küddow gelegenen Tornowker-Mühle nebſt dem damit verbundenen Mühlengute, beſtehend außer den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden aus 364 Morgen 155 □Ruthen Land an Acker,

Wieſen und Weide und wozu ein kleiner Wald von circa 14 Morgen gehört, gerichtlich abgeſchätzt auf 6364 Rthlr. 3 ſgr. 7 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſteht ein Termin auf den 24ſten Juli 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle an.

Krojanke, den 6ten Dezember 1838.

Nothwendiger Verkauf.
Kreisgericht Krojanke.

13) Die den Ackerbürger Johann Jahnsſchen Eheleuten zugehörige aus einem Wohnhauſe, zwei Ställen, einer Scheune, einer Ogrodzitzke und einem Ackerplane von 76 Morgen Fläche beſtehende Beſitzung, abgeſchätzt auf 579 Rthlr., zufolge der, nebſt Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 19ten Juni c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Krojanke, den 4ten Februar 1839.

Nothwendiger Verkauf.

14) Das den Carl Kauthackſchen Eheleuten zugehörige bäuerliche Grundſtück zu Caldau, abgeſchätzt nach der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 268 Rthlr. 10 ſgr., ſoll am 17ten Juli 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Schlochau, den 18ten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

15) Das Grundſtück der George Lukiſchen Erben zu Kruſch von 1 3/4 Morgen Land nebſt Gebäuden, gemäß der, in hieſiger Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 148 Rthlr. 20 ſgr. abgeſchätzt, ſoll auf den Antrag der Erben in termino den 27ſten Juni c. an ordentlicher Gerichtsſtelle meiſtbietend verkauft werden. Neuenburg, den 17ten März 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

16) Das Kathengrundſtück des Adam Schulz in Schrewin von 9 Morgen 225 □Ruthen culmiſch, zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 168 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt, ſoll in termino den 4ten Juni c. an ordentlicher Gerichtsſtelle hierſelbſt meiſtbietend verkauft werden.

---

17) Zum Wiederverkaufe der von der Weſtpreußiſchen Landſchaft in nothwendiger Subhaſtation erſtandenen, im Inowraclawer Kreiſe 2 1/2 Meile von Inowraclaw und 8 1/2 Meile von Bromberg belegenen Güter Brzescie und Kaspral, welche landſchaftlich Behufs der Subhaſtation auf 41431 Rthlr. 11 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt ſind, haben wir einen Lizitationstermin vor uns in unſerem Geſchäftslokale auf den 19ten Juni c. Nachmittags um 3 Uhr anberaumt, was Kaufliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe-Acten nebſt Karten und Vermeſſungsregiſtern, ſowie die Verkaufsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Dienſtſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können, und jeder Lizitant im Termine vor der Zulaſſung zum Gebote eine Kaution von 4000 Rthlr. entweder baar, oder in inländiſchen, auf jeden Inhaber laufenden Staatspapieren oder Pfandbriefen deponiren muß.

Bromberg, den 21ſten März 1839.

Königliche Provinzial-Landſchafts-Direction.

Auktion.

18) In termino den 26ſten April Vormittags 9 Uhr, ſollen mehrere zur Actuarius v. Steinſchen Concursmaſſe gehörige Mobilien und Effekten gegen gleich baare Bezahlung im Hauſe des Kaufmanns Moſes Hallo hieſelbſt meiſtbietend verkauft werden, wozu Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden.

Dt. Crone, den 17ten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

19) Unterzeichneter findet ſich veranlaßt, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen: daß der von dem Schiffer Matheus Grajewski aus Schwetz ge-

führte Oberkahn, käuflich an Unterzeichneten als Eigenthum übergegangen iſt und daß demnach Anſprüche, die man etwa an die M. Grajewskiſchen Eheleute haben könnte, keine Anwendung auf gedachtes Fahrzeug finden können.

Wloclawek, den 10ten März 1839. C. T. Bauer.

---

20) Bei Brattian an der Drewenz — Kreis Löbau — liegen 600 Stück grades Bauholz resp. 42 und 48 Fuß lang, 10 — 12, 13 auch 14 Zoll im Wipfel ſtark und beſonders für die Niederungsbewohner geeignet. Nähere Auskunft darüber ertheilt auf frankirte Briefe der Oberſchulz Zimmermann in Brattian.

---

21) Die beliebten, hier noch ſeltenen großen blonden Erbſen ſind zur Saat zu haben pro Scheffel zu 1 Rthlr. 15 ſgr. bei dem Gaſtwirth Rieſemann in Marienwerder.

Amts-Blatt.

№ 15. Marienwerder, den 12ten April **1839.**

Publikanda.

I. In Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5ten März d. J. iſt mit der Ausprägung der Einſiebentheil-Markſtücke vorgeſchritten worden.

Dieſe Einſiebentheil-Markſtücke, oder Zweithalerſtücke oder Doppelthaler werden im 14 Thalerfuße oder 21 Fl. Fuße ausgeprägt, dergeſtalt daß $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark (63 Stück 5 Preußiſche Pfunde) wiegen, und $259\frac{2}{10}$ Grän feinen Silbers oder $\frac{9}{10}$tel ihres Gewichts an feinem Silber und $\frac{1}{10}$tel an Kupfer enthalten d. i. $14\frac{2}{5}$tel löthiges Silber. Es wird mithin in Sieben ſolcher Zwei Thalerſtücke eine Mark feinen Silbers enthalten ſein.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei den einzelnen Zweithalerſtücken, im Feingehalt Drei Tauſendtheile oder $\frac{864}{1000}$ Grän und im Gewicht gleichfalls Drei Tauſendtheile oder $\frac{3}{10}$ pCt. nicht überſchreiten.

Das Gepräge enthält auf dem Avers das Bildniß Seiner Majeſtät des Königs mit der Umſchrift: Friedrich Wilhelm III. König von Preussen und das Münzzeichen A. auf dem Revers aber das Königliche Wappen im Wappenzelte, mit der Umſchrift: Zwei Thaler, $3\frac{1}{2}$ Gulden, VII. eine feine Mark, Vereins-Münze, und die Jahreszahl.

Der Durchmeſſer dieſer Münze beträgt 41 Millimeter, ſie wird im Ringe geprägt, und auf dem Rande mit der durch Zwiſchenverzierungen getrennten vertieften Inſchrift Gott mit uns, verſehen.

Berlin, den 21. März 1839.

gez. Graf v. Lottum. Graf v. Alvensleben.

II. In Gemäßheit des §. 6. des Münz-Geſetzes vom 30ſten September 1821 ſollen die alten Einfünftel und Einfunfzehntel Thalerſtücke, ſo wie die ungeränderten Einſechstel und Einzwölftel Thalerſtücke ohne Herabſetzung ihres Werthes, und ohne Verluſt für den Inhaber nach und nach eingewechſelt, und in den Münzſtätten eingeſchmolzen werden.

[A]usgegeben in Marienwerder den 13ten April 1839.

Nachdem das Einſchmelzen der vorbezeichneten ¼tel und $\frac{1}{12}$tel Stücke zum allergrößten Theil bewirkt worden, dergeſtalt, daß davon nur noch ein unbedeutendes Quantum in Circulation befindlich iſt, deſſen Einwechslung bis zur gänzlichen Aufräumung wie bisher geſchehen wird, ſoll nunmehr ferner, und zunächſt mit der Einziehung und Umprägung ſämmtlicher noch im Umlaufe befindlicher ungeränderter ⅛tel Thalerſtücke vorgeſchritten werden.

Dieſe ungeränderten ⅛tel Thalerſtücke ſind in der Zeit bis zum Jahre 1769 einſchließlich ausgeprägt, und werden bei den Königl. Kaſſen ſucceſſive von den ⅛ Thalerſtücken der darauf folgenden Jahre abgeſondert, und Behufs der Einſchmelzung und Umprägung eingeſandt werden.

Sobald auf dieſe Weiſe die Einziehung und Umprägung in großen Summen ſtattgefunden haben wird, ſoll wegen Einwechslung kleinerer Beträge und einzelner Stücke, welche ſich dann noch in Circulation befinden gleichfalls zum vollen Nennwerthe und ohne irgend einen Verluſt für den Inhaber, das Weitere bekannt gemacht werden; es behalten mithin dieſe ungeränderten ⅛tel Thalerſtücke unverändert ihren vollen Nennwerth, zu welchem ſie bei allen Königl. Kaſſen wie im gemeinen und Handels-Verkehr nach wie vor anzunehmen und auszugeben ſind.

Die Regierungs-Haupt-Kaſſen haben in Bezug auf vorſtehende Beſtimmungen die nöthigen Anweiſungen erhalten.

Berlin, den 21ſten März 1839.

gez. Graf v. Lottum. Graf v. Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Den verbotwidrigen Verkauf von Geheimmitteln überhaupt, und den Morriſſon'ſchen Pillen insbeſondere, betreffend.

III. Den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften gemäß, iſt der Verkauf der ſogenannten Geheimmittel den Apothekern nach Inhalt des Medizinal-Ediktes vom 27ſten September 1825 unter Androhung einer Geldſtrafe von 100 Thalern, allen Nicht-Apothekern aber nach Inhalt des §. 693. Thl. 2. Tit. 20. des Allg. Landr. bei Verluſt der debitirten Waare und einer Geldbuße von 20—100 Thaler unterſagt.

Obgleich wir die Einwohner unſeres Verwaltungs-Bezirkes, durch die Amtsblatts-Publikanda vom 19ten Juni 1815 und 11ten September 1833 wiederholt auf obige geſetzliche Beſtimmungen aufmerkſam gemacht haben, ſo iſt dennoch zu unſerer Kenntniß gelangt, daß ſowohl von einigen Kaufleuten als auch von Privat-Perſonen ein verbotwidriger Verkehr mit den Morriſ-

ſon'ſchen Pillen — einem wahrſcheinlich aus den ſchärfſten abführenden Stoffen beſtehenden Geheimmittel — betrieben wird.

Indem wir deshalb hiermit Jedermann vor den leicht gefährlichen Folgen eines nicht ſachverſtändig geleiteten Gebrauchs dieſer Pillen warnen, fordern wir die Orts-Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirkes, die Herren Kreis-Phyſiker und ſämmtliche Medizinal-Perſonen unſeres Verwaltungs-Bezirkes auf: den Verkäufern gedachter Pillen ſorgfältig nachzuforſchen, und dieſelben unter eventueller Beſchlagnahme der Vorräthe des Geheimmittels durch die Orts-Polizei-Behörde, zur Beſtrafung anzuzeigen.

Marienwerder, den 3ten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Die Seite 84. des Amtsblattes pro 1834 abgedruckte Verordnung, das Abraupen der Bäume betreffend, wird hiedurch in Erinnerung gebracht, und alle Polizei- und Orts-Behörden werden angewieſen, für die Befolgung derſelben, ſo weit dies nicht bereits geſchehen ſein ſollte, unverzüglich Sorge zu tragen.

Marienwerder, den 9ten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Die zu Thorn vor dem Kulmer Thore belegenen, dem Mühlenbeſitzer Drewitz zugehörigen Mühlen und zwar

die Waſſermühle genannt Grützmühle,
die Roßmühle,

welche nach §. 15. des Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativs für Thorn vom 18ten Januar 1837 sub a. und b. bisher unter allgemeiner Kontrole ſtanden, kommen vom 1ſten Mai d. J. ab mit höherer Genehmigung unter ſpecielle Kontrole, weshalb von dieſem Zeitpunkte ab das auf jenen Mühlen zu bereitende Gemahl nach den in dem gedachten Regulative enthaltenen Vorſchriften für die unter ſpecieller Kontrole ſtehenden Mühlen mit der Maaßgabe behandelt wird, daß das zu den Drewitzſchen Mühlen gehende Landgemahl ohne Unterſchied bei der Kontrole am Kulmer Thore angemeldet werden muß, welche die Mahlfreiſcheine ohne Pfand-Depoſition ertheilt.

Danzig, den 3ten April 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sicherheits-Polizei.

VI. Der unten näher ſignaliſirte Gefreite Carl Ludwig Schwann des 16ten Infanterie-Regiments, aus Waplitz Kreis Stuhm gebürtig, iſt am 7ten März c. aus dem Marſchquartier Elberfeldt entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Gensd'armen unſeres Departements werden angewieſen, auf den Deſerteur zu vigiliren, denſelben im Betretungsfalle zu arretiren und an das Regiments-Kommando in Düſſeldorf per Transport abzuſenden.

Signalement:

Geſicht — rund, Stirn — niedrig, Augen — blau, Naſe — ſtumpf, Mund — gewöhnlich, Kinn — ſpitz, Haar — blond, Bart — keinen, Statur — unterſetzt, Haltung — gerade, Gang — gewöhlich, beſondere Kennzeichen — unbemerkliche Pockennarben im Geſicht.

Bekleidung:

Eine Jacke, ein Paar Tuchhoſen, einen Mantel, eine Halsbinde, eine Feldmütze, zwei Stück Hemden und ein Paar Stiefeln.

Marienwerder, den 3. April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. Von dem unterzeichneten Königl. Inquiſitoriate wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tagelöhner Landwehrmann Johann Gottlieb Neumann aus Brieſenitz bei Jaſtrow wegen mehrerer gewaltſamer Diebſtähle nach bereits erfolgter Beſtrafung wegen eines gewaltſamen Diebſtahles aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen worden iſt.

Jaſtrow, am 15. März 1839.

Königliches Inquiſitoriat.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

VIII. Die, durch das Abſterben des berittenen Steuer-Aufſehers Meyer erledigte berittene Steuer-Aufſeher-Stelle in Marienwerder iſt dem bisherigen Steuer-Aufſeher Regelmann in Danzig verliehen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 15. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 12ten April 1839.

1) Der Bedarf der hieſigen Zwangsanſtalten an Brenn- und Nutzholz pro 18 39/40 als:

25 Achtel hart Holz,
100 „ weich Holz,
20 Stück Kreutzholz und
180 „ einzöllige fichtene Bretter,

ſoll im Wege der öffentlichen Lizitation angekauft werden, wozu der Termin auf den 14ten Mai c. Nachmittags 3 Uhr in unſerm Geſchäftszimmer anberaumt iſt. Lieferungsfähige werden zu dieſem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß nur die zum Gebot zugelaſſen werden können, welche zur Uebernahme dieſes Geſchäfts vorher eine Caution von 150 Rthlr. baar oder in Staatspapieren bei unſerer Caſſe deponiren. Der Zuſchlag iſt von der Königl. Regierung in Marienwerder, die ſich die Auswahl unter den drei Mindeſtfordernden ausdrücklich vorbehalten hat abhänhig, und können die Lieferungsbedingungen hier zu jeder Zeit eingeſehen werden. Nachgebote bleiben unberückſichtigt.

Graudenz, den 1ſten April 1839.

Königliche Direction der Zwangsanſtalten.

2) Zur Erfüllung des Etats, ſollen die in den Beläufen des Königl. Forſtreviers Münſterwalde pro 1839 eingeſchlagenen Brennhölzer, und zwar im Belauf Weſſel 125 Klafter Kiehnen Kloben, im Belauf Münſterwalde 180 Klafter Kiehnen Kloben, im Belauf Hartigswalde 45 Klafter Kiehnen Kloben, im Belauf Krauſenhoff 153 Klafter Kiehnen Kloben, in Summa 513 Klafter Kiehnen Kloben Brennholz öffentlich meiſtbietend verkauft werden.

Hiezu iſt ein Termin auf den 13ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr im Gaſthofe zum kleinen Kruge bei der gemauerten Mühle angeſetzt, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das erſtandene Holz gleich im Termine baar bezahlt werden muß, und daß die betreffenden Förſter angewieſen ſind, den Kaufluſtigen auf Verlangen die Hölzer vor dem Termine an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Krauſenhoff, den 1ſten April 1839. Der Königl. Oberförſter.

3) In der Revierabtheilung Wodziwodda ſind für das nächſte Quartal folgende öffentliche Holzverkaufstermine feſtgeſetzt:

Nro.	Belauf	Monat April	Mai	Juni	Verſteigerungsort
1	Wodziwodda (die Schläge grenzen aneinander	jeden Montag u. Donnerstag			Oberförſterei Wodziwodda Morg. 9 U.
2	Belauf Kelpinerbrück				
3	ſ Einſiedelei	9	7	7	Forſthaus Einſiedelei Morg. 9 U.
4	ſ Barlogi	10	10	11	Puſtkowie Barlogi do.
5	ſ Bechſteinswalde	12	14	14	Forſthaus Bechſteinswalde do.
6	ſ Wolfsbruch	16	17	15	ſ Wolfsbruch do.
7	ſ Rittel	2	2	3	zu Rittel
8	ſ Oſtrowo	26	25	25	ſ Oſtrowo
9	ſ Mühlhof	7	7	7	ſ Mühlhoff
10	ſ Koſſawoniwo	15	15	15	ſ Koſſawoniwo
11	ſ Koſſabude	20	23	20	ſ Kloppowo
12	ſ Borsk	27	27	27	ſ Cziſte
13	ſ Schwornigatz	19	16	19	ſ Billamühl

Wodziwodda, den 2ten April 1839. Der Oberförſter.

4) Holzverkaufstermine im Königl. Forſtrevier Wandsburg für die Monate April, Mai und Juni 1839.

Belauf	April	Mai	Juni	Zuſammenkunft
Belauf Kl. Lutau	jeden Sonnabend			8 Uhr Morg. in Kl. Lutau
ſ Wilhelmsbruch	jeden Sonnabend			1 ſ Mitt. in Wilhelmsbruch
ſ Cottesheim	jeden Sonnabend			11 ſ Vorm. an d. Wildſchetbrücke
ſ Szikorß	16.	14.	11.	10 ſ Morg. im Schlage
ſ Schwinde	9.	7.	4.	dsgleichen
ſ Suchoronczeck	3.	8.	5.	2 ſ N. im Kruge Suchoronczeck
ſ Rogalin	12.	10.	7.	11 ſ Vorm. in Rogalin
ſ Sittno	26.	24.	28.	11 ſ Vorm. in Jeſtrembke
ſ Wandsburg	17.	22.	19.	2 ſ Nachm. in der Tobolke
ſ Neuhof	3.17.	8.22.	5.19.	9 ſ Morg. am Knüppeldamm.

Forſthaus Kl. Lutau, den 1ſten April 1839. Der Oberförſter.

5) Das zu adel. Hansfelde bei Hammerſtein belegene Pfarr-Bauergrundſtück wozu 279 Morgen 126 □Ruthen Magdeb. an Acker, Wieſen und Weiden, aber keine Gebäude gehören, ſoll höherer Beſtimmung gemäß in Erbpacht ausgethan werden.

Dem mir ertheilten Auftrage zufolge, habe ich den Bietungstermin auf den 3ten Mai c. in meinem Geſchäftslokal hieſelbſt angeſetzt, wozu Erwerbungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Erbpachtsbedingungen und der Anſchlag des Grundſtücks jeder Zeit bei mir eingeſehen werden können. Schlochau, den 19ten März 1839.

Der Domainen-Rentmeiſter.

Vorladung.

6) In der 3ten Rubrik des Hypothekenbuchs des dem Gutsbeſitzer Chriſtian Samuel Reuſchel gehörigen Guts Orlik Nr. 126. Littr. A. finden ſich nachſtehende Eintragungen vermerkt:

a) sub Nro. 1. die Erbgelder, welche die Hedwig verehelichte v. Glowczewska geb. v. Orlikowska, Schweſter des vorigen Beſitzers Chriſtoph v. Orlikowski, aus dieſem Gutsantheile zu fordern berechtigt iſt, auch von dem Beſitzer, jedoch nur auf 100 fl. eingeräumt worden, daher in Ermangelung eines Theilungsinſtrumentes bis zu deren Beiſtimmung und Legitimation ihrer angeblichen Erben allhier nur generaliter regiſtrirt worden.

b) sub Nro. 2. 41 Rthlr. 16 ggr. Ein und vierzig Thaler 16 ggr. in Courant oder 125 fl. preuß., welche der Thomas v. Orlikowski aus der Dispoſition ſeines Vaters Chriſtoph v. Orlikowski vom 5ten Mai 1761 aus dieſem Gutsantheil zu fordern berechtigt iſt. Dieſe Poſt iſt den 6ten Januar 1777 zur Eintragung angezeigt, und von dem Beſitzer eingeräumt worden.

c) sub Nro. 3. 41 Rthlr. 16 ggr. Ein und vierzig Thaler 16 ggr. in Courant oder 125 fl. preuß., welche die Appolonia verwittwete Pinnak geb. v. Orlikowska gemäß der Dispoſition ihres Vaters Chriſtoph v. Orlikowski zu fordern hat, und von dem Beſitzer zugeſtanden worden. Dieſe Poſt iſt den 6ten Januar 1777 zur Eintragung angezeigt.

Der daher mit der unmittelbar vorſtehenden Hauptpoſt gleiches Vorzugsrecht zuſteht.

d) sub Nro. 4. 41 Rthlr. 16 ggr. Ein und vierzig Thaler 16 ggr. in Courant oder 125 fl., welche die Barbara v. Orlikowska nach der Dispoſition ihres Vaters Chriſtian v. Orlikowski vom 5ten Mai 1761 aus dieſem Gutsantheile zu fordern hat, und von dem Beſitzer agnoscirt wor-

den. Dieſer Poſt, welche den 6ten Januar 1777 zur Eintragung angegeben, ſteht mit der unmittelbar verſtehenden Hauptpoſt gleiches Vorzugsrecht zu.

e) sub Nro. 5. 41 Rthlr. 16 ggr. Ein und vierzig Thaler 16 ggr. in Courant oder 125 fl. preuß., welche die Anna v. Orlikowska gemäß der Dispoſition ihres Vaters Chriſtoph v. Orlikowski zu fordern hat, und von dem Eigenthümer anerkannt worden. Dieſe Poſt iſt den 6ten Januar 1777 mit der unmittelbar vorſtehenden Hauptpoſt zu gleicher Zeit zur Eintragung angegeben, der daher auch gleiches Vorzugsrecht zuſteht.

f) sub Nro. 8. 41 Rthlr. 16 ggr. oder 125 fl. preuß., welche die Suſanna v. Orlikowska gemäß der Dispoſition ihres Vaters Chriſtoph v. Orlikowski zu fordern hat und von dem Eigenthümer anerkannt worden iſt.

Dieſe Poſten ſind angeblich bereits im Jahre 1793 durch Zahlung getilgt, die darüber ausgeſtellten Quittungen ſind jedoch nicht löſchungsfähig, und es werden daher auf den Antrag des Beſitzers von Orlik Nr. 126. Litir. A. die ihrer Exiſtenz und ihrem Aufenthalte nach unbekannten Inhaber der obgedachten Poſten, deren Erben, Ceſſionarien oder die ſonſt in ihre Rechte getreten ſind, zu dem auf den 15ten Mai c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Oberlandesgerichts-Referendarius Cramer in dem Inſtructions-Saale des unterzeichneten Oberlandesgerichts anſtehenden Termine zur Anmeldung und Beſcheinigung ihrer diesfälligen Anſprüche durch Vorlegung der betreffenden Dokumente unter der Verwarnung vorgeladen, daß dieſelben bei ihrem Ausbleiben mit dieſen Anſprüchen werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden; ſowie daß die Amortiſation der etwa vorhandenen Dokumente reſp. die Löſchung der Poſten ſelbſt auf Antrag des Beſitzers erfolgen muß.

Zu Mandatarien werden denjenigen, welche nicht perſönlich erſcheinen können oder wollen, von den hieſigen Juſtizcommiſſarien der Juſtizrath Brandt, der Kreis-Juſtizrath Martins und der Juſtizcommiſſarius John in Vorſchlag gebracht. Marienwerder, den 15ten Januar 1839.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

7) Das Rittergut Oborry Nr. 43. (früher Nr. 111.) im Culmſchen Kreiſe abgeſchätzt auf 10726 Rthlr. 1 ſgr. 10 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und den Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 5ten

Juni 1839 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

8) Das Schuhmacher Grzeczſche Grundſtück Garnſee Nr. 72., iſt in dem, am 20ſten October pr. angeſtandenen Termine unverkauft geblieben, und ein neuer Bietungstermin auf den 14ten Mai c. hier an der Gerichtsſtelle angeſetzt, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Königliches Land- und Stadtgericht Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn, den 23ſten Februar 1839.

9) Das Haus in der Altſtadt sub Nro. 414. belegen, abgeſchätzt auf 965 Rthlr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 20ſten Juli 1839 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

10) Das zu Culm sub Nro. 4. belegene, der Dorothea Prußiecka, verehl. Privatſchreiber Böck gehörige, aus einem Wohnhauſe nebſt Anbau, einem Stalle und Hofraum, ſowie 10 Morgen 130 □Ruthen Elokationslandes beſtehende, nach der nebſt dem neueſten Hypothekenſcheine in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe, auf 1132 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, ſoll in termino den 17ten Mai c. an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Das Land- und Stadtgericht Graudenz.

11) Die hieſelbſt sub Nro. 58. und 59. an der Ecke der Herrn- und Waſſerſtraße belegene, den Kaufmann Johann Carl und Concordia geb. Feyerabend — Schulzſchen Eheleuten gehörigen Grundſtücke taxirt auf 3026 Rthlr. 20 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen in termino den 5ten Juli c. an der Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

12) Das der Louiſe Harnack zugehörige Grundſtück Colonie Nr. 11. deſſen Beſitztitel für die Kaufmann Schulzſchen Eheleute berichtigt iſt, taxirt auf 656 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Re-

giſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 9ten Juli 1839 an der gewöhnlichen Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

13) Das den Johann Sulzſchen Eheleuten gehörige 4 Hufen 4 Morgen 286 □Ruthen culmiſch haltende bäuerliche Grundſtück nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 1010 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll im Termine den 16ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten haben ſich ſpäteſtens in dieſem Termine bei Vermeidung der Präkluſion zu melden.

Schlochau, den 17ten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 20ſten März 1839.

14) Das im Dorfe Terreßewo Domainen-Rent-Amts Neumark sub Nro. 30. des Hypotheken-Repertorii belegene Kruggrundſtück des Johann Moczadlo und der Helena Moczadloſchen Erben, abgeſchätzt auf 164 Rthlr. 13 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 17ten Juli c. Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsſtelle zu Neumark ſubhaſtirt werden.

Verpachtung.

15) Zur Vererbpachtung eines Stücks wüſten Landes von circa 50 □Ruthen an dem jüdiſchen Kirchhofe hieſelbſt, haben wir Behufs diesfälliger Lizitation den Termin auf den 28ſten Mai c. in unſerem Geſchäftszimmer angeſetzt, zu welchem beſitzfähige Lizitanten eingeladen werden.

Bedingungen ſind bei uns zu erfahren.

Neumark, den 3ten April 1839. Der Magiſtrat.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

16) Zum Neubau des allgemeinen Garniſon-Lazareths auf dem ehemaligen Zuchthausplatze hieſelbſt, ſollen zunächſt folgende Baumaterialien:

1) 600 Achtel (à 216 Kubikfuß) Feldſteine gegen 300 Rthlr. Caution,
2) 17000 Fuß $\frac{10}{10}$zölliges Balkenholz gegen 200 Rthlr. Caution,
3) 27000 □Fuß 3zöllige Bohlen gegen 150 Rthlr. Caution,
4) 31000 laufende Fuß 1 1/2zöllige Bretter gegen 50 Rthlr. Caution und
5) das Brennen der auf der Bauſtelle befindlichen 270 Schachtruthen Gothländiſcher Kalkſteine gegen 500 Rthlr. Caution

im Wege der Submiſſion beſchafft werden.

Auf der Adreſſe der verſiegelt einzureichenden Submiſſionen iſt der Gegenſtand, auf den geboten wird anzugeben, und darf eine jede nur das Gebot auf einen Gegenſtand enthalten.

Nur bis zum Abend des 18ten April c. werden Submiſſionen im hieſigen Fortifikationsbureau angenommen; ſpäter eingehende bleiben unberückſichtigt.

Im Termin am 19ten April c. Vormittags 10 Uhr im gedachten Bureau erfolgt die Eröffnung der Submiſſionen, zu deſſen Wahrnehmung die Submittenten hiermit eingeladen werden. Jeder Submittent hat die vorgeſchriebene Caution baar oder in Staatspapieren nebſt Coupons, im Termin gleich mitzubringen. Die Bedingungen der Lieferung können täglich im Fortifikationsbureau eingeſehen werden.

Danzig, den 1ſten April 1839.

(gez.) Mebes, Major und Ingenieur des Platzes. — Stock, Garniſonverwaltungs-Oberinſpector.

---

17) Das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizei hat Bedenken getragen, das Statut zu einer gegenſeitigen Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen, Sr. Majeſtät dem Könige, ſchon jetzt zur Allerhöchſten Beſtätigung vorzulegen.

Es ſollen vielmehr zuvor einige Ausſtellungen wider Beſtimmungen des Statutentwurfs erwogen und nach den zu treffenden Beſchlüſſen und Abänderungen ſoll der Statutentwurf anderweitig redigirt werden.

Zur Berathung und Beſchlußnahme, imgleichen zu der etwa nöthigen anderweitigen Redaction des Statuts und der ſodann unerläßlichen Anerkennung des neuen Entwurfs, iſt nach §. 14. und 16. des Statutentwurfs vom 24ſten Juni 1837 eine außerordentliche Generalverſammlung hierſelbſt erforderlich.

Die Unterzeichneten, zur Hauptdirection Berufenen, laden die geehrten durch Anmeldung von Verſicherungs-Summen ſtimmberechtigten Geſellſchaftstheilnehmer zu einer Zuſammenkunft auf den 11ten Mai c. Vormittags 9 Uhr im Lokal der Wohllöblichen Verwaltung des landwirthſchaftlichen Vereins hierdurch ganz ergebenſt ein.

In dieſer allgemeinen Verſammlung wird auch noch über einige von Theilnehmern ſchriftlich geäußerte und etwa noch zu äußernde Wünſche und Vorſchläge zu Abänderungen und Ergänzungen mehrerer Beſtimmungen des Statuts vom 24ſten Juni 1837 berathen und beſchloſſen werden können.

Mit Bezug auf die §§. 9. und 10. des Statutentwurfs vom 24ſten Juni 1837 wird bemerkt:

daß die Beſchlüſſe in der allgemeinen Verſammlung für den Geſammtwillen der Geſellſchaft geachtet werden müſſen:

daß die Beſchlüſſe ſämmtliche Geſellſchafts-Mitglieder, alſo auch die Ausgebliebenen verpflichten und

daß nur die anweſenden Mitglieder ſtimmen dürfen, ſchriftliche Erklärungen und Bevollmächtigungen dagegen ausgeſchloſſen ſind.

Marienwerder, den 8ten April 1839.

v. Auerswald auf Plauthen. Hennig auf Dembowolonka.

---

18) Am 6ten April um 8 Uhr Abends iſt auf der Marienburgervorſtadt hierſelbſt eine braune Marequin-Brieftaſche enthaltend: einen Prämienſchein Nr. 21719. und andere werthvolle Papiere verloren gegangen.

Jeder wird vor dem Ankaufe dieſer Papiere gewarnt; der ehrliche Finder erhält eine Belohnung von 10 Rthlr. Anzeige iſt zu machen bei

Marienwerder, den 7ten April 1839. Dr. Burckhardt.

---

19) Die durch mich in hieſige Gegend verbreiteten böhmiſchen Saaterbſen, dürften auch anderwärts ihre Abnehmer finden, ſobald deren größerer Ertrag, beſſeres Strohfutter und frühere Reife bekannt ſein wird. Zu dieſem Ende werde ich mehrere hundert Scheffel derſelben nach Pol. Przylubie ſenden, und Beſtellungen darauf annehmen laſſen. Zur Anſicht derſelben liegt eine Quantität ſchon dort.

Czoſte bei Inowraclaw, den 3ten April 1839. v. Kryger.

---

20) Ein Gut von 600 Morgen ſehr gutem Boden, ſehr angenehm gelegen, will der Beſitzer auf 9 Jahre unter ſehr annehmbaren Bedingungen verpachten, und wenn es gewünſcht wird, auch ſogleich mit den nöthigen etwa auszuſäenden Sommerſaaten übergeben. Das Nähere darüber mündlich oder in portofreien Anfragen bei dem Gutsbeſitzer Ruben zu Jerrentowitz bei Rehden.

---

21) Hiemit zeige ich an, daß ich ſeit dem 21. März d. J. von Herren Kiewe Grünbaum hier in allen Handelsgeſchäften getrennt bin, und die mit ihm in Gemeinſchaft betriebene Handlung allein fortführe.

Rieſenburg, den 7. April 1839. Carolina Boesler, Wittwe.

Amts-Blatt.

№ 16. Marienwerder, den 19ten April **1839.**

Das 7te und 8te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter:

No. 1981. Die Miniſterial-Erklärung vom 20ſten November 1838 und 16ten Februar 1839, die Erneuerung der Durchmarſch- und Etappen-Konvention zwiſchen Preußen und dem Großherzogthum Heſſen betr.

No. 1982. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24ſten Februar c. über die Erhebung der resp. Wege- und Brückengelder in Neu-Hardenberg, in Quappendorf und in Finkendorf.

No. 1983. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3ten März c. wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Wongrowiec im Großherzogthum Poſen;

No. 1984. desgleichen vom 5ten März c., die Ausprägung von Doppelthalern oder 3½ Guldenſtücken als Vereinsmünze betreffend;

No. 1985. desgleichen vom 9ten März c., wegen Unzuläßigkeit der exekutiviſchen Beſchlagnahme von Uniformſtücken der Offiziere außer Dienſt.

No. 1986. Das Geſetz über das Urmaaß des Preußiſchen Staats im Verfolg des Geſetzes vom 16ten Mai 1816, d. d. den 10ten März c.

No. 1987. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 23ſten März c., betreffend die von der Schiffahrt auf der Ruhr zu erhebende Abgabe nebſt Tarif.

No. 1988. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 17ten März c., betreffend die Einziehung des Porto für unfrankirte Vorſtellungen an Gerichts-Behörden auf die zurückgehenden Adreſſen.

No. 1989. Verordnung zur Vervollſtändigung der Zuſammenſetzung der Kreisſtände in der Rheinprovinz, vom 26ſten März c.

No. 1990. Verordnung, die Theilnahme des Kreiſes St. Wendel am Rheiniſchen Provinzial-Landtage betreffend, vom 26ſten März c.

---

gegeben in Marienwerder den 20ſten April 1839.

Bekanntmachung

die Auszahlung der zum 1ſten Juli 1839 gekündigten 883,900 Thaler Staats-Schuldſcheine betreffend.

I. Die Einlöſung der in der 12ten Verlooſung gezogenen und durch das Publikandum vom 15ten Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1ſten Juli c. gekündigten Staatsſchuldſcheine im Betrage von „883,900 Rthlr.“ wird zugleich mit Realiſation der zu ihnen gehörigen, am 1ſten Juli d. J. fällig werdenden Koupons ſchon vom 1ſten Juni c. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße Nro. 30.) in den Vormittags-Stunden gegen die vorgeſchriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indeſſen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Staats-Schuldſcheine auch überlaſſen, dieſe ſchon vor dem 1ſten Juni d. J. an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staats-Schuldſcheine nach Nummern, Littern und Geld-Beträgen aufgeführt ſind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, zu überſenden damit ſie die baare Valuta bis zum 1ſten Juli d. J. in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab, die Verzinſung zum Beſten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 2ten April 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß beim Salzverkauf häufig ſogenannte Salz-Metzen gebraucht werden, welche dieſer Benennung ungeachtet nicht eine Metze oder ein Sechszehntel des Berliner Scheffels, ſondern vielmehr ein davon gänzlich abweichendes Maaß zu dem angeblichen Inhalt von drei Pfunden darſtellen.

Die Anwendung eines ſolchen ſo wie jedes andern von den Vorſchriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 abweichenden Maaßes im öffentlichen Verkehr iſt jedoch durchaus unzuläßig und wir machen daher das Publikum und die Salzverkäufer darauf aufmerkſam, daß auch der Gebrauch der ſogenannten Salz-Metze den Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28ſten Juni 1827 und des §. 12. der Maaß- und Gewichts-Ordnung unterliegt und nicht nur die Konfiskation ſolcher Maaße, ſondern auch eine Polizei-Strafe von Einem bis Fünf Thalern nach ſich zieht

Die Polizei-Behörden werden gleichzeitig angewieſen bei den Reviſionen der im öffentlichen Verkehre gebrauchten Maaße und Gewichte, die Salz-Metzen nicht zu dulden, ſondern vielmehr gegen die Inhaber derſelben nach Vorſchrift der Geſetze zu verfahren.

Marienwerder, den 4ten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Bei der nahe bevorſtehenden Wiedereröffnung der Trajekte über die Ströme und Gewäſſer finden wir uns veranlaßt, die zur Beförderung der Sicherheit, Ordnung und Präciſion bei dem Ueberſetzen von Reiſenden durch die Fähr-anſtalten getroffenen Beſtimmungen nachſtehend wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ſowohl die Fähr-Inhaber, als die mit der Beaufſichtigung der Fähranſtalten beauftragten Behörden und Beamten zur genaueſten Beachtung derſelben zu verpflichten.

§. 1.

Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Paſſage an dem beſtimmten öffentlichen Uebergangspunkte fortdauernd und zu allen Jahreszeiten mit polizeilicher anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, ſo weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelſt theilweiſer oder gänzlicher Eisbedeckung unterſtützt, dies zu benutzen, jedoch iſt er verbunden, jederzeit ſolche Vorrichtungen zu treffen, wie ſie den jedesmaligen Umſtänden und dem Zwecke der Sicherheit angemeſſen ſind.

§. 2.

Der unmittelbare Vorſteher einer Fähranſtalt, Pächter oder Setz-Schiffer ſowohl, als auch deſſen Leute, müſſen der Stromfahrt kundige Männer ſein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der ſeine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewieſen hat.

§. 3.

Die Belaſtungs-Fähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms und Ueberſetzungs-Botes muß, unter Leitung des betreffenden Waſſer-Bau-Beamten, mit Zuziehung der Orts-Polizei-Behörden und eines zuverläßigen Schiffers gehörig feſtgeſtellt und zu dem Ende mit einem mindeſtens einen Zoll breiten Leiſten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichſt unauslöſchlichen weißen Farbe anzuſtreichen, die immer zu erneuern iſt, ſo oft ſie unkenntlich geworden.

Ueber dieſe Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umſtänden, bei ſchwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers belaſtet werden.

Bei der Beſtimmung der Belaſtungs-Fähigkeit iſt auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeugs, insbeſondere der Ueberſetzungs-Böte, zur Tiefe der Einſenkung zu ſehen, und der Gebrauch ganz ſchmaler Fahrzeuge zum Ueberſetzen durchaus zu verbieten.

Zu einer jeden Fähre ſo wie zu jedem Prahme gehört noch ein, rückſichtlich ſeiner Belaſtungs-Fähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umſtänden leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur feſtgeſetzten Einſenkung belaſtet ſein oder nicht.

§. 4.

Außerdem iſt jeder Fähr-Inhaber verpflichtet, die Auf- und Abfahrts-Brücken an den beiderſeitigen Ufern der Fährſtelle jederzeit in der ganzen Breite der Fähre anzulegen und zu unterhalten, die Fähre aber an beiden Enden mit Klappen von gleicher Breite zu verſehen, welche letztere ſo einzurichten ſind, daß ſie während der Ueberfahrt aufrechtſtehen und als Schutzgeländer hinten und vorne dienen können.

§. 5.

Der Ueberſatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, wie auch ſowohl bei gutem als üblen Wetter ohne Zeitverluſt ſtattfinden.

Ausgenommen hievon bleiben Fälle augenſcheinlicher Lebensgefahr, wo dann das Ueberſetzen ganz unterbleiben muß.

§. 6.

Einzelne Perſonen müſſen, wenn dem betreffenden Fähr-Inhaber in dieſer Beziehung nicht durch Kontrakt oder ſonſt beſondere Verpflichtungen auferlegt ſind, ſofort übergeſetzt werden, wenn ſie ſo viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei deſſen Erreichung die Fähranſtalt zum alleinigen Ueberſatz verpflichtet iſt, beträgt.

Auch iſt der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Ueberſetzen, ſofort zu ſeiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 7.

Sobald der Uebergangspunkt dergeſtalt mit Eis bedeckt iſt, daß er mit Fuhrwerken ſicher paſſirt werden kann, iſt, ſofern kontraktliche Verabredungen nicht ein Anderes beſtimmen, der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für ſichere Auf- und Abfahrten durch Bretter-Anlagen oder Schwimmbrücken zu ſorgen, in ſo weit als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizei-Behörde nothwendig iſt. Auch iſt bei anhaltendem Froſte die Eisbahn zu ver-

ſtärken, und demnächſt dergeſtalt zu bezeichnen, daß ſie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

§. 8.

Wird der Uebergang durch eingetretene Umſtände lebensgefährlich, ſo iſt der Fähr-Inhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizei-Behörde hat darauf, daß ſolches geſchiehet, bei eigener ſtrenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 9.

Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit iſt verpflichtet, in ſo weit dies bis jetzt noch nicht geſchehen iſt, den beſtätigten Tarif auf dem Ueberſetz-Gefäße ſelbſt oder am Ufer an einer ſchicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einſicht aufzuſtellen.

§. 10.

Jede Ueberſchreitung der durch den Tarif beſtimmten Sätze, wohin auch das Abfordern von Trinkgeldern gehört, unterliegt den in den Geſetzen enthaltenen Strafvorſchriften, und wird in dieſer Beziehung auf das Geſetz wegen Beſtrafung der Tarif-Ueberſchreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben vom 20ſten März 1837 Seite 57. der Geſetzſammlung pro 1837 mit dem Beifügen verwieſen, daß auch in dieſer Hinſicht der Inhaber einer Fähranſtalt für ſeine Leute verantwortlich bleibt.

§. 11.

Es ſoll mindeſtens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Reviſion einer jeden Fähranſtalt durch den betreffenden Waſſerbaubeamten unter Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer ſtattfinden, und ſelbige insbeſondere ſtrenge auf die bauliche Beſchaffenheit der Ueberſetzungs-Gefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geſchirrs gerichtet werden. Die Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu halten, daß der Anweiſung des Baubeamten, zur Abhülfe vorgefundener Mängel unweigerliche Folge geleiſtet werde.

Sollte ſich bei der folgenden Reviſion wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geſchehen, ſo hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Koſten des Verpflichteten ſofort anzuordnen und ſolches der vorgeſetzten Königl. Regierung anzuzeigen, welche nöthigenfalls die Koſten exekutiviſch beitreiben laſſen wird.

Bei bemerkten Vernachläſſigungen und Verſäumniſſen, deren Abhilfe minder eilig iſt, hat derſelbe aber nur an die Königl. Regierung zu berichten, damit die Polizei-Behörde zu weitern Maaßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Ueberſetzen untauglich gewordene Gefäß muß ſo lange außer Gebrauch geſetzt werden, bis es völlig wieder hergeſtellt und bei der Reviſion als tüchtig anerkannt iſt.

Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belaſtungs-Fähigkeit erlitten haben, ſo muß die Tiefe der Einſenkung nach §. 3. anderweit feſtgeſetzt werden.

§. 12.

Jede Vernachläßigung oder Uebertretung der erlaſſenen Anordnungen unterliegt den entweder ſchon beſonders beſtimmten Polizeiſtrafen, oder in Ermangelung einer ſolchen Beſtimmung einer Geldſtrafe von 5 bis 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe. Iſt aber durch die Unterlaſſung der vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menſchen entſtanden, ſo iſt noch außerdem die Einleitung einer Kriminal-Unterſuchung gegen den Uebertreter dieſer Polizei-Verordnung und die Beſtrafung deſſelben nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §§. 691. 692. 776. 777. 780. 781. in Antrag zu bringen.

Indem wir die betreffenden Polizei-Behörden hierdurch anweiſen, auf die Befolgung dieſer Vorſchriften Seitens der Inhaber von Fähranſtalten mit Strenge und Nachdruck zu halten, fordern wir zugleich das Publikum auf, auf die Beobachtung der getroffenen Sicherheits-Maaßregeln aufmerkſam zu ſein und bei etwa eintretender Vernachläßigung derſelben entweder das Kreis-Landraths-Amt oder die unterzeichnete Königl. Regierung zur unverzüglichen Einleitung der Abhilfe der ſtattfindenden Mängel davon in Kenntniß zu ſetzen.

Marienwerder, den 10ten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Von dem Königlichen Ober-Präſidio der Provinz iſt genehmigt worden, daß mit den in adlich Groß-Schönwalde Graudenzer Kreiſes ſtattfindenden beiden Märkten ein Vieh- und Pferde-Markt verbunden werden dürfe und wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 9ten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Nach §. 1. der unter dem 10ten Juli 1836 Allerhöchſt erlaſſenen Deklaration und Abänderung des Geſetzes vom 8ten April 1823 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe im Großherzogthume

Poſen und in den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Diſtrikten, dem Culm- und Michelauſchen Kreiſe und dem Landgebiete der Stadt Thorn, ſoll eine Stelle (im Gegenſatze zu einem Dienſtfamilien-Etabliſſement) für eine regulirungsfähige Ackernahrung angeſehen werden,

1) wenn Spanndienſte von derſelben geleiſtet werden müſſen, oder
2) wenn der Beſitzer zur Bewirthſchaftung der Stelle bisher gewöhnlich wenigſtens zwei Pferde oder zwei Zugochſen gehalten hat, und ſolche dazu auch nöthig geweſen ſind, oder
3) wenn ein Landbeſitz an Aeckern und Wieſen von fünf und zwanzig Morgen Preußiſch mittlerer Bodenklaſſe, einſchließlich der als Gärten und Wurthen benutzten Stücke, und bei einer beſſeren oder geringeren Bodenbeſchaffenheit ein jenem Normalſatze gleich zu achtender Umfang ſolcher Ländereien zu der Stelle gehört.

Findet ſich bei einer Stelle nicht wenigſtens Eins dieſer drei Merkmale vor, ſo ſoll dieſelbe als ein Dienſtetabliſſement betrachtet werden und daher nicht regulirungsfähig ſein. Unter „mittlerer Bodenklaſſe" aber ſoll Gerſteland zweiter Klaſſe und alles Land, was dieſem gleich zu achten, verſtanden werden.

Mit Rückſicht auf dieſe geſetzliche Beſtimmung und auf §. 9. der gedachten Deklaration, nach welchem das Maaß von Aeckern und Wieſen, welches dem bäuerlichen Wirthe verbleiben muß, um für ein Geſpann von zwei tüchtigen Zugochſen hinlängliche Arbeit zu haben, nach den vorkommenden Bodenarten, diſtriktsweiſe beſtimmt werden ſoll, iſt im §. 15. der Deklaration die Ermittelung, nach welchen Sätzen die beſſeren oder die geringeren Bodenarten in Verhältniſſe zu „mittlerer Bodenklaſſe" zu veranſchlagen ſind, unter Leitung der Auseinanderſetzungs-Behörden beſondren Kreiskommiſſionen vorbehalten worden, die aus Kreisverordneten und einem für alle Kreiskommiſſionen ernannten Abgeordneten der erſtgedachten Behörde zuſammengeſetzt ſein ſollen.

Dieſe Kreiskommiſſionen ſind in den Kreiſen Löbau, Strasburg, Thorn, Culm und Graudenz (welche den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Culm- und Michelauſchen Kreis und das Landgebiet der Stadt Thorn enthalten) vorſchriftsmäßig zuſammengetreten, und das Reſultat ihrer Ermittelungen der Feſtſetzung des gedachten §. 15. der Deklaration gemäß, von der unterzeichneten Königlichen Regierung dem Königlichen Miniſterio des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden.

In Folge deſſen haben Se. Excellenz der Herr Miniſter des Innern und der Polizei mittelſt Reſcripts vom 13ten Februar d. J. nach Maaßgabe

der Vorſchläge der Deputirten feſtgeſetzt, daß in Bezug auf die Vorſchrift des §. 1. der Deklaration vom 10ten Juli 1836 in den ſämmtlichen betheiligten Kreiſen Löbau, Strasburg, Thorn, Culm und Graudenz

funfzehn Morgen Weizenland 1ſter
achtzehn Morgen Weizenland 2ter und } Klaſſe
ein und zwanzig Morgen Gerſtland 1ſter

von dem Haferboden dagegen in den Kreiſen Löbau, Thorn und Culm

dreißig Morgen,

in den Kreiſen Strasburg und Graudenz aber

fünf und dreißig Morgen,

und endlich vom Roggenboden im Kreiſe Löbau

vierzig Morgen,

in den Kreiſen Strasburg, Thorn, Culm und Graudenz aber

funfzig Morgen,

dem Normalſatze von fünf und zwanzig Morgen Gerſtland 2ter Klaſſe, ſo wie daß in allen fünf Kreiſen

a) Wieſen von funfzehn und mehr Centnern Heuertrag pro Morgen dem Weizenlande 1ſter Klaſſe,
b) Wieſen von eilf und mehr jedoch unter 15 Centnern Heuertrag dem Weizenlande 2ter Klaſſe,
c) Wieſen von acht und mehr jedoch unter 11 Centnern dem Gerſtlande 1ſter Klaſſe,
d) Wieſen von fünf und mehr jedoch unter 8 Centnern Heuertrag dem Gerſtlande 2ter Klaſſe, und endlich
e) Wieſen unter fünf Centnern Heuertrag dem Haferlande,

gleichzuſetzen ſind.

Was dagegen die Ermittelungen in Betreff des Maaßes von Aeckern und Wieſen betrifft, welches den bäuerlichen Wirthen verbleiben muß, um hinlängliche Beſchäftigung für ein Geſpann von zwei tüchtigen Zugochſen zu gewähren, ſo ſteht darüber noch ein beſonderer Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Miniſter des Innern und der Polizei zu gewärtigen, und wird der Inhalt deſſelben, ſo weit es nöthig ſein ſollte, demnächſt ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Marienwerder, den 9ten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Zweite Abtheilung des Innern.

(Hierzu das Verzeichniß der auf der Univerſität zu Königsberg im Sommer-Halbjahr 1839 zu haltenden Vorleſungen, als außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger No. 16.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 16. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 19ten April 1839.

1) Nach der Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 19ten d. Mts., ſoll der Reparaturbau an der evangeliſchen Kirche zu Neu Jaßmiec ausgeführt und zur Lizitation geſtellt werden.

Zu dieſem Behufe iſt ein Lizitationstermin auf den 8ten Mai c. Nachmittags 2 Uhr in dem hieſigen Geſchäftslokale anberaumt, und werden Unternehmer zu demſelben mit dem Bemerken eingeladen, daß der Mindeſtfordernde den Zuſchlag zu gewärtigen hat. Der Bau iſt auf 90 Rthlr. 9 ſgr. 1 pf. veranſchlagt, und kann der Anſchlag hier eingeſehen werden.

Schwetz, den 30ſten März 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

2) Das zu adel. Hansfelde bei Hammerſtein belegene Pfarr-Bauergrundſtück wozu 279 Morgen 126 □Ruthen Magdeb. an Acker, Wieſen und Weiden, aber keine Gebäude gehören, ſoll höherer Beſtimmung gemäß in Erbpacht ausgethan werden.

Dem mir ertheilten Auftrage zufolge, habe ich den Bietungstermin auf den 3ten Mai c. in meinem Geſchäftslokal hieſelbſt angeſetzt, wozu Erwerbungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Erbpachtsbedingungen und der Anſchlag des Grundſtücks jeder Zeit bei mir eingeſehen werden können. Schlochau, den 19ten März 1839.

Der Domainen-Rentmeiſter.

3) Am 12ten d. Mts. iſt hier auf dem Viehmarkt ein ſchon beſtrafter Dieb mit einer ſchwarzbraunen Stute, 5 Fuß groß, rechts mit einer Krone und links mit einem andern Merkmal gezeichnet, angehalten, weßhalb derjenige, dem dieſes Pferd geſtohlen iſt, aufgefordert wird, ſich ſchleunigſt deßhalb hier zugeſtellen.

Dt. Eylau, den 13ten April 1839.

Königlich Preuß. Stadtgericht Dt. Eylau und Biſchofswerder.

4) Höherer Verfügung gemäß ſoll die zum hieſigen Königlichen Forſtrevier gehörige Nutzung der kleinen Jagd auf den Feldmarken

1) der Capitulsmilcherei,
2) der Pſaltoriſten Milcherei,
3) der Colonie Blumberg,

vom 1ſten Juni c. ab auf 6 Jahr verpachtet werden. Hierzu iſt von mir ein Lizitationstermin auf den 11ten Mai c. Morgens 10 Uhr im hieſigen Geſchäftszimmer angeſetzt worden, zu dem ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Bülowsheide, den 11ten April 1839.

Der Königliche Oberförſter.

5) Zur anderweiten öffentlich meiſtbietenden Verpachtung der Bernſteingräbereinutzung in den Beläufen Rittel, Oſtrowo und Kaſſabude, vom 1ſten April c. bis dahin 1840, ſtehet ein öffenlich meiſtbietender Termin auf Mittwoch den 1ſten Mai 1839 dahier an, zu welchem Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das offerirte Beſtgebot ſofort im Termine deponirt werden muß.

Wodziwodda, den 4ten April 1839. Der Oberförſter.

6) Zur anderweiten Verpachtung der niedern Jagd auf den Feldmarken Reetz, Stobno und dem Vorreck auf anderweite 6 Jahre als: vom 1ſten Juni 1839 bis dahin 1846, ſtehet ein Termin auf Mittwoch den 1ſten Mai c. Nachmittags im Geſchäftszimmer dahier an.

Pachtluſtige werden zu demſelben mit dem Hinzufügen eingeladen, daß die den Verpachtungen der fiskaliſchen Jagden zu Grunde zu legenden allgemeinen Bedingungen hier zu jeder Zeit eingeſehen werden können.

Wodziwodda, den 3ten April 1839.

Der Königliche Oberförſter.

7) Mit Hinweiſung auf die dieſeitige Bekanntmachung vom 2ten d. Mts. öffentlicher Anzeiger des Amtsblatts Nr. 15. pro 1839 ad 3. wird hiermit noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alles in den, in der angezogenen Bekanntmachung angeſetzten Terminen zum Verkauf zu ſtellende Bau- und Nutzholz nur im Wege des Meiſtgebots verkauft werden wird.

Woziwodda, den 5ten April 1839.

Der Königliche Preußiſche Oberförſter.

Vorladung.

8) Auf den Antrag der Beneſizialerben der in Firchau verſtorbenen Prieſterbauer Johann Berndtſchen Eheleute, iſt der erbſchaftliche Liquidationsprozeß über deren Verlaſſenſchaft heute eröffnet worden, und werden deßhalb ſämmtliche

Gläubiger der Verſtorbenen aufgefordert, ſpäteſtens in dem auf den 6ten Mai 1839 im hieſigen Gerichtslokale angeſetzten Termine ihre Anſprüche anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls ſie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verluſtig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe etwa noch übrig bleibt, werden verwieſen werden. Schlochau, den 9ten Februar 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadgericht zu Marienwerder.

9) Das hieſelbſt auf dem Knieberge belegene, mit der Nr. 23. der Hypothekenregiſtratur bezeichnete, dem Adam Mondſchur und deſſen Ehefrau Catharina geb. Schönberg zugehörige, auf 61 Rthlr. 22 ſgr. 6 pf. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, aus einem Wohnhauſe nebſt Garten beſtehend, iſt wegen Baufälligkeit in Gemäßheit des §. 40. Th. 1. Tit. 8. Allg. L. R. zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt. Der peremtoriſche Bietungstermin ſteht am 13ten Juli c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Siewert im Local des Land- und Stadtgerichts an, woſelbſt die Taxe und der Hypothekenſchein täglich in den Vormittagsſtunden eingeſehen werden können. Die zum Theil ihrem Aufenthalte nach unbekannten Erben der Caroline Zander werden zu dieſem Termin öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

10) Die zum Oberkämmerer Schulzſchen Nachlaſſe gehörigen, in hieſiger Altſtadt belegenen Grundſtücke:

A.	1) das Wohnhaus rc. sub Nro. 33. der Louiſenſtraße, abgeſchätzt auf	1420 Rthlr. 20 ſgr. 9 pf.
	2) der Speicher rc. sub Nro. 34. ibid. abgeſchätzt auf	500 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf.
	3) das Stall- und Remiſegebäude rc. sub Nro. 69. der Baderſtraße, abgeſchätzt auf	312 Rthlr. 19 ſgr. — pf.
	in Summa	2233 Rthlr. 28 ſgr. 1 pf.

B. der Speicher sub Nro. 64. der Roſengaſſe, abgeſchätzt auf 122 Rthlr. 21 ſgr. 8 pf. und

C. das Wohnhaus rc. sub Nro. 68. der Baderſtraße, abgeſchätzt auf 1711 Rthlr. 9 ſgr. 7 pf.,

ſollen Theilungs- und Schuldenwegen am 27ſten Juli d. J. Vormittags 10

Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle vor dem Herrn Juſtizrath v. Teſchen ſubhaſtirt werden.

Taxe, Hypothekenſchein und Bedingungen ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Thorn, den 12ten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

11) Das zu Schlone sub Nro. 1. belegene, von den adel. Gzynſchen Gütern noch nicht abgeſchriebene, aus den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und 64 Morgen und 169 □Ruthen Landes beſtehende, den Johann Bienkowskiſchen Eheleuten zugehörige Grundſtück, ſoll im Termine den 31ſten Mai c. an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die Taxe des Grundſtücks iſt nebſt einem Atteſte über den Realzuſtand in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen, und ſind nach der erſtern die Gebäude und Pertinentien auf 312 Rthlr. 20 ſgr., dagegen das Land und die zum Grundſtücke gehörige Weidebefugniß auf 59 Rthlr. 25 ſgr. abgeſchätzt; die Abgaben von dem Grundſtücke betragen 69 Rthlr.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, und zwar:

1) die Frau General-Lieutenant Beneckendorf von Hindenburg Antonie geb. v. Polenz,

2) die Frau Wittwe v. Polenz, Louiſe Albertine Eleonore geb. v. Bolſchwing,

werden zu dieſem Termine öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Graudenz.

12) Das hier in der Amtsſtraße sub Nro. 560. belegene, den Tuchmacher Wittſchen Eheleuten gehörige Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 551 Rthlr. 22 ſgr. 4 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 27ſten Juli c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

13) Das in der Stadt Gollub sub Nro. 30. belegene Grundſtück der Fabian Schulzſchen Erben, abgeſchätzt auf 366 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll

am 30ſten Juli c. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Strasburg, den 12ten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Schwetz.

14) Das dem Wilhelm Kühn zugehörige, in Polniſch Weſtphalen sub Nro. 7. gelegene Bauergrundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 2305 Rthlr. 7 ſgr. 6 pf., ſoll in termino den 24ſten Juli c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Conitz.

15) Behufs Auseinanderſetzung unter den Bergſchen Miterben ſoll

a) das hier am Mühlenthor Nr. 39. belegene Wohnhaus nebſt einem Anbau und Stallgebäude, abgeſchätzt auf 335 Rthlr. 23 ſgr.,

b) das Erbpachtsgrundſtück vor dem Mühlenthor, beſtehend aus einem maſſiven Wohnhauſe, einer Scheune, Wagenremiſe, 2 Ställen und einem beim Hauſe belegenen Garten, zuſammen abgeſchätzt auf 1067 Rthlr. 3 ſgr.,

am 24ten Juni c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Hypothekenſchein, Kaufbedingungen und Taxe, ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Conitz, den 1ſten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

16) Die zu der Freiſchulz Johann Boninſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehörigen zu Damnitz belegenen Grundſtücke:

1) das Freiſchulzengut Nr. 1., abgeſchätzt nach der gerichtlichen Taxe vom 19ten Mai v. J. auf 1321 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf.,

2) der Eigenkathen Nro. 27., abgeſchätzt nach der gerichtlichen Taxe vom 19ten Mai v. J. auf 40 Rthlr.,

ſollen in termino den 9ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxe iſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präkluſion, ſich ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Schlochau.

Nothwendiger Verkauf.

17) Das dem Köllmer Magnus Rewold gehörige Freibauergrundſtück in Poll-

niß, beſtehend in 249 Morgen 62 □Ruthen Magd. und die darauf befindlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, gerichtlich abgeſchätzt auf 866 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf., ſoll im Termine den 20ſten Juli c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Tax- und Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Schlochau, den 18ten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

18) Die unter der Hypothekennummer 157. auf der Mocker belegenen, dem hieſigen Petri Pauli-Hospital angehörigen, bis zum 1ſten Mai c. an den Eigenthümer Valentin Karpinski verpachteten 5 Morgen 11 Ruthen Preuß. Wieſen, Gärten und Ackerland verſchiedener Bonitaet im veranſchlagten Ertrage von 3 Rthlr. 25 ſgr. 10 pf., ſollen in termino den 26ſten k. Mts. um 10 Uhr Vormittags zu Rathhauſe in unſerm Secretariat an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Thorn, den 25ſten März 1839. Der Magiſtrat.

Verpachtung.

19) Das dem Hospital-Inſtitut in Trzemeßno Kreis Mogilno gehörige Vorwerk Swięte, zu welchem

508	Morg.	46	□R.	Acker,	
97	ſ	39	ſ	Wieſen,	
134	ſ	165	ſ	Hütung,	
3	ſ	135	ſ	Hof- und Bauſtellen,	
10	ſ	155	ſ	Wege, Gräben und Gewäſſer.	
805	Morg.	20	□R.		

gehören, ſoll mit den darauf befindlichen Gebäuden von Johanni d. J. ab in Erbpacht ausgethan werden.

Der Canon iſt auf 200 Rthlr., das Erbſtandsgeld auf welches geboten wird, auf 1200 Rthlr. feſtgeſetzt.

Zur Lizitation iſt auf den 27ſten Mai c. Vormittags 9 Uhr in Trzemeßno vor dem Herrn Landrath von Kuhlemann Termin angeſetzt, in welchem, wenn zur Erwerbung der Erbpacht kein annehmbares Gebot erfolgen ſollte, das Vorwerk auch zur dreijährigen Verpachtung ausgeboten werden wird.

Die Lizitationsbedingungen können in unſerer Regiſtratur, ſo wie bei dem Königlichen Laandräthlichen Amte Mogilno eingeſehen werden.

Bromberg, den 19ten März 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

20). Nach der Beſtimmung der Königl. Intendantur des 1ſten Armeecorps, ſoll das hieſige Wachtgebäude mit Ausſchluß der auf dem Flur links gelegenen Stube und des dahinter gelegene Arreſtlokals, auf drei Jahre unter deren bei dem Stadtſecretair Gutzeit einzuſehenden Bedingungen, im Wege der Lizitation vermiethet werden, und iſt zu dieſer ein Termin auf den 14ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Rathhauſe angeſetzt. Der Zuſchlag erfolgt erſt nach Eingang der Genehmigung der benannten Königlichen Intendantur.

Marienwerder, den 15ten April 1839. Der Magiſtrat.

21) Der zum Verkaufe des der Dorothea Pruſicka verehelichte Privatſchreiber Böck gehörigen, zu Culm sub Nro. 4. belegenen Grundſtücks auf den 17ten Mai c. anberaumte Bietungstermin iſt aufgehoben worden.

Culm, den 7ten April 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

22) Der Rittergutsbeſitzer Freitag auf Lniananeck beabſichtigt unterhalb ſeiner ſchon beſtehenden Mahlmühle zu Hammer eine unterſchlägige Schneidemühle zu bauen.

Nach Vorſchrift des Edikts vom 28ſten October 1810 §§. 6. und 7., wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kentniß gebracht, und Jeder, der durch dieſe neue Mühlenanlage in ſeinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, ſeine etwanigen Widerſprüche dagegen, binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt bei mir und bei dem Bauherrn anzuzeigen und zu begründen. Schwetz, den 4ten April 1839. Der Landrath.

23) Der nach der Bekanntmachung vom 16ten v. M. zum Verkauf mehreren Viehs am 22ſten d. M. anſtehende Termin iſt aufgehoben.

Hammerſtein am 8ten April 1839.

Der Kreis-Juſtiz-Rath des Schlochauer Kreiſes.

24) Es werden Kapitalien von 500 bis 2000 Rthlr. auf ländliche Grundſtücke zur 1ſten Hypothek zu 5 pCt. Zinſen geſucht. Darleiher werden gebeten ihre Adreſſe mit ohngefährer Angabe der Summe, die ſie ausleihen wollen, an die Röthesche Buchhandlung in Graudenz verſiegelt, unter der Bezeichnung A. 39. abzugeben.

25) Mein Gaſthaus „Die Fortuna“ in Podgurz, zu welchem ein großer Gaſtſtall, Gartenland und Wieſe gehören und zunächſt der Weichſelbrücke belegen iſt, wird von Michaelis d. J. ab, anderweitig verpachtet.

Der Particulier Elert in Thorn.

26) Friſchen rothen und weißen Klee- und Timoté-Saamen, wie auch geſiebten Fenchel für die Herren Brennereibeſitzer empfehle ich in beſter Qualité zu den billigſten Preiſen. Echter franz. Luzerne-Saamen erhalte ich in nächſter Woche. Fr. Hinzen in Graudenz.

27) Einem hochgeehrten Publikum zeige ich hiedurch ergebenſt an, daß ich meine Apotheke dem Apotheker 1ſter Klaſſe Herrn Wilh. Auguſt Döring käuflich abgetreten habe. Indem ich nun bei meinem Abzuge Einem geehrten Publikum für das mir geſchenkte Zutrauen, und die mannigfachen Beweiſe aufrichtigen Wohlwollens meinen verbindlichſten Dank ſage, erlaube ich mir noch die ergebene Bitte, dieſes Vertrauen auch auf meinen Herrn Nachfolger geneigteſt übertragen zu wollen.

Culm, den 1ſten April 1839. Uteſch, Apotheker.

In Bezug auf vorſtehende Anonçe, nehme ich mir die Freiheit Ein hochverehrtes Publikum ganz ergebenſt zu bitten, das meinem Vorgänger Herrn Apotheker Uteſch geſchenkte Vertrauen gewogenheitsvoll auch mir ſchenken zu wollen; ich werde gewiß bemüht ſein, mich ſtets deſſelben würdig zu zeigen.

Culm, den 1ſten April 1839. W. A. Döring, Apotheker.

28) Die beliebten, hier noch ſeltenen großen blonden Erbſen, wie auch gute Linſen ſind zu haben pro Scheffel zu 1 Rthlr. 15 ſgr. bei dem Gaſtwirth Rieſemann in Marienwerder.

29) 5 bis 600 Stück Schaafe werden vom 1ſten Mai c. ab auch früher zur Fettweide auf Niederunger Wieſen gegen billige Entſchädigung angenommen. Näheres bei J. H. Mikeſch in Marienwerder.

30) Friſcher rother Klee-Saamen iſt zu haben in Mareeſe bei Marienwerder. A. Klaaßen.

31) Bei der iſraelitiſchen Gemeinde hieſelbſt, wird zum 1ſten October a. c. die Stelle eines Vorbeters und Schechters vacant. Darauf Reflectirende wollen ſich binnen 4 Wochen bei den Unterzeichneten in portofreien Briefen melden.

Marienwerder, den 15ten April 1839.

Der Vorſtand der iſraelitiſchen Gemeinde.
Jacob Borchardt. M. Cohn.

32) Friſcher weißer und rother Klee zu 18 Rthlr. und Timotien zu 13 1/2 Rthlr. der Centner iſt zu haben bei G. J. Gempel, logirt beim Gaſtwirth Henſel im goldenen Löwen.

33) Ein unverheiratheter Gärtner, mit guten Führungs-Zeugniſſen, findet einen Dienſt in Kl. Xionsken bei Rheden.

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt der Königlichen Regierung Nro. 16.

Marienwerder, den 19ten April 1839.

Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Univerſität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahr vom 23. April 1839 an zu haltenden Vorleſungen und der öffentlichen akademiſchen Anſtalten.

A. Vorleſungen.

1. Theologie.

Theologiſche Encyclopädie und Methodologie lieſ't Lic. Dr. Höcker 2 St. priv.

Eine hiſtor.-krit. Einleitung in die Bücher des A. T's. giebt Prof. Dr. Rheſa 4 St. priv.

Eine hiſtor.-krit. Einleitung in die Bücher des N. T's. giebt Prof. Dr. Sieffert 4 St. priv.

Das Buch Hiob erläutert Prof. Dr. v. Lengerke 4 St. priv.

Die Pſalmen erklärt Ebenderſelbe 5 St. priv.

Die Chriſtologie des A. T's. nebſt Erklärung der meſſian. Stellen aus den Pſalmen und Propheten giebt Prof. Dr. Rheſa 2 St. öffentl.

Ueber die mythiſche Auffaſſung der Geſchichte Jeſu mit beſonderer Rückſicht auf das Evangelium Matthäi wird Lic. Dr. Jachmann 2 St. gratis ſprechen.

Das Evangelium und die Briefe des Johannis erklärt Prof. Dr. Lehnerdt 5 St. priv.

Die Briefe Pauli an die Corinther erklärt Prof. Dr. Gebſer 4 St. priv.

Die kleinern Pauliniſchen Briefe an die Galat. Epheſ. ꝛc. erläutert Prof. Dr. Rheſa den Mitgliedern des litth. Seminars 2 St. öffentl.

Die Briefe Pauli an die Theſſalon., Epheſer, Philipp., Coloſſ. erklärt Lic. Dr. Höcker gratis.

Die Briefe des Petrus, Judas und Jacobus erläutert Prof. Dr. Lehnerdt 3 St. öffentl.

Die Johanneiſchen Briefe erklärt Lic. Dr. Jachmann 2 St. gratis.

Die Offenbarung Johannis erklärt Prof. Dr. v. Lengerke 2 St. öffentl.

Geſchichte der chriſtlichen Religion und Kirche lieſ't Prof. Dr. Rheſa 4 St. priv.

Chriſtliche Kirchengeſchichte erläutert Prof. Dr. Lehnerdt 4 St. priv.

Ein Repetitorium der Dogmatik hält Prof. Dr. Sieffert 2 St. öffentl.

Ein Repetitorium der Dogmatik fährt fort zu leiten Lic. Dr. Höcker 3 St. gratis.

Chriſtliche Dogmengeſchichte trägt vor Prof. Dr. Sieffert 6 St. priv.

Die Recognitionen des Clemens wird Prof. Dr. Lehnerdt mit den Mitgliedern der hiſtor. Abtheilung des theolog. Seminars durchgehen öffentl.

Die exegetiſche Abtheilung des theolog. Seminars leitet Prof. Dr. v. Lengerke öffentl.

Eine exegetiſche Geſellſchaft leitet Prof. Dr. Gebſer 2 St. öffentl.

Homiletik verbunden mit homileuſchen Uebungen lehrt Prof. Dr. Gebſer 2 St. öffentl.

Die Uebungen des homiletiſchen Seminars leitet Prof. Dr. Kähler 4 St. öffentl.

2. Jurisprudenz.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswiſſenſchaft nebſt dem Naturrechte nach Falck trägt vor Prof. Dr. Jacobſon 4 St. priv.

Inſtitutionen des Röm. Rechts nach Mackeldey lieſ't Prof. Dr. Backe 7 St. priv.

Ein Repetitorium der Inſtitutionen verbunden mit der Erklärung der Juſtinianiſchen Inſtitutionen hält Prof. Dr. Sanio öffentl.

Geſchichte des Röm. Rechts lieſ't Prof. Dr. Backe 5 St. priv.

Die Pandekten mit Rückſicht auf Mühlenbruchs Lehrbuch lieſ't Prof. Dr. Sanio 10 St. priv.

Die Pandekten nach Thibauts Syſtem des Pandekten-Rechts trägt vor Prof. Dr. v. Buchholtz 5 St. priv.

Die Pandekten mit Benutzung von Mühlenbruch trägt vor Prof. Dr. Simſon 12 St. priv.

Erbrecht lieſ't Prof. Dr. v. Buchholtz 2 St. öffentl.

Familien- und Erbrecht nach Mühlenbruchs Pandekten lieſ't Prof. Dr. Backe 6 St. öffentl.

Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte trägt vor Prof. Dr. Jacobſon 4 St. priv.

Deutſches Privatrecht in Verbindung mit dem allgem. Landrecht und dem Preuß. Provinzialrecht lieſ't Prof. Dr. Jacobſon 6 St. priv.

Deutſches und Preußiſches Staatsrecht lieſ't Prof. Dr. v. Buchholz 4 St. priv.

Handels-, Wechſel- und Seerecht lieſ't Prof. Dr. Reidenitz 4 St. öffentl.

Cameralrecht lieſ't Prof. Dr. Schweikart 2 St. öffentl.

Evangeliſches und katholiſches Kirchenrecht trägt vor Derſelbe 6 St. priv.

Die Lehre von den Sakramenten nach katholiſchem und evangeliſchem Kirchenrecht giebt Prof. Dr. Jacobſon öffentl.

Criminalprozeß lehrt Prof. Dr. Schweikart 2 St. öffentl.

Mit der Interpretation des allgem. Landrechts fährt fort Prof. Dr. Simſon 2 St. öffentl.

Preußiſche Praxis nach Anleitung der Gerichtsordnung, Depoſital- und Hypotheken-Ordnung lehrt Dr. Reidenitz 4 St. priv.

Mit den juriſtiſch exegitiſchen Uebungen fährt fort Prof. Dr. Sanio priv.

3. Medizin.

Methodologie des mediz. Studiums trägt Prof. Dr. Sachs in den erſten Wochen täglich öffentl. vor.

Knochen- und Bänderlehre des menſchlichen Körpers lieſ't Prof. Dr. Burdach jun. 3 St. priv.

Die Lehre von den Knochen und Bändern des menſchlichen Körpers giebt Dr. Burow 3 St. priv.

Zootomiſche Uebungen leitet Prof. Dr. Rathke 4 St. öffentl.

Pathologiſche Anatomie lehrt Prof. Dr. Burdach jun. 4 St. öffentl.

Ein Repetitorium über Anatomie veranſtaltet Derſelbe öffentl.

Der Phyſiologie erſten Theil vom plaſtiſchen Leben lehrt Prof. Dr. Burdach sen. 4 St. priv.

Phyſiologie lehrt Dr. Cruſe 6 St. priv.

Phyſiologiſche Experimente veranſtaltet Prof. Dr. Burdach jun. priv.

Entwickelungsgeſchichte des Menſchen und der Thiere lehrt Prof. Dr. Rathke 4 St. priv.

Ueber Heilquellen lieſ't Dr. Cruſe 2 St. gratis.

Verband- und Inſtrumentenlehre giebt Prof. Dr. Seerig 2 St. öffentl.

Bandagirübungen leitet Dr. Burow 2 St. gratis.

Den erſten Theil der Noſologie und Therapie erklärt Prof. Dr. Sachs 6 St. priv.

Den erſten Theil der Chirurgie lieſ't Dr. Kähler 4 St. priv.

Den zweiten Theil der ſpeziellen Chirurgie lehrt Prof. Dr. Seerig 4 St. priv.

Ein Repetitorium der Chirurgie hält Dr. Kähler gratis.

Die chirurgiſche Operationslehre mit Uebungen an Leichnamen giebt Prof. Dr. Seerig 4 St. priv.

Geſchichte der Geburtshilfe lieſ't Prof. Dr. Hayn 4 St. öffentl.

Derſelbe trägt die geburtshilfliche Operationslehre 6 St. priv. vor.

Neuere Geſchichte der Medizin trägt vor Prof. Dr. Burdach sen. 4 St. öffentl.

Mediziniſche Klinik und Poliklinik leitet Prof. Dr. Sachs 6 St. priv.

Chirurgiſche Klinik und Poliklinik leitet Prof. Dr. Seerig täglich priv.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen leitet Prof. Dr. Hayn 6 St. priv.

Gerichtliche Medizin trägt vor Prof. Dr. Burdach jun. 4 St. priv.

Gerichtliche Medizin giebt Dr. Burow 4 St. priv.

4. Philoſophie.

Logik und Einleitung in die Philoſophie lieſ't Dr. Taute 4 St. gratis.

Logik und Metaphyſik trägt vor Prof. Dr. Roſenkranz 4 St. öffentl.

Praktiſche Philoſophie und Naturrecht erklärt Dr. Taute 4 St. priv.

Pädagogik nach Herbart lehrt Dr. Gregor 4 St. priv.

Religionsphiloſophie lehrt Prof. Dr. Roſenkranz 4 St. priv.

Religionsphiloſophie lehrt Dr. Taute 2 St. gratis.

Geſchichte der neuern Pädagogik (von Rouſſeau) lieſ't Dr. Rupp 2 St. grat.

5. Mathematik.

Allgemeine Rechenkunſt und Algebra lehrt Prof. Dr. Beſſel 4 St. priv.

Differentialrechnung lehrt Prof. Dr. Richelot 4 St. priv.

Ueber beſtimmte Integrale lieſ't Derſelbe 2 St. priv.

Die allgemeine Theorie der Oberflächen und doppelt gekrümmten Linien erläutert Prof. Dr. Jacobi 4 St. priv.

Praktiſche Aſtronomie trägt Prof. Dr. Beſſel 4 St. öffentl. vor.

Analytiſche Uebungen leitet Prof. Dr. Richelot öffentl.

Die Lebenswahrſcheinlichkeit und Anwendung derſelben auf die Berechnung der Leibrenten, Wittwen-Kaſſen ꝛc. (nach ſeinem Handbuch „die Geſetze der Lebensdauer u. ſ. w.“) lehrt Prof. Dr. Moſer 3 St. öffentl.

Ueber den Calcul der ältern Griechen, nebſt Erklärung des Pſammites und der Kreismeſſung Archimed's im Original wird ſprechen Dr. Neſſelmann 3 St. priv.

Die mathematiſchen Uebungen des mathematiſch-phyſikaliſchen Seminars leitet Prof. Dr. Jacobi öffentl.

6. Naturwiſſenſchaften.

Den zweiten Theil der Zoologie trägt Prof. Dr. Rathke 4 St. priv. vor.

Specielle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 5 St. priv.

Botaniſche Demonſtrationen und Excurſionen veranſtaltet Derſelbe öffentl.

Die botaniſche Abtheilung des naturwiſſenſchaftl. Seminars leitet Derſelbe 1 St. öffentl.

Zoochemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.

Derſelbe lieſ't analytiſche Chemie 2 St. priv.

Pharmacie lehrt Derſelbe 6 St. priv.

Ein Repetitorium und Examinatorium über Chemie veranſtaltet Derſelbe 2 St. öffentl.

Ueber Cryſtallographie lieſ't Prof. Dr. Neumann 2 St. öffentl.

Ueber die Theorie des Lichts Derſelbe 4 St. priv.

Die Lehre vom Magnetismus giebt Prof. Dr. Moſer 3 St. priv.

Uebungen im Gebrauche des Microscops veranſtaltet Dr. Grube 2 St. gratis.

Vergleichende Anatomie lehrt Derſelbe 2 St. priv.

Geſchichte und Lehren der mathematiſchen Geographie giebt Dr. Merleker 2 St. gratis.

Die phyſikal. Abtheilung des naturhiſtor. Seminars leitet Prof. Dr. Moſer öffentl.

Die chemiſche Abtheilung in demſelben Seminar Prof. Dr. Dulk öffentl.

Die zoologiſche Abtheilung deſſelben Seminars Prof. Dr. Rathke öffentl.

Die Uebungen im mathem.-phyſikal. Seminar leitet Prof. Dr. Neumann öffentl.

7. Staats- und Cameral-Wiſſenſchaften.

Die Landwirthſchaft lehrt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. öffentl.

Staatswirthſchaft Derſelbe 4 St. priv.

Polizeiwiſſenſchaft Derſelbe 3 St. priv.

Ein cameraliſches Repetitorium hält Derſelbe 1 St. priv.

Die Statiſtik des Oeſterreich. Kaiſerthums, des Preuß. Königreichs und der übriger Deutſchen Königreiche lieſ't Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.

8. Hiſtoriſche Wiſſenſchaften.

Die hiſtoriſchen Hilfswiſſenſchaften lehrt Prof. Drumann 2 St. öffentl.

Die macedoniſch griechiſche Geſchichte erzählt Derſelbe 2 St. öffentl.

Die Geſchichte des Mittelalters fährt vorzutragen fort Prof. Dr. Schubert 1 St. öffentl.

Die neuere Geſchichte des 15ten Jahrhunderts bis zum Tode Friedrich's des Großen lieſ't Prof. Drumann 4 St. priv.

Die Geſchichte der neueren Zeit vom Anfange des 30jährigen Krieges erzählt Prof. Dr. Voigt 4 St. öffentl.

Die Geſchichte der neuern Zeit mit beſonderer Rückſicht auf das Preuß. Königreich trägt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv. vor.

Die Geſchichte Preußens lehrt Prof. Dr. Voigt 4 St. priv.

Die Geſchichte des Kurfürſtenthums Brandenburg und des Preuß. Königreichs bis zum Tode Friedrich's des Großen erzählt Dr. Gervais 2 St. priv.

Die Geſchichte des Deutſchen Reichs von der Reformation bis zum Weſtphäliſchen Frieden Derſelbe 2 St. gratis.

Die Geſchichte der Deutſchen Literatur von den erſten Anfängen bis zu Ende des 15ten Jahrhunderts Derſelbe 2 St gratis.

Hauptpunkte der neueſten Literatur theilt Dr. Zander 1 St. gratis mit.

Uebungen des hiſtoriſchen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert öffentl.

9. Philologie und neuere Sprachkunde.

a) Klaſſiſche Philologie, griechiſche und lateiniſche Sprachkunde.

Des Ariſtophanes „Equites und Ranae“ erläutert Prof. Dr. Lobeck 2 St. öffentl.

Des Perſius Satiren erklärt Dr. Zander 2 St. gratis.

Des Plato Theätetus erläutert Dr. Benecke 2 St. gratis.

Die Geſchichte der Griechiſchen Literatur lieſ't Prof. Dr. Lobeck 4 St. priv.

Die Geſchichte der Philologie lieſ't Prof. Dr. Lehrs.

Im philolog. Seminar erläutert Prof. Dr. Lobeck des Plautus „Mostellaria“ und beendigt die Lehre von Affectionen der griechiſchen Sprache.

b) Morgenländiſche Sprachen.

Prof. Dr. v. Bohlen wird nach ſeiner Rückkehr ſeine orientaliſchen Vorleſungen ankündigen.

Die Grammatik der Sanskrit-Sprache und Erklärung des Gedichts „Nalus“ (nach der Ausgabe von F. Bopp. Berlin 1832) lieſ't Dr. Schultz gratis.

Anfangsgründe des Sanskrit lehrt Dr. Neſſelmann 2 St. gratis.

Anfangsgründe der Perſiſchen Sprache Derſelbe 2 St. gratis.

Anfangsgründe der Arabiſchen Sprache Derſelbe 2 St. gratis.

Repetitorium der hebräiſchen Grammatik und Erklärung der Bücher der Könige lieſ't Dr. Schultz 2 St. priv.

Uebungen in der hebräiſchen Grammatik veranſtaltet Dr. Neſſelmann 4 St. priv.

Eine Erklärung der 100 Sprüche „Alis" (nach der Ausgabe von H. L. Fleiſcher, Leipzig 1837) giebt Dr. Schultz 2 St. gratis.

Die Sprüche des Bhartriharis erklärt Dr. Neſſelmann 2 St. gratis.

Die Pirke Aboth erklärt Dr. Neſſelmann 2 St. gratis.

Eine hiſtor.=crit. Erklärung des Buchs der Richter giebt Dr. Schultz 4 St. priv.

c) Neue abendländiſche Sprache.

Ueber Gottfrieds von Straßburg „Tristan und Isold" lieſ't Dr. Rupp gratis.

„Der Nibelungen Noth" nach der Ausgabe von Lachmann erklärt Prof. Dr. Lucas 2 St. öffentl.

Die Syntaxis ornata der franzöſ. Sprache lehrt Herbſt 2 St. priv.

Italien. Grammatik und die „Ultime lettre di Jacopo Ortis" erklärt Derſelbe 2 St. gratis.

Bulwer's Ernſt Maltravers erklärt Derſelbe 2 St. gratis.

Cervantes Don Quixote Kap. I. — X. und Jauregui's Ueberſetzung des Aminta erklärt Derſelbe 2 St. gratis.

Le Sage's Gil Blas de Santillana erklärt Derſelbe 2 St. priv.

Alfieris Tragödie „Philipp" erklärt Sprachlehrer Desgeorgis und verbindet damit praktiſche Uebungen in der italien. Sprache 2 St. gratis.

Racin's Tragödie Athalia erklärt Derſelbe 2 St. priv.

10. Schöne und gymnaſtiſche Künſte.

Die gothiſchen Bauwerke beſchreibt Prof Dr. Hagen II. 2 St. öffentl.

Derſelbe trägt vor die Geſchichte des deutſchen Theaters 2 St. öffentl.

Ueber die Maler der Venezianiſchen, Bologniſchen und Lombardiſchen Schule lieſ't Derſelbe 2 St. öffentl.

Die Lehre vom vierſtimmigen Satze erklärt Muſik=Direktor Sämann 2 St. priv.

Derſelbe leitet prakt. Singübungen 4 St. gratis.

Den Generalbaß lehren Muſik=Direktor Jenſen und Cantor Gladau.

Die Kupferſtecherkunſt lehrt Kupferſtecher Lehmann.

Die Zeichnen= und Malerkunſt Zeichnenlehrer Wientz.

Die Reitkunſt lehrt Stallmeiſter Schmidt.

A. Oeffentliche akademiſche Anſtalten.

1) Seminarien. a) Theologiſches: die exegetiſch-kritiſche Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. v. Lengerke; die des N. T's. Prof. Dr. Sieffert; die hiſtor. Abtheilung Prof. Dr. Lehnerdt; die homiletiſche Prof. Dr. Kähler. b) Litthauiſches: unter Leitung des Prof. Dr. Rehſa. c) Polniſches: unter Leitung des Pfarrers Dr. Gregor. d) Philologiſches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. e) Hiſtoriſches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. f) Mathemathiſch-phyſikaliſches: geleitet von den Profeſſoren Dr. Jacobi und Dr. Neumann. g) Naturwiſſenſchaftliches Direktor iſt Prof. Dr. Moſer, welcher die phyſikaliſche Abtheilung leitet, die zoologiſche leitet Prof. Dr. Rathke, die botaniſche Prof. Dr. Meyer, die chemiſche Prof. Dr. Dulk.

2) Kliniſche Anſtalten. a) Mediziniſches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Sachs. b) Chirurgiſches Klinikum: Direktor Prof. Dr. Seerig. c) Das geburtshilfliche Klinikum: Direktor Prof. Dr. Hayn.

3) Das anatomiſche Inſtitut leitet Prof. Dr. Rathke.

4) Die Königl. und Univerſitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsſtunden von 2 — 4 geöffnet; die Raths- und Wallenrodtſche zweimal; die akademiſche Handbibliothek zweimal von 12 — 1.

5) Die Sternwarte ſteht unter Aufſicht des Prof. Dr. Beſſel.

6) Das zoologiſche Muſeum unter Aufſicht des Prof. Dr. Rathke.

7) Der botaniſche Garten wird beaufſichtigt vom Prof. Dr. Meyer.

8) Das Mineralien-Kabinet iſt dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9) Maſchinen und Inſtrumente, welche die Entbindungskunſt betreffen, ſind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzſammlung der Univerſität beaufſichtigt Prof. Dr. Hagen II.

11) Die Sammlung von Gypsabgüſſen nach Antiken Derſelbe.

Amts-Blatt.

№ 17. Marienwerder, den 26ſten April **1839.**

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1839 betreffend.

I. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inclusive ſechs Jahren, ſind auch für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen nachſtehende, früh Morgens beginnende Märkte, als:

den	18ten	Juni	in	Schwetz,
ſ	19 ſ	ſ	ſ	Ober Gruppe,
ſ	20 ſ	ſ	ſ	Neuenburg,
ſ	21 ſ	ſ	ſ	Marienwerder,
ſ	22 ſ	ſ	ſ	Mewe,
ſ	24 ſ	ſ	ſ	Dirſchau,
ſ	26 ſ	ſ	ſ	Neuſtadt,
ſ	28 ſ	ſ	ſ	Neuteich,
ſ	29 ſ	ſ	ſ	Tiegenhoff,
ſ	1 ſ	Juli	ſ	Elbing,
ſ	31 ſ	ſ	ſ	Bromberg,
ſ	2 ſ	Auguſt	ſ	Wirſitz,
ſ	3 ſ	ſ	ſ	Chodzieſen,
ſ	6 ſ	ſ	ſ	Filehne,

wieder anberaumt worden.

Die erkauften Pferde werden wie ſeither, von der Militair-Kommiſſion zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Wegen der erforderlichen Eigenſchaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derſelben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halfter-Zeuges, und daß ungezähmte Pferde, ſo wie Krippenſetzer vom Kaufe ausgeſchloſſen ſind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen, Bezug genommen. Berlin, den 18ten Februar 1839.

Kriegs-Miniſterium.
Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Ausgegeben in Marienwerder den 27ſten April 1839.

Bekanntmachung
die Kündigung und Convertirung der Kurmärkſchen Obligationen betreffend.

II. Es iſt beſchloſſen worden, ſämmtliche noch zirkulirende von dem aus den Ständen der Kurmark-Brandenburg erwählten Comité zu Berlin unterm 1ſten Mai 1808 ausgeſtellte, in den hieſigen Börſen-Cours-Zetteln unter der Benennung:

Kurmärkſche Obligationen

aufgeführte Schuld-Verſchreibungen, deren Verwaltung nach der, im 46ſten Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Potsdam, abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 31ſten Oktober 1822, in Folge Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 17ten Dezember 1821, auf die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übergegangen iſt, und welche ſeitdem von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe zu 4 Prozent in den halbjährigen Terminen: 1ſten Mai und 1ſten November, verzinſet werden, dem Inhalte der Verſchreibungen gemäß, in halbjähriger Friſt, alſo zum:

1ſten November 1839,

zu kündigen. Demzufolge werden dieſe ſämmtlichen Kurmärkſchen Obligationen hiermit gekündiget, und die Inhaber derſelben aufgefordert, dieſe Obligationen mit allen dazu gehörigen Zins-Coupons, am 1ſten November 1839 bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenſtraße Nro. 30, gehörig ſpecifizirt einzureichen, und dagegen das Capital nebſt ſämmtlichen fälligen, aber noch nicht realiſirten Zinſen, ſoweit dieſe nicht bereits durch die vierjährige Präcluſion erloſchen ſind, in Empfang zu nehmen.

Kann der Inhaber ſolcher Kurmärkſcher Obligationen die Zins-Coupons, welche erſt nach dieſem Termine fällig werden, nicht ſämmtlich beibringen; ſo wird demſelben, für die fehlenden, ihr Geld-Betrag, Behufs demnächſtiger Befriedigung ihres dereinſtigen Präſentanten, von der Kapital-Valuta in Abzug gebracht werden, da von dem gedachten Termine ab die weitere Verzinſung der in Rede ſtehenden Obligationen aufhört und demnach auch die alsdann nicht abgehobenen Kapitalien für Rechnung der Eigenthümer, bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Beſitzer von dergleichen Obligationen nicht geſonnen ſein, ihre Kapitalien baar zurückzunehmen, ſo ſollen ihnen dieſe letzteren unter folgenden Bedingungen durch neue Verſchreibungen anderweitig verbrieft werden.

Dieſe neuen Verbrieſungen werden:

a) zur Vereinfachung des Verkehrs auf die ſieben Appoints-Gattungen:

Litera	A.	über	1000	Thaler
ſ	B.	ſ	500	ſ
ſ	C.	ſ	400	ſ
ſ	D.	ſ	300	ſ
ſ	E.	ſ	200	ſ
ſ	F.	ſ	100	ſ
ſ	G.	ſ	50	ſ

abgerundet ausgefertiget werden, und

b) vom 1ſten November d. J. ab, drei und ein halbes Prozent, in halbjährigen Raten: 1ſten Mai und 1ſten November bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe zahlbare, durch Coupons verbriefte Zinſen tragen. Denjenigen Gläubigern, welche die Annahme ſolcher neuen Verſchreibungen der baaren Auszahlung ihrer Kapitalien vorziehen, wird:

c) wenn ſie ihre desfallſige Erklärung unter Einſendung der gehörig verzeichneten Kurmärkſchen Obligationen in der Zeit vom 1ſten Mai bis ſpäteſtens am 30ſten Juni d. J. bei der Controle der Staats-Papiere abgeben, eine Prämie von „Zwei Prozent," wenn ſie ſich aber:

d) erſt in der Zeit vom 1ſten bis 31ſten Juli d. J. melden, eine ſolche von nur „Einem Prozent" bewilligt werden.

Dieſe reſp. Prämien werden den Gläubigern zugleich mit den:

e) vollen Zinſen der Kurmärkſchen Obligationen zu 4 Prozent, bis zum 31ſten October d. J. und mit:

f) denjenigen Kapital-Beträgen, welche in den vorſtehend bezeichneten Appoints-Gattungen der neuen Verſchreibungen nicht darzuſtellen ſind: ſo wie,

g) auch das Gold-Agio von den in Golde verſchriebenen Kapitalien, nach dem Satze von 13½ Prozent, beim Empfange der neuen Dokumente ſofort baar ausgezahlt werden.

h) Wer eine ſolche Erklärung bis ſpäteſtens am 31ſten Juli d. J. nicht abgiebt, von dem wird angenommen werden, daß er ſeine Kapitalien

am 1ſten November 1839, von wo ab deren Verzinſung, wie bereits oben erwähnt iſt, aufhört, baar zurücknehmen wolle.

Berlin, den 12ten April 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. Auf Grund einer höhern Orts ergangenen Entſcheidung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 7ten Februar 1835 erforderlichen Geſuche um die polizeiliche Erlaubniß zum Schankbetriebe und Kleinhandel mit Getränken eben ſo wenig einen Stempel bedürfen, als dies bei den polizeilichen Erlaubniß-Scheinen ſelbſt der Fall iſt.

Es wird daher die hiemit nicht übereinſtimmende Schluß-Beſtimmung ad 2. unſerer Bekanntmachung vom 11ten April 1835 (Amtsblatt pro 1835 S. 99.) hiedurch aufgehoben.

Marienwerder, den 20ſten April 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Diejenigen jungen Leute, welche ſich dem Gewerbefache widmen und zu ihrer weitern Ausbildung in das Königliche Gewerbe-Inſtitut zu Berlin, woſelbſt mit dem 1ſten Oktober d. J. ein neuer Kurſus beginnt, aufgenommen zu werden wünſchen, werden unter Hinweiſung auf die in unſerm Amtsblatte pro 1836 Seite 187. abgedruckte Bekanntmachung vom 25ſten Juni 1836 hiemit aufgefordert, ſich ſpäteſtens bis zum 1ſten Juli d. J. bei uns zu melden und die dort näher bezeichneten Zeugniſſe und Papiere einzureichen, demnächſt aber die Prüfung ihrer Vorbereitung und Fähigkeit zur Aufnahme, welche der Königlichen Provinzial-Gewerbe-Schule zu Graudenz übertragen iſt, zu erwarten.

Marienwerder, den 18ten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Auf Veranlaſſung der Verwaltung des hieſigen Vereins Weſtpreußiſcher Landwirthe, wird das landwirthſchaftliche Publikum darauf aufmerkſam gemacht, daß die in den öffentlichen Blättern von den Saamenhändlern ausgehenden Anpreiſungen von neuen Frucht- und Pflanzenarten die größeſte Vorſicht erfordere, weil ſich ſehr häufig bei näherer Prüfung die unter den viel verſprechendſten Benennungen angekündigten Sämereien nicht nur gar nicht als nützliche Gewächſe, ſondern geradezu als Unkraut dargeſtellt haben.

Dieſe Erfahrung hat die Verwaltung des landwirthſchaftlichen Vereins namentlich bei mehreren in neuerer Zeit unter anlockendem Namen empfohlenen Kleearten gemacht und durch die in dem Verſuchsgarten des Vereins damit angeſtellten Proben feſtgeſtellt, daß der vor etwa 20 Jahren angeprieſene „ſchwediſche gelbe Klee," der überall als Unkraut wild wachſende „gelbblühende Meloten-Klee" (melilotus officinalis Wild.) der vor etwa 8 Jahre angekündigte „indiſche Klee" (trifolium indicum) nichts weiter war, als der ſogenannte „Meloten-Klee mit weißer Blüthe" welcher gleich dem vorhin genannten von den Hausthieren verſchmäht, und nur beim größten Hunger gefreſſen wird.

Der in der neueſten Zeit und zwar im vorigen und dieſem Jahre als „Wunder- auch Rieſenklee" als ein ganz vorzügliches und den reichhaltigſten Ertrag gewährendes Futter-Gewächs vielfach und dringend empfohlene Saamen hat gleichfalls nur den obigen weißen Melotenklee (trifolium melilotus flore albo und zwar die Modifikation altissima Thuile) dargeſtellt.

Indem wir dieſe durch die angeſtellten Verſuche gewonnenen Erfahrungen nach dem Wunſche des landwirthſchaftlichen Vereins, um Täuſchungen vorzubeugen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweiſen wir diejenigen Landwirthe, welche ſich darüber weiter unterrichten wollen, auf die in der Zeitſchrift des Vereins pag. 164. des Jahrganges 1833 und pag. 68. des Jahrganges 1838 enthaltenen näheren Mittheilungen.

Marienwerder, den 17ten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Es ereignet ſich häufig, daß den in den Zwangs-Anſtalten zu Graudenz befindlichen Haftlingen von ihren Angehörigen Lebensmittel und baares Geld zugeſendet und ſelbſt aus weiten Entfernungen zugebracht werden. Wir finden uns hiedurch veranlaßt, darauf aufmerkſam zu machen, daß durch das beſtehende Reglement jede ſolche Zuführung von Lebensmitteln und Geldſummen verboten und den Sträflingen nicht geſtattet iſt, dieſelben anzunehmen oder davon Gebrauch zu machen, da ſich dies weder mit der Aufrechthaltung der Disciplin, noch mit dem Zwecke der Strafvollſtreckung vereinigen läßt. Es wird daher, wie dies bisher geſchehen, auch ferner von der Direktion der Anſtalt jede derartige Zuwendung angehalten und dem Einſender zurückgegeben, oder auf ſeine Koſten zurückgeſendet werden, ſo daß wir nur anräthig ſein können, jeden ohnehin vergeblichen Verſuch, den Haftlingen irgend welche Gegenſtände zuführen zu wollen, ganz zu unterlaſſen.

Marienwerder, den 14ten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.

Abtheilung des Innern.

VII. In den diesjährigen Jahrmarkts-Verzeichniſſen iſt bemerkt worden, daß mit den Ablaßmärkten in dem Dorfe Rehwalde, Graudenzer Kreiſes auch Vieh- und Pferdemärkte verbunden ſind. Dieſe Angabe beruht jedoch auf einem Irrthume und es wird hierdurch ausdrücklich bekannt gemacht, daß in Rehwalde keine Vieh und Pferdemärkte abgehalten werden dürfen, vielmehr der Verkauf von Vieh und Pferden auf den Ablaßmärkten zu Rehwalde bei Strafe des unbefugten Hauſirhandels verboten bleibt.

Marienwerder, den 9ten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

VIII. Dem Oberlehrer Fabian am kneiphöfiſchen Stadt-Gymnaſium in Königsberg, iſt das Prädikat: „Profeſſor" ertheilt und das für denſelben ausgefertigte Patent Allerhöchſt vollzogen worden.

Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro menſe März 1839.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Weiße Erbſen		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Conitz	—	—	—	1	2	—	—	21	11	—	18	7	1	2	6
Chriſtburg	2	13	9	1	1	7	—	25	6	—	16	2	1	2	7
Dt. Crone	—	—	—	1	3	10	—	25	2	—	22	6	—	—	—
Culm	2	28	10	1	4	7	—	21	5	—	18	4	1	—	1
Flatow	—	—	—	1	5	—	—	22	6	—	18	7	1	10	—
Graudenz	2	15	8	1	2	11	—	24	1	—	18	4	1	4	4
Löbau	2	12	4	—	26	4	—	20	1	—	15	1	—	26	9
Marienwerder	2	9	—	1	2	8	—	21	5	—	16	11	1	2	—
Mewe	2	14	10	1	4	1	—	23	2	—	19	6	1	3	7
Rieſenburg	2	16	7	1	3	9	—	24	3	—	17	3	1	2	9
Schlochau	2	22	9	1	2	8	—	22	—	—	18	4	1	4	3
Schwetz	2	13	9	1	2	9	—	21	2	—	16	7	1	1	7
Straßburg	2	15	—	—	28	10	—	20	8	—	18	—	1	2	6
Thorn	2	17	1	1	5	11	—	23	9	—	21	2	1	—	9
Biſchofswerder	2	—	—	1	—	—	—	21	9	—	17	9	1	—	—
Dt. Eylau	2	10	6	—	29	4	—	21	2	—	17	3	—	29	6
Freyſtadt	2	18	1	—	26	8	—	—	—	—	19	7	—	29	8
Neuenburg	2	23	5	1	4	2	—	24	2	—	18	6	1	4	6
Roſenberg	2	10	—	1	—	—	—	24	—	—	16	—	1	—	—
Durchſchnittspreis	2	15	1	1	1	11	—	22	5	—	18	1	1	2	1

In den Städten:	Graue Erbſen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter								
							Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock					
										v. Winter-Getreide			v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	7	6	—	15	—	4	—	—	4	—	—
Chriſtburg	1	2	9	—	7	7	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	7	6	—	27	6	6	—	—	5	—	—
Culm	—	—	—	—	6	—	—	15	—	3	22	6	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	7	6	—	25	—	5	15	—	5	—	—
Graudenz	1	5	3	—	6	8	—	15	—	4	—	—	—	—	—
Löbau	1	—	—	—	5	—	—	15	—	3	—	—	2	—	—
Marienwerder	1	10	9	—	6	7	—	16	—	2	20	—	—	—	—
Mewe	1	4	5	—	7	7	—	20	—	3	—	—	2	25	—
Rieſenburg	1	4	3	—	7	7	—	18	—	2	15	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	9	—	—	18	6	4	20	10	4	20	—
Schwetz	—	—	—	—	6	2	—	20	—	4	15	—	4	—	—
Strasburg	—	—	—	—	10	—	—	15	—	3	10	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	3	—	11	5	3	3	9	—	—	—
Biſchofswerder	1	6	—	—	7	1	—	20	—	3	—	—	2	15	—
Dt. Eylau	1	3	—	—	6	10	—	16	—	2	—	—	—	—	—
Freyſtadt	—	—	—	—	—	—	—	23	—	3	25	—	3	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	6	3	—	15	—	4	20	—	4	—	—
Roſenberg	1	2	—	—	8	—	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Durchſchnittspreis	1	4	3	—	7	3	—	18	2	3	19	10	3	21	—

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 17.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 17. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 26ſten April 1839.

1) Den 6ten, 7ten und 8ten Mai c. ſollen die hier verſammelten beiden Landwehr-Artillerie-Kompagnien ihre Schießübungen auf den Feldmarken von Boßwinkel nahe bei der Oſſa abhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Graudenz, den 16ten April 1839.

Das Kommando der 3ten Abtheilung 1ſter Artillerie-Brigade.

2) Das zur Königl. Chatoull-Herrſchaft Krojanke gehörige, im Flatowſchen Kreiſe in Weſtpr. und 1 1/2 Meile von hier gelegene Vorwerk Wengerz, beſtehend in:

1) Hof- und Bauſtellen	4	Morg.	152	□R.
2) Gärten	5	;	176	;
3) Acker	1252	;	125	;
4) Wieſen	168	;	111	;
5) Hütungen	244	;	85	;
6) Gräben und Gewäſſer	4	;	174	;
7) Wegen, Triſten und Unland	22	;	71	;
überhaupt	1703	Morg.	174	□R.

nutzbarer Bodenfläche ꝛc. ſo wie die wirthſchaftliche Nutzung der vorhandenen Gebäude, ſoll vom 1ſten Juli c. ab, auf 12 Jahre im Wege öffentlicher Lizitation verpachtet werden.

Hiezu iſt ein Bietungstermin auf den 14ten Mai c. Vormittags 10 Uhr im Geſchäftszimmer des unterzeichneten Rent-Amts anberaumt, wozu Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder, ehe er zum Bieten zugelaſſen wird, eine Caution von 500 Rthlr. baar oder in dem Werthe dieſer Summe gleichkommenden Staatspapieren deponiren muß.

Der Zuſchlag der Pacht wird auf 14 Tage höherer Beſtimmung vorbehalten, welcher auch die Auswahl unter den Lizitanten freiſteht, ohne an ein Meiſtgebot gebunden zu ſein.

Die Pachtbedingungen können ſowohl hier als auch in der Haupt-Seehandlungs-Regiſtratur in Berlin jederzeit eingeſehen werden.

Flatow, den 6ten April 1839.

Königliches Rent-Amt der Herrſchaft Flatow.

3) In dem Königlichen Forſtreviere Münſterwalde ſind für die Monate Mai, Juni, Juli und Auguſt d. J. folgende Holzverkaufstermine angeſetzt als:

1) für die Beläufe Krauſenhoff und Hartigswalde den Montag einer jeden Woche. Der Verſammlungsort iſt der kleine Krug.

2) für die Beläufe Münſterwalde und Weſſel den Donnerstag einer jeden Woche. Der Verſammlungsort iſt im Gaſthofe zu Münſterwalde,

wobei bemerkt wird: daß ſich die Käufer an den benannten Tagen Vormittags um 9 Uhr an den Verſammlungsorten einfinden müſſen, daß der Verkauf nur an den benannten Tagen und nur nach dem Meiſtgebot und gegen gleich baare Bezahlung erfolgt, auch daß die zum Verkauf zu ſtellenden Quantitäten in den Terminen beſonders nahmhaft gemacht werden.

Krauſenhoff, den 13ten April 1839. Der Oberförſter.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Das Land- und Stadtgericht Graudenz.

4) Das hierſelbſt auf der Thorner Vorſtadt sub Nro. 310. belegene, den Seiler Andreas Hartmannſchen Erben gehörige, nach der gerichtlichen Taxe auf 379 Rthlr. 12 ſgr. 8 pf. gewürdigte Grundſtück, worauf ein Wohnhaus nebſt Scheune erbaut iſt, ſoll im Termine den 28ſten Juni c. an ordentlicher Gerichtsſtätte verkauft werden.

Die Taxe des Grundſtücks, ſowie der neueſte Hypothekenſchein können in den gewöhnlichen Amtsſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.

5) Das zu Gogolin hieſigen Kreiſes sub Nro. 3. belegene, aus den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, einer Kathe und 124 Morgen 64 □Ruthen preuß. Maaßes beſtehende, nach der, nebſt dem neueſten Hypothekenſcheine in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe gerichtlich auf 1246 Rthlr. 24 ſgr. abgeſchätzte, den Geſchwiſtern Zemke und dem Jacob Heinrich Knoff eigenthümlich gehörige Grundſtück, ſoll im Termine den 6ten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Petri an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.

6) Das zu Culm sub Nro. 175. belegene, aus einem Wohnhauſe und Stalle und 14 Morgen und 94 □Ruthen Elokationsland s beſtehende, nach der, nebſt dem neueſten Hypothekenſcheine in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden

Taxe auf 460 Rthlr. 24 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzte Pfefferküchler Wernerſche Grundſtück, ſoll im Termine den 30ſten Juli 1839 an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Eigenthümer dieſes Grundſtücks Pfefferküchler Johann und Marianne geb. Schultz Wernerſchen Eheleute werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Jaſtrow.

7) Die in der Stadt Landeck Nr. 28. des Hypothekenbuchs belegene, den A. F. Kalkſchen Eheleuten gehörige Färberei nebſt Zubehör, ſoll an dem zu Landeck auf den 22ſten Auguſt 1839 anberaumten Gerichtstage öffentlich ſubhaſtirt werden. Die auf 592 Rthlr. abſchließende gerichtliche Taxe und der Hypothekenſchein können in der Regiſtratur hieſelbſt eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

8) Das dem Bürger Wilhelm Ronſchke zugehörige in der Stadt Roſenberg sub Nro. 170. gelegene Wohnhaus nebſt Stall, abgeſchätzt auf 130 Rthlr., gemäß der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 2ten Juli d. J. 3 Uhr Nachmittags an ordentlicher Gerichtsſtelle hieſelbſt ſubhaſtirt werden.

Roſenberg, den 9ten März 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

---

9) Die der Oſtpr. Landſchaft gehörigen, im Landräthlich Pr. Holländſchen Kreiſe belegenen adel. Güter Powunden und Neu Dollſtädt werden hierdurch im Ganzen und in den unten genannten Abſchnitten zum Verkauf aus freier Hand geſtellt.

Die Güter beſtehen aus den Vorwerken: Powunden, Bülow, Budwegshoff, Damenhoff und Sorge zuſammen mit einem Flächenraum von

	3427 M. 74 □R. Preuß.
und außerdem noch aus	3631 „ 55 „
welche in Powunden und Neu-Dollſtädt an bäuerliche Beſitzer in Erbpacht ausgethan ſind, zuſammen alſo aus	7058 M. 129 □R. Preuß.

Zum Behufe des Verkaufes in einzelnen Abſchnitten haben wir 10 Parzelen beſtimmt, in welchen wir dieſe Güter ausbieten wollen. Mit dem Hauptgute Powunden, ſollen die bäuerlichen in Erbpacht ausgethanenen Beſitzungen in Powunden und Neu-Dollſtädt in Verbindung bleiben.

Speziell enthalten dieſe einzelnen Parzelen:

	Benennung der einzelnen Parzelen	Hauptfläche nach Preuß. Maaße		Davon							
				Akker				Wieſen			
				in d. Niederung		auf der Höhe		jährliche in d. Niederung		brach haltende	
		M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.
1	Powunden und Neu Dollſtädt	1980	67	16	97	417	16	313	177	17	159
2	Damenhoff 1ſter Abſchnitt	66	170	51	23	—	—	9	100	—	—
3	Damenhoff 2ter Abſchnitt	68	158	28	108	—	—	36	32	—	—
4	Damenhoff 3ter Abſchnitt oder die Zahlershufe.	67	164	—	—	—	—	63	161	—	—
5	Neu Dollſtädt Hader Kampe	666	104	—	—	—	—	32	56	—	—
6	Sorge Vorwerk 1ſter Abſchnitt	151	171	42	151	—	—	87	156	—	—
7	Sorge Vorwerk 2ter Abſchnitt	156	177	30	103	—	—	90	44	—	—
8	Bülow . . .	186	122	—	—	85	10	67	16	7	51
9	Budwegshoff 1ſter Abſchnitt	64	58	35	73	—	—	19	151	—	—
10	Budwegshoff 2ter Abſchnitt	16	143	11	161	—	—	3	97	—	—
	Summa	3427	74	216	176	502	26	724	90	25	30

In Erbpacht an bäuerliche Beſitzungen ausgethan:		
a) in Powunden . . .	1231	101
b) in Neu Dollſtädt . .	2399	134
	7058	129

ſ i n d

Wald M.	Wald R.	Gärten M.	Gärten R.	Grund- und Weideland M.	Grund- und Weideland R.	Waſſer und Graben M.	Waſſer und Graben R.	Wege, Triften M.	Wege, Triften R.	Hof- und Bauſtellen M.	Hof- und Bauſtellen R.	Rohr-Kämpen M.	Rohr-Kämpen R.	Außenteiche M.	Außenteiche R.	noch zu meliorirende Wieſen M.	noch zu meliorirende Wieſen R.
699	110	45	37	74	33	46	112	21	53	47	126	280	47	—	—	—	—
—	—	—	107	—	—	3	129	—	101	1	70	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	62	79	—	—	—	—	571	149	—	—	—	—
—	—	—	174	—	—	7	46	5	57	—	170	—	—	6	137	—	—
—	—	1	128	—	—	8	52	5	118	—	11	—	—	20	87	—	—
—	—	7	34	—	—	11	94	4	155	1	119	—	—	—	—	2	3
—	—	2	155	—	—	4	46	—	140	1	24	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	122	—	123	—	—	—	—	—	—	—	—
699	110	58	95	74	33	152	161	39	36	52	160	852	16	27	38	2	3

Die Verkaufsbedingungen, die Taxe und Karte der ganzen Güter ſind täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen, auch können Kaufluſtige Abſchrift der Bedingungen und einen Extract der Taxe auf ihren Wunſch mitgetheilt erhalten. Wir bemerken hier nur, daß von dem Kaufgelde mindeſtens Ein Zwölftel ſofort bei der Kontraktſchließung abgezahlt und ſchon im Termine, vor Abgabe des Gebotes, deponirt werden muß, auch daß die Bedingungen, wegen Belaſſung und Abzahlung des Ueberreſtes des Kaufgeldes, alle mit der Sicherheit der Landſchaft irgend vereinbare Erleichterung für die Käufer enthalten.

Den Termin zur öffentlichen Lizitation, haben wir auf Montag, den 13ten Mai c. Vormittags 9 Uhr in unſerm Seſſionszimmer anberaumt, und laden Kaufluſtige dazu ein.

Zunächſt wird mit Ausbietung der einzelnen Theile und dann mit der Lizitation des ganzen Güterkomplexus verfahren werden.

Mohrungen, den 9ten April 1839.

Oſtpreußiſche Landſchafts-Direction.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

10) Das zu dem Franz Kwiatkowskiſchen Nachlaſſe gehörige, bei der Stadt Gollub belegene bürgerliche Grundſtück, wozu gehört ein Ackerſtück vor dem Strasburger Thor, Polko genannt, sub Nro. 117., nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 76 Rthlr. 20 ſgr. abgeſchätzt, ſoll am 31ſten Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Unbekannte Realprätendenten haben ihre Anſprüche ſpäteſtens in dieſem Termine bei Verluſt derſelben anzumelden.

Strasburg, den 12ten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land und Stadtgericht Rieſenburg.

11) Das hier sub Nro. I. belegene Bürgerhaus nebſt Kumſtbeet, dem Hutmacher Ferdinand Raffe gehörig, 75 Rthlr. 23 ſgr. 1 pf. geſchätzt, ſoll am 25ſten Juli d. J. dem Meiſtbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Der Amtsrath Schimmelpfennig und deſſen Erben, für den 50 Rthlr. eingetragen ſind, die ſchon berichtiget ſein ſollen, werden aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem Termine, zur Vermeidung der Präkluſion mit allen Anſprüchen auf das Grundſtück zu melden.

Rieſenburg, den 12ten April 1839.

12) Zum Wiederverkaufe der von der Weſtpreußiſchen Landſchaft in nothwendiger Subhaſtation erſtandenen, im Inowraclawer Kreiſe 2 1/2 Meile von Inowraclaw und 8 1/2 Meile von Bromberg belegenen Güter Brzescie und Kaspral, welche landſchaftlich Behufs der Subhaſtation auf 41431 Rthlr. 11 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt ſind, haben wir einen Lizitationstermin vor uns in unſerem Geſchäftslokale auf den 19ten Juni c. Nachmittags um 3 Uhr anberaumt, was Kaufliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe-Acten nebſt Karten und Vermeſſungsregiſtern, ſowie die Verkaufsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Dienſtſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können, und jeder Lizitant im Termine vor der Zulaſſung zum Ge-

bote eine Kaution von 4000 Rthlr. entweder baar, oder in inländiſchen, auf jeden Inhaber laufenden Staatspapieren oder Pfandbriefen deponiren muß.

Bromberg, den 21ſten März 1839.

Königliche Provinzial-Landſchafts-Direction.

---

13) Das in Tütz sub Nro. 121. alter Zählung belegene, der verwittweten Ackerbürger Anton Schulz und den Erben ihres verſtorbenen Ehemannes, Geſchwiſter Anna Maria, Gertrude, Andreas und Magdalena Schulz gehörige Wohnhaus nebſt einem dazu gehörigen Stall und Baumgarten, ſowie eine am ſogenannten Pfingſtberge belegenen Scheune, einem im Schulzendorfſchen Felde belegenen Ackerſtücke, einem am Tütz-See belegenen, aus drei Rücken beſtehenden Garten; einem in den Gatzenbrüchern belegenen Garten, und einem in den Fehnenbrüchern belegenen Garten, gerichtlich abgeſchätzt auf 147 Rthlr. 15 ſgr., ſoll im Termine den 17ten Juli c. Nachm. 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Bei dem Mangel des vollſtändig regulirten Hypothekenweſens dieſer Grundſtücke werden zugleich alle etwanigen unbekanten Realprätendenten aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem beſtimmten Termine zu melden.

Tütz, den 2ten April 1839.

Adeliches Schloß- und Stadtgericht.

Verpachtung.

14) Eingetretener Umſtände wegen, bin ich willens, mein hieſelbſt auf der Flewer Vorſtadt belegenes Gaſthaus sub Nro. 193., zu welchem ein Gaſtſtall nebſt Einfahrt, zwei Stallungen, ein Gekochsgarten und eine Scheune, alles dieſes zuſammenhängend, gehört, von Johanni dieſes Jahres und auch früher auf drei Jahre zu verpachten.

Ich bin auch bei annehmbarem Gebot zum Verkauf dieſes Gaſthauſes entſchloſſen. Löbau, den 20ſten April 1839.

Jacob Zdrojewski, Gaſtwirth.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

15) Nach der Beſtimmung der Königl. Intendantur des 1ſten Armeecorps, ſoll das hieſige Wachtgebäude mit Ausſchluß der auf dem Flur links gelegenen Stube und des dahinter gelegenen Arreſtlokals, auf drei Jahre unter deren bei dem Stadtſecretair Gutzeit einzuſehenden Bedingungen, im Wege der Lizitation vermiethet werden, und iſt zu dieſer ein Termin auf den 14ten Mai d. J.

Vormittags um 10 Uhr zu Rathhauſe angeſetzt. Der Zuſchlag erfolgt erſt nach Eingang der Genehmigung der benannten Königlichen Intendantur.

Marienwerder, den 15ten April 1839. Der Magiſtrat.

16) Der Rittergutsbeſitzer Freitag auf Lniianneck beabſichtigt unterhalb ſeiner ſchon beſtehenden Mahlmühle zu Hammer eine unterſchlägige Schneidemühle zu bauen.

Nach Vorſchrift des Edikts vom 28ſten October 1810 §§. 6. und 7., wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der durch dieſe neue Mühlenanlage in ſeinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, ſeine etwanigen Widerſprüche dagegen, binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt bei mir und bei dem Bauherrn anzuzeigen und zu begründen. Schwetz, den 4ten April 1839. Der Landrath.

17) Mittwoch den 1ſten Mai und an den folgenden Tagen von 8 Uhr Morgens ab, wird das ganze, zur Nachlaßmaſſe des verſtorbenen Kaufmann David Hirſch gehörige Waarenlager in dem Hauſe alter Markt Nr. 7., gegen baare Bezahlung verauktionirt werden. Daſſelbe beſteht noch aus einem vollſtändig ſortirten Tuchlager, aus Manufacturwaaren, worunter Seidenzeuge, circa 25 Pfd. couleurte Seide, Kattune, wollene und baumwollene Tücher und Schawls, Ginghams, circa 130 Pfd. türkiſch Garn u. ſ. w., aus einem Porzellan- und Fayance-Lager aus kurzen und Galanteriewaaren, circa 900 Pfd. Kaffee und circa 1000 Pfd. Siegellack ꝛc.

Elbing, den 16ten April 1839. Joh. T. Silber.

18) Das in der Feſtung Graudenz belegene, mir zugehörige Grundſtück, beabſichtige ich aus freier Hand ſofort zu verkaufen oder zu verpachten. Kauf- und Pachtluſtige belieben ſich an mich entweder perſönlich oder in portofreien Briefen zu wenden.

Feſtung Graudenz, den 11ten April 1839. Fr. Strauß.

19) 120 Stück überzählige Mutterſchaafe und 80 Stück dergl. Hammel, zur Zucht tauglich, ſind von heute ab zu verkaufen und nach der Schur abzunehmen.

Peterkau bei Roſenberg am 15ten April 1839. Bieler.

20) Von gutem gemahlenen Dünger-Gyps halten fortwährend Lager und verkaufen ſolchen zu möglichſt billigem Preiſe A. C. Milbrecht & Comp.

21) Vom 1ſten Juli bis zum 1ſten September d. J., werde ich mein Klafterholz von Betkenhammer nach Usez auf dem Küddowſtrome flößen.

Der Zimmermeiſter Scharwenka aus Kienitz bei Küſtrin.

Amts-Blatt.

№ 18. Marienwerder, den 3ten Mai **1839.**

Das 9te und 10te Stück der Geſetz-Sammlung enthält unter:

No. 1991. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14ten Februar c., betreffend die Gebühren und Stempelfreiheit der Verhandlungen über gerichtliche Depoſition und Auszahlung der für Aufhebung der gewerblichen und perſönlichen Abgaben und Leiſtungen in den Mediat-Städten der Provinz Poſen feſtgeſetzten Entſchädigungs-Renten.

No. 1992. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10ten März c., betreffend das Verfahren bei Zweifeln, ob ein aus dem Innlande Verwieſener und wegen ſeiner Rückkehr zur Unterſuchung gezogener Landſtreicher als Innländer zu betrachten iſt oder nicht?

No. 1993. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19ten März c., wodurch der §. 10. der Verordnung vom 5ten Mai 1838, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel bei den General-Kommiſſionen ꝛc. und deren Kommiſſarien, deklarirt wird;

No. 1994. Die Miniſterial-Erklärung vom 25ſten Januar und 4ten April c., die Abänderung der mit Braunſchweig beſtehenden Uebereinkunft zur Verhütung der Forſtfrevel betreffend,

No. 1995. die Miniſterial-Erklärung vom 13ten Januar und 8ten April c., betreffend die Ergänzung und Erläuterung der zwiſchen Preußen und Sachſen-Altenburg getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenſeitigen Verpflichtung zur Uebernahme von Ausgewieſenen.

No. 1996. Den Handelsvertrag zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, der zum Thüringſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und Frankfurt einerſeits und den Niederlanden anderer Seits, vom 21ſten Januar c.;

No. 1997. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10ten April c., den Steuerſatz des Lumpenzuckers für Siedereien betreffend.

Ausgegeben in Marienwerder den 4ten Mai 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Bei dem am 3ten d. Mts. zu Brzezinko und zwar unter dem Dache im Schaafſtall ausgebrochenen Feuer, welches das ganze Gebäude eingeäſchert hat, iſt der dringende Verdacht einer abſichtlichen Brandſtiftung rege geworden.

Der Ober-Amtmann Wundſch zu Brzezinko iſt daher bereit, demjenigen, welcher ihm den Frevler dergeſtalt namhaft macht, daß derſelbe von Gerichtswegen beſtraft werden kann, eine Prämie von Einhundert Thalern baar als Belohnung auszuzahlen.

Wir bringen dieſes Anerbieten des ꝛc. Wundſch hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 26ſten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.

II. Die leider immer noch vorkommenden Baumfrevel veranlaſſen uns, die in die §§. 23. und 2. der Forſt-Ordnung vom 8ten Oktober 1805 Tit. 4. enthaltenen Strafbeſtimmungen, denen zu Folge:

Jeder, welcher in öffentlichen oder Privat-Alleen und Luſtwäldern, oder in öffentlichen oder Privat-Gärten Bäume beſchädigt, oder abhaut, im Falle des bloßen Muthwillens und geringer Beſchädigungen in eine dreitägige bis vierwöchentliche Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe, bei Beſchädigungen aus Bosheit oder Rache aber in dreimonatliche bis dreijährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verfällt,

zur Warnung in Erinnerung zu bringen, mit dem Beifügen, daß auf Grund derſelben der Urheber einer Baumbeſchädigung kürzlich zu mehrmonatlicher Gefängnißſtrafe rechtskräftig verurtheilt worden iſt.

Zugleich werden die ſämmtlichen Polizei-Behörden angewieſen, dieſe Vorſchriften in ihren Gemeinen beſonders bekannt zu machen und vor Kontraventionen ähnlicher Art ernſtlich zu verwarnen.

Marienwerder, den 20ſten April 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Unterm 19ten Februar d. J. ſind nachſtehenden Perſonen

1) Moſes Borchardt aus Pr. Friedland zum Handel mit rohen Produkten,
2) Franz Bölke aus Neu-Landeck zum Lumpenſammeln,
3) Gottlieb Janke aus Damerau zum Lumpenſammeln,
4) Martin Kanthak aus Penkuhl zum Handel mit Vieh,
5) Mendel Saalfeld aus Baldenburg zum Handel mit rohen Produkten und Kramwaaren,
6) Friedr. Wilh. Jonas aus Neu-Landeck zum Lumpenſammeln,
7) Johann Waldow desgl. desgl.
8) Friedrich Wruck desgl. desgl.
9) Oſchor Leſſmann aus Schlochau zum Keſſelflicken,
10) Jerem. Lachotzki aus Landeck zum Lumpenſammeln,
11) Ernſt Domke aus Falkenwalde zum Handel mit Vieh,

von uns Gewerbeſcheine pro 1839 ausgefertigt worden, dieſelben aber verloren gegangen, daher ſolche anderweit ausgefertigt ſind.

Indem wir dieſes zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir ſämmtliche Polizei-Behörden auf, die unrechtmäßigen Beſitzer der verloren gegangenen Gewerbeſcheine im Betretungsfalle ſofort anzuhalten und zur Unterſuchung zu ziehen.

Marienwerder, den 27ſten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

IV. Die Martini-Marktpreiſe pro 1838 ſo wie die nach Vorſchrift der §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 für den Zeitraum von 18$\frac{24}{37}$ ermittelten vierzehnjährigen und nach Art. 46. der Deklaration vom 29ſten Mai 1816 für den Zeitraum von 18$\frac{29}{38}$ feſtgeſtellten zehnjährigen Durchſchnittspreiſe der Haupt-Getreide-Arten in den nachbenannten Markt-Orten werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Markt-Ort	Weitzen									Roggen											
	Martini-Preis 1838			vierzehnjähriger Durchſchnitt pro $18\frac{2\,1}{3\,5}$			zehnjähriger Durchſchnitt pro $18\frac{2\,9}{3\,5}$			Martini-Preis 1838			vierzehnjähriger Durchſchnitt pro $18\frac{2\,5}{3\,5}$			zehnjähriger Durchſchnitt pro $18\frac{2\,9}{3\,5}$			Martini-Preis 1838		
	Rlr.	ſg.	pf.	Rlr.	ſg.	pf.	Rlr.	ſg.	pf.	Rlr.	ſg.	pf.	Rlr.	ſg.	pf.	Rlr.	ſg.	pf.	Rlr.	ſg.	pf.
Conitz	—	—	—	1	27	6	2	1	6	1	1	5	1	2	—	1	3	9	—	19	—
Dt.-Crone . .	—	—	—	1	27	2	2	4	3	1	4	8	1	4	4	1	6	2	—	22	2
Graudenz . .	2	13	11	1	20	4	1	24	—	1	6	10	1	1	—	1	2	2	—	21	2
Thorn	2	18	9	1	17	4	1	19	7	1	5	7	1	—	8	1	1	7	—	19	5

Marienwerder, den 10ten April 1838.

Königliche Preußiſche Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums.

V. Die Geſchichte der Quellen des evangeliſchen Kirchenrechts der Provinz Preußen und Poſen, herausgegeben vom Profeſſor Dr. Jacobſon, iſt jetzt im Druck erſchienen, und enthält das evangeliſche Recht der Provinz geſchichtlich entwickelt und die Quellen theils in extenso, theils auszugsweiſe.

Da dieſer Band einem längſt gefühlten Bedürfniß abzuhelfen geeignet iſt, ſo empfehlen wir die Anſchaffung deſſelben den evangeliſchen Geiſtlichen. Der Preis iſt für das, 45 Bogen enthaltende Werk 2 Rthlr. 5 ſgr., wofür es denjenigen Subſcribenten, welche ſich an die hieſige Degenſche Buchdruckerei wenden, abgelaſſen wird.

(Der Ladenpreis wird aber 3 Rthlr. betragen.)

Königsberg, den 22ſten April 1839.

Königl. Preuß. Konſiſtorium.

Gerſte, vierzehnjähriger Durchſchnitt pro 18 25/38, Rtlr.	sg.	pf.	Gerſte, zehnjähriger Durchſchnitt pro 18 29/38, Rtlr.	sg.	pf.	Hafer, Martini-Preis 1838, Rtlr.	sg.	pf.	Hafer, vierzehnjähriger Durchſchnitt pro 18 25/38, Rtlr.	sg.	pf.	Hafer, zehnjähriger Durchſchnitt pro 18 29/38, Rtlr.	sg.	pf.	Erbſen, Martini-Preis 1838, Rtlr.	sg.	pf.	Erbſen, vierzehnjähriger Durchſchnitt pro 18 25/38, Rtl.	sg.	pf.	Erbſen, zehnjähriger Durchſchnitt pro 18 29/38, Rtl.	sg.	pf.
—	20	6	—	21	5	—	14	8	—	16	9	—	17	9	1	—	—	1	3	6	1	2	7
—	23	6	—	24	7	—	20	—	—	22	—	—	22	—	1	5	—	1	6	4	1	6	5
—	22	9	—	23	6	—	13	7	—	15	1	—	16	2	1	4	6	1	4	8	1	3	3
—	20	9	—	21	8	—	13	6	—	14	7	—	15	10	—	27	9	1	2	6	1	—	—

Abtheilung des Innern.

VI. In Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 16ten Juni 1819 §. 6. (Geſetz-Sammlung Nro. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Hospital zu Grzywno, Amts Culmſee der Staats-Schuld-Schein

Nro. 100,962. Littr. D. über 100 Rthlr.

angeblich geſtohlen worden.

Es werden daher diejenigen, welche ſich jetzt im Beſitz des oben bezeichneten Dokuments befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder der Königl. Regierung zu Marienwerder anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortiſation deſſelben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 15ten April 1839.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

VII. Der Musketier Joſeph Janußewski des 34ſten Infanterie=Regiments, aus Zappendowo bei Conitz, im Regierungs=Bezirk Marienwerder gebürtig, iſt durch ein, bei dem unterzeichneten General=Kommando am 21ſten Januar d. J. ergangenes und am 26ſten deſſelben Monats beſtätigtes kriegsrechtliches Erkenntniß, des Verbrechens der Deſertion in contumaciam für geſtändig erklärt, ſein jetziges und zukünftiges Vermögen konfiszirt und der Haupt=Kaſſe der Königl. Regierung zu Marienwerder zugeſprochen worden.

Stettin, den 23ſten April 1839.

Das Königl. General=Kommando des 2ten Armee=Corps.

---

ersonal=
ronik der
entlichen
ehörden.

VIII. Den Konſiſtorial=Sekretairen Düring und Elsner zu Königsberg, iſt, Erſterm das Prädikat eines Rechnungsrathes dem Letzteren der Hofraths=Character beigelegt, und die für dieſelben ausgefertigten Patente ſind Allerhöchſt vollzogen worden.

Dem bisher bei der Erbſchafts=Stempel=Verwaltung in Berlin beſchäftiget geweſenen Diätarius Werlitz iſt die 2te Stempel=Aktuarien=Stelle bei dem Königlichen Provinzial=Steuer=Direktorat von Weſtpreußen proviſoriſch verliehen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 18.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 18. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3ten Mai 1839.

1) Die Salzanfuhre von Schwetz nach Conitz ſoll dem Mindeſtfordernden vom 1ſten Auguſt d. J. ab auf 1 bis 3 Jahre in Entrepriſe überlaſſen werden.

Zur Verdingung dieſer Salzanfuhr iſt ein Lizitationstermin auf den 15ten Mai d. J. Vormittags von 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr auf dem Königl. Steuer-Amte zu Conitz angeſetzt, wozu Unternehmungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Contracts-Bedingungen daſelbſt in den Dienſtſtunden eingeſehen werden können und daß die jährliche Anfuhr circa 2000 Tonnen a 405 Pfd. beträgt.

Die einzelnen Lizitanten haben in dem Termine eine Caution von 200 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren, wogegen Dorfs-Communen, welche die Anfuhr in solidum übernehmen, von der Cautionsleiſtung entbunden werden können. Pr. Stargardt, den 24ſten April 1839.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

---

2) Der Bedarf der hieſigen Zwangsanſtalten an Brenn- und Nutzholz pro $18\frac{39}{40}$ als:

25 Achtel hart Holz,
100 " weich Holz,
20 Stück Kreutzholz und
180 " einzöllige fichtene Bretter,

ſoll im Wege der öffentlichen Lizitation angekauft werden, wozu der Termin auf den 14ten Mai c. Nachmittags 3 Uhr in unſerm Geſchäftszimmer anberaumt iſt. Lieferungsfähige werden zu dieſem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß nur die zum Gebot zugelaſſen werden können, welche zur Uebernahme dieſes Geſchäfts vorher eine Caution von 150 Rthlr. baar oder in Staatspapieren bei unſerer Caſſe deponiren. Der Zuſchlag iſt von der Königl. Regierung in Marienwerder, die ſich die Auswahl unter den drei Mindeſtfordernden aus-

drücklich vorbehalten hat abhängig, und können die Lieferungsbedingungen hier zu jeder Zeit eingeſehen werden. Nachgebote bleiben unberückſichtigt.

Graudenz, den 1ſten April 1839.

Königliche Direction der Zwangsanſtalten.

---

3) Zum meiſtbietenden Verkauf der Bau-, Nutz- und Brennhölzer im Königlichen Forſtrevier Gruenfelde werden für den Monat Mai c. folgende Termine angeſetzt:

Nro.	Bezeichnung wo der Verkauf ſtattfindet	Monat Mai Datum	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins
	A. Für Bau- und Nutzholzſtämme:		
1	Belauf Pulko	15	im Forſthaus Pulko, Morg. 9 — 12 Uhr
2	„ Rudno	14	„ „ Rudno, desgleichen
3	„ Suchau	13	in der Oberförſterei Gruenfelde desgl.
4	„ Fuchswinkel	17	im Forſthaus Fuchswinkel, desgl.
	B. Für Nutz- und Brennholz-Klafter:		
5	in den Beläufen ad 1—4.	8	in der Oberförſterei Gruenfelde, Morgens 9 — 12 Uhr.

Gruenfelde, den 17ten April 1839. Der Königl. Oberförſter.

---

4) Zum lizitationsweiſen Verkauf von circa

400 Stück Kiefern ordin. ſtarkes und mittel Bauholz und

200 Klafter einzuſchlagendes und zur Ausarbeitung von Tonnenholz ſich vorzüglich eignendes Kiefern Nutzholz

in dem hieſigen Königl. Forſtreviere, ſteht auf den 15ten Mai c. Nachmittags 2 Uhr hieſelbſt Termin an, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß 1/4 des gebotenen Kaufgeldes als Sicherheit im Termine einzuzahlen iſt, die ſonſtigen Verkaufsbedingungen in dem Geſchäftszimmer des Unterzeichneten bereit liegen und das zu verkaufende und einzuſchlagende Holz auf Verlangen von dem betreffenden Förſter vorgezeigt werden wird.

Forſthaus Linichen bei Tempelburg, den 14ten April 1839. Der Oberförſter.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 18.

Marienwerder, den 3ten Mai 1839.

5) Da die Pachtzeit folgender im Forſtrevier Zanderbrück belegenen Forſtgrundſtücke als:

1) eines circa 2 Morgen großen Stück Forſtlandes der Steinfort genannt im Belauf Quaaks,
2) des alten ſogenannten Lehmbruches im Belauf Eikfier und
3) 1 Morg. der Jäger Acker genannt im Belauf Quaaks mit dem 1ſten September c. abläuft, ſo habe ich höherer Beſtimmung gemäß zur anderweiten 3jährigen Verpachtung den Lizitationstermin auf den 16ten Mai c. Nachmittags 2 Uhr in der unterzeichneten Oberförſterei anberaumt und lade Pachtluſtige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen in termino bekannt gemacht, auch täglich in der hieſigen Regiſtratur während der Dienſtſtunden eingeſehen werden können.

Oberförſterei Zanderbrück, den 15ten April 1839.

---

6) Zur Verpachtung der Bernſteingräbereinutzung im Forſtrevier Münſterwalde pro 1839, ſteht ein Lizitationstermin auf den 17ten Mai c. Vormittags 10 Uhr im hieſigen Forſthauſe an, wozu Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden und der Zuſchlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt, auch nur ſolche Bieter zugelaſſen werden, die die offerirte Pachtſumme gleich im Termine einzahlen können. Krauſenhoff, den 25ſten April 1839.

Der Königliche Oberförſter.

---

7) Behufs des Ausbaues der Frohnfeſte zu Stadt Polniſch Krone, Bromberger Kreiſes, welcher Bau in dieſem und in dem folgenden Jahre ausgeführt werden ſoll, ſind die in der nachfolgenden Nachweiſung näher bezeichneten Bau-Materialien erforderlich, die im Wege der Mindeſtforderung zur Lieferung überlaſſen werden ſollen und in den in der Nachweiſung angegebenen Terminen auf die Bauſtelle geliefert werden müſſen.

Nachweiſung der erforderlichen Materialien.

1	12	Stück ſtark Bauholz à 46′ lang 11 — 12″ im Zopf ſtark
2	140	ſ ſ ſ à 38′ ſ 12 — 13″ do. do.
3	172	ſ mittel ſ à 38′ ſ 10″ do. do.
4	81	ſ 4zöllige Bohlen à 24′ ſ 12″ in gerader Schnur breit
5	70	ſ 3zöllige ſ à 24′ ſ 12″ do. do.
6	491	ſ 2zöllige ſ à 24′ ſ 12″ do. do.
7	1592	ſ 1½ do. Bretter à 24′ ſ 12″ do. do.
8	122	ſ 1¼zöllige do. à 24′ ſ 12″ do. do.
9	204	ſ 1zöllige do. à 24′ ſ 12″ do. do.
10	391	ſ Latten à 24′ lang 2½″ breit 1½″ ſtark
11	76	ſ Spaltlatten à 24′ lang 3″ im Zopf ſtark
12	66	Schachtruthen geſprengte Fundamentſteine
13	20	ſ Pflaſterſteine
14	518000	Stück gebrannte Mauerſteine großer Form
15	500	ſ Geſimsſteine
16	3500	ſ Brunnenſteine
17	12500	ſ Dachſteine
18	790	Tonnen Kalk à 4 Scheffel oder 13 Cubikfuß im gelöſchten Zuſtande
19	145	Schachtruthen Mauerſand, rein von erdiger Beimiſchung
20	4	ſ Pflaſterſand
21	29	ſ Lehm
22	388	Schock Lattnägel
23	275	ſ Bodenſpieker
24	42000	ſ Rohrnägel

Davon bis auf die Bauſtelle geliefert werden bis zum			
1. Juli	1. Auguſt	1. September	Der Reſt im Jahre 1840 nach dem Bedarf, längſtens bis zum 1. Juni k. J.
1 8 3 9.			
—	—	12 Stück	
40 Stück	—	100 do.	
40 do.	—	40 do.	
—	—	81 do.	
10 Stück	—	60 do.	
200 do.	200 Stück	91 do.	
20 do.	—	200 do.	werden gern auch früher angenommen.
—	—	100 do.	
60 do.	—	140 do.	
130 do.	—	260 do.	
—	—	—	
26 Schachtr.	40 Schachtr.	—	
4 do.	—	—	
50000 Stück	50000 Stück	200000 Stück	
—	—	500 do.	
—	—	3500 do.	
—	4500 Stück	8000 do.	
50 Tonnen	50 Tonnen	200 Tonnen	
20 Schachtr.	20 Schachtr.	100 Schachtr.	
4 do.	—	—	
3 do.	—	26 Schachtr.	
40 Schock	—	300 Schock	
40 do.	—	200 do.	
—	—	42000 Stück	

Wir haben zur Annahme der Gebote von den Unternehmern der Lieferung einen Termin auf den 27ſten Mai c. Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Regierungs-Conferenzgebäude vor dem Regierungs-Secretair Mack beſtimmt, zu welchem Lieferungsluſtige hierdurch eingeladen werden. Die nähern Bedingungen zur Lieferung ſind von jetzt ab täglich bei dem ꝛc. Mack im Dienſt-Locale einzuſehen.

Bromberg, den 15ten April 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliches Aufgebot.

8) Bei der unterzeichneten Regierung iſt in Betreff folgender Ortſchaften:

	Namen des		
	Orts	Kreiſes	Spezial-Kommiſſarius, welcher die Auseinanderſetzung bearbeitet
1	Kielpin	Conitz	Oekonomie-Kommiſſarius Förſter hier
2	Adel. Oſſowo	ſ	
3	Oſterwik	ſ	Oekonomie-Kommiſſarius Märtins in Schlochau
4	Stebno	ſ	
5	Stadt Schlochau	Schlochau	
6	Gr. Zirkwitz	Flatow	Oekonomie-Kommiſſarius Pallieske in Flatow
7	Kl. Zirkwitz	ſ	
8	Dombrowken	Graudenz	Oekonomie-Kommiſſarius Schwonder in Culm
9	Stadt Leſſen	ſ	
10	Stadt Rehden	ſ	
11	Drzonowo	Culm	
12	Lobdowo	Strasburg	
13	Stadt Culmſee	Thorn	
14	Sierakowo	ſ	
15	Haſenberg	Dt. Crone	Oekonomie-Kommiſſarius Sommerfeld in Mk. Friedland
16	Zippnow	ſ	

die Gemeinheitsaufhebung, und in

17	Dt. Konopath	Schwetz	Oekonomie-Kommiſſarius Förſter hier

die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe anhängig geworden. Den hiebei etwa nicht zugezogenen Intereſſenten wird dies mit dem Ueberlaſſen bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen und ſpäteſtens im Termin den 4ten Juli Vormittags 11 Uhr entweder hier bei der unterzeichneten Regierung oder bei dem bei der Sache genannten Kommiſſarius ihr Intereſſe zur Sache anzuzeigen, und der Vorlegung des Separationsplans, des Auseinanderſetzungs-Rezeſſes, ſo wie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu ſein, widrigenfalls ſie nach Ablauf dieſes Termins die Auseinanderſetzung, ſelbſt im Falle der Verletzung, wider ſich gelten laſſen müſſen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Marienwerder, den 20ſten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. II. Abtheilung des Innern.

Vorladung.

9) Auf dem hierſelbſt sub Nro. 68. belegenen, der verwittweten Michael Dobecke, Suſanna geb. Schmelter gehörigen Hauſe nebſt Ländereien, ſtand aus dem Erbvergleich vom 8ten October 1806, auf Grund der Erklärung des Beſitzers Michael Dobecke vom 8ten Januar 1827 ex decreto von demſelben Tage Rubr. III. Nr. 2. 67 Rthlr. 10 ſgr., nämlich 37 Rthlr. 10 ſgr. Kapital zu 4 pCt. ſeit dem 8ten October 1807 und 30 Rthlr. zwanzigjährige rückſtändige Zinſen für die Gebrüder Hieronimus und Johann Kupinski eingetragen; dieſe wurden bei der Subhaſtation des verpfändeten Grundſtücks, da ihr Aufenthalt nicht bekannt war, bei Vermeidung der Präcluſion mit aufgeboten, geſtellten ſich aber im Termine nicht und es wurden für ſie aus den Kaufgeldern 67 Rthlr. 10 ſgr. und 9 Rthlr. 3 ſgr. 7 pf. ad depositum genommen. Dieſe Spezialmaſſe wird hierdurch aufgeboten und die Gebrüder Hieronimus und Johann Kupinski reſp. alle diejenigen unbekannten Perſonen, welche als Eigenthümer, Erben, Ceſſionarien, Pfandinhaber oder ſonſt Berechtigte, Anſprüche an dieſelbe zu haben vermeinen, zur Anmeldung derſelben ad terminum den 22ſten Juli c. bei Vermeidung der Präcluſion vorgeladen.

Tuchel, den 23ſten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundſtücken.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Nothwendiger Verkauf.

10) Das von den Wiebeſchen Erben und den Andreas Radtkeſchen Eheleuten zu expirirten emphyteitiſchen Rechten beſeſſene Erbpachtsvorwerk Gehlbude Nr. 1., gerichtlich abgeſchätzt auf 3445 Rthlr. 1 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 4ten Juni 1839 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

11) Das Kathengrundſtück des Adam Schulz in Schrewin von 9 Morgen 225 □Ruthen culmiſch, zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 168 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt, ſoll in termino den 4ten Juni c. an ordentlicher Gerichtsſtelle hierſelbſt meiſtbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

12) Das sub Nro. 155. hierſelbſt belegene, der Wittwe Marianna Szepanska zugehörige, aus einer Kathe nebſt Garten beſtehende Grundſtück, zu-

folge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 91 Rthlr. 26 ſgr. 3 pf. geſchätzt, ſoll in termino den 5ten Auguſt c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Der ſeinem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubiger Peter Lewandowski wird aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden. Tuchel, den 4ten April 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

13) Gemäß Verfügung der Königl. Hochlöbl. Provinzial-Landſchafts-Direction zu Bromberg vom 6ten März c. Nr. 387. auf dem Gutsantheile von Puthkammerſchen Litt. C. in Piechowitz, findet in den unten benannten Monaten der Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzern gegen gleich baare Bezahlung in nachſtehenden Terminen ſtatt.

Bezeichnung wo d. Verkauf ſtattfinden ſoll	Monate							Benennung der Sammelplätze
	Mai	Septbr.	Octobr.	Novbr.	Dezbr.	Januar 1840	Februar —	
Belauf Piechowitz	13.14.	2. 3.	25.26.	11.12.	10.11.	24.25.	14.15.	in Piechowitz bei Berent

Adelich Neukirch bei Conitz, den 7ten April 1839.

Der Sequeſtrations-Commiſſarius v. Czarnowski.

Land- und Stadtgericht zu Stuhm.

14) Die aus einem Kruggebäude, Gaſtſtall und 64 □Ruthen Gartenland beſtehende Beſitzung des Eigenthümers Andreas Tröder zu Neumark Nr. 31., abgeſchätzt auf 323 Rthlr. 20 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein hier einzuſehenden Taxe ſoll am 3ten September c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Stuhm, den 22ſten März 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

15) Das in der Stadt Tütz in der Königsſtraße sub Nro. 155. alter Zählung belegene, den Ackerbürger Bartholomeus Schmidtſchen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebſt Hofraum, Stallung und dahinter gelegenem Gekochegarten, zufolge der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe gerichtlich auf 420 Rtlr. 15 ſgr. abgeſchätzt, ſoll in termino den 2ten Auguſt c. Nachmittags 3 Uhr öffentlich verkauft werden, und werden bei dem Mangel des vollſtändig regulirten Hypothekenweſens dieſes Grundſtücks zugleich alle etwanigen unbekannten

Realprätendenten aufgefordert, ſich zur Vermeidung der Präcluſion mit ihren etwanigen Anſprüchen, ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Tütz, den 15ten Februar 1839.

Adeliches Schloß- und Stadtgericht.

16) Zum nothwendigen Verkauf des dem Peter Lietz gehörigen, sub Nro. 2. a. zu Bölzig, Schlochauer Kreiſes belegenen Bauerhofes nebſt Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und 2 Hufen 16 Morgen 241 []Ruthen Culm. Maaßes beſtehend, jedoch mit Ausſchluß von 3 zum Forſtlande gehörigen Kaweln, nach der in hieſiger Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 700 Rthlr. abgeſchätzt, iſt ein Termin auf den 1ſten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle anberaumt worden. Zu dieſem Termine werden die unbekannten Realprätendenten zur Vermeidung der Präcluſion mit vorgeladen.

Hammerſtein, den 16ten April 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Verpachtung.

17) Eingetretener Umſtände wegen, bin ich willens, mein hieſelbſt auf der Flewer Vorſtadt belegenes Gaſthaus sub Nro. 193., zu welchem ein Gaſtſtall nebſt Einfahrt, zwei Stallungen, ein Geköchsgarten und eine Scheune, alles dieſes zuſammenhängend, gehört, von Johanni dieſes Jahres und auch früher auf drei Jahre zu verpachten.

Ich bin auch bei annehmbarem Gebot zum Verkauf dieſes Gaſthauſes entſchloſſen. Löbau, den 20ſten April 1839.

Jacob Zbrojewski, Gaſtwirth.

Auktionen.

18) Am 27ſten Mai Nachmittags 3 Uhr wird im Inſtruktionszimmer des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts durch den Herrn Kanzleivorſteher Weſenberg eine General-Auktion abgehalten werden, bei welcher mehrere Kleidungsſtücke, verſchiedene zum Theil wohl conditionirte Möbeln, verſchiedenes Haus- und Küchengeräth, ein ſilberner Gemüſelöffel und ein dergl. Eßlöffel (beides aber nicht unter dem Silberwerth) gegen ſofortige baare Bezahlung verkauft werden ſollen.

Mit dieſer Auktion wird zugleich der Verkauf einer Partie alter Akten von circa 8 Centner verbunden und etwanigen Kaufliebhabern in den letzten 14 Tagen vor dem Termine jene auf Erfordern durch den Auktionscommiſſarius bekannt gemacht werden, unter welchen Bedingungen der Verkauf ſtattfindet.

Marienwerder, den 19ten April 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

19) Im Auftrage des hieſigen Königl. Ober-Landes-Gerichts wird Montag den 6ten d. Mts. Nachmittag von 2 Uhr ab und an den folgenden Nachmittagen in der breiten Straße im Hauſe Nr. 21. hierſelbſt der Nachlaß des verſtorbenen Ober Landes-Gerichts-Regiſtratur-Aſſiſtenten Bartenwerffer, beſtehend in allerlei Meubeln, Betten, Wäſche, Küchengeräth, auch einigem Silbergeräth und Pretioſen u. ſ. w. an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Marienwerder, den 1ſten Mai 1839. Jahn.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

20) Nach der Beſtimmung der Königl. Intendantur des 1ſten Armeecorps, ſoll das hieſige Wachtgebäude mit Ausſchluß der auf dem Flur links gelegenen Stube und des dahinter gelegenen Arreſtlokals, auf drei Jahre unter deren bei dem Stadtſecretair Gutzeit einzuſehenden Bedingungen, im Wege der Lizitation vermiethet werden, und iſt zu dieſer ein Termin auf den 14ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr zu Rathhauſe angeſetzt. Der Zuſchlag erfolgt erſt nach Eingang der Genehmigung der benannten Königlichen Intendantur.

Marienwerder, den 15ten April 1839. Der Magiſtrat.

21) Friſcher rother und weißer Kleeſaamen, wie auch Thimotien-Grasſaat iſt zu haben, auch werden Beſtellungen auf andere Sämereien angenommen bei

Marienwerder. Thielheim & Weinreich.

22) Beſten engl. Steinkohlentheer und feingemahlenen Düngergyps, Letzteren à 20 ſgr. pro Zentner excl. Faß, empfehlen

Carl Aug. Milbrecht & Comp.

23) In Neudörfchen bei Rieſenburg ſtehen überzählige Schaafe zum Verkauf. Nähere Auskunft giebt der Rendant Linde daſelbſt.

24) Ein unverheiratheter Brenner, der über ſeine Leiſtungen und moraliſche Führung gültige Zeugniſſe beibringen kann, findet ein dauerndes und gutes Unterkommen. Nähere Auskunft ertheilen auf franco Briefe

Gebrüder Bohm in Bromberg.

Berichtigung.

25) Die Nummer des am 6ten April c. verlornen Prämienſcheines (ſ. öffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt Nro. 15. ad 18. und Intelligenz-Blatt Nro. 31. ad 14.) iſt nicht 21,719 ſondern Serie 2171. Nro. 217,019.

Amts-Blatt.

№ 19. Marienwerder, den 10ten Mai 1839.

Verordnung,
den Verkehr auf den Kunſt-Straßen betreffend.

I. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verſtattete Willkühr hinſichtlich der Belaſtung und Einrichtung der Fuhrwerke ſowohl für die Unterhaltung der Kunſtſtraßen, als für den Verkehr auf denſelben mit ſich bringt, durch geeignete Vorſchriften zu begegnen. Zu dieſem Behuf verordnen Wir nach dem Antrage Unſeres Staats-Miniſteriums wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zuſammenhängenden Kunſtſtraßen ſoll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, ſowohl dem zwei- als dem vierrädrigen ohne Unterſchied der Beſpannung, der Beſchlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindeſtens vier Zoll haben.

Auf welche Kunſtſtraßen dieſe Vorſchrift Anwendung findet, wird durch beſondere Bekanntmachungen Unſeres Finanz-Miniſters näher beſtimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner	80 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größern Felgenbreite iſt ein ſtärkeres, als das oben (§. 2.) beſtimmte Gewicht der Ladung in ſo weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter ſechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner	100 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner	50 Centner,

Ausgegeben in Marienwerder den 11ten Mai 1839.

bei einer Felgenbreite von ſechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner	120 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner	60 Centner

höchſtens geladen werden dürfen.

Eine ſtärkere Belaſtung iſt auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht geſtattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Laſt (z. B. großen Bauſteinen) von größerem Gewicht beſteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als ſechs Zoll nicht erforderlich iſt.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunſtſtraße befährt, iſt verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und ſonſtigen darüber ſprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derſelbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeſchein von Seiten des Letztern verſehen ſein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen ſich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeſchriebenen Ladeſchein verſehen iſt, iſt derſelbe verpflichtet, einer ſpeziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf ſeine alleinige Gefahr und Koſten ſich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachtes, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Beſtimmungen der §§. 2. 3. zuläßig iſt, verſehen ſei, bleibt die ſpezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Koſten und Auslagen fallen, wenn ſich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überſchreitet, dem Führer zur Laſt; im entgegengeſetzten Falle werden dieſelben von der Chauſſee-Verwaltung getragen. Auch ſollen die vorgedachten Koſten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberſchreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichtsſätze ermittelt iſt, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagen's und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach der Beſtimmung des folgenden §. 6. ſich als zuläſſig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anſtalten vorhanden ſind, um das Geſammtgewicht des

Wagens und der Ladung zuſammen zu ermitteln, muß der Führer einer ſolchen Ermittelung ſich unterwerfen. Es ſind dabei auf das Gewicht des Wagens einſchließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. ſ. w.

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk bei einer Felgenbreite unter fünf Zoll 40 Centn.
von fünf Zoll, jedoch unter ſechs Zoll . . . . 45 ꞉
von ſechs Zoll und darüber . . . . 50 ꞉

b, bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieſer Sätze

zu rechnen, dergeſtalt, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht mehr betragen darf, als ſich bei Hinzurechnung der vorbeſtimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeſchriebenen Gewichtsſätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide ſoll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied mit wenigſtens vier Zoll breiten Radfelgen verſehen ſein, ſobald die Ladung

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als . . . . 50 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als . . . . 25 Centner

beträgt; es ſoll aber in dieſer Hinſicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Beſtimmung findet jedoch auf das landwirthſchaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorſchriften nicht beſtehen, beim Verkehr innerhab 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung iſt, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit ſind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen beſteht, unter Vorzeigung des Ladeſcheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage ſich verſehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf ſeine Gefahr und Koſten eine ſpezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeſchriebene Maaß überſchreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Koſten und Auslagen ſind, wenn die Ueberſchreitung feſtgeſtellt wird, von dem Führer, ſonſt aber von der Chauſſee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an deſſen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern vorſtehen, oder

2) der Beſchlag ſo konſtruirt iſt, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf ſolche Radbeſchläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunſtſtraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Beſtimmung zu dem Chauſſee-Geld-Tarif vom 28ſten April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunſtſtraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit ſolchen Hufeiſen verſehen ſein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeiſenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunſtſtraßen wird hierdurch unterſagt.

§. 13.

Die Beſtimmungen der §§. 1. bis 9. treten mit dem 1ſten Januar 1840 und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1ſten Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt ſofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorſchriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufſeher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensd'armen, insbeſondere durch Reviſion bei den Ausſpannungen und Gaſthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, ſtrenge zu wachen, auch ſteht den Forſtbeamten die Aufſicht darüber zu. Es ſoll jedoch das Perſonenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorſchriften der §§. 9. bis 11. zu unterſuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorſchriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. iſt mit einer Strafe von Zehn Thalern polizeilich zu beſtrafen. Falls es ſich von Ueberſchreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichtsſätze handelt, ſoll jedoch eine Beſtrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach den Beſtimmungen des §. 6. ſich als zuläßig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorſchriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf ſodann die Reiſe nur bis zur

nächſten in der Richtung derſelben gelegenen Stadt fortgeſetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkſtelligt wird, widrigenfalls die vorgeſchriebene Strafe von Neuem eintritt. Es iſt jedoch bei Uebertretung der Vorſchriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländiſchen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demſelben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen iſt, ohne vorgängige Aenderung zu geſtatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4. und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daſelbſt vorgeſchriebenen Ladeſchein verſehen iſt, ſoll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen ſpeziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Koſten des Führers jederzeit eine Ordnungsſtrafe von Einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12. ſoll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich beſtraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15. bis 17. beſtimmten Strafen können ſowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer deſſelben, und insbeſondere in das Fuhrwerk ſelbſt ſofort vollſtreckt werden.

§. 19.

Die Ausſtellung unrichtiger Ladeſcheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, iſt, ſofern damit kein härter zu beſtrafendes Vergehen verbunden iſt, mit einer Strafe von Einem Thaler bis Zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen ſoll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche ſogleich und außerdem im Laufe dieſes Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen iſt, ſoll in dem ganzen Umfang Unſerer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreiſe Wetzlar, Erfurt, Schleuſingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Frh. v. Werther. v. Rauch.

In Bezug auf die vorſtehende Verordnung wird bemerkt, daß die im §. 1. vorbehaltene Bekanntmachung derjenigen Kunſtſtraßen, auf welchen der Felgenbeſchlag des Frachtfuhrwerks mindeſtens die Breite von vier Zoll haben ſoll, ſpäter ergehen wird, zugleich werden aber auch die Behörden und das Publikum auf Grund des §. 13. der Verordnung darauf hingewieſen, daß die Vorſchriften des §. 10., wonach auf keiner Kunſtſtraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden darf und des §. 11. wonach die Stollen der Hufeiſen der auf Kunſtſtraßen gebrauchten Zugthiere höchſtens zwei Drittel Zoll über die Hufeiſenfläche hervorragen dürfen, ſchon mit dem 1ſten Juli d. J. in Kraft tritt, das im §. 12. enthaltene Verbot des Spurhaltens dagegen ſofort zur Ausführung kommt.

Die im §. 14. der Verordnung bezeichneten Beamten unſeres Reſſorts werden hiedurch noch ausdrücklich verpflichtet, auf die Befolgung der vorſtehenden Verordnung, für deren Bekanntmachung an alle Gemeinden welche die vorhandenen Kunſtſtraßen zu benutzen pflegen noch beſonders Sorge zu tragen iſt, mit Aufmerkſamkeit und Strenge zu wachen, zu welchem Behufe namentlich auch die Gensd'armen und ausübenden Polizei-Beamten mit Inſtruktion darüber zu verſehen ſind.

Marienwerder, den 29ſten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Der Schlußſatz des §. 2. unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14ten Februar d. J., betreffend das Verbot der Störungen des Gottesdienſtes, in welchem auf die Beſtimmungen der Landwehr-Ordnung Bezug genommen worden, iſt an einigen Orten, wie wir in Erfahrung gebracht haben, aus Irrthum dahin ausgelegt worden, als wenn die ſonntäglichen Uebungen der Landwehr ausſchließlich nur an den Nachmittagen nach Beendigung des Gottesdienſtes ſtattfinden dürfen, und es ſind in Folge deſſen Landwehrmänner und Reſerven von den durch die vorgeſetzten Militair-Behörden Morgens 5 Uhr angeordneten Uebungen ausgeblieben.

Um jeder ferneren derartigen Mißdeutung vorzubeugen, finden wir uns veranlaßt, hierdurch zu bemerken, daß es keinesweges in der Abſicht gelegen hat, durch jene allgemeine Polizei-Vorſchriften Aenderungen in den, hinſichtlich der Landwehr-Uebungen und Verſammlungen beſtehenden beſondern Ein-

richtungen herbeizuführen, daß vielmehr die Betheiligten den Anordnungen ihrer Militair-Vorgeſetzten lediglich und unbedingte Folge zu leiſten haben.

Marienwerder, den 29ſten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Die unterm 30ſten Januar 1837 durch unſer Amtsblatt erlaſſene Bekanntmachung: die Sicherung der Schiffahrt auf der Weichſel betreffend, wird zur genaueſten Befolgung hiermit in Erinnerung gebracht.

Zugleich werden die Schiffer und Holztraftenführer angewieſen: bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thalern, den mit der Preuß. Nationalflagge verſehenen Schiffsgefäßen auszuweichen, welche in der Weichſel vor Anker gelegt ſind, um Baumſtämme, Stobben, Pfähle oder Steine aus der Strombahn zu ſchaffen.

Marienwerder, den 22ſten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. In der Nacht vom 22ſten zum 23ſten d. Mts. iſt aus der Wohnung des evangeliſchen Pfarrers zu Raudnitz bei Dt. Eylau nebſt mehreren Sachen auch das Siegel der dortigen Kirche geſtohlen worden. Auf demſelben ſtehen zwei Kirchen ausgeprägt, die eine mit dem Thurme an der Seite, die andere mit demſelben in der Mitte mit der Umſchrift in lateiniſchen Buchſtaben: Raudnitz und Frödnausches Kirchensiegel.

Zur Verhütung von Mißbrauch wird dieſes Siegel hiermit für ungültig erklärt, die Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks werden aber angewieſen, denjenigen, bei welchem das Siegel gefunden werden ſollte, dem nächſten Gericht zur weitern Veranlaſſung anzuzeigen.

Marienwerder, den 30ſten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. In dem Dorfe Lipnitz, Schlochauer Kreiſes, iſt die Räude unter den Schaafen ausgebrochen und der Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Schaaffellen und Rauchfutter geſperrt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 18ten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Um Mißverſtändniſſe zu vermeiden, wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter denjenigen einſpännigen Schlitten (Waſchen genannt) auf welche nach Inhalt der von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präſidenten v. Schön unterm 15ten Juni v. J. (Amtsblatt pro 1838 Nro. 27.) erlaſſenen Bekanntmachung die Verordnung vom 21ſten Juli 1827 wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleiſes und gleicher Schlittenkappen in der Provinz Preußen nicht Anwendung findet, nur diejenigen einſpännigen Schlitten zu verſtehen ſind, deren Kappen keinen eiſernen Beſchlag haben.

Marienwerder, den 23ſten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der von der hieſigen Straffection entlaſſene mittelſt Reiſeroute nach Bielitz Kreis Neumark gewieſene Wehrmann Adam Stucki iſt daſelbſt nicht eingetroffen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden erſuchen wir daher dienſtergebenſt auf den ꝛc. Stucki gefälligſt vigiliren zu laſſen und im Betretungsfalle ihn nach ſeiner Heimath zu weiſen.

Thorn, den 26ſten April 1839. Der Magiſtrat.

Signalement:

Geburtsort — Culm, Religion — evangeliſch, Alter — 36 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Kinn — oval, Geſicht — lang, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

VIII. Der Oberförſter Goldmann zu Wodzlwodda Forſt-Inſpektion Oſche iſt in gleicher Eigenſchaft nach Lohna im Regierungs-Bezirk Erfurt verſetzt, und die dadurch erledigte Oberförſterſtelle zu Wodziwodda dem bisherigen reitenden Feldjäger v. Werder verliehen worden.

Der Steuer-Aufſeher Sawitzki iſt von Marienwerder nach Biſchofswerder verſetzt und an deſſen Stelle der Haupt-Amtsdiener Krauſe aus Pr. Stargardt zum Steuer-Aufſeher in Marienwerder befördert, die Haupt-Amtsdiener- und Salzwärterſtelle bei dem Haupt-Steuer-Amte in Pr. Stargardt aber dem invaliden Unteroffizier Löwenow übertragen.

Für den Bezirk der Steuer-Receptur zu Oſche iſt eine Steuer-Aufſeher-Stelle kreirt und dieſelbe dem bisherigen Steuer-Receptor Appel zu Hoffſtädt proviſoriſch verliehen worden.

(Hierzu das Publikandum über das beim Ausbruch der Krätze zu beobachtende Verfahren als außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger No. 19.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 19. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 10ten Mai 1839.

1) Zum meiſtbietenden Verkauf der in den nachbenannten Beläufen eingeſchlagenen Brennhölzer, ſowie von Quantitäten Bau- und Nutzhölzer, nach den Erforderniſſen für die Sommermonate, ſtehen folgende Termine an:

Nro.	im Belauf	für d. Monate Mai den	Juni	Juli	Aug.	am Verſammlungsorte im
1	Gorall	17	4	2	6	Forſthauſe Gorrall
2	Roſochen u. Dachsberg	31	18	16	20	ſ Dachsberg
3	Tengowitz, Zarosle, Kalluga und Jaikowo	24	11	9	13	ſ Tengowitz
4	Lindenberg, Skarlin und Wawrowitz	16	13	18	15	ſ Lonkorß
5	Krottoſchin und Lekart	28	25	23	27	ſ Krottoſchin
6	Tyllitz	—	19	—	21	ſ Kaczek

und wird bemerkt, daß außer dieſen Terminen kein Verkauf ſtatt findet, der Anfang um 10 Uhr Morgens und der Schluß um 12 Uhr Mittag iſt.

Lonkorß, den 2ten Mai 1839.

Der Königliche Oberförſter.

2) Behufs des Ausbaues der Frohnfeſte zu Stadt Polniſch Krone, Bromberger Kreiſes, welcher Bau in dieſem und in dem folgenden Jahre ausgeführt werden ſoll, ſind die in der nachfolgenden Nachweiſung näher bezeichneten Bau-Materialien erforderlich, die im Wege der Mindeſtforderung zur Lieferung überlaſſen werden ſollen und in den in der Nachweiſung angegebenen Terminen auf die Bauſtelle geliefert werden müſſen.

Nachweiſung der erforderlichen Materialien.

1	12	Stück ſtark Bauholz à 46′ lang 11 — 12″ im Zopf ſtark
2	140	ſ ſ ſ à 38′ ſ 12 — 13″ do. do.
3	172	ſ mittel ſ à 38′ ſ 10″ do. do.
4	81	ſ 4zöllige Bohlen à 24′ ſ 12″ in gerader Schnur breit
5	70	ſ 3zöllige ſ à 24′ ſ 12″ do. do.
6	491	ſ 2zöllige ſ à 24′ ſ 12″ do. do.
7	1592	ſ 1½ do. Bretter à 24′ ſ 12″ do. do.
8	122	ſ 1¼zöllige do. à 24′ ſ 12″ do. do.
9	204	ſ 1zöllige do. à 24′ ſ 12″ do. do.
10	391	ſ Latten à 24′ lang 2½″ breit 1½″ ſtark
11	76	ſ Spaltlatten à 24′ lang 3″ im Zopf ſtark
12	66	Schachtruthen geſprengte Fundamentſteine
13	20	ſ Pflaſterſteine
14	518000	Stück gebrannte Mauerſteine großer Form
15	500	ſ Geſimsſteine
16	3500	ſ Brunnenſteine
17	12500	ſ Dachſteine
18	790	Tonnen Kalk à 4 Scheffel oder 13 Cubikfuß im gelöſchten Zuſtande
19	145	Schachtruthen Mauerſand, rein von erdiger Beimiſchung
20	4	ſ Pflaſterſand
21	29	ſ Lehm
22	388	Schock Lattnägel
23	275	ſ Bodenſpieker
24	42000	ſ Rohrnägel

Digitized by Google

Davon bis auf die Bauſtelle geliefert werden bis zum			
1. Juli	1. Auguſt	1. September	Der Reſt im Jahre 1840 nach dem Bedarf, längſtens bis zum 1. Juni k. J.
1839.			
—	—	12 Stück	
40 Stück	—	100 do.	
40 do.	—	40 do.	
—	—	81 do.	
10 Stück	—	60 do.	
200 do.	200 Stück	91 do.	
20 do.	—	200 do.	werden gern auch früher angenommen.
—	—	100 do.	
60 do.	—	140 do.	
130 do.	—	260 do.	
—	—	—	
26 Schachtr.	40 Schachtr.	—	
4 do.	—	—	
50000 Stück	50000 Stück	200000 Stück	
—	—	500 do.	
—	—	3500 do.	
—	4500 Stück	8000 do.	
50 Tonnen	50 Tonnen	200 Tonnen	
20 Schachtr.	20 Schachtr.	100 Schachtr.	
4 do.	—	—	
3 do.	—	26 Schachtr.	
40 Schock	—	300 Schock	
40 do.	—	200 do.	
—	—	42000 Stück	

Wir haben zur Annahme der Gebote von den Unternehmern der Lieferung einen Termin auf den 27ſten Mai c. Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Regierungs-Conferenzgebäude vor dem Regierungs-Secretair Mack beſtimmt, zu welchem Lieferungsluſtige hierdurch eingeladen werden. Die nähern Bedingungen zur Lieferung ſind von jetzt ab täglich bei dem ꝛc. Mack im Dienſtlocale einzuſehen.

Bromberg, den 15ten April 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

3) Das zum Poſtcommiſſarius Butteſchen Nachlaß gehörige, auf der Stadtfreiheit Diebau sub Nro. 27. gelegene und gerichtlich auf 3009 Rthlr. 14 ſgr. 3 pf. abgeſchätzte Grundſtück, ſoll nebſt Wohn- und Hintergebäuden, auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers zum nothwendigen öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden gebracht werden.

Der Bietungstermin iſt auf den 24ſten Juni Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herren Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Förſter hier im Gerichtsgebäude des Königl. Land- und Stadtgerichts angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufluſtige unter der Bekanntmachung eingeladen werden, daß Tax- und Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehen ſind.

Marienwerder, den 10ten Februar 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn, den 23ſten Februar 1839.

4) Das Haus in der Altſtadt sub Nro. 414. belegen, abgeſchätzt auf 965 Rthlr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 20ſten Juli 1839 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

5) Das in Thorn in der Altſtadt unter Nr. 191. belegene, auf achthundert zwei und neunzig Thaler 9 pf. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, ſoll in termino den 16ten Auguſt d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Günther an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxe und der Hypothenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Die Bedingungen ſollen im Termin bekannt gemacht werden.

Thorn, den 11ten April 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Graudenz.

6) Das der Louiſe Harnack zugehörige Grundſtück Colonie Nr. 11. deſſen Beſitztitel für die Kaufmann Schulzſchen Eheleute berichtigt iſt, taxirt auf 656 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 9ten Juli 1839 an der gewöhnlichen Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Das Land- und Stadtgericht Graudenz.

7) Die hieſelbſt sub Nro. 58. und 59. an der Ecke der Herrn- und Waſſerſtraße belegene, den Kaufmann Johann Carl und Concordia geb. Feyerabend — Schulzſchen Eheleuten gehörigen Grundſtücke taxirt auf 3026 Rthlr. 20 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſcheln in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen in termino den 5ten Juli c. an der Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

8) Das den Martin Zielinskiſchen Eheleuten gehörige, zu Mroczenko Domainen-Rent-Amts Neumark sub Nro. 17. des Hypothekenrepertorii belegene Bauergrundſtück von 2 Hufen culmiſch, abgeſchätzt auf 233 Rthlr. 20 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 5ten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr hieſelbſt an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Löbau, den 15ten April 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

9) Die in der Stadt Gurzno belegenen Grundſtücke:

1) Großbürgerhaus Nr. 204., abgeſchätzt auf	.	48 Rthlr.	10 ſgr.
2) Erbpachtsgarten Nr. 328., abgeſchätzt auf	.	4 „	— „
3) Garten Nr. 316., abgeſchätzt auf	. .	13 „	— „

der Krawcewiczſchen Erben, zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen am 19ten Auguſt d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Strasburg, den 16ten April 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

10) Das zur Landſchafts-Director v. Lukowiczſchen Concursmaſſe gehörige, im Konitzer Kreiſe belegene Dorf Czarniß, welches mit Ausnahme der Grundſtücke der Wittwe v. Lewinska und des Caſimir v. Lewinski auf 3010 Rthlr. 15 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſowie der zu derſelben Maſſe gehörige, bei Czarniß am Szawin-Bruch belegene, auf 1729 Rthlr. abgeſchätzte Wald, ſoll in termino den 18ten Juni c. 9 Uhr Vormittags zu Koſſabude an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Verkaufsbedingungen ſind in der Regiſtratur einzuſehen; und ſoll Czarniß, wenn für das ganze kein gün-

ſtiges Gebot abgegeben wird, in den einzelnen Theilen und zwar in den einzelnen Beſitzungen der jetzigen Bewohner zum Verkauf geſtellt werden.

Conitz, den 26ſten April 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

11) Die der Wittwe Dumanska zugehörige Hälfte des hieſelbſt sub Nro. 93. belegenen, auf 582 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf. abgeſchätzten Großbürgerhauſes, ſoll in termino den 12ten Juni c. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

12) Das den Stadtſecretair Lopatzkiſchen Erben zugehörige sub Nro. 51. hieſelbſt belegene Großbürgerhaus, wozu 9 Morgen 90 □Ruthen Acker und 1 Morgen 176 □Ruthen Wieſen gehören, abgeſchätzt zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 1535 Rthlr. 11 ſgr. 9 pf., ſoll in termino den 16ten Auguſt c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden

Da das Hypothekenweſen des Grundſtücks nicht berichtigt iſt, werden die unbekannten Realprätendenten und der Zimmermeiſter Valentin Schröder, für welchen eine Forderung von 100 Rthlr. zur Eintragung notirt iſt, zur Wahrnehmung ſeiner Gerechtſame mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

13) Das auf der hieſigen Geiſtlichkeit belegene, den Vincent Banetzkiſchen Eheleuten zugehörige Kathengrundſtück, abgeſchätzt auf 89 Rthlr., ſoll in termino den 14ten Auguſt c. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realgläubiger der Eliſabeth Oſtrowska und die Joſeph Lenieckiſchen Minorennen werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

14) Die der Wittwe Kalkowska gehörige Hälfte des zu Unterſchloß belegenen Kathengrundſtücks und des dazu gehörigen Gartens von 42 □Ruthen, abgeſchätzt auf 115 Rthlr. 20 ſgr., ſoll in termino den 17ten Auguſt c. ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Jaſtrow.

15) Das in der Stadt Landeck belegene, Nr. 66. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der Wilhelmine Friederike Emilie Hardtke und deren Ehemann Schmidt Arndt und der Johanne Erneſtine Nitz gehörige Wohnhaus und Stall, gerichtlich auf 437 Rthlr. 15 ſgr. abgeſchätzt, ſoll Behufs der Auseinanderſetzung auf Antrag der Miteigenthümer im Termine den 22ſten Auguſt 1839 zu Landeck auf dem Gerichtstage ſubhaſtirt werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

16) Das den Johann Sueltzſchen Eheleuten gehörige 4 Hufen 4 Morgen 286 □Ruthen culmiſch haltende bäuerliche Grundſtück nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 1010 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll im Termine den 16ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten haben ſich ſpäteſtens in dieſem Termine bei Vermeidung der Präcluſion zu melden.

Schlochau, den 17ten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Preußiſches Stadtgericht Dt. Eylau und Biſchofswerder.

17) Wegen zu niedrigen Gebots, iſt zur Fortſetzung der Lizitation des Behufs der Auseinanderſetzung zur Subhaſtation geſtellten, den Stärkſchen Erben gehörigen, in Dt. Eylau am Markte belegenen Wohnhauſes nebſt Radikaläckern Nr. 76. 450 Rthlr. taxirt, ſowie des Waldantheils 100 taxirt, ein neuer Termin auf den 10ten Juni c. Vormittags 11 Uhr angeſetzt.

Nothwendiger Verkauf.
Kreisgericht Krojanke.

18) Zu dem Behufs der Auseinanderſetzung der Miteigenthümer in Antrag gebrachten öffentlichen nothwendigen Verkäufe der den Banquier Liepmann Meyer Wulffſchen Erben zugehörigen an der Küddow gelegenen Tornowker-Mühle nebſt dem damit verbundenen Mühlengute, beſtehend außer den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden aus 364 Morgen 155 □Ruthen Land an Acker, Wieſen und Weide und wozu ein kleiner Wald von circa 14 Morgen gehört, gerichtlich abgeſchätzt auf 6364 Rthlr. 3 ſgr. 7 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſteht ein Termin auf den 24ſten Juli 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle an.

Krojanke, den 6ten Dezember 1838.

Verkauf.

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht Krojanke.

25) Die den Ackerbürger Johann Jahnsſchen Eheleuten zugehörige aus einem Wohnhauſe, zwei Ställen, einer Scheune, einer Ogrodzitzke und einem Ackerplane von 76 Morgen Fläche beſtehende Beſitzung, abgeſchätzt auf 579 Rthlr., zufolge der, nebſt Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 19ten Juni c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Krojanke, den 4ten Februar 1839.

Auktionen.

26) Der Mobiliarnachlaß des zu Waldowo verſtorbenen Rittmeiſters und Gutsbeſitzers Kummer, beſtehend aus Meubles, Wäſche, Betten, Haus- und Wirthſchaftsgeräthen, Kleidern u. ſ. w., ſoll am 28ſten Mai d. J. und den folgenden Tagen von Morgens 9 Uhr ab, zu Waldowo meiſtbietend gegen gleich baare Bezahlung verſteigert werden.

Schwetz, den 5ten April 1839.

Der Kreis-Juſtiz-Rath des Schwetzer Kreiſes.

27) Am 27ſten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr ſollen hierſelbſt: Bücher, mathematiſche Inſtrumente, Jagdgewehre und Waffen, Pferdegeſchirr, ein Wagen, Schlitten, Kleidungsſtücke, ein Schneiderſches Staubbad-Apparat, Meubles und diverſe andere Sachen in freiwilliger Auktion gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Krojanke, den 26ſten April 1839.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

28) Die Salzanfuhr von Kurzebrak nach Marienwerder, ſoll vom 1ſten Juli c. ab bis ultimo Dezember 1840, auch auf noch längere Zeit, an den Mindeſtfordernden öffentlich ausgeboten werden und iſt hiezu der Lizitationstermin auf den 18ten Mai c. Vormittags 10 Uhr im Geſchäftslokal des hieſigen Haupt-Steuer-Amts anberaumt.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die näheren Bedingungen zur Verdingung der Salzanfuhr in unſerer Regiſtratur einzuſehen ſind. Marienwerder, den 7ten Mai 1839.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

29) Der Herr Oberburggraf zu Dohna auf Schlobitten, beabſichtigt hinter den Mahlgängen ſeiner bei Rieſenburg belegenen Waſſermühle (die Hausmühle genannt) und zwar auf dem Gehöfte derſelben einen Holzſchneidegang anzulegen und ſolchen durch das Waſſergerinne der Mahlmühle in Betrieb ſetzen zu laſſen.

Durch den Erbau dieſes Schneideganges wird weder der Fachbaum der gedachten Hausmühle noch das Waſſergerinne derſelben verändert und es hat mithin dieſe neue Anlage des Schneideganges auch auf den durch den Merkpfahl bezeichneten Waſſerſtand keinen Einfluß.

Nach Vorſchrift des Geſetzes vom 28ſten October 1810 wird dieſes Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden zugleich alle diejenigen, welche ſich durch dieſe Anlage gefährdet halten ſollten, hiermit aufgefordert, ihren diesfälligen Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, bei Verluſt des Rechts bei dem unterzeichneten Landraths-Amte einzulegen.

Roſenberg, den 30ſten April 1839.

Königliches Landraths-Amt.

30) Der Rittergutsbeſitzer Freitag auf Lniauneck beabſichtigt unterhalb ſeiner ſchon beſtehenden Mahlmühle zu Hammer eine unterſchlägige Schneidemühle zu bauen.

Nach Vorſchrift des Edikts vom 28ſten October 1810 §§. 6. und 7., wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der durch dieſe neue Mühlenanlage in ſeinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, ſeine etwanigen Widerſprüche dagegen, binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt bei mir und bei dem Bauherrn anzuzeigen und zu begründen. Schwetz, den 4ten April 1839. Der Landrath.

31) Die von Sr. Majeſtät dem Könige Allergnädigſt privilegirte „Neue Berliner Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft" macht hiermit bekannt, daß ſie in dieſem Jahre die Verſicherung der Feldfrüchte gegen Hagelſchaden für eine bei den Agenturen zu erfahrende Prämie übernehmen wird. Sie erlaubt ſich darauf aufmerkſam zu machen, daß bei ihrer Anſtalt unter keinen Umſtänden eine Nachzahlung der Verſicherungsprämie ſtatt finden kann, während dennoch jeder Schaden gleich nach deſſen Ausmittelung und Feſtſtellung baar vergütet wird.

Verſicherungs-Anträge in dem Regierungsbezirke Marienwerder werden angenommen:

in Dt. Crone bei dem landräthl. Amte;
" Culm. " Herrn Kreisſecretair Binſeel,

in Flatow	bei	Herrn	Bürgermeiſter Münzer,
ƨ Mk. Friedland	ƨ	ƨ	ƨ Stüwe,
ƨ Graudenz	ƨ	ƨ	Servis-Rendanten Weisner,
ƨ Marienwerder	ƨ	ƨ	Ludw. Schröder,
ƨ Roſenberg	ƨ	ƨ	Kreisſecretair Karpowski,
ƨ Schwetz	ƨ	ƨ	Fr. Wick,
ƨ Strasburg	ƨ	ƨ	Kreisſecretair Joſeph,
ƨ Thorn	ƨ	ƨ	L. Dammann & Kordes,
ƨ Tuchel	ƨ	ƨ	Domainen-Rentmeiſter Flerau.

Die Statuten ſind à 5 ſgr. und die Formulare zu den Verſicherungsanträgen in duplo à 2 ſgr. in ſämmtlichen Agenturen zu haben.

Berlin im April 1839. Die Direction.

32) Friſcher Thimoti-Grasſaamen iſt auf koſtenfreie Beſtellungen billig (in Parthien zu 10 Rthlr. pro Centner) zu haben in Marienwerder bei

Joh. Heinr. Mikeſch.

33) 200 Stück edle Zuchtmutterſchaaſe theils 5jährige, theils jüngere und 50 Stück dergl. Hammel ſtehen billig zum Verkauf in Görken bei Rieſenburg.

34) Der Königl. Hofrath v. d. Heyden hat mich beauftragt, auf ſein Werk: Polizei-Unterſuchungs-Ordnung, Repertorium der Geſetze über den Transport der Verbrecher und Vagabonden, die Comunal-Steuer und Comunal-Verwaltungs-Ordnung ꝛc. Aufträge zu empfangen. Spezielle Anzeigen ſind bei mir zu haben. Joh. Heinr. Mikeſch in Marienwerder.

35) Mein Gaſthaus „Die Fortuna“ in Podgurz, zu welchem ein großer Gaſtſtall, Gartenland und Wieſe gehören und zunächſt der Weichſelbrücke belegen iſt, wird von Michaelis d. J. ab, anderweitig verpachtet.

Der Particulier Elert in Thorn.

36) In Neudörſchen bei Rieſenburg ſtehen überzählige Schaafe zum Verkauf. Nähere Auskunft giebt der Rendant Linde daſelbſt.

37) 5 Rthlr. Belohnung, wer mir den Aufenthalt meines vor vier Wochen entwendeten Hühnerhundes nachweiſt. Bello: ganz dunkelbraun, Naſe, Bruſt und Füße weißlich geſprenkelt, im Genick zwei kleine weiße Flecken, Luxklauen und nach oben gebogene Ruthe.

Culm, den 1ſten Mai 1839. Der Juſtizcommiſſarius Feichtmayer.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung Nro. 19.

Marienwerder, den 10ten Mai 1839.

Publikandum

betreffend das, bei dem Ausbruche der Krätze zu beobachtende Verfahren.

Ungeachtet der, auf die Unterdrückung der Krätze im hieſigen Regierungs-Bezirke bisher gerichtet geweſenen Maaßregeln, herrſcht dieſelbe nach den hierüber erſtatteten Anzeigen dennoch fortwährend in mehreren Kreiſen und namentlich unter dem Geſinde, ſowohl auf dem platten Lande, als auch in den kleinen Städten, in einem nicht unbeſorglichen Umfange.

Wir ſehen uns hierdurch, und Behufs der gründlichen Unterdrückung dieſer Krankheit veranlaßt, diejenigen Beſtimmungen des Regulativs vom 28ſten Oktober 1835 zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche auf das polizeiliche Verfahren gegen dieſelbe Bezug haben und ſämmtliche Ortspolizei-Behörden, wie auch die Einſaßen unſeres Verwaltungs-Bezirkes, zur gewiſſenhafteſten Befolgung derſelben erneu't zu verpflichten.

1) Jedermann iſt gehalten, ſich mit den leicht erkennbaren Zeichen der Krankheit — über welche dieſem Publikando eine Belehrung angehängt iſt — bekannt zu machen, und es ſoll mithin die bisher bei Uebertretungsfällen, zur Begründung der Strafloſigkeit mehrfach vorgeſchützte Unkenntniß mit derſelben, fernerhin als Entſchuldigungsgrund nicht mehr gelten.

2) Dienſtboten haben es, nach Inhalt des §. 78. des angezogenen Regulativs, ihren Herrſchaften, Geſellen und Lehrlinge aber ihren Meiſtern anzuzeigen, wenn ſie mit der Krätze behaftet zu ſein glauben, oder an einem derſelben ähnlichen Ausſchlage leiden.

Die Unterlaſſung dieſer Anzeige wird mit einer Geldſtrafe von 2 bis 5 Rthlr., oder mit einer drei- bis achttägigen Gefängnißſtrafe geahndet.

3) Bei gleicher Strafe für den Unterlaſſungsfall, ſind die Familien-Vorſtände, Dienſtherrſchaften und Meiſter, auf den Geſundheitszuſtand ihrer Angehörigen und der Mitglieder ihres Hausſtandes, bezüglich der Krätze ſorgfältig zu achten verpflichtet und gehalten, die zur Heilung der Kranken ſowie zur Verhinderung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maaßregeln, ungeſäumt eintreten zu laſſen, wohin namentlich

a) die Verhinderung des nähern Verkehrs der Kranken mit andern Perſonen,

b) die Einleitung einer ſachverſtändigen ärztlichen Behandlung bei den Kranken, und

c) die Ausführung eines gründlichen Desinfektions-Verfahrens bei den Kranken und deren Effekten,

gehören.

4) Stellen ſich der Ausführung dieſer Maaßregeln, aus irgend einem Grunde Hinderniſſe entgegen, ſo muß hiervon der betreffenden Ortspolizeibehörde ungeſäumt Anzeige erſtattet, und von dieſer das zur Sache Erforderliche veranlaßt werden.

In dieſem Falle hat die gedachte Behörde, unter Zuziehung des behandelnden Arztes zu entſcheiden, ob der Kranke in ſeiner Wohnung, ohne Benachtheiligung für ſich und Andere belaſſen werden kann, oder ob deſſen Unterbringung in eine öffentliche Kranken-Anſtalt nothwendig wird und demgemäß ſodann zu verfahren.

5) Bleibt der Kranke in ſeiner Wohnung, ſo liegt es nicht nur dem betreffenden Familien-Vorſtande, ſondern nach der Beſtimmung des §. 17. im mehrerwähnten Regulative, auch dem behandelnden Arzte ob, für die gewiſſenhafte Ausführung der ſanitäts-polizeilichen Vorſchriften zu ſorgen, welche die Ortspolizeibehörde zu kontroliren hat und deren Aufhebung dieſe Behörde vor gehörig beſcheinigter Beendigung der Kur und vor ausgeführtem Reinigungs-Verfahren nicht geſtatten darf.

6) Außerdem ſind die, zur Behandlung Krätzkranker berufenen Medizinal-Perſonen, in Gemäßheit des §. 74. und beziehungsweiſe des §. 65. des Regulativs gehalten, bei Vermeidung einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 5 Thaler, der betreffenden Polizeibehörde diejenigen Krätzkranken ſchleunigſt anzuzeigen, von denen ſich eine Benachtheiligung des Gemeinwohles erwarten läßt.

7) Da nun von der Ermittelung derjenigen Perſonen, welche ſich der Verbreitung der Krankheit ſchuldig gemacht haben, die ſchnelle und gründliche Tilgung des Uebels weſentlich abhängt; ſo ſind die Polizeibehörden durch den §. 80. der mehrerwähnten Verordnung angewieſen, in Gemeinſchaft mit den Medizinal-Perſonen den Quellen des Uebels nachzuforſchen, und haben ſich dieſer Verpflichtung mit Eifer und Gründlichkeit zu unterziehen, auch in den von ihnen zu erſtattenden Berichten anzuführen: ob und eventualiter mit welchem Erfolge ſie dieſer Obliegenheit genügt haben.

8) Gegen diejenigen, welche ungeachtet der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Anzeige der Krankheit (confr. pos. 2. und 6.) dieſelbe verheimlicht haben, iſt mit den gedachten Polizeiſtrafen einzuſchreiten, wogegen die fahrläßigen und leichtſinnigen Verbreiter der Krankheit, den betreffenden Gerichtsbehörden zur Beſtrafung nach §§. 777. und 778. des 20ſten Titels, Theil 2. des allgemeinen Landrechtes anzuzeigen ſind.

9) Bei einer etwa eingetretenen größern Verbreitung der Krätze an einem Orte iſt unter einſtweiliger Anordnung der, zur Hemmung des Uebels erforderlichen Maaßregeln, ſofort an uns mit beſtimmter Angabe über

den Umfang derſelben zu berichten und anzuzeigen welche Anordnungen vorläufig getroffen worden ſind.

10) Einer ſolchen allgemeinen Verbreitung der Krankheit wird aber in der Regel bei einiger Aufmerkſamkeit auf die erſten Spuren derſelben und durch ſachgemäßes Einſchreiten der Ortspolizei-Behörden leicht vorgebeugt werden können. Wir empfehlen dieſen Behörden daher mit beſonderer Aufmerkſamkeit auf ſich umhertreibende Perſonen, wandernde Handwerks-Geſellen und umherziehende Juden, beſonders bei Gelegenheit der Wochen- und Jahrmärkte zu achten und ſolche Individuen — wenn ſie mit der Krätze behaftet gefunden werden — anzuhalten und ihre Heilung zu bewirken.

11) Eine gleich ſtrenge Aufmerkſamkeit auf die in Rede ſtehende Krankheit, liegt den Vorſtehern von Werkſtätten und Fabriken, beſonders ſolchen in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, ſo wie den Herbergs- und Gaſtwirthen hinſichtlich der bei ihnen beſchäftigten und beziehungsweiſe von ihnen beherbergten Perſonen ob.

12) Die Bewohner von Arbeits- und Waiſenhäuſern, Strafanſtalten und Gefängniſſen, müſſen in Bezug auf die in Rede ſtehende Krankheit, von Zeit zu Zeit ſachverſtändigen Reviſionen unterworfen werden, auch ſind, nach §. 14. des Regulativs, die Schullehrer verpflichtet, darüber zu wachen, daß Kindern welche mit der Krätze oder einem verdächtigen Ausſchlage behaftet ſind, der Schulbeſuch nicht verſtattet wird.

13) Von den Herren Impfärzten wird erwartet, daß ſie bei der Ausführung der allgemeinen Schutzimpfungen, auf die in Rede ſtehende Krankheit ebenmäßig ſorgfältigſt achten, und die Polizei-Behörden von ihren diesfälligen Wahrnehmungen in Kenntniß ſetzen werden.

14) Die Behandlung der Krätze durch unbefugte Perſonen iſt nach §. 17. des Regulativs bei Vermeidung der, auf die unerlaubte Ausübung der Heilkunſt Theil 1. Tit. 3. §. 35. Tit 6. §. 16. und Theil 2. Tit. 20. §. 702. des allgemeinen Landrechts geſtellten Strafen verboten; Individuen aber, welche ſich ſelbſt behandelt haben, ſind, da ſie ſich einer beabſichtigten Verheimlichung der Krankheit verdächtig gemacht, nach §. 8. gegenwärtiger Verordnung und nach §. 81. des Regulativs den Gerichten zur Einleitung der Unterſuchung anzuzeigen.

15) Den Apothekern bleibt nach Inhalt der Miniſterial-Verordnung vom 24ſten Juli 1827, der Verkauf der Schwefel- oder Krätzſalben, ohne ärztliche Verordnung bei fünf Thaler Strafe, unterſagt.

16) Da erfahrungsmäßig die Krätze auf dem platten Lande und in den kleinen Städten durch das verziehende Geſinde am häufigſten verbreitet wird, ſo liegt es im Intereſſe der Dienſtherrſchaften, Meiſter und Fabrikvorſteher, keinen Dienſtboten, Geſellen, Lehrling oder Arbeiter eher bei ſich aufzu-

nehmen, bevor ſie ſich nicht von deren Reinheit in Beziehung auf die Krätze, vollſtändige Ueberzeugung verſchafft haben.

17) Jede wiſſentliche Entlaſſung eines mit der Krätze behafteten Dienſtboten, Geſellen und Lehrlinges ohne vorausgegangene diesfällige zeitige Meldung bei der Ortspolizei-Behörde wird in Gemäßheit des §. 78. des Regulativs vom 28ſten Oktober 1835, durch eine den Umſtänden angemeſſene Polizeiſtrafe von 2—5 Rthlr. oder mit 3 bis 8tägiger Gefängnißſtrafe geahndet werden.

Die Herren Landräthe, Kreisphyſiker, Domainen-Rentämter und Magiſtrate unſeres Verwaltungs-Bezirks, veranlaſſen wir hierdurch, eine ſtrenge Aufſicht auf die in Rede ſtehende Krankheit in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen zu richten und mit gewiſſenhafter Strenge die Befolgung der vorſtehenden Anordnungen zu kontroliren.

Marienwerder, den 23ſten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anhang.

I. Beſchreibung der Krätze und ihre Erſcheinungen.

Die Krätze eine zwar nicht gefährliche aber für den damit Behafteten läſtige und für Andere zurückſtoßende und Ekel erregende (fieberloſe) Ausſchlagskrankheit giebt ſich durch folgende Merkmale zu erkennen:

Es erſcheinen auf der Haut, meiſt zuerſt zwiſchen den Fingern, an der Hand und andern Gelenken der Gliedmaßen, nach und nach aber auch an den übrigen Theilen des Körpers mit Ausnahme des Geſichts und der behaarten Stellen, einzeln ſtehende Bläschen, welche bald klein, hirſenförmig mit einer durchſichtigen, wäßrigen Flüſſigkeit angefüllt, und mit einem harten, röthlichen Rande umgeben, bald größer, mit einer dicken, eiterartigen Materie gefüllt, und in ihrem Umfange mehr entzündet ſind, und die beſonders in der Wärme und Nachts ein läſtiges Jucken erregen, während in der Kälte der Ausſchlag, die Röthe und das Jucken ſich mindern. Dieſe Bläschen vertrocknen nun entweder zu Borken (trockene Krätze) oder ſie platzen und ergießen eine ſcharfe Flüſſigkeit, welche die Haut angreift (feuchte Krätze). Bei Vernachläßigung des Uebels entſtehen oft viele Bläschen an einer Stelle, welche zuſammenfließen, aufbrechen und eine ſcharfe freſſende Jauche entleeren, ja es bilden ſich dann nicht ſelten beträchtliche, mit Borken bedeckte und von Krätzpuſteln umgebene Geſchwüre (ſogenannte Krätzgeſchwüre). Mit dieſer wahren ächten Krätze iſt die ſogenannte falſche unächte nicht zu verwechſeln, mit welchem Namen man hin und wieder einen Ausſchlag belegt hat, der nach äußern Hautreizen, z. B. nach dem Tragen wollener Kleider auf bloßem Leibe, nach Schwefel-

und manchen andern Miniral-Bädern, nach dem Einreiben von Salben auf einer zarten Haut, der Einwirkung von Ungeziefer und dergleichen, gleichfalls in Form von brennenden und juckenden, zuweilen auch von einer Röthe umgebenen Bläschen ꝛc. erſcheint, ſich aber von der ächten Krätze dadurch unterſcheidet, daß er gewöhnlich nicht zuerſt zwiſchen den Fingern, auch nicht ſo einzeln, ſondern in der Regel gleich mehr ausgebreitet ſich zeigt, und das Geſicht und die behaarten Theile des Körpers nicht ſo konſtant verſchont, daß das Jucken in der Wärme nicht ſo entſchieden zunimmt und Veranlaſſungen der erwähnten Art vorausgegangen ſind.

Die Krätze iſt eine anſteckende Krankheit und verbreitet ſich allein durch Uebertragung eines eigenthümlichen Kontagiums, welches folgende Eigenſchaften beſitzt:

1) Es iſt kein fixes Kontagium, welches an der Haut des Krätzkranken ſelbſt und ſolchen Gegenſtänden, welche damit in Berührung gekommen ſind, namentlich Kleidungsſtücken, Betten und anderen Effekten haftet.

2) Zu ſeiner Uebertragung iſt demnach eine unmittelbare — und dabei wie es ſcheint längere — Berührung mit dem Kranken ſelbſt oder einem jener Träger des Kontagiums erforderlich.

3) Die Empfänglichkeit für dieſen Anſteckungsſtoff ſcheint nicht in dem Maaße, wie die für das ſyphilitiſche Kontagium, allgemein verbreitet und in einem höhern Grade nur bei ſolchen Perſonen vorhanden zu ſein, welche unreinlich ſind, namentlich die gehörige Pflege der Haut, wie ſolche durch fleißiges Waſchen derſelben mit Seifenwaſſer, Baden, Wechſeln der Wäſche ꝛc. erzielt wird, vernachläßigen, ſich in einer verdorbenen Luft, in überfüllten Räumen aufhalten u. ſ. w. aus welchem Grunde die Krätze bei Leuten aus der niederen Klaſſe ungleich häufiger, als bei Perſonen aus den mittleren und höhern Ständen vorkommt, und unter Armen, in Arbeitsſtrafanſtalten, Gefängniſſen ꝛc. zuweilen endemiſch iſt.

Was endlich die Beziehungen der Empfänglichkeit zu Alter, Geſchlecht und allgemeine Körperbeſchaffenheit anbelangt, ſo ſcheinen im Ganzen Kinder und Frauen, wegen der meiſt größeren Zartheit und Empfänglichkeit ihrer Haut und Individuen von ſchlaffer Körper-Konſtitution eine größere Anſteckungsfähigkeit, als Perſonen von entgegengeſetzten Verhältniſſen zu beſitzen.

4) Die Zeit, innerhalb welcher nach eingetretener Gemeinſchaft mit dem Kontagium die Krätze ausbricht, iſt verſchieden, doch pflegt ſie ſich ſelten über einige Wochen hinaus zu erſtrecken, falls nicht etwa beſondere Umſtände z. B. anhaltender Aufenthalt in kalten Räumen, andere Krankheiten, welche dazwiſchen treten ꝛc. den Ausbruch verzögern.

5) Ein einmaliges Beſtehen der Krankheit ſchützt vor der Wiederanſteckung nicht.

Das ſicherſte Schutzmittel gegen das Krätzgift iſt die Vermeidung jeder nähern Gemeinſchaft mit davon infizirten Perſonen und Gegenſtänden. In dieſer Beziehung ſind alle §. 19. empfohlenen allgemeinen Vorſichtsmaaßregeln mit Rückſicht auf die oben sub 1 — 3. angegebenen Eigenthümlichkeiten des Kontagiums ſorgfältig zu beachten. Eine beſondere Vorſicht aber wird unter Verhältniſſen, wo ein näherer, mittelbarer oder unmittelbarer Verkehr mit unbekannten oder nicht ganz unverdächtigen Perſonen nicht durchaus zu vermeiden iſt, wie z. B. in Gaſthöfen, Herbergen, bei etwaniger Benutzung fremder Kleidungsſtücke, Betten, wollener Decken, allgemein zugänglicher heimlicher Gemächer u. ſ. w., desgleichen in dem Verhalten gegen ſich umhertreibender Perſonen gegen wandernde Handwerksburſchen, Schacherjuden, z. B. in Meßorten und bei Jahrmärkten, gerathen und bei allen Gelegenheiten, wo ein ſolcher Verkehr ſtattgefunden, ein häufigeres Waſchen und Baden des Körpers ſehr nützlich ſein. Sowie ferner in Anſtalten, welche eine Menge Perſonen zumal niederen Standes umfaſſen, wie z. B. in Arbeits-, Waiſenhäuſern, Gefängniſſen, desgleichen in Kaſernen u. ſ. w. der Geſundheitszuſtand jener Perſonen auch in Bezug auf die Krätze vorſchriftsmäßig zu beaufſichtigen iſt; ſo hat auch eine jede Herrſchaft, ſchon in ihrem eigenen Intereſſe, die Verpflichtung, auf ihre Dienſtboten, Ammen ꝛc. in gleicher Hinſicht zu vigiliren. Vorzugsweiſe aber liegt eine ſolche Aufmerkſamkeit allen Handel- und Gewerbtreibenden, den Vorſtehern großer Fabriken, beſonders ſolcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, ſo wie den Herbergs- und Gaſtwirthen, in Bezug auf die bei ihnen beſchäftigten, oder von ihnen beherbergten Perſonen, desgleichen Trödlern in Bezug auf den Ankauf von Effekten ꝛc. ob. Nicht minder iſt in allen Häuſern, beſonders aber in ſolchen, die dem allgemeinen Verkehr offen ſtehen, eine öftere ſorgfältigere Reinigung ſolcher Gegenſtände, welche der nahen Berührung durch fremde Perſonen aller Klaſſen vorzugsweiſe ausgeſetzt ſind, wie z. B. der Treppengeländer, Thürklinken, Griffe von Klingelzügen, heimlichen Gemächern u. ſ. w. ſehr zu empfehlen. Andererſeits hat derjenige, welcher mit der Krätze behaftet iſt, zur Verhütung einer weitern Verbreitung des Uebels, alle diejenigen Vorſichtsmaaßregeln gewiſſenhaft zu erfüllen, über welche ſich das, dieſer Belehrung vorgedruckte Publikandum ausführlich ausſpricht, und iſt jede abſichtliche Verheimlichung der Krätze zum Nachtheile Anderer, eben ſo ſtrafbar, wie eine Verbreitung derſelben durch leichtſinniges Benehmen des Kranken. Dienſtboten haben es daher ihren Herrſchaften, Geſellen und Lehrlinge ihren Meiſtern ꝛc. anzuzeigen, wenn ſie von der Krätze angeſteckt zu ſein glauben, welchen letztern alsdann die Fürſorge für die Heilung des Erkrankten und die Verhütung einer weitern Fortpflanzung des Uebels anheimfällt. In

Fällen aber wo der nähere Verkehr des Erkrankten mit Andern im Hauſe ſelbſt nicht ſicher verhütet werden kann, wird die Unterbringung deſſelben in eine Kranken-Anſtalt der Gefahr, entgegengeſetzten Falls die ganze Umgebung zu infiziren, in der Regel vorzuziehen und unter Umſtänden, wo dem Gemeinweſen aus ſolcher Belaſſung eines Krätzigen in ſeiner Wohnung Gefahr droht, jene anderweite Unterbringung jedenfalls zu veranlaſſen ſein. — Nach erfolgter Geneſung des Kranken iſt endlich unter allen Umſtänden auf die vorſchriftsmäßige Reinigung ſeiner Perſon, Wohnung, Lagerſtellen und Effekten, namentlich aber ſeiner Leib- Bettwäſche und Kleidungsſtücke, zumal ſolcher, welche mit der kranken Haut in unmittelbarer Berührung ſtanden, um ſo ſorgfältiger zu achten, als die Fälle ſehr gewöhnlich ſind, wo allein wegen Unterlaſſung einer gründlichen Reinigung eines einzigen Gegenſtandes dieſer Art, z. B. des Aermelfutters, die Anſteckung des Geneſenen ſelbſt und von ihm aus die Weiterverbreitung der Krätze immer wieder von Neuem erfolgt iſt.

Da die Krätze ein Uebel iſt, welches in friſchen Fällen meiſt raſch und leicht oft ſchon binnen 8 Tagen, in eingewurzelten dagegen nur langſamer und zuweilen ſehr ſchwer zu heilen iſt und von ſelbſt niemals ſchwindet; ſo liegt ſchon darin für einen Jeden, der nach den angegebenen Merkmalen davon infizirt zu ſein glaubt, eine Aufforderung ſich nach ärztlichem Beiſtande, ſo zeitig als möglich umzuſehen. Bis ihm aber derſelbe gewährt worden, hat jeder Krätzige welchem an ſeiner baldigen Wiedergeneſung gelegen iſt, ſich die Beachtung folgender Verhaltungsregeln angelegen ſein zu laſſen.

1) Er befleißige ſich der möglichſten Reinlichkeit ſeiner ſelbſt und ſeiner Umgebung. Namentlich iſt es unmittelbar nach gegebener Gelegenheit zur Anſteckung zuweilen noch möglich, durch ein ſorgfältiges Waſchen des Körpers, beſonders der exponirt geweſenen Theile mit lauwarmem Seifenwaſſer, das noch auf der Oberfläche haftende Gift fortzuſchaffen, ſeine Einſaugung zu verhindern, und ſomit der Krankheit ſelbſt vorzubeugen. Eben ſo wird aber auch im Verlauf derſelben ein fleißiges Waſchen des Körpers mit und in Seifenwaſſer, ja bei Erwachſenen mit nicht ſehr empfindlicher Haut das völlige Einreiben einer aus ſchwarzer Seife und warmen Waſſer bereiteten dünnflüſſigen Salbe in alle unbehaarte Theile des Körpers (mit Ausnahme des Geſichts) und beſonders in die mit Krätzpuſteln behafteten Stellen, Morgens und Abends vom Kranken ſelbſt unternommen und bis zur Entſtehung eines Gefühls von Brennen, oder eine Abſchilferung der Oberhaut, fortgeſetzt, die Kur weſentlich fördern.

2) Während deſſen hüte der Kranke bis zu ſeiner vollſtändigen Geneſung, wo nicht das Bett, ſo doch wenigſtens das Zimmer, deſſen Temperatur immer warm ſei.

3) Seine Diät ſei mäßig, er meide beſonders alle fette und ſtark geſalzene Koſt, und ſorge für gehörige Leibesöffnung.

II. Anleitung zur Ausführung des Desinfektions-Verfahrens bei der Krätze.

Die Desinfektion der von der Krätze Geneſenen geſchieht: durch baden in einem mit Seife, oder Seifenſiederlauge geſchärften Bade, Verabreichung reiner friſcher Wäſche und Kleidungsſtücke nach demſelben und Verlegung in ein anderes Zimmer, wogegen das während des Ausſchlages benutzte Gelaß, vor ſeiner vollſtändig bewirkten Reinigung nicht bezogen werden darf. Eine allgemeine Reinigung des von ihnen während der Krankheit benutzten Lokals iſt Behufs der Verhütung einer Anſteckung nur in Beziehung auf die Thüren und Fenſter erforderlich und es müſſen die Klinken und Schlöſſer an jenen, und von dieſen die Riegel, desgleichen Treppengeländer, Griffe von Klingelzügen und dergleichen mit laugehaltigem Waſſer abgewaſchen werden. Daſſelbe gilt von der im Lokal befindlichen Bettſtelle, den Tiſchen und Stühlen und allem dergleichen, was der Kranke erweislich berührt oder gehandhabt hat.

Eben ſo ſind Bettzeug, Wäſche und alle andere infizirten waſchbaren Gegenſtände durch Einweichen in Seifenlauge, und nachheriges gründliches Waſchen mit Seife um ſo ſorgfältiger zu reinigen, als ſie von den zur Kur dieſer Krankheit gebräuchlichen Salben gleichfalls bedeutend verunreinigt zu ſein pflegen. Wollene Decken werden am zweckmäßigſten durch Schwefeln und nachheriges Walken mit Seife desinfizirt.

Desgleichen ſind Kleidungsſtücke und ſonſtige Effekten, Handwerkszeug, Transportmittel u. ſ. w. welche mit der Haut eines Krätzkranken in unmittelbarer Berührung ſtanden, vorſchriftsmäßig nach ärztlicher Anleitung zu reinigen; in den betreffenden Kleidungsſtücken iſt das untere Aermelfutter jedenfalls durch neues zu erſetzen.

Endlich unterliegen auch Waaren, welche von dergleichen Kranken gearbeitet worden ſind, der ſorgfältigſten Desinfektion durch Lüften, Räucherungen mit Chlorgas, Waſchen mit Seifenſiederlauge, ehe ſie in den Verkehr kommen dürfen, und es iſt dieſes Verfahren auf das bloße Lüften hier keinen Falls zu beſchränken.

Die Federbetten müſſen in Chlorgas geräuchert, dann aufgeſchnitten, die Federn gekeſſelt und die Inlette mit laugehaltigem Waſſer gewaſchen werden. Matratzen von Pferdehaaren werden in Chlorgas geräuchert, dann aufgeſchnitten, worauf die Pferdehaare geſonnt, und einer ſtarken Hitze ausgeſetzt werden. Seegras in den Matratzen und Stroh aus den Strohſäcken müſſen verbrannt werden. Die Inlette werden nach den Betreffs der Wäſche gegebenen Vorſchriften behandelt.

Amts-Blatt.

№ 20. Marienwerder, den 17ten Mai **1839.**

Das 11te und 12te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

No. 1998. Die Verordnung vom 6ten April 1839, betreffend das Verfahren bei freiwilligen Subhaſtationen;

No. 1999. die Deklaration der Verordnung vom 14ten Dezember 1833 über das Rechtsmittel bei Reviſion und der Nichtigkeits-Beſchwerde, vom 6ten April 1839.

Die Allerhöchſte Kabinets-Ordres:

No. 2000. vom 20ſten März c., das Verfahren hinſichtlich der bei den Berliner und andern Stadt-Obligationen ausgegebenen Stich-Koupons betreffend;

No. 2001. vom 23ſten März c., betreffend die bei Kontumacial-Erkenntniſſen gegen Deſerteurs, ſtatt der Anheftung des Bildniſſes oder Namens an den Galgen, eintretende öffentliche Bekanntmachung;

No. 2002. vom 23ſten März c., wodurch Se. Königl. Majeſtät zu beſtimmen geruhet haben, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbeſitzes die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amtes unmittelbar verbunden ſein ſoll;

No. 2003. vom 24ſten März c., betreffend die Deklaration der Vorſchriften der §§. 88. 89. und 139. Titel 12. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts über die Ernennung des vereideten Protokollführers bei Deputationen zur Auf- und Annahme eines Teſtaments ꝛc.;

No. 2004. die Allerhöchſte Deklaration über die Anwendung der §§. 12. und 13. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung vom 31ſten März c.;

No. 2005. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 6ten April c., betreffend das von Sr. Majeſtät beſtätigte Regulativ über die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken;

No. 2006. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11ten April c., betreffend die Kompetenz der Gerichte bei der Umwandlung der in Zoll- und Steuer-Kontraventions-Sachen im Verwaltungswege feſtgeſetzten Geldbußen in Gefängnißſtrafe;

Ausgegeben in Marienwerder den 18ten Mai 1839.

Digitized b

No. 2007. die Miniſterial-Erklärung vom 16ten April c., zur Ergänzung und Erläuterung der zwiſchen Preußen und Sachſen-Coburg-Gotha beſtehenden Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewieſenen.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24ſten März c. iſt beſtimmt worden, daß alle bei Verwaltungs-Behörden eingehende Geſuche in Deichbau- und Vorfluths-Angelegenheiten und alle polizeiliche Verhandlungen in dieſen Angelegenheiten als vorzugsweiſe im fiskaliſchen Intereſſe ergehend, zu denjenigen Verhandlungen welche das Geſetz vom 7ten März 1822 §. 3. litt. c. bezeichnet, zu zählen und demgemäß als ſtempelfrei zu behandeln ſind.

Imgleichen iſt bei einer darüber gepflogenen Berathung im Königlichen Staats-Miniſterio der Beſchluß gefaßt worden: daß die polizeilichen Verhandlungen und Geſuche in Bau-Angelegenheiten und die Bau-Konſenſe geſetzlich als ſtempelfrei zu betrachten und in Zukunft allgemein zu behandeln ſind.

Indem wir obige Allerhöchſte Beſtimmung und den gedachten Beſchluß des Königlichen Staats-Miniſterii, dem dazu empfangenen Auftrage gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weiſen wir zugleich die von uns reſſortirenden Behörden an, ſich danach in vorkommenden Fällen zu achten und bemerken dabei zur Beſeitigung der darüber mehrfach erhobenen Zweifel, daß nach einem ferneren Beſchluſſe des Königlichen Staats-Miniſterii die Geſuche und Verhandlungen wegen des Austritts aus dem Militairdienſt und der Befreiung von den Landwehrübungen, auch in Zukunft, wie bisher, als ſtempelpflichtig zu behandeln ſind.

Marienwerder, den 4ten Mai 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Kaiſershagen, Kreis Mühlhauſen Regierungs-Bezirks Erfurt abgebrannten Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude, mit Rückſicht des großen Unglücks, durch welches faſt das ganze Dorf ein Raub der Flammen geworden, eine allgemeine evangeliſche Kirchen-Kollekte bewilligt.

Die Herren Geiſtlichen evangeliſcher Konfeſſion im Departement der unterzeichneten Regierung werden dem zu Folge hiermit aufgefordert, dieſe Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage

zu veranlaſſen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1ſten Juli c. an die vorgeſetzten Herren Superintendenten einzuſenden, welche letztere die Geſammtbeträge bis zum 15ten Juli c. den betreffenden Kreis-Kaſſen überweiſen werden. Letztere haben ſodann den Geldbetrag der Kollekte bis zum 1ſten Auguſt c. an unſere Haupt-Kaſſe abzuführen.

Marienwerder, den 3ten Mai 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. In den zur Stadt Thorn gehörigen Kämmerei-Ortſchaften Roßgarten und Schwarzbruch herrſcht die Räude-Krankheit unter den Schaafen. Es ſind deshalb beide Ortſchaften für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauchfutter geſperrt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 6ten Mai 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Einführung des neuen Hebammen-Lehrbuches betreffend.

IV. Mit Bezug auf unſere die Herausgabe eines neuen Hebammen-Lehrbuches betreffenden Amtsblatts-Publikanda vom 17ten März 1836 und 12ten April 1838, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß: daß das neue Hebammen-Lehrbuch nunmehr im Drucke erſchienen iſt und höhern Beſtimmungen zufolge fortan dem Hebammen-Unterrichte zum Grunde gelegt werden wird.

Es haben ſich deshalb nicht nur die Herren Kreis-Phyſiker unſeres Verwaltungs-Bezirkes mit dem Inhalte deſſelben bekannt zu machen, ſondern auch nach Anleitung deſſelben bei der Abhaltung der repetitoriſchen Prüfungen zu verfahren, auch die Hebammen in ihren resp. Phyſikats-Bezirken, nach der ihnen hierüber zugehenden ſpeziellen Inſtruktion, zur Anſchaffung des neuen Lehrbuches anzuhalten. Daſſelbe kann für letztere zu dem ermäßigten Preiſe von 1 Rthlr. 7 ſgr. 6 pf. durch den Herrn Regierungs-Regiſtrator Tarony hieſelbſt, bezogen werden.

Marienwerder, den 3ten Mai 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Der Unteroffizier Auguſt Laurentius Szpakowsky der Feſtungs-Reſerve-Compagnie der 8ten Artillerie-Brigade, zu Schwetz geboren, iſt kriegsrechtlich

des Verbrechens der Deſertion in contumaciam für überführt erklärt, ſein Vermögen konfiscirt und der Haupt-Kaſſe der Königl. Regierung zu Marienwerder zugeſprochen worden.

Stettin, den 30ſten April 1839.

Königliches General-Kommando des 2ten Armee-Corps.

VI. Vom 1ſten Juni d. J. ab wird das Fährgeld bei der Fähranſtalt zu Glugowken nach den Sätzen des, von des Königs Majeſtät unterm 29ſten Januar d. J. Allerhöchſt vollzogenen neuen Tarifs erhoben, was hiemit mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß an jedem Ufer der Weichſel bei dieſer Fähranſtalt eine Tafel, welche die Tarifſätze enthält, aufgeſtellt worden iſt.

Danzig, den 10ten Mai 1839.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Direktor.

Sicherheits-Polizei.

VII. Die nachſtehend ſignaliſirten Verbrecher: Johann Minikowski, Jacob Schmidt und Jacob Zakiewicz, ſind am 6ten Mai c. des Abends aus dem hieſigen Kriminal-Gefängniſſe, nachdem ſie den Gefangen-Inſpektor und Gefangenwärter gemißhandelt, ausgebrochen und haben die Flucht ergriffen.

Der Minikowski iſt bereits mehrmals beſtraft, um Oſtern vorigen Jahres aus dem Unterſuchungs-Arreſte in Strasburg entſprungen, und jetzt wegen mehrerer gewaltſamen Diebſtähle hier in Unterſuchung befangen. Sein Wohnſitz iſt Dombrowken bei Graudenz. Er iſt übrigens wegen eines Schadens an ſeinen Füßen nicht Soldat geweſen. An Einbringung dieſes gefährlichen Verbrechers iſt viel gelegen. Der Schmidt iſt wegen mehrerer Diebſtähle verhaftet worden und ein geborner Pole, und der Zakiewicz, aus Schwetz, iſt uns ebenfalls wegen Verdachtes eines Diebſtahls eingeliefert worden.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden dienſtergebenſt erſucht, auf den Minikowski, Schmidt und Zakiewicz vigiliren, ſie im Betretungsfalle feſtnehmen und unter ſicherem Geleite hierher transportiren und an uns abliefern zu laſſen. Culm, den 8ten Mai 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement des Einwohners Johann Minikowski:

Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Naſe, Mund und Kinn — proportionirt, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund.

Bekleidung:

Einen blautuchnen Mantel, ſchwarze Weſte und Hoſen; ohne Kopf- und Fußbedeckung.

Signalement des Jacob Schmidt:

Alter — 30 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe und Mund — proportionirt, Bart — trägt einen Schnauzbart, Kinn — proportionirt, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — geſund.

Bekleidung:

Eine Militairjacke mit rothem Kragen, grauleinene Hoſen, weißleinenes Hemde und trägt die Füße mit Lappen bewickelt.

Signalement des Jacob Zakiewicz:

Alter — 21 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — ſchwarzbraun, Stirn — hoch, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — blau, Naſe, Mund und Kinn — proportionirt, Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — bleich.

Bekleidung:

Eine weißboyene Jacke, grauleinene lange Hoſen, lange ordinaire Stiefeln, weißleinenes Hemde und ohne Kopfbedeckung.

VIII. Die nachſtehend näher bezeichneten Verbrecher: 1, Franz Gerlowski aus Cielenta und 2, Friedrich Wilhelm Vierſtröm von hier gebürtig, welche beide ſich mehrerer gewaltſamen Diebſtähle ſchuldig gemacht, ſind in der Nacht vom 6ten zum 7ten Mai c. mittelſt gewaltſamen Ausbruchs aus dem hieſien Kriminal-Gefängniſſe entwichen und ſollen auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, ſolchen dem Gerichte oder der Polizei ſeines Wohnortes augenblicklich anzuzeigen und dieſe Behörden und Gensd'armen werden erſucht, auf die Entwichenen genaue Acht zu haben und dieſelben im Betretungsfalle unter ſicherem Geleit gefeſſelt hierher gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen.

Strasburg, den 7ten Mai 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement des Franz Gerlowski:

Geburts- und Aufenthaltsort — Cielenta, Alter — 21 Jahr, Religion — katholiſch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Stirn — rund und frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel, Füße — geſund, beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Einen blautuchnen Mantel, lederne Stiefeln, einen Filzhut und ein weißleinenes Hemde.

Signalement des Friedrich Wilhelm Bierſtröm:

Geburts= und Aufenthaltsort — Strasburg, Alter — 24 Jahr, Religion — evangeliſch, Sprache — deutſch und polniſch, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — aufgeworfen, Mund — mittel, Bart — keinen, Kinn — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſtark, Füße — geſund, beſondere Kennzeichen — auf der linken Seite des Kopfes keine Haare.

B e k l e i d u n g:

Einen grautuchnen Mantel, einen weißen Schaaſpelz, rothe Weſte, grautuchne Hoſen, ordinaire Stiefeln, grautuchne Mütze und weißleinenes Hemde.

IX. Der nachſtehend näher bezeichnete polniſche Ueberläufer Johann Brodolewsky iſt an der im Adlich Wlewsker Walde ohnfern Lautenburg verübten Ermordung des Einliegers Bart. Moßynsky aus Slup dringend verdächtig, und ſoll auf das ſchleunigſte zu Haft gebracht werden.

Ein Jeder, der von deſſen Aufenthaltsort Kenntniß hat, wird aufgefordert, ſolchen dem Gerichte oder der nächſten Polizei-Behörde augenblicklich anzuzeigen, welche letztere ſo wie ſämmtliche Gensd'armen erſucht und resp. aufgefordert werden, auf den gedachten Johann Brodolewski genau Acht zu haben und denſelben im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite gefeſſelt an das unterzeichnete Gericht gegen Erſtattung der Geleits= und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen.

Strasburg, den 3ten Mai 1839.

Königliches Land= und Stadtgericht.

S i g n a l e m e n t:

Alter — 30 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — mittel, Augenbraunen — braun und etwas gekrümmt, Augen — blaugrau, Naſe — kurz, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — blaß, Statur — ſchwach.

B e k l e i d u n g:

Einen braungrauen Flauſch, graue ſchmutzige Hoſen, Stiefeln und eine grüne Pelzmütze.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

X. Die Verwaltung der Steuer=Receptur zu Hoffſtädt iſt vom 1. Juli c. ab dem penſionirten Gensd'arm Borowski übertragen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 20.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 20. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 17ten Mai 1839.

1) Die reſp. in- und bei Marienburg an dem künſtlich angelegten Mühlen-kanal belegenen vier Königlichen Waſſermühlen und zwar:

a) die kleine Mühle mit 114 5/6 □R. Magd. Land } in der Vorſtadt Ma-
b) „ Mittelmühle mit 4 Morg. 173 □R. „ „ } rienburg
c) „ Bäckermühle mit 5 Morg. 82 1/2 □R. „ „ 1/4 Meile,
d) „ Landmühle mit 21 Morg. 101 □R. „ „ 3/4 „

von Marienburg entfernt, ſollen nebſt den dazu gehörigen und vorhandenen Werken, Inventarienſtücken von Trinitatis 1840 ab, im Einzelnen oder zuſammen an den Meiſtbietenden verkauft oder auf 24 Jahre anderweit verpachtet werden, jenachdem ein beſſeres Gebot abgegeben wird.

Die kleine Mühle hat 3 oberſchlägige Mahlgänge mit 11 Fuß nutzbarem Gefälle und kann nach der bisherigen Erfahrung in den Monaten März, April und Mai mit 3 Gängen durch 84 Tage, in der Zeit vom 1ſten Juni bis 15ten September durch 93 Tage mit 2 Gängen, vom 16ten September bis 15ten Dezember durch 85 Tage mit 2 Gängen und von da ab bis zum 1ſten März in 75 Tagen mit 2 Gängen arbeiten und in dieſer Zeit 63209 Scheffel Roggen- oder Gerſtenſchroot, fein gebeutelt Waizen- und Roggenmehl, ordinaires und ſchlichtgemahlenes und gebeuteltes Roggenbrodmehl fabriziren.

Die Mittelmühle hat 4 oberſchlägige Mahlgänge mit 12 Fuß nutzbarem Gefälle und kann ebenfalls nach bisheriger Erfahrung in den Monaten März, April und Mai mit allen 4 Gängen durch 86 Tage, in der Zeit vom 1ſten Juni bis 15ten September mit 2 Gängen 86 Tage, vom 16ten September bis 15ten Dezember mit 3 Gängen 85 Tage und vom 15ten Dezember bis zum 1ſten März mit 2 Gängen 70 Tage arbeiten und in dieſer Zeit 123810 Scheffel Roggenſchroot, fein gebeuteltes Roggen- oder Waizenmehl, ordinaires, ſchlichtgemahlenes und gebeuteltes Roggenbrodmehl fabriziren.

Die Bäckermühle hat 4 oberſchlägige Mahlgänge mit 13 3/4 Fuß nutzbarem Gefälle und kann erfahrungsmäßig in den Monaten März, April und

Mai mit allen 4 Gängen durch 86 Tage, in der Zeit vom 1ſten Juni bis 15ten September mit 2 Gängen 86 Tage, vom 16ten September bis 15ten Dezember mit 3 Gängen 85 Tage und vom 16ten Dezember bis 1ſten März mit 2 Gängen 70 Tage arbeiten und in dieſer Zeit 71415 Scheffel grobe Graupe, fein gebeuteltes Rogen- oder Waizenmehl und ſchlichtgemahlenes Roggenbrodmehl fabriziren.

Die Landmühle hat 3 oberſchlägige Mahlgänge mit 11 1/3 Fuß nutzbarem Gefälle, und kann in den Monaten März, April und Mai mit allen 3 Gängen durch 86 Tage, in der Zeit vom 1ſten Juni bis 15ten September 86 Tage mit 2 Gängen, vom 16ten September bis zum 15ten Dezember mit 3 Gängen 85 Tage und vom 16ten Dezember bis zum 1ſten März mit 2 Gängen in 70 Tagen erfahrungsmäßig arbeiten und in dieſer Zeit 88685 Scheffel fein gebeuteltes Roggenmehl, ſchlichtgemahlenes Roggenmehl, Roggenſchroot und Graupe fabriziren.

Bei Ermittelung des Ertragswerthes iſt mit Rückſicht auf die lokalverhältniſſe reſp. 1/3, 1/5, 1/6 und 1/5 dieſer Summe angenommen.

Die Minima des Kaufgeldes ſind feſtgeſetzt:

I. Im Falle des reinen Verkaufs:

A.	für	die	kleine Mühle	auf	.	24767	Rthlr.	19	ſgr.	2 pf.
B.	ſ	ſ	Mittelmühle	ſ	.	29253	ſ	1	ſ	8 ſ
C.	ſ	ſ	Bäckermühle	ſ	.	21469	ſ	23	ſ	9 ſ und
D.	ſ	ſ	Landmühle	ſ	.	20853	ſ	5	ſ	10 ſ

II. Im Falle des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes:

ad A.	der Domainenzins	auf	500	Rtlr. u.	das Einkaufsgeld	13517	Rtlr.	19	ſg.	2	pf.
B.	ſ	ſ	600	ſ ſ ſ	ſ	15753	ſ	1	ſ	8	ſ
C.	ſ	ſ	450	ſ ſ ſ	ſ	11344	ſ	23	ſ	9	ſ
D.	ſ	ſ	430	ſ ſ ſ	ſ	11178	ſ	5	ſ	10	ſ

III. Im Falle der Verpachtung:

A.	für	die	kleine Mühle	946	Rtlr.	21	ſg.	2	pf.	incl.	315	Rtl.	—	ſgr.	Gold
B.	ſ	ſ	Mittelmühle	1118	ſ	3	ſ	8	ſ	ſ	372	ſ	15	ſ	ſ
C.	ſ	ſ	Bäckermühle	820	ſ	19	ſ	9	ſ	ſ	272	ſ	15	ſ	ſ
D.	ſ	ſ	Landmühle	797	ſ	1	ſ	10	ſ	ſ	265	ſ	—	ſ	ſ

(Fortſetzung in der Beilage.)

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 20.

Marienwerder, den 17ten Mai 1839.

(Fortſetzung.)

Die Beſchreibungen von den 4 Mühlen und den dazu gehörigen Waſſerleitungen, Bollwerken, Schleuſen, Brücken und Wegen, die Taxen von dem Materialwerthe und den zu den Mühlen gehörigen Anlagen, die Ertragsanſchläge von den Ländereien, die Ueberſicht der jährlichen Koſten zur Unterhaltung der Mühlen und der denſelben zur Unterhaltung zugewieſenen Bauwerke, ſowie die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen können in der Finanz-Regiſtratur der unterzeichneten Regierung, ſowie auf dem Domainen-Rentamte Marienburg eingeſehen werden.

Für die Ertrags-Berechnungen wird jedoch keine Gewähr geleiſtet.

Zur Veräußerung und reſp. Verpachtung dieſer Mühlen haben wir einen Termin auf den 27ſten September c. Vormittags 10 Uhr im Geſchäftslokale des Rentamts Marienburg angeſetzt, und werden Kauf- oder Pachtluſtige, welche hinreichendes Vermögen beſitzen, und ſich hierüber im Termine vollſtändig ausweiſen, auch eine angemeſſene Caution, entweder baar oder in gültigen Staatspapieren ſogleich deponiren, eingeladen, in demſelben zu erſcheinen.

Danzig, den 11ten April 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) Behufs des Ausbaues der Frohnfeſte zu Stadt Polniſch Krone, Bromberger Kreiſes, welcher Bau in dieſem und in dem folgenden Jahre ausgeführt werden ſoll, ſind die in der nachfolgenden Nachweiſung näher bezeichneten Bau-Materialien erforderlich, die im Wege der Mindeſtforderung zur Lieferung überlaſſen werden ſollen und in den in der Nachweiſung angegebenen Terminen auf die Bauſtelle geliefert werden müſſen.

Nachweiſung der erforderlichen Materialien.

1	12	Stück ſtark Bauholz à 46′ lang 11—12″ im Zopf ſtark
2	140	ſ ſ ſ à 38′ ſ 12—13″ do. do.
3	172	ſ mittel ſ à 38′ ſ 10″ do. do.
4	81	ſ 4zöllige Bohlen à 24′ ſ 12″ in gerader Schnur breit
5	70	ſ 3zöllige ſ à 24′ ſ 12″ do. do.
6	491	ſ 2zöllige ſ à 24′ ſ 12″ do. do.
7	1592	ſ 1½ do. Bretter à 24′ ſ 12″ do. do.
8	122	ſ 1¼zöllige do. à 24′ ſ 12″ do. do.
9	204	ſ 1zöllige do. à 24′ ſ 12″ do. do.
10	391	ſ Latten à 24′ lang 2½″ breit 1½″ ſtark
11	76	ſ Spaltlatten à 24′ lang 3″ im Zopf ſtark
12	66	Schachtruthen geſprengte Fundamentſteine
13	20	ſ Pflaſterſteine
14	518000	Stück gebrannte Mauerſteine großer Form
15	500	ſ Geſimsſteine
16	3500	ſ Brunnenſteine
17	12500	ſ Dachſteine
18	790	Tonnen Kalk à 4 Scheffel oder 13 Cubikfuß im gelöſchten Zuſtande
19	145	Schachtruthen Mauerſand, rein von erdiger Beimiſchung
20	4	ſ Pflaſterſand
21	29	ſ Lehm
22	388	Schock Lattnägel
23	275	ſ Bodenſpieker
24	42000	ſ Rohrnägel

Davon bis auf die Bauſtelle geliefert werden bis zum			
1. Juli	1. Auguſt	1. September	Der Reſt im Jahre 1840 nach dem Bedarf, längſtens bis zum 1. Juni k. J.
	1 8 3 9.		
—	—	12 Stück	
40 Stück	—	100 do.	
40 do.	—	40 do.	
—	—	81 do.	
10 Stück	—	60 do.	
200 do.	200 Stück	91 do.	
20 do.	—	200 do.	werden gern auch früher angenommen.
—	—	100 do.	
60 do.	—	140 do.	
130 do.	—	260 do.	
—	—	—	
26 Schachtr.	40 Schachtr.	—	
4 do.	—	—	
50000 Stück	50000 Stück	200000 Stück	
—	—	500 do.	
—	—	3500 do.	
—	4500 Stück	8000 do.	
50 Tonnen	50 Tonnen	200 Tonnen	
20 Schachtr.	20 Schachtr.	100 Schachtr.	
4 do.	—	—	
3 do.	—	28 Schachtr.	
40 Schock	—	300 Schock	
40 do.	—	200 do.	
—	—	42000 Stück	

Wir haben zur Annahme der Gebote von den Unternehmern der Lieferung einen Termin auf den 27ſten Mai c. Vormittags 10 Uhr in dem hieſigen Regierungs-Conferenzgebäude vor dem Regierungs-Secretair Mack beſtimmt, zu welchem Lieferungsluſtige hierdurch eingeladen werden. Die nähern Bedingungen zur Lieferung ſind von jetzt ab täglich bei dem ꝛc. Mack im Dienſtlocale einzuſehen.

Bromberg, den 15ten April 1839.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

3) Das freie Allodial Rittergut Przyrowa Nr 145. im Conitzer Kreiſe, abgeſchätzt auf 7323 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 17ten Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

4) Die zum Oberkämmerer Schulzſchen Nachlaſſe gehörigen, in hieſiger Altſtadt belegenen Grundſtücke:

A.	1) das Wohnhaus ꝛc. sub Nro. 33. der Louiſenſtraße, abgeſchätzt auf	1420 Rthlr. 20 ſgr. 9 pf.	
	2) der Speicher ꝛc. sub Nro. 34. ibid. abgeſchätzt auf	500 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf.	
	3) das Stall- und Remiſegebäude ꝛc. sub Nro. 69. der Baderſtraße, abgeſchätzt auf	312 Rthlr. 19 ſgr. — pf.	
	in Summa	2233 Rthlr. 28 ſgr. 1 pf.	

B. der Speicher sub Nro. 64. der Roſengaſſe, abgeſchätzt auf 122 Rthlr. 21 ſgr. 8 pf. und

C. das Wohnhaus ꝛc. sub Nro. 68. der Baderſtraße, abgeſchätzt auf 1711 Rthlr. 9 ſgr. 7 pf.,

ſollen Theilungs- und Schuldenwegen am 27ſten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle vor dem Herrn Juſtizrath v. Teſchen ſubhaſtirt werden.

Taxe, Hypothekenſchein und Bedingungen ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Thorn, den 12ten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Graudenz.

5) Das hier in der Amtsſtraße sub Nro. 560. belegene, den Tuchmacher Wittſchen Eheleuten gehörige Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 551 Rthlr. 22 ſgr. 4 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 27ſten Juli c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

6) Das Freiſchulzengrundſtück Unislaw Nr. 1., abgeſchätzt auf 759 Rthlr.

10 ſgr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 30ſten Auguſt c. vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Schülcke an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:

1) die Thomas Jarockiſchen Erben ſo wie

2) der Beſitzer Lorenz Chainacki werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion, ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadgericht Strasburg.

7) Das in der Stadt Strasburg sub Nro. 166. belegene Grundſtück der Tuchmacher-Wittwe Eliſabeth Hoffmann, abgeſchätzt auf 439 Rthlr. 15 ſgr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 29ſten Auguſt 1839 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Strasburg den 13ten April 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

8) Das in der Stadt Gollub sub Nro. 30. belegene Grundſtück der Fabian Schulzſchen Erben, abgeſchätzt auf 366 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 30ſten Juli c. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Strasburg, den 12ten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Conitz.

9) Behufs Auseinanderſetzung unter den Bergſchen Miterben ſoll

a) das hier am Mühlenthor Nr. 39. belegene Wohnhaus nebſt einem Anbau und Stallgebäude, abgeſchätzt auf 335 Rthlr. 23 ſgr.,

b) das Erbpachtsgrundſtück vor dem Mühlenthor, beſtehend aus einem maſſiven Wohnhauſe, einer Scheune, Wagenremiſe, 2 Ställen und einem beim Hauſe belegenen Garten, zuſammen abgeſchätzt auf 1067 Rthlr. 3 ſgr.,

am 24ten Juni c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Hypothekenſchein, Kaufbedingungen und Taxe, ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Conitz, den 1ſten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Landgericht Marienburg.

10) Das zu der adel. Dorfſchaft Lichtfelde Nr. 50. des Hypothekenbuchs gelegene Grundſtück der Wittwe und Erben des Schneiders Auguſt Buchardt abgeſchätzt auf 120 Rthlr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen, in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 19ten Auguſt 1839 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Land- und Stadtgericht Schwetz.

11) Das dem Wilhelm Kühn zugehörige, in Polniſch Weſtphalen sub Nro. 7. gelegene Bauergrundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 2305 Rthlr. 7 ſgr. 6 pf., ſoll in termino den 24ſten Juli c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

12) Die zu der Freiſchulz Johann Boniſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehörigen zu Damnitz belegenen Grundſtücke:

1) das Freiſchulzengut Nr. 1., abgeſchätzt nach der gerichtlichen Taxe vom 19ten Mai v. J. auf 1321 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf.,
2) der Eigenkathen Nro. 27., abgeſchätzt nach der gerichtlichen Taxe vom 19ten Mai v. J. auf 40 Rthlr.,

ſollen in termino den 9ten Juli c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxe iſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präkluſion, ſich ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Schlochau.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Stadtgericht von Dt. Eylau und Biſchofswerder.

13) Das der Wittwe und den Erben des Schuhmacher Andrick gehörigen, in Dt. Eylau belegene Kleinbürgerhaus nebſt Garten Nr. II. 4. des Hypothekenbuchs, 250 Rthlr. taxirt, ſoll in termino den 26ſten Auguſt Vormittag 11 Uhr ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

14) Das dem Köllmer Magnus Rewold gehörige Freibauergrundſtück in Pollnitz, beſtehend in 249 Morgen 62 □Ruthen Magd. und die darauf befindlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, gerichtlich abgeſchätzt auf 866 Rthlr. 16

ſgr. 8 pf., ſoll im Termine den 20ſten Juli c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Tax- und Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Schlochau, den 18ten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Auktionen.

15) Am 27ſten Mai Nachmittags 3 Uhr wird im Inſtruktionszimmer des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts durch den Herrn Kanzleivorſteher Weſenberg eine General-Auktion abgehalten werden, bei welcher mehrere Kleidungsſtücke, verſchiedene zum Theil wohl conditionirte Möbeln, verſchiedenes Haus- und Küchengeräth, ein ſilberner Gemüſelöffel und ein dergl. Eßlöffel (beides aber nicht unter dem Silberwerth) gegen ſofortige baare Bezahlung verkauft werden ſollen.

Mit dieſer Auktion wird zugleich der Verkauf einer Partie alter Akten von circa 8 Centner verbunden und etwanigen Kauſliebhabern in den letzten 14 Tagen vor dem Termine jene auf Erfordern durch den Auktionscommiſſarius bekannt gemacht werden, unter welchen Bedingungen der Verkauf ſtattfindet.

Marienwerder, den 19ten April 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

16) Am 29ſten Mai d. J. von Vormittags 9 Uhr ab, ſollen in dem hieſigen Gerichtslocale verſchiedene Betten, Wäſche, Uhren, Kleidungsſtücke, Meubles und ſonſtige Hausgeräthe aller Art, ein Billard nebſt vollſtändigem Zubehör und mehrere Schießgewehre, an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Konitz, den 4ten Mai 1839.

Vermöge Auftrags der Land- und Stadtgerichts-Actuar.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

17) Der Herr Oberburggraf zu Dohna auf Schlobitten, beabſichtigt hinter den Mahlgängen ſeiner bei Rieſenburg belegenen Waſſermühle (die Hausmühle genannt) und zwar auf dem Gehöfte derſelben einen Holzſchneidegang anzulegen und ſolchen durch das Waſſergerinne der Mahlmühle in Betrieb ſetzen zu laſſen.

Durch den Erbau dieſes Schneideganges wird weder der Fachbaum der gedachten Hausmühle noch das Waſſergerinne derſelben verändert und es hat mithin dieſe neue Anlage des Schneideganges auch auf den durch den Merkpfahl bezeichneten Waſſerſtand keinen Einfluß.

Nach Vorſchrift des Geſetzes vom 28ſten October 1810 wird dieſes Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden zugleich alle diejenigen, welche ſich durch dieſe Anlage gefährdet halten ſollten, hiermit aufgefordert, ih-

den diesfälligen Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, bei Verluſt des Rechts bei dem unterzeichneten Landraths-Amte einzulegen.

Roſenberg, den 30ſten April 1839.

Königliches Landraths-Amt.

---

18) Friſcher rother und weißer Kleeſaamen, wie auch Thimotien-Grasſaat iſt zu haben, auch werden Beſtellungen auf andere Sämereien angenommen bei

Marienwerder. Thielheim & Weinreich.

---

19) In der Kreisſtadt Roſenberg ſollen die Grundſtücke Nr. 47., 48. nebſt Waldſtücke und Gärten aus freier Hand verkauft werden; ſie eignen ſich zu jedem Handelsgeſchäfte, vorzüglich zum Gaſthofe. Gegenwärtig tragen ſie außer der Wohnung des Eigenthümer 180 Rthlr. Miethe. Das Nähere iſt in dem Separationsgute Adolphshof bei Roſenberg zu erfahren.

Roſenberg, den 2ten Mai 1839.

---

20) Der Unterzeichnete ſucht zum 1ſten Juli d. J. einen Protokollführer, der zugleich im Calculatur- und Kaſſen-Geſchäft geübt, und der polniſchen Sprache mächtig iſt. Neuenburg, den 9ten Mai 1839.

Der Juſtiz-Aktuar Przewiſinski.

---

21) Für eine Brennerei, in welcher täglich ein bis zwei Bottige gemaiſcht werden, kann ich einen fleißigen und verſtändigen Brenner nachweiſen. Von Mitte Auguſt d. J. könnte derſelbe antreten.

Dembowalonka bei Brieſen. Guſtav Heegner.

---

22) Ein unverheiratheter Brenner, der über ſeine Leiſtungen und moraliſche Führung gültige Zeugniſſe beibringen kann, findet ein dauerndes und gutes Unterkommen. Nähere Auskunft ertheilen auf franco Briefe

Gebrüder Bohm in Bromberg.

---

23) Die hier beſtandene Handlung des verſtorbenen Kaufmann Chr. Laurenz, habe ich ſeit dem 1ſten April c. für meine Rechnung unter der Firma: W. Bauer & Söhne übernommen, und ſetze ſowohl das Material- als auch Commiſſions- und Speditions-Geſchäft ferner fort. Ein geehrtes Publikum erſuche ich ergebenſt um geneigtes Vertrauen und Wohlwollen, deſſen ich mich würdig zu machen, ſtets bemüht ſein werde.

Nackel, den 1ſten Mai 1839. W. Bauer.

---

24) Den Herrn Forſtbeamten, welche mich bei dem, mir betroffenen Brandunglücke, durch milde Gaben ſo liebevoll unterſtützt haben, ſage ich hiermit meinen tiefgefühlten Dank. Forſth. Roſoch. Rev. Lonkorß, den 1. Mai c. Der Königl. Förſter Bürger.

Amts-Blatt.

№ 21. Marienwerder, den 24ſten Mai **1839.**

Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1839 betreffend.

I. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inclusive ſechs Jahren, ſind auch für dieſes Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen nachſtehende, früh Morgens beginnende Märkte, als:

den 18ten Juni in Schwetz,
= 19 = = = Ober Gruppe,
= 20 = = = Neuenburg,
= 21 = = = Marienwerder,
= 22 = = = Mewe,
= 24 = = = Dirſchau,
= 26 = = = Neuſtadt,
= 28 = = = Neuteich,
= 29 = = = Tiegenhoff,
= 1 = Juli = Elbing,
= 31 = = = Bromberg,
= 2 = Auguſt = Wirſitz,
= 3 = = = Chodzieſen,
= 6 = = = Filehne,

wieder anberaumt worden.

Die erkauften Pferde werden wie ſeither, von der Militair-Kommiſſion zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Wegen der erforderlichen Eigenſchaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derſelben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halſter-Zeuges, und daß ungezähmte Pferde, ſo wie Krippenſetzer vom Kaufe ausgeſchloſſen ſind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen, Bezug genommen. Berlin, den 18ten Februar 1839.

Kriegs-Miniſterium.
Abtheilung für das Remonte-Weſen.

Ausgegeben in Marienwerder den 25ſten Mai 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Es iſt darüber Beſchwerde geführt worden, daß Landleute, welche in der Nähe der Städte wohnen, friſches Fleiſch außer den Wochenmärkten nach den Städten zum Verkauf bringen. Wir finden uns daher veranlaßt, darauf aufmerkſam zu machen, daß friſches Fleiſch keinesweges zu denjenigen Gegenſtänden gehört welche, wenn ſie ſelbſt gewonnen ſind, nach §. 4. des Hauſir-Regulativs vom 28ſten April 1824 von Jedermann auch außerhalb ſeines Wohnortes, ohne dazu eines Gewerbeſcheins zu bedürfen, zum feilen Verkaufe umhergetragen oder geſchickt werden können.

Der Hauſirhandel mit friſchem Fleiſch ſoll nach der Beſtimmung des §. 14. No. 1. des erwähnten Regulativs nur ganz beſonders zuverläßigen Perſonen und auch dieſen nur für die nächſte Umgegend ihres Wohnorts auf den Grund eines beſonderen Gewerbeſcheins geſtattet werden.

Es dürfen daher Fleiſcher und Landleute friſches Fleiſch ohne Löſung eines Hauſir-Gewerbeſcheins nur auf Wochenmärkten feilbieten; außer denſelben und außerhalb des Wohnorts der Verkäufer aber darf friſches Fleiſch nur von ſolchen Perſonen zum Verkauf feil geboten werden, denen hierzu ein beſonderer Gewerbeſchein ertheilt worden iſt. Letzterer wird nur ganz beſonders zuverläßigen Individuen und ſelbſt dieſen nur für die nächſte Umgegend ihres Wohnorts und nicht anders, als zum vollen Steuerſatz von Zwölf Thalern ohne Verbindung mit andern Gegenſtänden von uns ertheilt werden.

Die Polizei- und Gewerbeſteuer-Behörden haben ſich hiernach auf das Genaueſte zu achten und darauf zu halten, daß kein unbefugter Verkauf mit friſchem Fleiſch Statt findet, jeden Kontraventionsfall aber zur Unterſuchung zu ziehen.

Marienwerder, den 6ten Mai 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.

III. Zu den Befugniſſen der Polizei-Behörden gehört es, einen ihre Hülfe anrufenden Vermiether, der ſein geſetzliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht ausübt, und darin durch Anwendung oder Androhung gewaltſamer Maßregeln von Seiten des Miethers geſtört wird, gegen dieſe Gewalt, zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung einſtweilen, bis der gehörige Richter eintritt und das Weitere verfügen kann, nach §§. 10. und 12. Tit. 17. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts zu ſchützen.

In ſolchen Fällen hat daher die Orts-Polizei-Behörde die Ruhe durch eine interimiſtiſche Beſtimmung herzuſtellen, dabei nach den Vorſchriften des

Miniſterial-Reſcripts vom 28ſten Auguſt 1806 mit Strenge darauf zu halten, daß dem Miether, inſofern er andere Mobilen beſitzt, kein Handwerkszeug, überhaupt aber von den eingebrachten Effekten nicht mehr vorenthalten werde, als zur Bezahlung der ſchuldigen Miethe nöthig iſt, und die aufgenommene Verhandlung hiernächſt dem betreffenden Gerichte ſofort zu überſenden und dahin die Partheien mit der weitern Ausführung ihrer Rechte zu verweiſen.

Sämmtliche Polizei-Behörden unſers Departements werden auf dieſe Vorſchriften, womit ſich auch das Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 8ten Februar c. (Nro. 68. des Juſtiz-Miniſterial-Blatts) einverſtanden erklärt, aufmerkſam gemacht und angewieſen, ſich in vorkommenden Fällen danach zu achten.

Marienwerder, den 21ſten Mai 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Seine Majeſtät der König haben zur Wiederherſtellung des durch einen Blitzſtrahl eingeäſcherten Thurmes der katholiſchen Pfarrkirche zu Hoch-Elten, Regierungs-Bezirk Düſſeldorff, eine allgemeine katholiſche Kirchen- und Haus-Kollekte allergnädigſt zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geiſtlichen katholiſcher Konfeſſion im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung werden dem zu Folge hiermit aufgefordert, dieſe Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlaſſen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1ſten Auguſt c. an die vorgeſetzten Herren Decane einzuſenden, welche letztere die Geſammtbeträge bis zum 15ten Auguſt c. den betreffenden Kreis-Kaſſen überweiſen und uns zugleich davon Anzeige machen werden.

Eben ſo haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentmeiſter und Magiſträte in ihrem Geſchäfts-Bezirk die Haus-Kollekte abhalten zu laſſen und die empfangenen Gelder oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten Auguſt c. den betreffenden Kreis-Kaſſen zuzuſtellen, letztere werden dagegen angewieſen, den Geldbetrag der Kollekte bis zum 1ſten September c. an unſere Haupt-Kaſſe abzuführen.

Marienwerder, den 14ten Mai 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Mit Bezugnahme auf die in den öffentlichen Blättern enthaltene Schilderung des großen Unglücks, welches die Bewohner des ſogenannten großen Marienburger Werders durch die in Folge eines Dammdurchbruches der

Nogat ſtattgefundene Ueberſchwemmung betroffen hat, fordern wir alle Bewohner des hieſigen Departements hiedurch auf: ein jeder nach ſeinen Kräften ihren verunglückten Mitmenſchen beizuſtehen und ihr menſchenfreundliches Mitleid durch milde Gaben zu bethätigen.

Die Beiträge ſind ſoviel als möglich ortſchaftsweiſe, begleitet von einem namentlichen Verzeichniß der Geber, an die betreffenden Kreis-Kaſſen einzuzahlen, deren Rendanten dieſelben annehmen und von 14 zu 14 Tagen an die hieſige Haupt-Kaſſe einſenden werden, von welcher letztern ſodann die Abſendung an die Königl. Regierung zu Danzig bewirkt werden wird.

Der Betrag der milden Beiträge wird mit dem Namen der Einſender durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Marienwerder, den 7ten Mai 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Der Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken unſeres Verwaltungs-Bezirkes, iſt für den Zeitraum vom 1ſten Juni bis zum 1ſten Dezember l. J. vorläufig auf 2 ſgr. 6 pf. pro Stück feſtgeſetzt worden.

Hiernach haben ſich die Herren Apotheken-Beſitzer im hieſigen Regierungs-Bezirke zu achten, die Herren Kreis-Phyſiker aber darüber zu wachen, daß obiger Taxbeſtimmung nicht entgegen gehandelt wird.

Marienwerder, den 10ten Mai 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. Nach §. 5. der Strafbeſtimmungen zum Chauſſeegeld-Tarife vom 28ſten April 1828, ſollen Vekturanten auf den Chauſſeen, welche ihrer Verpflichtung, die an der letzten Hebeſtelle empfangene Chauſſeegeld-Quittung bei der nächſtfolgenden wieder abzugeben, nicht genügen, die Abgabe für die zuletzt paſſirte Hebeſtrecke noch einmal bezahlen. Da häufig Fälle vorgekommen ſind, in denen Reiſende jener Verpflichtung nicht nachgekommen, ſo wird dieſe Strafbeſtimmung hiermit wieder in Erinnerung gebracht.

Gleichzeitig werden die ſämmtlichen Chauſſeegeld-Erheber hieſiger Provinz hiedurch gemeſſenſt angewieſen, von den Vekturanten, welche die Quittung für das an der vorhergehenden Hebeſtelle gezahlte Chauſſeegeld nicht bei ihnen abzugeben vermögen, die Abgabe für die zuletzt paſſirte Hebeſtrecke noch einmal einzuziehen. Danzig, den 6ten Mai 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

VIII. Am 3ten dieſes Monats wurde hieſelbſt im Weichſelſtrome eine unbekannte männliche Leiche gefunden, an welcher die Geſichtsbildung wegen der bereits in einem ſehr hohen Grade eingetretenen Verweſung nicht mehr zu erkennen war. Dieſelbe war bekleidet, um den Hals mit einem grün= und rothgemiſchten kurzen wollenen Schwal, einer blautuchenen Weſte mit einer Reihe weißer runder Perlmütterknöpfe, weißen Strumpf=Pantallons, welche vorn bis zu den Geſchlechtstheilen aufgeſchlitzt waren, einem nur noch aus Fetzen beſtehenden groben weißleinenen Hemde, einem desgleichen Ueberhemde mit weißen und blauen Streifen, kurzen blauwollenen Strümpfen und mit gewöhnlichen rindledernen Mannsſchuhen. Auf der inneren Fläche des linken Unterarmes war eine Eingrabung zu ſehen, wovon nur noch ein Herz in welchem die Buchſtaben F. T. unter ſolchem die Jahreszahl 1835 und wieder darunter ein Anker zu erkennen war. Dem Anſcheine nach wird dieſer Leichnam ſchon mehrere Monate im Waſſer gelegen haben und einem Manne aus der niedern Volksklaſſe angehören.

Wir fordern alle diejenigen, welche eine Auskunft über den Verſtorbenen und deſſen Todesart zu geben im Stande ſind, auf, uns oder ihrer Ortsbehörde Anzeige zu machen und bemerken, daß dadurch keine Koſten entſtehen.

Thorn, den 6ten Mai 1839.

Königliche Inquiſitoriats=Deputation.

IX. Aus der Weichſel wurde am 12ten dieſes Monats unterhalb Thorn hinter dem ſogenannten Steinkeſchen Garten ein unbekannter männlicher Leichnam auf das Ufer gezogen, aus deſſen bereits in einem ſo hohen Grade eingetretenen Fäulniß man ſchließen muß, daß er ſchon einige Monate im Waſſer gelegen hat. Der Schädel der Leiche war frei von Haaren, um den Mund und auf den Backen derſelben fand man dagegen noch einen Bart von rothbraunen Haaren. Die Naſe und die Augen waren bereits eingefallen. Bekleidet war dieſelbe mit einem groben weißleinenen Hemde, einer braunen Tuchweſte und einer blautuchenen Unterweſte, (an beiden Weſten waren eine Reihe gelber Metallknöpfe von runder Form); ferner mit einer grautuchenen Hoſe und zweinäthigen ledernen Halbſtiefeln.

Wir fordern alle diejenigen auf, welche Auskunft darüber geben können, wer der Verſtorbene geweſen iſt und auf welche Weiſe er das Leben verloren hat, hierüber uns oder der nächſten Ortsbehörde eine Anzeige zu machen, und bemerken, daß daraus keine Koſten entſtehen.

Thorn, den 13ten Mai 1839.

Königliche Inquiſitoriats=Deputation.

Sicherheits-Polizei.

X. Aus der hieſigen Straf-Sektion iſt der nachſtehend bezeichnete Sträfling Albrecht Derra — Derrowski — Derkowsky, welcher wegen mehrerer gewaltſamer Diebſtähle unter erſchwerenden Umſtänden auf 4 Jahre in Verhaft geweſen, in der Nacht vom 14ten zum 15ten d. Mts. entſprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die hieſige Straf-Sektion nach der Feſtung Graudenz abliefern zu laſſen.

Feſtung Graudenz, den 15ten April 1839.

Das Kommando der Straf-Sektion.

Signalement:

Geburtsort — Suckczin bei Danzig, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Dt. Eylau, Religion — katholiſch, Alter — 30 Jahr, Gewerbe — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — mittel und breit, Mund — proportionirt, Zähne — fehlen mehrere Backenzähne, Bart — bräunlichen Schnurbart, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — bleich, Geſichtsbildung — länglich, Statur — ſchlank.

Beſondere Kennzeichen: am Daumen der rechten Hand eine Narbe, ſo wie auch am Zeigefinger derſelben Hand.

Bekleidung:

Eine blautuchene Jacke, eine Weſte von geſtreifter Leinwand, grautuchene Hoſen, kurze Militair-Stiefeln und eine blautuchene Mütze.

XI. Nachbenannter Arbeitsmann Johann Lorenz Kolberg aus Duzekobrzeniece in Polen gebürtig, in Tolkemit wohnhaft, des Verbrechens des Vagabondirens ſchuldig, iſt am 16ten Mai d. J. auf dem Transporte von hier nach Graudenz, nachdem derſelbe ſich ſchon früher aus dem Polizei-Gefängniſſe zu Pr. Stargardt ausgebrochen, durch Steckbriefe verfolgt und wieder ergriffen, mittelſt gewaltſamen Ausbruches aus dem hieſigen Polizei-Gefängniſſe entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gefeſſelt entweder an uns oder an die Direktion der Zwangsanſtalten zu Graudenz gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt. Mewe, den 16ten Mai 1839.

Der Magiſtrat.

Signalement:

Alter — 29 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haar — ſchwarzbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Kinn — rund, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel, Sprache — polniſch und deutſch. Beſondere Kennzeichen: unter dem rechten Auge eine Narbe.

Bekleidung:

Einen grautuchenen Mantel welchen er um ſich trägt, eine roth- und grüngewürfelte Unterjacke, eine blautuchene Weſte mit blanken Knöpfen, weiß-leinene Hoſen und grünleinene Unterhoſen, lederne Stiefeln, grüntuchene Mütze mit Schirm, weißkattunes beſchmutztes Halstuch und leinenes Hemde.

XII. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro menſe April 1839.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Weiße Erbſen		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Conitz	—	—	—	1	1	2	—	21	5	—	18	8	1	1	8
Chriſtburg	2	13	—	1	—	5	—	24	11	—	15	4	1	—	7
Dt. Crone	—	—	—	1	3	2	—	27	10	—	24	7	1	5	10
Culm	2	17	6	—	29	9	—	20	—	—	17	5	—	28	—
Flatow	—	—	—	1	5	—	—	22	6	—	20	—	1	10	—
Graudenz	2	13	3	1	1	1	—	20	1	—	18	6	1	1	2
Löbau	2	15	—	—	24	3	—	18	1	—	17	—	—	24	4
Marienwerder	2	8	4	—	29	1	—	20	6	—	16	10	1	—	4
Mewe	2	12	7	1	3	1	—	21	5	—	18	—	1	1	5
Rieſenburg	2	13	10	1	1	1	—	22	8	—	16	10	1	—	11
Schlochau	2	24	3	1	1	1	—	22	3	—	20	—	1	2	3
Schwetz	—	—	—	1	1	9	—	19	11	—	16	—	—	29	1
Strasburg	2	15	—	—	25	—	—	18	11	—	16	—	—	27	—
Thorn	2	16	6	1	2	9	—	20	11	—	16	9	—	28	8
Biſchofswerder	—	—	—	—	27	—	—	20	—	—	17	7	—	26	2
Dt. Eylau	2	10	—	—	28	1	—	19	4	—	19	—	—	27	8
Freyſtadt	2	25	—	—	28	10	—	25	—	—	18	5	—	—	—
Neuenburg	2	12	8	1	3	3	—	23	11	—	19	10	1	2	11
Roſenberg	2	10	—	—	28	—	—	23	—	—	14	—	—	29	—
Durchſchnittspreis	2	14	9	1	—	2	—	21	7	—	17	11	1	—	5

In den Städten:	Graue Erbſen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter								
							Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock					
										v. Winter-Getreide			v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Conitz	—	—	—	—	7	6	—	18	—	4	—	—	4	—	—
Chriſtburg	1	—	10	—	7	6	—	20	—	3	—	—	3	10	—
Dt. Crone	—	—	—	—	6	5	—	27	6	6	—	—	5	—	—
Culm	—	—	—	—	5	10	—	10	—	3	10	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	8	—	—	25	—	5	15	—	5	—	—
Graudenz	1	2	4	—	6	8	—	15	—	4	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	5	5	—	15	—	2	10	—	1	20	—
Marienwerder	1	6	9	—	6	7	—	14	9	2	20	—	—	—	—
Mewe	1	3	1	—	7	9	—	20	—	3	25	—	3	—	—
Rieſenburg	1	2	—	—	7	9	—	16	—	2	10	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	8	7	—	18	6	4	27	—	4	11	8
Schwetz	—	—	—	—	5	11	—	20	—	5	—	—	4	—	—
Straſsburg	—	—	—	—	9	—	—	15	—	3	10	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	7	11	—	12	10	3	23	4	—	—	—
Biſchofswerder	—	—	—	—	7	1	—	16	—	2	15	—	2	—	—
Dt. Eylau	1	4	4	—	7	3	—	15	—	2	20	—	—	—	—
Freyſtadt	—	—	—	—	7	8	—	24	—	3	25	—	3	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	5	8	—	15	—	4	20	—	4	—	—
Roſenberg	1	—	—	—	7	—	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Durchſchnittspreis	1	2	9	—	7	2	—	17	9	3	20	—	3	17	5

XIII. Nachbenannter jüdiſche Handlungsdiener Itzig Roſenthal aus Oſiek in Polen gebürtig, in Leſſen wohnhaft, des Vagabondirens, Betrügens und Führung des Handels ohne Gewerbeſchein ſchuldig, iſt vom Königl. Rent-Amte zu Allenſtein nach ſeiner Heimath Leſſen gewieſen aber nicht erſchienen.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite nach Leſſen an den unterzeichneten Magiſtrat gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen.

Leſſen, den 15ten Mai 1839. Der Magiſtrat.

Signalement:

Alter — 26 Jahr, Religion — jüdiſch, Gewerbe — Händler, Sprache — deutſch und polniſch, Größe — 5 Fuß 3½ Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — frei, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — braun, Naſe — ſpitzig, Mund — gewöhnlich, Bart — raſirt, Kinn und Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſchlank. Beſondere Kennzeichen: einen noch nicht geheilten Hundebiß am rechten Fuß.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 21.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 21. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 24ſten Mai 1839.

1) Die bei dem hieſigen Amtsdorfe Roßgarten belegene, dem Domainen-Fiskus gehörige ſogenannte Rosnowska-Kämpe, 37 Morg. 62 Ruthen preuß. enthaltend, ſoll gemäß höherer Beſtimmung ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes veräußert werden und ich habe hiezu einen Lizitationstermin auf den 4ten Juni c. Nachmittags 2 Uhr im Schulzenamte zu Roßgarten anberaumt.

Neben der Grundſteuerpflichtigkeit beträgt das Minimum des Kaufgeldes 170 Rthlr. und ſoll, im Falle dieſer Betrag nicht erreicht würde, in obigem Termin zu einer Einjährigen Zeitverpachtung geſchritten werden.

Mewe, den 16ten Mai 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

2) Höherer Anordnung gemäß, ſoll die Grasnutzung auf den im Jahre 1838 im Forſtbelauf Heidemühl der Oberförſterei Zanderbrück gerodeten Wieſen von circa 50 Morgen auf 1 Jahr an den Meiſtbietenden gegen ſofortige Bezahlung verpachtet werden.

Zu dieſem Zwecke habe ich den Lizitationstermin auf den 18ten Juni c. Morgens 8 Uhr im Forſthauſe zu Halkenbrück unweit dem Dorfe Heidemühl anberaumt, und lade Pachtluſtige mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtung ſowohl in kleineren als größeren Parzelen erfolgen wird. Die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen werden in termino verlautbart, wobei noch ausdrücklich bemerkt wird, daß qu. Wieſen zu keiner Jahreszeit weder von den Weideberechtigten noch ſonſt jemanden bei Vermeidung der geſetzlichen Folgen behütet werden dürfen.

Oberförſterei Zanderbrück, den 8ten Mai 1839.

3) Zur Verpachtung der diesjährigen Grasnutzung in der grünen Riege des Belaufs Grunzwald, Forſtreviers Zanderbrück, habe ich den Termin auf den 13ten Juni c. Nachmittags 3 Uhr in der unterzeichneten Oberförſterei anberaumt und lade Pachtluſtige mit dem Bemerken ein, daß die Lizitationsbedingungen in termino bekannt gemacht werden, wobei noch bemerkt wird, daß

qu. Riege bei Vermeidung der geſetzlichen Folgen während der Pachtzeit von Niemanden behütet werden darf.

Oberförſterei Zanderbrück, den 8ten Mai 1839.

Oeffentliches Aufgebot.

4) Bei der unterzeichneten Regierung iſt in Betreff folgender Ortſchaften:

	Namen des		
	Orts	Kreiſes	Spezial-Kommiſſarius, welcher die Auseinanderſetzung bearbeitet
1	Kielpin	Conitz	Oekonomie-Kommiſſarius Förſter hier
2	Adel. Oſſowo	ſ	
3	Oſterwik	ſ	Oekonomie-Kommiſſarius Märtins in Schlochau
4	Stobno	ſ	
5	Stadt Schlochau	Schlochau	
6	Gr. Zirkwitz	Flatow	Oekonomie-Kommiſſarius Palleske in Flatow
7	Kl. Zirkwitz	ſ	
8	Dombrowken	Graudenz	Oekonomie-Kommiſſarius Schwonder in Culm
9	Stadt Leſſen	ſ	
10	Stadt Rehden	ſ	
11	Drzonowo	Culm	
12	Lobdowo	Strasburg	
13	Stadt Culmſee	Thorn	
14	Sierakowo	ſ	
15	Haſenberg	Dt. Crone	Oekonomie-Kommiſſarius Sommerfeld in Mk. Friedland
16	Zippnow	ſ	

die Gemeinheitsaufhebung, und in

17	Dt. Konopath	Schwetz	Oekonomie-Kommiſſarius Förſter hier

die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe anhängig geworden. Den hiebei etwa nicht zugezogenen Intereſſenten wird dies mit dem Ueberlaſſen bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen und ſpäteſtens im Termin den 4ten Juli Vormittags 11 Uhr entweder hier bei der unterzeichneten Regierung oder bei dem bei der Sache genannten Kommiſſarius ihr Intereſſe zur Sache anzuzeigen, und der Vorlegung des Separationsplans, des Auseinanderſetzungs-Rezeſſes, ſo wie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu ſein, widrigenfalls ſie nach Ablauf dieſes Termins die Auseinanderſetzung, ſelbſt im Falle der Verletzung, wider ſich gelten laſſen müſſen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Marienwerder, den 20ſten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. II. Abtheilung des Innern.

Vorladung.

5) Die unbekannten Erben und deren Erben resp. nächſte Verwandte der mit Hinterlaſſung eines jetzt ungefähr 40 bis 50 Rthlr. betragenden Vermögens resp. am 17ten November 1811 und 29ſten Auguſt 1807 zu Dembno verſtorbenen Koloniſt Joſeph und Anna geb. Koller Nowinskiſchen Eheleute werden zum Termin den 17ten September 1839 Vormitt. 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Arndt unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden die Präcluſion inſofern ſtatt finden wird, daß die vorhandene Maſſe an die ſonſt ſich legitimirenden Erben, in deren Ermangelung an den Fiskus als herrenloſes Gut verabfolgt werden wird und ſie ſich alle Verfügungen, welche der Beſitzer des Nachlaſſes in Anſehung eines dritten darüber getroffen hat, gefallen laſſen müſſen.

Lobſens, den 9ten Auguſt 1838.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

6) Das den Johann und Chriſtine Rhodeſchen Eheleuten gehörige, zu Mocker unter der Hauptnummer 122. belegene, aus den Parzelen Nr. 48. und 10. beſtehende Grundſtück, abgeſchätzt auf 330 Rthlr. und 50 Rthlr., ſoll in termino den 24ſten Auguſt d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Juſtizrath v. Teſchen an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Hypothekenſchein und Taxe können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Thorn, den 6ten Mai 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendige Subhaſtation.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

7) Das hier im Zwinger sub Nro. 225. belegene, den Chriſtian Röslerſchen Erben gehörige Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 1750 Rthlr. 22 ſgr. 6 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 20ſten Auguſt 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.

8) Das zu Gogolin hieſigen Kreiſes sub Nro. 3. belegene, aus den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, einer Kathe und 124 Morgen 64 □Ruthen preuß. Maaßes beſtehende, nach der, nebſt dem neueſten Hypothekenſcheine in der hie-

ſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe gerichtlich auf 1246 Rthlr. 24 ſgr. abgeſchätzte, den Geſchwiſtern Zemke und dem Jacob Heinrich Knoff eigenthümlich gehörige Grundſtück, ſoll im Termine den 6ten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Petri an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.

9) Das zu Culm sub Nro. 175. belegene, aus einem Wohnhauſe und Stalle und 14 Morgen und 94 □Ruthen Elokationsland, beſtehende, nach der, nebſt dem neueſten Hypothekenſcheine in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 460 Rthlr. 24 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzte Pfefferküchler Wernerſche Grundſtück, ſoll im Termine den 30ſten Juli 1839 an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Eigenthümer dieſes Grundſtücks Pfefferküchler Johann und Marianne geb. Schultz-Wernerſchen Eheleute werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jaſtrow.

10) Die in der Stadt Landeck Nr. 28. des Hypothekenbuchs belegene, den A. F. Kalkſchen Eheleuten gehörige Färberei nebſt Zubehör, ſoll an dem zu Landeck auf den 22ſten Auguſt 1839 anberaumten Gerichtstage öffentlich ſubhaſtirt werden. Die auf 592 Rthlr. abſchließende gerichtliche Taxe und der Hypothekenſchein können in der Regiſtratur hieſelbſt eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

11) Das dem Bürger Wilhelm Ronſchke zugehörige in der Stadt Roſenberg sub Nro. 170. gelegene Wohnhaus nebſt Stall, abgeſchätzt auf 130 Rthlr., gemäß der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 2ten Juli d. J. 3 Uhr Nachmittags an ordentlicher Gerichtsſtelle hieſelbſt ſubhaſtirt werden.

Roſenberg, den 9ten März 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

12) Zum Wiederverkaufe der von der Weſtpreußiſchen Landſchaft in nothwendiger Subhaſtation erſtandenen, im Inowraclawer Kreiſe 2 1/2 Meile von Inowraclaw und 8 1/2 Meile von Bromberg belegenen Güter Brzescie und Kaspral, welche landſchaftlich Behufs der Subhaſtation auf 41431 Rthlr. 11 ſgr. 4 pf. abgeſchätzt ſind, haben wir einen Lizitationstermin vor uns in unſerem Geſchäftslokale auf den 19ten Juni c. Nachmittags um 3 Uhr an-

beraumt, was Kaufliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe-Acten nebſt Karten und Vermeſſungsregiſtern, ſowie die Verkaufsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Dienſtſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können, und jeder Lizitant im Termine vor der Zulaſſung zum Gebote eine Kaution von 4000 Rthlr. entweder baar, oder in inländiſchen, auf jeden Inhaber laufenden Staatspapieren oder Pfandbriefen deponiren muß.

Bromberg, den 21ſten März 1839.

Königliche Provinzial-Landſchafts-Direction.

Verpachtungen.

Land- und Stadtgericht Marienwerder.

13) Das der Wittwe und Erben des Einſaßen Johann Krauſe zugehörige, zu Ellerwalde sub Nro. 9. belegene Grundſtück, ſoll in termino den 4ten Juni c. Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle meiſtbietend verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

14) Die ſtädtſche Brauerei hieſelbſt wird mit dem 16ten Auguſt d. J. pachtlos, und ſoll nach dem Beſchluß der brauberechtigten Bürger, von da ab auf 6 nach ein ander folgenden Jahre anderweitig verpachtet werden.

Wir haben nun zu dieſer Verpachtung einen Termin auf den 17ten Juni c. hieſelbſt zu Rathhauſe angeſetzt und laden Pachtliebhaber, welche Sicherheit nachweiſen können, hiermit ein, ſich in demſelben einzufinden, und ihre Offerten abzugeben, wobei wir bemerken, daß mit dem Beſtbietenden der Pacht-Contract ſofort abgeſchloſſen werden kann.

Garnſee, den 10ten Mai 1839. Der Magiſtrat.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

15) Der Herr Oberburggraf zu Dohna auf Schlobitten, beabſichtigt hinter den Mahlgängen ſeiner bei Rieſenburg belegenen Waſſermühle (die Hausmühle genannt) und zwar auf dem Gehöfte derſelben einen Holzſchneidegang anzulegen und ſolchen durch das Waſſergerinne der Mahlmühle in Betrieb ſetzen zu laſſen.

Durch den Erbau dieſes Schneideganges wird weder der Fachbaum der gedachten Hausmühle noch das Waſſergerinne derſelben verändert und es hat mithin dieſe neue Anlage des Schneideganges auch auf den durch den Merkpfahl bezeichneten Waſſerſtand keinen Einfluß.

Nach Vorſchrift des Geſetzes vom 28ſten October 1810 wird dieſes Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden zugleich alle diejenigen, welche ſich durch dieſe Anlage gefährdet halten ſollten, hiermit aufgefordert, ihren diesfälligen Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt vom Tage

der Bekanntmachung ab gerechnet, bei Verluſt des Rechts bei dem unterzeichneten Landraths-Amte einzulegen.

Roſenberg, den 30ſten April 1839.

Königliches Landraths-Amt.

16) Der Krugbeſitzer Bläſing zu Krug Schweingrube iſt willens eine Roßmühle mit einem Gange zum Schrooten und Grützen zu erbauen, welches ich nach Vorſchrift der §§. 6. und 7. des Edicts vom 28ſten October 1810 hiermit bekannt mache und einen Jeden, der durch dieſe Anlage gefährdet zu werden glaubt, auffordere, die begründeten Widerſprüche in 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt, bei mir anzumelden.

Stuhm, den 7ten Mai 1839. **Der Landrath.**

17) Da mit dem 15ten k. M. für die zum Weſtpreußiſchen Landſchafts-Verbande gehörenden Pfandbriefs-Schuldner der geſetzliche Termin zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinſen beginnt, ſo werden die betreffenden Herrn Gutsbeſitzer hiemit aufgefordert, dieſer ihrer Verpflichtung ſpäteſtens bis zum 31ſten k. M. pünktlich zu genügen, indem von den alsdann vorhandenen Rückſtänden nicht nur vierteljährige Verzugs-Zinſen berechnet, ſondern jene auch durch ſofortige Mobiliar-Exekution oder Sequeſtration der verpfändeten Güter reglementsmäßig beigetrieben werden müſſen, die Ertheilung von Zahlungsfriſten aber außer dem Falle einer durch erhebliche, unverſchuldete, Unglücksfälle, die 8 Tage nach ihrem Eintritte angezeigt und unterſucht worden ſein müſſen, herbeigeführten Zahlungs-Unfähigkeit nicht im Bereiche unſerer Befugniſſe liegt.

Marienwerder, den 17. Mai 1839.

Königl. Weſtpr. Provinzial-Landſchafts-Direktion.

Ponieważ z dniem 15go p. m. rozpoczyna się ustanowiony termin do uiszczenia należących się Dyrekcyi towarzystwa kredytowego Pruſs zachodnych, procentów od listów zastawnych. Wzywa się przeto niniéyszem wszystkich respective Posiadaczy Dóbr, iżby obowiązkom swym w téy mierze nayPóźniéy do dnia 31go p. m. niezawodnie zadosyć uczynili, gdyż późniéy, z wykazanych zaległości, nietylko Kwartalne procenta obrachowane, lecz nadto takowe przez środki exekucyine albo sekwestracyą Dobr zastawnych, podług urządzeń towarzystwa ściągnięte bydź muszą, Udzielenie zaś Prolongacyi co do uiszczenia tych procentów, nie iest w naszéy mocy, wyiąwszy w przypadku iakowego nieszczęścia nie z własney winy wynikłego, o którym wszakże w dniu ósmiu od daty nastąpionego Dyrekcya zawiadomioną i śledctwo przedsięwziętem bydź powinno.

Kwidzyn, dnia 17go Maja 1839.

Król. Prusk. Zachod. Prowincyalna Dyrekcya Towarzystwa Kredytowego.

Aachener und Mündener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft.

18) Folgendes war der Geſchäftsſtand dieſer Geſellſchaft am 1ſten Januar d. J.

1)	Das Aktien-Kapital beträgt . . .	Pr. Ct. Rtlr.	1000000
2)	Die Gewinn-Reſerve beträgt à 200 Rtlr. per Aktie	ſ ſ ſ	200000
3)	Die Reſerve für in 1839 ablaufende Verſicherungen und für die Freijahre iſt geſtiegen von 252399 Rtlr. auf	ſ ſ ſ	318287
4)	Die aus eingenommenen und einzunehmenden Prämien beſtehende Reſerve für 1839 und ſpätere Jahre beträgt	ſ ſ ſ	339528
5)	Für unregulirte Brandſchäden ſind reſervirt .	ſ ſ ſ	27000
6)	Mithin beträgt das ganze Gewährleiſtungs-Kapital anſtatt vorigjähriger 1806969 Rtlr. .	Pr. Ct. Rtlr.	1884815
7)	Die Netto-Prämien-Einnahme incl. Nebenkoſten vom Jahre 1838 beträgt . . .	ſ ſ ſ	322822
8)	Das am 31ſten Dezember 1838 laufende Verſicherungs-Kapital iſt geſtiegen, gegen dasjenige von Ende 1837 von 149720915 Rtlr. auf .	ſ ſ ſ	170943896
9)	Die Ende 1837 laufenden Verſicherungen betragen mit den in 1838 neugeſchloſſenen zuſammen	ſ ſ ſ	258790310
10)	An Brandſchäden ſind bezahlt bis zum 31ſten Dezember 1838	ſ ſ ſ	1664694
11)	Gewinnhälfte an gemeinnützige Anſtalten bezahlt: ſeit dem Beſtehen der Geſellſchaft .	ſ ſ ſ	167529
	für das Jahr 1838	ſ ſ ſ	22000

Die Statuten, Verſicherungsbedingungen und Rechnungsabſchlüſſe ſind bei dem Unterzeichneten Agenten zur Einſicht zu erhalten, von welchem Verſicherungs-Anträge zu jeder Zeit angenommen und beſorgt werden.

Marienwerder, am 11ten Mai 1839.

Regierungs-Calculator Schröder, breite Straße Nr. 23.

---

19) Unter unſerer Firma: C. Kryſch & Comp. haben wir eine Ofen-Fabrik am hieſigen Orte, in der Sonnenſtraße Nr. 6. errichtet, und beehren uns hiemit dieſe einem geehrten Publikum zu empfehlen.

Es iſt uns gelungen einen geſchickten Mann als Werkführer für unſere Ofen-Fabrik zu gewinnen, der in der erſten Fabrik Preußens, ſich Kenntniſſe in ſeinem Fache zu erwerben Gelegenheit hatte, welche ihn befähigen, das dauerhafteſte und zweckmäßigſte, mit Rückſicht auf eine richtige Conſtruktion zur

Erſparung des Holzes und des Raumes bei Stuben-Oefen und ſogenannten Sparheerden und allen in dieſes Fach einſchlagenden Gegenſtänden zu fertigen.

Außerdem haben wir uns mit einem der geſchickteſten Modelleurs in Verbindung geſetzt, welcher uns mit dem, was die Mode in der Hauptſtadt in dieſem Fache als ſchön und geſchmackvoll erzeugt, jederzeit verſehen ſoll; ſo daß wir auch in dieſer Hinſicht in den Stand geſetzt ſein werden, ein Fabrikat zu liefern, welches neben Nützlichkeit, zur Zierde eines jeden Zimmers gereichen wird.

Verbunden mit dieſen Vorzügen, welche unſere Fabrikerzeugniſſe, dem Wunſche eines jeden uns beehrenden Abnehmers entſprechend darbieten, iſt ein angemeſſener billiger Preiß den wir dafür berechnen.

Um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, bemerken wir, daß Herr Töpfermeiſter Bärtſch von uns entlaſſen iſt, und erſuchen wir daher die Beſtellungen auf unſer Fabrikat direkt an einen der Unterzeichneten in portofreien Briefen gefälligſt übergeben zu laſſen. Elbing, den 8ten Mai 1839.

Joh. Joachim Hambruch, wohnhaft Brückſtraße Nr. 32.
Carl August Kryſch, wohnhaft Sonnenſtraße Nr. 6.

---

20) Beſten engl. Steinkohlentheer und feingemahlenen Düngergyps, Letzteren à 20 ſgr. pro Zentner excl. Faß, empfehlen

Carl Aug. Milbrecht & Comp.

---

21) Friſcher Thiomoti-Grasſaamen iſt billig zu haben, (in Parthien unter 10 Rthlr. pro Zentner) bei Joh. Heinrich Mitſch in Marienwerder.

---

22) Meinen Gaſthof „zur Sonne“ hier in Bromberg unmittelbar an der Berliner Chauſſee gelegen, will ich aus freier Hand verkaufen, und werde auf frankirte Anfragen die nöthige Auskunft ertheilen. J. Schulz, Gaſtwirth.

---

23) Nachdem ich meine Beſtätigung als Commiſſionair erhalten habe, zeige ich ſolches Einem hieſigen und auswärtigen geehrten Publikum hierdurch mit der ergebenen Bitte an, ſich in vorkommenden Fällen gefälligſt an mich zu wenden. Ich bemerke dabei, daß ich mich mit dem Kauf und Verkauf, Ausgleichen der Pacht- und Verpachtungen von ländlichen und ſtädtiſchen Beſitzungen, Unterbringung und Beſorgung von Capitalien auf ländliche und ſtädtiſche Grundſtücke, ſowie überhaupt mit allen in dieſes Fach einſchlagenden Geſchäfte beſchäftigen werde, und füge die Verſicherung hinzu, daß es mein eifrigſtes Beſtreben ſein ſoll, die Aufträge der Herren Committenten prompt und zur Zufriedenheit auszuführen. Anfragen von auswärtig erbitte ich mir in portofreien Briefen. Elbing, den 17ten Mai 1839.

Elias Jacobi, Schmiedeſtraße Nr. 8.

Amts-Blatt.

№ 22. Marienwerder, den 31ſten Mai **1839.**

Das 13te Stück der Geſetz-Sammlung enthält

die Allerhöchſten Kabinets-Ordres unter:

No. 2008. vom 11ten April c., betreffend den Zinsfuß für die aus den Depoſitorien der Gerichts- und Vormundſchafts-Behörden bei der Bank belegten Kapitalien;

No. 2009. vom 25ſten April c. über den Eintritt der Unterſcheidung zwiſchen naturaliſirten und nicht naturaliſirten Juden im Großherzogthum Poſen und der davon abhängigen beſondern Rechte und Beſchränkungen;

No. 2010. vom 9ten Mai c., betreffend das Verfahren bei der Regulirung des Hypothekenweſens.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Anfertigung und den Verkauf eines wirkſamen Pulvers zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe betreffend.

I. Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat durch die zu deſſen Kenntniß gelangte unzuverläßige Wirkung des von den Apothekern debitirten und nach der Verordnung vom 25ſten Oktober 1823 zuſammengeſetzten Pulvers, zur Vertilgung der Ratten und Mäuſe veranlaßt, die Anſtellung von Verſuchen Behufs der Ermittelung eines, dem Zwecke mehr entſprechenden derartigen Mittels in der Königlichen Thierarzneiſchule zu Berlin, und auf den Grund derſelben die Anfertigung eines neuen, den hierbei zu machenden Anſprüchen in befriedigender Weiſe entſprechenden, nach folgender Vorſchrift anzufertigenden Pulvers, angeordnet:

Man nehme 24 Theile weißen Arſenik, 1 Theil friſch geglühten Kiehnruß und 1 Theil Saftgrün, und bewahre das hieraus ſorgfältig gemengte Pulver vorſichtig in einem wohl verſtopften Glaſe auf.

Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleiſch — am beſten Hammelfleiſch — ſchneide daſſelbe in Stücke von der Größe eines Zweigroſchenſtücks, trenne dieſe Stücke durch einen Schnitt in zwei zuſam-

Ausgegeben in Marienwerder den 1ſten Juni 1839.

menhängende Lappen, ſtreue zwiſchen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf ſorgfältig wieder zuſammen, ſo daß der giftige Inhalt von außen nicht zu bemerken iſt und lege die ſo vergifteten Fleiſchſtücke vorſichtig an die Orte, welche von den Ratten beſucht werden.

Die Herren Apotheken-Beſitzer unſeres Verwaltungs-Bezirkes werden demzufolge hierdurch angewieſen, Behufs der Vertilgung der Ratten und Mäuſe fortan nur das nach obiger Vorſchrift bereitete Pulver, jedoch unter gewiſſenhafter Beobachtung der allgemeinen über den Debit der Gifte erlaſſenen Beſtimmungen, zu verkaufen, und es haben die Kreis-Phyſiker darüber pflichtmäßig zu wachen, daß dieſer Anordnung nicht zuwider gehandelt wird.

Marienwerder, den 24ſten Mai 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. Im Dorfe Tiefenſee, Stuhmer Kreiſes, iſt die Räude-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, und der Ort demzufolge für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauchfutter geſperrt worden.

Marienwerder, den 11ten Mai 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Der beſtehenden Vorſchrift gemäß, machen wir wiederholt darauf aufmerkſam, daß die zu einem gerichtlichen Depoſitorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Pretioſen, nie einer einzelnen Gerichtsperſon mit Sicherheit überliefert werden können, ſondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Perſonen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depoſitorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der ſtatt der Quittung zu ertheilende Depoſital-Extrakt von dieſen drei Perſonen unterzeichnet ſein muß, einzelne Gerichtsbeamte dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2ten Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachten Aſſervaten-Inſtruktion vom 31ſten März 1837 angiebt, ſich mit der Annahme von Depoſital-Aſſervaten befaſſen dürfen.

Die Gerichte ſind angewieſen, zu dieſem Zwecke die Namen der drei Perſonen, welche zur Verwaltung des Depoſitorii beſtellt ſind, durch einen beſtändig am ſchwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt zu machen.

Wir erwähnen hiebei noch rückſichtlich der Patrimonial-Gerichte, daß wir zwar von Ober-Aufſichts wegen auf Beſtellung von Amts-Kautionen Seitens der Depoſital-Rendanten bei den Patrimonial-Gerichten nicht dringen wollen, daß wir aber diejenigen Gerichtsherren, deren Gerichte eine irgend

bedeutende Depoſital-Verwaltung haben, darauf aufmerkſam machen, in ihrem eigenen Intereſſe die von ihnen beſtellten Depoſital-Rendanten zur Kautions-Beſtellung zu veranlaſſen, da ſie bei Nichtbeachtung d r allgemeinen, bei der Adminiſtration der Depoſitalſachen im erſten Titel der Depoſital-Ordnung vorgeſchriebenen Grundſätze für die dadurch entſtehenden Defekte verhaftet bleiben.

Marienwerder, den 3ten Mai 1839.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

IV. Wegen der an der zweiten und dritten Schleuſe des hieſigen Schiffahrts-Kanals auszuführenden dringenden Reparaturen wird der Kanal von der ſechsſten Schleuſe ab bis zur Brahe, vom 20ſten Juli c. ab auf etwa drei Monate für die Schiffahrt geſperrt ſein. Der feſte Zeitpunkt der Wiedereröffnung wird ſpäterhin bekannt gemacht werden. Zu dem Transport der nothwendig auf der Axe zu befördernden Gegenſtände, dient der Weg von der ſechsſten Schleuſe nach der Chauſſee und von dieſer bis Bromberg.

Bromberg, den 17ten März 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Der Arbeitsſoldat, Militairſträfling Heinrich Wilhelm Wiedebuſch aus Buchholz (Kreis Dt.-Crone) iſt durch das mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 26ſten Februar c. beſtätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 28ſten Januar c. wegen 3ter Deſertion aus dem Soldatenſtande geſtoßen, des Rechts die Nationalkokarde zu tragen, für verluſtig, und zu allen öffentlichen Aemtern unfähig erklärt, außerdem mit ſechsjähriger Baugefangenſchaft belegt, was in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31ſten Mai 1838 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Poſen, den 16ten Mai 1839.

Königliches Kommandantur-Gericht.

VI. Am 10ten Mai c. iſt von dem Verſeſluß auf ſtädtiſchem Grund und Boden ein unbekannter 4 Fuß 8 Zoll großer männlicher Leichnam ausgeworfen, welcher durch Verweſung bereits ſo zerſtört war, daß weder die Geſichtszüge kenntlich, noch auf das Alter des Verſtorbenen muthmaßlich zu ſchließen iſt. Die Haare fehlten ganz und der Hirnſchädel war bereits von der Haut entblößt. Die Bekleidung des Verſtorbenen beſtand in einem rothſeidenen um den Hals geſchlungenen Tuch und in ziemlich guten Stiefeln. Sonſt war der Leichnam ganz nackt.

Alle diejenigen, welche über die Perſon des Verſtorbenen Auskunft zu

geben vermögen, werden aufgefordert, ſich bei dem hieſigen Land- und Stadtgericht oder ihrer nächſten Gerichtsbehörde Behufs ihrer Vernehmung, durch welche keine Koſten entſtehen, zu melden.

Mewe, den 21ſten Mai 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der unten näher ſignaliſirte Unteroffizier Julius Schulz, aus Raudnitz Kreis Roſenberg gebürtig, iſt am 22ſten März c. vom 37ſten Infanterie-Regiment aus Luxemburg deſertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Gensd'armerie im Departement der unterzeichneten Königlichen Regierung werden aufgefordert, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die nächſte Militair-Behörde abzuliefern.

Signalement:

Religion — evangeliſch, Alter — 22 Jahr 8½ Monat, Größe — 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — niedrig, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — klein, Mund — gewöhnlich, Kinn — oval, Zähne — vollſtändig, Bart — wenig, Geſichtsbildung voll, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — ſchlank, Sprache — deutſch und polniſch.

Bekleidung:

Eine Montirung, ein Paar Tuchhoſen, eine blaue Feldmütze, eine Halsbinde, ein Paar Stiefeln, ein Hemde und ein Säbel mit Gehenk.

Marienwerder, den 23ſten Mai 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VIII. Der vom 33ſten Infanterie-Regiment entwichene, nachſtehend ſignaliſirte Musketier Samuel Vogelſang, auch Ptaßinski genannt, iſt eines an dem Hirten Wyſocki zu Pießonka, hieſigen Kreiſes, verſuchten Mordes und verübten Straßenraubes, bei welchem dem Wyſocki ein alter runder Filzhut, ein alter dunkelblauer Tuchüberrock, ein Paar alte gelbe bocklederne Hoſen, ein neues weißleinenes Hemde, ein altes Taſchenmeſſer zum Zuſammenlegen mit ſchwarzer Hornſchale, welche von der einen Seite bereits losgegangen, abgenommen worden, dringend verdächtig. Es wird ergebenſt erſucht, auf den Vogelſang alias Ptaßinski, genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mit ſämmtlichen bei ihm vorzufindenden Effekten an die unterzeichnete Kommandantur ſicher abzuliefern.

Signalement:

Alter — 25 Jahr, Geburtsort — Czernewicz, Thorner Kreiſes, Religion — evangeliſch, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — platt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe und Geſicht — länglich, Statur — unterſetzt, Geſichtsfarbe — roth, Sprache — deutſch und polniſch, beſondere Kennzeichen — an der rechten Seite der Kinnlade eine Narbe.

Bekleidung zur Zeit der Entweichung:

Eine blautuchene Dienſtmütze mit rothem Rande ohne Schild, eine blautuchene Montirung mit rothem Kragen und Aufſchlägen ſo wie mit weißen Achſelklappen mit der No. 33., eine ſchwarztuchene Dienſthalsbinde, ein Paar grautuchene Dienſthoſen, ein Paar Komißſtiefeln und ein leinenes Hemde. Es ſteht indeß zu vermuthen, daß er gegenwärtig mit den oben ſpecifizirten geraubten Kleidungsſtücken bekleidet ſein wird.

Thorn, den 21ſten Mai 1839. Königliche Kommandantur.

v. Petersdorff,

General-Major und Kommandant.

IX. Nachbenannte Deſerteurs Auguſt Kiesler und Eduard Würtemberg aus Danzig in Weſtpreußen, des Verbrechens der Deſertion ſchuldig, ſind am 19ten Mai d. J. auf dem Transporte nach Danzig zwiſchen Mewe und Dirſchau im Dorfe Rauden entwichen und ſollen aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch erſucht, auf dieſelben ſtrenge Acht zu haben, und ſie im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gebunden nach Danzig an die Hochlöbliche 7te Kompagnie 1ſter Artillerie-Brigade gegen Erſtattung der Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Mewe, den 21ſten Mai 1839. Der Magiſtrat.

Signalement des Auguſt Kiesler:

Alter — etwa 22 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — blond, Stirn — gewölbt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — raſirt, Kinn — rund, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſchlank, Sprache — deutſch und polniſch, beſondere Kennzeichen — ſommerſproßig und hat ſich die Hacke und den Ballen des linken Fußes durchgeſcheuert.

Bekleidung:

Einen blautuchenen Ueberrock, grautuchene Hoſen, kalblederne Stiefeln und weißleinenes Hemde.

Signalement des Eduard Würtemberg:

Alter — etwa 18½ Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — etwas gewölbt, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — blau, Naſe — gebogen, Mund — etwas aufgeworfen, Bart — raſirt, Kinn — rund, Geſicht — voll, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſchlank, Sprache — deutſch.

Bekleidung:

Einen blauboynen Ueberrock, blautuchne Hoſen, ſtarkgeflickte Stiefeln, ſchwarztuchne hohe Mütze, ſchwarzſeidene Halsbinde und weißleinenes Hemde.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

X. Der Herr Regierungs-Aſſeſſor Ditmar iſt als Hülfsarbeiter bei dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat von Weſtpreußen angeſtellt.

Zu der durch die Verſetzung des bisherigen Pfarrers Hammer erledigten Pfarrſtelle in Stuhm und Kleczewko iſt der Pfarrer Tiefenbach aus Rieſenburg von dem Kirchen-Patron gewählt und die Wahl von der Königlichen Regierung beſtätigt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Chmielewski erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Gr. Byslaw iſt durch den Pfarr-Adminiſtrator Dembicki wieder beſetzt worden.

Der von den Stadt-Verordneten zu Schloppe auf ſechs Jahre gewählte Bürgermeiſter Böhlke iſt von uns beſtätigt worden.

Der zeitherige Hilfsaufſeher Graul iſt vom 1ſten Juli d. J. ab als Förſter zu Münſterwalde, Reviers gleiches Namens definitiv angeſtellt worden.

Nachweiſung

der in den Monaten Januar, Februar, März und April 1839 im hieſigen Regierungs-Bezirk angeſtellten Schullehrer.

Namen der Lehrer	Ort der Anſtellung	Datum der Anſtellung und auf wie lange	Konfeſſion der Lehrer
Schulamtswerber Michael Patett	Gr. Butzig Kreis Schwetz	8. Januar 1839 3 Jahre	evangeliſch
Lehrer Franz Gardzilewski	Gr. Jeſewitz Amt Neuenburg	9. Januar 1839 definitiv	katholiſch
Lehrer Peter Siebrand	Schillno Kreis Thorn	9. Januar 1839 definitiv	evangeliſch
Seminariſt Ernſt Pritzel	Hammer Amts Gollub	14. Januar 1839 3 Jahre	dito

Namen der Lehrer	Ort der Anſtellung	Datum der Anſtellung und auf wie lange	Konfeſſion der Lehrer
Lehrer Franz Mauſolf	Grzywna Amts Thorn	9. Januar 1839 1 Jahr	katholiſch
Seminariſt Joſeph Feddek	Blankwitt Kreis Flatow	11. Januar 1839 3 Jahre	dito
Lehrer Michael Held	Srpniewo Kreis Flatow	11. Januar 1839 3 Jahre	dito
„ Friedrich Neubauer	Stadt Jaſtrow	11. Januar 1839 1 Jahr	evangeliſch
„ Johann Lewandowski	Lipnitza Amts Gollub	8. Januar 1839 definitiv	katholiſch
„ Franz Trentowski	Neudorff Amts Rehden	20. Januar 1839 definitiv	dito
„ Carl Ludwig Feldt	Stadt Roſenberg	21. Januar 1839 definitiv	evangeliſch
Seminariſt Karl Ludwig Kuchenbecker	Hansfelde Kreis Dt. Crone	20. Januar 1839 3 Jahre	dito
Lehrer Johann Samuel Fehlauer	Stewken Amts Thorn	30. Januar 1839 definitiv	dito
„ Franz Lukowski	Kowalewo Kreis Thorn	9. Januar 1839 3 Jahre	katholiſch
„ Martin Wilhelm Kuhnke	Stangenwalde Kreis Roſenberg	28. Januar 1839 definitiv	evangeliſch
Seminariſt Mathias Dzingilewski	Kl. Bollumin Kreis Culm	29. Januar 1839 3 Jahre	katholiſch
„ Ferdinand Wehner	Illowo Kreis Flatow	5. Februar 1839 3 Jahre	evangeliſch
Lehrer Ignatius Gorski	Zölkau Amts Neumark	12. Febr. 1839 definitiv	katholiſch
„ Peter Meyer	Richowo Kreis Schwetz	17. Febr. 1839 definitiv	evangeliſch
„ Andreas Dejewski	Reetz Amts Tuchel	17. Febr. 1839 definitiv	katholiſch
„ Robert Agaton Pauly	Frödenau Kreis Roſenberg	17. Febr. 1839 3 Jahre	evangeliſch
„ Anton Bigalke	Freudenfier Amts Dt. Crone	19. Febr. 1839 definitiv	dito

Namen der Lehrer	Ort der Anſtellung	Datum der Anſtellung und auf wie lange	Konfeſſion der Lehrer
Lehrer Michael Schönwald	Ludwigsdorff Kreis Roſenberg	21. Febr. 1839 3 Jahre	evangeliſch
Seminariſt Gregor Pilinski	Gr. Czyſte Amts Culm	11. März 1839 3 Jahre	katholiſch
Seminariſt Johann Gottſchalk	Kl. Brudzaw Amts Strasburg	7. März 1839 3 Jahre	evangeliſch
Lehrer Herrmann Strübig	Gremblin Kreis Marienwerder	10. März 1839 definitiv	dito
Schulamts-Bewerber Karl Auguſt Schubert	Gottſchalk Kreis Graudenz	12. März 1839 3 Jahre	dito
Seminariſt Johann Mikulski	Jehlenz Amts Tuchel	19. März 1839 3 Jahre	katholiſch
Lehrer Thomas Borna	Pruſt Kreis Coniß	17. März 1839 definitiv	dito
Lehrer Ferdinand Rommeck	Dzwierczno Amts Thorn	19. März 1839 definitiv	dito
Lehrer Jakob Choszyczewski	Radawniß Kreis Flatow	19. März 1839 3 Jahre	dito
Schulamts-Bewerber Wilhelm Heinrich Simon	Lubau Amts Schweß	28. März 1839 3 Jahre	evangeliſch
Seminariſt Johann Friedrich Kobliß	Schwenten Kreis Schweß	5. April 1839 3 Jahre	dito
Seminariſt Johann Carl Schwanebeck	Stadt Schloppe	11. April 1839 3 Jahre	dito
Lehrer Johann Woicyechowski	Grzybno Amts Culm	10. April 1839 definitiv	katholiſch
Seminariſt Johann Gottfried Sämann	Stadt Dt. Eylau	12. April 1839 3 Jahre	evangeliſch
Schulamts-Bewerber Franz Nawroth	Terreßewo Amts Neumark	16. April 1839 3 Jahre	katholiſch
Lehrer Johann Koſſodowski	Dryczmin Amts Schweß	18. April 1839 definitiv	dito
Lehrer Johann Friedrich Rummler	Kl. Trzebcz Amts Culm	19. April 1839 definitiv	evangeliſch

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 22.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 22. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 31ſten Mai 1839.

1) Zum Neubau des Allgemeinen-Garniſon-Lazareths auf dem ehemaligen Zuchthausplatze hieſelbſt ſollen die erforderlichen Mauerziegel (welche im gebrannten Zuſtande das durch die Königlichen Regierungen vorgeſchriebene größere Format à 11 1/2 Zoll lang, 5 1/2 Zoll breit und 2 1/2 Zoll dick haben) im Wege der Submiſſion beſchafft werden.

Die diesfälligen Submiſſionen müſſen ſowohl die Angabe der in dieſem Jahre und im künftigen Jahre bis zum Auguſt zu liefernden Quantität Ziegel, als auch den Preis derſelben für das Tauſend incl. Transport bis auf dem hieſigen Zuchthausplatze enthalten, und ſind verſiegelt unter Beifügung von zwei Probeziegeln am Tage vor dem Termine im hieſigen Fortifikations-Bureau abzugeben.

Im Termine am 7ten Juni c. Vormittags um 10 Uhr im gedachten Bureau erfolgt die Eröffnung der Submiſſionen, wobei jeder Submittent zugegen ſein muß, und die für 50000 Ziegel vorgeſchriebene Caution mit 100 Rthlr. baar oder in Staatspapieren nebſt Coupons zu entrichten hat.

Die näheren Bedingungen der Lieferung können täglich im Fortifikations-Bureau eingeſehen werden.

Danzig, den 18ten Mai 1839.

(gez.) Mebes, Major und Ingenieur des Platzes.
Stock, Graniſon-Verwaltungs-Ober-Inſpector.

---

2) Höherer Beſtimmung zufolge, ſoll eine bei Suchau und Cierplewo belegene, zum Forſtrevier Grünfelde, Belauf Rudno gehörige Forſt-Parzele von 157 Morgen 18 □Ruthen Preuß., im Wege der Lizitation entweder im Ganzen oder in 2 Parzelen, nämlich:

Nr. 1. von 112 Morgen 38 □Ruthen und
" 2. " 44 " 160 "
veräußert werden.

Der dieſsfällige Lizitationstermin iſt auf Dienſtag den 18ten Juni c. Nachmittags 1 Uhr angeſetzt und wird im Forſthauſe zu Rudno und auf der Forſtparzele abgehalten werden.

Das Minimum des Kaufgeldes iſt neben der Uebernahme der geſetzlichen Grundſteuer und eines jährlichen Domainenzinzes von 12 Rthlr. auf 191 Rthlr. 20 ſgr. und beim reinen Verkauf ohne Domainen-Zins auf 481 Rthlr. 20 ſgr. feſtgeſetzt. Die Bedingungen können täglich in der Amts-Regiſtratur eingeſehen werden. Die Hälfte des Kaufgeldes muß im Lizitationstermin baar deponirt werden.

Der Zuſchlag und die Uebergabe kann, wenn durch das Meiſtgebot die Kaufgelder-Minima erreicht oder überſtiegen werden, ſofort im Lizitationstermin erfolgen, wenn das Kaufgeld bis 200 Rthlr. ganz, inſofern daſſelbe aber mehr beträgt mindeſtens 200 Rthlr. am Tage der Lizitation und Uebergabe, berichtiget wird. Kaufluſtige werden zum Termin eingeladen.

Schwetz, den 18ten Mai 1839. Der Amtsrath Rhenius.

---

3) Höherer Anordnung zufolge, ſoll die mit Ende Dezember 1839 pachtlos werdende Fiſcherei- und Rohrnutzung in den zum hieſigen Amtsbezirk gehörigen Gewäſſern anderweit auf 3 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Gewäſſern ſind: die alte Nogath in den Amtsgrenzen, der kleine Schellenbrucher-See, die Bache bei Klein Utznitz, der Vogel-See, der Glemboczek-See, der Lemnitzer-Teich, der Kieslinger-See, der Jungfer-See, der Georgensdorfer-See, der Groß-Schellenbrucher-See, der Hinterſeeer-See, der Barlewitzer-See, der Conradswalder Mühlenteich, der Neumarker-See.

Den Verpachtungstermin haben wir auf den 25ſten Juni c. als Dienſtags Vormittags 9 Uhr im hieſigen Geſchäftslokale angeſetzt, wozu wir Pachtluſtige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen hier jederzeit eingeſehen werden können.

Stuhm, den 25ſten Mai 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

4) Die Tralauer Wieſen ſollen für dieſes Jahr in Parzelen von 1/2 bis 2 Morgen zum Abmähen vermiethet werden.

Der Termin hiezu ſteht auf den 19ten Juni c. an Ort und Stelle an, und werden die Pachtliebhaber aufgefordert, ſich Morgens 7 Uhr an der Bliesnitzer Grenze zu verſammeln, wo alsdann mit der Lizitation ſofort vorgegangen werden ſoll. Zweidrittel der Pacht müſſen im Termin gleich baar bezahlt werden.

Stuhm, den 25ſten Mai 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

---

5) Es ſoll die Fiſchereinutzung auf dem linken Weichſelufer vom rothen Kruge in Dragaß ab bis zum Ausgange des Dorfs Groß Lubin, auf drei oder ſechs Jahre, jenachdem die Gebote ausfallen, von Trinitatis dieſes Jahres ab, an den Meiſtbietenden anderweitig verpachtet werden.

Der diesfällige Lizitationstermin iſt auf den 15ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr im hieſigen Geſchäftslokale angeſetzt worden, zu welchem Pachtluſtige mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen in den gewöhnlichen Dienſtſtunden täglich hier einzuſehen ſind, und im Termin noch beſonders werden vorgelegt werden.

Neuenburg, den 24ſten Mai 1839.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

---

6) Auf Befehl der Königl. Regierung zu Marienwerder, ſoll die Fiſchereinutzung in dem Sorgen-, Schloß- und Zuweiſer-See, vom 1ſten Juni c ab auf 3 Jahre mit Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung nochmalen zur Lizitation geſtellt werden, weil die am 10ten April c. abgegebene Pachtgebote zu niedrig ausgefallen ſind.

Zur öffentlichen Ausbietung der Fiſchereinutzung in dieſen Seeen und der im Sorgen- und Zuweiſer-See befindlichen Inſeln iſt auf den 8ten Juni c. um 9 Uhr Morgens hierſelbſt Termin angeſetzt, zu welchem Pachtluſtige hierdurch eingeladen werden.

Roſenberg, den 24ſten Mai 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

7) Es ſollen nachbenannte Klafterhölzer von dem diesjährigen Einſchlag nämlich:

1) im Belauf Dobrau	a,	100	Klafter	Kiefern	Kloben,
	b,	34	do.	ſ	Knüppel,
2) ſ do. Zabiak	a,	361½	do.	ſ	Kloben,
	b,	19	do.	ſ	Knüppel,
3) ſ do. Jeßewo	a,	285	do.	ſ	Kloben,
	b,	30	do.	ſ	Knüppel.
Summa		829½	Klafter		

an den Meiſtbietenden im Ganzen oder in beliebigen Quantitäten verkauft werden und iſt zu dieſem Zweck für die ad 1 und 2 aufgeführten Hölzer ein Lizitationstermin auf den 3ten Juli c. Morgens 10 Uhr im Gaſthofe des Herrn Jänike zu Neuenburg, und für die ad 3 benannten Hölzer auf den 9ten Juli c. Morgens 10 Uhr im Forſthauſe zu Dombrowo bei Jeßewo angeſetzt worden, welches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß ſelbige vor dem Termin von den betreffenden Förſtern auf Verlangen vorgezeigt werden. Die näheren Bedingungen der Verſteigerung werden im Termin bekannt gemacht und erfolgt der Zuſchlag ſofort, ſobald die Taxe erreicht oder überſchritten wird, auch iſt der Kaufpreis ſogleich baar zu entrichten.

Die Klafterhölzer aus den Beläufen Dobrau und Zabiak ſtehen reſp. 1/4 Meile und 1 Meile von der Weichſel entfernt.

Bülowsheide, den 13ten Mai 1839.

Der Königliche Oberförſter.

---

8) Für die Monate Juni, Juli, Auguſt und September c., ſind zum Verkauf der eingeſchlagenen Brennhölzer für das hieſige Forſtrevier gegen gleich baare Bezahlung, folgende Termine anberaumt und zwar:

1) im Forſtbelauſe Druzyn Forſtorts Mozanno den 7ten Juni und 8ten Juli, Verſammlungsort im Schlage bei Mozanno Forſtorts Pogauskigewa den 19ten Juni und 17ten Juli c. Verſammlungsort bei Herrn Binſeel in Strasburg,
2) im Forſtbelauſe Lobdowo bei Kurpiacha und Schlag bei Lipnitza den 14ten Juni, Verſammlungsort im Schwarzen Adler in Gollub,
3) im Forſtbelauſe Strzembatznau den 13ten Juni, 12ten Juli und 20ſten September, Verſammlungsort im Lenga Kruge,

4) im Forſtbelaufe Czemlewo den 10ten Juli und 2ten September, Verſammlungsort im Forſtetabliſſement Czemlewo.

Der Verkauf dauert von des Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr und außer dieſen Terminen finden keine Holzverkäufe ſtatt.

Mokrilaß, den 22ſten Mai 1839. **Königliche Oberförſterei.**

9) Zum meiſtbietenden Verkauf der Bau-, Nutz- und Brennhölzer im Königlichen Forſtrevier Gruenfelde werden für den Monat Juni c. folgende Termine angeſetzt.

A. Für Bau- und Nutzholzſtämme:

Nro.	Bezeichnung wo der Verkauf ſtattfindet	Monat Juni Datum	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins
1	Belauf Pulko	19	im Forſthauſe Pulko Morgens 9 — 12 Uhr
2	„ Rudno	18	„ „ Rudno desgleichen
3	„ Suchau	17	in der Oberförſterei Gruenfelde desgleichen
4	„ Fuchswinkel	21	im Forſthaus Fuchswinkel desgleichen
	B. Für Nutz- und Brennholz-Klafter:		
5	in den Beläufen ad 1 — 4	12	in der Oberförſterei Gruenfelde Morgens 9 — 12 Uhr.

Gruenfelde, den 15ten Mai 1839.

Der Königliche Oberförſter.

10) Zur anderweiten 3jährigen Verpachtung der Ende Auguſt d. J. pachtlos werdenden Fiſchereinutzung in dem, durch die Beläufe Kaliſlies und Fuchsbruch des Reviers Zanderbrück fließenden Hammerfließ, ſteht höherer Beſtimmung gemäß der Lizitationstermin auf den **13ten Juni** c. Nachmittags 3 Uhr in der unterzeichneten Oberförſterei an, zu welchem Pachtluſtige eingeladen werden. Die Bedingungen ſind in der hieſigen Regiſtratur täglich einzuſehen auch in termino anzuhören. Oberförſterei Zanderbrück, den 13ten Mai 1839.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

11) Der zum Michael Kendzioraſchen Nachlaß zugehörig, zufolge der nebſt

Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, auf 200 Rthlr. 20 ſgr. gewürdigte Freiſchulzerei-Antheil Gorzenica Nr. 1. jetzt Nr. 2., ſoll in termino den 6ten September 1839 an hieſiger Gerichtsſtelle an den Meiſtbietenden verkauft werden. Strasburg, den 30ſten April 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

12) Der in der Stadt Neumark sub Nro. 71. gelegene, den Chriſtian Fliegeſchen Erben gehörige Großbürgerplatz nebſt 8 Radikal-Morgen und 2 Zugabeſtücken, abgeſchätzt auf 97 Rthlr. 20 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 16ten September c. Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsſtelle zu Neumark ſubhaſtirt werden. Zu demſelben werden alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präcluſion mit vorgeladen.

Löbau, den 13ten April 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

13) Das in Baldenburg sub Nro. 24. belegene, dem Böttcher Johann Braſch und den Erben ſeiner verſtorbenen Ehefrau gehörige Wohnhaus, gerichtlich abgeſchätzt auf 50 Rthlr. 22 ſgr., zufolge der, in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Wege der Execution ein Termin den 3ten September c. an ordentlicher Gerichtsſtelle in Baldenburg ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Hammerſtein, den 13ten Mai 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

14) Das dem Müller Gottlieb Hinz zugehörige, von den Pilewitzer Gütern im Hypothekenbuche noch nicht abgeſchriebenen Erbpachtsmühlengrundſtück zu Piaski, Piaski Mühle genannt, abgeſchätzt auf 726 Rthlr. 29 ſgr. 6 pf., zufolge der nebſt Atteſt über den Realzuſtand des Grundſtückes, in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 6ten September c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Intereſſenten:

1) der Beſitzer Gottlieb Hinz,
2) Albrecht v. Dzialowski oder deſſen Erben als Gläubiger, und
3) Ignatz von Zulkiewski oder deſſen Erben, als Gläubiger

werden hierzu öffentlich vorgeladen. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion, ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

---

15) Das dem Schweinehändler Johann Bielawski zugehörige Grundſtück in der Stadt Culm sub Nro. 129., abgeſchätzt auf 369 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 3ten September c. Vormittags 12 Uhr vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Petri, an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Adalbert und Marianna geborne Brzeska—Kowalkowskiſchen Erben werden als Gläubiger hierzu öffentlich vorgeladen. Culm, am 19ten April 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

---

16) Die den Ackerbürger Joſeph und Anna Wilhelmine geb. Grützmacher—Panzramſchen Eheleuten gehörigen, hieſelbſt belegenen Grundſtücke beſtehend:

1) aus einem, in der ſogenannten Königsſtraße belegenen Wohnhauſe nebſt Hofraum und Stallgebäude,
2) einer, am ſogenannten Schlopper Ende belegenen Scheune,
3) einem, in dem ſogenannten Mellenthiner Felde belegenen Ackerplan nebſt einer Wieſe in der ſogenannten großen Wieſe, und ſieben Morgen Weide,

zufolge der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, gerichtlich auf 1011 Thaler abgeſchätzt, ſollen im Wege der Exekution in termino den 2ten September c. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem angeſetzten Termine mit ihren etwanigen Anſprüchen zu melden.

Tütz, den 2ten May 1839.

Adeliches Schloß- und Stadtgericht.

---

17) Die 1/8 Meile oberhalb Thorn, an der Weichſel belegene im vollſtändigen Zuſtande befindliche oberſchlächtige Waſſermühle Treposch von 2 Mahl-

gängen, ſteht mit beſtellten Feldern, einem Wäldchen nebſt Inventarium ſogleich aus freier Hand zum Verkauf.

Von dem Kaufgelde kann die Hälfte auf dem Grundſtücke verbleiben Baldigen Offerten ſieht entgegen

Löbau, den 21ſten Mai 1839. Menke, Kaufmann u. Mühlenbeſitzer.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

18) Die am 15ten Februar d. J. eröffnete Preuß. Renten-Verſicherungs-Anſtalt erfreut ſich eines gedeihlichen Fortganges durch lebhafte Betheiligung des Publikums aus allen Ständen. Nach einer Mittheilung der Direction waren bis zum 15ten d. M. bereits 721 theils vollſtändige, theils unvollſtändige Einlagen gemacht worden.

Fernere Einzahlungen werden angenommen, ſowohl von dem Unterzeichneten, als von den öffentlich nahmhaft gemachten Spezial-Agenten.

Marienwerder, den 28ſten Mai 1839. L. Schröder,
Haupt-Agent der Preuß. Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

---

19) Der Unterzeichnete ſucht zum 1ſten Juli d. J. einen Protokollführer, der zugleich im Calculatur- und Kaſſen-Geſchäft geübt, und der polniſchen Sprache mächtig iſt. Neuenburg, den 9ten Mai 1839.

Der Juſtiz-Aktuar Przewiſinski.

Amts-Blatt.

№ 23. Marienwerder, den 7ten Juni **1839.**

Das 14te Stück der Geſetz-Sammlung enthält

No. 2011. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 13ten April c. über die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Cremmen.

No. 2012. Das Geſetz wegen Aufhebung einiger im Juriſdictions-Bezirke des Stadtgerichts zu Breslau geltenden beſondern Rechte, vom 11ten Mai c.

No. 2013. Die Verordnung über das Verfahren bei Subhaſtation Pommerſcher Lehngüter, vom 11ten Mai c.

No. 2014. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 20ſten Mai c., betreffend die Konvertirung der Pfandbriefe des Schleſiſchen Kreditſyſtems.

Verordnung,

den Verkehr auf den Kunſt-Straßen betreffend.

I. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verſtattete Willkühr hinſichtlich der Belaſtung und Einrichtung der Fuhrwerke ſowohl für die Unterhaltung der Kunſtſtraßen, als für den Verkehr auf denſelben mit ſich bringt, durch geeignete Vorſchriften zu begegnen. Zu dieſem Behuf verordnen Wir nach dem Antrage Unſeres Staats-Miniſteriums wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zuſammenhängenden Kunſtſtraßen ſoll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, ſowohl dem zwei- als dem vierrädrigen ohne Unterſchied der Beſpannung, der Beſchlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindeſtens vier Zoll haben.

Auf welche Kunſtſtraßen dieſe Vorſchrift Anwendung findet, wird durch beſondere Bekanntmachungen Unſeres Finanz-Miniſters näher beſtimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner	80 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größern Felgenbreite iſt ein ſtärkeres, als das oben (§. 2.) beſtimmte Gewicht der Ladung in ſo weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter ſechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner	100 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner	50 Centner,

bei einer Felgenbreite von ſechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner	120 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner	60 Centner

höchſtens geladen werden dürfen.

Eine ſtärkere Belaſtung iſt auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht geſtattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Laſt (z. B. großen Bauſteinen) von größerem Gewicht beſteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als ſechs Zoll nicht erforderlich iſt.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunſtſtraße befährt, iſt verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und ſonſtigen darüber ſprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derſelbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeſchein von Seiten des Letztern verſehen ſein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen ſich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeſchriebenen Ladeſchein verſehen iſt, iſt derſelbe verpflichtet, einer ſpeziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf ſeine alleinige Gefahr und Koſten ſich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Beſtim-

nungen der §§. 2. 3. zuläßig iſt, verſehen ſei, bleibt die ſpezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Koſten und Auslagen fallen, wenn ſich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überſchreitet, dem Führer zur Laſt; im entgegengeſetzten Falle werden dieſelben von der Chauſſee-Verwaltung getragen. Auch ſollen die vorgedachten Koſten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberſchreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichtsſätze ermittelt iſt, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach der Beſtimmung des folgenden §. 6. ſich als zuläſſig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anſtalten vorhanden ſind, um das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen zu ermitteln, muß der Führer einer ſolchen Ermittelung ſich unterwerfen. Es ſind dabei auf das Gewicht des Wagens einſchließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. ſ. w.

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk bei einer Felgenbreite unter fünf Zoll 40 Centn.
 von fünf Zoll, jedoch unter ſechs Zoll . . . . 45 ″
 von ſechs Zoll und darüber . . . . 50 ″
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieſer Sätze

zu rechnen, dergeſtalt, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht mehr betragen darf, als ſich bei Hinzurechnung der vorbeſtimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeſchriebenen Gewichtsſätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide ſoll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied mit wenigſtens vier Zoll breiten Radfelgen verſehen ſein, ſobald die Ladung

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als . . . . 50 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als . . . . 25 Centner

beträgt; es ſoll aber in dieſer Hinſicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Beſtimmung findet jedoch auf das landwirthſchaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorſchriften nicht beſtehen, beim Verkehr innerhab 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung iſt, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit ſind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen beſteht, unter Vorzeigung

des Ladeſcheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage ſich verſehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf ſeine Gefahr und Koſten eine ſpezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeſchriebene Maaß überſchreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Koſten und Auslagen ſind, wenn die Ueberſchreitung feſtgeſtellt wird, von dem Führer, ſonſt aber von der Chauſſee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an deſſen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern vorſtehen, oder
2) der Beſchlag ſo konſtruirt iſt, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf ſolche Radbeſchläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunſtſtraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Beſtimmung zu dem Chauſſee-Geld-Tarif vom 28ſten April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunſtſtraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit ſolchen Hufeiſen verſehen ſein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeiſenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunſtſtraßen wird hierdurch unterſagt.

§. 13.

Die Beſtimmungen der §§. 1. bis 9. treten mit dem 1ſten Januar 1840 und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1ſten Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt ſofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorſchriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufſeher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensd'armen, insbeſondere durch Reviſion bei den Ausſpannungen und Gaſthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, ſtrenge zu wachen, auch ſteht den Forſtbeamten die Aufſicht darüber zu. Es ſoll jedoch

das Perſonenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorſchriften der §§. 9. bis 11. zu unterſuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorſchriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. iſt mit einer Strafe von Zehn Thalern polizeilich zu beſtrafen. Falls es ſich von Ueberſchreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichtsſätze handelt, ſoll jedoch eine Beſtrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach den Beſtimmungen des §. 6. ſich als zuläßig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorſchriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf ſodann die Reiſe nur bis zur nächſten in der Richtung derſelben gelegenen Stadt fortgeſetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkſtelligt wird, widrigenfalls die vorgeſchriebene Strafe von Neuem eintritt. Es iſt jedoch bei Uebertretung der Vorſchriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländiſchen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demſelben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen iſt, ohne vorgängige Aenderung zu geſtatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4. und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daſelbſt vorgeſchriebenen Ladeſchein verſehen iſt, ſoll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen ſpeziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Koſten des Führers jederzeit eine Ordnungsſtrafe von Einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12. ſoll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich beſtraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15. bis 17. beſtimmten Strafen können ſowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer deſſelben, und insbeſondere in das Fuhrwerk ſelbſt ſofort vollſtreckt werden.

§. 19.

Die Ausſtellung unrichtiger Ladeſcheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, iſt, ſofern damit kein härter zu beſtrafendes Vergehen verbunden iſt, mit einer Strafe von Einem Thaler bis Zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen ſoll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche ſogleich und außerdem im Laufe dieſes Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen iſt, ſoll in dem ganzen Umfang Unſerer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreiſe Wetzlar, Erfurt, Schleuſingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Frh. v. Werther. v. Rauch.

In Bezug auf die vorſtehende Verordnung wird bemerkt, daß die im §. 1. vorbehaltene Bekanntmachung derjenigen Kunſtſtraßen, auf welchen der Felgenbeſchlag des Frachtfuhrwerks mindeſtens die Breite von vier Zoll haben ſoll, ſpäter ergehen wird, zugleich werden aber auch die Behörden und das Publikum auf Grund des §. 13. der Verordnung darauf hingewieſen, daß die Vorſchriften des §. 10., wonach auf keiner Kunſtſtraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden darf und des §. 11. wonach die Stollen der Hufeiſen der auf Kunſtſtraßen gebrauchten Zugthiere höchſtens zwei Drittel Zoll über die Hufeiſenfläche hervorragen dürfen, ſchon mit dem 1ſten Juli d. J. in Kraft tritt, das im §. 12. enthaltene Verbot des Spurhaltens dagegen ſofort zur Ausführung kommt.

Die im §. 14. der Verordnung bezeichneten Beamten unſeres Reſſorts werden hiedurch noch ausdrücklich verpflichtet, auf die Befolgung der vorſtehenden Verordnung, für deren Bekanntmachung an alle Gemeinden welche die vorhandenen Kunſtſtraßen zu benutzen pflegen noch beſonders Sorge zu tragen iſt, mit Aufmerkſamkeit und Strenge zu wachen, zu welchem Behufe namentlich auch die Gensd'armen und ausübenden Polizei-Beamten mit Inſtruktion darüber zu verſehen ſind.

Marienwerder, den 29ſten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Das Schulzen-Siegel zu Powalken Conitzer Kreiſes, mit der Bezeichnung Schulzen-Amt Powalken verſehen, iſt entwendet worden und wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 31ſten Mai 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. In Groddeck, Dworzisko und Przyſiersk, Schwetzer Kreiſes, iſt die Räude unter der Schaafen ausgebrochen und deshalb dieſe Ortſchaften für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden.

Marienwerder, den 21ſten Mai 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Wegen der an der zweiten und dritten Schleuſe des hieſigen Schiffahrts-Kanals auszuführenden dringenden Reparaturen wird der Kanal von der ſechsſten Schleuſe ab bis zur Brahe, vom 20ſten Juli c. ab auf etwa drei Monate für die Schiffahrt geſperrt ſein. Der feſte Zeitpunkt der Wiedereröffnung wird ſpäterhin bekannt gemacht werden. Zu dem Transport der nothwendig auf der Axe zu befördernden Gegenſtände, dient der Weg von der ſechsſten Schleuſe nach der Chauſſee und von dieſer bis Bromberg.

Bromberg, den 17ten März 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Nach Abſchnitt 5. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29ſten März 1828 — Geſetz-Sammlung No. 5. für 1828 — die Beſteuerung des inländiſchen Tabacks betreffend, iſt jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von ſechs und mehr Quadrat-Ruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundflächen einzeln, nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußiſch — worunter jedoch kulmiſches Maaß nicht zu verſtehen iſt — genau und wahrhaft, ſchriftlich oder mündlich anzugeben, indem ſonſt die im 7ten Abſchnitt geordnete Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt ſein ſoll.

Da die Zeit zur Abgabe dieſer Deklaration herannaht, ſo mache ich alle diejenigen, welche in dieſem Jahre Taback gepflanzt haben, auf dieſe Beſtimmung aufmerkſam, und empfehle denſelben, ſich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes, worüber ſie ſchriftlich oder mündlich bei der Steuer-Behörde ihres Bezirks Deklarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten, und ſich davon zu vergewiſſern, um ſich nicht der Gefahr ausgeſetzt zu ſehen, wegen Unrichtigkeit ihrer Deklaration, deren Reviſion durch die Steuer-Beamten erfolgen muß, in Anſpruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden, zumal die Entſchuldigungen wegen etwaniger unrichtiger Deklaration oder deren Verſpätung, ganz unberückſichtigt bleiben müſſen.

Danzig, den 22ſten Mai 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

Sicherheits-Polizei.

VI. Der in dem Amtsdorfe Brakau wegen nicht gehörig nachgewieſener Legitimation arretirte und unterm 15ten v. Mts. mittelſt beſchränkter auf 14 Tage gültiger Reiſeroute nach ſeiner angeblichen Heimath Danzig gewieſene Junge Jacob Schulz, iſt nach einer Benachrichtigung des daſigen Polizei-Direktoriums, in Danzig gar nicht einheimiſch, und deshalb auch bis jetzt nicht dort eingetroffen.

Es werden demgemäß ſämmtliche Polizei-Behörden dienſtergebenſt erſucht, auf den ꝛc. Schulz vigiliren und ihn im Betretungsfalle, nach vorhergegangener Feſtſtellung ſeines wirklichen Heimathsortes, an denſelben zu weiſen.

Marienwerder, den 27ſten Mai 1839.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

VII. Die bei den am 6ten d. Mts. abgehaltenen Landes-Viſitationen wegen Mangels an Legitimation arretirten Johann Buchholzſchen Eheleute ſind mittelſt einer auf 24 Stunden gültigen Reiſeroute nach ihrer angeblichen Heimath, Vorwerk Rehhoff, Rent-Amts Stuhm, hingewieſen worden, da ſie nicht verdächtig ſchienen, nach der Benachrichtigung des Königl. Domainen-Rent-Amts Stuhm dort jedoch bis jetzt nicht eingetroffen, überhaupt dort gar nicht wohnhaft.

Sämmtliche

Sämmtliche Polizei-Behörden werden deshalb dienſtergebenſt erſucht, auf die ein vagabondirendes Leben führenden Buchholzſchen Eheleute vigiliren zu laſſen und ſie im Betretungsfalle an ihren wirklichen Heimathsort zu weiſen.

Marienwerder, den 27ſten Mai 1839.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

VIII. Der hier wegen Mangel an Legitimation angehaltene, nach ſeiner Heimath Bojanitze Kreis Gneſen gewieſene Schmiedegeſell Woytek Majewski, iſt dort nicht angekommen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden erſuchen wir daher dienſtergebenſt auf den ꝛc. Majewski gefälligſt vigiliren zu laſſen und im Betretungsfalle ihn nach ſeiner Heimath zu weiſen.

Thorn, den 21ſten Mai 1839.

Der Magiſtrat.

IX. Im Monat November v. J. hat ſich ein circa acht Jahr alter unten näher ſignaliſirter Knabe, nur der polniſchen Sprache mächtig, in adlich Dombrowken eingefunden, welcher nach ſeiner Ausſage Michael Stanislaus heißt; ſein Vater ſoll in Oſtrowitt bei Neumark wohnen und Zimmermann ſein.

Nach den angeſtellten Nachfragen iſt der Aufenthalt der Eltern deſſelben aber nicht zu ermitteln geweſen, und es werden daher die unbekannten Eltern oder Verwandten des Knaben Michael Stanislaus hiermit aufgefordert, Behufs Empfangnahme deſſelben innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erſcheinens dieſer Aufforderung in den öffentlichen Blättern, ſich hier zu melden, widrigenfalls und wenn ſolches von den resp. Angehörigen nicht geſchehen ſollte, die Verpflegung und Erziehung deſſelben vorbehaltlich des Anſpruches auf Erſtattung der Koſten geſchehen wird.

Graudenz, den 2ten Mai 1839.

Der Landrath.

Signalement:

Größe — 3 Fuß 4 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — weiß, Augen — grau, Naſe — ſtumpf, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählich, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — unterſetzt, klein, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Eine blaue zerriſſene Tuchjacke, eben ſolche weißleinene Hoſen, eine blaue Tuchmütze und ohne Fußbedeckung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

X. Dem bisherigen Oberlehrer Dr. **Franz Brüggemann** am Königl. Gymnaſium zu Arnsberg, iſt die Direktorſtelle am Königl. Gymnaſium zu Conitz verliehen.

Der bisherige interimiſtiſche Domainen-Rentbeamte **Hippke** zu Gollub iſt zum Domainen-Rentmeiſter des Domainen-Rent-Amts gleiches Namens, und der Civil-Supernumerarius **Stelter** zum Aktuarius und Kontrolleur des mit der Kreis-Kaſſe combinirten Domainen-Rent-Amts Stuhm ernannt worden.

Nach einer Benachrichtigung des Herrn General-Poſtmeiſters Excellenz iſt an die Stelle des Poſt-Inſpektors **Hagemann** der bereits ſeit einiger Zeit mit den Inſpektions-Geſchäften deſſelben proviſoriſch beauftragte Poſt-Sekretair **Spangler** vom 1ſten April d. J. ab definitiv als Poſt-Inſpektor der Provinz Preußen ernannt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 23.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 23. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 7ten Juni 1839.

1) Zur Verdingung der Salzanfuhr von dem Magazin in Schwetz nach der Faktorei in Conitz an den Mindeſtfordernden, vom 1ſten Auguſt d. J. ab, auf 1 bis 3 Jahre iſt, nachdem in dem dazu am 15ten Mai c. angeſtandenen Termin kein annehmbares Gebot abgegeben worden, auf höhere Anordnung ein anderweitiger Termin und zwar: am 22ſten Juni c. Vormittags 9 bis 12 Uhr an zwei Stellen, nämlich

a) auf dem Steuer-Amte zu Conitz,

b) auf der Salz-Faktorei zu Schwetz

anberaumt worden, wozu Unternehmungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Contracts-Bedingungen an beiden Stellen in den Dienſtſtunden eingeſehen werden können, und daß die jährliche Anfuhr circa 2000 Tonnen à 405 Pfd. beträgt.

Die einzelnen Lizitanten haben in dem Termin eine Caution von 200 Rtlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren, wogegen Dorfs-Communen, welche die Anfuhr in solidum übernehmen, von der Kautions-Leiſtung entbunden werden können.

Pr. Stargard, den 31ſten Mai 1839.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

2) Die im Forſtbelauf Suchau Reviers Gruenfelde belegene aus circa 100 Morgen beſtehende, zu Wieſen umgewandelte Bruchfläche, ſoll im Wege der Lizitation zu einzelnen Parzelen von 3 bis 8 Morgen in dem, im Forſtetabliſſement Seebruch den 26ſten Juni c. hiezu anberaumten Termine auf 3 nach einanderfolgende Jahre in Pacht ausgethan werden, wozu Pachtluſtige an gedachtem Tage von 9 bis 12 Uhr Vormittags ſich einzufinden mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ihnen die nähern Pachtbedingungen im Termine communicirt werden ſollen.

Ebenartig ſoll die im hieſigen Revier, Belaufs Suchau Jagen Nr. 80., im Trutnower Winkel belegene Wieſe von circa 5 Morgen, an den Meiſtbie-

teuten auf 1 Jahr zur Verpachtung geſtellt werden; und iſt der desfallſige Termin auf den 25ſten Juni c. Vormittag 9—12 Uhr im Geſchäftslokale hieſelbſt angeſetzt, welchen wahrzunehmen Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden. Gruenfelde, den 31ſten Mai 1839.

Königliche Oberförſterei.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Marienwerder.

3) Das im Marienwerderſchen Stadtfelde vor dem Graudenzer Thor belegene Grundſtück „die Stadtziegelei“ genannt, (Nr. 11. der Außentheile,) zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden gerichtlichen Taxe auf 724 Rthlr. 9 ſgr. 7 pf. geſchätzt, ſoll in dem auf den 7ten September c. vor dem Herrn Aſſeſſor Siewert anſtehenden Termin ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

4) Das in Thorn in der Altſtadt unter Nr. 191. belegene, auf achthundert zwei und neunzig Thaler 9 pf. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, ſoll in termino den 16ten Auguſt d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Günther an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxe und der Hypothenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Die Bedingungen ſollen im Termin bekannt gemacht werden.

Thorn, den 11ten April 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn, den 23ſten Februar 1839.

5) Das Haus in der Altſtadt sub Nro. 414. belegen, abgeſchätzt auf 965 Rthlr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 20ſten Juli 1839 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

6) Das dem Zimmermeiſter Templin gehörige, sub Nro. 81. 82. zu Culmſee belegene Grundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe, Stallung und Garten,

abgeſchätzt auf 1028 Rthlr., ſoll in termino den 14ten September d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Juſtizrath v. Teſchen an hieſiger Gerichtsſtelle ſchuldenhalber verkauft werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur täglich einzuſehen.

Thorn, den 10ten Mai 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Thorn am 7. Mai 1839.

7) Das in der hieſigen Neuſtadt sub Nro. 228. belegene, den Tuchmacher Jacob Senffſchen Erben gehörige Haus nebſt Seitengebäude, Schoppen und Hofraum mit einer Ausfahrt, abgeſchätzt auf 612 Rthlr. 17 ſgr. 9 1/2 pf., ſoll in termino den 14ten September 1839 Vormittags um 11 Uhr an öffentlicher Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden.

Hypothekenſchein und Taxe können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 8ten Mai 1839.

8) Die der Wittwe und den Erben des verſtorbenen Ludwig von Goſtomski gehörige, in Lonkorz sub Nro. 22. belegene Freiſchulzerei, beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt Wirthſchaftsgebäuden, vier Hufen Acker, Wieſen und Gärten incl. 6 Morgen Forſtgrund, und abgeſchätzt auf 2574 Rthlr. 25 ſgr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 5ten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Titius an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 12ten Mai 1839.

9) Das hieſelbſt in der Schloßſtraße sub Nro. 27. gelegene, den Schuhmacher Johann Roznerskiſchen Eheleuten hieſelbſt zugehörige Großbürgerhaus, beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt Hofraum und einem Radikalmorgen in jedem der drei ſtädtiſchen Feldmarken, und mit dem Rechte in der Reihe zu brauen, abgeſchätzt auf 236 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 21ſten September 1839 vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Gomlicki an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

10) Das den Stadtſecretair Lopatzkiſchen Erben zugehörige sub Nro. 51. hieſelbſt belegene Großbürgerhaus, wozu 9 Morgen 90 □Ruthen Acker und 1 Morgen 176 □Ruthen Wieſen gehören, abgeſchätzt zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 1535 Rthlr. 11 ſgr. 9 pf., ſoll in termino den 16ten Auguſt c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Da das Hypothekenweſen des Grundſtücks nicht berichtigt iſt, werden die unbekannten Realprätendenten und der Zimmermeiſter Valentin Schröder, für welchen eine Forderung von 100 Rthlr. zur Eintragung notirt iſt, zur Wahrnehmung ſeiner Gerechtſame mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Dt. Crone.

11) Das dem Fleiſchermeiſter Johann Gottfried Pohl gehörige, hieſelbſt unter der Hypothekennummer 126. gelegene, aus einem Wohnhauſe, einem Stall, einem Kämmereizinsgarten, einer Dreigroſchenwieſe, einem am Stadtſee belegenen Garten, einer neuen Wieſe, einem Hausplan und einem Weideplan beſtehende Grundſtück, abgeſchätzt auf 239 Rthlr. 8 ſgr. 9 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 10ten September a. c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

12) Zum nothwendigen öffentlichen Verkauf des zu Baldenburg unter Nro. 195. belegenen Wohnhauſes nebſt dazu gehörigen Gartenland und 2 Ackerſtücken, nach der in der hieſigen Gerichtsregiſtratur einzuſehenden Taxe auf 113 Rthlr. 18 ſgr. abgeſchätzt, haben wir einen Termin auf den 5ten September c. Vormittags 12 Uhr in Baldenburg anberaumt, wozu die unbekannten Realprätendenten zur Verwarnung der Präcluſion mit vorgeladen werden.

Hammerſtein, den 29ſten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Nothwendiger Verkauf.
Kreisgericht Krojanke.

13) Zu dem Behufs der Auseinanderſetzung der Miteigenthümer in Antrag

gebrachten öffentlichen nothwendigen Verkaufe der den Banquier Liepmann Meyer Wulffſchen Erben zugehörigen an der Küddow gelegenen Torpowler-Mühle nebſt dem damit verbundenen Mühlengute, beſtehend außer den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden aus 364 Morgen 155 □Ruthen Land an Acker, Wieſen und Weide und wozu ein kleiner Wald von circa 14 Morgen gehört, gerichtlich abgeſchätzt auf 6364 Rthlr. 3 ſgr. 7 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſteht ein Termin auf den 24ſten Juli 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle an.

Krojanke, den 6ten Dezember 1838.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

14) Das Grundſtück der George Lariſchen Erben zu Kruſch von 1 3/4 Morgen Land nebſt Gebäuden, gemäß der, in hieſiger Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 148 Rthlr. 20 ſgr. abgeſchätzt, ſoll auf den Antrag der Erben in termino den 27ſten Juni c. an ordentlicher Gerichtsſtelle meiſtbietend verkauft werden. Neuenburg, den 17ten März 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

---

15) Zur nothwendigen Subhaſtation der Erbpachtsgerechtigkeiten an folgenden Grundſtücken zu Lutkow als:

des Lorenz Thiedeſchen Nr. 8. gerichtlich taxirt	97 Rtlr.	10 ſgr.	
des Martin Kunterſchen Nr. 22. gerichtlich taxirt	126 ſ	20 ſ	
des Gottfried Arndtſchen Nr. 23. gerichtlich taxirt	63 ſ	3 ſ	4 pf.
des Stanislaus Mielkeſchen Nr. 31. gerichtlich taxirt	61 ſ	25 ſ	— ſ

iſt ein Termin auf den 4ten September c. 3 Uhr Nachmittags im Vorwerkshauſe zu Lutkow angeſetzt, die Taxen und Hypothekenſcheine können hier eingeſehen werden. Konitz, den 26ſten Mai 1839.

Patrimonialgericht Lutkow.

---

16) Zum nothwendigen Verkauf des dem Peter Lietz gehörigen, sub Nro. 2. [illegible] zu Bölzig, Schlochauer Kreiſes belegenen Bauerhofes nebſt Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und 2 Hufen 16 Morgen 241 □Ruthen Culm. Maaßes beſtehend, jedoch mit Ausſchluß von 3 zum Forſtlande gehörigen Kaweln, nach der in hieſiger Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 700 Rthlr. abgeſchätzt, iſt ein Termin auf den 1ſten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr an hieſiger Gerichts-

ſtelle anberaumt worden. Zu dieſem Termine werden die unbekannten Real-prätendenten zur Vermeidung der Präcluſion mit vorgeladen.

Hammerſtein, den 16ten April 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

17) Der Freiſchulzengutsbeſitzer Arndt zu Gr. Krebs, will auf ſeinem Hofe eine durch thieriſche Kräfte betriebene Tretmühle mit zwei Mahlgängen und eine Roß-Oelmühle erbauen.

Nach §§. 2., 4. und 5. des hier geltenden, die Mühlengerechtigkeit betreffenden Edikts vom 29ſten März 1808, wird dies mit der Bemerkung hierdurch bekannt gemacht, wie ein jeder, der durch dieſe Mühlenanlagen eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, den Widerſpruch binnen Sechs Wochen präcluſiviſcher Friſt, vom Tage der Bekanntmachung an, ſowohl bei dem unterzeichneten Landrathe als auch bei dem Bauherrn anzeigen und begründen muß.

Marienwerder, den 29ſten Mai 1839. Königlicher Landrath.

---

18) Der Müller Nickel zu Chelſt beabſichtigt bei ſeiner Getreidemühle daſelbſt eine Oehlmühle mit 5 Stampen und einem Preßbocke anzulegen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28ſten October 1810 wird dies mit der Andeutung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein jeder, welcher durch die beabſichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, den Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt bei mir und und dem Bauherrn zugleich einzulegen hat.

Strasburg, den 25ſten Mai 1839. Der Königliche Landrath.

---

19) Die vollſtändige Reparatur des Daches der hieſigen Domkirche ſoll dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden, und ſteht hiezu ein Termin am 18ten Juni c. Nachmittags 4 Uhr auf dem hieſigen Rathhauſe an.

Marienwerder, den 31ſten Mai 1839. Der Burgemeiſter.

---

20) Einem mit guten Zeugniſſen verſehenen Brenner und Brauer kann ein vortheilhaftes Engagement nachgewieſen werden vom Erkundigungsbureau in Marienwerder.

Amts-Blatt.

№ 24. Marienwerder, den 14ten Juni 1839.

Miniſterial-Verordnung.

I. Nach Inhalt des §. III. des allgemeinen Preußiſchen Conſular-Reglements vom 18ten September 1796 haben die Preußiſchen Conſular-Beamte im Falle der Strandung eines Preußiſchen Schiffes innerhalb ihres Amts-Bezirkes, ſoweit ſich nicht die dortige Landes-Behörden mit der Sache befaſſen, nicht bloß den Kapitain, ſondern auch die Mannſchaft des Schiffes über den Statt gehabten Unglücksfall umſtändlich zu Protocoll zu vernehmen, und demnächſt eine vidimirte Abſchrift der betreffenden Verhandlung unverzüglich den Intereſſenten des Schiffes und der Ladung zugehen zu laſſen. Es iſt jedoch öfters vorgekommen, daß die Matroſen ſich geweigert haben, der, jener Beſtimmung entſprechend ihnen obliegenden Pflicht gemäß, ihre diesfällige Verklarung abzugeben, oder dieſelbe zu unterzeichnen, ſofern ſie nicht zuvörderſt wegen vermeintlicher Heuer-Forderungen befriedigt würden. Eine ſolche Weigerung iſt durchaus nicht begründet, da die Leiſtung der Ausſagen, um welche es ſich handelt, geſetzlich nicht an gewiſſe Bedingungen geknüpft werden darf, und am wenigſten mit der Heuer in Verbindung zu bringen iſt, worauf die Preußiſchen Matroſen, wenn ihr Schiff durch Zufall ganz verloren gegangen, nach §. 1576. Tit. 8. Th. II. Allg. Landrechts, wie die Matroſen in andern Staaten, weder für die Zukunft noch auch für die Vergangenheit weiter Anſpruch haben. Nachdem indeß unter den Königlichen Conſular-Beamten hin und wieder Zweifel über das in dergleichen Fällen zu beobachtende Verfahren ſich kund gethan hat, erſcheint es in Rückſicht auf gehörige Ausführung der in Rede ſtehenden Reglements-Beſtimmung um ſo angemeſſener, dieſe Zweifel allgemein zu beſeitigen, als den Rhedern und Befrachtern eines geſtrandeten Schiffes bei Ermangelung einer diesfälligen Verklarung der Mannſchaft die erheblichſten Nachtheile erwachſen können. Demnach werden ſämmtliche Preußiſche Conſular-Beamte mit Gegenwärtigem ermächtigt und angewieſen, in Fällen, wo es auf Beſeitigung einer Weigerung der in Rede ſtehenden Art ankommt, die Einwirkung der competenten Orts-Behörde, wenn und in wieweit letztere hierzu nach der Verfaſſung des Landes im Stande und bereitwillig iſt, zu dem Zwecke zu requiriren, um es zu veranlaſſen, daß der widerſpenſtige Matroſe durch Verhaftung angehalten

gegeben in Marienwerder den 15ten Juni 1839.

werde, der conſulariſchen Anordnung, welcher er dem Gehorſam verweigert, ſchuldige Folge zu geben.

Die Koſten, welche hierdurch entſtehen, ſind bei der nächſten Liquidation der amtlichen Conſular-Auslagen in Berechnung zu ſtellen.

Berlin, den 9ten März 1839.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Circulare
an ſämmtliche Königl. Preuß. Conſular-Beamte.

Vorſtehende Verfügung des Königlichen Miniſterii wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 30ſten Mai 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Anfertigung der Kataſter für das laufende Jahr, bei der Feuer-Sozietät der landſchaftlich nicht aſſociationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer, betreffend.

II. Behufs Verſicherung von Gebäuden bei der Feuer-Sozietät der landſchaftlich nicht aſſociationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer unſeres Verwaltungs-Bezirks, werden häufig von den Verſicherungsnehmern Kataſter eingereicht, welche den Vorſchriften des Reglements vom 30ſten Dezember 1837 (Geſetz-Sammlung pro 1838 Seite 125.) namentlich der §§. 9. 19. 20. seq. nicht entſprechen und bei deren Einreichung wenn ſie im Laufe des Jahres erfolgt nicht die im §. 15. vorgeſchriebene ausdrückliche Erklärung abgegeben iſt, daß der Verſicherer alle Beiträge für das ganze Jahr entrichten will.

Wir machen die betheiligten ländlichen Grundbeſitzer auf die Befolgung dieſer geſetzlichen Beſtimmungen nochmals aufmerkſam, indem von jetzt ab, alle Kataſter, welche dieſen Erforderniſſen nicht vollſtändig entſprechen ſollten, dem Einſender mit Hinweiſung auf dieſe Amtsblatts-Verfügung ohne Weiteres werden zurückgefertigt werden.

Königsberg, den 28ſten Mai 1839.

Königl. Preuß. Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion.

Sicherheits-Polizei.

III. Der bereits mittelſt Steckbriefen vom 9ten April v. J. und vom 14ten Januar d. J. verfolgte, unten ſignaliſirte Kanonier Albrecht Bannach der 5ten Fuß Kompagnie 2ten Artillerie-Brigade iſt in der Nacht vom 1ſten zum 2ten d. Mts. wiederum aus dem Unterſuchungs-Arreſte hierſelbſt entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher hiermit erſucht: den Bannach im Betretungsfalle verhaften und unter ſicherer Begleitung hierher abführen zu laſſen. Kolberg, den 2ten Juni 1839.

Königlich Preußiſches Kommandantur-Gericht.

Signalement:

Geburtsort — Sibſau im Schwetzer Kreiſe des Regierungs-Bezirks Marienwerder, Alter — 27 Jahre, Religion — katholiſch, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Zähne — geſund und vollſtändig, Bart — blond und ſchwach, Kinn — rund, Geſichtsbildung — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel, beſondere Kennzeichen — eine feine Narbe auf der rechten Seite der Naſe.

Bekleidung:

Eine Artillerie-Dienſtmütze, eine eben ſolche Jacke, eine Halsbinde, ein Paar grautuchene Hoſen mit rothen Bieſen.

IV. Die für Diebſtahl oft beſtrafte, erſt kürzlich aus dem hieſigen Zuchthauſe entlaſſene Helena Bonkowska, deren Signalement beigefügt wird, iſt verdächtig, in der Nacht zum 1ſten v. Mts. die nachſtehend verzeichneten Sachen allhier geſtohlen zu haben.

Da ihr jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln geweſen iſt, ſo werden alle resp. Militair- und Civil-Behörden hierdurch erſucht, auf die Bonkowska und die geſtohlenen Sachen zu vigiliren, erſtere im Betretungsfall zu arretiren und uns überliefern zu laſſen. Graudenz, den 4ten Juni 1839.

Königliche Inquiſitoriats-Deputation.

Signalement der Helena oder Magdalena Bonkowska:

Geburtsort — Leſſen, Religion — katholiſch, Alter — 26 Jahr, Größe — 3½ Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — breit, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — ſtark, Zähne — gut, Kinn — rund, Geſichtsbildung — rund und voll, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — unterſetzt, Sprache — deutſch und polniſch, beſondere Kennzeichen — keine.

Verzeichniß

der in der Nacht zum 1ſten Mai c. entwendeten Sachen:

1) ein Mantel mit ſchwarzen und gelben Blumen, ſchwarzem Sammet-Kragen und mit blauem Kittai gefüttert, werth 6 Rthlr.,
2) ein grüner Stufmantel mit ſchwarzem Sammet-Kragen und dunkelgrün gefüttert, 5 Rthlr. werth,
3) ein dunkelblauer Merino-Pelz mit einem kleinen Sammet-Kragen, 7 Rthlr. werth,

4) eine lange braune Boa, werth 5 Rthlr.,
5) ein ſchwarzer Schnur-Kittai-Hut, 1 Rthlr. werth,
6) zwei weißgeſtreiſte Schürzen, eine mit Zacken die andere abgepaßt, 1 Rthlr. werth,
7) ein Schnupftuch mit rothen Kanten und gezeichnet C. R., werth 2½ ſgr.

V. Der nachſtehend näher bezeichnete Arbeitsmann Johann Bygalke aus Ottowicz, welcher des Verbrechens einen Meineid geleiſtet zu haben, angeklagt worden, iſt in der Nacht vom 6ten zum 7ten Mai d. J. aus ſeinem bisherigen Wohnort Ottowicz entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, ſolchen dem Gericht oder der Polizei ſeines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und dieſe Behörden und Gensd'armen werden erſucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denſelben im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite nach Thorn an die Inquiſitoriats-Deputation des Königl. Land- und Stadtgerichts daſelbſt gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen.

Thorn, den 2ten Juni 1839.

Königl. Preuß. Inquiſitoriats-Deputation.

Signalement des Johann Bigalke auch Bigalſki genannt:

Letzter Aufenthaltsort — Ottowicz zu adelich Gierkowo, Alter — 50 Jahr, Religion — evangeliſch, Größe — 5 Fuß einige Zoll, Haar — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — unbekannt, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — bleich, Statur — mittel, Sprache — polniſch und deutſch, beſondere Kennzeichen — pockennarbig.

Bekleidung:

Einen alten blautuchenen Mantel, eine Unterjacke von grünwollenem Zeug, grauleinene Hoſen, alte Stiefeln und eine Mütze mit ſchwarzer Glanzleinwand überzogen.

ſonal- nik der tlichen örden.

VI. Der Predigt-Amts-Candidat Uthke iſt als Pfarr-Adjunkt bei den vereinigten Kirchen in Grunau, Marienfelde und Battrow von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die Königl. Regierung beſtätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 24.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 24. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 14ten Juni 1839.

1) Die Salzanfuhr von Kurzebrack nach Marienwerder, ſoll höherer Beſtimmung gemäß für den Zeitraum vom 1ſten Juli d. J. bis zum letzten Dezember 1840 an den Mindeſtfordernden öffentlich ausgeboten werden, und iſt hiezu ein Termin auf den 24ſten Juni c. Vormittags 10 Uhr in unſerm Geſchäftslokal anberaumt worden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die näheren Bedingungen behufs Uebernahme der Salzanfuhr in unſerer Regiſtratur täglich einzuſehen ſind.

Marienwerder, den 12ten Juni 1839.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

---

2) Höherer Beſtimmung gemäß, ſoll die Salzanfuhr von Graudenz nach Lautenburg für die drei Jahre 1ſten October 1839 bis dahin 1842 anderweit an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden, wozu gleichzeitig Termin in Lautenburg und in Graudenz und zwar am 10ten Juli c. a. Nachmittags 2 Uhr in den dortigen Salz-Faktoreilokalien anſteht.

Die Kontraktsbedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht werden, ſind auch außerdem bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte in Marienwerder und dem unterzeichneten Haupt-Amte ſowohl, als auch bei bemerkten Faktoreien zu erfragen. Thorn, den 30ſten Mai 1839.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

---

3) Zur Verdingung der Salzanfuhr von dem Magazin in Schwetz nach der Faktorei in Conitz an den Mindeſtfordernden, vom 1ſten Auguſt d. J. ab, auf 1 bis 3 Jahre iſt, nachdem in dem dazu am 15ten Mai c. angeſtandenen

Termin kein annehmbares Gebot abgegeben worden, auf höhere Anordnung ein anderweitiger Termin und zwar: am 22ſten Juni c. Vormittags 9 bis 12 Uhr an zwei Stellen, nämlich

a) auf dem Steuer-Amte zu Conitz,
b) auf der Salz-Faktorei zu Schwetz

anberaumt worden, wozu Unternehmungsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Contracts-Bedingungen an beiden Stellen in den Dienſtſtunden eingeſehen werden können, und daß die jährliche Anfuhr circa 2000 Tonnen à 405 Pfd. beträgt.

Die einzelnen Lizitanten haben in dem Termin eine Caution von 200 Rtlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren, wogegen Dorfs-Communen, welche die Anfuhr in solidum übernehmen, von der Kautions-Leiſtung entbunden werden können.

Pr. Stargard, den 31ſten Mai 1839.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

---

4) Höherer Anordnung zufolge, ſoll die mit Ende Dezember 1839 pachtlos werdende Fiſcherei- und Rohrnutzung in den zum hieſigen Amtsbezirk gehörigen Gewäſſern anderweit auf 3 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden.

Die zu verpachtenden Gewäſſern ſind: die alte Nogath in den Amtsgrenzen, der kleine Schellenbrucher-See, die Bache bei Klein Ußnitz, der Vogel-See, der Glemboczek-See, der Lemnitzer-Teich, der Kieslinger-See, der Jungfer-See, der Georgensdorfer-See, der Groß-Schellenbrucher-See, der Hinterſeeer-See, der Barlewitzer-See, der Conradswalder Mühlenteich, der Neumarker-See.

Den Verpachtungstermin haben wir auf den 25ſten Juni c. als Dienſtags Vormittags 9 Uhr im hieſigen Geſchäftslokale angeſetzt, wozu wir Pachtluſtige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen hier jederzeit eingeſehen werden können.

Stuhm, den 25ſten Mai 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

---

5) Die Wiederherſtellung der beim diesjährigen Eisgange zerſtörten Laufbrücke über den Ferſefluß zwiſchen der Stadt Mewe und dem Rent-Amts-Etabliſſe-

ment, ſoll höherer Beſtimmung zufolge in Entrepriſe ausgegeben werden, und habe ich hiezu einen Termin auf den 22ſten Juni c. Nachmittags 3 Uhr hier in meinem Geſchäftslokale anberaumt, in dem, bis dahin während der Dienſtſtunden, auch der diesfällige auf 74 Rthlr. 23 ſgr. 7 pf. abſchließende Anſchlag eingeſehen werden kann.

Mewe, den 8ten Juni 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

---

6) Zu den Weichſelſtrom-Regulirungs-Bauten pro 1839 zwiſchen Wolz und Rudnerweide ſind 2000 Schock Faſchinen und 2500 Schock Buhnenpfähle erforderlich.

Die Lieferung dieſer Materialien wird hierdurch im Wege einer Submiſſion ausgeboten. Lieferungsluſtige haben ihre Submiſſionen auf das ganze Lieferungsquantum oder auf einen Theil deſſelben gerichtet bis zum 24ſten d. M. verſiegelt bei dem Unterzeichneten einzureichen. Die Submiſſionen ſollen am darauf folgenden Tage den 25ſten d. M. Nachmittags um 4 Uhr im Kommiſſionshauſe zu Kurzebrack eröffnet werden, wozu ſich die Submittenten einzufinden haben.

Die Lieferungsbedingungen liegen bei dem Unterzeichneten, bei dem Deichgräfen Flindt in Sechſeelen und dem Deichgeſchwornen Rehlaff in Stangendorf zur Einſicht bereit.

Marienwerder, den 12ten Juni 1839.

Der Deich-Inſpector Schmid.

---

7) Die Lieferung des Brennmaterials für das Landkrankenhaus zu Schwetz pro October c. bis dahin 1840 mit circa 30 Achtel kiehnen Kloben Brennholz, ſoll an den Mindeſtfordernden ausgeboten werden.

Hiezu iſt ein Termin auf den 13ten Juli 1839 im Geſchäftslokale der unterzeichneten Inſpection Nachmittags 3 Uhr anberaumt, wozu Lieferungsluſtige eingeladen werden.

Die Bedingungen werden im Termin zur Kenntniß gebracht werden.

Landkrankenhaus Schwetz, den 11ten Juni 1839.

Königliche Inſpection.

---

8) In dem Königl. Forſtrevier Zanderbrück ſind für die Monate Juli, Auguſt und September c. folgende Holzverkaufstermine angeſetzt als:

Nro.	Namen der Beläufe	pro Juli den	pro Auguſt den	pro Septbr. den	Verſammlungsort
1	Wildungen	4.11.18. 25.	1. 8.15. 22.29.	5.12.19. 26.	Morgens 8 Uhr in Zanderbrück
2	Kaltflies) Grunewald)	12.	9.	13.	Morg. 8 Uhr in Neuſorge
3	Eickfier	6.13.20. 27.	3.10.17. 24.31.	7.14.21. 28.	desgl. im Schlage auf der Straße v. Zanderbrück nach Hammerdam
4	Schöneberg	17.	14.	18.	Morg. 8 Uhr in Schöneberg
5	Fuchsbruch	10.	21.	25.	desgleichen in Fuchsbruch
6	Wüſthoff) Eiſenbrück)	22.	26.	16.	desgleichen in Wüſthoff
7	Röske	22.	26.	16.	Mittags 1 Uhr in Röske
8	Oſchnitz	8.	12.	9.	Morg. 8 Uhr in Upilka
9	Junkerbrück	9.	13.	10.	desgleichen in Junkerbrück
10	Heidemühl	20.	17.	14.	desgleichen in Halkenbrück
11	Ferdinandshoff	20.	17.	14.	Mittags 1 Uhr in Ferdinandshoff
12	Fortbrück	19.	16.	20.	Morg. 8 Uhr in Eiſenhammer

wobei bemerkt wird, daß der Verkauf nur nach dem Meiſtgebot gegen gleich baare Bezahlung erfolgt, und daß außer dieſen Terminen kein Holz verkauft wird. Zanderbrück, den 6ten Juni 1839.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

---

9) Am 1ſten Juli d. J. Vorm. 10 Uhr, ſollen in dem Gaſthofe des Gaſtwirths Eilers zu Czersk eine große Parthie Klafterhölzer als: 13 — 1400 Klafter kiefern Klobenholz auf der Ablage am Schwarzwaſſer und circa 600 Klafter birken und erlen Klobenholz im Walde ſtehend, öffentlich gegen baare Bezahlung verſteigert werden, wozu Kaufluſtige ergebenſt einladet.

Czersk bei Conitz, den 7ten Juni 1839.

Die Forſtverwaltung.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

10) Die zum Oberkämmerer Schulzſchen Nachlaſſe gehörigen, in hieſiger Altſtadt belegenen Grundſtücke:

A. 1) das Wohnhaus ꝛc. sub Nro. 33. der Louiſenſtraße, abgeſchätzt auf . . . . 1420 Rthlr. 20 ſgr. 9 pf.
2) der Speicher ꝛc. sub Nro. 34. ibid. abgeſchätzt auf . . . . . . 500 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf.
3) das Stall- und Remiſegebäude ꝛc. sub Nro. 69. der Baderſtraße, abgeſchätzt auf 312 Rthlr. 19 ſgr. — pf.
in Summa 2233 Rthlr. 28 ſgr. 1 pf.

B. der Speicher sub Nro. 64. der Roſengaſſe, abgeſchätzt auf 122 Rthlr. 21 ſgr. 8 pf. und

C. das Wohnhaus ꝛc. sub Nro. 68. der Baderſtraße, abgeſchätzt auf 1711 Rthlr. 9 ſgr. 7 pf.,

ſollen Theilungs- und Schuldenwegen am 27ſten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle vor dem Herrn Juſtizrath v. Teſchen ſubhaſtirt werden.

Taxe, Hypothekenſchein und Bedingungen ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Thorn, den 12ten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Graudenz.

11) Das hier in der Amtsſtraße sub Nro. 560. belegene, den Tuchmacher Wittſchen Eheleuten gehörige Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 551 Rthlr. 22 ſgr. 4 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 27ſten Juli c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

12) Das Freiſchulzengrundſtück Unislaw Nr. 1., abgeſchätzt auf 759 Rthlr.

10 ſgr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 30ſten Auguſt c. vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Schülcke an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:

1) die Thomas Jarockiſchen Erben ſo wie
2) der Beſitzer Lorenz Choinacki werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion, ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

13) Das in der Stadt Gollub sub Nro. 30. belegene Grundſtück der Fabian Schulzſchen Erben, abgeſchätzt auf 366 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 30ſten Juli c. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Strasburg, den 12ten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Land- und Stadtgericht Schwetz.

14) Das dem Wilhelm Kühn zugehörige, in Polniſch Weſtphalen sub Nro. 7. gelegene Bauergrundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 2305 Rthlr. 7 ſgr. 6 pf., ſoll in termino den 24ſten Juli c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

15) Das dem Köllmer Magnus Rewold gehörige Freibauergrundſtück in Pollnitz, beſtehend in 249 Morgen 62 □Ruthen Magd. und die darauf befindlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, gerichtlich abgeſchätzt auf 866 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf., ſoll im Termine den 20ſten Juli c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Tax- und Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Schlochau, den 18ten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Rieſenburg.

16) Das den Nagelſchmidt Wagnerſchen Eheleuten gehörige, sub No. 145. hierſelbſt belegene, auf 200 Rthlr. geſchätzte Bürgerhaus, ſoll am 27ſten September d. J. 11 Uhr an der Gerichtsſtelle dem Meiſtbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Land- und Stadtgericht Culm.

17) Das dem Mathias Kubacki zugehörige, in dem Dorfe Gränz sub Nro. 21. belegene bäuerliche Grundſtück, nebſt den dazu gehörigen eigenthümlichen Ländereien, abgeſchätzt auf 2078 Rthlr. 27 ſgr. 6 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 4ten October 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die Juſtine geb. Kubacka und ihr Ehemann Johann Preuß werden hierzu als Gläubiger öffentlich vorgeladen.

Auktion.

18) Donnerstag, den 20ſten d. M. Nachmittag von 3 Uhr ab, ſollen im Supplikantenzimmer des hieſigen Königlichen Oberlandesgerichts mehrere ſilberne Löffel, ein ſilberner Zuckerkorb und andere Sachen von Silber; einige goldene Uhren, worunter eine Damenuhr, Brillantringe nebſt mehreren anderen Sachen von Gold und eine Guitarre, an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Marienwerder, den 11ten Juni 1839.

Oberlandes-Gerichts-Sekretair Kauffmann.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

19) Die Schützengilde der Stadt Rieſenburg will am 21ſten Juli c. Nachmittags 3 Uhr ihr Schützenhaus nebſt Stallung, Garten, und 4 Morgen Acker, belegen an der Straße nach Königsberg, verbunden mit der Schankgerechtigkeit, auf 3 Jahre verpachten. Die Pachtbedingungen können bei dem Rathmann Fiſcher eingeſehen werden.

Rieſenburg, den 6ten Juni 1839.

20) Von Johanni oder auch von Michaeli und Martini d. J. ab iſt am hieſigen Orts ein Kaufladen, der länger als 50 Jahre bereits zum Geſchäft benutzt wurde, nebſt guter Wohnung, Keller, Waarenkammer, Speicher, Stall und Schoppen billig zu vermiethen; auch kann das Ganze ohne Speicher u. ſ. w. vermiethet werden. Näheres auf portofreie Anfragen bei den Unterzeichneten. Dt. Eylau, am 8ten Juni 1839.

Die Vormundſchaft der Rutkowskiſchen Minorennen.
Ehrhart. Regier.

---

21) Schöne franzöſiſche Tapeten ſind billig zu haben durch Joh. Heinr. Mikeſch in Marienwerder.

---

22) Das Berliner Meubles-, Trimeaux-, Spiegel- und Polſter-Waaren-Magazin von Beleites & Lobs in Bromberg, Kujawerſtraße Nr. 250., empfiehlt ſich einem hohen Adel und geehrten Publikum mit einer großen Auswahl dieſer Artikel nach den neueſten Muſtern und Geſchmack.

Vermittelſt eines bedeutenden Einkaufs iſt es dem gedachten Magazin gelungen mit den vorzüglichſten Berliner Fabrikanten in Verbindung zu treten, und iſt daſſelbe daher ſo geſtellt, daß ſämmtliche Artikel von ihm für dieſelben Preiſe als in Berlin belaſſen werden können.

So eben erhielten wir eine neue Sendung Mahagoni-Bohlen, Fourniere, Goldleiſten, Rouleauxſtangen, Adern, Roſetten und andere dergl. Verzierungen.

Beleites & Lobs.

---

23) Es hat bei mir zu Johanni c. ein ordentlicher, wiſſenſchaftlich ausgebildeter junger Mann die Landwirtſchaft ausgelernt. Derſelbe ſucht zu jener Zeit ein Engagement, worüber das Nähere von mir zu erfahren iſt.

Morsk, den 7ten Juni 1839. Suthoff.

Amts-Blatt.

№ 25. Marienwerder, den 21ſten Juni **1839.**

Das 15te und 16te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

No. 2015. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4ten Mai 1839, betreffend die allgemeine Anwendung der Order vom 5ten Auguſt 1838 wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Wald-Produkten;

No. 2016. das Geſetz vom 11ten Mai c. in Betreff der Exekution in Wechſelſachen;

No. 2017. das Geſetz vom 11ten Mai c. über die Penſionsberechtigung der nach der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 angeſtellten Bürgermeiſter;

No. 2018. Deklaration wegen der Verjährung der bei den vormaligen Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Pro-eſſe.

No. 2019. Das Statut der Berlin-Sächſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft mit der Allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunde vom 15ten Mai c.

No. 2020. Die Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen, vom 30ſten Mai c.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Es ſind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, welche vermuthen laſſen, daß mangelhafte Anlagen der Schornſteine und deren leicht entzündbare Umgebung die Urſache entſtandener Brände geweſen ſind. Es iſt z. B. ermittelt, daß hölzerne Rauchbäume durch die Mauern des Schornſteins durchgelegt geweſen ſind die, in Brand gerathen, das Feuer dem Dache mitgetheilt haben. Die Orts-Polizei-Behörden unſeres Departements werden daher hiermit aufgefordert, bei den vorgeſchriebenen Feuer-Reviſionen ihre Prü-

gegeben in Marienwerder den 22ſten Juni 1839.

ſungen nicht allein darauf zu beſchränken, ob die Schornſteine gekehrt worden, ſondern auch zu unterſuchen, ob überhaupt Umſtände vorhanden ſind, die eine Feuers-Gefahr beſorgen laſſen, und muß deren Beſeitigung ſofort erfolgen.

Marienwerder, den 22ſten Mai 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. In Gemäßheit des §. 7. und 12. des Geſetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Weſen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann Gottſchalk zu Märk.-Friedland als Agent für die engliſche Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „sun fire Offici“ dato beſtätigt worden iſt.

Marienwerder, den 12ten Juni 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. In Soßnow, Flatowſchen Kreiſes, iſt die Räude-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen und deshalb dieſe Ortſchaft für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauchfutter geſperrt worden.

Marienwerder, den 13ten Juni 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Zur Erleichterung des Abſatzes der in unſerm Departement gefertigten Tuche, iſt, höhern Orts die Einrichtung von Tuchmärkten in der Stadt Schneidemühl, und zwar in Verbindung mit den dort ſchon beſtehenden Jahrmärkten nachgegeben worden.

Der nächſte Markt wird am 16ten und 17ten Oktober c. abgehalten werden, wovon das betheiligte Publikum in Kenntniß geſetzt wird.

Bromberg, den 29ſten Mai 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Wegen der an der zweiten und dritten Schleuſe des hieſigen Schiffahrts-Kanals auszuführenden dringenden Reparaturen wird der Kanal von der ſechsſten Schleuſe ab bis zur Brahe, vom 20ſten Juli c. ab auf etwa drei Monate für die Schiffahrt geſperrt ſein. Der feſte Zeitpunkt der Wiedereröffnung wird ſpäterhin bekannt gemacht werden. Zu dem Transport der nothwendig auf der Axe zu befördernden Gegenſtände, dient der Weg von der ſechsſten Schleuſe nach der Chauſſee und von dieſer bis Bromberg.

Bromberg, den 17ten März 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.

Abtheilung des Innern.

VI. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der von dem 33ſten Infanterie-Regimente (1ſten Reſerve) entwichene Musketier Samuel Vogelſang, aus Czernewitz, Kreis Thorn, Regierungs-Bezirk Marienwerder, gebürtig, nach zuvor eingeleitetem Deſertions- und Vermögens-Konfiskations-Prozeſſe, laut beſtätigten kriegsrechtlichen Erkenntniſſes vom 30ſten Mai 1839 in contumaciam für einen Deſerteur erachtet und ſein geſammtes, ſowohl gegenwärtiges als ihm ſpäterhin noch anfallendes Vermögen konfiszirt und der Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe in Marienwerder zugeſprochen worden iſt.

Königsberg in Pr., den 4ten Juni 1839.

Das Corps-Gericht des Königl. Preuß. 1ſten Armee-Corps.

VII. Am 23ſten Mai d. J. iſt am Weichſelufer innerhalb der Grenzen des Amtsdorfes Sakrau, Graudenzer Kreiſes, ein unbekannter männlicher Leichnam, der in Folge eingetretener Verweſung nicht mehr kenntlich im Geſichte war, ohne Kopf- und Fußbedeckung im Waſſer aufgefunden worden.

Aeußerliche Verletzungen führte der Leichnam nicht an ſich.

Das Alter des Verſtorbenen läßt ſich ungefähr auf 30 Jahre annehmen. Er war 7 bis 8 Zoll groß, hatte ſchwarzes Haupthaar und einen röthlichen Schnurbart. Seine Bekleidung beſtand aus einer alten Jacke von ſchwarzem Tuch mit Hornknöpfen, einer eben ſolchen Weſte, einem baumwollenen Halstuch auf roſa Grund durch ſchmale ſchwarze Streifen quarirt, einem Hoſen-

träger von braunem Kalbleder mit Schnallen, einem Paar Beinkleider von guter ungebleichter Leinwand und einem weiß und blau ſchmalgeſtreiſten Hemde.

Die Kleidungsſtücke machen es wahrſcheinlich, daß der Verſtorbene ein Schifferknecht geweſen iſt.

Jedermann, dem über die Todesart, die Herkunft und den Namen des Verſtorbenen Wiſſenſchaft beiwohnt, wird hiermit aufgefordert, Mittheilung davon ſpäteſtens binnen 3 Monaten a dato anher zu machen. Koſten werden ihm dadurch nicht verurſacht werden.

Graudenz, den 31ſten Mai 1839.

Königliche Inquiſitoriats-Deputation.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Der unten ſignaliſirte Joſeph Salewski welcher des Pferdediebſtahls dringend verdächtig, iſt auf dem Transporte von Saalfeld nach Dt.-Eylau und zwar auf der Feldmark Dt.-Eylau entſprungen und deſſen Wiederhabhaftwerdung Behufs Führung der Unterſuchung erforderlich.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite nach Löbau an das unterzeichnete Gericht gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen.

Löbau, den 13ten Juni 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Geburtsort — Riebenau, Aufenthaltsort — Neudorff bei Dt.-Eylau, Religion — katholiſch, Alter — 36 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — flach, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Zähne — vollſtändig, Kinn — ſpitz, Geſichtsbildung — regelmäßig, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — unterſetzt, Sprache — polniſch und deutſch, beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Ein leinenes Hemde, einen ſchwarzen Felbelhut, ein buntſeidenes braunes Halstuch mit grünen Kanten, ein weißes Battiſt-Hälschen, eine blau-leinene Weſte mit gelben gedruckten Blümchen, grautuchene Beinkleider, lederne Stiefeln, einen blautuchenen noch recht guten Ueberrock mit blauſchwarzem Seidenzeug gefüttert und eine Unterjacke von weißem Pique.

IX. Der Polizei-Aufſichtling Dienſtjunge Joſeph Blaß hat ſich von ſeinem Aufenthaltsorte Schäferei unlängſt heimlich entfernt.

Da zu vermuthen iſt, daß er wiederum einen unehrlichen Lebenswandel führen wird, ſo werden ſämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden ergebenſt erſucht, auf den ꝛc. Blaß ſtrenge vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren zu laſſen und ſodann mittelſt Reiſeroute hieher zu weiſen.

Marienwerder, den 29ſten Mai 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

X. Im Monat Februar c. traf hier unter dem Namen Johann Samuel Friedrich Jäniſch ein Korbmachergeſelle ein, welcher, nachdem er 8 Tage gearbeitet hatte, von uns mittelſt Reiſeroute vom 14ten Februar c. über Bromberg nach ſeiner Heimath Perleberg zurückgewieſen wurde, weil derſelbe ſich nicht im Beſitz eines Wanderbuches, ſondern eines auf den Namen des ꝛc. Jäniſch lautenden Atteſtes befand. Auf unſere desfallſige Anzeige erhalten wir nun von dem Magiſtrate in Perleberg die Nachricht, daß der ꝛc. Jäniſch dort zwar eingetroffen, jedoch nicht in Graudenz geweſen, demſelben vielmehr nach ſeiner Angabe, ſein Legitimations-Atteſt in Berlin von einem Korbmacherlehrling Namens Heindrichs geſtohlen ſei. Es iſt daher ſehr wahrſcheinlich, daß das von uns nach Perleberg gewieſene Individuum der ꝛc. Heindrichs iſt, weshalb unter Beifügung des nachſtehenden Signalements ſämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden wir ganz ergebenſt erſuchen, auf den ꝛc. Heindrichs gefälligſt zu vigiliren, denſelben im Betretungsfalle anzuhalten und ihn event. an das Königliche Polizei-Präſidium zu Berlin zu dirigiren, uns aber davon in Kenntniß zu ſetzen.

Graudenz, den 11ten Juni 1839.

Der Magiſtrat.

Signalement des Heindrichs:

Stand — Korbmacherlehrling, Wohnort — Berlin, Religion — evangeliſch, Alter — 20 Jahr, Größe — 4 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — breit, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — klein und dick, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — im Entſtehen, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel, beſondere Kennzeichen — keine.

XI. Der hier wegen Pferdediebſtahl angehaltene Arbeitsmann Johann Chriſtian Hildebrandt, der früher in Kuppen bei Saalfeld gewohnt und ſpäter ſich in Pruppendorf und andern Orten des Marienburger Kreiſes aufgehalten, iſt in der Nacht vom 15ten auf den 16ten April d. J. aus dem hieſigen Gefängniß mittelſt gewaltſamen Ausbruchs entwichen.

Sämmtliche Behörden werden deshalb erſucht, auf dieſen bereits öfter beſtraften Dieb zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abzuliefern.

Deutſch-Eylau, den 16ten Juni 1839.

Königlich Preußiſches Stadtgericht Deutſch-Eylau und Biſchofswerder.

Signalement:

Geburtsort — Campnau, Kreis Marienburg, Aufenthaltsort — Pruppendorf, Religion — evangeliſch, Alter — 35 Jahr, Größe — 4 Fuß 11 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond und ſchwach, Augen — blaugrau, Naſe — groß und dick, Mund — klein, Bart — blond, Zähne — gut, Kinn — rund, Geſichtsbildung — völlig, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — korpulent, Sprache — deutſch, beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Eine blautuchene Mütze mit Schirm, ein blau- und graugewürfeltes Halstuch, eine blautuchene Weſte mit 2 Reihen blanken Knöpfen, eine blautuchene Jacke, dergleichen Beinkleider und ein Paar Stiefeln.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XII. Die durch die Verſetzung des Pfarrers Reymann erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Gr. Butzig, iſt durch den Vikar Joſeph Stobe aus Fordon wieder beſetzt worden.

Die durch das Ableben des Pfarr-Adminiſtrators Judaszewski erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Czarcze iſt durch den Pfarr-Adminiſtrator Malinowski wieder beſetzt worden.

Die beiden Grenz-Aufſeher Wollermann und Schumann in Thorn ſind zu Aſſiſtenten bei dem dortigen Haupt-Zoll-Amte proviſoriſch ernannt.

XIII. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro menso Mai 1839.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Weiße Erbſen		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Biſchofswerder	—	—	—	—	28	3	—	21	11	—	18	—	—	27	8
Conitz	—	—	—	1	—	1	—	20	11	—	18	10	1	2	2
Chriſtburg	2	13	10	1	—	4	—	25	8	—	17	7	1	—	8
Dt. Crone	—	—	—	1	1	11	—	27	—	—	25	—	1	4	1
Culm	2	19	10	1	—	11	—	20	2	—	18	2	—	29	2
Dt. Eylau	2	9	9	—	27	6	—	19	7	—	16	6	—	28	—
Flatow	—	—	—	1	4	1	—	20	8	—	18	7	1	7	8
Freyſtadt	2	14	5	1	—	5	—	—	—	—	19	4	—	—	—
Graudenz	2	16	5	1	1	4	—	21	6	—	17	5	1	1	11
Löbau	2	14	7	—	26	2	—	17	11	—	16	3	—	25	11
Marienwerder	2	10	9	—	29	7	—	21	1	—	17	—	1	—	7
Mewe	2	15	2	1	2	11	—	22	11	—	17	6	1	1	8
Neuenburg	2	17	8	1	3	—	—	25	—	—	19	2	1	2	—
Rieſenburg	2	14	2	—	28	10	—	21	—	—	16	9	—	29	3
Röſenberg	2	15	—	—	27	—	—	22	—	—	15	—	—	28	—
Schlochau	2	26	6	1	—	1	—	21	10	—	19	—	1	5	—
Schwetz	—	—	—	1	—	6	—	20	7	—	15	7	—	28	5
Strasburg	2	15	—	—	27	6	—	18	—	—	15	6	—	27	—
Thorn	2	8	9	1	—	—	—	22	11	—	17	11	—	29	6
Durchſchnittspreis	2	15	1	1	—	—	—	21	8	—	17	10	1	—	6

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Biſchofswerder	—	—	—	—	6	10	—	15	—	2	10	—	1	20	—
Conitz	—	—	—	—	7	3	—	18	—	4	—	—	4	—	—
Chriſtburg	1	—	10	—	6	9	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	6	1	—	27	6	4	—	—	4	—	—
Culm	—	—	—	—	5	2	—	10	—	3	20	—	—	—	—
Dt. Eylau	1	8	—	—	6	11	—	16	—	3	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	6	7	—	25	—	5	15	—	5	—	—
Freyſtadt	—	—	—	—	8	—	—	24	—	3	20	—	3	—	—
Graudenz	1	2	11	—	6	8	—	15	—	4	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	6	—	—	15	—	2	10	—	1	20	—
Marienwerder	1	7	3	—	6	6	—	17	6	2	20	—	—	—	—
Mewe	1	2	7	—	8	8	—	20	—	3	—	—	2	20	—
Neuenburg	—	—	—	—	6	4	—	15	—	4	—	—	3	20	—
Rieſenburg	1	1	5	—	7	4	—	15	—	2	10	—	—	—	—
Roſenberg	1	—	—	—	6	—	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	7	—	—	16	5	5	—	—	4	1	8
Schwetz	—	—	—	—	6	3	—	20	—	5	—	—	4	—	—
Strasburg	—	—	—	—	10	—	—	15	—	3	10	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	7	4	—	11	4	2	14	6	—	—	—
Durchſchnittspreis	1	3	3	—	6	11	—	17	6	3	14	9	3	11	2

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 25.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 25. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 21ſten Juni 1839.

1) Höherer Beſtimmung gemäß, ſoll die Salzanfuhr von Graudenz nach Lautenburg für die drei Jahre 1ſten October 1839 bis dahin 1842 anderweit an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden, wozu gleichzeitig Termin in Lautenburg und in Graudenz und zwar am 10ten Juli c. a. Nachmittags 2 Uhr in den dortigen Salz-Faktoreilokalien anſteht.

Die Kontraktsbedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht werden, ſind auch außerdem bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte in Marienwerder und dem unterzeichneten Haupt-Amte ſowohl, als auch bei bemerkten Faktoreien zu erfragen. Thorn, den 30ſten Mai 1839.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

---

2) Auf höhere Anordnung ſoll die Obſtnutzung von den an der Chauſſee gepflanzten Obſtbäumen im Haupt-Steuer-Amtsbezirk Pr. Stargard pro 1839 an den Meiſtbietenden verpachtet werden, wozu nachſtehende Termine anberaumt ſind:

1) für die auf der Strecke von Dirſchau bis Hohenſtein mit Einſchluß der Strecke von der Liebenhöfer Grenze bis vor Hohenſtein befindlichen 2080 Stück Aepfel- und Birnbäume, ſowie für die auf der Strecke von Dirſchau bis Czarlin befindlichen 914 Stück Aepfel- und Birnbäume, den 3ten Juli c. Vormittags auf dem Steuer-Amt zu Dirſchau,

2) für die auf der Strecke von Gremblin bis Czarlin ſtehenden 1504 Stück Aepfel- und Birnbäume, am 4ten Juli c. Vormittag bei der Chauſſee-Barr. Czarlin vor dem Herrn Steuer-Inſpector Schnell,

3) für die auf der Strecke von Gremblin bis Mewe befindlichen 2724 Stück Aepfelbäume, am 3ten Juli c. Vormittag auf dem Steuer-Amt Mewe,

4) für die auf der Strecke von Miradau bis Zblewe befindlichen 125 Stück Kirſchen und Pflaumenbäume, am 3ten Juli c. Vormittag im Kruge zu Miradau vor dem Herrn Steuer=Inſpector Schnell,

5) Für die auf der Strecke von Coniß bis zur Schlochauer Grenze befindlichen 577 Stück Kirſchbäume, am 3ten Juli c. Vormittag auf dem Steuer=Amte zu Coniß.

Die Pachtbedingungen liegen auf den Steuer=Aemtern in Dirſchau, Mewe, Coniß und auf dem unterzeichneten Haupt=Steuer=Amte zur Einſicht bereit. Pr. Stargard, den 10ten Juni 1839.

Königliches Haupt=Steuer=Amt.

---

3) Am 30ſten Mai c. iſt in dem Zielakopfsfluſſe bei Schönſee hieſigen Kreiſes, ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derſelbe war der eines Mannes von etwa 20 bis 25 Jahren und 5 Fuß und 4 bis 6 Zoll groß; er war bekleidet mit ſchwarz und grau geſtreiften Nanqingbeinkleidern, einer ſchwarzzeugenen Jacke und Weſte, einem weißen Hemde am Ausſchnitt oben mit M. B. 1. gezeichnet, einem Paar ledernen mit Eiſen beſchlagenen Stiefeln und um den Hals mit einem gelb und roth wollenen Schawl.

Alle diejenigen, denen von dem Namen, Stande und den ſonſtigen Verhältniſſen dieſes Leichnams Kenntniß beiwohnt, werden hierdurch aufgefordert, davon ungeſäumt dem unterzeichneten Gerichte Anzeige zu machen.

Culm, den 31ſten Mai 1839.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

---

4) Am 3ten Juni d. J. iſt in dem Dorfe Dt. Weſtphalen am Ufer der Weichſel ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derſelbe war mit einer grau braunwollenen, mit wollenen Flicken ausgebeſſerte Jacke, grau leinenen geflickten Hoſen, einem alten leinenen Hemde ohne Zeichen, und einem alten ledernen Hoſenträger bekleidet. Dem Anſcheine nach war der Verunglückte in den 40 bis 50 Jahren und circa 5 Fuß hoch und von den äußern Zeichen war nur noch ſchwarzes, kurz verſchnittenes Haupt= und Barthaar kenntlich. Der Leichnam konnte dem Anſcheine nach bereits 4 bis 5 Wochen im Waſſer gelegen haben und war ſchon beinahe in Verweſung übergangen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle dieje=

nigen, die über die Lebens- und Familienverhältniſſe des Verunglückten Auskunft geben können, hierdurch auf, uns darüber ſchleunigſt Anzeige zu machen.

Schwetz, den 4ten Juni 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

---

5) Zum Verkauf eingeſchlagener Nutz- und Brennhölzer, ſtehen für das Forſtrevier Jammi in den Monaten Juli, Auguſt und September folgende Termine an:

Nro.	Im Forſtbelauf	Monat Juli	Auguſt	Septbr.	Verſammlungsplätze der Käufer
1	Boguſch	12	9	6	Für die Monate Juli und Auguſt im Forſtetabliſſement Ruden und für den Monat Septbr. in jedem einzeln Etabliſſement
2	Ruden	12	9	6	
3	Dianenberg	12	9	10	
4	Doßoczin	16	13	13	im Forſtetabliſſement Doßoczin
5	Wolz				
6	Jammi	17	14	11	im Forſthauſe zu Jammi
7	Schönbrück				
8	Einöde	19	16	17	im Kruge zu Paſtwisko
9	Weisheide	20	17	18	im Kruge zu Hannowo.

In den vorſtehenden Terminen werden namentlich nur aufgearbeitete oder Klafter-Hölzer verkauft, und nur in einzelnen dringenden Fällen werden in den Terminen auch Bauhölzer verkäuflich angeſchlagen werden. Zugleich wird wiederholt bemerkt, daß der Holzverkauf und die ſofortige Ertheilung der Anweiſe-Zettel nur gegen gleich baare Bezahlung geſchehen kann.

In dem Termine am 17ten Juni c. kommen im Belauf Jammi mehrere Espen Nutzholzſtücke und circa 80 Klafter Buchen Kloben Brennholz zum Verkauf. Jammi, den 15ten Juni 1839. Der Oberförſter.

---

6) Auf höhern Befehl ſoll die in der Schonung des Forſtbelaufs Lodzin im Jagen Nr. 22. ohnweit des Kanals belegene, vom Oberförſteretabliſſement abgegebene circa 3 Morg. 36 □Ruthen enthaltende Dienſtwieſe, auf 1 Jahr an den Mehrſtbietenden verpachtet werden.

Hierzu iſt der Bietungstermin auf den 1ſten Juli a. c. Nachmittags 2 Uhr hieſelbſt angeſetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag von der Königl. Regierung abhängt.

Lindenberg, den 12ten Juni 1839.

Der Königliche Oberförſter.

---

7) Von dem im Belauf Eichſier hieſigen Forſtreviers eingeſchlagenen Buchen Brennholz, welches im Buchen-Holzſchlage, an der Straße von Eichſier nach Schönlanke aufgeſtellt iſt, ſollen im Termin den 11ten Juli d. J. Vormittags 9 Uhr 50 Klafter gegen gleich baare Bezahlung an Ort und Stelle öffentlich an Meiſtbietende verkauft werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Waldwarth Hennig in Eichſier den reſp. Kaufliebhabern auf Verlangen das Holz vor dem Termin zur Anſicht vorzeigen wird. Schloppe, den 15ten Juni 1839. Der Oberförſter.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf und Aufgebot.

Land- und Stadtgericht Marienwerder.

8) Das den Peter und Anna Juſtina geb. Witt Schröderſchen Eheleute jetzt zur Peter Schröderſchen Konkursmaſſe gehörige, auf 90 Rthlr. abgeſchätzte Grundſtück Kanitzken Nr. 32., ſoll den 21ſten September c. vor dem Herrn Aſſeſſor Siewert meiſtbietend verkauft werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundſtück, ferner auch alle unbekannte Gläubiger der Schröderſchen Eheleute ihre Forderungen ſpäteſtens bis zu dieſem Termin geltend zu machen, widrigenfalls ſie mit allen ihren Anſprüchen an das Grundſtück und die Konkursmaſſe präcludirt werden ſollen.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

Nothwendiger Verkauf.

9) Das zu Gogolin hieſigen Kreiſes sub Nro. 3. belegene, aus den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, einer Kathe und 124 Morgen 64 □Ruthen preuß. Maaßes beſtehende, nach der, nebſt dem neueſten Hypothekenſcheine in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe gerichtlich auf 1246 Rthlr. 24 ſgr. abgeſchätzte, den Geſchwiſtern Zemke und dem Jacob Heinrich Knoff eigenthümlich

gehörige Grundſtück, ſoll im Termine den 6ten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Petri an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.
Nothwendiger Verkauf.

10) Das zu Culm sub Nro. 175. belegene, aus einem Wohnhauſe und Stalle und 14 Morgen und 94 □Ruthen Elokationslandes beſtehende, nach der, nebſt dem neueſten Hypothekenſcheine in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 460 Rthlr. 24 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzte Pfefferküchler Wernerſche Grundſtück, ſoll im Termine den 30ſten Juli 1839 an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Eigenthümer dieſes Grundſtücks Pfefferküchler Johann und Marianne geb. Schultz-Wernerſchen Eheleute werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendige Subhaſtation.
Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

11) Das hier im Zwinger sub Nro. 225. belegene, den Chriſtian Röslerſchen Erben gehörige Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 1750 Rthlr. 22 ſgr. 6 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 20ſten Auguſt 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Land- und Stadtgericht zu Löbau, als Gräflich zu Dohna Raudnitzſches Patrimonialgericht den 25. Mai 1839.

12) Das in dem Dorfe Groß-Seehren sub Nro. 2. gelegene, im Jahre 1828 auf 230 Rthlr. 25 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte, dem Michael Wolff adjudicirte ländliche Grundſtück von 15 Morgen culm., ſoll in termino den 26ſten September c. an hieſiger ordentlicher Gerichtsſtelle, Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kerſten reſubhaſtirt werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden mit vorgeladen, ſich zu dieſem Termine bei Vermeidung der Präcluſion zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

13) Die in der Stadt Lautenburg belegene, zum Lieutenant von Milewskiſchen Nachlaſſe gehörigen Grundſtücke als:

a)	das Wohnhaus Nr. 156. gerichtlich abgeſchätzt auf .	125	Rthlr.
b)	der Garten Nr. 233. gerichtlich abgeſchätzt auf . .	15	ſ
c)	halbe Hufe Land Nr. 20.	50	ſ
d)	desgleichen Nr. 21.	50	ſ
e)	Garten von 2 Beeten Nr. 117.	6	ſ

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen am 2ten October 1839 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Strasburg, den 18ten Mai 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

14) Das zu Borsk im Konitzer Kreiſe belegene Schneidemühlengrundſtück, welches dem Johann Richter in nothwendiger Subhaſtation adjudicirt worden, und nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 307 Rthlr. 8 pf. abgeſchätzt iſt, ſoll am 23ſten October c. an ordentlicher Gerichtsſtelle in Friedrichsbruch reſubhaſtirt werden.

Conitz, den 13ten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

15) Das in Mk. Friedland sub Nro. 149. belegene, den Tiſchler Beckſchen Erben gehörige Wohnhaus nebſt Zubehör, abgeſchätzt auf 119 Rthlr. 10 ſgr., ſoll im Termine den 23ſten September d. J. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Hypothekenſchein und Taxe können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Mk. Friedland, den 1ſten Juni 1839.

Das Schloß- und Stadtgericht.

Patrimonialgericht Waplitz zu Stuhm.

16) Das aus Wohnhaus, Stall, Scheune und 20 Morgen 213 Ruthen culmiſch Land beſtehende Grundſtück der Anton Friedrichowskiſchen Geſchwiſter zu Morainen Nr. 5. abgeſchätzt auf 299 Rthlr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein hier einzuſehenden Taxe, ſoll am 6ten Auguſt 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Verpachtung.

17) In der Eduard v. Schmidtſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe hat uns das Oberlandesgericht zu Marienwerder die Verpachtung des zum Nachlaſſe gehörigen Guts und Vorwerks Platzig mit Inventar von Johanni d. J. bis dahin 1840 übertragen, daher haben wir einen Termin auf den 3ten Juli c. 2 Uhr Nachmittags zu Platzig anberaumt. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Conitz, den 11ten Juni 1839.

Patrimonialgericht Gemel.

Auktionen.

18) Der Nachlaß des hieſelbſt verſtorbenen Handelsmanns Itzig Tuchler beſtehend in: Gold- und Silberzeug, Haus- und Küchengeräth, Kleider und Wäſche ꝛc., ſoll in termino den 24ſten Juni c. hier Nachmittags 3 Uhr vor dem Auktions-Commiſſarius Herrn Rendanten Strauß öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu Kaufluſtige hiemit eingeladen werden.

Schwetz, den 11ten Juni 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

19) In der Eduard v. Schmidtſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe iſt vom Oberlandesgericht zu Marienwerder der Verkauf des Mobiliarnachlaſſes, ſoweit er nicht zum Inventar des Guts Platzig gehört, verfügt, daher haben wir einen öffentlichen Auctionstermin von demſelben, der in Uhren, Ringen, Hausgeräth, Wäſche, Kleidern, Möbeln, Betten, Gewehren und Büchern beſteht, auf den 3ten Juli c. zu Platzig 9 Uhr Morgens angeſetzt.

Conitz, den 11ten Juni 1839.

Patrimonialgericht Gemel.

20) Den 25ſten Juni c. wird der Apotheker Leonhardi in Roſenberg auf ſeinen Abbau ſein ſämmtliches Mobiliar in öffentlicher Auction verkaufen, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

21) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Einwohner Valentin Dylewgowski aus Lipowiec durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgerichts vom 8ten Mai 1839 wegen begangenen Meineides mit dem Verluſt der preußiſchen National-Cocarde und 1jähriger Zuchthausſtrafe beſtraft worden iſt.

Löbau, den 8ten Juni 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

22) Der Mühlenbeſitzer Buchholz zu Lißewo beabſichtigt neben ſeiner Schneide-Mühle, ohne Veränderung des Fachbaums einen Graupengang anzulegen, was in Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28ſten October 1810 hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jeder, der durch dieſe Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt ſeinen Widerſpruch entweder hier oder bei dem Bauherrn einzulegen hat.

Straßburg, am 2ten Juni 1839. Der Landrath.

23) Die rühmlichſt bekannte Porzellan- und Steingut-Fabrik zu Rheinsberg hat uns eine vollkommen ſortirte Niederlage ihres Fabrikates übergeben, welches wir hiermit zur Kenntniß eines geehrten Publikums bringen, mit dem Bemerken: daß ſämmtliche Artikel zu den ganz außerordentlich billigen Fabrikpreiſen verkauft werden, und die Waare ſowohl in Qualität als auch Farbe allen Anforderungen entſpricht.

Gleichzeitig empfehlen wir unſer nun wieder vervollſtändigtes Lager von ächtem Porzellan und Sanitätsgeſchirr aus der Königlichen Berliner Fabrik, ferner noch beſte Sorte Emaille Gußeiſen-Kochgeſchirr und Kochheerdplatten in großer Auswahl. Bei Verſendungen laſſen wir die Verpackung gratis beſorgen. Marienwerder im Juni 1839. V. Cohn & Meyer.

24) Auf dem Dominio Stablewitz bei Culm ſtehen 250 Hammel und eine Parthie ſehr guter Sprungböcke zu billigen Preiſen zu Verkauf.

25) Ein tüchtiger Hauslehrer findet ſofort vortheilhafte Anſtellung beim Rittergutsbeſitzer Häger auf Schroß bei Dt. Crone.

Amts-Blatt.

№ 26. Marienwerder, den 28ſten Juni 1839.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre.

1. Auf Ihre gemeinſchaftlichen Berichte vom 3ten Februar d. J. und 17ten d. Mts. ertheile Ich dem Mir vorgelegten Plan einer Convertirung der Elbingſchen Stadtſchuld und einer damit zu verbindenden Amortiſation Meine Genehmigung und ſetze nach Ihren Anträgen feſt:

1) Sämmtliche zu 4½ Prozent zinsbare Elbingſche Stadt-Obligationen im Kapital-Betrage von 402,950 Rthlr. ſind in der Art aufzukündigen, daß diejenigen Inhaber, die es nicht vorziehen, ihr Kapital, gegen eine Convertirungs-Prämie von Zwei Prozent zu 3½ Prozent jährlicher Zinſen, von ihrer Seite unaufkündbar, ſtehen zu laſſen, daſſelbe am 2ten Januar 1840 baar zurückempfangen.

2) Die Fonds zur bisherigen Verzinſung der Schuld ſollen jährlich mit 18,132¾ Rthlr. noch ferner aufgebracht, hieraus die fortlaufenden Zinſen des Kapitals à 3½ Prozent beſtritten, aus dem Ueberſchuſſe des Einen Prozents zunächſt die Convertirungs-Koſten gedeckt und nach deren Berichtigung jährlich Drei Viertel Prozent nebſt den erſparten Zinſen der getilgten Obligationen zur ſucceſſiven Abtragung auf das Kapital, Ein Viertel Prozent aber zu den Verwaltugskoſten verwendet werden.

3) Für die Aufbringung dieſer Gelder und deren Ueberweiſung zu den bemerkten Zwecken, leiſtet die General-Staats-Kaſſe die Garantie.

4) Um die beſtimmungsmäßige Verwendung der erwähnten Gelder noch mehr zu ſichern, iſt deren Verwaltung unter die Leitung des Seehandlungs-Inſtituts zu ſtellen und mit demſelben dieſerhalb ſo wie über das Convertirungs-Geſchäft und die Herbeiſchaffung der dazu erforderlichen baaren Fonds unter den Mir angezeigten Bedingungen, ein Abkommen zu treffen.

5) Die konvertirten Stadt-Obligationen zu 3½ Prozent können nur von Seiten der ſtädtiſchen Schulden-Verwaltung, nicht aber von den Inhabern (Nro. 1.) aufgekündigt werden.

(A)usgegeben in Marienwerder den 29ſten Juni 1839.

Dieſen Beſtimmungen gemäß haben Sie in der Sache weiter zu verfahren.

Berlin, den 30ſten Mai 1839.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Miniſter

v. Rother, Rochow und Grafen v. Alvensleben.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird hierdurch, zufolge höherer Anweiſung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 22ſten Juni 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25ſten Juni 1837 (S. 197.) bringen wir wiederholt in Erinnerung, daß die in den Handel kommende Leinwand blätterweiſe zuſammengelegt ſein muß und daß diejenigen Leinwandverkäufer, welche Leinwand ſtückweiſe aufgerollt zum Verkauf ſtellen, eine Polizeiſtrafe von 15 Sgr. für jedes vorſchriftswidrig aufgerollte Stück zu gewärtigen haben.

In gleicher Art wird darauf aufmerkſam gemacht, daß die ſtückweiſe zum Verkaufe geſtellte Leinwand jederzeit Dreißig Berliner Ellen enthalten ſoll, widrigenfalls die Verkäufer in eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr. für jedes eine geringere Ellenzahl enthaltende Stück verfallen, nach Bewandniß der Umſtände aber auch die Einleitung der Kriminal-Unterſuchung nach den Vorſchriften des §. 1441. seq. Th. 2. Tit. 20. des allgem. Landrechts zu gewärtigen haben.

Die Polizei-Behörden werden demgemäß angewieſen, für die Bekanntmachung dieſer Vorſchriften in allen Orten, wo Leinwand zum Verkauf verfertigt zu werden pflegt, Sorge zu tragen und auf die dagegen etwa vorkommenden Kontraventionen genau Acht zu haben.

Marienwerder, den 21ſten Juni 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Das unter dem 5ten Juli v. J. durch unſer Amtsblatt publizirte, die Verwendung giftiger Farbe-Subſtanzen zum Färben des Papieres Seitens inländiſcher Fabrikanten betreffende Verbot, iſt durch eine anderweitige Beſtimmung des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 10ten d. Mts. aufgehoben worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 20ten Juni 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Nach der in der Geſetzſammlung und in den Amtsblättern der Königl. Regierungen zu Marienwerder, Danzig und Königsberg abgedruckten Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 30ſten Mai d. J. ſollen die mit 4½ Prozent zinsbaren Elbinger Stadt-Obligationen im Kapital-Betrage von 402,950 Rtlr. in der Art aufgekündigt werden, daß diejenigen Inhaber, welche es nicht vorziehen, ihr Kapital gegen eine Convertirungs-Prämie von zwei Prozent zu 3½ Prozent jährlicher Zinſen, von ihrer Seite unaufkündbar, ſtehen zu laſſen, daſſelbe am 2ten Januar 1840 baar zurückempfangen. Demgemäß werden ſämmtliche bezeichnete Elbinger Stadt-Obligationen zur Zahlung am 2ten Januar 1840 hiermit gekündigt, und die Inhaber aufgefordert, bei Einſendung ihrer Obligationen Behufs der Abſtempelung des am 1ſten Juli c. fällig werdenden Zinsbetrages ſich zu erklären, ob ſie die Baarzahlung verlangen, oder ſich die Herabſetzung der Zinſen auf 3½ Prozent gefallen laſſen.

Diejenigen, welche die Baarzahlung vorziehen, erhalten über die im koursfähigen Zuſtande einzuſendenden, zurückzubehaltenden Obligationen von der Elbinger ſtädtiſchen Krieges-Schulden-Kaſſe einen Recognitionsſchein, gegen deſſen Aushändigung ſie den Kapitals-Betrag nebſt den Zinſen zu 4½ Prozent für das halbe Jahr vom 1ſten Juli bis ult. Dezember 1839 am 2ten Januar k. J. bei erwähnter Kaſſe in Empfang nehmen können.

Dagegen werden diejenigen, welche ihr Kapital noch länger zu 3½ Prozent jährlicher Zinſen ſtehen laſſen wollen, ihre eingereichten Obligationen, nachdem ſolche mit dem Convertirungs-Vermerk verſehen ſind, zurückempfangen, und, inſofern ſie ihre Erklärung in den Monaten Julius oder Auguſt abgeben, außer den Zinſen zu 4½ Prozent für das erſte Semeſter d. J. ſofort eine baare Convertirungs-Prämie von Zwei Prozent erhalten. Erfolgt die Erklärung wegen der freiwilligen Convertirung erſt am 1ſten September d. J. oder ſpäter, ſo kann keine Prämie mehr gezahlt werden. Zur Erleichterung derer, welche die freiwillige Convertirung vorziehen, iſt zugleich die Einrichtung getroffen worden, daß ſie vom 15ten Juli c. ab unter Vorlegung ihrer Obligationen ihre Erklärung auch bei der Haupt-Seehandlungs-Kaſſe in Berlin abgeben können, welche ebenfalls die Obligationen abſtempeln und die Convertirungs-Prämie von Zwei Prozent nebſt den Zinſen für das erſte Semeſter d. J. baar auszahlen wird. Die Zinſen der freiwillig convertirten Obligationen für das zweite Semeſter d. J. werden am 2ten Januar 1840 noch fortgeſetzt zu 4½ Prozent nach Wahl der Intereſſenten entweder in Elbing oder in Berlin gezahlt und auf den Obligationen abgeſtempelt. Vom 2ten Januar 1840 ab werden dagegen nur 3½ Prozent jährliche Zinſen gewährt, und darüber in dieſem Zinszahlungs-Termine 10 halbjährige, resp. am 1ſten Juli und 2ten Januar verfallende, ſowohl in Elbing als in Berlin zahlbare Coupons aus-

gegeben, deren Aushändigung durch Abſtempelung gleichfalls auf den Obligationen vermerkt wird. Wegen der künftigen regelmäßigen Verzinſung der Elbinger Stadt-Obligationen und der durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30ſten Mai d. J. beſtimmten Amortiſation ſind mit dem Königl. Seehandlungs-Inſtitut feſte Verabredungen getroffen worden.

In Anſehung derjenigen Obligations-Inhaber, welche ſich bis zum Schluſſe des laufenden Jahres gar nicht melden, wird übrigens angenommen werden, daß ſie die Baarzahlung des gekündigten Kapitals zum 2ten Januar 1840 verlangen.

Elbing, den 20ſten Juni 1839.

Königlicher Regierungs-Rath und Kommiſſarius zur Unterſuchung und Regulirung des Schulden-Weſens der Stadt Elbing.

v. Tettau.

Sicherheits-Polizei.

V. Der wegen Mangel an Legitimation hier angehaltene und am 15ten Mai c. mit einer auf drei Tage gültigen Reiſeroute nach Marienwerder gewieſene Klempnergeſelle Johann Reimer iſt daſelbſt nicht eingetroffen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden erſucht, auf den Reimer vigiliren zu laſſen und ihn im Betretungsfalle an den Magiſtrat zu Marienwerder zu dirigiren.

Gollub, den 17ten Juni 1839.

Der Magiſtrat.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

VI. Den beiden Oberlehrern am Kneiphöfiſchen Stadt-Gymnaſium zu Königsberg, Proreclor Dr. König und Zernow, iſt das Prädikat: „Profeſſor" ertheilt und das für dieſelben ausgefertigte Patent Allerhöchſt vollzogen worden.

Der vormalige Feuerwerker von der 2ten Abtheilung der 1ſten Artillerie-Brigade Ernſt Meyer iſt proviſoriſch zum Grenz-Aufſeher in Thorn ernannt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 26.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 26. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 28ſten Juni 1839.

1) Die Ausführung der Aufräumung reſp. Krautung des Mühlengrabens bei der Heidemühle, Domainen-Rent-Amts Stuhm, ſoll dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden.

Wir haben zu dieſem Behuf einen Lizitationstermin auf den 6ten Juli c. Nachmittag 3 Uhr in dem Geſchäftslokal des Königlichen Rent-Amts zu Stuhm anberaumt, und laden Unternehmungsluſtige zu demſelben hiermit ein.

Der Anſchlag und die Bedingungen, welche dieſer Aufräumung zum Grunde liegen, werden im Termine vorgelegt werden.

Marienwerder, den 25ſten Juni 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

2) Die reſp. in- und bei Marienburg an dem künſtlich angelegten Mühlenkanal belegenen vier Königlichen Waſſermühlen und zwar:

a) die kleine Mühle mit 114 5/6 □R. Magd. Land } in der Vorſtadt Marienburg
b) „ Mittelmühle mit 4 Morg. 173 □R. „ „ }
c) „ Bäckermühle mit 5 Morg. 82 1/2 □R. „ „ 1/4 Meile,
d) „ Landmühle mit 21 Morg. 101 □R. „ „ 3/4 „

von Marienburg entfernt, ſollen nebſt den dazu gehörigen und vorhandenen Werken, Inventarienſtücken von Trinitatis 1840 ab, im Einzelnen oder zuſammen an den Meiſtbietenden verkauft oder auf 24 Jahre anderweit verpachtet werden, jenachdem ein beſſeres Gebot abgegeben wird.

Die kleine Mühle hat 3 oberſchlägige Mahlgänge mit 11 Fuß nutzbarem Gefälle und kann nach der bisherigen Erfahrung in den Monaten März, April und Mai mit 3 Gängen durch 84 Tage, in der Zeit vom 1ſten Juni bis 15ten September durch 93 Tage mit 2 Gängen, vom 16ten September bis 15ten Dezember durch 85 Tage mit 2 Gängen und von da ab bis zum 1ſten März in 75 Tagen mit 2 Gängen arbeiten und in dieſer Zeit 63209 Scheffel Roggen- oder Gerſtenſchroot, fein gebeutelt Waizen- und Roggenmehl, ordinaires und ſchlichtgemahlenes und gebrutelten Roggenbrodmehl fabriziren.

Die Mittelmühle hat 4 oberſchlägige Mahlgänge mit 12 Fuß nutzbarem Gefälle und kann ebenfalls nach bisheriger Erfahrung in den Monaten März, April und Mai mit allen 4 Gängen durch 86 Tage, in der Zeit vom 1ſten Juni bis 15ten September mit 2 Gängen 86 Tage, vom 16ten September bis 15ten Dezember mit 3 Gängen 85 Tage und vom 15ten Dezember bis zum 1ſten März mit 2 Gängen 70 Tage arbeiten und in dieſer Zeit 123810 Scheffel Roggenſchroot, fein gebeuteltes Roggen- oder Waizenmehl, ordinaires, ſchlichtgemahlenes und gebeuteltes Roggenbrodmehl fabriziren.

Die Bäckermühle hat 4 oberſchlägige Mahlgänge mit 13 3/4 Fuß nutzbarem Gefälle und kann erfahrungsmäßig in den Monaten März, April und Mai mit allen 4 Gängen durch 86 Tage, in der Zeit vom 1ſten Juni bis 15ten September mit 2 Gängen 86 Tage, vom 16ten September bis 15ten Dezember mit 3 Gängen 85 Tage und vom 16ten Dezember bis 1ſten März mit 2 Gängen 70 Tage arbeiten und in dieſer Zeit 71415 Scheffel grobe Graupe, fein gebeuteltes Rogen- oder Waizenmehl und ſchlichtgemahlenes Roggenbrodmehl fabriziren.

Die Landmühle hat 3 oberſchlägige Mahlgänge mit 11 1/3 Fuß nutzbarem Gefälle, und kann in den Monaten März, April und Mai mit allen 3 Gängen durch 86 Tage, in der Zeit vom 1ſten Juni bis 15ten September 86 Tage mit 2 Gängen, vom 16ten September bis zum 15ten Dezember mit 3 Gängen 85 Tage und vom 16ten Dezember bis zum 1ſten März mit 2 Gängen in 70 Tagen erfahrungsmäßig arbeiten und in dieſer Zeit 88685 Scheffel fein gebeuteltes Roggenmehl, ſchlichtgemahlenes Roggenmehl, Roggenſchroot und Graupe fabriziren.

Bei Ermittelung des Ertragswerthes iſt mit Rückſicht auf die Lokalverhältniſſe reſp. 1/3, 1/5, 1/6 und 1/5 dieſer Summe angenommen.

Die Minima des Kaufgeldes ſind feſtgeſetzt:

I. Im Falle des reinen Verkaufs:

A.	für	die	kleine Mühle	auf	.	24767	Rthlr.	19	ſgr.	2	pf.
B.	"	"	Mittelmühle	"	.	29253	"	1	"	8	"
C.	"	"	Bäckermühle	"	.	21469	"	23	"	9	" und
D.	"	"	Landmühle	"	.	20853	"	5	"	10	"

II. Im Falle des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes:

ad A.	der Domainenzins	auf	500	Rtlr.	u.	das Einkaufsgeld	13517	Rtlr.	19	ſg.	2	pf.
B.	"	"	600	"	"	"	"	15753	"	1	"	8	"
C.	"	"	450	"	"	"	"	11344	"	23	"	9	"
D.	"	"	430	"	"	"	"	11178	"	5	"	10	"

III. Im Falle der Verpachtung:

A.	für	die kleine Mühle	946	Rtlr.	21	ſg.	2	pf.	incl.	315	Rtl.	—	ſgr. Gold
B.	″	″ Mittelmühle	1118	″	3	″	8	″	″	372	″	15	″ ″
C.	″	″ Bäckermühle	820	″	19	″	9	″	″	272	″	15	″ ″
D.	″	″ Landmühle	797	″	1	″	10	″	″	265	″	—	″ ″

Die Beſchreibungen von den 4 Mühlen und den dazu gehörigen Waſſerleitungen, Bollwerken, Schleuſen, Brücken und Wegen, die Taxen von dem Materialwerthe und den zu den Mühlen gehörigen Anlagen, die Ertragsanſchläge von den Ländereien, die Ueberſicht der jährlichen Koſten zur Unterhaltung der Mühlen und der denſelben zur Unterhaltung zugewieſenen Bauwerke, ſowie die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen können in der Finanz-Regiſtratur der unterzeichneten Regierung, ſowie auf dem Domainen-Rentamte Marienburg eingeſehen werden.

Für die Ertrags-Berechnungen wird jedoch keine Gewähr geleiſtet.

Zur Veräußerung und reſp. Verpachtung dieſer Mühlen haben wir einen Termin auf den 27ſten September c. Vormittags 10 Uhr im Geſchäftslokale des Rentamts Marienburg angeſetzt, und werden Kauf- oder Pachtluſtige, welche hinreichendes Vermögen beſitzen, und ſich hierüber im Termine vollſtändig ausweiſen, auch eine angemeſſene Caution, entweder baar oder in gültigen Staatspapieren ſogleich deponiren, eingeladen, in demſelben zu erſcheinen.

Danzig, den 11ten April 1839.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

3) In dem Holzgarten nahe dem Dorfe Przechowo bei der Stadt Schwetz an der Weichſel, ſtehen circa 600 Klafter größtentheils Kiefern- und nur weniges, beſonders aufgeſetztes Birken- und Espen- 3füßiges Kloben-Brennholz, welches Holzquantum in größern und kleinern Parthieen öffentlich im Wege des Meiſtgebots verkauft werden ſoll.

Unterzeichneter hat hierzu den Lizitationstermin auf den 26ſten Juli c. an Ort und Stelle anberaumt und werden Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuſchlag ſofort im Termine erfolgen ſoll, wenn der Taxwerth erreicht oder überſchritten iſt; ferner, daß die Bezahlung des Kaufgeldes für die erſtandenen Hölzer ebenfalls im Termin geſchehen muß.

Neuenburg, den 21ſten Juni 1839.

Der Königliche Forſtinſpector.

4) Zum meiſtbietenden Verkauf der Bau-, Nutz- und Brennhölzer im Königlichen Forſtrevier Grünfelde reſp. der Bau- und Nutzhölzer in der Herr-

ſchaftlichen Camnitzſchen Forſt, werden für Juli, Auguſt und September c. folgende Termine feſtgeſetzt:

A. Für Bau- und Nutzholzſtämme.

Nro.	Bezeichnung wo der Verkauf ſtattfindet	Monat Juli	Auguſt	Septbr.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins
1	Belauf Pulko	10	14	11	im Forſthaus Pulko Morgens 9 bis 12 Uhr
2	" Rudno	9	13	10	" " Rudno desgleichen
3	" Suchau	8	12	9	in der Oberförſterei Grünfelde desgl.
4	" Fuchswinkel	12	16	13	im Forſthaus Fuchswinkel desgleichen
5	Herrſchaftl. Revier Camminitz	18	22	26	im Forſthaus Penkowo desgleichen
	B. Für Nutz- und Brennholz-Klafter.				
6	in den Beläufen ad 1 bis 4 incl.	17	21	25	in der Oberförſterei Grünfelde Morgens 9 bis 12 Uhr.

Grünfelde, den 15ten Juni 1839. Der Königliche Oberförſter.

5) Zum öffentlichen Verkauf verſchiedener Bau- und Nutz-, imgleichen eingeſchlagener Buchen- und Kiefern-Klafterhölzer, im Forſtrevier Schloppe ſtehen gegen gleich baare Bezahlung folgende Termine an:

Nro.	Benennung der Verkaufs-Termine: Beläufe	Verſammlungsplätze	pro 1839 Juli	Aug.	Sept.	Bemerkungen
1	Schloppe	Oberförſterei	8.22.	5. 26.	2. 23.	Im Belauf Schloppe u. Dolfusbruch werden die Verkaufsterm. Vorm.; in den Beläufen Hahnfier, Eichfier u. Mühlenheide dagegen Nachm. abgehalten.
2	Hahnfier	im Schlage	8.22.	5. 26.	2. 23.	
3	Dolfusbruch	Bergſchonung	10.24.	7. 28.	4. 25.	
4	Eichfier	Buchenſchon.	10.24.	7. 28.	4. 25.	
5	Mühlenheide	Papiermühle Schloppe	8.22.	5. 26.	2. 23.	

Schloppe, den 17ten Juni 1839. Der Oberförſter.

Verkauf von Grundſtücken.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

6) Das Rittergut Klein Ellernitz Nr. 13. früher Nr. 38. im Kreiſe Grau-

denz, landſchaftlich abgeſchätzt auf 7673 Rthlr. 28 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 8ten Januar 1840 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger als:

1) die Geſchwiſter des Caſimir v. Prondzynski,
2) die Ehefrau des Töpfermeiſters Albrecht Patzotta, Johanne Eliſabeth geborne Krakowska,
3) der Felix Adalbert Krakowski,

oder deren Erben, Ceſſionarien oder die ſonſt in ihre Rechte getreten ſind, werden hierzu öffentlich vorgeladen, und alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Culm.

7) Das in Dubielno sub Nro. 8. belegene, aus Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und 3 Hufen 2 Morgen 121 2/3 □Ruthen Eigenthums- und 6 Morgen 102 □Ruthen Erbpachtslandes beſtehende, nach der, nebſt dem neueſten Hypothekenſcheine in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe vom 22ſten Mai 1837 auf 494 Rthlr. 29 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Joſeph Kocinlewskiſche Grundſtück, ſoll im Termine den 27ſten September c. Vormittags 11 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Conitz.

8) Das sub Nro. 30. in der Mühlenſtraße gelegene Wohnhaus, der Tiſchler Carl und Caroline Steinertſchen Erben, abgeſchätzt auf 1000 Rthlr. (geſchrieben Ein Tauſend Thaler Courant,) ſowie ein zu demſelben gehöriger Gekochsgarten im ſogenannten Jeſchke gelegen, abgeſchätzt auf 18 Rthlr. 10 ſgr. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein von dem bezeichneten Wohnhauſe, in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen am 25ſten September c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Conitz, den 15ten Juni 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

9) Das zur Erbpächter Pohlſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehörige, hieſelbſt vor dem Waſſerthor unter der Servisnummer 205. und der Hypothekennum-

mer 155. belegene Grundſtück, beſtehend aus einer Kathe, einer Scheune, einem Gaſthauſe, einem Remiſeplatz, einem Obſt- und Gekörtsgarten, abgeſchätzt zufolge der nebſt Hypothekenſchein einzuſehenden Taxe auf 606 Rthlr. 10 ſgr. ſoll in termino den 9ten October c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

10) Das zu dem Nachlaß der Wittwe Charlotte Henriette Schneider geb. Kruggel gehörige, hieſelbſt sub Nro. 141. des Hypothekenbuchs belegene Wohnhaus, ſoll in termino den 28ſten September d. J. an ordentlicher Gerichtsſtelle hieſelbſt Schulden halber ſubhaſtirt werden.

Die auf 150 Rthlr. abſchließende Taxe, iſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Schlochau, den 13ten Juni 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

11) Das in Tütz und zwar in der ſogenannten Königsſtraße belegene, dem Ackerbürger Ernſt Hagen gehörige noch nicht völlig ausgebaute Wohnhaus nebſt Hofraum und Stallung, ſowie eine dem Ernſt Hagen gehörige im ſogenannten Schulzendorfer Felde belegene Hufe Acker, zuſammen abgeſchätzt auf 555 Rthlr., ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in termino den 28ſten September c. Vormittags 10 Uhr meiſtbietend an ordentlicher Gerichtsſtelle hieſelbſt verkauft werden.

Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem anberaumten Termine zu melden.

Tütz, den 22ſten Mai 1839.

Adeliches Schloß- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

12) Das dem Müller Gottlieb Hinz zugehörige, von den Pilewitzer Gütern im Hypothekenbuche noch nicht abgeſchriebene Erbpachtsmühlengrundſtück zu Piaski, Piaski Mühle genannt, abgeſchätzt auf 726 Rthlr. 29 ſgr. 6 pf., zufolge der nebſt Atteſt über den Realzuſtand des Grundſtückes, in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 6ten September c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Intereſſenten:

1) der Beſitzer Gottlieb Hinz,
2) Albrecht v. Dzialowski oder deſſen Erben als Gläubiger, und
3) Ignatz von Zulkiewski oder deſſen Erben, als Gläubiger

werden hierzu öffentlich vorgeladen. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion, ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

13) Das dem Schweinehändler Johann Bielawski zugehörige Grundſtück in der Stadt Culm sub Nro. 129., abgeſchätzt auf 369 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 3ten September c. Vormittags 12 Uhr vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Petri, an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Adalbert und Marianna geborne Brzeska — Kowalkowskiſchen Erben werden als Gläubiger hierzu öffentlich vorgeladen. Culm, am 19ten April 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

14) Die den Ackerbürger Joſeph und Anna Wilhelmine geb. Grützmacher — Panzramſchen Eheleuten gehörigen, hieſelbſt belegenen Grundſtücke beſtehend:

1) aus einem, in der ſogenannten Königsſtraße belegenen Wohnhauſe nebſt Hofraum und Stallgebäude,

2) einer, am ſogenannten Schlopper Ende belegenen Scheune,

3) einem, in dem ſogenannten Mellenthiner Felde belegenen Ackerplan nebſt einer Wieſe in der ſogenannten großen Wieſe, und ſieben Morgen Weide,

zufolge der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, gerichtlich auf 1011 Thaler abgeſchätzt, ſollen im Wege der Exekution in termino den 2ten September c. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem angeſetzten Termine mit ihren etwanigen Anſprüchen zu melden.

Tütz, den 2ten May 1839.

Adeliches Schloß- und Stadtgericht.

15) Das der Kämmerei angehörige, hinter der Mauer sub Nro. 366. der Altſtadt belegene Taſchengebäude nebſt Thurm, im abgeſchätzten Werthe von 96 Rthlr. 17 1/2 ſgr., ſoll, da der Beſitz deſſelben der Kämmerei einen zu geringen Nutzen bringt, in termino den 9ten Juli c. um 10 Uhr Vormittags zu Rathhauſe im Secretariat an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Thorn, den 8ten Juni 1839. **Der Magiſtrat.**

Güter-Verkauf aus freier Hand.

16) Zwei in Weſtpreußen im Culmer Kreiſe 1 1/2 Meile von der Kreisſtadt Culm und der Weichſel belegene, miteinander grenzende Güter, jedes circa 400 Scheffel Ausſaat, und faſt durchgängig den vorzüglichſten Weizenboden enthaltend, ſollen zuſammen oder einzeln, je nachdem ſich Kaufliebhaber dazu finden, aus freier Hand verkauft werden. — Die Kaufbedingungen

können zu jeder Zeit in dem Bureau des unterzeichneten Juſtizcommiſſarius und Notarius in Culm eingeſehen, auch vor demſelben der Kontrakt ſofort abgeſchloſſen und die Güter jeden Augenblick übergeben werden.

Culm in Weſtpreußen, den 18ten Juni 1839.

Der Juſtizcommiſſarius und Notarius Neumann.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

17) Der Rittergutsbeſitzer Hauptmann v. Wyſſocki zu adel. Pulkowo beabſichtigt in Stelle der eingegangenen Waſſermühle auf Pokrzywka, eine Bockwindmühle auf der Feldmark Kl. Pulkowo zu erbauen.

Den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, wird dies mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jeder, welcher durch die beabſichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ſeiner Rechte fürchtet, den begründeten Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt a dato ſowohl bei unterzeichneter Behörde, als bei dem Bauherrn ſelbſt einlegen muß, widrigenfalls ſpäter eingehende Gegenſprüche unberückſichtigt werden zurückgewieſen werden.

Strasburg, den 17ten Juni 1839. Der Landrath.

18) Mit höherer Genehmigung habe ich am hieſigen Orte eine Gaſtwirthſchaft in meinem Grundſtücke eingerichtet, bei welcher mehrere gut eingerichtete Zimmer zur Aufnahme anſtändiger reiſender Perſonen, wie auch geräumige Stallung für Pferde und Wagenremiſe vorhanden ſind; ich bitte das verehrlich reiſende Publikum um geneigten Zuſpruch, welches ſich gewiß bei mir einer anſtändigen, freundlichen und guter Bewirthung wird erfreuen können.

Pelplin, den 21ſten Juni 1839. W. Kannenberg, Apotheker.

19) Ein Piſtoriusſcher Brennerei-Apparat, der nur während der beiden letzten Winter im Betriebe geweſen und höchſt zweckmäßig zur Spiritus-Fabrikation von Kartoffeln eingerichtet iſt, ſoll unter billigen Bedingungen verkauft werden. Nähere Auskunft giebt hierüber auf portofreie Anfragen

Joh. F. Silber in Elbing.

20) Auf dem Dominio Stablewitz bei Culm ſtehen 250 Hammel und eine Parthie ſehr guter Sprungböcke zu billigen Preiſen zu Verkauf.

Amts-Blatt.

№ 27. Marienwerder, den 5ten Juli 1839.

Das 17te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

No. 2021. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11ten April c. wegen Aufhebung der Strafe der Einſtellung in die Feſtungs-Straf-Sectionen gegen die der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfenen im Militairverbande befindlichen Individuen;

No. 2022. die Verordnung zur Ergänzung des Geſetzes vom 13ten Mai 1833 wegen Aufhebung der Zwangs- und Bann-Rechte in der Provinz Poſen, vom 4ten Mai c.;

No. 2023. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 18ten Mai c. wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Bleſen im Großherzogthum Poſen;

No. 2024. die Verordnung, betreffend die Kriminal-Gerichtsverfaſſung und das Unterſuchungs-Verfahren in Neu-Vorpommern und Rügen vom 18ten Mai c.;

No. 2025. die Verordnung wegen Ermäßigung der in der Holz- Forſt- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürſtenthum Halberſtadt vom 3ten Oktober 1743 auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes geſetzten Strafen, vom 18ten Mai c.;

No. 2026. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30ſten Mai c., wegen Kündigung und Konvertirung der zinsbaren Elbinger Stadtſchuld.

No. 2027. die Miniſterial-Erklärung zur Ergänzung und Erläuterung der mit der Fürſtlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen wegen Uebernahme der Ausgewieſenen, beſtehenden Uebereinkunft, vom 12ten Juni c.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Es iſt von dem Königlichen Miniſterium des Innern und der Polizei mittelſt Reſcripts vom 30ſten v. Mts. genehmigt worden, daß von den Hauſir-Gewerbetreibenden, welche ihren Gewerbeſchein verloren haben und die öffentliche Amortiſation deſſelben in Antrag bringen, für die Koſten der Bekannt-

usgegeben in Marienwerder den 6ten Juli 1839.

machung derſelben, ſogleich beim Eingange ihres Geſuchs ein Pauſch-Quantum erhoben werden darf.

Indem wir dieſes Pauſch-Quantum hiedurch auf 1 Rthlr. feſtſtellen, werden die ſämmtlichen Polizei-Behörden, bei denen dergleichen Amortiſations-Geſuche eingehen, zugleich angewieſen, die Extrahenten von dieſer Feſtſetzung in Kenntniß zu ſetzen, den Betrag von ihnen einzuziehen, an die Regierungs-Haupt-Kaſſe abzuführen und daß dieſes geſchehen iſt, in dem Antrage wegen Erlaß der öffentlichen Bekanntmachung gleichzeitig anzuzeigen.

Marienwerder, den 21ſten Juni 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.

II. Innerhalb des kurzen Zeitraums von 4 Wochen haben wiederum zwei Einſaßen unſeres Verwaltungs-Bezirkes, in Folge der von wuthkranken Hunden ihnen zugefügten ſcheinbar nur geringfügigen Verletzungen, unter den qualvollen Erſcheinungen der Waſſerſcheu, den Tod gefunden.

Wir nehmen von dieſem betrübenden Vorfalle Veranlaſſung, die Einwohner unſeres Verwaltungs-Bezirkes erneut auf die durch unſer Amtsblatts-Publikandum vom 25ſten Juli 1837 (Amtsblatt 1837 Nro. 33. Pag. 233.) erlaſſenen die Verhütung der Waſſerſcheu bei Menſchen und Thieren betreffenden Vorſchriften und die hierüber ertheilten Belehrungen aufmerkſam zu machen, auch hiermit die dringende Aufforderung zur gewiſſenhafteſten Befolgung derſelben zu verbinden, wodurch allen ähnlichen Ereigniſſen vorgebeugt werden kann.

Die Herren Landräthe, wie auch die Domainen-Rent-Aemter, Magiſträte and Orts-Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirkes werden hierdurch wiederholt aufgefordert, mit Gewiſſenhaftigkeit und Strenge für die Befolgung oben gedachter Vorſchriften zu ſorgen und Uebertretungen derſelben unnachſichtlich zu ahnden. Marienwerder, den 26ſten Juni 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Domainen-Rentmeiſter Schwarz zu Neuenburg die Aufſicht ſowohl über die dortige Weichſelfähre als über die von dem rechten Ufer der Weichſel bei Nebrau ausgehende Fähre übertragen worden iſt und daß daher etwanige Beſchwerden ſowohl über die Fährleute als den Fährbeſitzer bei dem ꝛc. Schwarz zunächſt anzubringen ſind. Marienwerder, den 20ſten Juni 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. In Königlich Drzonowo, Kulmer Kreiſes, iſt die Räude unter den Schaafen ausgebrochen und deshalb dieſe Ortſchaft für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden.

Marienwerder, den 19ten Juni 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Am 26ſten d. Mts. iſt am Weichſelufer bei Stangendorf ein unbekannter männlicher Leichnam, einem Knaben im Alter von etwa 10 — 12 Jahren angehörig, aufgeſchwemmt. Derſelbe war bekleidet mit alten weißleinenen Hoſen, einem Hemde und einer weißleinenen Weſte; der Kopf war mit dunkelbraunem Haar bedeckt, die Fäulniß des Körpers aber ſchon ſo weit vorgeſchritten, daß die Geſichtszüge ganz zerſtört waren.

Marienwerder, den 27ſten Juni 1839.

Königliches Inquiſitoriat.

Sicherheits-Polizei.

VI. Der in unſerm diesjährigen Amtsblatt Nro. 21. Pag. 156. ſteckbrieflich verfolgte Itzig Roſenthal iſt bereits ergriffen worden.

Marienwerder, den 24ſten Juni 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. Am 22ſten d. Mts. Abends 9 Uhr iſt der Unteroffizier Rüdiger vom Remonte-Kommando des 4ten Huſaren-Regiments auf der Chauſſee zwiſchen Sartowitz und Jungen von 2 Menſchen angehalten, welche mit ſtarken Stöcken verſehen waren, dem Pferde in die Zügel fielen und den Rüdiger zwingen wollten, abzuſteigen.

Derſelbe hat indeß dem an ſeiner rechten Seite befindlichen Menſchen einen Hieb mit dem Säbel an der rechten Schulter beigebracht, worauf Beide die Flucht ergriffen haben.

Beide Perſonen ſind mit Jacken und weißleinenen Hoſen, der eine mit einem Hute, der andere mit einer Mütze bekleidet geweſen. Wahrſcheinlich hat der eine durch den Säbelhieb eine Wunde an der rechten Schulter erhalten, wodurch die Ermittelung der unbekannten Thäter möglich ſein wird.

Alle resp. Polizei- und Orts-Behörden werden von dieſem Straßen-Anfall in Kenntniß geſetzt und erſucht, die Ermittelung der Thäter durch genaue Nachforſchungen herbeizuführen und dieſelbe durch Reviſionen bei verdächtigen Perſonen hinſichts der wahrſcheinlich vorhandenen Wunde an der rechten Schulter, der zerhauenen Jacke und des Hemdes an der bezeichneten Stelle zu bewirken, da die öffentliche Sicherheit dies dringend macht.

Wenn die Thäter ermittelt werden, ſind dieſelben zu arretiren und hier per Transport einzuliefern.

Schwetz, den 25ſten Juni 1839.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

VIII. Der bisherige Superintendentur-Verweſer Pfarrer Tobold zu Flatow iſt zum Superintendenten der Diöceſe Flatow ernannt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers v. Romatowski erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Flatow iſt durch den Pfarrer Zeller aus Bobau wieder beſetzt worden.

Dem zeitherigen interimiſtiſchen Förſter Fürſtenau zu Czartowitz Reviers Gollub iſt dieſe Stelle definitiv verliehen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 27.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 27. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 5ten Juli 1839.

1) Die diesjährige Obſtnutzung von den an den Chauſſeen gepflanzten Obſtbäumen, ſoll unter den, im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen den Meiſtbietenden verpachtet werden. Hierzu ſtehen die Termine an:

A. Sonnabend, den 13ten Juli c. Vormittags 10 Uhr in der Steuer-Rezeptur zu Schlochau für die 3 Strecken,
von der Konitzer Grenze bis Richnau,
von Richnau bis Schlochau und
von Schlochau bis Barkenfelde.

B. Montag, den 15ten Juli c. Vormittags 10 Uhr in der Chauſſee-Geld-Hebeſtelle zu Peterswalde für die beiden Strecken,
von Barkenfelde bis Heinrichswalde und
von Heinrichswalde bis Landeck.

C. Dienſtag, den 16ten Juli Vormittags 10 Uhr beim Steuer-Amte Dt. Crone für die 3 Strecken,
von Freudenfier bis Sagemühl,
zu beiden Seiten der Stadt Dt. Crone, und
vom Kronſchen Buchwalde bis Stranz,

D. Mittwoch den 17ten Juli c. Vormittags 10 Uhr in der Chauſſee-Geld-Hebeſtelle zu Ruſchendorf, für die beiden Strecken,
bei Neu-Preuſſendorf und
von der Stibbeſchen Forſt bis Ruſchendorf.

Von den kleineren Strecken können mehrere zuſammen verpachtet werden, wenn es gewünſcht wird.

Der Zuſchlag iſt von der höhern Genehmigung abhängig, bis zu deren Eingang der Meiſtbieter an ſein Gebot gebunden bleibt.

Beim Abſchluß des Kontraktes muß die Hälfte des Pachtzinſes praenumerando und zugleich eine dieſer Hälfte gleich kommende Kaution vom Meiſtbieter erlegt werden. Jaſtrow, den 24ſten Juni 1839.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

2) Zur Verpachtung der Fiſcherei in dem Mühlenteiche und dem Mühlenfließe zu Lippiagorra auf 3 Jahre, und zwar vom 7ten April 1839 bis dahin 1842, ſteht ein Termin auf den 16ten Juli c. Nachmittags 2 Uhr in dem Geſchäftslokale des hieſigen Amts an, zu welchem Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Lizitationstermin werden bekannt gemacht werden.

Neuenburg, den 27ſten Juni 1839.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

3) Der Verkauf von Kiefern Klobenbrennholz in Klaſtern gegen Meiſtgebot und gleich baare Bezahlung wird in den Beläufen Gunten und Halbersdorf den 15ten Juli, 13ten Auguſt und 16ten September c., jedesmal Vormittags 10 Uhr in Schornſteinmühle ſtattfinden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die zu Kauf zu ſtellenden Holzquantitäten in den Terminen werden bekannt gemacht werden.

Rehhoff, den 27ſten Juni 1839. Der Königliche Oberförſter.

4) Zum öffentlichen Verkauf der den Holzdefraudanten im Forſtrevier Zippnow abgepfändeten Aexten, Beile, Ketten ꝛc. gegen baare Bezahlung, iſt ein Lizitationstermin auf den 15ten Juli c. Vormittags 9 Uhr im hieſigen Geſchäftszimmer angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige hierdurch eingeladen werden.

Zugleich werden die Eigenthümer dieſer Pfandſtücke hierdurch aufgefordert, ſolche vor dem obigen Termine gegen Entrichtung der ſchuldigen Strafen hier abzuhalten, indem die Einlöſung nach dieſem Termine nicht mehr ſtatt findet.

Zippnow bei Jaſtrow, den 25ſten Juni 1839. Königl. Oberförſterei.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Marienwerder.

5) Das im Marienwerderſchen Stadtfelde vor dem Graudenzer Thor belegene Grundſtück „die Stadtziegelei" genannt, (Nr. 11. der Außentheile,) zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden gerichtlichen Taxe auf 724 Rthlr. 9 ſgr. 7 pf. geſchätzt, ſoll in dem auf den 7ten September c. vor dem Herrn Aſſeſſor Siewert anſtehenden Termin ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

6) Das in Thorn in der Altſtadt unter Nr. 191. belegene, auf achthundert zwei und neunzig Thaler 9 pf. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, ſoll in termino den 16ten Auguſt d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Günther an ordentlicher Gerichtsſtelle ſub-

haſtirt werden. Die Taxe und der Hypothenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Die Bedingungen ſollen im Termin bekannt gemacht werden.

Thorn, den 11ten April 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

7) Das dem Zimmermeiſter Templin gehörige, sub Nro. 81. 82. zu Culmſee belegene Grundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe, Stallung und Garten, abgeſchätzt auf 1028 Rthlr., ſoll in termino den 14ten September d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Juſtizrath v. Teſchen an hieſiger Gerichtsſtelle ſchuldenhalber verkauft werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur täglich einzuſehen.

Thorn, den 10ten Mai 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Thorn am 7. Mai 1839.

8) Das in der hieſigen Neuſtadt sub Nro. 228. belegene, den Tuchmacher Jacob Senffſchen Erben gehörige Haus nebſt Seitengebäude, Schoppen und Hofraum mit einer Ausfahrt, abgeſchätzt auf 612 Rthlr. 17 ſgr. 9 1/2 pf., ſoll in termino den 14ten September 1839 Vormittags um 11 Uhr an öffentlicher Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden.

Hypothekenſchein und Taxe können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 8ten Mai 1839.

9) Die der Wittwe und den Erben des verſtorbenen Ludwig von Goſtomski gehörige, in Lonkorz sub Nro. 22. belegene Freiſchulzerei, beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt Wirthſchaftsgebäuden, vier Hufen Acker, Wieſen und Gärten incl. 6 Morgen Forſtgrund, und abgeſchätzt auf 2574 Rthlr. 25 ſgr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 5ten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Titius an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 12ten Mai 1839.

10) Das hieſelbſt in der Schloßſtraße sub Nro. 27. gelegene, den Schuhmacher Johann Roznerskiſchen Eheleuten hieſelbſt zugehörige Großbürgerhaus, beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt Hofraum und einem Radikalmorgen in jedem der drei ſtädtiſchen Feldmarken, und mit dem Rechte in der Reihe zu brauen, abgeſchätzt auf 236 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypotheken-

ſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 21ſten September 1839 vor dem Herrn Oberlandesgerichts=Referendarius Gomlicki an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land= und Stadtgericht Mewe.

11) Das den Stadtſecretair Lopatzkiſchen Erben zugehörige sub Nro. 51. hieſelbſt belegene Großbürgerhaus, wozu 9 Morgen 90 □Ruthen Acker und 1 Morgen 176 □Ruthen Wieſen gehören, abgeſchätzt zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 1535 Rthlr. 11 ſgr. 9 pf., ſoll in termino den 18ten Auguſt c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Da das Hypothekenweſen des Grundſtücks nicht berichtigt iſt, werden die unbekannten Realprätendenten und der Zimmermeiſter Valentin Schröder, für welchen eine Forderung von 100 Rthlr. zur Eintragung notirt iſt, zur Wahrnehmung ſeiner Gerechtſame mit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

12) Das den Andreas Tandetzkiſchen Eheleuten gehörige, 2 Hufen 16 Morgen 174 □Ruthen culm. haltende bäuerliche Grundſtück in Heinrichswalde, nach der, in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe mit 532 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll in einem auf den 12ten October d. J. an ordentlicher Gerichtsſtelle hieſelbſt angeſetzten Termine ſubhaſtirt werden.

Schlochau, den 12ten Juni 1839.

Königliches Land= und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land= und Stadtgericht zu Dt. Crone.

13) Das dem Fleiſchermeiſter Johann Gottfried Pohl gehörige, hieſelbſt unter der Hypothekennummer 126. gelegene, aus einem Wohnhauſe, einem Stall, einem Kämmereizinsgarten, einer Dreigroſchenwieſe, einem am Stadtſee belegenen Garten, einer neuen Wieſe, einem Hausplan und einem Weideplan beſtehende Grundſtück, abgeſchätzt auf 239 Rthlr. 8 ſgr. 9 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 10ten September a. c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

14) Zum nothwendigen öffentlichen Verkauf des zu Baldenburg unter Nro. 195. belegenen Wohnhauſes nebſt dazu gehörigen Gartenland und 2 Ackerſtücken, nach der in der hieſigen Gerichtsregiſtratur einzuſehenden Taxe auf

113 Rthlr. 18 ſgr. abgeſchätzt, haben wir einen Termin auf den 5ten September c. Vormittags 12 Uhr in Baldenburg anberaumt, wozu die unbekannten Realprätendenten zur Verwarnung der Präcluſion mit vorgeladen werden.

Hammerſtein, den 29ſten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

15) Zur nothwendigen Subhaſtation der Erbpachtsgerechtigkeiten an folgenden Grundſtücken zu Luttom als:

des Lorenz Thiedeſchen Nr. 8. gerichtlich taxirt	97 Rtlr.	10 ſgr.	
des Martin Kunterſchen Nr. 22. gerichtlich taxirt	126 ſ	20 ſ	
des Gottfried Arndtſchen Nr. 23. gerichtlich taxirt	63 ſ	3 ſ	4 pf.
des Stanislaus Mielkeſchen Nr. 31. gerichtlich taxirt	61 ſ	25 ſ	— ſ

iſt ein Termin auf den 4ten September c. 3 Uhr Nachmittags im Vorwerkshauſe zu Luttom angeſetzt, die Taxen und Hypothekenſcheine können hier eingeſehen werden. Konitz, den 26ſten Mai 1839.

Patrimonialgericht Luttom.

16) Zum nothwendigen Verkauf des dem Peter Lietz gehörigen, sub Nro. 2. a. zu Bölzig, Schlochauer Kreiſes belegenen Bauerhofes nebſt Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und 2 Hufen 16 Morgen 241 □Ruthen Culm. Maaßes beſtehend, jedoch mit Ausſchluß von 3 zum Forſtlande gehörigen Kaweln, nach der in hieſiger Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 700 Rthlr. abgeſchätzt, iſt ein Termin auf den 1ſten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle anberaumt worden. Zu dieſem Termine werden die unbekannten Realprätendenten zur Vermeidung der Präcluſion mit vorgeladen.

Hammerſtein, den 16ten April 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Güter-Verkauf aus freier Hand.

17) Zwei in Weſtpreußen im Culmer Kreiſe 1 1/2 Meile von der Kreisſtadt Culm und der Weichſel belegene, miteinander grenzende Güter, jedes circa 400 Scheffel Ausſaat, und faſt durchgängig den vorzüglichſten Weizenboden enthaltend, ſollen zuſammen oder einzeln, je nachdem ſich Kaufliebhaber dazu finden, aus freier Hand verkauft werden. — Die Kaufbedingungen können zu jeder Zeit in dem Bureau des unterzeichneten Juſtizcommiſſarius und Notarius in Culm eingeſehen, auch vor demſelben der Kontrakt ſofort abgeſchloſſen und die Güter jeden Augenblick übergeben werden.

Culm in Weſtpreußen, den 18ten Juni 1839.

Der Juſtizcommiſſarius und Notarius Neumann.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

18) Zur Ergänzung des für dieſes Jahr ausſcheidenden dritten Theils der hieſigen Stadtverordneten iſt auf den 21ſten Juli d. J. Nachmittags um 2 Uhr Termin angeſetzt, wozu alle ſtimmfähigen Bürger der hieſigen Stadt eingeladen werden. Zu Verſammlungsorten ſind beſtimmt:

1) für den Marktbezirk das Seſſionszimmer des hieſigen Rathhauſes,
2) für den Rechtſtädtſchenbezirk das Polizeizimmer des hieſigen Rathhauſes,
3) für den Friedrichsbezirk das Stadtſchulhaus,
4) für den Werderbezirk das Haus des Herrn Gaſtwirths Freitag,
5) für den Schloßbezirk das Haus des Herrn Poſthalters Heyer und
6) für den Wilhelmsbezirk das Haus des Herrn Gaſtwirths Lange.

Marienwerder, den 28ſten Juni 1839. Der Magiſtrat.

19) Der Mühlenbeſitzer Schmekel zu Ernsthal beabſichtiget an ſeiner Freiſchleuſe am ſogenannten Kitſchfluß eine Schneidemühle unterſchlägig zu erbauen, wobei der Waſſerſtand unverändert bleibt.

In Gemäßheit der §§. 6. und 7 des Edikts vom 28ſten October 1810 wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jeder, der durch dieſe Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt ſeinen Widerſpruch ſowohl bei der Landespolizeibehörde wie gleichzeitig auch bei dem Bauherrn einzulegen hat.

Conitz, den 26ſten Juni 1839. Königliches Landraths-Amts.

Rechenſchafts-Bericht der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

20) Nachdem der von der Direction der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft in der Generalverſammlung der Actionairs am 25ſten März d. J. vorgelegte Rechnungsabſchluß die ſtatutenmäßige Reviſion erfahren hat und der Verwaltung die unbeſchränkte Decharge ertheilt iſt, wiederholen wir die Anzeige der bereits am 19ten Januar d. J. vorläufig veröffentlichen Reſultate unſerer Geſchäftsführung im verfloſſenen Jahre, wie folgt:

Im Jahre 1838 meldeten ſich zur Verſicherung 1028 Perſonen mit 1081200 Rthlr. Nach Abzug der im Laufe des Jahres Ausgeſchiedenen, der abgelaufenen temporairen Policen, der nicht zur Annahme geeignet befundenen Anmeldungen und von 20 verſtorbenen, mit einem Capitale von 18400 Rthlr. verſichert geweſenen Perſonen, iſt das am Schluſſe 1837 verbliebene laufende Riſico von 1476400 Rthlr. unter 1175 Perſonen im Jahre 1838 auf 2272100

Rthlr. unter 1985 Perſonen geſtiegen. Es ergiebt ſich hiernach ein reiner Zuwachs von 795700 Rthlr. mit 810 Perſonen.

Nachdem von der geſammten Jahres-Einnahme der Betrag der in Folge der eingetretenen Todesfälle zahlbar gewordenen Capitalien, die ſämmtlichen unfirirten Unkoſten und der zur Deckung der laufenden Gefahr erforderliche Reſervefonds in Abrechnung gebracht worden, hat ſich für das Jahr 1838 der bedeutende Ueberſchuß von 29183 Rthlr. herausgeſtellt, welcher, nach Abzug des ſtatutenmäßigen Beitrags zu den firirten Verwaltungskoſten, nach dem Jahresſchluſſe 1842 zur Vertheilung kommen wird und den auf Lebenszeit Verſicherten, welche zu 2/3 an denſelben participiren, eine erfreuliche Dividende verſpricht.

Wir verbinden hiermit die Anzeige, daß folgende, in der Generalverſammlung vom Jahre 1838 beſchloſſene Zuſätze und Erweiterungen des Geſchäftsplans nunmehr die Allerhöchſte Genehmigung erhalten haben:

1) Zur Bequemlichkeit der auf Lebenszeit ſich verſichernden Perſonen wird auch ſchon für die Prämien des erſten Jahres die ſtatutenmäßig zuläſſige viertel- oder halbjährliche Terminalzahlung bewilligt, auch ſollen dergleichen Zahlungen den auf beſtimmte Jahre ſich Verſichernden in dem Falle zugeſtanden werden, wenn die Verſicherung für mindeſtens zwei Jahre genommenen und die Prämie für das erſte Jahr voll entrichtet wird.

2) Bei lebenslänglichen einfachen Verſicherungen ſteht es dem Antragenden frei zu beſtimmen, ob das verſicherte Capital bei eintretenden Zahlungsfall entweder
   a) dem ſich alsdann legitimirenden Eigenthümer der Police, oder
   b) der namentlich zu benennenden Perſon, oder endlich
   c) dem Vorzeiger der Police ausgezahlt werden ſoll.

3) Perſonen, welche im auswärtigen Militairdienſt ſtehen, oder Verſicherte, die in denſelben übergehen, ſind für die Friedenszeit, gleich dem Preußiſchen Militair, zur Verſicherung zuläſſig, und nicht, wie früher, von derſelben ausgeſchloſſen.

4) Die Geſellſchaft erbietet ſich, demjenigen, welchem nach dem Tode des Verſicherten das verſicherte Capital zufällt, nach ſeiner Wahl, ſtatt des letztern, theilweiſe oder ganz, eine ſeinem Alter angemeſſene lebenslängliche Rente zu bezahlen. Die nähern Beſtimmungen hierüber, nebſt den für den Betrag der jährlichen Rente zum Grunde zu legenden Tabellen, werden in Kurzem veröffentlicht werden.

Endlich bemerken wir, daß die letzte Generalverſammlung der Actionairs die Bedingungen, unter welchen den auf Lebenszeit verſicherten Preußiſchen Militairs, im Falle eines ausbrechenden Krieges, die Ausdehnung ihrer Verſicherung auf Kriegsgefahr geſtattet ſein ſoll, im Allgemeinen feſtgeſtellt und die unterzeichnete Direction autoriſirt hat, die hierüber gefaßten Beſchlüſſe beim wirklichen Ausbruche eines Krieges zur Ausführung zu bringen. Die desfallſige Veröffentlichung wird beim Eintreten des vorausgeſetzten Falles rechtzeitig erfolgen.

Uebrigens befinden ſich die Geſchäfte der Geſellſchaft auch ſeit dem vorigen Jahresſchluſſe in dem bisherigen Fortſchreiten. Die Direction iſt berechtigt, hieraus die Anerkennung der liberalen Grundſätze des Inſtituts von Seiten des Publikums zu entnehmen, und wird ſich ferner bemühen, dieſelben mit möglichſter Loyalität zur Anwendung zu bringen.

Geſchäfts-Programme und ſonſtige Anleitung zur Verſicherung ſind von allen Agenten der Geſellſchaft und im Geſchäftsbureau derſelben unentgeldlich zu erlangen.

Berlin, den 10ten Juni 1839.

Direction der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.
C. W. Broſe. C. B. Brüſtlein. F. G. von Halle.
M. Magnus, Directoren. Lobeck, General-Agent.

---

21) Ein faſt neues, fehlerfreies in Breslau gearbeitetes Fortepiano im Flügelformate, welches mit äußerer Eleganz einen ſtarken, angenehmen Klang verbindet, ſoll, einer Lokalveränderung wegen, zu dem billigen Preiſe von 80 Rtlr. verkauft werden. Hierauf Reflectirende wollen ſich bis Mitte Auguſt c. unter der Addreſſe P. K. an das hieſige Königl. Poſtamt in portofreien Briefen wenden.

Neuenburg, den 29ſten Juni 1839.

---

22) Ein mit guten Zeugniſſen verſehener, und bei den Amtsgeſchäften geübter Amtsſchreiber, der wo möglich auch polniſch ſpricht, findet vom 1ſten Septbr. oder 1ſten October d. J. ab bei mir eine Anſtellung, und werden baldige Anmeldungen entgegen geſehen.

Schwetz, den 29ſten Juni 1839. Der Amtsrath Rhenius.

---

23) Der Juſtizactuarius Jamm in Schlochau ſucht zwei tüchtige Kanzelei-Gehülfen.

---

24) Ein tüchtiger Schäfer findet auf der Domaine Rheden von Martini c. ab eine gute Stelle.

Amts-Blatt.

№ 28. Marienwerder, den 12ten Juli **1839.**

Verordnung und Bekanntmachungen.

I. Es iſt bezweifelt worden, ob auch die Juſtiz-Kommiſſarien zu denjenigen Civil-Beamten zu rechnen ſind, welche nach der Circular-Verfügung vom 28ſten Februar 1838 zu ihrer Verheirathung den Conſens ihres vorgeſetzten Chefs beibringen müſſen. Dieſer Zweifel findet ſeine Erledigung durch die im 51ſten Bande der Jahrbücher für die Preuß. Geſetzgebung Seite 157. befindliche Circular-Verfügung des Königl. Juſtiz-Miniſteriums vom 11ten Januar pr. a. wonach die Juſtiz-Kommiſſarien allerdings zu den in Rede ſtehenden Civil-Beamten zu zählen ſind.

Im Auftrage des Königl. Ober-Präſidii wird dieſes hierdurch den Herren Geiſtlichen des Departements zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Marienwerder, den 26ſten Juni 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. Nach wohlbeſtandener Prüfung im Monat Mai d. J. ſind nachſtehende Zöglinge des Königl. Schullehrer-Seminars zu Marienburg, als:

1) Carl Julius Görgens, evangeliſch, aus Marienburg,
2) Carl Friedrich Wilhelm Lange, evangeliſch, aus Marienburg,
3) Friedrich Wilhelm Neumann, evangeliſch, aus Schlochau,
4) Johann Carl Reinhold Laupichler, evangeliſch, aus Rieſenburg,
5) Otto Leopold Guſtav Wunſch, evangeliſch, aus Culm,
6) Heinrich Eduard Romanowski, evangeliſch, aus Elbing,
7) Adolph Eduard Theodor Wilke, evangeliſch, aus Schloppe,
8) Carl Auguſt George, evangeliſch, aus Remiſchgat bei Elbing,
9) David Seewe, evangeliſch, aus Niedau im großen Werder,
10) Friedrich Herrmann Wittke, evangeliſch, aus Schadwalde im großen Werder,

Ausgegeben in Marienwerder den 13ten Juli 1839.

11) Arnold Legal, evangeliſch, aus Dt.-Eylau,
12) Friedrich Ernſt Montua, evangeliſch, aus Herzogswalde bei Dt.-Eylau,
13) Friedrich Alexander Radunski, evangeliſch, aus Marienwerder,
14) Ludwig Laude, evangeliſch, aus Neumark,
15) Ferdinand Rogoſch, evangeliſch, aus Neumark,
16) Daniel Ferdinand Matzdorf, evangeliſch, aus Gildenfelde im kleinen Werder,
17) Ernſt Friedrich Schultz, evangeliſch, aus Loſendorf im Kreiſe Stuhm.
18) Wilhelm Auguſt Neumann, evangeliſch, aus Büche bei Preuß.-Stargardt,

für wahlfähig zur Anſtellung als Elementar-Schullehrer anerkannt worden.

Auch iſt

19) der katholiſche Kantor und Schullehrer Anton Ploſchinski zu Marienburg zur Erlangung eines beſſern Zeugniſſes nochmals geprüft, welches derſelbe auch erworben hat.

Dieſes wird hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 18ten Juni 1839.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Oeffentliche Aufforderung.

III. Der von der unterzeichneten Abtheilung am 11ten März 1832 zur Reſerve entlaſſene Jäger Carl Gröning, zuletzt in Sinwalde bei Hohenſtein Kreis Oſterode wohnhaft, wird, da derſelbe dort nicht mehr zu ermitteln geweſen, hiermit aufgefordert, ſeinen jetzigen Aufenthaltsort der beregten Abtheilung bis ſpäteſtens den 15ten September d. J. Behufs ſeines nochmaligen Invaliden-Vorſchlages perſönlich oder ſchriftlich anzuzeigen. Wenn derſelbe ſich bis zu dem feſtgeſetzten Termine nicht meldet, ſo wird er ohne Weiteres aus den Liſten geſtrichen und als verſchollen betrachtet werden.

Raſtenburg, den 5ten Juli 1839.

Der Major und Commandeur der Königl. erſten Jäger-Abtheilung.

Berger.

IV. Am 23ſten d. Mts. wurde in der Weichſel ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden, der ſchon ſo ſtark in Verweſung übergegangen war, daß von der Naſe und den Augen nichts mehr zu erkennen war. Derſelbe war bekleidet, mit einer dunkelblauen oder ſchwarztuchenen Weſte, an welcher ſich kleine runde ſchwarzhörnerne Knöpfe befanden, mit blauleinenen Pantallons, die durch alte braunlederne Tragbänder gehalten wurden, dieſelben liefen nach dem Laz zu in 3 lederne Strippen, welche mit den Schultertheilen durch kleine metallene Ringe von weißer Farbe verbunden waren, ferner mit einer braunen roth- und grüngeblümten kattunen Unterjacke, einem groben weiß-leinenen Hemde ohne Zeichen und einem kleinen zeuchenen Tuch das leicht um den Hals geſchürzt war, wovon aber die Farbe nicht mehr unterſchieden werden konnte. Ueber dieſes Tuch war um den Hals ein zwei Ruthen langer Strick von der Stärke eines Zolles geſchniert. Die Leiche hat die Länge eines Mannes von mittler Größe und muß dem Befunde nach ſchon eine lange Zeit im Waſſer gelegen haben. Ueber das muthmaßliche Alter des Verſtorbenen kann beim Mangel aller Erkundigungszeichen hiefür keine Auskunft gegeben werden, da ſich ſogar auch ſchon zum größten Theil die Haare vom Schädel abgelöſt hatten. Spuren einer durch Gewalt herbeigeführten äußeren Verletzung konnten bei der großen Fäulniß des Körpers nicht wahrgenommen werden.

Wir fordern alle diejenigen, welche Auskunft über den Verſtorbenen und deſſen Todesart zu geben im Stande ſind, auf, uns oder ihrer Ortsbehörde Anzeige zu machen und bemerken, daß dadurch keine Koſten entſtehen.

Thorn, den 26ſten Juni 1839.

Königliche Inquiſitoriats-Deputation.

Sicherheits-Polizei.

V. Der nachſtehend näher bezeichnete Johann Regularski alias Wißniewski auch Brikacz genannt, welcher des Verbrechens des Diebſtahls angeklagt worden, iſt in der Nacht vom 30ſten Juni zum 1ſten Juli d. J. aus dem Kriminal-Gefängniß mittelſt Ausbruchs entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, ſolchen dem Gerichte oder der Polizei ſeines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und dieſe Behörden und Gensd'armen

werden erſucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denſelben im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite nach Thorn an die Inquiſitoriats-Deputation gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen.

Thorn, den 1ſten Juli 1839.

Königl. Preuß. Inquiſitoriats-Deputation.

Signalement:

Geburtsort — Logdowo bei Gzyn in Preußen, Aufenthaltsort — Podzamczu in Polen, Gewerbe — Einwohner, Religion — katholiſch, Alter — 41 Jahr, Größe — 5 Fuß 1½ Zoll, Haar — ſchwarz und kraus, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — gewöhnlich, Mund — klein, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — bleich, Statur — klein, Füße — geſund, Sprache — polniſch, beſondere Kennzeichen — pockennarbig.

Bekleidung:

Eine grün- und braungeſtreifte kattune Jacke, eine blautuchene Weſte mit blanken Knöpfen, blauleinene Hoſen, weiß- und gelbgeſtreiftes kattunes Halstuch auf blauem Grunde und ein weißleinenes Hemde.

VI. Am 28ſten Juni c. iſt in dem Königl. Forſtrevier Grünfelde zwiſchen Lubiewo und Schwekatowo der unten näher bezeichnete ſtumme 10jährige Knabe, welcher ſich wahrſcheinlich verirrt hat, gefunden und im Schulzenamte zu Lubiewo eingeliefert worden.

Da über die heimathlichen und Familien-Verhältniſſe dieſes Knaben bis jetzt nichts hat ermittelt werden können, ſo erſuche ich Jeden, der über die Heimath dieſes ſtummen Knaben Auskunft geben kann, mir ſchleunigſt das Nöthige mitzutheilen.

Die resp. Polizei- und Orts-Behörden erſuche ich Nachforſchungen anzuſtellen und mir mitzutheilen, was ſich über dieſen Knaben ermittelt.

Schwetz, den 3ten Juli 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

B e k l e i d u n g:

Eine dunkelblaue tuchene Mütze mit rothem Beſatz, eine hellblaue leinene Jacke, ein Paar weißleinene Beinkleider und blaubaumwollenes Halstuch mit weißen Blumen.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

VII. Die durch die Verſetzung des Pfarrers und Domherrn Dekowski erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Culmſee iſt durch den Pfarrer Radzki aus Unislaw wieder beſetzt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Zingel in Hammerſtein iſt zum Land- und Stadtrichter zu Winzig in Schleſien ernannt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor v. Alemann in Magdeburg iſt an das Land- und Stadtgericht zu Stuhm als Hilfsrichter deputirt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Henning iſt an das Land- und Stadtgericht zu Marienwerder als Hülfsrichter deputirt.

Die durch den Tod des Regiſtratur-Aſſiſtenten Bartenwerffer erledigte etatsmäßige Regiſtratur-Aſſiſtentenſtelle bei dem Ober-Landes-Gerichte zu Marienwerder iſt dem Civil-Supernumerar Windmüller verliehen.

Der Militair-Supernumerar Kaſiſchke iſt als Regiſtratur-Aſſiſtent bei dem Land- und Stadtgericht zu Culm angeſtellt.

Der Kammergerichts-Referendarius v. Sprenger iſt als Referendarius an das Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder verſetzt.

Der freiwillige Jäger Chriſtian Schwark iſt als interimiſtiſcher Bote beim Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder angeſtellt.

Die Unteroffiziere Schlemp und Meyke ſind als Gerichtsboten und Exekutoren bei dem Land- und Stadtgericht in Löbau angeſtellt.

Zu Auskultatoren ſind angenommen die Rechtskandidaten Burchardi, Weilandt und Baumann. Der Burchardi wird bei dem Land- und Stadtgerichte zu Graudenz, Weilandt und Baumann aber werden bei dem Land- und Stadtgerichte zu Marienwerder beſchäftigt.

Der bisherige interimiſtiſche Archivarius Schuder bei dem Land- und Stadtgerichte zu Löbau iſt als dritter Aktuarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Mewe angeſtellt, und deſſen Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Löbau iſt dem Regiſtratur-Aſſiſtenten Leonhardi zur interimiſtiſchen Verwaltung übertragen.

Den Lehrern und Klaſſen-Ordinarien Sahme und Scheibert am Gymnaſium zu Elbing iſt das Prädikat: „Oberlehrer" verliehen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 28.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 28. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 12ten Juli 1839.

1) Die auf 60 Rthlr. 11 ſgr. 6 pf. veranſchlagte Reparatur des Salz-Speichers zu Neuenburg, ſoll dem Mindeſtfordernden zur Ausführung überlaſſen werden.

Zu dem Ende iſt ein Lizitationstermin auf den 17ten Juli d. J. Vormittags von 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr auf dem Königl. Steueramte zu Neuenburg angeſetzt, woſelbſt auch der Anſchlag zur Einſicht bereit liegt.

Unternehmungsluſtige, welche ſich als ſicher und zuverläſſig darſtellen können, werden zu dieſem Termin eingeladen.

Pr. Stargardt, den 3ten Juli 1839.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

---

2) Am 10ten Juni c. iſt auf der Palſchen Kämpe zum Dorfe Gr. Kämpe gehörig, in einer Lake der unbekannte Leichnam eines Mädchens im Alter von etwa 14 Jahren gefunden worden. Der Körper war ungefähr 4 Fuß lang; die Beine waren bis zur Hälfte völlig entblößt, gekrümmet und im verweſten Zuſtande; Bruſt und Bauch waren mit einem anſcheinend blau geweſenen leinenen Rocke bekleidet, worüber eine blau karirte Schürze ſich befand.

Am Kopfe waren die Haare bereits gänzlich abgefault, und der Schädel entblößt, das Geſicht und der Hals waren ganz ſchwarz und völlig unkenntlich; die Augen waren bereits aus dem Kopfe ausgefault. Ob Verletzungen an dem Körper vorhanden, ließ ſich wegen des hohen Grades der Fäulniß, in dem er ſich befand, nicht mehr entdecken.

Alle diejenigen, welche über die Perſon der denata und die Art ihres Todes Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon dem unterzeichneten Gerichte ungeſäumt Anzeige zu machen.

Culm, den 25ſten Juni 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

---

3) Höherer Beſtimmung zufolge, iſt der in der Bekanntmachung vom 21ſten Juni c. zum Verkauf von 6000 Klafter Birken, Eſpen und Kiehnen Brennholz im Königl. Holzgarten zu Przechowo bei Schwetz auf den 26ſten Juli c. angeſetzte Holzverkaufstermin aufgehoben, und wird ſolcher erſt am 16ten Auguſt c. auf dem Königl. Holzhofe in Przechowo um 10 Uhr Morgens abgehalten werden.

Kaufluſtigen wird dieſes mit dem Bemerken b kannt gemacht, daß dieſes Holz in Partpieen von 60 bis 100 Klafter lizitirt und ſobald der Taxwerth mit den Nebenkoſten geboten oder überſchritten und ſogleich bezahlt worden, der Zuſchlag erfolgen ſoll, bei größern Quantitäten muß aber mindeſtens der 4te Theil als Angeld gleich bezahlt werden.

Die übrigen Verkaufsbedingungen ſind in der Forſtregiſtratur der Königl. hohen Regierung zu Marienwerder, in meinem Geſchäftszimmer und bei dem Aufſeher des Königl. Holzhofes in Przechowo, Jäger Rogalski, näher zu erſehen. Neuenburg, den 9ten Juli 1839.

Der Königliche Forſt⸗Inſpector.

---

4) Zum öffentlichen meiſtbietenden Verkauf von Bau⸗, Nutz⸗ und Brennholz im Königl. Forſtrevier Wandsburg ſtehn für die Monate Juli, Auguſt und September d. J. folgende Termine an:

	Juli	Auguſt	Sptbr.	Verſammlung
Belauf Kl. Lutau	an jedem Sonnabend wöchentlich			9 Uhr in Klein Lutau
„ Wilhelmsbruch				3 „ nahe Forſtetabliſſement Wilhelmsbruch
„ Cotteshein				12 „ an der Wildſchockbrücke
„ Szikorß	16.	13.	10.	9 „ im Schlage
„ Schwiede	9.	6.	3.	10 „ im Schlage an der Borowkeſchen Grenze
„ Suchoronczek	24.	21.	18.	2 „ nahe in Suchoronczek
„ Rogalin	5.	2.	6.	11 „ in Rogalin
„ Sittno	19.	16.	20.	11 „ in Jaſtrembke
„ Wandsburg	10.	7.	4.	2 „ nahe in der Tobolke
„ Neuhof	10 24.	7.21.	4. 18.	9 „ auf d. Knüppeldamm.

Forſthaus Klein Lutau, den 3ten Juli 1839. Der Oberförſter.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 28.

Marienwerder, den 12ten Juli 1839.

Verkauf von Nutz-, Bau- und Brennholz.

5) In den zum hieſigen Verwaltungsbezirk gehörigen Forſten der Herrſchaft Krojanke, ſollen auf höhern Befehl nachſtehend verzeichnete Hölzer zum meiſtbietenden Verkauf geſtellt werden als:

A. im Belauf Gay und Dombrowo 1 bis 1 1/4 Meile vom Küddofluß
1000 Stück Eichen Nutz- und Bauholz à 20 bis 80 Cubikfuß Inhalt,
1600 Klafter Eichen Kloben Brennholz,
400 Klafter do. Knüppelholz,
90 Klafter Birken Kloben Brennholz,
50 Klafter do. Knüppelholz,
50 Klafter Kiefern Kloben Brennholz,
10 Klafter Kiefern Knüppelholz.

B. im Belauf Zarohnek und Tarnowker Buſch 3/4 bis 1 Meile vom Küddofluß
250 Stück Birken Nutzholz à 15 bis 25 Cubikfuß Inhalt,
950 Klafter Birken Kloben Brennholz,
310 Klafter Birken Knüppelholz.

C. im Belauf Hammerort und Koblatz, unmittelbar am Küddofluß
500 Stück extra ſtark Kiefern Bauholz à 40 bis 60 Cubikfuß,
1000 Stück ordinair ſtark Kiefern Bauholz à 30 bis 40 Cubikfuß,
1000 Stück mittel Bauholz Kiefern à 20 bis 30 Cubikfuß,
1700 Klafter Kiefern Kloben Brennholz,
390 Klafter Kiefern Knüppelholz.

D. im Belauf Kleine Heide, 1 1/4 Meile vom Küddofluß
500 Stück extra ſtark Kiefern Bauholz à 40 bis 80 Cubikfuß,
1000 Stück ordinair ſtark d. do. à 30 bis 40 do.
1410 Klafter Kiefern Kloben Brennholz und
350 Klafter Kiefern Knüppelholz.

Die Verkaufsbedingungen ſind entweder bei der Königl. Seehandhandlungs-Regiſtratur in Berlin oder bei dem unterzeichneten Forſtamte einzuſehen und die Gebote im Wege der Submiſſion unter Bezeichnung der Quantität bis zum 24ſten Juli c. ebendaſelbſt verſiegelt abzugeben.

Die Taxpreiſe, unter welchen keine Gebote angenommen werden, ſind wie folgt feſtgeſtellt:

1)	Eichen Nutz- u. Bauholz über 40 Cbkf. Inhalt pro Cbkf.	1 ſgr.	8 pf.
2)	Eichen Nutz- und Bauholz von 21 bis 40 do. do.	1 -	6 -
3)	Eichen Nutz- und Bauholz unter 20 do. do.	1 -	4 -
4)	Birken Nutzholz ohne Rückſicht auf Länge u. Stärke pro Cbkf.	1 -	3 -
5)	Kiefern extra ſtark Bauholz do.	1 -	5 -
6)	Kiefern ordinair ſtark Bauholz do.	1 -	3 -
7)	Kiefern mittel Bauholz do.	1 -	1 -
8)	Kiefern Rindſchälige Hölzer do.	— -	11 -

9)	Eichen Kloben Brennholz von 108 Cbkf. Raum ohne Hauerlohn	1 Rtlr.	15 ſgr.
10)	Eichen Knüppelholz do. do. do. do.	— -	25 -
11)	Birken Kloben Brennholz do. do. do.	1 -	15 -
12)	Birken Knüppelholz do. do. do.	— -	25 -
13)	Kiefern Kloben Brennholz do. do. do.	1 -	— -
14)	Kiefern Knüppelholz do. do. do.	— -	20 -

Kujan, den 25ſten Juni 1839.

Das Königl. Forſtamt der Herrſchaften Flatow und Krojanke in Weſtpreußen.

---

6) Die zur Königlichen Privatherrſchaft Krojanke in Weſtpreuſſen gehörigen im Flatowſchen Kreiſe ½ und 1 Meile von der Kreisſtadt Flatow und 2 Meilen von den Städten Jaſtrow, Lobſens, ſo wie von der ſchiffbaren Netze entfernt belegenen Vorwerke „Krojanke, Petzin und Schmirdowo," welche zum größten Theile ſehr guten Acker, Wieſen und Weide enthalten, den umſeitig angegebenen Flächenraum umfaſſen und nach erfolgter Regulirung völlig ſeparirt und von allen Servituten befreit ſind, ſelben nebſt der wirthſchaftlichen Nutzung, der vorhandenen Gebäude, der in Krojanke befindlichen Brennerei, Brauerei und Eſſigfabrikations-Anſtalt, ſowie mit den vorhandenen Inventarien-Saaten, dem lebenden und todten Inventario auf 12 bis 18 Jahre vom 1ſten Juli a. c. ab im Wege der Submiſſion verpachtet werden. Alle auf die Pacht Bezug habende Nachrichten werden von dem unterzeichneten Rentamte mitgetheilt werden, welches

auch pro informatione die Behufs der Regulirung gefertigten Vermeſſungs- und Bonitirungs-Regiſter vorzulegen bereit iſt.

Die zu erwartenden Gebote ſind bei der Regiſtratur der Königlichen Seehandlungs-Societät in Berlin, woſelbſt auch die der Pacht zum Grunde gelegten Bedingungen eingeſehen werden können, bis zum 22ſten künftigen Monats verſiegelt einzureichen, und wird bei annehmlich befundenen Geboten der Zuſchlag bald darauf erfolgen. Jedoch müſſen die Pachtliebhaber ihre Qualifikation gehörig nachweiſen, und im Falle des Zuſchlages eine Caution von 16000 Rthlr. in Staatspapieren, landſchaftlichen Pfandbriefen oder in pupilariſch ſicherer Hypotheken-Dokumenten erlegen.

Die Vorwerke

	enthalten										und ſind beſetzt mit					
	Hof- und Bauſtellen.		Gärten		Acker.		Wieſen.		beſtändige Weide.		Pferde und Fohlen.	Ochſen	Kühe und Bullen.	Jungvieh.	Hochfeine	
	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.		St.			Schafe	Lämmer
															Stück.	
1. Krojanke	9	170	13	43	1275	91	168	154	305	168	10	16	5	=	588	151
2. Petzin	16	106	30	62	2871	9	160	53	907	12	21	41	12	18	1539	385
3. Schmirdowo	13	74	17	116	1470	=	772	93	40	11	12	31	14	20	1214	312
zuſammen	39	170	61	41	5616	100	1101	120	1253	11	43	88	31	38	3341	848
Hiervon ab an leichten Hinterländereien welche ſich z. Beackerung nicht gut qualifiziren u. den Forſten einverleibt werden ſollen.	=	=	=	=	862	=	=	=	205	=	=	=	=	=	=	=
Bleibt zur Verpachtung	39	170	61	41	4754	100	1101	120	1048	11	43	88	31	38	3341	849

Flatow, den 28ſten Juni 1839.

Königliches Rent-Amt.

7) Die Trüffelnutzung im Forſtbelauf Nonnenkämpe bei Culm, ſoll vom 1ſten October d. J. ab, auf anderweite 3 Jahre verpachtet werden. Zu dieſem Behuſe habe ich einen Lizitationstermin auf den 30ſten Juli c. Vormittags 11 Uhr im Forſthauſe zu Nonnenkämpe anberaumt; wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der nähern Bedingungen im Termine erfolgt.

Lindenbuſch, den 1ſten Juli 1839. Der Königl. Oberförſter.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

8) Das hieſelbſt am Liebedamm unter Nr. 3. belegene, auf 450 Rthlr. gerichtlich geſchätzte Erbpachtsgrundſtück, ſoll im Termin den 21ſten October c. Vormittags 11 Uhr wegen nicht erfolgter Zahlung des bei der früheren Subhaſtation offerirten Meiſtgebotes vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Förſter reſubhaſtirt werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Culm.

9) Das Freiſchulzengrundſtück Unislaw Nr. 1., abgeſchätzt auf 759 Rthlr. 10 ſgr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 30ſten Auguſt c. vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Schülcke an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:

1) die Thomas Jarockiſchen Erben ſo wie
2) der Beſitzer Lorenz Chonacki werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion, ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Culm.

10) Das Grundſtück Culm Nr. 111. aus 1 Wohnhauſe, 1 Hintergebäude, 2 Ställen, 1 Scheune und folgenden Elokationsländereien: 2 Morgen Ackerland, 1 Morgen 150 □Ruthen Wieſen und 120 □Ruthen Gartenland beſtehend, und die Fleiſchbank Culm Nr. 1. von denen das erſtere Grundſtück nach der, nebſt

dem neueſten Hypothekenſcheine in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 1156 Rthlr. 21 ſgr. 4 pf., und das letztere auf 60 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt ſind, und welche zur Fleiſchermeiſter Weigelſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehören, ſollen im Termine den 22ſten October c. an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe des Fleiſchermeiſters Weigel, wird hierzu öffentlich vorgeladen, und alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dem obigen Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Strasburg.

11) Das zu Mieſionezkowo sub Nro. 26. belegene, nach der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 433 Rthlr. 25 ſgr. 8 pf. gewürdigte Immediatbauererbe von 1 1/2 Hufe culm., ſoll in termino den 16ten October c. an hieſiger Gerichtsſtelle verkauft werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten zur Angabe und Verifikation ihrer Anſprüche zu gedachtem Termine unter Verwarnung der Präcluſion geladen.

Strasburg, den 25ſten Mai 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

---

12) Das den Joſeph und Catharina Kanthackſchen Eheleuten gehörige, zu Eiſenhammer belegene Kathengrundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt Stallung und 1 Morgen 64 □Ruthen Magdeburgiſch Gartenland, abgeſchätzt auf 150 Rthlr., nach der in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 30ſten September c. an ordentlicher Gerichtsſtelle zu Hammerſtein ſubhaſtirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dieſem Termine zur Vermeidung der Präcluſion zu melden. Hammerſtein, den 26ſten Juni 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

Land- und Stadtgericht Culm.

13) Das dem Mathias Kubacki zugehörige, in dem Dorfe Gränz sub Nro. 21. belegene bäuerliche Grundſtück, nebſt den dazu gehörigen eigenthümlichen Ländereien, abgeſchätzt auf 2078 Rthlr. 27 ſgr. 6 pf., zufolge der nebſt Hy-

pothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 4ten October 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die Juſtine geb. Kubacka und ihr Ehemann Johann Preuß werden hierzu als Gläubiger öffentlich vorgeladen.

---

14) Das aus ungefähr 13 Hufen 22 Morgen culm. beſtehende, sub Nro. 11. zu Flötenſtein belegene, dem Bauern Franz Flemming gehörige bäuerliche Grundſtück, abgeſchätzt auf 400 Rthlr., zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 26ſten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Hammerſtein, den 24ſten Juni 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

---

15) Das der Frau Rendant Jahn gehörige, in der Herrenſtraße hieſelbſt belegene Wohnhaus, ſoll aus freier Hand verkauft werden. Kaufluſtige werden erſucht, ihre Gebote in dem zur Verſteigerung auf den 1ſten Auguſt Vormittags in meiner Behauſung anberaumten Termine abzugeben. Der Kontrakt kann bei einem annehmbaren Gebote ſofort abgeſchloſſen werden. Ich bin bereit jede Auskunft zu ertheilen.

Marienwerder, den 9ten Juli 1839. Der Juſtizcommiſſar John.

Güter-Verkauf aus freier Hand.

16) Zwei in Weſtpreußen im Culmer Kreiſe 1 1/2 Meile von der Kreisſtadt Culm und der Weichſel belegene, miteinander grenzende Güter, jedes circa 400 Scheffel Ausſaat, und faſt durchgängig den vorzüglichſten Weizenboden enthaltend, ſollen zuſammen oder einzeln, je nachdem ſich Kaufliebhaber dazu finden, aus freier Hand verkauft werden. — Die Kaufbedingungen können zu jeder Zeit in dem Bureau des unterzeichneten Juſtizcommiſſarius und Notarius in Culm eingeſehen, auch vor demſelben der Kontrakt ſofort abgeſchloſſen und die Güter jeden Augenblick übergeben werden.

Culm in Weſtpreußen, den 18ten Juni 1839.

Der Juſtizcommiſſarius und Notarius Neumann.

Verpachtungen.

17) Zur öffentlichen Verpachtung der zum Nachlaſſe der verwittweten Amtmann Frieſe gehörigen im Culmſchen Kreiſe belegenen Güter Plonchow und Waldowo auf drei Jahr, iſt ein Termin auf den 18ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr hier vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Rath von Kunow angeſetzt worden, zu welchem Pachtluſtige hiemit eingeladen werden.

Marienwerder, den 2ten Juli 1839.

Königliches Pupillen-Kollegium.

18) Das dem Kanzliſten Weſenberg und deſſen ſeparirten Ehegattin gehörige, auf der Graudenzer Vorſtadt hierſelbſt belegene Gartengrundſtück Nr. 56., ſoll in dem auf den 31ſten Juli c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Henning in dem Inſtruktionszimmer des unterzeichneten Gerichts anſtehenden Termin öffentlich verpachtet werden, wozu Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß 1/4 des Gebots als Kaution praenumerirt werden muß. Die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 29ſten Juni 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Auktion.

19) Ein abgepfändeter Rappe 5 Jahr alt und 5 Fuß 7 1/2 Zoll groß, ſoll in termino den 24ſten Juli Vormittag 10 Uhr in Dt. Eylau an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Dt. Eylau, den 26ſten Juni 1839.

Königl. Preuß. Stadtgericht Dt. Eylau und Biſchofswerder.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

20) Nachdem über den Nachlaß des zu Curland verſtorbenen Käthners Andreas Radtke das abgekürzte Creditverfahren eröffnet worden iſt, und das in demſelben ergangene Prioritätserkenntniß die Rechtskraft beſchritten hat, ſo ſoll die Maſſe nunmehr binnen 4 Wochen ausgeſchüttet werden, weshalb alle unbekannte Gläubiger hiemit aufgefordert werden, ſich binnen dieſer Friſt hier zu melden. Schwetz, den 29ſten Juni 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

21) Der Mühlenbeſitzer Schmekel zu Ernsthal beabſichtiget an ſeiner Freiſchleuſe am ſogenannten Kitſchfluß eine Schneidemühle unterſchlägig zu erbauen, wobei der Waſſerſtand unverändert bleibt.

In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28ſten October 1810 wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jeder, der durch dieſe Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt ſeinen Widerſpruch ſowohl bei der Landespolizeibehörde, wie gleichzeitig auch bei dem Bauherrn einzulegen hat.

Conitz, den 26ſten Juni 1839. Königliches Landraths-Amt.

---

22) Ein Piſtoriusſcher Brennerei-Apparat, der nur während der beiden letzten Winter im Betriebe geweſen und höchſt zweckmäßig zur Spiritus-Fabrikation von Kartoffeln eingerichtet iſt, ſoll unter billigen Bedingungen verkauft werden. Nähere Auskunft giebt hierüber auf portofreie Anfragen

Joh. F. Silber in Elbing.

---

23) Engliſcher Steinkohlentheer und ein Pöſtchen guten Weisbier Hopſen erhielten und offeriren billigſt A. C. Milbrecht & Comp.

---

24) Der Juſtizactuarius Jamm in Schlochau ſucht zwei tüchtige Kanzlei-Gehülfen.

---

25) Da die Füllungen der Mineral-Wäſſer dieſes Jahr zu ſpät geworden ſind, ſo zeige Einem geehrten Publikum ich hiemit ergebenſt an: daß ich directe aus den Quellen mehrere Sorten von Mineral-Wäſſer erhalten habe, und damit zu jeder Zeit dienen kann.

Stuhm, am 9ten Juli 1839. Der Apotheker Bugiſch.

Berichtigung.

26) In dem öffentlichen Anzeiger Nr. 26. des diesjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung zu Marienwerder, iſt ein Druckfehler in meiner Bekanntmachung vom 21ſten Juni c. wegen Brennholzverkauf in der 2ten Zeile von oben vorgekommen, indem es nicht 600 Klafter, ſondern 6000 Klafter ſind, welche in dem Holzgarten bei Przechowo den 26ſten Juli c. verkauft werden ſollen. Neuenburg, den 6ten Juli 1839.

Der Königliche Forſt-Inſpector.

Amts-Blatt.

№ 29. Marienwerder, den 19ten Juli **1839.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Bei dem Löſchen des durch einen Blitzſtrahl am 2ten Juni in Brand geſetzten Schaafſtalles auf dem Domainen-Vorwerk Neuhoff, Rent-Amtsbezirk Mewe, hat der Amtsſchreiber Heinrich Hantel durch große Thätigkeit ſich ausgezeichnet, auch durch ſeine Entſchloſſenheit die weitere Verbreitung der Flamme auf die übrigen nahe an ſtehenden Königl. Gebäude verhindert.

Für dieſes rühmliche Benehmen wird derſelbe hiermit öffentlich belobt.

Marienwerder, den 5ten Juli 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.

II. Wir finden uns veranlaßt, die ſchon öfter zuletzt unterm 29ſten Juli v. J. bekannt gemachte allgemeine Beſtimmung:

daß weder Verheirathung, noch die Uebernahme eines Grundſtückes von noch lebenden Eltern oder Verwandten, noch die Erwerbung eines Grundſtückes durch Kauf oder Heirath, von Ableiſtung der Militairpflicht befreien kann. —

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, indem noch immer Fälle vorkommen, in welchen hierauf gegründete Anträge auf Entbindung vom Militairdienſte gemacht werden.

Die Militairpflichtigen werden gewarnt, vor Genügung ihrer Militairpflicht die erwähnten Verhältniſſe einzugehen, indem die Einziehung zum Militair ohne Rückſicht hierauf Statt finden muß, und die für die Eingeſtellten und deren Familie hieraus etwa entſtehenden Nachtheile nicht berückſichtigt werden können.

Den Herren Geiſtlichen empfehlen wir aber noch beſonders, die zur Schließung einer Ehe ſich meldenden Militairpflichtigen in allen Fällen an dieſe Beſtimmung zu erinnern, und ihr kirchliches Aufgebot nicht eher zu veranlaſſen, als bis denſelben Seitens des Herrn Geiſtlichen mittelſt eines hierüber aufzunehmenden Protokolls die erwähnte Beſtimmung nochmals bekannt gemacht, oder von den Militairpflichtigen eine Beſcheinigung des Herrn Kreis-Landrathes über die dort erfolgte Verwarnung, beigebracht worden iſt.

Marienwerder, den 3ten Juli 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

gegeben in Marienwerder den 20ſten Juli 1839.

III. In Gemäßheit des §. 7 und 12. des Geſetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar=Feuer=Verſicherungs=Weſen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann Aſcher Lewin zu Strasburg als Agent für die engliſche Feuer=Verſicherungs=Geſellſchaft: „Sun fire Office“ dato beſtätigt worden iſt.

Marienwerder, den 9ten Juli 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Der Einwohner Thomas Kirſch alias Karski zu Lippinken Kreiſes Neumark hat den ihm zum Betriebe des Lumpenſammler=Gewerbes dieſſeits unterm 27ſten November v. J. gegen einen Steuerbetrag vom 4 Rthlr. ertheilten Hauſir=Gewerbeſchein Nro. 371. verloren.

Da dem Karski heute ein Duplicat=Gewerbeſchein ertheilt worden iſt, ſo wird der erſtere hierdurch für ungiltig erklärt.

Marienwerder, den 7ten Juli 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

V. Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlaſſes von Amtswegen zu veranlaſſen ſei, iſt in dem §. 23. Titel 5. Theil 2. der Allgemeinen Gerichts=Ordnung den im Sterbehauſe gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenoſſen des Verſtorbenen, imgleichen ſeinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieſerhalb ſchriftliche oder mündliche Anzeige bei den Gerichten zu thun, wenn ſie ſich gegen die Erben, oder die Gläubiger des Verſtorbenen, außer Verantwortung ſetzen wollen. Wir machen auf dieſe geſetzliche Vorſchrift in Folge einer Anweiſung des Herrn Juſtiz=Miniſters noch beſonders aufmerkſam.

Marienwerder, den 1ſten Juli 1839.

Königliches Ober=Landes=Gericht.

Oeffentliche Aufforderung.

VI. Der von der unterzeichneten Abtheilung am 11ten März 1832 zur Reſerve entlaſſene Jäger Carl Gröning, zuletzt in Sinwalde bei Hohenſtein Kreis Oſterode wohnhaft, wird, da derſelbe dort nicht mehr zu ermitteln geweſen, hiermit aufgefordert, ſeinen jetzigen Aufenthaltsort der beregten Abtheilung bis ſpäteſtens den 15ten September d. J. Behufs ſeines

nochmaligen Invaliden-Vorſchlages perſönlich oder ſchriftlich anzuzeigen. Wenn derſelbe ſich bis zu dem feſtgeſetzten Termine nicht meldet, ſo wird er ohne Weiteres aus den Liſten geſtrichen und als verſchollen betrachtet werden.

Raſtenburg, den 5ten Juli 1839.

Der Major und Commandeur der Königl. erſten Jäger-Abtheilung.

Berger.

Sicherheits-Polizei.

VII. In der Nacht vom 20ſten zum 21ſten v. Mts. ſind zu Rynarzewo, einem Städtchen im Regierungs-Bezirk Bromberg, geſtohlen worden:

1) eine Fuchs-Stute mit einem kleinen Stern, dicht am Schwanz am rechten Hintertheil einen kleinen weißen Fleck, ziemlich groß und ſtark, nebſt einem Fuchsſtut-Fohlen, 12 Wochen alt,
2) ein ſchwarzer 12 Jahr alter Wallach ohne Abzeichen,
3) eine Schimmel-Stute, 8 Jahr alt, mit röthlichen Aepfeln, großen Hufen, von denen ein vorderer eingeplatzt iſt,
4) ein Beſchlagwagen, von welchem ein Rad unbeſchlagen iſt.

Da die Spur der Diebe in unſerm Departement verſchwunden ſein ſoll, ſo werden die Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks aufgefordert, auf die geraubten Gegenſtände zu vigiliren und im Fall der Entdeckung dem Magiſtrat zu Rynarzewo bei Bromberg ſogleich davon Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 5ten Juli 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VIII. Die verehelichte Arbeitsfrau Victoria Targonska geborne Strzelecka, welche 22 Jahre alt iſt, und zuletzt mit ihrem Ehemanne Vincent Targonski in Podgurz gewohnt hat, iſt rechtskräftig zu einer zweimonatlichen Gefängniß-ſtrafe verurtheilt und hat ſich der Vollſtreckung dieſer Strafe durch die Flucht entzogen. Alle verehrliche Behörden des In- und Auslandes werden ergebenſt erſucht, die verehelichte Targonska im Betretungsfalle verhaften, unter ſicherer Begleitung hieher transportiren und an uns abliefern zu laſſen, und verſichern wir die ungeſäumte Erſtattung der Transportkoſten und gleiche Willfährigkeit in rechtlichen Gegendienſten. Eine nähere Perſonbeſchreibung kann nicht gegeben werden.

Thorn, den 25ſten Juni 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

IX. Der unten ſignaliſirte Maurerburſche Auguſt Mietraw hat zweijährige Zuchthausſtrafe wegen gewaltſamen Diebſtahls verbüßt, iſt den 28ſten März c. aus der Strafanſtalt entlaſſen worden, jedoch nicht freiwillig hieher zurückgekehrt, ſondern hat ſich in Komorscz bei Neuenburg unter bekannten Diebsgeſindel aufgehalten, und iſt von dem Domainen-Rent-Amte zu Neuenburg unterm 22ſten Juni per Transport hierher geſchickt worden. Derſelbe hat ſich den 10ten d. Mts. von hier wieder heimlich entfernt, nachdem er ſeinen Eltern folgende Sachen, als:

1) 10 Ellen bunte Leinwand, weiß mit roth und blau abgeſchlagen,
2) 2½ Ellen Gingham, dunkel, hellblau und roth geſtreift,
3) 3 Mannshemden,
4) 3 Schnupftücher, weiß mit rothen Borten,
5) 1 gelbes kattunes Tuch mit weißen Würfeln und
6) 1 leinwandner Sack,

entwendet.

Es wird ergebenſt erſucht, auf dieſes der öffentlichen Sicherheit ſehr gefährliche Individuum genau zu vigiliren, daſſelbe nöthigenfalls zu verhaften und uns zur weitern Veranlaſſung gefällige Nachricht geben zu wollen.

Biſchofswerder, den 13ten Juli 1839.

Der Magiſtrat.

Signalement:

Geburtsort — Pillau, bisheriger Aufenthaltsort — Biſchofswerder, Religion — evangeliſch, Alter — 21 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Naſe — dick, Mund — proportionirt, Bart — im Entſtehen, Zähne — gut, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — gelblich, Geſtalt — unterſetzt, Sprache — deutſch und polniſch.

Bekleidung:

Ein blauer Rock, desgleichen Hoſen und Mütze, bunte Pique-Weſte mit 2 Reihen blanken Knöpfen, gute Stiefeln, gelbgeſtreiftes auf blauem Grunde gedrucktes Halstuch.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 29.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 29. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 19ten Juli 1839.

1) Das Königliche Domainen Vorwerk Merzdorf, 1/2 Meile von der Stadt Landsberg a/W. und 1/4 Meile von der Warthe und der Cüſtrin-Landsberger Chauſſee entfernt, im Landsberger Kreiſe belegen, ſoll von Trinitatis 1840 an bis Johannis 1852 alſo außer der durch Veränderung des Pachttermins hinzutretenden Zeit, auf zwölf nach einanderfolgende Jahre, im Wege der Submiſſion verpachtet werden.

Der Flächeninhalt der zu dieſem Vorwerk gehörigen Grundſtücke beträgt:

an Gärten . . .	9	Morg.	14	□Ruthen
an Acker . . .	2023	„	137	„
an Wieſen . . .	212	„	—	„
an Hütung . . .	815	„	93	„
an nutzbaren Gewäſſern . .	12	„	160	„
an unnutzbarem Lande . .	77	„	151	„
zuſammen	3151	Morg.	15	□Ruthen.

Mit Ausnahme der Wieſen, die 1 1/4 Meile vom Vorwerke entfernt im Warthebruche liegen, bilden jene Grundſtücke eine zuſammenhängende Fläche, in deren Mitte ſich das Vorwerksgehöft befindet. Sie ſind ſämmtlich, einſchließlich der Wieſen, ſeparirt und hütungsfrei. Die Lage des Vorwerks iſt für den Abſatz ſeiner Erzeugniſſe ſehr günſtig. Daſſelbe hat hinlängliche Tagelöhner-Wohnungen, und zur Erleichterung der Bewirthſchaftung der Wieſen einen beſtimmten Theil der bei denſelben befindlichen Heuſcheune.

Das zum Vorwerk gehörige Königliche Inventarium beſteht, außer den Königlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, nur in Bäumen, Saaten und deren Beſtellung.

Das Minimum der jährlichen Pacht für das Vorwerk nebſt Zubehör iſt auf 1675 Rthlr. 7 ſgr. 1 pf. incl. 557 1/2 Rthlr. Gold feſtgeſtellt.

Die näheren Pachtbedingungen, ſowie die Beſtimmungen über das Ver-

fahren bei Submiſſionen können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, auch ſind wir bereit dieſelben abſchriftlich, gegen Erſtattung der Copialien, und zwar bei Auswärtigen mittelſt Einziehung durch Poſtvorſchuß, mitzutheilen.

Wir fordern hiernach die betreffenden Pachtbewerber auf, ihre Submiſſionsgebote bis zum 16ten September d. J. Abends 6 Uhr, dem Juſtitiarius der unterzeichneten Abtheilung, Herrn Regierungsrath Bennecke, verſiegelt einzureichen, zugleich demſelben ihre Qualifikation als Landwirthe, und das zur Uebernahme der Pachtung erforderliche Vermögen glaubhaft nachzuweiſen, und die Erklärung zu Protokoll zu geben, welche in den Beſtimmungen über Submiſſionen pos. 3. vorgeſchrieben iſt. Später als bis zu obiger Zeit eingehende Submiſſionsgebote werden nicht angenommen.

Der Termin zur Eröffnung der Submiſſionsanträge, iſt auf den 17ten September d. J. Vormittags 10 Uhr in unſerem Seſſionszimmer beſtimmt, und können die Pachtbewerber demſelben beiwohnen. Unter den ſämmtlichen Bewerbern bleibt dem Königlichen Miniſterio die unbedingte Auswahl vorbehalten. Es erlangt keiner derſelben durch die Submiſſion ein Anrecht auf den Zuſchlag, bleibt aber an ſein Gebot ſo lange gebunden, bis er durch Zuſchlag an einen Andern oder auf ſonſtige Weiſe davon entbunden wird.

Frankfurt a/O. den 3ten Juli 1839. Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) Das im Forſtrevier Gurßno, Domainen-Rent-Amts Lautenburg belegene Forſtetabliſſement Soßno, welches an Hof- und Bauſtellen, Acker, Wieſen und Wegen einen Flächeninhalt von 127 Morgen 2 □R. enthält, ſoll mit den darauf ſtehenden Gebäuden, ſoweit ſolche Königliches Eigenthum ſind, vom 1ſten Januar 1840 ab, öffentlich an den Meiſtbietenden veräußert werden.

Der diesfallſige Lizitationstermin iſt auf Sonnabend den 24ſten Auguſt d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geſchäftslokal des Domainen-Rent-Amts Lautenburg zu Guttowo feſtgeſetzt und wird durch den Herrn Domainen-Intendanten Schloß abgehalten werden.

Anſchlag und Veräußerungsplan, ſowie die Veräußerungs- und Lizitationsbedingungen werden den Kaufluſtigen im Lizitationstermin vorgelegt werden und können auch in den letzten 8 Tagen vor dem Termin in der Regiſtratur des Königl. Domainen-Rent-Amts in Guttowo eingeſehen werden.

Marienwerder, den 3ten Juli 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

3) Zu der höhern Orts genehmigten Veräußerung der vorſpringenden Spitze des Forſtbelaufs Suchau, Reviers Grünfelde, von 18 Morgen 81 Ruthen in der Nähe des Forſtetabliſſements Grünfelde und des Dorfs Schwetatowo, ſteht der Lizitationstermin auf den 6ten Auguſt c. Nachmittags 2 Uhr im Amtslokale hieſelbſt an, zu welchem Kaufluſtige hiemit eingeladen werden.

Das Minimum des Kaufgeldes iſt neben Uebernahme der geſetzlichen Grundſteuer:

a) beim reinen Verkauf auf 80 Rthlr. 6 ſgr. 3 pf.

b) beim Verkauf mit Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinſes von 2 Rthlr., auf 35 Rthlr. 6 ſgr. 3 pf. feſtgeſetzt. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Das Kaufgeld muß im Lizitationstermine baar deponirt werden, und kann der Zuſchlag ſofort erfolgen, wenn durch das Meiſtgebot die Kaufgelder-minima überſtiegen werden.

Der Herr Oberförſter Hugo in Grünfelde wird den Kaufluſtigen, welche die Veräußerungsfläche beſichtigen wollen, in den Tagen vor dem Lizitations-termine dieſelbe örtlich anzeigen laſſen.

Schwetz, den 9ten Juli 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

---

4) Am 9ten Juli c. iſt in dem Montaufluſſe beim Dorfe Gr. Kommorsk ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden, dem Anſcheine nach von etwa 26 Jahren, 5 Fuß 4 1/2 Zoll groß, und bekleidet mit einer alten zer-riſſenen theils auch geflickter Jacke von blauem Tuche, einer blauweiß geſtreif-ten ginghamner Weſte mit Metallknöpfen, einem karirten weißgelben kattunen Halstuche, weißwollenen mit weißer groben Leinwand theilweiſe geflickten Bein-kleidern, weißen groben Leinwands unter Beinkleidern und einem Hemde.

Alle, welchen von dem Namen, Stande und ſonſtigen Verhältniſſen dieſes Leichnams Kenntniß beiwohnt, werden aufgefordert, davon ungeſäumt dem un-terzeichneten Gerichte Anzeige zu machen.

Neuenburg, den 13ten Juli 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

---

5) Zu mehreren Stromregulirungsbauten in der Nogat bei Weiſſenberg und an der Roſenkranzer Niederung, ſowie in der Weichſel bei Gerdien und Bie-ſterfelder Wachbude, werden einige tauſend Schock Faſchinen und Buhnen-

pfähle gebraucht, welche in Quantitäten von 100 bis 500 Schock von den Mindeſtfordernden im Wege der Submiſſion bis ſpäteſtens den 15ten September c. geliefert werden ſollen.

Desfallſige ſchriftliche Offerten nimmt der Unterzeichnete hier und der Herr Bauconducteur Hennig zu Marienwerder bis zum 31ſten d. Mts. an. Es wird gebeten dieſelben verſiegelt einzureichen und darin die Menge, die Beſchaffenheit und den verlangten Preis des zu liefernden Materials genau zu bemerken, wonächſt binnen 6 Tagen der weitere Beſcheid, behufs Abſchließung ſchriftlicher Verträge erfolgen wird, wenn annehmbare Gebote gemacht ſind.

Marienburg, den 12ten Juli 1839. Gersdorff, Deichinſpector.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendige Subhaſtation.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

6) Das hier im Zwinger sub Nro. 225. belegene, den Chriſtian Röslerſchen Erben gehörige Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 1750 Rthlr. 22 ſgr. 6 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 20ſten Auguſt 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 20ſten Juni 1839.

7) Das Bauergrundſtück Krzemieniewo Nr. 30. des Hypothekenrepertorii, auf 45 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll im Termine den 31ſten October c. Vormittags 9 Uhr an hieſiger ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die Taxe und der neuſte Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

8) Das den Stadtkämmerer Milenzſchen Erben, den Geſchwiſter Johann und Tadeus Milenz zugehörige, in der Stadt Neumark und deren Feldmark sub Nro. 86. und 87. gelegenen Großbürgerhaus nebſt 12 Morgen und 4 Zugabeſtücken Radikalackers, abgeſchätzt auf 568 Rthlr. 22 ſgr. 6 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 21ſten October c. Vormittags um 10 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

9) Das zu Borsk im Konitzer Kreiſe belegene Schneidemühlengrundſtück, welches dem Johann Richter in nothwendiger Subhaſtation adjudicirt worden, und nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 307 Rthlr. 8 pf. abgeſchätzt iſt, ſoll am 23ſten October c. an ordentlicher Gerichtsſtelle in Friedrichsbruch reſubhaſtirt werden.

Conitz, den 13ten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

10) Das zur Landſchafts Director v. Lukowitzſchen Concursmaſſe gehörige, im Conitzer Kreiſe belegene Dorf Czarnitz, welches mit Ausnahme der Grundſtücke der Witwe v. Lewinska und der Caſimir v. Lewinski auf 3010 Rthlr. 15 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt worden, ſowie der zu derſelben Maſſe gehörige, bei Czarnitz am Szawie-Bruch belegene, auf 1729 Rthlr. abgeſchätzte Wald, ſoll im Termine den 27ſten September c. 9 Uhr Vorm. an ordentlicher Gerichtsſtelle zu Koſſabude ſubhaſtirt werden.

Taxe und Kaufbedingungen ſind in der Regiſtratur einzuſehen und ſoll Czarnitz, wenn für das Ganze kein günſtiges Gebot abgegeben wird, in den einzelnen Theilen und zwar in den einzelnen Beſitzungen zum Verkauf geſtellt werden. Conitz, den 4ten Juli 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Rieſenburg.

11) Das sub Nro. 323. hierſelbſt belegene, den Korthſchen Erben gehörige Grundſtück, beſtehend in einem Wohnhauſe nebſt Hofraum, 117 Rthlr. 24 ſgr. geſchätzt, ſoll am 24ſten October 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle dem Meiſtbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

12) Zum öffentlichen Verkaufe des Johann und Louiſe Runkehlſchen Grundſtücks Gogolin Nr. 2. iſt ein neuer Bietungstermin auf den 19ten Auguſt c. Vormittags 10 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle anberaumt worden.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Culm.

13) Das der Frau Rendant Jahn gehörige, in der Herrenſtraße hieſelbſt belegene Wohnhaus, ſoll aus freier Hand verkauft werden. Kaufluſtige werden erſucht, ihre Gebote in dem zur Verſteigerung auf den 1ſten Auguſt Vor-

mittags in meiner Behauſung anberaumten Termine abzugeben. Der Kontrakt kann bei einem annehmbaren Gebote ſofort abgeſchloſſen werden. Ich bin bereit jede Auskunft zu ertheilen.

Marienwerder, den 9ten Juli 1839. Der Juſtizcommiſſar John.

Auktionen.

14) In termino den 7ten Auguſt c. Vormittags 10 Uhr, ſoll vor dem hieſigen Gerichtshauſe ein lakirter Kutſchwagen ganz verdeckt, in 4 Federn hängend, vorne mit Fenſtern, auf 205 Rthlr. abgeſchätzt, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Schwetz, den 11ten Juni 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

15) In termino den 7ten Auguſt c. Vormittags 10 Uhr vor dem Gerichtshauſe hieſelbſt, ſoll ein in 4 Federn hängender grün lakirter Halbwagen mit einem Lederverdecke und gepolſterten Geſäßen, auf 65 Rthlr. abgeſchätzt, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Schwetz, den 11ten Juni 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

16) Der Rittergutsbeſitzer Görke auf Boggusch beabſichtigt als Realgläubiger die abgebrannte Windmühle zu Vorwerk Weishoff etwa 200 Ruthen von der alten Bauſtelle entfernt auf dem zu Mühle Weishoff gehörigen Mühlenberge zu etabliren. Dies wird dem Edikte vom 28ſten October 1810 gemäß mit dem Bemerken bekannt gemacht, wie ein jeder, der durch die beabſichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, ſeinen Widerſpruch binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt, vom Tage der Bekanntmachung an, bei mir gehörig begründet anzumelden hat.

Marienwerder, den 5ten Juli 1839. Königlicher Landrath.

17) Der Brauereibeſitzer Anſpach zu Mewe beabſichtigt in dem vor dem Waſſerthore neu erbauten maſſiven Brauhauſe eine Trittmühle mit einem Schrootgange zum Schrooten des Malzes für die eigene Brauerei anzulegen. Dies wird nach dem Edikte vom 28ſten October 1810 gemäß mit dem

Bemerken bekannt gemacht, daß ein jeder, der durch die beabſichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, den Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt vom Tage der Bekanntmachung an, bei mir gehörig begründet anzumelden hat.

Marienwerder, den 3ten Juli 1839. Königlicher Landrath.

18) Der Bürger Franz Nowakowski zu Culmſee hieſigen Kreiſes beabſichtiget den Neubau einer Bockwindmühle daſelbſt.

In Gemäßheit höherer Beſtimmung werden demnach alle diejenigen, welche durch dieſe Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt vom Tage der Erſcheinung dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern angerechnet, ihre diesfälligen geſetzlich begründeten Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 5ten Juli 1839. Der Landrath.

19) Der Mühlenbeſitzer Schmekel zu Ernsthal beabſichtiget an ſeiner Freiſchleuſe am ſogenannten Kitſchfluß eine Schneidemühle unterſchlägig zu erbauen, wobei der Waſſerſtand unverändert bleibt.

In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28ſten October 1810 wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jeder, der durch dieſe Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt ſeinen Widerſpruch ſowohl bei der Landespolizeibehörde, wie gleichzeitig auch bei dem Bauherrn einzulegen hat.

Conitz, den 26ſten Juni 1839 Königliches Landraths-Amt.

20) Der Mühlenbeſitzer Petrich zu Neumühl beabſichtiget in Verbindung mit der Mahlmühle einen Gang zu erbauen, in welchem Graupe gefertigt, und unter der Schneidemühle eine Lohſtampe anzubringen, welche Werke jedoch nur dann in Bewewegung geſetzt werden können, wenn die Hauptwerke, Mahl- und Schneidemühle ruhen.

Die Mühle des Petrich wird durch das in dem vorliegenden Teiche ſich verſammelnde Waſſer in Betrieb geſetzt und befindet ſich in demſelben bereits ein Merkpfahl.

Die Stellung der Mühle ſoll auch durch die oben bemerkten Anlagen nicht verändert werden.

In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28ſten October 1810 wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß jeder, der durch dieſe Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen prä-

kluſiviſcher Friſt ſeinen Widerſpruch ſowohl bei der Landespolizeibehörde, als gleichzeitig auch bei dem Bauherrn einzulegen hat.

Conitz, den 11ten Juli 1839. Königliches Landraths-Amt.

---

21) Der zehnte Rechenſchaftsbericht der Lebensverſicherungsbank f. D. in Gotha, die Ergebniſſe des Jahres 1838 umfaſſend, hat ſo eben die Preſſe verlaſſen und liefert einen neuen Beweis von dem gedeihlichen Wirken und Fortſchreiten dieſer Anſtalt. Durch einen abermaligen Zuwachs von 872 Perſonen und 1335200 Rthlr. Verſicherungskapital verſtärkt, zählte die Bank am Jahresſchluß 8779 Verſicherte mit 14561500 Rthlr. Verſicherungsſumme. Ihr Fonds erreichte die Höhe von nahe an zwei Millionen Thaler. Obgleich 211600 Rthlr. für 123 Sterbefälle ausgegeben werden mußten, ſo ſtellt ſich doch noch ein Ueberſchuß von 114628 Rthlr. heraus, welcher den Verſicherten dereinſt als Dividende zu Gute kommen wird. In dem nun verfloſſenen Jahrzehend, deſſen Reſultate am Schluſſe des Berichts zuſammengeſtellt ſind, hat die Bank 1154100 Rthlr. für 655 Sterbefälle vergütet, 233070 Rthlr. als Dividende zurückerſtattet und die Richtigkeit der ihren Berechnungen zu Grunde liegenden Mortalitätsliſte auf eine überzeugende Weiſe beſtätigt erhalten.

Den Unterzeichneten wird es zum Vergnügen gereichen, obigen Bericht Jedermann zur Einſicht vorzulegen und Verſicherungen bei der genannten Anſtalt, die in dieſem Jahre wieder eine Dividende von 23 Proz. vertheilt, zu vermitteln.

Cohn & Meyer in Marienwerder, Appel & Comp. in Graudenz, F. G. Adolph in Thorn, Stadtkämmerer Wach in Culm.

---

22) Eine frequente Schankwirthſchaft nebſt Garten u. Kegelbahn iſt billig zu pachten u. kann ſogleich bezogen werden. Näheres im Erkundigungsbüreau in Marienwerder.

---

23) Engliſcher Steinkohlentheer und ein Pöſtchen guten Weisbier Hopfen erhielten und offeriren billigſt A. E. Milbrecht & Comp.

Amts-Blatt.

№ 30. Marienwerder, den 26ſten Juli 1839.

Verordnung,

den Verkehr auf den Kunſt-Straßen betreffend.

I. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verſtattete Willkühr hinſichtlich der Belaſtung und Einrichtung der Fuhrwerke ſowohl für die Unterhaltung der Kunſtſtraßen, als für den Verkehr auf denſelben mit ſich bringt, durch geeignete Vorſchriften zu begegnen. Zu dieſem Behuf verordnen Wir nach dem Antrage Unſres Staats-Miniſteriums wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zuſammenhängenden Kunſtſtraßen ſoll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, ſowohl dem zwei- als dem vierrädrigen ohne Unterſchied der Beſpannung, der Beſchlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindeſtens vier Zoll haben.

Auf welche Kunſtſtraßen dieſe Vorſchrift Anwendung findet, wird durch beſondere Bekanntmachungen Unſeres Finanz-Miniſters näher beſtimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner	80 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größern Felgenbreite iſt ein ſtärkeres, als das oben (§. 2.) beſtimmte Gewicht der Ladung in ſo weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter ſechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner	100 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner	50 Centner,

[Au]sgegeben in Marienwerder den 27ſten Juli 1839.

bei einer Felgenbreite von ſechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner	120 Centner
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner	60 Centner

höchſtens geladen werden dürfen.

Eine ſtärkere Belaſtung iſt auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht geſtattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Laſt (z. B. großen Bauſteinen) von größerem Gewicht beſteht, in welchem Fale auch eine größere Felgenbreite als ſechs Zoll nicht erforderlich iſt.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunſtſtraße befährt, iſt verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und ſonſtigen darüber ſprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derſelbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeſchein von Seiten des Letztern verſehen ſein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen ſich ergiebt.

Wenn die Angabe der Gröſe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeſchriebenen Ladeſchein verſehen iſt, iſt derſelbe verpflichtet, einer ſpeziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf ſeine alleinige Gefahr und Koſten ſich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Beſtimmungen der §§. 2. 3. zuläßig iſt, verſehen ſei, bleibt die ſpezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Koſten und Auslagen fallen, wenn ſich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überſchreitet, dem Führer zur Laſt; im entgegengeſetzten Falle werden dieſelben von der Chauſſee-Verwaltung getragen. Auch ſollen die vorgedachten Koſten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberſchreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichtsſätze ermittelt iſt, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach der Beſtimmung des folgenden §. 6. ſich als zuläſſig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anſtalten vorhanden ſind, um das Geſammtgewicht des

Wagens und der Ladung zuſammen zu ermitteln, muß der Führer einer ſolchen Ermittelung ſich unterwerfen. Es ſind dabei auf das Gewicht des Wagens einſchließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. ſ. w.

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk bei einer Felgenbreite unter fünf Zoll 40 Centn.
von fünf Zoll, jedoch unter ſechs Zoll . . . . 45 ſ
von ſechs Zoll und darüber . . . . 50 ſ

b, bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieſer Sätze

zu rechnen, dergeſtalt, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht mehr betragen darf, als ſich bei Hinzurechnung der vorbeſtimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeſchriebenen Gewichtsſätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide ſoll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied mit wenigſtens vier Zoll breiten Radfelgen verſehen ſein, ſobald die Ladung

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als . . . . 50 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als . . . . 25 Centner

beträgt; es ſoll aber in dieſer Hinſicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Beſtimmung findet jedoch auf das landwirthſchaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorſchriften nicht beſtehen, beim Verkehr innerhab 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung iſt, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit ſind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen beſteht, unter Vorzeigung des Ladeſcheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage ſich verſehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf ſeine Gefahr und Koſten eine ſpezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeſchriebene Maaß überſchreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Koſten und Auslagen ſind, wenn die Ueberſchreitung feſtgeſtellt wird, von dem Führer, ſonſt aber von der Chauſſee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an deſſen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern vorſtehen, oder

2) der Beſchlag ſo konſtruirt iſt, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf ſolche Radbeſchläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunſtſtraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Beſtimmung zu dem Chauſſee-Geld-Tarif vom 28ſten April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunſtſtraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit ſolchen Hufeiſen verſehen ſein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeiſenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunſtſtraßen wird hierdurch unterſagt.

§. 13.

Die Beſtimmungen der §§. 1. bis 9. treten mit dem 1ſten Januar 1840 und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1ſten Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt ſofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorſchriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufſeher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensd'armen, insbeſondere durch Reviſion bei den Ausſpannungen und Gaſthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, ſtrenge zu wachen, auch ſteht den Forſtbeamten die Aufſicht darüber zu. Es ſoll jedoch das Perſonenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorſchriften der §§. 9. bis 11. zu unterſuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorſchriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. iſt mit einer Strafe von Zehn Thalern polizeilich zu beſtrafen. Falls es ſich von Ueberſchreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichtsſätze handelt, ſoll jedoch eine Beſtrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach den Beſtimmungen des §. 6. ſich als zuläßig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorſchriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf ſodann die Reiſe nur bis zur

nächſten in der Richtung derſelben gelegenen Stadt fortgeſetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkſtelligt wird, widrigenfalls die vorgeſchriebene Strafe von Neuem eintritt. Es iſt jedoch bei Uebertretung der Vorſchriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländiſchen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demſelben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen iſt, ohne vorgängige Aenderung zu geſtatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4. und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daſelbſt vorgeſchriebenen Ladeſchein verſehen iſt, ſoll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen ſpeziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Koſten des Führers jederzeit eine Ordnungsſtrafe von Einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12. ſoll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich beſtraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15. bis 17. beſtimmten Strafen können ſowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer deſſelben, und insbeſondere in das Fuhrwerk ſelbſt ſofort vollſtreckt werden.

§. 19.

Die Ausſtellung unrichtiger Ladeſcheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, iſt, ſofern damit kein härter zu beſtrafendes Vergehen verbunden iſt, mit einer Strafe von Einem Thaler bis Zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen ſoll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten=Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche ſogleich und außerdem im Laufe dieſes Jahres dreimal durch die Amts= und Intelligenz=Blätter bekannt zu machen iſt, ſoll in dem ganzen Umfang Unſerer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreiſe Wetzlar, Erfurt, Schleuſingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Frh. v. Werther. v. Rauch.

Jn Bezug auf die vorſtehende Verordnung wird bemerkt, daß die im §. 1. vorbehaltene Bekanntmachung derjenigen Kunſtſtraßen, auf welchen der Felgenbeſchlag des Frachtfuhrwerks mindeſtens die Breite von vier Zoll haben ſoll, ſpäter ergehen wird, zugleich werden aber auch die Behörden und das Publikum auf Grund des §. 13. der Verordnung darauf hingewieſen, daß die Vorſchriften des §. 10., wonach auf keiner Kunſtſtraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden darf und des §. 11. wonach die Stollen der Hufeiſen der auf Kunſtſtraßen gebrauchten Zugthiere höchſtens zwei Drittel Zoll über die Hufeiſenfläche hervorragen dürfen, ſchon mit dem 1ſten Juli d. J. in Kraft tritt, das im §. 12. enthaltene Verbot des Spurhaltens dagegen ſofort zur Ausführung kommt.

Die im §. 14. der Verordnung bezeichneten Beamten unſeres Reſſorts werden hiedurch noch ausdrücklich verpflichtet, auf die Befolgung der vorſtehenden Verordnung, für deren Bekanntmachung an alle Gemeinden welche die vorhandenen Kunſtſtraßen zu benutzen pflegen noch beſonders Sorge zu tragen iſt, mit Aufmerkſamkeit und Strenge zu wachen, zu welchem Behufe namentlich auch die Gensd'armen und ausübenden Polizei-Beamten mit Inſtruktion darüber zu verſehen ſind.

Marienwerder, den 29ſten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. Die nachſtehende Bekanntmachung der der hieſigen Armenſchule in der neueren Zeit zugefloſſenen außerordentlichen Gaben und Wohlthaten wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 9ten Juli 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Seit unſerer letzten Bekanntmachung ſind der Armenſchule außer dem Erlöſe der im April v. J. veranſtalteten Auktion weiblicher Handarbeiten ſo wie außer dem Ertrage des von dem verehrlichen Singvereine im September gegebenen Konzertes, und der von der verehrlichen Reſſource zur Einigkeit im November veranſtalteten theatraliſchen Darſtellung, wofür wir unſern Dank in dieſen Blättern bereits beſonders abgeſtattet haben, folgende Gaben und Wohlthaten zugefloſſen.

1. In baarem Gelde:

von verſchiedenen Wohlthätern für Mooskränze im Ganzen	14	Rthlr.	7 ſgr.
von Frau v. Prußak auf Sehlen bei Tuchel	3	—	; —
durch Frau Staatsräthin Wlömer die Feſtgabe eines Ungenannten zu Oſtern v. J.	2	—	; —
durch Frau Juſtizräthin Conrad das bei derſelben abgegebene Geſchenk eines Ungenannten von	30	—	; —
von Herrn Profeſſor Pudor den Ertrag der Gedächtnißſchrift auf den verſtorbenen Herrn Hauptmann v. Verſen .	24	—	; —
durch Herrn Kreis-Chirurgus Genzmer die Gabe eines ungenannten Wohlthäters	12	—	; —
von der Frau Hauptmann Schulz hierſelbſt	9	—	; —
vom Herrn Geheimen Juſtizrath Grafen v. Kanitz auf Podangen	3	—	; —
durch den Herrn Regierungsrath Rothe das Geſchenk eines Ungenannten	5	—	; —
von Frau Juſtizräthin Hennig als Beitrag für das in die Armenſchule aufgenommene Waiſenkind Maria Frank für März 1838 bis Juli 1839	22	—	15 —
aus der am Eingange der Armenſchule aufgeſtellten Büchſe	1	—	10 —

2. An Naturalien und ſonſtigen Wohlthaten:

vom Herrn Klempnermeiſter Lieck eine Badewanne aus Zink,
vom Herrn Amtsrath Kries in Oſtrowitt 6 Schfl. Roggen und 2 Schfl. Erbſen,
vom Seifenſieder Herrn Schwabe $\frac{1}{16}$ Tonne Seife.
vom Herrn Medizinal-Rath Dr. Burckhardt 2 Schfl. Erbſen und 10 Schfl. Kartoffeln,
vom Herrn Ober-Amtmann Fournier in Brodden 4 Schfl. Roggen und 2 Schfl. Erbſen,
vom Kaufmann Herrn N. Friedländer hierſelbſt 2 Schfl. Erbſen.

Ferner haben Herr Hofbuchdrucker Kanter ſo wie der Kaufmann Herr Mikeſch den Abdruck der öffentlichen Bekanntmachungen, der Maurermeiſter Herr Buſcheck im Herbſte v. J. das Ausweißen und Abputzen der Gebäude, der Töpfermeiſter Herr Dorn die Reparatur der Oefen im Herbſte v. J., der Einſaße Herr Wendland aus Roopitz das Umpflügen des Kartoffellandes, der Krüger Herr Schwieger aus Hammermühle 3 Fuder Moos, die Frau Schornſteinfeger-Wittwe Henſel die Reinigung der Schornſteine und der Fähr- und Chauſſee-Pächter Herr Deckert zu Kurzebrack das Fähr- und Chauſſee-Geld für 2 Holzfuhren der Anſtalt, zum Geſchenk gemacht.

Indem wir den ſämmtlichen bekannten und unbekannten Gönnern der Armenſchule für die derſelben erwieſenen Wohlthaten den Dank und den Seegens=Wunſch der in derſelben vereinigten Kinder darbringen, richten wir an Sie und an alle edle Menſchenfreunde die herzliche Bitte, dieſer Anſtalt, deren Beſtehen allein auf den Erweiſungen der Mildthätigkeit und Nächſtenliebe beruht, Ihr Wohlwollen und Ihre hülfreiche Theilnahme auch ferner zu erhalten und zuzuwenden.

Marienwerder, den 2ten Juli 1839.

Der Vorſtand der Armenſchule.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro ministerio betreffend.

III. Der nächſte Termin zu der bei dem unterzeichneten Kollegium abzuhaltenden Prüfung pro ministerio iſt auf den 15ten Oktober d. J. feſtgeſetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken hiedurch bekannt, daß diejenigen Kandidaten der Theologie, welche ſich der gedachten Prüfung unterwerfen wollen, ſich ſpäteſtens bis zum 3ten September bei uns zu melden haben, und zwar mit Einreichung der nöthigen Zeugniſſe, als:

1) des Tauf=Atteſtes,
2) des Atteſtes über die erfüllte Militairpflicht,
3) das Abgangszeugniß von der Univerſität,
4) der Licentia concionandi,
5) das Zeugniß über die Uebung im Predigen,
6) des Kommunions Scheins,
7) des polizeilichen Führungs=Atteſtes,
8) des Atteſtes über den Beſuch eines Schullehrer=Seminars, oder die Verwaltung eines Schul=Amtes,
9) des Curriculum vitae, welches ſich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebens=Ereigniſſe zu beſchränken hat.

Später eingehende oder ſolche Meldungen, welchen die angegebenen Beſcheinigungen nicht vollſtändig beigefügt ſind, können zum Termin nicht beachtet, ſondern werden für den nächſtfolgenden Termin zurückgelegt werden.

Königsberg, den 5ten Juli 1839.

Königl. Preuß. Konſiſtorium.

IV.

IV. Gemäß der gefertigten Zuſammenſtellung, beträgt der Geld-Bedarf der Adelich Weſtpreuß. Feuer-Sozietät, für das Jahr von 1ſten Juni $18\frac{38}{39}$

a, zur Vergütung vorgefallener Brandſchaden	23,965 Rthlr.	- ſgr.	- pf.
b, an zu erſtattenden Vorſchuß von . . .	28 —	16 —	3 —
c, an Verwaltungs-Koſten	1570 —	- —	- —
überhaupt	25,563 Rthlr.	16 ſgr.	3 pf.
davon ab, der nach Repartition pro $18\frac{37}{38}$ verbliebene Ueberſchuß mit	1002 —	26 —	11 —
und es müſſen aufgebracht werden . . .	24,560 Rthlr.	19 ſgr.	4 pf.

Behufs Deckung dieſer Summe iſt heute der Beitrag von dem Aſſekurations-Quanto der 5,050,325 Rthlr. mit ½ pCt. oder mit 1⅕ pf. vom Thaler

überhaupt alſo der Betrag von	25,251 Rthlr.	18 ſgr.	9 pf.
zur Vermeidung zu großer Brüche in der Art repartirt und ausgeſchrieben, daß dem Verbande, gegen die wirklich nur erforderlichen	24,560 —	19 —	4 —
beim nächſten Ausſchreiben zu gut verbleiben .	690 Rthlr.	29 ſgr.	5 pf.

Die Zahl der Brände im Jahre $18\frac{38}{39}$ beläuft ſich auf 66, von welchen 2 durch Brandſtiftungen, 2 durch Blitzeinſchlag, 3 durch Fahrläßigkeit und 59 in Folge nicht ermittelter Zufälle veranlaßt worden ſind.

Abgebrannt ſind:

57 Wohnhäuſer, 2 Krüge, 29 Scheunen, 32 Ställe und Schoppen, 3 Speicher, 3 Windmühlen, 2 Waſſer-Schneide-Mühlen und 2 Schmieden, überhaupt 130 Gebäude.

Indem wir Vorſtehendes bekannt machen, fordern wir die Mitglieder der Sozietät zugleich auf, die auf ſie treffenden Beiträge, in den, von den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktionen zu beſtimmenden Terminen, bei Vermeidung der geſetzlichen Zögerungs-Zinſen und der reglementsmäßigen Einziehungs-Maaßregeln, einzuzahlen.

Marienwerder, den 13ten Juli 1839.

Adelich Weſtpreuß. General-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Oeffentliche Aufforderung.

V. Der von der unterzeichneten Abtheilung am 11ten März 1832 zur Reſerve entlaſſene Jäger Carl Gröning, zuletzt in Sinwalde bei Hohenſtein Kreis Oſterode wohnhaft, wird, da derſelbe dort nicht mehr zu ermitteln

geweſen, hiermit aufgefordert, ſeinen jetzigen Aufenthaltsort der beregten Abtheilung bis ſpäteſtens den 15ten September d. J. Behufs ſeines nochmaligen Invaliden-Vorſchlages perſönlich oder ſchriftlich anzuzeigen. Wenn derſelbe ſich bis zu dem feſtgeſetzten Termine nicht meldet, ſo wird er ohne Weiteres aus den Liſten geſtrichen und als verſchollen betrachtet werden.

Raſtenburg, den 5ten Juli 1839.

Der Major und Commandeur der Königl. erſten Jäger-Abtheilung.

Berger.

Sicherheits-Polizei.

VI. Der hier ſchon mehrere Male wegen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogene Schiffsknecht Peter Lörke aus Klein-Bartelſee hat ſich jetzt wieder eines Pferde-Diebſtahls verdächtig gemacht. Derſelbe ſoll wie es heißt, ſich auf Schiffahrt befinden.

Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden ſo wie die Gensd'armerie werden erſucht, auf dieſen Verbrecher vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Begleitung gefeſſelt an uns abliefern zu laſſen.

Bromberg, den 11ten Juli 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Religion — evangeliſch, Alter — 45 Jahr, Größe — 5 Fuß 9 Zoll, Haare — braun, Stirn — hoch, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe — etwas dick und lang, Mund — gewöhnlich, Bart — raſirt, Kinn — rund, Geſichtsbildung — voll und dick, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — ſtark und groß, Sprache — deutſch und etwas polniſch.

Bekleidung:

Einen blautuchnen Ueberrock, dergleichen Hoſen und Weſte mit weißen Perlknöpfen, ein dunkelgeſtreiftes ſeidenes Halstuch, kurze Stiefeln und eine runde grüne mit ſchwarzem Pelz beſetzte Mütze.

VII. Die unterm 4ten v. Mts. in No. 24. des diesjährigen Amtsblatts ſteckbrieflich verfolgte Helena Bonkowska iſt wieder ergriffen.

Graudenz, den 20ſten Juli 1839.

Königliche Inquiſitoriats-Deputation.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

VIII. Der Grenzaufſeher Wiedemann aus Brinsk iſt als Steueraufſeher nach Danzig und der Grenzaufſeher Hägele zu Leibitſch als Steueraufſeher nach Hoffſtädt bei Dt. Crone verſetzt.

In Stelle des Wiedemann iſt der invalide Unteroffizier Ferdinand Wolff als Grenzaufſeher in Brinsk und in Stelle des Hägele der Portepeefähnrich Lawrenz vom 33ſten Infanterie-Regiment als Grenzaufſeher in Leibitſch proviſoriſch angeſtellt.

Ferner iſt der Steueraufſeher Schilling von Hoffſtädt nach Danzig verſetzt.

IX. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro mense Juni 1839.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Weiße Erbſen		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Biſchofswerder	—	—	—	—	21	9	—	17	6	—	15	8	—	24	4
Conitz	—	—	—	—	26	9	—	18	8	—	16	5	—	28	8
Chriſtburg	2	8	2	—	28	4	—	24	2	—	16	7	—	29	4
Dt. Crone	—	—	—	1	1	7	—	26	10	—	24	8	1	2	1
Culm	2	3	6	—	25	8	—	18	4	—	14	—	—	24	11
Dt. Eylau	1	28	4	—	22	2	—	16	—	—	14	6	—	25	4
Flatow	—	—	—	—	28	7	—	17	6	—	15	—	1	—	6
Freyſtadt	2	8	4	—	25	2	—	—	—	—	18	3	—	—	—
Graudenz	2	1	8	—	24	5	—	19	8	—	15	5	—	28	8
Löbau	1	28	10	—	20	7	—	16	1	—	14	3	—	23	10
Marienwerder	1	27	10	—	25	2	—	19	—	—	14	11	—	28	—
Mewe	2	4	8	—	26	6	—	22	8	—	16	2	—	27	8
Neuenburg	2	5	—	—	28	4	—	20	4	—	17	7	—	28	—
Rieſenburg	2	3	—	—	24	11	—	18	11	—	15	3	—	27	1
Roſenberg	2	—	—	—	25	—	—	18	—	—	14	—	—	26	—
Schlochau	2	27	10	—	26	5	—	20	1	—	17	9	1	—	—
Schwetz	1	27	4	—	26	5	—	18	6	—	—	—	—	23	4
Strasburg	2	2	10	—	22	3	—	15	—	—	13	—	—	23	—
Thorn	1	29	7	—	21	7	—	19	10	—	13	10	—	20	4
Durchſchnittspreis	2	3	10	—	23	9	—	19	3	—	15	11	—	26	8

In den Städten:	Graue Erbſen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Biſchofswerder	—	25	—	—	5	4	—	12	—	2	10	—	1	15	—
Conitz	—	—	—	—	6	3	—	12	—	4	—	—	4	—	—
Chriſtburg	—	29	7	—	6	8	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	4	9	—	17	6	4	—	—	4	—	—
Culm	—	—	—	—	4	8	—	15	—	4	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	5	9	—	15	—	5	20	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	5	—	—	20	—	5	—	—	4	15	—
Freyſtadt	—	—	—	—	7	9	—	24	—	3	15	—	3	—	—
Graudenz	1	—	—	—	5	3	—	15	—	3	25	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	4	11	—	15	—	2	20	—	2	—	—
Marienwerder	1	1	10	—	4	9	—	15	—	2	10	—	—	—	—
Mewe	—	28	10	—	6	2	—	20	—	3	—	—	2	20	—
Neuenburg	—	—	—	—	4	9	—	10	—	4	—	—	2	15	—
Rieſenburg	—	29	—	—	6	—	—	15	—	2	—	—	—	—	—
Roſenberg	—	28	—	—	7	—	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	6	2	—	12	8	4	18	4	4	15	—
Schwetz	—	—	—	—	5	5	—	20	—	5	—	—	4	—	—
Strasburg	—	—	—	—	7	6	—	15	—	3	10	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	7	—	—	9	8	2	10	—	—	—	—
Durchſchnittspreis	—	28	11	—	5	4	—	15	9	3	16	9	3	8	—

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 30.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 30. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 26ſten Juli 1839.

1) Das im Forſtrevier Gurßno, Domainen-Rent-Amts Lautenburg belegene Forſtetabliſſement Soßno, welches an Hof- und Bauſtellen, Acker, Wieſen und Wegen einen Flächeninhalt von 127 Morgen 2 □R. enthält, ſoll mit den darauf ſtehenden Gebäuden, ſoweit ſolche Königliches Eigenthum ſind, vom 1ſten Januar 1840 ab, öffentlich an den Meiſtbietenden veräußert werden.

Der diesfallſige Lizitationstermin iſt auf Sonnabend den 24ſten Auguſt d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geſchäftslokal des Domainen-Rent-Amts Lautenburg zu Guttowo feſtgeſetzt und wird durch den Herrn Domainen-Intendanten Schloß abgehalten werden.

Anſchlag und Veräußerungsplan, ſowie die Veräußerungs- und Lizitationsbedingungen werden den Kaufluſtigen im Lizitationstermin vorgelegt werden und können auch in den letzten 8 Tagen vor dem Termin in der Regiſtratur des Königl. Domainen-Rent-Amts in Guttowo eingeſehen werden.

Marienwerder, den 3ten Juli 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) Die Bernſteinnutzung in den Beläuſen Pollnitz und Hohenkamp des Königlichen Forſtreviers Lindenberg, ſoll im Wege des Meiſtgebots vom 1ſten Auguſt d. J. ab, wiederum auf ein Jahr verpachtet werden.

Hierzu iſt ein Termin auf den 12ten Auguſt c. Nachmittags 2 Uhr hierſelbſt anberaumt mit dem Bemerken: daß die Hälfte des Meiſtgebots ſogleich im Termine zur Sicherheit deſſelben ſogleich gezahlt werden muß.

Lindenberg, den 19ten Juli 1839.

Der Königliche Oberförſter.

V o r l a d u n g.

3) An die im Depoſitorio des Oberlandesgerichts befindliche Reluitionsmaſſe des von dem verſtorbenen Ludwig v. Szeliaki beſeſſenen adlichen Gutsantheils Zegartowice im Betrage von 1288 Rthlr. 14 ſgr. 11 pf. machen gegenwärtig noch

a) der Schwerdtträger Dominicus v. Loka wegen einer Forderung von 2296 fl. 20 gr.
b) die Erben des Johann v. Rudnicki ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 375 ⸗ — ⸗
c) der Johann v. Kobielinski ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 725 ⸗ — ⸗
d) die Anna v. Kuczkowski geb. v. Szelicka ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 725 ⸗ — ⸗
e) der Wladislaus v. Kuczkowski ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 36 ⸗ — ⸗
f) die Eliſabeth Markowska geb. v. Loka ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 60 ⸗ — ⸗

Anſprüche. Dieſe ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Perſonen reſp. deren Erben oder Ceſſionarien werden aufgefordert, ihre Forderung an die gedachte Maſſe binnen 4 Wochen auszuführen, widrigenfalls dieſelbe zur Juſtiz⸗Offizianten⸗Wittwenkaſſe abgeführt werden wird.

Marienwerder, den 18ten Juni 1839.

Civil⸗Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Verkauf von Grundſtücken.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.
Nothwendiger Verkauf.

4) Das Rittergut Klein⸗Ellernitz Nr. 13. früher Nr. 38. im Kreiſe Graudenz, landſchaftlich abgeſchätzt auf 7673 Rthlr. 28 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 8ten Januar 1840 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger als:
1) die Geſchwiſter des Caſimir v. Prondzynski,
2) die Ehefrau des Töpfermeiſters Albrecht Paßotta, Johanne Eliſabeth geborne Krakowska,
3) der Felix Adalbert Krakowski,

oder deren Erben, Ceſſionarien oder die ſonſt in ihre Rechte getreten ſind, werden hierzu öffentlich vorgeladen, und alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Oberlandesgericht zu Marienwerder.

5) Das im Thornſchen Kreiſe belegene Rittergut Chelmonie Nr. 6. (früher Nr. 22.) abgeſchätzt auf 38169 Rthlr. 21 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und den Verkaufsbedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 19ten Februar 1840 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

6) Das im Marienwerderſchen Stadtfelde der Semmler genannt belegene zu Erbpachtrechten verliehene ehemalige Dienſtland des ſtädtiſchen Waldwarthes (Nr. 3. der Auſſenſeite), auf 367 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll in dem am 29ſten October c. vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Henning anſtehenden Termine ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Land- und Stadtgericht Graudenz.

7) Das den Bäcker Kochſchen Erben gehörige in der Stadt Graudenz in der Marienwerderſtraße sub Nro. 3. belegene Grundſtück nebſt Zubehör, gerichtlich abgeſchätzt auf 1503 Rthlr. 23 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 15ten November c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

8) Das in der Stadt Gollub sub Nro. 40. belegene Grundſtück des Johann Chriſtian Breßing, abgeſchätzt auf 241 Rthlr. 15 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 29ſten October d. J. Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Strasburg, den 1ſten Juli 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Schwetz.

9) Der dem Carl Bernau gehörige Antheil an dem zu Oſche sub Nro. 79. gelegenen Kathengrundſtücke, welches die Wittwe Bernau, die Schullehrer Aſſor-

ſchen Eheleute und der Carl Bernau beſitzen und auf 83 Rthlr. 10 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt iſt, ſoll in termino den 4ten November 1839 ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Schwetz.

10) Das den Einſaßen Peter Geddertſchen Eheleuten zugehörige, in Poln. Weſtphalen sub Nro. 1. gelegene Bauergrundſtück, welches empſiteutiſcher Qualität iſt, und von welchem die empſiteutiſche Jahre mit dem Jahre 1845 expeiriren, ſoll im Termine den 31ſten October 1839 Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die auf 2125 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf. abſchließende gerichtliche Taxe, kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zu obigem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Conitz.

11) Das sub Nro. 30. in der Mühlenſtraße gelegene Wohnhaus, der Tiſchler Carl und Caroline Steinertſchen Erben, abgeſchätzt auf 1000 Rthlr. (geſchrieben Ein Tauſend Thaler Courant,) ſowie ein zu demſelben gehöriger Gekochsgarten im ſogenannten Jeſchke gelegen, abgeſchätzt auf 18 Rthlr. 10 ſgr. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein von dem bezeichneten Wohnhauſe, in unſere Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen am 25ſten September c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Conitz, den 15ten Juni 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Neuenburg.

12) Das Kathen- und Gartengrundſtück der Friedrich Schützſchen Eheleute auf der hieſigen Vorſtadt, abgeſchätzt, zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, auf 755 Rthlr. 16 ſgr., ſoll am 29ſten October 1839 an hieſiger Gerichtsſtelle meiſtbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

13) Das zu dem Nachlaß der Wittwe Charlotte Henriette Schneider geb. Kruggel gehörige, hieſelbſt sub Nro. 141. des Hypothekenbuchs belegene Wohn-

haus, ſoll in termino den 28ſten September d. J. an ordentlicher Gerichtsſtelle hieſelbſt Schulden halber ſubhaſtirt werden.

Die auf 150 Rthlr. abſchließende Taxe, iſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Schlochau, den 13ten Juni 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

14) Das hieſelbſt sub Nro. 154. belegene, den Amtslandreiter Kühnſchen Eheleuten gehörige bürgerliche Grundſtück, gerichtlich taxirt auf 180 Rthlr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 29ſten October c. an gewöhnlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Schlochau, den 13ten Juli 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

15) Das zur Erbpächter Pohlſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehörige, hieſelbſt vor dem Waſſerthor unter der Servisnummer 205. und der Hypothekennummer 155. belegene Grundſtück, beſtehend aus einer Kathe, einer Scheune, einem Gartenhaus, einem Remiſeplatz, einem Obſt- und Gekochsgarten, abgeſchätzt zufolge der nebſt Hypothekenſchein einzuſehenden Taxe auf 606 Rthlr. 10 ſgr. ſoll in termino den 9ten October c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

16) Das in Tütz und zwar in der ſogenannten Königsſtraße belegene, dem Ackerbürger Ernſt Hagen gehörige noch nicht völlig ausgebaute Wohnhaus nebſt Hofraum und Stallung, ſowie eine dem Ernſt Hagen gehörige im ſogenannten Schulzendorfer Felde belegene Hufe Acker, zuſammen abgeſchätzt auf 555 Rthlr., ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation in termino den 28ſten September c. Vormittags 10 Uhr meiſtbietend an ordentlicher Gerichtsſtelle hieſelbſt verkauft werden.

Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dem anberaumten Termine zu melden.

Tütz, den 22ſten Mai 1839.

Adeliches Schloß- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

17) Das dem Müller Gottlieb Hinz zugehörige, von den Pilewitzer Gütern im Hypothekenbuche noch nicht abgeſchriebene Erbpachtsmühlengrundſtück zu Piaski, Piaski Mühle genannt, abgeſchätzt auf 726 Rthlr. 29 ſgr. 6 pf., zufolge der nebſt Atteſt über den Realzuſtand des Grundſtückes, in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 6ten September c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Intereſſenten:

1) der Beſitzer Gottlieb Hinz,
2) Albrecht v. Dzialowski oder deſſen Erben als Gläubiger, und
3) Ignatz von Zulkiewski oder deſſen Erben, als Gläubiger

werden hierzu öffentlich vorgeladen. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion, ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

---

18) Das dem Schweinehändler Johann Bielawski zugehörige Grundſtück in der Stadt Culm sub Nro. 129., abgeſchätzt auf 369 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 3ten September c. Vormittags 12 Uhr vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Petri, an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Adalbert und Marianna geborne Brzeska—Kowalkowskiſchen Erben werden als Gläubiger hierzu öffentlich vorgeladen. Culm, am 19ten April 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

19) Die den Ackerbürger Joſeph und Anna Wilhelmine geb. Grützmacher—Panzramſchen Eheleuten gehörigen, hieſelbſt belegenen Grundſtücke beſtehend:

1) aus einem, in der ſogenannten Königsſtraße belegenen Wohnhauſe nebſt Hofraum und Stallgebäude,
2) einer, am ſogenannten Schlopper Ende belegenen Scheune,
3) einem, in dem ſogenannten Mellenthiner Felde belegenen Ackerplan nebſt einer Wieſe in der ſogenannten großen Wieſe, und ſieben Morgen Weide,

zufolge der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, gerichtlich auf 1011 Thaler abgeſchätzt, ſollen im Wege der Exekution in termino den 2ten September c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert ſich ſpäteſtens in dem angeſetzten Termine mit ihren etwanigen Anſprüchen zu melden.

Tütz, den 2ten May 1839.

Adeliches Schloß- und Stadtgericht.

20) Das der Frau Rendant Jahn gehörige, in der Herrenſtraße hieſelbſt belegene Wohnhaus, ſoll aus freier Hand verkauft werden. Kaufluſtige werden erſucht, ihre Gebote in dem zur Verſteigerung auf den 1ſten Auguſt Vormittags in meiner Behauſung anberaumten Termine abzugeben. Der Kontrakt kann bei einem annehmbaren Gebote ſofort abgeſchloſſen werden. Ich bin bereit jede Auskunft zu ertheilen.

Marienwerder, den 9ten Juli 1839. Der Juſtizcommiſſar John.

Verpachtung.

21) Die Windmühle und die Krugwirthſchaft zu Ludwigsdorff bei Freiſtadt, ſollen wo möglich zuſammen an einen Pächter, aber nur einen ſachverſtändigen Müller, der auch Caution zu ſtellen im Stande iſt, von Martini d. J. ab verpachtet werden, wozu Termin auf den 30ſten Juli c. Nachmittags um 2 Uhr im Hofe zu Ludwigsdorff anſteht.

Auktionen.

22) Ein im Wege der Exekution abgepfändetes Pianoforte, ſoll am 21ſten Auguſt c. um 10 Uhr Vormittags in dem hieſigen Gerichtslokal öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Roſenberg, den 16ten Juli 1839.

Königlich Preußiſches Stadtgericht.

Pferde-Auktion.

23) Am 17ten Auguſt d. J. Vormittags 10 Uhr, ſollen bei dem Königlichen Landgeſtüt hierſelbſt, ungefähr 8 größtentheils jüngere Hengſte gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 19ten Juli 1839.

Der Landſtallmeiſter von Weſtpreußen. Meißner.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

24) Der Mühlenbeſitzer Petrich zu Neumühl beabſichtiget in Verbindung mit der Mahlmühle einen Gang zu erbauen, in welchem Graupe gefertigt, und unter der Schneidemühle eine Lohſtampe anzubringen, welche Werke jedoch nur dann in Bewegung geſetzt werden können, wenn die Hauptwerke, Mahl- und Schneidemühle ruhen.

Die Mühle des Petrich wird durch das in dem vorliegenden Teiche ſich verſammelnde Waſſer in Betrieb geſetzt und befindet ſich in demſelben bereits ein Merkpfahl.

Die Stellung der Mühle ſoll auch durch die oben bemerkten Anlagen nicht verändert werden.

In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28ſten October 1810 wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß jeder, der durch dieſe Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt ſeinen Widerſpruch ſowohl bei der Landespolizeibehörde, als gleichzeitig auch bei dem Bauherrn einzulegen hat.

Conitz, den 11ten Juli 1839. Königliches Landraths-Amt.

25) Der Mühlenbeſitzer Büttner zu Bruchmühle beabſichtigt ſeine Mühlenwerke durch den Anbau einer Walk- und Oelmühle zu erweitern, ohne jedoch eine Veränderung des bisherigen Waſſerſtandes nöthig zu machen.

Jeder, der durch dieſe Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte beſorgt, wird daher aufgefordert, ſeinen Widerſpruch in 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt nach §. 7. des Geſetzes vom 28ſten October 1810 hier anzumelden.

Schlochau, den 30ſten Juli 1839. Der Landrath.

26) Der Rittergutsbeſitzer v. Schwanenfeld beabſichtigt in ſeiner Brennerei zu Sartowitz einen Cylinder als Dampfentwickler aufzuſtellen.

Nach Anleitung des Geſetzes vom 6ten Mai 1838 werden alle diejenigen, welche durch dieſe Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präkluſiviſcher Friſt anzuzeigen und gehörig zu begründen.

Schwetz, den 12ten Juli 1839. Der Landrath.

27) Ein junger Menſch wünſcht bei der Landwirthſchaft in Kondition zu kommen; iſt der deutſchen und polniſchen Sprache mächtig. Das Nähere iſt beim Gaſtwirth Herrn Frölich in Marienwerder zu erfragen.

28) Capitalien verſchiedener Größe von 100 Rthlr. an bis zu mehreren 1000 Rthlr., ſollen auf ſichere Grundſtücke hypothekariſch ausgeliehen werden. Näheres im Commiſſions- und Sped.-Comtoir zu Danzig, Bootsmannsgaſſe Nr. 1179.

29) 100 Stück Hammel 4 und 5jährig, ſtarkes Vieh, deren Wolle in dieſem Jahre mit 60 Rthlr. bezahlt worden, ſtehen zum Verkauf in adel. Groß Linowiec bei Löbau.

30) Eine Stelle für einen Oeconomie-Lehrling iſt beim Unterzeichneten jetzt offen, und die Aufnahme-Bedingungen bei ihm zu erfahren.

Morsk bei Schwetz, den 17ten Juli 1839. Suthoff.

Amts-Blatt.

№ 31. Marienwerder, den 2ten Auguſt **1839.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Da oft die einzeln herumziehenden Muſikanten, Harfen- und Drehorgel-ſpieler ꝛc. durch den Gewerbeſchein oder die polizeiliche Erlaubniß die Befugniß erlangt zu haben glauben, unaufgefordert in Häuſer und Höfe einzutreten und durch ihre unvollkommenen Leiſtungen den Bewohnern, welche ſich der Beläſtigung zu entledigen wünſchen, eine Gabe abzunöthigen, ſo machen wir ſowohl die Behörden, als das Publikum darauf aufmerkſam, daß nach §. 25. des Hauſir-Regulativs vom 28ſten April 1824 dieſe Gewerbtreibenden niemals, ohne dazu aufgefordert zu ſein, in Privathäuſer oder in Gaſthöfe ohne beſondere Erlaubniß des Wirths eintreten dürfen, um ihre Dienſtleiſtungen anzubieten, und daß die muthwillige Verletzung dieſer Vorſchrift nach §. 29. des gedachten Regulativs unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißſtrafe nach ſich zieht.

In den den Gewerbſcheinen angehängten Verhaltungs-Regeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, ſind die Paragraphen 25. und 29. des Hauſir-Regulativs, wörtlich abgedruckt; daher ſie ſich im Betretungsfalle mit Unkunde der geſetzlichen Beſtimmungen durchaus nicht entſchuldigen können.

Marienwerder, den 16ten Juli 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.

II. In Folge einer Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten der Provinz wird hierdurch in Bezugnahme auf den §. 21. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 bekannt gemacht, daß die Aichungs-Aemter angewieſen ſind, keine andere Haspeln zu ſtempeln, als ſolche, welche drei und eine halbe Berliner Elle im Umfange haben. Es wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Perſonen, welche ſich ungeſtempelter oder unrichtig geſtempelter Handhaspeln bedienen, um Geſpinnſt für den Handel auf denſelben abzumeſſen, die im §. 12. der Maaß- und Gewichts-Ordnung angedrohte Geldſtrafe von 1 bis 5 Rthlr., außer der Konfiskation des Haspels, zu gewärtigen haben.

(Au)sgegeben in Marienwerder den 3ten Auguſt 1839.

Zugleich machen wir darauf aufmerkſam, daß hiernach ein Stück Garn aus 20 Gebinden, das Gebinde zu 40 Fäden, von der beſtimmten Haspel-länge beſtehen muß und weiſen die Polizei-Behörden hierdurch an, auf die Befolgung dieſer Anordnungen zu wachen.

Marienwerder, den 25ſten Juli 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Bekanntmachung

der Termine zum Conſigniren der pro 1840 von Königlichen Landbeſchälern zu bedeckenden Stuten, und zum Brennen der nach den Beſchälern des Königlichen Weſtpreußiſchen Landgeſtüts im Jahre 1839 gefallenen Fohlen mit dem Geſtüts-Brand.

Termine Monat	Tag	Beſchäl-Station	Termin-Stunden von	bis	Geſchäft	Bemerkungen
1839			Uhr			
Auguſt	19.	Stangendorf	9	10	Conſigniren und Fohlen-Brennen	Die Herren Pferde-züchter werden er-ſucht, Stuten und Fohlen zur erſten Terminsſtunde zu geſtellen, indem nach Ablauf des angeſetz-ten Termins der Geſtüts-Beamte ſeine Reiſe fortſetzen muß; die Fohlen auch mit Strickhalftern zu ver-ſehen, damit das Ein-fangen derſelben zum Brennen keinen Zeit-aufwand verurſacht.
dito	20.	Groß-Lubin	6	8	desgl.	
dito	20.	Poln. Weſtphalen	1	3	desgl.	
dito	21.	Klotken	8	9	desgl.	
dito	22.	Podewitz	9	10	desgl.	
dito	23.	Penſau	11	12	desgl.	
dito	24.	Kokotzko	10	11	desgl.	
dito	25.	Chriſtkowo	8	10	desgl.	
dito	27.	Kenſau	7	9	desgl.	
dito	28.	Schlochau	7	9	desgl.	
Septbr.	7.	Marienwerder	10	11	Fohlen-Brennen	
dito	9.	Finkenſtein	7	9	Conſigniren und Fohlen-Brennen	
dito	11.	Schweingrube	11	1	desgl.	
dito	12.	Grzymalla	9	11	desgl.	
dito	29.	Groß-Falkenau	10	11	desgl.	
dito	30.	Johannsdorf	9	10	desgl.	
Oktober	7.	Klein-Kſionsken	9	10	Fohlen-Brennen	

Marienwerder, den 24ſten Juli 1839.

Der Landſtallmeiſter Meiſſner.

Sicherheits-Polizei.

IV. In der Nacht vom 11ten zum 12ten Juli c. ſind aus der Kirche zu Roſe Kreis Dt.-Crone durch gewaltſamen Einbruch nachſtehende Gegenſtände geſtohlen worden:

1) eine Monſtranz von Blech, verſilbert, inwendig vergoldet, mit vergoldeten Strahlen; oben befindet ſich eine vergoldete Figur, Gott den Vater, vorſtellend,
2) ein Kelch von Zinn, inwendig vergoldet, am Fuße geſtempelt mit dem Namen Stark,
3) eine Patene von Blech, inwendig vergoldet,
4) eine maſſiv ſilberne kleine Pixis.

Die Polizei-Behörden unſeres Departements werden angewieſen, auf dieſe Gegenſtände zu vigiliren, die des Diebſtahls verdächtigen Inhaber derſelben aber zu arretiren und dem nächſten Gericht zur weitern Veranlaſſung zu überliefern.

Marienwerder, den 17ten Juli 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Der Müllergeſelle Johann Friedrich Gronwald aus Nickelsdorf bei Wehlau, hat ſeinen ihm vom Königl. Domainen-Rent-Amte zu Wehlau unterm 22ſten Februar c. ertheilten, auf 3 Jahre gültigen Wanderpaß im Dorfe Gurske bei Thorn verloren und dieſer Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 29ſten Juli 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Am 25ſten d. Mts. hat ſich im Schulzen-Amte zu Gruczno die unten näher bezeichnete taubſtumme Frauensperſon gefunden, die bettelnd umherging, und hat über ihre heimathlichen und Familien-Verhältniſſe bis jetzt nichts ermittelt werden können.

Ich erſuche daher Jeden, der über die Heimath dieſer taubſtummen Frauensperſon Auskunft geben kann, mir ſchleunigſt das Nöthige mitzutheilen. Die resp. Polizei- und Orts-Behörden erſuche ich, Nachforſchungen anzuſtellen und mir mitzutheilen, was ſich über dieſe Frauensperſon ermittelt.

Schwetz, den 25ſten Juli 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Alter — etwa 24 Jahr, Haare — ſchwarz, Stirn — klein, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Naſe — etwas ſpitz, Mund — gewöhnlich, Kinn und Geſicht — länglich, beſondere Kennzeichen — ſcheint ſchwindſüchtig zu ſein.

Bekleidung:

Eine alte Mütze und ein altes Kopfſtuch, einen alten blauwarpenen Frauensrock mit Boi gefüttert, eine roſarothe Schürze, ein altes Halstuch und ein Paar Schuhe.

VII. Der wegen Diebſtahl mehrmals beſtrafte, unterm 14ten Mai d. J. aus dem Zuchthauſe entlaſſene und ſeitdem unter polizeilicher Aufſicht ſtehende Tagelöhner Carl Friedrich Märtins hat ſich am 22ſten d. Mts. heimlich entfernt. Die Wohllöbl. Polizei-Behörden werden erſucht, ihn, wo er ſich betreten läßt, zu arretiren und gegen Erſtattung der Transport-Koſten an uns abzuliefern. Das Signalement deſſelben wird beigefügt.

Marienwerder, den 26ſten Juli 1839.

Der Magiſtrat.

Signalement:

Religion — evangeliſch, Alter — 38 Jahr, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — flach, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — dunkelblau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — dunkel, Kinn und Geſicht — breit, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt, beſondere Kennzeichen — ein fehlerhafter Nagel am Daumen der rechten Hand und eine lange Narbe über dem Knöchel bis zum erſten Gliede des Zeigefingers.

VIII. Der Müllergeſelle Johann Wilhelm Lehmann iſt wegen mangelhafter Legitimation und weil er ſich auf Bettelei hat betreffen laſſen, per Reiſeroute in ſeine Heimath Schulitzer Schloß Heuland bei Bromberg gewieſen, nach erhaltener Benachrichtigung der dortigen Kreis-Behörde daſelbſt indeß nicht eingetroffen. Die Polizei-Behörden und Gensd'armen werden daher ergebenſt erſucht, auf den Johann Wilhelm Lehmann ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und in ſeine Heimath transportiren zu laſſen. Lautenburg, den 23ſten Juni 1839.

Der Magiſtrat.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 31.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 31. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 2ten Auguſt 1839.

1) Das im Bezirke des Domainen-Rent-Amts Elbing belegene Vorwerk Amalienhof, ſoll nebſt den darauf befindlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden vom 1ſten Januar 1840 ab im Wege der Lizitation veräußert werden.

Daſſelbe iſt von der Stadt Elbing 2 Meilen,
" " " Marienburg 2 1/2 Meile
" " " Chriſtburg 2 1/2 " und
" " Elbing-Marienburger Chauſſee ab ungefähr 1/2 Meile
entfernt, und enthält einen Flächenraum von 468 Morgen 157 □Ruthen Preuß. zum Theil hoch belegenes Wieſenland.

Nächſt der Grundſteuerverpflichtung iſt:

I. für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes das geringſte Kaufgeld auf 26182 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. und

II. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes
  a) das Minimum des Kaufpreiſes auf 12345 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf.,
  b) der jährliche Domainen-Zins auf 615 Rthlr. feſtgeſetzt.

Der diesfällige Lizitationstermin wird am Mittwoch den 25ſten September d. J. Vormittags 10 Uhr im Conferenzgebäude der Königlichen Regierung abgehalten werden. Kaufluſtige, welche ſich als ſicher legitimiren und erforderlichen Falls ſofort eine angemeſſene Caution beſtellen können, werden hiermit zu dem bezeichneten Termine eingeladen.

Die feſtſtehenden Verkaufsbedingungen, ſowie die Vermeſſungsregiſter und Pläne können zu jeder Zeit in unſerer Domainen-Regiſtratur eingeſehen werden, auch bleibt es den Kaufliebhabern überlaſſen, ſich an Ort und Stelle mit den Verhältniſſen des Vorwerks bekannt zu machen.

Danzig, den 8ten Juli 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

2) Da in dem zur anderweiten Verpachtung der mit Ende Dezember c. pachtlos werdenden Fiſcherei ſowie die Rohrnutzung auf den zum hieſigen Amtsbezirk gehörigen Gewäſſern, am 25ſten Juni c. angeſtandenen Lizitationstermin größtentheils nicht annehmbare Gebote abgegeben ſind, ſo ſoll der früheren Beſtimmung gemäß, ein nochmaliger Lizitationstermin abgehalten werden.

Es iſt hiernach zur fernerweiten 3jährigen Verpachtung dieſer Gewäſſer und zwar: die alte Nogath in den Amtsgrenzen, der kleine Schellenbrucher-See, die Bache bei Klein Ußnitz, der Vogel-See, der Glemboczek-See, der Lemnitzerteich, der Kieslinger-See, der Jungfer-See, der Georgensdorfer-See, der Groß-Schellenbrucher-See, der Hinterſeeer-See, der Barlewitzer-See, der Conradswalder Mühlenteich, der Neumarker-See, der Mühlenteich bei Heidemühl ein Lizitationstermin auf Freitag den 23ſten Auguſt c. Nachmittags 2 Uhr hierſelbſt angeſetzt, zu welchem Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen jederzeit einzuſehen ſind.

Stuhm, den 19ten Juli 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

---

3) Der Wiederaufbau des abgebrannten Wohnhauſes auf dem Förſteretabliſſements Wolfsheide, ſoll höherer Anordnung zufolge, an den Mindeſtfordernden im Wege der Lizitation ausgethan werden und betragen die veranſchlagten Koſten excl. des Werthes für das aus Königlicher Forſt herzugebende freie Bauholz 759 Rthlr. 8 ſgr. 1 pf.

Der Lizitationstermin iſt auf den 14ten Auguſt c. Vormittags 11 Uhr hier in meinem Geſchäftszimmer angeſetzt, wozu qualifizirte Bauunternehmungsluſtige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Bedingungen ſowie die Originalkoſten-Anſchläge und Zeichnungen in dem Termine reſp. bekannt gemacht und vorgelegt, auch letztere in den Vormittagsdienſtſtunden excl. Sonntags hier eingeſehen werden können.

Rehhoff, den 22ſten Juli 1839. Der Königliche Oberförſter.

---

4) Aus der am 6ten Juli c. abgehaltenen Lizitation des Strohbedarfes von 20 Schock für unterzeichnete Anſtalt, iſt das Reſultat nicht günſtig ausgefallen und es iſt hohen Decrets zufolge dieſerhalb ein 2ter Lizitationstermin auf den 30ſten Auguſt 1839 Nachmittags um 3 Uhr im unterzeichneten Geſchäftslokale anberaumt, wozu Lieferungsluſtige eingeladen werden.

Die Bedingungen werden im Termine zur Kenntniß gebracht werden.
Landkrankenhaus Schweß, den 20ſten Juli 1839.
Königliche Inſpection.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Marienwerder.

5) Das im Marienwerderſchen Stadtfelde vor dem Graudenzer Thor belegene Grundſtück „die Stadtziegelei" genannt, (Nr. 11. der Außentheile,) zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden gerichtlichen Taxe auf 724 Rthlr. 9 ſgr. 7 pf. geſchätzt, ſoll in dem auf den 7ten September c. vor dem Herrn Aſſeſſor Siewert anſtehenden Termin ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

6) Das dem Zimmermeiſter Templin gehörige, sub Nro. 81. 82. zu Culmſee belegene Grundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe, Stallung und Garten, abgeſchätzt auf 1028 Rthlr., ſoll in termino den 14ten September d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Juſtizrath v. Teſchen an hieſiger Gerichtsſtelle ſchuldenhalber verkauft werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur täglich einzuſehen.

Thorn, den 10ten Mai 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Thorn am 7. Mai 1839.

7) Das in der hieſigen Neuſtadt sub Nro. 228. belegene, den Tuchmacher Jacob Senffſchen Erben gehörige Haus nebſt Seitengebäude, Schoppen und Hofraum mit einer Ausfahrt, abgeſchätzt auf 612 Rthlr. 17 ſgr. 9 1/2 pf., ſoll in termino den 14ten September 1839 Vormittags um 11 Uhr an öffentlicher Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden.

Hypothekenſchein und Taxe können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 8ten Mai 1839.

8) Die der Wittwe und den Erben des verſtorbenen Ludwig von Goſtomski

gehörige, in Lonkorz sub Nro. 22. belegene Freiſchulzerei, beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt Wirthſchaftsgebäuden, vier Hufen Acker, Wieſen und Gärten incl. 6 Morgen Forſtgrund, und abgeſchätzt auf 2574 Rthlr. 25 ſgr., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 5ten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Titius an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 12ten Mai 1839.

9) Das hieſelbſt in der Schloßſtraße sub Nro. 27. gelegene, den Schuhmacher Johann Koznerskiſchen Eheleuten hieſelbſt zugehörige Großbürgerhaus, beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt Hofraum und einem Radikalmorgen in jedem der drei ſtädtiſchen Feldmarken, und mit dem Rechte in der Reihe zu brauen, abgeſchätzt auf 236 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 21ſten September 1839 vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Gomlicki an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schwetz.

10) Das im adlichen Dorfe Maleczechowo hieſigen Kreiſes sub Nro. 2. gelegene, dem Bauer Auguſt Liepke gehörige Bauergrundſtück, auf 55 Rthlr. 10 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll in termino den 4ten September 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Hypothekenſchein, Verkaufsbedingungen und Taxe, können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jaſtrow.

11) Das dem Schuhmachermeiſter J. F. Rönſpies zugehörige, in der Stadt Jaſtrow Nr. 14. des Hypothekenbuchs belegene Wohnhaus nebſt Zubehör, gerichtlich abgeſchätzt auf 256 Rthlr., ſoll im Termin den 13ten November d. J. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Taxe und Hypothekenſchein können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Dt. Crone.

12) Das dem Fleiſchermeiſter Johann Gottfried Pohl gehörige, hieſelbſt um-

ter der Hypothekennummer 126. gelegene, aus einem Wohnhauſe, einem Stall, einem Kämmereizinsgarten, einer Dreigroſchenwieſe, einem am Stadtſee belegenen Garten, einer neuen Wieſe, einem Hausplan und einem Weideplan beſtehende Grundſtück, abgeſchätzt auf 239 Rthlr. 8 ſgr. 9 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 10ten September a. c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

13) Das hieſelbſt sub Nro. 54. gelegene, den Brandtſchen Erben gehörige und auf 83 Rthlr. 15 ſgr. nach der täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe abgeſchätzte Wohnhaus nebſt Zubehör, ſoll am 14ten October c. 11 Uhr Vormittags an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dieſem Termine bei Vermeidung der Präcluſion mit ihren vermeintlichen Anſprüchen zu melden. Schloppe, den 15ten Juni 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

14) Zum nothwendigen öffentlichen Verkauf des zu Baldenburg unter Nro. 195. belegenen Wohnhauſes nebſt dazu gehörigen Gartenland und 2 Ackerſtücken, nach der in der hieſigen Gerichtsregiſtratur einzuſehenden Taxe auf 113 Rthlr. 18 ſgr. abgeſchätzt, haben wir einen Termin auf den 5ten September c. Vormittags 12 Uhr in Baldenburg anberaumt, wozu die unbekannten Realprätendenten zur Verwarnung der Präcluſion mit vorgeladen werden.

Hammerſtein, den 29ſten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht Baldenburg.

---

15) Zur nothwendigen Subhaſtation der Erbpachtsgerechtigkeiten an folgenden Grundſtücken zu Luttom als:

des Lorenz Thiedeſchen Nr. 8. gerichtlich taxirt	97 Rtlr.	10 ſgr.	
des Martin Kunterſchen Nr. 22. gerichtlich taxirt	126 ſ	20 ſ	
des Gottfried Arndtſchen Nr. 23. gerichtlich taxirt	63 ſ	3 ſ	4 pf.
des Stanislaus Mielkeſchen Nr. 31. gerichtlich taxirt	61 ſ	25 ſ	— ſ

iſt ein Termin auf den 4ten September c. 3 Uhr Nachmittags im Vorwerks-

kluſiviſcher Friſt ſeinen Widerſpruch ſowohl bei der Landespolizeibehörde, als gleichzeitig auch bei dem Bauherrn einzulegen hat.

Coniß, den 11ten Juli 1839. **Königliches Landraths-Amt.**

---

22) Der Mühlenbeſitzer Büttner zu Bruchmühle beabſichtigt ſeine Mühlenwerke durch den Anbau einer Walk- und Oelmühle zu erweitern, ohne jedoch eine Veränderung des bisherigen Waſſerſtandes nöthig zu machen.

Jeder, der durch dieſe Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte beſorgt, wird daher aufgefordert, ſeinen Widerſpruch in 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt nach §. 7. des Geſetzes vom 28ſten October 1810 hier anzumelden.

Schlochau, den 30ſten Juli 1839. **Der Landrath.**

---

23) Die Feuerverſicherungsbank zu Gotha, von welcher pro Anno 1838 von 2/3 der bezahlten Prämie als Gewinn zurückgezahlt worden ſind, nimmt durch den unterzeichneten Agenten jederzeit in Städten und auf dem platten Lande Verſicherungen an. **Joh. Heinr. Mikeſch**, Agent in Marienwerder.

---

24) Da ich die Eröffnung des Gaſthauſes „zum Deutſchen Hauſe" im Hauſe Nr. 45. am Markte gelegen, bis jetzt einem hochgeehrten Publikum nicht bekannt gemacht habe, ſo hat dieſe Unterlaſſung zu der Vermuthung Anlaß gegeben, als hätte ich dieſes Gaſthaus nur dem Namen nach errichtet. Ich widerlege aber dieſes Gerücht mit der Erklärung: daß ich dieſes Geſchäft ſeit meinem Etabliſſement ſtets als eine Hauptſache betrachte und erſuche daher die geehrten Reiſenden ganz ergebenſt, mich mit deren Beſuch geneigſt beehren zu wollen, einer freundlichen Aufnahme, prompter und reeller Bedienung wird ſich gewiß ein Jeder zu erfreuen haben.

Biſchofswerder, den 18ten Juli 1839.

Der Kaufmann und Gaſtwirth **Daniel Friedr. Beutler.**

---

25) Ein junger Menſch wünſcht bei der Landwirthſchaft in Kondition zu kommen; iſt der deutſchen und polniſchen Sprache mächtig. Das Nähere iſt beim Gaſtwirth Herrn Frölich in Marienwerder zu erfragen.

Amts-Blatt.

№ 32. Marienwerder, den 9ten Auguſt 1839.

Das 18te und 19te Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

No. 2028. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28ſten November 1835 wegen Verleihung einer Viriliſtimme im erſten Stande der Provinzial-Stände der Kur- und Neumark, Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz an den Grafen von Solms-Sonnenwalde;

No. 2029. die Deklaration, das geſetzliche Erbrecht der Kinder und weitern Abkömmlinge der vor dem Erblaſſer verſtorbenen Geſchwiſter deſſelben, imgleichen auch der Halbgeſchwiſter und deren Abkömmlinge im Herzogthum Schleſien betreffend, vom 22ſten Juni c.;

No. 2030. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre von demſelben Tage, betreffend die Abänderung des Art. 66. des Rheiniſchen Strafgeſetzbuches;

No. 2031. die Verordnung betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, vom 30ſten Juni c.;

No. 2032. Verordnung, die Modifikationen des §. 12. des Geſetzes wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Provinz Weſtphalen vom 27ſten März 1824 und der Artikel VIII. und XIV. der Verordnung wegen der in erſterm Geſetze vorbehaltenen Beſtimmung vom 13ten Juli 1827 betreffend. D. d. den 8ten Juni 1839.

No. 2033. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 22ſten Juni 1839 wegen der nachträglichen Bekanntmachung der von des Königs Majeſtät getroffenen Beſtimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigung zu Landtags-Stimmen oder Theilnahme an ſolchen, wie ſie in den Stände-Geſetzen urſprünglich normirt worden, etwas abgeändert iſt, die aber bis jetzt in der Geſetzſammlung nicht enthalten ſind.

No. 2034. Miniſterial-Erklärung über die, zwiſchen der Königl. Preußiſchen Regierung einerſeits und der Fürſtl. Lippe-Detmoldſchen Regierung andererſeits getroffenen Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewieſenen. Vom 22ſten Mai und 19ten Juli 1839.

Ausgegeben in Marienwerder den 10ten Auguſt 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Von der Plahnſchen Buchhandlung zu Berlin wird ſeit dem Anfange dieſes Jahres ein Centralblatt der Gewerbe- und Handels-Statiſtik herausgegeben, welches beſtimmt iſt, über die gewerblichen Verhältniſſe und Unternehmungen zur Belebung des öffentlichen Verkehrs, ſo wie über die Zuſtände der Gewerbe, des Handels und der Induſtrie überhaupt in den deutſchen Bundesſtaaten Nachrichten und Bemerkungen mitzutheilen.

Im Auftrage des Königlichen Miniſterii machen wir das Publikum auf dieſe intereſſante und gemeinnützige Zeitſchrift, auf welche bei jeder Poſtanſtalt Beſtellungen angenommen werden, aufmerkſam, und empfehlen insbeſondere den ſämmtlichen Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirkes die Anſchaffung derſelben.

Marienwerder, den 31ſten Juli 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.

Einpfarrungs-Dekret

für die evangeliſchen Bewohner von Kontken, Kreiſes Stuhm, zur evangeliſchen Kirche zu Stuhm.

II. Da nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §. 293. alle chriſtlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören, und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgenommen ſind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müſſen, zu welcher ſie ſich halten wollen, ſo wird auf den Grund der deshalb von dem evangeliſchen Gutspächter des adelichen Guts Kontken unterm 17ten d. Mts. abgegebenen Erklärung hierdurch ausdrücklich feſtgeſetzt, daß

§. 1.

vom 1ſten Auguſt a. c. ab, die evangeliſchen Einwohner im adelichen Gute Kontken, Stuhmer Kreiſes, zur evangeliſchen Pfarrkirche zu Stuhm eingepfarrt ſein und als wirklich Eingepfarrte angeſehen werden ſollen; daß daher auch:

§. 2.

Der Pfarrer an der evangeliſchen Kirche zu Stuhm zu dieſen Neueingepfarrten in das geſetzliche Verhältniß des Pfarrers tritt, und die Stolgebühren nach der für das Kirchſpiel Stuhm geltenden Stoltaxe bezieht. Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelſorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den geſetzlichen Beſtimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4.

In Rückſicht aller nach dinglichem Rechte an die katholiſche Kirchen und Pfarreien auch von den evangeliſchen Bewohnern zu Komken zu entrichtenden Gefällen als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden, hingegen bezieht die perſönlichen Abgaben von den evangeliſchen Glaubensgenoſſen künftig auch der evangeliſche Pfarrer.

§. 5.

Der evangeliſche Pfarrer zu Stuhm und die evangeliſche Kirche daſelbſt erhalten kein Recht auf Entſchädigung, wenn künftig die evangeliſchen Bewohner von Komken ſich mit unſerer Genehmigung von dieſem Pfarrverbande trennen ſollten.

§. 6.

Im Uebrigen behält es bei den geſetzlichen Beſtimmungen ſein Bewenden.

Marienwerder, den 25ſten Juli 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Nachdem des Königs Majeſtät Allerhöchſt geruht haben, dem Lieutenant v. Crety vom 21ſten Infanterie-Regiment, für die mit großer Aufopferung und eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Oscar Zanke, welcher im Monat November v. J. in den tiefen Stadtſee bei Dt. Crone geſtürzt war, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen, iſt von Seiten des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei auch dem Schüler Herrmann Mielke aus Dt. Crone, welcher zu dieſer Lebensrettung ungeachtet der damit verbundenen Gefahr durch thätige Hülfleiſtungen weſentlich beigetragen hat, eine Prämie bewilliget worden, und wir nehmen gern Veranlaſſung, den Herrmann Mielke wegen ſeiner bewieſenen Unerſchrockenheit und thätlichen Hülfe hiermit öffentlich zu beloben.

Marienwerder, den 23ſten Juli 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die Decanate Stuhm und Chriſtburg ſind mit höherer Genehmigung vereiniget, und die Verwaltung derſelben dem Decan Wermter zu Lichtfelde übertragen worden.

Marienwerder, den 30ſten Juli 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniſſe auf den 26ſten Auguſt c. in dem Dorfe Oſche, Kreis Schwetz, anberaumte Kram- und Viehmarkt, wird nicht an dieſem Tage, ſondern den 16ten September c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 5ten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Bekanntmachung

der Termine zum Conſigniren der pro 1840 von Königlichen Landbeſchälern zu bedeckenden Stuten, und zum Brennen der nach den Beſchälern des Königlichen Weſtpreußiſchen Landgeſtüts im Jahre 1839 gefallenen Fohlen mit dem Geſtüts-Brand.

Termine Monat	Tag	Beſchäl-Station	Termin-Stunden von	bis	Geſchäft	Bemerkungen
1839			Uhr			
Auguſt	19.	Stangendorf	9 —	10	Conſigniren und Fohlen-Brennen	Die Herren Pferdezüchter werden erſucht, Stuten und Fohlen zur erſten Terminsſtunde zu geſtellen, indem nach Ablauf des angeſetzten Termins der Geſtüts-Beamte ſeine Reiſe fortſetzen muß; die Fohlen auch mit Strickhalſtern zu verſehen, damit das Einfangen derſelben zum Brennen keinen Zeitaufwand verurſacht.
dito	20.	Groß-Lubin	6 —	8	desgl.	
dito	20.	Poln. Weſtphalen	1 —	3	desgl.	
dito	21.	Klotken	8 —	9	desgl.	
dito	22.	Podewitz	9 —	10	desgl.	
dito	23.	Penſau	11 —	12	desgl.	
dito	24.	Kokotzko	10 —	11	desgl.	
dito	25.	Chriſtkowo	8 —	10	desgl.	
dito	27.	Kenſau	7 —	9	desgl.	
dito	28.	Schlochau	7 —	9	desgl.	
Septbr.	7.	Marienwerder	10 —	11	Fohlen-Brennen	
dito	9.	Finkenſtein	7 —	9	Conſigniren und Fohlen-Brennen	
dito	11.	Schweingrube	11 —	1	desgl.	
dito	12.	Grzymalla	9 —	11	desgl.	
dito	29.	Groß-Falkenau	10 —	11	desgl.	
dito	30.	Johannsdorf	9 —	10	desgl.	
Oktober	7.	Klein-Kſionsken	9 —	10	Fohlen-Brennen	

Marienwerder, den 24ſten Juli 1839.

Der Landſtallmeiſter Meiſſner.

Zuſätzliche Beſtimmungen

in Betref der Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Elbe und Oder.

VII. Mit Bezug auf die in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Danzig und Marienwerder unterm 21ſten Juni 1838 erfolgte Bekanntmachung, in Betref der Erhebung der Abgaben von der Schiffahrt und der Holzflößerei auf den Waſſerſtraßen zwiſchen der Elbe und Oder, ergehen hiemit nachträglich folgende Beſtimmungen.

1) Es müſſen künftig lakirte oder mit Oelfarbe angeſtrichene Tafeln mit weißem Grunde und ſchwarzen Ziffern zur Bezeichnung der Flußſchiffe verwendet werden. Die Schiffer, deren Gefäße mit unlakirten oder unangeſtrichenen Tafeln bereits bezeichnet ſind, haben das Lakiren oder den Anſtrich auf ihre Koſten zu bewirken und jeder Schiffer hat die lakirte oder angeſtrichene Tafel auf ſeine Koſten ſtets in gehörigem Zuſtande zu unterhalten.

2) Zur Bewirkung des Anſtrichs, oder nach ihrer Wahl, des Lakirens der an den Schiffsgefäßen bereits befeſtigten Tafeln werden die auf der Fahrt begriffenen Schiffsführer durch die, ſeit dem Erſcheinen der gegenwärtigen Verfügung zuerſt von ihnen berührte Empfangsſtelle mittelſt eines auf den Meßbrief zu ſetzenden Vermerks aufgefordert werden. Genügen ſie dieſer Aufforderung nicht, bevor ſie den, ſeitdem zuerſt erreichten Beſtimmungsort, wo zur Bewirkung des Anſtrichs oder Lakirens Gelegenheit vorhanden iſt, wieder verlaſſen, ſo verfallen die Schiffsführer in eine Ordnungsſtrafe von 15 ſgr. bis 1 Rthlr. und falls ſie wiederholten, ebenfalls auf den Meßbrief zu vermerkenden Aufforderungen in dem jedesmaligen nächſten Beſtimmungsorte nicht nachkommen, jedesmal in eine Ordnungsſtrafe von 1 bis 2 Rthlr.

Die Führer ſolcher Gefäße, mit welchen vorausſichtlich in mehreren Wochen eine Fahrt nicht unternommen wird, ſollen zur Bewirkung des Anſtrichs, oder nach ihrer Wahl, des Lakirens binnen einer angemeſſenen Friſt durch die Steuer-Behörde des Orts, an welchem ſie ſich befinden, wenn dort Gelegenheit zur Bewirkung des Anſtrichs oder des Lakirens vorhanden iſt, aufgefordert werden.

Kommen ſie dieſer Aufforderung nicht nach, ſo verfallen ſie ebenfalls in eine Ordnungsſtrafe von 15 ſgr. bis 1 Rthlr. und wenn ſie

einer nochmaligen ähnlichen Aufforderung nicht genügen, jedesmal in eine Strafe von 1 bis 2 Rthlr.

3) Wenn unbrauchbar gewordene, mit Bezeichnungstafeln verſehene Flußſchiffe vernichtet werden ſollen, ſo muß dies unter Ueberreichung des Meßbriefes, der, der Schiffsbauſtelle zunächſt belegenen Steuer-Behörde angemeldet werden, welche ſodann den Bleiverſchluß und die Tafel ab- und die letztere in ihren Gewahrſam nimmt.

Die Nichtbefolgung dieſer Vorſchrift Seitens des Schiffers zieht für denſelben die im §. 13. der Anweiſung vom 23ſten Oktober 1837 angeordnete Strafe nach ſich.

4) Die zur Bezeichnung erforderlichen Nägel und Kohlen ſind von dem Schiffsführer zu liefern.

Danzig, den 12ten Juli 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

VIII. Die Hebamme Magdalena Zugehör aus Schwekatowo iſt durch rechtskräftiges Erkenntniß des Senats für Straſſachen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder vom 17ten September 1838, wegen Betriebs ärztlicher Pfuſcherei durch Aderlaß als Gewerbe, zur 14tägigen Gefängnißſtrafe verurtheilt und hat ihre Strafe abgebüßt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwetz, den 26ſten Juli 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Sicherheits-Polizei.

IX. Der in unſerm diesjährigen Amtsblatt Nro. 29. Pag. 204. ſteckbrieflich verfolgte Auguſt Mietaw iſt bereits wieder ergriffen worden.

Marienwerder, den 27ſten Juli 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

X. Als muthmaßlich geſtohlen ſind folgende Gegenſtände in Beſchlag genommen worden:

1) ein blauleinener Sack in demſelben befindlich:
2) eine ſchwarztuchene Weſte,
3) ein weißſeidenes Tuch mit Frangen,
4) ein altes rothgewürfeltes baumwollenes Tuch,
5) ein altes Handtuch,
6) eine weißwollene Schlafmütze mit blauen Streifen,
7) ein gelbkattunes Tuch mit braunen Blumen,
8) eine blaue Perlnſchnur,
9) ein alter lederner Tragriemen,
10) ein Zulegemeſſer mit eiſerner Schaale,
11) ein Paar blauleinene Beinkleider,
12) ein blau- und ein weißleinenes Flick,
13) ein Paar ſchwarzlederne Kinderſchuhe,
14) eine blautuchene Mütze mit Schirm,
15) ein grauleinener Beutel in demſelben befindlich:
16) eine Maurerkelle,
17) ein Maurerhammer,
18) eine Grund- oder Loth-Waage,
19) ein Meſſer in hölzerner Schale,
20) ein Packet Modells von Papieren,
21) eine Scheere,
22) einen Pfriemen,
23) ein Bandlier Taback,
24) ein brauner Stock mit bleiernem Knopf in welchem der Name A. Nicolaesick 1833 eingegraben.

Die Eigenthümer dieſer Sachen werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihr Eigenthumsrecht auf dem unterzeichneten Inquiſitoriate nachzuweiſen, und ſich zur Empfangnahme der Sachen zu melden. Koſten werden dadurch nicht verurſacht.

Marienwerder, den 25ſten Juli 1839.

Königliches Inquiſitoriat.

XI. Am 11ten d. Mts. ſind bereits früher geſtraften, in der Nähe des Dorfes Dackau Amts Rieſenburg angehaltenen Dieben, nachbenannte Waaren:

7 Ellen grünen Ettamin,
5 = ſchwarzen Ettamin,
10 Ellen gelbgeblümte Druckleinwand,
4½ = gelbgeſtreifte Druckleinwand,
2½ = blaue Klunkerleinwand,
3 = weißen, roth= und blaugeſtreiften Gingham,
5½ = ſchwarz= weiß= und rothgeblümten Kattun,
ein gelbes, grün= und rothgeblümtes Tuch,
ein aſchgraues, braun=, weiß= und gelbgeblümtes Tuch,
zwei gelbe weißgeſtreifte Tücher,
11½ Ellen ſchwarzen, roth= und weißgeblümten Kattun,
11½ = dito = = =
6 = grünen, roth=, grün= und weißgeblümten Kattun,
5 = ſchwarzen, rothweißgeblümten Kattun,
2½ = rothen blaugeſtreiften Gingham,
2½ = weißen, roth= und blaugeſtreiften Gingham,
2½ = rothen, blau= und weißgeſtreiften Gingham,
4½ = rothen, grün= und gelbgewürfelten Gingham,
3 = gelben weißgeſtreiften Gingham,
1 ſchwarzes roth= und weißgeblümtes Tuch mit ſchwarzen Kanten,
3 gelbe, roth= grün= und weißgeblümte Tücher,
1 aſchgraues, braun= weiß= und gelbgeblümtes Tuch,
12½ Ellen grünen Ettamin,
2½ = blaue Klunkerleinwand,
6 = blaue gelbgeblümte Druckleinwand,
4½ = blaue gelbgeſtreifte Druckleinwand,
10 = blaue gelbgeblümte Druckleinwand,
1 Paar blanklederne Schuhe,
1 = braunzeugne, blau= weiß= und rothgeblümte Schuhe,
1 = braunzeugne, roth= und grüngeſtreifte Schuhe,
1 = alte Zeugſchuhe,
1 = ſchmierlederne Stiefeln,

welche wahrſcheinlich auf Märkten geſtohlen ſind, abgenommen worden.

Jeder, wer über die Entwendung und die Eigenthümer dieſer Waaren Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, uns hievon unmittelbar oder durch

durch ſeine Orts-Obrigkeit Anzeige zu machen. Koſten werden dem Anzeigenden nicht erwachſen.

Marienwerder, den 26ſten Juli 1839.

Königliches Inquiſitoriat.

XII. Der Gärtner Auguſt Guttfeld und deſſen Sohn Vornamens Auguſt ſtehen bei uns wegen Diebſtahls in Unterſuchung, und da ſie ihren bisherigen Wohnort — Altmark bei Chriſtburg — heimlich verlaſſen haben, ihre weitere Vernehmung von uns aber nöthig iſt, ſo erſuchen wir ſämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden und die Gensd'armerie, den Auguſt Guttfeld und deſſen genannten Sohn — deren Signalements hierunter beigefügt ſind — im Betretungsfalle feſtzunehmen, und uns gegen Erſtattung der Geleitskoſten zu überliefern.

Marienwerder, den 29ſten Juli 1839.

Königliches Inquiſitoriat.

Signalement des Auguſt Guttfeld sen.:

Geburtsort — Graudenz, Aufenthaltsort — Altmark, Religion — katholiſch, Alter — 48 Jahr, Größe — 5 Fuß 9 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — hellbraun, Augen — grau, Naſe — ſpitz, Mund — breit, Bart — hat einen röthlichen Backenbart, Zähne — fehlen 4, Kinn — rund, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — ſchlank, Sprache — deutſch und polniſch, beſondere Kennzeichen — keine.

Signalement des Auguſt Guttfeld jun.:

Geburtsort — Schönwalde, Aufenthaltsort — Altmark, Religion — katholiſch, Alter — 14 Jahr, Größe — 4 Fuß, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — hellbraun, Augen — blau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — klein, Sprache — deutſch und polniſch, beſondere Kennzeiche — keine.

XIII. Der Tagelöhner Chriſtian Kroll aus Schäferei iſt auf dem Transporte nach der Beſſerungs-Anſtalt in Graudenz, auf dem Wege zwiſchen Marienwerder und Garnſee unweit Ottlau, am 18ten d. M. entſprungen.

Die Wohllöblichen Polizei-Behörden werden dienſtergebenſt erſucht, auf den ꝛc. Kroll vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an das unterzeichnete Rentamt per Transport gefeſſelt abliefern zu laſſen.

Signalement:

Geburtsort — Gr. Ottlau, Vaterland — Preußen, Alter — ſechs und zwanzig Jahre, gewöhnlicher Aufenthalt — Schäferei, Religion — katholiſch, Stand — Arbeitsmann, Größe — fünf Fuß ein Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — hellblond, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſichtsbildung — oval, Statur — klein, Sprache — deutſch und polniſch, beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Eine weißleinene Jacke, ſchwarztuchene Weſte, graue Nankine Hoſen mit einer rothen Bieſe, ein Paar alte Stiefeln, eine ſchwarze Mütze mit Pelz beſetzt, ein leinenes Hemde und ein weiß- und rothgeſtreiftes Halstuch.

Marienwerder, den 27ſten Juli 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

XIV. Die unten ſignaliſirte, unverehelichte Anna Zawiecka, eine für Diebſtahl ſchon mehrmals beſtrafte Perſon, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt iſt, iſt der Theilnahme an dem in unſerer Bekanntmachung vom 4ten Juni c. (Amtsblatt No. 24.) näher bezeichneten, wahrſcheinlich von der Helena Bonkowska verübten Diebſtahle verdächtig, weshalb alle betreffenden Behörden ergebenſt erſucht werden, bei der Anna Zawiecka im Betretungsfalle ſofort eine Hausſuchung nach den ſpecificirten geſtohlenen Effekten abhalten, und falls etwas davon bei ihr vorgefunden wird, ſie uns per Transport überliefern zu laſſen, entgegengeſetzten Falls aber uns ihren jetzigen Wohn- oder Aufenthaltsort bekannt zu machen.

Graudenz, den 4ten Auguſt 1839.

Königliche Inquiſitoriats-Deputation.

Signalement:

Geburtsort — Rieſenburg, Aufenthaltsort — unbeſtändig, zuletzt Orle bei Graudenz, Religion — evangeliſch, Alter — 29 Jahr, Größe — circa 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — unbedeckt und gewölbt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe — ſtark und lang, Mund — breit, Zähne — fehlen 2 Seitenzähne oben, Kinn — rund mit einem Grübchen, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — ſtark und unterſetzt, Sprache — deutſch und polniſch.

XV. Die unten näher ſignaliſirten Verbrecher Johann Jaſinski und Joſeph Lörke haben Gelegenheit gefunden, ſich in der verwichenen Nacht

aus dem hieſigen Criminal-Gefängniſſe gewaltſam auszubrechen und die Flucht zu ergreifen. Alle Behörden werden erſucht, auf dieſe Flüchtlinge vigiliren, ſie im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu laſſen.

Löbau, den 1ſten Auguſt 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement des Johann Jaßinski:

Geburtsort — Neuenburg, Aufenthaltsort — Jamielnick, Religion — katholiſch, Alter — 36 Jahre, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — gewöhnlich, Mund — klein (aufgewippte Oberlippe), Bart — blond, raſirt, Zähne — vollſtändig, Kinn — breit, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — unterſetzt, Sprache — polniſch, beſ. Kennz. — keine.

Bekleidung:

Graue leinene Beinkleider und ein gutes leinenes Hemde.

Signalement des Tagelöhner Joſeph Lörke:

Geburts- und Aufenthalts-Ort — Neukirch bei Elbing, Religion — evangeliſch, Alter — 27 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — flach, Augenbraunen — braun, Augen — graublau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Bart — blond und raſirt, Zähne — vollſtändig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — unterſetzt, Sprache — deutſch, beſondere Kennzeichen — hat gegenwärtig auf der linken Backe eine Geſchwulſt von der Größe einer grauen Erbſe.

Bekleidung:

Eine alte blaugründige Weſte mit ſchwarzen Querſtreifen und blanken Knöpfen, ſchwarztuchene Hoſen, ſchon alt und ſchlecht und ein leinenes gutes Hemde.

XVI. Der Inkulpat Martin Reimann, welcher hier wegen Diebſtahls in Kriminal-Unterſuchung ſteht, iſt geſtern dem Gefangenwärter entlaufen. Es werden demgemäß ſämmtliche Behörden erſucht, dieſen ſchon mehrmals wegen Diebſtahls beſtraften gefährlichen Verbrecher im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abzuliefern.

Pr. Holland, den 28ſten Juli 1839.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Derſelbe iſt aus Hohenwalde gebürtig, evangeliſcher Religion, 18 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, ſchwarze aber

dünne Augenbraunen, hellbraune Augen, breite Naſe, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, rundes Geſicht und Kinn, geſunde Geſichtsfarbe, unterſetzte Statur, und als beſonderes Kennzeichen mehrere Narben unterhalb des Kniees am linken Fuße. Beim Entlaufen iſt derſelbe nur bekleidet geweſen: mit einem leinenen Hemde, ein Paar leinenen Hoſen, einem gelbbunten Halstuche, einer blauſtreifigen leinenen Weſte, ohne Kopfbedeckung und baarfuß.

XVII. Der unten ſignaliſirte Dienſtjunge Franz Kliczkowski aus Skarczewo, Kreiſes Schwetz, welcher wegen Mangel an Legitimation in Kommorsk arretirt worden, wurde unterm 22ſten Juni in ſeine Heimath gewieſen, iſt daſelbſt bis jetzt aber noch nicht eingetroffen, und führt wahrſcheinlich ein vagabondirendes Leben.

Die resp. Polizei-Behörden werden ergebenſt erſucht, den ꝛc. Kliczkowski im Betretungsfalle in ſeine Heimath zu dirigiren.

Neuenburg, den 2ten Auguſt 1839.

Königlich Preußiſches Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Geburtsort — Karczewo, Religion — nicht konfirmirt, Alter — unbekannt, Größe — 4 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — ſpitz, Mund — breit, Kinn — rund, Geſicht — klein, Geſichtsfarbe — gelb, Statur — ſchwach, beſondere Kennzeichen — auf dem linken Arm eine Narbe.

---

rſonal- onik der ntlichen hörden,

XVIII. Der bisherige Kreis-Sekretair Herr Wiegandt zu Flatow iſt in gleicher Eigenſchaft nach Thorn, und der dortige Kreis-Sekretair Herr Hirſchfelder dagegen nach Flatow verſetzt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 32.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 32. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 9ten Auguſt 1839.

1) Die reſp. in- und bei Marienburg an dem künſtlich angelegten Mühlen-kanal belegenen vier Königlichen Waſſermühlen und zwar:

a) die kleine Mühle mit 114 5/6 □R. Magd. Land } in der Vorſtadt Marienburg
b) „ Mittelmühle mit 4 Morg. 173 □R. „ „ }
c) „ Bäckermühle mit 5 Morg. 82 1/2 □R. „ „ 1/4 Meile,
d) „ Landmühle mit 21 Morg. 101 □R. „ „ 3/4 „

von Marienburg entfernt, ſollen nebſt den dazu gehörigen und vorhandenen Werken, Inventarienſtücken von Trinitatis 1840 ab, im Einzelnen oder zuſammen an den Meiſtbietenden verkauft oder auf 24 Jahre anderweit verpachtet werden, jenachdem ein beſſeres Gebot abgegeben wird.

Die kleine Mühle hat 3 oberſchlägige Mahlgänge mit 11 Fuß nutzbarem Gefälle und kann nach der bisherigen Erfahrung in den Monaten März, April und Mai mit 3 Gängen durch 84 Tage, in der Zeit vom 1ſten Juni bis 15ten September durch 93 Tage mit 2 Gängen, vom 16ten September bis 15ten Dezember durch 85 Tage mit 2 Gängen und von da ab bis zum 1ſten März in 75 Tagen mit 2 Gängen arbeiten und in dieſer Zeit 63209 Scheffel Roggen- oder Gerſtenſchroot, fein gebeutelt Waizen- und Roggenmehl, ordinaires und ſchlichtgemahlenes und gebeuteltes Roggenbrodmehl fabriziren.

Die Mittelmühle hat 4 oberſchlägige Mahlgänge mit 12 Fuß nutzbarem Gefälle und kann ebenfalls nach bisheriger Erfahrung in den Monaten März, April und Mai mit allen 4 Gängen durch 86 Tage, in der Zeit vom 1ſten Juni bis 15ten September mit 2 Gängen 86 Tage, vom 16ten September bis 15ten Dezember mit 3 Gängen 85 Tage und vom 15ten Dezember bis zum 1ſten März mit 2 Gängen 70 Tage arbeiten und in dieſer Zeit 123810 Scheffel Roggenſchroot, fein gebeuteltes Roggen- oder Waizenmehl, ordinaires, ſchlichtgemahlenes und gebeuteltes Roggenbrodmehl fabriziren.

Die Bäckermühle hat 4 oberſchlägige Mahlgänge mit 13 3/4 Fuß nutz-

barem Gefälle und kann erfahrungsmäßig in den Monaten März, April und Mai mit allen 4 Gängen durch 86 Tage, in der Zeit vom 1ſten Juni bis 15ten September mit 2 Gängen 86 Tage, vom 16ten September bis 15ten Dezember mit 3 Gängen 85 Tage und vom 16ten Dezember bis 1ſten März mit 2 Gängen 70 Tage arbeiten und in dieſer Zeit 71415 Scheffel grobe Graupe, fein gebeuteltes Roggen- oder Waizenmehl und ſchlichtgemahlenes Roggenbrodmehl fabriziren.

Die Landmühle hat 3 oberſchlägige Mahlgänge mit 11 1/3 Fuß nutzbarem Gefälle, und kann in den Monaten März, April und Mai mit allen 3 Gängen durch 86 Tage, in der Zeit vom 1ſten Juni bis 15ten September 86 Tage mit 2 Gängen, vom 16ten September bis zum 15ten Dezember mit 3 Gängen 85 Tage und vom 16ten Dezember bis zum 1ſten März mit 2 Gängen in 70 Tagen erfahrungsmäßig arbeiten und in dieſer Zeit 88685 Scheffel fein gebeuteltes Roggenmehl, ſchlichtgemahlenes Roggenmehl, Roggenſchroot und Graupe fabriziren.

Bei Ermittelung des Ertragswerthes iſt mit Rückſicht auf die Lokalverhältniſſe reſp. 1/3, 1/5, 1/6 und 1/5 dieſer Summe angenommen.

Die Minima des Kaufgeldes ſind feſtgeſetzt:

I. Im Falle des reinen Verkaufs:

A.	für die kleine Mühle auf	. 24767	Rthlr.	19	ſgr.	2 pf.
B.	〃 〃 Mittelmühle 〃	. 29253	〃	1	〃	8 〃
C.	〃 〃 Bäckermühle 〃	. 21469	〃	23	〃	9 〃 und
D.	〃 〃 Landmühle 〃	. 20853	〃	5	〃	10 〃

II. Im Falle des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes:

ad A.	der Domainenzins auf 500 Rtlr. u. das Einkaufsgeld	13517 Rtlr.	19 ſg.	2 pf.
B.	〃 〃 〃 600 〃 〃 〃 〃	15753 〃	1 〃	8 〃
C.	〃 〃 〃 450 〃 〃 〃 〃	11344 〃	23 〃	9 〃
D.	〃 〃 〃 430 〃 〃 〃 〃	11178 〃	5 〃	10 〃

III. Im Falle der Verpachtung:

A.	für die kleine Mühle	946 Rtlr.	21 ſg.	2 pf.	incl.	315 Rtl.	— ſgr.	Gold
B.	〃 〃 Mittelmühle	1118 〃	3 〃	8 〃	〃	372 〃	15 〃	〃
C.	〃 〃 Bäckermühle	820 〃	19 〃	9 〃	〃	272 〃	15 〃	〃
D.	〃 〃 Landmühle	797 〃	1 〃	10 〃	〃	265 〃	— 〃	〃

Die Beſchreibungen von den 4 Mühlen und den dazu gehörigen Waſſerleitungen, Bollwerken, Schleuſen, Brücken und Wegen, die Taxen von dem Materialwerthe und den zu den Mühlen gehörigen Anlagen, die Ertragsan-

ſchläge von den Ländereien, die Ueberſicht der jährlichen Koſten zur Unterhaltung der Mühlen und der denſelben zur Unterhaltung zugewieſenen Bauwerke, ſowie die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen können in der Finanz-Regiſtratur der unterzeichneten Regierung, ſowie auf dem Domainen-Rentamte Marienburg eingeſehen werden.

Für die Ertrags-Berechnungen wird jedoch keine Gewähr geleiſtet.

Zur Veräußerung und reſp. Verpachtung dieſer Mühlen haben wir einen Termin auf den 27ſten September c. Vormittags 10 Uhr im Geſchäftslokale des Rentamts Marienburg angeſetzt, und werden Kauf- oder Pachtluſtige, welche hinreichendes Vermögen beſitzen, und ſich hierüber im Termine vollſtändig ausweiſen, auch eine angemeſſene Caution, entweder baar oder in gültigen Staatspapieren ſogleich deponiren, eingeladen, in demſelben zu erſcheinen.

Danzig, den 11ten April 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) In dem Königl. Forſtrevier Münſterwalde ſind für die Monate September, October, November und Dezember d. J. folgende Holzverkaufstermine angeſetzt als:

1) für die Beläufe Krauſenhoff und Hartigswalde den Montag einer jeden Woche. Der Verſammlungsort iſt der Kleine Krug,

2) für die Beläufe Münſterwalde und Weſſel den Donnerſtag einer jeden Woche. Der Verſammlungsort iſt im Gaſthofe in Münſterwalde.

Hiebei wird bemerkt: daß ſich die Käufer an den benannten Tagen Vormittags um 9 Uhr an den Verſammlungsorten einfinden müſſen, daß der Verkauf nur an den benannten Tagen und nur nach dem Meiſtgebot und gegen gleich baare Bezahlung erfolgt, auch daß die zum Verkauf zu ſtellenden Quantitäten in den Terminen beſonders werden nahmhaft gemacht werden.

Krauſenhoff, den 2ten Auguſt 1839. Der Oberförſter.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Marienwerder.

3) Das zum Nachlaß der Wittwe Eva Lemke geb Zinll gehörige Grundſtück zu Gr. Krebs Nr. 42. a., beſtehend aus 2 Häuſern und 1 Morgen 120 □Ruthen culmiſch nebſt Antheil auf 290 2/5 Ruthen auf Vorwerk Ma-

reeſe belegenen Wieſen, das auf 200 Rthlr. abgeſchätzt iſt, ſoll den 9ten November c. an hieſiger Gerichtsſtelle verkauft werden. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten, ihre Rechte bis zu dieſem Termine geltend zu machen, aufgefordert.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Culm.

4) Das Grundſtück Culm Nr. 111. aus 1 Wohnhauſe, 1 Hintergebäude, 2 Ställen, 1 Scheune und folgenden Elokationsländereien: 2 Morgen Ackerland, 1 Morgen 150 □Ruthen Wieſen und 120 □Ruthen Gartenland beſtehend, und die Fleiſchbank Culm Nr. 1. von denen das erſtere Grundſtück nach der, nebſt dem neueſten Hypothekenſcheine in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 1156 Rthlr. 21 ſgr. 4 pf., und das letztere auf 60 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt ſind, und welche zur Fleiſchermeiſter Weigelſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehören, ſollen im Termine den 22ſten October c. an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe des Fleiſchermeiſters Weigel, wird hierzu öffentlich vorgeladen, und alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dem obigen Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

5) Zum Verkauf der zum Schuhmacher Bergſchen Nachlaß gehörigen Grundſtücks Behufs Auseinanderſetzung der Miterben und zwar:

1) des hier am Mühlenthore pr. 1839 belegenen Wohnhauſes nebſt einem Anbau und Stallgebäude, abgeſchätzt auf 335 Rthlr. 23 ſgr.,

2) das Erbpachtsgrundſtück vor dem Mühlenthore, beſtehend aus einem maſiven Wohnhauſe, einer Scheune, einem kleinen Hauſe, 1 Stall, einer Wagenremiſe und einem beim Hauſe belegenen Garten, taxirt auf 1067 Rtlr.,

ſteht ein anderweiter Bietungstermin den 6ten September d. J. hier an ordentlicher Gerichtsſtelle an; Kaufbedingungen, Hypothekenſchein und Taxe, ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Conitz, den 18ten Juli 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jaſtrow.

6) Das in der Töpferſtraße hieſelbſt Nr. 309. des Hypothekenbuchs belegene, den Schmiedemeiſter Johann Jakob Streichſchen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebſt Zubehör, gerichtlich auf 540 Rthlr. abgeſchätzt, ſoll im Termin den 14ten November c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Land- und Stadtgericht Culm.

7) Das dem Mathias Kubacki zugehörige, in dem Dorfe Gränz sub Nro. 21. belegene bäuerliche Grundſtück, nebſt den dazu gehörigen eigenthümlichen Ländereien, abgeſchätzt auf 2078 Rthlr. 27 ſgr. 6 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 4ten October 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die Juſtine geb. Kubacka und ihr Ehemann Johann Preuß werden hierzu als Gläubiger öffentlich vorgeladen.

---

8) Das im Dorfe Kiewo, 1 Meile von Culm belegene Freiſchulzengrundſtück Nr. 1., von 297 Morgen 15 □Ruthen Flächeninhalt, des vorzüglichſten Ackers, ſoll im Ganzen oder in Parzelen von 1 Hufe, 1/2 oder 1/4 Hufe, je nachdem ſich Kaufluſtige finden, aus freier Hand verkauft werden. Ich habe dazu einen Verkaufs-Lizitationstermin im Auftrage des Beſitzers an Ort und Stelle im Dorfe Kiewo, und zwar in dem Kruge daſelbſt auf Donnerſtag den 29ſten Auguſt c. Vormittags 10 Uhr anberaumt, und lade dazu Kaufluſtige mit dem Bemerken ein, daß bei einem annehmbaren Gebot, der Kontrakt an Ort und Stelle ſofort abgeſchloſſen werden, und die Uebergabe an den Acquirenten erfolgen wird. Culm den 6ten Auguſt 1839.

Der Juſtizcommiſſarius und Notarius Neumann.

Auktionen.

9) Die zum Schmidt Reddmannſchen Nachlaſſe gehörigen Stücke als Handwerkozeug und Hausgeräth werden am 23ſten Auguſt c. 9 Uhr zu Klein-Konarczyn verauktionirt. Konitz, den 22ſten Juli 1839.

Patrimonialgericht Klein Konarczyn.

---

10) Krankheitshalber bin ich entſchloſſen, mein ſämmtliches Vieh als: Pferde, Füllen, Milchkühe, Schweine und Ferkel, ſowie ſämmtliches Acker- und Hausgeräth und Meubel, auf den 26ſten Auguſt c. Vormittags von 9 Uhr ab, gegen gleich baare Bezahlung aus freier Hand an Meiſtbietende zu verkaufen, zu welcher Auktion ich Kaufluſtige ganz ergebenſt einlade.

Weichſelburg, den 5ten Auguſt 1839. Burandt, Lieutenant.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

11) Der Erbpachtsgutsbeſitzer Bauermeiſter zu Richnau beabſichtigt daſelbſt in einem maſſiven neu erbauten Gebäude unter Steindach eine Kartoffelbrennerei vermittelſt eines Dampfkeſſels anzulegen nachdem die polizeiliche Zuläſſigkeit der Aufſtellung vorſchriftsmäßig unterſucht und dargethan iſt.

Indem wir dieſes nach §. 16. des Regulativs vom 6ten Mai 1838 (Geſetzſammlung pro 1838 Seite 262 et sequent.) zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen, welche durch die beabſichtigte Anlage ſich in ihren Rechten beeinträchtigt glauben hierdurch auf, in einer präcluſiviſchen Friſt von 4 Wochen ihre Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Thorn, den 20ſten Juli 1839. Der Magiſtrat.

12) Es ſoll der Bedarf an Erleuchtungs-Materialien für die hieſigen Garniſon-Anſtalten mit Einſchluß des Allgemeinen Garniſon-Lazareths für das Jahr 1840, beſtehend:

in 8343 Pfund raffinirtem Rüböl und
1481 Pfund Lichte

an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden, und iſt der Lizitationstermin auf Mittwoch den 14ten Auguſt c. Vormittags um 9 Uhr im Geſchäftslokale der unterzeichneten Verwaltung anberaumt worden, wozu Lieferungsluſtige unter Abgabe ihrer Forderungen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen zuvor täglich in den Vormittagsſtunden im genannten Lokale eingeſehen werden können, worinnen auch die zu leiſtende Kaution feſtgeſtellt iſt. Thorn, den 25ſten Juli 1839.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

13) Der Einſaſſe Friedrich Lehmann will auf ſeinem Grundſtück zu Eliſenau hieſigen Kreiſes, eine Bockwindmühle erbauen.

In Gemäßheit höherer Beſtimmung werden demnach alle diejenigen, welche durch dieſe Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefor-

dert, binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt vom Tage der Erſcheinung dieſer Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern angerechnet, ihre diesfälligen geſetzlich begründeten Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 26ſten Juli 1839. Der Landrath.

14) Das Dominium Stangenberg beabſichtigt in der dortigen Brennerei einen Cylinder als Dampfentwickler aufzuſtellen.

In Folge des Geſetzes vom 6ten Mai 1838 wird dieſes hiermit öffentlich bekannt gemacht und alle diejenigen, welche durch dieſe Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten aufgefordert, ihre Einwendungen dagegen, binnen 4 Wochen präcluſiviſcher Friſt hier anzuzeigen und gehörig zu begründen.

Stuhm, den 2ten Auguſt 1839.

Königlich Preußiſches Landrathsamt.

15) Der Mühlenbeſitzer Büttner zu Bruchmühle beabſichtigt ſeine Mühlenwerke durch den Anbau einer Walk- und Oelmühle zu erweitern, ohne jedoch eine Veränderung des bisherigen Waſſerſtandes nöthig zu machen.

Jeder, der durch dieſe Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte beſorgt, wird daher aufgefordert, ſeinen Widerſpruch in 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt nach §. 7. des Geſetzes vom 28ſten October 1810 hier anzumelden.

Schlochau, den 30ſten Juli 1839. Der Landrath.

16) Mit dem 1ſten Januar k. J. wird der Stadtkämmerer-Poſten hieſelbſt vakant, und es ſoll binnen kurzem zur Wahl eines neuen Stadtkämmerers auf 6 Jahre geſchritten werden.

Mit dem Amte iſt ein Gehalt von 200 Rthlr. jährlich verbunden, jedoch muß der zu Wählende eine Caution von 400 Rthlr. baar oder in gültigen Staatspapieren beſtellen.

Perſonen, welche dieſen Poſten vorſtehen zu können glauben, und die Caution zu beſtellen im Stande ſind, werden erſucht, ſich innerhalb 4 Wochen in portofreien Geſuchen bei der Stadtverordneten-Verſammlung hieſelbſt zu melden, und etwanige Wohlverhaltungszeugniſſe mit beizufügen.

Schwetz, den 31ſten Juli 1839. Der Magiſtrat.

Reelles Anerbieten für Bierbrauer.

17) Auch im Fache der Bierbrauerei ſind in neueſter Zeit viele nutzloſe Geheimniſſe für theures Geld verbreitet worden, ohne daß ſichtlicher Nutzen ge-

fördert wäre, kein Wunder alſo wenn nunmehr Mißtrauen gegen ähnliche Anerbietungen erweckt, und jetzt auch das Beſſere überſehen wird.

Dies ſei dahin geſtellt! auch jetzt noch wird das Gute anerkannt werden, zumal die Erzeugung eines durchaus haltbaren und klaren Bieres bei jetziger Jahreszeit eine ſchwere Aufgabe iſt, und der ſchädliche Genuß umgeſchlagener Biere das Bedürfniß ungekünſtelter Abhilfe geheiſcht.

Durch langjährige Praxis iſt es mir gelungen ein Mittel aufzufinden, den ſo ſchädlich einwirkenden Kleber im Malze beim Brauprozeß unſchädlich aufzulöſen, die nachtheilige Einwirkung der Atmosphäre durchaus zu verhüten, und ſonach aus dem ſchlechteſten im Wachsthum vernachläſſigten Malze ein Bier herzuſtellen, was ſich unter den ungünſtigſten Verhältniſſen Monate lang zunehmend ſchön erhält, gleich nach der Gährung blank klar iſt, eine ſchöne Farbe und Magen ſtärkende Eigenſchaften in ſich vereint.

Mein Verfahren beruht nicht auf Künſteleien, kann augenblicklich auch vom unerfahrenſten Brauer ohne alle Koſten beobachtet werden, und iſt durchaus noch einzig in ſeiner Art. Während ich mich hiermit erbiete mein Verfahren, was bisher ungetheilten Beifall fand, gegen freie Einſendung von 3 Rthlr. durchaus verſtändlich mitzutheilen, verpflichte ich mich zugleich, dies billige Honorar demjenigen unweigerlich zurückzuzahlen, der mir nach Beobachtung deſſelben verſichern kann, daß ich ihm nicht genützt habe, ich glaube indeſſen vielmehr durch dieſe Veröffentlichung nützlich zu werden, und auf den Dank meiner Mitbürger rechnen zu dürfen.

Berlin, Gr. Frankfurther Straße Nr. 5. Ockel.

---

18) Eine von mir gefertigte, dauerhaft gearbeitete neue Spritze, deren Druckwerk das Waſſer auf 20 Fuß ſelbſt einſaugt und daſſelbe gleichzeitig 90 bis 100 Fuß weit liefert, und woran das Werk nebſt Standrohr maſſiv gegoſſen iſt, ſteht bei mir zum Verkauf und kann jeder Zeit in Augenſchein genommen und probirt werden. Culm, den 1ſten Auguſt 1839.

Friedrich Schultze, Glockengießer und Spritzenfabrikant.

---

19) Ein junger gebildeter Mann, der deutſch und polniſch ſpricht und die Landwirthſchaft erlernen will, findet unter guten Bedingungen zu Michaelis Aufnahme in Chelmonitz bei Gollub. Hundt aus Mecklenburg.

Amts-Blatt.

№ 33. Marienwerder, den 16ten Auguſt **1839.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. In der Stadt Danzig ſind vor einiger Zeit falſche holländiſche Dukaten zum Vorſchein gekommen, welche aus einem mit Golde umgebenen Korn von Silber beſtehen und einen Werth von circa 2 Rthlr. 9 ſgr. haben. Da dieſe falſche Dukaten, welche wahrſcheinlich im Auslande verfertigt und durch fremde Schiffer eingebracht ſind, ſehr zur Täuſchung geeignet erſcheinen, indem ſie die Farbe und das Gewicht der ächten holländiſchen Dukaten haben, und nur, um letzteres herauszubringen, etwas dicker als dieſe und wegen des darin enthaltenen Silberkorns weniger biegſam ſind, ſo warnen wir das Publikum vor deren Annahme und fügen zugleich die von der Königlich Niederländiſchen Regierung mitgetheilte Beſchreibung dieſer falſchen Dukaten bei, woraus die Kennzeichen der Unächtheit näher zu erſehen ſind.

Die Polizei-Behörden aber werden aufgefordert, die vorkommenden falſchen Münzen in Beſchlag zu nehmen und wegen Ermittelung der Thäterſchaft nach den beſtehenden Vorſchriften zu verfahren.

Marienwerder, den 3ten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Unterſuchung dieſer falſchen Dukaten mit dem Gepräge der Niederländiſchen Dukaten, hat nachſtehendes Ergebniß geliefert:

In Beziehung auf das Gewicht, die Beſchaffenheit und das Gepräge.

Das Gewicht dieſer Stücke iſt gleichſam daſſelbe und übereinſtimmend mit dem Gewichte der ächten Dukaten, nämlich 3 Grammen, 494 Milligrammen. Von verſchiedener Größe unter einander, ſind ſie dabei etwas dicker als die ächten Dukaten. Dieſe haben einen Durchmeſſer von 20 ° à 21 millimetres.

Ausgegeben in Marienwerder den 17ten Auguſt 1839.

Die auffallendſten Erkennungs⸗Merkmale des falſchen Gepräges ſind Nachfolgende:

Avers.

Der geharniſchte Ritter iſt um ein millimeter länger, als nach dem Stempel des Dukaten ſein ſollte. Am linken Fuße fehlen die Streifen, welche die Glieder andeuten der Fußbekleidung. Der Pfeilenbüſchel iſt mehr zerſtreut, der rechte Arm, der das Schwert trägt, iſt entfernter vom Leibe; das Haupt vorüberneigend anſtatt aufgehoben zu ſein, auch etwas größer. Am rechten Beine fehlt die Andeutung des Kniegelenkes, und anſtatt deſſen ſpürt man eine Vertiefung oder Höhlung.

Die Buchſtaben der Umſchrift ſind im Allgemeinen etwas ſchwerfälliger, die zwei letzten Ziffern der Jahreszahl 1829 ſtehen etwas niedriger als die zwei erſten Ziffern. Die Letter A des Wortes Concordia befindet ſich auf derſelben Linie mit der Spitze der Ziffer 29, während die Letter auf den ächten Stücken faſt gleichliegend iſt mit der Grundfläche der obgeſagten Ziffer. Sowohl das Münzzeichen, (ein Merkur's⸗Stab) als dasjenige des Münzmeiſters (eine Fackel) ſind gröber und unkennbarer, beſonders das erſtgenannte Zeichen. Die Fackel iſt kürzer und deren Stiel ſtreckt ſich nur bis an die Grundfläche der Buchſtaben der Umſchrift aus, während derſelbe auf den ächten Stücken mehr niederwärts geſenkt iſt.

Kehrſeite.

Das Gepräge iſt im Allgemeinen gröber, beſonders die Buchſtaben und Verzierungen des Rahmen oder Einfaſſung der Inſchrift. Das Wort Belgü und der Punkt hinter dem Worte: Imperii berühren die Einfaſſung; auf den ächten Stücken ſind ſie davon getrennt.

Die vorliegenden Stücke beſitzen nicht die eigenthümliche Biegſamkeit der Dukaten, auch geht ihnen der Klang ab, zufolge ihrer ungleichartigen Zuſammenſetzungsweiſe aus einem ſilbernen Plättchen mit Gold überzogen.

Nach der Prüfung von einem dieſer falſchen Dukaten ergiebt es ſich, daß derſelbe auf 1000 Theilen an Gold 661 = $190\frac{3}{5}$ Gr.
und an Silber 318 = $91\frac{7}{10}$ ⸗ enthält.

II. In Gemäßheit des §. 72. des Weſtpreußiſchen Landarmen⸗Reglements wird nachſtehend die auf Grund der Rechnungen gefertigte Ueberſicht von der Verwaltung der Beſſerungs⸗Anſtalt zu Graudenz, ſo wie eine Zuſammenſtellung der Haupt⸗Reſultate der Verwaltung dieſer Anſtalt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ueberſicht

von der Verwaltung des Weſtpreußiſchen Land-Armen-Fonds und der Beſſerungs-Anſtalt zu Graudenz im Jahre 1838.

Von der Geldverwaltung.

I. Einnahme.	Rt.	Sgr.	Pf.	Betrag Rt.	Sgr.	Pf.
A. Land-Armen-Fond.						
1. Beſtand aus dem Jahre 1837	2098	13	5			
2. An Beitrags-Reſten bis Ende 1837 . . .	333	3	3			
3. " currenten Landes-Beiträgen	27217	4	—			
4. " Collekten-Geldern	127	28	6			
5. " Zinſen von ausſtehenden Kapitalien . .	2	—	—			
6. " erſtatteten Vorſchüſſen	43	18	—			
7. " Insgemein	1089	5	7			
8. " angekauften Staats-Schuld-Scheinen .	1000	—	—			
Summa der Einnahme des Land-Armen-Fonds	—	—	—	31911	12	9
B. Beſſerungs-Anſtalt.						
1. Beſtand aus dem Jahre 1837	800	—	—			
2. An Defekten	12	24	11			
3. " Reſten	6	16	3			
4. " Verdienſt der Häuslinge	580	14	10			
5. Für angekaufte Fabrikate	948	25	11			
6. Zuſtand aus dem Land-Armen-Fond . . .	6470	—	—			
7. Insgemein	529	21	11			
Summa der Einnahme der Beſſerungs-Anſtalt	—	—	—	9348	13	10
Ueberhaupt Einnahme	—	—	—	41259	26	7
II. Ausgabe.						
A. Beim Landarmen-Fond im Allgemeinen.						
1. Ausgabe-Reſte bis Ende 1837	136	8	8			
2. An Verwaltungs-Koſten incl. Poſtporto für eingegangene Beiträge	432	7	9			
3. Zinſen von den dem Invaliden-Fonds ſchuldigen 2000 Rthlr. in Pfandbriefen	80	—	—			

Noch II. Ausgabe.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Betrag Rthl.	Sgr.	Pf.
4. Für angekaufte 1000 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine	1048	10	—			
5. Auf das vom Invaliden-Fond angeliehene Reſt-Kapital der 2000 Rthlr. in Pfandbrieſen .	1000	—	—			
6. An Verſchüſſen	25	18	—			
7. „ Insgemein	36	17	9			
				2759	2	2
B. Zur Unterhaltung der Weſtpreuß. Taubſtummen in Marienburg . .	—	—	—	1350	—	—
C. Zu den Gnaden-Gehältern an Weſtpreuß. Provinzial-Invaliden	—	—	—	2792	13	6
D. Zur Unterhaltung der Beſſerungs-Anſtalt in Graudenz	—	—	—	6470	—	—
E. Für das Landkranken-Haus in Schwetz.						
1. An Hausverwaltungs- und ſonſtigen Unterhaltungs-Koſten.	1300	—	—			
2. „ Cur-, Medizin-, Verpflegungs- und Bekleidungs-Koſten	2286	27	10			
				3586	27	10
F. Zu fortlaufenden Unterſtützungen, ſo wie zu Cur- Medizin- und Verpflegungs-Koſten der in den Provinzial Kranken-Häuſern zu Marienwerder, Danzig, Stargardt und in den ſonſtigen Kommunal-Lazarethen behandelten Perſonen, welche grundſätzlich dem Land-Armen-Verbande anheimgefallen ſind.						
1. Aus dem Regierungs-Bezirk Marienwerder .	5014	—	8			
2. „ „ „ „ Danzig . . .	6111	16	1			
				11125	16	9
Summa der Ausgabe des Landarmen-Fonds	—	—	—	28084	—	3

	Noch II. Ausgabe.	Rt	Sgr	Pf	Betrag Rt	Sgr	Pf
	Transport	—	—	—	28084	—	3
G.	Für die Beſſerungs-Anſtalt in Graudenz.						
1.	Zu Beſoldungen der Beamten	2012	16	8			
2.	An Wohnungsmiethe derſelben	26	28	6			
3.	„ Schreib-Materialien-Geldern	55	—	—			
4.	Für Beköſtigung der Häuslinge	1917	27	8			
5.	„ Bekleidung derſelben	579	26	7			
6.	Zum Feuerungs-Bedarf	382	—	—			
7.	„ Erleuchtungs-Bedarf	107	29	9			
8.	Für Lager-Bedürfniſſe	172	16	1			
9.	„ Reinigung der Leib- und Bettwäſche .	25	1	6			
10.	„ Medizin	88	24	8			
11.	„ verſchiedene Bedürfniſſe	263	10	3			
12.	„ Unterhaltung der Gebäude u. Utenſilien	342	20	5			
13.	An Transport-Koſten und Prämien für eingebrachte Vagabonden	500	18	10			
14.	„ Poſtporto	—	19	9			
15.	„ Unterſtützungen an entlaſſene Häuslinge	262	20	—			
16.	Zum Ankauf roher Materialien	440	21	7 †			
17.	„ Unterhaltung der Haus-Schule . .	282	24	8			
18.	ad extraordinaria an Ausgaben, welche unter vorſtehenden Titeln nicht vorkommen . .	545	2	7			
19.	An Ueberverdienſt der Häuslinge	27	21	7			
20.	An die Straf-Anſtalt, Anleihe	2680	20	8			
	† Die im Jahr 1838 gewonnenen Fabrikate ſind verkauft, und der Erlös iſt sub Nro. 5. Litt. B. hier in Einnahme gekommen.						
	Summa der Ausgabe der Beſſerungs-Anſtalt	—	—	—	10715	21	9
	Im Ganzen Ausgabe .	—	—	—	38799	22	—

Vergleichung.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme des Landarmen-Fonds beträgt	31911	12	9
Die Ausgabe dagegen	28084	—	3
Am Schluſſe des Jahres 1838 ſind alſo im Beſtande verblieben	3827	12	6
Die Einnahme der Beſſerungs-Anſtalt beträgt	9348	13	10
Die Ausgabe dagegen	10715	21	9
Mithin iſt am Schluſſe des Jahres 1838 ein Vorſchuß geweſen von	1367	7	11
An Einnahme-Reſten hat der Landarmen-Fond noch zu erwarten	328	22	5
Dagegen an Ausgabe-Reſten noch zu leiſten	1113	7	4

Reſultat

der Verwaltung der Beſſerungs-Anſtalt zu Graudenz im Jahre 1838.

Am Schluſſe des Jahres 1837 befanden ſich in der für die Provinz Weſtpreußen beſtimmten Beſſerungs-Anſtalt zu Graudenz

38 männliche 3 weibliche	Vagabonden und Bettler, überhaupt	41	
32 männliche 15 weibliche	durch richterliches Erkenntniß zur Detention verurtheilte, überhaupt. . .	47	
ſo daß der Beſtand der in der Anſtalt befindlichen Haftlinge betrug.			88

Im Jahre 1838 wurden eingeliefert:

84 männliche 20 weibliche	Bettler und Vagabonden, überhaupt	104	
56 männliche 18 weibliche	durch richterliches Erkenntniß zur Detention bis zum Erwerbs-Nachweis verurtheilte — überhaupt	74	
16 männliche 13 weibliche	durch richterliches Erkenntniß zur Detention verurtheilte und von den Königl. Regierungen auf gewiſſe Zeit zur Einſperrung beſtimmte — überhaupt . . .	29	
			207

und es ſind alſo im Jahre 1838 in der Anſtalt überhaupt inhaftirt geweſen 295

Davon ſind im Jahr 1838 in Abgang gekommen:

92 männliche 14 weibliche	Bettler und Vagabonden, überhaupt	106
72 männliche 24 weibliche	durch richterliches Erkenntniß zur Detention bis zum Erwerbs-Nachweis verurtheilte, überhaupt	96
9 männliche 5 weibliche	durch richterliches Erkenntniß zur Detention verurtheilte, und von den Königl. Regierungen auf gewiſſe Zeit zur Einſperrung beſtimmte — überhaupt . . .	14
	zuſammen alſo . .	216

ſo daß alſo ultimo Dezember 1838 noch in der Anſtalt verblieben ſind:

30 männliche 9 weibliche	Bettler und Vagabonden, überhaupt	39
16 männliche 9 weibliche	durch richterliches Erkenntniß zur Detention bis zum Erwerbs-Nachweis verurtheilte, überhaupt	25
7 männliche 8 weibliche	durch richterliches Erkenntniß zur Detention verurtheilte und von den Königl. Regierungen auf gewiſſe Zeit zur Einſperrung beſtimmte, überhaupt	15
	daher in Summa . .	79

Die tägliche Durchſchnittszahl der in der Anſtalt zu unterhalten geweſenen Perſonen betrug 79 männliche
25 weibliche
Summa 104.

Unter den im Jahre 1838 in die Anſtalt eingelieferten 156 männlichen und 51 weiblichen Individuen haben ſich 130 Rückfälle gefunden, von denen

30 männliche 12 weibliche	zum zweiten Male
43 männliche 12 weibliche	" dritten "
10 männliche 3 weibliche	" vierten "
6 männliche 3 weibliche	" fünften "

5 männliche } zum ſechsten Male
2 weibliche }
1 männlicher } „ ſiebenten „
— weibliche }
2 männliche } „ neunten „
— weibliche }
1 männlicher } „ zehnten „
— weibliche }

eingeliefert worden ſind.

Von den im vorigen Jahre in Abgang gekommenen 216 Perſonen ſind
10 geſtorben,
5 entwichen,
2 über die Grenze geſchafft,
199 in ihre Heimath entlaſſen.

Unter den in der Anſtalt durchſchnittlich befindlich geweſenen 104 Individuen waren 50 Perſonen zum vollen
20 „ wegen Schwächlichkeit oder als Lehrlinge zum halben Penſum und
18 „ mit Hausarbeiten beſchäftigt,
16 „ aber zur Arbeit unfähig,

und iſt von den arbeitsfähigen Perſonen an Arbeitsverdienſt erlangt worden:

a, an baarem Gelde	375 Rthlr.	8 ſgr.	$10\frac{1}{2}$ pf.
b, durch Arbeiten für die Anſtalt .	205 —	5 —	11 —
c, durch Gewinn von den Landarbeiten	365 —	12 —	„ —
Zuſammen	945 Rthlr.	26 ſgr.	$9\frac{1}{2}$ pf.

Die Leiſtungen der Anſtalt haben im abgewichenen Jahre in Folgendem beſtanden:

A. Für baaren Verdienſt.

1) wurden 2099 Stück Flächſen } 3868⅙ „ Heeden } Garn 2274 Tall wollen Garn geſponnen womit verdient ſind . . .	234 Rthlr.	15 ſgr.	$5\frac{1}{4}$ pf.
2) wurden $374\frac{1}{8}$ Pfund Federn geriſſen, womit verdient ſind und	31 —	5 —	5 —
3) durch Tagelohn im Allgemeinen wurden verdient	109 —	18 —	„ —

B.

B. In der Anſtalt ſelbſt.

1) wurden 2961 Stück Flächſen- } Garn
2365$\frac{3}{5}$ „ Heeden- }
620 Tall Klunkern geſponnen und
458 Pfund Klunkern gekammt und damit verdient 184 Rthlr. 7 ſgr. 4 pf.

2) wurden mehrere Kleidungsſtücke für die Häftlinge gefertigt, wofür berechnet ſind . . . . 14 Rthlr. 7 ſgr. 3 pf.

3) durch Beſchäftigung bei der Oekonomie ſind . 6 — 21 — 4 —

4) bei dem Landbau . . . . 365 — 12 — „ —

verdient.

Hiernächſt ſind auch die Ausbeſſerungen der Kleidungsſtücke und Wäſche, ſo wie die Reinigung der Leib- und Bettwäſche durch die Häuslinge bewirkt worden. Ferner ſind die Haushaltungs- und Inventarien-Stücke ausgebeſſert, und die Häuslinge auch als Handlanger bei den Reparatur-Bauten, zum Ausweißen ſämmtlicher Anſtalts-Räume, bei Bearbeitung des Anſtalts-Gartens, ſo wie zur Aushülfe in dem Bureau gebraucht.

Der zum vollen Penſum beſchäftigte Häusling hat demnach durchſchnittlich 15 Rthlr. 9 ſgr. 5 pf. verdient.

	Die Beköſtigung der Gefangenen hat	
1917 Rtlr. 27 ſgr. 7 pf.	mithin à Perſon	18 Rtlr. 13 ſgr. 2$\frac{99}{104}$ pf.
	und die Bekleidung	
579 — 26 — 7 —	mithin à Perſon	5 — 17 — 3$\frac{31}{104}$ —
	gekoſtet.	
	Aller übrige Aufwand beträgt	
4996 — 14 — 6 —	mithin à Perſon	48 — 1 — 3$\frac{54}{104}$ —
	ſo daß ſich der Geſammt-Betrag aller übrigen Koſten beläuft auf:	
7494 Rtlr. 8 ſgr. 8 pf.	mithin à Perſon	72 Rtlr. 1 ſgr. 9$\frac{80}{104}$ pf.

Nach Abrechnung des obigen Verdienſtes der Arbeitsfähigen, jedoch mit Zuziehung der General-Koſten, kommen mithin die Unterhaltungs-Koſten für den Häusling in der Anſtalt durchſchnittlich für das ganze Jahr auf 62 Rthlr. 28 ſgr. 11$\frac{54}{104}$ pf. und für jeden Tag auf 5 ſgr. 2$\frac{37}{365}$ pf. zu ſtehen.

Marienwerder, den 5ten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Höherer Beſtimmung zufolge bringen wir das nachſtehende, die Eintheilung des thierärztlichen Perſonals betreffende Reglement, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß fortan nach Inhalt deſſelben zu verfahren iſt.

Reglement
über die Eintheilung des thierärztlichen Perſonals.

Das geſammte Thierheilperſonale wird in folgende Klaſſen getheilt:

I. **Thierärzte 1ſter Klaſſe.** Thierärzte von höherer wiſſenſchaftlicher Bildung. Um als ein ſolcher approbirt zu werden, muß der Kandidat den für dieſe Klaſſe vorgezeichneten Lehrkurſus von ſieben Semeſtern auf der hieſigen Königl. Thierarzneiſchule abſolvirt und die dieſerhalb verordnete Staats-Prüfung beſtanden haben. Den Thierärzten 1ſter Klaſſe ſteht die Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange zu; ſie ſind zugleich die Organe der Veterinär-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde; daher können auch nur dieſe, nachdem ſie ihre Qualifikation durch Ablegung der desfalls vorgeſchriebenen beſondern Prüfung nachgewieſen haben, als Kreisthierärzte angeſtellt und, wenn ſie ſich in dieſer Stellung auszeichnen, zu Departements-Thierärzten und Aſſeſſoren bei den Provinzial-Medizinal-Kollegien befördert werden, nachdem ſie zuvor wenigſtens 1 Jahr lang als Repetitoren bei der hieſigen Thierarzneiſchule fungirt haben.

In Hinſicht des Rangverhältniſſes wird hierbei bemerkt, daß die Departements-Thierärzte in gleicher Kathegorie mit den Kreis-Phyſikern ſtehen; doch gebührt in Colliſions-Fällen den letzteren der Vorrang. In einem gleichen Verhältniſſe ſtehen die Kreisthierärzte zu den Kreischirurgen.

II. **Thierärzte 2ter Klaſſe.** **Rein praktiſch gebildete Thierärzte.** Als ſolche werden diejenigen Kandidaten approbirt, welche, nachdem ſie den für dieſe Klaſſe vorgeſchriebenen und auf ſechs Semeſter berechneten Lehrkurſus auf der hieſigen Königl. Thierarzneiſchule abſolvirt, der dieſerhalb beſonders angeordneten Staatsprüfung Genüge geleiſtet haben.

Die Thierärzte dieſer Klaſſe ſind gleichfalls zur unbeſchränkten Ausübung der thierärztlichen Praxis befugt, indeſſen können dieſelben bei vorkommenden Epizootieen zur Anordnung und Ausführung der dagegen zu treffenden Maaßregeln, nur ausnahmsweiſe und in Ermangelung eines Thierarztes 1ſter Klaſſe zugezogen werden. Vor Gericht können ſie nur als ſachverſtändige Zeugen über Vorkommenheiten ihrer eigenen Praxis erſcheinen;

dagegen ſind ſie zur Abgabe eines techniſchen Gutachtens über Gegenſtände außerhalb ihrer Praxis nicht befugt. Es iſt ihnen daher auch die Bewerbung um die sub Nro. 1. bezeichneten thierärztlichen Beamtenſtellen nicht verſtattet.

In Bezug auf die bisher vor Emanation der gegenwärtigen Klaſſifikation geprüften Thierärzte gelten nachſtehende Beſtimmungen:

A. diejenigen Thierärzte, welche ſich die bisher übliche Approbation der Thierärzte 2ter Klaſſe erworben haben, treten nunmehr in die Kathegorie der vorſtehend bezeichneten Thierärzte 1ſter Klaſſe.

B. Diejenigen Thierärzte dagegen, welche ſich nur im Beſitz eines bis dahin die Stelle der Konzeſſion vertretenden Schulzeugniſſes befinden, treten in die Kathegorie der vorſtehend bezeichneten Thierärzte 2ter Klaſſe.

Berlin, den 25ſten Mai 1839.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. v. Altenstein.

Marienwerder, den 8ten Auguſt 1839.
Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Gemäß einer Verfügung des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz werden hinſichts der in Spezial-Maſſen der Gerichts- oder Pupillen-Depoſitorien befindlichen Elbinger Stadt-Obligationen, die Vormünder, oder Kuratoren ſolcher Maſſen davon in Kenntniß geſetzt, daß wenn ſie nicht einer Konvertirung gedachter Obligationen nach Maaßgabe der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 30ſten Mai c. (Geſetz-Sammlung pro 1839 S. 217. und 218.) und der Bekanntmachung des Regierungs-Raths v. Tettau vom 20ſten Juni c. ausdrücklich widerſprechen ſollten, das betreffende Gericht in den letzten Tagen des Auguſt c. die Konvertirung beſorgen und die Prämie für die Maſſe in Empfang nehmen wird.

Marienwerder, den 6ten Auguſt 1839.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

V. Der ſchwediſche Unterthan Carl Friedrich Darell, ein Zeichenkünſtler, welcher der Verfertigung falſcher ſchwediſcher Kaſſenbillets bezüchtigt iſt und dahin ſignaliſirt wird, daß er 24 Jahr alt, klein von Statur, aber ſtark und wohlbeleibt ſei, und blondes Haar, ſo wie dergleichen Augenbraunen habe, iſt aus dem Gefängniß in Stockholm entflohen und hat ſich wahrſcheinlich nach dem Auslande begeben.

Auf Veranlaſſung der Königl. Schwediſchen Regierung, welche auf die Wiederergreifung dieſes Individui ein beſonderes Gewicht legt, werden ſämmtliche Untergerichte auf Grund einer dieſerhalb ergangenen Juſtiz-Miniſterial-Verfügung angewieſen, auf den Carl Friedrich Darell ihre Aufmerkſamkeit zu richten und autoriſirt, denſelben im Arretirungsfalle der Königl. Schwediſchen Regierung gegen Ausſtellung von Reverſalien auszuliefern uns aber von ſeiner etwanigen Ergreifung ſofort Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 26ſten Juli 1839.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

VI. Der Tagelöhner Stanislaus Kloßkowski, welcher nach einjähriger Strafzeit am 4ten v. Mts. aus der Zwangsanſtalt zu Graudenz nach dem Amtsdorfe Dubiel entlaſſen worden, iſt dort bis jetzt nicht eingetroffen.

Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden deshalb dienſtergebenſt erſucht, auf den Kloßkowski zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das unterzeichnete Königl. Domainen-Rent-Amt dirigiren zu laſſen.

Marienwerder, den 2ten Auguſt 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Geburtsort — Lonkorz bei Biſchofswerder, Aufenthaltsort — Dubiel Kreis Marienwerder, Religion — katholiſch, Alter — 27 Jahr, Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Augenbraunen — braun, Haare — braun und kraus, Stirn — bedeckt, Augen — graublau, Naſe — aufgeſtutzt, Mund — klein, Bart — blond und ſchwach, Zähne — geſund, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — unterſetzt, Sprache — polniſch, beſondere Kennzeichen — auf dem linken Zeigefinger eine Schnittnarbe und auf dem Geſicht fein pockennarbig.

Bekleidung: Ein blautuchner Mantel, blauleinene Jacke und Weſte, grauleinene Hoſen, rothes Halstuch, leinenes Hemde, ſchwarze Pelzmütze, lederne Schuhe und wollene Socken.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 33.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 33. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 16ten Auguſt 1839.

1) Das Königliche Domainen Vorwerk Merzdorf, 1/2 Meile von der Stadt Landsberg a/W. und 1/4 Meile von der Warthe und der Cüſtrin-Landsberger Chauſſee entfernt, im Landsberger Kreiſe belegen, ſoll von Trinitatis 1840 an bis Johannis 1852 alſo außer der durch Veränderung des Pachttermins hinzutretenden Zeit, auf zwölf nach einanderfolgende Jahre, im Wege der Submiſſion verpachtet werden.

Der Flächeninhalt der zu dieſem Vorwerk gehörigen Grundſtücke beträgt:

an Gärten . . .	9	Morg.	14	□Ruthen
an Acker . . .	2023	ſ	137	ſ
an Wieſen . . .	212	ſ	—	ſ
an Hütung . . .	815	ſ	93	ſ
an nutzbaren Gewäſſern . .	12	ſ	160	ſ
an unnutzbarem Lande . .	77	ſ	151	ſ
zuſammen	3151	Morg.	15	□Ruthen.

Mit Ausnahme der Wieſen, die 1 1/4 Meile vom Vorwerke entfernt im Warthebruche liegen, bilden jene Grundſtücke eine zuſammenhängende Fläche, in deren Mitte ſich das Vorwerksgehöft befindet. Sie ſind ſämmtlich, einſchließlich der Wieſen, ſeparirt und hütungsfrei. Die Lage des Vorwerks iſt für den Abſatz ſeiner Erzeugniſſe ſehr günſtig. Daſſelbe hat hinlängliche Tagelöhner-Wohnungen, und zur Erleichterung der Bewirthſchaftung der Wieſen einen beſtimmten Theil der bei denſelben befindlichen Heuſcheune.

Das zum Vorwerk gehörige Königliche Inventarium beſteht, außer den Königlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, nur in Bäumen, Saaten und deren Beſtellung.

Das Minimum der jährlichen Pacht für das Vorwerk nebſt Zubehör iſt auf 1675 Rthlr. 7 ſgr. 1 pf. incl. 557 1/2 Rthlr. Gold feſtgeſtellt.

Die näheren Pachtbedingungen, ſowie die Beſtimmungen über das Verfahren bei Submiſſionen können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden, auch ſind wir bereit dieſelben abſchriftlich, gegen Erſtattung der Copialien, und zwar bei Auswärtigen mittelſt Einziehung durch Poſtvorſchuß, mitzutheilen.

Wir fordern hiernach die betreffenden Pachtbewerber auf, ihre Submiſſionsgebote bis zum 16ten September d. J. Abends 6 Uhr, dem Juſtitiarius der unterzeichneten Abtheilung, Herrn Regierungsrath Bennecke, verſiegelt einzureichen, zugleich demſelben ihre Qualifikation als Landwirthe, und das zur Uebernahme der Pachtung erforderliche Vermögen glaubhaft nachzuweiſen, und die Erklärung zu Protokoll zu geben, welche in den Beſtimmungen über Submiſſionen pos. 3. vorgeſchrieben iſt. Später als bis zu obiger Zeit eingehende Submiſſionsgebote werden nicht angenommen.

Der Termin zur Eröffnung der Submiſſionsanträge, iſt auf den 17ten September d. J. Vormittags 10 Uhr in unſerem Seſſionszimmer beſtimmt, und können die Pachtbewerber demſelben beiwohnen. Unter den ſämmtlichen Bewerbern bleibt dem Königlichen Miniſterio die unbedingte Auswahl vorbehalten. Es erlangt keiner derſelben durch die Submiſſion ein Anrecht auf den Zuſchlag, bleibt aber an ſein Gebot ſo lange gebunden, bis er durch Zuſchlag an einen Andern oder auf ſonſtige Weiſe davon entbunden wird.

Frankfurt a/O. den 3ten Juli 1839. Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) Höherer Beſtimmung gemäß, habe ich zur Verpachtung der Bernſteingräbereinutzung in der Revierabtheilung Zanderbrück einen Termin am 26ſten Auguſt d. J. in meinem Geſchäftszimmer hieſelbſt anberaumt, zu welchem ich Pachtluſtige mit dem Bemerken einlade, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden ſollen, und derſelbe um 12 Uhr Mittags geſchloſſen wird.

Schlochau, den 6ten Auguſt 1839.

Der Königliche Forſtmeiſter.

---

3) Von den in den Schlägen des Königl. Forſtreviers Münſterwalde pro 1839 aufgearbeiteten Klafterhölzern, ſollen nachſtehende Quantitäten öffentlich meiſtbietend verkauft werden und zwar:

im Belauf	Weſſel	. .	40	Klafter	Kiehnen Kloben,
im „	Münſterwalde	.	50		desgleichen
			40	„	Eichen Kloben,
			8	„	do. Knüppel,
im „	Krauſenhoff	.	50	„	Kiehnen Kloben,
			29	„	Eichen Kloben.
	in Summa		217	Klafter.	

Hiezu ſteht ein Termin auf den 12ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr im Kleinen Kruge bei der gemauerten Mühle an, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das erſtandene Holz gleich im Termin baar bezahlt werden muß, und daß die betreffenden Förſter angewieſen ſind, das zum Kauf geſtellte Holz den etwanigen Käufern auch noch vor dem Termin an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Krauſenhoff, den 5ten Auguſt 1839.

Der Königliche Oberförſter.

---

4) Den Holzconſumenten hieſigen Forſtreviers wird bekannt gemacht, daß alle bis ultimo September a. c. zum Holzverkauf anſtehenden Termine in Licitationstermine verwandelt ſind, und daß außer dieſen Terminen, kein Holz mehr verkauft werden kann.

Lindenberg, den 5ten Auguſt 1839. Der Oberförſter.

---

5) Die im Belauf Damerau hieſigen Forſtreviers, Behufs Ackerbenutzung, bis zum 1ſten September d. J. verzeitpachtet geweſenen Neun Forſtparzellen, ſollen von da ab wiederum auf drei Jahre an den Meiſtbietenden in Pacht ausgethan werden.

Der Bietungstermin hierzu ſteht den 26ſten Auguſt d. J. Nachmittags 1 Uhr im Forſthauſe zu Damerau an, wozu Bietungsfähige eingeladen werden.

Lindenberg, den 5ten Auguſt 1839.

Der Königliche Oberförſter.

---

6) Da in dem am 30ſten v. Mts. angeſtandenen Termin für die mit dem 1ſten October d. J. pachtlos werdende Trüffelnutzung im Forſtbelauf Nonnenkämpe bei Culm kein annehmbares Pachtgebot offerirt worden iſt, ſo wird zu

dieſem Behufe ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 31ſten Auguſt c. Nachmittags 3 Uhr im Forſthauſe zu Nonnenkämpe anberaumt.

Pachtliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Bekanntmachung der nähern Bedingungen im Termine erfolgt.

Lindenbuſch, den 1ſten Auguſt 1839.

Der Königliche Oberförſter.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

7) Das in der rechten Stadt Marienwerder unter Nr. 9. der Hypotheken-Regiſtratur oder 29. der ältern Servisanlage und zwar in der breiten Straße belegene brauberechtigte Grundſtück nebſt den dazu gehörigen ſogenannten höhſchen Aeckern zum ganzen Hofe und dem Dominium directum über einen gegen einen jährlichen Canon von 100 Rthlr. vererbpachteten Hof auf Mareeſe (jedoch mit Ausſchluß des dazu früher gehörig geweſenen Obſtgartens vor dem Graudenzer Thor), zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden gerichtlichen Taxe auf 4105 Rthlr. 24 ſgr. 1 pf. abgeſchätzt, wozu jedoch noch der nach den neueſten Lizitationen auf etwa 173 Rthlr. anzunehmende Werth der Braugerechtigkeit hinzutritt, ſoll in dem am 19ten Dezember c. vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Henning an ordentlicher Gerichtsſtelle anſtehenden Termine ſubhaſtirt werden.

Die etwanigen unbekannten Erben der angeblich in Danzig verſtorbenen Kaufleute Johann Ferdinand Bethge und Friedrich Wilhelm Heinrich Bethge werden zu dieſem Termine öffentlich vorgeladen, auch werden alle andere etwanigen unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präkluſion zu demſelben aufgeboten.

Nothwendiger Verkauf.

8) Die zu Schadau belegene und den Müller Sännertſchen Erben gehörige Waſſermühle, abgeſchätzt auf 2000 Rthlr. zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen einzuſehenden Taxe, ſoll am 23ſten November 1839 im Wege der nothwendigen Subhaſtation an ordentlicher Gerichtsſtelle verkauft werden. Marienwerder, den 26ſten Juli 1839.

Das Patrimonialgericht Littſchen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

9) Das den Stadtkämmerer Milenzſchen Erben, den Geſchwiſter Johann und Tadeus Milenz zugehörige, in der Stadt Neumark und deren Feldmark sub Nro. 86. und 87. gelegene Großbürgerhaus nebſt 12 Morgen und 4 Zugabeſtücken Radikalackers, abgeſchätzt auf 568 Rthlr. 22 ſgr. 6 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 21ſten October c. Vormittags um 10 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Strasburg.

10) Das in Cielenta sub Nro. 6. belegene, zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 77 Rthlr. 23 ſgr. 9 pf. gewürdigte Johann Malinowskiſche Bauergrundſtück von 35 Morgen 88 □Ruthen Magd., ſoll in termino den 27ſten November c. an hieſiger Gerichtsſtelle verſteigert werden. Strasburg, den 17ten Juli 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jaſtrow.

11) Das hieſelbſt in der Hinterſtraße Nr. 274. des Hypothekenbuchs belegene, zum Nachlaß des Schmiedemeiſter Martin Heinke und der Dorothea Louiſe Bethke gehörige Wohnhaus nebſt Zubehör, gerichtlich auf 225 Rthlr. abgeſchätzt, ſoll an ordentlicher Gerichtsſtelle im Termin den 25ſten November c. Vormittags 10 Uhr ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

12) Das zu Borsk im Konitzer Kreiſe belegene Schneidemühlengrundſtück, welches dem Johann Richter in nothwendiger Subhaſtation adjudicirt worden, und nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 307 Rthlr. 8 pf. abgeſchätzt iſt, ſoll am 23ſten October c. an ordentlicher Gerichtsſtelle in Friedrichsbruch reſubhaſtirt werden.

Conitz, den 13ten März 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

13) Der im hieſigen Kreiſe im Dorfe Krußyn belegene Bauerhofsantheil des Anton v. Leßczynski, abgeſchätzt auf 382 Rthlr. 18 ſgr. 9 pf., zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 22ſten November c. an ordentlicher Gerichtsſtelle zu Friedrichsbruch ſubhaſtirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion, ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Conitz, den 27ſten Juli 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Tuchel.

14) Das sub Nro. 22. hierſelbſt belegene Haus nebſt Stall und ſonſtigen Zubehörungen, welches dem Johann Michael und Petronella geb. Megger-Mutzigſchen Eheleuten zugehört, gerichtlich auf 287 Rthlr. 10 ſgr. 3 pf. abgeſchätzt, ſoll in termino den 21ſten November c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten und insbeſondere die ihrem Aufenthalt nach unbekannte Mariana Macijewska, die Geſchwiſter Macijewski reſp. deren Erben werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

15) Das bis zum 1ſten Januar 1845 verliehene Bauergrundſtück des Mennoniten Johann Schröder zu Montau, abgeſchätzt zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 2350 Rthlr. 13 ſgr., ſoll in termino den 13ten November c. an hieſiger Gerichtsſtelle öffentlich verkauft werden.

Es werden zugleich alle Realprätendenten hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche an das Grundſtück ſpäteſtens bis zum Lizitationstermine anzumelden, widrigenfalls ſie damit gegen den neuen Beſitzer für immer präcludirt werden ſollen.

Nothwendiger Verkauf.

16) Das den Nachtwächter Michael Kollatzkyſchen Eheleuten hierſelbſt sub

Nro. 53. gehörige Wohnhaus nebſt dem dazu gehörigen Garten, nach der nebſt Hypothekenſchein in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 70 Rthlr. abgeſchätzt, ſoll Schuldenhalber, in dem dazu hier angeſetzten neuen Termine den 26ſten September c. öffentlich verkauft werden.

Schlochau, den 7ten Auguſt 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

---

17) Das zum Profeſſor Pudorſchen Nachlaß gehörige hier in der Marienburgerſtraße Nr. 140. belegene Grundſtück, enthaltend: 4 heizbare Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, Speiſekammer und Keller im Hauptgebäude, 1 Stube, Küche im Seiten- und 1 Stube, Kammer und Küche im Hintergebäude, ſoll nebſt dem jährlichen Canon von 50 Rthlr. von dem Niederungslande aus freier Hand verkauft werden. Kaufluſtige werden erſucht, in dem zur Verſteigerung auf den 10ten September c. Vormittags in meiner Wohnung anberaumten Termine, ihre Gebote abzugeben und bei einem annehmbaren, die Abſchließung des Contrakts zu gewärtigen. Auskunft über die Bedingungen ertheile ich auf Verlangen.

Marienwerder, den 12ten Juli 1839. Der Juſtiz-Rath Raabe.

---

18) Das im Dorfe Kiewo, 1 Meile von Culm belegene Freiſchulzengrundſtück Nr. 1., von 297 Morgen 15 □Ruthen Flächeninhalt, des vorzüglichſten Ackers, ſoll im Ganzen oder in Parzelen von 1 Hufe, 1/2 oder 1/4 Hufe, je nachdem ſich Kaufluſtige finden, aus freier Hand verkauft werden. Ich habe dazu einen Verkaufs-Lizitationstermin im Auftrage des Beſitzers an Ort und Stelle im Dorfe Kiewo, und zwar in dem Kruge daſelbſt auf Donnerſtag den 29ſten Auguſt c. Vormittags 10 Uhr anberaumt, und lade dazu Kaufluſtige mit dem Bemerken ein, daß bei einem annehmbaren Gebot, der Kontrakt an Ort und Stelle ſofort abgeſchloſſen werden, und die Uebergabe an den Acquirenten erfolgen wird. Culm, den 6ten Auguſt 1839.

Der Juſtizcommiſſarius und Notarius Neumann.

Auktionen.

19) Der geſammte bewegliche Nachlaß des hier verſtorbenen ehemaligen Apothekers Kallenbach, beſtehend in Gold, Silber, Uhren, Betten, Kleidungsſtücken, Kupfer, Meſſing, Eiſen, Meubles, Haus- und Küchengeräth, ſoll am Donnerstage

den 22ſten Auguſt c. Vormittags 10 Uhr im Sterbehauſe, und mehrere abgepfändete Gegenſtände als: Betten, Jagdgewehre, Silberzeug, Uhren, Kleidungsſtücke u. ſ. w. am folgenden Tage den 23ſten Auguſt c. Vormittags 10 Uhr auf hieſigem Markte durch einen Commiſſarius des unterzeichneten Gerichts in öffentlicher Auktion an den Meiſtbietenden verkauſt werden.

Löbau, den 6ten Auguſt 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

20) Zum Verkaufe des Nachlaſſes der Wittwe Appolonia Groblewska, beſtehend in Kleidungsſtücken, Mobilien, Wäſche, Betten und einigen Pretioſen ꝛc. ſteht ein Termin in dem Gute Bankau am 6ten September c. Morgens 9 Uhr an.

---

21) In termino den 18ten September d. J. Vormittags 10 Uhr, ſollen in loco Soſſno 150 Klafter Klobenholz an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu wir Kaufluſtige einladen.

Königliches Land- und Stadtgericht Vandsburg.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

22) Im Verlage von G. P. Aderholz in Breslau iſt ſo eben erſchienen und bei A. Baumann in Marienwerder zu haben: Die Verordnung über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde vom 14ten Dezember 1833 mit ihren geſetzlichen und doctrinellen Ergänzungen und Erläuterungen insbeſondere nach ihrem organiſchen Zuſammenhange mit dem Geſetze vom 6ten und der Inſtruktion vom 7ten April 1839, bearbeitet von zwei praktiſchen Juriſten. Gr. 8. Geh. 16 Bogen. 1 Rthlr. 5 ſgr.

---

23) Ein im Unterrichten gewandter Kandidat der Theologie wird als Hauslehrer beſtens empfohlen von dem Herrn Superintendenten v. Winter in Schwetz, und von dem Herrn Pfarrer Carz in Lautenburg.

---

24) Ein theoretiſch und practiſch gebildeter Brauer und Brenner ſucht ein Engagement in obiger Eigenſchaft, und erbietet ſich derſelbe eine Probe ſeiner Tüchtigkeit abzulegen. Die Poſtexpedition Pr. Eylau nimmt verſiegelte frankirte Briefe unter Adreſſe W. S. an.

Amts-Blatt.

№ 34. Marienwerder, den 23ſten Auguſt 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Beſcheinigungen über Domainen- und Forſt-Veräußerungs- und Ablöſungs-Gelder betreffend.

I. Die Beſcheinigungen über die bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe im 4ten Quartal 1838 zur definitiven Vereinnahmung gekommenen Kaufgelder und Zinſen für veräußerte Domainen- und Forſt-Realitäten, ſo wie über die zur Ablöſung von Domainen-Präſtationen eingezahlten Kapitalien ſind mit den vorſchriftsmäßigen Verifications-Beſcheinigungen der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden verſehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zugefertiget worden, und können bei denſelben nunmehr, gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Beſcheinigungen, in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 5ten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

II. Dem Kreis-Phyſikus Dr. Neumann zu Strasburg, iſt für die ihm gelungene Wiederbelebung einer am 24ſten April c. Abends im ſcheintodten Zuſtande auf der Straße gefundenen Verunglückten, eine Rettungsprämie bewilligt worden, und bringen wir dieſe verdienſtliche Handlung hierdurch gerne zur öffentlichen Kenntniß. Marienwerder, den 16ten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der zu Trieſt unter dem Namen

„Riunione adriatica di Sicurta“

beſtehenden Verſicherungs-Geſellſchaft iſt geſtattet worden, Verſicherungen auf unterweges befindliche Güter gegen Beſchädigung durch Feuer, Waſſer, Umſturz der Wagen, Untergang der Fahrzeuge u. ſ. w. mit Ausſchluß jeder ſonſtigen Art der Mobiliar- oder Immobiliar-Feuer-Verſicherung, innerhalb der Preußiſchen Monarchie anzunehmen.

Marienwerder, den 10ten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

(ausg)egeben in Marienwerder den 24ſten Auguſt 1839.

IV. Im Verfolg meiner wegen der Convertirung der Elbinger Stadtkriegs-ſchuld-Obligationen unterm 20ſten Juni d. J. erlaſſenen Bekanntmachung bringe ich hiemit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß für die von den freiwillig convertirenden Gläubigern an die Königl. Direction der Seehandlung zu Berlin oder an den mit Regulirung des Elbinger Schuldenweſens beſtellten Kommiſſarius einzuſendenden, resp. von denſelben zurückzureichenden Obligationen behufs Convertirung, die Porto-Freiheit mit der Maaßgabe bewilligt worden iſt, daß die gedachten Sendungen mit der Rubrik „Elbinger Kriegsſchulden-Sachen" zu bezeichnen ſind.

Elbing, den 15ten Auguſt 1839.

Der Regierungs-Rath und Kommiſſarius zur Regulirung des Elbinger Schuldenweſens.

von Tettau.

Sicherheits-Polizei.

V. Der in unſerm diesjährigen Amtsblatt Nro. 31. ſteckbrieflich verfolgte Müllergeſelle Johann Wilhelm Lehmann iſt in ſeiner Heimath bereits eingetroffen.

Marienwerder, den 14ten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Die Vagabonden Michael Cywinski und Szczepan auch Kujawa genannt, von denen wir nur die unten angegebenen unvollſtändigen Signalements haben beiſchaffen können, ſind bezüchtigt, an einem gewaltſamen Diebſtahl im Dorfe Birglau Theil genommen zu haben und ſollen auf das ſchleunigſte zur Haſt gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte derſelben Kenntniß hat, wird aufgefordert, ſolchen dem Gerichte oder der Polizei ſeines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und dieſe Behörden und Gensd'armen werden erſucht, auf die gedachten zwei Perſonen genau Acht zu haben und ſie im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite nach Thorn an die Inquiſitoriats-Deputation des Königl. Land- und Stadtgerichts gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen.

Thorn, den 14ten Auguſt 1839.

Königl. Preuß. Inquiſitoriats-Deputation.

Signalement des Inculpaten Szczepan auch Kujawa genannt:

Gewerbe — Arbeitsmann, Religion — katholiſch, Alter — 25 bis 27 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 bis 7 Zoll, Haare — ſchwarz, lang und geſchei-

telt, Augenbraunen — ſchwärzlich, Augen — ſchwarz oder grau, Naſe — etwas gebogen, Mund — gewöhnlich, Bart — ſchwach, ſchwärzlich, Kinn — etwas ſpitz, Geſichtsbildung — länglich und hager, Geſichtsfarbe — bleich, Statur — unterſetzt, Sprache — polniſch, beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Ein blautuchner Mantel, eine lange bis an die Knie reichende Weſte wie die Kujavier dieſelbe zu tragen pflegen, ordinaire Stiefeln, ſchwarzer Filzhut und kleines Halstuch.

Signalement des Inculpaten Michael Cywinski:

Gewerbe — Arbeitsmann, Religion — katholiſch, Haare — blond, Bart — blond und ein kleiner Schnurrbart, Geſichtsbildung — rund und völlig, Statur — ſtark und unterſetzt, Sprache — polniſch, beſondere Kennzeichen — auf der linken oberen Lippe unter dem Schnurrbart eine kleine Narbe, welche nur wenig kennbar und beim Abraſiren des Bartes nur deutlich in die Augen ſpringt.

Bekleidung:

Einen blautuchnen Ueberrock mit beſponnenen Knöpfen, ohne offene Schaiſen, eine blautuchene Jacke mit blanken Knöpfen, eine blautuchne Weſte, blauleinene Hoſen, ordinaire Stiefeln, ſchwarzer Filzhut und rothbuntes Halstuch.

VII. Der unten ſignaliſirte Fleiſchergeſelle Auguſt Herder hat ſich vor 14 Tagen von dem Fleiſcher Olleſch in Przechowo, nachdem er von deſſen Frau zum Ankauf von Schlachtvieh 5 Rthlr. 15 ſgr. erhalten, mit dem Gelde heimlich entfernt, und iſt bis jetzt nicht wiedergekommen.

Die Wohllöbl. Polizei- und Orts-Behörden werden demnach erſucht, den rc. Herder, falls er ſich betreten läßt, zu arretiren und per Transport hierher zu ſenden.

Signalement:

Geburtsort — Biſchofsſtein, Religion — katholiſch, Alter — 22 Jahr, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Naſe und Mund — gewöhnlich, Zähne — geſund, Bart — raſirt, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt, beſondere Kennzeichen — an der linken Hand am Zeigefinger eine Schnittnarbe.

Schwetz, den 12ten Auguſt 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

VIII. Der nachſtehend bezeichnete von der hieſigen Strafſection entlaſſene nach Löbau mittelſt Reiſeroute gewieſene Wehrmann Lorenz Draczynski iſt dort nicht eingetroffen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und nach Löbau zu weiſen.

Thorn, den 12ten Auguſt 1839.

Der Magiſtrat.

Signalement:

Geburtsort — Löbau, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Löbau bei ſeinen Verwandten, Alter — 36 Jahr, Religion — katholiſch, Stand — Landwehrmann, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Naſe und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — raſirt, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſichtbildung — oval, Statur — mittel, beſondere Kennzeichen — keine.

IX. Aus dem hieſigen Arbeitshauſe iſt der nachſtehend bezeichnete Valentin Krinicki welcher wegen gewaltſamer Diebſtähle in Verhaft geweſen am 28ſten Mai d. J. entſprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungfalle zu verhaften und an den Magiſtrat nach Thorn abliefern zu laſſen.

Thorn, den 11ten Juli 1839.

Der Magiſtrat.

Signalement:

Geburts- und Aufenthaltsort — Raczonczeck in Polen, Alter — 21 Jahr, Religion — katholiſch, Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — im Entſtehen, Kinn — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — klein, Sprache — polniſch, beſondere Kennzeichen — keine.

X. Der vormalige Gaſtwirth zu Neuzelle, nachherige Wirthſchafts-Inſpektor Friedrich Auguſt Ernſt Lange zu Hammer, welcher zuletzt zu Przyſieck ſich aufgehalten, iſt wegen mehrerer verübten Betrügereien zur Unterſuchung gezogen, hat ſich jedoch ſeit Weihnachten v. J. heimlich aus ſeinem Dienſte von Hammer entfernt.

Alle resp. Behörden des In- und Auslandes werden dienſtergebenſt erſucht, den ꝛc. Lange im Betretungsfalle zu verhaften und uns ſchleunigſt davon in Kenntniß zu ſetzen.

Mühlroſe, den 13ten Auguſt 1839.

Königl. Preuß. Juſtiz-Amt Biegen.

Signalement:

Der Lange iſt aus Neuzelle gebürtig, 39 oder 40 Jahr alt, katholiſchen

Glaubens, 5 Fuß einige Zoll groß, von unterſeßter Statur, hat blondes Haar, keinen Backenbart und geſunde Geſichtsfarbe.

Beſondere Merkmale und die Bekleidung bei der Entfernung können nicht näher angegeben werden.

XI. Der unten ſignaliſirte Mann, welcher den 6ten d. Mts. wegen mangelnder Legitimation hier angehalten, und bei ſeiner Vernehmung angab, daß er Joſeph Siepniewski heiße und in Gubien bei Graudenz wohne, iſt in der vergangenen Nacht mittelſt gewaltſamen Durchbruchs aus dem Gefängniß entwichen. Da derſelbe höchſt wahrſcheinlich ein entlaufener Verbrecher oder auch wenigſtens ein Marktdieb iſt und ſich einen falſchen Namen gegeben hat, ſo wird erſucht: auf denſelben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher Nachricht zu geben.

S i g n a l e m e n t:

Stand — angeblich polniſcher Soldat beim Gilguthſchen Korps geweſen, Alter — 40 Jahr, Religion — katholiſch, Größe — unter 5 Fuß, Haare — ſchwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — dunkel, Naſe — ſtumpf, Mund — klein, Kinn — rund, Bart — ſchwarzer Schnurrbart, Geſicht — klein, Geſichtsfarbe — brünett, Statur — klein und ſchwächlich, Sprache — polniſch, ſcheint auch deutſch zu verſtehen, beſondere Kennzeichen — ſehr kleine und weiße Hände.

B e k l e i d u n g:

Eine ſchwarzgeſtreifte Weſte auf rothen Grund von Sommerzeug, eine Jacke von Sommerzeug auf ſchwarzen Grund mit rothen Blümchen, Hoſen von braun- und graugeſtreiften Sommerzeug, ein weißleinenes Hemde und neue lederne Stiefeln.

Biſchofswerder, den 11ten Auguſt 1839.

Der Magiſtrat.

XII. Der unten ſignaliſirte Mann, welcher den 13ten d. Mts. wegen mangelnder Legitimation auf dem hieſigen Jahrmarkt angehalten worden iſt und bei ſeiner Vernehmung angab, daß er Franz Wardeßki heiße und in Synilka bei Culm wohne, iſt in der vergangenen Nacht aus dem Gefängniß, woſelbſt er an der innern Mauer angekettet war, ſich jedoch mit beſonderer Geſchicklichkeit die Feſſeln loszumachen gewußt hat, mittelſt gewaltſamen Durchbruchs entwichen. Da derſelbe höchſt wahrſcheinlich ein entlaufener Verbrecher oder doch wenigſtens ein Marktdieb iſt, und ſich einen falſchen Namen gegeben hat, ſo wird erſucht: auf denſelben zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften und hierher Nachricht zu geben.

Signalement:

Stand — angeblich Schneider, Geburtsort — Komorsez, Religion — katholiſch, Alter — 41 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — ſchwarz und ſtruppig, Stirn — breit und faltig, Augenbraunen — ſchwach, Augen — blaugrau, Naſe — dick, Mund — klein, Bart — ſchwarzer Schnurrbart, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — rund und ſtarke Backenknochen, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — ſchlank, Sprache — deutſch und polniſch, beſondere Kennzeichen — auf dem rechten Arm Kreuz I. M. 1817. und F. W. roth tätowirt und finſtern Blick.

Bekleidung:

Einen ziemlich guten blautuchnen Rock, grau- und braungeſtreifte Hoſen von Sommerzeug, blautuchne Mütze mit Schirm, rothwürflich es baumwollenes Halstuch, weißleinenes Hemde und neue kalblederne Stiefeln.

Biſchofswerder, den 17ten Auguſt 1839.

Der Magiſtrat.

XIII. Der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nro. 32. mittelſt Steckbrief vom 28ſten Juli c. verfolgte Inkulpat Martin Reimann iſt an uns wieder abgeliefert.

Pr. Holland, den 13ten Auguſt 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XIV. Der Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Rohr zu Marienwerder iſt zum Rath bei dem Tribunal zu Königsberg, und an ſeine Stelle der Land- und Stadtgerichtsrath Gerlach aus Danzig zum Ober-Landes-Gerichts-Rath in Marienwerder, ernannt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Carl Wilhelm Dyckerhoff zu Marienwerder iſt zum Land- und Stadtrichter in Bublitz ernannt.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Titius zu Löbau iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht nach Tilſit verſetzt, und an ſeine Stelle der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Rückwardt aus Tapiau zum Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor in Löbau ernannt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Arnold zu Marienwerder iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kammergericht zu Berlin verſetzt.

Der Auskultator Holzt iſt zum Referendarius bei dem Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor **Stinner** aus Breslau iſt an das Land- und Stadtgericht zu Hammerſtein als Hülfsrichter deputirt.

Als Auskultator iſt angenommen der Rechtskandidat **Schäler** und wird bei dem Land- und Stadtgericht in Dt. Crone beſchäftigt.

Der Freiſchulz **Carl Haſewinkel** zu Honigfelde, im Landrathskreiſe Stuhm, iſt als Schiedsmann für das katholiſche Kirchſpiel Straßewo gewählt und beſtätigt worden.

Der Freiſchulz **Johann Semrau** zu Lichtenhagen iſt als Schiedsmann für den Schlochauer Landbezirk auf anderweite 3 Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Der bisherige Bau-Kondukteur **Erdmann** iſt zum Wegebaumeiſter in Conitz ernannt worden.

XV. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro mense Juli 1839.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Weiße Erbſen		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Biſchofswerder	1	27	2	—	20	4	—	17	1	—	14	—	—	19	11
Conitz	—	—	—	—	22	6	—	17	7	—	14	4	—	23	10
Chriſtburg	2	1	11	—	25	—	—	22	4	—	17	9	—	26	10
Dt. Crone	—	—	—	—	27	2	—	25	2	—	24	4	1	—	—
Culm	2	4	7	—	26	3	—	18	7	—	16	—	—	25	1
Dt. Eylau	1	26	8	—	21	2	—	16	—	—	14	—	—	21	5
Flatow	—	—	—	—	27	6	—	17	6	—	15	—	—	27	6
Freyſtadt	1	27	6	—	22	3	—	24	—	—	19	—	—	—	—
Graudenz	2	5	11	—	22	11	—	20	1	—	14	4	—	27	—
Löbau	1	25	10	—	19	6	—	14	2	—	13	4	—	21	11
Marienwerder	1	23	7	—	23	5	—	19	1	—	14	6	—	25	11
Mewe	2	—	2	—	26	9	—	18	10	—	16	—	—	27	—
Neuenburg	2	—	—	—	26	7	—	22	—	—	18	—	—	28	—
Rieſenburg	1	21	8	—	22	5	—	18	7	—	14	—	—	25	1
Roſenberg	1	20	—	—	20	—	—	16	—	—	14	—	—	25	—
Schlochau	2	6	—	—	24	8	—	20	—	—	17	6	1	1	6
Schwetz	1	28	1	—	24	1	—	16	10	—	—	—	—	22	10
Strasburg	1	27	6	—	20	—	—	15	—	—	13	—	—	20	—
Thorn	1	22	6	—	23	10	—	13	3	—	13	1	—	23	2
Durchſchnittspreis	1	28	1	—	23	6	—	18	6	—	15	8	—	25	1

In den Städten:	Graue Erbſen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Biſchofswerder	—	—	—	—	5	8	—	10	—	2	10	—	1	10	—
Conitz	—	—	—	—	6	—	—	15	—	4	—	—	4	—	—
Chriſiburg	—	26	8	—	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	4	9	—	26	—	5	—	—	4	—	—
Culm	—	—	—	—	4	3	—	15	—	4	15	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	6	—	—	15	—	4	15	—	4	—	—
Freyſtadt	—	—	—	—	5	5	—	20	—	3	—	—	2	20	—
Graudenz	1	—	10	—	7	2	—	14	—	3	25	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	5	4	—	25	—	2	20	—	2	—	—
Marienwerder	—	28	10	—	5	6	—	14	4	2	10	—	—	—	—
Mewe	—	29	10	—	8	10	—	17	—	2	25	—	2	15	—
Neuenburg	—	—	—	—	5	6	—	10	—	4	—	—	2	15	—
Rieſenburg	—	28	—	—	5	3	—	15	—	2	—	—	—	—	—
Roſenberg	—	26	—	—	6	—	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	6	5	—	12	—	4	2	6	—	—	—
Schwetz	—	—	—	—	7	8	—	20	—	5	—	—	4	—	—
Strasburg	—	—	—	—	8	—	—	15	—	3	15	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	10	—	—	10	1	2	17	5	—	—	—
Durchſchnittspreis	—	28	4	—	6	6	—	16	1	3	14	5	3	—	—

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 34.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 34. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 23ſten Auguſt 1839.

1) Das im Bezirke des Domainen-Rent-Amts Elbing belegene Vorwerk Amalienhof, ſoll nebſt den darauf befindlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden vom 1ſten Januar 1840 ab im Wege der Lizitation veräußert werden.

Daſſelbe iſt von der Stadt Elbing 2 Meilen,
= = = Marienburg 2 1/2 Meile
= = = Chriſtburg 2 1/2 = und
= = Elbing-Marienburger Chauſſee ab ungefähr 1/2 Meile
entfernt, und enthält einen Flächenraum von 468 Morgen 157 □Ruthen Preuß. zum Theil hoch belegenes Wieſenland.

Nächſt der Grundſteuerverpflichtung iſt:

I. für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes das geringſte Kaufgeld auf 26182 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. und

II. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes
 a) das Minimum des Kaufpreiſes auf 12345 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf.,
 b) der jährliche Domainen-Zins auf 615 Rthlr. feſtgeſetzt.

Der diesfällige Lizitationstermin wird am Mittwoch den 25ſten September d. J. Vormittags 10 Uhr im Conferenzgebäude der Königlichen Regierung abgehalten werden. Kaufluſtige, welche ſich als ſicher legitimiren und erforderlichen Falls ſofort eine angemeſſene Caution beſtellen können, werden hiermit zu dem bezeichneten Termine eingeladen.

Die feſtſtehenden Verkaufsbedingungen, ſowie die Vermeſſungsregiſter und Pläne können zu jeder Zeit in unſerer Domainen-Regiſtratur eingeſehen werden, auch bleibt es den Kaufliebhabern überlaſſen, ſich an Ort und Stelle mit den Verhältniſſen des Vorwerks bekannt zu machen.

Danzig, den 8ten Juli 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

2) Zufolge Verfügung einer Königlichen Hochlöblichen Regierung, Abtheilung des Innern, ſoll ein Theil der Dienſtländereien des Pfarrers zu Garnſee im Wege der Parzellirung zu Erbpachtsrechten öffentlich meiſtbietend veräußert werden. Dem angelegten Plane nach, ſind überhaupt 34 Parzellen jede zu 6 Morgen preuß. und eine Parzelle zu 10 Morgen 175 □Ruthen preuß. gebildet und mit einem jährlichen keiner Veränderung unterliegenden Kanon von 2 Rthlr. 10 ſgr. 5 pf. bis 5 Rthlr. 7 ſgr. 8 pf. nach der Bonität des Landes belegt werden. Außer dieſem Kanon wird jedoch noch ein Einkaufs- oder Erbſtandsgeld von dem Parzellacquirenten gefordert werden, auf welches Erbſtandsgeld im Wege der Verſteigerung die Gebote gerichtet werden müſſen, und welches in dem Ausbietungstermin baar deponirt werden muß, bis der Zuſchlag Seitens einer Königlichen Hochlöblichen Regierung ertheilt ſein wird.

Gleichzeitig ſollen einige der Pfarrwirthſchaftsgebäude, zum Abbruch beſtimmt, mit verkauft werden.

Zur Veräußerung aller dieſer Gegenſtände, ſteht ein Lizitationstermin in Garnſee und zwar in dem Gaſthauſe des Herrn Reinhold daſelbſt auf den 4ten September c. Vormittags 9 Uhr und folgende Tage an, der von dem Domainen-Rentmeiſter Heſſe mit Zuziehung des Kirchenvorſtandes abgehalten werden wird, und zu welchem zahlungsfähige Erwerbsliebhaber eingeladen werden.

Marienwerder, den 31ſten Juli 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

---

3) Die Salzanfuhr von Hochzeit in das neu errichtete Salzmagazin zu Dt. Crone, für den Zeitraum: vom 1ſten October dieſes, bis Ende Dezember künftigen Jahres, ſoll dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden. Geeignete Unternehmungsluſtige werden eingeladen, in dem, Dienſtag den 10ten September d. J. Vormittags 10 Uhr im Steueramte Dt. Crone anſtehenden Termine, ihre Gebote abzugeben.

Die Lizitationsbedingungen liegen daſelbſt, und hier von heute an, zur Einſicht bereit. Nach einer derſelben brauchen ganze Gemeinen, welche die Anfuhr unter ſolidariſcher Verpflichtung übernehmen, die, für einzelne Unternehmer beſtimmte Caution von 100 Rthlr. nicht zu erlegen.

Zum Abſchluſſe des Contrakts iſt die Genehmigung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors erforderlich.

Jaſtrow, den 16ten Auguſt 1839.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

4) Aus den pro 1840 zum Hiebe beſtimmten Schlägen der Forſtreviere Wigoda, Lindenbuſch, Woziwoda und Schwiedt, ſollen nachſtehende Bau- und Brennholz-Quantitäten öffentlich im Wege des Meiſtgebots verkauft werden und zwar:

1) aus dem Forſtreviere Wigoda 1/8 — 1/2 — 1 Meile vom Schwarzwaſſer entfernt,

1500 Stück Kiefern ſtarke Bauhölzer und Sageblöcke,
2630 „ „ Mittelbauhölzer,
2350 „ „ Schwammhölzer.

2) aus dem Forſtreviere Lindenbuſch 3/4 — 1 Meile vom Schwarzwaſſer,
300 Stück Kiefern ſtarke Bauhölzer und Sageblöcke.

3) aus dem Forſtreviere Woziwoda 1/4 — 3/4 Meilen vom Braheſluſſe,
750 Stück Kiefern ſtarke Bauhölzer, wovon 250 Stück aus der ſogenannten Dambrowe des Belau's Rittel erfolgen ſollen, welche Hölzer durch ſchönen Wuchs und Feinheit ſich ganz beſonders auszeichnen.

2000 Stück Kiefern Schwammhölzer als Brennholz, unter der günſtigen Bedingung für die Käufer, daß die Maſſe in Folge cubiſcher Vermeſſung auf Klafter reduzirt werden ſoll, wobei 75 Cubikfuß feſte Holzmaſſe einer Klafter Brennholz gleich gerechnet werden. Den Käufern erwächſt hierdurch der weſentliche Vortheil, daß ſie aus ſolchen Brennholzſtämmen einen nicht geringen Gehalt an Nutzholz gewinnen können.

4) aus dem Forſtreviere Schwiedt 1/4 — 1/2 Meile entfernt vom Braheſluſſe,
1000 Klafter raupenfräßiges Kiefern Kloben- und Knüppel Brennholz, welches event. im Walde an Ort und Stelle zu Kohlen verſchwelt werden kann.

Der Lizitationstermin ſteht vor dem Unterzeichneten
a) für die Forſtreviere Wigoda u. Lindenbuſch den 25ſten) September c.
und b) „ „ „ Woziwoda u. Schwiedt den 26ſten)

und zwar beide Termine in Oſche bei Schwetz an, wozu Kaufluſtige eingeladen werden mit dem Bemerken: daß ſogleich in termino der 4te Theil des Werths des erſtandenen Holzes als Caution erlegt werden muß.

Die übrigen Bedingungen ſollen bei Eröffnung der Lizitationen mitgetheilt, können vorher indeß auch täglich bei mir eingeſehen werden.

Neuenburg, den 14ten Auguſt 1839.

Der Königliche Forſt-Inſpector.

---

5) Zur Verpachtung der kleinen Jagd, auf den zur Allerhöchſten Gutsherrſchaft Krojanke gehörigen Feldmarken, ſteht ein Lizitationstermin auf den 27ſten Auguſt c. Nachmittags 4 Uhr in Krojanke an, welcher im Geſchäftszimmer des Herrenhauſes daſelbſt, von dem Unterzeichneten Oberförſter abgehalten werden wird.

Die Bedingungen ſollen im Termine bekannt gemacht werden, welche auch vor demſelben im Geſchäftsbüreau des hieſigen Forſtamts einzuſehen ſind, und wird die Zeit der Verpachtung auf 3 bis höchſtens 6 Jahre hiermit feſtgeſetzt.

Der Zuſchlag geſchieht gleich, jedoch unter Vorbehalt Sr. Excellenz des Königlichen Geheimen Staatsminiſter, Ritter ꝛc. Herrn Rother, und bleibt dem Verpächter die Auswahl von den drei zuletzt Beſtbietenden vorbehalten, und werden nur Pächter zum Gebot gelaſſen, die ſicher ſind und kein Gewerbe aus dem Betrieb der Jagd machen.

Kujan, den 12ten Auguſt 1839.

Der Königliche Oberförſter.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

6) Das im Thornſchen Kreiſe belegene Rittergut Chelmonie Nr. 6. (früher Nr. 22.) abgeſchätzt auf 38169 Rthlr. 21 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und den Verkaufsbedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 19ten Februar 1840 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

7) Die in der hieſigen Altſtadt am Markte und in der St. Annenſtraße sub Nro. 152, 153., 181. belegenen maſſiven Grundſtücke, worunter ein Schauſpielhaus begriffen iſt, abgeſchätzt auf 6638 Rthlr. 23 ſgr. 8 pf., ſollen in

termino den 27ſten Februar 1840 Vormittags um 9 Uhr an öffentlicher Gerichtsſtelle im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden.

Hypothekenſchein, Taxe und Bedingungen können in der Regiſtratur eingeſehen werden. Thorn, den 30ſten Juli 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 26ſten Auguſt 1839.

8) Das den Thomas und Eva Konkolſchen Eheleuten, modo deren Erben zugehörige, im Dorfe Neuhoff sub Nro. 15. Repert. belegene Kathengrundſtück, abgeſchätzt auf 102 Rthlr. zufolge der, in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 21ſten November c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Rückwardt an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ſich bei Vermeidung der Präkluſion mit ihren Anſprüchen ſpätſtens in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schwetz.

9) Das den Einſaßen Peter Geddertſchen Eheleuten zugehörige, in Poln. Weſtphalen sub Nro. 1. gelegene Bauergrundſtück, welches empfiteutiſcher Qualität iſt, und von welchem die empfiteutiſche Jahre mit dem Jahre 1845 expeiren, ſoll im Termine den 31ſten October 1839 Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die auf 2125 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf. abſchließende gerichtliche Taxe, kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zu obigem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Graudenz.

10) Das den Bäcker Kochſchen Erben gehörige in der Stadt Graudenz in der Marienwerderſtraße sub Nro. 3. belegene Grundſtück nebſt Zubehör, gerichtlich abgeſchätzt auf 1503 Rthlr. 23 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein

Verpachtung.

17) Mein am Liebendamm liegender Garten die Kabel, beſtehend aus Säland und ein Baumgarten 8 culm. Morgen groß, bin ich willens von Martini d. J. zu verpachten, auch eine Wieſe im Rohrbung von 10 Morgen 126 □Ruthen culm. Maaß ebenfalls zu verpachten, wozu ich Liebhaber auf den 14ten September um 10 Uhr Vormittag in meinem Hauſe Nr. 44. am Markt im Hintergebäude ergebenſt einlade.

Marienwerder, den 17ten Auguſt 1839. Wittwe F. Schesmer, sen.

Auktion.

18) In der Torfgräberei des Torfinſpectors Spudich zu Ellerwalde, ſollen am 31ſten Auguſt d. J. Nachmittags um 3 Uhr, 200 Klafter Torf öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Kaufluſtige werden aufgefordert, ſich dann an Ort und Stelle einzufinden und die zu erſtehenden Quantitäten Torfes ſogleich baar zu bezahlen.

Marienwerder, den 18ten Auguſt 1839. Buſch.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

19) Die am hieſigen Orte in der Schützenſtraße belegene Eſſigsfabrik der Apotheker Eſſenſchen Erben, nebſt den erforderlichen Utenſilien, ſoll vom 11ten Februar k. J. ab, anderweit in Pacht ausgethan werden, auch das zweite daſelbſt belegene Wohnhaus nebſt Stallgebäude und Garten, wegen Ableben des bisherigen Miethers, von Martini d. J. ab von neuem vermiethet werden. Beide Grundſtücke werden zugleich unter annehmbaren Bedingungen zum Verkauf aus freier Hand offerirt, den die Erben der fernern Verpachtung vorziehen würden. Beim Rendanten Dittmann, der mit Vollziehung der Contrakte von den Erben bevollmächtigt iſt, ſind die nähern Bedingungen zu erfahren.

Marienwerder, den 22ſten Juni 1839.

20) Der Juſtiz-Aktuarius Wegener in Zempelburg ſucht ſogleich oder mit dem 1ſten September d. J. einen tüchtigen im gerichtlichen Kaſſen- und Expeditionsweſen geübten Protokollführer.

21) Tüchtige junge Leute zur Erlernung der Schön- und Schwarz-Färbekunſt unter billigen Bedingungen werden angenommen vom Färber E. J. Bartſch in Rieſenburg.

Amts-Blatt.

№ 35. Marienwerder, den 30ſten Auguſt 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Vorſchriften

über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen in dem Grenz-Bezirk.

I. In Gemäßheit des durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21ſten Mai 1824 genehmigten Regulativs der Königl. Miniſterien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen über den Hauſir-Handel und den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen vom 28ten April 1824 §. 21., und mit Hinſicht auf den §. 91. der Zoll-Ordnung vom 23ſten Januar 1838 wonach der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen innerhalb des Grenz-Bezirkes von der beſondern, in dem Gewerbeſchein auszudrückenden Erlaubniß abhängig gemacht worden, werden nach Vereinbarung mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor im Betreff der zum Hauſirhandel im Grenzbezirk zuläſſigen Waaren, ferner wegen Befolgung der deshalb angeordneten Control-Maßregeln und endlich über die in Kontraventions-Fällen eintretenden Strafen, die nachſtehenden Vorſchriften erlaſſen, wonach ſich nicht nur ſämmtliche Unterbehörden unſers Verwaltungsbezirks, ſondern auch alle Gewerbtreibende, ſoweit es dieſe angeht, zu achten haben.

§. 1.

Der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen, welcher in dem Grenzbezirk betrieben werden kann, zerfällt in drei Abtheilungen.

§. 2.

Zur erſten Abtheilung gehört:

a) das Umherreiſen mit Waaren-Muſtern um Waarenbeſtellungen zu ſuchen;
b) das Gewerbe umherziehender Muſiker, Harfenſpieler, Drehorgelſpieler, Schaukaſtenführer, Equilibriſten, Kunſtreiter, Marionetten- und Puppenſpieler, Taſchenſpieler und aller ſolcher Perſonen, welche Kunſt- und Naturſeltenheiten zur Schau ausſtellen oder deren Gewerbe überhaupt blos Schauſtellungen zum Gegenſtande hat;

geben in Marienwerder den 31ſten Auguſt 1839.

c) der Handel mit friſchen Fiſchen, Krebſen, friſchen Gartengewächſen, Gemüſen, Kartoffeln, Rüben, Geflügel, kleinem Wildpret, aller Art Brennholz, Nutzholz, Beſen, Milch, friſchem Obſt, Getreide, Sämereien, Vögeln, Aſche, Harz und Schwamm;

d) das Gewerbe der Scheerenſchleifer, Siebmacher und Leinklapperer;

e) der Aſchſammler;

f) der Keſſelflicker und Topfbinder;

g) der Ziegelofenſetzer.

Die in dieſer erſten Abtheilung bezeichneten Gewerbetreibenden ſind im Grenzbezirk nur einer allgemeinen Steuer-Kontrolle dahin unterworfen, daß ſie die Gegenſtände, welche ſie mit ſich führen, den Grenz-Zollbeamten auf deren Erfordern unweigerlich vorzeigen und offen darlegen müſſen.

§. 3.

Zur zweiten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit irdenen Pfeifen, Schnür-Riemen und Stiefelwichſe, Baſt- und Stroh-Matten, Schleifſteinen und Schiefertafeln, Bettfedern, Holzwaaren (grobe), nämlich grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tiſchler- und alle rohe oder blos gehobelte Holzwaaren, Wagenarbeiten und Werkzeuge von Holz, Bürſtenbinderwaaren (grobe), Knochen und Lederabfällen, Wachsfiguren, Sieben, Ratten- und Mäuſefallen, Schreibfedern, Holz- und Steinkohlen, papierne Schachteln, Kupferſtichen und Landkarten, Graupe und Hirſe, Flachs und Hanf, Seiler- und Hanfwaaren (gemeine), Töpferwaaren, Lumpen, Vieh, Theer, Daggat, Pech und Kiehnruß, Gypsfiguren, Korkſtöpfeln, Borſten und Fellen, Honig, Hopfen, Wachs und Wallrath, Glas (grobes), Kalk und Gyps, Roßhaaren, optiſchen Inſtrumenten, Barometern und Thermometern, Filzſchuhen, Hecheln, Holzkohlen, Flieſen und Schmelztiegeln.

Die Perſonen, welche mit dieſen Waaren vermöge der ihnen in dem Gewerbeſchein dazu ertheilten Erlaubniß in dem Grenzbezirk hauſiren wollen, haben ſich ſogleich bei oder kurz vor ihrem Eintritt in denſelben, bei dem nächſten Steuer- oder Zoll-Amte, oder außerdem bei dem an der Binnenlinie zur Ertheilung von Legitimationsſcheinen vorhandenen Poſten mit einem Legitimationsſchein zu verſehen, in welchem die Gattung und Menge der Waaren, der Weg, welchen ſie nehmen wollen, und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird. Mit dieſem Legitimationsſchein haben ſie ſich demnach über den Transport der Waaren bei jedem zur Nachfrage befugten Beamten oder Gensd'armen

auszuweiſen, und die im §. 86. der Zoll-Ordnung vom 23ſten Januar 1838 beſtimmten Transportſtunden, nemlich

in den Monaten Januar und Dezember: die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; in den Monaten Februar, Oktober und November: die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends; in den Monaten März, April, Auguſt und September: die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; in den Monaten Mai, Juni und Juli: die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends

genau einzuhalten.

Eine Ausnahme hievon findet nur Statt, wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zoll-Amts oder Neben-Zoll-Amts erſter Klaſſe, ſoweit letzteres zur Expedition der Waaren-Transporte befugt iſt, vor der Ueberſchreitung der Binnenlinie ertheilt worden, welche Erlaubniß den Waarenführer, die Waare ſelbſt, die Straße und die Zeit, für welche ſolche gilt, benennen muß.

§. 4.

Die Händler mit Vieh, Pferden, Rind, Schaafen, Schweinen, Ziegen, mit irdenen Pfeifen, Lumpen, optiſchen Inſtrumenten, Barometern und Thermometern müſſen überdies die Gegenſtände ihres Handels, welche ſie bei ſich führen, nebſt dem Legitimationsſchein bei jedem Zoll- oder Steuer-Amte in dem Grenzbezirk zur Anſicht ſtellen, damit dieſes Amt ſich von der Uebereinſtimmung überzeuge und die Menge des Vorhandenen auf dem Legitimationsſcheine bemerke.

Händler mit Pferden, Rindvieh, Schaafen, Schweinen und Ziegen, müſſen ſich übrigens ohne Rückſicht auf die Zahl der Stücke, ſelbſt wenn ſie nur ein Stück im Grenzbezirk transportiren, mit dem vorgeſchriebenen Legitimationsſchein über daſſelbe verſehen.

Die Lumpenſammler haben ſich bei dieſer Meldung im Falle des Minderbefundes gegen den Inhalt des Legitimationsſcheins über den Abgang gehörig auszuweiſen.

§. 5.

In die dritte Klaſſe gehört der Handel im Umherziehen mit leinen Garn, Zwirn, Band, Leinwand, Zwillich und Drillich (gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt), auch leinenen Strümpfen, Garn (wollenes), Blech und Eiſenwaaren (grobe), ausgeſchmiedetem Eiſen, Eiſenblech, Stahl und Eiſendrath, die nicht zu den kurzen Waaren gehören, Lichten und Seife, Steingut,

Fayance und grobem weißen Porzellan, Decken von Wolle und Haaren, ſo- weit der Handel mit ſelbigen im Umherziehen geſtattet wird, Butter, geräu- chertem Fleiſch, Käſe und Wolle.

Die Perſonen welche in ihrem Gewerbeſcheine die Erlaubniß erhalten, mit dieſen Gegenſtänden auch im Grenzbezirk Handel zu treiben, haben nicht nur die oben im §. 3. enthaltenen Vorſchriften zu befolgen, ſondern es müſſen auch die Waaren vor dem Eintritt in den Grenzbezirk durch ein Zoll- oder Steuer-Amt unter vollſtändig ſicheren Blei- oder Siegelverſchluß gelegt wer- den. Sie dürfen ferner im Grenzbezirk nur in ſolchen verſchloſſenen Packeten geführt und dieſe Packete nur durch ein Zoll-Amt eröffnet und zerlegt wer- den, alsdann aber wird durch dieſes Amt das Packet für den Weitertransport aufs Neue unter Siegel oder Bleiverſchluß geſtellt. Diejenigen Gegenſtände, welche ſich ihrer Beſchaffenheit nach nicht wohl in Packete bringen laſſen, werden einzeln mit daran befeſtigten Lack- oder Bleiſiegeln verſehen. Für die Verbleiung hat der Hauſirer geſetzliche Gebühr zu zahlen und zur Ver- ſiegelung das Material zu liefern.

§. 6.

Mit allen anderen, als den in den §§. 2. 3. und 5. bezeichneten Gegen- ſtänden, insbeſondere mit den nach §. 38. des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30ſten Mai 1820 und nach §. 91. der Zoll-Ordnung vom 23ſten Januar 1838 vom Hauſirhandel überhaupt ausgeſchloſſenen Waaren iſt der Hauſir- handel im Grenzbezirk unbedingt verboten.

§. 7.

Wer die §§. 3. 4. und 5. vorgeſchriebenen Steuer-Kontroll-Maaßregeln nicht gehörig erfüllt, verfällt in die durch das Geſetz wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Zoll-Vergehen vom 23ſten Januar 1838 beſtimmten Strafen.

Damit Niemand Unwiſſenheit hierin vorſchützen kann, haben wir die bezüglichen Paragraphen des gedachten Geſetzes hierunter beſonders abdruk- ken laſſen.

Schließlich weiſen wir die Herren Landräthe und die Magiſträte noch beſonders an, dieſe Vorſchriften zur größtmöglichſten Publizität zu bringen und insbeſondere diejenigen Perſonen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, oder die Gewerbſcheine dazu nachſuchen, von Amtswegen hierauf zu verweiſen.

In den Anträgen auf Ertheilung von Gewerbeſcheinen iſt zugleich zu bemerken, ob die Hauſirer den Handel auch im Grenzbezirke betreiben wollen.

Marienwerder, den 12ten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Auszug aus dem Geſetz wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Zoll-Vergehen vom 23ſten Januar 1838.

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenſtände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten iſt, dieſem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenſtände in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden iſt, und inſofern nicht in ſpeziellen Geſetzen eine höhere Strafe feſtgeſetzt iſt, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenſtände, und wenn ſolcher nicht Zehn Thaler beträgt, dieſer Summe gleichkommen ſoll.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs- oder die an der Grenze eines Zollvereinsſtaats zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenſtände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zoll-Defraudation) verübt worden iſt und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter Einem Thaler betragen ſoll, verwirkt.

Dieſe Abgaben ſind außerdem nach dem Zoll-Tarife zu entrichten.

§. 6.

Die Kontrebande oder Zoll-Defraudation wird als vollbracht angenommen

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollſtätte

a) Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabenpflichtige Gegenſtände gar nicht, oder in zu geringer Menge oder in einer Beſchaffenheit die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren oder

b) andere Perſonen dergleichen Gegenſtände wider beſſeres Wiſſen unrichtig deklariren, oder bei der Reviſion verheimlichen;

2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenſtände im Grenzbezirke

a) die Zollſtätte, bei welcher dieſelben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder geſtellt werden ſollen, ohne ſolche Anmeldung überſchritten oder ganz umgangen,

b) die vorgeſchriebene Zoll-Straße oder der im Zollausweiſe bezeichnete Weg nicht inne gehalten;

c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der geſetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d) Gegenſtände ohne den vorſchriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit dieſem nicht übereinſtimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenſtände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Reviſion bei der Zollſtätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Verſendung nach einer öffentlichen Niederlage-Anſtalt deklarirte oder ſonſt unter Zollkontrolle befindliche Gegenſtände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke ſich nicht in Gemäßheit der nach §. 35. des Zollgeſetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verſteuerung oder die ſteuerfreie Abſtammung der vorgefundenen Gegenſtände ausweiſen können;

5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anſtalt zur Niederlage derſelben ohne vorſchriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Daſein der in Rede ſtehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derſelben wird in den vorſtehend unter 1 bis 5 angeführten Fällen lediglich durch die daſelbſt bezeichneten Thatſachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. 3. 4. angeführten Fällen der Angeſchuldigte vollſtändig nachweiſen, daß er eine Kontrebande oder Zoll-Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, ſo findet nur eine Ordnungsſtrafe nach Vorſchrift des §. 18. Statt.

§. 7.

Wenn in den im §. 36. des Zollgeſetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben iſt, ſo wird

zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zoll-Defraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beſchlagnahme der ohne die vorgeſchriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt ſich aber dieſe Vermuthung bei näherer Unterſuchung, ſo findet nur eine Ordnungsſtrafe nach §. 18. Statt.

§. 15.

Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, ſoll außer der Strafe für dieſes Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und wenn er ſich der Waffen zum Widerſtande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letzteren zugefügten Beſchädigung, inſofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgeſetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt iſt, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus- oder Feſtungsarreſt-Strafe belegt werden.

§. 17.

Die Verletzung des amtlichen Waaren-Verſchluſſes ohne Beabſichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewieſen werden kann, daß dieſelbe durch einen unverſchuldeten Zufall entſtanden und ſofort nach der Entdeckung dem nächſten Steuer-Amte hierüber Anzeige gemacht iſt, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenſtänden dem ſechsten Theile des Werths derſelben, und bei andern Gegenſtänden dem ſechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18.

Die Uebertretung der Vorſchriften des Zoll-Geſetzes und der Zoll-Ordnung, ſo wie der in Folge derſelben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorſchriften, für welche keine beſondere Strafe angedroht iſt, wird mit einer Ordnungsſtrafe von Einem bis Zehn Thalern geahndet.

Einpfarrungs-Dekret

für die evangeliſchen Bewohner mehrerer Ortſchaften des Straßburger, Culmer und Thorner Kreiſes zur evangeliſchen Kirche in Gollub.

II. Da nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §. 293. alle chriſtlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgeſchloſſen ſind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müſſen, zu welcher ſie ſich halten

wollen, ſo wird auf den Grund der darüber gepflogenen Verhandlungen von uns hierdurch feſtgeſetzt, daß

§. 1.

die evangeliſchen Einwohner in Klein-Radowisk, Vorwerk Liſſewo, Klein Pulkowo, Kalduneck, Piontkowo, Vorwerk Kurczewo, Diſzwo, Galßewko, Pozewola, Vorwerk Gollub nebſt Auguſtowo, Mühle Zluchay, Groß-Radowisk, Mühle Frankenſtein, Vorwerk Chelmoniecz, Oſtrowitt, Kielpin, Dorf Skemsk, Za-Radowisk, Krukoßyn, Za-Krukoßyn, Lobdowo, Krondzno, Groß-Pulkowo, Neudorff, Wroblewisno, Lipnitza, Mühle Liſſewo, Vorwerk Sortyka, Mokrilaß, Nadwielka lgka, Krug Motika, Przy-Motika, Kujawa, Pod-Kujawa, Joſephat und Eulenkrug, Biberthal, Kollat, Conſtantiewo, Hammer, Tokarri — Kreis Straßburg — Elgißewo und Lenga — Kreis Thorn — Klein Walliß, Rutkowisno und Wymiſchlonka — Kreis Culm — zur evangeliſchen Kirche in Gollub eingepfarrt ſein und als wirklich eingepfarrt angeſehen werden ſollen; daß daher auch:

§. 2.

der Pfarrer an der evangeliſchen Kirche zu Gollub zu dieſen Neueingepfarrten in das geſetzliche Verhältniß des Pfarrers tritt und von denſelben die Stolgebühren nach der für das Kirchſpiel Gollub geltenden Stoltare bezieht. Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelſorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den geſetzlichen Beſtimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4.

In Rückſicht aller nach dinglichem Recht an die katholiſchen Kirchen und Pfarreien von den evangeliſchen Bewohnern der §. 1. aufgeführten Ortſchaften zu entrichtenden Gefälle als Meßkorn und Zehnten hat es bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden, hingegen bezieht die perſönlichen Abgaben von den evangeliſchen Glaubensgenoſſen künftig auch der evangeliſche Pfarrer in Gollub.

§. 5.

Der evangeliſche Pfarrer zu Gollub und die evangeliſche Kirche daſelbſt erhalten kein Recht auf Entſchädigung, wenn künftig die evangeliſchen Bewohner der im §. 1. aufgeführten Ortſchaften ſich mit unſerer Genehmigung von dieſem

dieſem Pfarrverbande trennen ſollten, noch ſteht denſelben irgend ein Widerſpruch gegen ſolche Abtrennung zu.

§. 6.

Im Uebrigen behält es bei den geſetzlichen Beſtimmungen ſein Bewenden.

Marienwerder, den 10ten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Zubereitung des von den Apothekern vorräthig zu haltenden Eiſen-Oxyd-Hydrates betreffend.

III. Um eine Gleichförmigkeit in der Zubereitung des Eiſen-Oxyd-Hydrates zu erzielen, welches nach der Circular-Verfügung des Königl. Miniſterii der ꝛc. ꝛc. und Medizinal-Angelegenheiten vom 25ſten Juni v. J. und unſerer Verordnung vom 16ten Septbr. 1836 in allen Apotheken ſtets vorräthig gehalten werden ſoll, hat das genannte Königl. Miniſterium folgende wiederholt geprüfte Vorſchrift erlaſſen, nach welcher die Herren Apothekenbeſitzer fortan das in Rede ſtehende Präparat zu fertigen haben.

Vorſchrift
zur Anfertigung des Eiſen-Oxyd-Hydrates.

Vier Unzen Liquor ferri muriatici oxydati der Pharmakopoe 1,500 pond. spcf., werden mit 96 Unzen deſtillirten Waſſers verdünnt, worauf das Eiſen-Oxyd, mit der erforderlichen Menge Ätzammonium gefällt wird, wozu 7½ Unze Liquor Ammonii caustici der Pharmakopoe vollkommen ausreichen.

Der erhaltene Niederſchlag, welcher nach vollſtändigem Auswaſchen mit deſtillirtem Waſſer, circa 12 Unzen beträgt, wird in ein tarirtes Glas mit weiter Mündung gefüllt, und ſo viel deſtillirtes Waſſer zugeſetzt, daß das Ganze 16 Unzen beträgt. — In dieſer Form wird das Präparat wohlverſchloſſen aufbewahrt, und vor der Anwendung jedesmal fleißig durchgeſchüttelt.

Es wird daſſelbe unter dem Namen: Liquor ferri oxydati hydrati vorräthig gehalten und verſchrieben.

Die Gebrauchsanweiſung iſt folgende: Gleich nach Entdeckung einer Arſenik-Vergiftung, wird dem Kranken von dem Medikamente, nach Maaßgabe des Alters, Kindern ein, Erwachſenen zwei Eßlöffel eingegeben, und damit alle halbe Stunden fortgefahren, ſo lange als die Zufälle der Vergiftung dauern.

Je ſchneller dies nach der ſtattgefundenen Vergiftung geſchehen kann, um deſto ſicherer iſt die Wirkung.

Zu bemerken iſt, daß der Liquor ferri oxydati hydrati, ſich bei allen, mit freier arſeniger, oder freier Arſenſäure ſtattgefundenen Vergiftungen höchſt wirkſam zeigt, dieſen Erfolg jedoch verſagt, wenn die eine oder die andere dieſer Säuren, an eine Baſis gebunden war, namentlich wenn das Gift arſenigſaures oder arſenſaures Kali war. In ſolchen Fällen müßte das Eiſen-Oxyd, als Liquor ferri oxydati acetici angewendet werden, den man erhält, wenn zu dem aus 4 Theilen ſalzſaurer Eiſen-Oxyd-Löſung, nach der oben angegebenen Verordnung erhaltenen hydratiſchen Eiſen-Oxyd, drei Theile Eſſigſäure von 1,06, und dann ſo viel Waſſer, daß das Ganze 16 Theile beträgt, zugeſetzt werden.

Marienwerder, den 19ten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Die nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniß in der Stadt Dt. Eylau auf den 10ten September und 1ſten Oktober d. J. angeſetzten Jahrmärkte werden an dieſen Tagen nicht ſtattfinden, ſondern erſterer am 11ten September c. und letzterer am 8ten Oktober c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 19ten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. In dem Dorfe Wittkow, Kreiſes Dt.-Crone, ſind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen. Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung dieſer Krankheit iſt der Ort nicht nur für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle und Felle, ſondern auch mit Rauchfutter, geſperrt worden.

Marienwerder, den 16ten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. In Folge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 10ten April v. J. ſollen nachſtehende zum Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgen-Orden 5ter Klaſſe Erbberechtigte, welche früher in der Garde-Artillerie-Brigade geſtanden haben, zur Verleihung deſſelben in Vorſchlag gebracht werden:

1) der im Jahre 1816 als Invalide nach Elbing entlaſſene Kanonier Gottfried Grundmann der 1ſten Fuß-Kompagnie aus Weſtpreußen gebürtig, und

2) der im Jahre 1817 verabſchiedete Kanonier Caspar Sieberg der 7ten Fuß-Kompagnie aus Weſtpreußen gebürtig.

Da der jetzige Aufenthaltsort der vorſtehend Genannten dem unterzeichneten Brigade-Kommando unbekannt iſt, ſo werden ſie hierdurch aufgefordert, demſelben bis zum 15ten November d. J. ihren jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen und dabei den Erbberechtigungsſchein oder in Ermangelung deſſelben das Beſitzzeugniß zum eiſernen Kreuz 2ter Klaſſe ſo wie ein amtliches Zeugniß über ihre Führung einzuſenden.

Berlin, den 15ten Auguſt 1839.

Das Kommando der Garde-Artillerie-Brigade.

VII. In der Weichſel bei Thorn iſt am 16ten Auguſt ein unbekannter männlicher Leichnahm aufgefiſcht worden, welcher ſchon ſehr ſtark in Verweſung übergegangen war. Um den Hals war ein kattunes Tuch weißgründig mit rothen Zacken, und um den Leib ein blauleinenes Tuch mit weißen Streifen gebunden, im übrigen war die Leiche nackend. Die Naſe und Augen waren bereits durch Fäulniß verwiſcht und die Haare vom Schädel ſchon abgerieben. Indem noch bemerkt wird, daß wegen der großen Verweſung nicht wahrgenommen werden konnte, ob ſich an der Leiche Spuren einer durch Gewalt herbeigeführten Verletzung befinden, fordern wir alle diejenigen, welche über die Todesart des Verſtorbenen eine Auskunft geben können, auf, uns oder ihrer nächſten Orts-Behörde davon Anzeige zu machen.

Thorn, den 20ſten Auguſt 1839.

Königl. Preuß. Inquiſitoriats-Deputation.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Der nachſtehend näher bezeichnete polniſche Vagabonde Thomas Moßynski iſt im 1ſten Semeſter c. unter der geſetzlichen Verwarnung wegen der Rückkehr über die Grenze zurückgewieſen worden, welches gemäß §. 38. III. der General-Paß-Inſtruktion vom 12ten Juli 1817 hierdurch bekannt gemacht wird.

Signalement:

Geburtsort — Zusnewo, Religion — katholiſch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — hellblau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt, Kinn — oval, beſondere Kennzeichen — ein Finger an der rechten Hand iſt etwas krumm.

Marienwerder, den 17ten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IX. Der Musketier Samuel Vogelſang, von der 3ten Kompagnie 33ſten Infanterie-Regiments, auch Ptaßinski genannt, iſt am 9ten d. Mts. aus Polen hierher eingeliefert worden. Der im Amtsblatt No. 22. am 21ſten Mai d. J. hinter demſelben erlaſſene Steckbrief wird daher hiermit zurückgenommen.

Thorn, den 23ſten Auguſt 1839.

Der General-Major und Kommandant
v. Petersdorff.

X. In einer bei uns ſchwebenden Unterſuchung iſt zur Anzeige gebracht, daß an einem Tage am Ende des vergangenen März die berüchtigten Vagabonden Michael Cywinski, Johann Regularski alias Brykarz und ein gewiſſer Szczepan genannt Kujawa im Dorfe Szymon mit 4 Pferden, als

1) eine ſchwarzbraune Stute welche auf einem Auge blind geweſen ſein ſoll,
2) eine hellbraune Stute,
3) ein ſchwarzbraunes Füllen etwa 2 Jahr alt,
4) ein hellbraunes Füllen 1 Jahr alt,

geſehen worden ſind und ſich nach kurzem Aufenthalt von da wieder entfernt haben.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, weil mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen iſt, daß die Pferde geſtohlen waren und der Beſchädigte uns nicht bekannt iſt.

Thorn, den 14ten Auguſt 1839.

Königl. Preuß. Inquiſitoriats-Deputation.

XI. Aus dem hieſigen Gefängniſſe iſt der nachſtehend bezeichnete polniſche Unterthan Michael Trzebinski, welcher wegen begangener Verbrechen in Verhaft geweſen, am geſtrigen Tage entſprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und unter ſicherem Geleite hier abliefern zu laſſen.

Gollub, den 16ten Auguſt 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Geburtsort — Dobrzyn a./D. in Polen, Religion — katholiſch, Alter — 21 Jahr, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Naſe — ſpitz, Mund — klein, Zähne — fehlerhaft, Bart — im Entſtehen, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſichtsbildung — länglich, Statur — klein, beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Ein blautuchner alter Rock, blautuchne alte Jacke mit metallnen Knöpfen, alte tuchne Weſte mit metallnen Knöpfen, weiße Hoſen von Boy, alte lange Stiefeln, alter ſchwarzer Filzhut, leinenes Hemde und rothkattunes Halstuch.

XII. Am 25ſten Juli c. hat der unter polizeilicher Aufſicht ſtehende Karl Friedrich Schönjahn von hier eine Reiſeroute nach Bromberg um dort in Arbeit zu treten, erhalten. Er iſt aber daſelbſt nicht eingetroffen.

Indem wir deſſen Signalement hier beifügen, erſuchen die Wohllöbl. Polizei-Behörden wir, auf den ꝛc. Schönjahn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher zu weiſen.

Thorn, den 16ten Auguſt 1839.

Der Magiſtrat.

Signalement:

Geburtsort — Danzig, Aufenthaltsort — Thorn, Stand — Arbeitsmann, Religion — evangeliſch, Alter — 40 Jahre, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel, beſondere Kennzeichen — auf der linken Seite einen Bruch.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XLII. Der ſchon ſeither bei dem hieſigen Regierungs-Kollegio beſchäftigt geweſene Aſſeſſor Freiherr v. Schleinitz iſt vom 1ſten Juli c. ab zum Rath Allerhöchſt ernannt worden.

Der Regierungs-Aſſeſſor Gehrken iſt dem hieſigen Regierungs-Kollegio zur Beſchäftigung überwieſen und bereits in Funktion getreten.

Die durch die Reſignation des Pfarrers Sucharski erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Slawianowo iſt durch den Pfarr-Adminiſtrator Pawlowski wieder beſetzt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. August Laws iſt als ordentlicher Lehrer am Königl. Pro-Gymnaſium zu Dt.-Crone angeſtellt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 35.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 35. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 30ſten Auguſt 1839.

1) Zufolge Verfügung einer Königl. Hochlöblichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten, ſoll die mit Ende Dezember d. J. pachtlos werdende Fiſchereinutzung in den zum hieſigen Amtsbezirke gehörigen Gewäſſern, anderweit auf 6 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Die zu verpachtenden Gewäſſer ſind:

1) In dem vormaligen Schulamte Weißhof,
   a, in den beiden, in den Gränzen von Rothhof belegenen Seen,
   b, in der alten Nogath,
   c, in dem Werder-Kanal,
   d, in dem See bei Hinterſee.

2) In dem urſprünglichen Amt Marienwerder,
   a, in der Nogath,
   b, in dem Liebefluß,
   c, in dem Waſſergange,
   d, in dem Werder-Kanal,
   e, in dem Marienſee,
   f, in dem nach der Handzeichnung des Herrn Conducteur Kienitz, halb in den Gränzen von Schloß Mareeſe und halb in den Grenzen der Kamjontkeſchen Wieſen belegenen ſogenannten Dümpel,
   g, in dem nach derſelben Handzeichnung halb in den Grenzen von Schloß Mareeſe und halb in den Grenzen der Rothhöfſchen Wieſen belegenen ſogenannten Keſſel.

3) Die Benutzung der ſogenannten Fiſcherkämpe am Marienſee, hinſichts des Trocknens der Netze.

4) Die Rohr-, Schilf- und Grasnutzung in den vorſtehenden fiſchbaren Gewäſſern, imgleichen auch der ad 3. gedachten Fiſcherkämpe.

Der Verpachtungstermin ſteht auf den 20ſten September d. J. Nachmittags 4 Uhr in dem Geſchäftslokale des Rentamts an, zu welchem zahlungsfähige Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen hier jederzeit eingeſehen werden können.

Marienwerder, den 26ſten Auguſt 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

---

2) Höherer Beſtimmung zufolge ſoll

1) die auf 607 Rthlr. 5 ſgr. 10 pf. veranſchlagte Reparatur des ſogenannten Salzdirectionsgebäudes hieſelbſt,

2) der Neubau des einen Seitengebäudes und die Einrichtung zur Wohnung für einen Salzwärter, veranſchlagt auf 542 Rthlr. 27 ſgr. 5 pf.,

3) die Abbrechung der obern Etage des ganz verfallenen Stallgebäudes und die Wiederbedeckung deſſelben mit einem leichten Dache, welches etwa 50 — 60 Rthlr. koſten kann,

dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden.

Hiezu haben wir einen Lizitationstermin am 10ten September c. Nachmittags 3 Uhr in unſerm Geſchäftszimmer feſtgeſetzt und werden Lizitanten dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Bedingungen und desfallſige Anſchläge in der Amtsſtube bei uns eingeſehen werden können.

Thorn, den 14ten Auguſt 1839.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

---

3) Die Salzanfuhr von Graudenz nach Lautenburg ſoll auf 3 Jahre und zwar vom 1ſten October d. J. bis dahin 1842 dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden, und da in dem bereits angeſtandenen Termin kein entſprechendes Gebot abgegeben iſt, ſo iſt zu dem Zweck ein anderweitiger Termin auf den 11ten September 1839 Nachmittags 2 Uhr in den Salzfactorei-Lokalen zu Graudenz und Lautenburg angeſetzt, zu welchem wir Unternehmungsluſtige hiemit einladen.

Die Kontraktsbedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht werden, können auch vorher bei dem unterzeichneten Hauptamte, ſowie bei dem Königlichen Haupt-Steueramte in Marienwerder und den Salzfaktoreien zu Graudenz und Lautenburg eingeſehen werden.

Thorn, den 21ſten Auguſt 1839.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 35.

Marienwerder, den 30ſten Auguſt 1839.

4) Die Salzanfuhr von Hochzeit in das neu errichtete Salzmagazin zu Dt. Crone, für den Zeitraum: vom 1ſten October dieſes, bis Ende Dezember künftigen Jahres, ſoll dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden. Geeignete Unternehmungsluſtige werden eingeladen, in dem, Dienſtag den 10ten September d. J. Vormittags 10 Uhr im Steueramte Dt. Crone anſtehenden Termine, ihre Gebote abzugeben.

Die Lizitationsbedingungen liegen daſelbſt und hier von heute an, zur Einſicht bereit. Nach einer derſelben brauchen ganze Gemeinen, welche die Anfuhr unter ſolidariſcher Verpflichtung übernehmen, die, für einzelne Unternehmer beſtimmte Caution von 100 Rthlr. nicht zu erlegen.

Zum Abſchluſſe des Contrakts iſt die Genehmigung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors erforderlich.

Jaſtrow, den 16ten Auguſt 1839.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

---

5) Das in dieſem Frühjahr im Belauf Szikors, Forſtreviers Vandsburg, gearbeitete eichen Stabholz, ſoll öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Ich habe hierzu einen Termin auf den 26ſten September d. J. Vormittags 11 Uhr in meiner hieſigen Dienſtwohnung anberaumt, zu welchem ich Kaufluſtige einlade mit dem Bemerken, daß das gearbeitete Quantum ungefähr 2 Ring 9 Mandel Groß- und 10 Mandel Böttcherholz beträgt, daß das Holz von ſehr guter Beſchaffenheit iſt, zuvor vom Waldwart Wozinak in Szikors bei Zempelburg vorgezeigt werden wird, der Meiſtbietende bei Erreichung oder Ueberſchreitung der Taxe ſofort den Zuſchlag zu gewärtigen, aber auch gleich Zahlung zu leiſten hat.

Forſthaus Kl. Lutau bei Zempelburg, den 18ten Auguſt 1839.

Der Oberförſter.

6) (Holzverkauf.) Aus hieſiger Königl. Forſt ſollen folgende, in Wadel 18$\frac{38}{39}$ eingeſchlagene Brennhölzer und nachſtehend angegebene neu zuſchlagende Nutz- und Bauhölzer öffentlich meiſtbietend verkauft werden und zwar:

	590	Klafter	Eichen	Kloben Brennholz,
	50	"	Buchen	desgleichen
	233	"	Birken	desgleichen
	1254	"	Kiefern	desgleichen und
circa	200	"	in beliebige Klobenlängen einzuſchlagendes, zu Tennenholz ſich eignendes Kiefern Nutzholz, ſowie	
	450	Stück	Kiefern extra ſtark Bauholz,	
	900	"	" ordin. ſtark und mittel Bauholz.	

Zu dieſem Verkaufe iſt Donnerſtag den 19ten September c. Nachmittags 2 Uhr hieſelbſt Termin anberaumt, welches Kaufluſtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Verkaufsbedingungen im Geſchäftszimmer des Unterzeichneten einzuſehen ſind, von welchen hier erwähnt wird, daß von dem Beſtbietenden 1/4 des gemachten Gebotes im Termine als Sicherheit zu deponiren iſt. Die zu verkaufenden Hölzer werden auf Verlangen von den betreffenden Förſtern im Walde vorgezeigt werden.

Forſthaus Linichen bei Tempelburg, den 20ſten Auguſt 1839.

Der Königliche Oberförſter.

---

7) Bis zum Jahre 1816 hatte das ehemalige hieſige Stadtgericht keine ordentliche Depoſitalverwaltung. Für die zum Depoſitorio eingegangenen Gelder war weder ein Gelaß vorhanden, noch hatte eine geordnete Buchführung ſtattgefunden, vielmehr fanden ſich als im Jahre 1816 wieder einige Ordnung in dem Rechnungsweſen eintrat, bei dem Aufräumen der Regiſtratur, theils in den Akten, theils ſonſt verſtreut, Gelder vor, welche theils mit dem Namen der Sache bezeichnet waren, zu welcher ſie gehören ſollten, theils aber auch entweder gar nicht oder doch ſo mangelhaft bezeichnet waren, daß ſich eine Maſſe zu der ſie gehörten nicht auffinden ließ. Anſcheinend wurden zunächſt nur die Gelder, welche gar nicht oder mangelhaft bezeichnet waren etwa im Jahre 1818 in einer Generalmaſſe geworfen, welche den Namen des alten Generaldepoſitorii erhielt.

Späterhin, nachdem man ſo viel als möglich aus den Akten ermittelt hatte, welche Gelder zu den einzelnen Maſſen gehörten, fand es ſich, daß auch zu

mehreren ſpeziell bezeichneter und im Jahre 1838 gebuchter Maſſen keine Akten zu ermitteln waren. Es wurden demnächſt am 1ſten Dezember 1828 acht und ſiebenzig ſolcher Maſſen zu dem alten Depoſitorio gezogen, wovon indeß ſpäter von 14 Maſſen die Eigenthümer ermittelt wurden. Diejenigen ſpeziellen Maſſen hievon, deren Eigenthümer nicht ermittelt ſind, ſind folgende:

	Rtlr.	ſgr.	pf.
1) Witt Jurawskiſche Nachlaßmaſſe mit . .	3	24	3
2) Gottfried Hoppeſche Nachlaßmaſſe mit . .	17	9	10
3) Dannertſche Nachlaßmaſſe mit . .	6	11	10
4) eine Maſſe von Auktionen herrenloſer Pferde mit			
a) baar	9	—	9
b) Activis	79	25	—
5) Schuhmacher Bentnerſche Nachlaßmaſſe			
a) mit baar	7	17	11
b) in Activis	10	—	—
c) in einem Staatsſchuldſcheinantheil von .	25	—	—
6) Michael Pölkſche Nachlaßmaſſe mit . .	10	3	5
7) Schaufuſche Nachlaßmaſſe			
a) baar	10	25	8
b) in Activis	30	—	—
8) Heiderſche Nachlaßmaſſe			
a) baar	14	26	10
b) in Activis	175	—	—
9) Bezirksvorſteher Neumannſche Kreditmaſſe mit .	16	25	2
10) Gottfried Achtenbergſche Maſſe mit . .	2	11	3
11) Koslowskiſche Maſſe mit	1	25	10
12) Dennerſche Maſſe mit	—	21	9
13) Lorenzſche Maſſe mit	3	13	—
14) Görtzſche Maſſe mit	4	4	10
15) Teskeſche Maſſe mit	1	15	—
16) Pächter Richterſche Maſſe mit . . .	—	7	—
17) Samuel Kaliskeſche Maſſe mit . . .	—	1	11
18) Tuchmacher Dzimskiſche Kreditmaſſe mit			
a) baar	7	15	3
b) in Activis	20	—	—
10) Huſar Lanzſche Kreditmaſſe mit . . .	1	15	—
20) Bäcker Grunwaldſche Maſſe mit . .	—	25	6

21) A. M. Boyſche Nachlaßmaſſe mit	— Rtlr.	2 ſgr.	6 pf.
22) Schornſteinfeger Raſchſche Maſſe mit	—	22	6
23) Carl Huſendeſche Maſſe mit	5	24	6
24) Chriſtian Meyerſche Maſſe mit	—	2	—
25) Stopinskiſche Maſſe mit			
a) baar	7	26	3
b) in Activis	15	—	—
26) M. Tarowskiſche Nachlaßmaſſe mit	—	4	6
27) Riemer Koppeſche Kreditmaſſe mit	—	10	8
28) Schiffer Wilkeſche Maſſe mit	—	7	8
29) Finglerſche Maſſe mit	5	25	—
30) Maiſche Maſſe mit	5	26	2
31) Waldwarth Schwarzſche Maſſe mit	2	24	—
32) Pächter Klawonſche Maſſe mit	—	11	5
33) J. G. Langeſche Maſſe mit	9	24	7
34) Benjamin Wendlandſche Maſſe mit	—	28	—
35) Breßgottſche Maſſe mit	14	24	4
36) Lenzſche Maſſe mit	7	15	9
37) Obernick Langeſche Maſſe mit	3	13	1
38) Heckerſche Maſſe mit	3	19	7
39) Thielſche Maſſe mit	4	25	3
40) K. R. Krolſche Maſſe mit			
a) baar	88	13	4
b) Activis	30	—	—
41) Malinowskiſche Maſſe mit	4	26	2
42) Blühlkeſche Maſſe mit	5	13	11
43) Normannſche Kreditmaſſe mit	20	12	1
44) Schneider Meyerſche Maſſe mit	35	12	—
45) Kickbuſchſche Maſſe mit	16	9	8
46) Ziemſche Maſſe mit	24	3	11
47) Karwatzkiſche Maſſe mit	13	17	11
48) Böttcherſche Maſſe mit	41	3	1
49) Urbanſche Maſſe mit	27	5	11
50) Näthſche Maſſe mit	14	29	3
51) Schuhmacher Schachtſche Maſſe mit	6	24	2
52) Brodhagenſchen Maſſe mit	12	6	—
53) Schranckiſche Maſſe mit	6	25	3

54) Binkowskiſche Maſſe mit	5 Rtlr.	5 ſgr.	6 pf.
55) Wegelinſche Maſſe mit	24 ſ	11 ſ	11 ſ
56) Züchner Arldtſche Maſſe mit . . .	20 ſ	12 ſ	3 ſ
57) Eſchkiſche Maſſe mit	25 ſ	3 ſ	7 ſ
58) Boriſche Maſſe mit	19 ſ	1 ſ	— ſ
59) Krauſeſche Maſſe mit	1 ſ	4 ſ	4 ſ
60) Franzſche Maſſe mit	2 ſ	21 ſ	11 ſ
61) Schneider Sturzenbeckerſche Maſſe mit .	7 ſ	20 ſ	9 ſ
62) Gottſchalckſche Maſſe mit	5 ſ	13 ſ	10 ſ
63) Fautſche Maſſe mit	2 ſ	15 ſ	— ſ
64) Kütznerſche Maſſe mit	16 ſ	2 ſ	5 ſ

Mit Einſchluß dieſer Maſſen und der darauf haftenden Zinſen, ſowie ferner mit Einſchluß des vor und am 1ſten Dezember 1828 in der Maſſe befindlichen Beſtandes hat das alte Generaldepoſitorium gegenwärtig einen Beſtand von beiläufig 1350 Rthlr. (eintauſend dreihundert funfzig Thaler) theils baar, theils in Activis theils in Staatsſchuldſcheinen.

Wir fordern nunmehr diejenigen, welche an dieſen Beſtand als Eigenthümer oder als deren Erben Anſprüche haben, auf, ſich binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Land- und Stadgerichte zu melden und ſich zur Empfangnahme des ihnen gebührenden Antheils zu legitimiren, widrigenfalls der baare Beſtand ſofort, die Activa aber nach Realiſation, zur allgemeinen Juſtiz-Offizianten Wittwenkaſſe abgeführt werden ſollen.

Marienwerder, den 3ten Auguſt 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Vorladung.

8) In der Separationsſache von Groß-Wisniewke Kreis Flatow, erhält der Bauer Peter Bohm eine baare Geldentſchädigung von 42 Rthlr. 21 ſgr.

Die etwa vorhandenen Realgläubiger des Peter Bohm werden hierdurch aufgefordert, ihre vermeintlichen Anſprüche an dieſen Betrag innerhalb 4 Wochen und ſpäteſtens in dem am 3ten October d. J. Vormittag 10 Uhr vor der unterzeichneten Commiſſion hier anſtehenden Termine anzubringen, widrigenfalls die Summe zur alleinigen Dispoſition des ꝛc. Bohm geſtellt werden wird.

Flatow, den 15ten Auguſt 1839.

Königliche Specialcommiſſion.

Verkauf von Grundſtücken.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.
Nothwendiger Verkauf.

9) Das Rittergut Klein-Ellernitz Nr. 13. früher Nr. 38. im Kreiſe Graudenz, landſchaftlich abgeſchätzt auf 7673 Rthlr. 28 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 8ten Januar 1840 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger als:
1) die Geſchwiſter des Caſimir v. Prondzynski,
2) die Ehefrau des Töpfermeiſters Albrecht Patzotta, Johanne Eliſabeth geborne Krakowska,
3) der Felix Adalbert Krakowski,
4) der Kaufmann Wenſinger,

oder deren Erben, Ceſſionarien oder die ſonſt in ihre Rechte getreten ſind, werden hierzu öffentlich vorgeladen, und alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.
Nothwendiger Verkauf.

10) Das im Culmer Kreiſe belegene adliche Gut Rybinicc Nr. 56. landſchaftlich taxirt auf 38510 Rthlr. 25 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 7ten März 1840 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtätte zum öffentlichen Verkauf geſtellt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Oberlandesgericht zu Marienwerder.

11) Das im Conitzſchen Kreiſe belegene adelliche Gut Peterkau Nr. 136. landſchaftlich abgeſchätzt auf 36678 Rthlr. 9 pf., und beſtehend:
1) aus dem Gutsantheile Litr. A. oder Groß-Peterkau mit der Taxe von 28631 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf. und
2) aus dem Gutsantheile Litr. B. oder Klein-Peterkau mit der Taxe von 8046 Rthlr. 4 ſgr. 1 pf.,

welche Taxen nebſt Hypothekenſcheinen und Verkaufsbedingungen in der Regiſtratur eingeſehen werden können, ſoll am 21ſten März 1840 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Gebrüder v. Maſſow nämlich:
1) der Lieutenant Carl Wilhelm Bogislav v. Maſſow und
2) der Ludwig Ernſt Johann v. Maſſow,

für welche in dem Hypothekenbuche ein Verkaufs- und reſp. Vorerbpachtsrecht eingetragen ſteht, oder deren Erben, Ceſſionarien oder die ſonſt in ihre Rechte getreten ſind, werden zu dem obigen Lizitationstermine hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Marienwerder.

12) Das hieſelbſt auf der Graudenzer Vorſtadt unter Nr. 51. a. der Hypothekenregiſtratur oder 264. der Servisanlage belegene Grundſtück, aus einem Wohnhauſe nebſt Stall, Hofraum und Gartenplatz beſtehend, zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 100 Rthlr. geſchätzt, ſoll am 16ten Januar 1840 vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Henning an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

13) Das zur Erbpächter Pohlſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehörige, hieſelbſt vor dem Waſſerthor unter der Servisnummer 205. und der Hypothekennummer 155. belegene Grundſtück, beſtehend aus einer Kathe, einer Scheune, einem Gartenhaus, einem Remiſeplatz, einem Obſt- und Geköchsgarten, abgeſchätzt zufolge der nebſt Hypothekenſchein einzuſehenden Taxe auf 606 Rthlr. 10 ſgr., ſoll in termino den 9ten October c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

14) Das Kathen- und Gartengrundſtück der Friedrich Schützſchen Eheleute auf der hieſigen Vorſtadt, abgeſchätzt, zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, auf 755 Rthlr. 16 ſgr., ſoll am 29ſten October 1839 an hieſiger Gerichtsſtelle meiſtbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

15) Das zu dem Nachlaß der Wittwe Charlotte Henriette Schneider geb. Kruggel gehörige, hieſelbſt sub Nro. 141. des Hypothekenbuchs belegene Wohnhaus, ſoll in termino den 28ſten September d. J. an ordentlicher Gerichtsſtelle hieſelbſt Schulden halber ſubhaſtirt werden.

Die auf 150 Rthlr. abſchließende Taxe, iſt in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Schlochau, den 13ten Juni 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

16) Die den Bürgermeiſter Crolowſchen Eheleuten gehörigen Ackerpar= zellen zu Caldau von zuſammen 9 Morgen, abgeſchätzt nach der in unſerer Re= giſtratur einzuſehenden gerichtlichen Taxe auf 240 Rthlr., ſollen in termino den 4ten Dezember c. allhier an gewöhnlicher Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden zu dieſem Termine bei Vermeidung der Präkluſion mit vorgeladen.

Schlochau, den 6ten Auguſt 1839.

Königlich Preußiſches Land= und Stadtgericht.

Land= und Stadgericht Stuhm.

17) Die aus Wohnhaus, Scheune, Stall und 75 Morgen Land beſtehende Beſitzung der George Adam Trzeczakſchen Eheleute zu Peſtlin Nr. 18., abge= ſchätzt auf 1417 Rthlr. 5 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein hier einzu= ſehenden Taxe, ſoll am 30ſten November 1839 an ordentlicher Gerichts= ſtelle ſubhaſtirt werden.

---

18) Das hieſige alte Gymnaſialgebäude, ſoll mit der Bedingung meiſtbietend verkauft werden, daß der Käufer es auf ſeine Koſten abbrechen und den Platz, welcher von dem Verkauf ausgeſchloſſen iſt, ebenen und vom Schutt befreien läßt. Wir haben hiezu, im Auftrage der Königl. hohen Regierung, einen Ter= min auf den 11ten September c. Nachmittags 4 Uhr auf unſerm Rath= hauſe angeſetzt.

Marienwerder, den 13ten Auguſt 1839. Der Magiſtrat.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

Zur gefälligen Beachtung.

19) Eine Familie auf dem Lande, 2 Meilen von Graudenz, ſucht zu Michae= lis d. J. einen Lehrer, am liebſten einen Kandidaten der Theologie, zur Er= ziehung und Unterweiſung dreier Knaben von 7 bis 10 Jahren in den gewöhn= lichen Schulwiſſenſchaften, im Lateiniſchen, Franzöſiſchen und in der Muſik. Auf ſchriftliche Anfragen ertheilt die Buchhandlung des Herrn Röthe zu Grau= denz sub Nro. 10. nähere Auskunft.

---

20) Eine große, zweckmäßig eingerichtete Branntwein=Brennerei nebſt Maſt= ſtall in einer Stadt ſoll zu billigen Bedingungen verpachtet werden. Von ge= mäſtetem Vieh iſt ſtets guter Abſatz. Die Löbliche Grünauerſche Buchdruckerei in Bromberg weiſt den Verpächter nach.

Amts-Blatt.

№ 36. Marienwerder, den 6ten September **1839.**

Das 20ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

No. 2035. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 15ten Juni c. wonach des Königs Majeſtät den Tarif zur Erhebung des Schleuſen-Geldes bei der Schiff- und Flößſchleuſe zu Groß-Bubainen am Pregel genehmigen;

No. 2036. desgleichen vom 22ſten Juni c., die Aufhebung der bisherigen Chauſſeebau-Dienſte in den Regierungs-Bezirken Magdeburg und Merſeburg betreffend;

No. 2037. desgleichen vom 13ten Juli c., die für die Folge rückſichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Beſtimmungen betreffend;

No. 2038. desgleichen vom 15ten Juli c., enthaltend die Genehmigung des Tarifs zur Erhebung der Durchlaßgebühren an den ſtehenden Rheinbrücken bei Koblenz, Köln und Weſel;

No. 2039. desgleichen von 20ſten Juli c., wodurch der Stadt Sachſa im Kreiſe Nordhauſen die revidirte Städte-Ordnung verliehen wird;

No. 2040. desgleichen vom 22ſten Juli c., wodurch der Stadt Wetzlar die revidirte Städte-Ordnung verliehen wird;

No. 2041. die Miniſterial-Erklärung vom 21ſten Juni und 24ſten Juli c. über die zwiſchen der Königl. Preuß. Regierung einerſeits und der Herzogl. Anhalt-Deſſauiſchen Regierung andererſeits getroffenen Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewieſenen.

Verordnung,

den Verkehr auf den Kunſt-Straßen betreffend.

I. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verſtattete Willkühr hinſichtlich der Belaſtung und Einrichtung der Fuhrwerke ſowohl für die Unterhaltung der Kunſtſtraßen, als für den Verkehr auf denſelben mit ſich bringt, durch geeignete Vorſchriften zu begegnen. Zu dieſem Behuf verordnen Wir nach dem Antrage Unſeres Staats-Miniſteriums wie folgt:

gegeben in Marienwerder den 7ten September 1839.

§. 1.

Beim Befahren aller zuſammenhängenden Kunſtſtraßen ſoll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, ſowohl dem zwei- als dem vierrädrigen ohne Unterſchied der Beſpannung, der Beſchlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindeſtens vier Zoll haben.

Auf welche Kunſtſtraßen dieſe Vorſchrift Anwendung findet, wird durch beſondere Bekanntmachungen Unſeres Finanz-Miniſters näher beſtimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner	80 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größern Felgenbreite iſt ein ſtärkeres, als das oben (§. 2.) beſtimmte Gewicht der Ladung in ſo weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter ſechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner	100 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner	50 Centner,

bei einer Felgenbreite von ſechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner	120 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner	60 Centner

höchſtens geladen werden dürfen.

Eine ſtärkere Belaſtung iſt auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht geſtattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Laſt (z. B. großen Bauſteinen) von größerem Gewicht beſteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als ſechs Zoll nicht erforderlich iſt.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunſtſtraße befährt, iſt verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung

der Frachtbriefe und ſonſtigen darüber ſprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derſelbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeſchein von Seiten des Letztern verſehen ſein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen ſich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeſchriebenen Ladeſchein verſehen iſt, iſt derſelbe verpflichtet, einer ſpeziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf ſeine alleinige Gefahr und Koſten ſich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Beſtimmungen der §§. 2. 3. zuläßig iſt, verſehen ſei, bleibt die ſpezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Koſten und Auslagen fallen, wenn ſich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überſchreitet, dem Führer zur Laſt; im entgegengeſetzten Falle werden dieſelben von der Chauſſee-Verwaltung getragen. Auch ſollen die vorgedachten Koſten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberſchreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichtsſätze ermittelt iſt, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach der Beſtimmung des folgenden §. 6. ſich als zuläſſig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anſtalten vorhanden ſind, um das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen zu ermitteln, muß der Führer einer ſolchen Ermittelung ſich unterwerfen. Es ſind dabei auf das Gewicht des Wagens einſchließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. ſ. w.

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk bei einer Felgenbreite unter fünf Zoll 40 Centn.
von fünf Zoll, jedoch unter ſechs Zoll . . . . 45 ⸗
von ſechs Zoll und darüber . . . . 50 ⸗

b, bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieſer Sätze

zu rechnen, dergeſtalt, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht mehr betragen darf, als ſich bei Hinzurechnung der vorbeſtimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeſchriebenen Gewichtsſätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide ſoll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen

Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied mit wenigſtens vier Zoll breiten Radfelgen verſehen ſein, ſobald die Ladung

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als . . . . 50 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als . . . . 25 Centner

beträgt; es ſoll aber in dieſer Hinſicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Beſtimmung findet jedoch auf das landwirthſchaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorſchriften nicht beſtehen, beim Verkehr innerhab 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung iſt, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit ſind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen beſteht, unter Vorzeigung des Ladeſcheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage ſich verſehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf ſeine Gefahr und Koſten eine ſpezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeſchriebene Maaß überſchreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Koſten und Auslagen ſind, wenn die Ueberſchreitung feſtgeſtellt wird, von dem Führer, ſonſt aber von der Chauſſee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunſtſtraßen ohne Unterſchied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an deſſen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelaſſen ſind, ſondern vorſtehen, oder
2) der Beſchlag ſo konſtruirt iſt, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf ſolche Radbeſchläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunſtſtraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Beſtimmung zu dem Chauſſee-Geld-Tarif vom 28ſten April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunſtſtraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit ſolchen Hufeiſen verſehen ſein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeiſenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunſtſtraßen wird hierdurch unterſagt.

§. 13.

Die Beſtimmungen der §§. 1. bis 9. treten mit dem 1ſten Januar 1840 und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1ſten Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt ſofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorſchriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufſeher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensd'armen, insbeſondere durch Reviſion bei den Ausſpannungen und Gaſthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, ſtrenge zu wachen, auch ſteht den Forſtbeamten die Aufſicht darüber zu. Es ſoll jedoch das Perſonenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorſchriften der §§. 9. bis 11. zu unterſuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorſchriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. iſt mit einer Strafe von Zehn Thalern polizeilich zu beſtrafen. Falls es ſich von Ueberſchreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeſchriebenen Gewichtsſätze handelt, ſoll jedoch eine Beſtrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Geſammtgewicht des Wagens und der Ladung zuſammen nicht größer ſei, als nach den Beſtimmungen des §. 6. ſich als zuläſſig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorſchriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf ſodann die Reiſe nur bis zur nächſten in der Richtung derſelben gelegenen Stadt fortgeſetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkſtelligt wird, widrigenfalls die vorgeſchriebene Strafe von Neuem eintritt. Es iſt jedoch bei Uebertretung der Vorſchriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländiſchen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demſelben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen iſt, ohne vorgängige Aenderung zu geſtatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4. und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber ſprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daſelbſt vorgeſchriebenen Ladeſchein verſehen iſt, ſoll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen ſpeziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Koſten des Führers jederzeit eine Ordnungsſtrafe von Einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12. ſoll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich beſtraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15. bis 17. beſtimmten Strafen können ſowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer deſſelben, und insbeſondere in das Fuhrwerk ſelbſt ſofort vollſtreckt werden.

§. 19.

Die Ausſtellung unrichtiger Ladeſcheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, iſt, ſofern damit kein härter zu beſtrafendes Vergehen verbunden iſt, mit einer Strafe von Einem Thaler bis Zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen ſoll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche ſogleich und außerdem im Laufe dieſes Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen iſt, ſoll in dem ganzen Umfang Unſerer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreiſe Wetzlar, Erfurt, Schleuſingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Frh. v. Werther. v. Rauch.

In Bezug auf die vorſtehende Verordnung wird bemerkt, daß die im §. 1. vorbehaltene Bekanntmachung derjenigen Kunſtſtraßen, auf welchen der Felgenbeſchlag des Frachtfuhrwerks mindeſtens die Breite von vier Zoll haben ſoll, ſpäter ergehen wird, zugleich werden aber auch die Behörden und das Publikum auf Grund des §. 13. der Verordnung darauf hingewieſen, daß die Vorſchriften des §. 10., wonach auf keiner Kunſtſtraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden darf und des §. 11. wonach die Stollen der Hufeiſen der auf Kunſtſtraßen gebrauchten Zugthiere höchſtens zwei Drittel Zoll über die Hufeiſenfläche hervorragen dürfen, ſchon mit dem 1ſten Juli d. J. in Kraft tritt, das im §. 12. enthaltene Verbot des Spurhaltens dagegen ſofort zur Ausführung kommt.

Die im §. 14. der Verordnung bezeichneten Beamten unſeres Reſſorts werden hiedurch noch ausdrücklich verpflichtet, auf die Befolgung der vorſtehenden Verordnung, für deren Bekanntmachung an alle Gemeinden welche die vorhandenen Kunſtſtraßen zu benutzen pflegen noch beſonders Sorge zu tragen iſt, mit Aufmerkſamkeit und Strenge zu wachen, zu welchem Behufe namentlich auch die Gensd'armen und ausübenden Polizei-Beamten mit Inſtruktion darüber zu verſehen ſind.

Marienwerder, den 29ſten April 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Ungeachtet in unſerer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24ſten Oktober 1833 angeordnet worden iſt, daß Perſonen, die mit der Krätze oder einer andern anſteckenden Krankheit behaftet ſind, vor ihrer Heilung in die Zwangs-Anſtalten zu Graudenz bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 3 Rthlr. nicht abgeliefert und daher die dorthin zu dirigirenden Individuen vor der Abſendung ärztlich unterſucht werden ſollen. ſo ſind neuerdings doch häufig Fälle vorgekommen, in denen jene Anordnung ganz außer Acht gelaſſen iſt. Wir bringen dieſe Bekanntmachung vom 24ſten Oktober 1833 daher hierdurch mit dem Beifügen in Erinnerung, daß wenn ferner gegen dieſelbe gefehlt werden ſollte, die angedrohete Strafe unnachſichtlich feſtgeſetzt und eingezogen werden wird, ſowie, daß in Zukunft die ärztlichen Zeugniſſe den Transportzetteln jederzeit beigefügt werden müſſen.

Marienwerder, den 21ſten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Die ſehr kleine und dürftige Schulgemeine zu Gilwe hieſigen Kreiſes hat mit rühmlichem Eifer unter verdienſtlicher Beihülfe der Gutsherrſchaft zu Neudörfchen und unter ſpezieller Leitung des Rendanten Linde daſelbſt, mit nicht unbedeutenden Koſten ein neues und zweckmäßiges Schulhaus erbaut; was wir hierdurch unter Bezeugung unſres Beifalls öffentlich und gern anerkennen.

Marienwerder, den 23ſten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Gemäß einer Anweiſung des Herren Juſtiz-Miniſters von Kamptz machen wir die Untergerichte unſeres Departements auf die Zuſammenſtellung des jetzt beſtehenden Lokalrechts des Herzogthums Schleſien und der Grafſchaft Glatz aufmerkſam, welche der Fürſtenthums-Director Wentzel zu Neiſſe und der Land- und Stadtgerichtsrath Wentzel zu Wollſtein herauszugeben beabſichtigen.

Marienwerder, den 22ſten Auguſt 1839.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

V. In Folge der Allerhöchſten Beſtimmung vom 5ten Dezember 1835 (Geſetz-Sammlung 1835 No. 28. 1679.) iſt bei der hieſigen Univerſität für das nächſte Winter-Semeſter der Immatrikulations-Termin auf die Tage vom 21ſten bis 31ſten Oktober d. J. feſtgeſetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatrikulations-Kommiſſion ihre Sitzungen aufgebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf hieſiger Univerſität die Immatrikulation nachzuſuchen gedenkt, dieſen Termin unter Beibringung der im Artikel 2. der vorgedachten Beſtimmung vorgeſchriebenen Zeugniſſe genau einzuhalten, damit aus der Verſäumniß deſſelben für ihn kein Nachtheil entſteht.

Königsberg, den 20ſten Auguſt 1839.

Königlicher akademiſcher Senat.

Die Königl. Preuß. ſtaats- und landwirthſchaftliche Akademie Eldena bei Greifswalde.

VI. Im Winterhalbjahre 18$\frac{39}{40}$ werden an hieſiger Akademie folgende Vorleſungen gehalten werden: 1, Prof. Baumſtark: Einleitung in das akademiſche Studium nebſt allgemeiner Wirthſchaftslehre. Converſatorium über Volkswirthſchaft. Gewerbepolizei. 2, Prof. Pabſt: Allgemeine Pflanzen-Produktionslehre. Allgemeine und beſondere Thierzucht. 3, Prof. Grunert: Reine Mathematik. 4, Dr. Schulze: Oekonomiſche Maſchinenlehre und Technologie. Organiſche Chemie. 5, Dr. Haubner: Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere. Thierkrankheits- und Heilungslehre. 6, Bau-Inſpektor Mentzel: Baukunſt und Zeichnen. 7, Prof. Barthold: Geſchichte. 8, Prof. Pütter: Landwirthſchaftsrecht.

Die Vorleſungen beginnen den 21ſten Oktober und die Meldungen haben zeitig bei der unterzeichneten Direktion zu geſchehen.

Eldena, den 25ſten Auguſt 1839.

Die Direktion der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

VII.

VII. An der Rondſenſchen Kämpe, hieſigen Kreiſes, iſt am 17ten d. Mts. ein unbekannter männlicher Leichnam in der Weichſel bemerkt, und aus derſelben gezogen worden.

Seine Geſichtszüge waren in Folge eingetretener Verweſung zerſtört und unkenntlich. Er hatte braunes Haupthaar, mochte gegen 30 Jahre alt geweſen ſein und 2 Zoll über 5 Fuß gemeſſen haben.

Aeußerliche Verletzungen führte der Leichnam nicht an ſich. Anſcheinend war der Verſtorbene ein Waſſerarbeitsmann, denn ſeine Kleidungsſtücke beſtanden aus:

a) einer alten geflickten Jacke von grobem blauem Tuch,
b) einer alten blautuchenen Weſte,
c) Hoſen von grauer grober Leinwand und
d) einem alten ordinairen Hemde.

Kopf- und Fußbekleidung hatte er nicht.

Jedermann, dem über den Namen, die Herkunft und die Todesart des Verſtorbenen Wiſſenſchaft beiwohnt, wird hiermit aufgefordert, uns davon ſpäteſtens binnen 3 Monaten Mittheilung zu machen. Koſten werden dadurch dem Anzeiger nicht verurſacht werden.

Graudenz, den 22ſten Auguſt 1839.

Königliche Inquiſitoriats-Deputation.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Der im diesjährigen Amtsblatt No. 32. vom Königlichen Inquiſitoriat hieſelbſt ſteckbrieflich verfolgte Auguſt Guttfeld und deſſen Sohn ſind jetzt ermittelt und ihre Vernehmung erfolgt, daher der Steckbrief ſich nunmehr erlediget.

Marienwerder, den 27ſten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IX. Die nachſtehend näher bezeichnete

1) Landwehrmann Chriſtian Taddey aus Zbiczno,
2) Knecht Franz Makowski aus Gronowo gebürtig,
3) Dienſtjunge Bartholomäus Przyborkowicz aus Wrock,
4) Jude Abraham Löffek auch Kurra genannt aus Radzanowo in Polen,

welche des Verbrechens: der Taddey wegen lebensgefährlicher Verwundung mehrerer Perſonen bei einer Schlägerei, Makowski wegen Schaafdiebſtahls, Przyborkowicz wegen gewaltſamen Diebſtahls in unbewohnten Gebäuden und Abraham Löffck wegen Pferdediebſtahls angeklagt worden, ſind in der Nacht vom 26ſten zum 27ſten Auguſt d. J. entwichen, und ſollen auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, ſolchen dem Gerichte oder der Polizei ſeines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und dieſe Behörden und Gensd'armen werden erſucht, auf die Entwichenen genau Acht zu haben und dieſelben im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite gefeſſelt gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten hier wiederum abliefern zu laſſen.

Strasburg, den 27ſten Auguſt 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement des Landwehrmann Chriſtian Taddey:

Geburtsort — Zbierne, Alter — 28 Jahr, Religion — evangeliſch, Gewerbe — Tagelöhner, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haar — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — ſtark, Mund — gewöhnlich, Bart — ſchwach, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt, Füße — geſund, Sprache — polniſch und deutſch, beſondere Kennzeichen — auf der linken Seite am Kopfe verwundet.

Bekleidung:

Eine blau- und rothgeſtreifte Weſte, grauleine Unterhoſen, ordinaire Stiefeln, blautuchene Mütze mit Schirm, gelbgeſtreiftes Halstuch und weißleinenes Hemde.

Signalement des Franz Makowski:

Alter — 24 Jahr, Religion — katholiſch, Gewerbe — Tagelöhner, Größe — 5 Fuß, Haar — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — hellbraun, Naſe — länglich, Mund — klein, Kinn — rund, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſchlank, Füße — geſund, Sprache — polniſch und etwas deutſch, beſondere Kennzeichen — eine Narbe über die linke Hand.

Bekleidung:

Ein blautuchner Mantel mit weißem Boi gefüttert, eine braunbunte Weſte, blauleinene Hoſen, ordinaire Stiefeln, ſchwarztuchne Mütze mit blankem Schirm, gelbkattunes Halstuch und weißleinenes Hemde.

Signalement des Bartholomäus Przyborkowicz:

Alter — 19 Jahr, Religion — katholiſch, Gewerbe — Knecht, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haar — ſchwarzbraun, Stirn — gewölbt, Augenbraunen — braun, Augen — graubraun, Naſe und Mund — klein, Kinn — oval, Geſicht — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſchwächlich, Füße — geſund, Sprache — polniſch, beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Eine alte blautuchene Jacke, rothgeſtreifte Weſte, grauleinene Hoſen, alte ordinaire Stiefeln, ſchwarzer Filzhut und weißleinenes Hemde.

Signalement des Juden Abraham Löffeck alias Leibuſch auch Kurra genannt:

Alter — 36 Jahr, Religion — jüdiſch, Gewerbe — Handelsmann, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — ſchwarz und kothig, Stirn — hoch, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — grau, Naſe — ſtark, Mund — mittel, Bart — ſchwarz, Kinn — bewachſen, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — blaß, Statur — mittel, Füße — geſund, Sprache — polniſch und deutſch, beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Einen grauen Nanquinrock, eine weiße Weſte mit blauen Blumen, blaue Nanquinhoſen, ordinaire Stiefeln mit langen Schechten, ſchwarzmanſcheſternes Käppchen, rothbuntes Halstuch und weißleinenes Hemde.

X. Von dem hieſigen Barbier Theodor Glogner iſt der nachſtehend bezeichnete Barbiergeſell Valentin Ziolkowski und der Barbierlehrling Wilhelm Behrendt, beide des Diebſtahls dringend verdächtig, in der Nacht den 16ten Auguſt d. J. entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden erſucht, auf dieſelben Acht zu haben, ſie im Betretungsfalle zu verhaften und an den Magiſtrat nach Thorn abliefern zu laſſen.

Thorn, den 24ſten Auguſt 1839.

Der Magiſtrat.

Signalement des Valentin Ziolkowski:

Geburtsort — Poſen, Vaterland — Preußen (Großherzogthum Poſen), Alter — 17½ Jahr, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Poſen, Religion — katholiſch, Gewerbe — Barbiergeſell, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare —

braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Naſe — etwas eingebogen, Mund — mittel, Zähne — gut, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſichtsbildung — oval, Statur — ſchlank, Sprache — polniſch und deutſch, beſondere Kennzeichen — Sommerſproſſen.

Bekleidung:

Ein blautuchener Rock, ſchwarztuchene Hoſen und ſchwarze Tuchmütze.

Signalement des Wilhelm Behrendt:

Geburtsort — Stralſund, Vaterland — Pommern, Alter — ungefähr 18 Jahr, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Graudenz, Religion — evangeliſch, Gewerbe — Barbierlehrling, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſichtsbildung — oval, Statur — mittel, Sprache — deutſch, beſondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Ein blautuchener Rock, ſchwarzſeidene Weſte, brauntuchene geſtreifte Hoſe, hellblaue Mütze und hellblau geſtreifte Halsbinde.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XI. Der bisherige Hülfsaufſeher Knabe zu Plötzenflies in der Oberförſterei Schloppe, iſt vom 1ſten Oktober d. J. ab, als Förſter in Gurzno Reviers gleiches Namens definitiv angeſtellt worden.

Der Unteroffizier Friedrich Wilhelm Streckert von der 10ten Fuß-Artillerie-Kompagnie iſt interimiſtiſch als Grenz-Aufſeher zu Mlinietz bei Thorn angeſtellt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 36.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 36. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 6ten September 1839.

1) Zum Verkauf der nachſtehend benannten Hölzer im Wege der Lizitation, und zwar:

1) aus den Schlägen der Königlichen Zanderbrückſchen Forſt,
a, in der Revierabtheilung Zanderbrück von 300 Stück,
b, : : : Eiſenbrück : 300 :
600 Stück

extra ſtark Kiefern Bauholz, habe ich einen Termin am 21ſten September d. J. in meinem Geſchäftszimmer zu Schlochau,

2) aus den Schlägen der Königlichen Lindenberger Forſt,
a, in der Revierabtheilung Peterswalde 150 Stück,
b, : : : Lindenberg : 150 :
300 Stück

extra und ordinair ſtark Kiefern Bauholz, habe ich einen Termin den 23ſten September d. J. in meinem Geſchäftszimmer zu Schlochau, und

3) aus den Schlägen der Königlichen Zippnowſchen Forſt von 300 Stück extra und ordinair ſtark kiefern Bauholz, habe ich einen Termin den 25ſten September d. J. in der Königlichen Oberförſterei zu Zippnow bei Dt. Crone

anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden, und der Zuſchlag an den Meiſtbietenden um 6 Uhr Abends erfolgt.

Auch bemerke ich zur Nachricht, daß auf die Gebote für die Hölzer ad 1. 300 Rthlr. und ad 2. und 3. für jede Forſt 150 Rthlr. Angeld im Termine baar eingezahlt werden müſſen.

Schlochau, den 31ſten Auguſt 1839.

Der Königliche Forſtmeiſter.

2) Bei der Mühle zu Bedlenken bei Schwetz, ſoll die auf dem Schwarz-

waſſerfluſſe belegene Schleuſe neu gebaut und der Bau Anfangs September c. begonnen werden.

Hierdurch wird jede Holzflößerei auf dem genannten Fluſſe unterbrochen und wahrſcheinlich für dieſes Jahr ganz eingeſtellt werden müſſen, weil der Schleuſenbau qu. jedenfalls erſt ſpät beendigt werden dürfte.

Ich nehme Veranlaſſung, dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

Neuenburg, den 26ſten Auguſt 1839.

Der Königliche Forſtinſpector.

3) Die Ende dieſes Jahres pachtlos werdende Königliche Schneidemühle in Traczysk, ſoll höherer Beſtimmung zufolge, vom 1ſten Januar f. ab, auf anderweite 3 Jahre verpachtet werden.

Zu dieſem Behuf habe ich einen Lizitationstermin auf den 18ten September c. im hieſigen Forſthauſe anberaumt, zu welchem ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß der etwanige Pächter zur Sicherheit eine Kaution von 300 Rthlr. geſtellen muß. Die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Ruda, den 28ſten Auguſt 1839. Der Königl. Oberförſter.

4) Am 12ten September d. J. ſoll hierſelbſt eine zum Forſtrevier Vandsburg gehörige, und bei der Kolonie Jaſtrzembke belegene Forſtblöße von 155 □Ruthen magdeb., blos mit der geſetzlichen Grundſteuerpflichtigkeit belaſtet und auf 9 Rthlr. 2 ſgr. 11 pf. abgeſchätzt, vorbehaltlich des höheren Zuſchlages verkauft werden. Hierzu werden zahlungs- und beſitzfähige Käufer, denen die Kaufbedingungen zur Einſicht hier bereit liegen, eingeladen.

Vandsburg, den 5ten Auguſt 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

5) Das zu Thorn in der Altſtadt sub Nro. 164. belegene, auf 454 Rthlr. 2 ſgr. 11 pf. abgeſchätzte Grundſtück, ſoll auf Antrag der Erben der bisherigen Beſitzerin Schneidermeiſter Wittwe Radike Behufs ihrer Auseinanderſetzung den 2ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr in unſerm Gerichtslokale ſubhaſtirt werden, und können Taxe und Kaufbedingungen in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Thorn, den 16ten Auguſt 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadgericht Culm.

6) Folgende, zum Nachlaſſe des Eigenthümers Johann Rieckowski gehörende Grundſtücke:

1) das in Niederausmaaß sub Nro. 27. belegene, aus 1 Wohnhauſe, 1 Stalle und 22 □Ruthen Landes beſtehende, nach Abzug der onera auf 6 Rthlr. 25 ſgr. 2 pf. abgeſchätzte Erbpachtsgrundſtück,

2) der Antheil des Johann Rieckowski modo ſeiner Erben von denjenigen 65 Morgen 121 □Ruthen culm. von der Podwitzer Waldfläche, welche Johann Rieckowski in Gemeinſchaft mit dem Gottfried Thiart und Jacob Maske unterm 16ten September und 12ten November 1836 von dem Magiſtrat zu Culm zu Erbpachtsrechten erworben hat. Dieſer Antheil des Johann Rieckowski modo ſeiner Erben iſt, da eine formell gültige Theilung der fraglichen Waldfläche von 65 Morgen 121 □Ruthen unter den vorgedachten 3 Acquirenten derſelben noch nicht erfolgt iſt, noch nicht feſtgeſtellt; die ganzen 65 Morgen 121 □Ruthen ſind aber auf 200 Rthlr. 14 ſgr. abgeſchätzt,

ſollen auf den Antrag der Johann Rieckowskiſchen Erben Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhaſtation in dem auf den 6ten Dezember 1839 Vormittags 11 Uhr an hieſiger Gerichtsſtätte anſtehenden Lizitationstermine an den Meiſtbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur des Gerichts einzuſehen.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten und Gläubiger der vorgedachten Grundſtücke aufgefordert, ſich mit ihren Anſprüchen in dem anberaumten Lizitationstermine bei Vermeidung der Präcluſion zu melden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Graudenz.

7) Das den Erben der Jacob Behrendtſchen Eheleute zugehörige, zu Kommerau sub Nro. 5. belegene, aus 2 Morgen culm. beſtehende Grundſtück, abgeſchätzt auf 224 Rthlr. 4 ſgr., ſoll zufolge der, nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe am 3ten Dezember c. Vormittags 12 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht zu Jaſtrow.

8) Das in der Töpferſtraße hieſelbſt Nr. 309. des Hypothekenbuchs belegene, den Schmiedemeiſter Johann Jakob Streichſchen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebſt Zubehör, gerichtlich auf 540 Rthlr. abgeſchätzt, ſoll im Ter-

am den 14ten November c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.
Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

9) Zum Verkaufe des dem Bauer Simon Kabbath gehörige, in Dzſchowo Nr. 5. belegene Bauergrundſtück im Wege der nothwendigen Subhaſtation, ſteht der peremtoriſche Bietungstermin auf den 27ſten November c. hier an. Die Taxe und Verkaufsbedingungen können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden etwanige unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Anſprüche unter der Verwarnung der Präcluſion hierdurch vorgeladen.

Zempelburg, den 21ſten Juli 1839.

Das Kreis-Gericht.

Auktion.

10) Am 30ſten September c. und den folgenden Tagen, ſollen aus der Kaufmann Jötzeſchen Concursmaſſe eine bedeutende Quantität feiner Weine und zwar: Burgunder-, Unger-, Rheinwein, Medoc, Steinwein, Champagner und andere franzöſiſche Weine, ſowie Arrac de Goa, Jamaika Rum, Genever, endlich auch Hausgeräth, Möbel, Betten, Tiſch- und Leinenzeug öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Conitz, den 27ſten Auguſt 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

11) Ein geübter Forſtſchreiber findet vom 1ſten October d. J. ab, bei dem Königl. Oberförſter Schmidt in Ruda bei Strasburg, ein Unterkommen.

12) Ein Kandidat der Theol. ſucht Ende d. Mts. oder zu Michaelis eine Informatorſtelle. Näheres ertheilt Herr Ulmer, Gaſtwirth in Culmſee.

13) 10 Thaler Belohnung Demjenigen, der mir zu dem in letzter Nacht aus dem Stalle geſtohlenen 5 1/2jährigen hellbraunen, 4 Fuß 10—11 Zoll großen mit ſchwarzen Mähnen, Schweif und Füßen, und wenig bemerkbarem dunklen Strich über den Rücken verſehenen, auf dem linken Schenkel mit C. S. gebrannten, im guten Futterzuſtande ſich befindenden Wallache verhilft. Vor dem Ankaufe dieſes Pferdes wird gewarnt.

Königsſee bei Chriſtburg, den 31ſten Auguſt 1839. Schulz, Gutspächter.

Amts=Blatt.

№ 37. Marienwerder, den 13ten September 1839.

Publikandum

die Kündigung von „886,200 Thaler“ Staats=Schuldſcheine zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1840 betreffend.

I. Bei der, unſerer Bekanntmachung vom 8ten d. Mts. gemäß, heute ſtattgehabten 13ten Verlooſung, ſind die in dem, als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe nach ihren Nummern, Littern und Geld=Beträgen aufgeführten Staats=Schuldſcheine gezogen worden, und werden dieſe daher den Beſitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal=Werth derſelben am 2ten Januar 1840 in den Vormittags=Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrole der Staats=Papiere, hier in Berlin Tauben=Straße Nro. 30., baar abzuheben.

Da mit dem eben genannten Tage die weitere Verzinſung dieſer Staats=Schuldſcheine aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Geſetz=Sammlung Nro. 577.) die ferneren Zinſen dem Tilgungs=Fonds zufallen; ſo müſſen mit den Staats=Schuldſcheinen auch die zu denſelben gehörigen 6 Zins=Coupons Ser. VIII. Nro. 3. à 8., welche die Zinſen vom 2ten Januar 1840 bis dahin 1843 umfaſſen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag von der Kapital=Valuta abgezogen werden wird, um für den ſpätern Präſentanten reſervirt zu werden.

In der über den Kapital=Werth der Staats=Schuldſcheine auszuſtellenden Quittung ſind dieſe einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, ſo wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zins=Coupons aufzunehmen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern ſolcher am 2ten Januar 1840 zur baaren Auszahlung kommenden Staats=Schuldſcheine muß, da weder die unterzeichnete Haupt=Verwaltung noch die Kontrole der Staats=Papiere ſich mit ihnen wegen Realiſirung derſelben in Korreſpondenz einlaſſen kann, überlaſſen bleiben, dieſe Effekten an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs=Haupt=Kaſſe zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staats=Papiere zu überſenden. Berlin, den 15ten Auguſt 1839.

Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Ausgegeben in Marienwerder den 14ten September 1839.

Die nach vorſtehender Bekanntmachung gekündigten Staats-Schuldſcheine im Betrage von 886,200 Thaler gehen aus dem anliegenden Verzeichniß hervor und es werden die in unſerm Departement wohnenden Beſitzer derſelben aufgefordert, ſolche Behufs der Empfangnahme des Nennwerths derſelben bis zum 1ſten Januar 1840 unſerer Haupt-Kaſſe einzureichen.

In der über den Kapitalwerth der Staats-Schuldſcheine auszuſtellenden Quittung iſt jeder Staats-Schuldſchein mit Nummern, Litter und Geldbetrag zu ſpecificiren. Marienwerder, den 6ten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für dierekte Steuern, Domainen und Forſten.

II. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniſſe in der Stadt Vandsburg auf den 14ten Oktober c. angeſetzte Jahrmarkt wird an dieſem Tage nicht abgehalten werden, ſondern den 7ten Oktober c. ſtattfinden.

Marienwerder, den 28ſten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Unter den Schaafheerden in der Stadt Tütz, Dt.-Croner Kreiſes, ſind die Pocken ausgebrochen.

Es iſt dieſelbe deshalb für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle und Fellen, wie auch mit Rauchfutter geſperrt worden.

Marienwerder, den 28ſten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. In dem Dorfe Hartowitz, Löbauer Kreiſes, iſt die Pockenſeuche unter den Schaafen ausgebrochen, und die genannte Ortſchaft deshalb für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden.

Marienwerder, den 31ſten Auguſt 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniſſe auf den 23ſten September c. in der Stadt Culm angeſetzte Michaelis-Jahrmarkt wird nicht an dieſem Tage, ſondern den 26ſten September c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 1ſten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Achner-Münchner-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft von der zu gemeinnützigen Zwecken beſtimmten Gewinnhälfte dieſer Anſtalt für dieſes Jahr der Stadt Marienwerder 80 Rthlr. 25 ſgr. zur Verbeſſerung der Feuerlöſchgeräthe überwieſen hat.

Marienwerder, den 2ten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VII. Es ſind am 30ſten v. Mts. auf dem Jahrmarkt zu Chriſtburg 4 Pferde

1) ein Fuchswallach mit Bläſſe, weißen Hinterfüßen, 4 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß,
2) eine mauſefalbene Stute mit einer Bläſſe, welche am rechten Hinterfuß die halbe Krone weiß und einen weißen linken Hinterfuß hatte,
3) ein ſchwarzbrauner Wallach, mit zwei weißen Hinterfüßen, 8 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß,
4) eine ſchwarzbraune Stute ohne Abzeichen, 4 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß,

als geſtohlen angehalten und dem Bäckermeiſter Geydowius zur einſtweiligen Aufbewahrung und Fütterung übergeben worden. Zu dem Fuchſe ad 1. hat ſich bereits der Eigenthümer, Ackerwirth Thomas Jankowski aus Mgoßcz bei Culm, gefunden. Das Pferd war ihm in der Nacht vom 27ſten zum 28ſten v. Mts. von der Weide geſtohlen worden.

Mit den ad 1 — 3 genannten Pferden waren am 30ſten v. Mts. früh 3 Männer zum Markte gekommen, von denen zwei als ſich der Jankowski nahte, entflohen, der dritte indeß, Bauer Johann Otremba aus Wawrowitz bei Biſchofswerder, auf der Flucht feſtgenommen wurde. Er iſt von uns wegen Diebſtahls zur Kriminal-Unterſuchung gezogen worden, und beſtreitet, die beiden entflohenen Leute zu kennen. Der eine von ihnen, circa 40 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, mit ſchwarzem Haar, ſchwarzem langen Schnurbarte und ſtark behaartem Kinn, mit einer blautuchenen Jacke, einem blautuchenen Mantel und einer ſchwarzen Mütze verſehen, ſoll ſich für einen Hofmann aus Sendzitz bei Biſchofswerder zu den Bielitzer Gütern gehörig, ausgegeben haben, wo er früher 3 Jahre Schäfer geweſen ſein will. — Der andere, von kleiner Statur, circa 4½ Fuß groß, 50 Jahre alt, mit einem blautuchenen Mantel und blauer Tuchmütze bekleidet, ſonſt ohne beſondere Kennzeichen, hat vorgegeben aus Krotoſchin bei Biſchofswerder her zu ſein. — Ob dieſe Angaben der Inkulpaten auf Wahrheit beruhen, ſteht dahin.

Die Eigenthümer der oben ad 2 — 4 genannten 3 Pferde werden aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen als ſolche zu legitimiren, und die reſp. Pferde

ſodann gegen Erſtattung der Futterungskoſten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Pferde öffentlich verkauft und die Eigenthümer nur an den Auktionserlös werden verwieſen werden.

Sämmtliche resp. Polizei-Behörden ſo wie ein jeder der ſonſt über die Perſon und den Aufenthalt der beiden entflohenen Coinkulpaten etwas zu ermitteln vermag, werden erſucht, die Habhaftwerdung der Verbrecher ſich angelegen ſein zu laſſen, und uns von einem etwanigen Erfolge der Bemühungen in Kenntniß zu ſetzen. Marienwerder, den 4ten September 1839.

Königliches Inquiſitoriat.

VIII. Der mittelſt Steckbriefes d. d. Colberg den 2ten Juni d. J. vom Königl. Kommandantur-Gericht daſelbſt verfolgte Kanonier Albrecht Bannach, (ſiehe Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nro. 24. Pag. 176.) welcher im vorigen Monat im hieſigen Kreiſe ergriffen und wegen mehrerer gewaltſamen Diebſtähle im hieſigen Kriminal-Gefängniß zurückbehalten wurde, iſt am 1ſten September c. wieder entſprungen.

Solches wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Flüchtling bei ſeiner Entfernung mit einem Rock von ſeinem blauen Tuch, Jacke von rothbuntem Kattun und neuen Hoſen von dunkelblauem geſtreiften Warp, mit einer Weſte von grauem Tuch, grüntuchener Mütze ohne Schirm und alten Stiefeln bekleidet geweſen.

Tuchel, den 4ten September 1839.

Königliches Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

IX. Dem Königl. Seminar-Director, Herrn **Johann Abraham Steeger** zu Jenkau, iſt die erledigte Stelle des Directors am Königl. Waiſenhauſe zu Königsberg in Pr. und an dem mit dieſer Anſtalt verbundenen Schullehrer-Seminar verliehen.

Der Rittmeiſter a. D. Herr v. **Ziegler Klipphauſen** iſt als Salz-Faktor in Marienwerder angeſtellt.

Dem zeitherigen ambulanten Hülfsaufſeher **Auguſt Beßle** in der Oberförſterei Mokrylaß iſt vom 1. Oktober d. J. ab die durch die Penſionirung des Waldwart **Radzies** zu Rudnick in der Oberförſterei Jammy vacant gewordene Waldwärter-Stelle interimiſtiſch übertragen und der Garde-Jäger **Siebert** zum ambulanten Hülfsaufſeher in der Oberförſterei Mokrylaß ernannt worden.

(Hierzu das Verzeichniß der gekündigten Staats-Schuldſcheine als außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger No. 37.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 37. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 13ten September 1839.

1) Das im Bezirke des Domainen-Rent-Amts Elbing belegene Vorwerk Amalienhof, ſoll nebſt den darauf befindlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden vom 1ſten Januar 1840 ab im Wege der Lizitation veräußert werden.

Daſſelbe iſt von der Stadt Elbing 2 Meilen,
" " " Marienburg 2 1/2 Meile
" " " Chriſtburg 2 1/2 " und
" " Elbing-Marienburger Chauſſee ab ungefähr 1/2 Meile
entfernt, und enthält einen Flächenraum von 468 Morgen 157 □Ruthen Preuß. zum Theil hoch belegenes Wieſenland.

Nächſt der Grundſteuerverpflichtung iſt:

I. für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes das geringſte Kaufgeld auf 26182 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. und

II. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes
a) das Minimum des Kaufpreiſes auf 12345 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf.,
b) der jährliche Domainen-Zins auf 615 Rthlr. feſtgeſetzt.

Der diesfällige Lizitationstermin wird am Mittwoch den 25ſten September d. J. Vormittags 10 Uhr im Conferenzgebäude der Königlichen Regierung abgehalten werden. Kaufluſtige, welche ſich als ſicher legitimiren und erforderlichen Falls ſofort eine angemeſſene Caution beſtellen können, werden hiermit zu dem bezeichneten Termine eingeladen.

Die feſtſtehenden Verkaufsbedingungen, ſowie die Vermeſſungsregiſter und Pläne können zu jeder Zeit in unſerer Domainen-Regiſtratur eingeſehen werden, auch bleibt es den Kaufliebhabern überlaſſen, ſich an Ort und Stelle mit den Verhältniſſen des Vorwerks bekannt zu machen.

Danzig, den 8ten Juli 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

2) Holzverkaufstermine. In den Forſten der Königl. Privat-Herrſchaften Flatow und Krojanke pro September, October, November und Dezember 1839.

Nro.	Beläufe worin der Verkauf ſtattfindet	im Monat Septbr.	October	Novbr.	Decbr.	Verſammlungsörter der Käufer
1	Belauf Kujan		jeden	Mon-	tag	Oberförſterei Kujan
2	„ Skietzheide	24	8.	5.	3.	Förſth. Skietzheide Vorm. 9 U.
3	„ Ruden	24	8.	5.	3.	Forſth. Ruden Nachm. 2 U.
4	„ Wersk	25	9.	6.	4.	„ Wersk Vorm. 9 U.
5	„ Zakrzewo I.	25	9.	6.	4.	„ Zakrzewo I. Nachm. 2 U.
6	„ Zakrzewo II.	—	29.	22.	20.	„ Zakrzewo II. Vorm. 9 U.
7	„ Pottlitz	26	3. 17.	7. 21.	5. 19.	„ Pottlitz Vorm. 10 U.
8	„ Kölpin	—	16.	20.	18.	„ Kölpin desgl.
9	„ Greſonſe	—	16.	20.	18.	„ Greſonſe Nachm. 2 U.
10	„ Neuhoff	—	15.	19.	17.	„ Neuhoff Vorm. 9 U.
11	„ Gurſen	—	15.	19.	17.	„ Gurſen Nachm. 2 U.
12	„ Wonzow	19	10. 24.	14. 28.	12.	„ Wonzow desgl.
13	„ Klesczin	—	2.	15.	13.	in Mittel Wilhelmsſee V. 9 U.
14	„ Kl. Heide	19	10. 24.	14. 28.	12.	im Schlage am Krojankerfelde Vorm. 10 U.
15	„ Gay und Dombrowo	18	1. 22.	12. 26.	10.	desgl. am Rohrbruch desgl.
16	„ Koblatz	—	11. 23.	13. 27.	11.	desgl. an der Küddo desgl.

Der Holzverkauf geſchieht entweder nach der beſtehenden Forſttaxe oder dem Meiſtgebot, jedoch nur gegen gleich baare Bezahlung.

Kujan, den 24ten Auguſt 1839.

Der Königliche Oberförſter.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

1) Die im Dt. Croneſchen Kreiſe gelegene freie Allodial-Rittergüter Herrſchaft Clausdorff Nr. 33. wozu gegenwärtig, außer dem Gute Clausdorff, bloß das adel. Rittergut Neugoltz Nr. 186. gehöret, abgeſchätzt auf 62642 Rthlr. 3 ſgr. 9 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 29ſten März 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Marienwerder, den 28ſten Auguſt 1839.

4) Das den Erben des Gottlieb Krauſe gehörige, zu Duliniewo sub Nro. 8. belegene und gerichtlich auf 1116 Rthlr. 8 ſgr. abgeſchätzte Grundſtück iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und ſteht der Bietungstermin den 18ten Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Juſtizrath v. Teſchen an. Taxe und Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Thorn, den 20ſten Auguſt 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

5) Das Grundſtück Culm Nr. 111. aus 1 Wohnhauſe, 1 Hintergebäude, 2 Ställen, 1 Scheune und folgenden Elokationsländereien: 2 Morgen Ackerland, 1 Morgen 150 □Ruthen Wieſen und 120 □Ruthen Gartenland beſtehend, und die Fleiſchbank Culm Nr. 1. von denen das erſtere Grundſtück nach der, nebſt dem neueſten Hypothekenſcheine in der hieſigen Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 1156 Rthlr. 21 ſgr. 4 pf., und das letztere auf 60 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt ſind, und welche zur Fleiſchermeiſter Weigelſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehören, ſollen im Termine den 22ſten October c. an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Wittwe des Fleiſchermeiſters Weigel, wird hierzu öffentlich vorgeladen, und alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dem obigen Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

6) Das dem Einſaßen Jacob Aranowski gehörige, zu Poln. Gruenhof belegene Grundſtück von 8 Morgen Preuß., abgeſchätzt zu Folge der nebſt Hypothekenſchein einzuſehenden Taxe auf 224 Rthlr. 6 pf. 8 pf., ſoll in termino den 16ten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

7) Das bis zum 1ſten Januar 1845 verliehene Bauergrundſtück des Mennoniten Johann Schröder zu Montau, abgeſchätzt zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 2350 Rthlr. 13 ſgr., ſoll in termino den 13ten November c. an hieſiger Gerichtsſtelle öffentlich verkauft werden.

Es werden zugleich alle Realprätendenten hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche an das Grundſtück ſpäteſtens bis zum Lizitationstermine anzumelden, widrigenfalls ſie damit gegen den neuen Beſitzer für immer präcludirt werden ſollen.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

8) Der bisherige Mühlenbeſitzer Rohrbeck zu Tuſch, beabſichtigt die Anlage einer Bockwindmühle in Sandhof hieſigen Stadtgebiets.

In Gemäßheit des Edikts vom 28ſten October 1810 werden alle diejenigen, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihren Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, ſowohl hier als bei dem Bauherrn einzulegen.

Graudenz, den 3ten September 1839. Der Königliche Landrath.

9) Der Gutspächter Boy zu Pottlitz (Chatullherrſchaft Flatow), beabſichtigt in der dortigen Brennerei einen Dampfentwickler aufzuſtellen.

In Gemäßheit des §. 16. des Geſetzes vom 6ten Mai 1839 wird dieſes Vorhaben mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jeder, welcher durch dieſe Anlage in ſeinen Rechten gefährdet oder beeinträchtigt zu werden glaubt, ſeine diesfälligen Einwendungen dagegen binnen einer präcluſiviſchen Friſt von 4 Wochen hier anzumelden und näher zu begründen hat.

Flatow, den 23ſten Auguſt 1839. Der Landrath.

10) Der Müller Peter Göde zu Stalluhn will bei ſeiner daſelbſt belegnen Mahlmühle eine Schneidemühle erbauen. Dieſe neue Anlage wird unterſchlägig einzurichten beabſichtigt, und dadurch weder der Fachbaum noch überhaupt der Waſſerſtand verändert werden.

In Gemäßheit des Edicts vom 28ſten October 1810, §. 6. und 7. wird dieſes Vorhaben des Göde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch die beabſichtigte Anlage in ſeinen Rechten gefährdet zu werden glaubt aufgefordert, ſeine etwanigen Widerſprüche dagegen in 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt vom Tage dieſer Bekanntmachung an, bei mir ſowohl als bei dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Flatow, den 29ſten Auguſt 1839. Der Landrath.

11) Mein in Gorken an der Landſtraße von Marienwerder nach Rieſenburg belegenes Gaſthaus nebſt Garten und Kegelbahn, bin ich willens von Martini c. ab anderweitig zu verpachten, und können ſich Pachtliebhaber jederzeit bei mir melden. Marienwerder. L. Scheomer, Wittwe.

12) Der Brenner C. Lehmann in Marienwerder ſucht ein gutes Unterkommen.

Amts=Blatt.

№ 38. Marienwerder, den 20ſten September 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Den Militairdienſt der Schiffsleute betreffend.

I. Nach den durch unſere Amtsblatts=Bekanntmachungen vom 6ten November 1827, 30ſten Mai 1833 und 17ten September 1838 mitgetheilten Allerhöchſten Beſtimmungen iſt den Mannſchaften dieſſeitiger Schiffe, die nach andern Welttheilen und dem mittelländiſchen Meere fahren, die Begünſtigung zugeſtanden, daß die Dienſtzeit während ſolcher Fahrten auf die militairiſche Dienſtzeit angerechnet werden ſoll. Mittelſt Allerhöchſter Kabinets=Ordre vom 29ſten Juli c. iſt nun dieſe Begünſtigung, vorläufig und verſuchsweiſe für drei Jahre, im Allgemeinen auf alle Seereiſen außerhalb der Oſtſee ausgedehnt worden.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieſe Begünſtigung nur denjenigen im militairpflichtigen Alter befindlichen Individuen zu Theil werden kann, welche ſich auf den Seereiſen keiner Vergehen ſchuldig gemacht haben.

Marienwerder, den 7ten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. In adelich Trzcyn, Löbauer Kreiſes, iſt die Pocken=Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, und deshalb dieſe Ortſchaft für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden.

Marienwerder, den 7ten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Der nach dem diesjährigen Kalender=Verzeichniſſe auf den 1ſten Oktober c. in der Stadt Preuß.=Friedland angeſetzte Kram= und Viehmarkt, wird an dieſem Tage nicht abgehalten werden, ſondern den 7ten Oktober c. ſtattfinden.

Marienwerder, den 13ten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 21ſten September 1839

IV. Der von dem Füſilier-Bataillon 21ſten Infanterie-Regiments aus Colberg entwichene Füſilier Gottlieb Wiſotzki, zu Sarnowo Culmer Kreiſes Provinz Weſtpreußen geboren, iſt durch das am 5ten d. Mts. ergangene und am 11ten ej. beſtätigte kriegsrechtliche Erkenntniß für einen meineidigen Deſerteur erachtet, deſſen gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zum Beſten der Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe des Departements ſeiner Heimath zu konfisziren.

Stargardt, den 14ten September 1839.

Das Gericht der Königlichen 4ten Devision.

Sicherheits-Polizei.

V. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 35. Pag. 265. vom Magiſtrat zu Thorn ſteckbrieflich verfolgte Carl Friedrich Schönjahn iſt in Thorn bereits wieder eingetroffen. Marienwerder, den 12ten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. In der Nacht vom 15ten zum 16ten Auguſt c. ſind dem Schänker Salamon Davidſohn in Gr. Schliewitz, hieſigen Amts, viele Sachen, beſtehend in verſchiedenen bunten Tüchern ꝛc. ꝛc. durch gewaltſamen Einbruch geſtohlen worden.

Der Dieb iſt vom Förſter Bieſold aus Rehhoff, Reviers Lindenbuſch, zufällig in der Forſt angetroffen, angehalten und ihm die oben gedachten geſtohlenen Gegenſtände abgenommen worden; er ſelbſt aber iſt entſprungen.

Nach einer ohngefähren Angabe des ꝛc. Bieſold war der Entſprungene circa 36 Jahre alt, von mitteler Statur und ſtark pockennarbig. Er ſprach deutſch und war mit einem ſchon abgetragenen grünen Tuchrock mit ſchwarzem Sammetkragen und einer Reihe Knöpfe bekleidet.

Alle resp. Polizei- und Orts-Behörden werden erſucht, auf den oben beſchriebenen Menſchen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und dem unterzeichneten Amte hiervon Nachricht zukommen zu laſſen.

Tuchel, den 11ten September 1839.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

VII. Nachſtehende Perſonen, als:

1) Gottfried Krauſe 30 Jahr alt aus Elbing,
2) Johann Barkmann 29 Jahr alt aus Nikelshagen,
3) Johann Grochau 15 Jahr alt aus Elbing,
4) Ferdinand Schmidt 15 Jahr alt aus Elbing,

wurden am 26ſten Juli c. wegen Bettelns in Groß-Brodsende hieſigen Amts arretirt.

Auf dem Transport hierher und zwar zwiſchen Brodsende und Baumgarth ſind indeß der ꝛc. Barkmann und Grochau entſprungen und die andern beiden Perſonen ſind nach der hier eingegangenen Benachrichtigung in ihrem Heimathsorte, wohin ſie mittelſt Reiſeroute gewieſen wurden, nicht eingetroffen.

Es werden demgemäß ſämmtliche Polizei-Behörden dienſtergebenſt erſucht, auf die obigen Perſonen vigiliren zu laſſen und ſie im Betretungsfalle nach ihrer Heimath zu weiſen.

Stuhm, den 10ten September 1839.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

VIII. Der im diesjährigen Amtsblatte Nro. 32. Pag. 229. ſteckbrieflich verfolgte Tagelöhner Chriſtian Kroll aus Schäferei iſt ergriffen und zur Haft gebracht worden. Marienwerder, den 9ten September 1839.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

IX. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro mense Auguſt 1839.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Weiße Erbſen		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Biſchofswerder	2	3	5	—	20	1	—	17	3	—	16	—	—	22	—
Conitz	—	—	—	—	21	4	—	16	7	—	13	2	—	22	9
Chriſtburg	1	22	—	—	25	11	—	19	10	—	14	10	—	26	10
Dt. Crone	1	22	6	—	25	8	—	22	6	—	22	6	—	—	—
Culm	1	23	2	—	29	9	—	20	2	—	16	—	—	28	9
Dt. Eylau	1	27	4	—	24	5	—	17	6	—	14	2	—	20	4
Flatow	—	—	—	—	23	6	—	13	10	—	10	8	—	25	—
Freyſtadt	—	—	—	—	22	4	—	20	—	—	17	10	—	—	—
Graudenz	2	17	2	—	28	8	—	21	5	—	15	3	—	28	3
Löbau	1	26	9	—	26	5	—	18	5	—	13	8	—	25	11
Marienwerder	1	29	8	—	28	6	—	19	5	—	15	4	—	28	8
Mewe	2	11	9	—	27	10	—	23	11	—	15	1	—	27	5
Neuenburg	2	19	8	—	27	8	—	25	2	—	18	11	—	26	11
Rieſenburg	1	29	4	—	25	11	—	18	11	—	13	7	—	26	2
Roſenberg	1	20	—	—	22	—	—	15	—	—	14	—	—	24	—
Schlochau	1	25	9	—	22	8	—	15	—	—	12	6	1	2[illegible]	6
Schwetz	2	—	6	1	8	6	—	17	8	—	—	—	—	23	9
Strasburg	2	1	2	—	23	11	—	16	3	—	13	—	—	20	—
Thorn	2	1	5	—	22	9	—	16	2	—	13	7	—	22	8
Durchſchnittspreis	2	—	9	—	25	8	—	18	8	—	15	—	—	25	5

In den Städten:	Graue Erbſen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock, v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock, v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Biſchofswerder	—	—	—	—	8	6	—	10	—	2	10	—	1	10	—
Conitz	—	—	—	—	6	8	—	15	—	3	10	—	—	—	—
Chriſtburg	—	27	8	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	5	4	—	17	—	3	25	—	3	25	—
Culm	—	—	—	—	6	—	—	12	—	4	15	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	6	—	—	12	6	4	—	—	3	15	—
Freyſtadt	—	—	—	—	—	—	—	20	—	3	—	—	2	20	—
Graudenz	1	—	9	—	7	9	—	13	—	4	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	8	2	—	20	—	3	—	—	1	15	—
Marienwerder	1	—	5	—	7	—	—	14	—	2	10	—	—	—	—
Mewe	—	27	10	—	8	11	—	17	—	3	—	—	2	15	—
Neuenburg	—	—	—	—	8	—	—	20	—	4	—	—	3	15	—
Rieſenburg	—	27	—	—	7	11	—	15	—	2	—	—	—	—	—
Roſenberg	—	—	—	—	—	—	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	6	9	—	14	10	4	2	6	—	—	—
Schwetz	—	—	—	—	8	2	—	20	—	5	—	—	4	—	—
Strasburg	—	—	—	—	7	6	—	15	—	3	15	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	9	10	—	9	6	2	18	7	—	—	—
Durchſchnittspreis	—	28	9	—	7	7	—	15	6	3	11	6	2	25	7

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

X. Des Königs Majeſtät haben den Domainen-Rentmeiſter Hauptmann Porſch zu Stuhm, zum Amtsrath Allergnädigſt zu ernennen geruhet.

Zu der erledigten Pfarrſtelle in Baldenburg iſt der Predigtamts-Kandidat Friedrich Moritz Butzke von dem Kirchen-Patron gewählt und von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Dem vormaligen freiwilligen Jäger, Landwehr-Lieutenant Herzog iſt die Grenz-Aufſeherſtelle zu Ottloczyn im Hauptzollamts-Bezirk von Thorn proviſoriſch verliehen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 38.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 38. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 20ſten September 1839.

1) Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz ſtehen für das Forſtrevier Jammy in den Monaten October, November und Dezember c. folgende Termine an:

Nro.	Im Forſtbelauf	Monat October	Novbr.	Decbr.	Benennung der Verſammlungsplätze für die Käufer
1	Boggusch	2	5	3	Forſtetabliſſement Boggusch Vorm. 10 Uhr
2	Ruden	4	8	6	" Ruden Vorm. 10 Uhr
3	Dianenberg	8	12	4	" Dianenberg Vorm. 10 Uhr
4	Doßoczyn	11	14	7	" Doßoczyn Vorm. 9 Uhr
5	Wolz				
6	Jammy	10	6	9	" Jammy Vorm. 9 Uhr
7	Schönbrück	19	6	9	im Gappa Kruge Nachmittags 2 Uhr
8	Einöde	17	21	11	im Paſtwisker Kruge Nachmittags 1 Uhr
9	Weisheide	18	22	12	im Hannower Kruge Vormittags 10 Uhr.
10	Rudnick				

Kaufluſtige werden zu dieſen Terminen mit dem Bemerken eingeladen, daß das zu verkaufende Material in den Terminen näher bezeichnet werden wird, und der Verkauf der Hölzer nur gegen ſofortige Bezahlung ſtattfindet. Im Termine den 10ten October kommt in Jammy etwas ausgearbeitetes Eichen Nutzholz zum Verkauf vor.

Jammy, den 12ten September 1839. Der Oberförſter.

2) In dem Königlichen Forſtrevier Gorzno ſind für den Monat October c. folgende Holzverkaufstermine angeſetzt:

	Belauf	Datum	Verſammlungsorte
1	Gorzno	5.	im Forſthauſe Gorzno um 9 Uhr Morgens
2	Buczkowo	9.	im Schlage am Czarny Brinsker See desgl.
3	Klonowo und Neuhoff	12.	im Kruge zu Wezornia desgl.
4	Traczysk	16.	in der Mühle Dembowo desgl.
5	Brinsk	19.	am rothen Kreuz auf der Straße von Gorzno nach Lautenburg, um 9 Uhr Morgens
6	Kielpin	25.	im Schlage auf der Straße von Lautenburg nach Löbau, Nachmittags 2 Uhr
7	Koſtkowo	26.	im Forſthauſe Koſtkowo um 9 Uhr Morgens.

Der Verkauf erfolgt nur nach dem Meiſtgebot und gegen gleich baare Bezahlung, auch werden die zum Verkauf zu ſtellenden Quantitäten in den Terminen beſonders nahmhaft gemacht werden.

Ruda, den 9ten September 1839. Der Königliche Oberförſter.

3) Zum öffentlich meiſtbietenden Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung ſtehen in der Oberförſterei Wodziwodda pro 4tes Quartal c. folgende Termine an:

Nro.	Bezeichnung des Belaufs	In den Monaten Octbr.	Novbr.	Decbr.	Verſammlungsort
1	Bechſteinwalde	2.	6.	4.	Forſthaus Bechſteinwalde
2	Einſidelei	16.	19.	13.	" Einſidelei
3	Wolfsbruch	23.	22.	21.	" Wolfsbruch
4	Barlogie	9.	9.	6.	Oberförſterei Wodziwodda
5	Kelpinerbrück	12.	13.	11.	Puſtkowie Bielskaſtruga
6	Wodziwodda	19.	16.	17.	Oberförſterei Wodziwodda
7	Rittel	21.16.	2.16.	2.16.	Forſthaus Rittel
8	Oſtrowo	12.26	12 26.	12.28.	" Oſtrowo
9	Koſſawoniwo	5.15.	5.15	5.16.	" Koſſawoniwo
10	Mühlhof	7.	7.	7.	" Mühlhof
11	Koſſabude	21.	20.	20.	" Koſſabude
12	Borsk	28.	27.	27.	" Borsk
13	Schwornigatz	19.	19.	19.	in Pillamühl.

Oberförſterei Wodziwodda, den 4ten September 1839.

Der Königliche Preußiſche Oberförſter.

4) Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Klafterhölzern an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung, ſind im Königlichen Forſtrevier Lindenberg pro 4tes Quartal 1839 folgende Termine angeſetzt:

Nro.	Im Belauf	pro Octbr.	pro Novbr.	pro Decbr.	Verſammlungsort
1	Lodzin	2. 21.	4. 25.	2. 16.	Forſthaus Lindenberg Vorm. 9 Uhr
2	Pollnitz	7. 16.	6. 14.	4.	" Pollnitz Vormittag 10 Uhr
3	Hohenkamp	17.	7.	9.	" Hohenkamp desgleichen
4	Steinberg	9.	9	7.	" Steinberg desgleichen
5	Peterswalde)	23.	20.	11.	" Peterswalde desgleichen
6	Neuſorge)				
7	Barkriege	24.	21.	12.	" Barkriege desgleichen
8	Schönwerder	25.	22.	13.	Reſkowic Schönwerder desgleichen.

Lindenberg, den 5ten September 1839. Der Königl. Oberförſter.

---

5) Zum meiſtbietenden Verkauf der Bau-, Nutz- und Brennhölzer im Königlichen Forſtrevier Grünfelde, reſp. der Bau- und Nutzhölzer in der herrſchaftlich Camnitzſchen Forſt, werden für October, November und Dezember c. folgende Termine angeſetzt:

A. Für Bau- und Nutzholz-Stämme.

Nro.	Bezeichnung wo der Verkauf ſtattfindet	Monat Octbr.	Monat Novbr.	Monat Decbr.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins
1	Belauf Pulko	9.23	6.20.	11	im Forſthaus Pulko Morg. 9 bis 12 U.
2	" Rudno	8.22.	5.19.	10	" " Rudno desgl.
3	" Suchau	7.21.	4.18.	9	in der Oberförſt. Grünfelde desgl.
4	" Fuchswinkel	11.25.	8.22.	13	im Forſthaus Fuchswinkel desgl.
5	im herrſchaftl. Revier Camnitz	17.	14.	12	im Forſthaus Pinkowo desgl.
	B. Für Nutz- und Brennholz-Klafter.				
6	Beläufen ad 1 bis 4 incl.	16.	13.	18	in der Oberförſterei Gruenfelde Morgen 9 bis 12 Uhr.

Grünfelde, den 3ten September 1839. Der Königl. Oberförſter.

6) Im Königlichen Forſtrevier Zanderbrück ſind für die Monate October, November und Dezember c. folgende Holzverkaufstermine angeſetzt als:

Nro.	Namen d. Forſtbeläuſe, worin der Verkauf ſtatt findet	pro Octbr. (Datum)	pro Novbr. (Datum)	pro Dcbr. (Datum)	Bezeichnung des Verſammlungsorts
1	Wildungen	5.19.	2.16.30.	14.28.	Oberförſterei Zanderbrück Morg. 8 U.
2	Eickfier	12.26.	9. 23.	7.21.	im Schlage auf der Straße von Zanderbrück nach Hammerdam Morg. 8 U.
3	Kaltflies / Grunewald	11.25.	8. 22.	6.20.	Neuſorge Morgens 8 Uhr
4	Fortbrück	4.18.	1.15.29.	13.	Eiſenhammer desgl.
5	Schöneberg	17.31.	14.28.	12.	Schöneberg Morgens 9 Uhr
6	Fuchsbruch	10.24.	7. 21.	5.19.	Fuchsbruch Morgens 8 Uhr
7	Wüſthoff / Eiſenbrück	7.22.	5. 18.	2.16.	Wüſthoff Morgens 9 Uhr
8	Röske	8.23.	6. 19.	3.18.	Röske desgl.
9	Oſchnitz	28.	11.26.	10.	Upilka desgl.
10	Junkerbrück	29.	12.27.	11.	Upilka desgl.
11	Heidemühl	26.	9. 23.	7.21.	Halkenbrück desgl.
12	Ferdinandshoff	26.	—	—	Ferdinandshoff um 1 Uhr Nachm.
		—	16.30.	14.	do. um 9 Uhr Morgens

wobei bemerkt wird, daß der Verkauf nur nach dem Meiſtgebot gegen gleich baare Bezahlung erfolgt, und daß außer dieſen Terminen kein Holz verkauft wird.

Die Anweiſung der Klafterhölzer erfolgt durch die betreffenden Unterforſtbeamten nur jeden Mittwoch früh um 8 Uhr, und haben die Käufer es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie außer dieſem Tage wegen anderweiter Beſchäftigung der Forſtbeamten nicht befriedigt werden können.

Oberförſterei Zanderbrück, den 2ten September 1839.

7) Zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzern aller Art an den Meiſtbietenden ſind pro 4tes Quartal d. J. folgende Lizitationstermine für das Königl. Forſtrevier Bülowsheide angeſetzt worden, und werden Kaufliebhaber eingeladen dieſe Termine pünktlich wahrzunehmen, da ein Verkauf von Bau- und Brennhölzern in größeren Quantitäten aus freier Hand nicht mehr ſtatt finden wird. Die zur Veräußerung zu ſtellenden Holzquanta werden in den Lizitationsterminen bekannt gemacht werden.

Nro.	Benennung der Beläufe	Octbr. 1839	Novbr. 1839	Decbr. 1839	Der Verſammlungsort iſt Morgens 10 Uhr
1	Bülowsheide	10	7	2	im Kruge zu Bülowsheide
2	Jeßewo	—	8	5	ſ Forſthauſe Dombrowo
3	Ellergrund	12	12	7	ſ Kruge zu Lippink
4	Hammer	15	15	11	desgleichen
5	Bankau	17	20	14	ſ Kruge bei Heidemühl
6	Dobrau u. Zabiak	19	22	6	in der Puſtkowie Espen.

Beſonders wird hier noch bemerkt, daß im Termine am 8ten November c. die im Belaufe Jeßewo befindlichen Klafterhölzer im Betrage von 265 Klafter Kiefern Klobenholz zum Verkauf ſtehen, und daß ſolche im letzten Wadel eingeſchlagen, folglich ganz trocken ſind.

Bülowsheide, den 30ſten Auguſt 1839. Der Königl. Oberförſter.

8) Verzeichniß der für das Forſtrevier Zippnow pro 1839 zum Verkauf des Nutz- und Klafterholzes angeſetzten Lizitationstermine;

	Namen der Forſtbeläufe		Bezeichnung der Monate u. Termine 1839: October	November	Dezember
1	Belauf	Lebehnke	3. u. 16.	4. u. 18.	2. u. 14.
2	ſ	Theerofen	5. u. 23.	9. u. 20.	5. u. 16.
3	ſ	Marienbrück	9. u. 29.	13. u. 27.	10. u. 23.
4	ſ	Friedenshain	10.	6.	4.
5	ſ	Jägerthal	19.	9.	7.
6	ſ	Thurbruch	12. u. 26.	13. u. 28.	3. u. 21.
7	ſ	Buchwalde	7. u. 30.	16. u. 30.	10. u. 18.
8	ſ	Zippnow	14.	2.	2.
9	ſ	Hundefier	17.	18.	16.
10	ſ	Cronſchfier	3. u. 23.	4. u. 25.	12. u. 23.

Der Holzverkauf findet nur meiſtbietend und gegen gleich baare Bezahlung ſtatt. Zippnow, den 1ſten September 1839.

Königliche Oberförſterei.

Nothwendiger Verkauf.

15) Die unter No. 8. und 195. auf der Mocker belegenen Grundſtücke der Daniel Haßſchen Eheleute, beſtehend aus einem Hauſe und 4 Morg. 178 Ruth. und 2 halben Wieſenſtücken von zuſammen circa 3 Morgen magdeburg., abgeſchätzt auf 318 Rthlr. ſollen in termino den 21ſten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr vor Herrn Juſtizrath v. Teſchen an ordentlicher Gerichtsſtelle öffentlich verkauft werden. Hypothekenſchein, Taxe und Bedingungen können in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Thorn, den 9ten Auguſt 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

16) Die in der hieſigen Altſtadt am Markte und in der St. Annenſtraße sub Nro. 152., 153., 181. belegenen maſſiven Grundſtücke, worunter ein Schauſpielhaus begriffen iſt, abgeſchätzt auf 6638 Rthlr. 23 ſgr. 8 pf., ſollen in termino den 27ſten Februar 1840 Vormittags um 9 Uhr an öffentlicher Gerichtsſtelle im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden.

Hypothekenſchein, Taxe und Bedingungen können in der Regiſtratur eingeſehen werden. Thorn, den 30ſten Juli 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schwetz.

17) Das zum Nachlaſſe des Thomas Szrubka gehörige, hieſelbſt auf dem Schloßgrunde sub Nro. 249. gelegene, auf 61 Rthlr. 10 ſgr. gerichtlich abgeſchätzte Kathengrundſtück ſoll in termino den 17ten Dezember 1839 hieſelbſt an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Hypothekenſchein und Taxe können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Schwetz, den 28ſten Auguſt 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau, den 31ſten Auguſt 1839.

18) Das Bauergrundſtück Wonno Nr. 10. des Hypothekenrepertorii, auf 208 Rthlr. 21 ſgr. 8 pf. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll in termino den 6ten Februar 1840 vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kerſten an hieſiger ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 38.

Marienwerder, den 20ſten September 1839.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Löbau.

19) Das den Stadtkämmerer Millenzſchen Erben, den Geſchwiſter Johann und Tadeus Milenz zugehörige, in der Stadt Neumark und deren Feldmark sub Nro. 86. und 87. gelegene Großbürgerhaus nebſt 12 Morgen und 4 Zugabeſtücken Radikalackers, abgeſchätzt auf 568 Rthlr. 22 ſgr. 6 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 21ſten October c. Vormittags um 10 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

20) Der im hieſigen Kreiſe im Dorfe Krußyn belegene Bauerhofsantheil des Anton v. Leſczynski, abgeſchätzt auf 382 Rthlr. 18 ſgr. 9 pf., zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 22ſten November c. an ordentlicher Gerichtsſtelle zu Friedrichsbruch ſubhaſtirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion, ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Conitz, den 27ſten Juli 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Kreisgericht Flatow.

21) Die dem Wilhelm Voß hieſelbſt zugehörigen Färbereigrundſtücke, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einem Färbereigebäude, mehreren Stallungen und ſonſtigen Pertinenzſtücken, ingleichen einem wüſten Bauplatze, welche auf 1774 Rthlr. 5 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt ſind, ſollen in termino den 5ten Dezember c. Morgens 10 Uhr in nothwendiger Subhaſtation an ordentlicher Ge-

richtsſtelle verkauft werden und ſind Taxe nebſt Hypothekenakten in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, ihre Anſprüche in obigem Termin zur Vermeidung der Präcluſion anzuzeigen und nachzuweiſen.

---

22) Das gangbare Werk der im Baſtion Nro. II. hieſiger Feſtung befindlichen, jetzt entbehrlich gewordenen Roßmühle, ſoll höherer Anordnung zufolge, auf Abbruch meiſtbietend verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Lizitationstermin auf den 4ten October c. Nachmittags um 3 Uhr in unſerm Geſchäftslokal anberaumt, zu deſſen Wahrnehmung Kaufluſtige eingeladen werden. Die zu veräußernde Roßmühle kann täglich in Augenſchein genommen und von den Verkaufsbedingungen bei uns nähere Erkundigung eingezogen werden.

Feſtung Graudenz, den 12ten September 1839.

Königliches Proviant-Amt.

Auktionen.

23) Am 30ſten September c. und den folgenden Tagen, ſollen aus der Kaufmann Jötzeſchen Concursmaſſe eine bedeutende Quantität feiner Weine und zwar: Burgunder-, Unger-, Rheinwein, Medoc, Steinwein, Champagner und andere franzöſiſche Weine, ſowie Arrac de Goa, Jamaika Rum, Genever, endlich auch Hausgeräth, Möbel, Betten, Tiſch- und Leinenzeug öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Conitz, den 27ſten Auguſt 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Mewe.

24) Unſere nutzlos gewordenen Acten von ſechs Centnern 90 Pfund, von denen 90 Pfund jedoch nur unter der Bedingung des Einſtampfens verabfolgt werden können, ſollen in termino den 12ten Oktober 1839 Vormittags 10 Uhr in dem Gerichtshauſe verkauft werden.

---

25) Einige 50, zum Militairdienſte nicht mehr geeignete, ſonſt aber noch gute und brauchbare Pferde des Königl. 5ten Cüraſſier-Regiments, ſollen Sonnabend den 5ten October d. J. Vormittags 9 Uhr in der Staabs-Garniſon Rie-

ſenburg gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, welches Kaufluſtigen hiemit bekannt gemacht wird.

Cantonnement Langefuhr, den 11ten September 1839.

Der Major und Commandeur 5ten Cüraſſier-Regiments.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

28) Die Lieferung des Naturalienbedarfs zur Brod- und Fourageverpflegung der in unſerm Verwaltungsbezirke ſtehenden Truppen, für den Zeitraum vom 1ſten Januar bis ult. Dezember 1840 ſollen, ſo weit es nach den eingehenden Lieferungsofferten angemeſſen erſcheint, im Wege der Submiſſion vergeben werden.

Die Abhaltung des diesfälligen Termins, für die in Weſtpreußen belegenen Garniſonorte, namentlich für:

Danzig, Graudenz, Thorn, Biſchofswerder, Conitz, Elbing, Dt. Eylau, Freiſtadt, Neuenburg, Rieſenburg, Roſenberg, Pr. Stargardt, Strasburg, Marienburg und Mewe,

haben wir auf Mittwoch, den 16ten October c. in Danzig anberaumt, und werden zu demſelben einen Commiſſarius deputiren.

Der Submiſſionstermin für die Oſtpreußiſchen und Litthauiſchen Garniſon-Orte, oder Bedarfspunkte, namentlich für:

Königsberg, Pillau, Inſterburg, Tapiau, Angerburg, Bartenſtein, Braunsberg, Drengfurth, Pr. Eylau, Gumbinnen, Memel, Ortelsburg, Oſterode, Raſtenburg, Saalfeld, Tilſit, Wartenburg, Wehlau, Pr. Holland, Jurgaitſchen, Sperling, Ragnit, Kattenau und Brakupöhnen,

findet Mittwoch, den 23ſten October c. zu Königsberg ſtatt.

Wir fordern Produzenten und andere Lieferungsluſtige auf, ihre Lieferungsanerbietungen reſp. bis zum 15ten October d. J. nach Danzig, unter Addreſſe des dortigen Königlichen Proviant-Amtes, und bis zum 22ſten Oktober c. nach Königsberg unter Addreſſe der unterzeichneten Behörde gelangen zu laſſen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submiſſionen erfolgt reſp. am 16ten October c. im Geſchäftslokale des Königlichen Proviant-Amts zu Danzig, und am 23ſten October c. in unſerm Geſchäftslokale zu Königsberg, an beiden Orten Vormittags um 10 Uhr.

Mit denjenigen Concurrenten, welche annehmbare Forderungen machen, und bis Mittags 12 Uhr perſönlich erſcheinen, oder gehörig legitimirte Bevoll-

mächtigte ſenden, wird auf Verlangen weiter unterhandelt, von den übrigen Submittenten aber angenommen werden, daß die ſchriftlich geforderten Preiſe definitiv ſind.

Die Lieferungsbedingungen, ſo wie die für jeden einzelnen Garniſon-Ort erforderlichen Naturalien-Quantitäten, können täglich eingeſehen werden:

a) bei der unterzeichneten Intendantur,
b) bei den Proviant-Aemtern, reſp. Magazinverwaltungen zu;
Königsberg, Danzig, Graudenz, Thorn, Pillau, Inſterburg, Tapiau, Mewe, Marienburg,
c) bei den Magiſträten zu:
Angerburg, Bartenſtein, Braunsberg, Drengfurth, Pr. Eylau, Gumbinnen, Pr. Holland, Memel, Ortelsburg, Oſterode, Raſtenburg, Saalfeld, Tilſit, Wartenburg, Wehlau, Ragnit, Biſchofswerder, Coniß, Culm, Elbing, Dt. Eylau, Freiſtadt, Neuenburg, Rieſenburg, Roſenberg, Pr. Stargardt und Strasburg.

In den Submiſſionen müſſen genau enthalten ſein:

1) Vor- und Zuname des Submittenten und deſſen Wohnort,

2) deutliche Bezeichnung des Orts, für welche die Lieferungsofferte gemacht wird, und wenn dieſelben auf Parthien-Lieferungen an Königliche Magazine gerichtet iſt,

„die beſtimmte Angabe der Naturalien-Quantitäten, zu deren Lieferung der Submittent ſich verpflichtet, ſo wie des Termins zu welchem die Lieferung erfolgen ſoll.“

3) Die Preisforderungen nach Preußiſchem Gelde und zwar für den Scheffel Roggen oder Hafer, der an Königliche Magazine geliefert wird, zu 16 2/3 Metzen; dagegen für den Scheffel Hafer, deſſen Lieferung direct an die Truppen erfolgt, zu 16 Metzen: für 1 Brod zu 6 Pfunden; für den Centner Heu zu 110 Pfunden; für das Schock Stroh zu 1200 Pfunden.

Submiſſionen, in welchen dieſe Erforderniſſe fehlen, werden nicht berückſichtigt. Die Submiſſionen müſſen auf dem Couverte die Bezeichnung: „Submiſſion wegen Naturalien-Lieferungen,“ enthalten, um ſie bis zu den bezeichneten Terminen uneröffnet laſſen zu können.

Königsberg, den 6ten September 1839.

Königliche Intendantur 1ſten Armee-Korps.

27) Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, daß nach vier Wochen vom Tage der Inſertion ab, die Vertheilung der Martin Gottlieb Bukowskiſchen abgekürzten Conkursmaſſe unter die bekannten Gläubiger bevorſteht. Straßburg, den 23ſten Auguſt 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

---

28) Der bisherige Mühlenbeſitzer Rohrbeck zu Tuſch, beabſichtigt die Anlage einer Bockwindmühle in Sandhof hieſigen Stadtgebiets.

In Gemäßheit des Edikts vom 28ſten October 1810 werden alle diejenigen, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihren Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, ſowohl hier als bei dem Bauherrn einzulegen.

Graudenz, den 3ten September 1839. Der Königliche Landrath.

---

29) Der Mühlenbeſitzer Iſeke zu Reetzermühle beabſichtigt in ſeiner aus zwei Gängen beſtehenden Mahlmühle noch einen Graupengang anzulegen, ohne daß der Waſſerſtand dadurch verändert wird.

Nach Vorſchrift des Edikts vom 28ſten October 1810 §. 6. wird dieſes Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch dieſe neue Anlage in ſeinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, ſeine etwanigen Widerſprüche binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt entweder bei dem unterzeichneten Landraths-Amte oder bei dem Bauherrn ſelbſt anzuzeigen und zu begründen.

Conitz, den 20ſten Auguſt 1839.

Königliches Landraths-Amt.

---

30) Der Müller Peter Göde zu Stalluhn will bei ſeiner daſelbſt belegenen Mahlmühle eine Schneidemühle erbauen. Dieſe neue Anlage wird unterſchlägig einzurichten beabſichtigt, und dadurch weder der Fachbaum noch überhaupt der Waſſerſtand verändert werden.

In Gemäßheit des Edicts vom 28ſten October 1810, §. 6. und 7. wird dieſes Vorhaben des Göde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch die beabſichtigte Anlage in ſeinen Rechten gefährdet zu werden glaubt aufgefordert, ſeine etwanigen Widerſprüche dagegen in 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt vom Tage dieſer Bekanntmachung an, bei mir ſowohl als bei dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Flatow, den 29ſten Auguſt 1839. Der Landrath.

31) **Bekanntmachung wegen des Ausſcheidens der Kirchen- und Schulgebäude adlichen Patronates aus der Feuerſocietät der Oſtpreußiſchen Landſchaft mit dem 1ſten Januar 1840.**

Die am 29ſten Juli d. J. wieder verſammelt geweſene Commiſſion wegen weiterer Ausführung des Feuerſocietäts-Reglements für die landſchaftlich aſſociationsfähigen Gutsbeſitzer des Oſtpreußiſchen Creditſiſtems, ſo wie der Feuerſocietäts-Reglements für die landſchaftlich nicht aſſociationsfähigen Grundbeſitzer in dem Regierungsbezirke Königsberg mit Einſchluß des zum Mohrunger landſchaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderſchen Regierungsbezirks (des Roſenbergſchen Kreiſes) und in dem Regierungsbezirke Gumbinnen, vom 30ſten Dezember 1837, hat den Beſchluß gefaßt:

daß die Kirchen- und Schulgebäude adlichen Patronates in die landſchaftliche Feuerſocietät nicht gehören und mit dem 1ſten Januar 1840 aus derſelben ausſcheiden ſollen. Ob dieſelben von da ab bei der zugehörigen bäuerlichen Feuerſocietät zu verſichern, hänge von dem Antrage der Gemeinden ab, welche letzteren durch die General-Feuerſocietäts-Direction der Oſtpreußiſchen Landſchaft von dem Ausſcheiden aus der landſchaftlichen Feuerſocietät mit dem 1ſten Januar 1840 baldigſt in Kenntniß zu ſetzen ſeien.

Da die unterzeichnete Direction zur Befolgung dieſes Beſchluſſes von Seiner Excellenz dem Herrn Ober-Präſidenten unterm 1ſten und 22ſten v. M. angewieſen worden iſt, ſo macht ſie hiedurch nebſt dem gedachten Beſchluſſe den Betheiligten zuvörderſt öffentlich bekannt, daß die Verſicherungen von Kirchen und Schulgebäuden adlichen Patronates bei der landſchaftlichen Feuerſocietät mit dem Ablauf dieſes Jahres aufhören und alsdann die für 1839 hier beſtätigten Kataſter in Betreff aller ſolcher Gebäude von ſelbſt ihre Gültigkeit verlieren werden, weshalb keine Zeit zu verſäumen iſt, und für 1840 bei der bäuerlichen Feuerſocietät des Regierungsbezirkes, oder wo es ſonſt geſchehen darf, für die Kirchen- und Schulgebäude adlichen Patronates Verſicherung zu nehmen.

Alle Dominien, welche Kirchen- oder Schulgebäude in ihre von uns beſtätigten Gutskataſter aufgenommen haben, erſuchen wir hiedurch zugleich, uns die zur Feſtſtellung der für 1840 übrig bleibenden Verſicherungsſummen und der zurückzuzahlenden Fundationsbeiträge erforderliche Abgangsnachweiſung in 3 Exemplaren gefälligſt einzuſenden.

Königsberg, den 5ten September 1839.

General-Feuer-Societäts-Direction der Oſtpreußiſchen Landſchaft.

32) Zum Neubau des allgemeinen Garniſon-Lazareths auf dem ehemaligen Zuchthausplatze hierſelbſt werden:

2500000 Ziegel großen Formats à 11 1/2 Zoll lang 5 1/2 Zoll breit und 2 1/2 Zoll dick, oder,

3300000 Ziegel mittlern Formats à 10 Zoll lang, 4 5/6 Zoll breit und 2 1/2 Zoll dick

gebraucht, wovon 1/5 Parement oder Blendſteine, die übrigen 4/5 gewöhnliche Mauerſteine ſein müſſen.

Für die Lieferung dieſer Ziegel, und zwar 3/5 der ganzen Summe im Jahre 1840 und 2/5 im Jahre 1841, wird hiermit ein Submiſſionsverfahren eröffnet und werden verſiegelte Anerbietungen auf die Lieferung des ganzen Bedarfs, ſowie auf Theile deſſelben, in Quantitäten von mindeſtens 50000 Ziegeln nur bis zum 30ſten September c. im Königlichen Fortifikations-Bureau hierſelbſt und bei der unterzeichneten Behörde angenommen. Auf der Adreſſe muß die Bezeichnung: „Submiſſion zur Lieferung von Ziegeln für das Lazareth in Danzig," enthalten ſein.

Im Termin, den 1ſten October d. J. zu deſſen Wahrnehmung die Submittenten eingeladen werden, erfolgt die Eröffnung der Submiſſionen, worauf das Weitere nach dem Beſchluſſe der Behörden veranlaßt werden wird.

Die näheren Bedingungen dieſer Lieferung können bei dem Königlichen Fortifikationsbureau, bei dem Königlichen Proviantamte in Bromberg, bei den Königlichen Garniſon-Verwaltungen in Graudenz und Thorn und bei der unterzeichneten Behörde jederzeit eingeſehen werden.

Danzig, den 10ten September 1839.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

---

33) Der Beitritt zu der hieſigen Renten-Verſicherungs-Anſtalt, hat in den Monaten Juli und Auguſt in der Art zugenommen, daß nunmehr zu der Ausführung des §. 66. der Statuten der Anſtalt geſchritten werden kann.

Es wird daher am 17ten October d. J. die erſte Generalverſammlung der Intereſſenten zu dem Ende ſtattfinden, um die Wahl von Vier Mitgliedern des Curatoriums und deren Stellvertreter ſowie der beiden Reviſions-Commiſſarien und deren Stellvertreter nach Maaßgabe der §§. 56. und 57. der Statuten zu bewirken.

An die geehrten Intereſſenten der Renten-Verſicherungs-Anſtalt ergeht demnach hierdurch die Einladung zur Theilnahme an dieſem Wahlakt und wer-

den dieſelben dabei auf die Beſtimmungen Nr. 2., 3., 4. und 5. des §. 57. der Statuten aufmerkſam gemacht.

Die Wahlverhandlung wird hierſelbſt am vorgedachten Tage Morgens 11 Uhr in dem Engliſchen Hauſe, Mohrenſtraße Nr. 49. vor ſich gehen.

Die Anzahl der bis zum 2ten d. Mts. bei der Direction und bei den Agenturen in den Provinzen gemachten Einlagen, inſoweit letztere ſchon hier angemeldet ſind, beläuft ſich auf ohngefähr 8500, mit einem Geldbetrag von etwa 350000 Rthlr.

Berlin, den 6ten September 1839.

Einſtweiliges Kuratorium der Preuß. Renten-Verſicherungs-Anſtalt. v. Reiman.

---

34) Die am hieſigen Orte in der Schützenſtraße belegene Eſſig-Fabrik der Apotheker Eſſenſchen Erben, nebſt den erforderlichen Utenſilien, ſoll vom 1ſten Februar k. ab anderweit in Pacht ausgethan, auch das zweite daſelbſt belegene Wohnhaus nebſt Stallgebäude und Garten, wegen Ableben des bisherigen Miethers, von Martini d. J. ab, von neuem vermiethet werden. Beide Grundſtücke werden zugleich unter annehmbaren Bedingungen zum Verkauf aus freier Hand offerirt, den die Erben der fernern Verpachtung vorziehen würden. Beim Rendanten Dittmann, der mit Vollziehung der Contrakte von den Erben bevollmächtigt iſt, ſind die nähern Bedingungen zu erfahren.

Marienwerder, den 22ſten Juni 1839.

---

35) Eine einträgliche Schullehrerſtelle iſt in Damerau bei Dirſchau vakant. Fähige Schulamts-Kandidaten, katholiſcher Confeſſion, mögen ſich beim Unterzeichneten melden.

Liebenhoff bei Dirſchau, den 11ten September 1839. v. Palubicki.

---

36) Ein Kandidat wird als Hauslehrer beſtens empfohlen vom Herrn Superintendenten v. Winter in Schwetz, und vom Herrn Pfarrer Güte in Thorn.

Amts=Blatt.

№ 39. Marienwerder, den 27ſten September 1839.

Oberpräſidial=Bekanntmachung.

I. Bei der großen Anzahl von Kandidaten des evangeliſchen Predigeramts iſt die bisher aus Rückſicht auf den frühern Mangel an Geiſtlichen ſtattgefundene Zurückſtellung und Entbindung derſelben von der Ableiſtung des Militairdienſtes länger nicht zu rechtfertigen. Ich kann daher fortan auf desfallſige Anträge nicht mehr eingehen, und mache dies hiemit öffentlich bekannt, damit junge Theologen ſich fernerhin nicht mehr der Erwartung hingeben, von der Ableiſtung der Militairpflicht entbunden zu werden, vielmehr frühzeitig, wenn es ohne Nachtheil für ihre Studien geſchehen kann, dieſer Verpflichtung genügen. Königsberg, den 29ſten Auguſt 1839.

Der Ober=Präſident von Preußen.

v. Schön.

Verordnung und Bekanntmachung.

II. Am 24ſten Oktober c. beginnt ein neuer Lehrkurſus in der Königlichen Provinzial=Gewerbeſchule zu Graudenz. Diejenigen jungen Leute, welche an demſelben Theil zu nehmen wünſchen, werden daher aufgefordert, ſich unter Einreichung ihrer Zeugniſſe über ihre bisherige Ausbildung und ihre ſittliche Führung bei dem Director der Anſtalt, Herrn Garniſons=Prediger Jacoby ſpäteſtens bis zum 20ſten Oktober a. c. zu melden und deſſen Anordnungen über ihre Prüfung und Aufnahme zu gewärtigen.

In Betreff der Erforderniſſe zur Aufnahme nehmen wir auf unſere Amtsblatts=Verfügungen vom 24ſten September 1837 und 5ten September 1838 Bezug. Marienwerder, den 20ſten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In der Stadt Dt.=Crone ſind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb die Sperre der Stadt für jedweden Verkehr mit Schaafvieh, Rauchfutter und Wolle angeordnet worden iſt.

Marienwerder, den 11ten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 28ſten September 1839.

Sicherheits-Polizei.

IV. Der ſchon oft beſtrafte gegenwärtig von neuem wegen Diebſtahls unter erſchwerenden Umſtänden in Unterſuchung befindliche Schäferknecht Johann Auguſt Abendroth iſt in der Nacht vom 21ſten zum 22ſten d. Mts. durch Ausbruch aus dem hieſigen Gefängniſſe entſprungen. Bei der Gefährlichkeit dieſes zuletzt in den Märkerſchen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege sub Nro. 23,908. der Steckbriefe verfolgten Subjektes erſuchen wir alle Wohllöbl. Polizei-Behörden, auf den Abendroth zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite an uns abliefern zu laſſen.

Jaſtrow, den 22ſten September 1839.

Königliches Inquiſitoriat.

Signalement:

Alter — 24 Jahr, Wohnort — Denzig bei Drieſen, Religion — evangeliſch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Geſtalt — ſchlank, Haare — blond und vorne kraus, Augen — blau, Naſe — gewöhnlich, Mund — klein, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſichtsbildung — länglich und zart, Bart — ſchwach und blond, Sprache — deutſch.

Bekleidung:

Eine blaue Jacke mit kleinen Schößen und bleiernen Knöpfen, eine blaue Tuchmütze mit lakirtem Schirm, ein Paar graue Leinwandshoſen, ein Paar Holzpantoffeln, eine graue Tuchweſte und eine rothbunte Kattunweſte, ein gelbkattunes Halstuch und ein leinenes Hemde.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

V. Der als etatsmäßiges Mitglied bei dem Land- und Stadtgericht zu Culm angeſtellte Kammergerichts-Aſſeſſor Petri iſt an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau verſetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Burchardi zu Graudenz iſt als Aſſeſſor, Ingroſſator und Expedient an das Land- und Stadtgericht zu Zehden verſetzt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Wetzki iſt als etatsmäßiger Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Strasburg angeſtellt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Benſig aus Sorau iſt als Hülfsrichter an das Land- und Stadtgericht zu Strasburg deputirt.

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Helft desgleichen an das Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Willich zu Strasburg und der bei dem Land- und Stadtgericht zu Dt.-Crone angeſtellte Landreiter Georg Wannagat ſind von 1ſten Oktober d. J. ab mit einer Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Baum zu Marienwerder iſt in gleicher Eigenſchaft an das Ober-Landes-Gericht zu Stettin verſetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Raabe zu Marienwerder iſt auf ſeinen Antrag aus dem Juſtiz-Dienſte ausgeſchieden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Thorn angeſtellt geweſene Hülfslandreiter Radtke iſt ſeines Dienſtes entlaſſen.

Die bei dem Land- und Stadtgericht zu Rieſenburg vacant gewordene Landreiterſtelle iſt dem bisherigen Gerichtsboten Johann Clooß definitiv verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Meyer aus Frankfurth a./O. iſt als Hülfsrichter an das Stadtgericht zu Roſenberg deputirt worden.

Im Culmer Kreiſe ſind als Schiedsmänner wieder oder neu gewählt und beſtätigt:

1) der Stadtkämmerer Johann Gottlieb Gabler zu Brieſen für die Stadt Brieſen,
2) der Oberſchulz George Gohritz zu Stanislawken für die Landgemeinde Brieſen 1ſten Bezirk und das Kirchſpiel Bahrendorf,
3) der Einſaße Johann Ziels in Kriqsken für die Landgemeinde Brieſen 2ten Bezirks,
4) der Gutsbeſitzer v. Golkowski zu Brzeziny für die Landgemeinde Sarnowo,
5) der Gutsbeſitzer Heinrich Boldt zu Oberausmaaß für di. Landgemeinde Culm.

Im Schlochauer Kreiſe ſind als Schiedsmänner gewählt und beſtätigt:

1) der Bürgermeiſter Beyerau zu Landeck für die Stadt Landeck,
2) der Gutsbeſitzer Schmalz aus Sampohl für den Bezirk Groß-Komarczyn.

Im Flatower Kreiſe ſind als Schiedsmänner wieder oder neu gewählt und beſtätigt:

1) der Schulz Maſt zu Radinsk für den 10ten ländlichen Bezirk des Flatowſchen Landraths-Kreiſes,
2) der Freiſchulz und Kreistags-Deputirte Andreas Döpke zu Hohenfier für den 1ſten Bezirk des Flatowſchen Landraths-Kreiſes.

3) der Mühlenmeiſter Eduard Timm zu Vorwerk Kroſanken für den 5ten Bezirk des Flatowſchen Landraths-Kreiſes.

Im Conitzer Kreiſe ſind als Schiedsmänner wieder oder neu gewählt:
1) der Rathmann Carl Friedrich Falk zu Conitz für den 2ten ſtädtiſchen Bezirk zu Conitz,
2) der Gutsbeſitzer Daniel Wehr zu Brzuchau für den Bezirk Jehlenz.

Im Stuhmer Kreiſe iſt der Gutsbeſitzer Ignatz v. Donimierski zu Cyguß für das katholiſche Kirchſpiel Peſtlin, als Schiedsmann gewählt und beſtätigt.

Im Dt.-Croner Kreiſe iſt der Freiſchulz Friedrich Wilhelm Auguſt Schröder zu Trebin für das ländliche Kirchſpiel Schloppe als Schiedsmann gewählt und beſtätigt.

Im Graudenzer Kreiſe iſt der Lehnmannsbeſitzer Wilhelm Kumbarski zu Dorf Schwetz für das Kirchſpiel Linowo als Schiedsmann gewählt und beſtätigt.

Im Marienwerderer Kreiſe iſt der Gutsbeſitzer Leopold Maximilian v. Mieczkowski auf Fronza für den Bezirk Lalkau als Schiedsmann gewählt und beſtätigt.

Im Löbauer Kreiſe ſind als Schiedsmänner wieder gewählt und beſtätigt:
1) der Rittergutsbeſitzer Baron v. Collaß zu Straczewo für die Kirchſpiele Mrozno und Kelpin,
2) der Erbpachtsgutsbeſitzer Leopold Gödtke zu Hartowitz für die Kirchſpiele Zwinarz und Rummian.

Dem penſionirten Gensd'arm Borcherdt iſt die Verwaltung der Steuer-Receptur zu Rheden auf Kündigung übertragen, und der invalide Unteroffizier Gräbner von der 1ſten Pionier-Abtheilung als Steuer-Aufſeher in Thorn interimiſtiſch angeſtellt.

(Hierzu das Verzeichniß der auf der Univerſität zu Königsberg im Winter-Halbjahr 1839 zu haltenden Vorleſungen als außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger Nr. 39.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 39. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27ſten September 1839.

1) In der Nacht vom 29ſten zum 30ſten Auguſt wurde auf der Nieluber Feldmark:

1) das Fleiſch von beinahe 4 Stück Schaafen in einem groben grau leinenen Laken von zwei Breiten, welches in der einen Ecke mit einem kleinen runden und daneben mit einem großen länglichen Flick verſehen iſt,

2) Schöpſentalg in einer alten blau leinenen Schürze mit weißen ſchmalen Streifen, an beiden Seiten unterhalb mit grauen Nanquin geflickt,

3) einige Schöpſenleber in einem Waſſereimer von Fichtenholz mit eiſernem Bügel und mit zwei eiſernen Bändern beſchlagen,

gefunden und als muthmaßlich geſtohlen an uns abgeliefert.

Wir fordern den unbekannten Eigenthümer auf, ſich in termino den 7ten October c. Vormittags um 10 Uhr zum Nachweis ſeines Eigenthumes einzufinden, und bemerken: daß dadurch Koſten nicht entſtehen.

Thorn, den 10ten September 1839.

Königliche Inquiſitoriats-Deputation.

2) Zum Bedarf der hieſigen Zwangsanſtalten pro 1840 ſollen im Wege der Lizitation nachſtehende Gegenſtände als:

700 Stein Flachs,
80 Schock Roggenrichtſtroh,
40 Ztnr. raff. Rüböl,
30 „ raff. Dotteröl,
8 „ Lichte
60 Stein grüne Seife,
6500 Pfd. Schweineſchmalz,
660 Schffl. weiße Erbſen,
320 „ Gerſtengrütze,
100 „ Gerſtengraupe,
460 „ Roggenmehl,
800 Pfd. Schweinefleiſch und
6000 „ Rindfleiſch

angekauft und die Lieferung des Brodbedarfs für die Häftlinge an den Mindeſtfordernden überlaſſen werden.

Der Lizitationstermin hiezu iſt auf den 28ſten Oktober d. J. Nachmittags 3 Uhr in unſerm Geſchäftszimmer angeſetzt, wozu Lieferungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitationsbedingungen bei uns täglich eingeſehen werden können und der Zuſchlag von der Königl. Regierung in Marienwerder, die ſich die Auswahl unter den drei Mindeſtfordernden ausdrücklich vorbehalten hat, abhängig iſt. Auf Gebote nach dem Termin wird keine Rückſicht genommen werden.

Graudenz, den 16ten September 1839.

Königliche Direction der Zwangs-Anſtalten.

3) Zum meiſtbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzern, ſind für den Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Königlichen Oberförſterei, während der Monate Oktober, November und Dezember d. J. nachſtehende Lizitationstermine anberaumt:

Nro.	Namen d. Forſtbeläufe worin der Verkauf ſtattfindet	Datum Oktobr	Datum Novbr.	Datum Decbr.	Benennung des Verſammlungsorts
1	Lindenbuſch	7.u.21.	4.u.18.	9	Oberförſterei Lindenbuſch des Vorm.
2	Liannoer Winkel u. am weißen Bruch	8.u.22.	5.u.19.	10	Puſtkowie Schlawno desgleichen
3	Rehhof	9.u.23.	6.u.20.	11	Forſthaus Rehhof desgleichen
4	Waldhaus	10.u.24.	7.u.21.	12	„ Waldhaus desgleichen
5	Wolfsgrund	10.u.24.	7.u.21.	12	„ Wolfsgrund des Nachmitt.
6	Louiſenthal	11.u.25.	8.u.22.	13	„ Louiſenthal des Vormittags
7	Brunſtplatz	12.u.26.	9.u.23.	14	Oberförſterei Lindenbuſch desgleichen
8	Nonnenkämpe bei Culm	—	—	19	Forſthaus Nonnenkämpe bei Culm

Lindenbuſch, den 17ten September 1839. Königliche Oberförſterei.

4) Für den hieſigen Verwaltungsbezirk ſind zum öffentlichen Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennhölzern gegen gleich baare Bezahlung, in den Monaten October, November und Dezember d. J. folgende Lizitationstermine anberaumt worden:

Forſtbelauf Grodbeck, den 2ten October, 6ten November und 4ten Dezember. Die Käufer verſammeln ſich im Forſthauſe zu Haaſenwinkel,

„ Driczmin, den 9ten October, 13ten November und 11ten Dezember. desgleichen in der Puſtkowie Grzibeck,

Forſtbelauf Neuhaus, den 16ten October, 20ſten November und 18ten Dezember.
desgleichen im Forſthauſe zu Neuhaus,
 " Oſche, Adlershorſt, Altfließ, Charlottenthal, Jagdhaus, Rehberg und Pfalzplatz, den 23. October, 27. November und 19. Decbr.
desgleichen in der hieſigen Oberförſterei,
 " Labodda, Roſenthal und Königsbruch, den 3., 17. und 24. Oktober, den 7., 14. und 28. November, den 5., 12. und 26. Dezember.
desgleichen im Dorfe Schlachta.

Außer dieſen Tagen findet der Anſchlag der in größern Quantitäten auf beſondere Kontrakte verkauften Hölzer ſtatt.

Oſche, am 21ſten September 1839. Königliche Oberförſterei.

5) Aus der Totalität des Forſtreviers Taberbrück, ſollen 1000 Stück kieferne Rundhölzer meiſtbietend verkauft werden, wozu ein Lizitationstermin auf den 3ten October c. von Nachmittags 4 bis 6 Uhr in dem Geſchäftslokale der unterzeichneten Oberförſterei anſteht, und Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meiſtbietende im Termine ſelbſt eine Caution von 1000 Rthlr. einzahlen muß, Nachgebote nicht angenommen, und die übrigen Verkaufsbedingungen im Termine ſelbſt werden bekannt gemacht werden, jedoch auch vor dem Termine täglich hier eingeſehen werden können.

Taberbrück, den 20ſten Auguſt 1839. Königliche Oberförſterei.

Oeffentliche Aufgebote.

6) In den Depoſiten-Caſſen des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts befinden ſich folgende Geldmaſſen, deren Eigenthümer theils unbekannt ſind, theils ſich bis jetzt nicht gemeldet haben, als:

1) die aus dem Nachlaſſe des Einſaßen Bartholomäus Smarß für den zum Bayeriſchen Erbfolgekrieg eingezogenen Packknecht Andreas Smarß aufbewahrte Maſſe von 11 Rthlr. 10 ſgr. 6 pf.,

2) die aus dem Nachlaſſe der Wittwe Eliſabeth Rahn geb. Schmarß,
   a) für den Gottlieb Rahn, welcher im Jahre 1830 in einem Dorfe bei Neuteich gewohnt haben ſoll, jedoch nachher verſchollen iſt,
   b) für den Friedrich Rahn, welcher im Jahre 1836 in Sprauden bei Mewe gedient haben ſoll, aufbewahrte Maſſe beſtehend in 1 Rtlr. 1 ſgr. 8 pf.,

3) die für den verſchollenen Andreas Jahn in der Andreas Jahnſchen Nachlaßſache aufbewahrten 37 Rthlr. 7 ſgr. 6 pf.,

4) die für die unbekannten Erben des zu Montau am 27ſten Juni 1837 verſtorbenen Schifferknechts Thomas Mitzwa aus Turbia, Rzeßower Kreiſes in Polen, aufbewahrten 25 ſgr. 10 pf.,

5) die für die unbekannten Erben des nicht zu ermitteln geweſenen Johann

Johann Menke in der Johann Menkeſchen Kuratelſache aufbewahrten 2 Rthlr. 11 ſgr. 2 pf.,

6) das Vermögen der ausgetretenen Kantoniſten Anton Gonſchinewski und Johann Paluchowski von 52 Rthlr. 12 ſgr. 6 pf.,

7) die Ueberſchußmaſſe unbekannter Depoſital-Intereſſenten von 22 Rthlr. 27 ſgr. 9 pf.,

8) die Nachlaßmaſſe des verſtorbenen Johann Schiemann von 5 Rthlr. 20 ſgr., deſſen Erben nicht zu ermitteln geweſen ſind.

Es werden daher alle diejenigen, welche an dieſe vorgedachten Gelder Anſprüche zu haben glauben aufgefordert, dieſelben innerhalb 4 Wochen, ſpäteſtens aber bis zum 31ſten Oktober c. bei uns anzumelden, wiedrigenfalls dieſe Gelder für die allgemeine Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe an das Königliche Oberlandesgericht zu Marienwerder abgeliefert werden ſollen.

Neuenburg, den 22ſten Auguſt 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

7) Bei der unterzeichneten Königlichen Regierung iſt in Betreff folgender Ortſchaften:

	Namen des		
	Ortes.	Kreiſes.	Spezial-Kommiſſarius, von welchem die Auseinanderſetzung bearbeitet wird.
1	Dobbrin	Flatow	Oekonomie-Kommiſſarius Palleske in Flatow
2	Kappe	desgleichen	
3	Altvorwerk	Graudenz	Oekonomie-Kommiſſarius Schwonder in Culm
4	Blieſen	desgl.	
5	Dombrowken	desgl.	
6	Kijewo	Culm	
7	Strußſon	desgl.	
8	Leibitſch	Thorn	
9	Wittkow	Dt. Crone	Oek.-Kommiſſ. Sommerfeld in Mk. Friedland
	die Gemeinheitstheilung in:		
10	Außenteich	Marienwerder	Oek.-Kommiſſarius Förſter in Marienwerder
	die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe in:		
11	Lebehnke	Dt. Crone	Oek.-Kommiſſ. Sommerfeld in Mk. Friedland
	die Dienſtablöſung in:		
12	Krojanke	Flatow	Oekonomie-Kommiſſarius Palleske in Flatow
	die Abfindung der Weideberechtigten auf dem der Allerhöchſten Gutsherrſchaft gehörigen Großen-Bruch, und in:		
13	Schmirdowo	Flatow	Oekonomie-Kommiſſarius Palleske in Flatow

die ſpezielle Abfindung der Eigenkäthner für ihr Weiderecht auf der Feldmark und in der der Allerhöchſten Gutsherrſchaft zugehörigen Forſt anhängig geworden. Den hierbei etwa nicht zugezogenen Intereſſenten wird dies mit dem Ueberlaſſen bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen und ſpäteſtens im Termine den 13ten November 1839 Vormittags 11 Uhr entweder hier bei der unterzeichneten Regierung, oder bei dem, bei der Sache genannten Kommiſſarius ihr Intereſſe zur Sache anzuzeigen, und die Vorlegung des Separationsplanes, des Auseinanderſetzungs-Rezeſſes, ſo wie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu ſein, widrigenfalls ſie nach Ablauf dieſes Termines die Auseinanderſetzung ſelbſt im Falle der Verletzung wider ſich gelten laſſen müſſen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Marienwerder, den 9ten September 1839.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

Verkauf von Grundſtücken.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

8) Das Rittergut Klein-Ellernitz Nr. 13. früher Nr. 38. im Kreiſe Graudenz, landſchaftlich abgeſchätzt auf 7673 Rthlr. 28 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 8ten Januar 1840 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger als:

1) die Geſchwiſter des Caſimir v. Prondzynski,
2) die Ehefrau des Töpfermeiſters Albrecht Paßotta, Johanne Eliſabeth geborne Krakowska,
3) der Felix Adalbert Krakowski,
4) der Kaufmann Wenſinger,

oder deren Erben, Ceſſionarien oder die ſonſt in ihre Rechte getreten ſind, werden hierzu öffentlich vorgeladen, und alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

9) Das im Thornſchen Kreiſe belegene Rittergut Chelmonie Nr. 6. (früher Nr. 22.) abgeſchätzt auf 38169 Rthlr. 21 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und den Verkaufsbedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 19ten Februar 1840 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.
Nothwendiger Verkauf.

10) Das im Culmer Kreiſe belegene adliche Gut Rybiniec Nr. 56. landſchaftlich taxirt auf 38510 Rthlr. 25 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 7ten März 1840 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtätte zum öffentlichen Verkauf geſtellt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Oberlandesgericht zu Marienwerder.

11) Das im Conitzſchen Kreiſe belegene adeliche Gut Peterkau Nr. 136. landſchaftlich abgeſchätzt auf 36678 Rthlr. 9 pf., und beſtehend:

1) aus dem Gutsantheile Litr. A. oder Groß-Peterkau mit der Taxe von 28631 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf. und
2) aus dem Gutsantheile Litr. B. oder Klein-Peterkau mit der Taxe von 8046 Rthlr. 4 ſgr. 1 pf.,

welche Taxen nebſt Hypothekenſcheinen und Verkaufsbedingungen in der Regiſtratur eingeſehen werden können, ſoll am 21ſten März 1840 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Gebrüder v. Maſſow nämlich:

1) der Lieutenant Carl Wilhelm Bogislav v. Maſſow und
2) der Ludwig Ernſt Johann v. Maſſow,

für welche in dem Hypothekenbuche ein Verkaufs- und reſp. Vorerbpachtsrecht eingetragen ſteht, oder deren Erben, Ceſſionarien oder die ſonſt in ihre Rechte getreten ſind, werden zu dem obigen Lizitationstermine hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Schwetz.

12) Das den Einſaßen Peter Geddertſchen Eheleuten zugehörige, in Poln. Weſtphalen sub Nro. 1. gelegene Bauergrundſtück, welches empfiteutiſcher Qualität iſt, und von welchem die empfiteutiſche Jahre mit dem Jahre 1845 expiriren, ſoll im Termine den 31ſten October 1839 Nachmittags 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die auf 2125 Rthlr. 8 ſgr. 4 pf. abſchließende gerichtliche Taxe, kann in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zu obigem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Neuenburg.

13) Das Kathen- und Gartengrundſtück der Friedrich Schützſchen Eheleute auf der hieſigen Vorſtadt, abgeſchätzt, zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der

Regiſtratur einzuſehenden Taxe, auf 755 Rthlr. 16 ſgr., ſoll am 29ſten October 1839 an hieſiger Gerichtsſtelle meiſtbietend verkauft werden.

14) Das gangbare Werk der im Baſtion Nro. II. hieſiger Feſtung befindlichen, jetzt entbehrlich gewordenen Roßmühle, ſoll höherer Anordnung zufolge, auf Abbruch meiſtbietend verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Lizitationstermin auf den 4ten October c. Nachmittags um 3 Uhr in unſerm Geſchäftslokal anberaumt, zu deſſen Wahrnehmung Kaufluſtige eingeladen werden. Die zu veräußernde Roßmühle kann täglich in Augenſchein genommen und von den Verkaufsbedingungen bei uns nähere Erkundigung eingezogen werden.

Feſtung Graudenz, den 12ten September 1839.

Königliches Proviant-Amt.

Land- und Stadgericht Stuhm.

15) Die aus Wohnhaus, Scheune, Stall und 75 Morgen Land beſtehende Beſitzung der George Adam Trzeczakſchen Eheleute zu Peſtlin Nr. 18., abgeſchätzt auf 1417 Rthlr. 5 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein hier einzuſehenden Taxe, ſoll am 30ſten November 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

16) Ein in Jaſtrzembie, 1 Meile von Strasburg belegenes ſeparirtes Grundſtück guter Qualität, mit vollſtändigen Gebäuden und mit oder ohne Grund-Inventarium, welches in drei Felder bewirthſchaftet wird und eine Ausſaat von 60 Scheffel Winterung, 90 Scheffel Sommerung und 50 Scheffel Kartoffeln hat, ſoll aus freier Hand verkauft werden. Die nähern Bedingungen ſind in Jaſtrzembie zu erfahren.

Verpachtung.

17) Zur anderweiten Verpachtung des zur Erdmann Stobbeſchen Nachlaßmaſſe gehörigen Grundſtücks in Ober-Gruppe auf 3 Jahre von Martini d. J. bis dahin 1842, ſteht Termin auf den 4ten November 1839 Vormittags 10 Uhr in Graudenz an.

Adeliches Patrimonialgericht Gruppe.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

18) Der Mühlenbeſitzer Iſeke zu Reetzermühle beabſichtigt in ſeiner aus zwei Gängen beſtehenden Mahlmühle noch einen Graupengang anzulegen, ohne daß der Waſſerſtand dadurch verändert wird.

Nach Vorſchrift des Edikts vom 28ſten October 1810 §. 6. wird dieſes Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch

dieſe neue Anlage in ſeinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, ſeine etwanigen Widerſprüche binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt entweder bei dem unterzeichneten Landraths-Amte oder bei dem Bauherrn ſelbſt anzuzeigen und zu begründen.

Conitz, den 20ſten Auguſt 1839.

Königliches Landraths-Amt.

19) Der Müller Peter Göde zu Stalluhn will bei ſeiner daſelbſt belegenen Mahlmühle eine Schneidemühle erbauen. Dieſe neue Anlage wird unterſchlägig einzurichten beabſichtigt, und dadurch weder der Fachbaum noch überhaupt der Waſſerſtand verändert werden.

In Gemäßheit des Edicts vom 28ſten October 1810, §. 6. und 7. wird dieſes Vorhaben des Göde hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch die beabſichtigte Anlage in ſeinen Rechten gefährdet zu werden glaubt aufgefordert, ſeine etwanigen Widerſprüche dagegen in 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt vom Tage dieſer Bekanntmachung an, bei mir ſowohl als bei dem Bauunternehmer anzuzeigen und zu begründen.

Flatow, den 29ſten Auguſt 1839. Der Landrath.

20) In der Nacht vom 16ten zum 17ten d. Mts. iſt dem Inſtmann Stanislaus Czarnecki zu Lippiagorra aus dem Stall eine Kuh 8 Jahr alt mittler Statur, fahlbunt und die Hörner mit den Spitzen nach den Augen zu gebogen, geſtohlen worden.

Sämmtliche reſp. Polizeibehörden werden ergebenſt erſucht, auf den Dieb und die geſtohlene Kuh vigiliren zu laſſen und dem hieſigen Amte Mittheilung zu machen, falls ſie irgendwo angehalten werden ſollte.

Neuenburg, den 19ten September 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

21) M. H. Friedländer in Marienwerder empfiehlt ſeine Hauptniederlage der eleganteſten Damen-Mäntel eigner Fabrik, von den brillanteſten ſchweren glatten und gemuſterten ſeidenen Stoffen, in ſchwarz und couleurt; von den feinſten Electoral-Kaiſertuchen, Zephirs, Imperials und Circaſſiennens, ſämmtlich decatirt; von den ſchönſten Alpaccas und Atlas-Mazeppas, ſo wie von geſtreiften, damascirten und ombrirten Merinos.

Die ſeit vielen Jahren anerkannt gute Fabrikation meiner Mäntel, läßt mich auch in dieſem Jahre auf einen ſtarken Abſatz hoffen, und habe ich für große Auswahl bei Feſtſetzung der allerbilligſten Preiſe beſtens geſorgt.

Auswärtige Aufträge werden prompt und mit möglichſter Sorgfalt ausgeführt.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung No. 39.

Marienwerder, den 27ſten September 1839.

Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Univerſität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahr vom 23ſten October 1839 an zu haltenden Vorleſungen und der öffentlichen akademiſchen Anſtalten.

A. Vorleſungen.

1. Theologie.

Die Encyclopädie und Methodologie der theol. Wiſſenſchaften trägt Prof. Dr. Sieffert 2 mal in der Woche priv. vor.

Encyclopädie und Einleitung in die theol. Wiſſenſchaften lieſ't Lic. Dr. Jachmann gratis.

Eine hiſtoriſch-critiſche Einleitung in die canoniſchen und apocryphiſchen Bücher des A. T's. giebt Prof. Dr. v. Lengerke 4 St. priv.

Eine hiſtoriſch-critiſche Einleitung in die Bücher des N. T's. Prof. Dr. Rheſa 4 St. priv.

Den Pentateuch wird Prof. Dr. v. Lengerke 6 St. priv. erklären.

Den Propheten Ezechiel wird Derſelbe erläutern und dabei hebräiſche Grammatik lehren 4 St. priv.

Die Chriſtologie des A. T's. nebſt Erklärung der meſſianiſchen Stellen aus den Pſalmen und Propheten trägt Prof. Dr. Rheſa 2 St. öffentl. vor.

Die Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas erläutert Prof. Dr. Gebſer 5 St. priv.

Die Briefe Pauli an die Römer und Galater wird Prof. Dr. Lehnert erläutern 4 St. priv.

Die Briefe Pauli an die Epheſier, Theſſalonicher und Coloſſer Derſelbe 2 St. öffentl.

Die Paſtoralbriefe an den Timotheus und Titus erklärt Lic. Dr. Höcker 2 St. gratis.

Den Brief an die Hebräer Derſelbe 3 St. gratis.

Den erſten Brief des Johannes erklärt Prof. Dr. Sieffert im theol. Seminar.

Auslegung des Evangeliums Johannis giebt Lic. Dr. Simſon in 5 zu beſtimmenden Stunden.

Geſchichte der Homiletik lieſ't Derſelbe in 2 zu beſtimmenden Stunden.

Die kleinen Pauliniſchen Briefe erläutert Prof. Dr. Rheſa den Mitgliedern des litthauiſchen Seminars 2 St. öffentl.

Geſchichte der chriſtlichen Religion und Kirche lieſ't Derſelbe 4 St. priv.

Chriſtliche Kirchengeſchichte trägt Prof. Dr. Lehnerdt 4 St. priv. vor.

Chriſtliche Dogmatik Derſelbe 5 St. priv.

Ueber chriſtliche Dogmatik lieſ't Prof. Dr. Sieffert 6 St. priv.

Ein Repetitorium über Dogmatik veranſtaltet Derſelbe 2 St. öffentl.

Die chriſtliche Sittenlehre trägt nach ſeinem Buche Prof. Dr. Kähler vor 4 St. priv.

Symbolik der unirten Kirche und über das Weſen der Union wird Lic. Dr. Jachmann gratis vortragen.

Katechetik lehrt und katechetiſche Uebungen leitet Prof. Dr. Gebſer 2 St. priv.

Derſelbe lehrt Homiletik und leitet homiletiſche Uebungen 2 St. öffentl.

Derſelbe leitet eine exegetiſche Geſellſchaft 2 St. öffentl.

Die Schrift des Clemens Alexandr.: „Quis dives salvus“ wird Prof. Dr. Lehnerdt mit den Mitgliedern der hiſtor. Abtheilung des theol. Seminars durchgehen.

Die exegetiſch-kritiſche Abtheilung des theol. Seminars für das A. T's. wird Prof. Dr. v. Lengerke leiten 2 St. öffentl.

2. Jurisprudenz.

Encyclopädie und Methodologie des Rechts lehrt nach Hugo Prof. Dr. v. Buchholtz 4 St. priv.

Naturrecht lehrt Prof. Dr. Reidenitz nach ſeinem Lehrbuche 4 St. öffentl.

Inſtitutionen des Röm. Rechts lieſ't Prof. Dr. Sanio 6 St. priv.

Dieſelben Prof. Dr. Simſon 6 St. priv.

Geſchichte und Alterthümer des Röm. Rechts lieſ't Prof. Dr. Sanio 5 St. priv.

Daſſelbe Prof. Dr. Simſon 5 St. priv.

Antiquitäten des Röm. Privatrechts lieſ't Prof. Dr. Backe 4 St. öffentl.

Pandecten nach Mühlenbruch Derſelbe 6 St. priv.

Pandecten nach Thibaut Prof. Dr. v. Buchholtz 5 St. priv.

Das Erbrecht mit Rückſicht auf Mühlenbruchs Lehrbuch des Pandecten-Rechts 3ter Theil lehrt Prof. Dr. Sanio öffentl.

Geſchichte der Quellen des Kirchenrechts lieſ't Prof. Dr. Jacobſon öffentl.

Derſelbe Kirchenrecht der Katholiken und Proteſtanten nach ſeinem Lehrbuche „Kirchenrechtliche Verſuche Königsberg 1831 u. 1833“ 6 St. priv.

Eherecht lieſ't Prof. Dr. Schweickart 2 St. öffentl.

Derſelbe lieſ't: Deutſches Privatrecht in Verbindung mit dem Allg. Landrecht und dem oſtpr. Provinzialrechte 6 St. priv.

Gemeines Deutſches und Preußiſches Lehnrecht lieſ't Prof. Dr. Jacobſon 4 St. priv.

Das allgemeine Landrecht fährt zu interpretiren fort Prof. Dr. Simſon 2 St. öffentl.

Gemeines Deutſches und Preußiſches Criminal-Recht lieſ't Prof. Dr. Schweickart priv.

Den gemeinen und Preuß. Civilprozeß trägt nach der allgem. Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten vor Prof. Dr. Jacobſon 4 St. priv.

Concurs der Gläubiger lieſ't Prof. Dr. v. Buchholtz 2 St. öffentl.

Europäiſches Völkerrecht nach Klüber lehrt Prof. Dr. Reidenitz 4 St. öffentl.

Die exegetiſchen Uebungen ſetzt Prof. Dr. Sanio fort priv.

3. Medizin.

Methodologie des mediz. Studiums trägt Prof. Dr. Sachs im Anfange des Semeſters täglich vor öffentl.

Die Lehre von den Knochen und Bändern des menſchlichen Körpers giebt in 3 St. Dr. Burow priv.

Ein Examinatorium über anatomiſche Gegenſtände in latein. Sprache veranſtaltet Derſelbe 2 St. priv.

Muskel- und Nervenlehre giebt Prof. Dr. Burdach II. 3 St. priv.

Anatomiſche Präparirübungen leitet Derſelbe priv.

Der Phyſiologie II. Theil lieſ't Prof. Dr. Burdach I. 4 St. priv.

Allgemeine Pathologie lehrt Prof. Dr. Sachs 4 St. priv.

Allgemeine Pathologie und Therapie lieſ't Dr. Cruſe 4 St. priv.

Den II. Theil der Noſologie und Therapie lehrt Prof. Dr. Sachs 6 St. priv.

Arzneimittellehre erläutert Dr. Cruſe 3 St. priv.

Den II. Theil der ſpeziellen Chirurgie lieſ't Dr. Kähler 4 St. priv.

Ueber Brüche lieſ't Prof. Dr. Seerig öffentl.

Ueber Luxationen und Fracturen Dr. Kähler 2 St. gratis.

Bandagirübungen leitet Dr. Burow 2 St. gratis.

Augenheilkunde lehrt Prof. Dr. Seerig priv.

Krankheiten der Schwangern und Wöchnerinnen lehrt Prof. Dr. Hayn öffentl.

Die geſammte Geburtshilfe Derſelbe priv.

Ueber Kinderkrankheiten lieſ't Dr. Cruſe 2 St. gratis.

Geſchichte des Lebens lieſ't Prof. Dr. Burdach I. öffentl.

Splanchnologie und Angiologie lieſ't Prof. Dr. Rathke 5 St. priv.

Derſelbe leitet zootomiſche Uebungen 4 St. öffentl.

Ueber Krankheiten der Hausthiere lieſ't Prof. Dr. Burdach II. öffentl.

Mediziniſche Klinik und Poliklinik leitet Prof. Dr. Sachs priv.

Chirurgiſche Klinik und Poliklinik leitet Prof. Dr. Seerig priv.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen leitet Prof. Dr. Hayn priv.

4. Philoſophie.

Logik und Einleitung in die Philoſophie lehrt Dr. Taute 4 St. gratis.

Pädagogik Derſelbe 2 St. gratis.

Metaphyſik und Naturphiloſophie Derſelbe 4 St. priv.

Theoretiſche Pädagogik giebt Dr. Rupp gratis.

Derſelbe leitet pädagogiſche Uebungen gratis.

Philoſophiſche Encyclopädie mit beſonderer Rückſicht auf die Philoſophie der Natur lieſ't Prof. Dr. Roſenkranz 4 St. öffentl.

Die praktiſche Philoſophie in ihrem ganzen Umfange lieſ't Derſelbe 4 St. priv.

Darſtellung der philoſophiſchen Lehrgebäude des Carteſius, Spinoza, Leipnitz und Wolff giebt Dr. Thomas in 2 noch zu beſtimmenden Stunden.

5. Mathematik.

Integralrechnung lehrt Prof. Dr. Richelot 4 St. priv.

Anwendung der Differentialrechnung auf die Theorie der Reihen lehrt Prof. Dr. Jacobi 3 St. priv.

Verſchiedene Theile der praktiſchen Aſtronomie Prof. Dr. Beſſel 4 St. öffentl.

Die Theorie der Oberflächen Prof. Dr. Jacobi 3 St. priv.

Analytiſche Mechanik lehrt Prof. Dr. Beſſel 4 St. priv.

Analytiſche und geometriſche Uebungen veranſtaltet Prof. Dr. Richelot 2 St. öffentl.

Die mathem. Uebungen des mathem.-phyſikaliſchen Seminars lieſ't Prof. Dr. Jacobi öffentl.

Geſchichte der Algebra bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts lieſ't Dr. Neſſelmann 4 St. priv.

6. Naturwiſſenſchaften.

Den I. Theil der Zoologie lehrt Prof. Dr. Rathke 4 St. priv.

Ein Repetitorium über Zoologie veranſt. Dr. Grube 2 St. priv.

Spezielle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 3 St. priv.

Derſelbe lieſ't über cryptogamiſche Pflanzen 2 St. öffentl.

Die botaniſche Abtheilung des naturwiſſenſchaftlichen Seminars leitet Ebenderſelbe 2 St. öffentl.

Naturgeſchichte der vorzugsweiſe nützlichen und ſchädlichen Thiere lieſ't Dr. Grube 2 St. gratis.

Ueber Schmarotzerthiere Derſelbe 1 St. gratis.

Derſelbe trägt vergleichende Anatomie 2 St. priv.

Phytochemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.

Derſelbe Experimentalchemie nach ſeinem Buche „Handbuch der Chemie" 6 St. priv.

Derſelbe trägt analytiſche Chemie vor 2 St. priv.

Phyſik der Sinnes-Werkzeuge giebt Prof. Dr. Moſer 2 St. öffentl.

Prof. Dr. Neumann wird die Lehre vom Lichte fortſetzen und die Theorie der Elaſtizität entwickeln 3 St. öffentl.

Experimentalphyſik lehrt Prof. Dr. Moſer 4 St. priv.

Oryctognoſie lieſ't Prof. Dr. Neumann 4 St. priv.

Phyſikaliſche Uebungen im naturhiſtoriſchen Seminar leitet Prof. Dr. Moſer öffentl.

Chemiſche Uebungen in demſelben Seminar Prof. Dr. Dulk öffentl.

Die Uebungen im mathem.-phyſikaliſchen Seminar leitet Prof. Dr. Neumann priv.

7. Staats- und Cameral-Wiſſenſchaften.

Einleitung in die Staatswiſſenſchaften giebt Dr. Thomas in 4 noch zu beſtimmenden Stunden.

Technologie lehrt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. öffentl.

Staatslehre Derſelbe nach ſeinem Buche „von der Staatslehre" 4 St. priv.

Völkerrecht und Diplomatie ſetzt Prof. Dr. Schubert auseinander 5 St. priv.

Ueber Handelswiſſenſchaft wird Prof. Dr. Hagen I. ſprechen 3 St. priv.

Ein Cameral-Repetitorium und Examinatorium veranſtaltet Derſelbe.

8. Hiſtoriſche Wiſſenſchaften.

Allgemeine Geſchichte lehrt Prof. Dr. Voigt 4 St. öffentl.

Die Römiſche Geſchichte bis auf Auguſtus giebt Prof. Dr. Drumann 4 St. priv.

Die Geſchichte des Mittelalters Prof. Dr. Voigt 4 St. priv.

Neuere Geſchichte vom weſtphäliſchen Frieden bis auf Friedrich den Großen erzählt Dr. Gervais 2 St. gratis.

Das Zeitalter Friedrichs des Großen Prof. Dr. Schubert öffentl.

Die neueſte Geſchichte vom Amerikaniſchen Staatenbunde an lehrt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.

Die neueſte Geſchichte von der Gründung des franzöſiſchen Kaiſerthums an lieſ't Prof. Dr. Drumann öffentl. 4 St.

Geſchichte der Deutſchen Literatur fährt zu erzählen fort Dr. Gervais gratis.

Hiſtoriſch-comparative Geographie von Aſien lieſ't Dr. Merlecker gratis.

Uebungen des hiſtor. Seminars leitet Prof. Dr. Schubert öffentl.

9. Philologie und neuere Sprachkunde.

a) Klaſſiſche Philologie, griechiſche und lateiniſche Literatur.

Die Geſchichte der Philologie fährt vorzutragen fort Prof. Dr. Lehrs öffentl.

Einleitung der griechiſchen Grammatik giebt Prof. Dr. Lobek 4 St. öffentl.

Derſelbe erklärt den Catilinar. Krieg des Saluſt 2 St. öffentl.

Die Helena des Euripides erklärt Dr. Zander 2 St. gratis.

Den Oedipus Tyrannus des Sophocles Dr. Lobeck 4 St. gratis.

Im philolog. Seminar erklärt Prof. Dr. Lobeck die Medea des Euripides, leitet die Uebungen der Mitglieder deſſelben und fährt mit der Erklärung ſchwieriger Lehren der Griech. Grammatik fort.

Die Anfangsgründe der Metrik giebt Dr. Lobeck 2 St. gratis.

b) Morgenländiſche Sprachen.

Prof. Dr. v. Bohlen wird ſeine Vorleſungen nach ſeiner Rückkehr ankündigen.

Grammatik der hebr. Sprache nebſt einer philolog. Erklärung der Sprüche Salomons lehrt Dr. Schultz 4 St. priv.

Praktiſche Uebungen der hebr. Grammatik veranſtaltet Dr. Neſſelmann 3 St. priv.

Einleitung in das Studium der Sankrit-Sprache und Literatur giebt Dr. Schultz 2 St. gratis.

Anfangsgründe der Sankrit-Sprache Dr. Neſſelmann 2 St. gratis.

Anfangsgründe der Arabiſchen Sprache Derſelbe 2 St. gratis.

Anfangsgründe der Perſiſchen Sprache Derſelbe 2 St. gratis.

Chaldäiſche Grammatik nebſt Lectüre der chaldäiſchen Stücke des A. T's. lehrt Derſelbe 2 St. gratis.

Altteſtamentliche Geographie Derſelbe 3 St. priv.

c) Neue abendländiſche Sprachen.

Ueber Deutſche Mythologie lieſ't Prof. Dr. Lucas 2 St. öffentl.

Gedichte des Walther von der Vogelweide erklärt Dr. Zander 1 St. gratis.

Franzöſiſche Grammatik lehrt Herbſt 2 St. priv.

Derſelbe erklärt Delavigne's Schauſpiele „L' école des veillards" und „La popularite" 2 St. priv.

Derſelbe trägt engliſche Grammatik vor und erklärt Goldſmith's „Vicar of Wakefield" 2 St. gratis.

Derſelbe erklärt Goldonis Schauſpiel „Le moliere" 2 St. gratis.

Derſelbe Moratinis Komödie „El St. de las ninas" und Cervantes Don Quijote von Cap. XIV. an 2 St gratis.

Eine Erklärung des Enchiridion Studioſi von Borhâm-ed-dîn-es-Sernudji (nach der Ausgabe von C. Caspari Leipzig 1839. 4.) giebt Dr. Schultz 2 St. gratis.

Franzöſiſche und italieniſche Sprache lehrt Desgeorgis.

10. Schöne und gymnaſtiſche Künſte.

Die Geſchichte der Kupferſtecherkunſt trägt vor Prof. Dr. Hagen II. 2 St. öffentl.

Derſelbe erklärt die Grundſätze der alten Baukunſt 2 St. öffentl.

Derſelbe lieſ't über die ſieneſiſche und florentiniſche Malerſchule 2 St. öffentl.

Die Kupferſtecherkunſt lehrt Kupferſtecher Lehmann.

Die Zeichnen- und Malerkunſt Zeichnenlehrer Wientz.

Die Reitkunſt Stallmeiſter Schmidt.

B. Oeffentliche akademiſche Anſtalten.

1) Seminarien. a) Theologiſches: die exegetiſch-kritiſche Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. v. Lengerke; die des N. T's. Prof. Dr. Sieffert; die hiſtoriſche Abtheilung Prof. Dr. Lehnert; das homiletiſche Prof. Dr. Gebſer. b) Litthauiſches: unter Leitung des Prof. Dr. Rheſa. c) Polniſches: unter Leitung des Dr. Gregor. d) Philologiſches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. e) Hiſtoriſches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. f) Mathematiſch-phyſikaliſches: unter Leitung der Profeſſoren Dr. Jacobi und Dr. Neumann. g) Naturwiſſenſchaftliches: Director iſt Prof. Dr. Moſer, welcher die phyſikaliſche Abtheilung leitet; Prof. Dr. Rathke leitet die zoologiſche; Prof. Dr. Meyer leitet die botaniſche; Prof. Dr. Dulk die chemiſche Abtheilung.

2) Kliniſche Anſtalten: a) Mediziniſches Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Sachs. b) Chirurgiſches Klinikum: Director Prof. Dr. Seerig. c) das geburtshilfliche Klinikum: Director Prof. Dr. Hayn.

3) Das anatomiſche Inſtitut leitet Prof. Dr. Rathke.

4) Die Königl.- und Univerſitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsſtunden von 2 — 4 geöffnet; die Raths- und Wallenrodtſche zweimal; die academiſche Handbibliothek zweimal von 12 — 1.

5) Die Sternwarte ſteht unter Aufſicht des Prof. Dr. Beſſel.

6) Das zoologiſche Muſeum unter Aufſicht des Prof. Dr. Rathke.

7) Der botaniſche Garten unter Aufſicht des Prof. Dr. Meyer.

8) Das Miniralien-Cabinet iſt dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9) Maſchinen und Inſtrumente, welche die Entbindungskunſt betreffen, ſind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzſammlung der Univerſität beaufſichtigt Prof. Dr. Hagen II.

11) Die Sammlung von Gypsabgüſſen nach Antiken Derſelbe.

Amts-Blatt.

№ 40. Marienwerder, den 4ten Oktober 1839.

Verfügung

an ſämmtliche Königliche Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, betreffend das Verfahren bei Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Wald-Produkten in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 4ten Mai 1839.

I. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4ten Mai d. J. (Geſetzſammlung Seite 173.) befiehlt die Ausdehnung der Ordre vom 5ten Auguſt v. J. (Geſetzſammlung Seite 431.)

betreffend die Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Wald-Produkten in dem am linken Rhein-Ufer belegenen Theile der Rhein-Provinz

auf den ganzen Umfang der Monarchie.

Es muß demnach von jetzt ab die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub und ſonſtigen Streuwerk aus den Waldungen, ſo wie aller übrigen Wald-Produkte, gleich dem Holz-Diebſtahl, nach dem Geſetze vom 7ten Juni 1821 unterſucht und beſtraft und nur bei Feſtſetzung der Geldbuße diejenige Abänderung beachtet werden, welche die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5ten Auguſt v. J. angeordnet hat.

Alle entgegenſtehenden Beſtimmungen ſind aufgehoben, ſie mögen das Verfahren, die Kompetenz zur Unterſuchung, oder die Strafe betreffen, und in allgemeinen Geſetzen, in Provinzial-Forſtordnungen oder andern ſpeziellen geſetzlichen Vorſchriften enthalten ſein.

Es kommen daher von Publikation der Ordre vom 5ten Auguſt v. J. und beziehungsweiſe vom 4ten Mai d. J. ab, folgende Grundſätze zu Anwendung:

I. die Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Waldprodukten der oben gedachten Art ſteht ohne alle Exemtion dem Gerichte zu, in deſſen Bezirk die Entwendung verübt worden, wenn es auch ſonſt zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt iſt.

In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, wo die Polizei-Gerichtsbarkeit durch die Friedensrichter verwaltet wird, haben ſich die letztern der Unterſuchung und Beſtrafung zu unterziehen.

II. Die bisher in einigen Provinzen ſtattgefundene polizeiliche Ahndung ſolcher Forſtfrevel findet fortan nicht weiter Statt.

Ausgegeben in Marienwerder den 5ten Oktober 1839.

III. Für das gerichtliche Verfahren bei der Inſtruktion und Entſcheidung dienen lediglich die für die Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls im Geſetze vom 7ten Juni 1821 ertheilten und die ſpäter daſſelbe erläuternden Vorſchriften zur Richtſchnur.

IV. Es muß daher auch die Entwendung ſolcher Wald-Produkte von den Forſt-Beamten in die Forſt-Straf-Tabelle aufgenommen und in dieſer Form gleich den Holzdiebſtählen den Forſtgerichten angezeigt werden.

V. In Betreff des Koſtenpunktes und der Vollſtreckung der Erkenntniſſe iſt eben ſo zu verfahren, wie hinſichtlich der Erkenntniſſe in Holzdiebſtahls-Sachen vorgeſchrieben iſt.

Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden zu achten.

Berlin, den 22ſten Mai 1839.

Der Juſtiz-Miniſter. Der Miniſter des Innern und der Polizei.
gez. Mühler. gez. v. Rochow.

Der Geheime Staats-Miniſter und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Haus-Miniſterii.
gez. v. Ladenberg.

Vorſtehende Verfügung der Königl. Miniſterien der Juſtiz und des Innern und der Polizei, und des Königl. Haus-Miniſterii vom 22ſten Mai 1839, das Verfahren bei Unterſuchung und Beſtrafung der Entwendung von Wald-Produkten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 20ſten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.

II. Der häufig Statt findende Mißbrauch der Einreichung unmittelbarer Geſuche theils an des Königs Majeſtät, theils an das Königliche Kriegs-Miniſterium von Seiten entlaſſener Soldaten, um Bewilligung von Invaliden-Wohlthaten, veranlaßte uns ſchon unterm 27ſten November 1837, die Herren Landräthe unſeres Departements im höhern Auftrage mittelſt Circular-Verfügung vom nämlichen Tage anzuweiſen, die nachſtehenden hierauf bezüglichen Beſtimmungen im Kreiſe zur genauen Nachachtung bekannt zu machen:

1) Alle Geſuche um Invaliden-Wohlthaten müſſen zunächſt bei den betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandos angemeldet werden.

2) Wenn Bittſteller glauben, ſich bei dem hierauf erhaltenen Beſcheide nicht beruhigen zu können, ſo ſind dieſelben verpflichtet, ihre fernere Reklamationen, unter jedesmaliger Beifügung der dazu gehörigen Atteſte und der von jeder zunächſt folgenden höheren Militair-Behörde darauf erlaſſenen Entſcheidung, mit Beachtung der beſtehenden Rangordnung,

nach und nach an die reſpectiven Landwehr-Brigaden, Diviſions- und General-Kommandos und endlich zur definitiven Erledigung an das Königl. Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Invalidenweſen, zu richten.

3) Nur wenn dieſer Vorſchrift von den Supplikanten genügt worden, iſt es denſelben geſtattet, ſich an des Königs Majeſtät, jedoch einzig und allein nur dann zu wenden, wenn ihren Anträgen beſondere Gründe zur Seite ſtehen, deren Berückſichtigung außer der Befugniß der vorgenannten Behörde liegt.

4) Haben des Königs Majeſtät nicht geruhet, eine begünſtigende Entſcheidung zu erlaſſen, ſo muß die Erneuerung einer ſolchen ganz nutzloſen Vorſtellung unterbleiben, widrigenfalls der Abſender es ſich ſelbſt beizumeſſen hat, wenn ihm die beigefügten Anlagen ohne weitern Beſcheid unter portopflichtigem Rubro zurückgeſendet werden.

5) Zur Vermeidung unbegründeter Anträge auf fortlaufende Unterſtützungen wird in Erinnerung gebracht, daß nach den geſetzlichen Beſtimmungen nur ſolche bereits aus dem activen Dienſt geſchiedene Militair-Perſonen nachträglich mit Invaliden-Wohlthaten berückſichtigt werden dürfen, deren Invalidität durch vor dem Feinde erlittene Verwundungen, durch eine während ihrer activen Militair-Dienſtzeit überſtandene contagiöſe Augenkrankheit, oder bei dem Beſitze der ſilbernen Verdienſt-Medaille, des eiſernen Kreuzes und des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Georgen-Ordens 5ter Klaſſe, ärztlich feſtgeſtellt worden iſt, oder deren diesfälliger Anſpruch aus dem ihnen bei der Entlaſſung aus dem activen Militairdienſt ertheilten Abſchiede klar hervorgehet.

6) Alle nicht in dieſe Kathegorie gehörigen, in heimathlichen Verhältniſſen ſich befindenden Militair-Invaliden haben keine Berechtigung zu Invaliden-Wohlthaten und müſſen, wenn ſie erwerbsunfähig ſind, von der Kommune unterhalten werden.

Obgleich wir nicht zweifeln, daß vorſtehende Beſtimmungen von den Herren Landräthen in den Kreiſen zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ſind, ſo haben des Herrn Kriegs-Miniſters Excellenz doch mißfällig bemerkt, daß in der neuern Zeit dieſe Beſtimmungen im allgemeinen mehr als je unbeachtet gelaſſen werden und daher anzuordnen geruhet, daß in Zukunft:

1) Alle Geſuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterſtützung, welche mit Umgehung der Zwiſchenbehörden, oder ohne Beifügung der von dieſen Behörden ertheilten Beſcheide an das Königliche Kriegs-Miniſterium gerichtet werden ſollten, ſo wie derartige Immediat-Geſuche, welche ohne eine ſpezielle Allerhöchſte Entſcheidung dem Kriegs-

Miniſterio zugehen, das erſte Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden geſandt werden,

2) Im Wiederholungsfalle die Bittſteller gar keinen Beſcheid erhalten, die Eingaben vielmehr reponirt werden und endlich

3) diejenigen Individuen, welche — nachdem ſie auf vorſchriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Inſtanz abſchlägig beſchieden ſind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einſtellen, unnachſichtlich als unruhige Quärulanten zur Beſtrafung gezogen werden ſollen, indem Alles geſchieht, um Jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verſchiedenen Behörden ſeine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feſtſtellung ſeiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterſtützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen geſetzlichen Anſpruch auf Invaliden-Wohlthaten nachzuweiſen vermögen, dergleichen bei etwanigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rückſicht auf erwieſene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Im höhern Auftrage bringen wir dieſe Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen deren genaue Befolgung, fordern auch die Herren Landräthe wiederholt auf, möglichſt dahin zu wirken, daß der Inhalt allen ſich im Kreiſe aufhaltenden vormaligen Soldaten bekannt wird.

Marienwerder, den 26ſten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den 24ſten Oktober a. c. als dem Tage vor dem, nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniſſe in der Stadt Märk.-Friedland auf den 25ſten Oktober c. angeſetzten Jahrmarkt, ein Viehmarkt abgehalten werden wird.

Marienwerder, den 23ſten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. In den Städten Tütz, Jaſtrow und Dt.-Crone, ſo wie in den Ortſchaften Zippnow, Wordel, Wittkow, Arnsfelde, Zützer, Lüben, Riege, Jagdhaus, Krummfließ, Schrotz, Nackel, Hoffſtädt, Henkendorff, Mehlgaſt, Freudenfier, Wiſſulke und Stranz, Dt.-Croner Kreiſes, ſind die Pocken unter den Schaafheerden ausgebrochen.

Der Verkehr mit Schaafvieh, Fellen, Wolle und Rauchfutter iſt des-

halb bei Vermeidung der geſetzlichen Straſen, in den genannten Ortſchaften unterſagt worden. Marienwerder, den 25ſten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. In dem Vorwerke Pachthoff, Roſenberger Kreiſes, iſt die Pockenkrankheit unter den Schaafen ausgebrochen, und deshalb dieſe Ortſchaft für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauchfutter, geſperrt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 23ſten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. In Kolonie Zakrzewko, Flatowſchen Kreiſes, iſt die Pocken-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen und deshalb dieſer Ort für den Verkehr mit Schaafvieh, Felle und Wolle geſperrt worden.

Marienwerder, den 24ſten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. In Limbſee, Roſenberger Kreiſes, iſt der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 23ſten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VIII. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Dt.-Crone eine Salzfactorei, welche mit dem 1ſten Oktober d. J. beginnt, eingerichtet und zum Salzfactor der Kreis-Steuereinnehmer Termer daſelbſt beſtellt worden iſt.

Danzig, den 24ſten September 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Sicherheits-Polizei.

IX. Mit dem berüchtigten Diebe Mathias Klinikowski aus Nitzwalde, Graudenzer- und mit dem auch ſchon wegen Diebſtahls beſtraften Bauern Johann Matußewski aus Zgnikoblott, Strasburger Kreiſes, ſind am 22ſten d. Mts. im Kruge zu Gottſchalk, Graudenzer Kreiſes, zwei Pferde und zwar:

a) eine Schweißfuchsſtute 4 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit einer breiten Bleſſe und weißen Unterlippe, deren beide Hinterfüße bis an die Heſſen, dagegen der linke Vorderfuß bis an das Knie und der rechte Vorderfuß nur bis über die Köthe weiß ſind und

b) ein ſchwarzer Hengſt, 4 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit einem ganz kleinen weißen Stern, einem weißen Fleck von der Form einer Schnippe auf der Naſe und mit dem Schorf von der abgeheilten Mauke an den Köthen von allen vier Füßen,

übrigens ohne weitere Abzeichen, beide in gutem Futterungs-Zuſtande, als muthmaßlich geſtohlen, angehalten, und nebſt

1) einem kleinen Beſchlagwagen mit ordinairen Leitern,
2) einem Paar alten Siehlen von weißem Leder nebſt einer Kreuzleine und Bracke und
3) einem ordinairen ſchwarzen Sattel,

am 24ſten d. Mts. an uns abgeliefert worden.

Der unbekannte Eigenthümer der beiden Pferde und den vorgenannten Sachen wird hierdurch aufgefordert, ſein Eigenthumsrecht glaubhaft bei uns nachzuweiſen und die Pferde gegen Erſtattung der Futterungs-Koſten nebſt den gedachten Sachen in Empfang zu nehmen.

Wenn der Eigenthümer ſpäteſtens binnen 4 Wochen ſich nicht gemeldet haben ſollte, ſo wird das Weitere über die Pferde und Sachen nach den Geſetzen verfügt werden.

Graudenz, den 26ſten September 1839.

Königliche Inquiſitoriats-Deputation.

X. Vor einigen Tagen hat ſich der unten näher ſignaliſirte taubſtumme Knabe in Bukowitz hieſigen Kreiſes eingefunden und iſt hier eingeliefert worden.

Da über die heimathlichen und Familien-Verhältniſſe dieſes Knaben bis jetzt nichts hat ermittelt werden können, ſo erſuche ich Jeden, der über die Heimath deſſelben Auskunft geben kann, mir ſchleunigſt das Nöthige mitzutheilen. Schwetz, den 25ſten September 1839.

Der Landrath.

Signalement:

Alter — anſcheinend 11 Jahr, Größe — ungefähr 4 Fuß, Haare — hellblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — hellblond, Augen — grau, Naſe und Mund — klein, Kinn — rund, Geſicht — ſchmal, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — klein.

Bekleidung:

Graue Nanquinhoſen und eben ſolche zerriſſene Jacke, zerriſſene lange Weſte, ein weißleinenes Hemde, ein gestreiftes Halstuch, ohne Kopf- und Fußbekleidung.

XI. Nachbenannter Heinrich Adolph Lange aus Danzig in Weſtpreußen, des Verbrechens des Diebſtahls ſchuldig, iſt am 21ſten September d. J. von hier aus der Strafanſtalt entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden. Sämmliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, wird erſucht ſofort Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Graudenz, den 22ſten September 1839.

Die Direktion der Zwangs-Anſtalten.

Signalement:

Alter — 36 Jahr, Religion — evangeliſch, Gewerbe — Stuhlmacher, Sprache — deutſch, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haar — dunkelbraun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — ſchwarz, Kinn — ſchmal, Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — mehr bleich, Statur — ſchlank und groß, Füße — geſund, beſondere Kennzeichen — auf dem linken Zeigefinger eine ſichtbare Schnittnarbe.

Bekleidung:

Braundrillichne Jacke und Hoſen, brauntuchne Weſte, lederne Schuhe, grauwollene Strümpfe, grautuchne Mütze, buntes Halstuch und leinenes Hemde. Sämmliche Sachen ſind mit dem Inſtitutszeichen Z. A. verſehen.

XII. Der nachſtehend ſignaliſirte polniſche Flößerknecht Paul Prokopczuk wurde im Auftrage der Königl. Hochlöblichen Regierung von uns unterm 6ten d. Mts. mittelſt Zwangspaſſes nach Gollub gewieſen, um dort über die Grenze in ſeine Heimath zu gehen. Nach der Benachrichtigung des Grenz-Kommiſſarius Herrn Hippke iſt er dort nicht eingetroffen, die Wohllöblichen Polizei-Behörden werden daher erſucht, ihn im Betretungsfalle an den Herrn Grenz-Kommiſſarius Hippke trasportiren zu laſſen.

Marienwerder, den 22ſten Auguſt 1839.

Der Magiſtrat.

Signalement:

Religion — katholiſch, Alter — 29 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll,

Haare — dunkelblond, Stirn — flach, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — ſtumpf, Mund — breit, Zähne — vollſtändig, Bart — blond, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel, beſondere Kennzeichen — ſein pockennarbig und das erſte Glied des linken Daumens verſtümmelt.

XIII. Der unten bezeichnete ſchon früher mehrmals entſprungene Vagabonde und Deſerteur Albrecht Bannach alias Carl Friedrich v. Czarneckl, welcher wegen Deſertion, Diebſtahl und Ausbruch aus dem Gefängniſſe verhaftet, im diesjährigen Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder pag. 176. und 282. ſteckbrieflich verfolgt und erſt kürzlich wieder ergriffen worden, iſt auf dem Transport von Dt. Crone nach Colberg in der vorigen Nacht wieder aus dem hieſigen Gefängniſſe ausgebrochen und entſprungen.

Es werden demnach alle Civil- und Militair-Behörden hiemit ergebenſt erſucht, auf den ꝛc. Bannach ſtrenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter ſicherer Bedeckung gefeſſelt, entweder an uns oder an die Königl. Feſtungs-Kommandantur zu Colberg gegen Erſtattung der Geleits und Verpflegungskoſten abliefern zu laſſen, uns auch von der Ergreifung Nachricht zu geben. Tempelburg, den 25ſten September 1839.

Der Magiſtrat.

Signalement:

Geburtsort — Sibſau, Kreis Schwetz, nach ſeiner Angabe Czarkowo bei Löbau, Aufenthaltsort — vagabondirend, Religion — katholiſch, er will evangeliſch ſein, Alter — 27 Jahr, nach ſeiner Angabe 33 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — blond und Schnurbart, Zähne — vollſtändig hinten fehlerhaft, Kinn — ſpitz, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — bleich, Geſtalt — mittel, Sprache — deutſch, beſondere Kennzeichen — auf der rechten Seite der Naſe eine feine Narbe, eine größere Narbe auf der rechten Seite oben an der Stirne, auf dem Hirnſchädel eine Kreuznarbe.

Bekleidung:

Ein blautuchner Ueberrock im guten Stande von feinem Tuch und mit beſponnenen ſeidenen Knöpfen, eine Unterjacke von rothbuntem Kattun, eine Weſte von halbſeidenen geblümtem Zeuge mit weißen Perlmutter-Knöpfen, Hoſen von dunkelblau geſtreiften Warp, Stiefeln keine, im Gefängniſſe zurückgelaſſen, Mütze von grünem Tuch ohne Schirm, eine ſchwarze merino Halsbinde, ein weißes Vorhemde und ein ordinaires grobes weißleinenes Hemde.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 40. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten Oktober 1839.

1) Am 10ten September c. iſt in der Dorfſchaft Oſtrowetkämpe ein von dem Weichſelſtrome angetriebener Leichnam männlichen Geſchlechts gefunden worden. Derſelbe war circa 5 Fuß lang, hatte blondes Kopfhaar und war mit bereits halbverfaulten Hoſen, einem Hemde, einem paar Tragbänder und einer bunten Weſte bekleidet. Das Geſicht war ſchwarz und ſowie die Augen unkenntlich, der ganze Körper war aufgetrieben und dem Anſcheine nach hatte er bereits über eine Woche im Waſſer gelegen.

Alle diejenigen, die über die Lebens- und Familienverhältniſſe des Verunglückten etwanige Auskunft geben können, werden aufgefordert, uns darüber ſchleunigſt Anzeige zu machen. Schwetz, den 17ten September 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

---

2) Die Salzanfuhr von Graudenz nach Brieſen, ſoll auf das Jahr 1840, auch noch auf längere Zeit, an den Mindeſtfordernden öffentlich ausgeboten werden, und iſt hiezu Termin auf den 15ten October c. Vormittags 10 Uhr in dem Geſchäftslokal der Königl. Salz-Faktorei zu Graudenz und auf den 16ten October c. Vormittags 10 Uhr in dem Geſchäftslokal der Königlichen Salz-Faktorei zu Brieſen anberaumt worden; um 12 Uhr Mittags werden die Termine an den gedachten Tagen geſchloſſen und Nachgebote nicht mehr angenommen.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die näheren Bedingungen zur Verdingung dieſer Salzanfuhr durch die benannte Salz-Faktoreien zu erfahren ſind.

Marienwerder, den 29ſten September 1839.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

---

3). Die Salzanfuhr von Graudenz nach Neumark, ſoll auf das Jahr 1840 auch noch auf längere Zeit an den Mindeſtfordernden öffentlich ausgeboten wer-

den, und iſt hiezu Termin auf den 15ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr in dem Geſchäftslokal der Königlichen Salz-Faktorei zu Graudenz und Neumark anberaumt worden, um 12 Uhr Mittags werden die Termine geſchloſſen und Nachgebote nicht mehr angenommen.

Dies wird dem hierauf reflectirenden Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die näheren Bedingungen zur Verdingung dieſer Salzanfuhr durch die benannte Salz-Faktoreien zu erfahren ſind.

Marienwerder, den 29ſten September 1839.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

---

4) Zum meiſtbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung, ſtehen in der Oberförſterei Lonkorß pro 4tes Quartal c. folgende Termine an, und zwar:

	im Belauf	pro Oktbr.	pro Novbr.	pro Dcbr.	Morgens 9 Uhr der Verſammlungsort
1	Jaikowo	—	8	6	im Forſthauſe zu Jaikowo
2	Kallugo	25	19	10	im Forſthauſe zu Tengowitz
3	Tengowitz				
4	Zaroſch	—	22	17	im Kruge zu Zbiozno
5	Dachsberg	29	26	20	im Forſthauſe zu Dachsberg
6	Roſechen	22	15	13	im Kruge zu Lonkorreck
7	Gorall	15	5	3	im Forſthauſe zu Gorall
8	Wawrowitz	14	4	2	im Schlag bei Bialla-Mühle
9	Searlin	7	11	9	in der Oberförſterei Lonkorß
10	Lindenberg				
11	Krottoſchin	21	18	16	im Forſthauſe zu Krottoſchin
12	Lockarth				
13	Tillitz	—	12	23	im Forſthauſe zu Katzek.

Lonkorß, den 20ſten September 1839.

Der Königliche Oberförſter.

---

5) Es ſollen aus dem Königl. Forſtrevier Lonkorß folgende Kiefern Bauhölzer, welche ſich zur Verflößung eignen, meiſtbietend verkauft werden und zwar:

	aus dem Belauf	ordn. ſtark Bauholz	mittel Bauholz
1	Jaikowo	80	140
2	Kalluga	300	300
3	Tenzowitz	50	100
4	Dachsberg	100	200
5	Tillitz	150	450

wozu ich einen Termin am 24ſten Oktober c. im Geſchäftszimmer des Königlichen Forſthauſes zu Lonkorß anberaumt habe. Indem ich Käufer hiemit einlade, bemerke ich, daß ſämmtliche Hölzer ausgezeichnet und die Unterforſtbeamten beauftragt ſind, dieſelben auf Erfordern zur Anſicht vorzuzeigen, und daß der Schluß des Termins und der Gebote um 3 Uhr Nachmittags erfolgt. Die Kaufbedingungen werden im Termin bekannt gemacht und erwähne ich von denſelben hier nur, daß 1/4 der Kaufſumme zur Sicherſtellung der Gebote ſofort bei Abgabe derſelben baar einzuzahlen iſt.

Lonkorß, den 20ſten September 1839.

Der Königliche Oberförſter.

6) In dem Königlichen Forſtrevier Rehhoff ſind zum Verkaufe von Bau- und Nutzholz auf dem Stamm und Brennholz in Klaftern für die Monate Oktober bis Dezember c. incl. folgende Termine beſtimmt als:

	in dem Belaufe	pro			Verſammlungsort
		Oktbr.	Novbr.	Decbr.	
1	Gunten und)				Vorm. 11 Uhr in Schornſteinmühle bei
2	Halbersdorf)	15.	14.	5. 18.	Rieſenburg
3	Honigfeld	10.	15.	19.	Vorm. 10 Uhr Forſthaus Honigfeld
4	Weißhoff)				Nachm. 2 Uhr im Kruge zu Budzin
5	Rehhoff)	21.	8. 21.	3. 17.	Vorm. 9 U. in der Hakenbude zu Rehhoff
6	Carlsthal	14. 28.	12. 28	12. 28.	Vorm. 10 Uhr in Hammerkrug
7	Bönhoff)				Vorm. 10 U. in der Hakenbude zu Bönhoff
8	Wolfsheide)	22.	7. 26.	9. 30.	Nachm. 2 Uhr Forſthaus Wolfsheide.

wobei bemerkt wird, daß der Verkauf nur nach dem Meiſtgebot und gegen gleich baare Bezahlung erfolgt, auch die zu Kauf zu ſtellenden Holzquantitäten in den Terminen namhaft gemacht werden.

Rehhoff, den 23ſten September 1839.

Der Königliche Oberförſter.

7) Zum öffentlichen meiſtbietenden Verkauf verſchiedener Bau- und Nutzhölzer, ingleichen eingeſchlagenen, trockenen Buchen- und Kiefern Kloben und Knüppel Brennholzes, im Forſtreviere Schloppe, gegen gleich baare Bezahlung, ſtehen folgende Termine an.

	Benennung der		Verkaufstermine			Bemerkungen
	Beläufe	Verſammlungsplätze	pro 1839			
			Oktbr.	Novbr.	Decbr.	
1	Eichſier		10.24	7.21.	5.19.	Die Bau- und Nutzhölzer
2	Dolſusbruch	An Ort und	9.23	6.20.	4.18	werden auf dem Stamm ver-
3	Mühlenheide	Stelle in	8.22	5.19.	3.17.	kauft u. befinden ſich unter dem
4	Hahnſier	den Schlä-	7.21	4.18.	2.16.	eingeſchlagenen Klafterholz im
5	Schloppe	gen	11.25	8.22	6.20.	Belauf Eichſier 112¼ Klſtr
6	Birckholz		11.25	8.22	6.20.	Buchen Klob. 13½ do. Knüppel

Schloppe, den 16ten September 1839. Der Oberförſter.

---

8) Zur anderweiten Verpachtung der Fiſchereinutzung in den Seeen des zum Forſtrevier Zippnow gehörigen Belaufs Lebehnke, auf die nächſten 3 Jahre, iſt ein Termin auf den 28ſten October c. Nachmittags 3 Uhr in der Dienſtwohnung des Königl. Förſters Dalke zu Lebehnke angeſetzt, wozu Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine zur Kenntniß kommen werden.

Zippnow bei Jaſtrow, den 24ſten September 1839.

Königliche Oberförſterei.

Vorladungen.

9) In dem Depoſitorio des unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgerichts befinden ſich folgende Maſſen:

a) die Rachauſche Pupillenmaſſe im Betrage von 12 Rthlr. 5 ſgr. 8 pf. dem im Jahre 1810 verſchollenen Martin Rachau gehörig,

b) die Judicialmaſſe Kaniewski c/a Wenßerski mit 11 Rthlr. 13 ſgr.,

c) das Percipiendum der unbekannten Erben des Jacob Lein in der Meiſterſchen Liquidationsſache mit 17 Rthlr. 10 ſgr. 8 pf.,

d) die in der Ipezinskiſchen Pupillenmaſſe für die verſchollene Appollonia Ipezinska aufbewahrten 13 Rthlr. 7 ſgr. 11 pf.,

e) die in der Storzimowskiſchen Curatelmaſſe für den verſchollenen Ignatz Storzimowski aufbewahrten 2 Rthlr. 11 ſgr. 2 pf.,

f) das Percipiendum des ſeinem Aufenthalte nach unbekannten Dr. Müller in der Heinrich Heinſchen Nachlaßſache mit 1 Rthlr. 14 ſgr. 5 pf.,
g) das Percipiendum der nicht legitimirten Erben der Maria Wedel hernach verehelichte Piſezke zuletzt verehelichte Schneider in der Maria Schneiderſchen Nachlaßſache mit 38 Rthlr. 18 ſgr. 11 pf.,
h) das Percipiendum der ihrem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben des Jacob Roſin in der Meiſterſchen Liquidationsſache von 20 ſgr. 1 pf.
i) das Percipiendum der Jacob und Eliſabeth Kaßniewskiſchen Eheleute in der Heinrich Römerſchen Concursſache von 19 ſgr. 3 pf.,
k) das Percipiendum der ihrem Aufenthalte nach unbekannten Chriſtiane Schäfer geb. Rennewanz in der Michael Rennewanzſchen Nachlaßſache mit 1 Rthlr. 23 ſgr. 2 pf.,
l) die der Wittwe des Chriſtian Winter Anna Chriſtina geb. Kraut und deſſen Erben Maria Winter, Tereſia und Carolina Geſchwiſter Klein, welche ſämmtlich ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannt ſind, gehörige Chriſtian Winterſche Nachlaßmaſſe von 4 Rthlr. 3 ſgr. 11 pf.,
m) die dem, ſeinem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Jacob Schwabe gehörige Depoſitalmaſſe von 45 Rthlr. 17 ſgr. 4 pf.

Die ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Eigenthümer dieſer Depoſitalmaſſen, deren Erben oder Ceſſionarien werden aufgefordert, ſich innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden und ihre Legitimation zu führen, widrigenfalls die benannten Maſſen zur Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe abgeſandt werden ſollen. Schwetz, den 13ten September 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

---

10) Das Königliche Land- und Stadtgericht zu Neuenburg macht hierdurch bekannt, daß
1) im Dorfe Münſterwalde am 14ten October 1837 der Mühlenbaumeiſter Chriſtian Günther, deſſen Nachlaß in einem Depoſitalbeſtande von 163 Rthlr. 9 ſgr. beſteht,
2) hier in Neuenburg am 4ten Mai 1834 der Invaliden-Unteroffizier Albrecht Radtke, deſſen Nachlaß 14 Rthlr. 7 ſgr. 1 pf. beträgt, verſtorben ſind, ſowie daß
3) Privatnachrichten zufolge, der aus Neuenburg gebürtige Johann Friedrich Domitius, für welchen im Depoſitorio ein Vermögen von 70 Rthlr. 9 ſgr. aſſervirt wird, im Jahre 1820 in der Kapſtadt mit Hinterlaſſung einer Wittwe und minderjähriger Kinder mit Tode abgegangen ſein ſoll.

Da die Erben dieſer Perſonen ad 1. und 2. nicht haben ermittelt, auch

das Ableben des Johann Friedrich Osmitius und das Leben ſeiner Wittwe und Erben nicht hat feſtgeſtellt werden können, ſo werden der Johann Friedr. Osmitus event. ſeine Wittwe und Erben, imgleichen die unbekannten Erben der ad 1. und 2. aufgeführten verſtorbenen Perſonen hiermit öffentlich aufgefordert, binnen 9 Monaten ſpäteſtens in dem hiezu auf den 6ten Auguſt 1840 Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Eck anſtehenden Termine ſich zu melden und reſp. als Erben der Verſtorbenen ſich zu legitimiren und demnächſt das hier aufbewahrte Vermögen in Empfang zu nehmen, wobei den entfernt von hier wohnenden Intereſſenten die Herren Juſtizcommiſſarius Simmel hieſelbſt und Matthias und Bock zu Graudenz als Stellvertreter in Vorſchlag gebracht werden.

Sollte ſich bis zum Termin Niemand melden, ſo wird das hier aufbewahrte Vermögen als herrenloſes Gut dem Fiscus zugeſprochen werden.

Neuenburg, den 22ſten Auguſt 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

11) Das zu Thorn in der Altſtadt sub Nro. 164 belegene, auf 454 Rthlr. 2 ſgr. 11 pf. abgeſchätzte Grundſtück, ſoll auf Antrag der Erben der bisherigen Beſitzerin Schneidermeiſter Wittwe Radtke Behufs ihrer Auseinanderſetzung den 2ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr in unſerm Gerichtslokale ſubhaſtirt werden, und können Taxe und Kaufbedingungen in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Thorn, den 16ten Auguſt 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Jaſtrow.

12) Das in der Töpferſtraße hieſelbſt Nr. 309. des Hypothekenbuchs belegene, den Schmiedemeiſter Johann Jakob Streichſchen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebſt Zubehör, gerichtlich auf 540 Rthlr. abgeſchätzt, ſoll im Termin den 14ten November c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

13) Das dem Johann Kutz gehörige, aus 21 Morgen 90 □Ruthen Länder

reien und den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden beſtehende Grundſtück in Kabau, nach der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 117 Rthlr. 20 ſgr. geſchätzt, ſoll am 8ten Januar 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Schlochau, den 17ten September 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

14) Das den v. Podczarskiſchen und den v. Kucharskiſchen Erben gehörige, eine Meile von Brieſen, Culmer Kreiſes belegene, aus

Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden,
1161 Morgen 40 Ruthen preuß. Acker,
469 „ 170 „ preuß. Wieſe,

1631 Morgen 30 Ruthen preuß. beſtehende, mit einer Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit verſehene, nach der gerichtlichen Taxe vom 8ten December 1838 auf 7192 Rthlr. 5 Sgr. abgeſchätzte Erbpachts-Gut Bahrendorff, ſoll in termino den 18ten April 1840 an hieſiger Gerichtsſtelle vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Siegfried ſubhaſtirt werden.

---

15) Zum Verkaufe des dem Bauer Simon Kabbath gehörige, in Dzlechowo Nr. 5. belegene Bauergrundſtück im Wege der nothwendigen Subhaſtation, ſteht der peremtoriſche Bietungstermin auf den 27ſten November c. hier an. Die Taxe und Verkaufsbedingungen können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden etwanige unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Anſprüche unter der Verwarnung der Präcluſion hierdurch vorgeladen.

Zempelburg, den 21ſten Juli 1839.

Das Kreis-Gericht.

---

16) Der in dem adelichen Dorfe Mellenthin belegene, zufolge der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, auf 768 Rthlr. 11 ſgr. 8 pf. abgeſchätzte ſogenannte Erdmann Wickſche Freibauerhof, ſoll auf den Antrag der Miteigenthümer zur beſſern Auseinanderſetzung derſelben in termino den 11ten Januar 1840 Vormittags 10 Uhr in Stibbe ſubhaſtirt werden. Zu demſelben werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten, namentlich aber der Jäger

Lakowski vormals zu Kl. Nackel, oder deſſen Erben wegen der ex obligatione vom 26ſten Januar 1789 habenden Kapitals-Forderung a 100 Rthlr. vorgeladen. Tütz, den 30ſten Auguſt 1839.

Patrimonial-Gericht Stibbe.

17) Ein in Jaſtrzembie, 1 Meile von Strasburg belegenes ſeparirtes Grundſtück guter Qualität, mit vollſtändigen Gebäuden und mit oder ohne Grund-Inventarium, welches in drei Felder bewirthſchaftet wird und eine Ausſaat von 60 Scheffel Winterung, 90 Scheffel Sommerung und 50 Scheffel Kartoffeln hat, ſoll aus freier Hand verkauft werden. Die nähern Bedingungen ſind in Jaſtrzembie zu erfahren.

Verpachtung.

Land- und Stadt-Gericht Mewe.

18) Das den minorennen Geſchwiſtern Schaldach gehörige zu Kuhlitz belegene Bauergrundſtück von 2 Hufen culmiſch mehr oder minder nebſt Inventarium ſoll vom 10ten März 1840 auf 6 Jahre in termino den 14ten November c. Morgens 9 Uhr öffentlich verpachtet werden.

Anzeige.

19) Höherer Verfügung zufolge, ſoll der Bedarf von circa

5775 Pfd. Lichte,
2220 „ Oel,
11 „ Dochtgarn,
6 Ries Schreibpapier,
6 Schock Federpoſen und
10 Quart Dinte,

für die hieſigen Garniſon-Anſtalten pro 1840 minus licitationis in Lieferung gegeben werden.

Der diesfällige Termin iſt den 29ſten October c. Nachmittags um 3 Uhr im Garniſon-Verwaltungsbüreau anberaumt, wozu Lieferungsgeneigte hierdurch eingeladen werden. Die Lieferungsbedingungen ſind hier täglich einzuſehen. Die Kaution von 10 Prozent des Lieferungswerthes, muß im Termin baar deponirt werden. Feſtung Graudenz, den 20ſten September 1839.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 40.

Marienwerder, den 4ten October 1839.

Auktion.

Land- und Stadtgericht Mewe.

20). Die zu dem Nachlaß des hieſelbſt verſtorbenen Invaliden-Lieutenants Inbuda gehörigen Effekten, beſtehend in ſilbernen Löffeln, Möbeln, Haus- und Küchengeräth, Kleidern, Leinwand, Tiſchzeug, Betten u. ſ. w. ſollen in termino den 14ten October c. in der, in der Danzigerſtraße hieſelbſt befindlichen Sterbewohnung des Erblaſſers im Wege der Auktion verkauft werden.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

21) Die Lieferung des Naturalienbedarfs zur Brod- und Fourageverpflegung der in unſerm Verwaltungsbezirke ſtehenden Truppen, für den Zeitraum vom 1ſten Januar bis ult. Dezember 1840 ſollen, ſo weit es nach den eingehenden Lieferungsofferten angemeſſen erſcheint, im Wege der Submiſſion vergeben werden.

Die Abhaltung des diesfälligen Termins, für die in Weſtpreußen belegenen Garniſonorte, namentlich für:

Danzig, Graudenz, Thorn, Biſchofswerder, Conitz, Elbing, Dt. Eylau, Freiſtadt, Neuenburg, Rieſenburg, Roſenberg, Pr. Stargardt, Strasburg, Marienburg und Mewe,

haben wir auf Mittwoch, den 16ten October c. in Danzig anberaumt, und werden zu demſelben einen Commiſſarius deputiren.

Der Submiſſionstermin für die Oſtpreußiſchen und Litthauiſchen Garniſon-Orte, oder Bedarfspunkte, namentlich für:

Königsberg, Pillau, Inſterburg, Tapiau, Angerburg, Bartenſtein, Braunsberg, Drengfurth, Pr. Eylau, Gumbinnen, Memel, Ortelsburg, Oſterode, Raſtenburg, Saalfeld, Tilſit, Wartenburg, Wehlau, Pr. Holland, Jurgaitſchen, Sperling, Ragnit, Kattenau und Brakupöhnen,

findet Mittwoch, den 23ſten October c. zu Königsberg ſtatt.

Wir fordern Produzenten und andere Lieferungsluſtige auf, ihre Lieferungsanerbietungen reſp. bis zum 15ten October d. J. nach Danzig, unter Addreſſe

des dortigen Königlichen Proviant-Amtes, und bis zum 22ſten Oktober c. nach Königsberg unter Addreſſe der unterzeichneten Behörde gelangen zu laſſen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submiſſionen erfolgt reſp. am 16ten October c. im Geſchäftslokale des Königlichen Proviant-Amts zu Danzig, und am 23ſten October c. in unſerm Geſchäftslokale zu Königsberg, an beiden Orten Vormittags um 10 Uhr.

Mit denjenigen Concurrenten, welche annehmbare Forderungen machen, und bis Mittags 12 Uhr perſönlich erſcheinen, oder gehörig legitimirte Bevollmächtigte ſenden, wird auf Verlangen weiter unterhandelt, von den übrigen Submittenten aber angenommen werden, daß die ſchriftlich geforderten Preiſe definitiv ſind.

Die Lieferungsbedingungen, ſo wie die für jeden einzelnen Garniſon-Ort erforderlichen Naturalien-Quantitäten, können täglich eingeſehen werden:

a) bei der unterzeichneten Intendantur,
b) bei den Proviant-Aemtern, reſp. Magazinverwaltungen zu: Königsberg, Danzig, Graudenz, Thorn, Pillau, Inſterburg, Tapiau, Mewe, Marienburg,
c) bei den Magiſträten zu: Angerburg, Bartenſtein, Braunsberg, Drengfurth, Pr. Eylau, Gumbinnen, Pr. Holland, Memel, Ortelsburg, Oſterode, Raſtenburg, Saalfeld, Tilſit, Wartenburg, Wehlau, Ragnit, Biſchofswerder, Conitz, Culm, Elbing, Dt. Eylau, Freiſtadt, Neuenburg, Rieſenburg, Roſenberg, Pr. Stargardt und Strasburg.

In den Submiſſionen müſſen genau enthalten ſein:

1) Vor- und Zuname des Submittenten und deſſen Wohnort,
2) deutliche Bezeichnung des Orts, für welche die Lieferungsofferte gemacht wird, und wenn dieſelbe auf Partien-Lieferungen an Königliche Magazine gerichtet iſt,
   „die beſtimmte Angabe der Naturalien-Quantitäten, zu deren Lieferung der Submittent ſich verpflichtet, ſo wie des Termins zu welchem die Lieferung erfolgen ſoll."
3) Die Preisforderungen nach Preußiſchem Gelde und zwar für den Scheffel Roggen oder Hafer, der an Königliche Magazine geliefert wird, zu 16 2/3 Metzen; dagegen für den Scheffel Hafer, deſſen Lieferung direct an die Truppen erfolgt, zu 16 Metzen: für 1 Brod zu 6 Pfunden; für den Centner Heu zu 110 Pfunden; für das Schock Stroh zu 1200 Pfunden.

Submiſſionen, in welchen dieſe Erforderniſſe fehlen, werden nicht berückſichtigt. Die Submiſſionen müſſen auf dem Couverte die Bezeichnung:

„Submiſſion wegen Naturalien-Lieferungen,“ enthalten, um ſie bis zu den bezeichneten Terminen uneröffnet laſſen zu können.

Königsberg, den 6ten September 1839.

Königliche Intendantur 1ſten Armee-Korps.

22) Der bisherige Mühlenbeſitzer Rohrbeck zu Tuſch, beabſichtigt die Anlage einer Bockwindmühle im Sandhof hieſigen Stadtgebiets.

In Gemäßheit des Edikts vom 28ſten October 1810 werden alle diejenigen, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihren Widerſpruch binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, ſowohl hier als bei dem Bauherrn einzulegen.

Graudenz, den 3ten September 1839. Der Königliche Landrath.

23) Der Gutsbeſitzer Schiffert zu Konſyc bei Neuenburg beabſichtigt in ſeiner Brennerei zu Konſyc einen Cylinder als Dampfentwickler aufzuſtellen.

Nach Anleitung des Geſetzes vom 6ten Mai 1838, werden alle diejenigen, welche durch dieſe Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präkluſiviſcher Friſt hier anzuzeigen und gehörig zu begründen.

Schwetz, den 24ſten September 1839. Der Königl. Landrath.

24) Der Mühlenbeſitzer Jſeke zu Reetzermühle beabſichtigt in ſeiner aus zwei Gängen beſtehenden Mahlmühle noch einen Graupengang anzulegen, ohne daß der Waſſerſtand dadurch verändert wird.

Nach Vorſchrift des Edikts vom 28ſten October 1810 §. 6. wird dieſes Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch dieſe neue Anlage in ſeinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, ſeine etwanigen Widerſprüche binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt entweder bei dem unterzeichneten Landraths-Amte oder bei dem Bauherrn ſelbſt anzuzeigen und zu begründen.

Conitz, den 20ſten Auguſt 1839.

Königliches Landraths-Amt.

25) Mit Ablauf dieſes J. wird der Stadtkämmerer-Poſten hier vakant, und iſt auf den 20ſten November die anderweite Wahl auf 6 Jahre beſtimmt.

Zur Nachricht der hierauf Reflektirenden wird bemerkt, daß mit dem Amte ein Gehalt von 130 Rthlr. jährlich verbunden, und eine Kaution von 400 Rthlr. in Staatspapieren oder Hypothekariſcher Sicherheit verlangt wird.

Tuchel, den 5ten September 1839. Der Magiſtrat.

Subſcriptions-Anzeige.

26) Bei Auguſt Schmidt in Jena wird erſcheinen Deutſchlands ökono-

miſcher Flora oder Abbildungen und Beſchreibungen der für den Land- und Hauswirth wichtigen Pflanzen. In zwei Oktav-Bändchen. Jeder Band wird 200 Pflanzenabbildungen auf 50 Kupfertafeln und 25 Bogen Text enthalten.

Der Subſkriptionspreis für jeden Band iſt 3 Rthlr. und dauert bis Ende dieſes Jahres. Nach Ablauf dieſer Zeit, tritt der Ladenpreis mit 4 Rthlr. ein.

Weitläufige Anzeigen nebſt Probekupfer ſind in allen Buchhandlungen in Marienwerder bei Albert Baumann zu finden.

Bei Rubach in Berlin erſchienen und zu haben bei A. Baumann in Marienwerder „Preußens gerichtliches Verfahren bei der Inſtruktion der Prozeſſe." Eine ſyſtematiſche Bearbeitung der darüber beſtehenden Geſetze, namentlich der Allg. Gerichtsordnung, der Verordnung über den Mandats-, Summariſchen- und Bagatellprozeß von T. Strollberg (Oberlandesgerichts-Aſſeſſor.) Preis 1 Rthlr.

In der Nauckſchen Buchhandlung in Berlin ſind erſchienen und in allen Buchhandlungen in Marienwerder bei A. Baumann zu haben: Geſetzbücher für die Preußiſchen Staaten, in einer Zuſammenſtellung mit den ergänzenden, abändernden und erläuternden Verordnungen und unter Benutzung der Acten und mit Genehmigung Eines Hohen Juſtiz-Miniſteriums, herausgegeben von A. J. Mannkopff, Königl. Preuß. Kammergerichtsrath. gr. 8. 1838 und 1839. Allgemeines Landrecht. Sieben Bände und Regiſter, 280 Bogen, complett. 18 Rthlr. 10 ſgr. Criminalrecht. Erſter Band: Criminalordnung. 3 Rthlr. Zweiter Band: Strafrecht. 2 Rthlr.

27) Mehrere Landgüter, ſo wie 3 Mühlen kann ich zum Ankauf nachweiſen, ebenſo eine bedeutende Sammlung ausgeſtopfter Vögel und 4füßiger Thiere, und werden Anträge auf Kauf und Verkauf von Landgütern von mir ſtets angenommen. Roſenberg, den 24ſten September 1839.

Knorr, Oekonomiecommiſſarius und Kreis-Taxator.

28) Ein moraliſch guter Knabe, der gute Schulkenntniſſe hat, kann jederzeit als Lehrling eintreten bei J. H. Mikeſch in Marienwerder.

29) Ein junger Menſch, der Luſt hat, die Material-, Wein- und Eiſenhandlung zu erlernen, kann ſogleich bei mir gegen freie Unterhaltung, anſtändige Bekleidung und gute Behandlung, eintreten.

Der polniſchen Sprache, einer leſerlichen Handſchrift ſowie des Rechnens muß der junge Menſch kundig ſein.

Conitz, den 26ſten September 1839.

Der Kaufmann Aug. Heinr. Scheerborth.

Amts-Blatt.

№ 41. Marienwerder, den 11ten Oktober **1839.**

Das 21ſte und 22ſte Stück der diesjährigen Geſetz-Sammlung enthält unter:

No. 2042. den Vertrag zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anſchließung der Herzoglich Anhalt-Bernburgſchen Landestheile an das Preußiſche indirekte Steuerſiſtem betreffend, vom 11ten Juli c.;

No. 2043. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 22ſten Juli c. betreffend die Anwendung der in der Rheinprovinz über die Zuläßigkeit von Amtshandlungen an Feſttagen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen auf den Charfreitag;

No. 2044. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25ſten Juli c. den Gerichtsſtand der Stromſchiffer betreffend;

No. 2045. die Erklärung wegen der zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgſchen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Beſtrafung der Forſt- und Jagd-Frevel in den Grenz-Waldungen, vom 5ten September c.;

No. 2046. die Erklärung wegen der zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Königlich Griechiſchen Regierung verabredeten Vermögens-Freizügigkeit, vom 29ſten März und 17ten September c.

No. 2047. Miniſterial-Erklärung, betreffend die zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Königlich Hannoverſchen Regierung abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme von Ausgewieſenen, vom 20ſten Auguſt und 25ſten September c.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Es ſind neuerdings darüber Zweifel entſtanden, ob die Vorſchriften der §. §. 670. und 672. Tit. 11. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts

„daß die Vermiethungen und Verpachtungen kirchlicher Grundſtücke drei Sonntage hintereinander von den Kanzeln bekannt gemacht werden müſſen;

durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 9ten September 1811 und das

Ausgegeben in Marienwerder den 12ten Oktober 1839.

mit Bezugnahme auf dieſelbe erlaſſene Cirkular-Reſcript vom 1ſten Oktober 1811 für aufgehoben zu erachten ſind.

— Auf eine deshalb ergangene Anfrage hat das Königliche Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten dahin entſchieden, daß die ſinguläre Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf Vermiethung und Verpachtung von Kirchen-Grundſtücken durch das in neuerer Zeit angenommene generelle Prinzip des Circular-Reſcripts vom 1ſten Oktober 1811 nicht aufgehoben iſt, mithin in den Fällen der §. §. 670. und 672. Tit. 11. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts die Bekanntmachungen von den Kanzeln noch jetzt zuläſſig ſind.

Vorſtehende Entſcheidung wird daher zur Kenntnißnahme ſämmtlicher Herren Geiſtlichen unſers Departements gebracht, um hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Marienwerder, den 2ten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. Neuerdings ergangener allgemeiner Beſtimmung zufolge ſollen weibliche Sträflinge mit Kindern in keiner Strafanſtalt mehr aufgenommen werden. In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 20ſten Juli 1836, Amtsblatt pro 1836 Seite 230. ſetzen wir hiervon alle Polizei-Behörden mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die Direktion der Strafanſtalt zu Graudenz von uns angewieſen iſt, bei etwaniger Einlieferung von Züchtlinginnen mit Kindern ſofort deren Rücktransport auf Koſten der abſendenden Behörde zu bewirken.

Marienwerder, den 19ten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Mit Bezugnahme auf unſere Amtsblatts-Verfügung vom 18ten November 1837 Seite 339., die Zulaſſung zum Feldmeſſer-Examen betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der höheren Bürgerſchule zu Aſchersleben ebenfalls das Recht zu den Entlaſſungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8ten März 1832 beigelegt worden iſt.

Marienwerder, den 21ſten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. In Wilhelmshof, Schwetzer Kreiſes, iſt die Pocken-Seuche unter den Schaafen ausgebrochen und deshalb dieſe Ortſchaft für den Verkehr mit Schaafvieh, Rauchfutter und Wolle geſperrt worden.

Marienwerder, den 27ſten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Die Dörfer Grabia, Brzeczko und Pieczonka, Thorner Kreiſes, ſind wegen des Ausbruchs der Pockenſeuche unter den Schaafen für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter, geſperrt worden.

Marienwerder, den 28ſten September 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. In Groß-Leiſtenau, Graudenzer Kreiſes, iſt die Pocken-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieſe Ortſchaft für den Verkehr mit Schaafvieh, Fellen, Wolle und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 1ſten Oktober 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. Mit Bezug auf das Publikandum vom 7ten März d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bau der zweiten und dritten Schleuſe auf dem hieſigen Schiffahrts-Kanale ſoweit vorgerückt iſt, daß mit dem Durchſchleuſen am 11ten Oktober c. wieder wird begonnen werden können.

Bromberg, den 30ſten September 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Von den in unſerm diesjährigen Amtsblatt Nro. 38. ſteckbrieflich verfolgten Verbrechern Chriſtian Taddey, Franz Makowski et Conſorten iſt ꝛc. Taddey bereits wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 4ten Oktober 1839.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Am 3ten Dezember v. J. ließ eine gewiſſe unverehelichte Caroline Grabowski in dem Hauſe des Einwohner Reinhold zu Brakau ihr damals ſechs

Wochen altes Kind, einen Knaben, zurück, indem ſie vorgab, ihn mit reiner Wäſche verſehen zu wollen und entfernte ſich hierauf heimlich, ohne über ihren Verbleib dem ꝛc. Reinhold oder ſonſt Jemanden etwas mitzutheilen, eben ſo wenig ſind alle Nachforſchungen, welche bis jetzt zur Ermittelung ihres Aufenthalts angeſtellt worden ſind, von einem gewünſchten Erfolge geweſen. Es werden daher ſämmtliche Polizei-Behörden ſo wie die Gensdarmerie dienſtergebenſt erſucht, ſobald ſie von dem jetzigen Aufenthaltsorte der ꝛc. Grabowska Kenntniß empfangen ſollten, Letztere ſogleich per Transport hieher gefälligſt abzuſenden.

Marienwerder, den 23ſten September 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

X. Die im Amtsdorfe Rehoff wegen Mangels an Legitimation arretirten und unterm 21ſten v. M. mittelſt beſchränkter Reiſe-Route nach Marienwerder, als ihren angeblichen Aufenthaltsorte gewieſenen unten ſignaliſirten Gebrüder Heinrich ſind nach einer Benachrichtigung des Magiſtrats Marienwerder dort nicht eingetroffen und dort auch nicht einheimiſch.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden demgemäß dienſtergebenſt erſucht, auf die Gebrüder Heinrich vigiliren zu laſſen und ſie im Betretungsfalle an ihren Heimathsort zu weiſen.

Stuhm, den 19ten September 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement des Ludwig Heinrich:

Geburtsort — Bandtken, Religion — evangeliſch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — breit, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — ſpitz, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel, Kennzeichen — eine Narbe am Knie linken Fußes.

Signalement des Guſtav Heinrich:

Geburtsort — Kröxen, Religion — evangeliſch, Alter — 18 Jahr, Größe — 4 Fuß 11 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — gewöhnlich, Mund — breit, Kinn — rund, Geſicht — breit, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 41.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 41. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 11ten Oktober 1839.

1) Zum Bedarf der hieſigen Zwangsanſtalten pro 1840 ſollen im Wege der Lizitation nachſtehende Gegenſtände als:

700	Stein Flachs,
80	Schock Roggenrichtſtroh,
40	Ztnr. raff. Rüböl,
30	" raff. Dotteröl,
8	" Lichte
60	Stein grüne Seife,
6500	Pfd. Schweineſchmalz,
660	Schffl. weiße Erbſen,
320	" Gerſtengrütze,
100	" Gerſtengraupe,
460	" Roggenmehl,
800	Pfd. Schweinefleiſch und
6000	" Rindfleiſch

angekauft und die Lieferung des Brodbedarfs für die Häftlinge an den Mindeſtfordernden überlaſſen werden.

Der Lizitationstermin hiezu iſt auf den 28ſten Oktober d. J. Nachmittags 3 Uhr in unſerm Geſchäftszimmer angeſetzt, wozu Lieferungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitationsbedingungen bei uns täglich eingeſehen werden können und der Zuſchlag von der Königl. Regierung in Marienwerder, die ſich die Auswahl unter den drei Mindeſtfordernden ausdrücklich vorbehalten hat, abhängig iſt. Auf Gebote nach dem Termin wird keine Rückſicht genommen werden.

Graudenz, den 16ten September 1839.

Königliche Direction der Zwangs-Anſtalten.

---

2) Das zu dem Forſtetabliſſement Peterswalde gehörige alte Wohnhaus, ſoll unter dem Beding des ſchleunigen Abbruchs, noch vor dem Winter, und des Planirens der alten Bauſtelle, im Wege der Lizitation verkauft werden. Es

iſt hiezu von mir ein Termin den 1ſten November d. J. in dem Königl. Forſtetabliſſement Peterswalde anberaumt, zu welchem ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß wenn die Taxe durch das Gebot erreicht wird, der Zuſchlag ſogleich am Schluſſe des Termins, 6 Uhr Abends erfolgen wird.

Schlochau, den 23ſten September 1839.

Der Königliche Forſtmeiſter.

3) Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung ſtehen für die Oberförſterei Mokrylaß für das 4te Quartal c. folgende Termine an:

Nro.	Im Forſtbelauf	Monat Octobr.	Novbr.	Decbr.	Verſammlungsort
1	Drucyn	18	18	17	Hr. Binſeel in Strasburg Vorm. 10 Uhr
		—	16	2	Forſthaus Drucyn desgleichen
2	Czartowitz	—	9	7	Krug Malken desgleichen
3	Puſtadembrowka	—	8	9	Eulenkrug Vorm. 9 Uhr
4	Mokrylaß	—	5 15	13	Motikakrug desgleichen
5	Lobdowo	—	4 29	14	Kurpiacha desgleichen
6	Biberthal	jed	Mittw.		Krug zu Konſtanziewo desgl.
7	Skemsk	26	12	23	Krug zu Tobulka Nachm. 2 Uhr
8	Strembaßnau	—	12	23	desgleichen Vorm. 10 Uhr
9	Mlinitz	jed.	Donnerstag		Forſthaus Mlinitz Vorm. 11 Uhr.

Außer den hier anberaumten Terminen wird kein Holz verkauft.

Mokrylaß, den 29ſten September 1839. Königlicher Oberförſter.

4) Die Ausfuhr auf die Ablagen des Schwarzwaſſer- und Pruſſinna-Fluſſes von ungefähr

a) aus dem Reviere Wigoda 3000 Klftr. Kiefern Kloben Brennholz,
b) „ „ „ Lindenbuſch 2200 desgleichen
c) „ „ „ Woziwodda 800 desgleichen

ſoll dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden, und Unterzeichneter hat zu dem Behuſe den Minuslizitationstermin auf den 23ſten October c. in Oſche anberaumt. Fuhrunternehmungsluſtige werden zu demſelben mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen im Termine werden mitgetheilt werden.

Neuenburg, den 2ten Oktober 1839.

Der Königliche Forſt-Inſpector.

5) Zum öffentlichen meiſtbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz im Königl. Forſtrevier Wandsburg ſtehen für die Monate October, November, Dezember d. J. folgende Termin an:

	Octbr.	Novbr.	Decbr.	Verſammlungsort
Bel. Klein Lutau	an jedem	Sonna-	bend	9 U. früh Forſtetabl. Kl. Lutau
= Wilhelmsbruch				2 = N. do. Wilhelmsbruch
= Cotteshain				12 = M. an d. Wildſchockbrücke
= Szikors	1.	5.	3.	11 = V. im Schlage
= Schwiede	15.	19.	17.	11 = do. do.
= Suchoronczeck	2. 30.	27.	18.	2 = N. in Suchoronczek
= Rogalin	4.	1.	6.	11 = V. in Rogalin
= Sittno	18.	15.	20.	11 = V. im Kruge Jaſtrembka
= Wandsburg	16.	13.	11.	2 = N. in der Tobolke
= Neuhof	2.16.30.	13. 27.	11. 18.	10 = V. am Knüppeldamm.

Forſthaus Klein Lutau, den 1ſten October 1839. Der Oberförſter.

6) Die niedere Jagdnutzung auf den Feldmarken Kalwe und Georgendorf ſoll wegen Ablaufs der Pachtzeit von dem 1ſten Januar k. J. ab, anderweit auf 6 Jahre plus licitandi verpachtet werden, und habe ich hiezu einen Termin auf den 25ſten d. Mts. Vormittags 10 Uhr hier in meinem Geſchäftslokale angeſetzt, zu welchem ich Jagd- und Pachtluſtige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen in dem Termine werden bekannt gemacht werden.

Rehhoff, den 3ten Oktober 1839. Der Königl. Oberförſter.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

7) Die im Dt. Croneſchen Kreiſe gelegene freie Allodial-Rittergüter Herrſchaft Clausdorff Nr. 33. wozu gegenwärtig, außer dem Gute Clausdorff, bloß das adel. Rittergut Neugoltz Nr. 186. gehöret, abgeſchätzt auf 62642 Rthlr. 3 ſgr. 9 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 29ſten März 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Marienwerder, den 28ſten Auguſt 1839.

Nothwendiger Verkauf.

8) Das in hieſiger Altſtadt in der Bäckerſtraße unter der Nr. 212. bele-

gene, der Wittwe Anna Morchner erſter Ehe Wenzel und zum Nachlaſſe des Samuel Heinrich Morchner gehörige Grundſtück, abgeſchätzt auf 593 Rthlr. 20 ſgr. 10 pf., ſoll am 17ten Januar 1840 Vormittags 11 Uhr an der ordentlichen Gerichtsſtelle vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Günther ſubhaſtirt werden. Taxe, Hypothekenſchein und Bedingungen ſind in der Regiſtratur einzuſehen. Der ſeinem Aufenthalte nach unbekannte Maurergeſell Johann Eduard Morchner wird hierdurch zu dem Termine mit vorgeladen.

Thorn, den 17ten September 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mewe.

9) Das dem Einſaßen Jacob Aranowski gehörige, zu Poln. Gruenhof belegene Grundſtück von 8 Morgen Preuß., abgeſchätzt zu Folge der nebſt Hypothekenſchein einzuſehenden Taxe auf 224 Rthlr. 6 ſgr. 8 pf., ſoll in termino den 16ten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Neuenburg.

10) Das bis zum 1ſten Januar 1845 verliehene Bauergrundſtück des Mennoniten Johann Schröder zu Montau, abgeſchätzt zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 2350 Rthlr. 13 ſgr., ſoll in termino den 13ten November c. an hieſiger Gerichtsſtelle öffentlich verkauft werden.

Es werden zugleich alle Realprätendenten hierdurch aufgefordert, ihre Anſprüche an das Grundſtück ſpäteſtens bis zum Lizitationstermine anzumelden, widrigenfalls ſie damit gegen den neuen Beſitzer für immer präcludirt werden ſollen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Rieſenburg.

11) Das von dem Mälzenbrauergrundſtücke Nr. 48. hierſelbſt abgezweigte Freigut, und die dazu gehörige Wieſe am Guntowka-See, den Stärkſchen Eheleuten gehörig, 648 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. geſchätzt, ſoll am 10ten Januar 1840 dem Meiſtbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

12) Das hierſelbſt belegene, der Wittwe Anna Chriſtina Leonhardt geborene Kroll zugehörige Wohnhaus nebſt Zubehör, abgeſchätzt nach der, nebſt dem Hypothekenſcheine in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 333 Rthlr.

25 ſgr., ſoll in termino den 10ten Januar k. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle öffentlich verkauft werden.

Dt. Crone, den 12ten September 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

13) Das den Erben des Gottlieb Krauſe gehörige, zu Duliniewo sub Nro. 8. belegene und gerichtlich auf 1116 Rthlr. 8 ſgr. abgeſchätzte Grundſtück iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und ſteht der Bietungstermin den 18ten Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Juſtizrath v. Teſchen an. Taxe und Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Thorn, den 20ſten Auguſt 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

14) Zum öffentlichen meiſtbietenden Verkauf des sub Nro. 9. zu Plywaczewo belegene, zum Nachlaß der Wittwe Zarembska gehörigen Grundſtücks, welches auf 554 Rthlr. 10 ſgr. gewürdigt iſt, iſt ein Termin auf den 25ſten Januar 1840 angeſetzt, wozu Kaufluſtige hiemit vorgeladen werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Thorn, den 4ten September 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Königliches Stadtgericht zu Hammerſtein.

15) Das Wohnhaus sub Nro. 171. der Servis Grundanlage hieſelbſt nebſt Hofraum und Stallung, ſowie dazu gehörigen Garten im ſogenannten Mieskenbruch und einer Sandkavel von 1 1/2 Scheffel Roggen Ausſaat, abgeſchätzt auf 105 Rthlr. 27 ſgr. 6 pf., zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 15ten Januar 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

16) Es ſollen im Termine den 14ten November c. Morgens 8 Uhr, 25 Parzellen Waldacker in unſerer ſtädtiſchen Forſt jede von 1 Morgen Preuß. Flächeninhalt gegen Uebernahme eines Grundzinſes von 15 ſgr. pro Morgen einzeln meiſtbietend verkauft werden, wozu ſichere Bietungsluſtige hierdurch eingeladen werden.

Baldenburg, den 11ten September 1839. Der Magiſtrat.

17) Ein in Jaſtrzembie, 1 Meile von Strasburg belegenes ſeparirtes Grundſtück guter Qualität, mit vollſtändigen Gebäuden und mit oder ohne Grund-Inventarium, welches in drei Felder bewirthſchaftet wird und eine Ausſaat von 60 Scheffel Winterung, 90 Scheffel Sommerung und 50 Scheffel Kartoffeln hat, ſoll aus freier Hand verkauft werden. Die nähern Bedingungen ſind in Jaſtrzembie zu erfahren.

Auktionen.

18) Am 11ten November d. J. Nachmittags um 2 Uhr und nöthigenfalls am Nachmittage des folgenden Tages werden in dem Inſtruktionszimmer des unterzeichneten Land- und Stadtgerichtes verſchiedene Gegenſtände als Kleidungsſtücke, Betten, Linnenzeug, Meubeln, Haus- und Küchengeräthſchaften, die geſammten Nachlaßeffekten des verſtorbenen Chorſängers Schmidt, eine Flinte, mehre ſilberne Taſchenuhren, ein Spazierwagen u. ſ. w. durch den Herrn Kanzleivorſteher Weſenberg gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert werden. Kaufluſtige werden dazu eingeladen.

Marienwerder, den 2ten October 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

19) Den 15ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden vor dem Lokal des hieſigen Königlichen Kommandantur-Gerichts Vier ausrangirte Königliche Dienſtpferde gegen gleich baare Bezahlung an den Meiſtbietenden öffentlich verkauſt werden. Feſtung Graudenz, den 7ten October 1839.

Kommando der 3ten Abtheilung 1ſter Artillerie-Brigade.

20) In termino den 2ten November c. ſoll hieſelbſt an ordentlicher Gerichtsſtelle eine ſchwarz lakirte Kutſche auf 220 Rthlr. abgeſchätzt, modo auctionis verkauft werden. Schwetz, den 28ſten September 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

21) Der Rittergutsbeſitzer Herr Lieutenant Vogel auf Nielub hieſigen Kreiſes, beabſichtigt in ſeiner neu erbauten Brennerei einen Dampfentwickler aufzuſtellen, von deſſen Zuläſſigkeit in polizeilicher Beziehung ich mich an Ort und Stelle überzeugt habe.

In Gemäßheit des Geſetzes vom 6ten Mai 1838 werden nunmehr alle diejenigen, welche durch dieſe Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten aufgefordert, ihre Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präcluſiviſcher Friſt mir anzuzeigen und gehörig zu begründen.

Thorn, den 28ſten September 1839. Der Landrath.

22) Der Mühlenbeſitzer Egbrett zu Czersk beabſichtigt neben ſeiner Waſſermühle und etwa 10000 Schritte von der großen Landſtraße von Conitz nach Stargardt eine Bockwindmühle zu bauen, was mit Bezug auf §. 6. und 7. des Edikts vom 28ſten October 1810 hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jeder, der durch die Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, binnen

8 Wochen präcluſiviſcher Friſt ſeinen Widerſpruch entweder bei dem Landraths-Amte oder bei dem Bauherrn einzulegen und zu begründen hat.

Conitz, den 3ten Oktober 1839. **Königliches Landraths-Amt.**

23) Die hieſige Stadt iſt ohne einen approbirten Maurermeiſter, und iſt eines ſolchen, der ſeinen hinreichenden Erwerb zum Theil auch in umliegender Gegend finden würde, dringend bedürftig.

Wer demnach ſich hier poſſeſſioniren will, und durch Qualifikations- und Führungs-Atteſte zu legitimiren im Stande iſt, möge ſich jedoch baldigſt bei uns melden.

Chriſtburg, den 29ſten September 1839. **Der Magiſtrat.**

24) Höherer Verfügung zufolge, ſoll der Bedarf von circa

5775 Pfd. Lichte,
2220 „ Oel,
11 „ Dochtgarn,
6 Ries Schreibpapier,
6 Schock Federpoſen und
10 Quart Dinte,

für die hieſigen Garniſon-Anſtalten pro 1840 minus licitationis in Lieferung gegeben werden.

Der diesfällige Termin iſt **den 29ſten October c.** Nachmittags um 3 Uhr im Garniſon-Verwaltungsbüreau anberaumt, wozu Lieferungsgeneigte hierdurch eingeladen werden. Die Lieferungsbedingungen ſind hier täglich einzuſehen. Die Kaution von 10 Prozent des Lieferungswerthes, muß im Termin baar deponirt werden. Feſtung Graudenz, den 20ſten September 1839.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft:

25) Die Geſellſchaft verſichert zu mäßigen Prämien faſt alle verbrennliche Gegenſtände, auch **Gebäude, Einſchnitt und Inventarium auf dem platten Lande.** Sie beſitzt bekanntlich ein garantirendes Kapital von 1200000 Rthlr. und eine Geſammtgarantie von 1884815 Rthlr. Ihre Verſicherungen waren im Anfange dieſes Jahres auf nahe an 171 Millionen Rtlr. geſtiegen. Die Geſellſchaft iſt durch dieſe Verhältniſſe die größte ihrer Art in Deutſchland. Ihre Prämien ſind feſt, und betragen meiſtens nur die Hälfte der Prämien gegenſeitiger Geſellſchaften. Ihre Verſicherten haben keinerlei Wechſelverpflichtung zur Deckung etwaniger Ausfälle zu übernehmen, ſondern das Aktienkapital iſt hiezu beſtimmt.

Der unterzeichnete Agent iſt zur Vermittelung von Verſicherungen und zu jedweder Auskunft bereit. Marienwerder, den 2ten Oktober 1839.

Der Regierungs-Calculator Schröder, Breiteſtraße Nr. 23.

26) Alle Diejenigen, welche an die von meinem verſtorbenen Gatten Johann Leſſing geführte, und jetzt auf meine Söhne übergangene Handlung Zahlungen zu machen haben, erſuche ich hiermit dieſe nunmehr unverzüglich jedenfalls aber noch vor dem 1ſten November dieſes Jahres an mich abzuführen indem ich nach Ablauf dieſer Friſt gegen alle Säumigen klagen werde.

Mewe, den 10ten October 1839. J. Leſſing, Wittwe.

27) Mein bedeutend vergrößertes Lager von Damen-Mänteln, in allen gangbaren Stoffen, und nach neueſtem Schnitte, wie auch mein von der jüngſten Leipziger Meſſe vollſtändig aſſortirtes Schnitt- und Tuchwaaren-Lager erlaube ich mir hiermit beſtens zu empfehlen.

Marienwerder, den 12ten Oktober 1839. S. J. Liebert, a. d. Kirche.

28) Mein, bereits ſeit mehreren Jahren beſtehendes Lager fertiger Damen-Mäntel habe ich zum bevorſtehenden Herbſte neuerdings aufs Vollſtändigſte aſſortirt und dieſelben nicht nur in allen modernen Stoffen, ſondern auch nach dem neueſten Schnitte anfertigen laſſen. Ebenſo iſt mein Tuch- und Schnittwaaren-Lager durch die jüngſte Leipziger Meſſe ſehr vervollſtändigt, ſo daß ich den Wünſchen Eines geehrten Publikums in jeder Hinſicht entſprechen werde, und bitte daher um geneigten Zuſpruch.

Graudenz im Oktober 1839. J. Brünn.

29) Gegen pupillariſche Sicherheit ſind durch mich jederzeit Capitalien zu haben. Jacob Borchardt in Marienwerder.

30) Guter bißthümer Flachs iſt bei mir zu haben. Jacob Borchardt.

31) Ein junger Menſch, der Luſt hat, die Material-, Wein- und Eiſenhandlung zu erlernen, kann ſogleich bei mir gegen freie Unterhaltung, anſtändige Bekleidung und gute Behandlung, eintreten.

Der polniſchen Sprache, einer leſerlichen Handſchrift ſowie des Rechnens muß der junge Menſch kundig ſein.

Conitz, den 26ſten September 1839.

Der Kaufmann Aug. Heinr. Scheerbarth.

Amts = Blatt.

№ 42. Marienwerder, den 18ten Oktober **1839.**

Bekanntmachung

die Auszahlung der zum 2ten Januar 1840 gekündigten 886,200 Thaler Staatsſchuldſcheine betreffend.

I. Die Einlöſung der in der 13ten Verlooſung gezogenen und durch das Publikandum vom 15ten Auguſt c. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1840 gekündigten Staatsſchuldſcheine im Betrage von 886,200 Thaler, wird zugleich mit Realiſation der zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar 1840 fällig werdenden Coupons, ſchon vom 1ſten Dezember c. ab, bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße No. 30.) in den Vormittagsſtunden gegen die vorgeſchriebenen Quittungen erfolgen. Es bleibt indeſſen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Staatsſchuldſcheine auch überlaſſen, dieſe ſchon vor dem 1ſten Dezember d. J., an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Staatsſchuldſcheine nach Nummern, Littern und Geld-Beträgen aufgeführt ſind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, zu überſenden, damit ſie die baare Valuta bis zum 2ten Januar 1840 in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinſung zum Beſten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 4ten Oktober 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Belobung.

II. Zur Verſchönerung der innern Einrichtung der evangeliſchen Kirche zu Landeck iſt:

1) vom Ackerbürger und Schulvorſteher Johann Hahlweg zu Landeck ein gläſerner Krohnleuchter circa 12 Rthlr. werth;

Ausgegeben in Marienwerder den 19ten Oktober 1839.

2) vom Mühlenbeſitzer Johann Räther zu Landecker Mühle eine grün-ſeidene Altardecke circa 14 Rthlr. werth;

3) vom Tuchmachermeiſter Andreas Zöpke zu Adlich Landeck ein meſſingner Kronleuchter circa 25 Rthlr. werth;

geſchenkt worden.

Wir nehmen gern Veranlaſſung, dieſe milden Gaben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den daraus hervorgehenden religiöſen Sinn belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 11ten Oktober 1839.
Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. In Ober-Wilhelmſee, Flatowſchen Kreiſes, iſt die Pocken-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieſe Ortſchaft für den Verkehr mit Schaafvieh, Fellen, Wolle und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 28ſten September 1839.
Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. In Copriewo, Schlochauer Kreiſes, iſt die Räude unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieſer Ort für den Verkehr mit Schaafvieh, Fellen, Wolle und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 28ſten September 1839.
Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Der Poſtverwalter Werner zu Jaſtrow iſt als Agent der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld beſtätiget worden.

Marienwerder, den 2ſten Oktober 1839.
Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Aus dem allgemeinen im §. 2. des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30ſten Mai 1820 ausgeſprochenen Grundſatze, daß das Verfertigen von Waaren auf den Kauf ſteuerpflichtig ſei, folgt auch, daß

Ziegel- und Kalkbrennereien, ſelbſt wenn ſie mit dem Betriebe einer Landwirthſchaft als Nebengewerbe verbunden ſind, der Gewerbeſteuer unterliegen, ſobald ſie nicht blos zu eigenem Bedarf ſondern auch zum Verkaufe betrieben werden.

Dies iſt auch durch das den Veranlagungs-Behörden mittelſt Cirkular-Verfügung vom 11ten Auguſt 1823 bekannt gemachte Reſcript des Königlichen Finanz-Miniſteriums vom 23ſten Juli ej. a. beſtimmt ausgeſprochen und von dem Herrn General-Direktor der Steuern unterm 23ſten Mai 1829 und 26ſten März 1830 mit der Maaßgabe beſtätigt, daß dergleichen zum Verkauf arbeitenden Ziegel- und Kalk-Fabrikanten als Händler in der Klaſſe B. einzuſchätzen ſind, insofern ihnen nicht nach den Geſetzen oder Statuten kaufmänniſche Rechte beiwohnen, was in erſterer Beziehung lediglich nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts §. 475., 483., 485. Titel 8. Theil II. beurtheilt werden muß.

Dieſer Grundſatz iſt jedoch, wie wir aus einer kürzlich bei uns gemachten Anfrage erſehen haben, nicht überall beobachtet. Wir weiſen daher ſämmtliche Gewerbeſteuer-Aufnahme-Behörden hierdurch an, ſolche gewerbeſteuerpflichtige Kalk- und Ziegelbrennereien nach obiger Maaßgabe ungeſäumt in Klaſſe A. oder B zu veranlagen und machen deren Inhaber darauf aufmerkſam, daß nach §. 19. des gedachten Geſetzes ein jedes Gewerbe, es mag gewerbeſteuerpflichtig ſein oder nicht, bei der Kommunal-Behörde des Orts angemeldet werden muß, und die Unterlaſſung dieſer Anzeige erſten Falls nach §. 39. a. und b. neben Erlegung der rückſtändigen Gewerbeſteuer mit einer Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Gewerbeſteuer gleichkommt, letzten Falls aber mit Einem Thaler Strafe geahndet wird.

Marienwerder, den 7ten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

VII. Der dem Andreas Black zu Flötenſtein zum Betriebe des Handels mit Theer, Dielen und Splieſſ unterm 20ſten November v. J. pro 1839 von uns ertheilte Gewerbeſchein Nro. 213. iſt demſelben entwendet worden und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 12ten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

VIII. Der dem Johann Sowinski zu Boenhoff unterm 1ſten Juli c. sub Nro. 818. von uns ertheilte Hauſirſchein zum Handel mit Vieh, Flachs, Leinwand und Federn, iſt verloren gegangen und wird hiedurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 14ten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

IX. Nach unſerer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23ſten Auguſt 1836 iſt dem Königlichen Domainen-Pächter Herrn Kries zu Roggenhauſen im Graudenzer Kreiſe die Verwaltung der gutsherrlichen Polizei innerhalb der Grenzen der Domaine Roggenhauſen übertragen.

Dieſe Polizei-Aufſicht iſt dem ꝛc. Herrn Kries jetzt auch über die zum Vorſchloß Roggenhauſen gehörigen Einſaſſen unter der unmittelbaren Leitung des Landraths-Amts Graudenz überlaſſen worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 7ten Oktober 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

X. Nach beſtandener Prüfung am 23ſten d. Mts. im Schullehrer-Seminar zu Jenkau, ſind die nachſtehend genannten dreizehn Seminariſten, als:

1) Otto Theodor Zielke,
2) Ludwig Kühl,
3) Wilhelm Eduard Engler,
4) Johann Gottfried Anderſon,
5) Peter Emanuel Utaſch,
6) Auguſt Polzien,
7) Herrmann Wilhelm Schumacher,
8) Wilhelm Ludwig Carol,
9) Carl Wilhelm Feiſt,
10) Alexander Theodor Rube,
11) Simon Gottlieb Naß,
12) Julius Wilhelm Auguſt Völker,
13) Herrmann Giede,

welche ſämmtlich evangeliſchen Glaubens ſind, zu Elementar=Schullehrer=Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 30ſten September 1839.

Königl. Preuß. Provinzial=Schul=Kollegium.

Sicherheits=Polizei.

XI. Der in unſerm diesjährigen Amtsblatt Nro. 28. von der Königlichen Inquiſitoriats=Deputation zu Thorn ſteckbrieflich verfolgte Johann Regularski alias Wisniewski iſt wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 10ten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

XII. Der von der hieſigen Militair=Straſſection entlaſſene, mittelſt Zwangs=Paſſes nach Raſtenburg gewieſene Wehrmann Martin Mucha iſt dort nicht eingetroffen.

Sämmtliche Polizei=Behörden erſuchen wir ganz ergebenſt, auf denſelben vigiliren zu laſſen und im Betretungsfalle ihn nach Raſtenburg zu weiſen.

Thorn, den 1ſten Oktober 1839.

Der Magiſtrat.

Signalement.

Geburtsort — Angerburg, Wohnort — Raſtenburg, Alter — 31 Jahr, Religion — evangeliſch, Größe — 5 Fuß 2½ Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe gebogen, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn und Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittelmäßig.

XIII. Der unten ſignaliſirte, hier wegen Diebſtahls verhaftete Einwohner Ferdinand Rogan, iſt in der heutigen Nacht aus dem hieſigen Gefängniſſe mittelſt Durchbruchs entſprungen.

Es werden demnach alle Civil= und Militair=Behörden hiermit ergebenſt erſucht, auf den ꝛc. Rogan ſtrenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite gegen Erſtattung der diesfälligen Koſten hierher trans=portiren zu laſſen.

Pr. Friedland, den 10ten Oktober 1839.

Königl. Land= und Stadtgericht.

Signalement:

Alter — 33 Jahr, Religion — evangeliſch, Gewerbe — Tagelöhner, Sprache — deutſch, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe — ſpitz, Bart — ſchwarz, Kinn — rund, Mund — gewöhnlich, Geſicht — länglich und pockennarbig, Geſichtsfarbe — bleich, Statur — klein und ſchwächlich, beſondere Kennzeichen fehlen, jedoch affectirt der ꝛc. Rogan an Epilepſie zu leiden.

Bekleidung:

Eine blauwollene Jacke, weiße Unterjacke, weißleinene Hoſen aus Drillich von Salzſäcken, leinenes Hemde und Schuhe mit Holzſohlen.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XIV. Dem Oberlehrer Junker am Königlichen Gymnaſium zu Conitz iſt das Prädikat: „Profeſſor“ ertheilt, und das für ihn ausgefertigte Patent Allerhöchſt vollzogen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 42.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 42. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 18ten Oktober 1839.

1) Die Fiſcherei-Nutzung in den zwiſchen Gildon und Pokrziwno im Rent-Amts-Bezirk Friedrichsbruch belegenen ſogenannten Gildon- oder Pokrziwno-See ſoll vom 1ſten Januar 1840 ab auf reinen Verkauf, ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes entweder veräußert oder wenn ſich keine Käufer finden, noch auf ein Jahr bis ult. Dezember 1841 fernerweit verpachtet werden.

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem ausgeboten werden ſoll, beträgt 37 Rthlr. 15 ſgr. Der diesfällige Lizitations-Termin ſteht am 8ten November d. J. des Nachmittags in dem Geſchäfts-Lokal des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Friedrichsbruch an, bei welchem auch jederzeit die diesfälligen reſp. Lizitations- Pacht- und Kauf-Bedingungen zur Einſicht bereit liegen, die übrigens auch in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können.

Marienwerder, den 1ſten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

2) Der zur ferneren forſtwirthſchaftlichen Benutzung aufgegebene, zum großen Theil mit haubarem Kiefern-Holze beſtandene Forſtbelauf Schwornigatz, beim Dorfe gleichen Namens, im Rent-Amts-Bezirk Friedrichsbruch, 2 Meilen von Conitz und größtentheils an der flößbaren den Abſatz erleichternden Brahe gelegen, in mehreren von einander ganz getrennten Waldflächen beſtehend, ſoll mit dem darauf befindlichen Holze, mit der ausdrücklichen Bedingung an den Meiſtbietenden in den nachfolgend bezeichneten 17 Parzelen zum reinen Verkauf, ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes und blos mit der geſetzlichen Grundſteuerpflichtigkeit belaſtet, veräußert werden: daß dieſe Flächen blos forſtwirthſchaftlich als Wald, nicht aber als Acker künftig benutzt werden.

Das geringſte Kaufgeld, von welchem aus, geboten wird, beträgt:

1)	für den Waldtheil	Kalkarski	198 M.	45 □R.	groß	278 Rthlr.	21 ſgr.	9 pf.
2)	„ „ „	Skriſce	287 „	„	„	160 „	25 „	11 „
3)	„ „ „	Stahlberg	72 „	45 „	„	114 „	26 „	9 „

4)	für den Waldtheil	Kl. Lowinneck	21 M.	90 □R. groß	48 Rthlr.	12 ſgr.	8 pf.
5)	⸗ ⸗ ⸗	Barlonki	37 ⸗	45 ⸗ ⸗	14 ⸗	8 ⸗	4 ⸗
6)	⸗ ⸗ ⸗	Kl. Raßnica	16 ⸗	⸗ ⸗	93 ⸗	17 ⸗	4 ⸗
7)	⸗ ⸗ ⸗	Gr. Raßnica	52 ⸗	90 ⸗ ⸗	293 ⸗	22 ⸗	7 ⸗
8)	⸗ ⸗ ⸗	Gr. Kamionka	35 ⸗	135 ⸗ ⸗	102 ⸗	27 ⸗	5 ⸗
9)	⸗ ⸗ ⸗	Kl. Kamionka	12 ⸗	45 ⸗ ⸗	71 ⸗	7 ⸗	2 ⸗
10)	⸗ ⸗ ⸗	Sbrißa	87 ⸗	⸗ ⸗	207 ⸗	8 ⸗	10 ⸗
11)	⸗ ⸗ ⸗	Parowo	31 ⸗	⸗ ⸗	79 ⸗	4 ⸗	6 ⸗
12)	⸗ ⸗ ⸗	Borum	118 ⸗	45 ⸗ ⸗	47 ⸗	13 ⸗	1 ⸗
13)	⸗ ⸗ ⸗	Chotzen⸗Kamp	95 ⸗	45 ⸗ ⸗	624 ⸗	16 ⸗	7 ⸗
14)	⸗ ⸗ ⸗	Chotzen⸗	294 ⸗	135 ⸗ ⸗	467 ⸗	13 ⸗	9 ⸗
15)	⸗ ⸗ ⸗	Chotzen⸗Kamp	26 ⸗	⸗ ⸗	21 ⸗	7 ⸗	2 ⸗
16)	⸗ ⸗ ⸗	Wunskus	27 ⸗	⸗ ⸗	14 ⸗	25 ⸗	2 ⸗
17)	für das Waldwart⸗Etabliſſement		23 ⸗	150 ⸗ ⸗	144 ⸗	⸗	⸗

und iſt noch vor der Uebergabe und ſpäteſtens 4 Wochen nach erfolgtem Zuſchlage zur Regierungs⸗Haupt⸗Kaſſe in Marienwerder vollſtändig abzuführen.

In dem Termin iſt mindeſtens die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes als Kaution zu erlegen.

Der diesfällige Lizitations⸗Termin ſteht am 9ten November d. J. Vormittags 9 Uhr in Schwornigatz an, und werden die etwanigen Kaufliebhaber dazu eingeladen. Die Kauf⸗ und Lizitations⸗Bedingungen können ſowohl beim Königl. Domainen⸗Rent⸗Amte in Friedrichsbruch, als in unſerer Finanz⸗Regiſtratur jederzeit eingeſehen werden.

Marienwerder, den 3ten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

---

3) Als muthmaßlich geſtohlen iſt ein ganz neues, noch nicht verarbeitetes Stück Hammereiſen, wie es aus dem Eiſenhammer kommt, in Beſchlag genommen worden. Der unbekannte Eigenthümer deſſelben wird aufgefordert, Behufs ſeiner Vernehmung und koſtenfreien Empfangnahme des muthmaßlich geſtohlenen Gutes, am 30ſten Oktober d. J. in den Vormittagsſtunden, in unſerm Geſchäfts⸗Lokale in Perſon ſich zu melden.

Graudenz, den 3ten Oktober 1839.

Königliche Inquiſitoriats⸗Deputation.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 42.

Marienwerder, den 18ten October 1839.

Bekanntmachungen.

4) Der unterm 23ſten September d. J. bekannt gemachte Termin zu dem Verkauf des alten Wohnhauſes zu Forſt-Etabliſſement Peterswalde kann nicht am 1ſten November d. J. abgehalten werden, daher derſelbe auf den 4ten November d. J. hiermit verlegt wird.

Schlochau, den 9ten Oktober 1839.

Der Königliche Forſtmeiſter.

5) In der Revier-Abtheilung Peterswalde der Königl. Lindenbergſchen Forſt, ſollen 150 Stück extra- und ordinair-ſtarke, ſo wie auch mittel Kiefern-Bauhölzer, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, wozu ein Termin am 31ſten Oktober d. J. in dem Forſthauſe Peterswalde anberaumt iſt, und bemerke ich, daß im Termine ein Angeld von 100 Rtlr. baar gezahlt werden muß.

Schlochau, den 9ten Oktober 1839.

Der Königliche Forſtmeiſter.

6) Gemäß Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 26ſten September c. ſoll die Lieferung der Furage für den in Oſche ſtationirten und für die durchreiſenden Gensd'armen ſo wie für durchreiſende Gensd'armerie-Offiziere vom 1ſten Januar 1840 ab, auf 1 Jahr im Wege der Lizitation dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden. Zu dieſem Behufe habe ich einen Termin auf den 29ſten Oktober c. Nachmittags 2 Uhr in dem hieſigen Amts-Lokale anberaumt und lade Lieferungsluſtige mit dem Bemerken zu demſelben ein, daß der Zuſchlag an den Mindeſtfordernden der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt.

Schwetz, den 8ten Oktober 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Oeffentliches Aufgebot.

7) Bei der unterzeichneten Königlichen Regierung iſt in Betreff folgender Ortſchaften:

	Namen des		
	Ortes.	Kreiſes.	Spezial-Kommiſſarius, von welchem die Auseinanderſetzung bearbeitet wird.
1	Dobbrin	Flatow	Oekonomie-Kommiſſarius Palleske in Flatow
2	Kappe	desgleichen	Oekonomie-Kommiſſarius Palleske in Flatow
3	Altvorwerk	Graudenz	Oekonomie-Kommiſſarius Schwonder in Culm
4	Blieſen	desgl.	Oekonomie-Kommiſſarius Schwonder in Culm
5	Dombrowken	desgl.	Oekonomie-Kommiſſarius Schwonder in Culm
6	Kijewo	Culm	Oekonomie-Kommiſſarius Schwonder in Culm
7	Strutzſon	desgl.	Oekonomie-Kommiſſarius Schwonder in Culm
8	Leibitſch	Thorn	Oekonomie-Kommiſſarius Schwonder in Culm
9	Wittkow	Dt. Crone	Oek.-Kommiſſ. Sommerfeld in Mk. Friedland
	die Gemeinheitstheilung in:		
10	Außenteich	Marienwerder	Oek.-Kommiſſarius Förſter in Marienwerder
	die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe in:		
11	Lebehnke	Dt. Crone	Oek.-Kommiſſ. Sommerfeld in Mk. Friedland
	die Dienſtablöſung in:		
12	Krojanke	Flatow	Oekonomie-Kommiſſarius Palleske in Flatow
	die Abfindung der Weideberechtigten auf dem der Allerhöchſten Gutsherrſchaft gehörigen Großen-Bruch, und in:		
13	Schmirdowo	Flatow	Oekonomie-Kommiſſarius Palleske in Flatow

die ſpezielle Abfindung der Eigenkäthner für ihr Weiterecht auf der Feldmark und in der der Allerhöchſten Gutsherrſchaft zugehörigen Forſt anhängig geworden. Den hierbei etwa nicht zugezogenen Intereſſenten wird dies mit dem Ueberlaſſen bekannt gemacht, innerhalb 6 Wochen und ſpäteſtens im Termine den 13ten November 1839 Vormittags 11 Uhr entweder hier bei der unterzeichneten Regierung, oder bei dem, bei der Sache genannten Kommiſſarius ihr Intereſſe zur Sache anzuzeigen, und die Vorlegung des Separationsplanes, des Auseinanderſetzungs-Rezeſſes, ſo wie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu ſein, widrigenfalls ſie nach Ablauf dieſes Termines die Auseinanderſetzung ſelbſt im Falle der Verletzung wider ſich gelten laſſen müſſen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Marienwerder, den 9ten September 1839.

Königlich Preußiſche Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

8) **Bekanntmachung wegen des Ausſcheidens der Kirchen- und Schulgebäude adlichen Patronates aus der Feuerſocietät der Oſtpreußiſchen Landſchaft mit dem 1ſten Januar 1840.**

Die am 29ſten Juli d. J. wieder verſammelt geweſene Commiſſion wegen

Digitized by Google

weiterer Ausführung des Feuerſocietäts-Reglements für die landſchaftlich aſſociationsfähigen Gutsbeſitzer des Oſtpreußiſchen Creditſyſtems, ſo wie der Feuerſocietäts-Reglements für die landſchaftlich nicht aſſociationsfähigen Grundbeſitzer in dem Regierungsbezirke Königsberg mit Einſchluß des zum Mohrunger landſchaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderſchen Regierungsbezirks (des Roſenbergſchen Kreiſes) und in dem Regierungsbezirke Gumbinnen, vom 30ſten Dezember 1837, hat den Beſchluß gefaßt:

daß die Kirchen- und Schulgebäude adlichen Patronates in die landſchaftliche Feuerſocietät nicht gehören und mit dem 1ſten Januar 1840 aus derſelben ausſcheiden ſollen. Ob dieſelben von da ab bei der zugehörigen bäuerlichen Feuerſocietät zu verſichern, hänge von dem Antrage der Gemeinden ab, welche letzteren durch die General-Feuerſocietäts-Direction der Oſtpreußiſchen Landſchaft von dem Ausſcheiden aus der landſchaftlichen Feuerſocietät mit dem 1ſten Januar 1840 baldigſt in Kenntniß zu ſetzen ſeien.

Da die unterzeichnete Direction zur Befolgung dieſes Beſchluſſes von Seiner Excellenz dem Herrn Ober-Präſidenten unterm 1ſten und 22ſten v. M. angewieſen worden iſt, ſo macht ſie hiedurch nebſt dem gedachten Beſchluſſe den Betheiligten zuvörderſt öffentlich bekannt, daß die Verſicherungen von Kirchen- und Schulgebäuden adlichen Patronates bei der landſchaftlichen Feuerſocietät mit dem Ablauf dieſes Jahres aufhören und alsdann die für 1839 hier beſtätigten Kataſter in Betreff aller ſolcher Gebäude von ſelbſt ihre Gültigkeit verlieren werden, weshalb keine Zeit zu verſäumen iſt, und für 1840 bei der bäuerlichen Feuerſocietät des Regierungsbezirkes, oder wo es ſonſt geſchehen darf, für die Kirchen- und Schulgebäude adlichen Patronates Verſicherung zu nehmen.

Alle Dominien, welche Kirchen- oder Schulgebäude in ihre von uns beſtätigten Gutskataſter aufgenommen haben, erſuchen wir hiedurch zugleich, uns die zur Feſtſtellung der für 1840 übrig bleibenden Verſicherungsſummen und der zurückzuzahlenden Fundationsbeiträge erforderliche Abgangsnachweiſung in 3 Exemplaren gefälligſt einzuſenden.

Königsberg, den 5ten September 1839.

General-Feuer-Societäts-Direction der Oſtpreußiſchen Landſchaft.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

9) Das in der rechten Stadt Marienwerder unter Nr. 9. der Hypotheken-Regiſtratur oder 29. der ältern Servisanlage und zwar in der breiten Straße belegene brauberechtigte Grundſtück nebſt den dazu gehörigen ſogenannten höbeſchen Aeckern zum ganzen Hofe und dem Dominium directum über einen ge-

gen einen jährlichen Canon von 100 Rthlr. vererbpachteten Hof auf Marreſe (jedoch mit Ausſchluß des dazu früher gehörig geweſenen Obſtgartens vor dem Graudenzer Thor), zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden gerichtlichen Taxe auf 4105 Rthlr. 24 ſgr. 1 pf. abgeſchätzt, wozu jedoch noch der nach den neueſten Lizitationen auf etwa 173 Rthlr. anzunehmende Werth der Braugerechtigkeit hinzutritt, ſoll in dem am 19ten Dezember c. vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Henning an ordentlicher Gerichtsſtelle anſtehenden Termine ſubhaſtirt werden.

Die etwanigen unbekannten Erben der angeblich in Danzig verſtorbenen Kaufleute Johann Ferdinand Bethge und Friedrich Wilhelm Heinrich Bethge werden zu dieſem Termine öffentlich vorgeladen, auch werden alle andere etwanigen unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präkluſion zu demſelben aufgeboten.

Nothwendiger Verkauf.

10) Die zu Schadau belegene und den Müller Sännertſchen Erben gehörige Waſſermühle, abgeſchätzt auf 2000 Rthlr. zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen einzuſehenden Taxe, ſoll am 23ſten November 1839 im Wege der nothwendigen Subhaſtation an ordentlicher Gerichtsſtelle verkauft werden. Marienwerder, den 26ſten Juli 1839.

Das Patrimonialgericht Littſchen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

11) Das zu Kommerau sub Nro. 13. belegene, der Wittwe Scheiske gehörige Grundſtück, beſtehend aus einer Kathe und einem Morgen Land, gerichtlich abgeſchätzt auf 207 Rthlr. 15 Sgr., zu Folge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in Termino den 25ſten Januar 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

12) Der im hieſigen Kreiſe im Dorfe Krußyn belegene Bauerhofsantheil des Anton v. Leßczynski, abgeſchätzt auf 382 Rthlr. 18 ſgr. 9 pf., zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 22ſten November c. an ordentlicher Gerichtsſtelle zu Friedrichsbruch ſubhaſtirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion, ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Conitz, den 27ſten Juli 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Nothwendiger Verkauf.

13) Das zum Nachlaß der Wittwe Chriſtine Loß gehörige hieſelbſt belegene Grundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe, 2 Rücken Gartenland und einem Büſchchen-Antheil nach der in hieſiger Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 71 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll im Termine den 23ſten Januar 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle verkauft werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden zu dieſem Termine bei Vermeidung der Präkluſion mit vorgeladen.

Schlochau, den 28ſten September 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königlich Land- und Stadtgericht Tuchel.

14) Das im Conitz r Kreiſe und in deſſen Dorfe Groß-Schliewitz gelegene den Albrecht und Eva geborne Grzonka — Glaſaſchen Eheleuten zugehörige aus circa einer Hufe Land nebſt Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden beſtehende bäuerliche Grundſtück, gerichtlich auf 299 Rthlr. 20 ſgr. abgeſchätzt, ſo wie das urſprünglich den Glaſaſchen Eheleuten ebenfalls zugehörige, von dieſen aber an die Johann Grabowiczſchen Eheleute abgetretene aber mit verpfändete, auch in Groß-Schliewitz belegene Kruggrundſtück, beſtehend aus circa 1½ Morgen Land, einer Wieſe von circa einem Morgen, einem Wohnhauſe und Gaſtſtall, gerichtlich auf 195 Rthlr. 15 ſgr. abgeſchätzt, wie dies nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehen, ſoll in termino den 20ſten Januar 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Tuchel, den 12ten September 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

15) Das dem Kaufmann J. Roſenheim zugehörige, in der Stadt Roſenberg sub Nro. 34. gelegene Wohnhaus nebſt Stall und Gekächsgarten, abgeſchätzt auf 400 Rthlr., gemäß der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 16ten Januar k. J. um 11 Uhr Vormittags an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Roſenberg, den 24ſten September 1839.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verpachtung.

16) Die in Weſtpreußen im Flatowſchen Kreiſe belegene zur Herrſchaft Krojanke gehörige an der Küddow gelegene Tarnowker Mühle nebſt Mühlengut ſoll am 10ten November a. c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichts-

ſtelle hieſelbſt auf 6 nach einanderfolgende Jahre verpachtet werden, wozu Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die außerordentlich ſtarke Waſſerkraft des Küddow-Fluſſes im Stande iſt, jedes große Fabrik-Geſchäft im Betriebe zu erhalten und mit Erfolg jede Dampfkraft zu erſetzen. Die Pacht-Bedingungen ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Krojanke, den 11ten Oktober 1839. **Das Kreisgericht.**

Auktion.

17) Mittwoch den 23ſten d. M. Nachmittag von 3 Uhr ab und an den folgenden Nachmittagen ſoll in der Schützenſtraße in dem Hauſe No. 241. der Nachlaß des Regierungs-Raths Podlasly, beſtehend in allerlei Büchern, Kupferſtichen, verſchiedenen Sachen von Gold, Silber, Kupfer und Meſſing, Porzellan, Küchen- und Hausgeräth, Gläſern, Wäſche, Betten und Kleidungsſtücken, allerlei Meubeln; ferner ein Halbwagen und mathematiſche Inſtrumente, an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden. Mit der Verſteigerung der Bücher und der mathematiſchen Inſtrumente wird begonnen.

Marienwerder, den 13ten Oktober 1839.

Kauffmann, Ober-Landes-Gerichts-Sekretair.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

18) Der Mühlenbeſitzer Egbrett zu Czersk beabſichtigt neben ſeiner Waſſermühle und etwa 10000 Schritte von der großen Landſtraße von Conitz nach Stargardt eine Bockwindmühle zu bauen, was mit Bezug auf §. 6. und 7. des Edikts vom 28ſten October 1810 hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jeder, der durch die Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt ſeinen Widerſpruch entweder bei dem Landraths-Amte oder bei dem Bauherrn einzulegen und zu begründen hat.

Conitz, den 3ten Oktober 1839. Königliches Landraths-Amt.

19) Der Mühlenbeſitzer Biſchoff ehemals Hauſer zu Brzozowo beabſichtigt auf ſeinem Grundſtücke in Brzozowo eine dritte Bockwindmühle mit 2 Gängen zu erbauen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 §. 6. und 7. wird dieſes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch dieſe Mühlen-Anlage in ſeinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt den etwanigen geſetzlichen Widerſpruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Culm, den 10ten Oktober 1839.

Der Landrath Roſenhagen.

20) Höherer Verfügung zufolge, ſoll der Bedarf von circa
5775 Pfd. Lichte,
2220 = Oel,
11 = Dochtgarn,
6 Ries Schreibpapier,
6 Schock Federpoſen und
10 Quart Dinte,
für die hieſigen Garniſon-Anſtalten pro 1840 minus licitationis in Lieferung gegeben werden.

Der diesfällige Termin iſt den 29ſten October c. Nachmittags um 3 Uhr im Garniſon-Verwaltungsbüreau anberaumt, wozu Lieferungsgeneigte hierdurch eingeladen werden. Die Lieferungsbedingungen ſind hier täglich einzuſehen. Die Kaution von 10 Prozent des Lieferungswerthes, muß im Termin baar deponirt werden. Feſtung Graudenz, den 20ſten September 1839.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

21) Die Lieferung des Bedarfs an kiehnen Klobenholz für die hieſige Garniſon-Verwaltung und das allgemeine Garniſon-Lazareth pro 1840 circa 1000 Klafter, ſoll an den Mindeſtfordernden ausgegeben werden, wozu wir einen Termin auf den 28ſten Oktober d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in unſerm Geſchäfts-Lokale anberaumt haben, woſelbſt auch die Bedingungen eingeſehen werden können und hat der Unternehmer eine Kaution von 200 Thalern baar zu ſtellen. Thorn, den 5ten Oktober 1839.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

22) Der hieſige Bürgermeiſter-Poſten iſt den 1ſten Januar k. J. erledigt. Es iſt damit ein jährliches fixirtes Gehalt von 200 Rthlr., die Nebeneinkünfte, deren Höhe aber nicht angegeben werden kann, freie Wohnung, Garten und Brennmaterialien, verbunden.

Qualifizirte Männer welche auf dieſen Poſten reflektiren wollen, belieben ſich gefälligſt bald zu melden, da die Wahl Anfangs k. Mts. ſtattfinden wird.
Garnſee, den 12ten Oktober 1839.

Die Stadtverordneten Verſammlung.

23) Am 25ſten d. M. ſind auf der Feldmark der Freiſchulzerei zu Wrock 2 herrenloſe Pferde, als:
a) ein brauner Wallach 6 Jahr alt, mit Bleß, mittler Größe,
b) eine braune Stute 5 Jahr alt, mit einem Stern vor der Stirn, mittler Größe, die Hinterfüße bis an die Feſſeln weiß,

aufgegriffen worden und befinden ſich bei dem Freiſchulzerei-Beſitzer Mikolaiwicz daſelbſt. — Der rechtmäßige Eigenthümer dieſer Pferde wird aufgefordert, als ſolcher gehörig legitimirt ſelbige binnen 8 Wochen a Dato gegen Erſtattung der Futterungskoſten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über ſelbige anderweit geſetzlich disponirt werden ſoll.

Gollub, den 26ſten September 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

24) Alle Diejenigen, welche an die von meinem verſtorbenen Gatten Johann Leſſing geführte, und jetzt auf meine Söhne übergangene Handlung Zahlungen zu machen haben, erſuche ich hiermit dieſe nunmehr unverzüglich, jedenfalls aber noch vor dem 1ſten November dieſes Jahres an mich abzuführen, indem ich nach Ablauf dieſer Friſt gegen alle Säumigen klagen werde.

Mewe, den 10ten October 1839. J. Leſſing, Wittwe.

25) Meine neueingerichtete Bäckerei, hier am Markt belegen, bin ich Willens zu vermiethen; auch eignet ſich das Lokal zu einem Kaufladen.

Rieſenburg, den 8ten Oktober 1839. Jäniſch.

26) Ein junger Mann, der ſich dem Schulfache gewidmet und ſchon einige Jahre als Hauslehrer fungirte, wünſcht baldigſt wieder als ſolcher placirt zu werden. Kaufmann Herr Mikeſch, in Marienwerder, ertheilt hierauf Reflektirenden gefälligſt nähere Nachricht.

27) Einem geehrten Publikum theile ich folgendes Atteſt

„Daß der Invalide Unteroffizier Wilhelm Borchert nach dem Namen des zweiten Ehemannes ſeiner Mutter Charlotte geb. Wilks des Gensd'armen-Unteroffizier Gottlieb Borchert bisher genannt worden, während er in der erſten Ehe ſeiner genannten Mutter mit dem Unteroffizier Samuel Kade erzeugt worden iſt und Johann Wilhelm Kade heißt, wird auf Grund der Charlotte Borchertſchen Nachlaßakten hiemit zum öffentlichen Glauben beſcheinigt.

Hammerſtein, den 12ten September 1839.

Königlich Preußiſches Stadtgericht."

mit der ergebenen Anzeige mit, daß ich den bisher in deb. geführten Namen Borchert aufgegeben habe und fortan meinen wahren Namen Kade führe.

Hammerſtein, den 18ten September 1839.

Der invalide Unteroffizier Wilhelm Kade früher genannt Borchert.

Amts-Blatt.

№ 43. Marienwerder, den 25ſten Oktober **1839.**

Das 23ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

No. 2048. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 16ten Mai c. über den Gerichtsſtand der ſogenannten Königl. Mediatſtädte;

No. 2049. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 12ten Auguſt c. wonach die Verordnung vom 24ſten Dezember 1816 über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten gehörigen Forſten, auch in denjenigen Städten der Provinz Sachſen, Weſtphalen und der Rheinprovinz, in welchen die revidirte Städteordnung bereits eingeführt worden iſt, oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher in Kraft bleiben ſoll;

No. 2050. die Miniſterial-Erklärung über die zwiſchen den Königl. Preußiſchen und der Herzoglich Sachſen-Meiningſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewieſenen, vom 27ſten September c.;

No. 2051. die Miniſterial-Erklärung wegen der zwiſchen der Königl. Preußiſchen und Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur wechſelſeitigen Uebernahme der Ausgewieſenen, vom 4ten Oktober c.

Bekanntmachung

die Zurückzahlung der nicht konvertirten Kurmärkſchen Obligationen betreffend.

I. Mit dem 1ſten November d. J. tritt der Termin ein, an welchem, nach unſerm Publikando vom 12ten April d. J., die baare Auszahlung derjenigen Kurmärkſchen Obligationen ſtattfinden ſoll, welche nicht in drei und ein halb prozentige Kurmärkſche Schuld-Verſchreibungen umgetauſcht worden ſind. Um die Inhaber ſolcher Obligationen vor möglichem Zins-Verluſt zu ſchützen, da von dem gedachten Tage ab die fernere Verzinſung aufhört, werden ſie hierdurch wiederholt auf denſelben aufmerkſam gemacht und zugleich aufgefordert, den Betrag ihrer Kapitalien zur gehörigen Zeit bei der Kontrole der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenſtraße No. 30., in Empfang zu nehmen. Berlin, den 8ten Oktober 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Ausgegeben in Marienwerder den 26ſten Oktober 1839.

II. Liſte
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1838 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
Nro.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rthlr.	
39105.	B.	Courf.	500	vom 14ten Mai 1838.
23946.	B.	=	100	
23949.	Q.	=	50	
25296.	K.	=	25	
119712.	B.	=	400	vom 9ten Auguſt 1838.
75616.	D.	=	25	vom 27ſten September 1838.

II. Kurmärkiſche Obligationen.

4263.	E.	Courf.	660	vom 13ten November 1837.

Berlin, den 25ſten September 1839.

Kontrole der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. Es ſind mehrfache Zweifel darüber entſtanden, ob die in der Geſinde-Ordnung vom 8ten November 1810 enthaltenen Vorſchriften, für das gemeine Geſinde modifizirt durch die §. §. 177. bis 185. Tit. 5. Thl. 2. des Allg. Landrechts, auch auf die Hausoffizianten Anwendung finden, oder ob dieſe auch jetzt nach den Vorſchriften der §. §. 1. bis 186. Tit. 5. Thl. 2. des Allg. Landrechts zu beurtheilen ſind, und namentlich: ob bei den Hausoffizianten die durch die Geſinde-Ordnung den Polizei-Behörden übertragene Einwirkung auf das Dienſtverhältniß ausgeſchloſſen bleibt.

Um dieſem Zweifel für die Zukunft vorzubeugen und ein gleichmäßiges Verfahren der Behörden in dieſer Beziehung herbeizuführen, hat das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei unterm 10ten Auguſt c. beſtimmt:

daß, da §. 186. Tit. 5. Thl. 2. des Allg. Landrechts die Rechte der Hausoffizianten denen des gemeinen Geſindes, mit Ausnahme der auch jetzt noch gültigen, in den §. §. 177. bis 185. l. c. aufgeſtellten Modifikationen, gleichſtellt, die Geſinde-Ordnung vom 8ten November 1810

aber die landrechtlichen Vorſchriften über die Rechte des gemeinen Geſindes modifizirt, die Geſinde-Ordnung auch auf die Hausoffizianten Anwendung findet, und die Polizei-Behörden daher Streitigkeiten zwiſchen Herrſchaften und Hausoffizianten ebenſo zu ihrer Cognition zu ziehen haben, wie Streitigkeiten zwiſchen Herrſchaften und Geſinde.

Die Polizei-Behörden haben ſich hiernach in vorkommenden Fällen zu richten; dieſelben werden indeſſen zugleich darauf aufmerkſam gemacht, daß die im §. 187. Tit. 5. Thl. 2. des Allg. Landrechts bezeichneten Perſonen nicht zu den Hausoffizianten gehören.

Marienwerder, den 7ten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Die Beſcheinigungen über die bei unſerer Haupt-Kaſſe im 1ſten Quartal 1839 zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinſen für veräußerte Domainen- und Forſt-Realitäten, ſo wie über die zur Ablöſung von Domainen-Präſtationen eingezahlten Kapitalien, ſind mit den vorſchriftsmäßigen Verifikations-Beſcheinigungen der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden verſehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zugefertigt worden und können nunmehr bei denſelben, gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 8ten Oktober 1839.

Königlich Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

V. Im Auftrage des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen der plötzlich eingetretenen Steigerung der Preiſe des Rhabarbers und des Moſchus, nachſtehende Erhöhung der Taxpreiſe dieſer Droguen und ihrer Präparate nothwendig geworden iſt:

Demzufolge ſind die Taxpreiſe für

Elixir ad long. vitam . . .	1	Unze	3	ſgr.	6 pf.
Extract. Rhei	1	Drachma	5	=	6 =
- - compos . . .	1	=	5	=	=
Moschus	1	Gran	4	=	6 =
Pulv. Magnes. c. Rheo .	1	Unze	6	=	6 =
- Rhei comp. Ph. militar.	1	Drachma		=	10 =

Radix Rhei	1 Drachma	1 ſgr.	8 pf.
- - cons.	ſ	1 ſ	10 ſ
- - subl. pulv. . .	ſ	2 ſ	2 ſ
Syrupus Rhei	1 Unze	2 ſ	2 ſ
Tinctura Moschi	1 Drachma	6 ſ	4 ſ
- Rhei aquosa . .	1 Unze	3 ſ	6 ſ
- - vinosa . .	ſ	5 ſ	4 ſ

erhöht worden, wonach ſich die Herren Apothekenbeſitzer unſeres Verwaltungs-bezirkes zu achten haben.

Marienwerder, den 18ten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. In Oſſowo, Flatowſchen Kreiſes, iſt die Räude-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieſe Ortſchaft für den Verkehr von Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden.

Marienwerder, den 3ten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. In Gluchowo, Kulmer Kreiſes, ſind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieſer Ort für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 4ten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. In dem adelichen Gute Salleſch, Kreiſes Flatow, iſt die Pocken-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb der Ort für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 15ten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Gegen den Füſilier Leon Galinski von der 12ten Kompagnie 5ten Infanterie-Regiments, gebürtig von Culmſee, iſt durch das rechtskräftige kriegsrechtliche Urtheil vom 30ſten September c. wegen Deſertion, die Konfiskation ſeines Vermögens erkannt worden.

Danzig, den 16ten Oktober 1839.

Königl. Preuß. Gericht der 2ten Diviſion.

Sicherheits-Polizei.

X. Schon ſeit dem Monat April d. J. verfolgte das Königl. Land- und Stadtgericht zu Neidenburg den Anführer einer Diebsbande, Schneider Jacob Glinitzki, ohne daß bis jetzt ſeine Einlieferung erfolgt iſt.

Da der Jacob Glinitzki, der auch die Namen Grudowski, Lipſchinski und Czarnetzki anzunehmen pflegt, ſich früher im hieſigen Regierungs-Bezirk herumgetrieben hat und es möglich iſt, daß derſelbe ſich noch irgendwo hier aufhält, ſo werden auf Requiſition des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Neidenburg die ſämmtlichen Polizei-Behörden unſeres Departements hiermit angewieſen, auf den unten näher ſignaliſirten Glinitzki, beſonders in abgelegenen Dörfern und Kathen, ſowie auf den Jahrmärkten, genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter gehöriger Begleitung gefeſſelt per Transport an das Königl. Land- und Stadtgericht in Neidenburg abzuliefern.

Signalement:

Der Jacob Glinitzki iſt aus Lindenau Kreis Marienburg gebürtig, 31 Jahr alt, katholiſcher Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, hohe halbbedeckte Stirn, braune Augenbraunen, hellbraune Augen, kurze Naſe, gewöhnlichen Mund mit etwas dicken Lippen, raſirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliches Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, iſt ſchwächlicher Statur, ſpricht deutſch und polniſch, hat auf dem linken Arm blau tätovirt J. und auf dem rechten Arm eine Figur. — Derſelbe war früher bekleidet mit einer grünleinenen Jacke mit dergl. Knöpfen, blautuchener Weſte mit kleinen gelben Knöpfen, blautuchenen Hoſen, kattunem Halstuch mit blauen und gelben Streifen und Blümchen.

Marienwerder, den 21ſten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

XI. Der unten näher bezeichnete Knecht Joſeph Wölk, welcher wegen Beſchädigung von Bäumen an öffentlicher Landſtraße zur Kriminal-Unterſuchung gezogen und zu einer ſechsmonatlichen Zuchthausſtrafe rechtskräftig verurtheilt worden iſt, hat ſich der Vollſtreckung der letztern durch die Flucht entzogen und es werden daher die Wohllöblichen Polizei-Behörden ſo wie die Gensd'armerie dienſtergebenſt erſucht, auf den ꝛc. Wölk zu vigiliren, denſelben im Betretungsfalle feſtzunehmen, und uns gegen Erſtattung der Geleitskoſten zu überliefern. Marienwerder, den 14ten Oktober 1839.

Königliches Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Dubiel, Aufenthaltsort — Tiefenau, Sprache — deutſch und polniſch, Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond und kraus, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe — ſtumpf, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn und Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſchlank.

XII. Der Ulan Joſeph Czartowick aus Rombinow Kreis Inowraclaw gebürtig, iſt am 12ten d. M. Morgens heimlich aus ſeiner Garniſon Greifenberg entwichen. Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden demzufolge dienſtergebenſt erſucht, auf den ꝛc. Chartowick gefälligſt vigiliren und im Betretungsfalle ihn an das unterzeichnete Regiments-Kommando abliefern zu laſſen.

Treptow a./d. Rega, den 14ten Oktober 1839.

Königliches Kommando des 4ten Ulanen-Regiments.

Signalement:

Geburtsort — Rombinow, Kreis Inowraclaw, Religion — katholiſch, Alter — 23 Jahr 5 Monat, Dienſtzeit — 1 Jahr, Haare — dunkelblond, Geſtalt — mittel, Geſicht — ſehr pockennarbig, Sprache — polniſch, wenig deutſch, Stand — Schäferknecht.

Bekleidung:

Eine alte Dienſtjacke, ein Paar getragene aber noch gute Reithoſen mit Knielederbeſatz, ein Paar Kommißſtiefeln mit Sporen, eine alte blautuchene Dienſtmütze mit rothem Beſatz und eine ſchwarztuchene Halsbinde.

XIII. Der des Diebſtahls beſchuldigte Knecht und Landwehrmann Wilhelm Schwiderowski iſt am 8ten d. Mts. aus dem Dienſte der Frau Gutsbeſitzer Pientka in Vorwerk Jeßewo entlaufen und ſoll ſchleunigſt zur Haft gebracht werden. Alle resp. Polizei- und Orts-Behöden werden erſucht, auf den Entlaufenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier per Transport abliefern zu laſſen.

Schwetz, den 16ten Oktober 1839.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Geburtsort — Graudenz, letzter Aufenthalt — Vorwerk Jeßewo, Religion — evangeliſch, Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — braun, Naſe und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollſtändig, Kinn und

Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt, Sprache — deutſch, beſondere Kennzeichen — der Zeigefinger der linken Hand iſt krumm.

Bekleidung:

Eine blautuchene Jacke mit gelben Knöpfen, blautuchene Weſte, grau leinene Hoſen, alte Stiefeln mit kurzen Schechten und alte Militair-Feldmütze.

XIV. Die im diesjährigen Amtsblatt Nro. 41. pag. 302. von dem Königl. Domainen-Rent-Amt zu Stuhm ſteckbrieflich verfolgten Gebrüder Heinrich, Ludwig und Guſtav, ſind von dem hieſigen Magiſtrat ergriffen, und da ſie in Schäferei heimathlich, hierher gewieſen worden.

Marienwerder, den 13ten Oktober 1839.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

XV. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro menſe September 1839.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Weiße Erbſen		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Biſchofswerder	1	25	7	—	25	10	—	17	1	—	16	—	—	23	1
Conitz	—	—	—	—	24	8	—	15	5	—	13	2	—	25	2
Chriſtburg	1	25	6	—	28	4	—	20	4	—	13	8	—	27	7
Dt. Crone	—	—	—	—	26	10	—	20	—	—	16	—	—	—	—
Culm	2	17	6	1	1	9	—	19	6	—	14	9	1	—	10
Dt. Eylau	1	29	5	—	24	3	—	18	6	—	13	1	—	24	4
Flatow	—	—	—	1	—	—	—	15	6	—	12	6	1	—	—
Freyſtadt	2	3	9	—	28	3	—	25	—	—	18	2	—	—	—
Graudenz	2	18	7	—	29	9	—	22	3	—	15	7	1	3	9
Löbau	1	22	3	—	25	3	—	15	—	—	10	11	—	25	1
Marienwerder	1	27	10	—	28	10	—	21	6	—	16	2	—	27	9
Mewe	2	5	3	—	28	5	—	22	6	—	16	—	—	28	3
Neuenburg	2	11	11	1	1	7	—	24	3	—	15	4	—	29	10
Rieſenburg	1	28	—	—	28	6	—	21	2	—	14	2	—	27	4
Roſenberg	1	25	2	—	25	—	—	16	—	—	15	—	—	25	—
Schlochau	1	23	2	—	24	6	—	16	—	—	13	2	—	26	—
Schwetz	1	29	—	—	28	8	—	17	7	—	15	2	—	27	8
Strasburg	1	28	—	—	22	6	—	15	—	—	12	—	—	22	—
Thorn	2	6	9	—	25	3	—	17	8	—	14	—	—	28	—
Durchſchnittspreis	2	1	9	—	27	3	—	18	11	—	14	6	—	27	2

In den Städten:	Graue Erbſen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter.								
							Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock					
										v. Winter-Getreide			v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Biſchofswerder	—	—	—	—	6	7	—	10	—	2	10	—	1	10	—
Conitz	—	—	—	—	6	3	—	15	—	3	10	—	3	—	—
Chriſtburg	—	29	—	—	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	7	—	—	16	6	3	20	—	3	20	—
Culm	—	—	—	—	7	7	—	12	—	3	15	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	5	—	—	18	—	2	5	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	7	6	—	15	—	4	—	—	3	15	—
Freyſtadt	—	—	—	—	—	—	—	18	—	2	20	—	2	20	—
Graudenz	1	7	—	—	8	1	—	14	—	3	20	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	5	—	—	16	—	4	—	—	2	—	—
Marienwerder	1	—	8	—	6	11	—	15	—	2	10	—	—	—	—
Mewe	—	29	8	—	7	8	—	21	—	3	—	—	2	15	—
Neuenburg	—	—	—	—	7	7	—	20	—	3	10	—	2	—	—
Rieſenburg	—	29	—	—	6	2	—	16	—	2	15	—	—	—	—
Roſenberg	—	—	—	—	6	—	—	20	—	3	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	7	6	—	11	—	3	24	6	3	—	—
Schwetz	—	—	—	—	8	—	—	20	—	5	—	—	4	—	—
Straßburg	—	—	—	—	8	—	—	15	—	3	15	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	4	—	13	11	2	22	3	—	—	—
Durchſchnittspreis	1	1	1	—	6	7	—	15	10	3	7	7	2	23	—

XVI. Der wegen mangelnder Legitimation und Vagabondirens hier zur gefänglichen Haft gebrachte angebliche Glaſergeſelle Gottfried Neumann aus Elbing gebürtig, iſt in der Nacht vom 27ſten zum 28ſten September c. mittelſt gewaltſamen Ausbruchs aus dem ſtädtiſchen Gefängniſſe hieſelbſt entſprungen.

Sämmtliche Polizei-Behörden ſo wie die Gensd'armerie werden daher erſucht, auf den Entwichenen ſtrenge Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter ſicherem Geleite gefeſſelt gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungskoſten hierher abliefern zu laſſen.

Schlochau, den 12ten Oktober 1839. Der Landrath.

Signalement:

Alter — 40 Jahr, Größe — 5 Fuß 9 Zoll, Haare — ſchwarzbraun, Stirn — hoch, Augenbraunen — ſchwarzbraun, Augen — blau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — ſchwarzbraun, Zähne — fehlerhaft, Kinn — rund, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — ſchlank, Sprache — deutſch.

Bekleidung: Ein alter brauntuchener Ueberrock, alte ſchwarztuchene Weſte, grauleinene Beinkleider, altes leines Hemde, lederne Schuhe, grauwollene Socken und grüntuchne Mütze.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 43.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 43. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 25ſten Oktober 1839.

1) Der zur ferneren forſtwirthſchaftlichen Benutzung aufgegebene, zum großen Theil mit haubarem Kiefern-Holze beſtandene Forſtbelauf Schwornigatz, beim Dorfe gleichen Namens, im Rent-Amts-Bezirk Friedrichsbruch, 2 Meilen von Conitz und größtentheils an der flößbaren den Abſatz erleichternden Brahe gelegen, in mehreren von einander ganz getrennten Waldflächen beſtehend, ſoll mit dem darauf befindlichen Holze, mit der ausdrücklichen Bedingung an den Meiſtbietenden in den nachfolgend bezeichneten 17 Parzelen zum reinen Verkauf, ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes und blos mit der geſetzlichen Grundſteuerpflichtigkeit belaſtet, veräußert werden: daß dieſe Flächen blos forſtwirthſchaftlich als Wald, nicht aber als Acker künftig benutzt werden.

Das geringſte Kaufgeld, von welchem aus, geboten wird, beträgt:

1)	für den Waldtheil Kalkarski	198 M.	45 □R. groß	278 Rthlr.	21 ſgr.	9 pf.
2)	ſ ſ ſ Skrifce	287		160	25	11
3)	ſ ſ ſ Stahlberg	72	45	114	26	9
4)	ſ ſ ſ Kl. Lowinneck	21	90	48	12	8
5)	ſ ſ ſ Barlonki	37	45	14	8	4
6)	ſ ſ ſ Kl. Ratznica	16		93	17	4
7)	ſ ſ ſ Gr. Ratznica	52	90	293	22	7
8)	ſ ſ ſ Gr. Kamionka	35	135	102	27	5
9)	ſ ſ ſ Kl. Kamionka	12	45	71	7	2
10)	ſ ſ ſ Sbritza	87		207	8	10
11)	ſ ſ ſ Parowo	31		79	4	6
12)	ſ ſ ſ Borum	118	45	47	13	1
13)	ſ ſ ſ Chotzen-Kamp	95	45	624	16	7
14)	ſ ſ ſ Chotzen-	294	135	467	13	9
15)	ſ ſ ſ Chotzen-Kamp	26		21	7	2
16)	ſ ſ ſ Wunskus	27		14	25	2
17)	für das Waldwart-Etabliſſement	23	150	144		

und iſt noch vor der Uebergabe und ſpäteſtens 4 Wochen nach erfolgtem Zuſchlage zur Regierungs-Haupt-Kaſſe in Marienwerder vollſtändig abzuführen.

In dem Termin iſt mindeſtens die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes als Kaution zu erlegen.

Der dieſſällige Lizitations-Termin ſteht am 9ten November d. J. Vormittags 9 Uhr in Schwornigatz an, und werden die etwanigen Kaufliebhaber dazu eingeladen. Die Kauf- und Lizitations-Bedingungen können ſowohl beim Königl. Domainen-Rent-Amte in Friedrichsbruch, als in unſerer Finanz-Regiſtratur jederzeit eingeſehen werden.

Marienwerder, den 3ten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) In dem Königlichen Forſtrevier Gorezno, ſind für die Monate November und Dezember c. folgende Holz-Verkaufs-Termine angeſetzt.

Belauf	Datum pro Nov.	Datum pro Dez.	Verſammlungs-Ort.
1. Gorezno	6.	3.	im Forſthauſe zu Gorezno um 9 Uhr Morgens
2. Buczkowo	9.	7.	im Schlage am Czarny-Brinsker-See 9 Uhr Mor.
3. Klonowo und Neuhoff	12.	10	im Kruge zu Wengornia um 9 Uhr Morgens
4. Traczynsk	16.	14.	in der Mühle Dembowo dito
5. Brinsk	19.	17.	im rothen Kruge auf der Straße von Gorezno nach Lautenburg um 9 Uhr Morgens
6. Kielpien	22.	20.	im Schlage auf der Straße von Lautenburg nach Löbau um 2 Uhr Nachmittags.
7. Koſtkowo	23.	21.	im Forſthauſe Koſtkowo um 9 Uhr Morgens.

Der Verkauf erfolgt nach dem Meiſtgebot und gegen gleich baare Bezahlung, auch werden die zum Verkauf zu ſtellenden Quantitäten in den Terminen beſonders namhaft gemacht werden. Ruda, den 15ten Oktober 1839.

Der Königliche Oberförſter.

---

3) Das alte Förſterhaus zu Brunſtplatz im Forſtreviere Lindenbuſch iſt zum Abbruch beſtimmt und ſoll öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Hierzu ſteht der Lizitations-Termin den 14ten k. M. Vormittags 10 Uhr in Brunſtplatz vor dem Unterzeichneten an und werden Kaufliebhaber zu demſelben mit dem Bemerken eingeladen, daß wenn das Meiſtgebot die Taxe erreicht, der Zuſchlag ſofort erfolgen kann, beim Mindergebote aber der Königl. Regierung vorbehalten bleibt.

Die Einzahlung des Meiſtgebots beim Zuſchlage und des 4ten Theils als Angeld, wenn der Zuſchlag vorbehalten wird, muß ebenfals im Termine geſchehen.

Neuenburg, den 18ten Oktober 1839.

Der Königl. Forſt-Inſpector.

4) Ein blautuchener Ueberrock, in deſſen Seitentaſchen ſich ein Priem, einige Stücke weißes Leder, 5 hölzerne Rollen, von denen drei theilweiſe mit Saiten bewickelt ſind, und ein blaukattunes Schnupftuch, befunden haben, iſt als muthmaßlich geſtohlen, bei dem Arbeitsmann Ephraim Krebs aus Kauernick, der den qu. Rock am 6ten v. M. auf der Landſtraße zwiſchen Kozeliłken und Marienburg gekauft haben will, in Beſchlag genommen worden. Der Eigenthümer dieſer Sachen wird aufgefordert, ſich bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden. Koſten entſtehen für daſſelbe dadurch nicht.

Stuhm, den 10ten Oktober 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Vorladung.

5) Von dem unterzeichneten Königlichen Preußiſchen Land- und Stadtgerichte werden folgende Perſonen:

1) der in Marienwerder am 11ten September 1791 geborne Ernſt Ludwig Koch, ein Sohn der Kunſtgärtner Heinrich Michael und Maria Eliſe gebornen Heyn Kochſchen Eheleute, welcher im Jahre 1816 von Danzig als Matroſe zur See gegangen iſt, und ſeitdem nichts von ſich hat hören laſſen;

2) der Anton Gonſienlewski, ein Sohn des Bürgers Michael Gonſieniewski, welcher im Jahre 1791 als ein Knabe von 7 Jahren von ſeiner Mutter der Wittwe Catharina Gonſieniewska gebornen Lukowicz zum Probſt Jankowski zu Gumbin bei Plozk zur Erziehung hingegeben worden und ſeitdem verſchollen iſt;

3) der Johann Palachowski, welcher nach der Occupation der Provinz Weſtpreußen als Kantoniſt ſich dem Militairdienſte entzogen und ſeitdem keine Nachricht von ſich gegeben hat;

4) der Simon Ribaßewski welcher im Jahre 1806 zu Felde gezogen iſt, und ſeit der Schlacht bei Halle verſchollen iſt;

5) die Maria Jahn, welche vor ungefähr 13 Jahren aus ihrem Dienſte hierſelbſt verſchwunden iſt und über deren Leben und Aufenthalt nichts hat ermittelt werden können;

6) der Stanislaus Tkaczek aus Leßni-Jahn, welcher im Jahre 1813 zur Landwehr eingezogen iſt und von deſſen Leben und Aufenthalt keine Nachricht hat eingezogen werden können;

7) der Töpfergeſelle Clemens Grzendowski welcher ungefähr im Jahre 1821 auf die Wanderſchaft gegangen iſt, und ſeitdem keine Nachricht von ſich gegeben hat;

8) der Martin Woyczechowski, der ſeit dem Jahre 1812 verſchollen iſt;

auf den Antrag der Erben hiermit öffentlich vorgeladen und angewieſen, ſich binnen 9 Monaten, ſpäteſtens aber in dem auf den 6ten Auguſt 1840 Vormittags 9 Uhr auf der gewöhnlichen Gerichtsſtelle hieſelbſt anſtehenden Termine ſchriftlich oder perſönlich vor uns zu melden, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß ſie für todt erklärt und das Vermögen ihren Erben zugeſprochen werden wird.

Im Falle die Vorgeladenen bereits verſtorben ſein ſollten, ſo werden zugleich deren etwanige unbekannte Erben auf gleiche Weiſe mit der Verwarnung vorgeladen, daß das Vermögen der Abweſenden, den nächſten bekannten Erben reſp. dem Königlichen Fiskus zugeſprochen werden wird.

Neuenburg, den 20ſten Mai 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundſtücken.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

6) Das Rittergut Klein-Ellernitz Nr. 13. früher Nr. 38. im Kreiſe Graudenz, landſchaftlich abgeſchätzt auf 7673 Rthlr. 28 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 8ten Januar 1840 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger als:

1) die Geſchwiſter des Caſimir v. Prondzynski,
2) die Ehefrau des Töpfermeiſters Albrecht Paßotta, Johanne Eliſabeth geborne Krakowska,
3) der Felix Adalbert Krakowski,
4) der Kaufmann Weuſinger,

oder deren Erben, Ceſſionarien oder die ſonſt in ihre Rechte getreten ſind, werden hierzu öffentlich vorgeladen, und alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

7) Das im Culmer Kreiſe belegene adliche Gut Rybiniec Nr. 56. landſchaftlich taxirt auf 38510 Rthlr. 25 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein

in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 7ten März 1840 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtätte zum öffentlichen Verkauf geſtellt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

8) Das im Thornſchen Kreiſe belegene Rittergut Chelmonie Nr. 6. (früher Nr. 22.) abgeſchätzt auf 38169 Rthlr. 21 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und den Verkaufsbedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 19ten Februar 1840 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

9) Das im Conitzſchen Kreiſe belegene adeliche Gut Peterkau Nr. 136. landſchaftlich abgeſchätzt auf 36678 Rthlr. 9 pf., und beſtehend:

1) aus dem Gutsantheile Litr. A. oder Groß-Peterkau mit der Taxe von 28631 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf. und

2) aus dem Gutsantheile Litr. B. oder Klein-Peterkau mit der Taxe von 8046 Rthlr. 4 ſgr. 1 pf.,

welche Taxen nebſt Hypothekenſcheinen und Verkaufsbedingungen in der Regiſtratur eingeſehen werden können, ſoll am 21ſten März 1840 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Gebrüder v. Maſſow nämlich:

1) der Lieutenant Carl Wilhelm Bogislav v. Maſſow und

2) der Ludwig Ernſt Johann v. Maſſow,

für welche in dem Hypothekenbuche ein Verkaufs- und reſp. Vorerbpachtsrecht eingetragen ſteht, oder deren Erben, Ceſſionarien oder die ſonſt in ihre Rechte getreten ſind, werden zu dem obigen Lizitationstermine hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

10) Die in der hieſigen Altſtadt am Markte und in der St. Annenſtraße sub Nro. 152., 153., 181. belegenen maſſiven Grundſtücke, worunter ein Schauſpielhaus begriffen iſt, abgeſchätzt auf 6638 Rthlr. 23 ſgr. 8 pf., ſollen in termino den 27ſten Februar 1840 Vormittags um 9 Uhr an öffentlicher Gerichtsſtelle im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden.

Hypothekenſchein, Taxe und Bedingungen können in der Regiſtratur eingeſehen werden. Thorn, den 30ſten Juli 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

11) Das dem Bäckermeiſter Johann Föge gehörige hier auf der Thorner Vor-

ſtadt ſub Nro. 351. belegene Wohnhaus nebſt Zubehör, gerichtlich abgeſchätzt auf 1172 Rthlr. 18 ſgr. zufolge der, nebſt Hypothekenſcheln, in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 25ſten Jannar 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Zu dieſem Termine wird auch der ſeinem Aufenthaltsorte nach unbekannte Realgläubiger, Schriftſetzer Otto Robert Föge, vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

12) Das zinsfreie Wlodarskaſche Grundſtück No. 7. Grzywna, abgeſchätzt auf 80 Rthlr., ſoll am 31ſten Jannar k. J. Vormittags 9 Uhr vor Herrn Aſſeſſor Günther an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Thorn, den 4ten Oktober 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

13) Die zur Simon Salatowskiſchen Nachlaßmaſſe gehörigen zu Leſſen belegenen Grundſtücke, No. 145. Garten nebſt Haus taxirt auf 83 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf., ½ Hufe Land taxirt auf 221 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. ſollen im Termine den 28ſten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

14) Das zu Plement ſub Nro. 20. belegene, den Simon Wegnerſchen Eheleuten gehörige aus drei Huten (kulmiſch) Land und den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, beſtehende Erbpachtsgrundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 948 Rthlr. 7 ſgr. 8 pf. zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termin den 22ſten Februar 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Freiwilliger Verkauf.
Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder.

15) Das im Culmſchen Kreiſe belegene Rittergut Pruſſy No. 79., abgeſchätzt auf 3543 Rthlr. 17 ſgr. 3 pf., ſoll behufs Auseinanderſetzung der Hauptmann v. Podzarskiſchen und der Gutsbeſitzer v. Kucharskiſchen Erben am 19ten Februar 1840 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle zur freiwilligen Subhaſtation geſtellt werden.

Die Taxe kann in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Land- und Stadgericht Stuhm.

16) Die aus Wohnhaus, Scheune, Stall und 75 Morgen Land beſtehende

Beſitzung der George Adam Trzeczokſchen Eheleute zu Peſilin Nr. 18., abgeſchätzt auf 1417 Rthlr. 5 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein hier einzuſehenden Taxe, ſoll am 30ſten November 1839 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht Flatow.

17) Die dem Wilhelm Voß hieſelbſt zugehörigen Färbereigrundſtücke, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einem Färbereigebäude, mehreren Stallungen und ſonſtigen Pertinenzſtücken, ingleichen einem wüſten Bauplatze, welche auf 1774 Rthlr. 5 ſgr. gerichtlich abgeſchätzt ſind, ſollen in termino den 5ten Dezember c. Morgens 10 Uhr in nothwendiger Subhaſtation an ordentlicher Gerichtsſtelle verkauft werden und ſind Taxe nebſt Hypothekenakten in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, ihre Anſprüche in obigem Termin zur Vermeidung der Präcluſion anzuzeigen und nachzuweiſen.

Verpachtung.

18) Zur dreijährigen Verpachtung des zu Parsken belegenen dem Einſaßen Heinrich Franz zugehörigen Grundſtücks, aus circa 3 culmiſchen Hufen beſtehend, mit beſtellter Winterſaat, todten und lebenden Wirthſchafts-Inventarium, habe ich einen Termin auf den 19ten November c. Vormittags 11 Uhr in der Behauſung des Franz in Parsken anberaumt, zu welchem ich Pachtluſtige hiermit einlade. Ein jeder Lizitant muß, ehe er zum Gebot gelaſſen wird, eine dem Werthe des Inventarii gleichkommende Kaution von 300 Rthlr. baar erlegen. Die nähere Verpachtungs-Bedingungen ſind bei mir einzuſehen.

Graudenz, den 18ten Oktober 1839.

Der gerichtlich beſtellte Sequeſtor Block.

Auktion.

19) Am 11ten November d. J. Nachmittags um 2 Uhr und nöthigenfalls am Nachmittage des folgenden Tages werden in dem Inſtruktionszimmer des unterzeichneten Land- und Stadtgerichtes verſchiedene Gegenſtände als Kleidungsſtücke, Betten, Linnenzeug, Meubeln, Haus- und Küchengeräthſchaften, die geſammten Nachlaßeffekten des verſtorbenen Chorſängers Schmidt, eine Flinte, mehre ſilberne Taſchenuhren, ein Spazierwagen u. ſ. w. durch den Herrn Kanzleivorſteher Weſenberg gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert werden. Kaufluſtige werden dazu eingeladen.

Marienwerder, den 7ten October 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

20) Es iſt am 29ſten v. Mts. auf dem Weichſelſtrome bei dem Dorfe Grenz ein noch neuer Handkahn nebſt einem alten mit Eiſen beſchlagenen Ruder aufgefangen worden. Der Eigenthümer dieſes Kahns hat ſein Eigenthumsrecht, durch gültige Beweiſe bis zum 30ſten Oktober d. J. bei dem unterzeichneten Magiſtrat nachzuweiſen, widrigenfalls damit geſetzlich verfahren werden wird.

Culm, den 5ten Oktober 1839. Der Magiſtrat.

21) Für den bevorſtehenden Winter haben wir für den Orkuſchſchen Wald folgende Holzverkaufs-Termine feſtgeſetzt, nämlich:

Montag, den 18ten November dieſes Jahres, und
Dienſtag, den 7ten Januar künftigen Jahres.

Die Käufer verſammeln ſich an dieſen Tagen um 10 Uhr Vormittag im Kruge zu Orkuſch. Rieſenburg, den 16ten Oktober 1839.

Der Magiſtrat.

22) Dem bekannten aber entſprungenen Pferdedieb Kochaneck aus Chriſtburg iſt am 4ten d. Mts. eine braune Stute, 4 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit einem Bläß, in gutem Futterzuſtande, am Werthe 45 Rthlr., abgenommen worden. Der rechtmäßige Beſitzer, wenn er ſich gehörig legitimirt und die aufgelaufenen Koſten entrichtet, kann das Pferd hier empfangen, widrigenfalls nach Ablauf von 4 Wochen ſolches öffentlich verkauft werden wird.

Leſſen, den 6ten Oktober 1839. Der Magiſtrat.

23) Der hieſige Bürgermeiſter-Poſten iſt den 1ſten Januar k. J. erledigt. Es iſt damit ein jährliches fixirtes Gehalt von 200 Rthlr., die Nebeneinkünfte, deren Höhe aber nicht angegeben werden kann, freie Wohnung, Garten und Brennmaterialien, verbunden.

Qualifizirte Männer welche auf dieſen Poſten reflektiren wollen, belieben ſich gefälligſt bald zu melden, da die Wahl Anfangs k. Mts. ſtattfinden wird.

Garnſee, den 12ten Oktober 1839.

Die Stadtverordneten Verſammlung.

24) Geübte Abſchreiber finden auf längere Zeit Beſchäftigung bei dem Juſtiz-Aktuarius Przewiſinski in Neuenburg.

25) Von der jüngſten Leipziger Meſſe empfehle ich einem geehrten Publiko mein Schnitt- und Galanterie-Waaren-Lager.

Rieſenburg, im Oktober 1839. Leiſer Hirſch, Comp.

Amts-Blatt.

№ 44. Marienwerder, den 1ſten November **1839.**

Bekanntmachungen.

I. In Gemäßheit des §. 7. und 12. des Geſetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Weſen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann Michael Dudeck zu Thorn, als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden iſt.

Marienwerder, den 19ten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. In dem Dorfe Werſk, Flatower Kreiſes, iſt die Pockenſeuche unter den Schaafen ausgebrochen, und deshalb der genannte Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden.

Marienwerder, den 19ten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In dem Dorfe Gay, Neumarker Kreiſes, iſt die Lungenfäule unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb der Ort für den Verkehr mit Rindvieh, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 21ſten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Im Verlage von Ernſt Siegfried Mittler zu Berlin, Poſen und Bromberg, iſt eine Schrift unter der Benennung:

„Die preußiſchen Univerſitäten"

von Hofrath Joh. Friedr. Wilhelm Koch erſchienen, welche eine Sammlung der Verordnungen enthält, die die Verfaſſung und die Verwaltung dieſer Anſtalten betreffen.

Dieſe Schrift iſt ein mit Umſicht und Sorgfalt zuſammengeſtelltes Werk, auf welches im Auftrage des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen ic. Angelegenheiten aufmerkſam gemacht und welches denen empfohlen wird, welche ſich mit den Verordnungen über den bezeichneten Gegenſtand bekannt zu machen wünſchen. Königsberg, den 14ten Oktober 1839.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Ausgegeben in Marienwerder den 2ten November 1839.

Sicherheits-Polizei.

V. Der von dem unterzeichneten Militair-Gerichte zuletzt mittelſt Steckbriefes vom 2ten Juni d. J. verfolgte Kanonier Albrecht Bannach der 5ten Fuß-Kompagnie 2ter Artillerie-Brigade, welcher am 1ſten v. Mts. aus dem Kriminal-Gefängniſſe des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Tuchel und in der Nacht vom 24ſten zum 25ſten ejd. auf dem Transporte hierher aus dem Gefängniſſe des Magiſtrats zu Tempelburg mittelſt gewaltſamen Durchbruchs entwichen iſt, (conf. Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder Nro. 40.) und auch von dieſen Behörden durch Steckbriefe verfolgt worden, iſt hier wieder eingebracht.

Kolberg, am 25ſten Oktober 1839.

Königliches Kommandantur-Gericht.

VI. Der nachſtehend ſignaliſirte Jacob Anton v. Lubicz Cieſielski, welcher wegen Verabſäumung der Sorgfalt bei Ableiſtung eines Eides, zu einjährigem Feſtungsarreſte verurtheilt iſt, hat ſich vor etwa einem Jahre der über ihn verhängten Strafe durch die Flucht zu entziehen geſucht und ſich vermuthlich in das Großherzogthum Poſen begeben.

An alle Polizei-Behörden des In- und Auslandes ergeht deshalb das Erſuchen, den Flüchtling wo er ſich betreten läßt, zu verhaften und an die Kommandantur der Feſtung Graudenz zur Ableiſtung ſeiner Strafe abzuliefern.

Signalement:

Der Jacob Anton v. Lubicz Ciſielski iſt aus dem Dorfe Mühlbanz im Danziger landräthlichen Kreiſe gebürtig, war früher Privatſchreiber, Wirthſchafts-Inſpektor, Gutspächter und Gutsbeſitzer, hielt ſich zuletzt im Dorfe Kamionka auf und trieb Winkelſchreiberei. Derſelbe iſt von mittlerer Statur, hat blonde Haare, blaue Augen, eine bleiche Geſichtsfarbe und trug vor ſeiner Entweichung einen Schnurbart. Gewöhnlich war er mit einem oliven-grünen Ueberrocke bekleidet. Conitz, den 19ten Oktober 1839.

Der Kreis-Juſtiz-Rath des Conitzer Kreiſes.

VII. Der Vagabonde Landwehrmann Lorenz Auguſt Körner, zuletzt in Jagdhaus bei Jaſtrow wohnhaft geweſen, iſt durch das rechtskräftige Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder de publicato den 16ten Oktober d. J. wegen dreier kleiner gemeiner Diebſtähle nach vorhergegangener dreimaliger ordentlicher Beſtrafung wegen gleicher Verbrechen, mit Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande beſtraft worden, was hierdurch bekannt gemacht wird. Jaſtrow, den 16ten Oktober 1839.

Königliches Inquiſitoriat.

VIII. Die Anna Czarnecka geborne Kozłowska aus Sarosle, Graudenzer Kreiſes, welche durch den im diesjährigen Amtsblatte der Königl. Regierung zu Marienwerder Nro. 11. S. 68. eingerückten Steckbrief vom 3ten März c. verfolgt wird, iſt verhaftet worden.

Graudenz, den 21ſten Oktober 1839.

Königliche Inquiſitoriats-Deputation.

IX. Die bereits früher wegen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogene unverehelichte Wilhelmine Laska aus Klein-Bartelſee hat ſich gegenwärtig eines kleinen gemeinen Diebſtahls verdächtig gemacht.

Sämmtliche Militair- und resp. Civil-Behörden werden dienſtergebenſt erſucht, auf die Laska vigiliren, ſie im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Begleitung an uns abliefern zu laſſen.

Bromberg, den 16ten Oktober 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement der Wilhelmine ſeparirte Behnke alias Laska:

Religion — evangeliſch, Alter — 43 Jahr, Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Haare — blond, Stirn — rund und niedrig, Augenbraunen — hellblond, Augen — blau, Naſe — mittel, Mund — gewöhnlich, Kinn und Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt, Sprache — deutſch, beſondere Kennzeichen — zur Zeit mit Weichſelzopf behaftet.

Bekleidung: Ein ſchwarz- und gelbgeblümtes kattunes Kleid, eine gelb- und blaugeſtreifte Schürze, ein dunkelrothes mit einer Borte beſetztes Halstuch, eine Haube auf dem Kopfe mit einem ſchwarzen Tuch gebunden, Schuhe und Strümpfe.

X. Der bereits früher wegen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogene Schiffsknecht Peter Löhrke aus Klein-Bartelſee hat ſich gegenwärtig wieder eines Pferdediebſtahls verdächtig gemacht.

Sämmtliche Militair- und resp. Civil-Behörden, ſo wie die Gensd'armerie werden dienſtergebenſt erſucht, auf den Verbrecher vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Begleitung gefeſſelt an uns abliefern zu laſſen. Bromberg, den 16ten Oktober 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Religion — evangeliſch, Alter — 45 Jahr, Größe — 5 Fuß 9 Zoll, Haare — braun, Stirn — hoch, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe — etwas dick und lang, Mund — gewöhnlich, Bart — raſirt, Kinn — rund, Geſicht — voll und dick, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — ſtark und groß, Sprache — deutſch und etwas polniſch.

Bekleidung: Einen blautuchnen Ueberrock, dergleichen Hoſen und Weſte mit Perlknöpfen, ein dunkelgeſtreiftes ſeidenes Halstuch, kurze Stiefeln und eine runde grüne mit ſchwarzem Pelz beſetzte Mütze.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XI. Die Verwaltung des Land- und Stadtgerichts Schloppe iſt einſtweilen dem Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor **Sponholz** zu Schlochau übertragen, und zur Verwaltung der Stelle des Letztern, iſt der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor **Hevelke** deputirt worden.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor **Grashoff** zu Gr. Aſchersleben, iſt die, durch Verſetzung des Kammer-Gerichts-Aſſeſſors **Gropius** an die Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin, bei dem Land- und Stadtgericht zu Thorn erledigte Aſſeſſor-Stelle verliehen.

Der Kammer-Gerichts-Aſſeſſor **Schmidt** zu Schwedt iſt an das Land- und Stadtgericht zu Culm, und der Kammer-Gerichts-Aſſeſſor **Lemke** aus Danzig an das Land- und Stadtgericht Graudenz verſetzt worden.

Der bisherige Kaſſen-Aſſiſtent **Erdt** iſt zum interimiſtiſchen Rendanten bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Marienwerder ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius **Saro** aus Königsberg iſt an das Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder verſetzt.

Der Rechts-Kandidat **Cramer** iſt als Auskultator angenommen und dem Land- und Stadtgericht zu Marienwerder zur Beſchäftigung überwieſen.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Graudenz beſchäftigt geweſene Auskultator **Burchardi** iſt an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt verſetzt.

Der bisherige interimiſtiſche Bote **Bösler** bei dem Land- und Stadtgericht zu Rieſenburg iſt definitiv angeſtellt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Thorn angeſtellt geweſene Hülfs-Exekutor **Hoffmann** iſt ſeines Dienſtes entlaſſen.

Zu Schiedsmänner ſind resp. neu und wieder gewählt:

1) im Dt. Croner Landraths-Kreiſe, der Bürgermeiſter **Peter Vincent Beyerau** für den Bezirk der Stadt Landek;
2) im Schlochauer Landraths-Kreiſe, der Gutsbeſitzer **Hartwig** zu Schönau für den ländlichen Bezirk von Baldenburg;
3) im Flatower Landraths-Kreiſe, der Dorfsgeſchworne **Friedrich Heymann** für den 6ten ländlichen Bezirk.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 44.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 44. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 1ſten November 1839.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

1) Das zu Thorn in der Altſtadt sub Nro. 164. belegene, auf 454 Rthlr. 2 ſgr. 11 pf. abgeſchätzte Grundſtück, ſoll auf Antrag der Erben der bisherigen Beſitzerin Schneidermeiſter Wittwe Radike Behufs ihrer Auseinanderſetzung den 2ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr in unſerm Gerichtslokale ſubhaſtirt werden, und können Taxe und Kaufbedingungen in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Thorn, den 16ten Auguſt 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Rieſenburg.

2) Das sub Nro. 28. des Hypothekenbuchs hierſelbſt belegene Bürgergrundſtück mit etwa 4 1/2 Morgen Acker dem Michael Janicki am 1ſten Juli c. zugeſchlagen, ſoll an ordentlicher Gerichtsſtelle am 31ſten Januar 1840 Vormittags 11 Uhr reſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

3) Das an der Hauptſtraße hier belegene dem Ackerbürger Jacob Wollinski gehörige Wohnhaus nebſt Zubehör, abgeſchätzt auf 272 Rthlr. 15 ſgr., ſoll in termino den 14ten Februar f. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle hier ſubhaſtirt werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Dt. Crone, den 6ten Oktober 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Pr. Friedland, den 19. Oktober 1839.

4) Das der Wittwe und den Erben des Brennereibeſitzers D. W. Harbarth zugehörige, hieſelbſt sub Nro. 188. belegene Grundſtück, beſtehend aus

einem Wohnhauſe nebſt Hofraum und Stallungen, einem Brandhauſe nebſt Stallung, einer Scheune, 4 Gärten, einem Ackerplan aus 50 Morgen, 101 □Ruthen Ackerland und 49 Morgen 170 □Ruthen Feldweide, ſowie einer Wieſe von 1 Morgen 140 □Ruthen, gerichtlich gewürdigt auf 2357 Rthlr. 1 ſgr. 8 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 6ten Februar 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

5) Das der Suſanna v. Kleiſt gebornen Hackert zugehörige Bauergut sub Nr. 35. zu Flötenſtein, aus zwei Hufen 14 Morgen 245 □Ruthen kulmiſch beſtehend, abgeſchätzt auf 929 Rthlr. 25 ſgr. zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe ſoll am 15ten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Hammerſtein, den 9ten Oktober 1839.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

6) Das den v. Podczarskiſchen und den v. Kucharskiſchen Erben gehörige, eine Meile von Brieſen, Culmer Kreiſes belegene, aus

Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden,
1161 Morgen 40 Ruthen preuß. Acker,
469 „ 170 „ preuß. Wieſe,

1631 Morgen 30 Ruthen preuß. beſtehende, mit einer Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit verſehene, nach der gerichtlichen Taxe vom 8ten December 1838 auf 7192 Rthlr. 5 Sgr. abgeſchätzte Erbpachts-Gut Bahrendorff, ſoll in termino den 18ten April 1840 an hieſiger Gerichtsſtelle vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Siegfried ſubhaſtirt werden.

7) Der in dem adelichen Dorfe Mellenthin belegene, zufolge der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, auf 768 Rthlr. 11 ſgr. 8 pf. abgeſchätzte ſogenannte Erdmann Wickſche Freibauerhof, ſoll auf den Antrag der Miteigenthümer zur beſſern Auseinanderſetzung derſelben in termino den 11ten Januar 1840 Vormittags 10 Uhr in Stibbe ſubhaſtirt werden. Zu demſelben werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten, namentlich aber der Jäger Lakowski vormals zu Kl. Nackel, oder deſſen Erben wegen der ex obligatione vom 26ſten Januar 1789 habenden Kapitals-Forderung à 100 Rthlr. vorgeladen. Tütz, den 30ſten Auguſt 1839.

Patrimonial-Gericht Stibbe.

8) Zum öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden der von der Weichſel weggeſchwemmten, und in den Ortſchaften Jungenſand, Glugowko, Rudiken und Grabowo aufgefangenen herrenloſer Langhölzer im Werth von reſp. 5 Rthlr. 25 ſgr., 10 Rthlr. 15 ſgr. und 24 ſgr., haben wir einen Termin und zwar: in Glugowko und Jungenſand auf den 5ten Dezember c. in Rudeken und Grabowo auf den 6ten Dezember c. vor dem Herrn Rendanten Strauß angeſetzt, zu welchem Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden. Gleichzeitig werden ſowohl die Finder dieſer Langhölzer als auch die unbekannten Eigenthümer derſelben, behufs Wahrnehmung ihrer Rechte, zu dem anſtehenden Termine hiemit vorgeladen. Schwetz, den 16ten Oktober 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

9) Zum Verkaufe des dem Bauer Simon Kabbath gehörige, in Dziechowo Nr. 5. belegene Bauergrundſtück im Wege der nothwendigen Subhaſtation, ſteht der peremtoriſche Bietungstermin auf den 27ſten November c. hier an. Die Taxe und Verkaufsbedingungen können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Zugleich werden etwanige unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Anſprüche unter der Verwarnung der Präcluſion hierdurch vorgeladen.

Zempelburg, den 21ſten Juli 1839.

Das Kreis-Gericht.

Eheverträge.

10) Die Wittwe Florentine Wiegandt geborne Klawitter aus Lubſee und deren Bräutigam Wirthſchafter Heinrich Amandus Eduard Ebel aus Szimkowo haben nach dem bei dem Königl. Land- und Stadtgericht hierſelbſt unterm 18ten v. Mts. errichteten Ehevertrage die Gemeinſchaft der Güter und des Erwerbes ausgeſchloſſen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwetz, den 9ten Oktober 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

11) Der Wirthſchafts-Inſpector Vincent Neumann und deſſen Braut Julie Ruß aus Zbrachlin haben in dem vor uns am 7ten October c. errichteten Ehevertrage die Gemeinſchaft der Güter und des Erwerbes ausgeſchloſſen, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Schwetz, den 11ten October 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

12) Der Mühlenbeſitzer Egbrett zu Czersk beabſichtigt neben ſeiner Waſſermühle

ſind etwa 10000 Schritte von der großen Landſtraße von Conitz nach Stargardt eine Bockwindmühle zu bauen, was mit Bezug auf §. 6. und 7. des Edikts vom 28ſten October 1810 hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jeder, der durch die Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt ſeinen Widerſpruch entweder bei dem Landraths-Amte oder bei dem Bauherrn einzulegen und zu begründen hat.

Conitz, den 3ten Oktober 1839. Königliches Landraths-Amt.

13) Der Unterzeichnete beabſichtigt einige Kinder in ſein Haus zu nehmen, um ſie gemeinſchaftlich mit den ſeinigen, wie ſittlich, ſo auch geiſtig durch Beihülfe eines tüchtigen Hauslehrers ſoweit auszubilden, daß ſie ſpäter eine höhere Lehranſtalt mit Nutzen beſuchen können. Die Bedingungen werden ſo billig als möglich geſtellt und auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Langenau bei Freiſtadt, den 24ſten October 1839. v. Burſtini, Pfarrer.

14) Ein geübter Forſtſchreiber, welcher der polniſchen Sprache mächtig und mit guten Zeugniſſen über ſeine bisherige Führung verſehen iſt, findet ſofort bei mir ein Unterkommen.

Mokrylaß bei Gollub, den 18ten Oktober 1839.

Der Königliche Oberförſter Binz.

15) Wir beehren uns Einem hochgeehrten Publikum ſowohl als unſere hieſigen und auswärtigen Geſchäftsfreunden die ganz ergebenſte Anzeige zu machen, daß wir am hieſigen Orte Graudenzer Vorſtadt sub Nro. 166. eine neue Tabacks-Fabrike etablirt und ſelbige mit einem Laden verbunden, heute geöffnet haben. Indem wir daher und insbeſondere durch äußerſt billige und bedeutende Einkäufe von ausländiſchen Blättern unſere Fabrikate als vorzüglich gut und preiswürdig empfehlen können, bemerken wir, daß wir vorläufig Rauchtaback das Pfund von 2 ſgr. ab bis zu 1 Rthlr. und Schnupftaback das Pfund von 3 ſgr. bis zu 25 ſgr. vorzüglich gut und billig angefertigt haben.

Auch ſind wir ſtets zum Ankaufe von aus- und inländiſchen rohen Blättern bereit und nehmen, da wir mit unſerer Fabrik zugleich ein Commiſſions- und Speditionsbüreau nach allen Gegenden eröffnet haben, hierzu jeden Auftrag an. Sonnabend's iſt unſer Geſchäft geſchloſſen.

Marienwerder, den 1ſten November 1839. S. Jacoby & Sohn.

16) Zu Nipkau bei Roſenberg wird ein unverheiratheter junger Mann als Jäger und Bedienter geſucht.

Amts-Blatt.

№ 45. Marienwerder, den 8ten November **1839.**

Bekanntmachungen.

I. Dem bisherigen Kreischirurgus Leopold zu Conitz, iſt die von ihm nachgeſuchte Entlaſſung von dieſer Stelle ertheilt, und dieſelbe zur anderweitigen Beſetzung erledigt worden.

Wundärzte 1ſter Klaſſe, welche Qualifikation zur Verwaltung der Kreischirurgenſtellen nachzuweiſen vermögen, und bei Wiederbeſetzung der oben gedachten Stelle berückſicht zu werden wünſchen, mit welcher ein jährliches etatsmäßiges Gehalt von „Einhundert Thalern" und außerdem ein vorläufiges fixirtes Einkommen von 180 Thaler Seitens mehrerer Gutsbeſitzer, unter Anweiſung des Wohnſitzes in dem Kirchdorfe Czersk verbunden iſt, wollen ſich unter Einreichung der erforderlichen Zeugniſſe, binnen 6 Wochen, bei uns melden.

Marienwerder, den 22ſten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Die wegen des Milzbrandes unter den Viehheerden in Dorposch und Grenz, Kulmer Kreiſes, angeordnet geweſene Sperre dieſer Ortſchaften, wird hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 22ſten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Im Dorfe Kujan, Flatower Kreiſes, iſt die Pocken-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, und deshalb der Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden.

Marienwerder, den 17ten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Im Dorfe Schmirdowo, Flatower Kreiſes, iſt unter den Schaafen die Pocken-Krankheit ausgebrochen, und deshalb der Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden.

Marienwerder, den 18ten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 9ten November 1839.

V. In Strasforth, Flatowſchen Kreiſes, iſt die Pockenſeuche unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieſer Ort für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 30ſten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. In Bachottek, Strasburger Kreiſes, iſt die Pockenſeuche unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieſe Ortſchaft für den Verkehr mit Schaafvieh, Fellen, Wolle und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 30ſten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. In dem Dorfe Gurſen, Flatower Kreiſes, iſt die Schaafräude ausgebrochen, weshalb der Ort für den Verkehr mit Wolle, Fellen, Schaafen und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 24ſten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VIII. In der Nacht vom 28ſten zum 29ſten d. Mts. ſind vom Weidelande des hieſigen Amtsdorfes Niedau folgende Pferde geſtohlen worden:

a) dem Einſaßen Döhring aus Tannſee

1) eine hellbraune Stute ohne Abzeichen, 8 Jahre alt, 5 Jahre 2 Zoll groß, mit etwas herabhängenden Ohren;

2) eine hellbraune Stute, 8 Jahre alt, 4 Fuß 2½ Zoll groß, mit einem ſchwarzen Fleck an der rechten Seite des Vorderblattes;

3) eine dunkelbraune Stute mit Stern und kleinem Blöß, 5 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß;

4) eine Fuchsſtute mit einem Keilblöß, an einem Hinterfuß etwas weiß, 6 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß;

b) dem Pächter Fleiſchner aus Niedau:

5) ein hellbrauner Wallach mit einem Stern, 9 Jahr alt, unter 5 Fuß groß.

Dieſer Diebſtahl wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß der Einſaße Döhring eine Entdeckungs-Prämie von 10 Thaler pro Pferd ausgeſetzt hat.

Marienburg, den 30ſten Oktober 1839.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

IX. Nachweiſung

der in den Monaten Mai, Juni, Juli und Auguſt 1839 im hieſigen Regierungs-Bezirk angeſtellten Schullehrer.

Namen der Lehrer	Ort der Anſtellung	Datum der Anſtellung und auf wie lange.	Konfeſſion der Lehrer
Lehrer Carl Ferd. Wiedring	Stadt Neuenburg	17. April definitiv	evan.
= Friedrich Lange	Brzoze Amts Thorn	2. Mai definitiv	=
= Johann Krüger	Prontnitza Amts Neumark	15. Mai auf 3 J.	kathl.
= George Fiſcher	Laskowitz Amts Rieſenburg	13. Mai definitiv	evan.
= Wilhelm Großkreutz	Dobbrin Kreis Flatow	21. Mai auf 3 J.	=
Schulamtsbewerber Gottl. Brandt	Kröxen Kreis Marienwerder	15. Mai auf 3 J.	=
Seminariſt Albrecht Ehlert	Elgiſchewo Amts Thorn	17. Mai auf 3 J.	kathl.
Lehrer Johann Will	Mokerau Kreis Conitz	17. Mai auf 3 J.	evan.
Seminariſt Carl Haarich	Mellentin Kreis Dt. Crone	8. Juni auf 3 J.	kathl.
Schulamtsbewerber Friedr. Auguſt Gall	Jaworze Kreis Strasburg	8. Juni auf 3 J.	evan.
Lehrer George Witzke	Weide Amts Neuenburg	9. Juni auf 3 J.	=
Schulamtsbewerber Friedr. Korth	Schönow Kreis Dt. Crone	10. Juni auf 3 J.	=
Seminariſt Andreas Stolpmann	Dt. Czekzin Amts Tuchel	8. Juni auf 3 J.	kathl.
Lehrer Jacob Schulz	Companie Amts Thorn	18. Juni auf 3 J.	evan.
Seminariſt Wilhelm Preuß	Scheipnitz Amts Rieſenburg	18. Juni auf 3 J.	=
Lehrer Johann Friedrich Preuß	Bukowiec Amts Strasburg	20. Juni auf 1 J.	=
Lehrer Mathias Chroßynski	Przydworz Kreis Culm	17. Juni definitiv	kathl.
= Franz Gramſe	Piaßezno Kreis Flatow	19. Juni definitiv	=
= Franz Lipinski	Mzanno Kreis Strasburg	19. Juni auf 3 J.	=
Seminariſt Wilhelm Schulz	Dakau Amts Rieſenburg	6. Juli auf 3 J.	evan.
= Wilhelm Auguſt Probandt	Demmin Kreis Schlochau	6. Juli auf 3 J.	evan.
Seminariſt Auguſt Fiſcher	Freyſtadt	10. Juli auf 3 J.	=
Lehrer v. Rakowski	Kl. Mellno Amts Schlochau	24. Juli auf 3 J.	kathl.
Seminariſt Carl Wilhelm Zittlow	Wordel Kreis Dt. Crone	24. Juli auf 3 J.	evan.

Namen der Lehrer	Ort der Anſtellung	Datum der Anſtellung und auf wie lange	Konfeſſion der Lehrer
Seminariſt Franz Klemp	Plywazewo Amts Thorn	24. Juli auf 3 J.	kathl.
Schulamtsbewerber Chriſt. Heth	Ottloczyn Amts Thorn	24. Juli auf 3 J.	evan.
Seminariſt Joſeph Szeßni	Kedrau Kreis Schlochau	24. Juli auf 3 J.	kathl.
Schulamtsbewerber Friedr. Rogaßki	Paparzin Kreis Culm	30. Juli auf 3 J.	evan.
Seminariſt Wilhelm Knopf	Kolonie Zakrzewke Kreis Flatow	5. Auguſt auf 3 J.	evan.
Lehrer Joſeph Dombrowski	Althauſen Amts Culm	5. Auguſt auf 3 J.	kathl.
: Friedrich Lange	Hammer Kreis Flatow	8. Auguſt auf 3 J.	evan.
Seminariſt Vincent v. Jacubowski	Gr. Schönwalde Kreis Graudenz	12. Aug. auf 3 J.	kathl.
Lehrer Ludwig Frommholz	Roſachatka Amts Tuchel	17. Aug. auf 3 J.	kathl.
: David Heinrichs	Schadwinkel Amts Marienwerder	19. Aug. definitiv	evan.
Semin. Ignaß Auguſtinski	Staw Amts Thorn	22. Aug. auf 3 J.	kathl.
Seminariſt Auguſt Wilhelm Haak	Dulzig Kreis Schweß	23. Aug. auf 3 J.	evan.
Seminariſt Johann Radtke	Barkenfelde Amts Schloch.	24. Aug. auf 3 J.	kathl.
: Friedrich Wilh. Bohn	Zempelkowo Kreis Flatow	27. Aug. auf 3 J.	evan.
Lehrer Joſeph Schulz	Stadt Schweß	22. Aug. definitiv	kathl.
: Michael Kryn	Weißenberg Amts Stuhm	26. Aug. definitiv	kathl.
: Julius v. Jakubowski	Peſtlin Amts Stuhm	27. Aug. definitiv	kathl.

Marienwerder, den 31ſten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Deichgeſchwornen Balzer in Vorwerk Mösland in der Falkenauſchen Niederung, iſt der Titel eines Deichgräfen verliehen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 45.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 45. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 8ten November 1839.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

1) Die im Dt. Croneſchen Kreiſe gelegene freie Allodial-Rittergüter-Herrſchaft Clausdorff Nr. 33. wozu gegenwärtig, außer dem Gute Clausdorff, bloß das adel. Rittergut Neugolz Nr. 186. gehöret, abgeſchätzt auf 62642 Rthlr. 3 ſgr. 9 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 29ſten März 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Marienwerder, den 28ſten Auguſt 1839.

Land- und Stadtgericht Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf und öffentliches Aufgebot.

2) Das zur erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe des Schullehrers Jakob Mylo gehörige Grundſtück Gr. Nebrau Nr. 16. von Einem Morgen 225 []Ruthen culmiſch Flächeninhalt nebſt Kathe, das auf 250 Rthlr. abgeſchätzt worden iſt, ſoll den 8ten Februar 1840 an hieſiger Gerichtsſtelle verkauft werden.

Zugleich werden alle Realprätendenten und namentlich auch die unbekannten Erben des Johann Stoll und des David Block aufgefordert, ihre Anſprüche ſpäteſtens in dieſem Termine zur Vermeidung der Präkluſion geltend zu machen.

Zugleich werden alle unbekannten Gläubiger des Schullehrer Jacob Mylo aufgefordert, bis zum Termin ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls ſie aller Vorrechte für verluſtig erachtet, und auf dasjenige werden verwieſen werden, was nach Befriedigung der bekannten Gläubiger von der Maſſe übrig bleibt.

Nothwendige Subhaſtation.

3) Das unter der Juriſdiction des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Marienwerder sub Nro. 46. im Dorfe Marienfelde belegene Erbpachtsgrundſtück, beſtehend aus einem Morgen 37 []Ruthen culmiſch nebſt Wohnhaus,

Stall und Scheune, letztere beide unter einem Dache, den Univerſalnachfolgern der Michael und Sophia Hoffmannſchen Eheleute gehörig, abgeſchätzt auf achtzig Thaler, ſoll im peremtoriſchen Bietungstermine den 13ten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Förſter verkauft werden.

Die Taxe vom 4ten Juli 1836 und der neueſte Hypothekenſchein können in den Wochentagen Vormittags in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Marienwerder, den 17ten Oktober 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

4) Das in hieſiger Altſtadt in der Bäckerſtraße unter der Nr. 212. belegene, der Wittwe Anna Morchner erſter Ehe Wenzel und zum Nachlaſſe des Samuel Heinrich Morchner gehörige Grundſtück, abgeſchätzt auf 593 Rthlr. 20 ſgr. 10 pf., ſoll am 17ten Januar 1840 Vormittags 11 Uhr an der ordentlichen Gerichtsſtelle vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Günther ſubhaſtirt werden. Taxe, Hypothekenſchein und Bedingungen ſind in der Regiſtratur einzuſehen. Der ſeinem Aufenthalte nach unbekannte Maurergeſell Johann Eduard Morchner wird hierdurch zu dem Termine mit vorgeladen.

Thorn, den 17ten September 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Rieſenburg.

5) Das von dem Mälzenbräuergrundſtücke Nr. 48. hierſelbſt abgezweigte Freigut, und die dazu gehörige Wieſe am Guntowka-See, den Stärkſchen Eheleuten gehörig, 648 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. geſchätzt, ſoll am 10ten Januar 1840 dem Meiſtbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Rieſenburg.

6) Das hieſelbſt sub Nro. 26. belegene Mälzenbräuer-Grundſtück mit Aeckern, geſchätzt 305 Rthlr., die Kathe Nr. 239. geſchätzt 150 Rthlr. und die Kathe Nr. 209. geſchätzt 40 Rthlr., ſämmtlich den vormaligen Stadtkämmerer Böhmſchen Eheleuten gehörig, ſollen am 4ten Februar 1840 Morgens 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsſtelle dem Meiſtbietenden verkauft werden. Taxen, Hypothekenſchreinen und Bedingungen ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Rieſenburg, den 22ſten October 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

7) Das dem Einſaßen Jacob Uranowski gehörige, zu Poln. Gruenhof belegene Grundſtück von 8 Morgen Preuß., abgeſchätzt zu Folge der nebſt Hypothekenſchein einzuſehenden Taxe auf 224 Rthlr. 6 ſgr. 8 pf., ſoll in termino den 16ten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

8) Das den Erben des Gottlieb Krauſe gehörige, zu Dullniewo sub Nro. 8. belegene und gerichtlich auf 1118 Rthlr. 8 ſgr. abgeſchätzte Grundſtück iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und ſteht der Bietungstermin den 18ten Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Juſtizrath v. Leſchen an. Taxe und Hypothekenſchein können täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Thorn, den 20ſten Auguſt 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

9) Zum öffentlichen meiſtbietenden Verkauf des sub Nro. 9. zu Plywaczewo belegene, zum Nachlaß der Wittwe Zarembska gehörigen Grundſtücks, welches auf 554 Rthlr. 10 ſgr. gewürdigt iſt, iſt ein Termin auf den 25ſten Januar 1840 angeſetzt, wozu Kaufluſtige hiemit vorgeladen werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Thorn, den 4ten September 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

10) Der den Bauer Joſeph Stelterſchen Erben in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe zum Eigenthum verliehene Bauerhof in Marthe zufolge der, in der Regiſtratur einzuſehenden gerichtlichen Taxe, abgeſchätzt auf 601 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf., ſoll auf Antrag der Erbintereſſenten der Auseinanderſetzung wegen in termino den 13ten Februar 1840 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle hieſelbſt öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden die etwanigen unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dieſem Termine mit ihren Anſprüchen zu melden.

Tütz, den 25ſten September 1839.

Adeliches Schloß- und Stadtgericht.

Eheverträge.

11) Die Wittwe Florentine Wiegandt geborne Klawitter aus Lubſee und deren Bräutigam Wirthſchafter Heinrich Amandus Eduard Ebel aus Szimkowo ha-

ben nach dem bei dem Königl. Land- und Stadtgericht hierſelbſt unterm 18ten v. Mts. errichteten Ehevertrage die Gemeinſchaft der Güter und des Erwerbes ausgeſchloſſen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwetz, den 9ten Oktober 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

12) Der Wirthſchafts-Inſpector Vincent Neumann und deſſen Braut Julie Nuß aus Zbrachlin haben in dem vor uns am 7ten October c. errichteten Ehevertrage die Gemeinſchaft der Güter und des Erwerbes ausgeſchloſſen, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Schwetz, den 11ten October 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

13) Durch den heutigen Vertrag hat der Einwohner Johann Ryſcy und ſeine Braut Catharina Zelewska im Beiſtande ihres Vaters Stanislaus Zelewski alle aus Zappendowo für die einzugehende Ehe die Gemeinſchaft der Güter und des Erwerbes ausgeſchloſſen.

Conitz, den 25ſten October 1839.

Patrimonial-Gericht Lottom.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

14) Daß die Kreditmaſſe des Ober-Amtmann König zu Bruchnowken binnen vier Wochen ausgeſchüttet werden ſoll, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Thorn, den 4ten Oktober 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

15) Der zum Verkauf des Simon Kabbathſchen Bauerhofes in Dziechowo zum 27ſten November c. anſtehende Lizitationstermin wird hiedurch aufgehoben.

Zempelburg, den 12ten Oktober 1839. Das Kreis-Gericht.

16) Ein geübter Forſtſchreiber, welcher der polniſchen Sprache mächtig und mit guten Zeugniſſen über ſeine bisherige Führung verſehen iſt, findet ſofort bei mir ein Unterkommen.

Mokrylaß bei Gollub, den 18ten Oktober 1839.

Der Königliche Oberförſter Binz.

Amts-Blatt.

№ 46. Marienwerder, den 15ten November **1839.**

Miniſterial-Bekanntmachung.

I. In neueſter Zeit iſt es Privat-Perſonen in Cöln und Danzig beim Empfange von Kaſſen-Anweiſungen im gewöhnlichen Verkehr gelungen, die Verfertiger falſcher Exemplare zu entdecken, ſo daß die Verbrecher zur Haft gebracht werden konnten; wir werden dieſe unſerer Verwaltung geleiſteten Dienſte dankend anerkennen und nach den Umſtänden belohnen; auch in künftig etwa vorkommenden ähnlichen Fällen, Jedem, der einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter falſcher, zur Täuſchung des Publikums geeigneter Kaſſen-Anweiſungen, dergeſtalt zuerſt nachweiſet, daß derſelbe zur Unterſuchung gezogen und beſtraft werden kann, eine Belohnung von 300 bis 500 Thaler ſofort auszahlen laſſen, und dieſe nach Bewandniß der Umſtände, beſonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beſchlagnahme der zur Verfertigung falſcher Exemplare benutzten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften erfolgt, noch angemeſſen erhöhen.

Anzeigen der gedachten Art können übrigens bei jeder Orts-Polizei-Behörde angebracht werden, auch ſoll in geeigneten Fällen der Name des Anzeigenden auf ſein Verlangen verſchwiegen bleiben.

Berlin, den 31ſten Oktober 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Ober-Präſidial-Bekanntmachung.

II. Nachdem im Laufe dieſes Jahres der Bau des Gebäudes für die ſtändiſche Taubſtummenſchule in Marienburg mit Hülfe einer Allerhöchſten Gnaden-Unterſtützung beendigt, und dies Gebäude von der genannten Anſtalt bezogen worden iſt, ſo kann nunmehr die Wirkſamkeit derſelben dahin ausgedehnt werden, daß außer den auf ſtändiſche Koſten zu unterhaltenden 15 Taubſtummen-Zöglingen, auch andere Taubſtumme aus Weſtpreußen an dem Unterrichte in dieſer Anſtalt, auf eigene Koſten Theil nehmen können.

Ausgegeben in Marienwerder den 16ten November 1839.

Wer daher geneigt iſt, taubſtumme Kinder zum Beſuch der ſtändiſchen Taubſtummenſchule in Marienburg daſelbſt auf eigene Koſten unterzubringen, oder zu unterhalten, kann ſich deshalb an den Herrn Prediger und Seminar-Direktor **Häbler** in Marienburg wenden und demſelben zur Beurtheilung der Aufnahmefähigkeit:

1) ein Tauf-Atteſt,

2) „ Impf-Atteſt,

3) „ ärztliches Atteſt über den Geſundheitszuſtand und über die Bildungsfähigkeit des zu unterrichtenden Taubſtummen einſenden.

Als das zur Aufnahme geeignete Alter iſt das 10te bis 12te Lebensjahr anzunehmen, indeß werden unter Umſtänden auch etwas ältere Kinder aufgenommen, welche alsdann den Taubſtummen-Unterricht bis zu ihrer Ausbildung, oder bis zu ihrer Konfirmation benutzen können.

Die Höhe der Schulgelder für die auf eigene Koſten aufzunehmenden Taubſtummen-Zöglinge wird nach den Vermögens-Umſtänden der Aufzunehmenden, durch den Herrn Prediger und Seminar-Direktor **Häbler** nach billigen Grundſätzen regulirt werden, und etwa 2 bis 4 Thaler monatlich betragen. Inſofern jedoch durch amtliche Atteſte nachgewieſen wird, daß die Angehörigen der Taubſtummen, außer dem Unterhalte derſelben, zur Schulgelderzahlung nicht im Stande ſind, ſo wird hierauf billige Rückſicht genommen werden.

Königsberg, den 2ten November 1839.

Der Ober-Präſident von Preußen.

v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. Das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizei hat zur näheren Feſtſtellung der Geſichtspunkte, nach welchen die Geſuche der, nach dem Edikte vom 14ten September 1811 regulirten bäuerlichen Wirthe um Geſtattung einer, das Viertel der Normaltaxe überſchreitenden Verſchuldung ihrer Höfe bei jetziger Lage der Geſetzgebung zu prüfen ſind, und Behufs Beſeitigung der in dieſer Beziehung neuerdings mehrfach angeregten Bedenken folgende Grundſätze ausgeſprochen, die wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen:

Die im §. 29. des vorgedachten Ediktes angenommene äußerſte Grenze der zuläßigen Verſchuldung einer Bauernahrung iſt — wie ſich aus jener Vorſchrift von ſelbſt ergiebt — lediglich im landes-polizeilichen Intereſſe geſteckt worden und bildet zugleich die ſolchergeſtalt ausgeſprochene Beſchränkung der Dispoſitionsbefugniß, eine der weſentlichen Bedingungen, unter welchen das Eigenthum der bis dahin nur erblich oder gar zeitweiſe beſeſſenen bäuerlichen Stellen verliehen worden iſt. Die nunmehrigen neuen Eigenthümer oder künftigen Erwerber dieſer Grundſtücke ſind daher nicht befugt, die rechtliche Natur derſelben und ihres eigenen Beſitzrechtes willkührlich zu verändern oder auf eine Weiſe darüber zu disponiren, welche jenen geſetzlichen Vorſchriften zuwider läuft und daraus folgt denn zunächſt, daß eine kontraktliche oder teſtamentariſche Beſtimmung, welche mit Nichtbeachtung gedachter Beſchränkung getroffen ſein möchte, an und für ſich keine Berückſichtigung verdient, anderweitig aber auch ein gültiges Hypothekrecht für diejenigen Forderungen nicht conſtituirt wird, welche mit Ausnahme der unten bezeichneten, über das Viertel der Normaltaxe auf dem betreffenden Hofe, ſelbſt im Wege der Exekution, ohne Konſens des Miniſterii des Innern, eingetragen worden wären.

Eines ſolchen bedarf es nämlich weder für ſolche Leiſtungen, die aus dem Weſen des bäuerlichen Verhältniſſes ſelbſt hervorgehen, und wohin namentlich das, den abgehenden Wirthen zu gewährende Altentheil, die Verpflichtung zur Ernährung, Pflege und Erziehung ſchwacher, kranker oder minorenner Familienglieder und ähnliches gehört; noch bei denjenigen Renten oder Kapitalien, welche als Abfindungen der Gutsherrſchaft wegen des überlaſſenen Eigenthums, wegfallender Dienſte und Natural-Präſtationen, als Vergütigung der Hofwehr und ſonſt ſtipulirt, oder Behufs Deckung derartiger Verpflichtungen von dritten Perſonen erborgt wurden; — denn Schulden der letztgedachten Art afficiren das bäuerliche Beſitzthum eigentlich nicht, ſie vertreten vielmehr nur die Stelle der gutsherrlichen Naturalabfindung und erſcheinen deshalb als eine Conditio sine qua non der Eigenthumsverleihung, welche ohne dieſelben nicht verwirklicht werden würde, und dienen unter dieſen Umſtänden nur als Mittel zur Erreichung der geſetzlichen Zwecke.

Für Schulden aller andern Art bleibt dagegen die Beſtimmung im §. 29. des Ediktes vom 14ten September 1811 bei voller Kraft und wenn gleich Dispenſationen von der, danach geſetzlichen Beſchränkung der hypothekariſchen Belaſtung regulirter Bauerhöfe nach Inhalt der Allerhöchſten Kabinets-Ordres vom 23ſten Februar 1823 und 17ten März 1825 ertheilt werden dürfen, ſo ſind dieſe doch immer nur als Ausnahmen von der Regel zu be-

trachten und auf wirkliche Ausnahmefälle zu beſchränken; — können mithin da nicht eintreten, wo die Schuld etwa nur zur Ausführung einer, dem bäuerlichen Gewerbe fremden Spekulation oder angeblicher Wirthſchaftsverbeſſerung kontrahirt wird, oder Folge unzureichender Geldmittel bei freiwilligem Erwerbe einer bäuerlichen Stelle iſt und letzterer dadurch erſt möglich gemacht, alſo nicht die Erhaltung eines bereits vorhandenen Wirthes geſichert werden ſoll. Es kann auch gar nicht darauf ankommen, daß die öffentlichen und Comunallaſten durch Bewilligung mehrerer Schulden nicht gefährdet würden, vielmehr werden die Eigenthümer oder Erwerbsluſtigen in Fällen der gedachten Art ſich immer nur auf ihre eigene Kräfte oder den, ihnen zu Gebote ſtehenden Perſonal-Kredit verlaſſen, und von einer Spekulation oder Erwerbung zurücktreten müſſen, wenn jene für die vorliegenden Zwecke nicht ausreichen ſollten.

Was nun insbeſondere noch die bei Erbregulirungen vorkommenden Verpflichtungen der Hofesannehmer anlangt: ſo werden zwar, wie dies ſchon in der Verfügung vom 28ſten Juni 1828

cf. von Kamptz Jahrb. 32. pag. 84.

Gräffe I. pag. 191.

zugeſagt worden iſt, die zur Konſervation der Familie erforderlichen Erleichterungen mit billiger Berückſichtigung der obwaltenden Verhältniſſe auch fernerhin bewilligt werden, es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die Vorſchriften der oben allegirten beiden Allerhöchſten Kabinets-Ordres hierbei allein maaßgebend ſein müſſen, und höhere hypothekariſche Verſchuldung eines Hofes da nicht nachzugeben iſt, wo überall eine Eintragung geſetzlich nicht prätendirt werden kann. Dies iſt nun bei den Auseinanderſetzungen zwiſchen Eltern und minorennen Kindern der Fall; — denn nach der ausdrücklichen Vorſchrift des §. 483. Tit. 18. Thl. 1. des Allg. Landrechts ſollen der Vormund und das obervormundſchaftliche Gericht dann, wenn ſich Eltern mit ihren Kindern auseinanderſetzen und das Vermögen derſelben nicht herausgeben können ohne dadurch zur Fortſetzung ihres Amtes oder zum fernern Betriebe ihres Gewerbes auf dem bisherigen Fuße außer Stand geſetzt zu werden, mit einer ſolchen Sicherheit ſich begnügen wie ſie die Eltern aufzubringen vermögend ſind. Da nun der Vater oder die Mutter welche den zum Nachlaſſe gehörigen Hof annehmen, oder früher ſchon einen ſolchen beſaßen, durch §. 29. des Ediktes vom 14ten September 1811 in der Verſchuldungs-Dispoſition beſchränkt werden: ſo folgt daraus von ſelbſt, daß der Vormund und das obervormundſchaftliche Gericht nicht ohne Weiteres eine Ausnahme von jener Vorſchrift beanſ

ſpruchen können, vielmehr die nach den rechtlichen Verhältniſſen des Hofes nur zuläſſige Sicherheit, nöthigenfalls mit gänzlicher Anſtandnahme von einer Eintragung annehmen müſſen und nicht befugt ſind, die Erbtheile zu kündigen oder den Hof Behufs deren Deckung zur gerichtlichen Subhaſtation zu ſtellen. Von dem Vater welcher liegende Gründe beſitzt, kann überdies die Eintragung des Vermögens ſeiner Kinder nach §. 187. Tit. 2. Thl. 2. des Allg. Landrechts nur verlangt werden, wenn er zur zweiten Ehe ſchreitet, und iſt derſelbe auch dann immer noch, nicht nur berechtigt, dem ſelbſt ſchon eingetragenen Vermögen ſeiner Kinder nachträglich noch eine ſchlechtere Hypothek anzuweiſen,

Reſc. vom 25ſten September 1809 Matthis X. pag. 330.
= = 7ten Auguſt 1797 Stengel XIV. pag. 128.

ſondern auch befugt, die für das Vermögen der Kinder verhafteten Grundſtücke zu veräußern und jenes löſchen zu laſſen, ohne zu deſſen Depoſition verpflichtet zu ſein,

Reſc. vom 27ſten Februar 1802 Stengel XVI. pag. 42.

ſich alſo ſtets in die Lage zu verſetzen, wo ihm das Vermögen der Kinder ohne alle Sicherheitsbeſtellung überlaſſen werden muß

§. 164. Tit. 2. Thl. 2. des Allg. Landrechts.

Wenn nun endlich das, was von den Eltern gilt nach §. 484. Tit. 18. Thl. 2. des Allg. Landrechts auch auf die majorennen Geſchwiſter der Curanden angewendet werden ſoll, welche jene in Pflege und Erziehung nehmen, ſo wird die bei weitem größere Mehrzahl der Erbregulirungen ſich ſo geſtalten, daß eine Eintragung der baaren Abfindungen geſetzlich nicht zu fordern iſt und unter dieſen Umſtänden eine Dispenſation von der Vorſchrift des §. 29. des Ediktes vom 14ten September 1811 nicht weiter erforderlich werden.

Marienwerder, den 6ten November 1839.

Königliche Regierung.

IV. Auf die durch unſer Amtsblatt unterm 7ten Mai c. ergangene Aufforderung zur Unterſtützung der durch Ueberſchwemmung verunglückten Bewohner des ſogenannten Marienburger Werders, ſind in unſerm Departement eingekommen und abgeführt worden:

1) durch unſere Haupt-Kaſſe . . .	276	Rthlr.	28	ſgr.	2	pf.
2) durch unmittelbare Ueberſendung theils an den Herrn Landrath des Marienburger Kreiſes, theils an den betreffenden Hülfsverein . . .	860	—	24	—	3	—
Ueberhaupt	1137	Rthlr.	22	ſgr.	5	pf.

Indem wir dies erfreuliche Reſultat der Mildthätigkeit hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, danken wir zugleich den Bewohnern unſeres Departements für die dadurch bewieſene rege Theilnahme an dem Unglück ihrer Mitmenſchen.

Marienwerder, den 5ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Die Beſcheinigungen über die bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe im 2ten Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinſen für veräußerte Domainen- und Forſt-Realitäten, ſo wie über die, zur Ablöſung von Domainen-Präſtationen eingezahlten Kapitalien, ſind mit den vorſchrifts-mäßigen Verifikations-Beſcheinigungen der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden verſehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zugefertiget worden, und können nunmehr von denſelben gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 22ſten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

VI. Höherer Anordnung zufolge wird der Markt, welcher zeither in den Grenzen des Domainen-Vorwerks Brzczinko, da wo eine dem St. Rochus geweihete Kapelle ſteht, alljährlich einmal Statt gefunden hat, aus polizeilichen Rückſichten hierdurch aufgehoben, und dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 6ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

VII. Im Dorfe Poln. Wisniewke, Flatowſchen Kreiſes, iſt die Räudekrankheit unter den Schaafen wiederum ausgebrochen, und das genannte Dorf deshalb für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Schaaffellen und Rauchfutter geſperrt worden.

Marienwerder, den 2ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Zu Vorwerk Zempelburg, Flatowſchen Kreiſes, iſt die Pockenſeuche unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieſer Ort für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 5ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. In Omulle, Löbauer Kreiſes, ſind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb die gedachte Dorfſchaft für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen, und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 3ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

X. In adlich Wulka, Löbauer Kreiſes, ſind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieſe Ortſchaft für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 3ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. In den Grabiaer Gütern, Thorner Kreiſes, iſt die Pockenſeuche unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieſe Güter für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden ſind.

Marienwerder, den 4ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

XII. Unter den Schaafen im Dorfe Zlottowo, Löbauſchen Kreiſes, iſt die Räudekrankheit ausgebrochen, und deshalb die Sperrung deſſelben für den Verkehr mit Schaafen, Schaaffellen, Wolle und Rauchfutter angeordnet worden.

Marienwerder, den 11ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

XIII. Der im diesjährigen Amtsblatt No. 40. von der Direktion der Zwangs-Anſtalten zu Graudenz unterm 22ſten v. Mts. ſteckbrieflich verfolgte Züchtling Heinrich Adolph Lange iſt in Danzig wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 29ſten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

XIV. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 43. Pag. 316. ſteckbrieflich verfolgte Gottfried Neumann iſt in Freiſtadt ergriffen und zur Haft abgeliefert worden.

Marienwerder, den 11ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

XV. Der unten näher ſignaliſirte, des Diebſtahls angeſchuldigte Arbeitsmann Joſeph Stalinski hat Gelegenheit gefunden am 4ten v. Mts. aus dem Polizei-Gefängniſſe zu Rieſenkirch zu entſpringen, und werden daher die Wohllöbl. Polizei-Behörden und die Gensd'armerie dienſtergebenſt erſucht, auf den Stalinski zu vigiliren, denſelben im Betretungsfalle feſtzunehmen und gegen Erſtattung der Geleitskoſten uns zu überliefern.

Marienwerder, den 1ſten November 1839.

Königliches Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Lemkendorff, Wohnort — Widdelnnen, Religion — katholiſch, Größe — 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — ſchwarzbraun, Augen — grau, Naſe — lang und ſpitz, Kinn — rund und ſtark, Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — verbrannt, Statur — unterſetzt und breit, Sprache — deutſch und polniſch, beſondere Kennzeichen — pockennarbig.

Bekleidung:

Blauleinene Beinkleider, blautuchene Weſte, zerriſſene graue Unterjacke, Stiefeln und rothbuntes Halstuch.

XVI.

XVI. Der unten ſignaliſirte Dienſtjunge Johann Lewandowski hat nach vorhergegangener mehrmaliger Beſtrafung und nachdem er zuletzt am 6ten November 1838 aus der hieſigen Beſſerungs-Anſtalt entlaſſen und nach Kiewo, Culmſchen Kreiſes, wo er gedient hatte, dirigirt worden iſt, der Theilnahme an einem großen gemeinen Diebſtahl unter erſchwerenden Umſtänden ſich ſchuldig gemacht, ſeiner Verhaftung aber durch die Flucht ſich entzogen.

Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher ergebenſt erſucht, auf dieſen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter ſicherer Bedeckung gefeſſelt an uns abliefern zu laſſen.

Graudenz, den 8ten November 1839.

Königliche Inquiſitoriats-Deputation.

Signalement:

Geburtsort — Althauſen, Aufenthaltsort — Kiewo Culmſchen Kreiſes, Religion — katholiſch, Alter — 18 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — hellblond, Augen — hellblau, Naſe — lang und eingebogen, Mund — proportionirt, Zähne — gut, Kinn und Geſichtsbildung — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — klein, Sprache — polniſch und deutſch, — ſchreibt ſeinen Namen mit lateiniſchen Lettern leſerlich.

Seine jetzige Bekleidung iſt unbekannt.

XVII. Nachbenannter Eduard Ferdinand Steinke aus Danzig in Weſtpreußen des Verbrechens des Diebſtahls ſchuldig, iſt am 6ten November d. J. von hier aus der Anſtalt entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen. Die Behörde, in deren Bezirk derſelbe verhaftet iſt, wird erſucht ſofort Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt.

Graudenz, den 6ten November 1839.

Die Direktion der Zwangs-Anſtalten.

Signalement:

Alter — 20 Jahr, Religion — evangeliſch, Gewerbe — Tagelöhner, Sprache — deutſch, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — blond und ſchwach, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — klein, Füße — geſund.

Bekleidung:

Eine brauntuchne Jacke, dergleichen Weſte, kurze Hoſen und Mütze, lederne Schuhe und leinenes Hemde. Sämmtliche Sachen ſind mit dem Inſtituts-Zeichen Z. A. verſehen.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XVIII. Der invalide Unteroffizier **Boguslaw Jahnke** iſt als Kreis-Bote in Strasburg angeſtellt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 46.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 46. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15ten November 1839.

1) Die bisher von den Pächtern der Marienburger Amts-Mühlen benutzte kleine und große Fiſcherei in dem Dameraucr- und Bäcker-See bei Marienburg ſoll, ſowie ſolche bisher hat ausgeübt werden dürfen, von Trinitatis 1840 ab, auf 3 bis 6 Jahre anderweit verpachtet werden.

Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes iſt:

a) für den Dameraucr-See auf ... 48 Rthlr.
b) für den Bäcker-See auf ... 12 Rthlr.

mit der Bedingung feſtgeſetzt, daß 1/3 der Pacht in Gold entrichtet werden muß. Der diesfällige Lizitationstermin wird am 21ſten Dezember d. J. Nachmittags 3 Uhr im Geſchäftslokale des Königlichen Domainen-Rent-Amts Marienburg abgehalten werden. Pachtluſtige, welche ſich als ſicher legitimiren können, werden hiermit zu dem bezeichneten Termine eingeladen.

Die Verpachtungsbedingungen können bei dem Domainen-Rent-Amte zu Marienburg und auch in unſerer Finanz-Regiſtratur in den gewöhnlichen Dienſtſtunden eingeſehen werden.

Danzig, den 4ten September 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) Die zur Königlichen Privat-Herrſchaft Krojanke gehörigen, in Weſtpreußen im Flatowſchen Kreiſe, 1/2 und 1 Meile von der Kreisſtadt Flatow und 2 Meilen von den Städten Jaſtrow und Lobſens, ſo wie von der ſchiffbaren Netze entfernt belegenen Vorwerke: Krojanke, Petzin und Smirdowo, welche völlig regulirt und von allen Servituten befreit ſind, ſollen nebſt der wirthſchaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude, der in Krojanke befindlichen Brennerei, Brauerei und Eſſig-Fabrikations-Anſtalt, ſo wie mit den vorhandenen Inventarien-Saaten und dem lebenden und todten Inventario, vom 1ſten Juli 1840 — allenfalls nach beſonders zu treffender Uebereinkunft, auch

vom 1ſten Juli d. oder vom 1ſten Januar k. J. — ab, auf 12 bis 18 Jahre meiſtbietend verpachtet werden.

Die Vorwerke enthalten an größtentheils ſehr gutem Boden einen Flächenraum von circa 40 Morgen an Bauſtellen,
61 = = Gärten,
4755 = = Acker,
1102 = = Wieſen und
1048 = = beſtändige Weide.

Zuſammen von 7006 Morgen und ſind beſetzt mit
43 Stück Pferden und Fohlen,
88 = Ochſen,
31 = Bullen und Kühen,
38 = Jungvieh,
3341 = Schaafen und
848 = Lämmern.

Alle auf die Pacht Bezug habenden nähern Nachrichten werden von dem unterzeichneten Rent-Amte mitgetheilt werden, welches auch die Behufs der Regulirung gefertigten Vermeſſungs- und Bonitirungs-Regiſter pro informatione vorzulegen erbötig iſt. Die der Pacht zum Grunde gelegten Bedingungen können ſowohl bei der Regiſtratur der Königlichen General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät in Berlin als auch bei dem unterzeichneten Rent-Amte eingeſehen werden und wird hier nur bemerkt: daß Pachtliebhaber ihre Qualifikation gehörig nachweiſen, ſo wie im Falle des Zuſchlags eine Caution von 8000 Rthlr. in Staats-Papieren oder landſchaftlichen Pfandbriefen erlegen müſſen.

Zur öffentlichen meiſtbietenden Verpachtung der gedachten Vorwerke iſt ein Termin auf **Sonnabend den 14ten Dezember** d. J. Vormittags 10 Uhr in Krojanke anberaumt worden, wozu Pachtliebhaber zur Abgabe ihrer Gebote hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden: daß ſich die Gutsherrſchaft unter den Meiſtbietenden die Auswahl vorbehält und den Zuſchlag bald nach der Lizitation oder ſpäteſtens nach Verlauf von 14 Tagen ertheilen wird.

Flatow, den 24ſten October 1839.

Königliches Rent-Amt.

---

3) In Folge höherer Beſtimmung, wird die unterzeichnete Behörde Donnerstag **den 12ten Dezember 1839** Vormittags 9 bis Nachmittag 3 Uhr im

Körnerſchen Kruge zu Ruſchendorff die Chauſſeegeld-Erhebung zu Ruſchendorff, auf dem Vereinigungspunkte zweier Kunſtſtraßen, nämlich zwiſchen den Städten Schloppe und Dt. Crone auf der chauſirten Berlin-Königsberger und zwiſchen Schloppe und Schneidemühl, auf der chauſirten Berlin-Bromberger Hauptſtraße belegen, an den Meiſtbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuſchlags vom 1ſten Januar 1840 Mittags 12 Uhr ab, zur Pacht ausſtellen.

Zum Bieten werden jedoch nur Perſonen zugelaſſen, welche ſich als dispoſitionsfähig ausweiſen und entweder vorher mindeſtens 100 Rthlr. baar oder in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte zu Dt. Crone zur Sicherheit niedergelegt haben, oder im Termine darthun, daß ſie zur Niederlegung dieſer Summe mit hinlänglichen Mitteln verſehen ſind.

Die Pachtbedingungen ſind von heute an, während der Dienſtſtunden ſowohl bei uns, als bei den Steuer-Aemtern zu Dt. Crone, Schloppe und Mk. Friedland einzuſehen.

Jaſtrow, den 6ten November 1839.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

---

4) Bei einem verdächtigen Menſchen, der ſchon früher wegen Diebſtahls geſtraft worden iſt, ſind als muthmaßlich geſtohlen in Beſchlag genommen worden und zwar:

a) ein ganz neuer Mannsüberrock von feinem dunkelgrünen Tuch mit ſeidenen beſponnenen Knöpfen,
b) 8 Ellen Gingham blau und roth klein carirt und
c) ein gewöhnlicher hellpolirter Rohrſtuhl nicht mehr ganz neu.

Die unbekannten Eigenthümer dieſer Sachen werden hiermit aufgefordert, Behufs ihrer Vernehmung und Empfangnehme der Sachen bei uns oder bei dem ihnen zunächſt belegenen Gericht ſpäteſtens binnen 3 Monaten in Perſon ſich zu melden. Koſten werden ihnen dadurch nicht verurſacht werden.

Graudenz, den 26ſten Oktober 1839.

Königliche Inquiſitoriats-Deputation.

---

5) Aus den Schlägen der Königlichen Altchriſtburger Forſt, ſollen 24 bis 30000 Kubf. Kiefern Bauholz in 500 bis 600 Stück Rundhölzer von 30 Fuß Länge und darüber und 12 Zoll Zopfſtärke und darüber, zum Handelsverkehr meiſtbietend verkauft werden, wozu ein Lizitationstermin auf Donnerſtag den 12ten Dezember c. von 2 bis 4 Uhr Nachmittags im Geſchäftslokale der unter-

zeichneten Oberförſterei anſteht, und Nachgebote unberückſichtigt verbleiben. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können aber auch früher hier eingeſehen werden. Die Schläge liegen größtentheils unmittelbar am flußbaren Geſerichs-See, ſo daß die Anfuhr der anzukaufenden Hölzer aus den entfernteſten Schlägen nur einen Landtransport von höchſtens 1/4 Meile erfordert. Altchriſtburg, den 1ſten November 1839.

Königliche Oberförſterei.

---

6) Die Grasnutzung auf einer im hieſigen Revier bei Jaßenlec belegenen 9 Morg. 100 □Ruthen großen Bruchwieſe, ſoll vom 1ſten Januar 1840 ab auf 3 nach einanderfolgende Jahre anderweitig verpachtet werden und habe ich hierzu einen Lizitationstermin auf den 17ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr im hieſigen Geſchäftslokale anberaumt, wozu ich Pachtluſtige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termine hier bekannt gemacht werden ſollen und der Meiſtbietende den Zuſchlag von der Königlichen hohen Regierung als dann zu erwarten hat.

Bülowsheide, den 4ten November 1839. Der Königl. Oberförſter.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Marienwerder.

7) Die den Kindern des Heinrich Chriſtoph Strübig gehörige unweit Marienwerder, am Bache Zipelle nahe am Liebefluß belegene Papiermühle nebſt Pertinentien, welche sub Nro. 4. der einzelnen Grundſtücke im hieſigen Hypothekenbuche eingetragen ſtehet, und wozu außer der Papiermühle eine Mahlmühle und Wirthſchaftsgebäude nebſt 1 Hufe 21 Morgen 116 □Ruthen culmiſch an Land gehören, und welche laut der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 8854 Rthlr. 2 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt iſt, ſoll den 16ten Mai 1840 an hieſiger Gerichtsſtelle verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

8) Das zu Kommerau sub Nro. 13. belegene, der Wittwe Schelske gehörige Grundſtück, beſtehend aus einer Kathe und einem Morgen Land, gerichtlich abgeſchätzt auf 207 Rthlr. 15 Sgr., zu Folge der nebſt Hypothekenſchein in

unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in Termino den 25ſten Januar 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

9) Das dem Kaufmann J. Roſenheim zugehörige, in der Stadt Roſenberg sub Nro. 34. gelegene Wohnhaus nebſt Stall und Gekóchsgarten, abgeſchäzt auf 400 Rthlr., gemäß der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 16ten Januar k. J. um 11 Uhr Vormittags an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Roſenberg, den 24ſten September 1839.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

10) Zum öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden der von der Weichſel weggeſchwemmten, und in den Ortſchaften Jungenſand, Glugowko, Rudtken und Grabowo aufgefangenen herrenloſer Langhölzer im Werth von reſp. 5 Rthlr. 25 ſgr., 10 Rthlr. 15 ſgr. und 24 ſgr., haben wir einen Termin und zwar: in Glugowko und Jungenſand auf den 5ten Dezember k. in Rudtken und Grabowo auf den 6ten Dezember c. vor dem Herrn Rendanten Strauß angeſezt, zu welchem Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden. Gleichzeitig werden ſowohl die Finder dieſer Langhölzer als auch die unbekannten Eigenthümer derſelben, behufs Wahrnehmung ihrer Rechte, zu dem anſtehenden Termine hiemit vorgeladen. Schweß, den 16ten Oktober 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Eheverträge.

11) Der Wirthſchafts-Inſpector Vincent Neumann und deſſen Braut Julie Ruß aus Zbrachlin haben in dem vor uns am 7ten October c. errichteten Ehevertrage die Gemeinſchaft der Güter und des Erwerbes ausgeſchloſſen, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Schweß, den 11ten October 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

12) Die Wittwe Florentine Wiegandt geborne Klawitter aus Lubſee und deren Bräutigam Wirthſchafter Heinrich Amandus Eduard Ebel aus Szimkowo haben nach dem bei dem Königl. Land- und Stadtgericht hierſelbſt unterm 18ten

d. Mts. errichteten Ehevertrage die Gemeinſchaft der Güter und des Erwerbes ausgeſchloſſen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwetz, den 9ten Oktober 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

13) Der Pachtmüller Wendt auf Streßiner-Mühle beabſichtigt auf dem Territorio der Stadt Pr. Friedland und zwar ganz in der Nähe der letzteren eine Windmühle nach holländiſcher Art mit einem Mahl- und einem Schroot-gange zu erbauen.

Jeder, der eine Gefährdung ſeiner Rechte durch dieſe Anlage befürchtet, hat ſeinen Widerſpruch daher gehörig begründet in 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt beim unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Schlochau, den 30ſten September 1839. Der Landrath.

---

14) Für eine neue Auflage der Polizei-Strafgewalt von v. d. Heyde iſt bis zum 1ſten Januar 1840 nochmals der Subſcriptionspreis von 2 1/2 Rthlr. feſtgeſetzt, ſpäter tritt der Ladenpreis von 3 Rthlr. wieder ein. Subſcriptions-Anmeldungen geſchehen bei Heinrichshofen in Magdeburg durch Albert Baumann in Marienwerder.

---

15) Vom 3ten bis 4ten November c. ſind dem Herrmann Cornelſen zu Thiergarterfeld, Domainen-Rent-Amts Marienburg zwei Pferde, nämlich ein hellbrauner Wallach, 8 Jahr alt, unter 5 Fuß hoch, ohne Abzeichen, und eine dunkelbraune Stute 6 Jahr alt mit Blöß und Schnibbe unter 5 Fuß hoch von der Weide geſtohlen. Auf die Wiedererlangung hat der Eigenthümer eine Belohnung von 4 Rthlr. für jedes Pferd ausgeſetzt.

---

16) Kunſtgährungsmittel für Brennereibeſitzer, womit jede Hefe entbehrlich, einfach, koſtenlos und egal, ohne Anbrennen und Uebergähren, 600 bis 650 ½ Alkohol aus 1 Scheff. Kartoff. erzielt werden, verkauft zu 5 Rtlr. ſt. Die Commiſſ.-Handlung von G. Voigt in Danzig.

Amts-Blatt.

№ 47. Marienwerder, den 22ſten November **1839.**

Das 24ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

No. 2052. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24ſten Oktober c. nebſt Zoll-Tarif für die Jahre 1840, 1841, 1842;

No. 2053. die Verordnung, die Einführung des Zollgewichts betreffend, vom 31ſten Oktober c.;

No. 2054. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10ten September 1837, die Fortſchaffung der ſchädlichen Fiſchwehre in der Haſel und Spree betreffend;

No. 2055. Allerhöchſte Deklaration vom 5ten Oktober c., über die Form der Unterſuchung und die Beſtrafung der Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Nach der Amtsblatts-Bekanntmachung der hieſigen Königl. Regierung vom 1ſten Juni 1838 Nro. 24. pro 1838 ſollen in Folge höheren Beſchluſſes alle diejenigen, welche im Königl. Civildienſte amtliche Funktionen irgend einer Art zu verrichten haben, gleichviel ob definitiv oder vorübergehend angeſtellt und ohne Rückſicht auf ihr Dienſteinkommen, verpflichtet ſein, den Heiraths-Konſens bei ihrem vorgeſetzten Chef nachzuſuchen, und die Herren Pfarrer ſind zugleich angewieſen, ohne Vorzeigung eines ſolchen, die Aufgebote und Trauungen nicht zu verrichten.

Das Königl. Staats-Miniſterium hat jedoch neuerdings beſtimmt, daß künftig ausſchließlich nur die bei der Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt receptionsfähigen Civil-Beamten — conf. die im Amtsblatt pro 1838 Nro 36. enthaltene Bekanntmachung vom 30ſten Auguſt 1838 — im Sinne des §. 70. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht, verpflichtet ſein ſollen, den Ehe-Konſens von ihrem Chef einzuholen, was ich zur Vermeidung fernerer unnöthiger Geſuche hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt mache.

Marienwerder, den 12ten November 1839.

Der Regierungs-Chef-Präſident.

(gez.) v. Nordenflycht.

Ausgegeben in Marienwerder den 23ſten November 1839.

Einpfarrungs-Dekret
für die evangeliſche Ortſchaft Wrock, Strasburger Kreiſes, zur evangeliſchen Kirche in Strasburg.

II. Da nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §. 293. alle chriſtlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgeſchloſſen ſind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müſſen, zu welcher ſie ſich halten wollen, ſo wird auf den Grund der darüber gepflogenen Verhandlungen von uns hierdurch feſtgeſetzt, daß

§. 1.

Die evangeliſchen Einwohner in Wrock — Kreiſes Strasburg — zur evangeliſchen Kirche in Strasburg eingepfarrt ſein und als wirklich eingepfarrt angeſehen werden ſollen; daß daher auch

§. 2.

Der Pfarrer an der evangeliſchen Kirche zu Strasburg zu dieſen Neueingepfarrten in das geſetzliche Verhältniß des Pfarrers tritt, und von denſelben die Stolgebühren nach der für das Kirchſpiel Strasburg geltenden Stoltaxe bezieht. Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelſorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den geſetzlichen Beſtimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4.

In Rückſicht aller nach dinglichem Rechte an die katholiſche Kirchen und Pfarreien von den evangeliſchen Bewohnern zu Wrock zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfaſſung ſein Bewenden, hingegen bezieht die perſönlichen Abgaben von den evangeliſchen Glaubensgenoſſen künftig auch der evangeliſche Pfarrer zu Strasburg.

§. 5.

Der evangeliſche Pfarrer zu Strasburg und die evangeliſche Kirche daſelbſt erhalten kein Recht auf Entſchädigung, wenn künftig die evangeliſchen Bewohner von Wrock ſich mit unſerer Genehmigung von dieſem Pfarrverbande trennen ſollten, noch ſteht denſelben irgend ein Widerſpruch gegen ſolche Abtrennung zu.

§. 6.

Im Uebrigen behält es bei den geſetzlichen Beſtimmungen ſein Bewenden.

Marienwerder, den 11ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Mit Bezug auf unſer Publikandum vom 8ten Dezember v. J. (Amtsblatt 1838 No. 51.) machen wir die Einſaßen unſeres Verwaltungsbezirkes hiermit wiederholt auf die ſchädlichen oft tödtlichen Wirkungen des Kohlendunſtes in eingeſchloſſenen Räumen, und insbeſondere auf die, mit dem zu zeitigen Verſchluſſe der Röhren an den Oefen bei noch glimmenden Kohlen verbundene Lebensgefahr aufmerkſam, und bemerken dabei, daß die Aufſtellung von Gefäßen mit glimmenden Kohlen in verſchloſſenen und bewohnten Räumen, mit einer gleichen Gefahr für deren Bewohner verbunden iſt.

Die Gefahr aber iſt um ſo größer, als die ſchädliche Einwirkung des Kohlendunſtes oft unmerklich erfolgt, ſich zunächſt durch den Zuſtand der Betäubung äußert, und hierdurch die Betroffenen zur eigenen Hülfsleiſtung außer Stande ſetzt.

Wir warnen daher vor dem zu zeitigen Verſchluſſe der Ofenröhren und dem unvorſichtigen Gebrauche von Kohlen in verſchloſſenen Räumen und weiſen zugleich auf die Beſtimmungen des §. 371. Thl. 2. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts hin, deren zufolge der unvorſichtige Gebrauch von Kohlen in verſchloſſenen Räumen mit einer Strafe von 3 — 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, welche im Verhältniſſe der daraus entſtandenen Gefahr noch verſchärft werden kann, geahndet werden ſoll.

Hausväter und Dienſtherrſchaften haben aber deshalb über ihre Familie und Geſinde eine ſorgfältige Aufſicht zu führen, und die Lokal-Polizeibehörden die Ortseinwohner beſonders darauf aufmerkſam zu machen.

Marienwerder, den 15ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken betreffend.

IV. Der Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken unſeres Verwaltungs-Bezirkes iſt für den Zeitraum vom 1ſten Dezember c. bis ultimo Mai k. J. auf 3 ſgr. pro Stück feſtgeſetzt worden, wornach ſich die Herren Apotheken-Beſitzer zu achten, zugleich aber der Beſtimmung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen und Medizinal-Angelegenheiten vom 18ten April l. J. gemäß, dafür zu ſorgen haben, daß ſie ſtets mit einem ausreichenden Vorrathe von Egeln verſehen ſind.

Den Herren Kreisphyſikern liegt es ob darüber zu wachen, daß den obigen Beſtimmungen Folge geleiſtet wird.

Marienwerder, den 15ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Proch, Flatowſchen Kreiſes, iſt die Räude unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieſer Ort für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 5ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. In Brzezinko, Thorner Kreiſes, iſt die Pockenſeuche unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieſe Ortſchaft für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 5ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. In Nawra und Korzewitz, Thornſchen Kreiſes, iſt die Pockenſeuche unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieſe Ortſchaften für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden ſind.

Marienwerder, den 5ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. In Sawallich, Schlochauer Kreiſes, iſt die Pockenſeuche unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieſer Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 5ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Das auf der Feldmark des Dorfes Jankowitz im Kreiſe Graudenz im Jahre 1832 neu angelegte Vorwerk, hat den Namen Körborode erhalten.

Marienwerder, den 5ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Dem in den Grenzen des adelichen Guts Grabia gebildeten Vorwerke iſt mit unſerer Genehmigung der Name Aſchenorth beigelegt worden.

Marienwerder, den 15ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. Den ganzen oder theilweiſen Bedarf an Naturalien zur Militair-Verpflegung pro 1840 werden im Wege des freihändigen Ankaufs für Königl. Rechnung beſchaffen:

1) in Königsberg, der Proviantmeiſter Herr Kriegsrath Wahnſchaffe,
2) in Danzig, der Proviantmeiſter Herr Kurth,
3) in Graudenz, der Proviantmeiſter Herr Marſchall,
4) in Marienburg, der Proviantmeiſter Herr Madrowski,
5) in Mewe, der interimiſtiſche Magazin-Rendant Herr Saßnick.

Wir ſetzen das betheiligte Publikum hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß dieſe Beamte eben ſo wenig befugt ſind, den Verkäufern von Naturalien Geldvorſchüſſe zu leiſten, als bei Ablieferung derſelben, mit den Zahlungen dafür im Rückſtande zu bleiben, oder Abkommen wegen erſt ſpäter zu realiſirender Einlieferungen zu treffen. Sie ſind vielmehr nur autoriſirt, Zug um Zug, das heißt gegen ſofortige baare Zahlung bei Einlieferung der Naturalien zu kaufen, weshalb bei etwanigen Zahlungs-Rückſtänden, welche die Verkäufer dennoch zuſtehen möchten, Seitens der Königlichen Kaſſe, keine Gewähr geleiſtet wird.

Königsberg, den 1ſten November 1839.

Königliche Intendantur Erſten Armee-Corps.

Sicherheits-Polizei.

XII. Der in unſerm diesjährigen Amtsblatt Nro. 39. Pag. 288. vom Königl. Inquiſitoriat zu Jaſtrow ſteckbrieflich verfolgte Johann Auguſt Abendroth iſt wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 11ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

XIII. Der im Amtsblatt Nro. 43. Pag. 313. vom hieſigen Königl. Inquiſitoriat unterm 14ten v. Mts. ſteckbrieflich verfolgte Joſeph Wölk hat ſich freiwillig zur Haft geſtellt.

Marienwerder, den 16ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

XIV. Die nachſtehend näher bezeichnete Helene oder Magdalene Bonkowska welche ſchon mehrmals wegen Diebſtahl beſtraft und jetzt wieder zu dreijährigen Zuchthausſtrafe verurtheilt worden, iſt am 14. Novbr. d. J. des Abends von hier entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, ſolchen dem Gericht oder der Polizei ſeines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und dieſe Behörden und Gensd'armen werden erſucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben und dieſelbe im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite nach Graudenz an uns gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen.

Graudenz, den 15ten November 1839.

Königl. Preuß. Inquiſitoriats-Deputation.

Signalement:

Geburtsort — Leſſen, Aufenthaltsort — vagabondirend, Alter — 25 Jahr, Religion — katholiſch, Stand — Dienſtmädchen, Sprache — deutſch und polniſch, Größe — 4 Fuß 9 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — hellgrau, Naſe — klein und aufgeworfen, Mund — klein, Zähne — vollzählig, Kinn und Geſichtsbildung — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt, Füße — geſund.

Bekleidung:

Einen ſchwarzgrau- und weißgeſtreiften warbnen Rock, grautuchne Jacke, weißwollne Strümpfe, weißwollnen Unterrock, ſchwarzlederne Schuhe, ſchwarzes Halstuch mit gelblichen großen Blumen und Frangen, weißleinenes Hemde, und trägt einen Haarzopf.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XV. Der bisherige Regierungs-Referendarius **Oelrichs** zu Danzig iſt in gleicher Eigenſchaft bei der hieſigen Königl. Regierung in Funktion getreten.

Die durch Verſetzung des Pfarrers **Majorowicz** erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Polniſch-Brzoze iſt durch den ordinirten Prieſter **Derdowski** wieder beſetzt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwetz angeſtellt geweſene Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor **Burchardt** iſt als 1ſter Aſſeſſor an das Land- und Stadtgericht zu Tapiau, und der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor **Keber** aus Königsberg an das Land- und Stadtgericht zu Schwetz verſetzt.

Der Landſchafts-Syndikus, Land- und Stadtgerichtsrath **Triepke** zu Schneidemühl iſt als Juſtiziarius des Patrimonialgerichts Quiram beſtätigt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius **Sauerhering** aus Königsberg iſt an das Ober-Landes-Gericht in Marienwerder verſetzt.

Der bisherige Landreitergehülfe Carl Dittbrenner bei dem Land- und Stadtgericht zu Dt. Crone iſt bei dieſem Gericht als 2ter Landreiter definitiv angeſtellt.

Der Unteroffizier George Mermel iſt als Gerichtsbote bei dem Land- und Stadtgericht zu Thorn definitiv angeſtellt.

Zu Schiedsmänner ſind resp. neu und wieder gewählt:

1) im Conitzer Landraths-Kreiſe, der Freiſchulzerei-Beſitzer Felix von Cichocki zu Bruß für den Bezirk Bruß I.

2) im Stuhmer Landraths-Kreiſe, der Oekonomie-Inſpektor Meckelburg zu Stangenberg für das Kirchſpiel Schönwieſe.

XVI. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro mense Oktober 1839.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Weiße Erbſen		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Biſchofswerder	2	1	2	—	27	8	—	25	3	—	16	—	1	—	8
Conitz	—	—	—	—	28	7	—	17	8	—	13	4	—	27	9
Chriſtburg	1	29	6	—	29	5	—	23	1	—	14	6	1	1	6
Dt. Crone	—	—	—	1	2	11	—	22	6	—	19	—	—	—	—
Culm	2	21	—	1	1	3	—	20	—	—	16	1	1	5	5
Dt. Eylau	2	2	2	—	26	4	—	20	8	—	14	10	—	28	6
Flatow	—	—	—	1	1	6	—	17	6	—	15	—	1	1	2
Freyſtadt	2	14	6	—	28	6	—	27	7	—	18	8	1	—	—
Graudenz	2	18	5	1	1	1	—	27	11	—	16	1	1	10	11
Löbau	1	29	6	—	27	—	—	23	11	—	13	2	—	26	9
Marienwerder	2	1	8	1	—	3	—	27	3	—	17	1	1	3	3
Mewe	2	8	3	1	1	11	1	—	4	—	16	5	1	6	9
Neuenburg	2	7	9	1	3	2	—	21	8	—	19	4	1	3	5
Rieſenburg	2	12	1	—	29	5	—	25	2	—	15	2	—	29	8
Roſenberg	2	—	—	—	28	—	—	24	—	—	15	—	1	—	—
Schlochau	2	3	5	1	1	6	—	19	6	—	15	6	1	7	6
Schwetz	1	26	9	—	28	2	—	20	8	—	14	10	1	1	2
Straßburg	2	15	—	—	25	—	—	18	—	—	15	—	—	25	—
Thorn	2	10	—	—	28	3	—	20	1	—	15	1	1	—	4
Durchſchnittspreis	2	6	11	—	29	6	—	22	9	—	15	9	1	1	8

In den Städten:	Graue Erbſen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock: v. Winter-Getreide			v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Biſchofswerder	—	—	—	—	5	9	—	10	—	2	10	—	1	10	—
Conitz	—	—	—	—	6	2	—	15	—	3	10	—	3	—	—
Chriſtburg	1	3	6	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	6	3	—	17	6	3	22	6	3	22	6
Culm	—	—	—	—	7	8	—	12	—	3	25	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	25	—	—	6	3	—	16	—	2	20	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	7	6	—	18	—	4	15	—	4	—	—
Freyſtadt	—	—	—	—	—	—	—	18	—	2	25	—	2	10	—
Graudenz	1	11	5	—	8	10	—	15	—	3	20	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	5	—	—	20	—	4	—	—	2	25	—
Marienwerder	1	8	2	—	7	2	—	16	—	2	20	—	—	—	—
Mewe	1	7	—	—	7	11	—	21	—	3	—	—	2	20	—
Neuenburg	—	—		—	6	9	—	20	—	4	—	—	2	21	—
Rieſenburg	1	5	5	—	6	1	—	16	—	2	15	—	—	—	—
Roſenberg	—	—	—	—	5	—	—	20	—	3	10	—	2	—	—
Schlochau	—	—	—	—	6	9	—	11	2	3	18	4	2	28	4
Schwetz	—	—	—	—	7	1	—	25	—	5	—	—	4	—	—
Straſsburg	—	—	—	—	7	6	—	15	—	3	10	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	9	5	—	11	9	2	22	10	—	—	—
Durchſchnittspreis	1	5	1	—	6	11	—	16	6	3	11	10	2	26	—

XVII Der unten ſignaliſirte Arbeitsmann Johann Schröter, welcher wegen Mangel an Legitimation im Vorſchloß Stuhm arretirt und unterm 22ſten v. Mts. nach ſeinem angeblichen Wohnorte Groß-Ottlau gewieſen wurde, iſt nach einer Benachrichtigung des Königl. Landrathsamts Marienwerder dort nicht eingetroffen und daſelbſt auch nicht einheimiſch.

Da der ꝛc. Schröter nun wahrſcheinlich ein vagabondirendes Leben führt, ſo werden die Polizei-Behörden dienſtergebenſt erſucht, auf denſelben vigiliren zu laſſen und ihn im Betretungsfalle in ſeine Heimath zu dirigiren.

Stuhm, den 13. Novbr. 1839. **Königl. Domainen-Rent-Amt.**

Signalement:

Geburtsort — Groß-Albrechtau, Religion — evangeliſch, Alter — 33 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — ſchwarzbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Naſe — breit, Mund — aufgeworfen, Bart — raſirt, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel, beſondere Kennzeichen — eine Narbe am Zeigefinger linker Hand und Daumen rechter Hand.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 47.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 47. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 22ſten November 1839.

1) Das in der Feldmark des Dorfs Mlynietz Domainen-Rent-Amts Thorn belegene, zeither vom Krüger Johann Krüger daſelbſt benutzte, unbebauete Käthner-Grundſtück mit dem Fächeninhalt von 3 Morgen culm. oder 6 Morgen 142 □Ruthen magdeb., ſoll mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes gegen ein nach den geſetzlichen Beſtimmungen berechnetes Kaufgeld vom 1ſten Februar 1840 ab an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Nur das letztere iſt Gegenſtand der Lizitation, wogegen der Domainen-Zins unverändert und davon ausgeſchloſſen bleibt.

Der Lizitationstermin zu dieſem Verkauf iſt auf den 20ſten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr im Domainen-Rentamts-Lokale zu Thorn vor dem Domainen-Rentmeiſter Schön anberaumt worden, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß daſelbſt die der Veräußerung zum Grunde liegenden Bedingungen jederzeit eingeſehen werden können.

Marienwerder, den 9ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) Die Salzanfuhr von Graudenz nach Neumark ſoll auf das Jahr 1840 auch noch auf längere Zeit an den Mindeſtfordernden öffentlich ausgeboten werden und iſt hiezu Termin auf den 19ten Dezember 1839 Vormittag um 10 Uhr in dem Geſchäftslokal der Königl. Salz-Faktorei zu Neumark anberaumt worden, um 12 Uhr Mittags wird der Termin an dem gedachten Tage geſchloſſen und Nachgebote werden alsdann nicht mehr angenommen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Bedingungen zu dieſer Salzanfuhr durch die bemerkte Salz-Faktorei zu erfahren ſind. Marienwerder, den 18ten November 1839.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

---

3) Zum Schutze der Deiche gegen den bevorſtehenden Eisgang werden gebraucht: 1) für die Wolzer-Niederung,
20 Schock grüne Waldfaſchinen,
30 Schock 4 Fuß lange Buhnenpfähle.
2) für die Marienwerderſche Amts-Niederung,
200 Schock grüne Waldfaſchinen,
300 Schock 4 Fuß lange Buhnenpfähle.
3) für die Marienwerderſche Stadt-Niederung,
200 Schock grüne Waldfaſchinen,
300 Schock 4 Fuß lange Buhnenpfähle.

Submiſſionen auf die Lieferung dieſer Materialien werden von dem Unterzeichneten bis zum 6ten Dezember c. angenommen, und am darauf folgenden Tage den 7ten deſſelben Monats Nachmittags um 4 Uhr im Kommiſſionshauſe zu Kurzebrack eröffnet werden, wozu ſich die Submittenten daſelbſt einzufinden haben.

Die Submiſſionsbedingungen können bei dem Unterzeichneten, bei dem Deichgräfen Flindt in Sechsſeelen und bei dem Deichgeſchwornen Modler in Kanitzken eingeſehen werden.

Marienwerder, den 18ten November 1839. Der Deich-Inſpector Schmid.

4) Am 4ten d. M. iſt auf dem Pfarracker zu Gorzenica hieſigen Kreiſes ein männlicher Leichnam von 5 Fuß 2 Zoll Länge, ſchwachen Körperbaues, eingeſchrumpften Leibe und kränklichen Ausſehens, länglichem Geſichte, dunkelbrauner dünner Kopfhaare, ſchwachen dergleichen Augenbraunen und Wimpern, wenig ſchwarzen Barte, ſpitzen Naſe, breiten Mundes, etwas runden Kinne, eingefallener Backen, etwas hervorſtehenden Backenknochen, und in einem blau tuchenen zerriſſenen Mantel, blauen leinenen zerriſſenen Beinkleidern, blau zerriſſenen Tuchmütze, und nanquiner Weſte, ſchlechten zerriſſenen Schuhen gekleidet, gefunden. Da Denatus unbekannt, ſo wird dies zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht. Strasburg, den 5ten November 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

5) Das Pfarrhaus im hieſigen Amtsdorfe Schroß, ſoll im Jahre 1840 maſſiv neu aufgebaut werden, deſſen Koſten excl. der Hand- und Spanndienſte, welche die Pfarrgemeine unentgeldlich leiſtet, auf 1347 Rthlr. 16 ſgr. 3 pf. veranſchlagt ſind.

Zur Lizitation dieſer Bauausführung, und event. zum Abſchluß des Entrepriſe-Contrakts mit dem Mindeſtfordernden habe ich auf den 16ten Dezember c. Nachmittags 2 Uhr hier Termin angeſetzt, und lade dazu Baunter-

nehmer mit dem Bemerken ein, daß diejenigen, welche dem unterſchriebenen
Beamten und dem Kirchenvorſtande zu Schroß als vollſtändig ſicher, nicht be-
kannt ſind, eine Caution, welche dem 10ten Theil des Minuslicitums gleich-
kommt, zu deponiren haben.

Dt. Crone, den 12ten November 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

6) In der Oberförſterei Wirthy, den Beläufen Linoweg und Oſſieţno ſind
zuſammen 1500 Stück kiefern Block- und Bauhölzer ausgezeichnet und numme-
rirt worden, welche die betreffenden Förſter auf Verlangen vorzeigen können,
und dieſe ſollen im Termine auf der Oberförſterei Wirthy am 13ten Dezem-
ber d. J. Vormittags 10 Uhr in kleineren und größeren Parthien meiſtbie-
tend verkauft und die Verſteigerungsbedingungen vor dem Beginne der Lizitation
publicirt werden. Stargardt, am 14ten November 1839.

Der Forſtinſpector.

7) Etwa 1000 Stück Block-, Stark- und Mittelbauhölzer, ſind in der Ober-
förſterei Wilhelmswalde, den Beläufen Wildung, Czeţina, Kalemba und Laſſek
ausgezeichnet und numerirt, werden auf Verlangen von dem betreffenden För-
ſtern vorgezeigt und ſtehen im Lizitationstermine am 14ten Dezember d. J.
10 Uhr Vormittags auf der Oberförſterei Wilhelmswalde in größeren und klei-
neren Parthien zum Meiſtgebot. Vor der Lizitation ſollen die Verſteigerungs-
bedingungen bekannt gemacht werden.

Stargardt, am 15ten November 1839. Der Forſtinſpector.

8) In Folge höherer Beſtimmung, wird die unterzeichnete Behörde Doners-
tag den 12ten Dezember 1839 Vormittags 9 bis Nachmittag 3 Uhr im
Körnerſchen Kruge zu Ruſchendorff die Chauſſeegeld-Erhebung zu Ruſchendorff,
auf dem Vereinigungspunkte zweier Kunſtſtraßen, nämlich zwiſchen den Städten
Schloppe und Dt. Crone auf der chauſirten Berlin-Königsberger und zwiſchen
Schloppe und Schneidemühl, auf der chauſirten Berlin-Bromberger Hauptſtraße,
belegen, an den Meiſtbietenden mit Vorbehalt des höhern Zuſchlags vom 1ſten
Januar 1840 Mittags 12 Uhr ab, zur Pacht ausſtellen.

Zum Bieten werden jedoch nur Perſonen zugelaſſen, welche ſich als dis-
poſitionsfähig ausweiſen und entweder vorher mindeſtens 100 Rthlr. baar oder
in annehmlichen Staatspapieren bei dem Steueramte zu Dt. Crone zur Sicher-
heit niedergelegt haben, oder im Termine darthun, daß ſie zur Niederlegung
dieſer Summe mit hinlänglichen Mitteln verſehen ſind.

Die Pachtbedingungen ſind von heute an, während der Dienſtſtunden ſo-

wohl bei uns, als bei den Steuer-Aemtern zu Dt. Crone, Schloppe und Mk. Friedland einzuſehen.

Jaſtrow, den 6ten November 1839.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

9) Im Auftrage der Königlichen Regierung ſoll die Jagdnutzung auf dem Sorgenſee bei Rieſenburg, ſoweit ſolche dem Fiskus zuſteht, vom 1ſten Juni 1840 ab, auf 6 Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden, und habe ich hiezu einen Lizitationstermin auf den 10ten Dezember c. Vorm. 11 Uhr hier in meinem Geſchäftslokale anberaumt, wozu ich Pachtluſtige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen in dem Termine vorgelegt und bekannt gemacht werden. Rehhoff, den 13ten November 1839.

Der Königliche Oberförſter.

10) Die Nutzung der Sommerfiſcherei auf dem Petziner-See der Herrſchaft Krojanke wird mit ultimo Dezember c. pachtlos, und ſoll höhern Orts gegebenen Befehls zufolge, von da ab auf drei nach einander folgende Jahre wieder verpachtet werden, zu welchem Behuf ein Lizitationstermin auf den 7ten Dezember c. hier in Kujan anſteht.

Pachtliebhaber werden hiermit eingeladen, und ſollen die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Kujan, den 14ten November 1839. Der Königl. Oberförſter.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

11) Das im Thornſchen Kreiſe belegene Rittergut Chelmonie Nr. 6. (früher Nr. 22.) abgeſchätzt auf 38169 Rthlr. 21 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und den Verkaufsbedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 19ten Februar 1840 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

12) Das im Conitzer Kreiſe gelegene freie Allodial-Rittergut Oſſowo Antheil Litr. G. Nr. 128., dem Joſeph von Kowalewski gehörig, wozu jedoch ſtatt der früher dazu gehörigen Kathe und halben Scheune bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilung in Oſſowo die jetzt dabei benutzten Gebäude acquirirt ſein ſollen, abgeſchätzt auf 300 Rthlr. zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der

Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 10ten März 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, als die Erben der verwittweten Polentia, von Czapiewska, und des Albrecht von Kowalewski werden hiezu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

13) Die, in der hieſigen Altſtadt am Markte und in der St. Annenſtraße sub Nro. 152., 153., 181. belegenen maſſiven Grundſtücke, worunter ein Schauſpielhaus begriffen iſt, abgeſchätzt auf 6638 Rthlr. 23 ſgr. 8 pf., ſollen in termino den 27ſten Februar 1840 Vormittags um 9 Uhr an öffentlicher Gerichtsſtelle im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden.

Hypothekenſchein, Taxe und Bedingungen können in der Regiſtratur eingeſehen werden. Thorn, den 30ſten Juli 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Land und Stadtgericht zu Thorn, den 22ſten Oktober 1839.

Nothwendiger Verkauf.

14) Das zum Nachlaß des Zimmergeſellen Liedtke gehörig geweſene, hierſelbſt auf der Vorſtadt sub Nr. 169. gelegene und auf 89 Rthlr. 22 ſgr. abgeſchätzte Grundſtück, ſoll in termino den 7ten März 1840 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle reſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind bei uns täglich einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

15) Das dem Bäckermeiſter Johann Föge gehörige hier auf der Thorner Vorſtadt sub Nro. 351. belegene Wohnhaus nebſt Zubehör, gerichtlich abgeſchätzt auf 1172 Rthlr. 18 ſgr. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein, in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 25ſten Januar 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Zu dieſem Termine wird auch der ſeinem Aufenthaltsorte nach unbekannte Realgläubiger, Schriftſetzer Otto Robert Föge, vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

16) Die zur Simon Salatowskiſchen Nachlaßmaſſe gehörigen zu Leſſen belegenen Grundſtücke, No. 145. Garten nebſt Haus taxirt auf 83 Rthlr. 5 ſgr. 4 pf., ½ Hufe Land taxirt auf 221 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. ſollen im Termine den 28ſten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle

ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

17) Das zu Plement sub Nro. 20. belegene, den Simon Wegnerſchen Eheleuten gehörige aus drei Hufen (kulmiſch) Land und den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden beſtehende Erbpachtsgrundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 948 Rthlr. 7 ſgr. 6 pf. zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termin den 22ſten Februar 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Freiwilliger Verkauf.

Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder.

18) Das im Culmiſchen Kreiſe belegene Rittergut Pruſſy No. 79., abgeſchätzt auf 3543 Rthlr. 17 ſgr. 3 pf., ſoll behufs Auseinanderſetzung der Hauptmann v. Podzarskiſchen und der Gutsbeſitzer v. Kucharskiſchen Erben am 19ten Februar 1840 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle zur freiwilligen Subhaſtation geſtellt werden.

Die Taxe kann in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Freiwilliger Verkauf.

19) Das bürgerliche Grundſtück Nr. 83. der Predigerſtraße zu Culm, ungefähr 80 Schritte vom Markte entlegen, mit einer herrlichen Ausſicht nach der Weichſel, beſtehend aus einem maſſiven, zweiſtöckigen Wohnhauſe der hieſigen erſten Elokationsklaſſe, mit zwei gewölbten Kellern, einer daneben befindlichen geräumigen, maſſiven Schmiede, die mit Leichtigkeit und geringen Koſten zu einem Wohnhauſe von einigen Piecen eingerichtet werden kann, einem geräumigen Hofe, worauf ein geräumiger Holz-, Vieh- und Pferdeſtall, nebſt einem dahinter befindlichen Blumen- und Obſtgarten mit einem Brunnen. — Alles neu reparirt und im beſten baulichen Zuſtande, mit nachſtehenden dazu gehörigen Pertinenzien:

1) einer Wieſe von 1 1/4 Morgen culmiſch, 1/4tel Meile von der Stadt entfernt,
2) einem Garten circa 1/2 Morgen culm. groß vor dem Thore, — zur eigenen Benutzung. —
3) 27 Morgen culm. Elokations-Ackerland in Neuguth und
4) 12 Morgen culmiſch Elokations-Ackerland in Klammern,

wofür jährlich 29 Rthlr. und 33 Pfd. Butter an Zins entrichtet werden, und

an deren Stelle in Folge der Regulirung eine jährliche Rente von [illegible] Rthlr. gezahlt werden muß, und wozu die Berechtigung gehört, jährlich 3 Kühe gegen ein Weidegeld von 10 sgr. pro Stück, 2 bis 4 Pferde gegen ein geringes Hirtenlohn, und eine beliebige Anzahl Schweine gegen ein Weidegeld von 4 sgr. pro Stück auf die ſtädtiſchen Weiden zu treiben, — nach Abzug der Abgaben im Betrage von 10 Rthlr. 10 ſgr. 11 pf. durch gerichtliche Taxe vom 1ſten Dezember 1837 auf 2159 Rthlr. 15 ſgr. 6 pf. gewürdigt, ſoll aus freier Hand pluslicitando veräußert werden, und habe ich dazu im Auftrage des Beſitzers einen Lizitationstermin auf Montag und Dienſtag den 16ten und 17ten Dezember c. früh 10 Uhr in meinem Bureau, Graudenzerſtraße Nr. 15. vorbeſtimmt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß der Kaufkontrakt bei einem annehmbaren Gebot ſofort abgeſchloſſen werden und die Uebergabe nach Belieben oder zur Stelle erfolgen wird.

Ein Capital von 800 Rthlr. kann auf dem Grundſtücke ſtehen bleiben. Die übrigen Bedingungen und Nachrichten können zu jeder Zeit in meinem Bureau entgegen genommen werden.

Culm, den 14ten November 1839.

Der Juſtizcommiſſarius und Notarius Neumann.

20) Der hierſelbſt inmitten der Stadt belegene, in voller Nahrung ſtehende Gaſthof „zu den drei Thürmen," auch „Steinkrug" genannt; ferner ein gerade über gelegener Hofraum und ein ſchöner Garten werden von der Beſitzerin Familienverhältniſſe halber unter erleichternden Bedingungen zum Verkauf geboten. Kaufluſtige werden erſucht, ſich an den Unterzeichneten in portofreien Briefen zu wenden.

Marienburg, den 11ten November 1839.

Der Juſtizcommiſſarius Schenkel.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

21) Am 20ſten October hat ſich in Guhringen ein herrenloſes Pferd, ein ſchwarzer Wallach, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit einem kleinen Stern eingefunden.

Wer ſich als Eigenthümer dieſes Pferdes zu legitimiren im Stande iſt, kann ſolches gegen Erſtattung der Futterungs- und Publikationskoſten von hier in Empfang nehmen.

Roſenberg, den 14ten November 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

22) Um mehrfachen Irrthümern Seitens der Herrn Beſitzer bepfandbriefter, zum Weſtpreußiſchen Creditverbande gehöriger Güter, ſowie den oftmals an

uns ergehenden Anfragen vorzubeugen, bringen wir hiemit ein für allemal zur Kenntniß der Betheiligten

1) daß die halbjährigen Zinſenzahlungs-Termine bei den landwirthſchaftlichen Departements-Kaſſen nach Vorſchrift der Höchſten Orts beſtätigten Kaſſenordnung vom 24ſten März 1824 allemal präciſe mit reſp. dem 24ſten Juni und 24ſten Dezember geſchloſſen, und die bis zu dieſen äußerſten Zahlungsterminen nicht eingegangenen Zahlungen ſofort reſp. am 25ſten Juni und 25ſten Dezember der exekutiviſchen Einziehung überwieſen werden;

2) daß nach §. 39. und 40. der gedachten Kaſſenordnung von den ad 1. bemerkten, reſp. am 25ſten Juni und 25ſten Dezember noch vorhandenen Rückſtänden Verzugszinſen à 5 proCent auf 3 Monate von reſp. dem 1ſten Juli und 1ſten Januar ab berechnet, und eingezogen und von den nach Ablauf dieſer 3 Monate etwa noch vorhandenen Reſten anderweit reſp. vom 1ſten Oktober und 1ſten April ab auf 3 Monate die Verzugszinſen berechnet und beigetrieben werden.

Werden die Gelder nicht unmittelbar eingezahlt, ſondern mit der Poſt eingeſandt, ſo wird nur der Tag des wirklichen Einganges und der Vereinnahmung des Geldes zur Landſchafts-Kaſſe berückſichtigt.

3) In Zahlung werden nur baares Preußiſches Geld und fällige Coupons von weſtpreußiſchen Pfandbriefen, dagegen keine Coupons von anderen Pfandbriefen, Staatsſchuldſcheinen und ſonſtigen zinstragenden Papieren angenommen. Bromberg, den 26ſten Oktober 1839.

Königl. Weſtpr. Provinzial-Landſchafts-Direktion.

---

23) Des niedrigen Goldcurſes wegen werden wir für jetzt ausländiſches Gold, den Louisd'or höchſtens nur zu 5 Rthlr. 17 ſgr. 6 pf., den preuß. Friedrichsd'or dagegen zu 5 Rthlr. 20 ſgr. in Zahlung annehmen; bei Wechſelgeſchäften nach dem Berliner Courſe. Bromberg, den 20ſten November 1839.

Fr. Gieſe. J. J. Gördel. Löwe & Bauditz. Prowe & Appelbaum. C. Schirach Wwe. & Comp. A. C. Tepper. Thyben & Arlt. H. W. Werkmeiſter. Alb. Wieſe.

---

24) Wenn ich meinen bisherigen Brennerei-Inſpector Schröter entlaſſen, ſo habe ich alle diejenigen, mit welchen derſelbe Namens meiner in Geſchäften geſtanden und die an mich noch etwas zu zahlen haben hierdurch von der Entlaſſung des ꝛc. Schröter in Kenntniß ſetzen auch warnen wollen, an denſelben von heute ab bei Vermeldung doppelter Zahlung für meine Rechnung nichts mehr zu entrichten. Lunzow, den 16ten November 1839.

Der Rittergutsbeſitzer Von der Oſten.

Amts-Blatt.

№ 48. Marienwerder, den 29ſten November 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Bei dem Buchhändler Flemming zu Gr. Glogau iſt ein Werk „Der Landmann wie er ſein ſollte, von A. Rothe." erſchienen, welches zu dem Preiſe von 15 Sgr. pro Exemplar, bei einem günſtigen Ausfall der eingeleiteten Subſcription aber zu 10 Sgr., verkauft werden wird. Der anerkannte Werth und Nutzen dieſes Werks, welches beſonders zweckmäßige Rathſchläge für bäuerliche Grundbeſitzer enthält, veranlaßt uns daſſelbe hiemit zur Anſchaffung und Verbreitung zu empfehlen und die Herren Landräthe zur Annahme von Subſcriptionen zu autoriſiren, deren Erfolg uns binnen 3 Monaten anzuzeigen iſt.

Marienwerder, den 21ſten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.

II. In den Ortſchaften Traupel und Heinrichau, Kreis Roſenberg, iſt die Pockenkrankheit unter den Schaaſen ausgebrochen, weshalb dieſelben für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden ſind.

Marienwerder, den 9ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In adlich Gzyn, Culmer Landraths-Kreiſes, iſt die Pockenſeuche unter den Schaaſen ausgebrochen, weshalb dieſe Ortſchaft für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 12ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In Komierowo, Flatowſchen Kreiſes, ſind die Pocken unter den Schaaſen ausgebrochen, weshalb dieſe Ortſchaft für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 14ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 30ſten November 1839.

V. In dem Dorfe Petzin, Flatowſchen Kreiſes, iſt die Räudekrankheit unter den Schaafen ausgebrochen und der Ort deshalb für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauchfutter geſperrt worden.

Marienwerder, den 15ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen wahlfähiger Elementar-Lehrer.

VI. Nach wohlbeſtandener Prüfung im Oktober d. J. ſind die nachſtehenden vier Zöglinge des Königl. Schullehrer-Seminars zu Marienburg, als:

1) Carl Michael Samuel Block, evangeliſch, aus Dt. Eylau,
2) Johann Jacob Julius Teſch, evangeliſch, aus Barendt im großen Werder,
3) Heinrich Eduard Frommelt, evangeliſch, aus Nogatau bei Elbing,
4) Auguſt Alvin Fotzke, evangeliſch, aus Plaſſow bei Elbing,

aus der gedachten Anſtalt entlaſſen und für wahlfähig zur Anſtellung als Elementar-Schullehrer erkannt worden.

Königsberg, den 9ten November 1839.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

VII. Nach wohlbeſtandener Prüfung in den Monaten Juni und Oktober d. J. ſind die nachſtehend genannten 24 Zöglinge des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Graudenz, als:

1) Franz Schlaweck, aus Thorn, katholiſch,
2) Friedrich Jaks, aus Putzig, katholiſch,
3) Carl Beyrau, aus Pr. Friedland, katholiſch,
4) Julius Reimann, aus Neuenburg, katholiſch,
5) Ludwig Heſſe, aus Graudenz, evangeliſch,
6) Peter Meſſian, aus Kalwe Kreis Stuhm, katholiſch,
7) George Schlumm, aus Buchholz Kreis Schlochau, katholiſch,
8) Franz Jankowski, aus Pelplin, katholiſch,
9) Carl Hollender, aus Graudenz, katholiſch,
10) Martin Freier, aus Zippnow Kreis Dt. Crone, katholiſch,
11) Heliodor Zielinski, aus Rinsk Kreis Thorn, katholiſch,
12) Johann Kantorowicz, aus Dziardzau Kreis Neidenburg, kathol.
13) Johann Wardecki, aus Pulkowicz Kreis Stuhm, katholiſch,
14) Johann Steffanski, aus Jellen bei Mewe, katholiſch,
15) Joſeph Meyer, aus Koliebken Kreis Neuſtadt, katholiſch,
16) Johann Depczynski, aus Swiętoslaw Kreis Culm, katholiſch,

17) Maximilian Węſierski, aus Oſetno Kreis Löbau, katholiſch,
18) Caſimir Zywiecki, aus Leſſen, katholiſch,
19) Peter Balachowski, aus Waſchin Kreis Berent, katholiſch,
20) Thomas Razanowski, aus Raikau Kreis Pr. Stargardt, kathol.
21) Andreas Bonin, aus Komorsk Kreis Schwetz, katholiſch,
22) Joſeph Anders, aus Schwarzkopf Kreis Schwetz, katholiſch,
23) Peter Krey, aus Schönſee Kreis Marienburg, katholiſch,
24) Ignatz Czarnowski, aus Pokrzydowo Kreis Strasburg, kathol.

aus der gedachten Anſtalt entlaſſen und für wahlfähig zu Elementar-Schullehrerſtellen anerkannt worden.

Königsberg, den 12ten November 1839.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Anzeige der Mobiliar-Verſicherungen Seitens der bei der Immobiliar-Feuer-Sozietät verſicherten landſchaftlich nicht aſſociationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer betreffend.

VIII. Nach §. 12. des Reglements für die Feuer-Sozietät der landſchaftlich nicht aſſociationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Einſchluß des zum Mohrunger landſchaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderſchen Regierungs-Bezirks vom 30ſten Dezember 1837 (Geſetzſammlung pro 1838 S. 125. sequ.) iſt jeder Theilnehmer dieſer Sozietät verpflichtet, eine etwanige Feuer-Verſicherung ſeiner Mobilien, Viehſtämme und Vorräthe ſpäteſtens alsdann, wenn er dieſelbe nachſucht, uns als Societäts-Direktion anzuzeigen. Unterläßt er dieſe Anzeige, oder leiſtet er ſie erſt nach Eingang der Police, oder giebt er die Verſicherung geringer an als ſie iſt, ſo erhält er im Fall eines Brandes keine Vergütung. Alles Vorſtehende gilt auch für den Fall, wenn beim Eintritt in dieſe Societät die Mobiliar-Verſicherung ſchon beſteht.

Da dieſe Beſtimmung des Feuer-Sozietäts-Reglements von den Aſſociirten vielfach außer Acht gelaſſen wird, wodurch mehrere derſelben, welche die Anzeige der Mobiliar-Verſicherung unterlaſſen hatten und dann abgebrannt ſind, bedeutende Nachtheile erlitten haben, ſo wird die obige Vorſchrift des Feuer-Societäts-Reglements hierdurch noch ausdrücklich zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Herren Landräthe aber werden angewieſen für die allgemeine Bekanntmachung dieſer Beſtimmung ſoviel als möglich zu ſorgen und namentlich dieſelbe in denjenigen Kreiſen, in denen Kreisblätter gehalten werden, in dieſe letzteren aufzunehmen.

Königsberg, den 14ten November 1839.

Königliche Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion.

IX. **Bekanntmachung**

der Termine zum Conſigniren derjenigen Stuten, welche in der Beſchälzeit 1840 auf nachbenannten Beſchäl-Stations durch Königl. Landbeſchäler bedeckt werden ſollen, und in den bereits im Monat Auguſt und September d. J. angeſtandenen Terminen noch nicht verzeichnet ſind.

Monat.	Tag.	Beſchäl-Stations	Termin-Stunden von	bis	
1840			Uhr		
Januar	6	Klotken	9 —	11	
„	7	Podewitz	10 —	12	
„	8	Penſau	1 —	3	
„	9	Kokotzko	10 —	12	
„	10	Chriſtkowo	9 —	11	
„	11	Pol. Weſtphalen	8 —	10	
„	11	Rothe Krug	1 —	2	Im rothen Kruge werden die auf der Beſchäl-Station zu Groß-Lubin zu bedeckenden Stuten conſignirt.
„	13	Groß Nebrau	9 —	11	In Groß-Nebrau werden die auf der Beſchäl-Station zu Stangendorf zu bedeckenden Stuten conſignirt.
„	14	Hammerkrug	10 —	12	Im Hammerkruge ſollen die Stuten für die Beſchäl-Station zu Schweingrube conſignirt werden.
„	15	Grzymalla	9 —	11	

Für mehrere Beſchäl-Stations konnten die Conſignations-Termine noch nicht beſtimmt werden, die Bekanntmachung dieſer im Februar 1840 abzuhaltenden Termine wird ſpäter erfolgen.

Marienwerder, den 15ten November 1839.

Der Landſtallmeiſter Meissner.

Sicherheits-Polizei:

X. Der Müllergeſelle Ehrenfried Günther aus Rawicz hat angeblich ſein ihm von der dortigen Polizei-Behörde unterm 11ten September c. ertheiltes Wanderbuch nebſt Taufſchein und Looſungsſchein, welche ſich ſämmtlich in einer alten rothledernen Brieftaſche befanden, in der Nähe von Marienwerder verloren. Dieſe Papiere werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 25ſten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 48.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 48. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 29ſten November 1839.

1) Die bisher von den Pächtern der Marienburger Amts-Mühlen benutzte kleine und große Fiſcherei in dem Damerauer- und Bäcker-See bei Marienburg ſoll, ſowie ſolche bisher hat ausgeübt werden dürfen, von Trinitatis 1840 ab, auf 3 bis 6 Jahre anderweit verpachtet werden.

Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes iſt:

a) für den Damerauer-See auf . . . 48 Rthlr.
b) für den Bäcker-See auf . . . 12 Rthlr.

mit der Bedingung feſtgeſetzt, daß 1/3 der Pacht in Gold entrichtet werden muß. Der diesfällige Lizitationstermin wird am 21ſten Dezember d. J. Nachmittags 3 Uhr im Geſchäftslokale des Königlichen Domainen-Rent-Amts Marienburg abgehalten werden. Pachtluſtige, welche ſich als ſicher legitimiren können, werden hiermit zu dem bezeichneten Termine eingeladen.

Die Verpachtungsbedingungen können bei dem Domainen-Rent-Amte zu Marienburg und auch in unſerer Finanz-Regiſtratur in den gewöhnlichen Dienſtſtunden eingeſehen werden.

Danzig, den 4ten September 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

2) Die Bernſteingräbereinutzung in den Beläuſen: Wodziwodda, Barloggi, Kelpinerbrück, Wolfsbruch, Einſidelei, Bechſteinswalde, Koſſawoniwo, und Borsk des Reviers Wodziwodda, deren Pachtzeit mit ult. Dezember d. J. abläuft, ſoll wiederum auf ein Jahr, vom 1ſten Januar 1840 ab, meiſtbietend verpachtet werden.

Es iſt hierzu ein Termin auf Freitag den 20ſten Dezember d. J. Morgens 10 Uhr im Geſchäftslokale der hieſigen Oberförſterei angeſetzt, zu welchem Pachtluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Betrag des Meiſtgebots, wenn ſolches annehmbar erſcheint, ſofort im Termine deponirt werden muß. Wodziwodda, den 15ten November 1839.

Der Königliche Oberförſter.

Verkauf von Grundſtücken.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Nothwendiger Verkauf.

3) Das Rittergut Klein=Ellernitz Nr. 13. früher Nr. 38. im Kreiſe Graudenz, landſchaftlich abgeſchätzt auf 7673 Rthlr. 28 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 8ten Januar 1840 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger als:

1) die Geſchwiſter des Caſimir v. Pronozynski,
2) die Ehefrau des Töpfermeiſters Albrecht Patzotta, Johanne Eliſabeth geborne Krakowska,
3) der Felix Adalbert Krakowski,
4) der Kaufmann Wenſiager,

oder deren Erben, Ceſſionarien oder die ſonſt in ihre Rechte getreten ſind, werden hierzu öffentlich vorgeladen, und alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

4) Das im Culmer Kreiſe belegene adliche Gut Rybinice Nr. 56. landſchaftlich taxirt auf 38510 Rthlr. 25 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 7ten März 1840 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtätte zum öffentlichen Verkauf geſtellt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

5) Das im Conitzſchen Kreiſe belegene adeliche Gut Peterkau Nr. 136. landſchaftlich abgeſchätzt auf 36678 Rthlr. 9 pf., und beſtehend:

1) aus dem Gutsantheile Litr. A. oder Groß=Peterkau mit der Taxe von 28631 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf. und
2) aus dem Gutsantheile Litr. B. oder Klein=Peterkau mit der Taxe von 8046 Rthlr. 4 ſgr. 1 pf.,

welche Taxen nebſt Hypothekenſcheinen und Verkaufsbedingungen in der Regiſtratur eingeſehen werden können, ſoll am 21ſten März 1840 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Gebrüder v. Maſſow nämlich:

1) der Lieutenant Carl Wilhelm Bogislav v. Maſſow und

2) der Ludwig Ernſt Johann v. Maſſow,
für welche in dem Hypothekenbuche ein Verkaufs- und reſp. Vorerbpachtsrecht eingetragen ſteht, oder deren Erben, Ceſſionarien oder die ſonſt in ihre Rechte getreten ſind, werden zu dem obigen Lizitationstermine hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

6) Das der verehel. Maaß, Ephroſine geb. Scherer, früher verwittweten Judſe gehörige, zu Toporzysko sub Nro. 14. gelegene bäuerliche Grundſtück, taxirt zu 811 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf., iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und ſteht der Bietungstermin den 14ten März 1840 in unſerm Seſſionszimmer an. Taxe und Hypothekenſchein ſind täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Zugleich werden die eingetragenen Gläubiger, Johann, Helena und Jakob Reinhold zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame vorgeladen.

Thorn, den 12ten November 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Mewe.

7) Das zu dem Nachlaß der Schloſſer Johann und Catharina primo voti Flakowska geborne Kalzerowska, Pirſchſchen Eheleute gehörige, hieſelbſt gelegene Kathengrundſtück, abgeſchätzt zufolge der nebſt Hypothekenſchein einzuſehenden Taxe auf 75 Rthlr., ſoll in termino den 5ten März 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle verkauft werden.

Zugleich werden die ihrem Aufenthalt nach unbekannten Chriſtina Broſchkowskiſchen Erben, für welche 151 Rthlr. Kaufgelder im Hypothekenbuch eingetragen ſtehen, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Strasburg.

8) Die zur Jakob Bredaſchen Pup. Maſſe gehörigen, in der Stadt Lautenburg belegene Grundſtücke als:

Haus Nro. 15. abgeſchätzt auf . .	71 Rthlr.
Bauplatz Nr. 100. ⸗ ⸗ .	30 ⸗
Garten Nr. 130. ⸗ ⸗ .	5 ⸗

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen am 5ten März 1840 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Strasburg, den 17ten September 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Neuenburg.

9) Zum Verkaufe der, den Andreas Kleinaſchen Eheleuten zugehörigen, in Eichſtädt belegenen Grundſtücke, beſtehend aus 3 Parzellen:

a) einer Parzelle von 7 Morgen abgeſchätzt auf 103 Rthlr. 13 ſgr. 4 pf.,
b) einer Parzelle von 3 Morgen abgeſchätzt auf 41 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. und
c) einer Parzelle von 1 Morgen abgeſchätzt auf 160 Rthlr. 5 ſgr.,

ſteht ein Termin auf den 5ten März 1840 in hieſiger Gerichtsſtube an.

Die Taxe kann in der Regiſtratur eingeſehen werden. Zugleich werden alle Realprätendenten aufgefordert, ihre Anſprüche an das Grundſtück, bis zum Termin geltend zu machen, widrigenfalls ſie damit gegen den neuen Beſitzer für immer präcludirt werden ſollen.

Nothwendiger Verkauf.

10) Folgende dem Kaufmann Levin Oppel in hieſiger Feldflur gehörige Grundſtücke, als eine Seekavel, ein Halberbegarten, ein Scheunengarten; gerichtlich gewürdigt auf 210 Rthlr. 5 ſgr., nach der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen im Termine den 5ten März 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Schlochau, den 31ſten October 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Tuchel.

11) Das im Regierungsbezirke Marienwerder im Conitzer Kreiſe und nahe bei der Stadt Tuchel gelegene, zur Gutsbeſitzer Johann Strehlkeſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehörige ſogenannte Strehlkeſche Vorwerk aus 6 zum ehemaligen Domainen-Rent-Amt Tuchel gehörigen Parzellen von circa 218 Morgen 65 []Ruthen Magdeb. Acker nebſt einem großen Schaafſtall einem Viehſtalle und einer großen Scheune und Viehſtalle und dem dabei ausgelegten Garten gebildet, zuſammen gerichtlich auf 2475 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf., nach den einzelnen Parzellen aber im Ganzen auf 2508 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. geſchätzt, ſoll entweder als ein Grundſtück, oder auch nach Parzellen, je nachdem es conveniren wird in termino den 2ten März 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxen ſind in der Regiſtratur jederzeit einzuſehen.

Alle etwanigen unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

12) Das den Schuhmacher Ferdinand Dumkowſchen Eheleuten gehörige, hier-

ſelbſt sub Nro. 192. gelegene Wohnhaus, abgeſchätzt auf 160 Rthlr. 3 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenverhältniſſe in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 27ſten Februar 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zugleich aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Hammerſtein, den 1ſten November 1839.

Königliches Stadtgericht.

Verkauf und Vorladung.

13) Die im Culmer Kreiſe belegenen, beſage der, nebſt dem neueſten Hypothekenſchein in hieſiger Regiſtratur einzuſehenden Taxe, landſchaftlich auf 23569 Rthlr. abgeſchätzten Allodial-Rittergüter Plonchawi Nr. 50. (früher Nr. 129.) und Waldowo Nr. 70. (früher Nr. 193.), ſollen auf den Antrag einiger Miteigenthümer Behufs der Erbauseinanderſetzung in termino den 3ten (dritten) Juni 1840 Vormittags 11 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden, und werden zu dieſem Termine zugleich folgende, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Realinterreſſenten als:

1) die etwanigen unbekannten Erben des Guſtav Frieſe,

2) der frühere Pächter von Grzywno bei Strasburg, Auguſt Kayſer, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Marienwerder, den 15ten November 1839.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Land- und Stadtgericht Chriſtburg.

14) Das hieſelbſt sub Nro. 96. belegene, der Tiſchler Auerwaldſchen Eheleuten zugehörige, gerichtlich auf 184 Rthlr. 16 ſgr. 2 pf. geſchätzte Grundſtück, ſoll zufolge der, in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe nebſt Hypothekenſchein in termino den 4ten März k. J. an den Meiſtbietenden verkauft werden.

15) Wegen rückſtändiger Zinsgefälle ſoll in nothwendiger Subhaſtation das in Legbond belegene Zmichſche Schulzengut (Nr. 19. des Hypothekenbuchs) gerichtlich 526 Rthlr. 20 ſgr. taxirt, am 28ſten Februar 1840 Nachmittags 3 Uhr in der Gerichtsſtube zu Czersk verkauft werden.

Conitz, den 12ten November 1839.

Patrimonil-Gericht Czersk.

16) Wegen rückſtändiger Grundabgaben ſoll das in Legbond belegene Johann Spitzaſchen Bauergrundſtück (Nr. 23. des Hypothekenbuchs) gerichtlich 135

Rthlr. 25 ſgr. gewürdigt, in nothwendiger Subhaſtation am 28ſten Februar 1840 Nachmittags 3 Uhr zu Czersk auf der Gerichtsſtube verkauft werden.

Conitz, den 12ten November 1839.

Patrimonial-Gericht Czersk.

17) Der in dem adelichen Dorfe Mellenthin belegene, zufolge der in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, auf 768 Rthlr. 11 ſgr. 8 pf. abgeſchätzte ſogenannte Erdmann Wickſche Freibauerhof, ſoll auf den Antrag der Miteigenthümer zur beſſern Auseinanderſetzung derſelben in termino den 11ten Januar 1840 Vormittags 10 Uhr in Stibbe ſubhaſtirt werden. Zu demſelben werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten, namentlich aber der Jäger Lakowski vormals zu Kl. Nackel, oder deſſen Erben wegen der ex obligatione vom 26ſten Januar 1789 habenden Kapitals-Forderung a 100 Rthlr. vorgeladen. Tütz, den 30ſten Auguſt 1839.

Patrimonial-Gericht Stibbe.

Auktion.

18) Am 16ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr, ſollen verſchiedene abgepfändete Sachen, als Meubles, Haus- und Wirthſchaftsgeräth, Betten und Vieh in öffentlicher Auktion gegen gleich baare Bezahlung vor dem hieſigen Gerichtshauſe verſteigert werden.

Zempelburg, den 2ten November 1839.

Das Kreis-Gericht.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

19) Um mehrfachen Irrthümern Seitens der Herrn Beſitzer bepfandbriefter, zum Weſtpreußiſchen Creditverbande gehöriger Güter, ſowie den oftmals an uns ergehenden Anfragen vorzubeugen, bringen wir hiemit ein für allemal zur Kenntniß der Betheiligten

1) daß die halbjährigen Zinſenzahlungs-Termine bei den landwirthſchaftlichen Departements-Kaſſen nach Vorſchrift der Höchſten Orts beſtätigten Kaſſenordnung vom 24ſten März 1824 allemal präciſe mit reſp. dem 24ſten Juni und 24ſten Dezember geſchloſſen, und die bis zu dieſen äußerſten Zahlungsterminen nicht eingegangenen Zahlungen ſofort reſp. am 25ſten Juni und 25ſten Dezember der exekutiviſchen Einziehung überwieſen werden;

2) daß nach §. 39. und 40. der gedachten Kaſſenordnung von den ad 1. bemerkten, reſp. am 25ſten Juni und 25ſten Dezember noch vorhandenen Rückſtänden Verzugszinſen à 5 proCent auf 3 Monate von reſp. dem 1ſten Juli und 1ſten Januar ab berechnet, und eingezogen und von den

nach Ablauf dieſer 3 Monate etwa noch vorhandenen Reſten anderweit resp. vom 1ſten Oktober und 1ſten April ab auf 3 Monate die Verzugszinſen berechnet und beigetrieben werden.

Werden die Gelder nicht unmittelbar eingezahlt, ſondern mit der Poſt eingeſandt, ſo wird nur der Tag des wirklichen Einganges und der Vereinnahmung des Geldes zur Landſchafts-Kaſſe berückſichtigt.

3) In Zahlung werden nur baares Preußiſches Geld und fällige Coupons von weſtpreußiſchen Pfandbriefen, dagegen keine Coupons von anderen Pfandbriefen, Staatsſchuldſcheinen und ſonſtigen zinstragenden Papieren angenommen. Bromberg, den 26ſten Oktober 1839.

Königl. Weſtpr. Provinzial-Landſchafts-Direktion.

20) Der Einſaaße Gottfried Haberer zu Broſowo beabſichtigt auf ſeinem Grundſtück in Broſowo Nr. 29. eine Bockwindmühle mit zwei Gängen zu erbauen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 §. 6. und 7. wird dieſes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jeder, welcher durch dieſe Mühlenanlage in ſeinen Rechten gefährdet zu werden glaubt aufgefordert, binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt den etwanigen geſetzlichen Widerſpruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Culm, den 16ten November 1839. Der Landrath.

21) Der Pächter des Ritterguts Taſchau Herr Walzer, beabſichtigt in der Brennerei zu Taſchau einen Cylinder als Dampfentwickler aufzuſtellen.

Nach Anleitung des Geſetzes vom 6ten Mai 1838, werden alle diejenigen, welche durch dieſe Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präkluſiviſcher Friſt hier anzuzeigen und gehörig zu begründen.

Schwetz, den 19ten November 1839. Der Landrath.

22) Des niedrigen Goldcurſes wegen werden wir für jetzt ausländiſches Gold, den Louisd'or höchſtens nur zu 5 Rthlr. 17 ſgr. 6 pf., den preuß. Friedrichsd'or dagegen zu 5 Rthlr. 20 ſgr. in Zahlung annehmen; bei Wechſelgeſchäften nach dem Berliner Courſe. Bromberg, den 20ſten November 1839.

Fr. Gieſe. J. J. Gördel. Löwe & Baudiß. Prowe & Appelbaum. C. Schirach Wwe. & Comp. A. C. Tepper. Thyben & Arlt. H. W. Werkmeiſter. Alb. Wieſe.

23) Der geringere Werth und die umlaufenden großen Maſſen fremder Geldmünzen gegen preuß. Friedrichsd'or hat den Cours jener ſo ſehr gedrückt, daß das Waarengeſchäft nicht Nutzen genug abgiebt, um Agioverluſte, wie ſie

zeht vorkommen tragen zu können, deshalb ſehen wir uns veranlaßt, öffentlich zu erklären:

„daß wir jene fremden Goldmünzen entweder ſelbſt oder durch die, mit dem „Einziehen unſerer Außenſtände beſchäftigten auswärtigen Häuſer nur zum „Berliner Courſe annehmen können."

Stettin, den 18ten November 1839.

Die Direktion der pomm. Provinz. Zuckerſiderei, gez. W. G. Gribel. A. H. Eiggert.

Die Direktion der neuen Stettiner Zuckerſiderei, gez. Brumm. Ed. Thiel.

Simon & Comp. Rud. Chriſt. Gribel. Müller & Lübke. Joh. Linau. G. E. Meiſter's Söhne. Goltdämmer & Schleich. Ferd. Brumm. C. L. Wißman. Wölker & Theune. Dreher & Hekrwig. Nachf. Ernſt George Otto. J. C. Schmidt. F. F. Roſenthal. Heinrich Schieffer. E. L. Bethe. A. W. F. Ludendorff. Genth & Galle. C. F. Siebe. Auguſt Wolff. Runge & de la Barre. W. Göbeler. Sachſe & Buchholz. C F. Bävenroth. Albert Engelbrecht. Riedel & Jahn. Döbel & Eickhoff. Köhlau & Silling. Wachenhuſen & Prutz. Nachfolger. Gottſchalk & Comp. Carl Stephan. A. Ferd. Schiffmann. Reiche & Müller.

24) Der hierſelbſt inmitten der Stadt belegene, in voller Nahrung ſtehende Gaſthof „zu den drei Thürmen," auch „Steinkrug" genannt; ferner ein gerade über gelegener Hofraum und ein ſchöner Garten werden von der Beſitzerin Familienverhältniſſe halber unter erleichternden Bedingungen zum Verkauf geboten. Kaufluſtige werden erſucht, ſich an den Unterzeichneten in portofreien Briefen zu wenden.

Marienburg, den 11ten November 1839.

Der Juſtizcommiſſarius Schenkel.

25) Ich zeige ergebenſt an, daß in meiner Brauerei ſtets alle Sorten von Eſſig und Spriet zu haben ſind.

Durch vortheilhafte Einrichtung bin ich im Stande billige Preiſe zu ſtellen. Indem ich verſpreche reelle und prompte Bedienung, bitte ich, mich mit geneigten Aufträgen beehren zu wollen.

M. Cohn, Breiteſtraße Nr. 31. zu Marienwerder.

26) Ein im Expediren und Kaſſenweſen geübter Protokollführer findet bei dem Juſtiz-Aktuarius Wegener in Zempelburg ein annehmbares Unterkommen.

Amts-Blatt.

№ 49. Marienwerder, den 6ten Dezember **1839.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Sr. Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſtvollzogenen Diploms vom 28ſten Juni c. dem Wilhelm v. Lampinet zu geſtatten geruhet, ſich von Lampinet genannt v. Bronſart nennen und ſchreiben zu dürfen.

Marienwerder, den 25ſten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Taxen der Gaſtwirthe betreffend.

II. Es iſt wahrgenommen worden, daß unſere Amtsblatts-Verfügung vom 11ten Auguſt 1831 wonach die Gaſtwirthe angewieſen ſind, die im Gewerbe-Polizei-Edict vom 7ten September 1811 §. 162. gegebenen Beſtimmungen wegen der Taxen der Gaſtwirthe überall zu befolgen, keinesweges mit der gebührenden Sorgfalt beobachtet wird, und daß dieſe Taxen, wenn ſie auch an einigen Orten vorhanden ſind, oft Jahre lang nicht den veränderten Umſtänden gemäß umgearbeitet werden.

Um den hierüber laut gewordenen Beſchwerden zu begegnen, ſehen wir uns veranlaßt, die Beobachtung der im §. 162. des Gewerbe-Polizei-Edicts vom 7ten September 1811 ertheilten Beſtimmungen wegen der Taxen der Gaſtwirthe von neuem in Erinnerung zu bringen, und Behufs Vermeidung jeder Willkühr die Gaſtwirthe aller Städte unſeres Departements anzuweiſen, halbjährig dieſe Taxen, worin mit Angabe der Preiſe alle Gegenſtände aufgenommen werden müſſen, welche geleiſtet oder verabreicht werden ſollen, zu erneuern, und zwar ſo, daß für den Zeitraum vom 1ſten Oktober bis Ende März und für die Monate vom 1ſten April bis Ende September die Taxen regulirt und nach erlangter Viſa Seitens der Orts-Polizei-Behörde in jedem zur Aufnahme und Wohnung von Reiſenden beſtimmten Gelaß aufgeſtellt werden.

Damit der Nachweis der Uebervortheilung da, wo eine ſolche eintritt, geführt werden kann, iſt der Gaſtwirth bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thaler verpflichtet, jedem Reiſenden auf ſein Verlangen eine ſchriftliche Rechnung zu geben.

Ausgegeben in Marienwerder den 7ten Dezember 1839.

Die Ueberſchreitung der aushängenden Taxe ſoll mit einer dem doppelten Betrage des Ueberhobenen gleichkommenden Geldſtrafe, mindeſtens aber mit einer Strafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. gerügt, und bei mehr als dreimaliger Straffälligkeit mit der Entziehung der Gaſtwirthſchaft-Konzeſſion beſtraft werden.

Die Orts-Polizei-Behörden haben ſich von dem Vorhandenſein dieſer Taxen in den Gaſtzimmern von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verſchaffen, auf die Befolgung dieſer Anordnung ſtreng zu halten, und bei dem Mangel der vorgeſchriebenen Taxen gegen den Schuldigen eine Geldſtrafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe feſtzuſetzen.

Der im Orte ſtationirten Gensd'armerie iſt von der Polizei-Behörde ein Verzeichniß derjenigen Gaſtwirthe, welche Taxen aushängen müſſen, zuzuſtellen, mit dem Auftrage, über etwaige Kontraventionen zu wachen.

Die vorſtehend angedrohten Strafen fließen zur Orts-Armen-Kaſſe, nach Abzug der Hälfte, welche dem Denuncianten gebührt.

Sollte übrigens die Kreis-Polizei-Behörde es angemeſſen finden, dieſe Anordnung wegen der Taxen auch auf größere Gaſthöfe auf dem platten Lande, namentlich ſolche, die ſich auf großen und häufig beſuchten Straßenzügen befinden, auszudehnen, ſo wollen wir dies mit der Maaßgabe geſtatten: daß die bezüglichen Vorſchriften den gedachten Gaſtwirthen und der Orts-Polizei-Behörde von den Herren Landräthen bekannt gemacht werden, und daß ſolches geſchehen, uns angezeigt wird.

Marienwerder, den 16ten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Die Inhaber von Cauſſee-Freikarten im hieſigen Regierungs-Bezirk werden aufgefordert, dieſelben Behufs deren Erneuerung pro 1840 ſpäteſtens binnen 3 Wochen der unterzeichneten Königl. Regierung einzuſenden.

Marienwerder, den 20ſten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Durch die Allerhöchſte, in der 13ten Nro. der Geſetz-Sammlung pro 1838 Pag. 237. veröffentlichte Kabinets-Ordre vom 17ten Februar 1838 haben des Königs Majeſtät auf den von dem Königl. Staats-Miniſterium unterſtützten Antrag der Preußiſchen Provinzial-Stände Allergnädigſt zu befehlen geruht, daß in der Provinz Preußen für die Diſtrikte, in welchen das

Geſetz vom 14ten September 1811 über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe Anwendung findet, Behufs der Ablöſung vorbehaltener Hilfsdienſte für jede Gegend beſtimmte Normalpreiſe feſtgeſetzt, und daß dieſe nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung, bei jeder künftigen Ablöſung derartiger Dienſte für die dem Berechtigten von den Verpflichteten zu gewährende Entſchädigung zur Norm dienen ſollen.

In Folge dieſer Beſtimmung und der in Bezug auf die Ausführung derſelben ergangenen miniſteriellen Inſtruktionen hat im Departement der unterzeichneten Regierung unter Vorſitz eines Mitgliedes ihres Kollegiums die Ermittlung der feſtzuſtellenden Normalpreiſe diſtriktsweiſe durch Deputirte ſowohl aus dem Stande der Berechtigten als aus dem der Verpflichteten ſtattgefunden, und in Folge des demnächſt von der unterzeichneten Regierung vorgelegten Reſultats dieſer Ermittelungen hat das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizei, welchem Sr. Majeſtät die definitive Feſtſetzung vorbehalten haben, mittelſt Reſcriptes vom 27ſten Oktober d. J. für die nachſtehend benannten Kreiſe den ermittelten Normalpreiſen in folgendem Maaße die Beſtätigung ertheilt:

1. In den Kreiſen Deutſch-Krone und Flatow.

a, ein zweiſpänniger Geſpanntag einſchließlich des Knechtes	— 18 Sgr.
b, ein Manns-Handtag	7 —
c, ein Frauen-Handtag	4 —

2. Im Schwetzer Kreiſe.

a, ein zweiſpänniger Geſpanntag einſchließlich des Knechtes	— 17 Sgr.	6 Pf.
b, ein Manns-Handtag . . .	6 —	6 —
c, ein Frauen-Handtag . . .	3 —	6 —

3. In den Kreiſen Marienwerder und Roſenberg.

a, ein vierſpänniger Geſpanntag einſchließlich des Knechtes	1 Rthlr.
b, ein zweiſpänniger Geſpanntag einſchließlich des Knechtes	18 Sgr.
c, ein Manns-Handtag . . .	6 —
d, ein Frauen-Handtag . . .	5 —

4. Im Kreiſe Stuhm.

a, ein vierſpänniger Geſpanntag einſchließlich des Knechtes	1 Rthlr.
b, ein zweiſpänniger Geſpanntag einſchließlich des Knechtes	18 Sgr.
c, ein Manns-Handtag . . .	7 —
d, ein Frauen-Handtag . . .	4 —

Nach dieſen Preiſen wird alſo von jetzt an die den Berechtigten von den Verpflichteten für die Ablöſung vorbehaltener Hilfsdienſte zu gewährende

Entſchädigung in den genannten Kreiſen jedoch mit der Maaßgabe, daß von dieſem Werthe diejenige Vergütung abzuziehen iſt, welche die Berechtigten für die Dienſte in einzelnen Fällen etwa zu entrichten haben, feſtgeſtellt werden. Für die Kreiſe Schlochau und Conitz iſt noch eine beſondere Beſtimmung des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei zu gewärtigen, welche zu ſeiner Zeit gleichfalls veröffentlicht werden wird. Was aber die übrigen Kreiſe des Departements anbetrifft, ſo hat die Eingangs gedachte Allerhöchſte Kabinets-Ordre auf ſie keinen Bezug, da in denſelben rückſichtlich der Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältniſſe nicht das Geſetz vom 14. September 1811, ſondern das vom 8 April 1823 Anwendung findet.

Marienwerder, den 28ſten November 1839.

Königliche Regierung.
Zweite Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

V. Das mit der Aufſchrift — Schulzenamt Wrock — und mit dem Stich einer Senſe, Harke und Pflugſchaar verſehene Dienſtſiegel des Schulzenamts zu Wrock iſt verloren gegangen und wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 30ſten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Der unten näher bezeichnete Knecht Thomas Krupetzki aus Liebenthal bei Marienwerder, welcher wegen boshafter Beſchädigung fremden Eigenthums aus Rache zur Kriminal-Unterſuchung gezogen worden iſt, hat ſich ſeiner Verantwortung und gefänglicher Einziehung durch die Flucht entzogen, und es werden daher die Wohllöbl. Polizei-Behörden ſo wie die Gensd'armerie dienſtergebenſt erſucht, auf den Krupetzki zu vigiliren, denſelben im Betretungsfalle feſtzunehmen und uns gegen Erſtattung der Geleitskoſten zu überliefern.

Marienwerder, den 22ſten November 1839.

Königliches Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Grutta bei Rheden, Aufenthaltsort — Liebenthal bei Marienwerder, Alter — ungefähr 25 Jahr, Religion — katholiſch, Stand — Knecht, Sprache — polniſch und deutſch, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haar — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — ſtark und blond, Augen — blau, Naſe — etwas breit, Mund — gewöhnlich, Bart — einen

blonden Schnurrbart, Zähne — gut, Kinn — oval, Geſichtsbildung — klein und breit, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt.

Bekleidung:

Einen blautuchnen Mantel, blautuchne Jacke mit blanken Knöpfen, blau leinene Weſte, blautuchne Hoſen, rindledernen Stiefeln, blaue Mütze mit rothem Beſatz, rothbuntes kattunes Halstuch und weißleinenes Hemde.

VII. Der wegen Entwendung von Urkunden und Gebrauchs derſelben zu ſechsmonatlicher Strafe in die Feſtung Graudenz eingeſtellt geweſene, am 11. v. Mts. nach Weißhof entlaſſene Landwehrmann Joſeph Lorenz iſt bis jetzt dort nicht eingetroffen, und es wird demnächſt derjenigen Behörde, unter welcher derſelbe ſich aufhält, ſeine polizeiliche Beaufſichtigung anheimgeſtellt.

Marienwerder, den 28ſten November 1839.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

VIII. Der Vagabonde Jacob Buchholz aus Grzybno, hieſigen Kreiſes, welcher wegen Vagabondirens und Bettelns ſchon einmal beſtraft worden war, ſollte von Neuem wegen ſeiner dem Gemeinwohle höchſt gefährlichen Lebensweiſe arretirt werden.

Bevor der ꝛc. Buchholz aber in die Beſſerungs-Anſtalt nach Graudenz abgeſchickt werden konnte, wußte ſich derſelbe dieſer Strafe durch heimliche Flucht zu entziehen, ſetzte ſein Vagabonden- und Bettlerleben fort und ſoll nach der Anzeige des Dominial-Vorſtandes zu Unislaw, äußerer Nachricht zu Folge, im Bromberger Kreiſe ſich aufhalten.

Die Wohllöblichen Polizei-Behörden und die Gensd'armen erſuche ich, dieſen gemeingefährlichen Herumtreiber im Arretirungsfalle ſofort zur weitern Veranlaſſung an mich abliefern zu laſſen.

Culm, den 28ſten November 1839.

Der Landrath.

Signalement:

Geburtsort — Wodzinek, Aufenthaltsort — Grzybno, Religion — evangeliſch, Alter — 36 Jahr, Stand und Gewerbe — Schmied und Wirthſchafter, Größe — 5 Fuß 8 Zoll 2 Strich, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Zähne — 2 Seitenzähne fehlen, Bart — raſirt, Kinn — oval, Geſichtsfarbe — blaß und kränklich, Statur — ſchlank, Sprache — polniſch u. deutſch.

IX. Der unten näher bezeichnete Dieb Chriſtian Wald iſt am 2ten d. Mts. aus dem hieſigen Gefängniſſe entſprungen.

Wir erſuchen ſämmtliche Polizei-Behörden, den rc. Wald im Betretungsfalle auf das ſchleunigſte gegen Erſtattung der Auslagen an uns abzuliefern.

Chriſtburg, den 22ſten November 1839.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Geburtsort — Finkenſtein, Aufenthaltsort — vagabondirend, Religion — evangeliſch, Sprache — deutſch, Alter — 17 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Naſe — klein, Mund — breit, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittel.

Bekleidung:

Eine leinene geſtreifte Weſte, blauleinene Hoſen und ein neues Hemde.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

X. Se. Majeſtät der König haben Allergnädigſt geruhet, den bisherigen katholiſchen Pfarrer Herzog zum Domherrn bei der Domkirche zu Pelplin zu befördern.

Die durch das Ableben des Pfarrers Kaletta erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Bahrendorff iſt durch den Pfarr-Adminiſtrator Anton Matzynski aus Thorn wieder beſetzt worden.

Der gegenwärtig zu Roſenberg wohnende Oekonomie-Kommiſſarius Knorr iſt als Kreis-Taxator des Roſenberger Kreiſes von der Königlichen Regierung beſtätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 49.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 49. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 6ten Dezember 1839.

1) Die bisher von den Pächtern der Marienburger Amts-Mühlen benutzte kleine und große Fiſcherei in dem Damerauer- und Bäcker-See bei Marienburg ſoll, ſowie ſolche bisher hat ausgeübt werden dürfen, von Trinitatis 1840 ab, auf 3 bis 6 Jahre anderweit verpachtet werden.

Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes iſt:

a) für den Damerauer-See auf ⸗ 49 Rthlr.

b) für den Bäcker-See auf ⸗ 12 Rthlr.

mit der Bedingung feſtgeſetzt, daß 1/3 der Pacht in Gold entrichtet werden muß. Der diesfällige Lizitationstermin wird am 21ſten Dezember d. J. Nachmittags 3 Uhr im Geſchäftslokale des Königlichen Domainen-Rent-Amts Marienburg abgehalten werden. Pachtluſtige, welche ſich als ſicher legitimiren können, werden hiermit zu dem bezeichneten Termine eingeladen.

Die Verpachtungsbedingungen können bei dem Domainen-Rent-Amte zu Marienburg und auch in unſerer Finanz-Regiſtratur in den gewöhnlichen Dienſtſtunden eingeſehen werden.

Danzig, den 4ten September 1839.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) Die Ausführung mehrerer Reparaturen an den Gebäuden des Oberförſter-Etabliſſements-Mokrilas, veranſchlagt auf 285 Rthlr. 1 ſgr. 2 pf., ſoll dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden und ſteht hierzu ein Termin auf den 20ſten Dezember d. J. zu Mokrilaß Vormittags 10 Uhr an, zu welchem geeignete Bauunternehmer eingeladen werden.

Marienwerder, den 26ſten November 1839.

Der Königliche Forſtinſpector.

---

3) An dem Oberförſter-Wohnhauſe zu Lindenbuſch ſoll eine zum Betrage von 77 Rthlr. 8 ſgr. incl. des Werths für das aus Königlicher Forſt anzukaufende Bauholz, veranſchlagte Reparatur vorgenommen, und dieſe Reparatur dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden.

Zu dem Behufe habe ich den Minuslizitationstermin auf den 12ten Dezember c. in der Oberförſterei zu Lindenbuſch angeſetzt, und lade Unternehmungsluſtige dazu ein.

Anſchlag, Zeichnung und die nähern Bedingungen werde ich im Termine vorlegen. Neuenburg, den 25ſten November 1839.

Der Königliche Forſtinſpector.

---

4) Nachſtehende Reparaturen auf dem Oberförſteretabliſſement zu Bülowsheide ſollen dem Mindeſtfordernden zur Ausführung in Entrepriſe überlaſſen werden, als:

1) an dem Wohnhauſe, zum veranſchlagten Betrage	15 Rtlr.	9 ſgr.	7 pf.
2) an dem Pferde- und Viehſtallgebäude . .	60 „	17 „	8 „
3) an dem Schweinſtall und Speichergebäude .	55 „	14 „	7 „
zuſammen	131 Rtlr.	11 ſgr.	10 pf.

mit Einſchluß des Werths für das erforderliche Bauholz, welches fernerhin zu dergleichen Bauten nicht mehr unentgeldlich aus Königl. Forſten gegeben wird.

Der Minuslizitationstermin ſteht den 29ſten Dezember c. in der Oberförſterei zu Bülowsheide an, wozu Unternehmungsluſtige eingeladen werden.

Die Anſchläge und Zeichnungen, ſo wie die nähern Bedingungen, können täglich bei mir eingeſehen werden.

Neuenburg, den 25ſten November 1839.

Der Königliche Forſtinſpector.

---

5) Zur Verpachtung der niederen Jagdnutzung auf den Feldmarken Kalwe und Georgendorf vom 1ſten Januar 1840 bis zum 1ſten Juni 1845, auf 5 Jahre und 5 Monaten an den Meiſtbietenden, iſt ein nochmaliger Bietungstermin auf den 17ten Dezember c. Vormittags 11 Uhr hier angeſetzt, zu welchem Jagdpachtluſtige hierdurch eingeladen werden.

Forſthaus Rehhoff, den 23ſten November 1839.

Der Königliche Oberförſter.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 49.

Marienwerder, den 6ten Dezember 1839.

6) Verzeichniß der für das Forſtrevier Zippnow pro Januar, Februar, März und April 1840 zum Verkauf des Nutz- und Brennholzes angeſetzten Lizitationstermine.

Nro.	Namen der Forſtbeläufe	Bezeichnung der Monate und Termine			
		Januar	Februar	März	April
		1840			
1	Belauf Lebehnke	3.u.15.	1.u.10.	2.u.12.	1.
2	″ Theeroſen	8.u.20.	3.u.12.	3.u.13.	2.
3	″ Marienbrück	4.u.18.	6.u.17.	7.u.16.	10.
4	″ Hundeſier	13.	10.	13.	15.
5	″ Cronſchſier	11.u.20.	3.u.15.	3.u.14.	7.
6	″ Buſchwalde	4.u.16	8.u.20.	11.u.20.	9.
7	″ Friedenshain	7.	5.	5.	11.
8	″ Jägerthal	9.	13.	9.	18.
9	″ Thurbruch	8.u.18.	11.u.19.	7.u.18.	2.
10	″ Zippnow	3.	1.	2.	1.

Der Holzverkauf findet nur meiſtbietend und gegen gleich baare Bezahlung ſtatt. — Zippnow, den 9ten November 1839.

Königliche Oberförſterei.

7) Zum meiſtbietenden Verkauf Kiehnen Nutz- und Bauhölzer, ſowie des Brennholzes in ſtehenden Stämmen in den raupenfräßigen Theilen des hieſigen Forſtreviers, habe ich vom 1ſten Dezember d. J. bis ult. März 1840, die Termine in nachſtehender Art angeſetzt, und nehme auf die von dem Königlichen Forſtinſpector Herrn Arendt in dem Kreisblatt des Königl. Landraths-Amts zu Conitz Nr. 45. vom 22ſten November c. erlaſſene Bekannt-

machung Bezug, daß nur unter dieſen Anordnungen und nur allein in dieſen Terminen die genannten Hölzer verkauft werden ſollen:

1) für den Belauf Szumionza, die Verſammlung hieſelbſt, jeden Donnerstag in der Woche,

2) für den Belauf Birkwald, die Verſammlung an Ort und Stelle in dem Raupenfraß hinter Neumühl, jeden Montag in der Woche.

Schwiedt, den 25ſten November 1839.

Der Königliche Oberförſter.

8) Die mit dem 1ſten Januar 1840 pachtlos werdende Bernſteingräberei-Nutzung in dem hieſigen Königl. Forſtrevier, wird höherer Beſtimmung zufolge wieder auf Ein Jahr, alſo bis Januar 1841 verpachtet werden.

Ich habe hiezu den Bietungstermin auf den 24ſten Dezember c. Nachmittags um 3 Uhr hieſelbſt angeſetzt, zu welchem ich pachtluſtige Unternehmer einlade, und ausdrücklich bemerke, daß die ganze geſteigerte Pachtſumme gleich baar voraus bezahlt werden muß. Die übrigen Bedingungen ſollen im Termin veröffentlicht werden.

Schwiedt, den 24ſten November 1839.

Der Königliche Oberförſter.

9) Höherer Beſtimmung zu Folge, ſoll der Reparatur-Bau der hieſigen Waldwärther-Wohnung an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe ausgethan werden; der Lizitationstermin ſteht am 21ſten Dezember c. 9 Uhr Vormitt. in der Dienſtwohnung des Unterzeichneten an, wozu ich Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß der Koſtenanſchlag, ſowie die Bedingungen jederzeit hier einzuſehen ſind.

Schloppe, den 26ſten November 1839.

Der Königliche Oberförſter.

10) Die Lieferung der für das neue Gerichtsgebäude hierſelbſt erforderlichen Geſchäfts- und Gefängniß-Utenſilien, beſtehend in mehren Akten-Repoſitorien, Schränken, Tiſchen, Stühlen und Bänken, ungefähr 30 Stück wollenen Decken, ebenſo vielen Strohſäcken und Bettlaaken, verſchiedenem Eß- und Trinkgeſchirre, mehren männlichen und weiblichen Kleidungsſtücken und diverſen Hausgeräthe, ſoll nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder im Ganzen, oder gattungsweiſe, oder auch einzeln dem Mindeſtfordernden überlaſſen werden. Wir haben zu dieſem Behufe einen Lizitationstermin auf den 3ten Januar k. J. Vormittags 9 Uhr in unſerm Gerichtslokale hier anberaumt, zu welchem Unternehmungsluſtige wir hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß das ſpezielle

Verzeichniß der zu liefernden Gegenſtände während der Dienſtſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Dt. Crone, den 25ſten November 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jaſtrow.

11) Das hieſelbſt in der Judenſtraße Nr. 122. des Hypothekenbuchs belegene, 31 Mitgliedern der Judenſchaft gehörige, vom Rabbiner bisher bewohnte Haus nebſt Zubehör, ſoll im Termine den 23ſten März 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxe ſchließt auf 413 Rthlr. 7 ſgr. 6 pf., und iſt nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Jaſtrow.

12) Das in der Stadt Landeck Nro. 6. des Hypothekenbuchs belegene, den Tuchmachermeiſter Faakſchen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebſt Zubehör, gerichtlich abgeſchätzt auf 324 Rthlr. 28 ſgr. 9. pf., wie aus der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur vorliegenden Taxe zu erſehen, ſoll auf dem Gerichtstage in Landeck den 17ten März 1840 ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Pr. Friedland, den 19. Oktober 1839.

13) Das der Wittwe und den Erben des Brennereibeſitzers D. W. Harbarth zugehörige, hieſelbſt sub Nro. 188. belegene Grundſtück, beſtehend aus einem Wohnhauſe nebſt Hofraum und Stallungen, einem Brandhauſe nebſt Stallung, einer Scheune, 4 Gärten, einem Ackerplan aus 50 Morgen, 101 □Ruthen Ackerland und 49 Morgen 170 □Ruthen Feldweide, ſowie einer Wieſe von 1 Morgen 140 □Ruthen, gerichtlich gewürdigt auf 2357 Rthlr. 1 ſgr. 8 pf., zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in termino den 6ten Februar 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Rieſenburg.

14) Das den Gerber Kulligſchen Eheleuten gehörige, auf der Königsberger Vorſtadt sub Nro. 252. belegene Bürgerhaus nebſt Zubehör, 200 Rthlr. geſchätzt, ſoll am 6ten März 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle dem Meiſt-

bietenden verkauſt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Rieſenburg.

15) Das von dem Mälzenbräuergrundſtücke Nr. 48. hierſelbſt abgezweigte Freigut, und die dazu gehörige Wieſe am Guntowka-See, den Stärkſchen Eheleuten gehörig, 648 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. geſchätzt, ſoll am 10ten Januar 1840 dem Meiſtbietenden verkauſt werden.

Taxe und Hypothekenſchein ſind in der Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.
Königliches Land- und Stadtgericht Tuchel.

16) Das im Regierungsbezirk Marienwerder, im Conitzer Kreiſe und in deſſen Dorfe Oſterwick gelegene, den Joſeph Gatzſchen Eheleuten zugehörige, aus einer Hufe culmiſch nebſt Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden beſtehende bäuerliche Grundſtück, gerichtlich zufolge der in der Regiſtratur nebſt Hypothekenſchein einzuſehenden Taxe auf 698 Rthlr. 13 ſgr. 4 pf. geſchätzt, ſoll in termino den 9ten März 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

17) Das an der Hauptſtraße hier belegene dem Ackerbürger Jacob Wollinski gehörige Wohnhaus nebſt Zubehör, abgeſchätzt auf 272 Rthlr. 15 ſgr., ſoll in termino den 14ten Februar f. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle hier ſubhaſtirt werden.

Die Taxe und der neueſte Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Dt. Crone, den 6ten Oktober 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

18) Das der Suſanna v. Kleiſt gebornen Hackert zugehörige Bauergut sub Nr. 35. zu Flötenſtein, aus zwei Hufen 14 Morgen 245 □Ruthen kulmiſch beſtehend, abgeſchätzt auf 929 Rthlr. 25 ſgr. zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe ſoll am 15ten Februar 1840 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Hammerſtein, den 9ten Oktober 1839.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Freiwilliger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Culm.

19) Das den v. Podczarskiſchen und den v. Kucharskiſchen Erben gehörige, eine Meile von Brieſen, Culmer Kreiſes belegene, aus

Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden,
1161 Morgen 40 Ruthen preuß. Acker,
469 „ 170 „ preuß. Wieſe,

1631 Morgen 30 Ruthen preuß. beſtehende, mit einer Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit verſehene, nach der gerichtlichen Taxe vom 8ten December 1838 auf 7192 Rthlr. 5 Sgr. abgeſchätzte Erbpachts-Gut Bahrendorff, ſoll in termino den 18ten April 1840 an hieſiger Gerichtsſtelle vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Siegfried ſubhaſtirt werden.

20) Zum öffentlichen meiſtbietenden Verkauf des sub Nro. 9. zu Plywaczewo belegene, zum Nachlaß der Wittwe Zarembska gehörigen Grundſtücks, welches auf 554 Rthlr. 10 ſgr. gewürdigt iſt, iſt ein Termin auf den 25ſten Januar 1840 angeſetzt, wozu Kaufluſtige hiemit vorgeladen werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Thorn, den 4ten September 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht zu Thorn, den 1ſten November 1839.

21) Zum öffentlichen meiſtbietenden Verkauf des sub Nro. 83. Neuſtadt belegenen Grundſtücks, welches auf 2100 Rthlr. abgeſchätzt worden iſt, wird ein Termin auf den 12ten März 1840 Vormittags um 11 Uhr vor Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Wittke anberaumt, zu welchem Kaufluſtige hiermit vorgeladen werden.

22) Der den Bauer Joſeph Stelterſchen Erben in Folge der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe zum Eigenthum verliehene Bauerhof in Marthe zufolge der, in der Regiſtratur einzuſehenden gerichtlichen Taxe, abgeſchätzt auf 601 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf., ſoll auf Antrag der Erbintereſſenten der Auseinanderſetzung wegen in termino den 13ten Februar 1840 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle hieſelbſt öffentlich verkauft werden.

Zugleich werden die etwanigen unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dieſem Termine mit ihren Anſprüchen zu melden.

Tütz, den 25ſten September 1839.

Adeliches Schloß- und Stadtgericht.

23) Das zum Vermögen der hieſigen Schulanſtalt gehörige, in dem Dorfe Gogolin sub Nro. 2. belegene Niederungs-Grundſtück, enthaltend: 33 Morgen 208 □Ruthen culm. an Acker-, Wieſen-, Weideland, Gekochs-, und Obſtgarten, ſoll mit Uebernahme eines Zinſes, an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Hierzu ſteht ein Bietungstermin den 28ſten Dezember d. J. auf dem Rathhauſe hieſelbſt an, wozu Erwerbsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen alltäglich während der Dienſtſtunden in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden können.

Culm, den 11ten November 1839. Der Magiſtrat.

Vorladung.

24) Von dem unterzeichneten Königlichen Preußiſchen Land- und Stadtgericht werden folgende Perſonen:

1) der in Marienwerder am 11ten September 1791 geborne Ernſt Ludwig Koch, ein Sohn der Kunſtgärtner Heinrich Michael und Maria Eliſe gebornen Heyn Kochſchen Eheleute, welcher im Jahre 1816 von Danzig als Matroſe zur See gegangen iſt, und ſeitdem nichts von ſich hat hören laſſen;

2) der Anton Gonſienlewski, ein Sohn des Bürgers Michael Gonſieniewski, welcher im Jahre 1791 als ein Knabe von 7 Jahren von ſeiner Mutter der Wittwe Catharina Gonſieniewska gebornen Lukowicz zum Probſt Jankowski zu Gumbin bei Plozk zur Erziehung hingegeben worden und ſeitdem verſchollen iſt;

3) der Johann Palachowski, welcher nach der Occupation der Provinz Weſtpreußen als Kantoniſt ſich dem Militairdienſte entzogen und ſeitdem keine Nachricht von ſich gegeben hat;

4) der Simon Ribaßewski, welcher im Jahre 1806 zu Felde gezogen iſt, und ſeit der Schlacht bei Halle verſchollen iſt;

5) die Maria Jahn, welche vor ungefähr 13 Jahren aus ihrem Dienſte hierſelbſt verſchwunden iſt und über deren Leben und Aufenthalt nichts hat ermittelt werden können;

6) der Stanislaus Tkaczek aus Leßni-Jahn, welcher im Jahre 1813 zur Landwehr eingezogen iſt und von deſſen Leben und Aufenthalt keine Nachricht hat eingezogen werden können;

7) der Töpfergeſelle Clemens Grzendowski welcher ungefähr im Jahre 1821 auf die Wanderſchaft gegangen iſt, und ſeitdem keine Nachricht von ſich gegeben hat;

8) der Martin Weyczechowski, der ſeit dem Jahre 1812 verſchollen iſt;

auf den Antrag der Erben hiermit öffentlich vorgeladen und angewieſen, ſich binnen 9 Monaten, ſpäteſtens aber in dem auf den 6ten Auguſt 1840 Vormittags 9 Uhr auf der gewöhnlichen Gerichtsſtelle hieſelbſt anſtehenden Termine ſchriftlich oder perſönlich vor uns zu melden, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß ſie für todt erklärt und das Vermögen ihren Erben zugeſprochen werden wird.

Im Falle die Vorgeladenen bereits verſtorben ſein ſollten, ſo werden zugleich deren etwanige unbekannte Erben auf gleiche Weiſe mit der Verwarnung vorgeladen, daß das Vermögen der Abweſenden, den nächſten bekannten Erben reſp. dem Königlichen Fiskus zugeſprochen werden wird.

Neuenburg, den 20ſten Mai 1839.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Auktion.

25) Es ſollen in termino den 23ſten Dezember c. Vormittags 10 Uhr in hieſiger Gerichtsſtelle folgende Gegenſtände:

1) großes polirtes Kleiderſpind, 2) eine Komode, 3) ein großer Spiegel, 4) eine Stutzuhr, 5) zwei meſſingne Spucknäpfchen, 6) ein Sopha, 7) ein Schwein

an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Neuenburg, den 4ten November 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

26) Die Lieferung des Bedarfs an Kiefern Klobenholz für die hieſige Garniſon-Verwaltung und das allgemeine Garniſon-Lazareth pro 1841 circa 1000 Klaftern, ſoll an den Mindeſtfordernden ausgegeben werden, wozu wir einen Termin auf Mittwoch den 18ten Dezember 1839 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in unſerm Geſchäftslokal anberaumt haben, woſelbſt auch die Bedingungen einzuſehen ſind und hat der Unternehmer eine Kaution von 200 Rthlr. baar zu ſtellen. Thorn, den 26ſten November 1839.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

Berliniſche Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

27) Die oben genannte auf ein Actien-Kapital von Einer Million Thalern gegründete Geſellſchaft, welche im ſteten Wachsthum fortſchreitend, gegenwärtig faſt Drei Millionen Thaler für circa 2600 Perſonen gezeichnet hat und den bei ihr Verſicherten nicht nur ſtatutenmäßig beſondere Vortheile, ſondern auch durch die ihr zugeordnete Oberaufſicht des Staats, vorzugsweiſe Sicher-

heit gewährt, ladet zur fernern Theilnahme durch Lebens-Verſicherungen ergebenſt hiemit ein.

Die Zuſätze zu den Statuten, nach welchen dem Empfänger des zur Zahlung kommenden verſicherten Capitals freiſteht, ſtatt des letztern, ſofort zahlbare oder aufgeſchobene lebenslängliche Renten zu wählen, werden jetzt mit dem Geſchäftsplane der Geſellſchaft durch die Agenten derſelben ausgegeben und den bereits Verſicherten bei ihrer nächſten Prämien-Zahlung mit behändigt werden.

Berlin, den 20ſten November 1839.

Direction der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Lobeck, General-Agent.

Berliniſche Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

28) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums, daß die Geſchäfte unſeres zeitherigen Agenten, Herrn Kanzlei-Secretair Peter in Marienwerder von heute ab auf den Herrn Regierungs-Calculator Schröder in Marienwerder übergegangen ſind, welcher nicht nur wegen der bis jetzt geſchloſſenen Verſicherungen das Nöthige veranlaſſen, ſondern auch die fernern Verſicherungs-Anträge annehmen wird. Berlin, den 25ſten November 1839.

Direction der Berliniſchen Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.

C. W. Broſe. C. G. Brüſtlein. F. F. v. Halle. M. Magnus, Directoren. Lobeck, General-Agent.

---

29) Unterzeichneter beabſichtigt, einen Theil niedrig gelegener Forſtländereien, die zum größten Theil gute Wieſen- und Bruchgrundſtücke enthalten, in Erbpacht zu Parzellen von 15 — 20 Morgen auszuthun. Ein Erbſtandsgeld ſoll davon nicht gezahlt, ſondern nur bis zum Aufbau eine geringe Caution deponirt werden und haben etwanige Acquirenten ſich wegen der übrigen Bedingungen und Annahme dieſer Stellen an den hieſigen Rendanten Herrn Arndt zu wenden. Behle bei Schönlanke, den 23ſten November 1839.

Der Oberamtmann Ivonius.

---

30) Wir haben für die Seidenfärberei und Waſchanſtalt bei dem Herrn C. Beleites in Bromberg zur Empfangnahme aller Arten von ſeidenen, baumwollenen, wollenen Kleidern, Tüchern, Shawls, Blonden, eine Färbe-Annahme errichtet und bitten recht viele Gegenſtände zu Färben abzugeben, wo wir die beſte Ausführung verſichern.

Oberſchleſiſch-Produkten-Comptoir in Breslau, Ohlauerſtraße Nr. 75.

---

31) Zum bevorſtehenden Weihnachtsfeſte empfiehlt ſich Unterzeichneter mit allen Sorten Königsberger Marzipan nebſt Sätzen zum Verſchicken, Wachsſtock und einer großen Auswahl der auserleſenſten Spielſachen.

Marienwerder. Fr. Jacobſon.

Amts-Blatt.

№ 50. Marienwerder, den 13ten Dezember 1839.

Das 25ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

No. 2056. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11ten Oktober c. wegen Anwendung des Geſetzes vom 11ten Mai c. in Betreff der Exekution in Wechſelſachen auf ſolche Fälle, in welchen der Wechſel vor der Publikation des Geſetzes ausgeſtellt oder die Wechſel-Exekution bereits verfügt iſt;

No. 2057. die Miniſterial-Erklärung über die zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgiſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen;

No. 2058. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom ... November c. wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Pleſchen im Großherzogthum Poſen;

No. 2059. die Verordnung wegen der im §. 47. des Geſetzes über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe in den Landestheilen, welche vormals zu den Franzöſiſchen Departements eine Zeitlang gehört haben vom 21ſten April 1825, vorbehaltenen Beſtimmungen in Betreff der Jagdgerechtigkeiten, vom 16ten November c.;

No. 2060. die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 23ſten November c. über die Zuläſſigkeit des Recurſes gegen Erkenntniſſe, Agnitions- oder Purifikations-Reſolutionen 1ſter Inſtanz, wenn der Gegenſtand des Prozeſſes zwar eine höhere Summe als 50 Rthlr., der Gegenſtand der dagegen erhobenen Beſchwerde aber nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Nach einer Bekanntmachung der Königl. Hannöverſchen Regierung vom 9ten Juli v. J. ſollen zur Vorbeugung häufig wahrgenommener Verfälſchungen, die ſeit dem 1ſten Oktober v. J. von Hannöveriſchen Polizei-Behörden ausgefertigten Päſſe, Wanderbücher oder Legitimationsſcheine, zum Zeichen der Aechtheit mit einem ſogenannten trocknen Stempel, auf welchem ein Pferd mit der Krone und die Umſchrift — Königlich Hannöveriſcher Paßſtempel — angebracht iſt, verſehen ſein, dieſe Beſtimmung jedoch auf diejenigen Reiſe=

Ausgegeben in Marienwerder den 14ten Dezember 1839.

papiere, welche von den in auswärtigen Staaten beglaubigten Königl. Hannöveriſchen Geſandſchaften, den Conſuln und den Militair-Behörden ertheilt worden, keine Anwendung finden.

Im höhern Auftrage wird die obige Beſtimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und es werden die Polizei-Behörden unſers Departements angewieſen, ſich vorkommenden Falls darnach zu achten, und jedes Hannöveriſche Reiſe-Dokument, welches ſeit dem 1ſten Oktober v. J. ausgeſtellt worden, und mit dem obgedachten Stempel nicht verſehen iſt, oder bei einem ältern Ausſtellungs-Datum als vom 1ſten Oktober v. J. Viſa's Hannöveriſcher inländiſcher Paß-Behörden von einem ſpätern Datum als von dieſem Tage enthält, als falſch zu betrachten, dem Inhaber abzunehmen und ihn mittelſt Zwangspaß in die Heimath zurück zu weiſen.

Marienwerder, den 4ten Dezember 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Da der Milzbrand unter dem Rindvieh in Limbſee gänzlich erloſchen iſt, ſo wird die deshalb unter dem 23ſten September c. angeordnet geweſene Sperre hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 2ten Dezember 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Das Dorf Jenznick, Schlochauer Kreiſes, iſt wegen des Ausbruches der Pockenſeuche unter den Schaafheerden der bäuerlichen Wirthe daſelbſt, für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Schaaffellen und Rauchfutter geſperrt worden. Marienwerder, den 27ſten November 1839.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Das Dorf Klein-Peterkau, Schlochauer Kreiſes, iſt wegen des Ausbruches der Räudekrankheit unter den Schaafen daſelbſt, für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden.

Marienwerder, den 25ſten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

V. Der Bäckergeſelle Wilhelm Pretzelis aus Goldapp hat ſein ihm vom Magiſtrat zu Goldapp unterm 19ten Juli d. J. ertheiltes auf 4 Jahr gültiges Wanderbuch in Strasburg verloren, daſſelbe wird daher hiermit für ungültig erklärt. Marienwerder, den 5ten Dezember 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der mittelſt viſirter Reiſeroute der Inſpektion des Landarmenhauſes in Tapiau vom 12. Auguſt c. von hier nach Roſenberg gewieſene Jäger Ferdinand Schikorra iſt nach der Mittheilung des Königl. Landraths-Amts Roſenberg bis jetzt dort noch nicht eingetroffen.

Alle reſp. Polizei-Behörden werden erſucht, auf den ꝛc. Schikorra zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an das Königl. Landraths-Amt in Roſenberg abliefern zu laſſen.

Signalement:

Geburtsort — Dt. Eylau, Alter — 39 Jahr, Religion — evangeliſch, Größe — circa 5 Fuß, Haare — hellblond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — raſirt, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — klein.

Bekleidung: Ein grüner tuchener Ueberrock mit gelben Metallknöpfen, graue tuchene Hoſen, ein Paar kurze Stiefel und eine grüne tuchene Mütze mit rothem Brehm. Der Schikorra führt auch außerdem noch eine Jagdtaſche von Wolfsfell bei ſich. Tuchel, den 24. November 1839.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

VII. Im Laufe des vorigen Monats hat ſich der 11 Jahre alte Knabe Alexander Kopaczewski heimlich aus dem Hauſe ſeiner Pflegeältern von hier entfernt, und hat ſein Aufenthalts Ort bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden erſuchen wir daher, auf denſelben vigiliren zu laſſen und im Betretungsfalle ihn mittelſt Reiſeroute hierher zu weiſen.

Thorn, den 23. November 1839. Der Magiſtrat.

Signalement:

Geburtsort — Graudenz, Größe — 4 Fuß 2 Zoll, Haare — braun, Augen — blau, Naſe — klein, Mund — gewöhnlich, Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine blautuchene Jacke, drillichene Hoſen, eine blaugeblümte kattune Weſte, ein gelb geſtreiftes Halstuch und ohne Fußbekleidung.

VIII. Nachbenannter Arbeitsmann Franz Czarnecki aus Sarosle bei Graudenz in Weſtpreußen, des Verbrechens mehrerer Diebſtähle und Einbrüche ſchuldig, iſt am 5. Dezember d. J. von hier durch gewaltſamen Ausbruch aus dem Polizeigefängniſſe entwichen und ſoll aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch erſucht, auf denſelben ſtrenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter ſicherem Geleite gebunden an uns gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen, und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine beſondere Prämie für die Ergreifung iſt nicht bewilligt. Mewe, den 6ten Dezember 1839. Der Magiſtrat.

Signalement.

Alter — 49 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — ſchwarz, Stirn — halbbedeckt, Augenbraunen — ſchwarz, Augen — graublau, Naſe und Mund — gewöhnlich, Bart — ſchwarz, Kinn — rund, Geſicht — oval, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — unterſetzt, Sprache — polniſch.

Bekleidung: ein blau boyener Mantel, eine blau boyene Jacke, graue leinene zerriſſene Hoſen, zerriſſene Stiefeln, eine Mütze mit ſchwarzem Pelzbräm, ein leinenes Hemde. Effekten die derſelbe bei ſich hat — zwei weiße wollene Bettdecken, welche er aus dem Gefängniſſe entwendet.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

IX. Des Königs Majeſtät haben dem Direktor der Zwangs-Anſtalten zu Graudenz, Walther, den rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe allergnädigſt zu verleihen geruhet.

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Dreckſchmidt iſt von Marienwerder in gleicher Eigenſchaft an das Fürſtenthumsgericht zu Neiße verſetzt worden.

Der bisherige Auskultator von Nordenflycht bei dem Ober-Landes-Gerichte zu Marienwerder, iſt zum Referendarius ernannt.

Der bisherige Rechts-Kandidat Henke iſt als Auskultator verpflichtet und bei dem Land- und Stadtgericht zu Marienwerder in Beſchäftigung getreten.

Zu Schiedsmännern ſind reſp. neu- und wieder gewählt:

1) im Strasburger Kreiſe:

a) für den Schiedsmannsbezirk der Stadt Gollub, der Schloſſermeiſter Lehmann daſelbſt;

b) für den ländlichen Bezirk von Gollub, der Gutsbeſitzer Amtmann Weigel zu Liſſewo;

c) für den Bezirk von Oſieczek, Lobdowo und Wrock, der Gutsbeſitzer Krieger zu Joſephat;

d) für den Bezirk Pluskowenz, der Gutsbeſitzer Möller daſelbſt;

e) für den Bezirk Gr. Radowitz und Kurkoczyn, der Einſaße Labomski zu Kurkoczyn;

f) für den Bezirk Niedzywienz, der Einſaße Chriſt. Neske zu Bukowiec;

g) für die Bezirke Gr. Plowenz und Jablonowo, der Mühlenbeſitzer Zimmermann zu Kl. Plowenz;

2) im Thorner Kreiſe:

a) für den erſten Bezirk der Stadt Thorn, der penſionirte Stadtſekretair Voigt daſelbſt;

b) für den 6ten Bezirk der Stadt Thorn, der Prediger Dr. Schröder daſelbſt.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Nordenflycht hieſelbſt iſt in gleicher Eigenſchaft bei der hieſigen Königlichen Regierung in Funktion getreten.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 50.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 50. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 13ten Dezember 1839.

1) Die Ausführung mehrerer Reparaturen an dem Wohnhauſe auf dem Oberförſter-Etabliſſement Rehhoff, ſoll dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden, und ſteht hierzu ein Termin auf den 28ſten Dezember c. im Geſchäftslokale der Oberförſterei Rehhoff Vormittags 10 Uhr an.

Der auf 157 Rthlr. 2 ſgr. 5 pf. feſtgeſetzte Anſchlag wird im Termin vorgelegt werden.

Marienwerder, den 26ſten November 1839.

Der Königliche Forſtinſpector.

2) Aus den Schlägen pro 1840 und zwar in der Königlichen Lindenbergſchen Forſt, ſollen noch:

150	Stück	ſtarke)	Kiefern Bauhölzer,
300	=	mittel)	
150	=	Kiefern Sageblöcke.	

meiſtbietend verkauft werden, dazu ein Termin zum 3ten Januar k. J. hieſelbſt anberaumt iſt; zu dem Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherheit des Gebots, ein Angeld von 150 Rthlr. im Termine baar eingezahlt werden muß.

Schlochau, den 1ſten Dezember 1839.

Der Königliche Forſtmeiſter.

3) Höherer Beſtimmung zufolge, ſoll der Bau eines neuen maſſiven Brunnens von geſprengten Feldſteinen auf dem Forſtetabliſſement Boggusch hieſigen Reviers ausgeführt und letzteres im Wege der Lizitation dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden.

Der Termin hierzu ſteht auf den 19ten Dezember c. Nachmittags 2

Uhr im hieſigen Geſchäftslokale an, und werden qualifizirte Bauunternehmer dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der desfallſige auf 85 Rthlr. 12 ſgr. 6 pf. feſtgeſtellte und hier vorliegende Koſtenanſchlag, ſo wie die der Bauübernahme zum Grunde liegenden Bedingungen noch vor dem Termine hier täglich eingeſehen werden können, und daß auch der Entrepriſe-Kontrakt bei gemachten annehmbaren Offerten in termino ausgefertigt werden wird.

Jammy, den 29ſten November 1839. Der Oberförſter.

---

4) Auf dem Königlichen Förſter-Etabliſſement Hammer, ſollen im künftigen Jahre mehrere Reparaturbauten für die Anſchlagsſumme von 73 Rthlr. 1 ſgr. 5 pf. ausgeführt werden.

Zur Minuslizitation dieſer Bauten ſteht auf den 2ten Januar 1840 Vormittags 10 Uhr Termin im hieſigen Geſchäftsbureau an, welcher mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß den hierauf reflectirenden reſp. Bauunternehmern im Termine die desfallſigen Anſchläge zur Einſicht vorgelegt werden ſollen.

Bülowsheide, den 2ten November 1839.

Der Königliche Oberförſter.

---

5) Das mit dem 1ſten Januar 1840 pachtlos werdende, vormalige Forſtetabliſſement zu Kl. Leßno, mit den dazu gehörigen Ländereien, im Amtsbezirke Lautenburg gelegen, ſoll von dieſer Zeit ab, noch auf ein Jahr an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Zu dieſem Behufe habe ich einen Lizitationstermin auf den 18ten Dezember c. Vormittags um 9 Uhr im hieſigen Geſchäftszimmer anberaumt, und lade Pachtluſtige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Ruda, den 2ten Dezember 1839.

Der Königliche Oberförſter.

---

6) In Folge höherer Beſtimmung, ſoll auf dem Forſtetabliſſement Barkriege hieſiger Oberförſterei:

1) der Reparaturbau des Wohnhauſes deſſen veranſchlagte Koſten incl. des anzuſchaffenden Bauholzes 97 Rthlr. 28 ſgr. 4 pf.,
2) die Erbauung eines neuen Backofens, deſſen veranſchlagte Koſten 14 Rthlr. 14 ſgr. betragen,

im Wege der Submiſſion ausgethan werden.

Digitized by Google

Der Termin hierzu ſteht auf den 7ten Januar 1840 Vormittags 9 Uhr im Gaſthofe zu Peterswalde an, wozu bietungsfähige Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Termin Nachmittags 1 Uhr geſchloſſen wird, und Anſchlagzeichnung und Bedingungen vor dem Termin jederzeit hier eingeſehen werden können.

Lindenberg, den 1ſten Dezember 1839.

Der Königliche Oberförſter.

---

7) In Folge höherer Beſtimmung, ſoll auf dem Forſtetabliſſement Steinberg hieſiger Oberförſterei der Reparaturbau des Wohnhauſes, deſſen veranſchlagte Koſten incl. des anzuſchaffenden Bauholzes, 35 Rthlr. 21 ſgr. 2 pf. betragen, im Wege der Submiſſion ausgethan werden.

Der Termin hierzu ſteht auf den 3ten Januar 1840 Vormittags 10 Uhr in hieſiger Oberförſter-Wohnung an, wozu Bietungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Termin Nachmittags 1 Uhr geſchloſſen wird, und Anſchlag ſowohl als Bedingungen jederzeit vor dem Termine hier eingeſehen werden können.

Lindenberg, den 1ſten Dezember 1839.

Der Königliche Oberförſter.

---

8) Die auf 62 Rthlr. 11 ſgr. 11 pf. incl. des Taxwerths für das aus dem Belauf Kalisſies des Reviers Zanderbrück zu entnehmende Bauholz veranſchlagten Reparaturen im Wohnhauſe auf dem Forſtetabliſſement Kalisſies, Reviers Zanderbrück, ſollen höherer Anordnung gemäß, im Wege der Lizitation an den Mindeſtfordernden verdungen werden.

Zu dieſem Behufe habe ich den Termin auf den 28ſten Dezember c. Nachmittags 1 Uhr in der unterzeichneten Oberförſterei anberaumt, und lade qualifizirte Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht, auch in der hieſigen Regiſtratur während der Dienſtſtunden nebſt Anſchlag eingeſehen werden können.

Zanderbrück, den 28ſten November 1839.

Königliche Preußiſche Oberförſterei.

---

9) Die auf 62 Rthlr. 18 ſgr. 11 pf. einſchließlich des Taxwerths für das aus dem Belauf Wüſthoff des Reviers Zanderbrück zu entnehmende Bauholz,

veranſchlagte Reparatur des Wohnhauſes und Stallgebäudes auf dem Forſtetabliſſement Wüſthoff in der Revierabtheilung Eiſenbrück, ſoll höherer Anordnung gemäß im Wege der Lizitation an den Mindeſtfordernden verdungen werden. Zu dieſem Behufe habe ich den Termin auf den 28ſten Dezember c. Nachmittags 1 Uhr im Forſthauſe zu Zanderbrück anberaumt, und lade qualifizirte Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen in termino bekannt gemacht, auch täglich während der Dienſtſtunden in der hieſigen Regiſtratur nebſt Anſchlag eingeſehen werden können.

Zanderbrück, den 28ſten November 1839.

Königliche Preußiſche Oberförſterei.

---

10) Der auf 70 Rthlr. 21 ſgr. 4 pf. einſchließlich des Taxwerthes für das aus dem Belauf Ferdinandshof des Reviers Zanderbrück zu entnehmende Bauholz, veranſchlagte Neubau der ſogenannten Wilhelmsbrücke über das Chotzen-Fließ auf dem Forſtlande der Förſterei Ferdinandshof, ſoll höherer Anordnung gemäß, im Wege der Lizitation an den Mindeſtfordernden verdungen werden. Zu dieſem Behuf habe ich einen Termin auf den 30ſten Dezember 1839 Nachmittags 1 Uhr in meiner Dienſtwohnung zu Zanderbrück anberaumt und lade qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen in termino bekannt gemacht, auch in der hieſigen Regiſtratur während der Dienſtſtunden nebſt Anſchlag eingeſehen werden können.

Oberförſterei Zanderbrück, den 6ten Dezember 1839.

---

11) Der auf 56 Rthlr. 17 ſgr. 10 pf. einſchließlich des Taxwerthes für das aus dem Belauf Heidemühl des Reviers Zanderbrück zu entnehmende Bauholz, veranſchlagte Neubau der Brücke über das Chotzen-Fließ, auf der Straße von Konitz nach Brieſen im Belauf Heidemühl belegen, ſoll höherer Anordnung gemäß, im Wege der Lizitation an den Mindeſtfordernden verdungen werden. Zu dieſem Behuf habe ich den Termin auf den 30ſten Dezember 1839 Nachmittags 1 Uhr in meiner Dienſtwohnung zu Zanderbrück anberaumt, und lade qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen in termino bekannt gemacht, auch in der hieſigen Regiſtratur während der Dienſtſtunden nebſt Anſchlag eingeſehen werden können.

Oberförſterei Zanderbrück, den 6ten Dezember 1839.

Beilage

Beilage
zum
öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 50.

Marienwerder, den 13ten Dezember 1839.

12) Für das Königliche Forſtrevier Bülowsheide, ſind zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzern aller Art folgende Lizitationstermine pro 1ſtes Quartal 1840 angeſetzt worden und muß bei Veröffentlichung derſelben wiederholentlich darauf hingewieſen werden, daß der Verkauf des Holzmaterials mit Ausnahme der raupenfräßigen Stangenhölzer, nur in dieſen Terminen und zwar an den Meiſtbietenden ſtattfindet, daher zu andern Zeiten weder Holz auf dem Stamm noch in Klaftern veräußert werden kann.

Nro.	Namen der Beläufe	pro Jan. 1840	pro Febr. 1840	pro März 1840	der Verſammlungsort iſt Morgens 9 Uhr
1	Bülowsheide	3	3	2	im Kruge Bülowsheide
2	Ellergrund	4	4	7	desgl. Lippink
3	Hammer	8	8	10	desgl. Lippink
4	Bankau	9	10	13	desgl. Heidemühle
5	Jeßewo	14	14	17	im Forſthauſe zu Dombrowo
6	Dobrau u. Zabiak	21	21	26	in der Puſtkowie Espen

Ferner ſind zur Abgabe von raupenfräßigen Stangen, die in obigen Terminen aber auch verkauft werden, außerdem noch folgende Tage feſtgeſetzt:

7	Bankau	25	22	28	im Kruge zu Heidemühle
8	Bülowsheide	27	28	30	desgl. Bülowsheide

Bülowsheide, den 30ſten November 1839.

Der Königliche Oberförſter.

13) Für den hieſigen Verwaltungsbezirk ſind zum öffentlichen Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennhölzern gegen gleich baare Bezahlung, in den Monaten Januar, Februar und März k. J. folgende Lizitationstermine anberaumt worden:

Forſtbelauf Grodde̊ck den 7ten Januar, 4ten Februar und 3ten März
die Käufer verſammeln ſich im Forſthauſe zu Heaſenwinkel,
" Driczmin den 14ten Januar, 11ten Februar und 10ten März
desgl. in der Puſtkowie Grzibeck,
" Neuhaus den 21ſten Januar, 18ten Februar und 17ten März
desgl. im Forſthauſe zu Neuhaus,
" Oſche, Adlerhorſt und Altfließ den 28ſten Januar, 25ſten Februar und 24ſten März
desgl. in der hieſigen Oberförſterei,
" Charlottenthal, Pfalzplatz, Rehberg und Jagdhaus den 9ten Januar, 7ten Februar und 5ten März
desgl. im Dorfe Lonsk,
" Labodda, Roſenthal und Königsbruch den 16ten, 23ſten und 30ſten Januar, den 13ten, 20ſten und 27ſten Februar, den 12ten, 19ten und 26ſten März,
desgleichen im Dorfe Schlachta.

Oſche, am 29ſten November 1839. Königliche Oberförſterei.

---

14) Der zwiſchen den Feldmarken Grammattenbrück und Kramske hieſigen Amts belegene, zum Revier Zippnow gehörige Forſttheil Köhnkemichel von 275 Morg. 81 □Ruthen, ſoll mit der darauf laſtenden Weideberechtigung der priviligirten Einſaßen zu Kramske und Grammattenbrück an den Meiſtbietenden veräußert werden. Außer der geſetzlichen Grundſteuer, wird der Verkauf frei von dem Domainen-Zins erfolgen, und das Minimum des Kaufgeldes iſt auf 49 Rthlr. 5 ſgr. 9 pf. feſtgeſetzt.

Den Termin zu dieſer Veräußerung habe ich auf den 21ſten Januar k. J. Vormittags 9 Uhr hier angeſetzt, und werden Erwerbsluſtige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß in demſelben die nähern Bedingungen dieſer Veräußerung werden bekannt gemacht werden.

Deutſch Crone, den 3ten Dezember 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Königliches Land- und Stadtgericht Marienwerder.

Aufgebot.

15) In unſerm Depoſitorio befinden ſich folgende Maſſen, deren Eigenthümer theils unbekannt ſind, theils die Empfangnahme der darin befindlichen Gelder bisher verabſäumt haben:

A. Im Judicial-Depoſitorio,

		Rtlr.	ſgr.	pf.
1)	die Jägerſche Kuratelmaſſe mit einem Beſtande von	70	11	7
2)	die Gottliebe Dyckſche Kaufgeldermaſſe . .	5	5	10
3)	die Maſſe unbenannt	19	8	1
4)	die Maſſe Thimm c/a Friedländer . . .	414	19	3
5)	die Maſſe Thimm c/a Guttowski . . .	15	24	1
6)	die Chriſtian Willmſche Erben Spezialmaſſe .	17	19	10
7)	die Maria Wolff oder Bierwolffſche Spezialmaſſe	7	22	6
8)	die Cornelius Kröpnerſche Erben Spezialmaſſe .	29	26	5
9)	die Streitmaſſe Schnamann c/a Braun . .	9	8	—
10)	die Peter Haßſche Kaufgeldermaſſe . .	15	9	—
11)	die Maſſe Kornaßki c/a Fengler . . .	—	25	7
12)	die Oberförſter Siemenrothſche Spezialmaſſe .	4	9	5
	B. Im Pupillen-Depoſitorio:			
13)	die Peter Dyckſche Kuratelmaſſe . . .	5	16	7
14)	die Jacob Kleinfeldſche Kuratelmaſſe . .	1	11	2
15)	die Johann Dirckſche (senior) Pupillenmaſſe .	7	5	—
16)	die Johann Schulzſche Pupillenmaſſe . .	—	17	1

Die unbekannten Eigenthümer oder deren Erben werden hierdurch aufgefordert, die Auszahlung dieſer Gelder ſchleunigſt nachzuſuchen und ſich dabei gehörig zu legitimiren, da nach Ablauf von vier Wochen die Gelder zur weitern Verwahrung und zum einſtweiligen Zinſengenuß an die Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe zu Berlin abgeſendet werden ſollen.

V o r l a d u n g.

16) Der am 28ſten Januar 1831 zu Förſtenau verſtorbene Altſitzer Johann Jacob Naatz hat in ſeinem Teſtamente vom 13ten Februar 1828 für die Kinder ſeiner Schweſter Sophie Eliſabeth geb. Naatz verehelichten Müller Nemitz ein Legat von 200 Rthlr. hinterlaſſen. Der Aufenthalt dieſer Legatare iſt bis jetzt nicht ermittelt worden, und iſt deßhalb dieſes Legat von den Univerſalerben Franz Böhmſchen Eheleuten und von den Mitlegatoren der Carl Hübnerſchen Minorennen in Anſpruch genommen. In Folge des von den Letzteren gemachten Antrages, werden die Kinder der Sophie Eliſabeth Nemitz geborene Naatz oder deren Erben aufgefordert, ſich in dem, auf den 30ſten Januar 1840 10 Uhr Vormittags vor dem Land- und Stadtrichter Kegel hierſelbſt angeſetzten Termine zu melden, widrigenfalls die Extrahenten zum Empfange des Le-

gats als legitimirt angeſehen und ihnen die legirten 200 Rthlr. zur freien Dispoſition werden verabfolgt werden, und die nach erfolgter Präkluſion, ſich etwa meldenden Legatare, alle Handlungen und Dispoſitionen der Extrahenten anzuerkennen, und zu übernehmen ſchuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Erſatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, ſondern ſich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbſchaft vorhanden iſt, zu begnügen verbunden ſind. Schlochau, den 18ten November 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

17) Die im Dt. Croneſchen Kreiſe gelegene freie Allodial-Rittergüter-Herrſchaft Clausdorff Nr. 33. wozu gegenwärtig, außer dem Gute Clausdorff, bloß das adel. Rittergut Neugolß Nr. 186. gehöret, abgeſchätzt auf 62642 Rthlr. 3 ſgr. 9 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 29ſten März 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Marienwerder, den 28ſten Auguſt 1839.

Nothwendiger Verkauf.

Land und Stadtgericht Marienwerder.

18) Die den Kindern des Heinrich Chriſtoph Strübig gehörige unweit Marienwerder, am Bache Zipelle nahe am Liebefluß belegene Papiermühle nebſt Pertinentien, welche sub Nro. 4. der einzelnen Grundſtücke im hieſigen Hypothekenbuche eingetragen ſtehet, und wozu außer der Papiermühle eine Mahlmühle und Wirthſchaftsgebäude nebſt 1 Hufe 21 Morgen 116 □Ruthen culmiſch an Land gehören, und welche laut der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 3854 Rthlr. 2 ſgr. 8 pf. abgeſchätzt iſt, ſoll den 16ten Mai 1840 an hieſiger Gerichtsſtelle verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf.

19) Das in hieſiger Altſtadt in der Bäckerſtraße unter der Nr. 212. belegene, der Wittwe Anna Morchner erſter Ehe Wenzel und zum Nachlaſſe des Samuel Heinrich Morchner gehörige Grundſtück, abgeſchätzt auf 593 Rthlr. 20 ſgr. 10 pf., ſoll am 17ten Januar 1840 Vormittags 11 Uhr an der

ordentlichen Gerichtsſtelle vor dem Deputirten Herrn Aſſeſſor Günther ſubhaſtirt werden. Taxe, Hypothekenſchein und Bedingungen ſind in der Regiſtratur einzuſehen. Der ſeinem Aufenthalte nach unbekannte Maurergeſell Johann Eduard Morchner wird hierdurch zu dem Termine mit vorgeladen.

Thorn, den 17ten September 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

20) Das zu Kommerau sub Nro. 13. belegene, der Wittwe Schelske gehörige Grundſtück, beſtehend aus einer Kathe und einem Morgen Land, gerichtlich abgeſchätzt auf 207 Rthlr. 15 Sgr., zu Folge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll in Termino den 25ſten Januar 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendige Subhaſtation.

Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

21) Das zur Amtsrath Haniſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehörige, zu Boßwinkel sub Nro. 1. belegene gerichtlich auf 566 Rthlr. taxirte Grundſtück, zufolge der nebſt Hypothenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 17ten März 1840 an der Gerichtsſtätte ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

22) Das zu Nitzwalde sub Nro. 9. belegene, der Wittwe Kühn gehörige Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 640 Rthlr. 5 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerere Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 14ten März 1840 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Strasburg.

23) Das in der Stadt Strasburg sub Nro. 166. belegene Grundſtück der Tuchmacher Wittwe Eliſabeth Hoffmann, abgeſchätzt auf 439 Rthlr. 15 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 15ten Januar 1840 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Strasburg, den 7ten November 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Straſsburg.

24) Die zur Marianna Ulanowskiſchen Pupillenmaſſe gehörigen in der Stadt Gurzno belegenen Grundſtücke als:

Gurzno Haus Nro.	3.	abgeſchätzt auf	278	Rthlr.	25	ſgr.		
" " "	84.	" "	80	"	8	"	4	pf.
Brandhaus "	177.	" "	17	"	10	"	—	"
Scheune Nr. "	43.	" "	17	"	10	"	—	"
1/4 Hufe Land LIV.		" "	58	"	8	"	4	"
1/4 Hufe Land CXIII.		" "	51	"	13	"	4	"
1/4 Hufe Land XVII.		" "	51	"	13	"	4	"

zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe ſollen am 25ſten März 1840 Vormittags 11 Uhr in dem Hauſe Gurzno Nr. 3. ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Stuhm.

25) Die zu Honigfelde gelegenen Grundſtücke der Joſeph Kwiatkowskiſchen Eheleute, Nr. 9., gerichtlich abgeſchätzt 303 Rthlr. 10 ſgr. der Mollendaſchen Eheleute Nr. 23., gerichtlich abgeſchätzt auf 50 Rthlr. 12 ſgr. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſollen in termino den 7ten April 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

26) Das dem Kaufmann J. Roſenheim zugehörige, in der Stadt Roſenberg sub Nro. 34. gelegene Wohnhaus nebſt Stall und Geköchsgarten, abgeſchätzt auf 400 Rthlr., gemäß der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 16ten Januar k. J. um 11 Uhr Vormittags an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Roſenberg, den 24ſten September 1839.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Pr. Friedland den 10. November 1839.

27) Das hieſelbſt sub Nro. 123. belegene Grundſtück, wozu ein Wohnhaus nebſt Stallanbau und 2 Gärten gehören und das auf 86 Rthlr. 20 ſgr. gerichtlich gewürdigt iſt, ſoll in termino den 13ten März 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Verpachtung.

28) Das in Klein Gilwe in hieſigen Gütern belegene Kruggrundſtück beſtehend aus einem guten Gebäude nebſt 4 Morgen Land und Garten, ſoll vom 1ſten Januar 1840 an den Meiſtbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin an Ort und Stelle auf den 21ſten d. Mts. anberaumt wird und Pachtluſtige eingeladen werden. Lutſchen, den 9ten Dezember 1839.

Der Königliche Kammerherr F. von Stangen.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

29) Da mit dem 15ten k. M. für die zum Weſtpreußiſchen Landſchafts-Verbande gehörenden Pfandbriefs-Schuldner der geſetzliche Termin zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinſen beginnt, ſo werden die betreffenden Herrn Gutsbeſitzer hiemit aufgefordert, dieſer ihrer Verpflichtung ſpäteſtens bis zum 31ſten k. M. pünktlich zu genügen, indem von den alsdann vorhandenen Rückſtänden nicht nur vierteljährige Verzugs-Zinſen berechnet, ſondern jene auch durch ſofortige Mobiliar-Exekution oder Sequeſtration der verpfändeten Güter reglementsmäßig beigetrieben werden müſſen, die Ertheilung von Zahlungsfriſten aber außer dem Falle einer durch erhebliche, unverſchuldete, Unglücksfälle, die 8 Tage nach ihrem Eintritte angezeigt und unterſucht worden ſein müſſen, herbeigeführten Zahlungs-Unfähigkeit nicht im Bereiche unſerer Befugniſſe liegt.

Marienwerder, den 20. Novbr. 1839.

Königl. Weſtpr. Provinzial-Landſchafts-Direktion.

Ponieważ z dniem 15go p. m. rozpoczyna się ustanowiony termin do uiszczenia należących się Dyrekcyi towarzystwa kredytowego Prufs zachodnych, procentów od listów zastawnych. Wzywa się przeto niniéyszem wszystkich respective Posiadaczy Dóbr, izby obowiązkom swym w téy mierze naypóźniéy do dnia 31go p. m. niezawodnie zadosyć uczynili, gdyż później, z wykazanych zaległości, nietylko Kwartalne procenta obrachowane, lecz nadto takowe przez środki exekucyine albo sekwestracyą Dobr zastawnych, podług urządzeń towarzystwa ściagnięte bydź muszą, Udzielenie zaś Prolongacyi co do uiszczenia tych procentów, nie iest w naszéy mocy, wyiąwszy w przypadku iakowego nieszczęścia nie z własney winy wynikłego, o którym wszakże w dniu óśmiu od daty nastąpionego. Dyrekcya zawiadomioną i śledctwo przedsięwziętem bydź powinno.

Kwidzyn, dnia 20go Listopada 1839.

Król. Prusk. Zachod. Prowincyalna Dyrekcya Towarzystwa Kredytowego.

30) Am 18ten d. M. von 10 Uhr Vormittags ab, ſollen in dem Königl. Magazin zu Mewe 10 Winspel Kleie und eine kleine Quantität Roggen-Ausharſſel an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches Kaufluſtigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuſchlag nur bei annehmbaren Geboten erfolgen kann, indem andern Falls der Verkauf aus freier Hand erfolgen ſoll.

Mewe, den 8ten Dezember 1839.

Königliche Magazin-Rendantur.

31) Unterzeichneter beabſichtigt, einen Theil niedrig gelegener Forſtländerien, die zum größten Theil gute Wieſen- und Bruchgrundſtücke enthalten, in Erbpacht zu Parzellen von 15 — 20 Morgen auszuthun. Ein Erbſtandsgeld ſoll davon nicht gezahlt, ſondern nur bis zum Aufbau eine geringe Caution deponirt werden und haben etwanige Acquirenten ſich wegen der übrigen Bedingungen und Annahme dieſer Stellen an den hieſigen Rendanten Herrn Arndt zu wenden. Behle bei Schönlanke, den 23ſten November 1839.

Der Oberamtmann Livonius.

32) Ich zeige ergebenſt an, daß in meiner Brauerei ſtets alle Sorten von Eſſig und Sprit zu haben ſind.

Durch vortheilhafte Einrichtung bin ich im Stande billige Preiſe zu ſtellen. Indem ich verſpreche reelle und prompte Bedienung, bitte ich, mich mit geneigten Aufträgen beehren zu wollen.

M. Cohn, Breiteſtraße Nr. 31. zu Marienwerder.

33) Ein mit guten Zeugniſſen verſehener unverheiratheter Gärtner, der zugleich Jäger iſt, findet ſofort ein Unterkommen bei dem Gutsbeſitzer Amtmann Schloß auf Guttowo Kreiſes Strasburg.

Amts-Blatt.

№ 51. Marienwerder, den 20ſten Dezember **1839.**

Das 26ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter:

No. 2061. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 7ten November c., betreffend die Tarife zur Erhebung des Brücken- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Coblenz, Cöln und Weſel.

No. 2062. Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 7ten November c., betreffend die Tarife zur Erhebung des Brücken- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Düſſeldorf und zur Erhebung der Gebühren für den Durchlaß durch die dortige Brücke.

No. 2063. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 7ten November c., betreffend die bei Weſel zu erhebende Durchlaßgebühr.

Bekanntmachung

die Auszahlung der kurmärkſchen ſtändiſchen Obligationen betreffend.

I. Durch unſere nicht allein in allen hieſigen Zeitungen ſondern auch in den Amtsblättern der ſämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12ten April und vom 8ten Oktober d. J. ſind die Inhaber von vierprozentigen Kurmärkſchſtändiſchen Obligationen, welche ſolche nicht bis zum 31ſten Juli d. J. bei der Kontrole der Staats-Papiere, zum Umtauſch in neue nur drei und ein halb Prozent Zinſen tragende Schuld-Verſchreibungen präſentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht worden, daß die nicht umgetauſchten Obligationen am 1ſten November d. J. baar ausgezahlt und von dieſem Tage ab nicht weiter verzinſet werden ſollen. Deſſen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber ſolcher kurmärkſchen Obligationen bei der Kontrole der Staats-Papiere unabgehoben, von welchen nun ſchon die Verzinſung ſeit dem 1ſten November c. ruhet, und deren Zins-Koupons, ſofern ſie für einen erſt nach dem 1ſten November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realiſirt werden ſollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapital-Betrage derſelben in Abzug gebracht werden müſſen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligations-Inhaber vor Verluſten zu warnen. Berlin, den 28ſten November 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

gegeben in Marienwerder den 21ſten Dezember 1839.

Bekanntmachung
die Rückzahlung der nicht konvertirten Neumärkſchen Interims-Scheine betreffend.

II. Mit dem 2ten Januar 1840 tritt der Termin ein, an welchem, nach unſerm Publikando vom 24ſten Dezember 1838 die baare Auszahlung derjenigen Neumärkſchen Interims-Scheine ſtattfinden ſoll, welche nicht in Neumärkſche Schuld-Verſchreibungen zu 3½ Prozent Zinſen, umgetauſcht worden ſind. Um die Inhaber ſolcher nicht konvertirten Interims-Scheine, deren Verzinſung mit dem 1ſten Januar 1840 aufhört, vor möglichen Zins-Verluſten zu ſchützen, werden ſie hierdurch wiederholt hierauf aufmerkſam gemacht und zugleich aufgefordert, den Betrag ihrer Kapitalien zur gehörigen Zeit bei der Kontrole der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenſtraße No. 30., in Empfang zu nehmen. Berlin, den 7ten Dezember 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. In der Nacht vom 7ten zum 8ten September c. ſtieg der Pomager Hambold in den Gährungs-Raum der ſtädtſchen Brennerei in Graudenz, um ſeinen dienſtlichen Obliegenheiten bei den Maiſchbottigen nachzukommen, wurde aber von dem darin enthaltenen böſen Dunſt betäubt und ſtürzte leblos nieder. Der anweſende Pomager Bock, obgleich mit der damit verbundenen Gefahr bekannt, ſtieg doch ſogleich ebenfalls in den Gährungs-Raum, um wo möglich den ꝛc. Hambold zu retten; leider gelang ihm ſolches aber nicht, vielmehr ſank auch er bewußtlos nieder. Darauf wagt es der 21jährige Brennerei-Lehrling Julius Krauſe, in den gefährlichen Raum hinab zu eilen, und es gelingt ihm nach vieler Mühe und Anſtrengung, beide Verunglückte in die obern Räume hinauf zu ſchleppen, jedoch den ꝛc. Hambold nur als Leiche, wogegen der ꝛc. Bock wieder ins Leben zurückgebracht wurde.

Sowohl dem ꝛc. Bock als ꝛc. Krauſe iſt als Belohnung für ihre Rettungsverſuche eine Prämie bewilligt, und wir finden uns außerdem veranlaßt, ihr menſchenfreundliches und muthvolles Benehmen hierdurch öffentlich belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 22ſten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.

IV. Durch die Circular-Verfügung vom 30ſten Juli 1831 (Amtsblatt pro 1831 S. 378. und 379.) iſt ad 1. a — d feſtgeſetzt worden, daß die von den zur Prüfung ſich meldenden Elementar-Schul-Amts-Kandidaten geforderten Zeugniſſe, nämlich:

a) der von ihnen ſelbſt verfaßte Lebenslauf,
b) das ärztliche Zeugniß über ihren Geſundheits-Zuſtand und über die erfolgte Impfung der Kuhpocken,
c) das Zeugniß über die genoſſene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbeſondere,
d) das Zeugniß der Orts-Behörde und des Pfarrers über den bisherigen unbeſcholtenen Lebenswandel und über die religiöſe und moraliſche Qualifikation zum Schulamte, ſo wie über das Lebensalter des Kandidaten,

ſtempelfrei ſein ſollen.

Um die Zweifel zu beſeitigen, welche bei Anwendung dieſer Beſtimmungen auf die von den Schulamts-Aspiranten mit ihren Geſuchen um Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien beizubringenden Zeugniſſe deſſelben Inhalts entſtanden ſind, hat das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten mittelſt Reſcripts vom 15ten v. Mts. feſtgeſetzt, daß die vorerwähnten Beſtimmungen der Circular-Verfügung vom 30ſten Juli 1831 ad 1. a—d auch für diejenigen Zeugniſſe gelten ſollen, welche von den zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien ſich meldenden Schulamts-Aspiranten gefordert werden.

Wir bringen dieſe Beſtimmung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und weiſen die betreffenden Behörden an, hiernach überall zu verfahren.

Marienwerder, den 5ten Dezember 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Neudorf, Thorner Kreiſes, iſt die Pockenſeuche unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb dieſe Ortſchaft für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden iſt.

Marienwerder, den 30ſten November 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Wegen des Ausbruchs der Schaafräude in dem Dorfe Glumen, Flatowſchen Kreiſes, iſt dieſer Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden. Marienwerder, den 4ten Dezember 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Das Dorf Blendowo und das Vorwerk Wilhelmshof, Culmer Kreiſes, ſind wegen der unter den Schaafheerden daſelbſt ausgebrochenen Pockenſeuche für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter geſperrt worden. Marienwerder, den 11ten Dezember 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Erledigung der Kreis-Chirurgenſtelle des Ragniter Kreiſes betreffend.

VIII. Durch den Tod des interimiſtiſchen Kreis-Chirurgus J. P. Schulze iſt die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich dotirte Stelle eines Kreis-Chirurgus des Ragniter Kreiſes erledigt worden.

Wir fordern Wundärzte 1ſter Klaſſe, welche zugleich als Geburtshelfer approbirt und zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgusſtelle befähigt ſind, hierdurch auf, ſich unter Einſendung ihrer Fähigkeits-Zeugniſſe, bei uns zu melden.

Der Wohnſitz des Kreis-Chirurgus iſt das Kirchdorf Wiſchwill und die Bewohner von Wiſchwill haben ſich erboten, dem anzuſtellenden Kreis-Chirurgus ein Honorar von 100 Rthlr. jährlich zuzuſichern.

Gumbinnen, den 3ten Dezember 1839.

Königlich Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend das Verbot des Verkaufs von Salz aus Heerings-Tonnen.

IX. Es iſt in neuerer Zeit hin und wieder der Fall vorgekommen, daß das aus Heerings-Tonnen geſammelte Salz zum Gegenſtande des Verkaufs gemacht worden iſt.

Das Publikum wird vor dem derartigen Verkauf dieſes Salzes gewarnt und zugleich darauf aufmerkſam gemacht, daß derſelbe unter den Begriff der Kontrebande fällt und nach Maasgabe der Vorſchrift §. 1. des Zollſtrafgeſetzes vom 23ſten Januar 1838 beſtraft werden muß.

Danzig, den 6ten Dezember 1839.

Der Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

X. Nachdem die Konvertirung der Elbinger Stadt-Obligationen in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 30ſten Mai d. J. und der öffentlichen Bekanntmachung vom 20ſten Juni d. J. bewirkt iſt und nunmehr vom 2ten Januar k. J. ab, die Baarzahlung der gekündigten Obligationen, die Zinszahlung pro 2tes Semeſter d. J. und die Aushändigung der neuen 3½ prozentigen Kouponbogen erfolgen ſoll, ſo werden die dabei zu beobachtenden Vorſchriften hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Die Baarzahlung der gekündigten Obligationen nebſt den Zinſen zu 4½ Prozent pro 1ſten Juli bis ultimo Dezember 1839 erfolgt ausſchließlich in Elbing und iſt gegen Rückgabe der empfangenen Recognitionsſcheine vom 2ten Januar k. J. ab bei der ſtädtiſchen Kriegesſchulden-Kaſſe in Empfang zu nehmen.

Dem Schluſſe der Bekanntmachung vom 20ſten Juni d. J. zufolge, werden aber auch diejenigen Obligations-Inhaber, welche ſich bisher

noch nicht gemeldet haben, hierdurch aufgefordert, den Kapitals-Betrag ihrer Obligationen und die Zinſen pro 1ſten Juli bis ultimo Dezember 1839 bei obengenannter Kaſſe gegen Einlieferung der Obligationen, welche ſich jedoch in koursfähigem Zuſtande befinden müſſen, in dem anberaumten Termine gleichfalls in Empfang zu nehmen. Den Obligationen ſelbſt muß eine nach der Reihefolge der Nummern geordnete Nachweiſung derſelben unter Angabe des Kapital-Betrages jeder einzelnen, beigefügt werden.

Wer dieſer Aufforderung nicht bis zum 30ſten Januar k. J. genügt haben ſollte, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn der Kapital-Betrag nebſt den obigen Zinſen für Rechnung und Gefahr des Inhabers zum gerichtlichen Depoſitorio abgeführt werden wird und die fernere Zinſenzahlung aufhört.

2) Die Zinſen von den konvertirten Obligationen pro 1ſten Juli bis ultimo Dezember 1839 zu 4½ Prozent können nach der Wahl der Obligations-Inhaber entweder in Elbing und zwar in den Tagen vom 2ten bis 22ſten Januar 1840 einſchließlich in den Vormittagsſtunden bei der ſtädtiſchen Kriegesſchulden-Kaſſe oder in Berlin bei der Königl. Haupt-Seehandlungs-Kaſſe in den Tagen vom 3ten bis 22ſten Februar unter Vorlegung der Obligationen und Einreichung eines in der vorbemerkten Art geordneten Verzeichniſſes der Obligationen in Empfang genommen werden.

3) Gleichzeitig mit der Zinſenzahlung beziehungsweiſe in Elbing oder Berlin erfolgt die Aushändigung der neuen Kouponbogen über 3½ Prozent Zinſen, welche für Fünf Jahre pro 1840 — 1844 einſchließlich in 10 einzelnen Abſchnitten ausgefertigt ſind. Auch Behufs Empfangnahme der Kouponbogen iſt ein beſonderes Verzeichniß der Obligationen, worin die Nummer und Beträge derſelben nach der Reihefolge der erſteren angegeben ſind, einzureichen.

4) Da ſich die zahlenden Kaſſen mit Correſpondenzen und Geldſendungen nicht befaſſen können, ſo müſſen die auswärtigen Obligations-Inhaber alle Zahlungen ſo wie die Koupons, ſowohl in Elbing als in Berlin durch am Orte wohnhafte Bevollmächtigte in Empfang nehmen und durch dieſelben die Obligationen und Recognitions-Scheine nebſt den erforderlichen Nachweiſungen resp. vorlegen und einliefern laſſen.

Elbing, den 1ſten Dezember 1839.

Königlicher Regierungs-Rath und Kommiſſarius zur Unterſuchung und Regulirung des Schuldenweſens der Stadt Elbing.

(gez.) Rothe.

XI. Bekanntmachung
der zur Conſignation der Zuchtſtuten pro 1840 anberaumten Termine.

Monat.	Tag.	Beſchäl-Stations	Termin-Stunden von	bis	Bemerkungen.
1840			Uhr		
Februar	5.	Groß-Falkenau	11 —	12	
ſ	10.	Kenſau	11 —	12	
ſ	11.	Schlochau	9 —	10	
ſ	13.	Johannsdorf	10 —	11	
ſ	14.	Finkenſtein	3 —	4	

Marienwerder, den 10ten Dezember 1839.

Der Landſtallmeiſter Meissner.

Sicherheits-Polizei.

XII. Die in unſerm diesjährigen Amtsblatt No. 14. vom Königl. Land- und Stadtgericht zu Löbau ſteckbrieflich verfolgte Maria Zalewska alias Warſzawianka iſt in der Stadt Neumark ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 5ten Dezember 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

XIII Der hier inhaftirte Thomas Krupecki iſt geſtändig, am Abend des 16ten November in einem ½ Meile von Meskinberg nach Elbing zu, belegenen Dorfe, von einem vor dem Kruge daſelbſt geſtandenen Wagen, einen leinwandnen Sack mit einem aufgetrennten ſchwarzſtuffnen Frauen-Mantel und einem weißen Leindwandlacken, geſtohlen zu haben, und wird der Eigenthümer der Sachen aufgefordert ſich Behufs ſeiner Vernehmung hier zu melden.

Zugleich wird bemerkt, daß der in No. 49. des diesjährigen hieſigen Amtsblatts ſteckbrieflich verfolgte Thomas Krupecki wieder ergriffen worden iſt.

Marienwerder, den 7ten Dezember 1839.

Königliches Inquiſitoriat.

Warnung.

XIV. Der Arbeitsmann Johann Blank aus Schöneberg iſt wegen der am 14ten November v. J. in Neukirch Kreis Marienburg vollführten vorſätzlichen Brandſtiftung, in Folge der wider ihn geführten Unterſuchung, durch die beiden gleichlautenden Allerhöchſt beſtätigten Erkenntniſſe mit lebenswieriger Zuchthausarbeit beſtraft worden. Marienwerder, den 6ten Dezember 1839.

Königliches Inquiſitoriat.

XV. Dem Kanonier Albrecht Bannach der 5ten Fuß-Kompagnie 2ten Artillerie-Brigarde, welcher verſchiedentlich und zuletzt am 2ten Juni d. J. von hier entwichen iſt, ſich ſeitdem bis zum 18ten Oktober d. J., wo er in Zempelburg eingefangen worden, unter den Namen Carl Friedrich v. Czarnecki und Carl Friedrich Oſten in Weſtpreußen umhergetrieben und dort unter andern in Wda, Luborzin und Landeck geſtohlen hat; ſind folgende muthmaßlich geſtohlene Sachen abgenommen worden:

I. am 4ten September d. J. von dem Königlichen Landraths-Amte zu Deutſch Crone:

1) eine ſilberne zweigehäuſige Taſchenuhr, mit tombachenen Zeigern, von denen der Minutenzeiger die Spitze verloren hat, römiſchen Zahlen, zwei rothen Glas-Korallen auf der Rückſeite des Werks und einem roth lakirten Kaſten an dem äußern Gehäuſe. An dieſer Uhr hängt eine tombachene Kette mit einem meſſingenen Uhrſchlüſſel, auf deſſen einer Seite eine Krone und auf der andern Seite militairiſche Embleme, nämlich ein Schild, hinter dieſem gekreuzt zwei Fahnen und zwei Speere und darüber ein Helm, abgebildet ſind. —

2) ein einfacher ſilberner Fingerring. —

3) eine weiß lederne Geldkatze, welche im Schlauche dicht nebeneinander zwei ſchadhafte, mit weißem Zwirn geſtopfte Stellen hat und vom Tragen auf blau gefärbten Kleidungsſtücken bläulich angelaufen iſt. —

4) eine Handharmonika oder Accordion mit weiß knöchernen Taſten, grün polirtem Deckel und braunem, weißgeblümtem Papier über den Blaſebalg. —

5) eine Accordion-Schule, oder Anleitung, daſſelbe leicht ſpielen zu lernen, in rothem, litographirtem Umſchlage, auf der Rückſeite des Umſchlages eine männliche Figur mit dem Accordion in den Händen. —

6) ein viereckiges baumwollenes Tuch mit dunkelblauem Grunde und grüner Borde und Blumen im Spiegel. —

7) ein Regenſchirm mit roth baumwollenem Ueberzuge und ſchwarzem Holzſtiele. —

8) ein Paar, auf beide Füße gemachte, zweinäthige Wichsſtiefeln mit Hufeiſen unter den Abſätzen.

II. am 12ten Oktober c. von der Königlichen Diſtrikts-Kommiſſion zu Schneidemühl:

1) ein goldener Fingerring von getriebener Arbeit mit einer länglichen Goldplatte, in welche die Buchſtaben C. F. K. eingegraben ſind. —

2) ein runder Tabacksbeutel von Perlen mit grün lederner Mundeinfaſſung und weiß ledernem Futter. Der Grund der Perlenſtickerei iſt weiß und

auf demſelben eine Guirlande von rothen und blauen Aſtern; am obern Rande ſind zwei Röschen und zwei Vergißmeinnicht und zwiſchen dieſen Blumen in Goldperlen die Worte „Denke mein“ geſtickt. Der unterſte Theil des Beutels beſteht aus blauen Feldern, in deren jedes zwei Röschen geſtickt ſind. —

3) ein Paar Pelz Finger-Handſchuhe mit braunem Fell, anſcheinend Kalb-Fell überzogen und an den Oeffnungen mit ſchwarzem Pelz eingefaßt. —

4) ein Paar ſchwarz gefärbte, waſchlederne Fingerhandſchuhe. —

5) ein langer gehäkelter Geldbeutel von brauner Seide, mit Gold- und Stahlperlen durchwirkt, mit zwei Bronzeringen zum Schieben und an jedem Ende zwei Bronzeeicheln. —

6) ein kleiner bereits zerſprungener Raſierſpiegel mit blecherner Kapſel. —

7) ein kurzes Pfeifengeſtell ohne Kopf. Der Abguß iſt von Zinn, gelb-bunt lakirt und deſſen Tülle zum Einſtecken des Pfeifenkopfs iſt mit einem Geſichte verziert. Das Rohr beſteht aus gelb polirtem Holze und der Aufſatz hat einen mit vergoldetem Garn überzogenen Schlauch. An dem Geſtell befindet ſich ein baumwollener, grün und weißer Schnur mit grünſeidenen Eicheln. —

8) eine weiß lederne Geldkatze, in der Mitte des Schlauchs mit ein Paar dünnen Lederſtreifen, zum Abbinden verſchiedener Geldſorten. —

9) eine alte halbſeidene, ſchwarzgrundige Weſte mit roth und grün ſeidenen Blümchen und weißen Perlemutter-Knöpfen. —

10) eine blau tuchene Mütze mit kugelförmigem Kopfſtücke, einem Knopfe auf dem Scheitel, mit Plattſchnur aufgenäh'ter Verzierung am Vordertheile und blau tuchenem Schirm mit eingenäh'tem Fiſchbein. —

11) ein Zuſchlagemeſſer mit Feuerſtahl, etwas weißlicher Hornſchale und einem eingelegten Zinnreifen auf einer Schale. —

12) ein roth baumwollenes ſchwarz und weiß geblümtes Schnupftuch. —

III. am 18ten Oktober d. J. vom Magiſtrate zu Zempelburg:

1) ein mit Pelz gefütterter Schlafrock. —

2) ein Paar Unterhoſen von rauh gegerbtem Schaaſpelz, welche ſich noch bei dem Magiſtrate zu Zempelburg befinden.

IV. am 24ſten Oktober c. bei ſeiner Einbringung hierſelbſt.

1) eine weiß wollene ſtreiſig geſtrickte, anſcheinend ganz neue und noch nicht gewaſchene Unterjacke mit einer Nath im Rücktheile, rother Einfaſſung am Halſe, und grüner Einfaſſung an den Aermeln. —

2) ein weiß leinenes Hemde, aus welchem das vorne unter dem Schlitz befindlich geweſene Zeichen von rothem Garn ausgeriſſen worden. —

3) eine oben ſpitz zulaufende Pelzmütze, von ſchwarzen aſtrachaner Baranchen, mit roth tuchenem Boden und ſilberner Troddel daran. —
4) eine Halsbinde von ſchwarzem Merino. —
5) eine ſchwarztuchene bis an den Hals zuzuknöpfende Weſte mit zwei Reihen beſponnener Knöpfe. —
6) ein Paar lange noch neue zweinäthige, auf einen Fuß gemachte Schmier-Stiefeln mit Hufeiſen unter den Abſätzen.

Die Eigenthümer dieſer Sachen, welchen dieſelben etwa entwendet ſein ſollten, werden hiermit aufgefordert, ſich ungeſäumt bei ihrer Gerichtsbehörde zu melden und daſelbſt die Zeit und die Umſtände, zu und unter denen ihnen jene Sachen geſtohlen worden, zu Protokoll zu geben. Alle Gerichtsbehörden aber, bei denen ſich Eigenthümer vorgenannter geſtohlenen Sachen zu ihrer ebengedachten Vernehmung melden ſollten, werden erſucht: dieſe Vernehmung vor beſetztem Kriminalgerichte und eidlich zu veranlaſſen und das dadurch entſtehende Protokoll ſchleunigſt an das unterzeichnete Militairgericht einzuſchicken.

Kolberg, am 2ten Dezember 1839.

Königlich Preußiſches Kommandantur-Gericht.

XVI. Der aus Weißenberg bei Stuhm gebürtige, zuletzt in Blumſtein als Kuhhirt im Dienſt geweſen, unten ſignaliſirte Michael Schulz, welcher eines verſuchten Diebſtahls verdächtig iſt, hat Gelegenheit gefunden in der Nacht vom 24ſten auf den 25ſten d. Mts. aus dem hieſigen ſtädtiſchen Lazareth zu entſpringen.

Die ſämmtliche Behörden werden ergebenſt erſucht, den ꝛc. Schulz im Betretungsfalle gegen Erſtattung der Transportkoſten an uns abzuliefern.

Mewe, den 6ten Dezember 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Alter — 49 Jahr, Religion — lutheriſch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare — blond mit weißen vermiſcht, Stirn — breit und frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau auf dem rechten ein Maal, Naſe — ſtark und ſtumpf, Mund — gewöhnlich, Bart — ſtark bewachſen, Zähne — fehlen 3 Backzähne und 1 Schneidezahn, Kinn — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Geſichtsbildung — rund, Geſtalt — unterſetzt, Sprache — polniſch und deutſch, beſondere Kennzeichen — an der rechten Hand iſt der Zeigefinger ſteif und ganz ſpitz.

Bekleidung: ein blautuchner Mantel, eine blaue Leidwandsjacke mit 2 Reihen blanken Knöpfen, eine blautuchne Weſte mit 1 Reihe blanken Knöpfen, ein Paar ſerſchene Hoſen, leinenes Hemde, Stiefeln und alter Filzhut.

XVII. In dem Zeitraum vom 17ten November bis 1ſten Dezember c. ſind mittelſt Einſteigens durch das Fenſter, aus der evangeliſchen Kirche zu Neu-Jaszinniec 4 große gelbe Wachslichte und zwei ungefähr 1 Fuß lange Enden Wachslichte ſo wie 6 Rthlr. 7 ſgr. 8 pf. Geld durch Erbrechung des Gotteskaſtens geſtohlen worden.

Sämmtliche resp. Polizei- und Orts-Behörden werden erſucht, auf den Thäter und die geſtohlenen Sachen vigiliren zu laſſen und beide im Betretungsfalle hier einzuliefern.

Schwetz, den 11ten Dezember 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

---

erſonal-
ronik der
fentlichen
Behörden.

XVIII. Die durch das Ableben des Pfarrers Schwanitz erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Prechlau iſt durch den Pfarr-Adminiſtrator Feller wieder beſetzt worden.

Der Bürger und Sielermeiſter Gottfried Willkommen zu Culm iſt von der dortigen Stadtverordneten-Verſammlung zum unbeſoldeten Rathsherrn auf ſechs Jahre gewählt, und als ſolcher von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Der Invalide Ernſt Schiratis iſt als Kreisbote in Culm angeſtellt worden.

Hierzu als außerordentliche Beilage die Miniſterial-Bekanntmachung derjenigen Kunſt-Straßen, auf welche das Verbot der Radfelgen unter 4 Zoll Breite Anwendung findet, und der öffentliche Anzeiger Nr. 51.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 51. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 20ſten Dezember 1839.

1) Zum Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung, ſtehen für den Umfang der Revier-Verwaltung Zanderbrück in den Monaten Januar, Februar, März und April 1840 folgende Termine an:

Nro.	Namen der Beläufe worin der Verkauf ſtattfindet	pro Januar	pro Februar	pro März	pro April	Benennung der Sammelplätze
1	Wildungen	11. 25.	8. 22.	7. 21.	4. 18.	Morg. 8 U. in Zanderbrück
2	Eickſiehr	4. 18.	1.15.29.	14. 28.	11. 25.	desgl. im Schlage auf der Straße v. Zanderbrück nach Hammerdamm
3	Kaltfließ	10. 24.	7. 21.	6. 20.	3.	M. 8 U. in Neuſorge
4	Grunewald					
5	Schönberg	2.16.30.	13. 27.	12. 26.	9. 23.	desgl. in Schönberg
6	Fuchsbruch	9. 23.	6. 20.	5. 19.	2.16.30.	desgl. in Fuchsbruch
7	Fortbrück	3.17.31.	14. 28.	13. 27.	10. 24.	desgl. in Eiſenhammer
8	Wüſthof	13. 27.	10. 24.	9. 24.	6. 28.	desgl. in Wüſthof
9	Eiſenbrück					
10	Röſicke	14. 28.	11. 25.	10. 25.	7. 29.	desgl. in Röſicke
11	Oſchnitz	7. 20.	3. 17.	3.16.30.	13.	desgl. in Upilka
12	Junkerbrück	8. 21.	4. 18.	4.17.31.	14.	desgl. in Junkerbrück
13	Ferdinandshof	4. 18.	1.15.29.	14. 28.	11. 25.	desgl. in Ferdinandshof
14	Heidemühl	11. 25.	8. 22.	7. 21.	4. 18.	desgl. in Halkenbrück

wobei bemerkt wird, daß der Verkauf nur nach dem Meiſtgebot erfolgt, und daß außer dieſen Terminen kein Holz verkauft wird.

Die Anweiſung der eingeſchlagenen Klafterhölzer erfolgt durch die betreffenden Unterforſtbeamten nur jeden Mittwoch früh, und haben die Käufer

es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie außer dieſen Tagen wegen anderweitiger Beſchäftigung der Forſtbeamten nicht befriedigt werden können.

Zanderbrück, den 6ten Dezember 1839.

Der Königliche Oberförſter.

2) Zum meiſtbietenden Verkauf der Bau-, Nutz- und Brennhölzer im Königlichen Forſtrevier Grünfelde reſp. der Bau- und Nutzhölzer in der herrſchaftlich Camnitzſchen Forſt, werden für Januar, Februar und März 1840 folgende Termine angeſetzt:

A. Für Bau- und Nutzholz-Stämme

Nro.	Bezeichnung wo der Verkauf ſtattfindet	Monat / Datum Jan.	Febr.	März	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins
1	im Bel. Pulko	8.22.	5.19.	4.18.	im Forſthaus Pulko Morg. 9 bis 12 U.
2	″ ″ Rudno	7.21.	4.18.	3.17.	im Forſthaus Rudno desgl.
3	″ ″ Suchau	6.20.	3.17.	2.16.	in der Oberförſt. Grünfelde desgl.
4	″ ″ Fuchswinkel	10.24.	7.21.	6.20	im Forſthaus Fuchswinkel desgl.
5	im herrſchaftlichen Revier Camnitz	9.23.	6.20.	5.19.	im Forſthaus Pinkowo desgl.

B. Für Nutz- und Brennholz Klafter:

	in den Beläufen ad 1. bis 4. incl.	15.	12.	25.	in der Oberförſterei Grünfelde Morg. 9 bis 12 Uhr.

Grünfelde, den 1ſten Dezember 1839.

Der Königliche Oberförſter.

3) Die Reparatur des Stallgebäudes auf dem Forſtetabliſſement Rehhoff, wofür die Koſten, einſchließlich des Werthes des Bauholzes, auf 50 Rthlr. 18 ſgr. 5 pf. feſtgeſtellt ſind, ſoll an den Mindeſtfordernden ausgethan werden, und habe ich den desfallſigen Lizitationstermin auf den 2ten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr hier angeſetzt, wozu qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anſchlag in dem Termine vorgelegt werden wird. Rehhoff, den 10 Dezember 1839.

Der Königliche Oberförſter.

4) Einige von der Reparatur der Fenſter, Fenſterladen und Thüre auf dem Forſtetabliſſement Halbersdorf herrührenden alten Beſchläge, ſollen gegen gleich baare Bezahlung meiſtbietend verkauft werden, und habe ich hiezu einen Lizita-

Digitized by Google

tionstermin auf den 7ten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr in Schornſtein-mühle angeſetzt, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Rehhoff, den 12ten Dezember 1839.

Der Königliche Oberförſter.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

5) Die in der hieſigen Altſtadt am Markte und in der St. Annenſtraße sub Nro. 152, 153., 181. belegenen maſſiven Grundſtücke, worunter ein Schauſpielhaus begriffen iſt, abgeſchätzt auf 6638 Rthlr. 23 ſgr. 8 pf., ſollen in termino den 27ſten Februar 1840 Vormittags um 9 Uhr an öffentlicher Gerichtsſtelle im Wege der nothwendigen Subhaſtation verkauft werden.

Hypothekenſchein, Taxe und Bedingungen können in der Regiſtratur eingeſehen werden. Thorn, den 30ſten Juli 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

6) Das ehemalige Seefeldſche, jetzt zum Nachlaſſe des Jacob Peltſch gehörige, unter der Nummer 42. zu Schwarzbruch belegene Grundſtück, abgeſchätzt auf 248 Rthlr. 10 ſgr., ſoll am 4ten April 1840 Vormittags 10 Uhr an der ordentlichen Gerichtsſtelle vor Herrn Juſtizrath v. Teſchen ſubhaſtirt werden. Taxe, Hypothekenſchein und Bedingungen ſind in der Regiſtratur einzuſehen. Thorn, den 19ten November 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

7) Die zur Simon Salatowskiſchen Nachlaßmaſſe gehörigen zu Leſſen belegenen Grundſtücke, No. 145. Garten nebſt Haus taxirt auf 83 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf., ½ Hufe Land taxirt auf 221 Rthlr. 3 ſgr. 4 pf. ſollen im Termine den 28ſten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

8) Das zu Plement sub Nro. 20. belegene, den Simon Wegnerſchen Eheleuten gehörige aus drei Hufen (kulmiſch) Land und den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, beſtehende Erbpachtsgrundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 948 Rthlr.

7 ſgr. 8 pf. zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 22ſten Februar 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht Graudenz.

9) Das zu Gr. Wolz sub Nro. 11. belegene, den Peter Belzſchen Eheleuten gehörige Grundſtück, gerichtlich abgeſchätzt auf 922 Rthlr. 28 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 24ſten März 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

10) Das im Graudenzer Landrathskreiſe und im Dorfe Jerentowicz gelegene Grundſtück Nr. 76., beſtehend aus einem Torfbruche von 17 Morgen 147 □Ruthen, gerichtlich auf 1000 Rthlr. Pr. Courant abgeſchätzt, und das ebendaſelbſt belegene Grundſtück Nr. 75., beſtehend aus dem Schmiedelande von 3 Morgen 99 □Ruthen, gerichtlich auf 76 Rthlr. 20 ſgr. gewürdigt, zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 4ten April 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

11 Der im Dorfe Zippnow Dt. Kroneſchen Landraths-Kreiſes Nr. 68. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Bauer Andreas Mahlke und der Magdalena Mahlke geb. Döge gehörige Bauerhof, nach der nebſt Hypothekenſchein in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe auf 728 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzt, ſoll im Termine den 28ſten März 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Jaſtrow, den 5ten Dezember 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jaſtrow.

12) Das den Ackerbürger Johann Schlaakſchen Eheleuten gehörige Nr. 53. des Hypothekenbuchs der hieſigen Ländereien verzeichnete Ackergrundſtück, ſoll im Termine den 26ſten März 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Jaſtrow.

13) Der zu Lebehnke im Dt. Croneſchen Kreiſe Nr. 74. des Hypothekenbuchs belegene, dem Martin Gottlieb Krieſel und ſeiner Ehefrau gehörige Bauer-

hof, abgeſchätzt auf 414 Rthlr., ſoll im Termine den 27ſten März 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſiirt werden. Taxe und Hypothekenſchein ſind in der hieſigen Regiſtratur einzuſehen.

Ehevertrag.

14) Der hieſige Bürger und Töpfermeiſter Chriſtian Gottlieb Albrecht und deſſen Ehefrau Caroline Wilhelmine Henriette Gehrke haben ihr Vermögen abgeſondert und die zwiſchen ihnen beſtandene provinzielle Gütergemeinſchaft mit den im §. 392. seq. Tit. 1. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts beſtimmten Folgen, ſowohl hinſichtsdes Eingebrachten, als auch hinſichts des Erwerbes ausgeſchloſſen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Flatow, den 27ſten November 1839.

Das Kreis-Gericht.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

15) Ueber den Nachlaß der verwittweten Gaſtwirthin Caroline Späth geb. Neuhoff zu Schwetz, iſt das abgekürzte Creditverfahren eröffnet worden und ſoll die Maſſe binnen 4 Wochen ausgeſchüttet werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwetz, den 26ſten November 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

16) Bei der im Monat September c. ſtattgehabten Weichſelüberſchwemmung, ſind bei Nieder-Sartowitz von mehreren Uferbewohnern 16 Stücke theils beſchlagenes theils unbeſchlagenes Bauholz aus dem Waſſer gezogen worden, welches das Hammerzeichen W. führt und auf 34 Rthlr. 15 ſgr. abgeſchätzt worden iſt. Zur Anmeldung der Anſprüche des Eigenthümers oder Beſitzers und zugleich zum Verkaufe dieſes Holzes haben wir einen Termin auf den 20ſten Januar 1840 Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle in Nieder-Sartowitz angeſetzt, in welchem der Verlierer ſein Eigenthum daran nachzuweiſen hat, widrigenfalls das aufgefundene Holz den Findern zugeſchlagen und ihnen der Auktionserlös ausgezahlt werden wird.

Graudenz, am 22ſten November 1839.

Adeliches Patrimonialgericht über Sartowitz.

17) Die der Marienburger kleinen Werder-Commune zugehörige Forſtparzelle Damerau, welche 1/2 Meile von Chriſtburg und 3 1/2 Meile von Elbing entfernt liegt und eine Fläche von überhaupt 3 Hufen 16 Morgen culm. nämlich:

2 Hufen 24 Morgen Strauchland,
— „ 6½ „ Ackerland,
— „ 2½ „ Wieſen,
— „ 3½ „ Brüche,
— „ 5 „ Blöße und
— „ 4½ „ Wege und Gräben

enthält; ſoll an den Meiſtbietenden in Erbpacht ausgegeben werden. Hiezu iſt ein Termin auf den 10ten Februar 1840 Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Sommerort anberaumt, zu welchem Erbpachtsluſtige ſich gefälligſt einfinden wollen. Die Bedingungen ſind täglich in der Regiſtratur des unterzeichneten Deichgräfen-Collegii und im Termine zu erfahren.

Kykoit, den 7ten Dezember 1839.

Das Deichgräfen-Collegium des Marienburger kleinen Werders.

---

18) Da die Stelle eines Oekonomen für die hieſige Reſſource zum 1ſten April 1840 offen wird, ſo haben ſich diejenigen, welche ſolche zu übernehmen wünſchen, deshalb bis zum 1ſten Februar k. J. beim Königl. Garniſon-Verwaltungs-Inſpector Herrn Mülcke hierſelbſt zu melden, wo ſie die Bedingungen über die Annahme erfahren werden.

Feſtung Graudenz, den 7ten Dezember 1839.

Der Reſſourcen-Vorſtand.

---

19) Wir haben für die Seidenfärberei und Waſchanſtalt bei dem Herrn C. Beleites in Bromberg zur Empfangnahme aller Arten von ſeidenen, baumwollenen, wollenen Kleidern, Tüchern, Shawls, Blonden, eine Färbe-Annahme errichtet und bitten recht viele Gegenſtände zu Färben abzugeben, wo wir die beſte Ausführung verſichern.

Oberſchleſiſch-Produkten-Comptoir in Breslau, Ohlauerſtraße Nr. 75.

124) von Ohl nach
125) von Cöln nac
126) von Olpe nac
127) von Wupperf
128) von Langenfe
129) von Einern n
130) von Renneba
131) von Nirgena
132) vom Schwelt
133) von Vogelsa
134) von Hagen n
Siegen,
135) von Wilnsdo
136) von Kreuztha
137) von Hagen n
138) von Lethmate
139) von Krengeld
140) von Unna na
141) von Telgte n
142) von Münster
143) von Arensber
144) von Hüsten
145) von Bredelar
146) von Nuttlar
147) von der Chu
148) von der Chu
Beverung
149) von Brackel
Steinheim
150) von Auſſel n

gegeben in Marienwerder den 28ſten Dezember 1839.

17) Die
Wamerau,
fernt liegt

; Wildenkuhlen;
h Wiedenbrück über Bensberg, Olpe, Meſchede, Erwitte;
h Kirchen;
enthält; feld nach Krengeldanz über Rennebaum, Witten;
ein Termld nach Hottenſtein;
zu Sommach Herzkamp;
wollen. um bis Lichteplaß;
Deichgrä nach Herdecke über Grunewald, Wetter;
Kykner Brunnen nach Nirgena über Gevelsberg;
ag nach Grunewald;
ach der Naſſauiſchen Grenze bei Kalte Eiche über Halver, Olpe,
18) Da Wilnsdorf;
April 18 rf bis zur Naſſauiſchen Grenze über Burbach;
wünſchen l nach Erntebrück über Hilchenbach, Lützel;
waltungs ach Wimbern über Iſerlohn, Menden;
gen über nach Hörde über Schwerte;
Feſt anz nach Aplerbeck über Wärſt;
ch Hamm;
ach der Hannöverſchen Grenze über Oſtbevern;
19) W nach Grevenbrück über Hamm, Werl, Neheim, Altendorf;
Beleite g nach Soeſt;
wollenen, ach Scherfede über Arnsberg, Brülon;
errichtet nach der Waldeckſchen Grenze über Giershagen;
beſte Au nach der Großherzoglich Heſſiſchen Grenze über Hallenberg;
rheſſiſchen Grenze nach Paderborn über Warburg, Scherfede;
rheſſiſchen Grenze nach der Grenze der Herrſchaft Pyrmont über
en, Godelheim, Höxter, Fürſtenau, Lügde;
nach der Lippe-Detmoldſchen Grenze bei Wöbbel über Nieheim,
l;
ach Hamm über Beckum;

Amts-Blatt.

№ 52. Marienwerder, den 27ſten Dezember **1839.**

Bekanntmachung
die Auszahlung der kurmärkſchen ſtändiſchen Obligationen betreffend

I. Durch unſere nicht allein in allen hieſigen Zeitungen ſondern auch in den Amtsblättern der ſämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12ten April und vom 8ten Oktober d. J. ſind die Inhaber von vierprozentigen Kurmärkſchſtändiſchen Obligationen, welche ſolche nicht bis zum 31ſten Juli d. J. bei der Kontrole der Staats-Papiere, zum Umtauſch in neue nur drei und ein halb Prozent Zinſen tragende Schuld-Verſchreibungen präſentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerkſam gemacht worden, daß die nicht umgetauſchten Obligationen am 1ſten November d. J. baar ausgezahlt und von dieſem Tage ab nicht weiter verzinſet werden ſollen. Deſſen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber ſolcher kurmärkſchen Obligationen bei der Kontrole der Staats-Papiere unabgehoben, von welchen nun ſchon die Verzinſung ſeit dem 1ſten November c. ruhet, und deren Zins-Koupons, ſofern ſie für einen erſt nach dem 1ſten November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realiſirt werden ſollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapitals-Betrage derſelben in Abzug gebracht werden müſſen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligations-Inhaber vor Verlüſten zu warnen. Berlin, den 28ſten November 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Das unbefugte Abfaſſen ſchriftlicher, außergerichtlicher Aufſätze für Andere, Seitens der Schullehrer betreffend.

II. Obgleich durch unſere Bekanntmachung vom 21ſten Dezember 1836 (Amtsblatt 1836 S. 359. u. 360.) bei Vermeidung einer Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniſſe im Allgemeinen unterſagt worden iſt, ſich ohne ausdrückliche Genehmigung resp. der Herren Land-

Ausgegeben in Marienwerder den 28ſten Dezember 1839.

räthe und Magiſträte mit der Anfertigung ſchriftlicher, außergerichtlicher Aufſätze für Andere gewerbeweiſe zu befaſſen, ſo liegen uns doch mehrere Anzeigen darüber vor, daß einzelne Schullehrer ſowohl in den Städten, als auf dem platten Lande ſich damit abgeben, ohne Genehmigung der ihnen vorgeſetzten Dienſtbehörden für Andere Eingaben und ſchriftliche Aufſätze anzufertigen, daraus ein förmliches Gewerbe machen, darüber ihre Amtsgeſchäfte vernachläſſigen, Uneinigkeit in den Gemeinen ſtiften und die Leichtgläubigkeit ungebildeter Leute zu ihrem Vortheile benutzen.

Indem wir ſämmtlichen uns untergeordneten Schullehrern des hieſigen Regierungs-Bezirks das unbefugte Abfaſſen ſolcher Aufſätze und Eingaben bei Vermeidung der in obiger Bekanntmachung feſtgeſetzten Strafen hiermit nachdrücklich unterſagen, und ſie ermahnen, ſich lediglich auf ihre Berufsthätigkeit zu beſchränken und aller und jeder Einmiſchung in Geſchäfte und Verhältniſſe, welche ihrem Amte fremd ſind, gänzlich zu enthalten, fordern wir die Herren Schul-Inſpektoren und Geiſtlichen auf, dafür zu ſorgen, daß dieſe Bekanntmachung zur Kenntniß aller Lehrer ihrer resp. Schul-Inſpektions- und Pfarrbezirke gelange, da wir bei Feſtſetzung und Einziehung der angedrohten Strafe auf die Entſchuldigung der Unbekanntſchaft mit dieſer Verordnung keine Rückſicht nehmen können. Marienwerder, den 13ten Dezember 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Das Siegel des Schulzenamts zu Damnitz Rentamts Schlochau iſt verloren gegangen, daſſelbe wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 15ten Dezember 1839.

Königliche Preußiſche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz hat in Folge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31ſten Januar 1833 durch die Verordnung vom 2ten Dezember d. J.

1) die Land- und Stadtgerichte zu Schwetz, Tuchel, Pr. Stargardt und Dirſchau und das Landgericht zu Carthaus

zur Führung aller ſowohl fiskaliſchen als Criminal-Unterſuchungen gegen Nicht-Eximirte, bei welchen die höchſte geſetzliche Strafe des den Gegenſtand der Unterſuchung ausmachenden Verbrechens oder Vergehens

eine Geldſtrafe

oder außer körperlicher Züchtigung und die eintretende Ehrenſtrafe

eine dreijährige Freiheitsſtrafe

nicht überſteigt

und zur Führung aller Unterſuchungen

wegen erſten gewaltſamen Diebſtahls, und wegen zweiten oder dritten gemeinen oder unter erſchwerenden Umſtänden begangenen Diebſtahls,

2) eben dieſe Gerichte, imgleichen das hieſige Land- und Stadtgericht, zur Abfaſſung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz in dieſen Unterſuchungen, jedoch mit Ausſchluß

der Contraventions-Sachen gegen Abgaben Geſetze, inſofern die Strafe das im §. 250. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeſchriebene Maaß überſchreitet

ermächtigt, und dahin deren Kompetenz erweitert.

Dieſe Einrichtung kommt vom 1ſten Januar 1840 ab zur Ausführung.

Marienwerder, den 17ten Dezember 1839.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

V. Nach den §§. 4. und 5. unſerer Verfügung vom 18ten Oktober 1837 (Anhang zu Nro. 45. unſers Amtsblatts für 1837 Pag. 9. und 10.) war Woyczyn im Inowraclawer Kreiſe bisher das einzige Grenz-Zoll-Amt in unſerm Departement, wo Rindvieh der gewöhnlichen Raçe, Schwarz- und Wollenvieh aus Polen, wenn die Grenze gegen dieſen Nachbarſtaat der Rinderpeſt wegen nicht geſperrt und das angetriebene, zum Einlaß deklarirte Vieh bei der Reviſion geſund gefunden worden war, in unſer Departement eingelaſſen werden durfte.

Autoriſirt durch die Verfügung des Herrn Ober-Präſidenten der Provinz vom 17ten d. Mts. dehnen wir dieſe Befugniß jetzt auch auf die, ebenfalls im Inowraclawer Kreiſe gelegenen Grenz-Zoll-Aemter Papros und Neu-Krumknie aus und geſtatten, daß Rindvieh der gewöhnlichen Raçe, Schwarz- und Wollenvieh aus Polen, ſo lange die Landesgrenze gegen dieſen Nachbarſtaat der Rinderpeſt wegen nicht geſperrt und wenn das angetriebene, zum Eingange deklarirte Vieh bei der Reviſion geſund befunden worden iſt, auch über die Zoll-Aemter Papros und Neu-Krumknie in unſer Departement eingelaſſen werden dürfen. Im Uebrigen verbleibt es bei den Beſtimmungen unſerer Eingangs dieſes gedachten Verfügung vom 18ten Oktober 1837; auch müſſen im Sinne des §. 7. derſelben (l. c. pag. 10. und 11.) für das einzulaſſende Vieh, die verfaſſungsmäßigen Reviſions-Gebühren ꝛc. erhoben werden.

Bromberg, den 28ſten Oktober 1839.

Königliche Preußiſche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. **Bekanntmachung**

der zur Conſignation der Zuchtſtuten pro 1840 anberaumten Termine.

Monat.	Tag.	Beſchäl-Stations	Termin-Stunden von	bis	Bemerkungen.
1840			Uhr		
Februar	5.	Groß-Falkenau	11 —	12	
=	10.	Kenſau	11 —	12	
=	11.	Schlochau	9 —	10	
=	13.	Johannsdorf	10 —	11	
=	14.	Finkenſtein	3 —	4	

Marienwerder, den 10ten Dezember 1839.

Der Landſtallmeiſter Meissner.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der nachſtehend näher bezeichnete Carl Sziro, welcher des Verbrechens des Diebſtahls angeklagt worden, iſt am 19ten d. Mts. des Abends entwichen und ſoll auf das ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, ſolchen dem Gerichte oder der Polizei ſeines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und dieſe Behörden und Gensd'armen werden erſucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denſelben im Betretungsfalle unter ſicherm Geleite gefeſſelt an uns gegen Erſtattung der Geleits- und Verpflegungs-Koſten abliefern zu laſſen.

Schwetz, den 20ſten Dezember 1839.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Geburtsort — Jungen, früherer Aufenthaltsort — Rondſen, Alter — 17 Jahr, Religion — katholiſch, Sprache — polniſch und deutſch, Größe — 4 Fuß 11 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond und ſtark, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Geſichtsbildung — rund, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittelmäßig, Füße — proportionirt, beſondere Kennzeichen — keine, außer daß er mit der Krätze behaftet iſt.

Bekleidung:

Eine blautuchne Jacke, grüntuchne geflickte Hoſen, zweinäthige Vorſchuhſtiefeln, grüntuchne Mütze und weißes Hemde mit zwei Abdrücken des Gerichts-Siegels.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

VIII. Der bisher in Breslau beſchäftigt geweſene Oekonomie-Kommiſſarius Bauer, welchem die erledigte Stelle eines techniſchen Mitgliedes der landwirthſchaftlichen Abtheilung des hieſigen Regierungs-Collegii ad interim übertragen worden, iſt in dieſer Eigenſchaft am 20. huj. in Funktion getreten.

Zu der erledigten Pfarrſtelle in Alt-Laßig iſt der Rektor Albert Pietſch von dem Kirchen-Patron gewählt und beſtätigt worden.

Der wiſſenſchaftliche Hülfslehrer am König. Gymnaſium zu Lyck, Dr. Horch iſt zum ordentlichen Gymnaſiallehrer an der gedachten Anſtalt ernannt worden.

Der geiſtliche Schulamts-Candidat und Seminar-Prieſter Friedrich Anton Grimme iſt zum erſten Unterlehrer am Königlichen Gymnaſium zu Culm berufen und ernannt.

Der vormalige freiwillige Jäger Mehring, iſt als Amtsdiener bei dem Domainen-Rent-Amte Lautenburg angeſtellt worden.

IX. Getreide- und Rauchfutter-Durchſchnitts-Markt-Preiſe pro mense November 1839.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer			Weiße Erbſen		
	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Biſchofswerder	1	26	—	—	26	4	—	23	9	—	16	—	1	1	9
Conitz	—	—	—	—	28	—	—	19	10	—	13	4	—	28	7
Chriſtburg	2	2	—	—	29	—	—	24	—	—	16	10	1	1	2
Dt. Crone	—	—	—	1	1	2	—	22	11	—	20	9	1	1	6
Culm	2	12	8	—	29	3	—	22	5	—	16	7	1	4	3
Dt. Eylau	2	5	5	—	26	6	—	24	—	—	15	11	1	—	1
Flatow	—	—	—	—	27	5	—	18	2	—	13	6	—	28	—
Freyſtadt	2	17	6	—	28	9	—	24	9	—	17	9	1	—	—
Graudenz	2	16	9	1	—	2	—	26	5	—	17	—	1	8	2
Löbau	2	5	6	—	23	8	—	21	7	—	13	5	—	24	5
Marienwerder	2	6	9	—	29	9	—	26	9	—	17	6	1	5	6
Mewe	2	5	—	1	1	4	—	23	7	—	17	7	1	2	7
Neuenburg	2	6	2	1	1	5	—	25	3	—	18	1	1	3	—
Rieſenburg	2	11	4	—	29	9	—	26	6	—	17	2	1	—	11
Roſenberg	2	7	—	—	29	4	—	29	7	—	16	3	1	1	4
Schlochau	2	—	—	—	29	5	—	20	5	—	14	4	1	—	—
Schwetz	1	27	9	—	28	6	—	22	6	—	15	5	1	2	1
Strasburg	2	15	—	—	25	—	—	20	—	—	15	—	—	25	—
Thorn	2	2	6	—	27	8	—	21	2	—	15	—	1	5	—
Durchſchnittspreis	2	6	9	—	28	7	—	23	4	—	16	2	1	1	3

In den Städten:	Graue Erbſen			Kartoffeln pro Schſſ.			Rauchfutter								
							Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock					
										v. Winter-Getreide			v. Sommer-Getreide		
	Rl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.	Rtl.	ſg.	pf.
Biſchofswerder	1	5	—	—	5	4	—	10	—	2	—	—	1	20	—
Conitz	—	—	—	—	5	11	—	15	—	3	10	—	3	—	—
Chriſtburg	1	5	—	—	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	6	5	—	20	—	3	25	—	3	25	—
Culm	—	—	—	—	7	7	—	12	—	3	25	—	—	—	—
Dt. Eylau	1	12	6	—	5	9	—	16	—	2	20	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	7	6	—	18	—	4	15	—	3	15	—
Freyſtadt	—	—	—	—	6	11	—	15	—	2	25	—	2	15	—
Graudenz	1	17	10	—	10	—	—	16	—	4	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	5	—	—	15	—	3	—	—	2	—	—
Marienwerder	1	8	7	—	7	6	—	17	9	2	20	7	—	—	—
Mewe	1	17	9	—	7	6	—	20	—	3	—	—	2	25	—
Neuenburg	—	—	—	—	7	4	—	20	—	3	15	—	2	20	—
Rieſenburg	1	5	7	—	6	8	—	15	—	2	—	—	—	—	—
Roſenberg	1	4	5	—	7	4	—	19	—	2	10	—	—	—	—
Schlochau	1	10	—	—	8	—	—	11	—	3	15	—	3	—	—
Schwetz	—	—	—	—	7	2	—	25	—	5	—	—	4	—	—
Strasburg	—	—	—	—	8	—	—	12	6	3	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	8	—	11	3	2	7	—	—	—	—
Durchſchnittspreis	1	8	5	—	7	2	—	15	2	3	5	2	2	27	—

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 52.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 52. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27ſten Dezember 1839.

1) Es ſollen die nachſtehend bezeichneten, im Dramburger Kreiſe, 1 1/4 Meile von der Stadt Falkenburg, 1 1/2 Meile von der Kreisſtadt Dramburg, 2 1/2 Meile von der weſtpreußiſchen Stadt Mk. Friedland, und in grader Richtung 5 Meilen von der Chauſſee, welche von Berlin nach Königsberg in Preußen führt, belegenen Königlichen Domainen-Vorwerke nebſt Zubehör und Nußungen, nämlich:

1) das Domainen-Vorwerk Güntershagen mit

a. Hofſtellen und Gärten	22	M.	95	□R.
b. Koppeln und Kämpen	30	—	73	—
c. Acker	960	—	177	—
d. Feldwieſen und Brüchern	74	—	112	—
e. Wieſen	79	—	98	—
und außerdem an Wegen und Unland	26	—	55	—
Zuſammen mit	1203	M.	70	□R.

2) das Neben-Vorwerk Grünhof mit

a. Hofſtellen und Gärten	4	M	133	□R.
b. Acker	481	—	79	—
c. Sandacker	222	—	89	—
d. Wieſen	45	—	123	—
e. Hütung	381	—	102	—
an Wegen und Unland	44	—	22	—
Zuſammen mit	1180	M.	8	□R.

3) die mit dem Hauptvorwerk Güntershagen verbundene Bierbrauerei und Brennerei,

4) die Fiſcherei in dem großen Lübbe-See und in dem Fermſee,

5) das dem Hauptvorwerk Güntershagen zuſtehende Krug-Verlagsrecht,

6) die Spinndienſte aus den Dörfern des ehemaligen Domainen-Amts Sabin,

7) die von den Einſaßen und Mühlenbeſißern des Amts Sabin aufkommen-

den Zinsnaturalien, beſtehend jährlich
in 381 Schfl. Roggen,
„ 46 „ Gerſtenmalz,
„ 240 „ 2 Metz. Hafer und
„ 1 „ Buchweizengrütze,

auf die Zeit vom 1ſten Juni 1840 ab, bis Johannis 1864, alſo auf 24 nacheinanderfolgende Jahre und einen Monat, im Wege der öffentlichen Lizitation verpachtet werden. Das Minimum der jährlichen Pacht für die oben bezeichneten Gegenſtände iſt auf 1269 Rthlr. 21 ſgr. 5 pf. einſchließlich 407 1/2 Rthlr. Gold, feſtgeſetzt. Der Lizitationstermin wird am 10ten Januar 1840 Vormittags um 10 Uhr hier in Cöslin im kleinen Konferenzzimmer des Königlichen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrath abgehalten werden. Für Pachtluſtige dient hiemit zugleich zur Nachricht, daß diejenigen, welche mitbieten wollen, in dieſem Termine ſich über den Beſitz eines angemeſſenen und disponiblen Vermögens von mindeſtens 4 bis 5000 Rthlr. vor dem Kommiſſarius auszuweiſen haben. Die allgemeinen und ſpeziellen, dieſer Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen ſind ſowohl auf dem Vorwerk Güntershagen beim Ober-Amtmann Schmeltzer, als auch hier in der Regiſtratur einzuſehen. Cöslin, den 10ten Dezember 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

---

2) Es ſoll die Chauſſeegeld-Erhebung der, unmittelbar zwiſchen Schlochau und Conitz, auf der Berlin-Königsberger Kunſtſtraße belegenen Hebeſtelle Richnau, vom 1ſten Februar 1840 ab, an den Meiſtbieter, mit Vorbehalt des höhern Zuſchlags, verpachtet werden.

Hierzu ſteht Termin Mittwoch, den 15ten Januar 1840 Vormittag 9 bis Nachmittag 3 Uhr, in der Hebeſtelle zu Richnau an.

Die Pachtluſtigen können die Lizitations-Bedingungen ſchon vorher, hier, bei der Steuer-Rezeptur Schlochau, und beim Steuer-Amte Conitz, während der Dienſtſtunden einſehen, müſſen ſich jedoch, ehe ſie zum Bieten zugelaſſen werden, im Termine über ihre Dispoſitions-Fähigkeit und darüber ausweiſen, daß ſie die Mittel bei ſich führen zur Sicherſtellung des Gebots ſogleich 100 Rthlr. Caution baar oder in annehmlichen Staatspapieren beiſtellen zu können.

Jaſtrow, den 21ſten Dezember 1839.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Beilage

Beilage

zum

öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 52.

Marienwerder, den 27ſten Dezember 1839.

3) Zum meiſtbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz im Königlichen Forſtreviere Jammi in den Monaten: Januar, Februar und März 1840 ſtehen folgende lizitationstermine an:

Nro.	Im Forſt-Belauf	Monat Jan. Datum	Monat Febr. Datum	Monat März Datum	Benennung der Verſammlungsplätze für die Käufer
1	Boggusch	7	4	3	im Forſtetabl. Boggusch Vorm. 10 Uhr
2	Ruden	10 30	6 27	5 27	desgl. Ruden Vorm. 10 Uhr
3	Dianenberg	14	10	9	desgl. Dianenberg Vorm. 10 Uhr
4	Doßoczin	13	13	12	desgl. Doßoczin Vorm. 9 Uhr
5	Wolz	13	13	12	desgl. Doßoczin Vorm. 9 Uhr
6	Jammi	8	7	13	Oberförſterei Jammi Vorm. 10 Uhr
7	Schönbrück	16	14	16	im Gapra Kruge Vorm. 10 Uhr
8	Eindde	20	17	19	im Paſtwisker Kruge Vorm. 11 Uhr
9	Weisheide	21	18	20	im Hannemoer Kruge Vorm. 10 Uhr.
10	Rudnick	21	18	20	im Hannemoer Kruge Vorm. 10 Uhr.

Kaufluſtige werden zu dieſen Terminen mit dem Bemerken eingeladen, daß das zu verkaufende Material in den Terminen von dem Oberförſter näher angegeben werden und das vom Stamm zu verkaufende Bauholz zwar mit Wipfel wie bekannt, aber nicht mit dem Abraume verkauft wird.

Der Verkauf kann jedoch nur gegen ſofortige baare Bezahlung an den den jedesmaligen Termin beiwohnenden Forſt-Gelderheber ſtattfinden.

Außer den anſtehenden Terminen findet in der Regel gar kein Holzverkauf ſtatt. Jammi, den 10ten Dezember 1839. Der Oberförſter.

4) Da ſich nach der Bekanntmachung vom 29ſten v. Mts. im öffentlichen Anzeiger zum diesjährigen Amtsblatte Nr. 50. und der beiden Kreisblätter zu Marienwerder und Graudenz Nr. 49. in dem Termine am 19ten dieſes kein qualifizirter Bauunternehmer zum Neubau des maſſiven Brunnens auf dem Forſtetabliſſement Boggusch hier eingefunden, ſo wird zu dem Ende mit Be-

zug auf die angeführte Bekanntmachung ein neuer Termin auf den 17ten Januar k. J. Nachmittags 1 Uhr im Geſchäftszimmer der hieſigen Oberförſterei anberaumt, wozu geeignete Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der qu. Brunnen auf 85 Rthlr. 12 ſgr. 6 pf. veranſchlagt worden, und daß der Anſchlag und die Baubedingungen hier, auch vor dem Termine täglich eingeſehen werden können.

Jammi, den 19ten Dezember 1839. Der Oberförſter.

5) In dem Königl. Forſtreviere Rehhoff ſind zum Verkaufe von Bau- und Nutzholz auf dem Stamme und Brennholz in Klaſtern für die Monate Januar bis incl. März 1840 folgende Termine beſtimmt, als:

	in dem Belaufe	pro Januar		pro Februar		pro März		Verſammlungsort
1	Gunte n	7	24	7	21	13		Vorm. 11 Uhr in Schornſteinmühle bei Rieſenburg
2	Haltersdorf							
3	Honigfeld	8	25	12		14		Vorm. 10 Uhr Forſthaus Honigfeld
4	Weitzhoff	3	17	3	18	12		Nachm. 2 Uhr im Kruge zu Budzſin
5	Rehhoff							Vorm. 9 U. in d. Hakenbude zu Rehhoff
6	Carlsthal	13	27	11	26	10	26	Vorm. 10 Uhr in Hammerkrug
7	Bönhoff	Brennholz 10	28	Brennholz 10	24	9	23	Vrm. 10 U. in d. Hakenbude zu Bönhoff
		Bau- und Nutzholz		Bau- und Nutzholz				
8	Wolfsheide	16		17				Nachm. 2 Uhr in dem Kruge zu Ußnitz

wobei bemerkt wird, daß der Verkauf nur nach dem Meiſtgebot und gegen gleich baare Bezahlung geſchieht, auch die zu Kauf zuſtellenden Holzquantitäten in den Terminen namhaft gemacht werden.

Rehhoff, den 16ten Dezember 1839.

Der Königliche Oberförſter.

6) In dem Königlichen Forſtrevier Münſterwalde ſind für die Monate Januar bis ultimo April k. J. nachſtehende Holzverkaufstermine angeſetzt:

1) Für die Forſtbeläufe Krauſenhoff und Hartigswalde den Montag einer jeden Woche. Der Verſammlungsort iſt der kleine Krug.

2) Für die Forſtbeläufe Münſterwalde und Weſſel den Donnerſtag einer jeden Woche. Der Verſammlungsort iſt im Gaſthauſe zu Münſterwalde.

Dieſes wird mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß nur an den benannten Tagen von Morgens 9 Uhr ab der Holzverkauf ſtattfindet, welcher nur nach dem Meiſtgebot und gegen gleich baare Bezahlung erfolgt, auch daß die

zum Verkauf zu ſtellenden Quantitäten in den Terminen beſonders namhaft gemacht werden ſollen. Krauſenhoff, den 12ten Dezember 1839.

Der Königliche Oberförſter.

7) Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Klafterhölzern an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung ſind im Königl. Forſtrevier Lindenberg pro 1ſtes Quartal 1840 folgende Termine angeſetzt:

Nro.	Im Belauf	pro Jan.	pro Febr.	pro März	Verſammlungsort
1	Lodzin	2 20	1 17	12 20	Forſthaus Lindenberg Vorm. 10 Uhr
2	Pollnitz	15 29	11 20	10 24	„ Pollnitz desgleichen
3	Hohenkamp	16 30	10 19	9 23	„ Hohenkamp desgleichen
4	Steinberg	4	7	14	„ Steinberg desgleichen
5	Peterswalde)	9	3	6	„ Peterswalde desgleichen
6	Neuſorge)				
7	Barkriege	8	4	5	„ Barkriege desgleichen
8	Schönwerder	7	5	4	Puſtk. Schönwerder desgleichen

Lindenberg, den 14ten Dezember 1839. **Der Königl. Oberförſter.**

8) In dem Königlichen Forſtrevier Gorzno, ſind für die Monate Januar, Februar und März 1840 folgende Holzverkaufstermine angeſetzt:

Nro.	Belauf	Dat. pro Januar	Febr.	März	Verſammlungsort
1	Gorzno	4	1	3	im Forſthauſe zu Gorzno um 9 Uhr Morgens
2	Buckowo	7	4	7	im Schlage am Czarny Brinsker-See desgleichen
3	Klonowo und Neuhoff	11	8	10	im Kruge zu Wengornia desgleichen
4	Traczynek	14	11	14	in der Mühle zu Dembowo desgleichen
5	Brinsk	18	15	17	am rothen Krug, auf der Straße von Gorzno nach Lautenburg um 9 Uhr Morgens
6	Kielpin	24	21	27	im Schlage auf der Straße von Lautenburg nach Löbau Nachmittags 2 Uhr
7	Koſtkowo	25	22	28	im Forſthauſe zu Koſtkowo um 9 Uhr Morgens

Der Verkauf erfolgt nach dem Meiſtgebot und gegen gleich baare Bezahlung, auch werden die zum Verkauf zu ſtellenden Quantitäten, in den Terminen beſonders nahmhaft gemacht werden.

Ruda, den 20ſten Dezember 1839. **Königliche Oberförſterei.**

Vorladung.

9) Der am 28ſten Januar 1831 zu Förſtenau verſtorbene Altſitzer Johann Jacob Naatz hat in ſeinem Teſtamente vom 13ten Februar 1828 für die Kinder ſeiner Schweſter Sophie Eliſabeth geb. Naatz verehelichten Müller-Nemtz ein Legat von 200 Rthlr. hinterlaſſen. Der Aufenthalt dieſer Legatare iſt bis jetzt nicht ermittelt worden, und iſt deßhalb dieſes Legat von den Univerſalerben Franz Böhmſchen Eheleuten und von den Mitlegatoren der Carl Hübnerſchen Minorennen in Anſpruch genommen. In Folge des von den letzteren gemachten Antrages, werden die Kinder der Sophie Eliſabeth Nemtz geborene Naatz oder deren Erben aufgefordert, ſich in dem, auf den 30ſten Januar 1840 10 Uhr Vormittags vor dem Land- und Stadtrichter Kegel hierſelbſt angeſetzten Termine zu melden, widrigenfalls die Extrahenten zum Empfange des Legats als legitimirt angeſehen und ihnen die legirten 200 Rthlr. zur freien Dispoſition werden verabfolgt werden, und die nach erfolgter Präkluſion, ſich etwa meldenden Legatare, alle Handlungen und Dispoſitionen der Extrahenten anzuerkennen, und zu übernehmen ſchuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Erſatz der gehabenen Nutzungen zu fordern berechtigt, ſondern ſich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbſchaft vorhanden iſt, zu begnügen verbunden ſind. Schlochau, den 18ten November 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf und Vorladung.

10) Die im Culmer Kreiſe belegenen, beſage der, nebſt dem neueſten Hypothekenſchein in hieſiger Regiſtratur einzuſehenden Taxe, landſchaftlich auf 23569 Rthlr. abgeſchätzten Allodial-Rittergüter Plonchawi Nr. 50. (früher Nr. 129.) und Waldowo Nr. 70. (früher Nr. 193.). ſollen auf den Antrag einiger Miteigenthümer Behufs der Erbauseinanderſetzung in termino den 3ten (dritten) Juni 1840 Vormittags 11 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden, und werden zu dieſem Termine zugleich folgende, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Realintereſſenten als:

1) die etwanigen unbekannten Erben des Guſtav Frieſe,
2) der frühere Pächter von Grzywno bei Strasburg, Auguſt Kayſer,

hierdurch öffentlich vorgeladen.

Marienwerder, den 15ten November 1839.

Civil-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

Verkauf von Grundſtücken.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

11) Das im Thornſchen Kreiſe belegene Rittergut Chelmonie Nr. 6. (früher

Nr. 22.) abgeſchätzt auf 38169 Rthlr. 21 ſgr. 4 pf., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und den Verkaufsbedingungen in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 19ten Februar 1840 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

12) Das im Culmer Kreiſe belegene adliche Gut Rybiniec Nr. 56. landſchaftlich taxirt auf 38510 Rthlr. 25 ſgr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 7ten März 1840 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtätte zum öffentlichen Verkauf geſtellt werden.

Nothwendiger Verkauf.

Oberlandesgericht zu Marienwerder.

13) Das im Conitzſchen Kreiſe belegene adeliche Gut Peterkau Nr. 138. landſchaftlich abgeſchätzt auf 36678 Rthlr. 9 pf., und beſtehend:

1) aus dem Gutsantheile Litr. A. oder Groß-Peterkau mit der Taxe von 28631 Rthlr. 26 ſgr. 8 pf. und
2) aus dem Gutsantheile Litr. B. oder Klein-Peterkau mit der Taxe von 8046 Rthlr. 4 ſgr. 1 pf.,

welche Taxen nebſt Hypothekenſcheinen und Verkaufsbedingungen in der Regiſtratur eingeſehen werden können, ſoll am 21ſten März 1840 Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Gebrüder v. Maſſow nämlich:

1) der Lieutenant Carl Wilhelm Bogislav v. Maſſow und
2) der Ludwig Ernſt Johann v. Maſſow,

für welche in dem Hypothekenbuche ein Verkaufs- und reſp. Vorerbpachtsrecht eingetragen ſteht, oder deren Erben, Ceſſionarien oder die ſonſt in ihre Rechte getreten ſind, werden zu dem obigen Lizitationstermine hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

14) Das der verehel. Maaß, Ephroſine geb. Scherer, früher verwittweten Judſe gehörige, zu Toporzysko sub Nro. 14. gelegene bäuerliche Grundſtück, taxirt zu 811 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf., iſt zur nothwendigen Subhaſtation geſtellt, und ſteht der Bietungstermin den 14ten März 1840 in unſerm Seſſionszimmer an. Taxe und Hypothekenſchein ſind täglich in unſerer Regiſtratur einzuſehen.

Zugleich werden die eingetragenen Gläubiger, Johann, Helena und Jakob Reinhold zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame vorgeladen.

Thorn, den 12ten November 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Thorn.

15) Das zu Culmſee sub Nro. 128. belegene dem Bürger Johann Brochocki zugehörige auf 100 Rthlr. abgeſchätzte Grundſtück, ſoll in dem auf den 1ſten April 1840 Vormittags um 11 Uhr vor Herrn Aſſeſſor Günther an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Die Taxe und das Hypotheken-Atteſt können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden und erfolgt die Bekanntmachung der Bedingungen im Termin.

Unbekannte Real-Prätendenten und Intereſſenten werden zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu dieſem Termin vorgeladen und ſoll dem Ausbleibenden ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

16) Das dem Bäckermeiſter Johann Föge gehörige hier auf der Thorner Vorſtadt sub Nro. 351. belegene Wohnhaus nebſt Zubehör, gerichtlich abgeſchätzt auf 1172 Rthlr. 18 ſgr. zufolge der, nebſt Hypothekenſchein, in unſerer Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll im Termine den 25ſten Januar 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Zu dieſem Termine wird auch der ſeinem Aufenthaltsorte nach unbekannte Realgläubiger, Schriftſetzer Otto Robert Föge, vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Schwetz.

17) Das den Einſaßen Chriſtian Bartzſchen Eheleuten gehörige, im hieſigen Kreiſe in dem Dorfe Dulzig sub Nro. 9. gelegene, auf 150 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte Bauergrundſtück von 15 Morgen culm., ſoll in termino den 1ſten April 1840 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle hieſelbſt ſubhaſtirt werden. Hypothekenſchein und Taxe können in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Neuenburg.

18) Zum Verkaufe der, den Andreas Kleinaſchen Eheleuten zugehörigen, in Eichſtädt belegenen Grundſtücke, beſtehend aus 3 Parzellen:

a) einer Parzelle von 7 Morgen abgeſchätzt auf 103 Rthlr. 13 ſgr. 4 pf.,
b) einer Parzelle von 3 Morgen abgeſchätzt auf 41 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. und
c) einer Parzelle von 1 Morgen abgeſchätzt auf 160 Rthlr. 5 ſgr.,

ſteht ein Termin auf den 5ten März 1840 in hieſiger Gerichtsſtube an.

Die Taxe kann in der Regiſtratur eingeſehen werden. Zugleich werden alle Realprätendenten aufgefordert, ihre Anſprüche an das Grundſtück, bis zum

Termin geltend zu machen, widrigenfalls ſie damit gegen den neuen Beſitzer für immer präcludirt werden ſollen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Tuchel.

19) Das im Regierungsbezirke Marienwerder im Conitzer Kreiſe und nahe bei der Stadt Tuchel gelegene, zur Gutsbeſitzer Johann Strehlkeſchen erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe gehörige ſogenannte Strehlkeſche Vorwerk aus 6 zum ehemaligen Domainen-Rent-Amt Tuchel gehörigen Parzellen von circa 218 Morgen 65 □Ruthen Magdeb. Acker nebſt einem großen Schaafſtall einem Viehſtalle und einer großen Scheune und Viehſtalle und dem dabei ausgelegten Garten gebildet, zuſammen gerichtlich auf 2475 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf., nach den einzelnen Parzellen aber im Ganzen auf 2508 Rthlr. 18 ſgr. 4 pf. geſchätzt, ſoll entweder als ein Grundſtück, oder auch nach Parzellen, je nachdem es conveniren wird in termino den 2ten März 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden. Die Taxen ſind in der Regiſtratur jederzeit einzuſehen.

Alle etwanigen unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Baldenburg.

20) Das Bauergut des Martin Hinz sub Nro. 4. zu Bölzig, beſtehend aus ungefähr 1 Hufe 23 Morgen culm. Acker und 13 Morgen Magdeb. ehemaligen Forſtlandes nebſt Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, abgeſchätzt auf 520 Rthlr., zufolge der in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe, ſoll am 1ſten April k. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, ſich bei Vermeidung der Präcluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Hammerſtein, den 28ſten November 1839.

Freiwilliger Verkauf.

Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder.

21) Das im Culmſchen Kreiſe belegene Rittergut Pruſſy No. 79., abgeſchätzt auf 3543 Rthlr. 17 ſgr. 3 pf., ſoll behufs Auseinanderſetzung der Hauptmann v. Podzarskiſchen und der Gutsbeſitzer v. Kucharskiſchen Erben am 19ten Februar 1840 Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsſtelle zur freiwilligen Subhaſtation geſtellt werden.

Die Taxe kann in der Regiſtratur eingeſehen werden.

22) Der zu Elchſtr sub Nro. 43. belegene, den Gottfried Krügerſchen Erben gehörige, und auf 788 Rthlr. abgeſchätzte Freibauerhof, ſoll am 30ſten März 1840 an ordentlicher Gerichtsſtelle ſubhaſtirt werden.

Digitized by Google

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ſich ſpäteſtens in dieſem Termine bei Vermeidung der Präcluſion mit ihren vermeintlichen Anſprüchen zu melden.

Schloppe, den 5ten Dezember 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Land- und Stadtgericht Chriſtburg.

23) Das hieſelbſt sub Nro. 96. belegene, den Tiſchler Auerswaldſchen Eheleuten zugehörige, gerichtlich auf 184 Rthlr. 16 ſgr. 2 pf. geſchätzte Grundſtück, ſoll zufolge der, in der Regiſtratur einzuſehenden Taxe nebſt Hypothekenſchein in termino den 4ten März k. J. an den Meiſtbietenden verkauft werden.

24) Wegen rückſtändiger Zinsgefälle ſoll in nothwendiger Subhaſtation das zu Legbond belegene Zmichſche Schulzengut (Nr. 19. des Hypothekenbuchs) gerichtlich 526 Rthlr. 20 ſgr. taxirt, am 28ſten Februar 1840 Nachmittags 3 Uhr in der Gerichtsſtube zu Czersk verkauft werden.

Conitz, den 12ten November 1839.

Patrimonial-Gericht Czersk.

25) Wegen rückſtändiger Grundabgaben ſoll das in Legbond belegene Johann Spitzaſchen Bauergrundſtück (Nr. 23. des Hypothekenbuchs) gerichtlich 135 Rthlr. 25 ſgr. gewürdigt, in nothwendiger Subhaſtation am 28ſten Februar 1840 Nachmittags 3 Uhr zu Czersk auf der Gerichtsſtube verkauft werden.

Conitz, den 12ten November 1839.

Patrimonial-Gericht Czersk.

Anzeigen verſchiedenen Inhalts.

26) Mit Bezug auf das früher im Intelligenzblatt Nr. 76. und in den Beilagen zu den Amtsblättern des Regierungsbezirks Marienwerder Nr. 39., 40. und 41. pro 1838 enthaltene Publikandum vom 16ten September p., die Anlage einer Mahl- und Schneidemühle auf dem Braaheſluſſe bei Klonia im Amte Friedrichsbruch durch den Beſitzer Koſſidowski betreffend, wird hierdurch in Folge Beſtimmung der Königlichen Regierung noch bekannt gemacht, daß durch dieſe Anlage die Braa unmittelbar unter der obern Mündung des neugegrabenen Mühlengrabens durch einen Fangdamm mit einer Schleuſe aufgeſtauet werden ſoll, um das nöthige Betriebswaſſer für die Mühle zu erhalten.

Mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edikts vom 28ſten October 1810, wird Vorſtehendes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Jeder, der durch dieſe Anlage eine Gefährdung ſeiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präcluſiviſcher Friſt ſeinen Widerſpruch entweder bei dem Landraths-Amte oder bei dem Bauherrn, jetzt Mühlenbeſitzer Behrend, einzulegen hat.

Conitz, den 12ten Dezember 1839.

Königliches Landraths-Amt.

Bibliothek München

Digitized by Google